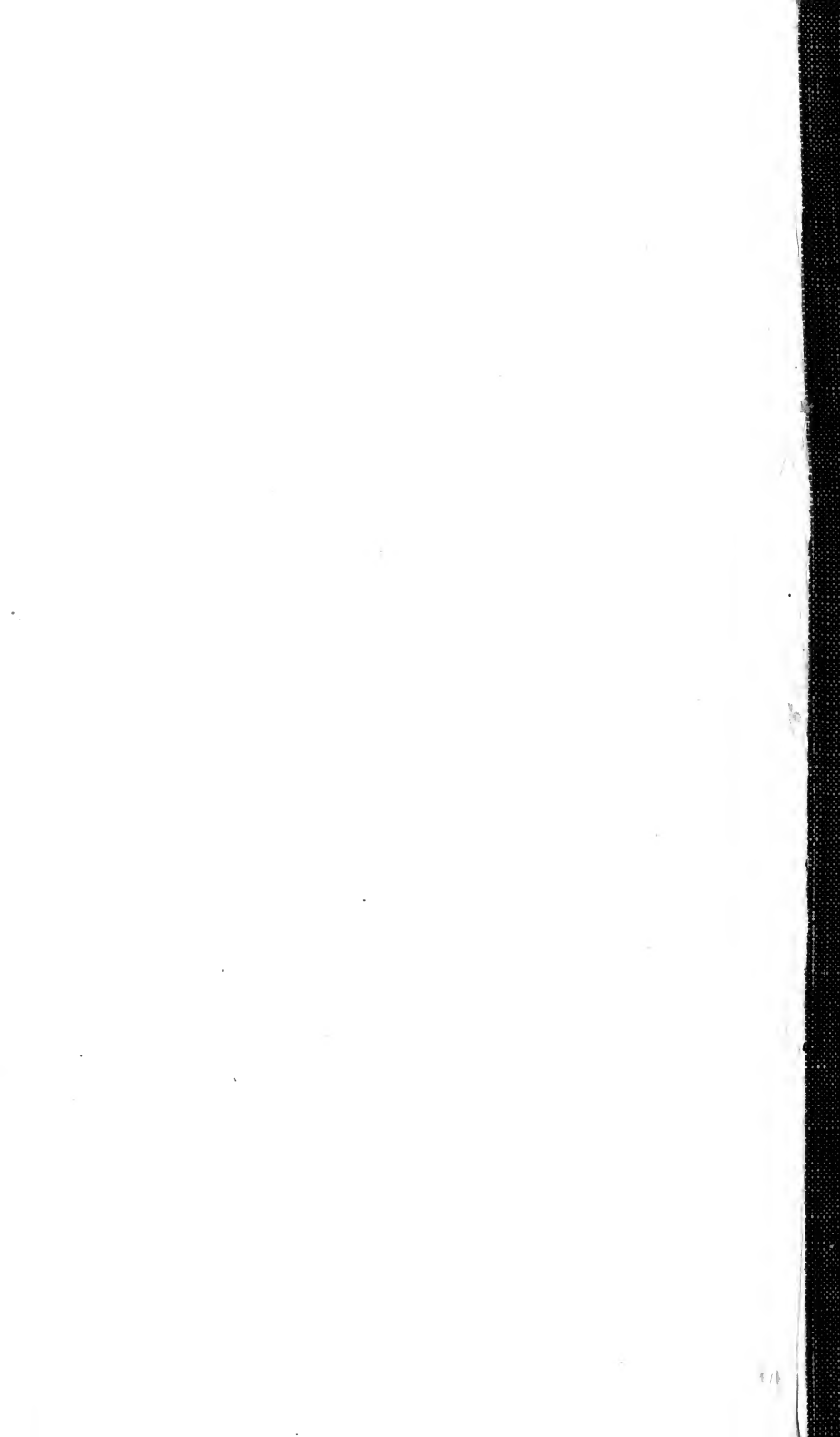


UNIVERSITY OF TORONTO



3 1761 00289996 1

UNIV OF  
TORONTO  
LIBRARY



BINDING LIST JAN 3 1928







~~117~~  
~~Science~~  
~~117~~

# Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen

und der

historischen Klasse

der

**K. B. Akademie der Wissenschaften**

zu München

---

Jahrgang 1915

---

220902  
22.7.28

München 1915

Verlag der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften

in Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth)

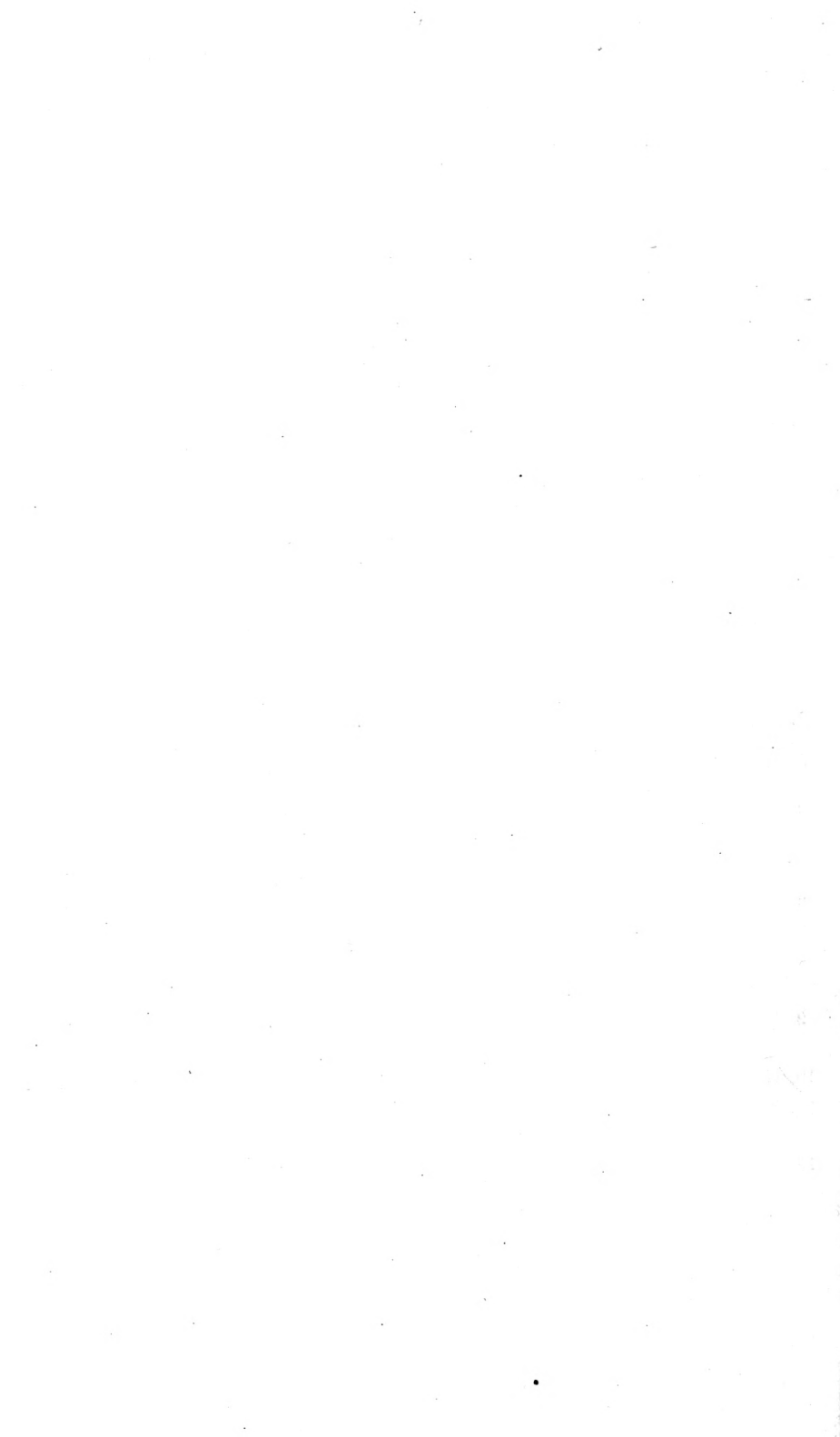
2

AS  
182  
M823  
1915



## Inhaltsübersicht.

	Seite
I. Sitzungsberichte . . . . .	5—16
Darin ein Vortrag, der nur mit Titel und kurzer Inhaltsangabe erwähnt ist:	
K. v. Amira: Über einen ikonographischen Anhang zu seiner Arbeit über die germanischen Todesstrafen . . . . .	13—14
II. Verzeichnis der im Jahre 1915 eingelaufenen Druckschriften	17—45
III. Abhandlungen.	
1. H. Prutz: Die Friedensidee im Mittelalter . . . . .	1—42
2. R. Davidsohn: Wirtschaftskrieg im Mittelalter . . . . .	1—15
3. P. Wolters: Archäologische Bemerkungen. II . . . . .	1—54
4. G. Jacob: Schanfarà-Studien. 2. Teil: Parallelen und Kom- mentar zur Lâmiija, Schanfarà-Bibliographie . . . . .	1—60
5. O. Külpe: Zur Kategorienlehre . . . . .	1—90
6. L. Scherman: Zur altchinesischen Plastik . . . . .	1—62
7. N. Wecklein: Textkritische Studien zur Odyssee . . . . .	1—96
8. K. Müller: Luthers Äußerungen über das Recht des be- waffneten Widerstands gegen den Kaiser . . . . .	1—95
9. G. Leidinger: Untersuchungen zur Passauer Geschicht- schreibung des Mittelalters . . . . .	1—126
10. L. Wenger: Zum Cippus Abellanus . . . . .	1—67
11. Th. Bitterauf: Zur Entstehungsgeschichte des Bonapar- tismus . . . . .	1—28
12. F. Muncker: Neue Lessing-Funde . . . . .	1—40



Sitzungsberichte  
 der philosophisch-philologischen und der  
 historischen Klasse  
 der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften  
 1915.

Vorsitzender Klassensekretär Herr Marcks.

---

Sitzung am 9. Januar.

Herr PRUTZ sprach über

die Friedensidee im Mittelalter.

Auch im Mittelalter ist die Herstellung eines allgemeinen und dauernden Friedens zeitweise ersehnt und erstrebt worden, doch setzten die auf dem Waffenrecht und der Waffenpflicht beruhenden staatlichen und gesellschaftlichen, sowie die dadurch entscheidend beeinflussten wirtschaftlichen Verhältnisse ihr besonders große Hindernisse entgegen, zumal der Krieg im Kleinen, die Fehde, ein Rechtsmittel war, dessen Übung freilich der Gottesfriede zeitlich und die Landfrieden räumlich einschränken konnten. Auch verfolgte der erste nachweisbare Versuch zur Errichtung eines Friedensbundes, den Heinrich II. 1023 mit Robert I. von Frankreich und Papst Benedikt VIII. machte, tatsächlich andere Ziele. Das Ideal eines auf der sittlichen Wiedergeburt seines Volkes beruhenden Friedens meinte Heinrich III. 1043 zu Konstanz verwirklichen zu können: sein Scheitern verurteilte das mittelalterliche Deutschland endgültig zur Friedlosigkeit. Ähnliche Gedanken vertrat unter dem Einfluß ihrer geistlichen Berater die Jungfrau von Orleans. In

der Folge knüpft die Friedensidee regelmäßig an die Bekämpfung der Türkengefahr an: daher die Friedensgebote der Päpste Nikolaus V. und Kalixt III. und namentlich die Bemühungen Pius II. (1458—64), der sogar von einem Weltfrieden träumte, den die Bekehrung des Sultans zum Christentum ermöglichen sollte. Endlich plante Paul II. (1464—71) einen alle Geistlichen und Weltlichen umfassenden ordensartigen Friedensbund, der den Türkenkrieg ermöglichen sollte. Ähnliche Versuche Papst Sixtus IV. und des „großen Christentags“ zu Regensburg 1471 blieben gleich ergebnislos. Der Friedensbund aber, den 1518 Kardinal Wolsey erstrebte, sollte unter dem Vorwand der Friedensstiftung doch nur die Vorherrschaft Englands in Europa sichern.

---

Sitzung am 6. Februar.

Herr KÜLPE hielt einen Vortrag

### Zur Kategorienlehre.

Setzung und Bestimmung realer Objekte ist nur möglich, wenn unser Denken im Stande ist, Gegenstände zu erfassen, die von ihm unabhängig sind. Während die einzelnen Realwissenschaften sich durchweg auf den Boden dieser Annahme stellen, hat der transzendente Idealismus diese Voraussetzung erschüttert. Insbesondere lehrt er, daß die von Aristoteles als Aussagen über Gegenstandsbestimmtheiten aufgefaßten Kategorien bloße Denkformen mit objektiver Gültigkeit sind. Gegen diese Lehre läßt sich eine Anzahl von Gründen vorbringen, die im Einzelnen vom Vortragenden entwickelt wurden. Aus ihnen geht hervor, daß eine Erkenntnis realer Objekte möglich ist, weil die Kategorien als Namen und Begriffe für allgemeinste Gegenstandsbestimmtheiten betrachtet werden dürfen und müssen. Dabei ist es freilich zugleich erforderlich, die für die realen Objekte bedeutungsvollen Bestimmungen genauer als bisher von denen zu sondern, die für Gegenstände überhaupt, für

Zeichen und Begriffe, für Objekte überhaupt, sowie für ideale und „wirkliche“ (für das Bewußtsein gegebene) Objekte im besonderen gelten. Das nach diesen Gesichtspunkten aufgebaute System von Kategorien zeigt in seiner Abhängigkeit von den zur Bestimmung gelangten Gegenständen auch seinerseits die Unrichtigkeit des transzendentalen Idealismus und kann allein die Bedürfnisse der Einzelwissenschaften nach Einsicht in ihre Voraussetzungen befriedigen.

---

Sitzung am 6. März.

Herr WOLTERS trug vor:

### Archäologische Bemerkungen II.

Er bespricht zuerst (4) eine viel behandelte Stelle des Pseudo-Longin, die man auf den Zeus des Phidias bezogen und in der man dessen Verurteilung als eines „verfehlten Kolosses“ gefunden hat. Er zeigt, daß eine solche Kritik nicht in der Stelle enthalten sein kann, und daß sie den berühmten Koloß von Rhodos mit dem Doryphoros zusammenstellte. Sodann deutet er (5) die Darstellung einer kürzlich gefundenen schwarzfigurigen attischen Vase (Notizie degli scavi 1913 S. 363) auf die Sage vom Verrat des Akastos an Peleus. Peleus, im Pelion waffenlos zurückgelassen, hat sich vor den wilden Tieren auf einen Baum geflüchtet und wird durch Chiron gerettet. Endlich (6) bespricht er den Skulpturenschmuck des Apollotempels in Pompei, in dem man irrig eine wohl durchdachte, religiös bedeutsame Anordnung hat finden wollen. Es ist wahrscheinlich, daß man nach dem Erdbeben von 63 n. Chr. das Heiligtum vielmehr mit dem zufällig noch vorhandenen bildlichen Material ausstattete, wobei drei Paare von Skulpturen Verwendung fanden: Aphrodite und Hermaphrodit, Apoll und Artemis und eine Hermesherme, die nicht — wie bisher vermutet wurde — mit einer Maja, sondern mit einer Heraklesherme zusammen zu gruppieren sein wird. Diese letzteren beiden sind die Götter des Palaestra und aus einer solchen sind

vielleicht sogar diese Exemplare zur Ausstattung in das Heiligtum übertragen worden. Ein tieferer Sinn darf in dieser Zusammenstellung keinesfalls gesucht werden.

---

Sitzung am 1. Mai.

Herr LEIDINGER trug eine Abhandlung vor:

Untersuchungen zur Passauer Geschichtschreibung des Mittelalters.

Der in der Mitte des 15. Jahrhunderts lebende Domdekan Burkhard Krebs zu Passau galt bisher als Verfasser eines Geschichtswerkes, von dem nur ein paar Bruchstücke auf uns gekommen sind. Leidinger weist nach, daß die Meinung von einer geschichtschreibenden Tätigkeit des Burkhard Krebs nur durch Irrtümer des herzoglich bayerischen Archivars Christoph Gewold († 1621) entstand und daß Krebs aus der Reihe der geschichtlichen Schriftsteller zu streichen ist. Jene Bruchstücke aber sind weit älter. Leidinger macht wahrscheinlich, daß ihr Verfasser der Passauer Domdekan Albert von Behaim (Albertus Bohemus) war, der in dem Kampfe zwischen Kaiser Friedrich II. und den Päpsten eine hervorragende, eigenartige Rolle in Deutschlands Kirchengeschichte gespielt hat.

---

Sitzung am 5. Juni.

Herr KUHN legte vor den Schluß der im Jahrgang 1914 begonnenen Abhandlung des korrespondierenden Mitgliedes Professor Dr. GEORG JACOB in Kiel:

Schanfarà-Studien II.

Parallelen und Kommentar zur Lâmtja, Schanfarà-Bibliographie.

Das korrespondierende Mitglied Herr DAVIDSOHN trug vor:

### Über Wirtschaftskrieg im Mittelalter.

Er führte aus, der Krieg aus wirtschaftlichen Motiven sei so alt, wie der Kampf unter Menschen überhaupt; aber nicht hiervon solle die Rede sein, sondern von der Schwächung des Gegners durch wirtschaftliche Maßnahmen, von dem Versuch, dessen Widerstandskraft zu untergraben, indem man ihm die Mittel zur Fortführung des Kampfes entziehe. Das älteste, ursprünglichste Verfahren dieser Art sei die Wüstlegung von Äckern, die Zerstörung der Weinberge und Pflanzungen gewesen, wie sie bis tief ins 14. Jahrhundert üblich war, und der Ölzweig sei Sinnbild des Friedens geworden, weil eine Landschaft nur dann im Schmuck der graugrünen Blätterkrone der sehr langsam wachsenden Olive prangen konnte, wenn sie während vieler Jahre vom Feinde verschont geblieben war. Der eigentliche Wirtschaftskrieg sei, nicht in tastenden Anfängen, sondern sofort auf das sorgsamste durchgebildet, in der Frühzeit des Kapitalismus, im 13. Jahrhundert in Italien entstanden, als der Handel eine reichere Ausgestaltung erfahren und das Gewerbe den Großbetrieb entwickelt hatte. Selten lasse sich der genaue Zeitpunkt angeben, zu dem eine wirtschaftliche oder politische Neuerung zuerst hervorgetreten ist, selten lasse sich der Urheber einer solchen mit Sicherheit bestimmen; doch in diesem Falle sei das eine, wie das andere möglich. Es war der französische Papst Urban IV., der, wahrscheinlich beraten durch Guelfische Anhänger aus Siena und Florenz, den Wirtschaftskrieg zuerst gegen jene beiden Städte eröffnete, die zu jener Zeit unter der Oberhoheit König Manfreds, des der Kirche verhaßten Sohnes eines verhaßten Vaters, Kaiser Friedrichs des Zweiten, standen. Der Papst suchte Manfreds Herrschaft über Neapel-Sizilien zu stürzen und sie durch die Karls von Anjou, Bruders des Königs von Frankreich, zu ersetzen. Auf Grund der Urkunden wurde eingehend dargestellt, wie der Papst seit 1263 die Kaufleute jener Städte, die in Frankreich, auf den britischen Inseln und in anderen

Ländern ihre Waren- und Darlehnseschäfte trieben, mit Beschlagnahme ihrer Waren und mit dem kirchlichen Verbote an ihre Schuldner bedrohte, die Forderungen der Sienesen und Florentiner zurückzubezahlen, wenn diese nicht die Partei der Ghibellinen, die Partei des Staufischen Königs aufgaben und ihre Heimatsstädte verließen, um sie von außen her im Interesse der Kirche zu bekämpfen. Sofern sie dies aber täten, sollte ihnen jede Förderung zuteil werden, und die Fürsten, Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, die ihnen Geld schuldeten, wurden in diesem Falle zu prompter Rückzahlung angehalten. Die Inhaber der maßgebenden Firmen fügten sich; für Erfüllung ihrer der Kurie geleisteten Eide hafteten sie mit hohen Konventionalstrafen; sie hatten Listen ihrer Kinder, ihrer Depositengläubiger, ihrer Faktoren, Angestellten, selbst ihrer Lehrlinge einzureichen, die alle ebenfalls zum Übertritt von der Partei der Ghibellinen zu der der Guelfen und der Kirche gezwungen werden sollten, zumal die Depositengläubiger durch Nichtherauszahlung der Einlagen, die Angestellten durch die Drohung, sie sofort zu entlassen. So wurde der doppelte Zweck erreicht, daß jene Handelshäuser von Manfred abließen und zugleich für die Finanzierung des Kriegszuges Karls von Anjou nach Italien gewonnen wurden, wodurch sie dann neue große Gewinne erzielten.

Der Vortragende erwähnte ferner die wirtschaftlichen Maßnahmen Philipps des Schönen von Frankreich in seinem Kampf gegen Papst Bonifaz VIII., sowie die Clemens' V. gegen die Republik Venedig im Jahre 1309. Den größten bis auf unsere Zeit geführten Wirtschaftskrieg habe die Kontinentalsperre des französischen Imperators aus korsisch-toskanischem Stamme gebildet. Der Wirtschaftskrieg sei eine französisch-italienische Erfindung; Deutschland führe ihn, dem Zwange der Verhältnisse folgend, zum ersten Male, nachdem er vor 6 $\frac{1}{2}$  Jahrhunderten als ein neues Mittel des Kampfes in der Geschichte hervorgetreten ist.

---



Sitzung am 3. Juli.

Herr SCHERMAN sprach:

Zur altchinesischen Plastik (unter Erläuterung besonders bemerkenswerter Neuzugänge im Münchener Ethnographischen Museum).

Zur Erläuterung kamen Reliefs und Vollfiguren aus Ton und Kalkstein, die zu einem Teil durch wissenschaftliche Sammler an Ort und Stelle (insbesondere durch den amerikanischen Missionar Thomas Torrance in der Provinz Sze-ch'uan), zum anderen Teil aus dem Münchener und Pariser Kunsthandel erworben wurden. Die besprochenen Gegenstände gehören zwei scharf geschiedenen Kunstperioden an. Die in Ton geformten stammen aus der Hanzeit, mit deren Beginn um 200 v. Chr. ziemlich gleichzeitig eine naturalistische Auffassung und eine Herübernahme fremder Motive einsetzte, wobei Baktrien und zentralasiatische Türkstämme die Gebenden, öfters aber wohl auch die Empfangenden waren. Diese Hankunst hebt sich somit, worauf am nachdrücklichsten Friedr. Hirth hingewiesen hat, mit aller Entschiedenheit von dem geometrischen und streng stilisierten Formenschatz ab, der unter Ausschluß jeder normalen Menschenfigur die früheren Jahrhunderte beherrschte.

Die zweite Gruppe der erläuterten Objekte ist schlechthin als buddhistisch anzusprechen. Soweit unsere Kenntnis der altchinesischen Kunstgeschichte reicht, klafft zwischen der Epoche der Han-Dynastien und dem Aufblühen der buddhistischen Kunst eine Lücke. Ob es künftigen Funden glücken wird, sie zu schließen, oder ob wirklich in den unruhigen, kampfbewegten Zeiten der in diesen Jahrhunderten rasch aufeinander folgenden Dynastien alles Kunstleben erstickte, ist vorerst nicht zu sagen. Jedenfalls sehen wir uns in dieser jüngeren Periode einer in Stil und Inhalt gründlich veränderten Kunst gegenüber, die Wurzel gefaßt hat im Gefolge einer fremden Religion,

des Buddhismus. Seine Verpflanzung auf chinesischen Boden reicht zwar nach neueren Untersuchungen O. Frankes bis ins 2. vorchristliche Jahrhundert zurück, ikonographisch aber scheint er die chinesische Kunst nicht vor dem 4.—5. Jahrhundert n. Chr. durchdrungen zu haben. Das älteste, was uns von chinesisch-buddhistischen Kunstdenkmälern erhalten ist, sind die Skulpturen in den während des 5. Jahrhunderts bearbeiteten Felsgrotten von Yün-kang bei Ta-t'ong fu im Norden der Provinz Shan-si. Hier lag die Hauptstadt der aus der Mandchurei eingewanderten nördlichen Wei-Dynastie, deren politisches Wirken sich bis nach Zentralasien erstreckte — in der Richtung nach Ost-Turkestan, wo die aus der nordwestindischen Grenzprovinz Gandhāra stammende gräkobuddhistische Kunst zu üppiger Entfaltung gekommen war. Sie lieferte den Weifürsten die Anregung und die Vorbilder für die religiösen Skulpturen, die sie in den unter ihr Szepter gebrachten chinesischen Provinzen erstehen ließen. So erhält China, wahrscheinlich unter der tätigen Mitwirkung fremdländischer Künstler, über die zentralasiatische Brücke einen ganzen Kultapparat: in altindische Zeiten zurückreichende (damals durchaus nicht ausschließlich buddhistische) Höhlentempel-Anlagen, das vom Hellenismus geschaffene Buddha-Bild und die von der Mahāyāna-Schule mit Vorliebe gepflegten Nebengötter. Zur Seite des in indische Formen umgegossenen spätantiken Gutes treten merkwürdige klassische Überreste: der geflügelte Hut Merkurs, der Dreizack Neptuns, der Thyrsos-Stab, die bacchische Weintraube etc.; im Ornamentenschatz der Nischenumrahmungen, in denen die Buddha-Figuren sitzen, begegnen Akanthus- und Geisblattmotive, ionische und korinthische Kapitäle usf. Interessant ist die Mischung, die mit diesen Gandhāra-Elementen, wie sie sich in Zentralasien abgewandelt hatten, die heimische Tradition eingeht. Die Tätigkeit der Bildhauerschule, die unter der Wei-Dynastie so eifrig schafft, wird auch noch von den ersten T'ang-Herrschern weitergeführt, und so sind uns in den Grotten von Yün-kang und Long-men förmliche Kunstgalerien hinterlassen. Leider hat der Kunst-

handel nur herausgerissene Stücke aus diesem Gebiete in den Verkehr und damit in die Museen gebracht; eine wissenschaftlich methodische Einführung aber ermöglichen die mit reichem Tafelmaterial belegten Untersuchungen Chavannes'. Auf diese Weise gewinnen wir eine lebendige Anschauung von dem herben, bisweilen geradezu an die Gotik gemahnenden Stil einer Periode, die auch darum näherer Betrachtung lohnt, weil sie die Formen der religiösen Bildnerei, die sie aus Indien über Zentralasien übernommen hatte, in größerer oder geringerer Treue nach Korea, Japan und dem übrigen Ostasien weitergegeben hat.

---

Sitzung am 6. November.

Herr v. AMIRA berichtete über einen ikonographischen Anhang zu seiner Arbeit über die germanischen Todesstrafen. Bekanntlich legten die germanischen Völker bei allen rechtlichen Vorgängen ein besonderes Gewicht auf die Form. Schon aus diesem Grund waren die germanischen Todesstrafen an bestimmte Vollzugsformen gebunden. Umso strenger und umso einläßlicher durchgebildet waren diese Formen, wenn die Todesstrafen Kultakte waren. Denn der Kultakt bedarf eines Rituals. Gelingt es, die Rituale des Strafvollzugs zu rekonstruieren, so läßt sich erwarten, daß von ihnen aus ein Licht auf das Wesen der Strafen fällt, daß wir also die einschlägigen Andeutungen der literarischen Quellen zu gerundeten Bildern ausführen können. Über die Äußerlichkeiten der Vollzugsarten kommen uns nur wenige schriftliche Überlieferungen zu. Ergiebig ist dagegen ihre Ikonographie, vorausgesetzt, daß das ikonographische Material — Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Holzschnitte — in einer für vergleichende Forschungen ausreichenden Menge aus möglichst vielen Rechtsgebieten und Zeiten zusammengebracht wird. Auch spätes kann da Wichtigkeit erlangen,\* weil die Äußerlichkeiten des Zeremoniells die Änderung der zu Grund liegenden Gedanken zu überdauern

pflegen. Der Vortragende hat eine Auswahl aus der Fülle des Stoffes unter etwa 1500 Nummern verzeichnet, geordnet und kritisch beleuchtet. Der so entstandene Katalog bildet den Anhang zu der Abhandlung, worin die einzelnen Stücke verwertet sind.

Herr WECKLEIN trug vor:

### Textkritische Studien zur Odyssee.

Der Ansicht derjenigen gegenüber, welche den Homerischen Text für heil und unantastbar halten, legte er die Unsicherheit der Überlieferung dar an den zahlreichen Varianten, synonymen Ausdrücken und parallelen Wendungen, welche auf die alten Rhapsoden zurückgeführt werden, sowie an Emendationen, welche eine unbefangene Auffassung des Textes nötig macht. Die Unsicherheit wird dadurch erhöht, daß eine durchaus maßgebende Handschrift fehlt. Die erst neuerdings gefertigte genaue Kollation der ältesten Handschrift, eines Med. Laur. XXXII 24 aus dem 10. Jahrh. (G), hat interessante neue Lesarten zutage gefördert, aber auch schwere Mängel dieser Handschrift aufgedeckt. Einen besonderen Wert vindizierte der Vortragende der Münchener Handschrift, einem Augustanus aus dem 13., nicht 14. Jahrhundert (U), die sowohl durch eigene Lesarten sich auszeichnet als auch durch ihre Übereinstimmung den Lesarten anderer Handschriften, besonders der vorhin genannten G, überwiegendes Ansehen verleiht. Ferner wurde ausgeführt, daß die attische Rezension des Homerischen Textes an vielen Stellen zur Beseitigung des dem attischen Ohre unangenehmen Hiatus sich die Interpolation unnützer, oft sinnstörender Partikeln und nicht selten auch die Änderung des Dual in den Plural gestattet hat. Des weiteren wurde dargetan, daß die Nichtbeachtung der Regel, nach welcher die Hebung einer von Natur kurzen Silbe die Bedeutung einer Länge verleiht, öfters zur Alterierung des Textes geführt hat. Inbetreff der schon in einer früheren Abhandlung dargelegten Unsicherheit in den Endungen der Verba, welcher durch feste

Regeln inbezug auf Tempus und Modus gesteuert werden muß, wurden weitere Beobachtungen, z. B. daß das Epos das Imperfekt bevorzugt, mitgeteilt.

Herr v. RIEZLER legte vor eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung des korrespondierenden Mitgliedes Prof. Dr. KARL MÜLLER in Tübingen:

Luthers Äußerungen über das Recht des bewaffneten Widerstands gegen den Kaiser.

---

Sitzung am 4. Dezember.

Herr BITTERAUF legte eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung vor:

Zur Entstehungsgeschichte des Bonapartismus, in der er die Entstehung und den Wandel der politischen Anschauungen Napoleons I. zunächst an der Hand seiner Jugendschriften nachzuweisen und daraus den Einfluß zu bestimmen versuchte, den Rousseau, Raynal und Montesquieu auf das spätere Regierungssystem des Kaisers geübt haben.

Herr WENGER machte eine für die Sitzungsberichte bestimmte Mitteilung:

Zum Cippus von Abella.

Der auf dem Cippus von Abella aufgezeichnete Staatsvertrag zwischen Nola und Abella, zwei kampanischen Städten, veranlaßte eine Untersuchung über einige Fragen des italischen Rechts und eine Vergleichung mit entsprechenden römischen, aber auch germanischen und griechischen Rechtsinstituten:

1. Der oskische Meddix tuticus ist vermutlich mit dem römischen Praetor maximus, dem Diktator, in eine Linie zu stellen.

2. Das Verhältnis der beiden Städte zu einander ist in Bezug auf den Tempel, das Tempelland und den Tempelschatz

nicht als römisches Miteigentum, sondern als Gesamthandsverhältnis aufzufassen.

3. Eine von der Inschrift ausgehende Untersuchung der *res sacra* zeigte, daß es wie bei den Oskern, bei den Griechen und Germanen, so auch im römischen Recht Privateigentum an heiligen Sachen gegeben hat. Die seit dem Ausgange der Republik von der priesterlich beeinflussten Jurisprudenz aufgestellte Lehre von der Notwendigkeit öffentlicher Konsekration einer für heilig geltenden Sache sowie auch die Lehre von der Extrakommerzialität dieser Sachen mag mit der Opposition gegen die damals aufkommenden fremden orientalischen Kulte zusammenhängen, deren Kultgeräte man so aus dem Kreis der heiligen Sachen auszuschließen die Möglichkeit hatte. Auch die beiden sich widerstreitenden aber in den Quellen nebeneinander stehenden Theorien vom öffentlichrechtlichen Eigentum an den *res sacrae* — Gottes- und Staatseigentumstheorie — sind wohl Ausflüsse verschiedener religionspolitischer Systeme, die auch gelegentlich zu Konflikten führen. Griechische und hellenistische Quellen versuchen zuweilen eine Überbrückung des Gegensatzes in dem Sinne, daß Gott und Staat als Eigentümer nebeneinander gestellt werden.

---

## Verzeichnis der im Jahre 1915 eingelaufenen Druckschriften.

Die Gesellschaften und Institute, mit welchen unsere Akademie in Tauschverkehr steht, werden gebeten, nachstehendes Verzeichnis als Empfangsbestätigung zu betrachten.

### Aachen. Geschichtsverein:

- — Zeitschrift, Bd. 36 und Registerband.
- Technische Hochschule:
- — Gast, Kaisergeburtstagsrede 1915.

### Agram. Südslavische Akademie der Wissenschaften:

- — Codex diplomat. regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae, vol. 12.
- — Grada, Kniga 8.
- — Ljetopis 28, 29.
- — Rad, Kniga 201—208.
- — Zbornik, Kniga XVIII; XIX, 1, 2; XX, 1.
- — Rječnik 33.
- — Monumenta histor. jurid., vol. 10.
- — Monumenta spectantia historiam Slavorum, vol. 35—37.
- — Opera Acad. scient et artium Slav. merid., vol. 25.
- — Prinosi, vol. 4.
- — Izvješća Svez. 2—4.
- — Pirodoslovna istrazivanja Svez. 2—7.
- K. Kroat.-slavon.-dalmatinisches Landesarchiv:
- — Vjestnik, Bd. 16, 17, Heft 1, 2.
- Kroat. Archäologische Gesellschaft:
- — Vjestnik, Bd. XIII, 1913 und 1914.
- Kroat. Naturwissenschaftliche Gesellschaft:
- — Glasnik, Bd. 26, No. 4; Bd. 27, No. 1, 2.

### Alabama. Geological Survey:

- — Bulletin 15.

### Allegheny. Observatory:

- — Publications, vol. III, No. 17, 18.

**Altenburg.** Geschichts- und altertumsforschender Verein des Osterlandes:

- — Mitteilungen, Bd. 12, Heft 4.

**Amsterdam.** K. Academie van Wetenschappen:

- — Verhandelingen, afd. Natuurkunde, II. sectie, deel XVIII, 4, 5.
- — Verslagen en vergaderingen, deel 23, No. 1, 2.
- — Verhandelingen, afd. Letterkunde, Nieuwe Reeks, deel XIV, No. 6; deel XV; deel XVI, No. 1, 2.
- — Verslagen en mededeelingen, 5. Reeks, deel 1.
- — Jaarboek 1914.
- — Prijsvers 1915.
- K. N. aardrijkskundig Genootschap:
- — Tijdschrift, deel 32, No. 1—7.
- Wiskundig Genootschap (Société de mathémat.):
- — Oeuvres de Stieltjes t. 1914.
- Zoologisch Genootschap:
- — Bijdragen, tom. 20, 1.

**Ann Arbor.** Detroit Observatory:

- — Publications, vol. 1, p. 73—206.

**Ansbach.** Historischer Verein für Mittelfranken:

- — Jahresbericht 60, 1915.

**Aschaffenburg.** K. Humanistisches Gymnasium:

- — Jahresbericht 1914/15 und Programm von Ketterer.

**Athen.** Archäologische Gesellschaft:

- — Oikonomos G., *Ἐπιγραφαὶ τῆς Μακεδονίας*, Bd. 1.
- Wissenschaftliche Gesellschaft:
- — Athena, tom. 26, Heft 3, 4; tom. 27, Heft 1, 2.

**Augsburg.** Historischer Verein:

- — Zeitschrift, 41. Jahrg., 1915 und Register.

**Baltimore.** Peabody Institute:

- — 48<sup>th</sup> Annual Report, 1915.
- Johns Hopkins University:
- — Circulars 1913, No. 10; 1914, No. 1, 3—6.
- — American Journal of Mathematics, vol. 36, No. 2, 3.
- — American Journal of Philology, No. 137, 138.
- — Bulletin of the Johns Hopkins Hospital, No. 286—298.
- — Studies in historical and political Science, vol. 32, No. 2.

**Bamberg.** Naturforschende Gesellschaft:

- — Bericht 21/23.
- K. Altes Gymnasium:
- — Jahresbericht 1914/15.



**Bamberg.** K. Neues Gymnasium:

- — Jahresbericht 1914/15 mit Programm, die ersten 25 Jahre des Gymnasiums.
- K. Lehrerbildungsanstalt:
- — 41. Jahresbericht, 1914/15.
- K. Lyzeum:
- — Jahresbericht 1914/15.
- Historischer Verein:
- — Jahresbericht 72, 1914/15.

**Barcelona.** R. Academia de Ciencias y Artes:

- — Memorias, vol. 11, No. 12—23.
- — Nomina del personal 1914/15.
- Institut d'Estudis Catalans:
- — Cartell de premis 1915.
- — Les Monedes Catalans, vol. 3, 1913.
- — L'arquitectura Romanica, vol. 2, 1912.
- — Bulleti de la Biblioteca de Catalunya, Any I, No. 3.
- Institutio Catalana d'Historia Natural:
- — Bulleti, II epoca, Itag 11, No. 4—9.

**Basel.** Historisch-antiquarische Gesellschaft:

- — Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Bd. XIV, Heft 2.
- Basler Chroniken, Bd. 7, 1915.
- Naturforschende Gesellschaft:
- — Verhandlungen, Bd. 25, 26.
- Universität:
- — Schriften der Universität aus dem Jahre 1914 und 1915 in 4<sup>o</sup> und 8<sup>o</sup>.
- — Jahresverzeichnis der Schweizer Universitätsschriften 1913/14.

**Batavia.** Bataviaasch Genootschap van Kunsten en Wetenschappen:

- — Verhandelingen, deel 61, afl. 3/4.
- — Serat-Tjentini, deel 3—8.
- R. Magnetical and Meteorological Observatory:
- — Seismological Bulletin 1914, No. 9—12; 1915, No. 1—6.
- — Observations, made at secondary stations, vol. 34, 1911; vol. II.

**Bayreuth.** K. Humanistisches Gymnasium:

- — Jahresbericht 1914/15.
- Historischer Verein:
- — Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken, Bd. 26, Heft 1.

**Bergen (Norwegen).** Museum:

- — Aarsberetning for 1914/15.

**Bergen** (Norwegen). Museum:

- — Aarbog 1914/15, Heft 2, 3; 1915/16, Heft 1.
- — Sars G. O., Crustacea, vol. VI, 7—10.

**Bergzabern**. K. Progymnasium:

- — Jahresbericht 1914/15.

**Berlin**. K. Preuß. Akademie der Wissenschaften:

- — Rede auf Koser.
- — Abhandlungen { Philos.-histor. Klasse, 1915, 1—6.  
                          { Physikal.-math. Klasse, 1915, 1—5.
- — Sitzungsberichte 1914, Nr. 35—47; 1915, Nr. 1—40.
- — Inscriptiones Graecae, vol. XII, fasc. 9.
- — Corpus medicorum Graecorum V, 9, 2.
- Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft:
- — Geschäftsberichte 1914/15.
- Archiv der Mathematik und Physik:
- — Archiv, Bd. 23, Nr. 4; Bd. 24, Nr. 1—3.
- K. Bibliothek:
- — Jahresbericht 1913/14; 1914/15.
- Deutsche Chemische Gesellschaft:
- — Berichte, 47. Jahrg., Nr. 19; 48. Jahrg., Nr. 1—17; 49. Jahrg., Nr. 1.
- Deutsche Geologische Gesellschaft:
- — Abhandlungen, Bd. 66, Heft 4; Bd. 67, Heft 1, 2.
- — Monatsberichte 1914, Nr. 8—12; 1915, Nr. 1—7.
- Medizinische Gesellschaft:
- — Verhandlungen, Bd. 45, 1915.
- Deutsche Physikalische Gesellschaft:
- — Die Fortschritte der Physik, 69. Jahrg., 1913, 1—3.
- — Verhandlungen, Jahrg. 16, Nr. 24; Jahrg. 17, Nr. 1—21, 23, 24.
- K. Technische Hochschule:
- — Personalverzeichnis S.-S. 1915.
- — Bericht des Rektors für das Jahr 1914/15.
- — Programm 1915/16.
- — Festrede 1915 zu Kaisers Geburtstag.
- Redaktion des „Jahrbuch über die Fortschritte der Mathematik“:
- — Jahrbuch, Bd. 43, Heft 2, 3.
- Kais. Deutsches Archäologisches Institut (röm. Abteilung s. unter Rom):
- — Jahrbuch, Bd. 29, Heft 4; Bd. 30, Heft 1—3 mit Bibliographie 1913 und 1914.
- K. Meteorologisches Institut:
- — Veröffentlichungen, Nr. 280—282, 284—287.

**Berlin.** Preuß. Geologische Landesanstalt:

- — Abhandlungen, N. F., Heft 62, 63.
- — Jahrbuch, Bd. 33, I, 3; Bd. 34, I, 3; II, 1, 2; Bd. 35, I, 1.
- Lehranstalt für die Wissenschaft des Judentums:
- — 33. Bericht.
- — Schriften Bd. 3, Heft 1—3; Bd. 4, Heft 1, 2.
- K. Sternwarte:
- — Veröffentlichungen, Bd. 1, Heft 2—4.
- Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den preuß. Staaten:
- — Gartenflora, Jahrg. 1915, Nr. 1—24.
- Verein für Geschichte der Mark Brandenburg:
- — Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Bd. 27, 2. Hälfte; Bd. 28, 1. Hälfte.
- Verein für die Geschichte Berlins:
- — Mitteilungen 1915, Nr. 1—5, 7—12.
- Verlag Wachsmuth:
- — Monatshefte für Baukunst, 1. Jahrg., Heft 1—12.
- Zeitschrift für Instrumentenkunde:
- — Zeitschrift, 35. Jahrg., Nr. 1, 2, 4—12.
- Zentralstelle für Balneologie:
- — Veröffentlichungen, Bd. II, Heft 10—12.

**Bern.** Schweizerische Naturforschende Gesellschaft:

- — Actes de la Session 1914, tom. 1, 2.
- Allg. Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz:
- — Quellen zur Schweizer Geschichte, N. F., Bd. 4, I, 3.
- — Jahrbuch, Bd. 40.
- Historischer Verein des Kantons Bern:
- — Archiv, Bd. 22, 3.

**Beuron.** Bibliothek der Erzabtei:

- — Standesdokumente der Familie Sales.

**Bielefeld.** Naturwissenschaftlicher Verein:

- — Bericht über die Jahre 1911—1913.

**Bologna.** R. Accademia delle Scienze dell' Istituto:

- — Classe di scienze morali: a) Sezione di scienze storico-filologiche, Memorie, ser. I, tom. 8, 1913/14; b) Sezione di scienze giuridiche, Memorie, ser. I, vol. 8, 1913/14.
- — Rendiconto, Classe di scienze morali, vol. 7, 1913/14.

**Boston.** American Academy of Arts and Sciences:

- — Proceedings, vol. 50, No. 1—3.
- Museum of Fine Arts:
- — Bulletin, No. 73—79.
- — Annual Report 39, 1914.

- Bourg.** Société d'émulation:  
 — — Annales 46, 1913, Juli—Sept.
- Brasso.** Historische Kommission:  
 — — Quellen zur Geschichte der Stadt Brasso, Bd. 6, 1915.
- Bremen.** Meteorologisches Observatorium:  
 — — Jahrbuch, 25. Jahrg., 1914.  
 — — Naturwissenschaftlicher Verein:  
 — — Abhandlungen, Bd. 23, Heft 2.
- Breslau.** Technische Hochschule:  
 — — Personalverzeichnis, S.-S. 1915; W.-S. 1915/16.  
 — — Programm 1915/16: Rede v. Müller, Deutsche Technik.
- Bromberg.** Stadtbibliothek:  
 — — Jahresbericht 1913 u. 1913/14 der deutschen Gesellschaft f. Kunst.  
 — — Mitteilungen der Stadtbibliothek, Jahrg. 6, Nr. 1—12; Jahrg. 7, Nr. 1—4.  
 — — Kaiser Wilhelms-Institut für Landwirtschaft:  
 — — Mitteilungen, Heft 5.
- Brünn.** Verein für die Geschichte Mährens und Schlesiens:  
 — — Zeitschrift, 19. Jahrg., Heft 1—4.
- Budapest.** Ungarische Ethnographische Gesellschaft:  
 — — Ethnographia, Jahrg. 25, Heft 5, 6; Jahrg. 26, Heft 1—3.  
 — — K. Ungarische Geographische Gesellschaft:  
 — — Mitteilungen, Bd. 39, Heft 7—10.  
 — — Ungarische volkswirtschaftliche Gesellschaft:  
 — — Közgazdasági Szemle, Bd. 52, Heft 5, 6; Bd. 53, Heft 1, 2, 4—6; Bd. 54, Heft 1, 3—6.  
 — — Ungarisches Nationalmuseum:  
 — — Ertesítője, XV. Jahrg., 3, 4.  
 — — K. Ungarische Ornithologische Zentrale:  
 — — Aquila 21, 1914.
- Buenos Aires.** Sociedad científica:  
 — — Anales, tom. 76, No. 4, 5; tom. 77, No. 1—4.
- Buitenzorg (Java).** Departement van landbouw:  
 — — Mededeelingen van het agricultur-chemisch laboratorium, No. 9—12.  
 — — Mededeelingen van het laborat. for agrogeologie, No. 1.  
 — — Mededeelingen van de afdeeling voor plantenziekten, No. 13—17.  
 — — Mededeelingen voor thee, No. 32—34, 36.  
 — — Mededeelingen uit den kulturtuin, No. 2, 3.  
 — — Bulletin du jardin botanique, II. sér., No. 17, 18.
- Bukarest.** Academia Română:  
 — — Bulletin de la section historique, année 1, No. 1—4; année 2, No. 1—4; année 3, No. 1.

**Bukarest. Academia Română:**

- — Bulletin de la section scientifique de l'Académie Roumaine 1913/14, No. 4—10; 1914/15, No. 1—7, 9, 10; 1915/16, No. 1—6.
- — Catalogul manuscriptelor Românești de Bianu, tom. II, fasc. 3, 4.
- — Bianu, Bibliografia Românească, tom. 2, fasc. 6; tom. 3, fasc. 1, 2.
- Société des Sciences:
- — Bulletin, anul 23, No. 3—6; anul 24, No. 1—4.

**Burghausen. K. Humanistisches Gymnasium:**

- — Jahresbericht 1914/15.

**Cambridge (Mass.). Tufts College (Mass.):**

- — Studies, vol. 4, No. 1, 2.
- — Astronomical Observatory of Harvard University:
- — Contents of Annals, 69, 2; 73, 1.
- — Circular, No. 185—188.
- — Bulletin, No. 549—555.
- — Report of the committee to visit No. 72.

**Catania. Società degli spettroscopisti:**

- — Memorie, ser. II, vol. 3, disp. 11, 12; vol. 4, disp. 1—4.

**Charlottenburg. Physikalisch-technische Reichsanstalt:**

- — Die Tätigkeit der physikal.-techn. Reichsanstalt im Jahre 1914.

**Chicago. The Open Court:**

- — The Open Court, vol. XXIX, No. 708—714 (Mai—Nov.).
- — The Monist, vol. XXV, No. 3, 4.
- — Oberlin College Library (Ornitholog. Club):
- — The Wilson Bulletin, vol. 26, No. 89—91.
- — John Crerar Library:
- — 20<sup>th</sup> Report for the year 1914.
- — Field Museum of Natural History:
- — Publications, No. 183.
- — University Library:
- — The astrophysical Journal, vol. 40, No. 2—5; vol. 41, No. 1—5; vol. 42, No. 1—5.

**Christiania. Videnskabs Selskabet:**

- — Forhandlingar, Aar 1914.
- — Skrifter 1914, I, 1, 2; II.
- — Universitæts-Bibliothek:
- — Jahrbuch des norwegischen meteorologischen Instituts 1911, 1912, 1913, 1914.
- — Hopstock, Anatomisches Institut Christiania 1915.
- — Aarsberetning 1910/11—1913/14.
- — Universitæts og Skole Annaler 26—29 (1911—1914).

- Chur.** Historisch-antiquarische Gesellschaft für Graubünden:  
 — — 44. Jahresbericht, 1914.  
 — Naturforschende Gesellschaft:  
 — — 55. Jahresbericht, 1913/14.
- Cincinnati.** Lloyd Library:  
 — — Bibliographical contributions, N. S., No. 15.  
 — Society of Natural History:  
 — — Journal, vol. 21, No. 4.  
 — University:  
 — — University Studies, vol. 10, No. 1.  
 — — Record, vol. 11, No. 1.
- Claremont.** Pomona College:  
 — — Journal of entomology, vol. 6, No. 4; vol. 7, No. 1—3.
- Cleveland.** Archaeological Institute of America:  
 — — American Journal of Archaeology, vol. 18, No. 4; vol. 19, No. 1—3.
- Como.** Società storica:  
 — — Periodico, No. 84.
- Danzig.** Westpreußischer Geschichtsverein:  
 — — Mitteilungen, Jahrg. 14, Nr. 1—4.  
 — Naturforschende Gesellschaft:  
 — — Schriften, Bd. XIV, Heft 1.  
 — Westpreußischer Botanisch-zoologischer Verein:  
 — — Bericht 37.
- Darmstadt.** Firma E. Merck:  
 — — Jahresbericht, 38. Jahrg., 1914.
- Davos.** Meteorologische Station:  
 — — Wetterkarten 1914, Nr. 12; 1915, Nr. 1—11.
- Dessau.** Verein für Anhaltische Geschichte:  
 — — Mitteilungen, N. F., Heft 2.
- Dillingen.** Historischer Verein:  
 — — Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg, Bd. 3, Abteilung II, Lief. 1 u. 2; Bd. 4, Lief. 5 u. 6.
- Disko.** Danske arktiske station:  
 — — No. 7—9.
- Dresden.** K. Sächsischer Altertumsverein:  
 — — Jahresbericht 1913 u. 1914.  
 — K. Sächsische Landes-Wetterwarte:  
 — — Deutsches meteorologisches Jahrbuch für 1910, 2. Hälfte.  
 — — Dekaden-Monatsberichte 1913, Jahrg. 16.  
 — Redaktion des Journals für praktische Chemie:  
 — — Journal 1915, Nr. 1—24.

**Dresden.** Verein für Erdkunde:

- — Mitteilungen, Bd. II, Heft 10.
- Verein für die Geschichte Dresdens:
- — Dresdener Geschichtsblätter, Bd. 23, 1, 2.
- — Mitteilungen, Heft 24, 1913.
- — Bruck, Sophienkirche 1912; Bruck, Dresdens alte Rathäuser 1910.

**Drontheim.** Norske Videnskabens-Selskab:

- — Skrifter 1913.

**Dürkheim.** Progymnasium:

- — Jahresbericht 1913/14 und 1914/15.

**Eisenach.** Karl Friedrich-Gymnasium:

- — Jahresbericht für 1914/15.

**Eisenberg.** Geschichts- und altertumsforschender Verein:

- — Mitteilungen, Heft 31.

**Emden.** Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer:

- — Upstalsboom-Blätter, Jahrg. 4, No. 1–6.

**Erfurt.** K. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften:

- — Jahrbücher, N. F., Heft 40, 41.

**Erlangen.** K. Universitätsbibliothek:

- — Schriften aus den Jahren 1913/14 in 4<sup>o</sup> und 8<sup>o</sup>.

**Florenz.** Reale Accademia dei Georgofili:

- — Atti, ser. V, vol. 11, disp. 3, 4; vol. 12, disp. 1.

## — Biblioteca Nazionale Centrale:

- — Bollettino delle Pubblicazioni Italiane 1915, anno 49, No. 1–5.

**Frankfurt a. M.** Senckenbergische Naturforschende Gesellschaft:

- — Abhandlungen, Bd. 36, 1.
- — 45. Bericht, Heft 1–3 und Sonderheft.
- Römisch-germanische Kommission des Kaiserl. Deutschen Archäologischen Instituts:
- — 7. Bericht über die Fortschritte der römisch-germanischen Forschung 1912.

**Frauenfeld** (Schweiz). Thurgauische Naturforsch. Gesellschaft:

- — Mitteilungen, Heft 21.

**Freiburg i. Br.** Breisgau-Verein „Schau ins Land“:

- — „Schau ins Land“, 41. Jahrlauf, 2. Hälfte.
- Naturforschende Gesellschaft:
- — Berichte, Bd. 21, Heft 1.
- Universität:
- — Schriften aus den Jahren 1913/14 u. 1914/15.

**Freiburg i. Br. Kirchengeschichtlicher Verein:**

— — Diözesanarchiv, Bd. 43.

**Freising. K. Lyzeum:**

— — Jahresbericht 1914/15.

**Friedrichshafen. Verein zur Geschichte des Bodensees:**

— — Schriften, Heft 43, 1914 und 44, 1915.

**Fürth. K. Humanistisches Gymnasium:**

— — Jahresbericht 1914/15 mit Programm von Helmreich.

**Geestemünde. Männer vom Morgenstern:**

— — Jahresbericht 16, 1913/14.

**Geneva. U. St. Agricultural Experimental Station:**

— — Bulletin, No. 380—385.

**Genf. Redaktion des „Journal de chimie physique“:**

— — Journal, tom. XII, No. 5; tom. XIII, No. 1—4.

— — Observatoire:

— — Résumé météorologique de l'année 1912 et 1913.

— — Observations des fortifications de St. Maurice 1912 et 1913.

— — Société d'histoire et d'archéologie:

— — Bulletin, tom. 4, livr. 1.

— — Société de physique et d'histoire naturelle:

— — Compte rendu des séances 31, 1914.

**Giessen. Oberhessischer Geschichtsverein:**

— — Mitteilungen, N. F., Bd. 22.

— — Universität:

— — Schriften aus dem Jahre 1912/13, 1913/14, 1914/15 in 4<sup>o</sup> und 8<sup>o</sup>.

**Görlitz. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften:**

— — Codex diplomaticus Lusatiae superioris, Bd. IV, Heft 2.

— — Neues Lausitzisches Magazin, Bd. 90 und 91.

**Göttingen. K. Gesellschaft der Wissenschaften:**

— — Göttingische Gelehrte Anzeigen 1914, No. 11, 12; 1915, No. 1—12.

— — Nachrichten, a) Philol.-hist. Klasse 1914, Heft 2 und Beiheft; 1915, Heft 1, 2; b) Mathem.-phys. Klasse 1914, Heft 4; 1915, Heft 1; c) Geschäftliche Mitteilungen 1914, Heft 3; 1915, Heft 1.

— — Universitätsbibliothek:

— — Vorlesungsverzeichnis 1915.

— — Verzeichnis der Studierenden, S.-S. 1915.

— — Schriften 1914/15.

**Graz. Universität:**

— — Verzeichnis der Vorlesungen im S.-S. 1915, W.-S. 1915/16.

— — Verzeichnis der akademischen Behörden etc., 1914/15 und 1915/16.

— — Naturwissenschaftlicher Verein für Steiermark:

— — Mitteilungen, Bd. 51, Heft 1, 2.



**Greifswald.** Rügisch-Pommerscher Geschichtsverein:

— — Pommersche Jahrbücher, Bd. 16.

**Grimma.** Fürsten- und Landesschule:

— — Jahresbericht 1914/15, 4<sup>o</sup>.

**Groningen.** Niederländ. botanische Gesellschaft:

— — Recueil des travaux botaniques Néerlandais, vol. XI, 1—4.

— — Nederlandsch kruidkundig archief 1913.

— — Astronomisches Laboratorium:

— — Publications No. 25.

**Grünstadt.** K. Progymnasium:

— — Jahresbericht 1914/15.

**Gunzenhausen.** K. Realschule:

— — Jahresbericht 22, 1914/15.

**Haag.** Gesellschaft zur Verteidigung der christlichen Religion:

— — Programm für das Jahr 1915.

— — K. Instituut voor de Taal-, Land- en Volkenkunde van Nederlandsch-Indie:

— — Bijdragen, VII. Reeks, deel 70, afl. 2—4.

**Haarlem.** Hollandsche Maatschappij der Wetenschappen:

— — Archives néerlandaises des sciences exactes et naturelles, sér. III B, tom. 2, livr. 2 und 3.

— — Musée Teyler:

— — Archives, sér. III, vol. 2.

— — Verhandelingen, N. S., deel 19.

— — Catalogue de la Bibliothèque, Bd. 4.

**Habana.** Sociedad economica de Amigos del Pais:

— — Revista bimestre Cubana, vol. 9, No. 5.

**Hall.** K. K. Franz Joseph-Gymnasium:

— — Programm 1914/15.

**Halle.** K. Leopoldinisch-Karolinische Deutsche Akademie der Naturforscher:

— — Leopoldina, Heft 51, No. 1—12.

— — Deutsche Morgenländische Gesellschaft:

— — Zeitschrift, Bd. 68, Heft 4; Bd. 69, Heft 1—4.

— — Universität:

— — Verzeichnis der Vorlesungen, S.-S. 1915; W.-S. 1915/16.

— — Thüringisch-Sächsischer Verein für Erforschung des vaterländischen Altertums:

— — Jahresbericht für 1913/14, 1914/15.

— — Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Bd. 4, Heft 1, 2.

**Hamburg. Stadtbibliothek:**

- — Jahrbuch der wissenschaftlichen Anstalten Hamburgs, Jahrg. 31, 1913, Beiheft 1 und 3—10.
- — Jahresbericht der Verwaltungsbehörden 1913, 4<sup>o</sup>.
- — Staatshaushaltsberechnung 1913, 4<sup>o</sup>.
- — Entwurf des hamburgischen Staatsbudgets für 1915, 4<sup>o</sup>.
- — Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft 1914, 4<sup>o</sup>.
- Mathematische Gesellschaft:
  - — Mitteilungen, Bd. V, Heft 4.
- Hauptstation für Erdbebenforschung:
  - — Mitteilungen 1914, Nr. 6; 1915, Nr. 1.
  - — Monatliche Mitteilungen 1914, 1—5.
- Deutsche Seewarte:
  - — Aus dem Archiv, Bd. 37, Nr. 1.
  - — Annalen der Hydrographie, Jahrg. 43, Nr. 1—12.
  - — Dekadenberichte 1913, Nr. 21.
  - — Deutsche überseeische meteorologische Beobachtungen, Heft 22.
  - — Ergebnisse der meteorologischen Beobachtungen, Jahrg. 36.
- Verein für Hamburgische Geschichte:
  - — Mitteilungen, 34. Jahrg.
  - — Zeitschrift, Bd. XX.
- Naturwissenschaftlicher Verein:
  - — Abhandlungen, Bd. 20, Heft 2.
  - — Verhandlungen III, 20—22.

**Hannover. Verein für Geschichte der Stadt Hannover:**

- — Hannoverische Geschichtsblätter, 17. Jahrg., Heft 4; 18. Jahrg., Nr. 1—4.

**Hartford. Geological and Natural History Survey:**

- — Bulletin, No. 25.

**Heidelberg. Akademie der Wissenschaften:**

- — Abhandlungen der philologisch-philosophischen Klasse, Nr. 3.
- — Sitzungsberichte: a) philol.-histor. Klasse, 1914, No. 14, 15; 1915, Nr. 1—12; b) mathem.-naturw. Klasse, 1914, A, Nr. 15—29; 1915, 1—6, 9—13; 1914, B, Nr. 6; 1915, Nr. 1—3, 7, 8.
- — Jahreshaft 1914.
- Reichs-Limes-Kommission:
  - — Der obergermanisch-rätische Limes des Römerreiches, Lief. 40 u. 41.
- Sternwarte:
  - — Veröffentlichungen des Astronomischen Instituts, Bd. 7, Nr. 5.
- Universität:
  - — Schriften der Universität aus den Jahren 1913/14 in 4<sup>o</sup> und 8<sup>o</sup>.
- Historisch-philosophischer Verein:
  - — Neue Heidelberger Jahrbücher, Jahrg. 19, Heft 1.

**Helgoland. Biologische Anstalt:**

- — Meeresuntersuchungen, N. F., Bd. 15, Abt. Helgoland, Heft 1; Bd. 17, Abt. Kiel.

**Hermannstadt. Verein für siebenbürgische Landeskunde:**

- — Archiv, N. F., Bd. 39, 1912, Heft 3.
- — Jahresbericht 1914.

**Hildburghausen. Verein für Sachsen-Meiningische Geschichte:**

- — Schriften, Heft 72, 73.

**Homburg i. Pf. K. Progymnasium:**

- — Jahresbericht 1914/15.

**Igló. Ungarischer Karpathen-Verein:**

- — Jahrbuch, 42. Jahrg., 1915.

**Innsbruck. Naturwissenschaftlicher Verein:**

- — Berichte, Bd. 35.

**Ithaca. Journal of Physical Chemistry:**

- — The Journal, vol. 18, No. 7—9; vol. 19, Nr. 1, gr. 8<sup>o</sup>.

**Jassy. Société des médecins et naturalistes:**

- — Bulletin, année 32, 11/12.

**Jena. Geographische Gesellschaft:**

- — Mitteilungen, Bd. 32, 1914.
- — Medizinisch-naturwissenschaftliche Gesellschaft:
- — Jenaische Zeitschrift für Naturwissenschaft, Bd. 53, Heft 1—4.
- Verein für Thüringische Geschichte und Altertumskunde:
- — Zeitschrift, N. F., Bd. 22, Nr. 1, 2.
- — Regesta diplomatica III, 2, 1915.
- Verlag der Naturwissenschaftlichen Wochenschrift:
- — Wochenschrift 1915, No. 1—52.

**Jowa City. Laboratorium für Physiologie:**

- — Contributions from the physical laboratory, vol. 1, No. 5.

**Karlsruhe. Technische Hochschule:**

- — Schriften 1914/15.
- — Badische Historische Kommission:
- — Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F., Bd. 30, Heft 1—4, Heidelberg.
- — Politische Korrespondenz Karl Friedrichs v. Baden, Bd. 6.

**Kassel. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde:**

- — Zeitschrift, Bd. 48, 1913.
- — Mitteilungen 1913/14.

**Kaufbeuren. K. Progymnasium:**

- — Jahresbericht 1914/15.

**Kaufbeuren. Verein „Heimat“:**

— — Deutsche Gaue, Heft 301—320, Sonderheft 95.

**Kempten. K. Humanistisches Gymnasium:**

— — Jahresbericht 1914/15 und Programm von Helmreich.

**Klagenfurt. Landesmuseum:**

— — Carinthia I, 105. Jahrg., Nr. I.

— — Jahresbericht des Historischen Museums 1913.

**Königsberg i. Pr. Physikalisch-ökonomische Gesellschaft:**

— — Schriften, Bd. 54, 1913.

— — Universitätsbibliothek:

— — Schriften aus dem Jahre 1913/14.

**Konstantinopel. Institut d'histoire Ottomane:**

— — Revue historique 1910, No. 28—32.

**Kopenhagen. K. Akademie der Wissenschaften:**

— — Översigt 1914, No. 5—6; 1915, No. 1—4.

— — Mémoires, Section des sciences, sér. 7, tom. 12, No. 2—6; sér. 8, No. 1, 1. Section des lettres, sér. 7, tom. 2, No. 4; tom. 3, No. 1.

— — Carlsberg-Laboratorium:

— — Comptes rendus des travaux, vol. 11, No. 3, 4.

— — Conseil permanent international pour l'exploration de la mer:

— — Bulletin hydrographique, année 1912/13 und 1913/14.

— — Bulletin planktonique, part. 2, 1908—11.

— — Publications de circonstance, No. 67—69.

— — Rapports et procès verbaux des réunions, vol. 21, 1913/14.

— — Gesellschaft für nordische Altertumskunde:

— — Aarbøger, III. Raekke, Bd. 4.

— — Kommissionen for Havundersøgelser:

— — Middelelser, Serie Fiskeri, Bd. IV, 8, 9.

— — „ „ Hydrografi, Bd. II, No. 4.

— — „ „ Plankton I, 12.

— — Dänische biologische Station:

— — Report No. 22, 23.

**Krakau. Akademie der Wissenschaften:**

— — Historische Gesellschaft:

— — Biblioteka, No. 49, 50.

— — Numismatische Gesellschaft:

— — Wiadomosci 1914, No. 8; 1915, No. 1—4.

**Laibach. Musealverein für Krain:**

— — Carniola, Bd. 6, No. 1—4.

**Landau (Pfalz). K. Humanistisches Gymnasium:**

— — Jahresbericht 1914/15.

- Landsberg a. L. K. Realschule:**  
 — — 37. Jahresbericht 1914/15.
- Landshut. Historischer Verein:**  
 — — Verhandlungen, Bd. 51.
- La Plata. Universidad Nacional:**  
 — — Contribucion al estudio de las ciencias, Serie matematica, vol. 1, entr. 1; Serie fisica, vol. 1, entr. 1—4; Serie tecnica, vol. 1, entr. 1.  
 — — Anuario, No. 5, 1914; No. 6, 1915.  
 — — Memerio, No. 3, 1913.
- Lausanne. Revue Ukrainienne:**  
 — — Revue, No. 1—5.  
 — — Société Vaudoise des sciences naturelles:  
 — — Bulletin, No. 184—186.
- Leiden. Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde:**  
 — — Handelingen en Mededeelingen 1913/14.  
 — — Levensberichten 1913/14.  
 — — Tijdschrift, deel 33, 1—4; deel 34, 1.  
 — — Redaktion des „Museum“:  
 — — Museum, maandblad voor philologie en geschiedenis, Jahrg. 22, No. 5—12; Jahrg. 23, No. 1—4.  
 — — Redaktion der „Mnemosyne“:  
 — — Mnemosyne, Bd. 43, No. 1—4; B.l. 44, No. 1.
- Leipzig. Redaktion der Beiblätter zu den Annalen der Physik:**  
 — — Beiblätter, Bd. 38, Nr. 24; Bd. 39, Nr. 1—23.  
 — — Deutsche Bücherei:  
 — — 2. Bericht 1914.  
 — — Urkunden und Beiträge, 9. Ausgabe, 1914.  
 — — K. Gesellschaft der Wissenschaften:  
 — — Abhandlungen der philol.-hist. Klasse, Bd. 30, Nr. 4; Bd. 31, Nr. 1, 2.  
 — — Berichte über die Verhandlungen der philol.-hist. Klasse, Bd. 66, Nr. 1—3; Bd. 67, Nr. 1, 2.  
 — — Berichte über die Verhandlungen der math.-phys. Klasse, Bd. 65, Nr. 4, 5; Bd. 66, Nr. 2 und 3; Bd. 67, Nr. 1, 2.  
 — — Gesellschaft für Erdkunde:  
 — — Mitteilungen für das Jahr 1914.  
 — — Wissenschaftliche Veröffentlichungen, Bd. 8.
- Lemberg. Sevčenko-Gesellschaft:**  
 — — Fontes historiae ukraino-Russicae, tom. 6.
- Lima. Cuerpo de ingenieros de minas del Peru:**  
 — — Boletin, No. 81.
- Lincoln. University of Nebraska library:**  
 — — Annual Report, vol. 27.  
 — — Research Bulletin, No. 5.

- Linz.** Museum Francisco-Carolinum:  
 — — 73. Jahresbericht, 1915.
- Lissabon.** Sociedade de geographia:  
 — — Pereira de Situ orbis, 1905.  
 — — Centenario da Centa, 1915.  
 — — Boletim, vol. 32, No. 9—12; vol. 33, No. 1—5.
- Lohr.** K. Humanistisches Gymnasium:  
 — — Jahresbericht 1914/15.
- Lüneburg.** Museumsverein:  
 — — Museumsblätter, Bd. 10.
- Lund.** Redaktion von „Botaniska Notiser“:  
 — — Notiser, 1915, No. 1—6.  
 — Universität:  
 — — Bibelforskaren 1914, 1—6.  
 — — Kyrkohistorisk Arskrift 15, 1914.
- Luzern.** Historischer Verein der fünf Orte:  
 — — Geschichtsfreund, Bd. 69, 70.
- Madison.** Wisconsin Geological and Natural History Survey:  
 — — Bulletin, No. 33 = scient.-sér., No. 10; No. 34 = econ.-sér., No. 16;  
 No. 41 = econ.-sér., No. 18.
- Madrid.** R. Academia de la historia:  
 — — Boletín, tom. 66, No. 1—6; tom. 67, No. 1—5.
- Mailand.** Società Italiana di scienze naturali:  
 — — Atti, vol. 53, fasc. 3, 4.  
 — Società Lombarda di scienze mediche e biologiche:  
 — — Atti, vol. IV, fasc. 1, 2.  
 — Società Storica Lombarda:  
 — — Archivio Storico Lombardo, ser. IV, anno 41, fasc. 4.
- Mannheim.** Altertumsverein:  
 — — Mannheimer Geschichtsblätter, 16. Jahrg., 1915, Nr. 1—12.
- Marnheim.** Realanstalt am Donnersberg:  
 — — Jahresbericht für 1914/15.
- Marburg.** Gesellschaft zur Beförderung der gesamten Naturwissenschaft:  
 — — Sitzungsberichte 1914.  
 — — Schriften, Bd. III, 7.
- Meissen.** Fürsten- und Landesschule St. Afra:  
 — — Jahresbericht für das Jahr 1914/15, 4<sup>o</sup>.
- Melbourne.** Commonwealth of Australia:  
 — — Report of the geological reconnaissance of the federal territory, 1913.

**Metten. K. Gymnasium:**

— — Jahresbericht 1914/15.

**Milwaukee. Public Museum:**

— — Bulletin of Wisconsin Natural History Society, vol. 12, No. 3, 4;  
vol. 13, No. 1—3.

**Minneapolis. University of Minnesota Library:**

— — Botanical Studies, vol. 4, part. 3, 1914.  
— — Agricultur Experimental Studies. Bulletin, No. 122, 132, 134  
et 137, 139.

**Modena. Società dei Naturalisti e matematici:**

— — Atti, V. ser., vol. 1 = 47.

**Mount Hamilton (California). Lick Observatory:**

— — Bulletin, vol. VII, No. 260—264, 266—275.  
— — Publications, vol. 11 und 12.

**München. Statistisches Amt:**

— — Einzelschriften, Nr. 12 (Hygiene und soziale Fürsorge in München).

— K. Hof- und Staatsbibliothek:

— — Catalogus cod. manuscript. Bibl. Reg. Mon., tom. I, pars III (cod.  
zendicos compl.), M. 1915.

— K. Hydrotechnisches Bureau:

— — Jahrbuch 1913, Heft 2—4; 1914, Heft 1.

— Ornithologische Gesellschaft:

— — Verhandlungen, Bd. XII, 2, 3.

— K. Ludwigs-Gymnasium:

— — Jahresbericht 1914/15.

— K. Luitpold-Gymnasium:

— — Jahresbericht 1914/15 und Programm von Rueß.

— K. Maximilians-Gymnasium:

— — Jahresbericht 1914/15 und Programm von Silverio-Hümmerich.

— K. Theresien-Gymnasium:

— — Jahresbericht 1914/15.

— K. Wilhelms-Gymnasium:

— — Jahresbericht 1914/15 und Programm von Belzner.

— K. Wittelsbacher Gymnasium:

— — Jahresbericht 1914/15.

— K. Realgymnasium:

— — 51. Jahresbericht, 1914/15 und Beigabe.

— K. Technische Hochschule:

— — Bericht über das Studienjahr 1913/14.

— — Programm für das Studienjahr 1914/15 und 1915/16.

— — Personalstand im S.-S. 1914; W.-S. 1914/15; S.-S. 1915; W.-S. 1915/16.

— — Schriften 1914.

- München. Metropolitan-Kapitel München-Freising:**
- — Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising 1915 mit Register.
  - — Deutsches Museum:
  - — 11. Verwaltungsbericht und Lazarettzug 2.
  - — K. Luitpold-Kreisoberrealschule:
  - — 8. Jahresbericht, 1914/15.
  - — K. Maria Theresia Kreisrealschule:
  - — 16. Jahresbericht, 1914/15.
  - — K. Universität:
  - — Personalstand, S.-S. 1915; W.-S. 1915/16.
  - — Schriften aus dem Jahre 1914/15 in 4<sup>o</sup> und 8<sup>o</sup>.
  - — Verzeichnis der Vorlesungen, S.-S. 1915; W.-S. 1915/16.
  - — Ärztlicher Verein:
  - — Sitzungsberichte, Bd. 24, 1914.
  - — Historischer Verein von Oberbayern in München:
  - — Oberbayerisches Archiv, Bd. 60, Heft 1.
  - — Altbayerische Monatschrift, Jahrg. 13, Heft 1.
  - — K. Meteorologische Zentralstation:
  - — Übersicht über die Witterungsverhältnisse im Königreich Bayern 1914, Nr. 11, 12; 1915, Nr. 1—11.
- Münster. Westfäl. Provinzialverein für Wissenschaft u. Kunst:**
- — Jahresbericht 42, 1913/14.
  - — Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens:
  - — Zeitschrift für vaterländische Geschichte, Bd. 72, 1, 2.
- Nancy. Académie de Stanislas:**
- — Mémoires, année 163, VI. sér., tom. 10.
  - — Société d'archéologie Lorraine et du Musée Historique Lorrain:
  - — Bulletin 1913, No. 12; 1914, No. 1—6.
  - — Mémoires, tom. 63, 1913.
  - — Société des sciences:
  - — Bulletin, tom. 14, fasc. 1—3.
- Nantes. Société des sciences naturelles de l'Ouest de la France:**
- — Bulletin, tom. 3, trim. 1, 2.
- Narbonne. Commission archéologique:**
- — Bulletin 1914, sem. 1.
- Neapel. Stazione zoologica:**
- — Mitteilungen, Bd. 21, Heft 6, 7; Bd. 22, Heft 1—10.
- Neuchâtel. Société Neuchâteloise de géographie:**
- — Bulletin, tom. 24, 1915.
  - — Société des sciences naturelles:
  - — Mémoires, tom. 5, 1914.



**Neumarkt i. Obpf. Histor. Verein:**

- — Jahresbericht 1912/13.

**New Haven. American Oriental Society:**

- — Journal, vol. 34, part 3, 4; vol. 35, part 1—3.
- Connecticut Academy of arts and sciences:
- — Transactions, vol. 18, Anhang.
- Yale University Library:
- — Yale Review, N. S., vol. 4, No. 3, 4; vol. 5, No. 1.
- — American Journal of Science, No. 229—232.

**New York. Academy of Sciences:**

- — Annals, vol. 23, part 144—353.
- American Association of genito-urinary:
- — Transactions, vol. 8, 1914.
- American Philological Association:
- — Transactions and Proceedings, vol. 44.
- American Museum of Natural History:
- — Anthropological Papers, vol. 14, part 1.
- — Journal, vol. 15, No. 1—7.
- Botanical garden Library:
- — Bulletin, vol. 8, No. 32.
- American Geographical Society:
- — Bulletin, vol. 47, No. 1—12 und Index 1914.
- Geological Society of America:
- — Bulletin, vol. 25, No. 2.
- American Mathematical Society:
- — Bulletin, No. 231—243.
- — Transactions, vol. 15, No. 4; vol. 16, No. 1—4.
- — List of members Jan. 1915.
- Zoological Society:
- — Zoologica, vol. 1, No. 19, 20.
- Columbia University:
- — Publications, No. 3, 5.

**Nördlingen. Historischer Verein:**

- — Jahrbuch 1—4 (1912—15).

**Nürnberg. Naturhistorische Gesellschaft:**

- — Jahresbericht, 1912/13.
- — Mitteilungen, 5. Jahrg., 1, 2; 6. Jahrg.; 7. Jahrg., 1, 2.
- K. Altes Gymnasium:
- — Jahresbericht 1914/15.
- K. Neues Gymnasium:
- — Jahresbericht 1914/15.
- Germanisches Nationalmuseum:
- — Anzeiger 1914, 1—4.

**Nürnberg.** Germanisches Nationalmuseum:

- — Mitteilungen 1914.
- Verein für Geschichte der Stadt:
- — 37. Jahresbericht, 1914.
- — Mitteilungen, Heft 21, 1915.

**Ottawa.** Division de la commission géologique:

- — Publications, No. 1065, 1088, 1111, 1161, 1328, 1329.
- — Map 18a.

**Padua.** Accademia Veneto-Trentina-Istriana:

- — Atti, 3. Serie, anno 7, 1914.
- Museo civico:
- — Bollettino, anno 16, fasc. 1—6.

**Palermo.** Circolo matematico:

- — Rendiconti, tom. 39, fasc. 1.
- Società Siciliana di scienze naturali:
- Il Naturalista Siciliano, vol. 22, No. 6—12.

**Parenzo.** Società Istriana di archeologia e storia patria:

- — Atti e memorie, vol. 30, 1914.

**Paris.** Redaction „La paix par le droit“:

- — La paix, année 24, No. 15—18, 23; année 25, No. 1, 2, 5, 6, 9—16.

**Pasing.** K. Progymnasium:

- — Jahresbericht 1914/15.

**Passau.** K. Lyzeum:

- — Jahresbericht 1914/15.

**Philadelphia.** Academy of natural Sciences:

- — Proceedings, vol. 65, part 3; vol. 66, part 1.
- Pennsylvania Museum and School of industrial art:
- — Bulletin, No. 49—52.
- — Report 39.
- Historical Society of Pennsylvania:
- — The Pennsylvania Magazine of History, No. 153—155.
- American Philosophical Society:
- — Proceedings, No. 213, 214.
- — Report 1914.
- University:
- — Babylonion Section, vol. VIII, 1.

**Pisa.** Società Italiana di fisica:

- — Il nuovo Cimento, ser. VI, anno 60, vol. 6; sem. 1 = fasc. 10—12.

**Pistoia.** R. Deputazione di storia patria:

- — Bulletino, anno XVII, fasc. 1.

**Plauen. Altertumsverein:**

- — Mitteilungen, 25. Jahresschrift, 1915.
- — Gymnasium:
- — 26. Jahresbericht, 1914/15.

**Pola. Hydrographisches Amt der K. K. Kriegsmarine:**

- — Veröffentlichungen, Nr. 35, 36.

**Posen. Historische Gesellschaft:**

- — Zeitschrift, Jahrg. 29, Heft 1.
- — Historische Monatsblätter, Jahrg. 15, Nr. 1—12.

**Potsdam. Geodätisches Institut:**

- — Veröffentlichungen, N. F., Nr. 64, 65.
- — Astrophysikalisches Observatorium:
- — Publikationen, Nr. 70.
- — Photographische Himmelskarte, Bd. 7, 1915, und Berichtigung zu Bd. 1—7.
- — Zentralbureau der internationalen Erdmessung:
- — Veröffentlichungen, Nr. 27, 28.

**Prag. Landesarchiv:**

- — Archiv Český, Díl 32.
- — K. Böhmisches Gesellschaft der Wissenschaften:
- — Jahresbericht 1914.
- — Sitzungsberichte der philos.-hist. Klasse, 1914; der math.-naturwiss. Klasse, 1914.
- — Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft etc.:
- — Bibliothek deutscher Schriftsteller, Bd. 30, 32—34.
- — Deutscher naturwissenschaftlich-medizinischer Verein für Böhmen „Lotos“:
- — Lotos, Naturwissenschaftliche Zeitschrift, Bd. 62, Nr. 1—10.
- — Abhandlungen, Bd. III, Heft 1—7.
- — Čechoslavisches Museum:
- — Narodpisný Věstník Českoslovanský, Bd. 9, Nr. 3—10; Bd. 10, Nr. 1—10.
- — Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen:
- — Mitteilungen, Jahrg. 53, Nr. 1—4.
- — Deutsche Karl Ferdinands-Universität:
- — Ordnung der Vorlesungen, S.-S. 1915; W.-S. 1915/16.
- — Inauguration des Rektors 1914/15.

**Ravenna. Bolletino storico Romagnolo:**

- — Felix Ravenna, No. 17.

**Regensburg. K. Neues Gymnasium:**

- — Jahresbericht für 1914/15 mit Programm von Patin.

**Regensburg.** Historischer Verein:

— — Verhandlungen, Bd. 65.

**Rio de Janeiro.** Museu nacional:

— — Archivos, vol. 16.

**Rom.** Accademia Pontificia de' Nuovi Lincei:

— — Atti, anno 68, sess. 1.

— — Memorie, vol. 32, 1914.

— R. Comitato geologico d'Italia:

— — Bollettino, anno 1913/14, No. 2.

— Kaiserl. Deutsches Archäologisches Institut:

— — Mitteilungen, Bd. 29, Nr. 3, 4.

— British and American Archaeological Society:

— — Journal, vol. V, No. 1.

— R. Società Romana di storia patria:

— — Archivio, tom. 37, No. 3, 4.

— Specola Vaticana:

— — Catalogo astrografico, vol. 1, 1914.

**Rosenheim.** Gymnasium:

— — Jahresberichte für 1914/15.

**Rovereto.** R. Accademia di scienze degli Agiati:

— — Atti, ser. IV, vol. 4.

**Saargemünd.** Gymnasium mit Realabteilung:

— — 44. Jahresbericht, 1914/15.

**Salzburg.** K. K. Staatsgymnasium:

— — Programm für das Jahr 1914/15.

— Gesellschaft für Salzburgerische Landeskunde:

— — Mitteilungen 55, 1915.

**Salzwedel.** Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte:

— — Jahresbericht 41, 42, 1914/15.

**San Francisco.** California Academy of Sciences:

— — Proceedings, ser. IV, vol. 4, No. 4/5; vol. 5, No. 1—31.

**Santiago de Chile.** Observatorio astronomico:

— — Publicaciones, No. 7—9.

**Sarajevo.** Landesmuseum:

— — Glasnik 26, 1914, No. 4; 27, 1915, 1, 2.

**Schweinfurt.** K. Realschule:

— — Jahresbericht 1914/15.

**Siena.** Deputazione de la Storia patria:

— — Bulletino Senese di storia patria, anno XX, fasc. 3; anno XXI, fasc. 3.

**Speier.** Historischer Verein der Pfalz:

— — Mitteilungen, Bd. 34/35, 1914/15.

- Stade.** Verein für Geschichte und Altertümer etc.:  
 — — Stader Archiv, N. F., Heft 5, 1915.
- Leland Stanford (Cal.) University:**  
 — — Martin, Schäfer, Meyer, Campbell, Martin-Smith.
- Stavanger. Museum:**  
 — — Aarshefte for 1914 (25).
- Stettin.** Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde:  
 — — Baltische Studien, N. F., Bd. 18, 1914.  
 — — Monatsblätter 1914, Nr. 1—12.
- Stockholm. K. Akademie der Wissenschaften:**  
 — — Les prix Nobel en 1913.  
 — — Arkiv för Zoologi, Bd. 8, No. 2—4; Bd. 9, No. 1, 2.  
 — — Arkiv för Kemi, Bd. 5, No. 3—6.  
 — — Arkiv för Botanik, Bd. 13, No. 2—4; Bd. 14, No. 1.  
 — — Arkiv för Matematik, Bd. 9, No. 3 und 4; Bd. 10, No. 1—3.  
 — — Meddelanden från Nobel-Institut, Bd. 3, No. 1 und 2.  
 — Meddelanden från K. Sv. Vetenskaps Akademiens trädgård Bergielund:  
 — — Acta horti Bergiani, tom. V, 1915.  
 — — Arsbök for år 1914.  
 — — Meteorologiska Jakttagelser i Sverige, vol. 55.  
 — — Berzelius Bref I, 3; II, 1.  
 — K. Vitterhets Historie och Antikvitets Akademie:  
 — — Fornvännen, Årgangen 9, 1914.  
 — — Tynell, Skånes medeltida dopfnutar, Heft 2.  
 — K. Landtbruks-Akademie:  
 — — Handlingar och tidskrift, 1914, No. 8; 1915, No. 1—8.  
 — K. Bibliothek:  
 — — Akzessionskatalog 29, 1914.  
 — Entomologiska föreningen:  
 — — Tidskrift, Jahrg. 35, 1914, No. 1—4; 36, 1915, No. 1—4.  
 — Geologiska Föreningens:  
 — — Förhandlingar, Bd. 36, No. 7; Bd. 37, No. 1—7.  
 — Nationalekonomiska föreningen:  
 — — Förhandlingar 1914.  
 — Schwedische Gesellschaft für Anthropologie und Geographie:  
 — — Ymer, Jahrg. 34, Heft 3, 4; 35, Heft 1—3.  
 — Svenska Literatursällskapet:  
 — — Skrifter 7, 3; 17; Samlaren 35.  
 — Nordiska Museet:  
 — — Fataburen 1914, Heft 1—4.

**Stockholm. Reichsarchiv:**

- — Meddelanden, N. F., 4, No. 3.
- Sveriges geologiska Undersökning:
- — Årsbok 6, 1912; 7, 1913; 8, 1914.
- — Afhandlingar och uppsatser, No. 6 und Atlas.
- — Serie Aa, No. 147 (mit Karte).
- Forstliche Versuchsanstalt:
- — Meddelanden, Heft 11, 1914.

**Strassburg. K. Hauptstation für Erdbebenforschung:**

- — Monatliche Übersicht 1914, 1915.
- Wissenschaftliche Gesellschaft:
- — Schriften 22—24.
- Internationale Kommission für wissenschaftliche Luftschiffahrt:
- — 1912, Heft 7—9.

**Stuttgart. K. Landesbibliothek:**

- — Fischer, Schwäbisches Wörterbuch, Lief. 50, 51.
- — Württemberg. Kommission für Landesgeschichte:
- — Vierteljahreshefte für Landesgeschichte, N. F., Jahrg. 24, 1915, Nr. 1, 2.
- — Württemberger Geschichtsquellen, Bd. 18.
- K. Württembergisches Statistisches Landesamt:
- — Beschreibung des Oberamts Tettnang, 2. Bearbeitung, 1915, Heft 1.
- — Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Jahrg. 1914, Heft 2; 1915, Heft 1.

**Tacubaya. Observatorio astronomico nacional:**

- — Anuario, año 35 (3 Teile).

**Thorn. Copernikus-Verein für Wissenschaft und Kunst:**

- — Mitteilungen, Heft 22, 23.

**Tiflis. Erdbebenwarte:**

- — Wochenbericht 2, 1913.

**Tokyo. Mathematico-Physical Society:**

- — Proceedings, 2<sup>d</sup> ser., vol. 7, No. 21, 22; vol. 8, No. 1—8.
- Kaiserl. Universität:
- — Mitteilungen aus der medizinischen Fakultät, Bd. 13, Nr. 1, 2.

**Trient. Biblioteca e Museo comunale:**

- — Archivio Trentino, anno 29, fasc. 3/4.

**Triest. K. K. Maritimes Observatorium:**

- — Rapporto annuale, vol. 27, 1914.

**Tromsø. Museum:**

- — Aarshefter 35/36.
- — Aarsberetning for 1912, 1913.

**Troppau.** Kaiser Franz Joseph-Museum für Kunst und Gewerbe:  
 — — Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens, Jahrg. 8, Heft 4 und Jahrg. 9.

**Tübingen.** Universität:  
 — — Universitäts-Schriften 1914/15.

**Turin.** Accademia d'agricoltura:  
 — — Annali, vol. 57, 1914.  
 — Museo di Zoologia ed Anatomia comparata:  
 — — Bolletino, vol. 29, 1914, No. 680—691.

**Ulm.** Verein für Kunst und Altertum:  
 — — Mitteilungen, Heft 20.  
 — Verein für Mathematik und Naturwissenschaften:  
 — — Mitteilungen, Heft 16, 1915.

**Upsala.** K. Universität:  
 — — Koraen Tage, Observ. seismographiques 1907—12.  
 — — Schriften aus dem Jahre 1913/14.  
 — — Eranos, Acta philol. Suecana, vol. 14, fasc. 2.  
 — — Zoologiska Bidrag från Upsala, Bd. 3, 1914.

**Utrecht.** Historisch Genootschap:  
 — — Bijdragen en mededeelingen, deel 35.  
 — Provincial Utrechtsch Genootschap:  
 — — Aanteekeningen 1915.  
 — Institut Royal Météorologique des Pays-Bas:  
 — — Annuaire 1913, A, B.  
 — — Mededeelingen en Verhandelingen, No. 18, 19.  
 — — Overzicht, Jahrg. 11, No. 12; Jahrg. 12, No. 1—11.  
 — — Onweders 1912, deel 33.  
 — — Ergebnisse aürolog. Beobachtungen 2, 1913.  
 — — Ols Ocean Indien 1856—1912, Text und Taf.  
 — Physiol. Laborat. d. Hoogeschool:  
 — — Onderzoekingen, vol. V, No. 16.

**Vaduz.** Histor. Verein für das Fürstentum Liechtenstein:  
 — — Jahrbuch, Bd. 14, 15.

**Veglia.** Altslavische Akademie:  
 — — Pěnija Rimskago Misala 1914.  
 — — Vestnik 2.

**Venedig.** Ateneo Veneto:  
 — — Ateneo Veneto, anno 38, vol. 1.  
 — Comitato talassografico Italiano:  
 — — Bolletino trimestrale, No. 27—30.

**Verona. Museo civico:**

— — Madonna Verona, fasc. 32.

**Vicenza. Accademia Olimpica:**

— — Atti, N. S., vol. 4, 1913/14.

**Washington. National Academy of Sciences:**

— — Proceedings, vol. 1, No. 1—4, 6—11.

— U. S. Department of Agriculture:

— — Yearbook 1914.

— — Journal of the agricultural Researche, vol. 2, No. 5, 6; vol. 3, No. 1—6; vol. 4, No. 1—6; vol. 5, No. 1—10.

— Bureau of railway economics:

— — Bulletin, No. 70—79, 81—83.

— Carnegie Institution:

— — Annual report of the Director of Department of histor. research, 1913 und 1914.

— Smithsonian Institution:

— — Miscellaneous Collections, No. 2254, 2270—2273, 2275, 2315, 2316, 2319, 2320, 2356, 2361—2364, 2366.

— U. S. National Museum:

— — Bulletin, No. 50, part 6; No. 89.

— Surgeon Generals Office U. S. Army:

— — Index catalogue, vol. 19.

— U. S. Coast and Geodetic Survey Office:

— — Spec.-publication, No. 20.

— U. S. Geological Survey:

— — Bulletin, No. 531, 538—540, 542, 543, 545—548, 550, 556, 557, 571, 574, 579, 581 A, B, 585.

— — Water Supply Paper, No. 309, 327, 345 E, F.

— — Mineral Resources 1913, I, 1—5, II, 1—13, 15—19.

**Weihenstephan. A. Akademie für Landwirtschaft und Brauerei:**

— — Bericht 1914/15.

**Weimar. Großherzogl. Bibliothek:**

— — Zuwachs in den Jahren 1911—13.

— Thüring. botanischer Verein:

— — Mitteilungen, N. F., Heft 32.

**Wernigerode. Harzverein für Geschichte:**

— — Zeitschrift, Jahrg. 47, Heft 3, 4.

**Wien. Kaiserl. Akademie der Wissenschaften:**

— — Sitzungsberichte: a) der philos.-histor. Klasse, Bd. 168, Abh. 5; Bd. 169, Abh. 2; Bd. 170, Abh. 2; Bd. 172, Abh. 2; Bd. 174, Abh. 5; Bd. 175, Abh. 5; Bd. 176, Abh. 1, 2, 5, 6; Bd. 177, Abh. 2, 3, 5; Bd. 178, Abh. 1—5; Bd. 179, Abh. 1, 3; b) der math.-naturwiss.



- Klasse, Abt. I, Bd. 123, Abh. 2—10; Bd. 124, Abh. 1—4; Abt. II a, Bd. 123, Abh. 4—10; Bd. 124, Abh. 1—4; Abt. II b, Bd. 123, Abh. 4 bis 9; Bd. 124, Abh. 1—4; Abt. III, Bd. 123, Abh. 1—10.
- — Denkschriften der philos.-histor. Klasse, Bd. 53, Nr. 1, 2, 3; Bd. 57, Nr. 1 und 3; Bd. 58, Nr. 1, 3, 4; math.-naturwiss. Klasse, Bd. 90.
- — Anzeiger (math.-naturwiss. Klasse) 1914, Nr. 1—17.
- — Mitteilungen der prähistorischen Kommission, Bd. II, Nr. 48.
- — Mitteilungen der Erdbebenkommission, Nr. 48.
- — Almanach, 64. Jahrg., 1914.
- — Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 104, 2; 106, 1.
- — Mittelalterliche Bibliothekskataloge Österreichs, I. Bd., Niederösterreich, 1915.
- K. K. Gesellschaft der Ärzte:
- — Wiener Klinische Wochenschrift 1915, Nr. 1—52, 4<sup>o</sup>.
- Zoologisch-botanische Gesellschaft:
- — Verhandlungen, Bd. 64, Nr. 5—10; Bd. 65, Nr. 1—10.
- — Abhandlungen, Bd. 9, Nr. 1.
- K. K. Naturhistorisches Hofmuseum:
- — Annalen, Bd. 28, Nr. 3, 4; Bd. 29, Nr. 1, 2.
- Israelitisch-theologische Lehranstalt:
- — Jahresbericht 22.
- Mechitharisten-Kongregation:
- — Handes Amsorya 1914, No. 10, 11.
- K. K. Geologische Reichsanstalt:
- — Abhandlungen, Bd. 23, Heft 1.
- — Verhandlungen 1914, Nr. 12—18; 1915, Nr. 1—14.
- — Jahrbuch, Bd. 64, Heft 1—3.
- Verein zur Verbreitung naturwissenschaftl. Kenntnisse:
- — Schriften, Bd. 55, 1914/15.
- K. K. Universität:
- — Inauguration des Rektors 1915/16.
- — Verwaltungsbericht der K. K. Univ.-Bibliothek 8, 1913/14.
- — Übersicht der Behörden 1915/16.
- — Vorlesungen, S.-S. 1915; W.-S. 1915/16.
- — Bericht über die volkstümlichen Universitätsvorträge 1914/15.
- Wiesbaden.** Verein für Naturkunde:
- — Jahrbücher, Jahrg. 67.
- Winterthur.** Naturwissenschaftliche Gesellschaft:
- — Mitteilungen, Heft 10.
- Wolfenbüttel.** Geschichtsverein für das Herzogtum Braunschweig:
- — Jahrbuch, 13. Jahrg., 1914.
- — Braunschweigisches Magazin, Bd. 20, 1914, 4<sup>o</sup>.

**Würzburg. Physikalisch-medizinische Gesellschaft:**

- — Sitzungsberichte, 1914, Nr. 3, 4; 1915, Nr. 1, 2.
- — Verhandlungen, N. F., Bd. 42, Heft 6; Bd. 43, Heft 5.
- K. Altes Gymnasium:
- — Jahresbericht 1914/15 mit Programm von Rheinfelder.
- K. Neues Gymnasium:
- — Jahresbericht 1914/15 mit Programm von Kempf.
- K. Universität:
- — Verzeichnis der Vorlesungen, S.-S. 1915; W.-S. 1915/16.
- — Personalstand 1914/15 und 1915.
- Historischer Verein:
- — Archiv, Bd. 56.
- — Jahresbericht für 1913.

**Wunsiedel. K. Realschule:**

- — Jahresbericht 1914/15.

**Zürich. Antiquarische Gesellschaft:**

- — Mitteilungen, Bd. 28, Heft 1 (= Nr. 79).
- Naturforschende Gesellschaft:
- — Jahrhundertfeier 1915,
- — Neujahrsblatt 117.
- — Vierteljahresschrift, Jahrg. 59, Heft 3, 4; Jahrg. 60, Heft 1, 2.
- Schweizerische Geodätische Kommission:
- — Astronomisch-geodätische Arbeiten, Bd. 14.
- Schweizerische Geologische Kommission:
- — Beiträge zur geologischen Karte der Schweiz, N. F., Lief. 30 und 45.  
Geotechnische Serie, Nr. 5.
- Schweizerisches Landesmuseum:
- — Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde, N. F., Bd. 16, Nr. 4;  
Bd. 17, Nr. 1—3.
- — 23. Jahresbericht, 1914.
- Bibliothek des Eidgenössischen Polytechnikums:
- — Dissertationen 1914/15.
- — Programm, S.-S. 1915, W.-S. 1915/16.
- Sternwarte:
- — Astronomische Mitteilungen, Nr. 105.
- Schweizerische meteorologische Zentralanstalt:
- — Annalen, 50. Jahrg., 1913.

**Zweibrücken. K. Humanistisches Gymnasium:**

- — Jahresbericht 1914/15.

## Geschenke von Privatpersonen, Geschäftsfirmen und Redaktionen:

Bensaude, Joaquim:

- Histoire de la science nautique Portugaise. Munich 1914.

Bericht über die 3. Generalversammlung des mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins.

Dittmeyer, L.:

- Guil. Moerbeck. Dillingen 1914.

Fedde, Frdr.:

- Repertorium specierum novarum regni vegetabilis. Berlin 1914.

Ginsberg, G.:

- Erfahrung aus dem Alltäglichen. Wien 1914.

Lambros, Spyrid:

- *Νέος Ἑλληνομνημων*, Bd. XI, No. 3 und 4; XII, No. 1, 2, 3.

Niederlein, Gust.:

- *Plantago Bismarkii* N. Zittau 1915.

Schmidt:

- Geschichte des Progymnasiums Edenkoben, 1837—1912.

Sloane:

- Party government in the U. St. of America, 1914.
- The Balkans, 1914.
- Life of Napol. Bonaparte, 4 voll.

Teubner, Leipzig:

- Encyclopédie des sciences mathématiques, tome IV, vol. I, fasc. 1.



# Sitzungsberichte

der

Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Philosophisch-philologische und historische Klasse

Jahrgang 1915, 1. Abhandlung

---

*pp. A. 1-42,*

## Die Friedensidee im Mittelalter

von

**Hans Prutz**

Vorgetragen am 9. Januar 1915



---

München 1915

Verlag der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften  
in Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth)



# Sitzungsberichte

der

Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Philosophisch-philologische und historische Klasse

Jahrgang 1915, 1. Abhandlung

---

## Die Friedensidee im Mittelalter

von

**Hans Prutz**

Vorgetragen am 9. Januar 1915

---

München 1915

Verlag der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften

in Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth)





Nicht ganz so fern wie dem Denken der antiken Welt lag dem der mittelalterlichen die Idee eines allgemeinen und dauernden Friedens, auf den von den immer wieder vernommenen Bibelsprüchen so mancher verheißungsvoll hinwies. Erst in den Stürmen der folgenden Jahrhunderte war sie in Vergessenheit geraten, um dann zuerst von William Penn (1644—1718), dem Erneuerer und Organisator der Quäker, in seinem 1693 veröffentlichten „Essay on the present and future peace of Europe“ ohne eigentlich praktisch-politische Tendenz wieder angeregt und wenig später von dem menschenfreundlichen Abbé von Saint-Pierre (1658—1743) in seinem „Projet de traité pour rendre la paix perpétuelle“ (zuerst anonym 1712, dann Utrecht 1713—16) mit anspruchsvollem Nachdruck vertreten und zugleich als realisierbar dargetan zu werden auf dem Wege einer kunstreichen Um- und Neugestaltung des europäischen Staatensystems, — und seitdem ist sie der modernen Menschheit bis auf unsere Tage von Zeit zu Zeit immer wieder gleich erfolglos nahe gebracht worden. Dem Mittelalter aber ging doch die weichherzige Sentimentalität ab, die immer eine der vornehmsten Quellen abgegeben hat für die ernstliche Erwägung eines Phantasiegebildes, dessen Verfechter die Natur des Menschen und die treibenden Kräfte der Geschichte gleichmäßig gründlich verkennen.

Auf das Denken der mittelalterlichen Menschheit hat bekanntlich ein gewisser eiserner Bestand von immer wieder angeführten Bibelstellen bestimmenden Einfluß geübt. In Bezug

auf die Zulässigkeit oder Verwerflichkeit des Krieges und auf den Frieden als den von Gott gewollten und daher allezeit zu erstrebenden Zustand der christlichen Völker ließ aber diese Autorität im Stich: dem Gruße der Engel an der Krippe zu Bethlehem „Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden“ und der Seligpreisung der Friedfertigen, deren das Himmelreich sei, die eine Mahnung zum Frieden als dem Gott wohlgefälligen und der Bestimmung des Menschen entsprechenden Zustand enthielten, konnten gleich autoritative Worte entgegengesetzt werden, nach denen der Krieg niemals ganz verschwinden, sondern so lange dauern sollte wie die Weltzeit (Matthäus 4, 6—8; Marcus 13, 7—8; Lucas 21, 3), also doch wohl als ein Element der von Gott gesetzten Weltordnung angesehen werden mußte, mochte auch die bekannte messianische Weissagung Jesaias 2, 4 von einer dereinst kommenden glücklichen krieglosen Zeit sprechen, wo die Schwerter zu Pflugscharen und die Speere zu Sicheln umgearbeitet werden würden. Sich in die Ausmalung eines solchen Zustandes zu vertiefen und über die Formen zu grübeln, in denen er unter Umständen verwirklicht werden könnte, wäre dem mittelalterlichen Friedensschwärmer schon dadurch wenn nicht unmöglich gemacht, so doch wesentlich erschwert worden, daß der Staat, dem er angehörte, die Gesellschaft, in der er lebte, und die wirtschaftlichen Verhältnisse, die sein Dasein bedingten, auf dem Waffenrecht und dessen Abstufungen beruhten und daß dem die Stellung des einzelnen darin bedingenden Waffenrecht eine entsprechend abgestufte Waffenpflicht gegenüberstand. Ernstlich gefaßt und konsequent durchgeführt setzte sich daher der Gedanke eines allgemeinen und dauernden Friedens in einen unausgleichbaren Gegensatz zu der Staats-, Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, auf der im Mittelalter das Kulturleben bei Germanen und Romanen beruhte. Dazu kam der Einfluß des religiösen Momentes: wenn auch dem älteren Christentum der Gedanke der Verdienstlichkeit des Glaubenskrieges und des Todes darin fremd gewesen war und seine Bekenner den Krieg und den Soldatenstand überhaupt verworfen hatten, so war darin doch

im Laufe der Zeit eine wesentliche Änderung eingetreten.<sup>1)</sup> Nicht erst durch die Kreuzzüge und nicht bloß während derselben galt der Kampf für den Glauben, das Eintreten für die Ausbreitung des Christentums und die Abwehr der es bedrängenden Feinde für die vornehmste Pflicht des waffenfähigen Mannes, der er unter Umständen alle anderen nachzusetzen hatte. Von einem allgemeinen Frieden also konnte damals schon aus diesem Grunde nicht geträumt werden, oder doch nur unter weiteren, nach Lage der Dinge völlig unerfüllbaren Voraussetzungen, namentlich der einer vorhergehenden Ausbreitung des Christentums zu den ihm bisher noch nicht gewonnenen Völkern, insbesondere den den Islam bekennenden. Daher erfährt der Friedensgedanke, wo er im Mittelalter auftaucht, von vornherein eine wesentliche Beschränkung: er will nur im Kreise der christlichen Völker verwirklicht werden, den zwischen ihnen bestehenden Streitigkeiten ein Ende machen, um sie versöhnt und geeinigt ihre gesamten Kräfte gegen die Ungläubigen, vor allem gegen die Türken wenden zu lassen. Hier war den mittelalterlichen Friedensfreunden also eine Grenze gesetzt, welche sie, so lange sie den Boden der Wirklichkeit nicht völlig verlassen wollten, notgedrungen respektieren mußten: erst einer der letzten in ihrer Reihe hat, wie sich selbst, so die Welt darüber hinwegtäuschen zu können gemeint, indem er mit verwegener Phantasie das Unmögliche für möglich ausgab und das Unerreichbare als leicht erreichbar hinstellte, nämlich von dem bevorstehenden Übertritt des türkischen Sultans zum Christentum fabelte. Damit wäre nach dieser Auffassung der allgemeine und dauernde Friede denn freilich gesichert gewesen.

Aber noch in anderer Hinsicht war die Friedensidee, wo sie im Mittelalter auftauchte, durch die Eigenart der jeden Versuch zu ihrer Verwirklichung bedingenden Verhältnisse von Anfang an wesentlich anders gerichtet als in der modernen

---

<sup>1)</sup> Vgl. Harnack, *Militia Christi*. Die christliche Religion und der Soldatenstand in den ersten drei Jahrhunderten. Tübingen 1905.

Zeit. War damals der Krieg doch für weite Kreise und zwar in der älteren Zeit besonders für die in der gesellschaftlichen Rangordnung am höchsten stehenden ein Beruf, auf dessen Übung sie nicht verzichten konnten, ohne ihre bevorzugte Stellung zu schädigen. Ja mehr noch: der Krieg im kleinen, die Fehde, war ein Rechtsmittel, dessen Anwendung man wegen der davon untrennbaren unheilvollen Wirkungen wohl einzuschränken versuchen konnte, indem man, wie es der in der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts von Burgund nach Deutschland verpflanzte Gottesfriede bezweckte, die für die Übung des Fehderechts zur Verfügung stehende Zeit durch kirchliche Gebote einschränkte oder, wie es wenig später die Landfrieden wollten, die Geltung des Fehderechts für gewisse Gegenden auf bestimmte Zeit suspendierte. Sowohl der Gottesfriede wie der Landfriede waren nur Notbehelfe: weder der eine noch der andere hat zum Ziel geführt, so ernst und anfangs scheinbar erfolgreich damit vorgegangen wurde. Mit der Politik aber oder überhaupt mit den staatlichen Verhältnissen oder gar mit den Beziehungen der Staaten zueinander haben diese mittelalterlichen Friedensbestrebungen eigentlich nichts oder doch nur sehr mittelbar etwas zu tun gehabt. Daher sind denn auch die Mittel, vermöge deren ihre Träger das ersehnte Ziel zu erreichen hofften, ganz andere als die, welche von den Vorkämpfern der gleichen Idee in den neueren Zeiten vorgeschlagen zu werden pflegen. Nicht bei den Staaten, die ihre Streitigkeiten mit den Waffen zum Austrag zu bringen gewohnt sind, setzten sie ein: bei den einzelnen Individuen begannen sie ihr Wirken für den Frieden. Denn für erlittenes Unrecht Vergeltung zu üben, war nach den Anschauungen jener Zeit nicht bloß das Recht, sondern in vielen Fällen die Pflicht des waffenfähigen Mannes. Sich dieses Rechts zu begeben, die ihm entsprechende Pflicht unerfüllt zu lassen, war für ihn ohne Minderung seiner persönlichen Würde nur dann möglich, wenn er seine Ansprüche auf Vergeltung, mit deren gewaltsamer Durchsetzung auch für ihn eine sittliche Gefahr verbunden war, um dieser zu entgehen, dem da in Wirksamkeit tretenden

höheren Gesichtspunkt zum Opfer brachte, d. h. um nicht zu sündigen, um seines Seelenheils willen den ihn erfüllenden und nach menschlichem Recht entschuldbaren Drang nach Vergeltung überwand und sich dem göttlichen Gebote fügend seinem Beleidiger die Schuld vergab und sich so seinerseits eine Anwartschaft auf die Gnade des Himmels erwarb. Damit wurden solche Streitigkeiten, die zu gewaffneten Konflikten führen konnten, aus der Sphäre der menschlichen Leidenschaften in die der christlichen Moral verpflanzt: wer so handelte, betrat den Weg zu sittlicher Vervollkommnung. Ein derartiges Verfahren aber allgemein durchzuführen, hätte eine sittlich außerordentlich hochstehende Gesellschaft vorausgesetzt, und nur idealistisch schwärmende Geister mochten glauben, eine solche auf diesem Wege allmählich heranziehen zu können. Daß ihnen binnen kurzem eine schmerzliche Enttäuschung bereitet wurde, war unvermeidlich: der zur Verwirklichung solcher Entwürfe nötige selbstlose Verzicht des einzelnen auf sein persönliches Recht war in jenen harten Zeiten noch weniger zu erreichen als in den sittlich vielleicht höherstehenden späteren Epochen.

In einem Punkte aber und zwar einem sehr wesentlichen, der obenein entscheidend ist für den wahren Charakter der meisten dieser Bestrebungen, stimmen die mittelalterlichen Entwürfe und Versuche zur Herbeiführung eines allgemeinen und dauernden Friedens überein mit den in neueren Zeiten zutage getretenen Bestrebungen gleicher Art. Geht man nämlich den Motiven und Absichten ihrer Urheber und Vorkämpfer gründlicher nach, so ergibt sich, daß es diesen eigentlich stets nicht um den Frieden um des Friedens willen zu tun war, sondern daß sie diesen erstrebten und herbeigeführt zu sehen wünschten nur als das einfachste und dabei wirksamste Mittel zur Erreichung anderer, mehr oder minder selbstsüchtiger Ziele. Wohl mochten die schwärmerischen Mönche cluniazensischer Richtung, die am liebsten die ganze Welt in ein großes Kloster verwandelt hätten, in ihrer Weltfremdheit für möglich halten, daß einmal der Zustand einträte, den der Prophet Jesaias in der bekannten messianischen Weissagung (Kap. 2, V. 4) als dem Menschen-

geschlecht dereinst bestimmt ausgemalt hat: „Da werden sie ihre Schwerter zu Pflugscharen und ihre Spieße zu Sicheln machen, dann wird kein Volk wider das andere das Schwert aufheben und werden fortan nicht mehr kriegen lernen“: — wo aber die Friedensidee von einer der zu ihrer vermeintlichen Verwirklichung zunächst berufenen und auch allein befähigten weltlichen Instanzen aufgegriffen wurde, da hat sie regelmäßig nur dazu dienen sollen, unter dem Deckmantel allgemeiner Menschenliebe deren besondere Vorteile wahrzunehmen und möglichst dauernd sicherzustellen oder Gewalten, die ihren Plänen entgegenzutreten gewillt und fähig waren, vorübergehend zu entwaffnen. Das gilt ja ganz besonders auch von dem berühmten „*Projet de traité pour rendre la paix perpétuelle*“ des Abbé von Saint-Pierre, in dem dieser eigentlich nur einen ihm durch einen glücklichen Zufall bekannt gewordenen angeblichen Plan Heinrichs IV. den veränderten Zeitverhältnissen angepaßt haben wollte. Auf den ersten Blick als ein Hirngespinnst erscheinend skizzierte derselbe in Wahrheit doch nur den Weg, den Frankreichs Diplomatie nach Ludwigs XIV. Tod in den Jahrzehnten der Kabinettskriege, der Kongresse und des Länderhandels dank der Kurzsichtigkeit, Uneinigkeit und Schwäche der übrigen Mächte zu seinem und seiner Verbündeten und Schützlinge Vorteil tatsächlich verfolgt hat. Daran ändert nichts die bittere Kritik, die der Verfasser an Ludwig XIV. übte und mit der Ausstoßung aus der Akademie büßte.<sup>1)</sup> Das Gleichgewichtssystem, durch das der große Oranier auf dem englischen Thron die Übermacht Frankreichs für alle Zeit niederzuzwingen gedacht hatte, verwarf der Abbé natürlich: demselben fehlte nach seiner Meinung die Bürgschaft für die Haltung der geschlossenen Verträge; auch bleibe, selbst wenn diese sich beschaffen ließe, immer noch die Gefahr einer Störung des Friedens durch Bürgerkriege, Prätendenten usw. Deshalb sollten, so schlug er vor, die Staaten Europas zu einer Union

---

<sup>1)</sup> Vgl. J. G. Droysen, Ein historischer Beitrag zu der Lehre von den Kongressen, in den Monatsberichten der Berliner Akademie 1869.

zusammentreten nach Art der Niederlande, der Eidgenossenschaft und des deutschen Reichs, in dessen Verfassung ihm freilich bezeichnenderweise der kaiserliche Oberbefehl über das Reichsheer und die freiheitsgefährliche Autorität des Reichskammergerichts bedenklich erschienen. Die der Union beitretenden Staaten sollen, so ist des Abbé Plan, einander ihren Besitzstand verbürgen unter der Oberleitung eines als Senat bezeichneten ständigen Gesandtenkongresses. In die inneren Angelegenheiten der Staaten darf dieser sich nicht einmischen, außer wenn eines der Fundamentalgesetze des Bundes verletzt wird. Von diesen aber besagt eins: Wenn ein Fürstenhaus erlischt, so ordnet die Union die Erbfolge oder macht das erledigte Land zur Republik. Charakteristischer aber noch ist Saint-Pierres Gedanke, jener Senat solle in jedem Lande und in jeder Stadt Residenten halten, die ihn von allem Geschehenen genau unterrichten: denn er läuft hinaus auf eine internationale Polizeiaufsicht großen Stils. Das erscheint zunächst als phantastische Theorie: erinnert man sich aber der Ereignisse der Jahre 1714—40, der Begleichung der österreichisch-spanischen Konflikte durch den fast fünf Jahre tagenden Kongreß von Cambrai (1721—25) und den zu Soissons (1728) und der Beendigung des polnischen Erbfolgekrieges durch einen Länderschacher von unerhörter Willkür, so stellen sich Saint-Pierres Friedensprojekte dar als eine Abstraktion aus der tatsächlich geübten politischen Praxis. Mit anderen Worten: das vielgepriesene Friedensprojekt des menschenfreundlichen Abbé, das scheinbar aus den edelsten Motiven entsprang und angeblich nur das Wohl der kriegsmüden europäischen Menschheit im Auge hatte, lief — dem Urheber selbst vielleicht unbewußt — in Wahrheit hinaus auf den Versuch zu einer kunstreichen Konstruktion des europäischen Staatensystems, die dem erschöpften und ruhebedürftigen Frankreich zugleich mit dem Landgewinn aus den letzten Kriegen die Vorherrschaft in Europa sichern sollte, ohne daß es dazu neuer opfervoller Waffengänge bedurft hätte. Auch dieser sich so selbstlos gebende Friedensapostel war zu sehr Franzose, als daß er in stande gewesen

wäre, die europäische Lage unter einem anderen als dem dadurch bedingten Gesichtswinkel zu betrachten und den von ihm geträumten dauernden Frieden nicht zuerst und vor allem für sein Vaterland möglichst günstig zu gestalten. Aus den ihm durch Geburt und Stammeszugehörigkeit gezogenen Schranken kann auch der Friedensfreund nicht heraus, vielmehr wird er zu allen Zeiten die Entwürfe, durch die er den Krieg unmöglich machen möchte, den ihn in seiner Zeit umgebenden Verhältnissen anzupassen trachten und daher bemüht sein, das eigene Volk und den eigenen Staat nicht bloß sicherzustellen und vor Opfern zu bewahren, sondern ihnen auch für die Zukunft möglichst große Vorteile zu verschaffen. Die harte politische Wirklichkeit und der berechtigte und bis zu einem gewissen Grad notwendige Egoismus schließen da ideale Gesichtspunkte von vornherein aus und stellen das Friedensstreben unwillkürlich in den Dienst von Tendenzen, die sonst gewöhnlich durch den Krieg durchgesetzt zu werden pflegen. So sind auch die Friedensprojekte, von denen wir aus dem Mittelalter Kunde haben, eigentlich alle darauf berechnet gewesen, ihren Trägern freie Hand zu verschaffen zur Verfolgung ihnen besonders am Herzen liegender Ziele, um die ihnen dabei möglicherweise hinderlich zu werden befähigten und gewillten Instanzen zu entwaffnen und ihrem Willen ohne Gewalt zu beugen. Wenn es sich dabei mehrfach zunächst nicht um politische oder überhaupt nicht um weltliche Angelegenheiten handelte, sondern um solche der Kirche, so kommt auch darin nur die vorwaltende Bedeutung zum Ausdruck, welche die Kirche als die alles zusammenfassende und einigende Macht damals nicht nur beanspruchte, sondern tatsächlich besaß und auch in den großen weltlichen Krisen geltend machte.

Diese wie für die Friedensbestrebungen überhaupt, so insbesondere auch für die mittelalterlichen charakteristischen Erscheinungen treten uns gleich bei dem ersten Versuch derart entgegen, von dem wir — freilich nur recht dürftige — Kunde erhalten. Er gehört der Zeit an, da einerseits die Cluniazenser von Burgund aus auch in Deutschland Einfluß gewannen und



dort zugleich durch ihre universalkirchliche Richtung in einen auch politisch höchst bedeutsamen scharfen Gegensatz traten zu den den deutschen Episkopat unter dem hochstrebenden Aribio von Mainz erfüllenden nationalkirchlichen Tendenzen, andererseits das einst mächtig gebietende deutsche Königtum seine aufsätzigen Lehnsleute nicht mehr zu bändigen vermochte und daher kaum imstande zu sein schien, die zeitweise bereits anerkannten Ansprüche auf das demnächst zur Erledigung kommende reiche burgundische Erbe wirklich durchzusetzen. Den Frieden, den er mit starker Hand zu erzwingen nicht die Macht hatte, dachte damals Heinrich II. auf dem Wege vertragsmäßiger Vereinbarung herzustellen, nicht aus Friedensliebe und nicht um des davon zu hoffenden glücklichen Zustandes willen, sondern als Mittel zur Durchsetzung seiner politischen und kirchlichen Pläne, zu der ohne dies keine Aussicht war. Denn die Friedensverbände, zu denen damals, wo das Königtum zu schwach war, um von sich aus den inneren Frieden zu sichern, Fürsten und Edelleute sich hier und da zusammentaten, erfüllten nicht ihren Zweck, legten aber deutlich Zeugnis ab von dem allgemeinen Friedensbedürfnis, das die Cluniazenser aus kirchlichen Gründen und mit kirchlichen Mitteln zu befriedigen berufen sein wollten. Beide Tendenzen trafen in Burgund besonders lebhaft zusammen, an dessen Beruhigung Deutschland und Frankreich, Staat und Kirche gleich großes Interesse hatten. Unter ihrem Einfluß und um ihnen zum Siege zu verhelfen, fand im August 1023 am Zusammenfluß von Chiers und Maas zwischen Ivois und Mouzon eine prunkvolle Zusammenkunft Kaiser Heinrichs II. und König Roberts I. von Frankreich statt: dort verabredeten die beiden Fürsten zunächst ein gemeinsames Vorgehen zur Errichtung eines internationalen Friedensbundes, der mit Hilfe der im Sinn der Cluniazenser zu reformierenden Kirche durch ein nach Pavia zu berufendes allgemeines Konzil zu einem Weltfriedensbund erweitert werden sollte. In Wahrheit jedoch war der Friede auch hier nur Vorwand und Mittel zur Erreichung eines anderen Ziels. Denn der Friedensbund, den ins Leben

zu rufen Heinrich II. sich alsbald mit dem reformeifrigen Papst Benedikt VIII. in Verbindung setzte, sollte schließlich nur dazu dienen, das stolze Sonderstreben zu überwältigen, welches die von lebendigem Nationalgefühl erfüllte deutsche Kirche den von Clugny unterstützten hierarchischen Ansprüchen entgegensetzte. Infolgedessen wurde er zunächst erst recht die Quelle gesteigerten Unfriedens im Reich, um mit dem Tode seiner beiden Träger zusammenzubrechen und bald vergessen zu sein.<sup>1)</sup>

Daß aber die Cluniazenser und ihnen verwandte reformatorische Richtungen in der mittelalterlichen Kirche, wenn sie ihren Einfluß in den Dienst solcher Entwürfe stellten, nur aus kirchlichen oder doch allgemein sittlichen Motiven gehandelt hätten, darf man nicht annehmen: vielmehr wurden sie dazu wenigstens zum Teil durch die Rücksicht auf ihre eigene Sicherheit und Wohlfahrt bestimmt. Denn die mittelalterliche Kirche war — ganz besonders in Deutschland — durch ihren Besitz zu tief in weltliche Interessen verstrickt, als daß sie nicht immer wieder aus der Bahn hätte gelenkt werden sollen, die ihr eigentlicher Beruf ihr vorzeichnete. Wie oft hat sie vielmehr die Gebote der christlichen Moral, deren Hüterin sie sein wollte, nicht bloß zum Nachteil des Ideals eines allgemeinen Friedens verletzt! Durchaus in diesem aber wurzelte im Gegensatz dazu das Friedensgebot, das im Höhestand des mittelalterlichen Kaisertums der gewaltige Salier Heinrich III. mit wahrhaft imponierender Würde verkündigte und mit nie dagewesener sittlicher Energie seinen widerstrebenden Reichen aufzuzwingen unternahm. Was der cluniazensische Gottesfriede in einer fast mechanisch erscheinenden äußerlichen Weise zu leisten versucht hatte, was aber doch nur zu erreichen gewesen wäre durch die Niederwerfung des widerspenstigen Laienadels durch die strafende Kirche, das unternahm dieser ebenso geniale wie sittlich hochstehende Fürst aus eigener Kraft auszuführen, indem er mit heiligem Eifer allein das Gewicht

---

<sup>1)</sup> Vgl. Prutz, Staatengeschichte des Mittelalters I, S. 283.

seiner makellosen Persönlichkeit dafür einsetzte. Der Vorgang ist so einzig in seiner Art, daß er auch den für das Zutreten geistiger Strömungen im allgemeinen wenig empfänglichen mittelalterlichen Chronisten sich imponierend aufdrängte und sie veranlaßte, ausführlich davon Nachricht zu geben. Das ist um so dankenswerter, als er für das eigenartige Wesen der mittelalterlichen Friedensbestrebungen überhaupt äußerst lehrreich ist und dasselbe besonders klar zur Anschauung bringt, so daß die meisten ähnlichen Versuche der folgenden Jahrhunderte an ihm als dem Vorbild gemessen und von ihm aus in ihrer Bedeutung gewürdigt werden können. Das Charakteristische daran ist die innige Verbindung zwischen der höchsten geistlichen und der höchsten weltlichen Autorität und die ihr entsprechende einzigartige Verquickung des Sittengesetzes mit dem Gebot der weltlichen Obrigkeit, vor allem aber die nur hier zu konstatierende Tatsache, daß das Friedensgebot nicht wie alle späteren und wie das wenige Jahre vorher von Heinrich II. geplante nur das Mittel zur Erreichung eines anderen Zweckes war, sondern wirklich den Frieden allein um des Friedens willen anstrebte, als unerläßlich für das Seelenheil des einzelnen Menschen wie für die Wohlfahrt der Völker und der gesamten Menschheit. Es lohnt daher der Mühe, den in seiner Art einzigen Vorgang sich auch in seinen Einzelheiten zu vergegenwärtigen.

In der zweiten Hälfte des Oktober 1043 waren zahlreiche deutsche Bischöfe in Konstanz zu einer Synode versammelt. Auch Heinrich III. war dazu erschienen, hat also wohl den dort zu erwartenden Verhandlungen besondere Bedeutung beigelegt. Sie dürften vornehmlich dem Landfrieden gegolten haben, mit dem es gerade in Schwaben damals übel bestellt war. Den gewünschten Erfolg freilich können sie zunächst nicht gehabt haben, denn sonst wäre der ganz ungewöhnliche Schritt, den Heinrich schließlich tat, gar nicht nötig geworden. Vielmehr wird das imponierende Einsetzen seiner Persönlichkeit nur verständlich durch die Annahme, alle anderen Mittel hätten bereits versagt gehabt. Am vierten Tage der Synode nämlich,

so wird berichtet, trat der König selbst als Redner vor die Versammlung und richtete von einem erhöhten Platz aus an sie in beredten Worten die Mahnung zum Frieden und gab am Schluß die feierliche Erklärung ab, daß er allen, die sich gegen ihn vergangen, Verzeihung gewähre und die verwirkte Buße erlasse. Dann forderte er insbesondere die anwesenden schwäbischen Großen auf, seinem Beispiel zu folgen, einander alles Unrecht zu vergeben und alle daraus entsprungene Feindschaft zu begraben.<sup>1)</sup> Der Erfolg scheint nicht ganz der gehoffte gewesen zu sein. Denn wenn sich auch ein Teil der Anwesenden beeilte, der Mahnung nachzukommen, einander alle noch nicht ausgetragene Unbill vergab und so auf das Recht mit gewaffneter Hand dafür Vergeltung zu üben Verzicht leistete, so war doch auch die Zahl derjenigen nicht gering, die sich ihr Recht nicht durch ein Friedensgebot verkürzen lassen wollten, dessen kühner Idealismus mit den bestehenden Verhältnissen so stark kontrastierte und das, wenn man es gewaltsam durchzusetzen versuchte, mit sich selbst in einen verhängnisvollen Widerspruch zu geraten drohte. Doch gelang es schließlich den wiederholten Mahnungen Heinrichs — selbst Drohungen soll er nicht gespart haben —, die Widerstrebenden zu bestimmen, daß auch sie auf die Erzwingung ihres Rechts gegen ihre Widersacher ausdrücklich verzichteten.

Damit schien die Friedensidee, die in Burgund zu dem Gottesfrieden geführt und in Deutschland den Landfriedensversuchen der letzten Jahrzehnte zu Grunde gelegen hatte, durch den mächtigsten Herrscher der Zeit sieghaft zur Geltung gebracht worden zu sein. Recht verständlich aber wird dessen Verfahren aus seiner ihrer selbst gewissen Frömmigkeit und dem hochfliegenden Idealismus, der ihn beschwingte. Mit beiden aber stand dieser merkwürdige Mann allein: diejenigen, von deren Haltung der Erfolg seines edlen Strebens abhing, vermochten nicht ihm zu folgen oder wollten ihm nicht folgen. Bereits einige Monate früher, während des Ungarnfeldzuges

---

1) Ebendas. S. 318—19.

von 1043 nach dem glänzenden Sieg, den er am 5. Juli an der Raab über König Aba davongetragen, hatte Heinrich jene Friedenspläne zuerst offenbart, deren Verwirklichung die merkwürdige Szene in Konstanz einleiten sollte. Angesichts des ganzen Heeres war er damals vor der mitgeführten Reliquie einer Kreuzpartikel niedergekniet, hatte tief ergriffen das „Kyrie eleison“ angestimmt, und allen, die sich gegen ihn vergangen, feierlich verziehen und seine Waffengefährten, hoch und niedrig, ermahnt, ein Gleiches zu tun. Es handelte sich demnach offenbar um eine ihm persönlich eigene Idee, die sich reformatorisch einem der größten Gebrechen der Zeit entgegenstellte. Hervorgegangen aus der von Clugny aus angeregten großen geistigen Strömung, war sie doch in der Form durchaus neu und originell und ging kühn gerades Wegs auf das letzte und höchste Ziel los, das sonst noch niemand so fest ins Auge zu fassen und so bestimmt zu bezeichnen gewagt hatte. Mochte Heinrich III. auch angeregt sein durch den cluniazensischen Gottesfrieden auf der einen und die deutschen Landfrieden auf der anderen Seite, so ging er doch, von der Unzulänglichkeit dieser wohlgemeinten Notbehelfe überzeugt, weit darüber hinaus, indem er die Entscheidung auf ein Gebiet verlegte, wo jede persönliche Willkür sich einem allgemein und unbedingt geltenden Gebot zu fügen hatte. Statt der zeitlich und räumlich beschränkten Frieden, die man bisher allein gekannt hatte und durchzusetzen schon glücklich gewesen war, vertrat er zuerst den Gedanken eines allgemeinen und dauernden Friedens, ermöglicht durch den freiwilligen Verzicht des einzelnen auf die Geltung des alten nationalen Rechts und die unterschiedslose Beugung aller unter das göttliche Gebot, nach dem jeder, um selbst Vergebung seiner Schuld zu erlangen, seinen Schuldigern vergeben soll. Es lag demnach hier nicht eine Weiterbildung der von dem letzten sächsischen Herrscher gemachten Anfänge vor, sondern etwas ganz Neues von kühner Großartigkeit. Seines Vorgängers Entwürfe hatten in dem Gegensatz zwischen Geistlichkeit und Laientum, Himmlischem und Irdischem gewurzelt: die Autorität der Kirche hatte aufgeboten, das wider-

strebende Laientum durch sie zum Frieden gezwungen, d. h. der Friede herbeigeführt werden sollen durch einen großen Kampf zur Niederwerfung der ihm sich entgegengesetzenden Gewalten. Das war das Verhängnis der Regierung Heinrichs II. geworden, da der deutsche Episkopat sich der Beihilfe zur Verwirklichung solcher cluniazensischen Ideale weigerte, die auch seine weltlichen Interessen geschädigt haben würden. Ganz anders Heinrich III.: er erhob den Gegensatz, um den es sich handelte, aus der Sphäre des politischen und des kirchlichen Kampfes in die Sphäre der Sittlichkeit und legte die Entscheidung in das Herz und das Gewissen jedes einzelnen. Er gebot Frieden, indem er jedem die Notwendigkeit nahe rückte, ihm geschehenes Unrecht um seines eigenen Seelenheils willen zu vergeben, damit auch ihm dereinst vergeben werde, und selbst als ein leuchtendes Beispiel voranging, er, der nicht private Kränkung durch private Vergeltung zu rächen hatte, sondern als Reichsoberhaupt das gegen das öffentliche Wohl geschehene Unrecht, die Verletzung des öffentlichen Friedens als die von Gott verordnete Obrigkeit zu strafen hatte und nun allen, welche sich da schuldig gemacht, die verwirkte Strafe erließ und in weitherzigster christlicher Milde Verzeihung gewährte. Indem er so die in Staat und Kirche miteinander streitenden Gegensätze in sich selbst überwand und ausglich, wies er jedem einzelnen den Weg, wie auch er zu äußerem und innerem Frieden kommen, wie überhaupt der Anlaß zu Streit, zu Gewalttat und Vergeltung beseitigt werden könnte. So war sein Friedensgebot von vornherein von jeder zeitlichen und räumlichen Beschränkung gelöst und ging direkt auf den allgemeinen und dauernden Frieden aus. In seinem begeisterten sittlichen Idealismus hielt er es für möglich, daß, was ihm selbst gelungen, schließlich auch allen anderen gelingen und so zu einer sittlichen Wiedergeburt der Christenheit führen werde. Auch seiner wartete nur zu bald eine schmerzliche Enttäuschung, und der Zustand, dem das Reich nach seinem Tode entgegenging, war gerade das Gegenteil von demjenigen, den herbeizuführen er für möglich gehalten und erstrebt hatte.

Für einen so hohen sittlichen Idealismus war bei aller Kraft und Tüchtigkeit jene harte Zeit nicht reif. Während Heinrich III. Staat und Kirche auf dem Boden des christlichen Sittengesetzes zu beglückender Gemeinschaft des Wirkens hatte verbinden und so dem Reich und der Welt den Frieden hatte geben wollen, entbrannte unter seinem Sohn, dem von der Mitwelt schnöde verleumdeten und von der Nachwelt allzu lange verkannten vierten Heinrich, der furchtbare Kampf, dessen Ausgang das mittelalterliche Deutschland endgültig zur Friedlosigkeit verdammt. Noch einmal hielt, unabhängig zunächst vom König und im Gegensatz auch zu der römischen Kirche, die nur dem Kampfe gegen den verhaßten Salier lebte, der Gottesfriede seinen Einzug in Deutschland, indem er, 1081 in der Lütticher Diözese verkündigt, 1083 in der Kölner und 1085 in der Mainzer Nachahmung fand und, dort segensreich bewährt, von dem aus Italien heimkehrenden Kaiser 1103 als allgemeiner Friede auf das ganze Reich erstreckt wurde. Eine merkwürdige Wendung trat damit ein. Seit die Waffen ruhten, war dem hohen Adel das vornehmste Gebiet der Tätigkeit verschlossen, aber die Landwirtschaft gedieh, Handel und Wandel blühten und im Bunde mit dem zum Hort des Friedens gewordenen Königtum schienen Bürger und Bauern die Herrn der Zukunft. Dem bisher so schwer auf Land und Leuten lastenden Wehrstand war jetzt doch kaum eine andere Wahl gelassen als entweder nach dem Vorbild des italienischen und namentlich des lombardischen Adels von seinen Burgen in die Städte hinabzusteigen, um in gemeinnütziger Tätigkeit in deren Gemeinden aufzugehen oder nach dem der französischen Ritterschaft als Vorkämpfer der Christenheit gegen die Ungläubigen im Morgenland einen neuen Rechtstitel für die Bewahrung seiner daheim verwirkten Sonderstellung zu gewinnen. Beides aber machten in Deutschland die politischen und mehr noch die wirtschaftlichen Verhältnisse unmöglich. Bei andauerndem Frieden von wirtschaftlichem Ruin bedroht, verbündete sich der Kriegsadel in unseliger Verblendung mit der unversöhnlichen Kirche und dem von dieser verführten Sohn zu jener

Erhebung, der Heinrich IV. in dem Augenblick erlag, da er und mit ihm das deutsche Volk am Ziele schien.

Für die Idee eines allgemeinen Friedens fehlte in der mittelalterlichen Welt hinfort vollends der Boden. Während die von der Kirche geförderten Kämpfe gegen die Ungläubigen fort dauerten und der Osten sowohl wie der Westen Europas von immer erneuten Kriegen zwischen den sich allmählich formierenden Nationen erfüllt waren, blieb fast keines von den damaligen Kulturländern frei von schweren inneren Kämpfen, die um so erbitternder wirkten, als ihre Anlässe zumeist in ständischen, sozialen und wirtschaftlichen Gegensätzen lagen, die ihrer Natur nach nicht durch Waffengewalt zum Austrag gebracht, sondern nur auf dem Wege allmählicher Entwicklung überwunden werden konnten. Insbesondere rieb sich Deutschland in solchen auf: hier wurde das Ringen um die Neugestaltung der Reichsverfassung schließlich zu einem unwürdigen Streit um die notdürftige Sicherung des Landfriedens, dessen von Maximilian I. verkündigte „Ewigkeit“ jeder Tag kläglich Lügen strafte. Ein Seitenstück dazu bildet das von endlosen inneren Kämpfen zerrissene und immer wieder von fremden Heeren überzogene Italien. Angesichts der Zerrüttung seines Vaterlands deutet daher der Dichter der „Göttlichen Komödie“, der in dem äußeren Frieden den Zweck der menschlichen Gesellschaft sah, sowie der einzelne Mensch zur Erfüllung seines Berufes vollkommener Ruhe bedürfe, gelegentlich hin auf einen dereinst zu hoffenden dauernden Friedenszustand.<sup>1)</sup> Für andere Völker dagegen, die, glücklicher als jene beiden, sich inmitten ähnlicher innerer und äußerer Heimsuchungen und zum Teil gerade durch dieselben national sammelten und staatlich organisierten, wurde der Krieg eine Schule und zugleich ein wirksames Mittel zum Emporkommen: diesen lag nichts ferner als der schwächliche Wunsch nach einem allgemeinen Frieden und der Glaube an seine Erreichbarkeit. Weichherzige Menschen-

---

<sup>1)</sup> Siehe Dantes „Göttliche Komödie“, übersetzt und erläutert von Philalethes III, S. 56.



liebe und den gutmütigen Wunsch, Länder und Völker von den Schrecken des Krieges dauernd befreit zu sehen, kannte eine Zeit nicht, in welcher der Krieg, ganz abgesehen von seiner nationalen Notwendigkeit und seinem politischen Nutzen, für weite Kreise noch immer nicht bloß Lebensberuf war, sondern eine Quelle des Unterhalts, die sie nur ungern versiegen sahen. Er mußte schon besonders lange dauern und ungewöhnlich verwüstend wirken, um von diesen als eine Geißel empfunden zu werden, von der man sich zu befreien suchen müsse. Bemerkenswert dagegen ist es, daß der lange Zeit so mächtige Gedanke, es sei Pflicht des Christen im Kampfe gegen die Ungläubigen zu verharren, der Menschenalter hindurch immer neue Zehntausende nach dem Morgenlande getrieben hatte, an Geltung und Kraft verlor, da beide Teile sich von den nachteiligen Folgen überzeugt hatten, die sich aus dem immer wieder erneuten Glaubenskrieg für ihr wirtschaftliches Gedeihen ergaben. Die Wucht der materiellen Interessen machte sich gerade da je länger je mehr geltend und ließ den Krieg als ein Übel erscheinen, das man abstellen müsse und könne. Aus der Zeit König Karls V. von Frankreich (1364—80) wird nicht bloß von dem Auftreten eines Ritters berichtet, Roberts de Mennot, der auf Grund einer Vision, die er auf einer Reise nach Syrien während eines Seesturms gehabt haben wollte, von Gott gesandt zu sein behauptete, um den Frieden herzustellen.<sup>1)</sup> Demselben Herrscher aber schrieb der große mongolische Eroberer Timurlenk, er wünsche zahlreiche christliche Kaufleute in seinem Reiche zu sehen und werde sie mit Achtung und Ehrerbietung behandeln, denn von ihrer Tätigkeit hänge das Gedeihen der Welt vornehmlich ab. In einem auf diese Sache bezüglichen Schreiben aber, das Karl VI. im Juni 1403 an den Großkhan richtete, heißt es sogar, es widerspreche nicht dem Gesetz und nicht dem Glauben und stehe auch nicht im Widerspruch mit der Vernunft, sondern sei im Gegenteil nützlich und vernünftig, daß die Könige der Fürsten und Völker,

---

<sup>1)</sup> Vgl. Anatole France, *Vie de Jeanne d'Arc* I, S. 185.

auch wenn sie nicht denselben Glauben hätten und nicht dieselbe Sprache redeten, sich doch untereinander freundschaftlich verbänden in der Absicht, ihren Völkern die Ruhe zu sichern.<sup>1)</sup> Solche weitausgreifenden Entwürfe ernstlich zu verfolgen, war freilich gerade Frankreich am wenigsten in der Lage.

Denn härter ist während der an Kriegen überreichen zweiten Hälfte des Mittelalters kein Land getroffen als Frankreich, das einen nahezu hundert Jahre dauernden Kampf um seine nationale Selbständigkeit gegen England durchzuführen hatte. Ein Zustand beispielloser Verwüstung, trostloser Verarmung und wahrhaft erschreckender sittlicher Verwilderung lastete infolgedessen mit erdrückender Schwere auf dem ganzen Volke, zumal dieses, auch noch in sich zerspalten und zerrissen, wiederholt den Einbruch des fremden Eroberers das Signal zum Bürgerkrieg werden sah. Das macht es begreiflich, wenn die seit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts nicht mehr geltend gemachte Friedensidee gerade in Frankreich wieder auflebte, begeisterte Vertreter fand und weite Kreise des durch den Krieg zu Grunde gerichteten Volkes zu neuen Hoffnungen auf eine bessere Zukunft anregte. Wie wenig jedoch das Verständnis nicht bloß der Masse, sondern auch der sie zu leiten berufenen Kreise in der Zwischenzeit fortgeschritten war und wie beide in Bezug auf die Frage nach der Möglichkeit und nach der Art der Verwirklichung der Friedensidee noch ganz in der Auffassung befangen waren, die einst die Cluniazenser und Heinrich III. vertreten hatten, das lehrt schon die eine Tatsache, daß die bedeutendste Vertreterin der wiederauflebenden Friedensidee, die Jungfrau von Orléans, dieselbe verwirklichen zu können glaubte, indem sie dazu im kleinen und einzelnen denselben Weg einschlug, auf dem vier Jahrhunderte früher der große Salier zum Ziel kommen zu können geglaubt hatte.

Als ein Übel ist der Krieg auch im Mittelalter empfunden und beklagt worden, und zwar natürlich um so lauter und schmerzlicher, je länger er dauerte und je verheerender er

---

<sup>1)</sup> Prutz, Jacques Coeur, S. 171.

wirkte. Wenn uns ausdrückliche Zeugnisse dafür in der Überlieferung nur selten begegnen, so hat das seinen Grund zum Teil darin, daß gerade die Kreise, die unter seinen Schrecknissen am meisten litten und ihn deshalb am meisten erwünschten, in den zeitgenössischen Berichten nur sehr selten einmal zu Wort kommen. Aber gerade von Frankreich, von dessen jammervollem Zustand während des drei Menschenalter dauernden Kriegs mit England man sich kaum eine übertriebene Vorstellung machen kann, wissen wir, daß im Gegensatz zu dem Elend der Gegenwart die armen Mönche in den verwüsteten und ausgeraubten Klöstern von einem dereinst zu hoffenden, beglückenden Zeitalter der Eintracht und des Friedens träumten.<sup>1)</sup> Jedoch auch in den fürstlichen und ritterlichen Kreisen, für die der Krieg damals noch immer bis zu einem gewissen Grad Lebenselement war, fehlte es doch nicht ganz an Leuten, die sich von dem Vorurteil ihres Standes frei machten, den Krieg verwarfen und beklagten und den Frieden herbeiflehten. Herzog Karl von Orléans, der lange Jahre in englischer Gefangenschaft schmachtete, preist in einer seiner tief empfundenen, von einem gewissen weltschmerzlichen Hauch durchwehten Balladen den Frieden als den wahren Quell der Freude — „le vray trésor de joye“ — und ermahnt unter Hinweis auf den verfallenen Kultus und die darniederliegenden Studien vor allem die Geistlichkeit, als an erster Stelle dazu berufen, Gott um seine Gewährung anzuflehen.<sup>2)</sup> Daher konnte gerade damals, wer den Frieden zu bringen verhieß oder von dem die Rede ging, er werde ihn bringen, in Frankreich auf besonders freudige Aufnahme und zahlreichen, dankbaren Anschluß aus der kriegsmüden Menge rechnen. Daraus erklärt es sich, daß Jeanne d'Arc, im Widerspruch eigentlich mit ihrem vornehmsten und von ihr selbst am stärksten betonten kriegerischen Beruf, als Bringerin des Friedens begrüßt wurde und unter dem allmählich erstarkenden Einfluß der sich um sie

<sup>1)</sup> France, a. a. O. I, S. 451.

<sup>2)</sup> Les poésies de Charles d'Orléans, éd. A. Champollion-Figeac (Paris 1842), S. 175 (Ballade 90).

sammelnden schwärmerischen Geistlichen und Mönche schließlich selbst dazu berufen zu sein glaubte und dies durch ihre Reden und Taten zu beweisen bemüht war. Denn in den Rahmen des himmlischen Auftrages, der ihr durch ihre Stimmen und Visionen erteilt sein sollte, paßte eine solche Mission zunächst doch eigentlich gar nicht. Die Rettung von Orléans, die Herstellung Karl VII. in der Herrschaft über ganz Frankreich und die Befreiung des Herzogs von Orléans aus englischer Gefangenschaft hatte sie zunächst als ihre dreifache Aufgabe bezeichnet, wenn sie auch von Anfang an als das weiter dadurch zu erreichende Ziel den Frieden mit England hinstellte. Aber wie, als die Kunde von ihrem Auftreten durch Frankreich flog, alles das, was in längst vergessenen und nun wieder in Erinnerung gebrachten oder jetzt erst erfundenen und in Umlauf gesetzten angeblichen Prophezeiungen von dereinst erscheinenden wunderbaren Mädchen gefabelt war, nun auf Jeanne d'Arc gedeutet und als durch sie erfüllt oder demnächst zu erfüllen dargestellt wurde, so wurde auch dieser Zug alsbald auf sie übertragen, indem man von ihr nicht mehr bloß den Frieden mit den aus dem Lande verdrängten Engländern herbeigeführt, sondern einen allgemeinen Frieden ausgerichtet zu sehen erwartete.<sup>1)</sup> Daß Johanna und ihre Umgebung, die unter dem Eindruck der ersten erstaunlichen Erfolge der lothringischen Bäuerin an Zuversicht gewann und ihre Ziele sich bald weiter und höher steckte, diese Meinung, die ihren Einfluß zu steigern und ihr noch mehr Anhang zu gewinnen verhieß, nicht bescheiden ablehnten, sondern als richtig gelten ließen, ist leicht begreiflich und konnte ihnen kaum zum Vorwurf gemacht werden. In ihrer zunehmenden visionären Ekstase erschienen diesen Leuten solche Erwartungen der an sie glaubenden Menge schließlich geradezu wie Offenbarungen, die vermöge ihres vermeintlichen himmlischen Ursprungs die Bürgschaft der künftigen Erfüllung in sich trugen. Infolgedessen gaben dann auch einzelne Worte und Wendungen der

---

<sup>1)</sup> France, a. a. O. I, S. 206—7.

Heldin diesen Erwartungen neue Nahrung und bestärkten den ihnen entspringenden Glauben an die von ihr zu hoffende Herbeiführung des ersehnten Friedens, so daß schließlich für manche aus der kriegerischen Jungfrau, die gekommen sein wollte, um Tod und Verderben in die Reihen des Erbfeinds zu tragen, eine Botin des Friedens und der Versöhnung wurde, die als solche für Staat und Kirche ein neues, glückliches Zeitalter herbeiführen sollte. Soweit wir uns aber auf Grund der Quellen von ihrer Entwicklung ein Bild machen können, erscheint Jeanne d'Arc der damals von neuem in Umlauf gesetzten Friedensidee gegenüber nicht als die Anregende und Gebende, sondern als die Angeregte und Empfangende: sie wird gewissermaßen zum Sprachrohr, dessen die Frieden ersehrenden Kleriker sich bedienen, um ihre eigenen Wünsche und Hoffnungen der von der gleichen Sehnsucht erfüllten Welt besonders nachdrücklich und eindringlich zu verkündigen. Ermöglicht wurde ihnen das dadurch, daß gewisse Züge in dem Wirken der Jungfrau für derartige Bestrebungen ganz ungesucht bequeme Anknüpfung boten und solch weitgehende, über die Aufgaben des Augenblicks hinausgreifende Tendenzen als natürliche, berechtigte und notwendige Konsequenzen aus dem erscheinen ließen, was zunächst hinauszuführen sie berufen sein sollte.

In sehr unscheinbarer Fassung und in ihrer Wirkung auf ganz naheliegende und beschränkte Zwecke gerichtet vertrat Jeanne d'Arc die Friedensidee schon während der Vorbereitung des Zuges zur Rettung Orléans' in Tours und Blois, und zwar ganz in der Form, in der sie — freilich im größten Stil — einst Kaiser Heinrich III. vertreten hatte. In dem Streben, die französischen Truppen allmählich an Manneszucht und so an menschliche Kriegführung zu gewöhnen, organisierte sie damals die zu ihrer persönlichen Bedeckung bestimmten Mannschaften als eine Art von frommer Friedensgenossenschaft, die dann wohl allmählich auf weitere Kreise ausgedehnt werden und schließlich das ganze Heer umfassen sollte. Die dazu Gehörigen, so ordnete sie an, sollten einander alles begangene

Unrecht vergeben und ausdrücklich auf jede Art von Vergeltung verzichten, auch sonst vornehmlich auf ihr Seelenheil bedacht sein und für die Reinheit ihres Gewissens sorgen, deshalb täglich beichten und kommunizieren,<sup>1)</sup> wie sie selbst es zu tun pflegte. Das alles aber stammte nicht von Johanna selbst und war wohl auch nicht ihr von ihren geistlichen Beratern an die Hand gegeben: es ergibt sich bei näherer Prüfung vielmehr als eine fast wörtliche Wiederholung des Friedensgebots, welches von den städtischen Autoritäten in Puy-en-Velay erlassen und den benachbarten Fürsten und Städten zur Nachachtung und Unterstützung mitgeteilt zu werden pflegte, wenn daselbst das in ungleichen größeren Zwischenräumen, bei Eintritt bestimmter astronomischer Konstellationen gefeierte große Ablaßfest stattfand, zu dem viele Tausende von Wallfahrern zusammenströmten.<sup>2)</sup> Das war eben 1429 der Fall, und wir wissen, daß damals der Jungfrau Mutter dorthin pilgerte, mit der Jean Pasquerel dort zusammengetroffen zu sein bezeugt. Das erklärt sehr einfach, wie Johanna davon Kenntnis erhielt und die dort von alters her bewährten Bestimmungen sich für ihre ausgewählte Umgebung zu eigen machen konnte. Handelte es sich in Puy zunächst um einen lokalen Frieden und noch dazu um einen solchen, der nur zu gewissen Zeiten und in großen Zwischenräumen Platz griff, so enthielt derselbe doch schon insoferne den Keim zur Verallgemeinerung, als die städtischen Körperschaften des berühmten Wallfahrtsorts ihren Erlaß durch Vermittelung des Königs den benachbarten Fürsten, insbesondere den Herzögen von Burgund, Savoyen und Bourbon mitteilen ließen, damit diese den dorthin ziehenden Pilgern in ihren Gebieten ebenfalls sicheres Geleit gewährten. Daher kann es auch nicht wundernehmen, wenn der Gedanke der Friedensstiftung, der bei ihr zunächst nur einem eng begrenzten Kreise golt und in diesem zu militärischen Zwecken hatte

<sup>1)</sup> Quicherat, Procès de Jeanne d'Arc III, S. 78 und 104–5. Chronique de la Pucelle, S. 283.

<sup>2)</sup> Vgl. Ayroles, La vraie Jeanne d'Arc I, S. 15–16 nach Les chroniques du Puy, ed. M. Chassaing I, S. 144 ff.

durchgeführt werden sollen, in dem Geist der Jungfrau allmählich größeren Umfang gewann und einen allgemeinen Charakter annahm, während die für seine vermeintliche Verwirklichung in Aussicht genommenen Formen im wesentlichen dieselben blieben und nur in Einzelheiten phantastischer ausgestaltet wurden. Wir können hier in einem bestimmten Fall die Steigerung verfolgen, die mit ihren Ansprüchen auch Johannas Glaube an sich selbst erfuhr: diese entsprang nicht aus ihr selbst, sondern ging aus von anderen gegebenen Anregungen hervor.

Da nämlich die Jungfrau von Anfang an als weitere beglückende Folge der mit der Rettung von Orléans beginnenden endlichen Austreibung der Engländer aus Frankreich den so lange ersehnten Frieden in Aussicht gestellt hatte, wie das zum Beispiel in dem berühmten Brief geschehen war, durch den sie auf dem Marsch nach Reims die Bürger von Troyes aufforderte, ihrem rechtmäßigen König die Tore zu öffnen,<sup>1)</sup> so war es bei der Erschöpfung des kriegsmüden französischen Volkes nur natürlich, daß diese Seite ihres Wirkens weithin besonders freudig begrüßt und als ihr vornehmster Beruf angesehen wurde, man also aus der kriegerischen Jungfrau eine Friedensbotin und Friedensbringerin machte: dem deutschen Chronisten Eberhard Windeke galt die Herstellung des Friedens sogar für einen von den drei speziellen Aufträgen, die ihr vom Himmel geworden sein sollten.<sup>2)</sup> In diesen Vorgängen gleichzeitigen Berichten in Frankreich heimischer venezianischer Kaufleute an einen Geschäftsfreund in der Inselstadt, welche getreulich die öffentliche Meinung in jenen Tagen beschäftigenden Gerüchte wiedergeben, wird dieser Glaube an den Beruf der Jungfrau zur Herbeiführung des Friedens besonders nachdrücklich betont und die von derselben dazu empfohlenen Maßnahmen breit ausgemalt — ein sonderbares Gemisch von

<sup>1)</sup> France I, S. 488. Procès IV, S. 287: „nous ferons bonne paix et ferme quoique vienne contre“.

<sup>2)</sup> Eberhard Windeke, ed. Altmann, Kap. 259, § 295, S. 246 Procès IV, S. 486—87.

praktischer Frömmigkeit und wunderlichem Zeremonienwesen, bei dem man zweifeln mag, was davon auf Rechnung Johanna zu setzen und was der Ausschmückung durch die sich damit beschäftigende Menge zuzuschreiben sein dürfte. Danach hätte es sich zunächst um eine Erweiterung des engeren Friedensbundes gehandelt, den Johanna für ihre nächste Umgebung gebildet hatte, und weiterhin um eine Versöhnung der Franzosen untereinander: der Dauphin und alle seine Untertanen sollten gemeinsam kommunizieren und einander und jedermann alles Unrecht vergeben, um in Ruhe und Frieden miteinander zu leben; geschehe das nicht oder würde das in der Not abgelegte Gelöbniß nicht gehalten, so werde der Dauphin und ganz Frankreich binnen kurzem verloren sein, während er andernfalls durch Gottes Barmherzigkeit Herr seines ganzen Landes werden würde.<sup>1)</sup> Unter dem Eindruck der Erfolge der Jungfrau hätte nach denselben Gewährsmännern Karl VII., neuen Mut fassend, auch wirklich danach gehandelt, Franzosen sowohl wie Engländern alles, was sie ihm angetan, tief ergriffen und in Tränen verziehen und so den von Johanna empfohlenen Weg der Versöhnung und des Friedens unter allgemeiner bußfertiger Zerknirschung eingeschlagen. Dieser aber habe weiterhin zur Versöhnung auch der beiden so bitter verfeindeten Völker führen sollen. Dazu habe Johanna im einzelnen vorgeschrieben, alle Engländer und Franzosen sollten sich ein oder zwei Jahre lang in das Grau der Büsser kleiden mit einem kleinen Kreuz darauf, während derselben Freitags nur Wasser und Brot genießen, mit ihren Frauen in Eintracht leben und sich des Verkehrs mit anderen enthalten und geloben, die Waffen hinfort nur noch zur Verteidigung ihres Erbes zu ergreifen.<sup>2)</sup>

Es muß, wie gesagt, dahingestellt bleiben, ob man es in diesen wunderlichen Vorschriften mit Gedanken und Aussprüchen der Jungfrau selbst zu tun hat oder mit Projekten, zu deren Entwerfung und Ausmalung ihr Auftreten und ihre

<sup>1)</sup> Chronique d'Antonio Morosini, ed. Lefèvre-Pontalis et Dorez III, S. 103—5.

<sup>2)</sup> Ebenda S. 63—65.



Erfolge weiter denkenden Köpfen den Anlaß gaben, ohne daß sie Anteil daran gehabt hätte. Jedenfalls liegt von ihr keine sicher beglaubigte Äußerung vor, welche sie als bewußte Trägerin der Friedensidee in einem deren moderner Fassung einigermaßen entsprechenden Sinn erscheinen ließe, mögen auch ihre schweifenden Gedanken gelegentlich sich bis zur Ausmalung der Möglichkeit verstiegen haben, versöhnt und verbündet könnten Franzosen und Engländer sich dereinst gemeinsam gegen die Ungläubigen wenden und so noch besonders Großes leisten. Das schließt natürlich nicht aus, daß die ihr zugeschriebene Friedensidee von anderen als das letzte Ziel ihrer Mission angesehen und gefeiert und die Menge so veranlaßt wurde, gerade derartige Hoffnungen auf sie zu setzen. Bei einer solchen Betrachtungsweise wuchs die Bedeutung der Lothringerin freilich weit über das ihr gebührende Maß hinaus: aus der Befreierin des Vaterlands wurde eine die Welt zu beglücken berufene himmlische Friedensbotin. Dieser Wandel der Auffassung hat sich zudem offenbar schon früh vollzogen und ist nicht erst nachträglich durch die Legende bewirkt worden. Denn bereits in einem ausdrücklich vom Ende Juli 1429 datierten Gedicht der Christine de Pisan war die Überzeugung ausgesprochen, die Jungfrau solle überhaupt der Christenheit namentlich innerhalb der zerrissenen Kirche den Frieden wiedergeben.<sup>1)</sup> Wie unter den damaligen Verhältnissen eine solche Vorstellung entstehen konnte, ist leicht begreiflich, und Johanna selbst hat ihr durch einzelne ihrer Handlungen, die freilich aus dem Rahmen des von ihr zunächst beanspruchten Berufs einigermaßen herausfielen, geradezu Vorschub geleistet, wie, wenn sie auf eine Anfrage des Grafen von Armagnac sich den Anschein gab, als ob sie von ihren Stimmen demnächst auch darüber belehrt werden würde, welcher von den damals streitenden Päpsten der rechtmäßige sei.<sup>2)</sup> Es

<sup>1)</sup> Procès V, S. 16. Vgl. Chronique d'Antonio Morosini III, S. 64—65 die Anm. des Herausgebers u. France, a. a. O., S. 30.

<sup>2)</sup> Vgl. Prutz, Die Briefe Jeanne d'Arcs in diesen Sitzungsberichten 1914, I. Abh., S. 20.

war nur eine Folge davon, wenn von anderer Seite die Ansicht verbreitet wurde und durch einen ihr angedichteten Brief scheinbar Bestätigung fand, sie werde gegen die böhmischen Ketzler zu Felde ziehen, um sie zur Rückkehr in den Schoß der Kirche zu nötigen.<sup>1)</sup> Das geschah aber ebensowenig, wie Verhandlungen Karls VII. mit Papst Martin V. über die Herstellung der Kircheneinheit in jener Zeit nachweisbar sind.<sup>2)</sup>

Als bewußte Vertreterin der Idee eines allgemeinen Friedens wird man nach alledem Jeanne d'Arc nicht in Anspruch nehmen können, wohl aber konstatieren dürfen, daß ihr Erscheinen und ihre Wirksamkeit die Friedensidee, die so lange geruht hatte, neu belebte und ihre bisher schweigenden Anhänger zu ihrer erneuten Geltendmachung veranlaßte, unter Berufung auf die Autorität der volkstümlichen Heldin. Wie diese Friedensidee in der Lage Frankreichs ihren Ursprung nahm, so ist sie, wenn auch die Kunde davon nach dem benachbarten Deutschland kam, auch auf Frankreich beschränkt geblieben. Der Ausgang ihrer Veranlasserin bereitete ihr ein vorzeitiges Ende. Um dieselbe Zeit aber, wo der hundertjährige Krieg zwischen Frankreich und England zu Ende ging, traten im Südosten Europas Ereignisse ein, welche den Wunsch nach Herstellung eines allgemeinen Friedens innerhalb der abendländischen Christenheit mächtiger denn je zuvor aufleben ließen, weil nur durch einen solchen die Gefahr beschworen werden konnte, die der christlichen Kultur von dem erobernden Vorgehen der Türken drohte. Als Trägerin dieser sozusagen neu formulierten Friedensidee erscheint der Lage entsprechend die Kirche: aber auch ihr war der Friede, zu dem sie die christlichen Völker bestimmen wollte, nicht Selbstzweck, sondern nur das Mittel, durch das sie jene zu einmütiger Abwehr des gemeinsamen Feindes befähigen wollte. Das steigerte wohl den Eindruck ihrer Mahnungen: um so schmerzlicher war freilich die Enttäuschung, als diese schließlich wirkungslos verhallten. Im übrigen nahm

---

<sup>1)</sup> Ebenda S. 26.

<sup>2)</sup> Ayroles, *La vraie Jeanne d'Arc III*, S. 577.

diese durch die Kirche in Gang gebrachte Friedensbewegung entsprechend den praktischen, politischen und militärischen Zielen, die sie verfolgte, einen anderen Charakter an, als die früheren Versuche ähnlicher Art. Sie entbehrten namentlich des phantastischen moralischen oder moralisierenden Zuges, der jenen eigen gewesen war und noch die aus dem Kreise Jeanne d'Arc stammenden Vorschläge geradezu wunderlich hatte erscheinen lassen. Wie die Friedensidee jetzt in den Dienst eines dringenden, von Jahr zu Jahr unabweisbareren Bedürfnisses gestellt war, nahmen auch die zu ihrer Verwirklichung gemachten Vorschläge und Versuche praktischere Formen an. Angesichts ihrer dauernden Erfolglosigkeit aber hat schließlich einer ihrer begeistertsten Verfechter unter dem niederschmetternden Eindruck der Vergeblichkeit aller seiner Bemühungen sich und die Welt dadurch über diese hinwegzutäuschen versucht, daß er den durch kein Mittel erreichbaren radikalen Wandel ausgab für leicht herbeizuführen durch eine Wendung, die nach Lage der Dinge absolut nicht eintreten konnte.

Am 29. Mai 1453 war Konstantinopel in die Gewalt des Eroberersultans Mohammed II. gefallen: am 30. September rief Papst Nikolaus V. die Christenheit auf, durch Herstellung eines allgemeinen Friedens die erste und unerläßlichste Bedingung zur Abwehr des furchtbaren Feindes zu erfüllen. Ein Kreuzzug, zu dem ein Türkenzehnter und ein allgemeiner Ablaß die Mittel schaffen sollten, sei dadurch am wirksamsten vorzubereiten. Die Könige und Fürsten und alle irgendwie Hoheitsrechte über Christen Ausübenden, hieß es in der von ihm erlassenen Bulle,<sup>1)</sup> möchten im Namen des allmächtigen Gottes Frieden machen und halten. Für die gesamte Christenheit ordnete der Papst daher einen allgemeinen Frieden an, den herbeizuführen die Geistlichen die miteinander Streitenden durch kirchliche Zensuren wenigstens zur Bewilligung einer Waffenruhe nötigen sollten, um die auch dann noch Wider-

---

<sup>1)</sup> Raynaldi, *Annales ecclesiastici* XI, S. 18.

strebenden namentlich zu exkommunizieren. Aber Nikolaus V. ging dahin, bevor er einen Erfolg seiner Bemühungen hatte wahrnehmen können, und auch sein Nachfolger Calixtus III. vermochte nicht das Begonnene in dem geplanten Umfange durchzuführen. Mit um so größerem Eifer nahm der vielgewandte Enea Silvio Piccolomini als Papst Pius II. den Gedanken des allgemeinen Friedens auf als der unerläßlichen Voraussetzung für die Waffnung der Christenheit gegen die Türken. Aber noch kläglicher als seine beiden Vorgänger sollte er damit scheitern: als ob er das sich selbst einzugestehen nicht den Mut gehabt hätte, verstieg er sich zu ganz extravaganten Plänen, die man auf den ersten Blick nicht ernsthaft nehmen, sondern für das Spiel einer überreizten Phantasie halten möchte. Infolgedessen nahm unter ihm und durch ihn die Friedensidee eine ganz neue, mit den tatsächlichen Verhältnissen völlig unvereinbare Gestalt an: die inneren Widersprüche, an denen sie von jeher krankte und allezeit krank wird, offenbarten sich bei dieser Gelegenheit ganz besonders deutlich. Und doch ist wohl niemals eine Aktion zu ihrer Verwirklichung mit solchem Eifer und mit einem so anspruchsvollen Apparat in die Wege geleitet worden! Gleich am Tage seiner Wahl (19. August 1458) proklamierte Pius II. den Glaubenskrieg gegen die Türken: ihn zu ermöglichen, sollte ein Kongreß in Mantua den allgemeinen Frieden herbeiführen. Nach allen Seiten ergingen Einladungen dazu; als aber der Papst im April 1459 dort seinen Einzug hielt, waren nicht nur die zum Erscheinen eingeladenen Fürsten ausgeblieben, sondern hatten nicht einmal Gesandte zu ihrer Vertretung geschickt. Erst allmählich und nur sehr teilweise wurde letzterem Mangel infolge neuer, dringender Mahnungen abgeholfen. Aber sowohl Kaiser Friedrich III. wie Karl VII. von Frankreich hielten sich der Sache auch jetzt fern: die endlich doch noch erschienenen Gesandten des ersteren wollten von einem Türkenkrieg überhaupt nichts wissen, und die des letzteren bestärkten Venedig in seinem selbstsüchtigen Widerstand gegen die Absichten des Papstes. Die mit so großartigem Apparat begonnene

Bewegung drohte bereits kläglich im Sande zu verlaufen: nirgends fanden die beredten Worte des Papstes einen entsprechenden Widerhall, und der Mantuaner Kongreß, der der Christenheit den allgemeinen Frieden hatte bringen sollen, endete ohne jedes Ergebnis. Nicht viel besser endete die Aktion, die Pius II., nach Rom zurückgekehrt, seit dem Beginn des Jahres 1460 durch die Entsendung von Nuntien, Kollektoren usw. entwickelte, während der gefürchtete Feind seine Herrschaft im Osten immer weiter ausbreitete und nach der Eroberung von Sinope und Trapezunt die Masse der in der ewigen Stadt zusammenströmenden vornehmen byzantinischen Flüchtlinge den Schrecken seines Namens immer weiter nach Westen trug. Damals nun verfiel Pius II., der in einer außerordentlichen Laufbahn so oft bewiesen hatte, daß seine geschmeidige Gewandtheit und sein erfindungsreicher Geist auch aus den verwickeltsten Situationen immer einen Ausweg zu finden wußten, auf den fast grotesken Gedanken, die Türkengefahr, zu deren Abwehr sonst kein Mittel mehr aufzutreiben war, dadurch beschwören zu wollen, daß er den Sultan zum Übertritt zum Christentum überredete. Dann würde, so redete der geistreiche Italiener sich ein, mit dem Schwinden der Feindschaft zwischen Christen und Mohammedanern überhaupt der Anlaß zum Kriege wegfallen und der so lange ersehnte beglückende Zustand eines allgemeinen Friedens eintreten. Schmeichelnd umgab er den Eroberersultan als den künftigen Hort und Hüter desselben mit einem förmlichen Glorienschein. Der Einfall ist so außerordentlich und der damaligen Lage gegenüber so überraschend, daß man es mit der Ausgeburt einer krankhaft überreizten Phantasie zu tun zu haben glauben möchte, läge nicht ein umfangreiches Schriftstück aus des Papstes eigener Feder vor, das mit der Wortfülle und schönrednerischen Gewandtheit, die den Humanisten jener Zeit bei solchen Gelegenheiten eigen war, das Hirngespinnst des Langen und Breiten ausführt und den Weg ausführlich erörtert, der zu seiner Verwirklichung eingeschlagen werden müßte. Ob aber Pius II. selbst alles das wirklich geglaubt hat, was er da sagt? Man möchte einen so klugen und be-

währten Diplomaten dessen doch kaum für fähig halten, zumal das mit dem Standpunkt kaum vereinbar ist, den er früher und später in der Türkenfrage und insbesondere Mohammed II. gegenüber nachweislich einnahm. Wie oft ergeht er sich in den heftigsten Verwünschungen gegen den Herrscher, den er hier als den Bürgen des künftigen allgemeinen Friedens feiert, schmäht ihn als den Erbfeind der Christenheit und vergleicht ihn blutgierigen Bestien. Gelegentlich erörtert er sogar alles Ernstes die Teilung der Türkei, bei der Venedig den Peloponnes, Böotien, Achaia und die Küstenstädte von Epirus, der Albanierheld Georg Kastriot (Skanderbeg) Mazedonien, Ungarn, Bulgarien, Serbien, Bosnien, die Walachei und alles Land bis zum Schwarzen Meer erhalten sollte, während einigen griechischen Dynastenfamilien Stücke des ehemaligen byzantinischen Reiches zugedacht waren.<sup>1)</sup> Demgegenüber gewinnt man bei der Lektüre des vom 1. Juli 1461 aus Siena datierten berühmten Briefes an Mohammed II. den Eindruck, als ob der Papst, da alle von ihm in Bewegung gesetzten Mittel versagten, in einer gewissermaßen verzweifelten Stimmung für sich und seine Mitchristen Trost gesucht hätte in der Ausmalung eines doch nur durch ein Wunder herbeizuführenden Zustandes, in dem er aller Sorgen und Nöte überhoben sein würde. Aber es fehlt doch nicht an Momenten, die dafür sprechen, es habe sich bei dieser Schrift Pius II. nicht bloß um ein sachlich nicht ernst gemeintes rhetorisches Prunkstück gehandelt, wie die sich am Wohlklang ihrer Worte berausenden Humanisten so manches zutage gefördert haben, sondern um eine aus einem bestimmten Anlaß und zu einem bestimmten Zweck entstandene Arbeit, um eine Gelegenheitsschrift, die aus den damals gegebenen Verhältnissen entsprang und deren Weiterentwicklung in einer bestimmten Richtung beeinflussen wollte. Ging damals doch die Rede, der Eroberer Konstantinopels zweifle bereits in der Stille an der Lehre des Propheten und neige dem Christentum zu. Deshalb sollte er schon 1453 von dem griechischen Pa-

---

<sup>1)</sup> Vgl. Pastor, Geschichte der Päpste II, S. 226.

triarchen Gennadios eine kurze Zusammenstellung der christlichen Glaubenslehre gefordert und diese ihn mit Bewunderung erfüllt haben. Daß Pius II. damals Probleme derart beschäftigten, macht auch die Tatsache wahrscheinlich, daß der gelehrte Nikolaus von Cnes eben um die Zeit des Mantuaner Kongresses seine „*Cribratio Alcorami*“ schrieb und dem Papste widmete.<sup>1)</sup> Es scheint, als ob durch dergleichen literarische Produkte des leicht erregbaren Papstes nur allzu beweglicher Geist zu den Spekulationen veranlaßt worden sei, die er in der unter dem Eindruck des Falles von Sinope und Trapezunt verfaßten<sup>2)</sup> Epistel an den Sultan niederlegte.<sup>3)</sup> Sie gibt die vollkommenste und konsequenteste Entwicklung der Friedensidee, die aus dem Mittelalter auf uns gekommen ist, und ist noch besonders merkwürdig deshalb, weil darin zum ersten Male jener alte, ursprünglich cluniazensische Standpunkt verlassen ist, der das Friedenswerk als einen Akt der Selbstzucht, der Buße und Besserung des einzelnen Menschen wie der Menschheit in Anspruch nahm und daher mit ihm weniger politische als moralische Ziele verfolgte und kirchliche Disziplin üben wollte, die den sich selbst überwindenden Sündern die Gnade des Himmels gewinnen sollte. In dieser Hinsicht trägt das merkwürdige Schriftstück entsprechend der Übergangszeit, in der es entstand, ein sozusagen modernes Gepräge. Jedenfalls ist es für die Geschichte der Friedensidee zu merkwürdig, als daß es nicht seinem wesentlichsten Inhalt nach hier wiedergegeben werden sollte.

1) Vgl. Georg Voigt, *Enea Silvio de' Piccolomini als Papst Pius II.*, III., S. 658–59.

2) Das lehrt die Wendung: „*Hoc anno Synopen vetustam urbem cepisti et Trapezunte direpta incolas ejus et imperatorem in captivitatem duxisti.*“

3) *Pii secundi pontificis maximi ad illustrem Mahometem Turcarum imperatorem epistola*. Tarvisii 1475, 12. Augusti. G. F. (d. i. Gerhart Flandrensis). 56 Blätter. Gedruckt auch als Ep. 8 in *Epistolae Pii secundi . . . per Petrum Augustinum Philelphum . . . opera Johannis Legnani 1481 und Raynaldi, Annales ecclesiastici, a. 1461, n. 44–112.*

Mit der Einnahme von Sinope und Trapezunt, so führt Pius II. dem Sultan zu Gemüt, sei dieser auf den Gipfel des Erfolges gelangt. Noch mehr zu erreichen, dürfe er nicht hoffen. Habe er bisher doch bloß mit unkriegerischen Völkern zu tun gehabt. Italien werde er nicht so leicht bezwingen, dessen Bewohner zu lange über andere geherrscht hätten, um Untertanen zu sein, Mannschaften, Pferde und Waffen in Überfluß hätten und auch mit Geld reichlich versehen seien, das ja nun einmal den Nerv des Krieges ausmache. Einmütig würden sie sich zur Abwehr eines Angriffs zusammenfinden. Wohl sei es schwierig, die Christenheit zu einigen, bei einem Angriff Mohammets aber würden alle Streitigkeiten sofort ein Ende haben. Denn anders als die Griechen würden sie schon durch die Gemeinschaft des Glaubens vereinigt werden. Über wirkliche Christen könne ja Mohammed als Ungläubiger überhaupt nicht herrschen, wie denn ja auch seine bisherigen christlichen Untertanen keine wahren Christen seien, da sie im Glauben von der Einheit der Kirche abirrten. Zudem sei Italien reich an Städten, deren Herr zu werden ihm nicht gelingen werde, da er ja nicht einmal Ungarn zu bewältigen vermocht habe. Wolle der Sultan bei den Christen Herrschaft und Ruhm gewinnen, so bedürfe er weder eines gewaltigen Heeres noch einer Flotte: dazu genüge vielmehr schon ein wenig Wasser — die Taufe. Wenn er sich taufen lasse, werde kein Fürst der Welt ihm an Ruhm und Macht gleichkommen. „König der Griechen und des Morgenlandes“ werde man ihn nennen, und was er sich bisher widerrechtlich angemäßt, werde er dann dann von Rechts wegen besitzen. Die Christen werden ihn verehren und zum Schiedsrichter ihrer Streitigkeiten bestellen, alle Bedrängten werden zu ihm als ihrem Beschützer ihre Zuflucht nehmen und alle Welt werde ihn als obersten Richter anrufen und sich ihm freiwillig unterwerfen. Aufsteigende Gewalt herrscher werde er bändigen, die Guten belohnen und die Bösen bestrafen können. Die römische Kirche werde ihm besondere Gunst erweisen, wie unlängst dem Littauerfürsten Litold und dem Polenkönig Kasimir, der ihr die Krone verdanke. Alle



Welt werde ihm zuströmen und es für ein Glück halten, ihm untertan zu sein. Als Christ würde Mohammed nach dem Tod des Königs Ladislaus auch in Ungarn und Bosnien die Herrschaft gewonnen haben. Epirus, der Peloponnes und die griechischen Inseln widerstreben ihm nur, weil er nicht Christ ist. Alsdann werde auch die Kirche seine Hilfe anrufen gegen ihre Bedränger, wie einst den Frankenkönig gegen die Langobarden Aistulf und Desiderius. „Ach, welch ein Überfluß des Friedens, fährt der Papst dann fort, und welch ein Jubel des christlichen Volkes, welch Jubilieren auf der ganzen Erde! Wiederkehren wird das Augusteische Zeitalter, das goldene, von dem die Dichter singen, wo Leoparde und Lamm, Zicklein und Löwe friedlich beieinander wohnen und die Schwerter in Sichel, Pflugscharen und Hacken verwandelt werden sollen.“ Ein glückseliger Friedenszustand werde alsdann eintreten, als dessen Schöpfer die Welt den Sultan verehren werde. Wie werde man ihn lieben und preisen, der allen den gemeinsamen Frieden gegeben! Jener Zustand werde dann endlich wiederkehren, der um die Zeit von des Heilands Geburt geherrscht habe. Schwierig sei es ja und fast unmöglich, daß in der ganzen Welt Ruhe herrsche, denn wo es Menschen gibt, seien diese auch bösen Leidenschaften unterworfen. Es gebe daher viel Anlaß zu Krieg, aber die Kämpfe zwischen Christen seien doch nicht so heftig wie die zwischen Christen und Nichtchristen, weil diese die Religion trenne. Diese Kriege seien die schlimmsten, und wenn sie aus der Welt geschafft würden, werde die größte und allgemeinste Ruhe eintreten. Denn mit Religionskriegen verglichen seien andere Kriege fast einem Friedenszustand ähnlich. Auch werde es deren nicht mehr so viele geben, wenn ein Herrscher vorhanden wäre, der sie durch seinen Wink zum Stillstand bringen könnte.

So wunderlich des Papstes Spekulationen sich in das Unmögliche verlieren und so sehr derselbe die Augen vor der trostlosen Wirklichkeit fast gewaltsam schließt, das merkwürdige Schriftstück, das ein begeistertes Phantasiegemälde von dem Friedenszustand entwirft, den des Sultans Übertritt zum Christen-

tum herbeiführen würde, klingt doch resigniert aus in dem wehmütigen Bekenntnis, selbst wenn das Unmögliche wirklich werden sollte, der furchtbarste Feind der Christenheit das Christentum annehmen würde, auf einen allgemeinen Frieden doch nicht zu rechnen, der Krieg nicht aus der Welt geschafft sein würde.

Daß auf dem von Pius II. eingeschlagenen Wege der allgemeine Friede, ohne den die Waffnung der abendländischen Christen gegen die Türken unmöglich blieb, nicht herbeigeführt werden konnte, war durch den völlig ergebnislosen Ausgang der fast leidenschaftlichen Bemühungen des Papstes nur allzu schlagend erwiesen. Hatte dieser dabei von einer eigentlich kirchlichen Gestaltung des Friedenswerkes abgesehen und sich darauf beschränkt, nur im allgemeinen dafür die Autorität der Kirche einzusetzen, so schlug sein Nachfolger Paul II. (1464—71) den entgegengesetzten Weg ein und versuchte den allgemeinen Frieden herzustellen und die Mittel zum Türkenkrieg zu schaffen durch einen die ganze Christenheit umfassenden, alle kirchlichen und weltlichen Autoritäten unter Oberleitung des römischen Bischofs vereinigenden Verband, der nach der anderen Seite hin ebenso phantastisch erscheint, wie die Entwürfe seines Vorgängers und natürlich ebensowenig zustande kam, wie jene hatten verwirklicht werden können. Das merkwürdige Schriftstück, in dem Paul II. seinen wunderlichen Plan, für den er, wie es scheint, insbesondere den Herren der Provence, den Titularkönig René von Sizilien, zum Fürsprecher bei Ludwig XI. gewonnen hatte,<sup>1)</sup> ausführlich darlegte, kennen wir bisher nur aus dem ihn verkürzt wiedergebenden Auszug, den ein gelehrter französischer Sammler späterer Zeit davon anfertigte: die Bulle selbst ist in ihrem Wortlaut bisher nicht zutage gekommen. Es bleibt daher immer die Möglichkeit, daß die Absichten des Papstes in einzelnen Punkten mißverstanden oder ungenau

<sup>1)</sup> Vgl. den weiterhin anzuführenden Erlaß Ludwigs XI. an seinen großen Rat, der angewiesen wird, die päpstliche Bulle auf das genaueste zu prüfen, wonach König René diese seinem Neffen durch einen besonderen Vertrauensmann übermittelt hatte.

wiedergegeben sind: im ganzen und großen aber wird, was er wollte, sich daraus deutlich ergeben, nicht minder wie der Weg, auf dem er es zu erreichen dachte.<sup>1)</sup>

Nach der aus Rom vom 1. November 1469 datierten Bulle wollte Paul II. im Hinblick auf die Fortschritte der Türken den dieselben begünstigenden Streitigkeiten unter den christlichen Fürstlichkeiten ein Ende machen durch Errichtung einer „Brüderschaft des glückseligen Friedens und der Barmherzigkeit“.<sup>2)</sup> Eintreten sollten in diese alle kirchlichen Würdenträger vom Papst abwärts bis zum schlichten Kleriker, sowie alle weltlichen Großen vom Kaiser hinab bis zu dem angesehenen Bürger der Städte. Alle sollten für die Zwecke des Bundes einen jährlichen Beitrag zahlen, der sich nach ihrem Rang abstufte: der Papst sollte 400 Goldflorins oder Livres tournois, jeder Kardinal 200, jeder Primas und Erzbischof 100 besteuern usw., bis zum gewöhnlichen Geistlichen, der auf 10 eingeschätzt war. Bei den Laien begann die Stufenfolge bei dem Kaiser mit 300 und endete bei dem besseren Stadtbürger ebenfalls mit 10 Goldflorins. Jeder Diözese sollte ein Prior, jeder Provinz ein Provinzial, jeder Nation oder Zunge ein General vorstehen, alle durch die Genossen der Brüderschaft aus den betreffenden Bezirken gewählt, die oberste Leitung aber sollte in der Hand eines vom Papst ernannten Kardinals als Generalvikar liegen, dem alle jene anderen untergeordnet sein sollten. Wählbar sollten zu diesen Stellungen sowohl Geistliche wie Laien sein, so jedoch, daß jedem Laien gleich ein Geistlicher als Stellvertreter beigegeben würde, um durch kirchliche Zensuren die Säumigen oder Aufsätzigen zur Pflichterfüllung anzuhalten. In Angelegenheiten des Bundes reisende Mitglieder sollten auf dem Mantel ein Kreuz tragen. Kein Genosse darf in den Krieg ziehen, es sei denn zur Verteidigung seines Herrn oder „von seinem natürlichen Herrn zu einem erlaubten Kriege

1) S. den nach dem Ms. Dupuy 726 in der Pariser Nationalbibliothek gegebenen Abdruck in den Lettres de Louis onze IV, S. 137–39.

2) Confrairie, „quae pacis felicissimae et caritatis universorum fidelium nuncupatur“.

aufgerufen“. Die Spenden der Genossen verwahren die Prioren der Diözesen. Einmal jährlich wird in jeder Diözese ein Kapitel gehalten, Provinzialkapitel finden jedes zweite Jahr statt, während der Generalvikar alle drei Jahre ein Generalkapitel versammelt. In diesem sind die Angelegenheiten der Christenheit zu behandeln, insbesondere aber die der Brüderschaft. Jeder Aufzunehmende hat sich durch einen feierlichen Eid Gott, dem Urheber des Friedens und der Barmherzigkeit, der Jungfrau Maria und allen glückseligen Frieden genießenden Heiligen, zu geloben, sowie der „brüderlichen und demütigen Gesellschaft beglückenden Friedens und Erbarmens“ und sich dabei zu verpflichten, daß er von nun an in eigenen Streitigkeiten nicht nach seinem Sinn handeln, sondern sich dem Spruch und Urteil von der Genossenschaft zu wählender Schiedsrichter gehorsam fügen, bei Streitigkeiten anderer aber, um die Entstehung von Fehden und Kriegen zu vermeiden, nach besten Kräften vermitteln wolle, überhaupt im Kreise seiner Freunde und Bekannten, wie aller Christen, Geistlicher sowohl wie Laien, auf Erhaltung des Friedens und der Eintracht hinwirken wolle. Was ihm bei dieser vermittelnden Tätigkeit von den Geheimnissen der einzelnen bekannt würde, werde er niemals verlautbaren lassen, wie er sich auch aller verdächtigen Verbindungen und insbesondere aller der Kirche, dem Papst und den Kardinälen und ihren Freiheiten, sowie den rechtgläubigen Fürsten feindlichen Kreisen fernhalten, etwa gegen sie gerichtete Anschläge aber, die ihm bekannt würden, dem Bedrohten alsbald mitteilen wolle. Den Schluß der langen Eidesformel bildet ein ausdrückliches Gelöbniß des Gehorsams gegen die Weisungen des Papstes und die Anordnungen der Leiter des Friedensbundes. Allen Genossen desselben wurde das Recht gewährt, sich ihren Beichtvater nach Gutdünken zu wählen, und dieser sollte ihnen in allen Fällen, selbst den sonst dem römischen Stuhl vorbehaltenen Absolution erteilen können.

Denkt man sich diesen Plan Pauls II. einmal verwirklicht, so wäre das Ergebnis gewesen, daß die abendländische Christenheit oder wenigstens ein beträchtlicher Teil derselben nach

Art eines großen Ordens organisiert und innerhalb desselben für gütliche Begleichung zwischen den Genossen entstehender Streitigkeiten Sorge getragen, im übrigen aber Anlaß zu Hader und Krieg doch nicht aus der Welt geschafft gewesen wäre. Papier und Pergament sind geduldig: ein solches Projekt, in dem hochtönenden Stil der römischen Kurie vorgetragen und der Christenheit zur Nachachtung empfohlen, nahm sich sehr großartig aus und konnte leicht erregbaren Gemütern imponieren, ein praktisches Ergebnis aber blieb ihm natürlich versagt. Bei den weltlichen Fürsten aber konnte man dafür kaum auf beifällige Aufnahme rechnen. Denn ein solcher halb geistlicher, halb weltlicher Ordensverband, dessen Glieder sich namentlich auch zur Verteidigung der Freiheiten der Kirche und des Papstes verpflichteten, mußte vielen von ihnen bedenklich erscheinen, denn er war wohl geeignet, ihre eben erst mühsam gesicherten Rechte der Kirche gegenüber zu gefährden. Deshalb nahm namentlich Ludwig XI. von Frankreich Anstoß daran und verfügte eine genaue Prüfung des Entwurfs in Bezug auf die den staatlichen Interessen widerstreitenden Punkte darin.<sup>1)</sup> Es scheint, als ob an diesem Widerspruch Pauls II. Plan alsbald gescheitert und ein weiterer Schritt zu seiner Verwirklichung überhaupt nicht getan sei.

Die Zeiten waren längst vorbei, wo große politische Aktionen — und die Herbeiführung eines allgemeinen Friedens zwischen den christlichen Staaten war zweifellos eine hochpolitische Aktion — mit den der Kirche noch gebliebenen Machtmitteln durchgeführt werden konnten: das Gebiet, auf dem es sich dazu zu betätigen galt, entzog sich je länger je mehr ihren geistigen und moralischen Einwirkungen, welche an den zunächst in Frage kommenden politischen Machtverhältnissen und den sich unwiderstehlich geltend machenden Sonderinteressen der einzelnen Staaten wirkungslos abprallten. Der fromm begeisterte Salier Heinrich III. hatte es noch für

---

<sup>1)</sup> Vgl. die Denkschrift des Thomas Basin, Bischofs von Lisieux, in seiner *Histoire de Charles VII. et de Louis XI.*, ed. Quicherat IV, S. 73 ff.

möglich halten können, durch konsequente Geltendmachung des christlichen Sittengesetzes sein bußfertiges Volk zum Verzicht auf das alte Recht der Waffen zu erziehen und so einen beglückenden Zustand sittenreiner Friedfertigkeit herbeizuführen: in der Mitte und zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts konnte davon nicht mehr die Rede sein. So hat denn die von der römischen Kirche wiederholt mit aller Energie angeregte Friedensbewegung auf die zu deren Siege unentbehrlichen weltlichen Faktoren immer nur sehr geringen Eindruck gemacht und bei ihnen wenig oder gar keinen Anklang gefunden. Wo dieselben zunächst darauf eingingen, geschah es nur, um die Form zu wahren, nicht aber in der ernstesten Absicht und mit dem guten Willen, dem Gedanken zum Siege zu verhelfen. Dort sah man — wie auch in modernen Zeiten vielfach — in dem herbeizuführenden allgemeinen Frieden eher ein lästiges Hindernis für die Verfolgung des eigenen Vorteils und wollte ihn daher gar nicht ins Leben treten sehen.

Allerdings kam auch in den Kreisen der weltlichen Fürsten, namentlich des deutschen Reiches, die Frage nach der Herstellung eines allgemeinen Friedens noch in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts nicht zur Ruhe. Nur wurden da infolge der trostlosen Zerfahrenheit nicht einmal solche Anläufe genommen, wie die Kirche sie wenigstens zeitweise noch zustande brachte. Vielmehr steckte man sich das Ziel dort immer niedriger: wäre man doch schon froh gewesen, hätte man statt des allgemeinen Friedens wenigstens einen fünfundzwanzigjährigen zu erreichen vermocht, und sah schließlich schon einen Erfolg darin, daß 1454 zu Regensburg ein zweijähriger auf dem Papier vereinbart wurde. Der „große Christentag“ aber, der ebendort 1471 stattfand und zu dem zu erscheinen sogar Kaiser Friedrich III. sich entschlossen hatte, verlief ergebnislos,<sup>1)</sup> obgleich eben damals Papst Sixtus IV. den Gedanken Pius II. wieder aufgenommen hatte und ein

---

<sup>1)</sup> Vgl. K. Reißemayer, Der große Christentag zu Regensburg 1471. Regensburg 1887—88.

Gesamtbündnis der europäischen Mächte betrieb, dessen Spitze sich natürlich wieder gegen die Türken richten sollte: die dazu ausgesandten Legaten predigten tauben Ohren.<sup>1)</sup> Die Wandlung aber, die im Übergang vom 15. zum 16. Jahrhundert mit dem Aufsteigen der habsburgischen Macht und ihren wechselnden Kämpfen mit ihren Gegnern eintrat, entzog solchem Projekt vollends den Boden. In einer Zeit, wo nicht bloß der allerchristlichste König den türkischen Sultan als Bundesgenossen an sich zog, sondern sogar der Papst vor einer solchen Allianz nicht zurückschreckte, war der Türkenkrieg kein Motiv mehr, das für die Mahnung zum Frieden unter den Christen geltend gemacht werden konnte. Daher hört die Friedensidee überhaupt auf für weitere Kreise eine Rolle zu spielen und auch nur zeitweise die große Menge durch Erweckung trügerischer Hoffnungen in Bewegung zu setzen. Wo sie wieder auftaucht, entbehrt sie des kirchlichen Hintergrunds, der ehemals ihren Eindruck verstärkt hatte, und wird eine Waffe selbstsüchtiger Diplomatie, welche die von ihr verfolgten besonderen Zwecke durch Vorspiegelung eines von deren Erreichung zu hoffenden allgemeinen Friedenszustandes zu erreichen und zugleich zu empfehlen und zu fördern beflissen ist. Auf etwas anderes lief auch der allgemeine Friedenszustand nicht hinaus, den 1518 Kardinal Wolsey — bezeichnenderweise wieder unter dem Vorwand des Türkenzuges —, die Großmächte Europas um England vereinigte, in der Meinung, damit Heinrich VIII. zum Schiedsrichter Europas gemacht zu haben: in ihrer Selbstsucht enthüllt, litt diese Politik schnell Schiffbruch<sup>2)</sup> und um nichts besser würde es jenem phantastischen Plan zur Errichtung einer den Weltfrieden sichernden christlichen europäischen Republik ergangen sein, mit dem der erste Bourbon auf dem französischen Thron sich getragen haben soll, wenn er nicht, jeder geschichtlichen Begründung bar, der Legende

---

<sup>1)</sup> Pastor, a. a. O., S. 414—16.

<sup>2)</sup> Vgl. M. Busch, Drei Jahre englischer Vermittlungspolitik. Bonn 1884.

angehörte. Solche Entwürfe lagen Heinrich IV. ganz fern, dem König, der mehr als alle anderen gleichsam die Verkörperung des eroberungslustigen französischen Nationalismus war, der die von der Bartholomäusnacht durchkreuzten Pläne Colignys an der Spitze der wiedergeeinigten Nation verwirklichen wollte und damit Ludwig XIV., der Revolution und Napoleon den Weg gewiesen hat.

---



A,

# Sitzungsberichte

der

Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Philosophisch-philologische und historische Klasse

Jahrgang 1915, 2. Abhandlung

*pp. A. 1-13-*

## Wirtschaftskrieg im Mittelalter

von

**Robert Davidsohn**



Vorgetragen am 5. Juni 1915

---

München 1915

Verlag der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften  
in Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth)



# Sitzungsberichte

der

Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Philosophisch-philologische und historische Klasse

Jahrgang 1915, 2. Abhandlung

---

## Wirtschaftskrieg im Mittelalter

von

**Robert Davidsohn**

Vorgetragen am 5. Juni 1915

---

**München 1915**

Verlag der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften

in Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth)



Der Zwist aus wirtschaftlichen Anlässen ist gewiß so alt wie menschlicher Kampf selbst, der der Vater aller Dinge ist. Im Dämmerchein der biblischen Legende mordet der Ackermann den Hirten, obwohl beide Brüder, oder Angehörige desselben Stammes sind, und wir ahnen in der Erzählung den Niederschlag angesammelten Hasses vieler Geschlechter von schweifenden Viehzüchtern gegen die ihnen abgünstigen, sesshaften Landbauer. Ein materialistisch gewandtes Zeitalter wollte nicht die Liebesabenteuer einer mythologischen Frau als Grund der Kämpfe um Ilion gelten lassen, sondern suchte die epische Überlieferung durch die Hypothese zu ersetzen, Fragen der Getreideversorgung hätten den Antrieb zum Völkerkampf um Troja gebildet.

Hier aber gilt es nicht, die wirtschaftlichen Motive von Kämpfen zu erörtern, sondern die Versuche, den Feind durch wirtschaftliche Maßnahmen in seiner Widerstandskraft zu lähmen. Die urtümlichste Form des Wirtschaftskrieges, die tief bis ins 14. Jahrhundert hinein fort dauerte, ist die Verwüstung der Äcker, der Weinberge, der Pflanzungen. Und der Ölzweig wurde zum Sinnbilde des Friedens, weil bei dem langsamen Wachstum der Olive das Wüten der Waffen während vieler Jahre ein Gebiet verschont haben mußte, das im Schmuck der graugrünen Blätter prangte. Dem feindlichen Heere die Zufuhr von Nahrungsmitteln abzuschneiden, ist ferner zu jeder Zeit das Bestreben systematischer Kriegsführung gewesen. Der Versuch, ein ganzes, gewaltiges Volk auszuhungern, blieb freilich unserem eigenen, herrlich entwickelten Zeitalter vorbehalten!

Der Wirtschaftskrieg in seiner feineren Ausgestaltung, gerichtet auf die Gefährdung des Widersachers durch geschäft-

liche oder in die Geschäfte eingreifende Maßnahmen, ist eine Erfindung der Frühzeit des Kapitalismus. Kaum hatte der Handel eine reichere Ausgestaltung erfahren, kaum hatte das Gewerbe den Großbetrieb entwickelt, als der Wirtschaftskrieg, nicht etwa in tastenden Anfängen, sondern sofort in völlig ausgebildeter Gestalt in die Erscheinung trat. Das für die Erforschung von Ursprüngen moderner Verhältnisse nicht auszuschöpfende 13. Jahrhundert ist das Zeitalter, und Italien ist das Land seiner Geburt. Selten läßt sich wie in diesem Falle das Entstehen einer politischen oder wirtschaftlichen Erscheinung auf Jahr und Tag feststellen, selten läßt sich die Frage beantworten, wer ihr Urheber gewesen sei. Die Antwort ist betreffs des Wirtschaftskrieges überraschend genug. Das Papsttum war es, das dem Waffenkampf ein neues, sicher treffendes Mittel zur Fällung des Gegners hinzugesellte, und wie alle vom Felsen Petri aus getroffenen Anordnungen legen auch die hier in Betracht kommenden Zeugnis von unendlicher Klugheit und Umsicht ab, derart, daß man annehmen muß, die Ausgestaltung im einzelnen sei nicht das Werk der Kardinäle und Kanonisten der Kurie gewesen, sondern auf den Rat der florentiner, der sienesiser Bankiers und Tuchhändler hin erfolgt, deren Mitbürger, Konkurrenten und politische Widersacher vom Apostelstuhle her tödlich geschädigt werden sollten, ja vielleicht ging von ihnen der Antrieb zu dem Vorgehen wider die Ghibellinischen Gegner aus, in denen der Papst seinen verhaßten Feind aus verhaßtem Geschlecht, König Manfred, zu treffen gedachte. Bei der Niederwerfung des blonden Staufers hat der Wirtschaftskrieg eine nicht genügend beachtete, und dennoch eine entscheidende Rolle gespielt.

Zwischen dem Guelfischen Florenz und Siena war am 4. September 1260 die blutige Schlacht von Montaperti vor den Toren Sienas geschlagen worden, in der die Sienesen gemeinsam mit den verbannten florentiner Ghibellinen und den Rittern Manfreds jenen Sieg errangen, der nach Dantes Wort die Arbia mit dem Blute der Erschlagenen färbte. Triumphierend zogen die zuvor Vertriebenen in die Arnostadt ein,

die während der folgenden Jahre in Abhängigkeit von dem Sohne Kaiser Friedrichs stand. Im Mai 1261 starb der schwache Alexander IV. und im August wählten die Kardinäle an seiner statt in Viterbo den in Troyes als Sohn eines Flickschusters geborenen Jacques Pantaleon zum Nachfolger Petri. Seinem dreijährigen Pontifikat ist eine weltgeschichtliche Bedeutung zuzusprechen, weil Urban IV. die allerdings erst nach seinem Tode aufgerichtete Anjouherrschaft über Süditalien anbahnte, die einen großen Teil Italiens politisch, und infolgedessen die ganze Halbinsel kulturell unter französischen Einfluß gebracht hat. Urban erregte bei den Zeitgenossen Bewunderung durch die Kraft seines Temperaments, die Energie seines Willens. Ein Kundschafter Sienas an der Kurie, der Notar Baldus, berichtete an die Heimatsbehörde: „in Urbans Augen gäbe es kein für ihn unüberwindbares Hindernis; nicht als Papst benehme er sich, sondern gleich einem weltlichen Herrn; soweit seine Macht reiche, scheine es, als wolle er sich die Erde unterwerfen“<sup>1)</sup>. Nicht Worte von 1262 glaubt man zu vernehmen, sondern aus der Renaissancezeit etwa eine Charakteristik Julius' II. Mit der Überzeugung eigener Allmacht, die auf dem Bewußtsein von der Gewalt des glühenden Apostelschwertes beruhte, verband sich in Urban die klügste Einsicht in die Wirksamkeit kleiner und kleinster höchst irdischer Mittel, und ihn beseelte der leidenschaftliche Wunsch, das verhaßte schwäbische Geschlecht vom italienischen Boden zu tilgen, um an Stelle der staufischen eine französische Vorherrschaft über die Halbinsel aufzurichten. Bei dem frommen und zögernden Ludwig IX., der wohl auch von Legitimitätsbedenken beeinflusst wurde, fand der Papst nur widerstrebend Gehör, als er ihm vorschlug, den Königsbruder Grafen Karl von Anjou als Prätendenten gegen Manfred nach Italien ziehen zu lassen. Da die Lage der Kurie in den umbrischen Städten, in denen sie ihren wechselnden Sitz nahm, gegenüber der auf ihrer Höhe stehenden Macht des Königs von Sizilien eine recht unsichere war, entschloß

---

<sup>1)</sup> Davidsohn, Geschichte von Florenz II 1, S. 532.

sich Urban zu dem Doppelspiel zweiseitiger Verhandlungen. Bedrückten Herzens wäre er auf eine Einigung mit Manfred eingegangen, wären seine auf Karl von Anjou gerichteten Pläne gescheitert, aber als er die Gewißheit erlangte, daß diese sich verwirklichen würden, brach er Ende 1262<sup>1)</sup> die ungerne geführte, klug hingezögerte Verhandlung mit dem Staufer ab und wurde ihm gegenüber wieder der zürnende, strafende Oberhirt auf dem Apostelthron.

An diesen endgültigen Bruch knüpfte nun unmittelbar die Eröffnung des Wirtschaftskrieges gegen die führenden, unter Ghibellinischer Regierung stehenden toskanischen Kommunen an. Es galt ein doppeltes Ziel zu erreichen: die Partei Manfreds zu schwächen und zugleich die Möglichkeit zu schaffen, die für die Zeitverhältnisse sehr umfangreichen finanziellen Mittel aufzubringen, die für den Zug eines französischen Ritterheeres nach Italien erforderlich waren. Der Papst hatte den Gedanken des Unternehmens gefaßt, und er traf sofort auch die grundlegende Vorsorge für die geschäftliche Seite der Ausführung. Ohne die Mithilfe der Bankiers von Florenz und Siena, die im italienischen wie im französischen Darlehensgeschäft eine maßgebende Rolle spielten, glaubte man das folgenreiche Kriegsunternehmen nicht finanzieren zu können.

Siena wie Florenz standen unter päpstlichem Bann, den Florenz schon in seiner Guelfischen Zeit, in der Periode der Populärregierung, des „Siegreichen Volkes“, durch seine Kirchenpolitik, sein Vorgehen gegen die Privilegien des Klerus, durch die Hinrichtung des Generalabtes von Vallombrosa auf sich geladen hatte. Bei Montaperti hatten Gebannte gegen Gebannte gekämpft, aber die Bürger beider Gemeinwesen empfanden Exkommunikation und Interdikt nicht sehr schwer, solange der weniger kräftige Alexander IV. auf dem Papstthron saß und solange die Verhandlungen Urbans mit Manfred die Aussicht

---

<sup>1)</sup> Davidsohn, Beiträge zur Geschichte Manfreds in „Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken“ XVII, S. 18 f. und S. 22–25.



auf eine Einigung zwischen Kurie und König, zwischen Guelfen und Ghibellinen offen ließen. Nach deren Abbruch änderte sich dies völlig.

Aus dem langobardischen Recht war als Sühne des Hochverrates neben der Todesstrafe die Güterkonfiskation ins Reichsrecht übergegangen<sup>1)</sup>, und die während einer gewissen Zeit im Reichsbann Stehenden galten als Hochverräter. In die Praxis der kirchlichen Jurisdiktion ist die Verhängung der Vermögensbeschlagnahme Exkommunizierter oder der Bürger interdizierter Städte wohl aus dem Reichsrechte übernommen worden, obwohl sie theoretisch seit sehr alter Zeit zu den Strafmitteln gegen die aus der kirchlichen Gemeinschaft Ausgeschlossenen gehörte. Seit der Wende des 12. zum 13. Jahrhundert hatte Innocenz III. das Vorgehen gegen Kaufleute als Mittel politischen Zwanges wider italienische Städte angewandt<sup>2)</sup>. Jetzt wurden die aus der Exkommunikation herzuleitenden vermögensrechtlichen Schädigungen als Handhaben des Wirtschaftskrieges benutzt.

Etwa fünf Wochen nach dem Abbruch der Verhandlungen zwischen dem Papst und dem König von Sizilien, am 5. Januar 1263 erließ Urban von Orvieto aus zahlreiche gegen die Sienesen gerichtete Schreiben an seinen politischen Vertreter in Frankreich, den Magister Milo. In ihnen verfügte er, daß in allen Städten, allen Ortschaften Frankreichs, Deutschlands „und der angrenzenden Provinzen“ an jedem Sonn- und Festtage die Sienesen in feierlicher Form für gebannt erklärt werden sollten. Könige, Fürsten und andere Gläubige hätten sie sorgsam zu meiden; kein Geistlicher dürfe seine Schulden an sieneser Gläubiger bezahlen. Das Geschäft der Sienesen im Auslande aber bestand vorwiegend in der Gewährung von Darlehen an Fürsten, Adlige, zumal aber an Erzbischöfe, Bischöfe, Klöster, wobei die des Wucherverbotes halber versteckten Zinsen um so

<sup>1)</sup> Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte, Par. 93, Bd. I, S. 194 f.

<sup>2)</sup> Ebendort, Par. 328, Bd. II, S. 288.

höher bemessen, und für die vereinbarte Zeit gleich bei Auszahlung der Darlehenssumme gekürzt wurden. Die Beitreibung von den geistlichen Schuldnern war nur auf Grund geistlicher Urteilssprüche möglich, jetzt aber wurde verordnet, kein vom päpstlichen Stuhl delegierter Richter dürfe zugunsten der gebannten Sienesen einen Rechtsspruch fällen. Zugleich wurde indes in jedem dieser Briefe eine bestimmte Gruppe sieneser Bürger von den allgemein verhängten Bestimmungen ausgenommen, und jede dieser Gruppen entsprach einer der großen Bank- und Handelsfirmen, die in Frankreich ihre Geschäfte führten. Wir können unter den Begünstigten einige der Häuser feststellen, deren Namen schon damals und in der Folgezeit einen besonderen Klang hatte, die Chigi, die Salimbeni und nach einem späteren Schreiben die Tolomei<sup>1)</sup>. Die Inhaber dieser vierzehn Firmen, von denen einzelne bis zu acht Sozien zählten, sollten den Kern der Finanzgruppe bilden, die dazu bestimmt war, gemeinsam mit den noch zu gewinnenden florentiner Bankiers die Mittel für den Zug des Anjou herzugeben oder durch ihre Kreditoperationen auf den Messen der Champagne aufzubringen. Sie hatten, wie es in dem kurialen Stil der nach Frankreich gerichteten Schreiben hieß, „im Übermaß ihrer Ergebenheit gegen den päpstlichen Stuhl“ die Vaterstadt verlassen und „den verdammten Bemühungen der Sienesen den gesunden Ratschluß entgegengestellt, die kirchliche Freiheit zu verteidigen“. Mit anderen Worten: sie waren aus der gebannten Ghibellinischen Heimat fortgezogen, um sie, um die Sache Manfreds von draußen her mit Waffen wie mit geschäftlichen Mitteln zu bekämpfen. Fünf Monate später teilte der Papst seinem Nuntius in Frankreich mit, er habe über die Sienesen, die sich von Manfred nicht losgesagt, die Beschlagnahme ihrer Güter, die Gefangennahme ihrer Personen verhängt<sup>2)</sup>, womit denn nicht nur die Gegner der Kirche, sondern

1) Beiträge zur Geschichte Manfreds, a. a. O., S. 20 f. Die Zahl der erlassenen Schreiben ist dort irrig auf 13 statt 14 angegeben.

2) Ebendort.

die Waren wie die persönliche Freiheit der Geschäftskonkurrenten ihrer nunmehrigen Anhänger betroffen wurden.

In sorgfältigerer und feinerer Ausgestaltung wurde der Wirtschaftskrieg gegen Florenz ins Werk gesetzt. Hier läßt sich in keiner Art mehr von der älteren Form der Güterkonfiskation infolge der Exkommunikation oder von der Erregung der Furcht vor einer solchen sprechen, sondern hier lag ein fein ersonnenes System vor, das aus Bedrohung und Verlockung klug gemischt war. Zunächst versuchte der Papst auf die *Arte della Lana* zu wirken. Es würde zu weit führen, sollte hier erörtert werden, welche Rolle, nicht nur wirtschaftlicher Art, die Zunft der Tuchweber zu dieser Zeit in der Arnostadt spielte<sup>1)</sup>. Am 15. Juli 1263 erging an sie ein Schreiben Urbans, in dem Konsuln und Mitgliedern erklärt wurde, der Papst beabsichtige, an die Venetianer das Verbot zu richten, mit ihnen Handel zu treiben, Tuche von ihnen zu beziehen oder Wolle an sie zu verkaufen, sofern sie nicht innerhalb Monatsfrist den Geboten der Kirche folgten und eine „Reformation“ ihrer Stadt, eine Revolution im Sinne eines Abfalles von Manfred herbeiführten<sup>2)</sup>. Damit wurde ein Lebensnerv berührt, denn die Tuchweberei war neben dem Bankgeschäft die Grundlage des durch schwere Kämpfe ohnehin stark beeinträchtigten florentiner Wohlstandes. Venedig aber war für die Ausfuhr am Arno gewebter, oder dort veredelter und gefärbter Wollstoffe nach dem Orient ein ebenso wichtiger Hafen, wie für die Zufuhr von Rohmaterial. Die „*Arte della Lana*“ sah sich indes außerstande, die Revolution ins Werk zu setzen.

Besonders leicht zu treffen aber waren die Interessen der anderen noch wichtigeren, oder jedenfalls noch reicheren Zunft, der *Arte di Calimala*. Ihr gehörten die Importeure französischer und flandrischer Tuche an, die zugleich das Bankgeschäft größeren Stiles mit seinem weltweiten Horizont betrieben, denn

1) Vgl. Geschichte von Florenz II 1, S. 542, 551.

2) Guiraud, Registres d'Urbain IV, Nr. 279.

nicht die Wechslerzunft, sondern eben die Calimala bildete die Vereinigung der Bankiers, weil jene beiden Zweige des Großhandels aufs engste zusammenhingen, während die Wechsler den Münzwechsel und das kleinere Darlehensgeschäft betrieben. Die Calimala-Kaufleute konnten durch päpstliche Maßnahmen auf den Messen der Champagne, wo sie bereits die Sienesen an Einfluß überboten, sie konnten sonst in Frankreich wie in Flandern und England auf das schwerste betroffen werden. Von der Bankgruppe Del Borgo-Simonetti-Bacherelli wissen wir, daß in ihrem Schuldbuche, und gewiß mit Summen, die für die Zeitverhältnisse erhebliche waren, außer Bischöfen Toskanas und der römischen Kirchenprovinz, außer den Erzbischöfen von Ravenna und Mailand nebst ihren Suffraganbischöfen, der Erzbischof von Toledo, die sämtlichen Erzbischöfe und zahlreiche Bischöfe der irischen Insel, die Bischöfe Schottlands, die Erzbischöfe von Canterbury und York nebst vielen ihrer Suffragane, die Erzbischöfe von Sens, Reims, Rouen, Tours, Bourges, Narbonne, Aix und Arles nebst vielen Bischöfen dieser Erzdiözesen standen<sup>1)</sup>. Soweit bei diesen Geschäften England in Betracht kam, stammten die Forderungen der florentiner Kaufleute aus dem für sie höchst einträglichen, seither aufgegebenen Versuch der päpstlichen Politik, die Krone Manfreds unter stärkster finanzieller Ausnützung Englands und zumal seines hohen Klerus, auf den englischen Königssohn Edmund zu übertragen. Etwa der gleiche hier erwähnte Personenkreis wurde von dem florentiner Hause Della Scala mit Darlehen versehen und ausgewuchert, das damals bereits auf eine 60jährige geschäftliche Vergangenheit zurückblickte, sowie von den Rimbertyni<sup>2)</sup>, die später mit den Pulci assoziiert waren und auch von einer großen sienesiser Bankfirma<sup>3)</sup>. Sie alle wären zugrunde gerichtet gewesen, hätte der Papst den Prälaten die höchst willkommene Weisung erteilt, ihre Schulden nicht zu bezahlen,

1) Schreiben Urbans IV. Ibid. Nr. 518.

2) Desgl. vom 13. Januar 1264. Ibid. 519, 520.

3) Desgl. vom 6. Februar 1264. Ibid. 521.

und sie alle konnten auf sehr hohe Gewinne rechnen, wenn sie als getreue Söhne der Kirche die Geldbeschaffung für das neue Unternehmen gegen den Stauferkönig in die Hand nahmen, als dessen Anhänger sie sich bisher bekannt hatten. Sie stellten in diesem Falle freilich ihren heimischen Grundbesitz aufs Spiel, aber sie werden in bezug auf ihn so geschickt zu operieren gewußt haben, daß die Einbuße erträglich schien, und man war in dieser Zeit wilder Parteikämpfe ohnehin gewöhnt, alles an alles zu setzen. Errang die Guelfische Sache schließlich den Sieg, so erhielten sie auch den alten Grundbesitz zurück, vermehrt durch den der besiegten, vertriebenen Gegner.

Die Kirche ihrerseits brachte den Neubekehrten gebührendermaßen ein sehr beschränktes Vertrauen entgegen. Es ist fesselnd, einen Einblick in die Methode zu gewinnen, die von der Kurie angewandt wurde, um die von der Sache Manfreds Abfallenden mit unentrinnbaren Fesseln zu umstricken. Sehr kluge Kenner der Technik des Bankgeschäftes müssen sie ausgedacht haben. Die Inhaber der großen florentiner Bankfirmen, die zur Einigung bereit waren, die der Häuser Gualfredi, Del Borgo, Bacherelli, Cosa, Buiamonti, Benincasa, Abati, Della Scala, Spini, Spigliati, Cambi, Bencivenni, Ammanati, Pulci, Bardi, Vinciguerra, Davanzati, Della Bella, zu denen der spätere Volkstribun Giano della Bella gehörte, wurden veranlaßt, bevollmächtigte Vertreter zu geheimer Verhandlung an die päpstliche Kurie zu senden. Mit diesen wurden dann die verschiedenen Zeitpunkte vereinbart, an denen die Kaufleute mit ihren Familien die Heimat verlassen sollten. Die Termine wurden auf den 22. August und den 8. Oktober 1263 festgestellt, aber der Papst verlängerte einigen die Frist bis zum 1. November<sup>1)</sup>. Verschiedene Termine wurden

1) Vgl. Geschichte von Florenz II 1, S. 552, Anm. 1. Die Einzelheiten des Vorgehens beruhen auf den „Forschungen zur Geschichte von Florenz“ III, Regesten 53–56 mitgeteilten Urkunden. — Herr Professor Walter Lenel in Straßburg machte den Verfasser in dankenswerter Art darauf aufmerksam, daß das päpstliche Schreiben bei Guiraud, Registre

offenbar gewählt, um die Gefahr gewaltsamer Behinderung eines gemeinsamen Exodus zu vermeiden. Der Zahl der Fortziehenden schloß sich später die große und mächtige Bankierfamilie der Cerchi an<sup>1)</sup>, der Cerchi, die sich nachmals in zwei Bankhäuser und zwei politisch einander widerstrebende Gruppen teilten, deren eine die Geschicke von Florenz zur Zeit jener großen Katastrophe leitete, die Dante Alighieri ins Exil führte. Jetzt wählten die Cerchi als Ort freiwilliger Verbannung Perugia, wo sie vorübergehend das Bürgerrecht gewannen. Die Spini und die Della Scala zogen nach Lucca<sup>2)</sup>, wo so viele Florentiner Guelfen eine Zuflucht fanden, bis sich auch diese Stadt Manfred unterwerfen mußte.

Wir kennen 146 Sozien von florentiner Bankhäusern, die sich den von der Kurie gestellten Bedingungen fügten, und ähnlich mag mit sieneseer, pistoiesischen und römischen Kaufleuten verfahren sein, die zugleich mit ihnen oder später mit der Kirche paktierten<sup>3)</sup>, doch unsere urkundliche Kenntnis bezieht sich nur auf die Vereinbarungen mit denen der Arnostadt. Die Abmachungen mit deren Vertretern wurden von dem französischen Kardinalpriester Simon Montpince, dem nachmaligen Papst Martin IV., und dem Kardinaldiakon Matteo Rosso Orsini getroffen. In richtiger Erkenntnis ließen sich der Papst und dessen Berater an beschworenen Zusagen allein nicht genügen, sie verlangten greifbarere Sicherheiten in Gestalt hoher Konventionalstrafen, die sich durch Beschlagnahme von Waren und Forderungen in aller Welt

---

Caméral d'Urbain IV, Nr. 164, bezeichnet mit 29. September 1262, nach der Stellung im Register und der Ortsangabe irrig mit III. Kal. Octobris anno secundo datiert sein, und vielmehr dem dritten Papstjahre 1263 zugewiesen werden muß, wie eben die Ortsangabe Orvieto erweist. Hier-nach wäre die Datierung Geschichte von Florenz II 1, S. 535 und II 2, S. 214, Anm. 7 zu berichtigen.

<sup>1)</sup> Guiraud, Reg. d'Urbain IV, Nr. 574, 661 vom 28. Mai und 2. Juli 1264. Siehe betreffs des ersteren Schreibens auch Mon. Germ. Epp. III, Nr. 608.

<sup>2)</sup> Forsch. usw. III, Reg. 55.

<sup>3)</sup> Guiraud, Nr. 426, 556, 562.

wohl vermittels der der Kirche zur Verfügung stehenden Macht hätten einbringen lassen. Die festgesetzte Summe belief sich für das Haus Della Scala auf den nach den Geldbegriffen der Zeit sehr hohen Betrag von 2000 Mark Sterling, fast 120 000 Mark deutschen Geldes. Die Verpflichtung ging dahin, daß die aus Florenz Fortziehenden nur in solchen Städten und Gebieten ihren Aufenthalt nehmen durften, die getreu zur Kirche standen. Gehörten einzelne der Sozien der sich Bekehrenden zur Partei der Ghibellinen, und wollten sie diese nicht preisgeben, so war ihr Aufenthaltsort, nachdem sie das florentiner Gebiet verlassen, in jedem einzelnen Falle vom Papst zu genehmigen. Den Guelfischen Feinden von Florenz hatten die Fortgezogenen Rat und Hilfe mit Wort und Waffen zu gewähren. Jede Firma hatte der Kurie eine genaue Liste ihrer Sozien, Faktoren, Gehilfen und Lehrlinge einzureichen. War, wie es Brauch, der Besitz oder waren die Ersparnisse dieser Angestellten bei dem betreffenden Hause angelegt, so durfte das Guthaben ihnen nur dann ausbezahlt werden, wenn auch sie sich der Kirche unterwarfen. Andernfalls wurde es sequestriert und zur Verfügung des Papstes gestellt, also konfisziert. Ebenso war es mit den Gewinnanteilen der Angestellten zu halten. Ferner hatten die Firmen der Kurie genaue Verzeichnisse sowohl ihrer Gläubiger wie der Inhaber von gewinnbeteiligten Depositen aus Florenz, aus ganz Toskana und der Lombardei einzureichen, damit deren Forderungen beschlagnamt werden könnten, sofern sie sich dem päpstlichen Willen nicht fügsam erwiesen. Gehilfen und Lehrlinge, die sich etwa weigerten, dem Papst den Eid des Gehorsams zu leisten, waren aus dem Dienst zu jagen. Endlich hatten die Sozietäten Listen aller Häuser aufzustellen, mit denen sie in Geschäftsverbindung standen, und dabei anzugeben, ob deren Inhaber voraussichtlich geneigt sein würden, auch ihrerseits ähnliche Abkommen mit der Kurie zu treffen, oder ob umgekehrt vorauszusetzen sei, daß sie bei Manfred auszuharren gedächten.

Nach Erfüllung all dieser Verpflichtungen konnten die Häuser wieder frei über ihre Kredite, ihre Waren in Frank-

reich, England und Spanien, in allen Ländern des Okzidents, in denen die päpstliche Macht Geltung hatte, verfügen. Für die Preisgabe der Heimat erwarben sie volle Handelsfreiheit in der weiten Welt, ausgenommen die zu Manfred haltenden Gebiete, und so wurden sie fähig, die umfangreichen Darlehensoperationen zu unternehmen, die den Zug des französischen Königsbruders nach Italien finanziell ermöglichten. Geraume Zeit, nachdem der Staufer erlegen, etwa  $3\frac{1}{2}$  Jahre nach ihrem Fortzuge, Ostern 1267, konnten die Bankiers triumphierend mit den anderen Guelfen unter dem Schutz der Schwerter französischer, von dem neuen Herrscher Neapel-Siziliens entsandter Ritter nach Florenz zurückkehren. Papst Urban hatte den Sieg über den Staufer vorbereitet, aber ihn nicht mehr erlebt. Sein Landsmann, der düstere und leidenschaftliche Clemens IV. war ihm gefolgt, der mit den florentiner Bankherren die engste Verbindung aufrecht erhielt und der der Guelfenpartei, deren Kern und Stütze sie bildeten, als Zeichen tiefsten Zusammenhanges sein eigenes Wappen verlieh. Politische Sieger waren der Papst und der Anjou, wirtschaftliche Sieger die Kaufleute der Arnstadt, die seit jenen Jahren eine in diesem Zeitalter einzigartige finanzielle Macht darstellten.

Hatte ein französischer Papst den Wirtschaftskrieg zuerst gehandhabt, so wandte Philipp der Schöne die wirksame, unblutige Waffe gegen einen der Nachfolger Petri, als er im Konflikt mit Bonifaz VIII. die Ausfuhr von Geld und Edelmetall aus Frankreich verbot, um dem Gaetani die großen Einnahmen vom französischen Klerus zu entziehen. Der erste der avignonesischen Päpste hat dann den wirtschaftlichen Krieg, doch ohne jene verwickelten Feinheiten, die zur Erreichung eines doppelten Zweckes erforderlich waren, gegen Venedig in den älteren Formen der Gütereinziehung und Warenbeschlagnahme als Begleiterscheinung des Kirchenbannes geführt. Da die Lagunen-Republik gegen den Willen und Einspruch Clemens V. Ferrara besetzte, das die Kirche als Lehnsherrin der Este für sich in Anspruch nahm, ließ das Oberhaupt der



Christenheit gegen die Venetianer das Kreuz predigen. Am Gründonnerstag 1309 wurden der Doge und alle seine Räte exkommuniziert, die Stadt mit dem Interdikt belegt, und im Zusammenhang damit verhängte Clemens über alle Venetianer Konfiskation ihrer gesamten beweglichen und unbeweglichen Habe in der Heimat, in ganz Italien, im byzantinischen Reich, in Sizilien, Aragon, Kastilien und Portugal sowie die Gefangennahme aller in diesen Ländern auffindbaren Bürger der Republik<sup>1)</sup>.

Der gewaltigste Wirtschaftskrieg, der bis auf unsere Tage geführt wurde, die Kontinentalsperre, war das Werk des französischen Imperators aus korsischem Geschlecht von toskanischer Abstammung. Der Wirtschaftskrieg ist eine französisch-italienische Erfindung. Deutschland führt ihn, dem Zwange der Verhältnisse folgend, zum ersten Male, nachdem er vor 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahrhunderten als ein neues Mittel des Kampfes in der Geschichte hervorgetreten ist.

---

1) Clem. V., Regestum 5081—84, Avignon 1309, 28. Juni, Schreiben an König Robert von Sizilien, an die Herrscher der genannten Länder, an zahlreiche italienische Erzbischöfe, Bischöfe, päpstliche Rektoren, städtische Behörden usw.



A

# Sitzungsberichte

der

Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Philosophisch-philologische und historische Klasse

Jahrgang 1915, 3. Abhandlung

*MA 1-54*

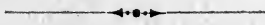
## Archäologische Bemerkungen. II

von

**Paul Wolters**



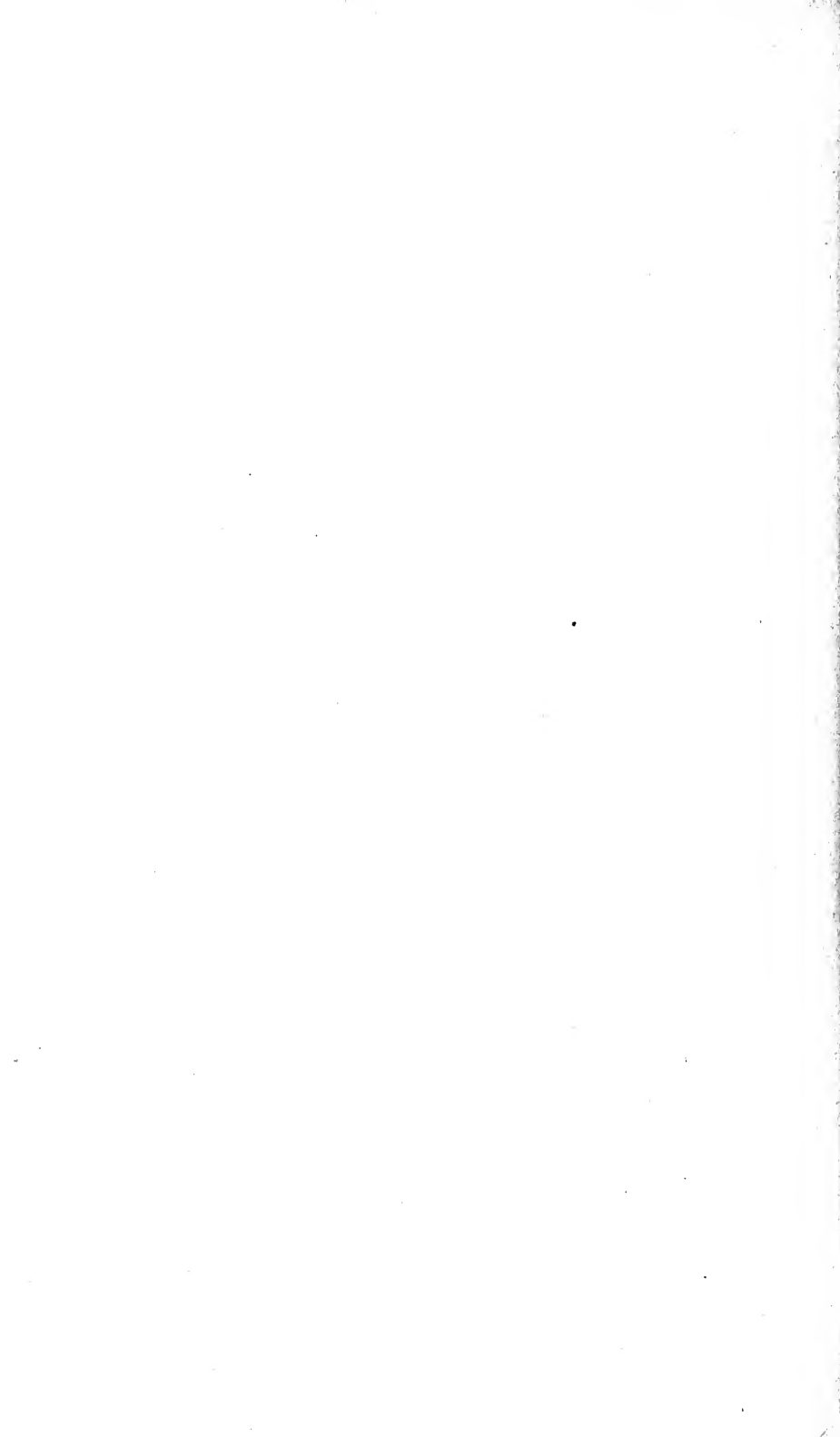
Vorgetragen am 6. März 1915



München 1915

Verlag der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften

in Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth)



# Sitzungsberichte

der

Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Philosophisch-philologische und historische Klasse

Jahrgang 1915, 3. Abhandlung

---

## Archäologische Bemerkungen. II

von

**Paul Wolters**

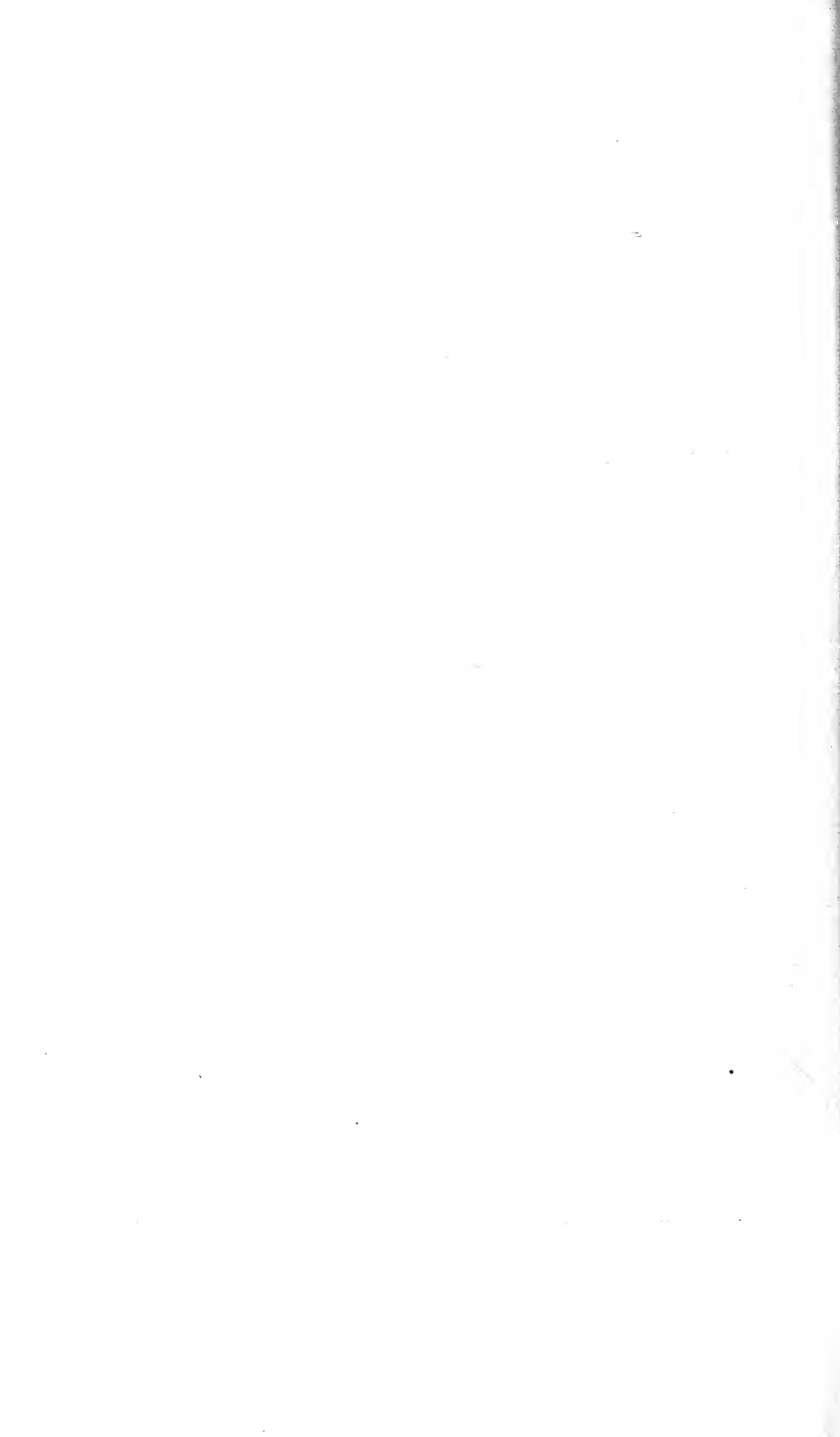
Vorgetragen am 6. März 1915



München 1915

Verlag der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften

in Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth)



#### 4. Der verfehlt Koloss.

Daß der olympische Zeus des Phidias in den Maßen weit über das ursprünglich geplante Kultbild hinausging, lehrt der Augenschein, und in mancherlei Einzelheiten läßt sich noch beobachten, wie der Künstler sich in dem fertig aber leer dastehenden Bau die Bedingungen zu schaffen suchte, deren er für sein Werk bedurfte<sup>1)</sup>. Doch, soviel er auch namentlich gegen die Wirkung des durch die Türe einfallenden und vom Boden reflektierten Vorderlichtes tat<sup>2)</sup>, die einmal gegebene Höhe und Weite des Raumes konnte er nicht vergrößern, nur entsprechend seinem und seiner Auftraggeber Wunsch bis zum äußersten ausnutzen. Einen daraus entspringenden Übelstand hat Strabo an einer bekannten Stelle (VIII p. 353) hervorgehoben: τὸ τοῦ Διὸς ξόανον, ὃ ἐποίει Φειδίας Χαρμίδου Ἀθηναῖος ἐλεφάντινον, τηλικούτιον τὸ μέγεθος ὡς καίπερ μεγίστου ὄντος τοῦ νεῶ δοκεῖν ἀστοχῆσαι τῆς συμμετρίας τὸν τεχνίτην, καθήμενον ποιήσαντα, ἀπιόμενον δὲ σχεδόν τι τῇ κορυφῇ τῆς ὀροφῆς ὥστ' ἔμφασιν ποιεῖν, ἐὰν ὀρθὸς γένηται διαναστὰς, ἀποστεγάζειν τὸν νεῶν. Ob wirklich das Kunstwerk als solches für den Raum zu groß war, dürfen wir daraus trotz des technischen Ausdrucks *συμμετρία* nicht erschließen und müssen es bezweifeln; das hervorgehobene Bedenken ist ein rein verstandesmäßiges. Nicht daß die Sitzfigur im Raume eingengt gewesen sei, wird Phidias vorgeworfen, sondern daß diese stehend keinen Platz finden würde, wenn sie sich wie ein

<sup>1)</sup> Olympia II S. 12 (W. Dörpfeld).

<sup>2)</sup> Strena Helbigiana S. 180 (E. Löwy). H. Bulle, Klingers Beethoven und die farbige Plastik der Griechen S. 21.

lebender Mensch vom Sitz erheben könnte. Das ist, wie gesagt, kein künstlerischer, das ist ein verstandesmäßiger Vorwurf. Es gibt genug künstlerisch voll befriedigende Darstellungen sitzender Gestalten in architektonisch begrenztem Raume, denen der obere Abschluß ein tatsächliches Aufstehen vom Sitz nicht gestatten würde; die Giebelgruppen, die sitzenden Götter am Fries des Parthenon, die Hegeso in ihrer nischenartigen Einrahmung sind ein paar beliebig herausgegriffene Beispiele, die zeigen, daß diese errechnete Schwierigkeit nichts mit künstlerisch verfehlten Verhältnissen zu tun hat. Ja, durch die Isokephalie fordern die Griechen geradezu jene verstandesmäßige Kritik unbekümmert in die Schranken, weil sie die künstlerische Raumfüllung gegenüber einer tatsächlichen Richtigkeit für die wichtigere Aufgabe halten. Und daß Phidias dieser nicht gewachsen gewesen wäre, fällt zu glauben schwer, sagt auch Strabo nicht.

Ich habe mich deshalb immer nur mit Unbehagen dazu verstanden, Wilamowitz (Strena Helbigiana S. 334) folgend die vom Verfasser *περὶ ὕψους* 36 (Jahn-Vahlen<sup>4</sup> S. 70, 8) angeführte Gegenüberstellung eines „verfehlten Kolosses“ und des kanonischen Doryphoros auf das Werk des Phidias zu beziehen. Der Rhetor verfißt die Berechtigung des großartigen, wenn auch in Einzelheiten fehlerhaften Werkes gegenüber dem in allem Einzelnen ausgefeilten und wendet sich dabei gegen einen Gegner, der gesagt habe: *ὁ κολοσσὸς ὁ ἡμαρτημένους οὐ κρείττων ἢ ὁ Πολυκλείτου δορυφόρος*. Versuchen wir diese Gegenüberstellung mit Strabos Kritik zu vereinigen, so kommt ein schiefer Gedanke heraus. Strabo tadelt die Größe des aufgerichtet gedachten Kolosses im Verhältnis zu seiner tatsächlichen architektonischen Umgebung, der Rhetor bringt ein Beispiel für ein kolossales, in den Einzelheiten vielleicht ungenau gearbeitetes und trotzdem eindrucksvolles Werk. Aber gerade den Gesamteindruck des Zeus bemängelt Strabo und schweigt von den Einzelheiten. Auch läßt sich eine entsprechende Beziehung auf die Umgebung beim Doryphoros doch gar nicht durchführen.



Die Gegenüberstellung eines nur in Einzelheiten verfehlten Kolosses mit einem anderen Werke könnte der Schriftsteller *περὶ ὕψους* rasch erledigen; er hat schon vorher, 36 (S. 69, 13), bemerkt: *τὸ μὲν ἄπταιστον οὐ φέγγεται, τὸ μέγα δὲ καὶ θαυμάζεται*. Wenn es sich dagegen um einen Kolosß handelte, den nur seine Umgebung nicht zur rechten Geltung kommen läßt, müßte und könnte der Schriftsteller diesen Umstand hervorheben. Er unterläßt aber jede Abwägung der beiden Kunstwerke gegeneinander und gesteht offenbar beiden Richtigkeit und Genauigkeit zu: *ἐπὶ μὲν τέχνης θαυμάζεται τὸ ἀκριβέστατον, ἐπὶ δὲ τῶν φυσικῶν ἔργων τὸ μέγεθος, φύσει δὲ λογικὸν ὁ ἄνθρωπος*. *Κἀπὶ μὲν ἀνδριάντων ζητεῖται τὸ ὅμοιον ἀνθρώπῳ, ἐπὶ δὲ τοῦ λόγου τὸ ὑπεραῖρον, ὡς ἔφη, τὰ ἀνθρώπινα*. Er lehnt es also ab, Parallelen aus der bildenden Kunst heranzuziehen; die darf und muß tatsächlich *τὸ ἀκριβέστατον* erstreben, aber für den *λόγος* gilt das nicht. Er bestreitet also das sententiöse Wort seines Gegners nicht, er sucht ihm nur die Spitze abzubrechen, indem er es in das Gebiet einer unter anderen Gesetzen schaffenden Kunst verweist.

Wunderlich genug ist dies geflügelte Wort aber auch so. *Ὁ κολοσσὸς ὁ ἡμαρτημένος οὐ κρείττων ἢ ὁ Πολυκλείτου δορυφόρος*. Wenn der Zeus des Phidias gemeint ist, warum wird er nicht genannt? *Ὁ Ζεὺς ὁ Φειδιακὸς οὐ κρείττων ἢ ὁ Πολυκλείτου δορυφόρος*, das wäre eine klare Gegenüberstellung zweier Kunstwerke von anerkanntem Wert, die sich nur in einem von einander unterscheiden, im Maßstabe. „Das kolossale Kunstwerk hat nichts vor dem normalen voraus.“ Wenn aber in diesem Ausspruch zugleich ein Werturteil über das eine Kunstwerk auftritt, so wird er schief. „Das kolossale und obendrein verfehlte Kunstwerk hat nichts vor dem normalen voraus.“ Wie sollte es auch? Es ist ja verfehlt, und das andere ist ein kanonisches Musterbeispiel. Im Sinne dessen, der diese Sentenz prägte, dürfte es höchstens heißen: „Das kolossale Werk, und sei es auch in allen Einzelheiten ebenbürtig, hat nichts vor dem normalen voraus“, denn nicht die Größe, sondern die Vollendung in allen Teilen bedingt den Wert des Kunstwerks.

Das hat Karl Meiser richtig empfunden<sup>1)</sup> und so geschlossen: „Es ist sinnlos, das Verfehlt als ‘nicht besser’ (*οὐ κρείττων*) als das Fehlerlose zu bezeichnen; denn das Verfehlt ist selbstverständlich schlecht und kann nicht mit dem Fehlerlosen verglichen werden. Der Sinn der Stelle kann nur sein: Das fehlerlose Große ist nicht besser als das fehlerlose Kleine. Es ist also die Negation einzusetzen und zu schreiben: *ὁ κολοσσός ὁ (μὴ) ἡμαρτημένος* ‘der nicht verfehlt Koloß ist nicht besser als der Doryphoros des Polyklet’.“

Ich werde bei dieser Herstellung ein doppeltes Bedenken nicht los. Zunächst ist der Zusatz *μὴ ἡμαρτημένος* überflüssig; denn im Sinne des Urhebers jener Sentenz ist Freiheit von Fehlern eine Vorbedingung zur abschätzenden Vergleichung beider Kunstwerke; kann Tadellosigkeit nicht von beiden behauptet werden, so ist die Abschätzung von vornherein entschieden, aber dann ist sie auch ohne Belang für die eigentliche Frage. Sodann ist die Gegenüberstellung irgend eines beliebigen als „nicht fehlerhaft“ bezeichneten Kolosses und des anerkannten kanonischen Werks des Polyklet, des Vorbilds der achilleischen Statuen<sup>2)</sup> und damit einer ganzen Klasse idealer männlicher Ehrenbilder der späteren Zeit, nicht glücklich; man verlangt auch für das erste Glied ein anerkanntes, ein weltberühmtes Werk. Wie es scheint, hat man früher dafür allgemein ohne besondere Begründung an den Koloß von Rhodos gedacht: G. Buchenau (*De scriptore libri περὶ ὕψους*, Diss. Marburg, 1849, S. 34) hat dann nachzuweisen versucht, es müsse vielmehr der Nerokoloß des Zenodoros verstanden werden, denn der rhodische sei damals schon lange zerstört gewesen und hätte genauer (etwa als *ὁ τῶν Ῥοδίων κολοσσός*) bezeichnet werden müssen, während in Rom der Koloß nur der des Nero sein könne. Den Ausschlag für ihn gebe der Umstand, daß er *ἡμαρτημένος* genannt werde und Plinius (34, 45) berichte ausdrücklich vom Nerokoloß: ea

<sup>1)</sup> Berliner phil. Wochenschrift 1912 S. 798.

<sup>2)</sup> Österreichische Jahreshefte 1909 S. 107 (F. Hauser). A. Furtwängler, Meisterwerke S. 428, 1.

*statua indicavit interisse aeris fundendi scientiam.* Ihm schließt sich F. Marx an (Wiener Studien XX, 1898, S. 177), obwohl schon O. Jahn (Hermes II, 1867, S. 238) darauf hingewiesen hatte, daß Zenodoros für die eigentliche künstlerische Leistung das höchste Lob seiner Zeitgenossen erntete, daß ihm nur technische Mängel vorgeworfen wurden. Worin diese bestanden haben, wird nicht ausdrücklich gesagt; Jahn nimmt an, die Mischung des Erzes sei nicht richtig, darum vielleicht die Farbe nicht befriedigend gewesen. Plinius hätte dann genauer von der *scientia aeris temperandi* sprechen müssen; daß er in der Tat an einen Mangel der *temperatura* dachte, scheint seine Bemerkung zu beweisen, Nero sei bereit gewesen, Gold und Silber reichlich zur Verfügung zu stellen. Denn 34, 5 zeigt er deutlicher die, bekanntlich tatsächlich sehr wenig begründete Vorstellung<sup>1)</sup>, zu gutem Erz gehöre ein Zusatz von Gold und Silber, und der Zufall habe bei der Zerstörung Korinths die wertvolle korinthische Bronze hervorgebracht, deren Herstellung jetzt weder Technik noch Zufall mehr vermöchten, denn *exolevit fundendi aeris pretiosi ratio*<sup>2)</sup>.

Diese, von Trimalchio (Petron 50) nur noch mit einigen Blödigkeiten ausgezierte Kenntnis hat Plinius benutzt, um die Frage des korinthischen Erzgusses kritisch zu behandeln, und das Gefühl seines überlegenen und doch so schiefen Wissens hat ihn zu der Kritik des sonst so bewunderten Zenodoros getrieben, in dessen Werkstatt er bei Entstehung des Kolosses offenbar allerlei von den Schwierigkeiten eines solchen Riesenerkes aufgeschnappt hatte. Daß diese technischen Mängel die Erscheinung des Kolosses in irgend einer Weise beeinflusst hätten, wird nirgends angedeutet, und das hohe Ansehen, in dem mehr wohl die übermächtige Größe als die künstlerische Feinheit bei Vespasian (Sueton 18) und in der Folgezeit stand, macht es höchst unwahrscheinlich, irgend ein Rhetor habe sich erlaubt, den Koloß als *ἡμαρτημένος* zu verunglimpfen. Richtig ist da-

1) Vgl. H. Blümner, Technologie IV S. 184. Daremberg und Saglio, Dictionnaire des antiquités I S. 122 (Cart). 1507 (Pottier).

2) E. Sellers, The elder Pliny's Chapters on the History of Art S. 6.

gegen an Buchenaus Darlegung, daß von der Zeit des Zenodoros an „der Koloß“ eigentlich nur noch der neronische sein kann, der den rhodischen um einige Fuß übertroffen haben soll<sup>1)</sup>. Aber ein Schluß läßt sich daraus nicht ziehen. Bis auf Zenodoros ist der „Koloß“ schlechthin der von Rhodos, und erst wenn anderweitig gesichert ist, daß eine bestimmte Äußerung später fällt als Zenodoros, tritt die Möglichkeit der anderen Beziehung ein. Auch G. Kaibel (Hermes XXXIV, 1899, S. 131) schließt sich deshalb Jahn an, während dieser aber glaubt, daß wir den mit dem Doryphoros verglichenen Koloß nicht mehr nachweisen könnten, meint Kaibel, daß der Verfasser überhaupt nicht auf eine bestimmte Kolossalstatue hinweisen wolle, vielmehr sei *ὁ κολοσσὸς ὁ ἡμαρτημένος* zu verstehen wie *ὁ ἀνὴρ ὁ ἀρετῇ διαφέρων*, also „ein Koloß der Fehler hat“, und da von einem Koloß niemand *τὸ ἀκριβές* erwarte, so brauchten wir nicht einmal nach der Art jener Fehler zu fragen.

Bei dieser Auffassung bleiben aber alle vorher dargelegten Bedenken bestehen, und es kommt noch hinzu, daß die kleinen Ungenauigkeiten der Kolosse wohl für den Verfasser *περὶ ὑψους* als selbstverständlich und entschuldbar gelten könnten — obwohl er für die bildende Kunst uneingeschränkt das *ἀκριβέστατον* fordert — nie aber für den von ihm angeführten und bekämpften Gegner. Dieser kann von seinem Standpunkte

<sup>1)</sup> Für das Ansehen des Zenodorischen Kolosses im späteren Altertum ist bezeichnend, daß er sogar in den frühmittelalterlichen Liber monstrorum und damit zusammenhängende Literatur Eingang gefunden hat. M. Haupt, Opuscula II S. 224. Festschrift zur Jahrhundertfeier der Universität Breslau, 1911, S. 164 (A. Hilka). „Post quem [den Riesen Colossus] Romani pene per totum orbem terrarum opus erexerunt statuam procerissimae magnitudinis, quae C et VIII pedes altitudinis habet et prope omnia Romae urbis opera miro rumore praecellit.“ Die Beziehung dieser Statue auf die Sage vom Leviathan oder Og von Basan (M. Manitius, Latein. Literatur des Mittelalters I = Iwan von Müllers Handbuch IX, 2 S. 116, 1) will mir nicht einleuchten. Zur Geschichte des Kolosses im Altertum vgl. Ch. Hülsen in H. Jordans Topographie der Stadt Rom I, 3 S. 321, 1, zur mittelalterlichen dort II S. 119. 319. 344. 372.

aus niemals zugegeben haben, daß einem Koloß an sich Mängel anzuhafteu pflögten und anhaften dürften.

Es bleibt also dabei, die Gegenüberstellung eines „verfehlten Kolosses“ und des Musters plastischer Kunst, des Doryphoros, ist schief. Man verlangt als Gegenstück zu der idealen Jünglingsgestalt κατ' ἐξοχήν nicht ein abstraktes und, wie das nun einmal Art der Kolosse sei, fehlerhaftes, sondern ein Werk von größter und begründeter Popularität, eben den Koloß, also den Koloß von Rhodos, das eine der sieben Weltwunder<sup>1)</sup>. Er könnte zur Not durch das Wort ὁ κολοσσός allein genügend bezeichnet scheinen, gerne aber würde man einen bestimmenden Zusatz haben, nicht allerdings ein μὴ ἡμαρτημένος oder ἡμαρτημένος, sondern entweder die Ortsbezeichnung oder den Namen des Künstlers. Dieser würde in dem Namen des Polyklet ein so gutes Gegengewicht finden, daß ich am liebsten so schreiben möchte: ὁ κολοσσός ὁ Χάρητος οὐ κρείττων ἢ ὁ Πολυκλείτου δορυφόρος. Ich versuche nicht, diese Änderung mit paläographischen Künsten glaublich zu machen, obwohl ja ein paar Buchstaben in beiden Lesungen wiederkehren; hier muß wohl eine durch schlechte Vermutung verschlimmerte Verderbnis vorliegen. Der Sinn aber muß jedenfalls der sein, den ich annehme. Daß dann vom rhodischen Koloß hier wie von einem noch bestehenden Kunstwerk die Rede ist, darf trotz Buchenau keinen Anstoß erregen: iacens quoque miraculo est (Plinius 34, 41); auch Lukian zum Beispiel läßt ihn noch in eigener Person in der Versammlung der Götter auftreten, reden und sich seiner Größe rühmen (Ζεὺς τραγωδός 11). Eunapios<sup>2)</sup> benutzt ihn, um den Sebastianos zu charakterisieren; der Koloß, gleich diesem διὰ μέγεθος καταπληκτικὸς ὢν, οὐκ ἔστιν ἐράσμιος. Das werden wir nicht als feines Kunsturteil einschätzen: das Weltwunder bot sich leicht zu rheto-

<sup>1)</sup> Vgl. H. Schott, De septem orbis spectaculis (Progr. Ansbach 1891). H. von Rohden, De mundi miraculis (Diss. Bonn 1875). K. B. Stark, Vorträge und Aufsätze S. 456 und die Ausgabe des Philo Byz. von J. C. Orelli (Leipzig 1816).

<sup>2)</sup> Bei Suidas u. Σεβαστιανός und κολοσσός; vgl. F. H. G. IV S. 35.

rischer Floskel dar. Wichtiger ist deshalb, daß auf Lukian gerade *ἡ τέχνη καὶ τῆς ἐργασίας τὸ ἀκριβὲς ἐν μεγέθει τοσοῦτον* wirkt, und wir haben im Kolos also ein Werk, wie es jenes sentimentöse Wort brauchte, an Sorgfalt und Kunst nicht zurückstehend hinter dem Kanon des Polyklet, aber an Größe ihn und überhaupt alle Bildwerke so überragend, daß er schlechthin die Kolossalkunst in ihrer höchsten Steigerung vertreten durfte. Dies Werk muß von jenem Rhetor als Gegenstück zum Doryphoros genannt sein; wie wir den Text formen, mag zweifelhaft bleiben.

### 5. Peleus auf dem Pelion.

In den Notizie degli scavi 1913 S. 363 wird von einer zufällig entdeckten, dann planmäßig weiter erforschten kleinen etruskischen Nekropole berichtet; sie liegt an einer Stelle Lacetina, westlich von Ischia di Castro, an dem Wege nach Cellere und ungefähr 2 km von dem Orte entfernt. Unter den in den Tuff eingetieften Gräbern ist das stattlichste ein Kammergrab von etwa 2 m im Geviert, eben dasjenige, welches von Hirten zufällig zuerst gefunden und beraubt wurde. Ob der nachträglich wieder zur Stelle gebrachte Inhalt keine Einbuße erlitten hat, ist unsicher; er besteht aus dem Bruchstück eines Carneol-Scarabäus (tanzender Silen mit Thyrsos), einem zerbrochenen Bronzeimer und Stücken eiserner Waffen, zwei groben Tontellern, zwei kleinen Buccherogefäßen und einigen Bruchstücken einheimischer und attischer Vasen, endlich einer ziemlich vollständig erhaltenen Amphora mit Deckel (dort S. 366 Fig. 3). Sie ist zweifellos ein Produkt der attischen Töpferei, eine schwarzfigurige Halsamphora der jüngeren Form, in das Ende des sechsten Jahrhunderts zu datieren (vgl. E. Buschor, Griechische Vasenmalerei<sup>2</sup> S. 139 f.). Die Darstellungen beider Seiten gehören offenbar zusammen; nach der Beschreibung, die G. Q. Giglioli gibt, und nach seinen Abbildungen zeigen sie einen Baum, in dessen Zweigen ein bärtiger Mann sitzt, in kurzem Mantel und Schuhen, mit der einen Hand einen Zweig fassend, mit

der Rechten ein Schwert, und zwar „una spada a forma di coltellaccio, con larga lama ed elsa a foggia di doppio uncino“, also ein Hiebschwert von der Form, die in griechischem Gebiet wohl zuerst auf dem Harpyiendenkmal<sup>1)</sup> von Xanthos (bei dem stehenden Krieger der Nordseite, an dem charakteristischen Griff und der Gestalt der Scheide sicher zu erkennen), dann vor allem häufiger auf attischen rotfigurigen Gefäßen begegnet<sup>2)</sup> und dessen Vorläufer in orientalischem Gebiete, wie mir R. Zahn richtig bemerkt, Schwerter wie das jetzt als Geschenk J. Pierpont Morgans der Sammlung in New York einverleibte des Adad-nirari I.<sup>3)</sup> mit seinen Vorstufen aus Tello, Gezer<sup>4)</sup> und Ägypten<sup>5)</sup>, andererseits aber auch die mykenischen Hiebmesser<sup>6)</sup> sind.

<sup>1)</sup> Vgl. unten S. 13, 2.

<sup>2)</sup> Ich verweise auf die Vase Tyskiewicz (C. Robert, *Scenen der Ilias und Aithiopsis* Taf. 2) und die dazu abgebildeten Parallelen (dort Fig. 5. 6. 14), auch den Neoptolemos der Vivenziovase (Furtwängler-Reichhold, *Vasenmalerei* Taf. 34), den Hyperos der Iliupersis des Brygos (dort Taf. 25), ohne damit die Zahl auch nur annähernd zu erschöpfen. Auch auf apulischen Vasen fehlt die Form nicht, vgl. den Leibwächter auf der Perservase (Furtwängler-Reichhold Taf. 88) und den ganz ebenso seinen Säbel schulternden *Φοῦξ* auf der Pelopsvase *Ausonia VII*, 1912, Taf. 3; die dort S. 119 vorgetragene Deutung des Säbels auf einen geschlossenen Sonnenschirm soll in ihrer Wirkung durch Polemik nicht beeinträchtigt werden. Zur ganz geschlossenen Form des Griffes vgl. *Archaeologia LXIV*, Oxford 1913, Taf. 14.

<sup>3)</sup> *Bulletin of the Metropolitan Museum of Art*, New York VII, 1912, S. 3. G. Maspero, *Histoire ancienne des peuples de l'Orient classique II* S. 607. *Der alte Orient XV*, 1915, S. 95 (Meißner).

<sup>4)</sup> Meißner a. a. O. S. 55. R. A. Stewart Macalister, *The Excavation of Gezer I* S. 313. H. Vincent, *Canaan d'après l'exploration récente* S. 231.

<sup>5)</sup> H. Thiersch im *Arch. Anzeiger* 1909 S. 402.

<sup>6)</sup> Schliemann, *Mykenae* S. 320. V. Staïs, *Guide illustré du Musée National d'Athènes<sup>2</sup>* II (1915) S. 53 Nr. 443—447 hält sie für Opfermesser, und die völlige Schmucklosigkeit des Griffes (vgl. *Arch. Anz.* 1903 S. 160, XXVIII und Galvanoplastische Nachbildungen Mykenischer und Kretischer Altertümer von E. Gilliéron, Geislingen, Taf. 18, 28), der zu wichtiger Handhabung in der Tat wenig geeignet ist, spricht für diese Annahme, obwohl auf dem einen Grabstein aus Mykene (Schliemann S. 91. Staïs S. 79. *Eranos Vindobonensis*, 1893, S. 28. Studniczka in den *Neuen Jahrbüchern* 1915 S. 286) ein solches Messer als Waffe erscheint. Aber auch

In dem 1908 vom Britischen Museum herausgegebenen Guide to the Exhibition illustrating Greek and Roman Life S. 101 hat Forsdyke diese Schwertform zweifellos richtig mit den in Spanien uns so zahlreich erhaltenen Eisensäbeln (der dort sog. espada falcata) verglichen, und weiterhin mit größter Wahrscheinlichkeit für die *μάχαιρα* in Anspruch genommen, welche von Xenophon als Hiebwaaffe der Reiterei empfohlen<sup>1)</sup> und als eine Art *κοπίς* bezeichnet wird. Er hat damit eine Vermutung aufgenommen, die m. W. zuerst von Albert Müller (in Baumeisters Denkm. III S. 2040), dann von E. Saglio (Dictionnaire des antiquités III S. 1460) ausgesprochen worden war. Nach Spanien, wo die Form dann in der Latènekultur ungemein beliebt war, muß sie aus Griechenland gekommen sein; auf die in letzter Zeit ausführlich behandelten Fragen, die sich an diese espada falcata knüpfen<sup>2)</sup> und auch die Überlieferung von

in der späteren Zeit ist Hiebmesser, Opferrmesser und Hiebschwert in der Klingenform nahe verwandt. Vgl. Louvre E, 635. Berlin 1915. Dictionnaire des antiquités I S. 1498. Conze, Grabreliefs Nr. 920. 921.

1) *Περὶ ἱππικῆς* 12, 11: *ὡς δὲ τοὺς ἐναντίους βλέπτειν μάχαιραν μᾶλλον ἢ ξίφος ἐπαινοῦμεν· ἐφ' ὑψηλοῦ γὰρ ὄντι τῷ ἱππεὶ κοπίδος μᾶλλον ἢ πληγῇ ἢ ξίφους ἀρκέσει.* Das zweite Wort, *κοπίς*, ist für Xenophon offenbar das allgemeinere (Hiebwaaffe), mit *μάχαιρα* bezeichnet er für seine Leser genau die von ihm empfohlene Form. Bei den Darstellungen attischer Reiter auf Grabreliefs finde ich diese Waaffe nur einmal (Conze Nr. 1117 Taf. 229), aber die Waaffen sind dort überhaupt nicht immer dargestellt, fehlen auch bei der Dokimasie (Arch. Zeitung 1880 Taf. 15, vgl. dazu G. Körte S. 179) bis auf die Lanzen. Auf dem staatlichen Denkmal von 394 (A. M. 1910 Taf. 11 S. 225) trägt der Reiter ein gerades Schwert. Ein gekrümmter Säbel erscheint in der Hand des von Timanax überwundenen Fußsoldaten (Conze Nr. 1147, Taf. 244, darnach von Studniczka, Neue Jahrbücher 1915 S. 300 wiederholt. Athen Nr. 947). Die *μάχαιρα ἱππικῇ ἐλεφαντίνῃ*, die I. G. II, 2, 735 Z. 36 unter den Weihgeschenken des *Ἀρχαῖος νεῶς* in Athen erscheint, wird der *μάχαιρα* Xenophons gleich zu setzen sein; ob und wodurch sich die ebendort genannten *ξίφομάχαιρα χαλκαῖ* davon unterschieden, weiß ich nicht zu sagen; sie gehörten nach Thesmophor. 1127 zur Ausrüstung der Skythen in Athen.

2) Vgl. die ausführliche Arbeit über *The Weapons of the Iberians* von Horace Sandars (Archaeologia LXIV, Oxford 1913, S. 231 ff.), sowie A. Schultens Numantia I S. 213. E. Cartailhac, Ages préhistoriques de



der Einführung des *gladius Hispaniensis* in das römische Heer berühren, kann ich hier nicht eingehen<sup>1)</sup>. Die weite Verbreitung dieses Hiebschwertes ist schon von Cartailhac mit Recht hervorgehoben worden; die von ihm in Griechenland, Lykien und Italien aufgezeigten Parallelen haben sich seitdem noch vermehrt<sup>2)</sup>.

Diese offenbar sehr zweckmäßige, aber in der Entstehungszeit unserer Vase in Attika noch nicht grade allgemein verbreitete, noch als etwas Ausgezeichnetes empfundene Waffe<sup>3)</sup>,

---

l'Espagne et du Portugal S. 250. P. Paris, *L'art et l'industrie de l'Espagne primitive* II S. 278. Arch. Anzeiger 1910 S. 319. Revue arch. 1906, II S. 77 ff.; 1908, II S. 406. J. Déchelette, *Manuel d'arch. préhistorique* II, 3 S. 1134. Dictionnaire des antiquités I, 2 S. 1498. III, 2 S. 1460. Guide to the Antiquities of the Early Iron Age (British Museum) S. 80. P. Carisius, *Propraetor in Spanien 25 vor Chr.* prägt auf seinen Münzen neben anderen Waffen diese Schwertform (E. Babelon, *Monnaies de la République Romaine* I S. 318), doch wohl die, welche Strabo (3 p. 154) bei den Lusitanern kennt und *κοπίς* nennt. Ein paar kleine Exemplare s. Kataloge des Landesmuseums in Zürich II Taf. 3, 20. 36, 11.

<sup>1)</sup> Vgl. A. Schulten, *Numantia* I S. 210. Da Sandars die *espada falcata* für den spanischen *gladius* erklärt, muß er die ganze Überlieferung anzweifeln (S. 262 der in der vorigen Anmerkung genannten Abhandlung). S. Reinach (*Cultes, mythes et religions* III S. 143) glaubt, daß von den Römern nicht eine besondere Schwertform, sondern das treffliche Material der spanischen Schwertfeger übernommen worden sei.

<sup>2)</sup> J. Déchelette, *Manuel d'arch. préhistorique* II, 1 S. 435. II, 3 S. 1135. L. Heuzey bei C. Carapanos, *Dodone* S. 238 (dazu Sandars S. 235, k). *Collection d'antiquités provenant de Naples* [Bourguignon], *Vente Paris 18 Mars 1901*, Nr. 314. Zu Lykien vgl. jetzt O. Benndorf, *Heroon von Gjölbaschi-Trysa* S. 238 und Sandars S. 233 (Harpyiendenkmal), zu Etrurien G. Körte, *Das Volumniergrab* (Abhandl. der Ges. der Wiss. Göttingen, N. F. XII, 1) S. 29. Auch auf den pergamenischen Waffenereliefs (Altertümer von Pergamon II S. 111) kommen Hiebschwerter vor, ebenso wie auf zwei Grabsteinen in Konstantinopel, dem des *Matrodoros* (Revue arch. 1877, I Taf. 2) und *Παρμενίσκου τοῦ Ἡρόδοτου*.

<sup>3)</sup> Sandars bemerkt, er kenne nur zwei Beispiele auf schwarzfigurigen Vasen, eins in Wien, eins im Louvre (S. 234); ersteres ist, wie eine mir von J. Bankó freundlich mitgeteilte Pause beweist = S. Reinach, *Rép.* II S. 223, 3. Wien Nr. 326, letzteres ist Mangels jeglichen genaueren Hinweises nicht festzustellen, man darf aber vermuten, daß es auch nicht

eine *μάχαιρα* hält also der auf dem Baum sitzende Mann in der Hand. Den Stamm des Baumes umdrängen ein Eber und zwei Hindinnen, etwas weiter rechts erscheinen ein Wolf und ein Löwe, die zu dem Manne hinbegehren. Auf der anderen Seite des Gefäßes sehen wir neben einem Baume einen Kentauren, in ruhiger Haltung, die Hände geöffnet, wie um seine Worte mit Gebärden zu unterstützen. Seine Vorderbeine sind menschlich gestaltet und er trägt einen Mantel; wir dürfen ihn also auf einem attischen Gefäß dieser Zeit mit Zuversicht für Chiron erklären<sup>1)</sup>, wie schon G. Q. Giglioli, der nur darüber nicht hinausgekommen ist, und auf eine Deutung dieser „Szene aus dem Leben des friedlichen Kentauren“ verzichtet hat. Eine Deutung läßt sich aber geben: es ist das Abenteuer des Pelias, den Akastos hinterlistig im Pelion verderben wollte<sup>2)</sup>.

viel älter als die frühesten rotfigurigen Beispiele ist. Ein Hiebschwert, aber von ganz anderer Form, zeigt nach der Abbildung die Gigantomachie im Louvre E 732 (von Kretschmer nach Keos verwiesen, vgl. Furtwängler, Vasenmalerei I S. 222, 2); aber schon Jacobsthal, Der Blitz S. 15, 2 vermutete als Waffe des Zeus vielmehr den Blitz, und Pottier (Vases du Louvre II S. 68) bestätigt diese Ansicht, leider ohne genauere Erläuterung seiner in diesem Punkt nicht recht klaren Abbildung.

<sup>1)</sup> A. Klügmann hat im *Bullettino dell' Istituto* 1876 S. 140 wohl zuerst auf diese Tatsache hingewiesen, aber seine Beobachtung, daß Chiron mit menschlichen Beinen abgebildet werde, irrig zu weit auf die ganze griechische Kunst ausgedehnt. Es ist unnötig, jetzt noch die Beispiele menschenfüßiger Kentauren aufzuzählen, die sicher nicht Chiron darstellen (vgl. P. Baur, Centaurs in *Ancient Art* S. 78 ff.) und auch ganz pferdebeinig kommt er schon auf einer schwarzfigurigen Schale aus Olbia vor (E. von Stern in den *Zapiski Odesskago obščestva istorii i drevnostej* XXXI, 1913, S. 93). Vgl. S. Colvin, *J. H. S.* 1880 S. 136. A. Conze, *Heroen- und Götter-Gestalten* S. 40. *Arch. Zeitung* 1881 S. 243 (O. Puchstein). O. Benndorf, *Griech. und Sicilische Vasenbilder* S. 86. P. Baur a. a. O. S. 100 ff. 137. *Roschers Lexikon der Myth.* II S. 1076 (B. Sauer). *Dictionnaire des antiquités* I, 2 S. 1011 (L. de Ronchaud).

<sup>2)</sup> Die antike Überlieferung bei Chr. G. Heyne, *Ad Apollodori bibliothecam observationes* S. 311 ff., auch in *Roschers Lexikon* III S. 1831 und in *Pauly-Wissowas R. E.* III S. 2306.

Durch E. Buschor werde ich darauf hingewiesen, daß sich eine zweite bildliche Darstellung dieser bisher in der Kunst nicht nachweisbaren Szene auf einer der nikosthenischen Fabrik<sup>1)</sup> nahestehenden Kanne im Besitz der Frau Dr. L. Mond zu befinden scheint<sup>2)</sup>. Wir sehen dort einen schlanken Baum, in dessen Wipfel ein nackter Mann hockt; er scheint waffenlos. Unten am Baume, ihm zugewendet, stehen links ein Eber, rechts ein Löwe. Es gibt zu dieser Kanne ein Gegenstück, das aus Sammlung Blacas ins Britische Museum gekommene Gefäß<sup>3)</sup>. Beide Kannen zeigen die gleiche, an Bronzeformen erinnernde Gestalt, Mündung von Kleeblattform, an der Ansatzstelle der Henkel unten einen nach außen gewendeten Frauenkopf, oben auf dem Rand der Kanne aufsitzend einen gleichen, von dem zwei Schlangenvorderteile, sich dem Rand anschmiegend, ausgehen. Gegenüber diesen ungewöhnlichen und darum beweisenden Übereinstimmungen sind einzelne Unterschiede der Ornamentik minder bedeutsam. Die Kanne Mond zeigt von unten nach oben Strahlen, nur im Umriß gezeichnet, leeres Band und darüber schematischen attischen Rosenknospen-Streifen, über dem Bildfeld fallendes Blatt, abwechselnd leer und mit innerer schwarzer Füllung, Spiralband, schwarz gefärbte Mündung. Die Kanne Blacas gleiche Strahlen, leeres Band, ebenso breit wie das entsprechende der anderen mit den Rosenknospen zusammen, über dem Bildfeld gleiches fallendes Blatt, dann Streifen

<sup>1)</sup> Vgl. Arch. Zeitung 1881 S. 36 (G. Löscheke). H. B. Walters, *History of Ancient Pottery* I S. 385. Ähnlich scheint die Vase der Sammlung Dutuit Nr. 322, nach der Abbildung des einen Löwen bei Morin-Jean, *Le dessin des animaux en Grèce d'après les vases peints* S. 164 (vgl. S. 247); vgl. auch S. Reinach, *Rép. des vases* II S. 225.

<sup>2)</sup> Burlington Fine Arts Club, *Exhibition of Ancient Greek Art*, 1904, Taf. 98 S. 115 Nr. 62: weißgelblicher Überzug, darauf sorgfältige schwarzfigurige Malerei mit roten Einzelheiten. Höhe 28,8 cm.

<sup>3)</sup> *Catalogue of Vases* II S. 285, B 620, abgeb. J. H. S. I, 1880, Taf. 2: gleiche Technik wie die Kanne Mond, nur rote Deckfarbe. Höhe 29,2 cm. Vgl. M. Heinemann, *Landschaftliche Elemente in der griech. Kunst bis Polygnot* S. 55.

mit Schachbrettmuster und schwarz gefärbte Mündung. Auf diesem offenbaren Gegenstück ist dargestellt, wie Peleus den kleinen Achill zu Chiron trägt.

Das macht die Deutung der Mond'schen Kanne aus der gleichen Sage fast sicher<sup>1)</sup>. Die Behandlung dieser alten, in das Epos übergegangenen Märchen von Peleus gehört zu den anregendsten Teilen in Wilhelm Mannhardts Wald- und Feldkulten<sup>2)</sup>. Er hat dabei als maßgebend die Erzählung des Apollodor (164 ff. Wagner) zu Grunde gelegt, die kurz so lautet: Peleus weilt als Flüchtling beim Könige Akastos von Iolkos; dessen Gattin Astydameia verliebt sich in Peleus, versucht vergebens ihn zu verführen und verleumdet ihn dann in typischer Weise bei Akastos. Dieser will ihn nicht selbst töten, veranlaßt ihn aber mit in das Peliongebirge auf die Jagd zu gehen, und veranstaltet einen Wettstreit (*ἄμιλλα περὶ θήρας*). Peleus schneidet den von ihm erlegten Tieren die Zungen aus und steckt sie ein. Die Genossen des Akastos bemächtigen sich dieses erlegten Wildes und verhöhnen Peleus, weil er nichts erlegt habe, werden von ihm aber durch die Zungen entlarvt. Als Peleus nun im Pelion einschläft, entwendet ihm Akastos seine Waffe, die *μάχαιρα*, und verbirgt sie *ἐν τῇ τῶν βοῶν κόπρῳ*, d. h. wie Chr. G. Heyne mit Recht bemerkt (Ad Apollodori bibliothecam observationes S. 312) „in stabulo boum: vocabulum ex antiquo poeta sumtum; quod in Homero hoc sensu notatum Iliad. σ, 575.“ Auch Odys. κ, 411 steht das Wort in dieser Bedeutung und nach solchen Vorbildern dann bei Kallimachos (*εἰς Ἄρτεμιν* 178) und Euphorion<sup>3)</sup>. Peleus erwacht, sucht sein

<sup>1)</sup> Die lückenhafte Erhaltung läßt einen gleichen Schluß in Bezug auf die Oinochoe aus F. Hausers Sammlung (Arch. Jahrbuch 1896 S. 181 Nr. 14), an die er mich erinnert, leider nicht bindend erscheinen.

<sup>2)</sup> II S. 49 ff. Vgl. J. Kaiser, Peleus und Thetis (Diss. München 1912) S. 1. Auf Mannhardts Versuch frühere Formen des Märchens, Tötung und Wiederbelebung des Peleus nachzuweisen (S. 58) gehe ich nicht ein.

<sup>3)</sup> Bei Stephanos Byz. unter *Βοιωτία*, und daher bei Eustathios zu Dionys. Perieg. 426 vgl. A. Meineke, Analecta Alexandrina S. 89, und A. van Staveren in Miscellanea Observationes Criticae X, 1739, S. 297.

Schwert, wird dabei von den Kentauren überrascht und wäre durch sie umgekommen, wenn ihn nicht Chiron gerettet hätte, der ihm dann auch seine Waffe sucht und zurückgibt.

Mannhardt hat in diese Erzählung einige Züge aus der sonstigen Überlieferung zur Ergänzung, wie er sagt, eingefügt, vor allem die Motivierung der Jagd aus den Scholien zu Aristophanes Wolken 1063: *ὁ δὲ κτεῖναι μὲν, ὃν καθῆρεν, οὐκ ἠβουλήθη, ἐκβάλλει δὲ αὐτὸν εἰς τὸ Πήλιον, ὅπως ὑπὸ θηρῶν βρωθείη. οἱ δὲ θεοὶ διὰ τὴν σωφροσύνην δεδώκασιν αὐτῷ μάχαιραν πρὸς τὸ ἀπαλέξιν τὰ θηρία.* Die Sagenform, nach der Peleus das Schwert in dieser Not von den Göttern erhalten habe, und zwar als Lohn für seine *σωφροσύνη*, d. h. doch für seine eben der Astydameia (oder Hippolyte) gegenüber bewiesene Keuschheit, war in Athen populär, das beweist eben die Stelle des Aristophanes. Denn auf die höhnische Frage des *Ἄδικος λόγος*, ob durch das *σωφρονεῖν* schon irgend Jemand irgend etwas Gutes zu Teil geworden sei, erwidert der *Δίκαιος λόγος* prompt:

*πολλοῖς. ὁ γοῦν Πηλεὺς ἔλαβε διὰ τοῦτο τὴν μάχαιραν.*

Man sieht, die Geschichte und ihre moralische Motivierung sind dem Publikum auch ohne jede Erläuterung absolut bekannt und verständlich. Die *μάχαιρα* des Peleus war eben sprichwörtlich: Zenobios V, 20 (Paroemiographen, Göttinger Ausgabe I S. 123 und was dort genannt ist): *μέγα φρονεῖ μᾶλλον ἢ Πηλεὺς ἐπὶ τῇ μαχαίρα*, und dazu die Erklärung *φασὶ δὲ αὐτὴν ὑπὸ Ἥφαιστου γενομένην δῶρον Πηλεῖ σωφροσύνης ἕνεκα παρὰ θεῶν δοθῆναι*, also die gleiche Motivierung wie bei Aristophanes, vgl. auch Schol. zu Pindar Nem. 4, 88.

Aber dieser Zug, daß Akastos seinen Gastfreund durch die wilden Tiere vernichten lassen will, darf nicht in die Geschichte, wie Apollodor sie erzählt, eingeflickt werden. Es entsteht sonst eine lästige Wiederholung des Motivs, und der Wettkampf auf der Jagd wird ganz sinnlos, denn waffenlos ist Peleus dazu sicher nicht ausgezogen. Der Wettkampf, der so wenig notwendig ist für den Racheplan des Akastos, und mit seiner märchenhaften Ausmalung, dem Ausschneiden der

Zungen, nur dem größeren Ruhm des Helden dient, ist sicher aus einer ausführlichen Erzählung bewahrt geblieben, ebenso wie der jetzt fast unverständliche Zug vom κόπρος (s. oben S. 16). Es scheint nicht unmöglich, daß alles dieses auf Hesiod zurückgeht.

Wir haben über seine Darstellung im Katalog der Weiber nur die allgemeine Angabe, daß er ausführlich war, grade in der Schilderung des Liebeswerbens der Astydameia, und eine wörtliche Anführung (Hesiodi carmina rec. A. Rzach<sup>3</sup>, 1913, Fragm. 78. 79):

*Ἦδε δέ οἱ κατὰ θυμὸν ἀρίστη φαίνεται βουλή,  
αὐτὸν μὲν σχέσθαι, κρύψαι δ' ἀδόκητα μάχαιραν  
καλήν, ἣν οἱ ἔτευξε περίκλυτος Ἀμφιγύηεις,  
ὡς τὴν μαστεύων οἶος κατὰ Πήλιον αἶψ'  
αἶψ' ὑπὸ Κενταύροισιν ὄρεσκόοισι δαμείη.*

Das ist die Überlegung des Akastos. Auch hier sind die Kentauren die Verderber, das Schwert schon von Anfang an in Peleus Besitz, und, was wichtig ist, Akastos ist schon mit Peleus aus irgend einem Anlaß im Pelion. Denn keine Andeutung weist darauf hin, daß Peleus erst dorthin gelockt werden solle, und auch der verräterische Plan ist noch nicht gereift, aber Peleus scheint in der Gewalt des Akastos, er ist, wie Mannhardt (S. 59) sah, vermutlich entschlummert zu denken und seines Schwertes schon beraubt, aber der Versuchung, ihn nun mit dem eigenen Schwert zu erschlagen, widersteht Akastos doch, und begnügt sich, ihn wehrlos in der Wildnis zu verlassen. Das paßt alles zu breiter epischer Darstellung.

Pindar, Nem. 4, 57 erwähnt nur kurz einen mit der μάχαιρα Δαιδάλον (d. h. des Hephaistos)<sup>1)</sup> ausgeführten Anschlag

<sup>1)</sup> Vgl. für die Gleichsetzung Daidalos = Hephaistos C. Robert in der R. E. Pauly-Wissowas IV S. 1995, 15 und Th. Bergk in den Poetae Iyrici<sup>3</sup> III S. 1365 (<sup>4</sup>I S. 263), welche beide die oben befolgte Lesung vertreten. Didymos allerdings schrieb (nach den Scholien) bei Pindar δαιδάλω μαχαιρα und verstand: δαιδάλω μαχαιρα δόλον ἤρτησε τῷ Πηλεΐ, παρελόμενος αὐτοῦ κρύφα, ἵνα χωρὶς ἀμνητηρίων ἄλους ὑπὸ τῶν Κενταύρων φθαρή. Das erscheint

und die Rettung durch Chiron; wir können nicht bestreiten, daß er die hesiodische Erzählung im Auge hatte, können es bei der Kürze seiner Erwähnungen allerdings auch nicht beweisen. Die Eroberung von Iolkos *ἄνευ στρατιᾶς* (Nem. 3, 34) wird wie von Pindar an ersterer Stelle (Nem. 4, 54) auch in den Scholien dazu (ebenso wie zu Apollon. Rhod. I, 224) in unmittelbare Verbindung mit dem Verrat des Akastos gebracht. Auch das möchte man dem Epos zuschreiben, und obwohl Apollodor davon schweigt, ist eine Spur solchen Zusammenhanges vielleicht auch bei ihm noch aufzufinden. Wo lag der Rinderstall, in dem Akastos das Schwert verbarg? Doch kaum im Gebirge, in der Wildnis, sondern im friedlichen Gebiet von Iolkos. Nachdem Chiron den Peleus von den Kentauren errettet hat, sucht er ihm sein Schwert wieder. Warum läßt die Sage Akastos das nicht behalten, sondern verstecken? Offenbar damit es wieder in die Hand des Peleus kommen könne — denn mit diesem Schwert allein bewaffnet nahm Peleus Iolkos ein und tötete den treulosen Akastos und sein ruchloses Weib.

Neben dieser Sagenform gab es eine einfachere, weniger heroische, eben die, welche in Athen populär war, die Aristophanes voraussetzte und attische Vasenbilder zeigen. Ihre kurze Wiedergabe aus den Scholien zu Aristophanes habe ich schon angeführt (S. 17). Waffenlos ist Peleus ins Gebirge gelockt und verlassen worden, den Tieren preisgegeben. Er rettet sich durch Flucht auf einen Baum (das entnehmen wir den Vasen),

---

als Auslegung des pindarischen *τῆ Δαιδάλου μαχαίρα φύτενέ οἱ θάνατον ἐκ λόχου* gesucht und schwach, und man wird darin mit Mannhardt um so lieber die Andeutung wirklichen Mordgedankens sehen, als ja bei Hesiod auch ein solcher erwogen, aber verworfen wird; *ἐκ λόχου* hat Akastos den Plan betrieben, er hat Peleus aufgelauert und ihn dann wehrlos gemacht. Daß der *λόχος* der Beraubung hätte folgen sollen, wäre sinnlos; warum sollte Akastos das Erwachen seines Opfers abwarten, wenn er es im Schlafe ermorden konnte? Daran hindern ihn nur Bedenken religiöser Art; er selbst (*αὐτόν* nicht *αὐτοῦ σχέσθαι* muß bei Hesiod gelesen werden) will nicht Hand an den legen, den er vorher von Blutschuld gereinigt hatte, aber ihn wehrlos den Verderbern zu überlassen, dagegen empfindet er keine Scheu.

dann aber erbarmen sich seiner die Götter um seiner *σωφροσύνη* willen und senden ihm das wunderbare Schwert, das ihm Rettung bringt; nach den Vasen, der einen wenigstens sicher, ist Chiron der Bote der Götter, in der Überlieferung tritt daneben auch Hermes und Hephaistos auf, dieser doch wohl nur durch Gedankenlosigkeit, denn als Götterbote eignet er sich nicht, selbst wenn es sich um ein Werk seiner Hände handelt.

## 6. Der Skulpturenschmuck des Apolloheiligtums in Pompei.

Das Erdbeben, das am 5. Februar des Jahres 62 oder 63 n. Chr. Campanien betraf<sup>1)</sup>, hatte auch den Apollotempel in Pompei schwer beschädigt, aber während andere öffentliche Bauten im Augenblick der Verschüttung noch in Trümmern lagen, wie selbst der Jupitertempel<sup>2)</sup>, dessen Kult vorläufig in einem andern Heiligtum, dem des Melichios, Unterkunft gefunden zu haben scheint<sup>3)</sup>, und sogar das Heiligtum der Venus Pompeiana erst in den Anfängen seiner Herstellung stand und ihr Kult deshalb zwar an alter Stelle, aber in einer Holzhütte untergebracht war<sup>4)</sup>, ist der Apollotempel völlig oder fast völlig hergestellt, modernisiert und im Gebrauch gewesen<sup>5)</sup>. Man möchte also erwarten, hier eine lebendige Anschauung vom Aussehen eines beliebten und wichtigen Heiligtums aus den letzten Zeiten Pompeis zu gewinnen, vor allem auch von der gesamten Ausstattung eines Tempelhofes. Leider sind die Nachrichten über die Ausgrabungen nicht nur dürftig<sup>6)</sup>, sondern

1) Über den Widerspruch der beiden, von Tacitus und Seneca überlieferten Jahre vgl. S. Chabert, *Mélanges Boissier* (Paris 1903) S. 115, der mit Wahrscheinlichkeit vermutet, daß die Jahresangabe bei Seneca einem Interpolator zur Last fällt, der Tacitus mißverstand.

2) H. Nissen, *Pompejanische Studien* S. 322. Le chanoine [A.] de Jorio, *Plan de Pompéi* (Neapel 1828) S. 101.

3) Mau, *R. M.* XI, 1896 S. 141. *Pompeji in Leben und Kunst*<sup>2</sup> S. 188 und Anhang S. 33.

4) Mau, *R. M.* XV, 1900 S. 270. *Pompeji*<sup>2</sup> S. 120 und Anhang S. 23.

5) Mau, *Pompeji*<sup>2</sup> S. 76 und Anhang S. 16. H. Nissen, *Pompejanische Studien* S. 214 f.

6) Vgl. H. Nissen, *Pompejanische Studien* S. 213.



auch lückenhaft erhalten. Die offiziellen Berichte<sup>1)</sup> geben nur den ersten Anfang der Unternehmung am 25. Januar und 1. Februar 1817, dann brechen sie ab und sind erst wieder vom Juni 1817 an erhalten. In diese Lücke treten ergänzend die Notizen des Amicone ein<sup>2)</sup>, von denen später noch genauer zu handeln ist. Zunächst muß noch eine auffällige Tatsache beleuchtet werden.

Im offiziellen Bericht ist unter dem 11. Januar 1817 zuerst vom Apollotempel die Rede (I, 3 S. 188): die Aufräumung des Jupitertempels auf dem Forum wird am 12. Januar (domani) ganz vollendet sein und die Arbeiter sollen dann nach Anordnung des cav. Arditi an die Ausgrabung des Apollotempels gehen. Aber am 16. Januar ist man immer noch im Jupitertempel beschäftigt, „wie cav. Arditi angeordnet hatte“, und zwar hat man „schon den Eingang in die Cella gefunden“ (S. 189); am 18. Januar ist die Aufräumung in gutem Fortgang, und man hofft, sie künftige Woche zu beenden. Am 21. Januar macht man große Skulpturenfunde in der Cella (S. 190); an diesem Tage wird die Aufräumung beendet (S. 191) und die Arbeiten im Apolloheiligtum beginnen. Es ist einleuchtend, daß so kein verständiger Bericht lauten kann, es

---

<sup>1)</sup> Pompeianarum antiquitatum historia coll. J. Fiorelli I, 3 S. 191 f. Sie bezeichnen das Heiligtum weiterhin als „tempio ipetro“, Amicone (dort III S. 9 ff.) nennt es „tempio di Venere“, wie es ja überhaupt ziemlich allgemein hieß, bis Mau den richtigen Namen feststellte; daneben wird mitunter als Kultgottheit Bacchus oder Mercur und Maia angenommen. Diese letztere, von R. Garrucci (Questioni Pompeiane, 1853, S. 72) ausgesprochene Vermutung wirkte dann weiter, vgl. unten S. 42. Der Omphalos in der Tempelcella hätte allein schon auf die richtige Benennung hinführen können, wurde aber lange merkwürdig mißdeutet. Es ist (mit Hinweis auf W. H. Roscher, Omphalos I S. 90. II S. 42. 74) zu bemerken, daß nur ein einziges Exemplar gefunden wurde; Middleton, J. H. S. IX, 1888, S. 301, drückt sich mißverständlich und ungenau aus, meint aber vermutlich auch nichts anderes. Vor der Ausgrabung hieß das Heiligtum „Haus der Zwerge“, nach den damals schon sichtbaren Wandbildern (Helbig, Nr. 1544, vgl. W. Gell und J. Gandy, Pompeiana<sup>2</sup> Taf. 55—61, letztere wiederholt bei E. Breton, Pompeia, 1855, S. 5).

<sup>2)</sup> Pomp. ant. hist. III S. 9 ff.

muß eine Verschiebung eingetreten und der Bericht über ein späteres Stadium an einer früheren Stelle irrig eingeschoben sein. Dies falsch eingeflickte Stück läßt sich noch mit Sicherheit bestimmen: es ist das S. 187 f. abgedruckte mit dem Datum 11. Januar 1817 versehene. In ihm ist zuerst von der zu Ende gehenden Arbeit am Hause des Polybios (s. unten S. 24, 1) die Rede, dann folgt ohne jede Vermittlung die Bemerkung: „La copia dell' iscrizione ritrovata il giorno 18, e che si rimise al sig. cav. Arditì lo stesso dì, ieri e riscontrata coll' originale.“ Das müßte auf einen Fund des 18. Dez. 1816 zurückweisen, von dem nichts verzeichnet ist, und es wird in solchen Fällen sonst begreiflicherweise das Monatsdatum ausführlicher gegeben. Weiter heißt es dann, in der Cella des Jupitertempels seien „sabato scorso“ Reste einer Kolossalstatue gefunden. Der 11. Januar 1817 ist selbst ein Samstag, und da diese kurzen Berichte stets am Schluß der Woche redigiert wurden, ist diese Bemerkung auffällig, um so mehr als ein Bericht vom 4. Januar 1817 vorliegt, und Ausgrabungen nur neben dem Podium des Jupitertempels und als Fund zwei Finger von Bronze und die Hand einer Statue erwähnt. Weiter machte man nach dem angeblichen Bericht vom 11. Januar 1817 in der Cella des Jupitertempels und zwar „nel giorno di ieri lunedì“ wieder große Skulpturfunde. Das wäre am 10. Januar gewesen. Der 10. Januar aber war ein Freitag, kein Montag. Es bedarf darnach nur kurzer Überlegung angesichts eines Kalenders und es ist klar, daß dieser Bericht nicht am 11., sondern am 21. Januar 1817 (Dienstag) verfaßt ist. Damit lösen sich die berührten Schwierigkeiten, dann bietet vor allem auch die Ankündigung, daß am nächsten Tage, also am 22. Januar nach beendigter Aufräumung in der Cella des Jupitertempels die Arbeiter für die Ausgrabung des Apollotempels verfügbar seien, nur eine Bestätigung des Berichts vom 25. Januar, daß jene Aufräumung am 21. Januar beendet und die Ausgrabung an der neuen Stelle tatsächlich begonnen worden sei.

Die schon genannten Aufzeichnungen Amicones, die zur Ausfüllung der Lücke des offiziellen Berichtes herangezogen

werden müssen, bieten auch noch eine Schwierigkeit; sie verzeichnen nämlich merkwürdigerweise kleine Funde aus diesem Heiligtum noch zu einer Zeit, in der bereits an der Herstellung der Umfassungsmauer zum Forum hin gearbeitet wird<sup>1)</sup> und auch nach Jorios Zeugnis<sup>2)</sup> die Ausgrabung abgeschlossen gewesen sein muß. Auch werden diese Funde unter denselben Daten und mitunter fast mit denselben Worten von den offiziellen Berichten erwähnt, aber ganz anderen Fundstellen zugewiesen<sup>3)</sup>.

Die Übereinstimmung in den Aufzählungen, namentlich der vom 1. August 1818, kann nicht zufällig sein; Abweichungen in Kleinigkeiten, wie bei dem hier an erster bez. an letzter Stelle aufgeführten Vasetto, dessen Henkel einmal abgefallen (dissaldato) einmal als noch festsitzend (attaccato) bezeichnet

<sup>1)</sup> Pomp. ant. hist. I, 3 S. 203, 2. Mai 1818.

<sup>2)</sup> Le chanoine [A.] de Jorio, Plan de Pompéi (Neapel 1828) S. 102.

<sup>3)</sup> Pomp. ant. hist. III S. 14; 5. Mai 1818 (Un vaso di bronzo col manico) = I, 3 S. 203 (un vaso di bronzo di circa mezzo palmo, col corrispondente manico attaccato).

III S. 15; 16. Mai 1818 (una conca di bronzo, con le maniche dissaldate, e rotta nel fondo) = I, 3 S. 203 (una conca di bronzo rotta in più parti, e con i suoi manichi dissaldati).

III S. 15; 11. Juni 1818 (7 Silbermünzen, 3 große Erzmünzen) = I, 3 S. 205 (il giorno 10 del corrente . . . si rinvenne uno scheletro, ed a lui vicino 7 monete di argento, e 3 di bronzo).

III S. 16; 1. Aug. 1818 (un vasetto di bronzo, col manico dissaldato. Una base di marmo con la qui trascritta iscrizione incisa in greco, ed altra in un pezzo di marmo in latino. Due teste di Fauni. Altra testa di un giovane con le chiome ligate. Altro gruppo di statuette, di altezza pal. 1½, tutto rotto. Un sol corpo di altra statuette). = I, 3 S. 209; 1. Aug. (Nei giorni 29 e 30 dello detto scorso mese, in una delle abitazioni lungo la strada sudetta, ultima aperta, si sono ritrovati i seguenti oggetti. Marmo. Una base con iscrizione greca . . . Altro pezzo d'iscrizione latina, mancante nel lato sinistro e da sotto . . . Due teste di Fauni . . . Altra testa di marmo bianco, rappresentante un giovane colle chiome legate. Un gruppo di due statuette frammentate di altezza pal. 1½, mancante delle teste, ed altri pezzi di braccia, gambe, ed altro. Il solo corpo di un' altra statuette. Bronzo. Un vasetto con manico attaccato, ma rotta nella pancia).

wird, kommen gegenüber der zweifellosen Identität jener Listen nicht in Betracht. Und da der offizielle Bericht sich durch genaue Kenntnis von allerlei Fundumständen vor Amicone auszeichnet, werden wir ihm trauen müssen. Diese Kleinfunde seit Mai 1818 stammen also nicht aus dem Apollotempel, sondern aus den oberen Schichten (*lavoro a schiena*) der Häuser des jetzt sog. *Vicolo delle Terme*.

Diese Straße, die von der Nordwestecke des Forums in nördlicher (genauer nordwestlicher) Richtung auf die *Insula VI, 6*, das sog. Haus des Pansa, zu führt, ist vom 21. März bis 11. April 1818 (*Pomp. ant. hist. I, 3 S. 200—202*) in großer Eile „geöffnet“ worden, um die beiden Ausgrabungen, die Gegend am *Herculaner Tor* und die am *Forum* so zu verbinden, daß der König einen angekündigten Besuch ganz zu Wagen ausführen könne. Wie es kommt, daß die dort gemachten Funde von Amicone irrig dem Apollotempel zugeschrieben werden, vermögen wir nicht mehr zu erraten; die Tatsache ist sicher.

Glücklicherweise ergibt diese undankbare Nachprüfung unordentlich geführter Tagebücher doch einen kleinen wichtigeren Ertrag, und wenn er auch unsern eigentlichen Gegenstand nicht direkt angeht, sei er doch im Vorbeigehen geerntet.

Unter den Funden des „*Venustempels*“ bucht Amicone am 1. August 1818 eine Basis mit griechischer Inschrift und das Bruchstück einer lateinischen (oben S. 23 Anm. 3), der offizielle Bericht nennt zwei derartige Inschriften unter gleichem Datum, aber unter den Funden des *Vicolo delle Terme*: „*nelle abitazioni che restano lungo la strada ultima aperta, che conduce accosto la casa di Polibio*“<sup>1)</sup>. Daß beide Erwähnungen sich auf denselben Fund beziehen und dieselben Gegenstände meinen, ist klar (vgl. oben S. 23 Anm. 3). Aber bei der genaueren Bestimmung der Inschriften gehen die Berichte wunderlich auseinander. Der offizielle Bericht schreibt nur den lateinischen

<sup>1)</sup> Das sog. Haus des Polybios liegt in der *Strada consolare* (*Reg. VI, insula occidentalis, 19—26*, vgl. den *Plan C. I. L. IV Suppl.*); der *Vicolo delle Terme* führt also nur mittelbar dorthin.

Text ab (I, 3 S. 209), der links und unten unvollständig sei, es ist der C. I. L. X, 1, 887 wiedergegebene . . . Ilo Sitti M. S. | . . . Sorn(i) T. S. | . . . a Volusi T. S. | [minist]ri Merc(urio) Mai(ae) | [s]acr(um) iussu | . . . Il Celeris, eine der zahlreichen Weihungen der Ministri an Mercur und Maia<sup>1)</sup>; von der Basis mit griechischem Text wird nur bemerkt, daß sie sofort dem cav. Arditi ausgehändigt worden sei. Griechische Inschriften gibt es nun in Pompei nicht viele; ein Blick in Kaibels Band der I. G. genügt, um zu zeigen, daß hier nur die Weihung des Zeus Phrygios gemeint sein kann<sup>2)</sup>, die allerdings nach der (auf Fiorelli<sup>3)</sup> beruhenden) Angabe am 15. August 1818 im Jupitertempel gefunden wäre. An diesem Tage ist östlich vom Tempel nur eine Nische mit Jupiterbild gefunden<sup>4)</sup>, die aber mit dem am 16. August gebuchten Fund (Pomp. ant. hist. I, 3 S. 212) weder räumlich noch inhaltlich in Beziehung gesetzt werden darf. An diesem Tage wird berichtet: In questi giorni, travagliandosi presso al Foro, e propriamente nel lato orientale del tempio esastilo (dem Jupitertempel) si sono rinvenute lucerne 42 ordinarie di terracotta usw. Dippiù, travagliandosi nelle abitazioni le quali restano presso l'ultima strada aperta (dem oben genannten Vicolo delle Terme) che dal Foro mena alla casa di Atteone (d. h. Casa di Sallustio, VI, 2, 1—6, gerade gegenüber der Casa di Polibio, vgl. S. 24 Anm. 1), si è trovato un vasetto di bronzo rotto nella pancia, e un gruppo di due statuette frammentate e mancanti delle teste, e più pezzi di braccia e gambe, e il solo corpo di un' altra statuetta. La

<sup>1)</sup> Vgl. E. Bormann im Wiener Eranos zur Versammlung deutscher Philologen in Graz (1909) S. 314.

<sup>2)</sup> I. G. XIV, 701: Γάιος Ἰούλιος Ἡφαιστίωνος υἱὸς Ἡφαιστίων ἱερατεύσας τοῦ πολιτεύματος τῶν Φρυγῶν ἀνέθηκε Δία Φρύγιον κζ' Καίσαρ(ος) Φαρμου(θι) Σεβαστῆ (= 3/2 vor Chr.). Vgl. C. I. L. X, 1 zu 796.

<sup>3)</sup> Descrizione di Pompei (1875) S. 255. Nach dem Catalogo del Museo Nazionale di Napoli, Racc. Epigrafica I S. 16 Nr. 76 wäre sie östlich vom Jupitertempel gefunden. Da wirkt offenbar die Nische mit Jupiterbild verwirrend, vgl. die folgende Anmerkung.

<sup>4)</sup> W. Helbig, Wandgemälde Campaniens Nr. 8, vgl. S. 474: Ecke der Strada del Foro und degli Augustali (VI, 4, 16).

cosa più importante però è una iscrizione greca . . . (die dann auch in Abschrift geboten wird, eben die Weihung des Zeus Phrygios). Hierauf folgt noch einmal die Nische mit Zeusbild, mit richtiger Ortsangabe.

Vom Jupitertempel ist in Bezug auf diese griechische Inschrift also im Bericht gar nicht die Rede; um diesen aber richtig einzuschätzen, werfen wir noch einen Blick auf den S. 23 Anm. 3 mitgeteilten Fundbericht vom 29. und 30. Juli 1818. Er ist mit ihm identisch, bietet nur zwei Faune (offenbar jene typischen kleinen dekorativen Hermen) mehr. Ob die Wiederholung am 16. August etwa der damals erfolgten Ablieferung der griechischen Inschrift etwas Nachdruck verleihen sollte — sie ist ja tatsächlich nicht einmal ganz unrichtig, da sie vorsichtig „in questi giorni“ datiert wird — oder ob auch hier eine spätere falsche Einordnung des am 1. nicht am 16. August verfaßten Berichtes vorliegt, könnte zweifelhaft erscheinen. Nach der früheren Erfahrung neige ich zu der zweiten Annahme, um so mehr als am 1. August (I, 3 S. 209) die griechische Inschrift sofort dem cav. Arditì übersandt wurde. Der jetzt 16. August datierte Bericht (I, 3 S. 212) schließt allerdings mit einer im letzten Augenblick gemachten Bemerkung über das am 15. August gefundene Jupiterbild; dieser Schluß kann nicht am 1. August, wird aber auch kaum am 16. August 1818 geschrieben sein, denn dieser Tag war ein Sonntag.

Damit mag es sich verhalten wie es will, jedenfalls dürfen wir hoffen, die beiden Inschriften vom 1. August 1818 ermittelt und ihren Fundort festgestellt zu haben. Es entsteht aber eine neue Schwierigkeit, wenn wir nun auch Amicones Buchung (oben S. 23 Anm. 3) über die Inschriften genauer ins Auge fassen. Er teilt sie beide in Abschrift mit, darnach wären es die oskische Inschrift<sup>1)</sup> . . . k]vaísstur | . . . t]anginud | . . . u

<sup>1)</sup> Catalogo del Museo Nazionale di Napoli, Racc. Epigrafica I S. 38 Nr. 146, mit der Fundnotiz „Strada dei mercanti a' 19 dic. 1818“. J. Zve-taieff, Inscr. Italiae inferioris dialecticae S. 53 Nr. 150. Robert S. Conway, The Italic Dialects (Cambridge 1897) I S. 64, 49.

deded | ... ekhad | [prúfa]tted, und die lateinische<sup>1)</sup>: M. Naevi ... |  
 ... Naevius Phi ... [mi]nistr(i) Fortunae [Aug.] [ex] d. d.  
 iu[ssu ... Daß aber dies nicht wirklich die am 1. August 1818  
 verzeichnete griechische und lateinische Inschrift sind, ist wohl  
 klar. Vor allem die erstere ist, im Gegensatz zu Amicones  
 eigenen Angaben, keine „base di marmo con iscrizione incisa  
 in greco“, sondern wie der Museumskatalog richtig angibt, eine  
 Marmorplatte. Wir werden darum auch in Bezug auf die la-  
 teinische Inschrift Amicone mißtrauen dürfen, um so mehr als  
 die Angaben des offiziellen Berichts über ihren Erhaltungs-  
 zustand zu der Weihung an Mercur und Maia, nicht zu der  
 Weihung der Ministri Fortunae stimmen. Amicone hat also  
 seinen Bericht vom 1. August 1818 mit den Abschriften der  
 unrichtigen Inschriften ausgeziert. Aber diese Inschriften sind  
 keine Erfindungen, sie sind vorhanden und müssen in Pompei  
 gefunden sein. Es fragt sich nur wann und wo.

In den offiziellen Berichten werden sie erst am 19. De-  
 zember 1818 (I, 3 S. 222) erwähnt. Wie das mit der Tatsache  
 in Einklang zu bringen ist, daß Amicone sie schon am 1. August  
 kennt, vermag ich nicht zu sagen; wenn die gedruckt vor-  
 liegenden Berichte keine starke Zerrüttung erfahren haben,  
 wird man am ehesten zu der Vermutung neigen, diese beiden  
 Inschriften Amicones seien spätestens im Juli gefunden, aber  
 vergessen und im amtlichen Bericht erst im Dezember nach-  
 träglich untergebracht worden. Dann wissen wir also von  
 ihrer Herkunft tatsächlich nichts. Die Angabe des Museumskatalogs  
 (oben S. 26 Anm. 1 und S. 27), die oskische Inschrift  
 stamme aus der Strada dei mercanti, d. h. der meist Via dell'  
 Abbondanza genannten großen vom Forum östlich laufenden  
 Straße, ist vermutlich ebenso falsch wie die zweite, jene In-  
 schrift der Ministri Fortunae sei im „Venustempel“, d. h. dem  
 Apolloheiligtum gefunden. Für diese letztere wird dort Amicone  
 angeführt, für die erstere der amtliche Bericht — ein ganz  
 willkürliches und kritikloses Verfahren. Amicone ist sicher im

<sup>1)</sup> C. I. L. X, 1 828. Catalogo del Museo Nazionale di Napoli, Racc.  
 Epigrafica II S. 134 Nr. 1215 mit falscher Fundangabe („Venustempel“).

Irrtum, aber auch die Angabe über die oskische Inschrift scheint unbegründet. Kein Fundbericht meldet soviel ich sehe am 19. Dezember 1818 etwas von ihrer Entdeckung in der „Strada dei mercanti“, in der<sup>1)</sup> allerdings damals auch gearbeitet wurde; die zweite immer wieder hervorgehobene Stelle, wo damals gegraben wurde (seit dem 17. Oktober 1818), befindet sich nahe bei der Casa di Polibio (vgl. oben S. 24 Anm. 1) und bei der dort entdeckten „Apotheke“, d. h. dem Laden VI, 4, 1, der am 31. Oktober 1818 in Gegenwart des Principe di Salerno ausgegraben wurde und vor allem chirurgische Instrumente ergab<sup>2)</sup>; im Dezember ist ausdrücklich nur von dieser Ausgrabung die Rede und am 19. Dezember wird ohne jede genauere Angabe der Fund jener beiden, von Amicone schon am 1. August abgeschriebenen Inschriften „tra le terre“ berichtet. Aus welchem Grund darnach ihre Entdeckung in die Strada dell' Abbondanza verlegt wird, ist unverständlich, sie aber gar zwei verschiedenen Fundstellen zuzuteilen, wie das im Museumskatalog geschieht, ist ganz unbegründet.

Aus diesem Rattenkönig von Ungenauigkeiten und Irrtümern läßt sich also nur herausbringen, daß die oskische Inschrift und die der *Ministri Fortunae* vor dem 1. August 1818 an einem jetzt unbekanntem Platz gefunden wurden, die Weihung der *Ministri* an Mercur und Maia am 29. oder 30. Juli 1818 beim *Vicolo delle Terme* und ebenso die griechische Weihung des Zeus Phrygios. Darnach sind die Fundangaben der epigraphischen Sammlungen zu berichtigen. Von größerer Bedeutung ist das nur für diese letztere Weihung. Denn ihr im Tempel des Jupiter Capitolinus zu begegnen mußte in der Tat überraschen, und als Stütze für die Zuteilung dieses Tempels an Jupiter war sie möglichst ungeeignet. Man hat bei ihrer Beurteilung mitunter die Tatsache nicht beachtet, daß sie von einem *πολίτευμα τῶν Φρυγῶν* geweiht und nach ägyptischem

<sup>1)</sup> Amicone (III S. 6) zeigt, daß man diese Straße auch, recht ungenau, als „strada che conduce dal Foro ai Teatri“ oder ähnlich bezeichnete.

<sup>2)</sup> Vgl. *Pomp. ant. hist.* I, 3 S. 217—219. 221. 280.



Kalender datiert ist. P. Perdrizet (*Revue arch.* 1899, II S. 42) hat die Stellung dieser *πολιτεύματα* bestimmt<sup>1)</sup> und W. Dittenberger (*Orientalis Graeci Inscr.* zu Nr. 658) hat für unsern Fall die einleuchtende Folgerung angenommen, die schon Franz (*C. I. G.* III S. 1260) gezogen hatte, nämlich daß diese Weihung der Phryger ursprünglich nicht in Pompei, sondern in Alexandria (oder einer ähnlich organisierten ägyptischen Ansiedlung) aufgestellt war. Irgend ein Zufall hat sie dann nach Pompei verschlagen; ihre geringe Größe<sup>2)</sup> macht das begreiflich. Wie wir uns den *Ζεὺς Φρυγίος* denken müssen, dessen Statuette vielleicht unter den gleichzeitig gefundenen Skulpturresten erhalten war, aber nicht erkannt wurde, ist kaum zu sagen, denn es scheint mir wenigstens ganz unklar, ob Julius Hephastion darunter den Sabazios, den Attes-Papas, den Bronton oder wen sonst verstanden wissen wollte, und selbst bei jenen Gottheiten kommt griechische Darstellung neben der orientalischen vor<sup>3)</sup>. Selbst nach dem *προσηθίδιον* des Archigallus der einstigen Sammlung Foucault<sup>4)</sup> und der mittleren Scheibe im Kopfputz des Archigallus auf dem bekannten Capitolinischen Relief<sup>5)</sup> sowie nach dem Brustschmuck der Priesterin Laberia Felicla<sup>6)</sup> darf man sich einen phrygischen Zeus in der

1) Ein *πολιτεύμα τῶν Ἰδουμαίων* wird auch noch im *Catalogue général du musée du Caire, Greek Inscriptions* by J. G. Milne S. 20 erwähnt.

2) Höhe der Basis 115 mm, Breite 202 mm; vgl. *Catalogo del Museo Nazionale di Napoli, Racc. Epigrafica* I S. 16 Nr. 76.

3) Vgl. Ch. Blinkenberg, *Arch. Studien* S. 90 ff. (dort S. 116 unsere Inschrift auf Sabazios bezogen). Roschers *Lexikon* IV, 1 S. 243 (dort S. 241, 34 die Inschrift ebenso gedeutet). III, 1 S. 1560. 2 S. 2470. Pauly-Wissowa R. E. III S. 891. Wissowa, *Religion und Kultus der Römer*<sup>2</sup> S. 376. H. Hepding, *Attis* S. 193.

4) Montfaucon, *Ant. expliquée* I Taf. 4 = S. Reinach, *Rép. de la statuaire* II S. 506, 6. *Dictionnaire des ant.* II S. 1458 (G. Lafaye). Ch. Blinkenberg, *Arch. Studien* S. 113. *Compte-rendu de St. Pétersbourg* 1865 S. 54.

5) W. Helbig, *Führer durch die Sammlungen in Rom*<sup>3</sup> I Nr. 987.

6) W. Amelung, *Sculpturen des Vatican. Museums* II S. 614, 403. E. Q. Visconti, *Museo Pio-Clementino* VII Taf. 18. P. Gusman, *L'art décoratif de Rome* II Taf. 100.

Form des griechischen Gottes vorstellen. Trotzdem und gerade im Hinblick auf die Geschichte des phrygischen Kultes im römischen Reich<sup>1)</sup> würden wir seine Weihung im Capitolium einer römischen Kolonie nicht erwarten und dürfen sie nunmehr als unbezeugt abtun.

Kehren wir nun zu den Ausgrabungsberichten, die sich wirklich auf den Apollotempel beziehen, zurück, so müssen wir noch eine wunderliche Tatsache feststellen, die gerade den ansehnlichsten Fund des Heiligtums, die Bronzestatue des Apollo, angeht. Er wurde am 3. Juni 1817 entdeckt (Pomp. ant. hist. I, 3 S. 192. III S. 12), aber nicht im Heiligtum, sondern „in una cantinetta, che resta al di sotto di un pagliaio, fatto per comodo dei travagliatori, al di sopra dell' abitazione ove si vedono due facchini, che conducono un anfora sulle spalle“. Dies Tuffrelief<sup>2)</sup>, welches dem Laden den Namen einer Taberna vinaria eingetragen hat, findet sich noch an seiner alten Stelle Reg. IV (VII), 4, 16 in der Strada degli Augustali, Ecke der Strada del Foro und gleich gegenüber dem Bogen, der hier den Eingang zum Forum bildet. Obwohl der Ausgrabungsbericht sich darüber nicht äußert, kann man doch nicht zweifeln, daß die Statue des Apollo während der Ausgrabungen heimlich entwendet und in der Arbeiterhütte versteckt worden war; das hebt mit Recht Nissen (Pompejanische Studien S. 333) hervor. Man fand sie nicht gleich vollständig zusammen; trotz eifriger Nachsuchens (Pomp. ant. hist. I, 3 S. 192 ff., 9., 19., 24. Juni, 1. Juli) entdeckte man damals die fehlenden Teile nicht. Erst

---

<sup>1)</sup> F. Cumont, *Les religions orientales dans le paganisme Romain*<sup>2</sup> S. 70. H. Hepding, *Attis* S. 123. Ernst Schmidt, *Kultübertragung* S. 1.

<sup>2)</sup> Mazois II Taf. 46, 1 S. 88 (nicht sehr genau und mit unzutreffenden Angaben, darnach E. Breton, *Pompeia* (1855) S. 187, vgl. 274). III Taf. 31 rechts, 4 (der Pfeiler mit dem Relief ganz im Hintergrund). P. Gusman, *Pompei* S. 217. W. A. Becker, *Gallus* (3. Aufl. von Rein 1863) III S. 28. Vgl. Overbeck und Mau, *Pompeji* S. 379. Pauly-Wissowa R. E. I. S. 1971, 35. Vor dem Original notierte ich mir blaue (?) Färbung des Grundes, weiße der Gewänder, gelbe der Amphora und Fleischfarbe. Fiorelli (*Descrizione di Pompei* S. 214) gibt nur im allgemeinen Bemalung an, als Material Stein von Nocera.

im folgenden Jahre fanden zwei der wachhabenden Invaliden bei Verfolgung eines Fuchses in einem Raum der nördlichen Stadtmauer zufällig Bronzereste, die sich im Museo Borbonico als der anpassende rechte Fuß, rechte Hand und das Fragment eines Arms mit Gewand herausstellten (Pomp. ant. hist. I, 3 S. 215. III S. 17), so daß nun nur noch die linke Hand zu fehlen schien. Am 23. Oktober 1818 (dort S. 216) wird aber berichtet, aus dem Magazin in Pompei seien zwei Arme von Bronze ins Museum überführt und der eine davon als anpassend erkannt worden. Somit sei die Statue jetzt ganz vollständig. Das in der Stadtmauer gefundene Bruchstück des Armes und der zweite Arm aus dem Magazin gehörten also nicht zu dieser Statue (vgl. dort I, 3 S. 219, 23. Nov. 1818), aber das Anpassen des aus den amtlichen Ausgrabungen stammenden linken Armes beweist, wenn das noch nötig wäre, daß die ganze Statue dahin gehörte.

Zu der eigentlichen Ausgrabung des Apolloheiligtums gehören diese Schicksale des Apollo aber trotzdem nicht; von ihr liegt also fast nur der Bericht Amicones vor, und von diesem haben wir bereits die späteren Kleinfunde abziehen müssen. Was wir also von der Ausgrabung wirklich wissen, ist nur folgendes (Pomp. ant. hist. I, 3 S. 191. III S. 9). Anfang der Ausgrabung in dem schon zum Teil sichtbaren Gebäude am 25. Januar 1817. Als erster Fund wird in einer Ecke ein Altar von Stuck und eine Marmorbasis genannt; damit kann nur die Südwestecke des Hofes gemeint sein. Am 1. Februar wird, doch wohl an derselben Stelle, eine Schale aus gebranntem Ton beobachtet, die aber unter den Tuffblöcken der Architektur liegt und darum noch nicht genauer beurteilt werden kann. Ihre bedeutende Größe, die sich daraus ergibt, erlaubt, sie zu einem der einst in den vier Ecken angebrachten Wasserausgüssen zu rechnen. Am 26. Februar wird die Marmorherme der Ostseite, noch an ihrer Stelle stehend, gefunden, am 1. März zwei Arme von Bronze, ohne Hände, einer mit Armring. Es werden dies die Arme sein, von denen schon die Rede war, deren einer zur Vervollständigung des Apollo dienen

konnte. Was es mit dem zweiten, des Armbandes wegen für weiblich zu haltenden auf sich hat, läßt sich nicht sagen. Am 8. März kommt der Hauptaltar vor dem Tempel zu Tage, am 14. März die Säule mit der Sonnenuhr, die vor der Tempelfront stand, am 25. März die Basis mit Weihung des M. Fabius Secundus (C. I. L. X, 1, 801), der Oberkörper der bronzenen Artemis, und zwar schon in dem Zustande, in dem er noch ist, also ohne linken Unterarm und rechten Ringfinger. Die Schicksale des Apollo lassen möglich erscheinen, daß der Unterkörper und was sonst fehlt, nicht durch antike Schatzgräber gehoben, sondern bei der Ausgrabung entwendet worden ist. Am gleichen Tage wurden die Marmorstatuen Venus und Hermaphrodit gefunden. Am 4. April war die Ausgrabung schon in den kleinen Gemächern nördlich vom Tempel angelangt.

Seit Mai 1818 wurden Herstellungen ausgeführt (Pomp. ant. hist. I, 3 S. 203. 208. 210); bei dieser Gelegenheit wird auch im offiziellen Bericht der Fund der Venus und des Hermaphroditen als etwas ganz Bekanntes erwähnt, und am 4. Dezember 1819 (dort II S. 9) bei der Aufnahme des Planes die Ergebnisse im Ganzen kurz beschrieben, zunächst der architektonische Befund, dann das Einzelne: vor der Tempeltreppe der große Altar aus Travertin, außer ihm nur noch zwei kleine Altäre auf der linken Seite des Hofes, von Skulpturfunden Venus, Hermaphrodit, eine statua consolare ohne Kopf<sup>1)</sup> und eine halbe Bronzestatue, die Diana; der Apollo wird eigensinnig nicht unter den Funden des Heiligtums genannt — seine Geschichte war vielleicht doch etwas peinlich. Endlich wird 1. März 1823 (II S. 69) berichtet, daß sich von einer

<sup>1)</sup> Auch D. Romanelli, Viaggio a Pompei, 1817, I S. 161 nennt und lobt diese statua togata di eccellente panneggio. Pomp. ant. hist. I, 3 S. 218, 19. Nov. 1818 wird aus dem pompejanischen Magazin eine solche Statue ins Museo Borbonico überführt; sie ist nach I, 3 S. 280 am 22. März 1817 gefunden, also sicher im Apolloheiligtum. Bei Gerhard-Panofka, Neapels antike Bildwerke, finde ich nur eine einzige Togastatue aus Pompei (S. 111, 378), die aber nach den dortigen Fundangaben nicht mit jener identisch sein könnte; sie ist bei Clarac Taf. 908, 2297 B abgebildet.

Basis eine Verkleidungsplatte losgelöst habe; auf der Innenseite zeigte sich dadurch eine Inschrift, es ist die der *Ministri Aug.* aus dem Jahre 23 nach Chr. (C. I. L. X, 1, 895). Nach *Amicone* (III S. 35) betraf das den kleinen Altar (*aretta*) im Interkolumnium links vom Tempel; ich vermag eine genauere Bestimmung daraus nicht herzuleiten. In mehreren Interkolumnien hat nach seinen freundlich überlassenen Notizen *F. Winter* auf der Stufe mitten zwischen den Säulen runde Standspuren bemerkt — von Norden her im 1. und 10. Interkolumnium der Ostseite, im 4., 10. und 13. der Westseite — doch die können zu einem aufgemauerten geradwandigen Altar nicht gehören; ist der von *Amicone* genannte Altar erhalten, so kann es nur *b* oder *d* sein.

Im *Giornale degli scavi N. S. I*, 1868, S. 252 hat *Brizio* noch zwei Fundstücke für diesen, von ihm der *Venus* zugeschriebenen Tempel nachzuweisen versucht, einen Venuskopf, den *D. Romanelli*<sup>1)</sup> nennt, und eine Bronzestatuette der *Anadyomene*, die der älteste der pompejanischen Custoden — offenbar ist es der von *Nissen* mehrfach genannte *Salvadore* — bezeugte<sup>2)</sup>; sie ist begrifflicherweise nicht nachzuweisen, und die Bestimmtheit der zugleich sehr wunderlichen Angaben erwecken nicht eben großes Vertrauen.

Gleich nach der Ausgrabung hat sich die Phantasie dieser Reste bemächtigt. *D. Romanelli* z. B. (a. a. O. S. 161) vermutet, vor jeder Säule des *Peribolos* habe eine Statue gestanden, ebenso *W. Gell* und *J. Gandy* (*Pompejana* zu Taf. 54)<sup>3)</sup>. Von

1) *Viaggio a Pompei*, 1817, I S. 161: „*altra testa di Venere co' frammenti della statua*“ Vgl. *Le chanoine [A.] de Jorio*, *Plan de Pompéi* (Neapel 1828) S. 102 „*un buste sans bras, une statue colossale sans tête*“ und *Venus* und *Hermaphrodit*, alles aus Marmor.

2) „*Si rinvenne in questo tempio nell' angolo sinistro, sopra un piedistallo con un foro nel cranio, donde, egli dice, emetteva gli oracoli.*“

3) Die Zeichnung *Gells* (vgl. unten S. 35 Abb. 2) bezeugt noch den Fund eines Reliefs, dessen Verbleib ich nicht kenne. Es erscheint in seiner Abbildung rechts neben dem Hauptaltar und zeigt einen zweisechwänzigen stark bewegten Triton und eine nach links sitzende Gestalt. Nach dem Verhältnis der Abbildung ist es etwa 1 m hoch und doppelt

derartigen Phantasien dürfen wir ruhig absehen und unsere Anschauung auf den Boden der Wirklichkeit zurückführen, wie sie die Aufnahme von Mazois (IV Taf. 17) zuverlässig wiedergibt<sup>1)</sup>. Genauere, den wirklichen Erhaltungszustand zeigende Aufnahmen fehlen noch.

Außer den Resten von Wasserbecken und den Postamenten für zugehörige Brunnenfiguren sind vor den Säulen im ganzen

so breit gewesen. Daß es nicht etwa ein vom Zeichner zur Erhöhung des malerischen Reizes frei erfundenes Stück ist, ergibt sich aus T. L. Donaldson, Pompeii, illustrated with picturesque views from the drawings of Lieut. Col. Cockburn (London 1827) I Taf. zu S. 55, der es ebenfalls abbildet, und diese Zeichnung, die den tatsächlichen Befund, die eingesunkene Tempeltreppe und den durch Bodensenkung schief gewordenen Altar ganz treu bietet (vgl. Pomp. ant. hist. I, 3 S. 196 und 210 f.), der erst im August 1818 ausgebessert wurde, verdient alles Zutrauen. Nebenbei bemerkt kennt der Text (I S. 55) Bruchstücke zweier Venusstatuen (vgl. S. 33 Anm. 1). Gandy erklärt das Relief für ein Stück des Tempelfrieses, und C. Weichardt (Pomp. vor der Zerstörung S. 46) schließt sich an; dazu eignet es sich wegen seiner Einrahmung gar nicht, auch müßte es dann doch mehr Reste geben. Ob es eine zwischen den Tempelsäulen angebrachte Balustrade war?

<sup>1)</sup> Neben ihr ist der Plan S. Iwanoffs (Architektonische Studien II Taf. 1 mit Text A. Mau's S. 7) zu nennen. Eine Wiedergabe des Planes von Mazois scheint der bei C. Weichardt, Pompeji vor der Zerstörung S. 36 zu sein; er ist hier (Abb. 1) mit Zufügung der kleinen, nur von Mazois bezeugten Basis *i* und der für die Besprechung nötigen Buchstaben wiederholt, soweit für unsere Zwecke nötig. Die Aufnahmen W. Gells (Pompejana Taf. 44) ist ganz ungenau, besser die in dem Werke Donaldsons (s. vorige Anm.) zu I S. 24 und 52. Durch willkürliche, symmetrische Verdoppelung von Postamenten und Altären entstellt ist die Aufnahme in der Tabula Coloniae Veneriae Corneliae Pompeis quam ed. J. Fiorelli und die anscheinend darauf beruhende bei Niccolini III, Topografia Taf. 6. Der von Mau revidierte Plan Tascones (C. I. L. IV, Suppl. 2, vgl. S. VI) bestätigt Mazois' Zuverlässigkeit, nur fehlt auch auf ihm die Basis *i*.

Für den Zustand des Heiligtums kann man außer den Photographien auch die Ansichten bei Mazois (IV, Taf. 19. 20), Niccolini (IV, Suppl. Taf. 18. Saggi di ristaurato Taf. G), Weichardt (S. 37 ff.), R. Engelmann (Pompeji S. 29), F. v. Duhn (Pompeji S. 42), H. Thédénat (Pompéi<sup>2</sup> S. 35 ff.), W. Gell and J. Gandy (Pompejana Taf. 53. 54) heranziehen; nach letzterer (und zwar der 2. Auflage von 1821) hier Abb. 2.

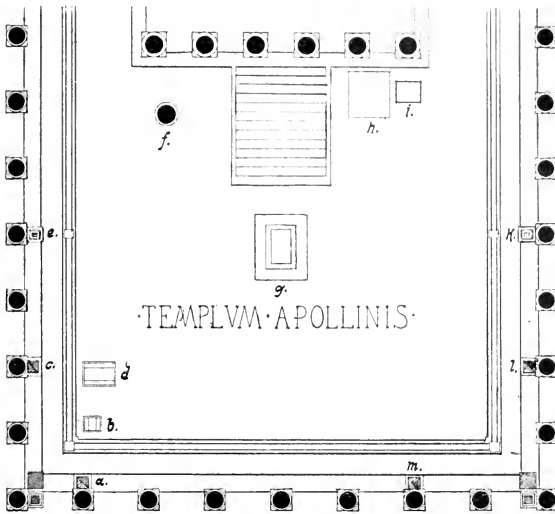


Abb. 1. Südlicher Teil des Apolloheiligtums (vgl. S. 34 Anm. 1),

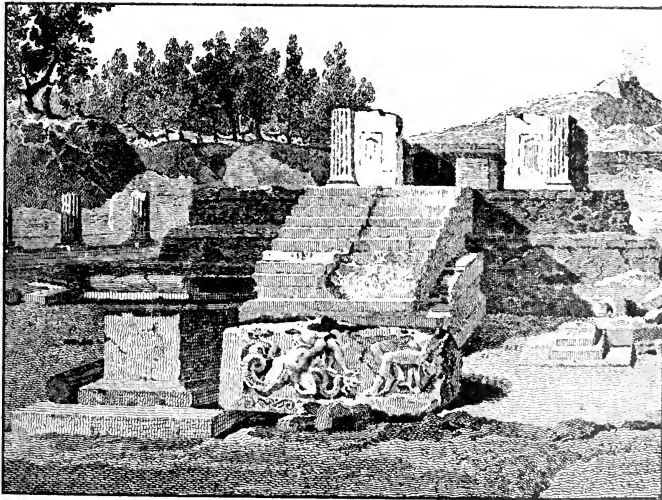


Abb. 2. Apolloheiligtum, Blick auf Altar und Tempel (vgl. S. 34 Anm. 1).

sechs Postamente gefunden, *a* und *m* in symmetrischem Abstände zu dem links von der mittelsten Säule der Südseite gelegenen Eingang, und darum in verschiedenem Abstand von den Ecken angeordnet, dann, ebenso zweifellos Gegenstücke, *c* und *l*, endlich *e* und *k*. Den Mittelpunkt dieses vorderen Teiles des Hofes bildet der große Altar *g*, außer ihm stehen noch zwei aufgemauerte Altäre in der linken Ecke, *b* und *d*. Bei *f* steht, jetzt wieder aufgerichtet, die Säule mit der Sonnenuhr, und ihr entsprechend auf der andern Seite der Treppe zwei Basen, *h*, *i*, von denen die zweite, kleinere nur von Mazois verzeichnet und S. 38 als 'petit autel accompagné d'une espèce de plate-forme de quelques pouces d'élévation' beschrieben wird; sie selbst scheint jetzt verschwunden zu sein, die 'plate-forme' ist *h*; sie wird übrigens von Gell (Abb. 2) als Trägerin einer kleineren, zweistufigen Basis gezeichnet, während er die kleinere Basis *i* nicht angibt. Daß Mazois sie ohne zureichenden Grund verzeichnet habe, wird man ungern annehmen, aber ohne genauere Untersuchung an Ort und Stelle ist hierüber ein sicheres Urteil unmöglich.

Ich verdanke der Freundschaft F. Winters, daß ich auf Grund seiner Aufzeichnungen und Skizzen über das, was die Veröffentlichungen bieten, hinaus wenigstens noch einige weitere Angaben machen kann. Die beiden Postamente *a* und *m* bestehen aus Tuff mit Stuckverkleidung; bei *a* läßt sich eine alte und eine jüngere Stucklage unterscheiden, in erstere ist die oskische Inschrift eingegraben, die Mau, Pompejanische Beiträge S. 96, mitteilt. Die Höhe des Postamentes beträgt 1,24 m, die Breite des Schaftes ohne Profile 0,70 m, die Dicke 0,50 m; oben ist durch die hellere Farbe eine kreisrunde Standspur von 0,40 m Durchmesser kenntlich. Die Rückseite ist, mit Entfernung aller Profile ganz eben abgearbeitet und mit jüngerem Stuck überzogen, offenbar um das Postament möglichst nahe an die Säule schieben zu können. Das Postament *m* besteht ebenfalls aus Tuff, mißt 1,33 m in der Höhe und ohne die Profile 0,53 m in der Breite, bei einer Dicke von 0,39 m; oben zeigt es über die ganze Fläche eine viereckige Eintiefung.



Die Rückseite ist wie bei *a* abgearbeitet und in der Mitte etwas vertieft. Auch die beiden Postamente *c* und *l*, die ebenfalls aus Tuff mit Stucküberzug bestehen, sind an der Rückseite abgeschnitten und in gleicher Weise etwas vertieft ausgearbeitet, um sie dicht an die Säulen schieben zu können. Sie erscheinen durchaus als Gegenstücke, auch in den Maßen (Höhe 1,04 m).

Nur das Bildwerk bei *k* wurde aufrecht stehend und an seiner Stelle gefunden, es ist eine jugendliche, dicht in ihren Mantel gehüllte Herme<sup>1)</sup>, die jetzt ins Museum in Neapel überführt worden ist<sup>2)</sup>. Daß ihr als Gegenstück bei *e* eine zweite Herme entsprochen habe, wird allgemein angenommen, und in der Tat läßt der erhaltene Rest der Basis (Weichardt, Fig. 55 und 60) auf eine Herme schließen<sup>3)</sup>. Doch prüfen wir die hierüber geäußerten Vermutungen besser später. Über die vier Statuen, die zu *a* und *m*, *c* und *l* gehören, ist sicherer zu urteilen<sup>4)</sup>, wenigstens scheint Mau's Schlußfolgerung<sup>5)</sup> einleuchtend, daß auf die beiden Postamente *c* und *l*, die offenbar

1) Mazois IV Taf. 20. S. Reinach, Rép. II, 813, 5, nach C. Weichardt, Pompeji vor der Zerstörung Fig. 46. Overbeck-Mau, Pompeji S. 101, vgl. Mau, Pompeji<sup>2</sup> S. 83 mit Anhang S. 17.

2) A. Ruesch, Guida ill. del Museo di Napoli S. 231 Nr. 950.

3) Overbeck-Mau S. 102.

4) Es sind die schon oben erwähnten (vgl. die Literatur bei Mau, Anhang S. 16 f.):

1. Apollo, Bronze; S. Reinach, Rép. I, 247, 8. Overbeck, Kunstmythologie III S. 220. Weichardt Fig. 48. 49. Guida Ruesch Nr. 946.

2. Artemis, Bronze; S. Reinach, Rép. I, 306, 4. Weichardt Fig. 50. Guida Ruesch Nr. 947. Es ist nach den Umständen der Ausgrabung und der versuchten Entwendung der Funde denkbar, daß der Unterteil der Statue damals zwar gefunden, aber verheimlicht worden sei; ebenso möglich ist aber, daß er schon im Altertum gehoben wurde.

3. Venus, Marmorstatuette; S. Reinach, Rép. I, 336, 3 (noch ohne Arme). Weichardt Fig. 51. 52. Gerhard und Panofka, Neapels antike Bildwerke S. 121, 433. Guida Ruesch Nr. 948.

4. Hermaphrodit, Marmorstatuette; S. Reinach, Rép. I, 373, 1. Weichardt Fig. 53. Gerhard u. Panofka S. 118, 427. Guida Ruesch Nr. 949.

Zu nennen ist wenigstens noch die im Ausgrabungsbericht erwähnte Togafigur ohne Kopf, vgl. oben S. 32, 1.

5) Overbeck<sup>4</sup> S. 102 und 637, 45.

Bronzestatuen getragen haben, Apollo und Artemis gehören, und zwar ersterer auf *l*, weil dort die Entfernung der Vergußlöcher genau zu ihm passe, letztere demnach auf *c*. Auf die beiden Basen *a* und *m* müssen wir dann die Aphrodite und den Hermaphroditen setzen, nach Mau erstere auf *a*, weil hier ein Altar steht und man dem Hermaphroditen schwerlich geopfert habe. Doch müssen wir gestehen, daß damit allein keine sichere Entscheidung geboten wäre. Kein Platz ist bisher für die Togastatue ermittelt, es müßte denn sein, daß *i* oder *h* ein Rest ihres Postamentes gewesen wäre.

Daß der Herme als Gegenstück eine zweite Herme entprochen habe, darf als sicher gelten; schon Mazois (IV Taf. 18) hat diese Ansicht bildlich zum Ausdruck gebracht. Um uns dies verlorene Gegenstück aber genauer vorzustellen, müssen wir zunächst das erhaltene sicher deuten. Den richtigen Namen, Hermes, schlug schon E. Brizio (*Giornale degli scavi di Pompei* N. S. I, 1868—69, S. 252), dann G. Fiorelli (*Descrizione*, 1875, S. 239) vor, und ihn bekräftigte C. Robert (*Overbeck*<sup>4</sup> S. 101. 637, 45) durch den Hinweis auf Pausanias VIII, 39, 6: *ἐν δὲ τῷ γυμνασίῳ* (in Phigalia) *τὸ ἄγαλμα τοῦ Ἑρμοῦ ἀμπεχομένῳ μὲν ἔοικεν ἱμάτιον, καταλήγει δὲ οὐκ ἐς πόδας, ἀλλὰ ἐς τὸ τετραγωνον σχῆμα*. Einige Münzen von Phigalia zeigen einen ähnlichen Hermes, mitunter durch das Kerykeion ganz sicher bezeichnet (*J. H. S.* 1886 S. 110). Plastische Wiederholungen der pompejanischen Herme sind mehrfach erhalten, besonders bekannt ist die aus Tivoli in London<sup>1)</sup> dann die, welche in Pompei noch in der Palästra der Stabianer Thermen steht<sup>2)</sup>. In einer Palästra werden wir uns auch die ähnliche Herme eines Reliefs in Pal. Colonna<sup>3)</sup> denken, das zwei Eroten im Fackellauf zeigt<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> S. Reinach, *Rép.* I, 317, 4. Friederichs, *Bausteine*<sup>2</sup> Nr. 1535. *Catalogue of Sculpture in the Brit. Mus.* III Nr. 1742.

<sup>2)</sup> *Overbeck*<sup>4</sup> S. 218. *Mau*<sup>2</sup> S. 204.

<sup>3)</sup> Matz-Duhn 3586, abgeb. E. Braun, *Antike Marmorwerke* II Taf. 5 a. Der Kopf scheint unbedeckt.

<sup>4)</sup> Andere mehr oder minder freie Wiederholungen: S. Reinach,

Die Tatsache, daß wir diese eng in ein Gewand eingehüllte Herme mehrfach in Beziehung zur Palästra finden, steht fest; Mau, der das unumwunden eingesteht, findet den Typus hier aber so wunderlich, daß er ihn ursprünglich für Hermes als Todesgott, als Psychopompos erfunden sein läßt<sup>1)</sup>. Das ist eine zweifellos irrige Auffassung. Die Seelen erscheinen allerdings mitunter als dicht eingehüllte Gestalten, aber Hermes Psychopompos trägt nur Chiton und Chlamys, Flügelhut oder Petasos und nicht einmal dies alles in jedem Fall; als Beispiele genügen das Grabmal der Myrrine und die weißgrundigen attischen Lekythen<sup>2)</sup>. Es ist also nicht nötig, nachzugrübeln, wie ein sepulkraler Typus in die lebensfrohe Palästra gekommen sein könnte. Eine formale Analogie bieten zahlreiche geflügelte und ungeflügelte Terrakottakinder und Knaben aus Tanagra und Myrina. Denen haben allerdings E. Pottier und S. Reinach auch eine besondere sepulkrale Bedeutung zugesprochen<sup>3)</sup>, und man wird ihnen in der vorsichtigen Beschränkung auf die steifen, massenhaft gefertigten Figürchen wie Taf. 12, 1. 27, 1. 3. 4. 34, 5, die eine formale Ähnlichkeit mit den ebenda so zahlreichen Sirenen offenbar anstreben, zustimmen. Aber unter diesen erotenähnlichen Bildern des *εἶδωλον*, der Seele, sind die nackten ebenso häufig wie die verhüllten, und andererseits finden wir die gleiche Verhüllung bei den lachenden, neckischen Flügelgürchen, die im Tanzschritt dahinschweben<sup>4)</sup>, gleichwertig mit völliger oder fast völliger Nacktheit. Wenn also auch vielleicht die Verhüllung bei den an erster Stelle genannten

---

Rép. II, 522, 10. 523, 3 (= C. I. L. XI, 351). E. Pottier und S. Reinach, Nécropole de Myrina Taf. 43, 4. S. 456. F. Winter, Typen der fig. Terrakotten II S. 234, 4. 5. 9. II S. 357, 3. Auch der Hermes Tychon in Magnesia gehört dazu (O. Kern, Inschriften von Magnesia am Mäander Nr. 203).

1) Pompei<sup>2</sup> S. 84. 205.

2) A. Conze, Attische Grabreliefs Nr. 1146. W. Riezler, Weißgrundige Lekythen Taf. 26 ff. 44 ff. A. Fairbanks, Athenian Lekythoi S. 190 f. 284. 306.

3) Nécropole de Myrina S. 150 ff. 384.

4) Dort Taf. 15. F. Winter, Typen II S. 320 ff.

myrinäischen Eidola von der Vorstellung der verhüllten Schattenbilder beeinflusst ist, so sind doch bei den meisten diese kokett umgeworfenen Mäntel nicht anders zu beurteilen als die gleichen Künste der Tänzerinnen, die H. Heydemann im vierten hallischen Winckelmannsprogramm gesammelt und F. Studniczka für die Veranschaulichung der Sosandra fruchtbar zu machen versucht hat<sup>1)</sup>, allerdings — ich muß es gestehen — ohne mich zu überzeugen. In einem gewissen Sinne mögen wir immerhin all diese Figuren aus Myrina zum Jenseitsglauben in Beziehung bringen. „Die schwebenden Figuren, die keine rechten Eroten, Niken, Bakchantinnen oder Satyrn sind, aber von allem etwas haben, sind hier äußerst beliebt. Da sehen wir ungeflügelte Jünglinge von weichlichen Formen im Tanzschritte schweben, die Arme ohne alle Attribute nur in seligen Gefühlen bewegend, und eben solche geflügelte Gestalten mit süßem Lächeln voll Glück und Wonne<sup>2)</sup>“. Und all diese Bilder eines der Wirklichkeit entrückten glückseligen Daseins konnten an dieser Stelle kaum ohne eine irgendwie gedachte Beziehung zu den Toten bleiben. Aber wir müssen uns erinnern, daß auf den pompejanischen Wänden sich ganz ähnliche Glückseligkeitsträume im Bilde breit machen. Allzu fest darf also die Beziehung zum Grabe nicht geschürzt werden, nicht so fest, daß nicht auch eine andere möglich bliebe, und da wir sogar bei den myrinäischen Eidola schon Verhüllung nicht als obligatorisch erkannten, und andererseits Verhüllung zu sehr abweichenden Zwecken verwendet wird, müssen wir von diesem Streifzug unverrichteter Sache zurückkehren: für die Deutung des verhüllten palästrischen Hermes haben wir nur die negative Erkenntnis mitgebracht, daß sie nicht auf sepulkralem Gebiet zu suchen ist<sup>3)</sup>. Und dann werden wir sie wohl auf

<sup>1)</sup> Verhüllte Tänzerin, Bronze im Museum zu Turin (Halle a. S. 1879). — Kalamis S. 26 ff. (Abhandlungen der phil.-hist. Klasse der sächs. Gesellsch. der Wissenschaften XXV).

<sup>2)</sup> A. Furtwängler, Sammlung Sabouroff, Terrakotten S. 19.

<sup>3)</sup> Von den verhüllten Gestalten wie dem grollenden Achill (vgl. die Zusammenstellung Revue arch. 1898, II S. 153) sehe ich überhaupt ab.

palästrischem suchen dürfen und finden können. Man könnte zunächst darauf hinweisen, daß die jugendlichen Palästriten durchaus nicht ausschließlich, wie es ihr gutes Recht war, nackt ihren Übungen oblagen, sondern daß sie gelegentlich auch, nach ebenso feststehender Sitte, züchtig eingehüllt und in langem Zuge geordnet, einen Flötenspieler an der Spitze<sup>1)</sup> zu irgend einer festlichen Begehung aufzogen, und daß Anlässe zu solchem Auftreten nicht selten waren<sup>2)</sup>. Aber zur anständigen Tracht des Mantels gehörte Verhüllung des Hauptes doch nicht unbedingt, vor allem nicht bei Knaben. Sie macht vielmehr durchaus den Eindruck, als ob der Eingehüllte sich möglichst wärmen wolle, so wie unter den besonders auf Mosaikböden beliebten Darstellungen der vier Jahreszeiten, wenn sie nicht ganz ideal oder gar nackt auftreten<sup>3)</sup>, der Winter oft gekennzeichnet wird<sup>4)</sup>. K. Sudhoff<sup>5)</sup> weist mit Recht darauf hin, daß die jungen Leute sich nach dem obligaten heißen und kalten Bade wohl in ein Badelaken<sup>6)</sup> — oder auch den Mantel — eingewickelt haben werden, um sich zu trocknen.

Daß die Schale Gerhard A. V. IV Taf. 283, 5 und 8 zweifellos und ausschließlich von einer solchen Siesta nach dem Bade verstanden werden darf, möchte ich allerdings nicht vertreten; denn die enge Einhüllung in den Mantel war eine der bei ruhiger Haltung vom Anstand der Schulbuben verlangten Formen, und wir finden sie sehr häufig; es genügt auf Gerhard A. V. IV Taf. 278 und Duris' Schulvase oder die Hydrien London

<sup>1)</sup> P. Hartwig, Meisterschalen Taf. 65. 66. S. 590.

<sup>2)</sup> Vgl. E. Ziebarth, Aus dem griechischen Schulwesen S. 123 ff. 146.

<sup>3)</sup> Vgl. E. Michon, Sarcophage repr. Bacchus et les Génies des Saisons (Revue biblique 1913). Dictionnaire des antiquités III S. 254. Pauly-Wissowa, R. E. VIII S. 2312. P. Herrmann, De Horarum apud veteres figura (Berliner Diss. 1887).

<sup>4)</sup> Vgl. Gazette arch. V, 1879, S. 144 ff. (A. Héron de Villefosse). Bull. arch. 1911 S. CLXII. Dictionnaire des antiquités III, 2 S. 2119, 10 (P. Gauckler). G. Lafaye und A. Blanchet, Inventaire des mosaïques de la Gaule et de l'Afrique unter *Saisons*.

<sup>5)</sup> Aus dem antiken Badewesen II S. 29.

<sup>6)</sup> Vgl. Becker-Göll, Gallus III S. 151. Pauly-Wissowa R. E. II S. 2758.

E. 171. 172 hinzuweisen und an die zu ausgeleierten Typen gewordenen „Mantelfiguren“ auf der Rückseite rotfiguriger Vasen zu erinnern. Aber der ganz eingewickelt mit verhülltem Kopf sitzende, von Männern beschenkte Ephebe (Gerhard A. V. IV Taf. 279, 5) wird wohl richtig auf die Ruhe nach dem Bade gedeutet, ebenso wie der von Eros beschenkte (dort I Taf. 15, 1)<sup>1)</sup>. Andere Beispiele bietet S. Reinach, Rép. I S. 420, 2 und Hartwig, Meisterschalen Taf. 26. 64. 72, 3, auch in den nur allzu deutlichen Bildern der Schale des Peithinos (dort Taf. 25) tragen die Epheben noch den Mantel über dem Kopf, wie auch bei stärkeren Bewegungen (dort Taf. 72, 2), ja diese Charakteristik wird sogar in der Darstellung beibehalten, welche einen laufenden Epheben von einem geflügelten Mädchen verfolgt zeigt (Gerhard A. V. IV Taf. 274, 4, vgl. auch H. Heydemann, Vasensammlungen zu Neapel S. 857 Nr. 146), eine besondere Wendung der üblichen Verfolgung des Epheben, über deren Deutung Jahn, Arch. Beiträge S. 97, P. Knapp (Arch. Zeitung 1876 S. 124), G. Körte (dort 1878 S. 112 und 1880 S. 101), C. Robert, Bild und Lied S. 32 widersprechende und noch nicht ausgeglichene Ansichten verfochten haben. Nur das eine steht ganz fest: es sind Epheben, attische Knaben in typischer Erscheinung dargestellt, und diese Tatsache genügt für unsern Zweck.

Wir können also jedenfalls die ebenso verhüllte pompejanische Herme, das Bild des göttlichen Ideals eines Palästriten, aus dem Brauch der Palästra erklären. Wie war nun ihr Gegenstück im Apollotempel beschaffen? Von den älteren Versuchen, es zu erraten (vor allem Venus), dürfen wir absehen. Eine weiter wirkende Ansicht stellte 1875 Fiorelli (Descrizione S. 239) auf, und zwar so bestimmt, als ob er ein erhaltenes Werk im

---

<sup>1)</sup> Der Bart ist offenbar Versehen des Zeichners; für die Deutung des „Fisches“ als Astragalenbeutels vgl. E. Pottier bei S. Reinach, Rép. II S. 42 und Münchner Jahrbuch der bildenden Kunst 1913 S. 91: damit ist in diesem Falle der Fisch als Sexuelsymbol beseitigt (vgl. R. Eisler in Imago, Zeitschrift für Anwendung der Psychoanalyse auf die Geisteswissenschaften III, 1914, S. 174).

Auge habe: es sei die Herme einer Maia gewesen, und Maia, die Erdgöttin habe in diesem Tempel der Venus Fisica Kult haben müssen. Diese Vermutung entwickelte eine suggestive Kraft<sup>1)</sup>, man fand sogar die Herme der Maia im Neapeler Museum und C. Weichardt<sup>2)</sup> machte sich zum Vertreter dieser Meinung. Aber schon G. Patroni hat (R. M. 1900 S. 131) die Erkenntnis<sup>3)</sup> wieder zu Ehren gebracht, daß der Kopf dieser Herme, eine Replik des Kasseler Apollo, nicht zugehörig und die Herme nicht in Pompei gefunden ist, sondern aus Farnesischem Besitz stammt<sup>4)</sup>; dies wird obendrein noch durch eine Zeichnung Heemskercks bestätigt<sup>5)</sup>, welche wie mir scheint zweifellos diese Herme vor der Loggia der Villa Madama angelehnt zeigt. Wenn nun also keine Rede mehr davon sein kann, daß diese Herme die Maia des pompejanischen Heiligtums sei, so ist die Vermutung, daß eine Maia-Herme das Gegenstück der Hermes-Herme gebildet habe, damit noch nicht beseitigt. Wenn wir uns aber den kaufmännischen Charakter des mit der italischen Maia — von der schattenhaften griechischen kann nicht die Rede sein — gepaarten Mercurius vorstellen<sup>6)</sup>, stutzen wir vor der Schwierigkeit, die palästrische eingehüllte Herme so zu benennen, und auch der einzige äußere Anlaß, Maia überhaupt heranzuziehen, versagt. Denn die Inschrift der *Ministri Aug.* (C. I. L. X, 895 aus dem Jahre 23 n. Chr.), die nach älterer Annahme eigentlich *Ministri Aug. Mercurii Maiaie* heißen sollten,

<sup>1)</sup> Der üppigste Schoß der dadurch angeregten Phantasie findet sich wohl in Roschers Lexikon II S. 2818 Anm.: „Der inschriftlich bezeichneten Statue der Maia gegenüber steht eine Mercurherme.“ Diese Statue existiert überhaupt nicht.

<sup>2)</sup> Pompeji Fig. 47, andere Abbildung: S. Reinach Rép. I, 458, 4. II, 813, 6.

<sup>3)</sup> Clarac, Musée de sculpture IV S. 366, 1939. W. Helbig, Coll. Barracco S. 34, 2. Furtwängler, Meisterwerke S. 371, 1.

<sup>4)</sup> Vgl. Guida Ruesch S. 44 Nr. 134 und S. 80 Nr. 258.

<sup>5)</sup> R. M. 1911 S. 295, vgl. Arch. Jahrbuch 1891 S. 147 (A. Michaelis).

<sup>6)</sup> Vgl. G. Wissowa, Religion und Kultus der Römer<sup>2</sup> S. 304, zu Maia auch Roschers Lexikon II S. 2235 (R. Peter), zu Mercurius II S. 2802 (Stueding).

haben nach E. Bormanns Nachweis<sup>1)</sup> mit diesem Götterpaar nur soweit etwas zu tun, als sie ihm, wie auch anderen Gottheiten im städtischen Auftrage Weihungen darbrachten. Wo, wissen wir nicht. Die genannte Inschrift war im Apolloheiligtum nur als Baumaterial, nicht bedeutungsvoll, verwendet (oben S. 33) und beweist also, zumal in ihr der Namen der Gottheit, an die sie sich richtete, überhaupt nicht genannt ist, für Maia weniger als nichts.

Bei so mangelhafter Begründung der Annahme einer Maia neben dem Hermes sind die darauf beruhenden Versuche, die Zusammenstellung aller sechs Götterbilder aus einem einheitlichen Gedanken zu erklären, von vornherein verurteilt. Sie müssen, des Ansehens ihrer Urheber wegen, erwähnt werden, aber eben aus dem gleichen Grunde so kurz wie möglich. Dabei dürfen wir H. Nissens Versuch<sup>2)</sup> nur auf seinen Grundgedanken prüfen, denn seine Verteilung der Bildwerke im einzelnen ist ganz unmöglich, da er durch einen Fehler des großen Fiorellischen Planes<sup>3)</sup> verführt eine gar nicht existierende Anordnung der Basen angenommen, und so deren sichere Zuteilung an bestimmte Bildwerke nicht erkannt hat (vgl. oben S. 37). Nissen geht aus von der in der Südwestecke, nahe bei der Artemis, also bei *c* gefundenen Inschrift (oben S. 32): T. D. V. S. M. Fabius Secundus permissu aedil(ium) A. Hordioni Proculi Ti. Iuli Rufi. Die Frage ist, an welche Gottheit sich die Weihung wendet. Mommsen deutete zuerst T(elluri) d(eae)

1) Wiener Eranos zur 50. Versammlung Deutscher Philologen in Graz 1909, S. 314.

2) Pompejanische Studien S. 331; vgl. seine Orientation S. 384, wo er an seinen Gedanken festhält, obwohl inzwischen Apollo von Mau als Inhaber des Heiligtums erwiesen wurde.

3) Tabula Col. Ven. Corn. Pompeis; vgl. oben S. 34 Anm. 1. Die dort verzeichneten drei gleichwertigen Postamente je an der West- und Ostseite des Hofes sind auch in den großen Plan Overbecks Pompeji<sup>3</sup> übergegangen und sogar in der vierten Auflage noch geblieben; in Mau's auf Tascone beruhendem, aber revidiertem Plan C. I. L. IV, Supplem. 2, ist der Befund richtig wiedergegeben.



v(otum) s(olvit)<sup>1)</sup>, später gab er diese Deutung preis, verwarf aber auch Nissens T(elluri) D(ianae) V(eneri) s(acrum) und hätte wohl auch Brizios<sup>2)</sup> T(utrici) d(eae) v(oto) s(oluto) und Guarinis<sup>3)</sup> T(ibi) D(ea) v(otum) s(olvit), was beides eine Weihung an die Stadtgöttin Venus aussprechen sollte, mit gleichem Recht verworfen. Nissen bezieht die Inschrift auf die ungefähr gleichzeitig gefundenen Bildwerke, den Hermaphroditen, die Diana und die Venus, welche die Westwand des Hofes eingenommen hätten. Der Hermaphrodit sei mit Tellus zu identifizieren, und man dürfe sich nicht wundern, daß er als Gott Kult genossen habe. Dies letztere können wir zugestehen<sup>4)</sup>, aber den Beweis für seine Identität mit Tellus oder auch nur für die mannweibliche Natur der Tellus hat Nissen nicht erbracht; das „sive deus sive dea“ beim Urheber des Erdbebens (Gellius II, 28) würde gerade das Gegenteil beweisen<sup>5)</sup>, wenn dabei die nährende Tellus in Frage käme, und Varro versucht seine Ansicht von der empfangenden, aber auch zeugenden Kraft der Erde durch die göttliche Gestalt des Tellumo<sup>6)</sup> neben der Tellus zu beweisen, nicht durch die Annahme eines doppelgeschlechtigen Wesens. Vor allem wäre aber gerade dieser Hermaphrodit möglichst ungeeignet, einen so tief sinnig frommen Gedanken zu verkörpern. Seine Spitzohren zeigen, daß er bestimmt ist, sich im bakchischen Schwarm zu tummeln, und seine Stellung läßt uns erkennen, daß er in einem ganz besonderen mythologisch zu bestimmenden Moment gedacht ist. Schon Osann<sup>7)</sup> und nach seinen Mitteilungen auch Finati haben das empfunden, und Gerhard-Panofka<sup>8)</sup> tastend mit etwas dunkeln

1) Ebenso R. Garrucci, *Questioni Pompeiane* S. 74 und Fiorelli, *Descrizione* S. 240.

2) *Giornale degli scavi di Pompei* N. S. I, 1868, S. 252.

3) *Fasti duumvirali* S. 154 (ich habe die Schrift nicht selbst gesehen).

4) Vgl. Roschers *Lexikon* I S. 2315. 2335. Preller-Robert, *Griech. Myth.* I S. 511, 1. P. Perdrizet, *Bronzes de la coll. Fouquet* S. 8.

5) Vgl. G. Wissowa, *Religion und Kultus der Römer*<sup>2</sup> S. 38.

6) Ebenda S. 192, 1.

7) Böttigers *Amalthea* I, 1820, S. 342.

8) *Neapels antike Bildwerke* S. 118.

Worten genauer zu bestimmen gesucht, wenn sie von dem besorgten Erstaunen des aus Träumen Erwachten über seine eigene rätselhafte Gestalt und Bildung und der scheuen und beängstigten Verwunderung sprechen, die sich in der Haltung ausspreche. Das ist richtig empfunden. Offenbar ist Hermaphroditos gedacht, wie er sein Bild im Spiegel einer Quelle erblickt, und darüber erschrickt; wir dürfen vielleicht sogar die Sage von der Quelle Salmakis<sup>1)</sup> zu Grunde legen und sagen: es ist Hermaphroditos, wie er aus der Quelle aufgetaucht seine wunderbare Verwandlung bemerkt. S. Reinach<sup>2)</sup> hat die nicht seltene Beziehung, in die man den Hermaphroditen zu Wasser und Wasserbecken brachte, mit unzweifelhaftem Recht aus diesen Vorstellungen erklärt. Am pompejanischen Hermaphroditen sind zwar (nach Gerhard) der rechte Arm und der linke Unterarm ergänzt, aber die gesamte Bewegung kann kaum anders gewesen sein, und der Vergleich einer im Gegenständlichen so verwandten Figur wie des Narkissos auf dem Puteal aus Ostia<sup>3)</sup> erlaubt sogar die Annahme, daß auch die Bewegung im einzelnen, namentlich die staunend erhobene Hand, von dem Ergänzter Angiolo Solari richtig getroffen sei. Dadurch verliert Nissens Auffassung jede Wahrscheinlichkeit.

Seiner ersten Trias hat er nun auf der Ostseite des Hofes eine zweite, Hermes, Maia und Apollo gegenübergestellt; er spricht dabei von der Herme der Maia mit solcher Bestimmtheit, daß auch er jenem Irrtum über die farnesische Herme (oben S. 43) zum Opfer gefallen zu sein scheint, wie sicher dem Irrtum des Fiorellischen Planes, der die Altäre symmetrisch aber willkürlich verdoppelte.

<sup>1)</sup> Pauly-Wissowa R. E. VIII S. 716.

<sup>2)</sup> Cultes, mythes et religions II S. 332 (vorher in der Revue arch. 1898, I S. 332). Eine Replik der dort veröffentlichten Hermaphroditenstatuette aus der Oise war 1910 im Kunsthandel; ohne Kopf und Arme, aber mit Basis, 0,60 m hoch, Trapezunt. Photographie im Museum für Abgüsse klassischer Bildwerke, München.

<sup>3)</sup> F. Wieseler, Die Nymphe Echo Taf. Nr. 1 S. 24. G. Türk, De Hyla (Breslauer phil. Abhandlungen VII, 4) S. 78. L. Paschetti, Ostia (Diss. della Pontificia Acc. Rom. di archeologia X, 2. 1912) S. 493, 35.

Mau (Pompeji<sup>2</sup> S. 82) hat sich dem Einfluß dieser fremden Irrtümer entzogen und in stetiger Anschauung der Örtlichkeit die richtige Verteilung der Statuen vornehmen können (oben S. 37). Unsicher blieb nur, ob die Aphrodite auf *a* oder auf *m* gehöre. Hier entscheidet die oben (S. 36) mitgeteilte Beobachtung Winters: auf *a* hat eine Statue mit runder, auf *m* eine solche mit viereckiger Plinthe gestanden, eine runde Plinthe hat die Venus, eine viereckige der Hermaphrodit. Wir müssen also Mau zustimmen, der wegen des zugehörigen kleinen Altares (*b*) die Aphrodite auf *a*, den Hermaphroditen also auf *m* setzt. Jetzt verstehen wir auch, weshalb wohl links vor *c*, nicht aber rechts vor *l* ein Altar (*d*) steht. Apollo (auf *l*) besaß schon den großen Altar *g*, seiner Schwester Artemis hat man einen besonderen kleinen Altar (*d*) vor ihrem Bilde errichtet. Vor den andern Statuen und Hermen sind Altäre nicht gefunden. Darnach haben wir kein Recht in ihnen Kultbilder zu sehen, und Mau's auf der jetzt wohl abgetanen Vorstellung eines Kultvereins der *Ministri Mercurii Maiiae* (oben S. 43) und der Annahme einer Maia-Herme begründete Schilderung des hier ausgeübten Kultes darf ebenso wie die Nissens als unbeweisbar und unwahrscheinlich, ja in der Hauptsache als widerlegt gelten. Ich erörtere sie darum nicht.

Wir können glücklicherweise über diesen Standpunkt der Verneinung noch ein Stück hinauskommen. Die Hermesherme hatte eine Herme als Gegenstück, sie selbst, obwohl nicht von ganz gewöhnlicher Art, wurzelte in den Vorstellungen der Palästra. Das braucht nur ausgesprochen zu werden, um das gesuchte Gegenstück wenigstens inhaltlich zu bestimmen: es muß eine Heraklesherme gewesen sein. Nun gibt es einen Heraklestypus in Hermenform, der ebenso eigentümlich ist wie unser Hermestypus, und durch denselben Umstand, die dichte Einwicklung in das Löwenfell, auffällt. Ein Exemplar aus rotem Marmor, in Sparta, hat Furtwängler abgebildet<sup>1)</sup>, eines aus schwarzem

<sup>1)</sup> Roschers Lexikon I, 2 S. 2170; vgl. Dictionnaire des antiquités III S. 122. S. Reinach, Rép. II, 524, 2. Friederichs, Bausteine<sup>2</sup> Nr. 1538. Tod und Wace, Catalogue of the Sparta Museum S. 160 Nr. 286, vgl. 287

befindet sich in Berlin<sup>1)</sup>, eines aus weißem im Capitolinischen Museum<sup>2)</sup>, ein Bruchstück im Museo Chiaramonti<sup>3)</sup>, mehrere Exemplare aus Delos und eines in Athen führt S. Reinach auf<sup>4)</sup>. In dekorativer Verwendung finden wir den Typus auf der Rückseite eines Amazonensarkophages aus Saloniki<sup>5)</sup>, ebenso an einem Pfeiler aus Troja<sup>6)</sup> und als Beiwerk auf einigen Grabreliefs ostgriechischer Herkunft<sup>7)</sup>. Wie bei so vielfacher Verwertung begreiflich, hat nun dieser Typus dabei allerlei Abwandlungen erfahren, und ist auch in kleinen Bronzen und dergleichen Kleinkunst verwendet worden<sup>8)</sup>. Auch auf

(kopfloses Exemplar) und S. 177 Nr. 422 a. b (Varianten). Der Versuch von G. Dickins, diesen Typus und speziell das spartanische Exemplar mit Damophon in Beziehung zu bringen, ist ganz haltlos. Paus. VIII, 31, 2 bezeugt den Urheber des idäischen Herakles unter keinen Umständen, man mag die Lücke, die den Namen des Damophon verschlungen hat, ausfüllen wie man will, mit dem ἔστι δὲ καὶ Ἡρακλῆς beginnt der Schriftsteller von etwas ganz anderm zu reden. Vgl. Amelung in Thiemes Allgemeinem Lexikon der bildenden Künstler VIII S. 331 f. Sodann ist die von Imhoof-Blumer und P. Gardner (J. H. S. 1886 S. 109) angenommene Beziehung des Münzbildes (Heraklesherme) zu der von Pausanias erwähnten nur ellenhohen Statuette des idäischen Herakles mehr wie unsicher. Endlich ist der stilistische Zusammenhang der von Dickins zum Ausgangspunkt genommenen Hermentköpfe aus Rosso antico (Annual of the British School at Athens XI, 1904–5, Taf. 4. 5. S. 173 ff.) mit Damophon höchst problematisch; sie scheinen viel eher zu der Kopistenschule von Tralles in Beziehung zu stehen.

<sup>1)</sup> Nr. 187. S. Reinach, Rép. II, 524, 1.

<sup>2)</sup> H. Stuart Jones, Sculptures of the Museo Capitolino S. 321, 15. S. Reinach, Rép. II, 524, 3.

<sup>3)</sup> W. Amelung, Vatican. Mus. I S. 669, 542 B.

<sup>4)</sup> Rép. IV, 330, 5. 8. 331, 1. 2.

<sup>5)</sup> Paris, Louvre 2119. C. Robert, Sarkophag-Reliefs II Taf. 28. 29.

<sup>6)</sup> Konstantinopel, G. Mendel, Cat. des sculptures II S. 308, 579. S. Reinach, Rép. II, 524, 5. W. Dörpfeld, Troja und Ilion, Beilage 53, 2. S. 430.

<sup>7)</sup> Arch. Jahrbuch 1905 S. 78, 22 ff.

<sup>8)</sup> Brit. Mus. Bronzes 1291 = S. Reinach, Rép. III, 148, 6. — S. Reinach, Pierres gravées Taf. 20, 40, Statuette von Chalcedon, vgl. Furtwängler, Gemmen III S. 334. F. Winter, Typen der figürlichen Terrakotten I S. 234, 2.

Münzen finden wir ihn<sup>1)</sup>. Daß er wirklich das Gegenstück zu dem Hermes aus dem Apollotempel ist, beweist ein in Pompei gefundenes, noch am gemeinsamen Ring hängendes Paar Schabeisen<sup>2)</sup>, das die beiden Götter der Palästra, Hermes und Herakles, als Schmuck des Griffes verwendet, und zwar gerade in der Form der beiden Hermen, die wir eben besprochen haben; Hermes trägt in diesem Falle (ebenso wie in dem ersten oben S. 38 Anm. 4 erwähnten Exemplar) über der Stirn das viel besprochene und bestrittene Lotosblatt, über das zuletzt R. Förster (R. M. 1914 S. 168 ff.) gehandelt hat. Wir haben also mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit das Hermenpaar bestimmt, das im Apolloheiligtum stand, es waren die Götter der Palästra in einer für die Palästra besonders beliebten Gestaltung<sup>3)</sup>. Damit haben wir auch eine Bestätigung dafür gewonnen, daß die



Abb. 3. Zwei Schabeisen aus Pompei (vgl. unten Anm. 2).

<sup>1)</sup> J. H. S. 1886 S. 109, 5 (vgl. dazu oben S. 48, Anm.) und S. 113, 6.

<sup>2)</sup> Guida Ruesch S. 370, 1640. Museo Borbonico XVI Taf. 7 (darnach hier Abb. 3 wiederholt) = S. Reinach, Rép. II, 523, 5 und 524, 8. Niccolini III, L'arte in Pompei Taf. 56. P. Gusman, Pompei S. 163. Photographie Alinari 11257.

<sup>3)</sup> Wenn es wahrscheinlich ist, daß der Hermes-Typus mit dem Bade der Palästriten zusammenhängt, möchte man gleiches für den Herakles annehmen und an die warmen Ἡράκλεια λουτρού (Gerhard A. V. II S. 162. Roschers Lexikon I, 2 S. 2237) denken. Selbst auf die Gefahr hin, spitzfindig zu erscheinen, muß man die Frage aufwerfen, ob diesen gegenüber das Bad des Hermes dann als das kalte gedacht wurde, wozu seine Beziehung zu den Nymphen und Flußgöttern (Ἐφρημερίς ἀρχ. 1905 S. 107. American journal of arch. 1903 S. 301 ff.) stimmen würde.

sechs Götterbilder im Hofe des Apollotempels nicht alle eigentlich dem Kulte dienten, und sicher nicht bestimmt waren, in ihrer Gesamtheit einen besonderen religiösen Gedanken zum Ausdruck zu bringen. Ja man kann fragen, ob die beiden Hermen von Anfang an für dies Heiligtum bestimmt waren, oder ob sie nicht wirklich in einer Palästra gestanden haben und erst nach dem Erdbeben bei der Erneuerung hier eine rein dekorative Verwendung fanden. Von Anfang an waren sie kaum für diese Stelle gearbeitet, wenigstens ist ihr unterster Basisstein breiter als die Stufe, auf der er steht, und ragt nach vorne über. Jedenfalls, dem Kult waren sie nicht bestimmt und Altäre waren vor ihnen nicht errichtet.

Daß und warum von den anderen Gottheiten nur Artemis und Aphrodite Altäre hatten, ist schon gesagt (S. 47), aber da beide auch Gegenstücke zu je einer anderen Statue sind, darf man ihre Bilder nicht für Kultbilder im eigentlichsten Sinne halten. Sie sind von vornherein nicht dafür geschaffen, sie sind dazu gemacht worden. Eine ähnliche Umwandlung eines Anathems in das Kultbild habe ich für die Athena Hygieia des Pyrros nachgewiesen (A. M. 1891 S. 162). In unserem Fall ist sie nicht ohne ein besonderes Interesse, besonders bei der stark bewegten Artemis, wobei die mythologische Deutung der beiden bogenschießenden göttlichen Geschwister unentschieden bleiben mag; es ist nicht nötig, daß sie gerade zu einer Niobidengruppe gehörten<sup>1)</sup>, aber in irgend einer gemeinsamen Handlung sind sie gedacht<sup>2)</sup>, und daß sie nun auseinandergerissen, symmetrisch aber getrennt aufgestellt wurden, und die eine zum Kultbild gemacht ward, das gestattet uns einen Einblick in die Willkür, die selbst in der Verwaltung eines Heiligtums bei sakralen Fragen herrschen konnte. Ebenso liegt es eigentlich bei der Aphrodite. Einen besonderen Anlaß,

<sup>1)</sup> Das hat Overbeck, Kunstmythologie III S. 221 mit Recht bemerkt, und auch die Bestrafung des Tityos als möglich bezeichnet.

<sup>2)</sup> Apollo bogenschießend als Einzelstatue könnte ohne mythischen Hintergrund rein religiöse Bedeutung haben (vgl. A. M. 1913 S. 68 f.), aber die Zusammenstellung mit Artemis macht diese Auffassung schwierig.

der ihren Kult hier neben Apollo sich entwickeln ließ, brauchen wir nicht zu suchen, aber erinnern müssen wir doch daran, daß in allernächster Nähe des Apollotempels sich das Heiligtum der Venus Fisica befand, und das lag seit dem Erdbeben in Trümmern, und wenn auch eine vorläufige Ausübung ihres Kultes ermöglicht war (vgl. S. 20), würden wir es begreifen, daß man sich auch in anmutenderer Umgebung als dem Werkplatz des erst wieder erstehenden Baues einen Aphroditealtar geschaffen hätte. Die Entscheidung über die Möglichkeit dieser Annahme hängt davon ab, ob sich der kleine aufgemauerte Altar *b* genauer datieren läßt; ich kann darüber nichts sagen, doch scheint kein Zweifel möglich, daß er ebenso wie *d* jünger ist wie die der oskischen Zeit angehörigen Tuffpostamente.

Aber eine andere Frage drängt sich noch auf. Aphrodite und Hermaphroditos sind schon im Altertum restauriert<sup>1)</sup> worden, am ehesten doch wohl bei ihrer Wiederaufstellung nach dem Erdbeben. Haben sie auch vorher an derselben Stelle gestanden? Die Beziehung des Hermaphroditen zum Wasser wurde schon erwähnt (S. 46), die der Schaumgeborenen ist nicht schwer zu finden. Die Postamente dicht neben den Ecksäulen müssen einst dekorative Brunnenfiguren getragen haben, und die zugehörigen Schalen stammen schon aus oskischer Zeit<sup>2)</sup>, wie die an dem einen der Untersätze erhaltenen Versatzmarken beweisen. Man könnte sich also hier ursprünglich die Marmorfiguren denken, die dann nachher auf den, auch der Tuffperiode entstammenden, Postamenten *a* und *m* aufgestellt worden wären; aber ob diese Möglichkeit sich als Wirklichkeit erweisen läßt, kann ich augenblicklich nicht feststellen. Es wäre jedenfalls ein eigentümliches Schicksal, das die Aphrodite infolge des Unterganges der einst auf *a* befindlichen Statuette auf deren Platz und zugleich von einer Brunnenfigur zur Kultstatue hätte vorrücken lassen.

Nur Diana und Venus haben hier Kult genossen. Die Weihinschrift des M. Fabius Secundus (oben S. 44) muß sich also

1) Gerhard und Panofka, Neapels antike Bildwerke S. 119 und 121.

2) Mau, R. M. 1895 S. 49. C. I. L. X, 2 Nr. 8066, 5.

auf eine von ihnen beziehen, denn eine so starke Abkürzung der Götternamen verlangt, daß ihre Ergänzung durch die Umgebung gewährleistet sei. Zu ihrer Beurteilung ist aber noch eine wichtige Tatsache heranzuziehen, die erst durch E. Tarallo<sup>1)</sup> genügend betont worden ist; wir besitzen nicht nur die Weihinschrift, sondern auch das Weihgeschenk des Fabius Secundus selbst. Der Ausgrabungsbericht Amicones spricht nicht davon, was weiter nicht erstaunlich ist; merkwürdiger, und nur durch eine allzu ausschließlich auf das Schriftliche gerichtete Neigung unserer Epigraphiker erklärlich ist deren hartnäckiges Schweigen. Nur in Fiorellis *Catalogo del Museo Nazionale di Napoli*, Racc. Epigrafica II S. 133 Nr. 1205 wird das Votiv kurz erwähnt und als 'quadrupede frammentato' bezeichnet. Es ist ein in vollem Lauf dargestellter Hirsch, auf dessen Rücken die Tatzen eines Raubtieres erhalten sind. Tarallo bemerkt mit Recht, daß dies Votiv vor allem für Diana passe und ergänzt demnach T(riviae) D(eae) V(otum) S(olvit); wegen der überwiegenden Bedeutung der Göttin vom Berge Tifata in Campanien und ihres ausgesprochenen Charakters als Jägerin (Pauly-Wissowa R. E. V S. 327) möchte ich deren Namen dem von Hekate hergeleiteten der Trivia vorziehen<sup>2)</sup>. Daß dies Weihgeschenk ursprünglich in der Nähe des Dianaltares und der Dianastatue, also bei c, aufgestellt war, nimmt Tarallo zweifellos mit Recht an, er erschwert sich nur (S. 75) diese Annahme unnötig durch die falsche, aus den Ausgrabungsberichten geschöpfte Vorstellung, die Basis sei in der Cella des Apollotempels gefunden. Daß der hierfür herangezogene Bericht vom 11. Januar 1817 (I, 3 S. 188) vielmehr vom 21. Jan. stammt, habe ich oben S. 22 gezeigt, und daß er sich nicht auf das Apolloheiligtum bezieht, sondern von der letzten Aufräumung in der Cella des Jupitertempels spricht, ist darnach klar. Die dort beschriebene kleine Basis von 1 Palm Höhe,

<sup>1)</sup> Rendiconti della R. Acc. dei Lincei, Classe di scienze morali, Serie Quinta, XXI, 1912, S. 69.

<sup>2)</sup> Vgl. C. I. L. X, 1 S. 366. Pauly-Wissowa R. E. V S. 326. 338. Inscr. latinae sel. ed. H. Dessau 3240: p(raedia) D(ianae) T(ifatinae).



1<sup>5</sup>/<sub>12</sub> Palm Länge kann also keine andere sein als die Weihung des Sp. Turranius (C. I. L. X, 1, 797), deren Abschrift mit genau denselben Maßangaben auch I, 3 S. 190 steht und deren Fund am 18. Januar 1817 in der Cella des Jupitertempels sogar bis auf die Stunde genau bestimmt ist; vgl. auch Amicone III S. 8. Von dem Fund der Basis des Fabius Secundus berichtet aber nur Amicone (III S. 10) am 25. März 1817. Wenn man seinen Ausdruck „nello stesso sito“, womit auf „nello stesso Tempio“ zurückverwiesen wird, ganz buchstäblich nehmen wollte, so wäre damit allerdings der Fund in der Cella des Tempels bezeugt. Aber dann wären alle Skulpturen und Inschriften dort in der Cella gefunden worden. Man bezeichnete eben den ganzen Peribolos als „Tempio ipetro“ und so heißt es gleich am 26. Februar von der Hermesherme, sie sei „nel nominato Tempio di Venere“ gefunden, und sie stand doch an ihrer alten Stelle im Hof und am 8. März heißt es: „nello stesso sito (= nello stesso edificio) e proprio nel piano del nominato Tempio, di fronte alla cella, si è scoperta un' ara“, und am 4. April gar: „nello stesso Tempio, e proprio nello stanzone ove si vede il quadro di Bacco“, d. h. in der Priesterwohnung. Die Darstellung der Fundumstände, wie sie unter Berücksichtigung dieser Ausdrucksweise oben S. 31 gegeben ist, besteht also zu Recht; die Basis des Fabius Secundus ist zusammen mit dem Oberkörper der bronzenen Artemis gefunden, und doch wohl bei deren Postament, d. h. bei *c*. Ob diese Weihung schon vor dem Erdbeben hier stand, wissen wir nicht. M. Fabius Secundus, dessen Wohnhaus (V, 4, 13) sogar gefunden wurde<sup>1)</sup>, ist uns im Jahre 57 nach Chr. durch eine der Quittungen des Caecilius Jucundus bekannt<sup>2)</sup>; er kann also auch nach dem Erdbeben der Diana seinen Hirsch geweiht haben. Die anderen Skulpturen sind, schon nach dem Zustand ihrer Postamente (oben S. 36) als älter, aber bei der Herstellung des Heiligtums wieder aufgestellt anzusehen. Ob sie von Anfang an zum Heiligtum gehörten, ist dabei nicht einmal

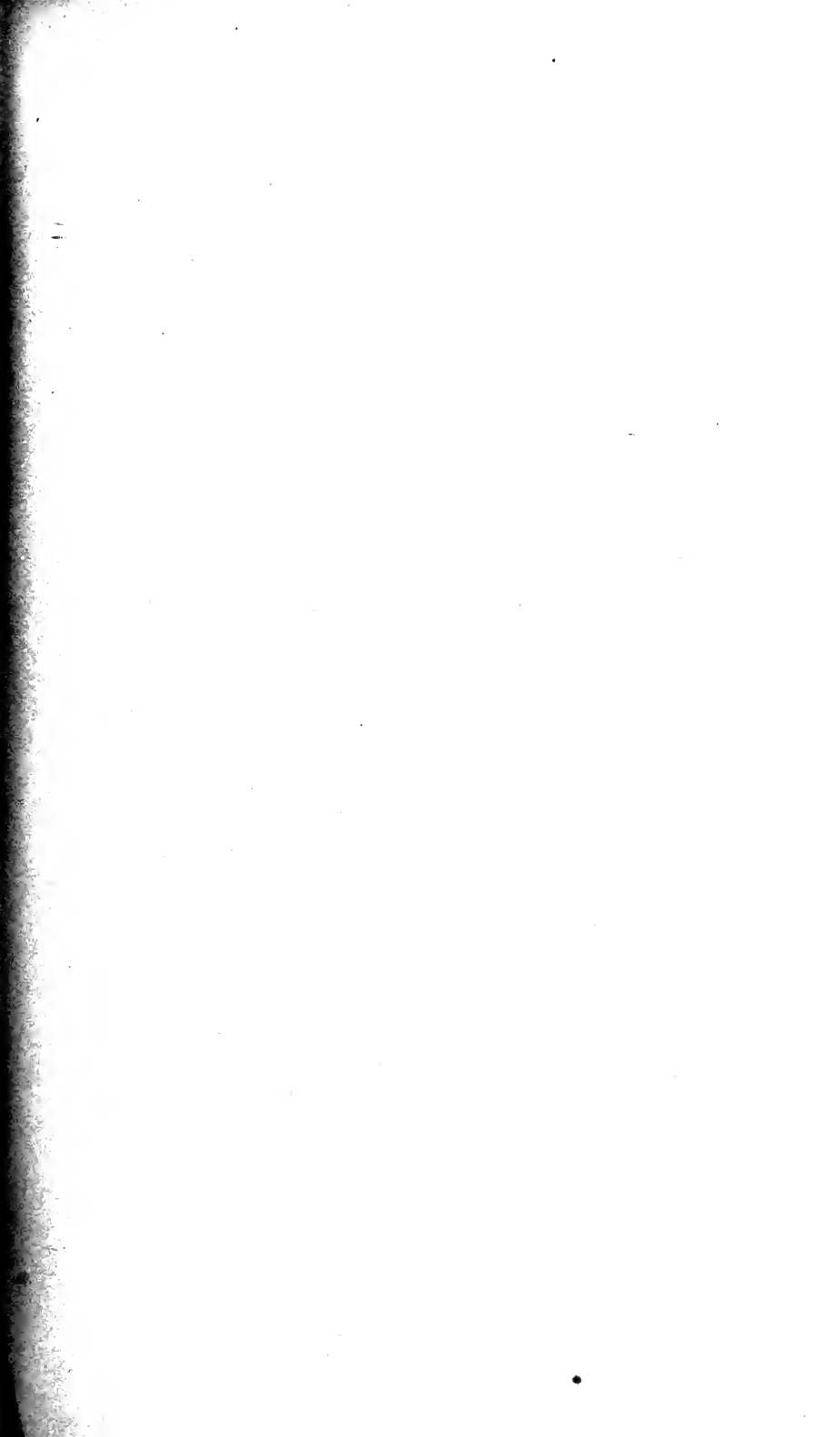
1) Notizie degli scavi 1905 S. 85.

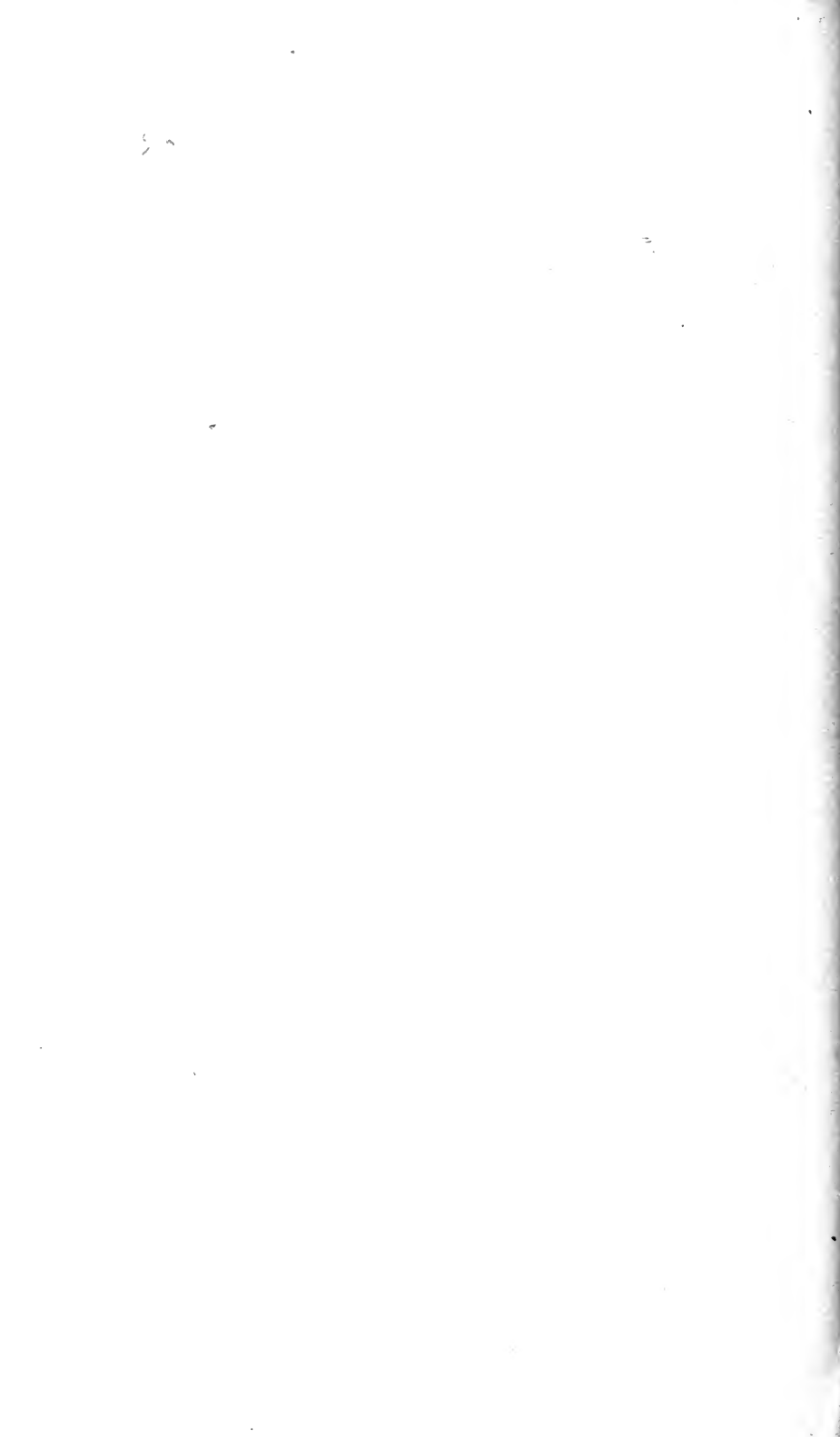
2) C. I. L. IV Suppl. S. 315.

bei allen sicher. Für die Bronzen des Apollo und der Diana werden wir es gerne annehmen, Venus und Hermaphrodit sind, nach der Verschiedenheit ihrer Basen, vielleicht erst nachträglich zusammengestellt worden, waren vielleicht auch ursprünglich rein dekorative Figuren. Sie mußten repariert werden, als man sie hier neu verwendete. Am zweifelhaftesten ist der ursprüngliche Zusammenhang mit dem Heiligtum bei den beiden Hermen; die gehören eigentlich in eine Palästra, und wir dürften nicht erstaunen, wenn sich ihre Herkunft etwa aus dem Hofe irgend welcher nahe gelegenen Thermen herausstellen sollte. Jedenfalls sieht man, wie bei der Herstellung des Heiligtums von verschiedenen Seiten verfügbarer plastischer Schmuck zusammengestoppelt wurde. Daß bei solcher fast zufälliger Entstehung des Ganzen nun doch zwei Göttinnen noch durch Altar und Kult ausgezeichnet werden konnten, ist eine bemerkenswerte Tatsache, und sie wiegt in ihrer Anschaulichkeit schwerer als all die spekulativen Zusammenhänge, die man zwischen den verschiedenen Göttern hat finden wollen und die wir als unbegründet ausmerzen mußten.

---

x





A.

**Sitzungsberichte**  
der  
**Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften**  
Philosophisch-philologische und historische Klasse  
Jahrgang 1915, 4. Abhandlung

*II, A, I-IV, 1-60*

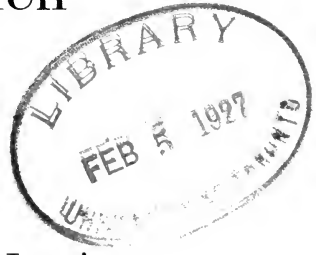
# Schanfarà-Studien

von

**Georg Jacob**

2. Teil

Parallelen und Kommentar zur Lâmiċa,  
Schanfarà-Bibliographie



Vorgelegt am 5. Juni 1915

München 1915

Verlag der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften  
in Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth)



I

Sitzungsberichte  
der  
Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften  
Philosophisch-philologische und historische Klasse  
Jahrgang 1915, 4. Abhandlung

---

## Schanfarà-Studien

von

**Georg Jacob**

2. Teil

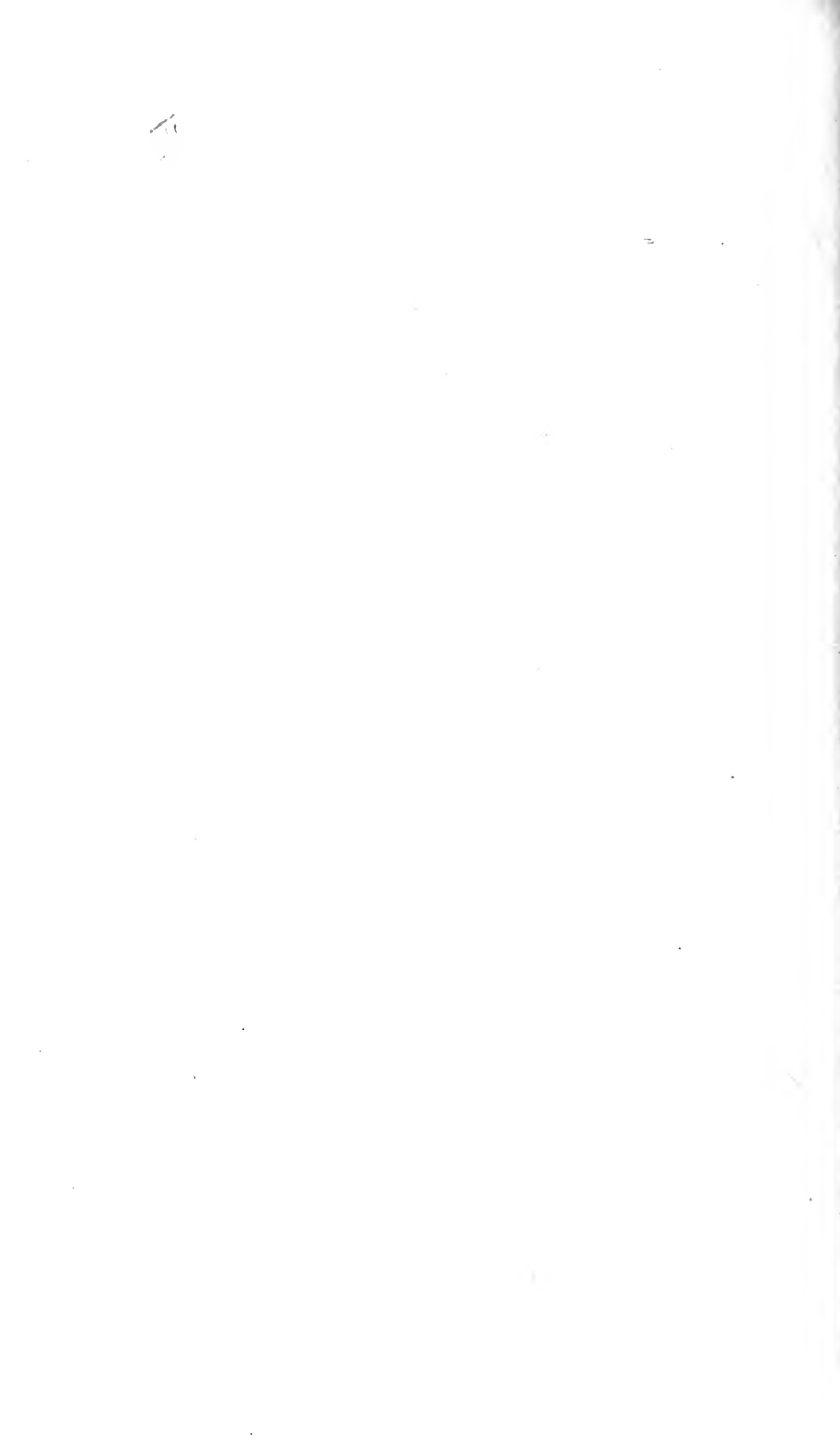
Parallelen und Kommentar zur Lâmiĵa,  
Schanfarà-Bibliographie

Vorgelegt am 5. Juni 1915

---

München 1915

Verlag der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften  
in Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth)





## Vorwort.

Der hier vorliegende zweite Teil meiner Schanfarà-Studien enthält die im ersten S. 5 in Aussicht gestellten Kapitel; nur die Abhandlung über die Echtheitsfrage hat sich zu einem größeren Ganzen ausgewachsen, das weit über das Schanfarà-Problem hinausgreift, und mußte daher zunächst zurückgelegt werden.

Nach Versendung des ersten Teils sind mir von Kennern altarabischer Poesie wertvolle Mitteilungen, vielfach aus unveröffentlichten Quellen, zugegangen, welche namentlich den Kommentar wesentlich gefördert haben. Vor allem muß ich hier nochmals Theodor Nöldeke für das lebhaftes Interesse danken, das er vielen der behandelten Fragen entgegenbrachte; jeder seiner Schüler weiß, welch wichtigen Teil seiner Lehrtätigkeit seine Briefe ausmachen und wie man aus mancher seiner Postkarten bleibenden Gewinn zu ziehen vermag. Ausser solchen gelegentlichen Mitteilungen hat er mir nach Lektüre des ersten Teils ein Manuskript von nahezu 30 Seiten zur Verfügung gestellt, das ich stets da wörtlich zitiere, wo es sich um offenbare Berichtigungen oder Erweiterung des sachlichen Verständnisses handelt. Für die Bibliographie verdanke ich Herrn Kollegen Geyer in Wien ein so reiches Material, daß er eigentlich als Mitverfasser derselben zu betrachten ist; auf reichlich ein Drittel der genannten Bücher hat er mich zuerst hingewiesen. Auf seine Veranlassung hatte ferner sein Schüler Herr Dr. Grohmann die Freundlichkeit mir mehrere auf Schanfarà bezügliche Exzerpte aus Wiener Handschriften zu übersenden. Mit einem andern von Geyers Schülern, Herrn Dr. Kowalski, Privatdozenten in Krakau, bin ich, seitdem er ein Semester in Kiel studierte, in regem wissenschaftlichen Verkehr geblieben; er hat den ersten Teil meiner Schanfarà-Studien auf das Gründlichste durchgearbeitet und mir gleichfalls ein umfangreiches Schriftstück über diese zur Verfügung gestellt, besonders wertvoll durch die zahlreichen Quellenbelege, unter denen häufig der noch unedierte Ka'b b. Zuhair

erscheint, dessen Herausgabe er vorbereitet. Schließlich überließ mir Herr Professor Hell in Erlangen die Photographien des von ihm entdeckten 2. Teils des Hudhailtendiwâns zur Benutzung in Kiel; ich habe sie selten zitiert z. T. aus dem äusseren Grunde, weil sie noch nicht paginiert waren und ich stets Seite und Vers hätte auszählen müssen, aber auch aus ihnen manche Belehrung geschöpft. Für Unterstützung bei der Korrektur sage ich meinen Kollegen R. Hartmann und E. Littmann herzlichen Dank.

Auf das Tiefste zu beklagen ist der Verlust von Ahlwardts Konkordanzen zum Diwân Hudhail und andern arabischen Dichtern; Herr Geheimrat Wellhausen entsinnt sich noch, diese wertvollen Zettelsammlungen, auf Nummern des Preußischen Staatsanzeigers aufgeklebt, bei Ahlwardt gesehen zu haben; auf Anfragen bei der Greifswalder Universitäts-Bibliothek erhielt ich den Bescheid, daß der Nachlaß in Berlin sein müsse; die Handschriften-Abteilung der Königlichen Bibliothek jedoch verneint dieses.

Im Glossar haben sich noch einige Druckversehen herausgestellt: die römische IV ist S. 40 Z. 9, S. 65 Z. 22, S. 80 Z. 1 ausgefallen; S. 22 Z. 8 v. u. lies 51 statt 5, S. 46 Z. 7 v. u. No. 6 statt 7; S. 47 Z. 8 ist der Beleg „53“ vergessen. Der Zettel **ط** endlich war um 2 Stellen nach hinten verlegt und die Angabe von J. J. Heß, die zu mihjâf gehört, unter mihjâr geraten. S. 97 Z. 9 lies „actionis“ für „agentis“. Die Bezeichnung „Elativ“ habe ich mich gewöhnt, für alle afalu-Formen zu gebrauchen, da ich die Adjektiva der Farbe und körperlichen Gebrechen dem Sinne nach auch für Elative halte. S. 39 Z. 20 ist nach Reckendorf (Orient. Literaturztg. 1915 Sp. 249) dhunûb = adhnâb zu lesen.

Zu den Parallelen füge bei Vers 31 (II, 9) noch hinzu: **مَهْرُوتَةُ الشَّدَقَيْنِ** in dem dem Chalef al-aḥmar zugeschriebenen Gedicht: Nâbiga App. No. 21, 5 Ahlwardt S. 198.

Kiel, Mai 1915.

Georg Jacob.

## I. Parallelen.

Bei der Verbreitung der Dichtkunst in Arabien und der ziemlich beschränkten Zahl der Themata und Bilder halte ich es für äußerst gewagt direkte Entlehnungen auch bei innigen Berührungen anzunehmen; die meisten Zwischenglieder sind natürlich ausgefallen; die Veränderungen vollzogen sich langsam und keineswegs geradlinig und traten als solche ebenso wenig wie die Entlehnung ins Bewußtsein; die Kunst des Improvisierens bedingte die häufige Verwendung derselben Bilder und Phrasen durch denselben Dichter; auch jede Qaṣīde wird bei zwei Rezitationen durch den Dichter niemals die gleiche Form gehabt haben. Das von mir im Folgenden gegebene Material gewährt lehrreiche Einblicke in die Werkstatt des Dichters, will aber nicht einen Stammbaum seiner Verse entwickeln. Verse, bei denen an einen unmittelbaren Zusammenhang gedacht werden kann, gebe ich in Text und Übersetzung; wo es sich nur um den sonstigen Beleg eines Bildes handelt, genüge die letztere, bei entfernteren Anklängen der Verweis.

Zu Vers 1<sup>a</sup> vgl. 'Orwa b. al-Ward hrsg. von Nöldeke: Abhandlungen der K. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 11. Band Göttingen 1864 No. 6, 3:

اَتَيْمُوا بَنِي لُبْنَى صُدُورَ رِكَائِكُمْ

„Richtet auf, ihr Söhne Lubnàs, die Brust eurer Tiere“; weniger eng ist die Berührung mit Hudhail No. 41, 1; zum Ausdruck „Söhne meiner Mutter“ vgl. benê immechâ: Genesis

27, 29; Qorân 20, 95: (so!) يَا أَبْنَ أُمَّ; Herr Dr. Kowalski verweist mich noch auf Mutammim: MK II 33, 6 = N 101 Z. 4. — Zu Vers 1<sup>b</sup> vgl. Schanfarâ: M 18, 27<sup>b</sup>:

وَأَصْبَحْتُ فِي قَوْمٍ وَلَيْسُوا بِمَنْتِي

„Ich bin unter einer Schar, die nicht von meinem Ursprung ist.“

Vers 3. Ein echt nomadischer Gedanke, dem die Lieder oft Ausdruck geben, vgl. Ma'n b. Aus (Schwarz) No. 20, 12:

وَفِي النَّاسِ إِنْ رَثْتُ حِبَالَكَ وَاصِدٌ فِي الْأَرْضِ عَنْ دَارِ الْقَلَى مُتَحَوِّلٌ

„Unter den Menschen gibt es, wenn deine Verbindungen brüchig werden, einen Verbinder und auf Erden gibt es einen Ort, wohin man sich aus dem Bereich des Hasses begeben kann.“

Mutalammis (Vollers) No. 12, 8:

وَفِي الْبِلَادِ إِذَا مَا خِفْتَ نَائِرَةً مَشْهُورَةً عَنْ وُلَاةِ السَّوِّءِ مُبْتَعَدٌ

„Und wenn du im Lande offene Feindschaft fürchtest, nun so gibt es einen Ort, wo man weit entfernt ist von denen, die auf Böses sinnen“ (Vollers).

Dschuhajja b. al-Muḍarrib: Agâni 21. Band S. 14 Z. 5:

وَفِي الْيَأْسِ لَوْ يَبْدُو لَكَ الْيَأْسُ رَاحَةً فِي الْأَرْضِ عَمَّنْ لَا يُوَاتِيكَ مَدَّهَبٌ

„In der Verzweiflung gibt es, wenn dich Verzweiflung überkäme, ein Aufatmen und auf Erden weg von dem, der dir nicht paßt, einen Pfad.“

So ist nach Nöldeke (Zeitschrift für Assyriologie 29. Band, Straßburg 1914 S. 212) auch Qais b. al-Ḥaṭim No. 11, 4 zu fassen, der zu übersetzen ist: „Nie sah ich so Trauriges als einen Mann, der nahe daran ist zu Grunde zu gehen, während es ihm doch freisteht, das Land zu durchwandern und fortzuziehen“. Nöldeke macht mich ferner auf folgende Stellen aufmerksam: Buḥturis Ḥamâsa Ausgabe Leiden 1909 S. 179:

فَفِي الْأَرْضِ عَنْ دَارِ الْقَلَى مُتَحَوِّلٌ وَكُلُّ بِلَادٍ أُوْطِنْتَ كِبِلَادِي

„So gibt es in der Welt vom Gehöft des Hasses einen Ortswechsel, da jedes Land, in dem man wohnen kann, gleich meinem Lande ist.“ Für القِلَى متحول liest Kâmil 290, 13 f. المَدَلَّة مَذْهَبٌ. Dschâhiz, Tria opuscula ed. Vloten, Leiden 1903 S. 95 Z. 11: وفي الارض للمرء العريضة مَذْهَبٌ „Auf der weiten Erde gibt es für den Mann einen Pfad“. Agâni 6. Band S. 28 Z. 19. Vgl. auch den Gegensatz Amos 2, 14.

4. Vgl. Qorân 21, 90. — Ma'n b. Aus No. 20, 8:

إِنْ كَانَ يَعْقُدُ

5. وعرفاء جِيَالٌ auch im Versausgang: Kumait, Hâschimijât herausg. von Horowitz No. 4, 22.

6. Goldziher: ZDMG 47. Band 1893 S. 79 = Sonderausgabe des Huṭaia S. 200. — Aus b. Ḥadschar No. 12, 37 (Geyer):

لَيْسَ الْحَدِيثُ بِنَهْبَى بَيْنَهُنَّ وَلَا سِرٌّ يُحَدِّثْنَهُ فِي الْحَيِّ مَنْشُورٌ

„Neuigkeiten werden unter ihnen nicht als gute Beute behandelt, und ein Geheimnis erzählen sie nicht im Stamme herum, (so daß es) verbreitet (wird).“ Vgl. auch Zuhair m (Arnold) 46.

7. Schanfarà: M 18, 22<sup>b</sup>:

إِذَا أَنْسَتْ أَوْلَى الْعَدِيِّ أَتَشَعَّرَتْ

„Wann sie (die Umm 'ijâl = Ta'abbaṭa scharran) Fühlung mit der Vorhut der Schar gewinnt, macht sie sich kampfbereit.“

Hudhail No. 139, 5:

لَنْعَمَ مَا أَحْسَنَ الْآبِيَاتِ نَهْنَهَةً أَوْلَى الْعَدِيِّ وَبَعْدَ أَحْسَنُوا الطَّرْدَا

„Wie wacker wehrten die Zelte den Vortrab des Feindes ab und verjagten ihn dann.“

Vielleicht gehört der mir unverständliche Vers 'Orwa b. al-Ward No. 26, 4 auch in diesen Zusammenhang.

8. Ka'b b. Sa'd: Ašma'ijät (Ahlwardt) No. 61, 12:

وَرَاكِ رَفَعْتُ الْكَفَّ عَنْهُ عَفَاةً لِأُوْتِرَ فِي زَادِي عَلَىٰ آكِيَلِي

„Wie oft zog ich die Hand vom Proviant zurück aus Enthaltsamkeit, um meinem Proviantgenossen den Vortritt vor mir bezüglich des Proviantes zu lassen.“

Qais b. al-Chaṭīm 6 [lies so auch I S. 46 statt 7], 14<sup>a</sup>:

كثِيرَ الْمُنَى بِالرَّانِ لَا خَيْرَ عِنْدَهُ

„Der häufig nach Wegzehrung begehrt, an dem nichts Gutes ist.“

Al-Chansâ': N 169 Z. 4

إِذَا الْقَوْمُ مَدَّوْا أَيْدِيَهُمْ إِلَى الْحِجْدِ مَدَّ إِلَيْهِ الْيَدَا

„Der, wenn die Leute ihre Hände nach Ruhm ausstrecken, das Gleiche tat.“ Vgl. Buch Ester 9, 10, 15, 16.

9. Al-Chansâ': N 169 Z. 6. Zum Schluß, wie ich ihn jetzt auffasse (s. I S. 69) Mutalammis No. 1, 1

... وَلَنْ تَرَىٰ أَخَا كَرَمٍ إِلَّا بِأَنْ يَتَكْرَمَا

Vollers: „aber du kannst doch einen edlen Mann nur daran erkennen, daß er sich edel zeigt“.

10. Qorân 53, 32.

13. Agâni 21. Band S. 141 Z. 6<sup>b</sup> sagt Schanfarà von seinem Bogen:

تَرِنٌ كَأَنَّ الشَّجِيَّ وَتَهْتِفُ

Er schreit wie ein Angstvoller und läßt einen Geisterlaut vernehmen; asch-Schammâch S. 49 Z. 5:

إِذَا أَنْبَصَ الرَّمَاوِنُ عَنْهَا تَرَنِمَتْ تَرَنِمَ تَكَلَّىٰ أَوْجَعَتْهَا الْجَنَائِرُ

Wenn von ihm die Bogenschützen die Sehne erklingen lassen, moduliert er wie eine der Kinder Beraubte, deren Schmerz die Totenbahnen (Leichen) erregen;

Hudhail No. 124, 16:

كَانَ عَوَادَهَا إِزْنَانُ تَكَلَّى خِلَالَ ضُلُوعِهَا وَجَدٌ وَهَيْجٌ

Als ob sein (des Bogens) Vibrieren [der Text hat irrtümlich *عدادها*] die Klage einer der Kinder Beraubten, in deren Innern heißer leidenschaftlicher Schmerz (aufwallt).

In weiterem Sinne gehören hierher 'Amr m 20 mit seinen zahlreichen Parallelen, so Hudhail No. 261, 4.

14 ff. Da sich der Inhalt der einzelnen Verse meist zu einem Gesamtbild vereinigt (vgl. z. B. Vers 17), so glaubte ich früher, daß Schanfarà bei diesen Negationen bestimmte Gegner im Auge hatte; bei dem Kamelhirten denkt man an die Kamelbesitzer, mit denen er in Vers 1 die Gemeinschaft aufhebt. Vgl. Imr. 3, 4, 5. Dagegen sprechen scheinbar Parallelen wie Abu 'l-aswad ad-Dualî (Reschers Ausg.: WZKM 27. Band S. 1913) 2, 4 ff.; Mutammim b. Nuwaira: N 97 ff. Vers 7, 12, 13, 31 ff. Solch negatives Lob ist überhaupt für die Totenklage charakteristisch, s. Rhodokanakis, *Al-Chansâ'* (Sitzungsberichte der Wiener Akademie, Philosophisch-histor. Klasse 147. Band, Wien 1904) S. 62 ff.: Das negative Lob. Auch in unsern Versen liegt *nijâḥa*-Stimmung über dem Ganzen, die durch Vers 13 intoniert wird. Goldziher hat in seinen Bemerkungen zur arabischen Trauerpoesie (Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes 16. Band 1902 S. 307 ff.) Belege dafür beigebracht, welchen Wert der alte Araber auf die Totenklage legte. „Ihn ohne Totenklage der Erde zu überlassen, galt als beleidigend und entehrend. Wir besitzen ein Beispiel dafür, daß zwei Freunde (Duraid b. eṣ-Ṣimma und Mu'âwija b. 'Amr von den B. asch-Scharid) ein eidliches Bündnis darauf schlossen, daß der Überlebende dem anderen die Ehre der Totenklage erweisen werde, und dies Bündnis wird in eine Reihe gestellt mit der Pflicht der Blutrache, welche dieselben Freunde für einander übernahmen“ (Ağ. 9, 14 oben). Nach der griechischen Sage bittet Arion seine Sklaven, um sich selbst vor seinem Tode die Totenklage anstimmen zu dürfen. Dieselbe Stimmung ruft die Monotonie der folgenden Verse

unwillkürlich hervor, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß er mit den Negationen auf bestimmte Gegner anspielt. — Über al-Chansâ', Diwân, Beirût 1888, S. 91 Z. 5 s. Kommentar.

16. Ṭahmân b. 'Amr: **وَكأْتَمَا جَفَلَ القَطَا بِرَحَالِنَا** als ob ein Flughuhn mit unsern Kamelsätteln enteilt, sie beflügelt: Wright, Opuscula Arabica S. 79 vorl. Z.; asch-Schammâch vergleicht S. 67 Z. 4 die Unruhe seines Innern dem Vibrieren der innern Schwingenfedern eines Adlers ('oqâb); Diwân Hudhail No. 260, 8: „So oft sie erwähnt wird, erbebt bei ihrer Erwähnung mein Herz, wie sich ein Sperling schüttelt, den ein Regentropfen benetzt hat; Gandz, m. des Imr. S. 22 zitiert einen Vers von al-Marrâr (so ist zu lesen): „als ob die Herzen der Pfadweiser in ihr auf den Hörnern der Antilopen hingen“. Vgl. auch Jes. 16, 2.

17. Kowalski: „Vgl. auch Ḥassân b. Thâbit (Hirschfeld) 2, 18“.

18. Kowalski verweist auf Imr. 42, 3:

أَقْرَبُهُمْ خَيْرًا وَأَبْعَدُهُمْ شَرًّا

20. Mutalammis 6, 8<sup>a</sup>: „Sie (die Kamelin) ist munter, und es stieben Kiesel von ihren Sohlen“; 38, 2; Ṭarafa 5, 31: „Man sieht die Kiesel, wann sie Mittags rennt, von ihren Vorderfüßen wie verstreute Schmetterlinge stieben.“ Imruul-qais schildert 20, 31, 36 den von den Kamelhufen stiebenden Kieselregen, der wie Münzen beim Auszahlen erklingt; dasselbe Bild findet sich, wie mir Kowalski mitteilt, Ka'b b. Zuhair No. 12, 7; al-Mumazzaq vergleicht ihn Aşma'ijât No. 50, 5 mit dem Herumspringen unzerkleinerter Abfälle beim Mahlen; furûdsch sind hier wohl die Spalten zwischen den Doppelhufen; vgl. noch Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes 18. Band 1904 S. 19 Vers 5 und S. 17 Vers 17. Weite Wüsten mit kleinen Kieseln (دُقاق الحصى) durchquert zu haben, rühmt sich auch Abu 'l-aswad ad-Dualî: WZKM 27. Band 1913 S. 380 Vers 5. Vgl. ferner 'Antara m. 23 [Achṭal, Beirût 1891 S. 62 l. Z. Reckendorf.]



21 a. Abû Chirâsch: Ag. 21, 60, 12: „Ich nötige wahrlich den Hunger zum Bleiben, bis er mich matt macht.“

22. Genesis 14, 23.

24. Ma'n b. Aus No. 20, 11:

قَلَبْتُ لَهُ ظَهَرَ الْجَبَنِ وَلَمْ أَدْمَ عَلَى ذَاكَ إِلَّا رَيْثَ مَا أَحْوَلُ

Dann wandte ich ihm den Rücken des Schildes zu, ohne länger zu verweilen, als ich brauche, um von einem Zustand in den andern überzugehen (den Ort zu wechseln).

25. 'Orwa b. al-Ward No. 22, 4:

وَأَسَّتْ نَفْسَهَا وَطَوَّتْ حَشَاهَا عَلَى الْمَاءِ الْقَرَّاحِ مَعَ الْمَلِيلِ

Nöldeke: „Aber sie tröstete sich selbst und schnürte ihre Eingeweide zusammen bei klarem Wasser und in der Asche gebackenem Brot.“ — Auf den Vers Ibn Muqbil: LA 9, 169 wurde bereits im Glossar I S. 82 hingewiesen.

26. Auch Imr. vergleicht m (Arnold) 49 den Schakal dem Verbannten, genau so wie der Name der Waräger diese zunächst unter dem Bilde des Wolfes (warg) als Verbannte bezeichnet, s. Dorns Caspia S. 247. Fleischer führt Kleinere Schriften 3. Band S. 212 aus, daß der gemeinsemitische Name des Wolfes [Schakals], welcher ذئب ذئب zu Grunde liegt, „Vertriebener, Gescheuchter, Flüchtling“ bedeutet; nach Freytag heißt chali' sowohl „relictus et abdicatus a suis (juvenis)“ als auch „lupus“.

27. Herr Dr. Kowalski teilt mir zu ju'ârîqu 'r-rîḥa folgende Parallele aus einer Schakal-Schilderung des Ka'b b. Zuhair 3, 18 seiner in Vorbereitung befindlichen Ausgabe mit:

إِذَا مَا عَوَى مُسْتَقْبِلَ الرِّيحِ جَاوَبَتْ مَسَامِعُهُ فَأَهْ عَلَى الزَّانِ مُعُولٌ

Die Scholien erklären, der Wind gehe durch den Mund hinein und durch die Ohren wegen der Leerheit des Bauches heraus! „Es antworten ihm die Ohren“ bedeutet vielleicht: es tritt eine Pause ein, in der er lauscht, tatsächlich aber keine Ant-

wort erhält, so daß er die Geste des erfolglosen Lauschens als negativen Bescheid hinnehmen muß. Bei dieser Auffassung berührt sich der Vers mit Schanfaràs Schilderung noch enger.

29. Treffender als der Schakal wird Hudhail No. 92, 24 der weißschimmernde *Oryx beatrix* mit dem hilâl (neuen Monde) verglichen. — Abû Dhuaib vergleicht Steppenesel mit Lospfeilen, s. A. Huber, Über das Meisir genannte Spiel der heidnischen Araber 1883 S. 24. Folgende interessante Reihe von Parallelen stellt Dr. Kowalski zusammen: „Der Vergleich mit Pfeil- und Lanzenschäften bzw. Schwertern will die Dünnhheit des Bauches veranschaulichen z. B. Ka'b b. Zuhair 6, 26<sup>b</sup> (von den Wildeseln):

خِمَاصِ الْبُطُونِ كَالصِّعَادِ الدَّوَائِلِ

mit eingefallenen Bäuchen wie geradegewachsene trockene Rohrlanzen. Qais b. al-Chaṭim 10, 3: „ihre Bäuche gleichen den Schwertern Indiens, wenn diese aus den Scheiden fahren“. Ka'b b. Zuhair 9, 16 vergleicht eine Steppeneselin mit einem Bogen ohne Sehne<sup>1)</sup> und mit einer mittels thiqâf gerade gebogenen Rohrlanze. Nâbiga 29, 21 von Rossen: wa-dumrin kalqidâhi trainierte (daher magere) wie Pfeilschäfte. Imr. 34, 23<sup>b</sup> von einem Steppenesel:

أَقَبُّ كَمِقْلَاءِ الْوَلِيدِ حَمِيصُ

„schmal an den Weichen, wie die Spielkeule des Knaben, mit eingefallenem Bauch usw.“

30. Nöldeke macht mich auf Dschâhiz, Ḥajawân 5, 149, vorl. Z. aufmerksam, woselbst aus al-A'schâ zitiert wird:

كَمَا هَيَّجَ السَّامِي الْمَعْسِلُ خَشْرَمَا

„wie der honigsuchende Bergbesteiger einen Bienenschwarm erregt“ (so ist der Jagdhund hinter den Antilopen her) und

1) Der Vers ist für die Bestimmung der arabischen Bogenart lehrreich: sie gehört zu der Gattung derer, die ohne Sehne eine gerade Linie bilden.

bemerkt, daß dieser Vergleich besser paßt, denn die Schakale werden nicht aufgeschreckt.

31. 'Alqama sagt 13, 19 vom Strauß: „Sein Mund ist wie der Spalt des Stabes (fihu ka-schaqqi 'l-'ašâ).“

32. Dasselbe Bild schon Micha 1, 8, wozu Hans Schmidt, Die großen Propheten (Göttingen 1915) S. 133 bemerkt: „Wenn man in der Jordan-Ebene im Freien übernachtet, wird man oft durch einen seltsamen Ton aus dem Schlafe geschreckt: Es klingt, als ob in der Ferne eine Schar von Frauen singt, als ob sie aufschluchzen mitten im Singen und dann plötzlich abbrechen, wie mit versagender Stimme. Das ist der „Klagegesang“ der Schakale. Dem Propheten hat es geklungen wie das Geschrei der Weiber seines Volkes, wenn sie eine Leichenklage halten.“ Nöldeke: „In den stolzen Versen des 'Amr b. Kulthûm:

H 236 f. folgt نَضِجٌ و بَارِضٌ بِرَاحٍ rasch auf einander und zwar hat die Erwähnung des offenen Landes ihre gute Begründung; hier in einem Verse فَضِجٌ فَضِجَتْ بِالْبِرَاحِ, wo das بِالْبِرَاحِ ziemlich überflüssig ist. Ist das Zufall?“

33. Vgl. „وَنَاسَبَتُ الْقُرُونُ“ und nehmen mich die Affen als Verwandten in Anspruch und ich sie: Tab. 2, 108, 4 = Ag. 19, 31, 4.“ Nöldeke, Zur Grammatik des klassischen Arabisch S. 96.

36. Die Poesie der Morgenfrühe, das erste Erwachen der Natur, ist von den altarabischen Dichtern tief empfunden. Den Frühritt zur Zeit, da die Vögel noch in ihren Nestern schlafen, schildert 'Alqama 1, 19 und Imr. m. (Gandz) 47, (Arnold) 52. Eine Parallele ist es auch, wenn Zecher sich rühmen, beim Frühtrunk dem Hahnenruf zuvorzukommen. Manchen Flughuhnschwarm, der in der Wüste kurzen Schlummer hielt, aufgeschreckt zu haben, rühmt sich Schammâch S. 54 Z. 4. Lebid 39, 32:

فَرَدَدْنَا قَبْلَ فُرَاتٍ الْقَطَا إِنَّ مِنْ وَرْدِي تَغْلِيَسَ النَّهْدُ

Noch vor den Voranfliegern der Flughühner kamen wir zum Wasserplatz, — es gehört zu meinem Erreichen des Wasserplatzes das noch nächtige Dunkel beim ersten Trunk.

Vgl. Ḍābi' b. al-Hārith: Aṣma'ijāt No. 57, 13.

Ob der Schwur des Ta'abbata scharran والذي أعدو بطيرة Ag. 18, 211 (zweimal) in diesen Zusammenhang gehört, ist zweifelhaft.

39. Qais b. al-Ḥaṭim No. 24, 6 vergleicht das Gewimmel der Flughühner mit einem fünfteiligen Heer.

41. Die Parallelen sind bereits I S. 14 Fußnote 5 mitgeteilt; vgl. noch Habakuk 1, 8.

42. Qorān 2, 20: والذي جعل لكم الارض فراشا; Kowalski verweist noch auf Ḥassān b. Thābit (Hirschfeld) 2, 10<sup>b</sup>.

43. Schanfarā: Ag. 21, 141, 2:

فِيْتُ عَلَى حَدِّ الدِّرَاعَيْنِ مُحْدَبًا (so!) كَمَا يَتَطَوَّى الأَرَقْشُ الْمُتَقَصِّفُ

Da hielt ich Nachtwache auf der Spitze der beiden Unterarme mit auswärts gekrümmtem Rücken, Brust und Bauch eingezogen, wie sich die gefleckte (Schlange) zusammenrollt, indem sie sich fast zerbricht.

'Orwa b. al-Ward No. 7, 10.

45. Ag. 2, 57, 24: طَرِيدٌ عَشِيرَةٌ وَطَرِيدٌ حَرْبٌ, über طَرِيدٌ دَمٍ s. Goldziher, Abhandlungen zur arab. Philologie 1. Teil Leiden 1896 S. 33 Anm. — 'Orwa b. al-Ward No. 3, 6:

فَإِنْ فَازَ سَهْمٌ لِلْمَنِيَّةِ لَمْ أَكُنْ جَزوعًا وَهَلْ عَن ذَاكَ مِنْ مُتَأَخَّرٍ

„Kommt nun dem Geschick ein Pfeil heraus, so bin ich darob nicht „verzagt“: gibt es denn einen Aufschub dafür?“ Bei „heraus“ gibt Nöldeke die Fußnote: „Gewinnt das Todesgeschick in dem Pfeilspiel (ميسر) um Leben und Glück“ d. h. „muß ich bei diesem Wagnis sterben“. — Vgl. Imr. m. 22, Gandz 20. — Ma'n b. Aus No. 20, 1<sup>b</sup>:

عَلَى أَيِّنَا تَعَدُّو المَنِيَّةَ أَوَّلُ

(vgl. de Sacy, Gr. Ar. II S. 153). Nöldeke verweist mich ferner auf al-Qattâl al-Kilâbi: H 96, 11 = Dschâhiz, Ĥajawân 6, 79, 10: لاينا جاء أول.

47. Al-Mumazzaq: Ašma'ijât No. 50, 2:

تَبَيَّتُ الْهَمُومُ الطَّارِقَاتُ يَعْدُنَنِي كَمَا تَعْتَرِي الْاَهْوَالُ رَأْسَ الْمُطَلَّقِ

Die ganze Nacht besuchen mich die nachtwandelnden Sorgen, wie Schrecken das Haupt des Verlassenen heimsuchen.

Schanfarà: Aġ. 21 S. 141 Z. 10<sup>b</sup>:

مَخَوْفٌ كدَاءِ الْبَطْنِ اَوْ هُوَ اَخَوْفٌ

furchtbar wie die Krankheit des Bauches oder noch fürchterlicher. Solche Wendungen sind auch sonst beliebt; Kowalski teilt mir bei anderer Gelegenheit einen Vers aus einer Schakalschilderung des Ka'b b. Zuhair 3, 22 mit, in der es heißt: „Du siehst ihn fett, so lange er den Winter zubringt, im Sommer aber ist er wie ein Schonungsbedürftiger (ḥamijun) oder noch magerer (au huwa ahzalū).“ Al-Achnas b. Schihâb: H 345 Z. 4 steht zu unserem Verse nur in loserer Beziehung.

48. Qorân 7, 16. — Die Manâjâ durch einen tapferen Helden zurückgeschlagen: Hudhail 112, 21.

49. Quṭâmi No. 1, 35: وَهُمْ خَيْرٌ مَن يَجْفَى وَيَنْتَعِلُ sie sind die besten von denen, die Schuhwerk und Sandalen tragen.

52. Mutammim: N 101 Vers 33:

وَلَا فَرِحًا اِنْ كُنْتُ يَوْمًا بِغِبْطَةٍ وَلَا جَزَعًا اِنْ عَصَّ دَهْرٌ فَاَوْجَعًا

„auch bin ich weder ausgelassen, wenn ich einmal im Glück bin, noch verzagt, wenn mich ein schmerzliches Geschick betrifft.“ Tarafa No. 5, 35: „Wenn uns Reichtum zu Teil wird, findest du uns nicht freudig über das Glück, noch lassen wir ob eines Unglücks den Kopf hängen“; Ĥuṭaia No. 58, 8: „Ein Jüngling, der nicht frohlockt, wenn ihm Gutes zu Teil wird und der in Folge der Schicksalsschläge nicht den Mut verliert“ (ġairu dschazûi); A'schà Hamdân: Aġ. 5, 148, 9 v. u.: „Wenn ich

etwas erlange, freue ich mich nicht über das, was ich erlangt habe; wenn man mich aber überholt, so beklage ich es nicht.“ Ka'b b. Zuhair: Del. 114 vorl. Z.

53. Gegen Verleumdung und Lästerrrede wird in der alt-arabischen Poesie vielfach zu Felde gezogen, vgl. 'Abda b. aṭ-Ṭabīb: M 19, 11; Abu 'l-aswad ad-Dualī: WZKM 27. Band 1913 No. 1, 9; Ta'abbata scharran rühmt sich, nicht mit schlagfertiger Schärfe abzuurteilen: Ag. 18, 213, 19.

56. Kumait, Hâschimijât 4, 32 von den Omeijaden:

فقد أَيَّتَمُّوا طَوْرًا عِدَاءً وَاتَّكَلُوا

„sie machten bald Waisen, bald Witwen.“

57. Dr. Kowalski verweist mich auf Qais ibn al-Chatīm No. 24, 2:

فِيئًا تَرَكَنَاكُمْ لَدَى الرَّدْمِ عُذْوَةً فَرِيقَيْنِ مَقْتُولًا يَبِيٍّ وَمُطْرَدًا

„Wir verließen euch an dem Damm in der Morgenfrühe in zwei Teilen, einem getöteten und einem verfolgten.“

62. Über *كَلَاتِحْمِيَّ* له نصبت له وجهي s. Glossar. Nöldeke: „

*كَلَاتِحْمِيَّ* Ašma'ijât 51, 14; *مشرب* Imr. App. 2, 5, S. 196; Kâmil 87, 9. Also auch diese Zusammenstellung „zerfetztes Prachtkleid“ ist hergebracht.“

63. Kowalski: „Antara schildert sich 20, 2<sup>b</sup> als einen Recken, der

لَمْ يَدَّهِنْ حَوْلًا وَلَمْ يَتَرَجَّلْ

der sich ein Jahr hindurch nicht gesalbt und nicht gekämmt hat“. Vgl. Jacob, Altarabisches Beduinenleben S. 144.

66. Die Schlußverse stellen die besondere Ausführung eines Themas dar, das in der altarabischen Poesie häufig angeschlagen wird, das Erklimmen einer Warte, meist eines spitzen Gipfels, der aus einem flachen Bergrücken emporragt (s. Musil, Arabia Petraea III S. 1), um, während die andern der Ruhe pflegen, nach Feinden Ausschau zu halten. Vgl. Schanfarà: Ag. 21

S. 140/1: „Von wie mancher hochragenden Warte, vor der der Mann mit dem Windhund (d. i. der Jäger) den Fuß hemmt, der leichte, dünne,

Bestieg ich den höchsten Punkt ihrer Gipfel, während schon nahe war von der Nacht ein verflochtenes von Buschwerk, ein sehr dunkles.“

Aus den Photographien des unveröffentlichten 2. Teils des Hudhailitendiwâns notierte ich mir ferner folgenden Vers des Abû Kibir:

ولقد رَبَّاتُ إِذَا الرِّجَالُ تَوَاكَلُوا حُمَّ الظَّهْمِيرَةِ فِي الْيَفَاعِ الْإِطْوَالِ  
Ich spähte aus, wann die Männer vertrauten, in der Mittagsglut von einem langgestreckten Hügel.“

Vgl. ferner Ta'abbata scharran: M 1, 16 f.; Rabî'a b. Maq-rûm: MK II S. 82 l. Z., 83, 1 = Ibn Qutaiba's Dichterbuch S. 180 Z. 8/9. Schließlich teilt mir Kowalski noch folgende Verse des Ka'b b. Zuhair No. 10, 13, 14 mit:

وَمَرْقَبَةٍ عَيْطَاءَ بَادَرْتُ مَقْصِرًا لِاسْتَأْنَسَ الْأَشْبَاحَ أَوْ اتَّوَرًّا  
عَلَى عَجَلٍ مَنِّي غِشَاشًا وَقَدْ بَدَا ذُرَى التَّخْلِ وَأَحْمَرَ النَّهَارَ وَأَدْبَرًا

„Auf gar manche hohe Warte eilte ich am Spätabend, um nach fernen Gestalten oder nach Feuer zu spähen,

In Eile und nervöser Hast, und schon erschienen die Kronen der Palmen und der Tag wurde rötlich und neigte zum Untergang.“

67. Vgl. außer den von Goldziher ZDMG 47. Band S. 172 ff. = Sonderausgabe Huṭaias Leipzig 1893 S. 216 beigebrachten Parallelen noch Schammâch S. 11 Z. 1:

وَدَاوِيَةٌ قَفْرٌ تَمْشِي نَعَاجِهَا كَمْشَى النَّصَارَى فِي خِفَافِ الْبَيْرِنْدَجِ

„Manch öde Wüste, deren Antilopen einherschritten wie Christen (Mönche?) in ihren schwarzledernen Stiefeln“

und dazu den Parallelvers Mutalammis No. 14, 3: „Sie hat schwarze Streifen, als ob schwarzes Leder (arandadsch) an

ihren Schienbeinverdünnungen und an ihren Unterschenkeln graue Seide.“ Natürlich ist die Beisaantilope gemeint und der Vers nicht etwa mit Vollers auf den Wildesel zu beziehen: Esel haben keine Hörner und Vers 4 redet von solchen.

## II. Kommentar.

Vers 1. Es fehlt zwar der Innenreim des ersten Halbverses, nicht aber das Nesib. Vielmehr ersieht man aus diesem Beispiel, daß der Aufbruch und nicht die Erotik das Wesen des Nesibs ausmacht. Damit fallen Guidis Ausführungen *Il Nasib nella Qasida Araba: Actes du XIV<sup>e</sup> Congrès International des Orientalistes, Alger 1905*. Liebespoesie entwickelt sich überhaupt, wie Ernst Grosses Untersuchungen (*Die Anfänge der Kunst, Freiburg i. B. 1894*) lehren, verhältnismäßig spät. Im Nesib hat sich meines Erachtens eine Erinnerung an die Entstehung der metrischen Poesie aus dem *hidâ'*, dem Gesang des Kameltreibers, nach dessen Takt die Tiere schreiten, erhalten.

2—4 unterbrechen den Zusammenhang und sind schwerlich ursprünglich; daß der Dichter selbst auch aufbricht, ist ja nicht notwendig und widerspricht dem Nesibstil. Die zahlreichen Parallelen zeigen, daß es sich um Gemeinplätze handelt, die am leichtesten nachgeahmt werden. Der inhaltlich verwandte Vers 24 unterbricht mit Vers 23 gleichfalls störend den Zusammenhang. Vielleicht haben wir hier die Spuren des Chalaf al-aḥmar.

5. <sup>5</sup>زُهْلُوْٓءٌ „glatt“ gehört zu <sup>2</sup>زَلَّ „gleiten“ und ist bei Fraenkel, Beiträge zur Erklärung der mehrlautigen Bildungen im Arabischen S. 34/5 nachzutragen; vgl. auch <sup>5</sup>زَحْلِيْدٌ abgleitend und <sup>5</sup>زُهْلُوْقٌ fett (vom Steppenesel): <sup>5</sup>زَلِقٌ schlüpfrig. Zu dem Zusammenhang von azall und zuhlul verweist Kowalski noch auf Imr. 40, 36. Die bekannte Symbiose von Schakal und Hyäne erklärt, daß beide häufig neben einander genannt



werden, so Vers 58, Ta'abbaṭa scharran: Ag. 18, 213, 8 v. u. etc. und daß man den sim' (Canis pictus) für eine Kreuzung von beiden ansah. Die geschilderte Hyäne ist die Streifenhyäne, denn عرفاء schließt die namentlich in Südafrika vorkommende Tüpfelhyäne aus, da diese keine Nackenmähne hat. Grotesk entwickelt ist eine solche bei der Zibethhyäne oder dem Erdwolf (s. die Abbildung in Brehms Tierleben 4. Aufl. Säugetiere 3 S. 38), dessen Vorkommen in Arabien jedoch noch nicht bezeugt ist.

6. Kowalski: „Zur ethischen Wertung des Begriffs جاني ist Sauwâr b. al-Muḍarrab: Aṣma'ijât No. 74, 44<sup>b</sup> beachtenswert: „wann ich nicht gewalttätig bin, bin ich der Schutz eines Gewalttätigen.“

7. <sup>ف</sup>أدى enthält immer ein hohes Lob; vgl. Kâmil 573, 10: وكان أدياً عزيز النفس. Kowalski verweist mich noch auf den Vers des Dhu'l-iṣba': MK I 67 l. Z. = 69, 7, in dem es mit sehr starker Betonung auftritt. Vgl. ferner Ḥuṭaia 40, 11: „Das ibâ' erhob ihn in den Bereich der Würde, ohne daß er sich auf seine mütterlichen Oheime zu verlassen brauchte.“ Zu بسل vgl. Lagardes Nominalbildung S. 41/2. In der Übersetzung lies statt „Trotz blickend“ „trotzig“ und statt „dreinblicke“ am Ende „bin“, nach Nöldeke, der bemerkt: „bâsil: Hudhail 74, 48; 250, 22; 252, 14; 264, 6 (vom Löwen); 'Amir b. aṭ-Ṭufail 3, 4, steht nicht nur vom Krieger und Heer: كتيبة بأسلة 'Antara 2, 1, ähnlich H 27 Vers 2, sondern es heißt auch ضرب بأسل Hudhail 13, 1; ظلمي بأسل 'Antara m. 36, so بسالة نفس<sup>5</sup> und بسال<sup>5</sup> in einem Verse Ḥuṭaia 32, 4, jenes H 13 Vers 3. Noch zu beachten: بأسل<sup>5</sup> تولى Hudhail 161, 6. بسيل<sup>5</sup> (selten) von einem Kämpfer: Zuhair 11, 9 usw. Ich denke, es ist dieselbe Wurzel wie <sup>ص</sup>بشل und bedeutet also ursprünglich „siedend, glutheiß“. Wie nun jenes im nachbibl. Hebräisch und besonders im Aramäisch beliebt ist für „gar“ und

„reif“, so hat es im Arabischen noch einen weiteren Schritt gemacht zum „Gähren“ bzw. „sauer werden“ s. LA. — Unter *ṭarāid* versteht Ibn Zâkûr Kamele, die als Raub fortgetrieben werden und denen die Besitzer folgen. ‘Aṭâullâh dagegen denkt an Reiter (auf Pferden), welche entweder hetzen oder gehetzt werden. Tatsächlich sprechen für Ibn Zâkûr Prosastellen wie Agânî 9, 161, 1, Jâqût 3. Band 912, 14 und 913, 6 [G. Hoffmanns Freytag], nach denen *ṭarida* ein weggetriebenes geraubtes Kamel bezeichnet. Ob daher „fortgetriebene Kamele“ hier in beabsichtigter Prolepsis eine beschimpfende Metapher für die feindlichen Reiter bilden, ist mir doch zweifelhaft geworden, wenn auch Abû Dschahl vor der Schlacht bei Bedr den anrückenden Muḥammed und seine Genossen bereits einen Kamelbraten (اكللة جزور) nennt: Ibn Hischâm S. ۴۴۲. Man möchte wohl mit Rücksicht auf *aṭ-ṭarāid* an اولو „Besitzer“ denken, wenn man sich Situationen wie die Eutings Tagbuch II S. 6 geschilderte vergegenwärtigt; aber einmal ist اولو nicht überliefert, sodann sprechen für أولى: Schanfarâ: M 18, 22<sup>b</sup>, Hudhail No. 139, 5: „Wie wacker wehrten die Zelte den Vortrab (ûlâ) des Feindes ab und trieben ihn dann vor sich her (wa-ba‘du aḥsanu ‘ṭ-ṭaradâ)“ sowie folgende Belege, die mir Kowalski mitteilt: ûlâ baiḍinâ die erste Reihe unserer Helme: Qais b. al-Chatîm No. 4, 16; ûlâ ‘l-chaili: Nâbiġa inédit (Derenbourg) 7, 1; ûlâ ‘z-zu‘ni: ebenda 58, 17; ûlâ ‘l-qaumi: ‘Alqama 13, 15 und Ḥuṣail b. Suḥaiḥ aḍ-Ḍabbi: LA 8, 67, 10; ûlâ ‘s-sawâbiqihâ: Abû Dhuaib: MK II 106, 3 u. a. m.

8. Auch dieser Vers — über das Grammatische vgl. Dschurdschâwîs Schawâhid Ibn ‘Aqîl, Kairo 1271 S. 101/2 — scheint mir dafür zu sprechen, daß im Vorhergehenden an einen Überfall zu denken ist, vgl. Eutings Tagbuch 2. Teil S. 4 unmittelbar nach der Schilderung eines solchen: „Doch die Verteilung der Beute nach Würde und Verdienst kommt erst später dran. Einstweilen handelt es sich blos um Essen und Trinken, dann aber Ruhe und Schlaf. Zunächst gibt der große Schêch Befehl, daß einmal 1000 Schafen und Ziegen der Hals abge-

schnitten wird — denn auf 5 Beduinenmägen rechnet man ein solches Tier.“

9. Nöldeke: „بَسْطَةٌ einfach „Ausreckung, Streben“ mit عن „nicht zu“. Über b stimme ich im Wesentlichen der Erklärung im Glossar zu: obgleich der sich Auszeichnende (sonst, der Regel nach) der Beste ist.“

10. Das typische Trosthema hat sich hier verdoppelt (Vers 5 und 10). Nöldeke: „متعلل wohl „Befriedigung“, s. Tabari 2, 1144:

إذا ما انتويننا غير ارضك لم نجد بها منتوى خيراً ولا متعللاً  
Das Verbum bei Dschâhiz, Buchalâ' 178, 11 (der Vers öfter zitiert); Agânî 1, 111, 5 v. u.“

12. „Glatt, ebenmäßig“ und „ohne Astloch“ (s. I S. 85) fällt in diesem Falle zusammen, da Astansätze am Bogen nicht abgeglättet werden, wodurch dieser der Gefahr des Zerbrechens ausgesetzt würde, s. Schaumberg, Bogen und Bogenschütze bei den Griechen, Erlanger Diss., Nürnberg 1910 S. 3.

13. Nöldeke: „عَجَلَى nach Analogie von تَكَلَى vielleicht erst vom Dichter gebildet.“

14. Man hat den Vers bisher allgemein so aufgefaßt, daß hier der Dichter sich zu gewissen Hirten in Gegensatz setzt, denen er den Vorwurf der Dummheit, des Geizes oder der Furcht machen will, oder aber, daß er auf einen bestimmten Gegner zielt. Letzteres wird durch Parallelen (wie bei diesen 14 ff. ausgeführt wurde) zweifelhaft. Auf die richtige Deutung des Ganzen hat mich Herr Dr. Kowalski gebracht: der Stand des Hirten als solcher wird geschmäht. Tatsächlich rühmt sich der Beduine der Beschäftigung mit dem Kamel nur dann, wann er es schindet oder schlachtet. „Von allen Beschäftigungen“, schreibt mir Dr. Kowalski, „die mit Kamelzucht zusammenhängen, scheint das Weiden für die schimpflichste Handlung zu gelten. Von Uḥaiḥa b. al-Dschulāḥ, der

ob seines Geizes und seiner niedrigen Gesinnung bertüchtigt war, wird im 13. Bande des Kitâb al-agâni erzählt, daß er seine Herden persönlich auf die Weideplätze trieb und bewachte. Ein richtiger Recke würde es nicht tun, denn das Weiden und Zusammentreiben der Kamele verrichten meist

Sklaven oder Sklavinnen, vgl. 'Alqama 13, 4: رَدَّ الإِمَاءَ جِمَالَ الْحَيِّ

Zuhair 10, 2 رَدَّ الْقِيَانُ جِمَالَ الْحَيِّ (al-A'lam und Tha'lab er-

klären hier al-qijānu = al-imā'u); Ma'n b. Aus 4, 8. Man rühmt sich auch, man sei kein Sohn einer Hirtin.“ Für die hingebende Pflichttreue des ersten 'Omar an den Staat konnten daher auch die Erzähler kein eindrucksvolleres Bild erfinden, als daß sie ihn selbst die als Steuern eingegangenen Kamele auf die Staatsweide treibend schildern. Ferner möchte ich zu Kowalskis Zitaten noch hinzufügen: al-Chansā', Dīwān, Beirut 1888 S. 91 Z. 5, Rhodokanakis S. 66: „Sieh, mein Bruder war kein tölpelhafter Hirte, leeren Herzens, kein (Wächter) von Kamelen.“ Schanfarā vollends fühlt sich mit dem Banditen eigenen Selbstbewußtsein dem Hirten unendlich überlegen und schildert dessen kümmerliches Leben mit all seinem Elend, indem er immer gleich den schlimmsten Fall setzt: das Futter ist vertrocknet, Euterbänder sind nicht mehr notwendig, weil die Kamele keine Milch im Euter haben, die Füllen — natürlich alles unerwünschte Männchen — sind bereits ganz heruntergekommen, und der Hirt selbst muß dursten. Auch für seine Deutung dieser Nebenzüge teilt mir Kowalski Belege mit, die ich vielfach durch eigenes Material ergänzen könnte. Die männlichen Kamelfüllen erscheinen, wie ich in meinem Beduinenleben S. 64/5 ausgeführt habe, immer als unerfreulich. Littmann verweist mich auf den Tigré-Segenswunsch für eine junge Frau: „Möge Dein Leib Knaben gebären und [die Tiere vor] deiner Tür weibliche Jungen!“ (Publications of the Princeton Expedition to Abyssinia II S. 133). Kowalski notiert noch aus seinem Qais al-Chatīm No. 4, 33 (auch sprichwörtlich geworden): „verächtlicher als männliche Kamelfüllen unter den

milchreichen Stuten“, weist auf ‘Alqama 2, 33 hin, „wo das männliche Kamelfüllen, das über den Kriegern brüllt, das Unheil zu symbolieren scheint“ und bemerkt, daß mudschadda<sup>1</sup> wohl vor allem „schlecht getränkt“ bedeute, da Ibn Muqbil (LA 14, 225) von einem reichlichen Regen sagt: „lam judschadda<sup>1</sup> nabâtuhu = dessen Pflanzen nicht schlecht getränkt sind.“ Es kommt noch hinzu, daß die Stuten „milcharm“ sind; dafür, daß buhhal dem Sinne nach so zu übersetzen ist, da man nur den milchreichen Kamelinnen den şîrâr<sup>1</sup>) anlegt, verweist Kowalski auf Qais b. al-Chaṭîm No. 13, 9. In dem ju<sup>1</sup>aschschî hat man früher meist zu viel gesucht; auf der Zeit ruht ein besonderer Nachdruck höchstens insofern, als das Schinden bis in die Nacht hinein veranschaulicht werden soll; der eigentliche Ausdruck für „bei Nacht weiden“ (intrans.) ist nafasch, z. B. Qorân 21, 78. Lammens behauptet Le Berceau de l’Islam I S. 48, daß die Räuber zur Zeit der Frühlingsweide dem Räuberhandwerk entsagen und den Hirtenberuf ergreifen. Wenn das richtig sein sollte — Lammens benutzt im genannten Werk weniger direkte Quellen (alte Dichter etc.) als indirekte (Ibn Duraid etc.) — wäre verständlich, warum Schanfarà nur den Hirtenberuf zur Zeit des Mangels schmählt.

15. Lies جِبَاً, nicht جَبَاءَ.

16. Das Verhältnis haiq Strauß: hiqla junger Strauß (s. Glossar) zeigt deutlich, daß das J das Deminutiv-Suffix ist, über welches S. Fraenkel, Mehrlautige Bildungen S. 49 handelt, vgl. fur<sup>1</sup>ul. — Kowalski: „Nâbiga spottet 29, 11: Einmal bist du wie eine Straußhenne, ein anderes Mal das Wehen des Windes, der kreuz und quer (über den Sand) dahinfährt. Vgl. Landberg, Primeurs Arabes 2, 154, 10“. Über den Strauß als Bild der Feigheit s. Horovitz’ Ausgabe der Hâschimijât des Kumait S. 83.

<sup>1</sup>) In der neuesten 16. Aufl. von Gesenius’ Handwörterbuch fälschlich = şurra Geldbeutel gesetzt.

18. Gunkel erklärt Genesis 12, 3: „mit dir sollen sich segnen alle Geschlechter der Erde“ viel zu gekünstelt: „wenn man sich etwas Gutes wünscht, nichts Besseres sich wünschen können als das Schicksal des Betreffenden“. Die Nähe des Gesegneten bringt nach morgenländischer Auffassung direkt Segen, wie hier die des verdächtig Ausschauenden Unheil droht.

أَعْرَلٌ steht wohl unter dem Zwang des Reimes für أَعْرَلٌ. Kumait sagt Hāschimijāt 1, 31: لَا مَعَارِيزَ فِي الْحُرُوبِ nicht unbewaffnet (Sing. mi'zāl) in den Kämpfen.

20. Zu šauwān vgl. Musil, Quṣair 'Amra S. 119. — Mansim bezeichnet tatsächlich den Huf des Kamels; da das Kamel zu den Zweihufnern gehört, wohl als „Stelle, an der die Luft entweicht.“ Für den zweigespaltenen Huf der andern Zweihufer mit Ausnahme des Kamels hat man ein besonderes Wort: zīlf, s. Dschāhiz, Kitāb al-ḥajawān 7. Band S. 75 ff., während der Huf der Einhufer ḥāfir ist.

21. Die Bezähmung des Hungers gehört zum ṣabr. Der Hudhailite Abū Chirāsch kam einmal, nachdem ihm bereits Tage lang die Wegkost ausgegangen war, zu einer freigebigen Frau, die für ihn ein Schaf schlachtete. Beim Geruch des Bratens knurrte (qarqara) der Magen des Abū Chirāsch. Da schlug er mit der Hand auf seinen Bauch und erklärte ihm, daß, weil er geknurrte habe, er jetzt garnichts davon bekäme. Dann ritt er, ohne den Braten anzurühren, nachdem er mit bitteren Kräutern den Hunger ein wenig beschwichtigt, davon: Ag. 21, 60.

22. Saff bedeutet in der 8. Form: etwas wie eine Pille widerwillig hinunterschlucken, Pulver hinunterwürgen. Ihr seltenes Vorkommen ist lediglich durch die Bedeutung bedingt; sonst findet sie sich auch in guter Prosa; die Kenntnis der im Folgenden verwerteten Stellen verdanke ich Nöldeke: Ibn Sa'd erzählt 3, 223, 20/1 von einem Hungerjahr: „die Menschen hungerten und kamen um, so daß man sie verwitterte Knochen

hinunterwürgen sah **يُرُونَ يَسْتَقُونَ الرِّمَّةَ** und die Löcher von Springmäusen (jarâbî) und Hamstern (dschurdhân) aufgraben und ihren Inhalt ausnehmen“; daß an zerriebene Knochen zu denken ist, zeigt Tabarî 1, 2753, 14: **ورمة العظام مسحوقة كانوا**; vom Herunterschlucken des giftigen Akonit: Dina-werî ed. Guirgass S. 117 Z. 2: **وانه وجد معه شيئاً من البيش**; etc. **فاستقّه على اسم الله** — Dr. Kowalski macht mich noch darauf aufmerksam, daß es im Arab. einen speziellen Ausdruck für „Erde, Lehm essen“ gibt, nämlich **جع** (LA 3, 143, 12 und 9, 401, 2), wahrscheinlich mit **جاع** „hungern“ zusammenhängend.

24. **قام IV** heißt „verweilen“, nicht „verweilen lassen“, wie es vielfach verstanden ist; ich möchte mich demnach für die Lesart **مرّة** entscheiden und übersetzen: Aber eine bittere Seele weilt nur so lange in mir bei Tadel, bis ich den Ort wechsele, d. h. mit dem Ortswechsel weicht die Verbitterung.

25. Walther Schmidt, Das südwestliche Arabien, Frankfurt a. M. 1913 S. 70: „Zwei Industrien, die auf Verwertung pflanzlicher Roherzeugnisse beruhen, treten in dem engen Rahmen jemenischer Fabrikation besonders hervor: die Weberei und die Produktion der Indigofarbe. Die Weberei soll sich von Jemen aus über den ganzen Orient verbreitet haben [?]. Sie wird heute besonders in den Orten der Tehama gepflegt. Obgleich die Zeichnung der Stoffe immer in länglichen, verschiedenfach kolorierten Bändern besteht, so kennen die arabischen Weber doch tausenderlei Manieren der Strahlung und Farbenkombination.“ Ludwig Strosz, Zustände in Jemen sagt (Globus 40. Band 1881 S. 136) von Nâdre: „Es gibt dort zahlreiche Juden, welche durchweg das Weberhandwerk betreiben“ und ebendasselbst von Qattabé: „Es gibt dort viele Juden, welche durchweg das Weberhandwerk betreiben.“ Es

ist also kein Zufall, daß Schanfarà gerade die Weberkunst heranzieht. Speziell über Brettchenweberei vgl. jetzt noch namentlich Franz Stuhlmann, Ein kulturgeschichtlicher Ausflug in den Aures: Abhandlungen des Hamburgischen Kolonialinstituts 10. Band Hamburg 1912 S. 121/2 und Stuhlmann, Die Mazigh-Völker: ebendasselbst 27. Band 1914 S. 45/6; die Brettchen bestehen dort aus getrockneter Kamelhaut. Von A. van Gennep & G. Jéquier, Le tissage aux cartons, Neuchatel 1915 konnte ich bisher lediglich den Prospekt einsehn.

26. Für Schanfarà ist die eingehende Schilderung des Schakals keine müßige Episode, vielmehr dichterische Symbolik. Er sieht in dem Hungerleider der Wüste, um den sich Gesellen gleichgeartet scharen, sein eigenes Bild und das seiner Genossen. Ihr armseliges Leben spendet auch ihm Trost (33), denn, wo Klage nicht mehr frommen will, da heißt es şabr zeigen (34): er ist ja nach Vers 50 der maulà 'ş-şabr (Besitzer der Beherrschung). — In der Übersetzung lies: „den die Einöden einander zuführen“, nach Nöldekes Verbesserung, der mir schreibt: „tahâdâhu einfach „führen einander zu“, nicht etwa als Geschenk, dann wäre es Denominativ von hadîjatun.“ — aṭḥal bezeichnet die Farbe der Mückenlarven (da'âmîş) der Wasserlachen: Dschâḥîz, Kitâb al-ḥajawân 5, 169, 14. „Daß die Wiedergabe durch „blaugrau“ richtig ist“, schreibt mir Dr. Kowalski, „beweist noch folgender Vers aus der Schakalbeschreibung des Ka'b b. Zuhair 3, 20:

كَأَنَّ دُخَانَ الرِّمْتِ خَالَطَ لَوْنَهُ يُغَدِّ بِهِ مِنْ بَاطِنٍ وَيَجَلِّدُ

wie wenn der Rauch des Rimthstrauchholzes [rimth ist ein Salzsteppenstrauch Haloxylon Schweinfurthii] mit seiner Farbe vermischt wäre, (so daß) er damit von der Bauchseite bekleidet und von oben bedeckt wäre (so daß er daraus eine gilâla = Unterkleid und ein dschull = Decke hätte).“ Da sich Winter- und Sommerpelz des Schakals zu unterscheiden scheinen, so hätten wir hier eher an den dunkleren Sommerpelz zu denken; denn der Sommer ist für den Schakal die Zeit der Not, s. den



Parallelen zu 47 mitgeteilten Vers des Ka'b aus demselben Gedicht.

27. Verschiedene Tiere öffnen nach Dschâhiz, Kitâb al-hajawân 4, 45 ihren Mund dem Winde (يفتح فاه للنسيم), um die Glut ihres Innern zu kühlen und so den Hunger zu stillen. Der Löwe vermöge auf diese Weise Tage lang von Luft zu leben, der Schakal jedoch nur kürzere Zeit. Vgl. auch Enno Littmann, Publications of the Princeton Expedition to Abyssinia Vol. II Leyden 1910 S. 28/9. Kowalski: „In den adhnâb asch-schî'âb, den unteren Teilen der Gebirgstäler, die am reichsten bewässert sind und daher den üppigsten Pflanzenwuchs haben, weiden auch die Kamelherden. Zaid al-chail, der aus dem gebirgigen Gebiet der Tajji' stammt, sagt:

تَرَعَى بِأَذْنَابِ الشَّعَابِ وَدُونَهَا رَجَالٌ يَصُدُّونَ الظُّلُومَ عَنِ الْهَوَى

„Sie (Subjekt ist صِرْمَتِي aus dem vorhergehenden Verse) weidet in den unteren Teilen der Gebirgstäler, und es beschützen sie Männer, die den Gewalttätigen von seinen Gelüsten abstecken lassen.“ Das Gedicht von Zaid befindet sich in dem Diwân von Ka'b b. Zuhair als 19<sup>a</sup>, daraus Vers 4. Adhnâb asch-schî'âb sind Hochgebirgsgebilde, nicht Wüstengebilde. Es ist kein Zufall, daß der Terminus gerade bei Schanfarà und dem ebenfalls aus einem Hochgebirge stammenden Zaid vorkommt.“ Zu den hier geschilderten Jagdgewohnheiten des Schakals vgl. Brehms Tierleben 4. Aufl. Säugetiere 3, 209.

29. Zu „muhallalun“ vgl. das „jastahillu“ von dem freudigen Erglänzen der Schakalsgesichter bei Ta'abbata scharran bzw. Chalef al-aḥmar: H 385 Z. 4 v. u. Zu schib bemerkt Nöldeke, daß die Wurzel wesentlich auf das Greisenhaar und das Greisenalter beschränkt ist (vgl. I S. 52); lies demnach in der Übersetzung für „silbergraue“ besser „ergraute“.

30. حثكت ist nicht, wie Z. glaubt, ein ḥâl, wogegen das المبعوث spricht, vielmehr ein Relativsatz, der auf ein generell determiniertes Wort bezogen, keine nota relationis

braucht. Genau so liegt die Sache z. B. Diwân Hudhail No. 260, 8, wo der Artikel von al-<sup>ʿ</sup>uṣfūr im Deutschen durch den unbestimmten Artikel wiederzugeben ist. - Der in Arabien nur auf Bergmatten anzutreffenden Bienen gedenkt Schanfarâ noch Ag. 21, 141, 8, er vergleicht das Geräusch, welches der der Bogensehne entschwirrende Pfeil erzeugt, dem Ton, den verflogene Bienen erzeugen, die ihr Loch verfehlt haben und am Felsvorsprung emporsummen. Auch sein angeblicher Gefährte Ta'abbata scharran wird Ag. 18, 215 in einer Höhle Honig ausnehmend geschildert, und Ag. 18, 213, 18 erwähnt dieser „Bienen im Bienenbau hausend“ (naḥlun fi 'l-chalijati wâkinâ) und vergleicht mit ihnen verfolgende Feinde. Die Vorrichtung zum Ausnehmen des Honigs wurde Littmann von einem indischen Schüler so geschildert, daß man den Bienenbau auf Bäumen oder in Felsen mit einem dünnen Stabe ansticht, der durch ein ausgehöhltes Bambusrohr gesteckt ist; der umgerührte Honig fließt dann in dem Bambus in ein untergestelltes Gefäß ab. Kowalski macht mich noch darauf aufmerksam, daß auch das Ausräuchern der Bienen, wofür das Arabische das Wort <sup>ٴ</sup>آم، <sup>ٴ</sup>يَوْم hat, von dem Hudhailiten Sâ'ida b. Dschu'aija erwähnt wird LA 2, 432 = 14, 304. — Den Vergleichungspunkt bildet hier meines Erachtens die „Gesellungs“ zu Schwarm und Rudel; Ibn Zâkûr denkt (wie bei den Lospfeilen) an den Ton; dafür läßt sich allenfalls geltend machen, daß der Hunger die Schakale zu Zornäußerungen reizt; „jeder, welcher Bienen aufmerksam beobachtet“, sagt Darwin, Ausdruck der Gemütsbewegungen S. 95, „weiß, daß sich ihr Summen ändert, wenn sie zornig sind; und dies dient als eine Warnung, daß Gefahr gestochen zu werden, vorhanden ist.“ Auch das Partizipium der 1. Form <sup>ٴ</sup>عاسل bezeichnet den Honigausnehmer: Lebid 41, 16, wie hier das der zweiten.

32. In der Übersetzung lies statt „samt ihm“: „und er“, nach Nöldekes Bemerkung: wa-ijjâ ist keineswegs schon = ma<sup>c</sup>, sondern die Form mit ijjâ setzt hier nur den Akkusativ von innâ fort; „vgl. Zuhair 6, 5, Hârith m. 68 u. andere Stellen“. —

Auch bei der Totenklage antwortet einer Klagefrau ein Chor, s. Ka' b b. Zuhair: Del. 113 Z. 1. In diesem Gegenüberstehen sieht Z. den Vergleichungspunkt. Wenn er aber bei thukkal an erster Stelle an den Verlust der Ehegatten denkt, so widerspricht das sowohl dem Sprachgebrauch als der Sitte, da um den Mann nicht die Frau die Totenklage anstimmt, sondern Mutter und Schwester. Zum Stil dieses und der folgenden Verse verweist Nöldeke auf Ibn Hischâm 952, 10 ff. = Tabari 1, 1733, 9 ff.

33. Nach Z. ist auch die Schreibung **وَأْتَسَى وَأْتَسَّتْ** zulässig; Ibn Zâkûrs und 'Aṭâullâhs Lesung **وَأَبْتَسَى وَأَبْتَسَّتْ** ist zu verwerfen, da von **بَسَأَ** „sich an etwas gewöhnen“ keine 8. Form vorkommt. Kowalski bemerkt: „murmil eigentlich: einer, der seinen Reiseproviant aufgezehrt hat; Ka' b b. Zuhair 3, 26 sagt von einem Schakal und einem Raben, die ihn in der Wüste verfolgen:

**أَلَمْ تَعْلَمَا أَنِّي مِنَ الرَّادِ مُرْمِلٌ**

wißt ihr denn nicht, daß ich meinen Reiseproviant bereits aufgezehrt habe?“ Zur Konstruktion vgl. Reckendorf, Eine grammatische Seltenheit: Orient. Litteratur-Zeitung 3. Jahrgang Berlin 1900 S. 271.

34. Z. legt Wert darauf zu konstatieren, daß der Apocopat des Bedingungssatzes in diesem Falle von **لَمْ** und nicht von **إِنْ** regiert werde, während, wenn **لَا** stände, der Apocopat von **إِنْ** regiert würde, was an sich ja auch das Perfekt nach sich haben könnte.

35. Nöldeke: **فَاءٌ**, wo es nicht zu **فَيْءٌ** „Schatten“ (eig. wohl „Rückzugsort, Zuflucht“ vor dem Sonnenbrande) oder zu **فَيْءٌ** „Beute“ gehört, wird wohl am besten als „sich zurückziehen“ oder dergleichen gefaßt werden. So **فَيْئِي إِلَيْكَ** „geh

nach Haus!“ (Abweisung der Geliebten) Ḥādīra S. 14 Z. 7; Aṣma'ijāt 54, 3; dafür einfach فَيْئِي 'Alqama 1, 10, darauf folgt ففَاءت „da ging sie fort“ . . . ففَاءت عِبْدُ الْقَيْسِ مِنْهُمْ „da zogen sich die 'Abdalqais von ihnen zurück“: Agāni 14, 46, 15, wofür Ṭabarī 1, 195, 8: ففَاءت عِبْدُ الْقَيْسِ ففَاءت (ohne مِنْهُمْ). Qāli, Dhail 32, 3 v. u. „sich zurückziehen, nicht weiter widerstehen“, Buḥturis H, Leiden 1909 S. 68 vorletzte Zeile ففَاءت قَرِيبًا zog sich ein wenig (in die Nähe) zurück.“ — Andere Stellen schon bei Jacob. Schammāch 32, 5 (ebenda) ist wohl einfach: „(das Kamel) ging zurück zu Leuten.“ — Ich konstruiere: عَلَى مَا يَكْتُمُ مِنْ نَكْظٍ und würde jetzt übersetzen: „jeder von ihnen hält sich wacker trotz der Pein, die er unterdrückt.“ Nöldeke: نَكْظٍ ist etwa mit „Not“ zu übersetzen;  $\sqrt{\text{نكظ}}$  scheint mir etwa „Mühe“ zu bedeuten, was einerseits zu „Bemühung, Anstrengung“, andererseits zu „Not“ führte. Hunger speziell ist schwerlich richtig<sup>1)</sup>. Vgl. nunkazu „wir kommen in Not“: Kāmil 375 l. Z.; fa-jankazu „kommt in Not“: Buḥturis H. 246, 3 v. u.; nakazu 'l-mait; A'schā, Mā Bukā'u Vers 21 „die Not der weiten Ferne“; nakzun: Ag. 10, 46, 1 = Naq. 674, 16 ist „Anstrengung“ (glossiert durch dschahdun). — „Was ihr verbergt“, „was ihr offenbar macht“ sind beliebte Umschreibungen, vgl. z. B. Qorān 60, 1.

36. An die weit ausgespinnene Schilderung des Schakalkonzerts reiht sich ein flüchtiger ausgeführtes Bild aus dem Tierleben der Wüste: der Flughühner Morgentrunken (Vers 36—41). Wie die Schakale das Ertragen des Hungers veranschaulichen sollen, den der Araber geradezu als Schakals-

<sup>1)</sup> Z. führt die Bedeutung „Hunger“ mit einem wa-qila ein, kennt sie also nicht als gebräuchlich, verwendet sie aber nachher für seine Erklärung.

krankheit (dâ' udh-dhi'b) bezeichnet<sup>1)</sup>, so die Flughühner das des Durstes. Denn mitten in der Einöde übernachtet dieser scheue Wüstenvogel und fliegt, mit erstaunlichem Ortssinn ausgestattet<sup>2)</sup>, in raschem Flug beim ersten Morgenraun zu dem oft 30 Kilometer und mehr entfernten Wasserplatz, wie der Gebannte sich nur bei Nacht und Nebel zu einem entlegenen Brunnen zu schleichen wagt, wo oft das Verderben lauert; ereilte doch nach der Überlieferung Ag. 21, 143 auch unsern Dichter, als er vom Durst gepeinigt wurde, das Verhängnis am Wasserplatz<sup>3)</sup>. Erst dicht vor dem Brunnen stürzen sich die Flughühner steil (38) aus der Luft herab und nehmen hastig (41) einige Schluck Wasser, um dann wieder eilig die Einsamkeit aufzusuchen. Das Löschen des Durstes ist daher absichtlich als kurze Episode nur flüchtig skizziert, während das Schakalkonzert breit behandelt wird. Wenn wir uns vergegenwärtigen, daß der Dichter den Pteroclidurus als Symbol des Dursters einführt, dessen Qualen er veranschaulichen will, erscheint die

Lesart **احشأوها** Vers 36, über die man I S. 54 vergleiche, beachtenswert. Nöldeke bemerkt: „qaraban „im Dämmerungsflug zur Tränke“, schwerlich „in Ketten“; aḥschâuhâ doch wohl die richtige Lesart; die beiden letzten Worte Ḥâlsatz; also wie Jacob im Glossar S. 54.“ Lies demnach in der Übersetzung S. 13: „nachdem sie bei Nacht im Dämmerungsflug zur Tränke flogen, ihre Eingeweide hörbar knurrend“<sup>4)</sup>.

**37.** Kowalski schlägt eine neue Auffassung des zweiten Halbverses vor: „Ich möchte ihn als Konzessivsatz auffassen und das minni nicht als „in meiner Person“ (Reckendorf), sondern kausal „wegen“ „vor“. Ich würde daher übersetzen: „wenn sich auch vor mir schürzte (d. h. nach Kräften anstrengte) ein vorwärts drängender Voranflieger“. Schammara

1) Wie wir von Wolfshunger sprechen, der Franzose von faim canine.

2) Eine Wüste, in der selbst das Flughuhn irre wird (jahâru biha 'l-qatâ): Abulaswad ad-Dualî: WZKM 27. Band 1913 S. 380 Vers 8.

3) Vgl. auch Vers 57.

4) Vgl. Kommentar zu Vers 55.

kann sehr wohl von einem Vogel gebraucht werden, so steht fa-schammarat Ka'b b. Zuhair 5, 20 von einer Straußin, die mit einem Strauß um die Wette rennt. „Tamahhala“ hat manchmal die Bedeutung: „vorwärtsdrängen“ (taqaddama) ohne die Färbung „gemächlich“. So heißt es von einem Antilopenbock, den die Bienen des Sommers [eigentlich Bienenköniginnen des Sommers, ich vermute darunter: Bremsen. Jacob] verfolgen und der gewiß alle Kräfte einsetzt [?], um zu entkommen: Dābi' b. al-Ḥārith: Aṣma'ijāt No. 57, 31: idh tamahhalā; in ähnlicher Bedeutung auch ebenda Vers 39.“

38. لِعَقْرِهِ, das Suffix hat keine Beziehung. Nöldeke: „Oqr gehört hier nicht zu einem Brunnen, sondern zu einer Zisterne oder einem natürlichen Tränkplatz, s. اعقار الحياض Quṭāmi 11, 10; Achṭal 109, 8. Von der Stelle, die nach Heß 'öger heißt, könnten die Vögel ja garnicht ans Wasser kommen.“ Ich habe I S. 13 Anm. 5 an Wasserlachen gedacht, die das beim Schöpfen verschüttete Wasser um den Brunnen bildet. — بشر III „sich eng anschmiegend auf etwas legen“ gebraucht Abū Wadschza (Om) von dem brütend auf seinem Ei ('orm) sitzenden Flughuhn: Dschāḥiz, Kitāb al-ḥajawān 5, 166, 4.

39. Nöldeke: „Es handelt sich nicht um Nomadenzüge, sondern Leute aus verschiedenen Stämmen, die sich zu einer Reise zusammentun. سَفَرٌ ist eben „Reisende“. Zu Erläuterung dient Jâqût 1, 334; da reisen Leute von Mekka nach Syrien, kommen an ein Schloß, suchen um Aufnahme nach und auf die Frage من اتي القبائل انتم ومن اتي البلاد antworten sie نحن اضميم من هاهنا وهناك.“ Safari in Ostafrika allgemein für Karawane: Littmann.

41. غَشَائِشِ „schnell (erlangte Beute)“ ist nach Barth (WZKM 18. Band 1904 S. 321) Aṣma'ijāt No. 51, 13 zu lesen. Ṣuchair b. 'Omair, hinter dem sich vielleicht Chalef al-aḥmar

verbirgt, rühmt sich Ašma'ijât No. 58, 32 dem Gegner einen Lanzenstoß zu versetzen: عَلَى غِشَائِهِ دَهَشٍ وَعَجَلَةٍ

Nöldeke bezweifelt überhaupt, daß ġischâsch „Zwielicht“ bedeuten kann. — Nach den bei Brockelmann, Grundriß der vergleichenden Grammatik der semitischen Sprachen II S. 414 gegebenen Beispielen, verglichen mit meinem Material, scheint mir, daß مع in Zeitbestimmungen nicht bei bloßem Ausdruck des Zeitabschnitts, sondern nur mit Bezug auf das Tageslicht steht, etwa wie das deutsche „bei“. Wir sagen: bei Tag, bei Nacht, bei Sonnenaufgang, bei Tagesanbruch, aber nicht: bei Nachmittag. Außer dem hier vorliegenden ma'a 'š-šubḥi und dem von mir I S. 83 beigebrachten ma'a 'l-laili belegt Brockelmann noch ma'a maġâribi 'sch-schemsi, dagegen ma'a 'l-masâ'i nur mit der Variante 'inda 'l-masâ'i. In dieser Verwendung der Präposition zeigen Poesie und Prosa keinen Unterschied: Ibn Miskawayh, History: Gibb Memorial VII 1 S. 322 Z. 9: ومات أبو بكر رضي الله عنه مع الليل Abû Bekr starb bei Nacht. — Zu dschafala vgl. noch Imr. 44, 9; in Sindbad dem Seefahrer wird es vom Geier gesagt, der durch Lärm von seiner Beute verjagt wird: fa-dschafala 'n-nasru (2. Abenteuer 3 éd. Machuel, Alger 1910 S. 53). Kowalski verweist noch auf Ka'b b. Zuhair 6, 23, von einer Reitkamelin:

تُبَارِي قِلَاصًا كَالنَّعَامِ الْجَوَانِلِ

„Adschfala intransitiv bei Dâbi' b. al-Hârith: Ašma'ijât 57, 21.“ Nöldeke: „adschfala steht gewöhnlich intransitiv, wie ja Bewegungen vielfach durch Kausalformen ausgedrückt werden (z. B. aqâma, aqbala, adbara, asra'a und dem gegenüber wieder aqâma „sich aufhalten“). Ich möchte das Wort auch hier so fassen, nicht in kausativer Bedeutung“. Lies also für „die Tiere antreibende“: „flüchtige, davonbrausende“.

42. Nöldeke: „عند افتراشها“ eigentümlich ausgedrückt für المفترشة“.

43. Fa- steht, wie ich an anderer Stelle ausgeführt habe, in Poesie häufig als das seltenere und weniger abgegriffene Wort für wa- der Prosa, so gleich im Eingang von Imr. m. Man wird also an dem prosaischen Unterschied der beiden Partikeln hier nicht festhalten dürfen, wie die Poesie auch sonst Synonyma vertauscht, und es scheint mir fraglich, ob hier fa- dem Ausdruck der zeitlichen Folge dient; auch habe ich gegen „und die dann aufrechtstehen“ sachliche Bedenken. — Zu a<sup>ʿ</sup>dilu vgl. Goldziher: WZKM 16. Band Wien 1902 S. 338/9; zu den ki<sup>ʿ</sup>âb mein Beduinenleben S. 111.

44. Zahlreiche Dichterstellen belegen für qasṭal die Bedeutung „Staub, Staubwolke“, so daß man von anderen Kombinationen absehen muß. Nun führen viele Dämonen mit Umm (Mutter) zusammengesetzte Namen, vgl. Umm eṣ-ṣubjân, Imm el-lêl: Canaan, Aberglaube und Volksmedizin im Lande der Bibel: Abhandlungen des Hamburgischen Kolonialinstituts 20. Band, Hamburg 1914 S. 27; über die türkischen Schreckgespenster Hamam anasy (Bade-Mutter) und Tscharschembe karisy (Mittwoch-Frau) s. Türkische Bibliothek 2. Band S. 19/20. Auf Ummu qasṭamin Zuhair m. 41 habe ich bereits W 10 Anm. 3 verwiesen. Vom Wirbelwind als Dämon handelt Canaan a. a. O. S. 15, 105 und Banse gibt aus Mesopotamien als arabischen Namen der sandbeladenen Windhose Hawâ' el-ʿadschûz an: Deutsche Rundschau für Geographie 34. Jahrg., Wien 1912 S. 527. Medscheddin Ibn al-Athir dagegen denkt in dem von Seybold herausgegebenen Kitâb al-muraṣṣa<sup>ʿ</sup> S. 177 bei Umm qasṭal an die Schakalin; dann wäre der Sinn: klagt diese, meine Freundin (vgl. V. 5), auch bald an meiner Leiche, so habe ich doch ihr zuvor lange Zeit Freude bereitet, indem ich ihr Leichen zum Mahle verschaffte. Der Vers würde dann inhaltlich mit dem des Ta'abbata<sup>ʿ</sup> scharran bei Chalef al-aḥmar: H 385 Z. 4 v. u. Verwandtschaft zeigen: „Die Hyäne lacht ob der Toten Hudhails und du siehst den Schakal ob ihrer vor Freude strahlen.“ Die Schakalin wird von Ta'abbata<sup>ʿ</sup> scharran ḡabrâ' (staubfarben) genannt: Aḡ. 18, 213, 8 v. u.; aber durch die Kunje Umm qasṭal kann das schwerlich ausgedrückt



werden. — Zur Bildung „Schanfara“ ist eine völlige Parallele: فَتَجَلَّى *Ašma'ijât* No. 58, 15, nach Freytag: languidus incessus, von فَجَل. — Zu اِبْتَسَّ verweist mich Nöldeke noch auf *Sûre* 11, 38, 12, 69.

45. Ich möchte den Vers nunmehr übersetzen: „Von bedenklichen Taten gehetzt, die um sein Fleisch Meisir mit einander spielen, welcher von ihnen sein (des Fleisches) Schlachtkamel (d. h. der Dichter) zuerst verfallen ist.“ Das Suffix in عَقِيرَتِه macht Schwierigkeiten; die einzig mögliche Beziehung scheint mir die auf حَبِه zu sein, welche Nöldeke vorschlägt: „also wohl das den Tod herbeiführende Stück des verlostes Fleisches. Die eigenen Taten passen um die Wette auf, welche ihm wohl zuerst den Tod bringen werde.“ Die Personifikation ist auffallend, doch findet sich eine ähnliche Vorstellung bei Canaan, Aberglaube und Volksmedizin im Lande der Bibel S. 17: „Ṭauâghîṭ befinden sich da, wo Menschenblut vergossen wurde. Kaum berührt das erste Tröpflein Blut den Boden, so stellen sie sich mit Blitzesschnelle ein, um sich dort heimlich zu verstecken zum Schrecken der Menschheit. Sie nehmen manchmal die Gestalt Ermordeter an oder aber die eines Tieres. Ununterbrochen hört man sie jeden Abend bei Anbruch der Nacht die letzten Worte des Toten wiederholen, bis sie sich an dem Übeltäter gerächt haben.“ — Über awwalu (adv.) zuerst, wie qablu und ba'du gebildet, s. Sibawaihi übersetzt von G. Jahn, 2. Band 1. Hälfte S. 304, man sagt: ibda' bihi awwalu fange mit diesem zuerst an; Dr. Kowalski zitiert Ka'b b. Zuhair 3, 2:

وَلَمَّا رَأَتْ رَأْسِي تَبَدَّلَ لَوْنُهُ بَيَاضًا عَنِ اللَّوْنِ الَّذِي كَانَ أَوَّلًا

„Als sie mein Haupt sah, dessen Farbe sich in Weiß verwandelt hat an Stelle der Farbe, die zuerst war.“

46. Da das Suffix -hâ Vers 45<sup>b</sup> nur auf die Dschinâjât (Vers 45<sup>a</sup>) gehen kann, halte ich es nicht für richtig über dieses hinweg tanâmu (V. 46) auf Ummu qasṭalin in Vers 44

zu beziehen. Nöldeke macht mich darauf aufmerksam, daß  $\text{نَام}$  nicht die Dschinâjât zum Subjekt haben kann, sondern sein Subjekt der Dichter selbst ist:  $\text{يَقْظِي عِبْرِنَهَا}$  ist Hâl-Satz,  $\text{يَقْظِي}$  Akkusativ. Wenn er schläft, schlafen die Folgen seines Tuns doch nur scheinbar und ganz kurz. Hithâth „kurzer Schlaf“; Jâqût 1, 670, 22, LA 2, 435.“ Zu der Bedeutung von tagalgala trägt Kowalski noch folgende Stellen nach: „von einer Streiterschar, die tief ins feindliche Land eindringt: Qais b. al-Chaṭīm 16, 14; galâgilu (plurale tantum) tief eindringende (Wurzeln): Ka‘b b. Zuhair 6, 7<sup>b</sup>

أَقَاحٍ تُرَوَّى مِنْ عُرُوقٍ غَلَاغِلٍ

Kamillenblüten, die wohl getränkt werden aus tief eindringenden Wurzeln“. Demnach möchte ich nunmehr übersetzen: „Sie schlafen, wann er zufällig schläft, mit offenen Augen einen kurzen Schlummer, sich tief einnistend in das, was ihm widrig ist“. Über  $\text{مَكْرُوْهَةٌ}$  vgl. ZDMG 60. Band S. 852 ff.

47. Ibn Zâkûr erklärt mühsam seine schlechte Lesart:

$\text{الرِّبْعِ عِيَادِ الْحَمِيِّ}$ ;  $\text{ḥummà 'r-rib'î}$  auch Ag. 21, 63, 18, daselbst für das Gebiet der Thumâla bezeugt. Herr Professor Ernst Seidel trägt noch Mafâtiḥ al-'ulûm S. 165 und Ibn Sînâs Qânûn 3. Band Kairo 1294 S. 57 nach; treffend ist Chârezmis Bemerkung über die Bezeichnung des Fiebers als  $\text{gibb, rib'}$  etc.  $\text{وهذه الاسماء مستعارة من اظماء الابل}$ . Vgl. Kumait, Hâschimijât S. 124 zu 4, 41; Ag. 5, 190, 5.

49. Nöldeke zieht mit Recht die Lesart  $\text{عَلَى رِقْبَةٍ}$  vor „beständig auf Gefahren aufpassend“ und verweist auf

$\text{عَلَى رِقْبَةٍ مِنَ الْخَوْفِ}$  Omar b. Abi Rabî'a 146 V. 21;  
 $\text{فَتَكَدَّتْ غَيْرَ نَى رِقْبَةٍ أَهْلِي}$  ebenda 168 V. 13.

50. Daß man bei bazz sonst jedenfalls nicht zunächst an das Panzerhemd denkt (s. Glossar) zeigt Mutammim: N 99 Z. 3

„und nicht waren seine Waffen (bazzu-hu) gegen den Feind stumpf“. Vom Hyänenhund findet man eine farbige Abbildung im Atlas zu der Reise im nördlichen Afrika von Eduard Rüppell I Frankfurt am Main 1826 Tafel 12, einen Lichtdruck nach einem ausgestopften Exemplar des Hamburger Museums in meiner Publikation „Schanfaras Lâmiyat al-‘Arab auf Grund neuer Studien neu übertragen, Kiel 1915“. „Der Name sim‘“, bemerkt Nöldeke, „könnte allenfalls daher kommen, daß der Hyänenhund große Ohren hat, man daher schließen mochte, daß er besonders gut höre, wie man aus dem Namen ja wieder die Redensart asma‘u min sim‘ bildete.“ — Zum Bilde vgl. noch Islam 6, 210, woselbst auf die früher von mir zusammengestellten Parallelen verwiesen wird, zur Symbolik: Grefsmann, Die älteste Geschichtsschreibung und Prophetie Israels S. 82.

51. De Sacy liest die 1. Form  $\text{وَأَعَدَّمُ}$ , die sich wegen des folgenden  $\text{وَأَغْنَى}$  empfehlen würde; zulässig ist nach Mubarrad sowohl die erste wie die vierte; der Stambuler Druck der beiden und der Kairoer der 3 Kommentare bevorzugt jedoch an allen Stellen die 4. Form. Vgl. zu diesem Verse W 17 Anm., zu dhu 'l-bu'dati LA 3, 59/60. Nöldeke: „المتبدل ist m. E. „der rücksichtslos Zufahrende“, vgl.  $\text{مِنْ تَبَدُّلِهِمْ لِلصَّيْدِ}$  H 615 V. 4;  $\text{مَعَ مَا تَبَدَّلَ لَهُ مِنَ الْعِنَاءِ}$  „obgleich er sich (wiewohl ein Chalifensohn) ganz aufs Singen warf“ Ag. 9, 49, 6;  $\text{لِمَ تَبَدَّلْتَ هَذَا التَّبَدُّلَ}$  „warum hast du dich so ungeniert benommen?“ Kâmil 296, 19“.

52. Nöldeke: „ $\text{لِحَلَّةٍ}$  „wegen Mangels“; die Lesart  $\text{مِنْ خَلَّةٍ}$  ist vielleicht erst eine spätere Verbesserung, da  $\text{و — و — و}$  als zweiter Fuß statt  $\text{و — — —}$  ungewöhnlich erschien, während jenes doch gerade bei alten Dichtern zuweilen und so auch nochmal in der Lâmiya vorkommt. Das min wäre vom fol-

genden mutakaschifun abhängig; man erwartet dafür 'an. Challa „Loch“ steht nicht selten für „Mangel, Armut, Elend““. Kowalski: „Ich würde taḥta 'l-ġinà und atachajjalu in der Übersetzung trennen: „nicht übermütig, dem Reichtum unterworfen (so wie die Frau taḥta zaudschihâ ist) und (darauf) eingebildet.“

53. Der Inhalt des Verses ist unvereinbar mit der bekannten Sage von Schanfaràs Racheschwur, abgedruckt bei de Sacy, Chrestomathie Arabe, 2. éd. Tome II S. 134. — Adschhâl kann, wie namentlich die aḥlâm Zuhair 14, 37 zeigen, nur Plural von dschahl, nicht etwa von dschâhil sein, wofür auch der direkte Gegensatz an beiden Stellen spricht. Nöldeke: „Der Plural adschhâl hat neben dem immerhin zu beachtenden formalen Bedenken das gegen sich, daß der einzelne Mensch nur ein dschahl, bzw. sein dschahl hat. Aḥlâm Zuhair 14, 37 bezieht sich auf eine Menge.“ — Über zahâ vgl. Ibn as-Sikkit, Tahdhib al-alfâz, Beirut 1897 S. 93 ff.; Nöldeke: „izdahâ aufwirbeln, wegwehen: Ṭarafa 12, 3 (Pass. dahineilen: Hudhail 28, 3) wegschaffen: Lebid (Huber) 38, 3 und in allerlei übertragenen Bedeutungen. — An sich hat a'qâbu 'l-aqâwil oder a'qâbu 'l-aḥâdith (Variante) keine schlimme Bedeutung, z. B. اعقاب الاحاديث في غد „was man nach meinem Tode (Gutes) von mir redet“: Aġâni 9, 5, 7; vgl. Islam 5, 210. — Namal und anmal scheinen sehr selten zu sein; ich kenne sonst nur den Beleg des LA.“ Kowalski: „Das bi-in bi-a'qâbi 'l-aqâwil hängt nicht von sa'ûl ab; sonst verbindet sich sa'ûl sowie sa'al mit 'an, s. Ka'b b. Sa'd: Aṣma'ijât 61, 24.“

54. Frobenius, Das Zeitalter des Sonnengottes S. 90 von den amerikanischen Heiltsuk: „Da zerbrach Stskin seinen Bogen in dem Magen des Bären und machte einen Feuerreifer daraus.“ مَتَنِيْل Kumait, Hâschimijât No. 4, 26, von den Scholien durch صاحب النبل erklärt.

55. Nöldeke: „دغش على“ = كَجَم soll nach LA 8, 191 jemenisch sein. Ebenda يداغش ظلمة الليل und يداغش السرى.

Die „Finsternis“ liegt also in dem Worte selbst nicht; es ist „pres- sen, darauf losgehen“; تداغش القوم = تَحَبَّ او حَرَّبَ فِي حَرِّبٍ او حَرَّبٍ.

Also: ich ging los auf Dunkel und Sprühregen. Dabei muß ich jedoch noch auf die I S. 37 mitgeteilte Angabe von Hefß verweisen, daß dağasch bei den 'Otäbe heute in der Bedeutung „zur Zeit des Zwielfichts einen Überfall machen“ gebräuchlich ist, die hier ausgezeichnet paßt. — Das sehr seltene irziz belegt LA noch mit einem Vers des Hudhailiten al-Mutanachchil, in welchem der daneben stehende Gegensatz dschajjâr (Hitze) die Bedeutung (für welche mein Glossar „Frösteln“ angibt) festlegt. Da aber Mubarrad (Komm.) auch und Chizânat al-adab (IV S. 542) an einen Ton der Eingeweide vor Not denken, dürfte das unbehagliche Frösteln gemeint sein, das der ungestillte Hunger des unerwärmten und knurrenden Magens hervorruft. Für solche Magentöne hat das Arabische verschiedene Wörter; vgl. zunächst das zu şalşal I S. 54 Bemerkte; qarqar gebraucht man von dem Ton, den der Magen des Hungernden beim Anblick des Bratens vernehmen läßt: Ağ. 21, 60, 6; zu aṭiṭ „murmur ventris, dorsi ob famem, gemitus (cameli) ob magnum onus“ vgl. Qais b. al-Chaṭim 9, 4 —

Nöldeke: „وَجَرَّ“ Furcht LA 7, 142, 6 ohne Beleg zu وَجَرَّ

(Jâqût 4, 613, 14) wie جَهْدٌ zu جَهْدٌ  $\sqrt{\text{جر}}$  längst zu hebr. גַּ

herangezogen. أَفْكَلٌ, öfter durch رَعْدَةٌ erklärt, ist ein fieberhaftes Zittern vor Schrecken: Mas'ûdi 6, 160, 6 (schlichte Prosa); Ḥassân ed. princeps Tûnis [mir unzugänglich] S. 104, Z. 6, Hirschfelds Ausg. No. 6, 10; LA 14, 45, 18; vor Abscheu: Mas'ûdi 5, 28 vorl. Z. (schlichte Prosa), vor Zorn: Dschamhara Ausg. 1308 S. 110, Z. 8 v. u.; aber auch vor Munterkeit: Naqâid 4, 1 des Wildesels (erklärt durch الرعدة من النشاط); ähnlich von der Kamelstute: Labid (Huber) 40, 11; Achṭal

S. 7, Z. 8; LA 14, 45, 14. Bei Aus b. Ḥadschar 29, 14 wird das Schwirren des Bogens mit افكل verglichen (Geyer: „Angstbeben“). Zu beachten ist, daß das fiebrige Zittern immer indeterminiert ist: steckt am Ende ein Dschinn oder dergleichen dahinter? Vgl. auch Dozys Suppl., der auf Muslims Diwân herausg. von de Goeje 2, 22 verweist.

56. Über كَيْدٌ لَأَكْتُ vgl. Grünert, Die Begriffsverstärkung durch das Etymon im Arabischen (Sitzungsberichte der kaiserl. Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, 125. Band, Jahrg. 1891 Wien 1892) S. 14/5, über كَيْدٌ مُكَلِّدٌ ebend. S. 24. وَاللَّيْلُ أَلْيَلٌ möchte Kowalski lieber übersetzen: „während die Nacht noch tiefer dunkelte“, als Steigerung des im vorigen Verse Geschilderten. Dagegen spricht jedoch, daß der Überfall gegen Morgen zu geschehen pflegt, vgl. die moderne Bedeutung von dağasch. Nöldeke: „ Vgl.

وَاللَّيْلُ مَخْتَلَطٌ الْغِيَاظِلِ أَلْيَلٌ

Naqâid 39, 95 = LA 14, 130.“

57. De Sacy, Grammaire Arabe, 2 éd. II S. 74 beruht auf falscher Konstruktion und wird dadurch hinfällig; vgl. I S. 96.

58. Nöldeke: „Von عَسَّ für die Bewegung eines Tiers habe ich sonst keinen Beleg, aber das nom. ag. عَسَوْسٌ LA 8, 15, 7 = 10, 195 l. Z. (vom ذَنْبٌ) genügte allein, das Verbum (I) zu sichern. Dazu اَعْتَسَّ vom Fuchs: H 320 V. 4 und vom Hund ebenda Schol. — Von den reichlichen Belegen für فُرْعَلٌ führe ich nur Kumait, Hâschimijât (Horovitz) S. 118 V. 23 an, wo die Bedeutung „Hyänenjunges“ sicher ist.“

59. Kowalski: „Nab'a „verdächtiges Geräusch“ ist allein richtig; vgl. Ka'b b. Zuhair 6, 19 von einer nervösen Reitkamelin:

صَمُوتِ السَّرَى خَرَسَاءَ فِيهَا تَلَفَّتْ لِنَبَأَةٍ حَقٍّ أَوْ لِتَشْبِيهِ بَاطِلِ

(Gar manche winddurchwehte Hochfläche habe ich durchquert auf einer Kamelin) schweigsam während der Nachtreise, stumm, die sich (nervös) umwendet wegen eines wahren verdächtigen Geräusches oder wegen der Einbildung eines unwahren.

Ferner Ka'b b. Zuhair 7, 21, woselbst es vom lauernden Jäger heißt:

فَأَوْجَسَ مِنْ خَشْيَةِ نَبَأَةٍ

„da lauschte er furchtsam (vor Aufregung) nach einem verdächtigen Geräusch.“

Nöldeke: „Adschtal ist noch adjektivisch in الصُّقُورُ الْجُدُلُ Amâli 2, 83, 5; Qâli, إنما يَعْلُو الشَّوَاهِقَ ذُو الْجَنَاحِ الْأَجْدَلِ Nawâdir 219, 6 v. u. Also eigentlich ein Epitheton des Flügels. In Naq. 939, 3 أَجْدَلُ الشِّقِّ مَائِلُهُ ist es „schief, hinsinkend“. Kowalski trägt zu adschtal noch nach: 'Antara 20, 31 und al-Ḥuḫāia No. 52, 3 (ZDMG 47. Band 1893 S. 61).

60. Von Menschen, die auf geheimnisvolle Art umkamen oder verschollen waren, sagte man, die Dschinnen hätten sie getötet, so von Ḥarb b. Omeija, dem Stammvater der Omeijaden: Ag. 6, 92, 13 وَيُقَالُ إِنَّ سَبَبَ وَفَاتِهِ أَنَّ الْجِنَّ قَتَلْتَهُ Wellhausen, Reste arabischen Heidentums 2. Ausg., Berlin 1897 S. 154: „Gewöhnlich wirken . . . die Dschinnen geheimnisvoll und unsichtbar; man merkt nur die Tat, nicht den Täter“. Nöldeke: „Ins ist wie dschinn zunächst ein Kollektiv. Als Bezeichnung eines Einzelnen (also = insân) kommt es freilich schon in einem dem 'Adi b. Ka'b (mit Recht?) zugeschriebenen

Fragment Buhturîs H. 129, 10 vor; die Handschrift hat **اُنْسًا** ohne Vokal des **ا**; Scheikho falsch: **اُنْسًا** — **كَهَا** kann auch Fleischer, Kleinere Schriften I S. 382–4 nur sehr spärlich belegen. Wichtig aber ist der Nachweis S. 384 daselbst, daß die Verbindung des **ka-** mit dem Suffix nicht nur dem Verszwang ihr Dasein verdankt, sondern daß ausnahmsweise „einige Araber“ auch sonst sagen: **„ما انا كَكَ ولا انت كى“**. Es handelt sich also um kein Erzeugnis der Studierstube. Fleischer verweist ferner in den Berichten über die Verhandlungen der K. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig, Philologisch-histor. Kl. 14. Band 1862 S. 64 auf seine Ausführungen über **ka-** in den Ergänzungsblättern zur Allg. Litteraturzeitung Febr. 1843 No. 15 u. 16 und bemerkt: „Vielleicht verschaffen die obigen Auseinandersetzungen bei vorurteilsfreien Forschern auch dem dort gelieferten Nachweise der Nominalnatur des **ka-** mehr Eingang als er bis jetzt gefunden zu haben scheint.“ Aus dieser Nominalnatur würde sich eine Bildung wie **ka-hâ** naturgemäß erklären; doch erwähnt Fleischer, Kleinere Schriften I S. 384 unseren Schanfarà-Vers in einem falschen Zusammenhang, der gegen seinen „Nachweis“ zeugen würde. Nöldeke: **„ka-hâ „so“ bei Addschâdsch, Nachtrag 2, 41 (S. 74), welcher Vers öfter von Grammatikern angeführt wird, z. B. Chiz. 4, 277.“** — Gegen die im Glossar I S. 23 gegebene Bedeutungsentwicklung der **برح** habe ich nunmehr Bedenken. Die Scholien erklären **حَاشِمِجَاتِ 3, 20 abrih** durch **a'zim**; vgl. auch **Ag. 21, 59, 10.**

61. Kowalski: **مِنَ الشَّعْرَى** würde ich mit **وَيَوْمٍ** verbinden: wie manchem Tag von dem Hundsstern . . . Es ist dasselbe **من**, welches so oft angibt, daß eine Hitze, eine Wolke, ein Gewitter oder Regen von (**من**) einem Gestirn kommt; vgl. z. B. Del. 98 Z. 4.“ Dieses **من** steht also zur Zurückführung einer meteorologischen Erscheinung auf ein Gestirn. Nöldeke: **لُؤَاب**



scheint sonst nirgends vorzukommen. **لَوَابِ الشِّعْرَى** soll gewiß dasselbe sein wie **لُعَابُ الشَّمْسِ** ‘Omar b. Abi Rabī’a 291, 4. Vorbild: **وَدَابَ لِلشَّمْسِ لُعَابُ** Ṭab. 2, 867, 18 (Abu’n-Nadschm)? Daß mit diesem „Speichel“, nicht etwa „Spiel“ gemeint ist, zeigt **Naḫiğa** 20, 6:

اِذَا الشَّمْسُ سَجَّتْ رِيْقَهَا بِالْكَلَاكِلِ

und das als vulgär bezeichnete **مُخَاطُ الشَّيْطَانِ** Ṭab. 2, 867, 16. „Über af‘à s. meine neue metrische Übertragung der Lâmiġa, Kiel 1915 S. 21 Anm. 3. **Aşma’ijät** 58, 25 (vielleicht eine Fälschung Chalef al-aḥmars) dürfte wa-kuschschata ‘l-af‘à zu lesen und auf das Horn der Hornvipser zu beziehen sein. — Nöldeke: „Zu **رمضاء** vgl.

الى حَرَّةٍ سَوْدَاءَ تَشْوِي وُجُوْهَكُمْ وَأَقْدَامَكُمْ رَمِضَاءَهَا بِالِاصْطَائِلِ Naq. 370, 9 (Dscharrir). Wie hier „noch am Abend“, so ist die **رمضاء** Ibn Hischâm 448 vorl. Z. auch noch Stunden nach Sonnenuntergang heiß, vgl. Snouck Hurgronje, Mekka 2, 78. — **تململ** vom Schlaflosen auch H. 355 V. 1; 696 vorl. Z. (alte Prosa); vom Trunkenen: **Ag.** 5, 124, 19.“ Vgl. auch **Achtal** S. 7 Z. 5.

62. Kowalski: „In der Verbindung al-aḥamiġu ‘l-mura‘balu steckt ein greller Kontrast: ein kostbarer, prächtiger Stoff, nunmehr zerfetzt. Ein Gauner vergleicht einen falschen Eid, den er ablegt, mit einem abgeriebenen Stück zerrissenen aḥami-Zeuges: N 195.“ Nöldeke: „aḥami ist an sich eine geschätzte Zeugart, wie sich aus mehreren Stellen ergibt.

Dafür **مُتَكَمِّمَةٌ** H 784, 16 (aber im Text des Mutalammiis No. 29 dafür **مُرْفَلَةٌ**; so ist zu lesen) und **مُتَكَمِّمٌ** Ibn Qutaiba, Schi‘r 99, 17. Aus **Kâmil** 87, 9 ergibt sich, daß **أَنْحَمِيَّةٌ** „gestreift“ war gegenüber dem **مُحَبَّرٌ** „bunt“. So **رِخَامٌ تَحَامٌ** „gestreifter Marmor“ Ibn Hischâm 27, 2.“

63. Nöldeke: ضَافٍ „dick, reichlich“ besonders oft vom Haar wie hier, aber auch von Kleidern, Panzern, vom Wasser und von der Freigebigkeit. So ضَفِي „reichlich“ Chiz. 2, 319, 16.

64. عَبَسَ von عَمِسَ „sich runzeln, verschrumpfen“ vgl. hebr. עָבַשׁ und Wellhausens Kleine Propheten zu Joel 1, 17; Nöldeke verweist noch auf Naqâid 164, 9; Bekri 463, 1; Dscherir 2, 68, 2 (حَوْلِي wie hier حَوْلٍ); Abû Zaid 50, 11; Kâmil 422, 1 f.; „abas vom (vorigen) Sommer her: Ibn Duraid, Ischtîqâq 27 l. Z., aber nur bei einem Tiere.“ S. auch Hommel, Säugetiere S. 279. Littmann: „Hierher gehört ferner der Beiname der Kamele im Tigrê ‘abbâsit. In Poesie sagt man viel lieber ‘abbâsit als gamal usw. Diese Bezeichnung geht natürlich auf ‘abas zurück, wie ba‘îr auf ba‘r.“ — Nöldeke: „الغسل من عَافٍ hängt wohl von عَافٍ ab „verzichtend auf Waschung, jahralter.“ Kowalski: „Imr. 62, 4 klagt, daß die Schädel der getöteten Könige aus dem Hause Ĥudschr nicht mit Haarwasser (l. bi-ġislin) gewaschen wurden.“ — Zu خطبى (Ibn as-Sikkit) vgl. Qazwîni I S. 283 Z. 5.

65. Nöldeke: „عَامِلَتَانِ des Menschen wohl erst den عوامل von Tieren nachgebildet; das „sich Abmühen, Arbeiten“ in diesem Sinne ist ja eben Sache der Tiere; s. Zuhair 15, 28. Vgl. عَمِلَتْ إِلَيْهِ مَطِيَّتِي Quṭâmi 3, 56, له... عملت Quṭâmi 2, 21; „in Lauf bringen“ Imr. 59, 12. Dann مُعْمَلٌ „stark betreten“ vom Weg: Ašma‘ijât 6, 6 wie hier (negativ). Nur die Lesart ظَهْرُهُ halte ich für zulässig.“

66. Die nur einmalige Setzung von مِرَارًا etc. (vgl. I S. 82) scheint geradezu das Gewöhnliche, vgl. Dschâhîz, Ĥajawân 5, 169, 4, wo ein hilfloses Flughuhnjunges geschildert wird:

بَدَيْمُومَةٌ قَدْ بَاتَ فِيهَا وَعَيْنُهُ عَلَى مَوْتِهِ تَغْضَى مَرَارًا وَتَرْمُقُ

in einer Wüste, in der es die Nacht durchwacht hat, während sein Auge, im Tode brechend, sich bald schließt, bald aufblinzelt.

Nâbiga 29, 11 wiederholt: طَوْرًا. — Landberg, Ḥaḍramout S. 694: „En lisant dans les dictionnaires les sens de qa'â, et surtout de aq'â, et celui de qa'w, on constatera que les lexicographes n'ont peut-être accroupis sur le sol, position favorite des Arabes, puisque la base de tous ces sens a été oubliée.“ Auch diese Beobachtung spricht für die Echtheit. Vgl. zu aq'â noch ZDMG 60, 9.

67. J. J. Heß: „âṣḥām bezeichnet bei den 'Otâbe mittlere Ockertöne: Klincksieck et Valette, Code des couleurs, Paris 1908 No. 152. Vom Mähnenschaf (Hemitragus Jayakari Thomas) findest Du eine genaue Beschreibung und schöne farbige Abbildung in Proceedings . . . of the Zoological Society of London 1894 S. 452 Pl. XXXI. Der Gesamtton des Tieres ist schön âṣḥām“. Nöldeke bemerkt zu aṣḥām: „als Farbe des Wildesels: Hudhail 176, 11; Labîd (Châlidî) 39 Vers 1; LA 15, 225 und der Straußin: Aṣma'î, Wuḥūsch 22, 291. Dazu القيعان العُحْمُ „die dunkeln Einsenkungen“ Wright, Op. ar. 18, 5 und von einer Wüste überhaupt LA 15, 226, 1, also von der Farbe des Bodens.“ — J. J. Heß: „كَيْحٌ kommt noch heute vor. Ein Gaṣîmî (Ḥaḍarî) definierte mir tsîḥ Plur. tsîḥân als: „weißer Fleck (bez. Gelände) am Fuß oder an der Seite des Berges von sebâḥ oder milḥ“ (also Salzefflorationen). Ich habe Zweifel an dieser Definition, da sie von einem Ḥaḍarî kommt, denn Huber 244 ist die Rede von einem gâl (d. i. Steilhang) „appelé tsîḥ el-meleḥ (كَيْحُ الْمَلْحِ), on y trouve du sel.““ Vgl. Glossar 1, 78 und dazu Kauḥî Mesgûagû: Deutsche Aksum-Expedition, 1. Band, Berlin 1913 S. 22.

### III. Schanfarà-Bibliographie.<sup>1)</sup>

- [Mufaḍḍal † 786 Domini.] Die **Mufaḍḍalijât** . . . herausg. von . . . Heinrich Thorbecke, 1. Heft 1885 No. 18. — August Haffner, Zu Thorbeckes Ausgabe der Mufaḍḍalijât: WZKM 13. Band, Wien 1889 S. 347. — Ausgabe Kairo 1324 h I S. 41—43.
- Aṣma'î** († um 825 D.), Kitâb al-wuḥûsch . . . herausg. . . von Rudolf Geyer: Sitzungsberichte der Wiener Akademie, Philosophisch-historische Klasse, 115. Band, Jahrg. 1887, Wien 1888 S. 364 Z. 137 [M 18, 25.]
- Abû Temmâm** († zwischen 846 und 851 D.), Ḥamâsa ed. Freytag, arabischer Text, Bonn 1828 S. 242/3 [Lâ taqburûnî], Freytags lat. Übersetzung [1] Bonn 1847 S. 430—4; deutsche Übersetzung von Friedrich Rückert 1. Teil, Stuttgart 1846 S. 180.
- Ibn as-Sikkît** († 857 D.), Kitâb muchtaṣar tahdhîb al-alfâz, Beirût 1897 S. 42 [M 18, 18]. (— Iṣlâḥ al-mantiq Cod. Lugd. Warn. 446 Bl. 199<sup>r</sup> Geyer.)
- Dschâhiz** († 869 D.), Kitâb al-ḥajawân, 3. Teil, Kairo 1324 h = 1906 D. S. 33 (= M 18, 11). Geyer.
- Abû Hâtim as-Sedschistânî** († 869 D.), Al-Aṣma'is Fuḥûlât asch-schu'arâ': ZDMG 65. Band, Leipzig 1911 S. 498 und 511.

---

<sup>1)</sup> Einige der im Vorwort erwähnten Verweise von Herrn Professor Geyer konnte ich leider nicht aufnehmen, da mir die Bücher unzugänglich blieben und die knappe Fassung keine sichere Einordnung gestattete. Vielleicht trägt Herr Professor Geyer dieselben selbst gelegentlich, etwa in einer Besprechung, nach.

- Ibn Qutaiba** († 889 ?), Kitâb asch-schîr wasch-schu'arâ', herausgegeben von de Goeje, Leiden 1904 S. 1<sup>1</sup>/<sub>4</sub>; Nöldeke, Beiträge zur Kenntnis der Poesie der alten Araber, Hannover 1864 S. 24; H. W. Christ. Rittershausen, Feestgave ter gelegenheid van het driehonderd-jarig bestaan der Leidsche Hoogeschool, Leiden 1875 S. 2<sup>1</sup> und holländische Übersetzung S. 17. — Adab al-kâtib, herausg. von Max Grünert, Leiden 1900 S. 524/5 [M 18, 8].
- Mubarrad**, Abul-<sup>ç</sup>abbâs Muḥammed al- († 898). Unter seinem Namen ist ein alter Kommentar der Lâmiĵa Konstantinopel 1300 gedruckt; wahrscheinlich ist er identisch mit dem von Ḥâdschî Chalfa V S. 295 (und N 201) dem Tha'lab zugeschriebenen Kommentar, deckt sich auch, worauf mich Herr Dr. Ritter aufmerksam machte, im Wesentlichen mit dem Berliner Manuskript No. 7468 (Spr. 1005), das Ahlwardt dem Ibn Duraid zuzuschreiben geneigt war. Für Mubarrad könnte vielleicht die Zugehörigkeit zum Stamme Azd sprechen. Er erwähnt allerdings im Kâmil ed. Wright, Leipzig 1864 S. 497 Z. 5 nur M 18, 8.
- Tha'lab**, Abul-<sup>ç</sup>abbâs Aḥmed († 904). Einen Lâmiĵa-Kommentar von ihm nennt Ḥâdschî Chalfa V S. 295. Vermutlich ist es derselbe, der Konstantinopel 1300 als Mubarrad gedruckt wurde; S. 11 قال ابو العباس kann auf beide bezogen werden, da beide diese Kunja führten.
- Abul-faradsch **Qudâma** Ibn Dscha'far († 922), Naqd asch-schîr [Poetik], Konstantinopel 1302 h (= 1885 D.) S. 80 [M 18, 11]. Geyer.
- Ibn 'Abdrabbihi** († 940), al-<sup>ç</sup>Iqd al-farîd, Kairo 1305 h, 1. Teil, S. 30. Geyer.
- Hamdânî** († 945), Geographie der arabischen Halbinsel herausgegeben von David Heinrich Müller, Leiden 1884 S. 1<sup>1</sup>/<sub>8</sub> Z. 7—10 [über Ḥalĵa, wobei er M 18, 13 zitiert].
- Mas'ûdî**, Abul-ḥasan 'Alî b. al-Ḥusain al-, († 956 oder 957), Murûsch edh-dhahab, texte et traduction par C. Barbier de Meynard et Pavet de Courteille, Tome III, Paris 1864 S. 310.

**Abul-faradsch al-Işbahânî** († 967), Kitâb al-aġâni, 21. Band herausg. von Brünnow, Leiden 1888 S. 134—143, ferner nach Guidi, Tables alphabétiques du kitâb al-aġâni, Leiden 1900: 5. Band S. 171, 18. Band S. 133, 212, 215, 216 der 1. Ausgabe; in der 2. Ausgabe s. den Fihrist, Kairo 1323 S. 253.

**Qâlî** († 967), Amâli, Kairo 1324 I S. 157 (vgl. Muzhir I S. 87) [II S. 281 Z. 18 anonym, aber nicht von Schanfarà, wie die Indices wohl nach Les séances de Ĥarîri, 2. éd., Paris 1847 I [b.] S. ٥٢٩ Z. 6 v. u. und LA 13, 232 anzunehmen scheinen, sondern nach H. 385 Z. 16 von Ta'abbaṭa scharran bez. Chalef al-aḥmar], III S. 38 oben [anonym und mit abweichendem Anfang: Lâ taqburûni 1], S. 208—212 [Lâmija]. Vgl. die Indices von Krenkow und Bevan, Leyden 1913.

**Âmidî**, Abul-qâsim al-Ĥasan b. Bischr b. Jaḥjâ al-, († 981), Kitâb al-muwâzana baina Abi Temmâm wal-Buḥturî, Stambul 1287 S. 60 [M 18, 11]. Geyer.

**Ibn Dschinnî** († Şafar 392 h = 1001/2 D.) s. N. 201 Anm. und Rescher: Zeitschrift für Assyriologie 23. Band 1909 S. 30.

**Dschauharî** († 1002 D.), Şaḥâḥ, Kairo 1292 I S. 25 [M 18, 15], 62 [derselbe Vers], 114 [M 18, 8], 157 [= Aġ. 21, 135, 2], 302 [M 18, 18], 335 [Lâ taqburûni 3] II 43 [Aġ. 21, 141, 8], 179/180, 556 [M 18, 8] Geyer.

**Aḥmed Ibn Fâris** († 1004 D.), Kitâbu 'l-itbâ'î wal-muzâwadschati . . . herausg. von R. Brünnow: Nöldeke-Festschrift 1. Band, Giessen 1906 S. 237 [Lâ taqburûni Vers 3].

**Abû Hilâl al-Askerî** († 395 h = 1004/5 D., die Angabe 992 bei Brockelmann I 32 muß nach I 126 daselbst auf Verwechslung beruhen) Dschamharat al-amthâl, Bombay 1306 S. 45 [M 18, 15—17], 147/8, 197; entsprechend in dem Druck am Rande von Maidânîs Sprichwörterammlung Kairo 1310 h I S. 119, II S. 91, 234. Geyer. — Kitâb aṣ-ṣinâ'atâin, Konstantinopel 1320 S. 40 [Lâmija 21, 23, 24], S. 137/8 [Lâ taqburûni Vers 1], 250 [M 18, 31], 354 [M 18,

31, 32]. Die Verse werden abweichend von ihrer sonstigen Gestalt, also vermutlich ungenau, zitiert. Auf zwei Stellen wurde ich erst durch Geyer aufmerksam.

**Iskâfi** († 1030), Mabâdi 'l-luġa, Kairo 1325 S. 96. Geyer.

**Tha'âlibî** († 1038), Al-idschâz wal-î'dschâz in den Chams rasâil, Konstantinopel 1301 (1884) S. 39 [M 18, 11]. Geyer. — Châşş al-châşş, Tûnis 1293 [aus Thorbeckes Nachlaß in der Bibliothek der DMG vorhanden] S. 85 [M 18, 11]; nach Geyer in der Ausgabe Kairo 1326 S. 77].

**Abu 'l-'alâ' al-Ma'arrî** († 1057), Luzûmijât I Beirût 1891 S. ٢٨, s. ferner Scharḥ at-tanwir 'alâ Siqṭ az-zand (1146). Geyer.

**Ibn Sida** († 1066), Al-muchaşşaş, Band 14 Bûlâq 1320 S. 27 [M 18, 8 Schluß mit der Variante tuchâtîbka], Band 16 Bûlâq 1321 S. 40 (S. 110 Rand, Band 17 1321 S. 152/3 Rand). Geyer.

**Wâhidî** († 468 h = 1075/6 D.), Kommentar zum Mutanebbî, in Dietericis Ausgabe Berlin 1861 S. 299 Z. 14. Geyer.

**Raba'î** (1087 D.), Nizâm al-ġarîb herausg. von Brönnle, Kairo o. J. [etwa 1912] S. 54 [Lâmija 27], 61 [Lâmija 30], 101 [Lâmija 54], 222 [Lâmija 20]; die Varianten stellen keine Verbesserungen dar; S. 179: Lâ taqburûni 1 und andere Verse Schanfaràs.

**Bekrî** († 1094), Geographisches Wörterbuch herausgegeben von Ferdinand Wüstenfeld, Göttingen 1876/7 S. 76 Art. Uḥâza, 88 Art. al-Arfâġ, 178 Art. Busbuṭ, 297 Art. al-Ḥaşçâ [M 18, 15], 352 Art. Dahr, 673 Art. 'Aşauşar, 853 Art. Jarbaġ.

**Râġib al-Işbahânî** († 502 h = 1108/9 D.), Muḥâdarât al-'udabâ' (Unterhaltungen der Gebildeten) 2. Teil, Kairo 1287 = 1870 S. 93 [Lâmija 10/1], 127, 136 [M 18, 5 und 8], 294 [Fa-lâ taqburûni 1], 363 [Lâmija 5]; Geyer zitiert auch aus einer mir nicht bekannten 2. Ausg. Kairo 1326, 2. Teil S. 69, 95, 103, 223, 275.

**Tebrizî** († 1109). Seinen Kommentar zur Lâmiya nennt Chi-zânet al-adab II S. 15 und benutzt ihn. — Scharḥ al-Ḥamâsa,

herausg. von Freytag, arab. Text, Bonn 1828 S. 183 [Lâmija 30], S. 222 [Lâmija 5/6]; lat. Übers. [1] Bonn 1847 S. 327.

**Harîrî** († 1121 od. 1122 D.), Durrat al-ğauwâš, herausg. von Heinrich Thorbecke, Leipzig 1871 S. ♣ (Lâ taqburûnî Vers 1, 2) vgl. Chafâdschî 1658 D.

**Maidânî** († 1124 D.), Arabum proverbia . . . edidit . . . Freytag, Tom. II, Bonnae ad Rhenum 1839 S. 152.

**Zamachscherî** († 1143). Sein Kommentar zur Lâmiya in der Universitäts-Bibliothek zu Leipzig: Vollers' Katalog No. 498 (Fleischers Kleinere Schriften 3. Band S. 367), im Escorial No. 462, 4: Derenbourg, Les Manuscrits Arabes de l'Escorial I Paris 1884 S. 305 und in der Vizekönigl. Bibliothek zu Kairo in einer Abschrift vom Jahr 991 h = 1583 D., s. deren Fihrist al-kutub al-ʿArabija 4. Teil, Kairo 1307 S. 204, 273, 316. Gedruckt: Stambul 1300 und Kairo 1324 und 1328. — Kitâb al-fâiq, Haiderabad 1324 h, 1. Teil S. 50 بسل [Lâ taqburûnî 3].

**Dschawâlîqî** († 1144 oder 1145, s. Flügel, Die Handschriften der K. K. Hof-Bibliothek I S. 231), Scharḥ Adab al-kâtib, Handschrift der Wiener Hof-Bibliothek, Flügel No. 241 Bl. 154<sup>r</sup> Z. 3 ff. [M 18, 8, 9]. Grohmann.

**Scharḥ at-tanwîr** ʿalâ Siqṭ az-zand (des Abu 'l-ʿAlâ' al-Maʿarrî) (verfaßt 1146), 2. Teil 1286 h = 1869 D. S. 67 [Lâmija 61]. Geyer.

**Ibn asch-Schadscharî** († 1147), Muchtârât, Kairo 1306 S. 21 ff. [Lâmija].

**Ibn al-Chaschsĥâb** († 568 h = 1172/3 D.), Istidrâkât ʿalâ Maqâmât al-Ḥarîrî, Konstantinopel 1328 S. 11/2 [M 18, 22], 31 [Lâm. 56], 33 [Lâm. 56] Geyer.

**Masʿûdî**, Muḥammad b. ʿAbdurrahmân b. Muḥammad al-, († 584 h = 1188 D.), Wiener Handschrift Cod. Gl. 78 Bl. 28<sup>v</sup> Z. 15 [M 18, 22] Grohmann.

**Balawî** (lebte gegen Ende des 12. Jahrh.), Kitâb alif bâ, 2. Teil, Kairo 1287 h = 1870 D. S. 282 [M 18, 8]. Geyer.



- Ibn al-Athîr** (vermutlich Medschdeddin † 1209) Kunja-Wörterbuch betitelt Kitâb al-muraşşâc herausg. von C. F. Seybold (Ergänzungshefte zur Zeitschrift für Assyriologie: Semitistische Studien herausg. von Carl Bezold) Weimar 1896 Zeile 1258/9, 2361 ff. [M 18, 18] 2690 ff. [Lâmija 44].
- Okbarî**, Abdallâh b. al-Ḥusain († 616 h = 1219 D., s. Brockelmann I 282) Kommentar zur Lâmiĵa, vorhanden in Berlin, s. Ahlwardt VI No. 7469 Landberg 559 (Abschrift etwa um 1000 h = 1591 D.) und im Asiatischen Museum zu Petersburg, s. Dorn, Das Asiatische Museum, Petersburg 1846 S. 206. Geyer verweist mich noch auf Okbarîs Mutanebbî-Kommentar in der mir unzugänglichen Ausgabe Kairo 1308 I 131 II 116.
- Jahĵa **Ibn Abî Taij** Ḥumaida b. Zâfir b. ʿAlî al-Ḥalabi al-Ġassânî † 630 h = 1232 oder 1233 D. (nach Wüstenfeld, Geschichtsschreiber S. 114), Kommentar zur Lâmiĵa, Autograph, geschrieben 618 h = 1221 D., im Escorial: Casiri No. 312 (Pertsch), Derenbourg I S. 197/8 No. 314.
- Jâqût** († 1229), Muʿdscham al-buldân Geographisches Wörterbuch herausg. von Wüstenfeld, Band 1 S. 340 (Artikel: al-Uqaişir), 2 S. 12 (Dschaban), 3 S. 73 (as-Sard), 696 (al-ʿAqr) 4, 540 (Mischʿal) 659 (Mindschal) — Irschâd al-arib or Dictionary of learned men edited by D. S. Margoliouth, Leyden 1907 S. 183 [M 18, Reim.].
- Abû ʿAlî al-Muzaffar** b. as-Saʿîd al-ʿAlawî al-Ḥusainî (siehe Brockelmann I S. 282) schrieb 1244 D. seine Naġrat al-iġriġ, Handschrift der Wiener Hofbibliothek, Flügel I No. 224 Bl. 13<sup>v</sup> oben Z. 1, Bl. 34<sup>v</sup> oben Z. 1. Grohmann.
- Ibn Jaʿîsch** († 1245), Kommentar zu Zamachscheris Mufaşşal herausg. von G. Jahn, Leipzig 1882 S. 632 Z. 9 ff.
- Wahrscheinlich aus dem 13. Jahrh. stammt der Kommentar der französischen Ausgabe von Ḥarirîs Maġâmen, in der ein Halbvers Schanfaràs zitiert wird: Les séances de Hariri publiées en arabe avec un commentaire choisi par Silvestre de Sacy, 2. édition revue par Reinaud et Derenbourg

Tome I [b] Paris 1847 S. ٥٢٩ Z. 6 v. u. Der Vers vollständig wird anonym zitiert in Qâlis Amâli II S. 281 Z. 18.

Ein Manuskript der Lâmiġa vom Jahre 666 h = 1268 D. befindet sich im Britischen Museum: Rieu, Supplement to the Catalogue of the Arabic Manuscripts, London 1894 S. 768 No. 1214, 2.

**Qazwinî** († 1283), Kosmographie, 2. Teil: Âthâr al-bilâd herausg. von Wüstenfeld, Göttingen 1848 S. 43 (Artikel Schi'b) S. 56—8 (Art. al-Ĥidschâz).

**Ibn Manzûr**, Muĥammed († 1311), Lisân al-ʿArab, Bûlâq 1300—7 I S. 163 [M 18, 15] 445 [M 18, 14] II S. 138 Z. 5 v. u., 315 [M 18, 8] 356 [M 18, 14] III S. 144 [Ag. 21, 135, 3] 235 [M 18, 18] 235/6 [M 18, 18, 19] VI 43 [Lâ taqburûni 3] 288 [Lâ taqburûni 1] VII 408 [Lâ taqburûni 3] VIII 402 [Lâmiġa 30] IX 119 [M 18, 14] X 25, 308 [Ag. 21, 134, 4] XI 45 [M 18, 22] 128 [Ag. 21, 141, 8] 146 [Lâmiġa 5] XIII 57 [Lâ taqburûni 3] 161 [M 18, 25] 232 [H 385 Z. 16] XIV 297 [M 18, 18] XVI 250 [M 18, 11<sup>b</sup>] XVII 414 [M 18, 21] XVIII 214 [M 18, 13] XX 100 [Lâmiġa 15] 196 [M 18, 8] Geyer und Kowalski.

Handschrift der Lâmiġa vom Jahre 753 h = 1352 D. im Britischen Museum s. Catalogus II Suppl. (Rieu) 1871 S. 503 No. 1100.

**Ibn Hischâm**, Dschemâleddîn († 761 h = 1360 D.), Commentarius in carmen Ka'bi ben Zohair Bânat Su'âd appellatum edidit Ignatius Guidi, Lipsiae 1871 S. 138/9. Zitat aus Thorbeckes Nachlaß.

**Zauzenî** † 1398, Kommentar zur Lâmiġa: Vaticana No. 364. Mitteilung von Pertsch an Thorbecke in dessen Nachlaß. Den Katalog (Bibliothecae apostolicae cod. mscr. cat p. t. t. I Romae 1766) konnte ich nicht einsehen, da er in der Kieler Universitäts-Bibliothek und Hamburger Stadt-Bibliothek nicht vorhanden ist und in Berlin als „nicht verleihbar“ bezeichnet wurde.

**Qalqaschandî** († 1418), *Ṣubḥ al-a'schà fi šinâ'at al-inschâ'*, Bûlâq 1903 S. 397 [Lâmija Vers 21 und 23]. Geyer und Littmann.

Handschrift der Lâmiya aus dem 15. Jahrh. in der Bibliothèque Nationale zu Paris, s. de Slanes Katalog No. 3019, 2.

**Mahmûd al-'Ainî** († 1451), *Scharḥ asch-schawâhid al-kubrâ*, am Rande des Bûlâqer Drucks der *Chizânet al-adab* (1299 h), nach Guidis Index II 117 III 206, 269 IV 51, 85.

**Sujûṭî** († 1505) Muzhir I Bûlâq 1282 S. 87, 146 [M 18, 18]. Handschrift der Lâmiya aus dem Jahr 980 h = 1572/3 D. in Oxford, s. Nicoll No. 335, 4.

**Naqdschuwânî**, Muwaijad b. 'Abdallaṭif b. Sa'îd en-, schrieb 1574 einen kurzen Kommentar zur Lâmiya, den Hâdschî Ḥalfa V 295 erwähnt; eine Handschrift von ihm befindet sich in Leiden, s. de Goeje & Houtsma, *Catalogus codicum Arabicorum* No. 569 S. 349/50.

Handschrift der Lâmiya vom Jahr 993 h = 1584 D. in Oxford, s. Uri No. 1266, 1.

Handschrift der Lâmiya vom Jahre 1586 in der Bibliothèque Nationale zu Paris, s. de Slanes Katalog No. 3075, 1.

Anonymer Kommentar zur Lâmiya, Abschrift aus dem Jahr 1633. Oxford, Nicoll No. 305.

**Ibn Akram**, Ibrâhim b. Muḥammed († 1635), von dem sich ein *Diwân* Berlin 7969 befindet, schrieb nach *Chizânat al-adab* II S. 15 einen bisher nicht wieder zum Vorschein gekommenen Kommentar zur Lâmiya.

Handschrift der Lâmiya aus dem 17. Jahrh.: Paris, Bibliothèque Nationale No. 3430.

**Hâdschî Chalfa** († 1658), *Lexicon bibliographicum* edidit Fluegel, Tomus V, London 1850 S. 295—6.

**Chafâdschî**, Aḥmed b. Muḥammed († 1658 D.), *Scharḥ durrat al-gâuwâs*, Konstantinopel 1299 h S. 13 [Lâ taqburûnî 1-3]. Geyer, nicht gesehen.

Handschrift der Lâmiya vom Jahre 1072 h = 1661/2 D.: India Office No. 801, 4 s. Otto Loth, *A Catalogue of the Arabic*

Manuscripts in the Library of the India Office, London 1877 S. 233.

‘Abdalqâdir al-Baġdâdî († 1682), Chizânat al-adab, Bûlâq 1299 h., nach dem Index von Guidi I 404, II 14—18 III 334—6, 410—1, 532 IV 26—29, 30, 205—8, 541—5.

1686. Aus diesem Jahr stammt eine Lâmiġa-Handschrift der Beirûter Jesuitenschule mit zwei Kommentaren, s. Cheikho unter 1897.

**Muġammed Bâqir** (um 1687), Madschmû‘ asch-schawâhid, Qum 1308 S. 215, 2. Ausg. 1319 S. 245 [Lâm. 60 unter beiläufiger Erwähnung von Vers 8 mit kurzer Worterklärung] und S. 267, 2. Ausg. S. 301 [Lâm. 8 unter Anführung von Vers 1 und 60]. Nach Geyer, nicht gesehen.

**D’Herbelot**, Bibliothèque orientale, Paris 1697 S. 511 (Art.: Lamiat), 766 (Schafari).

**Ibn Zâkûr** war Maġribî, lebte noch 1700 und verfaßte, wie er zu Lâmiġa Vers 26 und 36 bemerkt, noch einen Kommentar zu den Qalâid al-‘iqjân. Die Originalhandschrift seines Lâmiġa-Kommentars befindet sich in Berlin, Ahlwardt VI No. 7470: Landberg 850; gedruckt wurde derselbe mit dem des Zamachscherî und ‘Aţâullâh zusammen Kairo 1328 h.

1739, am 19. und 20. März fertigte Reiske die Abschrift eines Leidener Codex der Lâmiġa an, die sich in Kopenhagen (No. 150, 2) befindet.

Taraphae Moallakah cum Scholiis Nahas. e Mss. Leidensibus Arabice edidit, vertit, illustravit Joann. Jacob. Reiske, Lugduni Batavorum 1742 S. 104, Prologus XI (in der Hamburger Stadtbibliothek vorhanden).

‘**Aţâullâh** (um 1750) war Ägypter, sein Vater starb nach Ahlwardts Berliner Katalog X, 124 um 1748, der Sohn verfaßte einen Lâmiġa-Kommentar, der zusammen mit dem des Zamachscherî und Ibn Zâkûr an dritter Stelle Kairo 1328 gedruckt wurde.

Abulbarakât ‘Abdallâh b. al-Ĥusain as-Suwaidî († 1760) soll nach den Angaben des Katalogs des Britischen Museums II

Suppl. (Rieu) S. 651 einen daselbst befindlichen Lâmiġa-Kommentar (No. 1415, 4) verfaßt haben, doch scheint eine Verwechslung mit 'Obaidi vorzuliegen, der Suwaidi oft zitiert. Sulaimân b. 'Abdallâh Beg b. Schâwi Beg al-'Obaidi al-Ĥimjari verfaßte nach Ahlwardt 1764 „auf Anregung des 'Abdarrahmân b. 'Abdallâh as-Suwaidi seines Lehrers“ einen Kommentar zur Lâmiġa, vorhanden in Berlin No. 7471 Pm. 109. Die Angaben sprechen dafür, daß es sich trotz der Differenzen im Namen um dasselbe Werk handelt; die Londoner Abschrift stammt aus dem Jahr 1165 = 1752, die Berliner entstand um 1250 = 1834.

**Murtadà az-Zabîdî** († 1791, nicht 1790 wie Brockelmann II S. 183 angibt) Tâdsch al-'arûs (vollendet 1767) 1. Ausg. Kairo 1286/7 gelangte nur bis zum 5. Bande, 2. Ausgabe (vollständig) 1306/7. Die folgenden Band- und Seitenzahlen nach Geyer, die der 1. Ausg. in Klammern I (a 135) 126, (c 52. 84) 527, 559, II (72) 71, (295) 291, III (125) 122, (288) 279, (432) 424, V (17) 18, (104) 105, (134) 136, (141) 143, (243) 246, (262) 265, (298) 303, (349) 355 VI 11, 135, 184, 195, 272, 276/7, VII 217, 238, 249, 278, 415, VIII 34, 57, 65, 128, 190, IX 55, 400, X 95, 97, 320, 320, 367.

**Molla at-Tajjîbî** vollendete 1782 seinen Super-Kommentar zu Zamachscheris Kaschschâf, Handschrift der Wiener Hofbibliothek, Flügel III No. 1639 Bl. 197<sup>r</sup> Z. 2 ff. [Lâmiġa 8]. Grohmann.

Ioannes **Uri**, Bibliothecae Bodleianae manuscriptorum orientalium . . . catalogus Pars I, Oxonii 1787 S. 261 No. 1266, 1. (De Sacy:) Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque nationale, Tome 4, Paris An 7 = 1799 S. 323, 320—3.

Silvestre de **Sacy**, Chrestomathie Arabe, Paris 1806, Tome 1 S. 309 ff., Tome 3 S. 1—41; 2. éd. Tome 2, Paris 1826 S. 134—142 und 337—403.

Al-qaşidatâni 'l-lâmiġatâni (die Lâm-Gedichte Schanfaras und Toġrâts herausg. von Frâhn, nach dem Schlußvermerk

- S. ۴۴:) Casan 1814 (Zenker, *Bibl. orient.* 1. 1846 No. 430, vorhanden in Göttingen und Breslau: *Bibl. Hab.* I 273. Das Göttinger Exemplar habe ich benutzt).
- (J. G. L. **Kosegarten**;) *Hermes oder kritisches Jahrbuch der Literatur*, Viertes Stück für das Jahr 1823, No. XX der ganzen Folge, Leipzig 1823 S. 12—17.
1826. **Fleischers** Briefe an Haßler, herausg. von Seybold, Tübingen 1914 S. 28/9.
- Silvestre de **Sacy**, *Chrestomathie Arabe*, 2. éd. 1826 s. unter der 1. 1806.
- Pisma Adama **Mickiewiczza**, Tom 1, Lipsk, F. A. Brockhaus 1862 S. 195—9: Szanfary. „Die polnische Bearbeitung der *Lâmija* von A. Mickiewicz ist in Petersburg im Jahre 1828 entstanden, stützt sich auf de Sacy, ist philologisch ungenau, poetisch aber entschieden eine der besten Übersetzungen.“ Kowalski.
- Silvestre de **Sacy**, *Grammaire arabe*, 2. éd., Tome II, Paris 1831 S. 74 (gibt eine grammatisch unmögliche Deutung von *Lâmija* 57).
- Carmen quod cecinit Taabbata Scharran vel Chelph Elahmar in vindictae sanguinis et fortitudinis laudem. Arabice et Suetiice. Dissertatio Academica, quam praeside B. Magno Bolmeer . . . exhibet Haquinus Hellman, Lundae 1834 S. 6.*
- Fresnel**, *Lamiyyat al-Arab*, Poëme de Schanfara, traduction nouvelle: *Nouveau Journal Asiatique*, Tome XIV, Paris 1834 S. 250—261 und nach N 200 „verbessert“ (also nicht „=“, wie der Katalog der BDMG S. 622 angibt) in den *Lettres sur l'histoire des Arabes avant l'Islamisme* I, Paris 1836 S. 91—114.
- Journal Asiatique*, 3. Série Tome 2, Paris 1836 S. 497/8.
- Poema di Scianfara intitolato *Lamijjat al-arab*. Trad. dell'arabo in versi italiani [da P. Pallia], Paris o. J. [vor 1836, da *Journal Asiatique* III. Sér. T. 2 in jenem Jahr erschienen, es S. 498 zitiert.] Sehr selten; ein Exemplar in der *Bibl.*

de l'école des langues orient. viv.; Signatur nach dem Katalog: A. or. 1718 g.

Alexander **Nicoll**, *Catalogi codicum manuscriptorum orientalium bibliothecae Bodleianae pars secunda Arabicos complectens*, Oxonii 1835 S. 305/6, 337/8.

Gustav **Weil**, *Die poetische Literatur der Araber vor und unmittelbar nach Mohammed*, Stuttgart und Tübingen 1837 S. 8—13.

Friedrich **Rückert**: *Ḥamâsa* 1. Teil, Stuttgart 1846 S. 181—5; seine Übersetzung der *Lâmija* wieder abgedruckt: *Stimmen aus Maria-Laach*, Jahrg. 1894, Freiburg im Breisgau 1894 S. 329—332 und bei Jacob, *Wüstenlied Schanfaràs*, Berlin 1913 S. 24—8.

Bernh. **Dorn**, *Das Asiatische Museum der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu Petersburg*, Petersburg 1846 S. 206.

*Catalogus codicum manuscriptorum orientalium qui in Museo Britannico asservantur*, Pars II codices Arabicos amplectens, Londini 1846, 1871 No. 366, 3; No. 1100, VII 3b. — Charles **Rieu**, *Supplement to the Catalogue of the Arabic Manuscripts in the British Museum*, London 1894 S. 768 No. 1214 Bl. 47—9.

**Caussin de Perceval**, *Essai sur l'histoire des Arabes avant l'Islamisme* Tome II, Paris 1847 S. 515 Anm. 1. Geyer.

1849. *Manuscript der Lâmija durch einen Europäer in Algier kopiert*: Paris, *Bibliothèque Nationale*, de Slanes Katalog No. 3077.

**Hammer-Purgstall**, *Literaturgeschichte der Araber*, 1. Abteilung 1. Band, Wien 1850 S. 248—253.

**Dozy**, *Catalogus codicum orientalium bibliothecae academiae Lugduno-Batavae*, Vol. II, Lugduni Batavorum 1851 S. 3, 35.

*Codices orientales bibliothecae regiae Hafniensis . . . Pars altera. Codices Hebraicos et Arabicos continens*. Hafniae 1851 S. 145 No. 150, 2.

Eduard **Reuss**, *Übersetzung der Lâmija*: ZDMG 7. Band, Leipzig 1853 S. 97—100, abgedruckt (sogar mit dem Druck-

fehler „Gesellen“ für „Gazellen“: Vers 67) bei H. Jolowicz, Polyglotte der orientalischen Poesie = Der poetische Orient, Leipzig 1853 S. 346—50, ebenda in der 2. Ausgabe Leipzig 1856, die, obwohl sie sich auf dem Titelblatt als „veränderte“ bezeichnet, lediglich Titelaufgabe ist. Vgl. auch Jacob, Das Wüstenlied Schanfaras des Verbannten, Berlin 1913 S. 19—23.

A. F. **Mehren**, Die Rhetorik der Araber, Kopenhagen 1853 S. 280.

Abdalmun'im al-**Dschurdschâwî**, Schawâhid Ibn 'Aqîl, Kairo 1271 = 1854 S. 101/2 [Lâmija 8].

**Perron**, Femmes arabes avant et depuis l'islamisme, Paris & Alger 1858 S. 78, 135. Geyer.

**Abkarius** († 1885), Raudat al-adab fi tabaqât schu'arâi 'l-'Arab, Beirut 1858 S. 81—3. Geyer.

W. **Ahlwardt**, Chalef elahmar's Qasside, Greifswald 1859 S. 67—8.

Catalogus codicum orientalium bibliothecae academiae regiae scientiarum quem, a clar. Weijersio inchoatum, post hujus mortem absolvit et edidit P. **de Jong**, Lugduni Batavorum 1862 S. 120 No. 70, S. 125 No. 81.

Theodor **Nöldeke**, Zur Kritik und Erklärung der Qasida As-sanfarâ's (Lâmijat al-arab) in seinen Beiträgen zur Kenntnis der Poesie der alten Araber, Hannover 1864 S. 24, 200 ff.

Joseph **Aumer**, Die arabischen Handschriften der K. Hof- und Staatsbibliothek in München, München 1866 S. 248 No. 577 Bl. 243/4.

**Abkarius**, Nihâjet al-arab fi achbâr al-'Arab, Beirut 1867 S. 134—9 [Lâmija]. Geyer.

Friedrich **Rückert**, Gesammelte poetische Werke in 12 Bänden, 6. Band, Frankfurt a. M. (Sauerländer) 1868 S. 38/9. Die fehlerhafte Schreibung des Namens (Schanferi) geht wohl auf die 1. Ausgabe von de Sacys Chrestomathie zurück und spricht für Entstehung vor 1826.

Morgenländische Anthologie übersetzt von Ernst **Meier**, Leipzig (1869) S. 138—143 [Lâmija].



- Buṭrus al-Bustânî**, Muḥiṭ al-muḥiṭ, Beirut 1870 S. 265 [dschaschî'a: Lâmiya 8], 342 [M 18, 18], 749 [M 18, 3], 925 [Lâ taqburûni 3], 994 [zu demselben Verse]; 2. Band S. 1297/8 [Ag. 21, 141, 8], 1339 [Ag. 21, 135, 3], 1933, 2071 [M 18, 8]. Geyer.
- L. Fleischer**: Berichte über die Verhandlungen der K. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig, Philos.-histor. Klasse, 22. Band, Leipzig 1870 S. 290 = Kleinere Schriften, 1. Band, Leipzig 1885 S. 276.
- W. Ahlwardt**, Bemerkungen über die Ächtheit der alten arabischen Gedichte, Greifswald 1872 S. 15 [Echtheitsfrage], 23 [Fehlen des Innenreims Lâmiya 1], 34, 51 [Schanfarà zu den „Raben der Araber“ gerechnet.]
- Lane**, An Arabic-English Lexicon, Book I Part 4, Edinburgh 1872 S. 1342 [Art. surba gibt Text und Übersetzung von M 18, 15]. Geyer.
- Girgas & Rosen**, Arabskaja Chrestomatija, 1. Lieferung, Petersburg 1875 S. 456—460 [Lâmiya].
- Victor Rosen**, Les manuscrits arabes de l'institut des langues orientales (Collections scientifiques de l'institut des langues orientales I), Pétersbourg 1877 S. 37 No. 72, 4 [undatierte neuere Kopie der Lâmiya].
- Wilhelm Pertsch**, Die arabischen Handschriften der Herzoglichen Bibliothek zu Gotha, 1. Band, Gotha 1878 No. 102, 2; 4. Band 1883 No. 2224 [S. 240/1; daselbst wertvolle bibliographische Nachweise; S. 241 Z. 1 lies für „Frenkel“: Fresnel].
- Fritz Hommel**, Die Namen der Säugetiere bei den südsemitischen Völkern, Leipzig 1879 S. 26 No. 5, 298, 304, 305.
- René Basset**, La poésie arabe anté-islamique, Paris 1880 S. 66 [wertlos] Geyer.
- R. Dozy**, Supplément aux dictionnaires arabes Tome 2, Leyde 1881 S. 102 (Art. **جذع**).
- The L-Poem of the Arabs by Shanfarà. Rearranged and translated by J. W. **Redhouse**: The Journal of the Royal

- Asiatic Society of Great Britain and Ireland, New Series, Volume 13, London 1881 S. 437 ff.
- Alḥmed Fâris Efendi († 1884) al-Dschâsus 'alâ 'l-Qâmûs, Qusṭantîniya, 1299 [= 1882] S. 120. Geyer.
- A. Huber, Über das „Meisir“ genannte Spiel der heidnischen Araber. Leipziger In.-Diss. 1883 S. 20 [Übersetzung von Lâmiya 45], 21 [Übersetzung von Lâmiya 29].
- Georg Hoffmann: Zeitschrift für alttestamentliche Wissenschaft herausg. von Bernhard Stade, 3. Jahrgang, Giessen 1883 S. 88.
- E. Rehatsek, Specimens of pre-Islamitic Arabic Poetry, selected and translated from the Ḥamâsah: The Journal of the Bombay Branch of the Royal Asiatic Society, Vol. 15, 1881—1882, Bombay 1883 S. 72/3 [Lâ taqburûni].
- Howell, A Grammar of the Classical Arabic Language I [Fasc. 1] Allahabad 1883 S. 12 [Lâ taqburûni 1] I [Fasc. 3] 1894 S. 874 [Lâmiya 5], II 1880 S. 333 [Lâmiya 8].
- Dasûqî, Ibrâhim b. 'Abdalgaḥfâr († 1883), Ḥâschija 'alâ matn Muḡni 'l-labîb, Kairo 1301 ist nach Mitteilung von Geyer II S. 253 am Rande anonym auf Lâmiya 8 angespielt; vgl. Muḡni II 134. Da weder diese, noch die bei Brockelmann II S. 23 angeführten Ausgaben in Kiel, Hamburg, Berlin, Göttingen vorhanden waren, konnte ich das Buch nicht einsehen.
- De Slane, Catalogue des manuscrits arabes, Paris 1883—95 No. 3019, 3075—7, 3430.
- Madschâni 'l-adab V Beirut 1885 S. 71/2, VI 1885 S. 201—4 [Lâmiya, vermutlich nach dem Beirut'er Manuskript s. 1686], 291.
- Translations of Ancient Arabian Poetry, chiefly prae-islamic, with an introduction and notes, by Charles James Lyall, London 1885 S. 81—3 [Übersetzung des Nasib von Mufaḍ-ḍalijât, Thorbeckes Ausg. No. 18 mit Kommentar].
- L. Fleischer, Kleinere Schriften 1. Band, Leipzig 1885 S. 276, 384, 3. Band 1888 S. 367.

- Friedrich Wilhelm **Schwarzlose**, Die Waffen der alten Araber, Leipzig 1886 S. 23, 62, 95/6, 171.
- Cheikho**, Kitâb 'ilm al-adab, Beirut 1886—9, 1. Band S. 36, 50, 3. Band S. 188. Geyer, nicht gesehen.
- J. Wellhausen**, Skizzen und Vorarbeiten, 3. Heft: Reste arabischen Heidentums, Berlin 1887 S. 58, in der 2. Ausgabe selbständig Berlin 1897 S. 62.
- شرح قصيدة شلشليه اعشى اسدى المعروف بشلشل الملقب بصناجة العرب مع شرح قصيدة الشنفرى المشهورة بلامية Amritsar 1888 (s. Ellis, Catalogue of Arabic Books in the British Museum, Vol. II London 1891 Sp. 27). Nicht gesehen.
- De Goeje und Houtsma**, Catalogus codicum Arabicorum bibliothecae academiae Lugduno-Batavae. Editio secunda, Vol. I, Lugduni Batavorum 1888 S. 349, 350.
- Goldziher**, Muhammedanische Studien, 1. Teil, Halle a. S. 1889 S. 223 [Lâmija 53], 252 [Lâmija 34<sup>b</sup>].
- Schartûni**, Aqrah al-mawârid I Beirut 1889 S. 161 [M 18, 18], 496 [Lâ taqburûni 3], II 1889 S. 1225 [Lâmija 20], Dhail 1893 S. 302 [Lâmija 18]. Geyer.
- Fihrist al-kutub al-'Arabija** [Katalog der vizeköniglichen Bibliothek zu Kairo] 4. Teil, Kairo 1307 = 1889/90 S. 204, 273, 216, s. Zamachscheri.
- Delectus veterum carminum Arabicorum**, carmina selegit et edidit Th. **Noeldeke**, Glossarium confecit A. Mueller, Berlin 1890 S. 30 [Lâ taqburûni].
- ZDMG 45. Band, Leipzig 1891 S. 472 No. 31 [Thorbeckes Nachlaß].
- Abû 'Abdallâh Muḥammed b. Abi Muḥammed al-Fâsi, Tekmil al-marâm bischarḥ schawâhid Ibn Hischâm, Fez 1310 h = 1892/3 D., 9<sup>5.6</sup>. Geyer, nicht gesehen.
- Goldziher**: ZDMG 46. Band, Leipzig 1892 S. 45 Anm. 5, 47. Band 1893 S. 79, 172 ff.; nach Geyers Mitteilung in der Sonderausgabe Ḥuṭaias Leipzig 1893 S. 45, 200, 216.

Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques de France, Départements — Tome XVIII: Alger par E. Fagnan, Paris 1893 führt zwei Manuskripte der Lâmiya auf, nämlich No. 1842, 3 (12. Jahrh. h.) und No. 1854, 3 (modern).

W. Ahlwardt, Verzeichnis der Arabischen Handschriften der K. Bibliothek zu Berlin, 6. Band, Berlin 1894 S. 526—8 No. 7467—7473.

Rieu, Supplement to the Catalogue of the Arabic Manuscripts in the British Museum, 1894 s. 1846, Catalogus.

Samy-Bey Fraschery, Qâmûsu 'l-a'lâm, 4. Dschild, Istambol 1314 = 1896 S. ۲۸۷.

Goldziher, Abhandlungen zur arabischen Philologie 1. Teil, Leiden 1896 S. 32 Anm. 6.

Shanfara's Lamiyyat ul 'Arab a pre-islamic Arabian Qasida translated into English Verse for the first time by George Hughes, London 1896.

Georg Jacob, Altarabisches Beduinenleben, 2. Ausg., Berlin 1897 S. XXVIII Anm. 2.

L. Cheikho, Chrestomathia arabica, Beirut 1897 druckt S. 391—3 22 Verse der Lâmiya vom Anfang ab nach einem Manuskript der Beirut'er Jesuitenschule (mit 2 Kommentaren) vom Jahr 1097 h = 1686 D. Diese Auskunft erteilte mir Herr Kollege Hell, den ich bat folgende von mir in Erlangen zur Schanfara-Litteratur gemachte Notiz: „A. Durand et L. Cheikho, Elementa grammaticae Arabicae cum chrestomathia, lexico variisque notis, Editio altera emendatior“ zu vervollständigen.

Mahmûd Âlûsîzâde Schukri (s. Brockelmann II 498), Bulûğ al-arab fi ma'rifat ahwâl al-'Arab, Bagdâd 1314 = 1898 (vorhanden in Berlin: Libri in Or. impr. Arab. 845 8<sup>o</sup>) I S. 108 [Lâ taqburûni], II S. 157—161, III S. 23, 123 [M 18, 1 und 11], 424 [Lâmiya 12]. Geyer.

Carl Brockelmann, Geschichte der arabischen Litteratur, 1. Band, Weimar 1898 S. 25/6.

- Reckendorf**, Eine grammatische Seltenheit: Orientalische Literaturzeitung herausg. von Peiser, 3. Jahrg. Berlin 1900 - S. 271 [Lâmija 33].
- L'Iliade d'Homère traduite en vers arabes . . . par Sulaïman al-Bustany, Kairo 1904 S. 98 [Lâmija 27], 243/4 [Lâmija 15], 255 [Lâmija 28<sup>b</sup>—32], 324 [M 18, 5], 550/1 [Lâmija 16]. [In der Hamburger Stadt-Bibliothek vorhanden.] Geyer.
- K. Vollers**, Katalog der islamischen, christlich-orientalischen, jüdischen und samaritanischen Handschriften der Universitäts-Bibliothek zu Leipzig, Leipzig 1906 S. 152, 322.
- Murtadà**, Abu 'l-Qâsim 'Alî Ibn al-Ḥusain, Amâli, Kairo 1325 (= 1907) I S. 202, III S. 45 [Lâmija 61, 62], IV S. 93. Geyer.
- E. Littmann**, Abessinische Parallelen zu einigen altarabischen Gebräuchen und Vorstellungen: [Münchener] Beiträge zur Kenntnis des Orients 6. Band Halle a. S. 1908 S. 52—4. Zeitschrift für Assyriologie, 23. Band, Straßburg 1909 S. 30. Geyer.
- Max Grünert**, Arabische Lesestücke . . . 3. Heft: Arabische Poesie, Prag 1910 S. 12—15.
- Kitâb **madschmû'** min muhimmât al-mutûn. Nicht alle Ausgaben — die erste erschien 1280 = 1863 — scheinen die Lâmiya zu enthalten, die Angaben von Ellis II Sp. 607 vielmehr auf Irrtum zu beruhen; doch findet sie sich am Schluß der in meinem Besitz befindlichen Kairo 1328 = 1910, wie auch der Titel erwähnt: قد الحقنا بهذا المجموع المعلقة السبع ويليهها لامية العرب للشنفرى
- G. Jacob**, Brettchenweberei bei Schanfarà: Islam 2. Band, Straßburg 1911 S. 104.
- Lyll**, The Pictorial Aspects of Ancient Arabian Poetry: Journal of the Royal Asiatic Society N. S. 44, London 1912 S. 144/5 [Übersetzung der Schakalszene].
- Lâmijât al-'Arab, Das Wüstenlied Schanfaras des Verbannten, drei deutsche Nachbildungen (von Reuß, Rückert, Jacob)

nebst Einleitung und erklärenden Anmerkungen von Georg Jacob, Berlin 1913.

G. Jacob, Bemerkungen zu Schanfaràs Lâmiġat al-ʿArab: Islam 5. Band, Straßburg 1914 S. 118/9.

Rescher: ZDMG 68. Band 1914 S. 382 No. 1662 [Nachweis einer Lâmiġa-Handschrift in Konstantinopel].

Aus Schanfaras Diwan, Übertragungen aus dem Arabischen von Georg Jacob, Berlin 1914. [Eine von mir früher im Auszug gedruckte Übersetzung der Lâmiġa ist nicht im Buchhandel erschienen und wurde ohne meine Erlaubnis im Geist des Ostens, München, 1. Jahrgang 1913/4 S. 616—620 abgedruckt.]

Georg Jacob, Schanfarà-Studien, 1. Teil: Der Wortschatz der Lâmiġa nebst Übersetzung und beigefügtem Text: Sitzungsberichte der Königl. Bayer. Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-philologische und historische Klasse, Jahrg. 1914, 8. Abhandlung, München 1914.

F. Hirth: Jahresberichte für neuere deutsche Literaturgeschichte, 24. Band (1913), Berlin-Steglitz 1914 S. 586.

Georg Jacob, Tauben und Flughühner: Islam 6. Band 1915 S. 99/100.

Geyer: Islam 6. Band 1915 S. 210.

Schanfaras Lamijat al-ʿArab auf Grund neuer Studien neu übertragen von Georg Jacob. Mit 1 Tafel. Kiel, Walter G. Mühlau 1915.

A

**Sitzungsberichte**  
der  
**Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften**  
Philosophisch-philologische und historische Klasse  
Jahrgang 1915, 5. Abhandlung

*pp A. 1-90.*

# Zur Kategorienlehre

von

**O. Külpe**



Vorgetragen am 6. Februar 1915



**München 1915**  
Verlag der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften  
in Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth)





# Sitzungsberichte

der

Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Philosophisch-philologische und historische Klasse

Jahrgang 1915, 5. Abhandlung

---

## Zur Kategorienlehre

von

**O. Külpe**

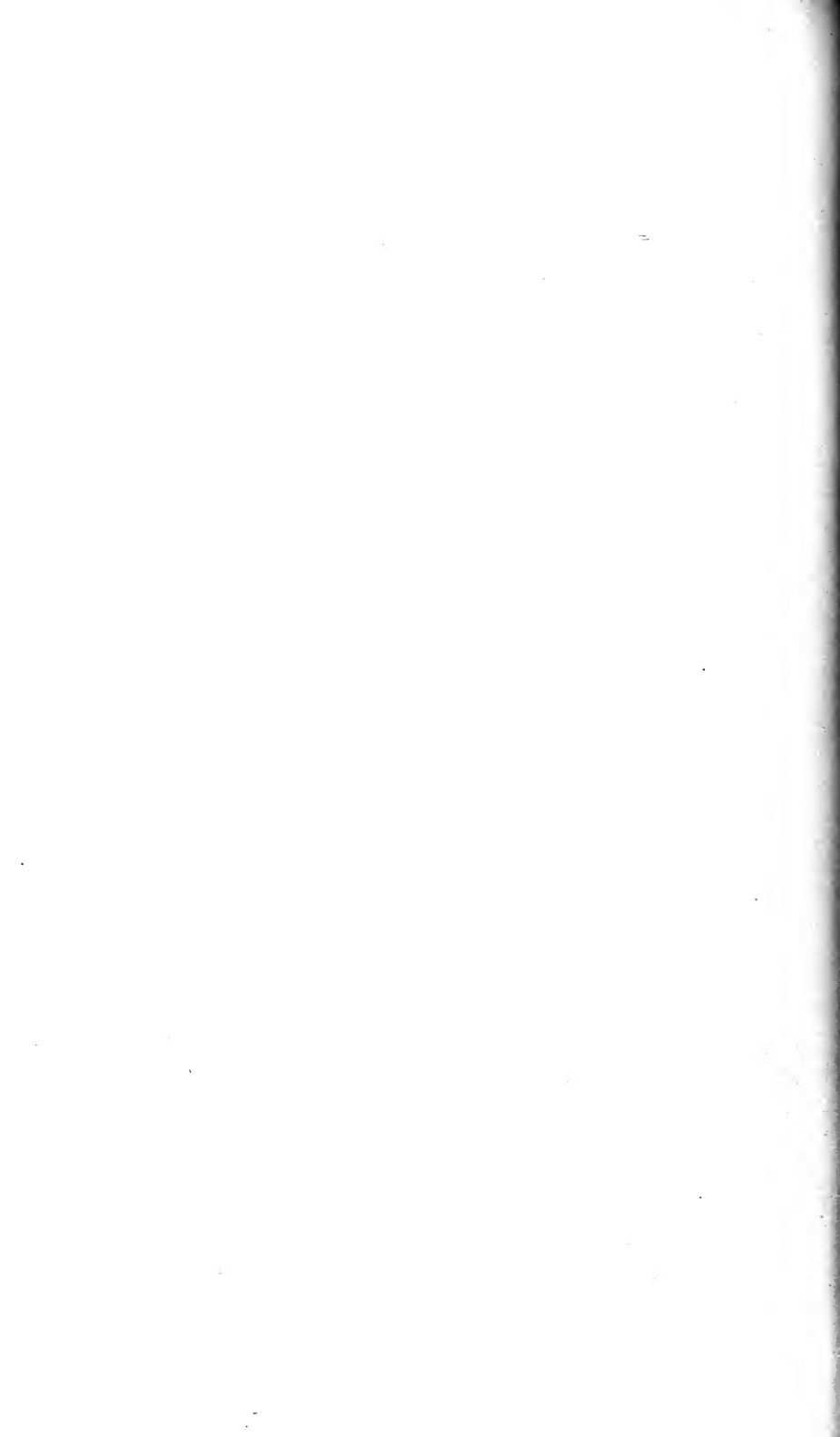
Vorgetragen am 6. Februar 1915

---

München 1915

Verlag der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften

in Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth)



Die vorliegende Abhandlung ist eine Vorarbeit zum 3. Bande meiner „Realisierung“, der die Möglichkeit einer Bestimmung realer Objekte dartun soll.<sup>1)</sup> Dazu gehört, daß das wissenschaftliche Denken die Fähigkeit und das Recht hat, Gegenstände zu erfassen, die ein von ihm selbst unabhängiges Dasein haben. Die realwissenschaftlichen Aussagen lassen — von prinzipiellen Erörterungen abgesehen — durchweg erkennen, daß sie auf dem Boden einer solchen Annahme stehen. In der Geschichtswissenschaft zweifelt man nicht an der grundsätzlichen Durchführbarkeit der Absicht, die Personen und Ereignisse der Vergangenheit zu schildern, wie sie an sich waren. Es ist einer idealistisch und aprioristisch gerichteten Geschichtsphilosophie<sup>2)</sup> vorbehalten gewesen, der unmißverständlichen Tendenz der historischen Forschung und Darstellung eine kantianisierende Substruktion zu Grunde zu legen, die ihren eigentlichen Sinn völlig verkehrt hat, indem sie an die Stelle einer Autonomie der weltgeschichtlichen Entwicklung eine Autonomie des wissenschaftlichen Geistes, der erkennenden Vernunft setzt. In der naturwissenschaftlichen Einzelarbeit ist man ebenfalls davon überzeugt, daß es nicht an unseren Denkoperationen, an der unvermeidlichen Subjektivität unseres Forschens liegt, wenn wir ins Innere der Natur nicht völlig einzudringen vermögen. Auch hier muß man die offenkundige Intention der Einzelwissenschaft von der Interpretation zu trennen wissen, die unter dem Einfluß philosophischer Erwägungen sich in phänomenalistischen und idealistischen Wendungen ergeht. Der Psychologe klagt wohl zuweilen über

1) Die Realisierung I 1912.

2) Namentlich G. Simmel.

den Intellektualismus und Logizismus, der sich in seiner Wissenschaft breit mache, hält diese Einflüsse der Reflexion auf die Beschreibung und Erklärung der psychischen Tatsachen jedoch für ein vermeidbares Übel und glaubt an eine den gegenständlichen Sachverhalt treffende Darstellbarkeit des Seelenlebens.

Prinzipielle Opposition gegen diesen allgemeinen Anspruch der realwissenschaftlichen Erkenntnis auf eine Bestimmung realer Objekte hat nur der transzendente Idealismus geltend gemacht, indem er die grundlegende Voraussetzung eines von unserem Forschen unabhängigen und ihm zugleich zugänglichen Bestandes der Realitäten erschütterte. Nach ihm mag es zwar Dinge an sich geben, aber sie bleiben jedenfalls unserer Erkenntnis verschlossen. Das Denken beeinflusst nicht nur, sondern schafft geradezu seine Gegenstände. Es ist in der Wissenschaft ebenso produktiv tätig, wie die Phantasie in der Kunst oder der Wille im Handeln.

Von diesem Widerstreit der Auffassungen werden die Kategorien, die allgemeinsten Bestimmtheiten aller Gegenstände und die Begriffe dieser Bestimmtheiten,<sup>1)</sup> am schärfsten betroffen. Spricht der Chemiker von einer Substanz mit optischen und elektrischen Eigenschaften oder der Historiker von der Wirkung einer geschichtlichen Persönlichkeit auf ihre Umgebung oder der Psychologe von einer Wechselwirkung zwischen Gehirn und Seele, so meinen sie mit Substanz, Wirkung und Wechselwirkung Bestimmungen, die den von ihnen behandelten Objekten selbst zukommen. Der idealistische Erkenntnistheoretiker dagegen erklärt diese Bestimmungen für

---

<sup>1)</sup> Daß man unter dem Namen Kategorie „Begriffe im Sinne von Bedeutungen“ und „die formalen Wesen selbst, die in diesen Bedeutungen ihren Ausdruck finden“, verstehen kann, hat auch E. Husserl wieder eingeschärft in seinen „Ideen zu einer reinen Phänomenologie und phänomenologischen Philosophie“. Jahrbuch für Philos. u. phänomenolog. Forschung Bd. I 1913 S. 23. Schon bei Aristoteles tritt diese Unterscheidung zwischen Wesen und Begriff auf (*τὸ τί ἦν εἶναι* — *ὁ λόγος ὁρισμός* Met. V 8 vgl. P. Gohlke [s. unten S. 7] S. 66. 85). Daß wir es bei der idealistischen These mit einer Erklärung der Gegenstandsbestimmtheiten selbst zu tun haben, kann nicht zweifelhaft sein.

Grundbegriffe des Verstandes, für Funktionen des erkennenden Geistes, die eine empirische Geltung haben müssen, weil ohne sie überhaupt keine Erfahrung möglich wäre. Die Kategorien sind hiernach Denkformen, in die wir die Gegebenheiten der Wahrnehmung einfangen und durch die wir ihnen ein bestimmtes Verhalten vorschreiben. So wird der Standpunkt der realwissenschaftlichen Einzelforschung zu einer Naivität herabgedrückt, die sich erkenntnistheoretisch nicht rechtfertigen lasse.

Zu dieser idealistischen Auffassung der Kategorien wollen wir im Folgenden Stellung nehmen. Wir werden sie zunächst geschichtlich zu verstehen und namentlich das Verhältnis der gegenwärtigen Philosophie zum Kategorienproblem eingehender zu würdigen suchen. Sodann — und das ist der Kern der vorliegenden Arbeit — werden wir sie dadurch widerlegen, daß wir einige prinzipielle Schwierigkeiten entwickeln werden, die sie nicht aufzuheben vermag.

### I. Zur Geschichte und gegenwärtigen Behandlung der Kategorienlehre.

Oberste, letzte, allgemeinste Gegenstandsbestimmtheiten auszudrücken, das war die Aufgabe der Kategorien des Aristoteles gewesen. Nicht als Denkfunktionen oder als Begriffe von solchen erschienen ihm die Qualität, Quantität und Relation, sondern als Prädikate, die einem Seienden beigelegt werden könnten. Mag der grammatische Gesichtspunkt bei der Aufstellung der Kategorien eine größere oder geringere Rolle gespielt haben, mag die Systematik mehr oder weniger zu wünschen übrig lassen, mag das Verhältnis zu der einfacheren Einteilung der Gegenstände in *οὐσίαι, πάθη* und *πρός τι*<sup>1)</sup> unklar geblieben sein — auf all das brauchen wir hier nicht einzugehen.<sup>2)</sup> Sicher ist jedenfalls, daß die erste ausgeführte

<sup>1)</sup> Met. XIV 2, 1089 b 23.

<sup>2)</sup> Vgl. dazu Trendelenburg: Geschichte der Kategorienlehre, 1846. E. v. Hartmann: Geschichte der Metaphysik I 1899 S. 46 ff. Ulrici: System der Logik 1851 S. 149 ff. Wundt: Logik I<sup>3</sup> S. 112 ff. B. Erd-

Kategorienlehre, die wir kennen, keinen idealistischen Charakter an sich trägt. Das Seiende selbst hat eine Qualität und eine Quantität und steht in Beziehung zu anderem Seienden.

Diese Ansicht wird im Wesentlichen auch in der Folgezeit festgehalten, wenn wir von den skeptischen Einwänden gegen die Möglichkeit gewisser Seinsbestimmungen absehen. Die Annahme verschiedener Kategorien für die *αἰσθητά* und die *νοητά*, wie sie von Plotin durchgeführt wird, läßt den realistischen Grundzug der antiken Kategorienlehre deutlich hervortreten. Auch im Mittelalter und in den Anfängen der neueren Philosophie bleibt er vorherrschend, obwohl gelegentlich, wie namentlich bei der Kategorie der Relation, die Objektivität bezweifelt oder bestritten wird.<sup>1)</sup>

Eine ganz andere Auffassung wurde von John Locke vertreten. Die Kategorien werden hier als Ideen, und zwar als zusammengesetzte Ideen betrachtet. Das Problem ist nicht mehr das System der Gegenstandsbestimmtheiten oder der Gegenstände, sondern die Entstehung ihrer Ideen. Substanzen, Modi und Relationen mit mannigfachen Unterabteilungen werden dabei unterschieden. Eine psychologische Frage und Antwort ist an die Stelle der ontologischen getreten. Der Apfel galt Aristoteles als eine *οὐσία*, dem Nachfolger Lockes, G. Berkeley ist er zum Komplex von Farben-, Geschmacks-, Geruchs- und Tastempfindungen geworden, dem nicht einmal mehr das unbekannte Etwas entspricht, das Locke von der objektiven Substanz noch beibehalten hatte. Dabei war der Zusammenhang zwischen dem ontologischen und dem psychologischen Problem ganz verloren gegangen. Die Kategorien hatten die Beziehung auf an sich Seiendes völlig eingebüßt und waren zu bloßen Gegebenheiten des Bewußtseins geworden, deren

---

mann: Logik I<sup>2</sup> S. 100 u. a. Man kann die beiden aristotelischen Aufzählungen als die der möglichen Subjekte und die der möglichen Prädikate ansehen.

<sup>1)</sup> Die Mutakallimûn verwenden dabei bereits die nämliche Argumentation, die sich bei Windelband (s. unten S. 39) findet. Vgl. v. Hartmann a. a. O. I S. 213.

Bildung aus elementaren Bestandteilen nach psychologischen Gesetzen begriffen werden sollte.

Wie freilich die Idee der Substanz selbst, die doch nicht aus sinnlichen Einzelideen als deren Zusammenfassung hervorgeht, auf diesem Wege entstehen konnte, war nicht einzusehen. Der Begriff eines Apfels meint ja nicht ein regelmäßiges Zusammensein von Gesichts-, Geruchs-, Geschmacks- und Tasteindrücken, sondern ein von unserer Wahrnehmung unabhängiges, außerhalb unseres Leibes entstandenes und gereiftes Produkt pflanzlicher Lebewesen. Man mag die Annahme desselben vom idealistischen Standpunkte aus unberechtigt finden, man kann aber seine Idee jedenfalls weder analytisch in Empfindungsinhalte zerlegen noch synthetisch aus ihnen erzeugen.

Immerhin lag prinzipiell eine legitime Veranlassung zu dieser Wendung in der Behandlung des Kategorienproblems vor. Wo man bisher im Sinne des Aristoteles in den Kategorien Gegenstandsbestimmtheiten erblickt hatte, da war man über die Entstehung ihrer Begriffe nur allzu rasch hinweggegangen. Abstraktion war im allgemeinen der Weg gewesen, auf dem man zu ihnen gelangte.<sup>1)</sup> Wie aber die Farbe von farbigen Gegenständen, die räumliche Gestalt von Körperformen sich abstrahieren ließ, können Substanz und Akzidens, Ursache und Wirkung sich nicht ablösen lassen. Und so mußte eine besondere Denktätigkeit neben der Wahrnehmung und der Abstraktion aus ihren Inhalten angenommen werden. Das Abstrakt-Allgemeine und das „Wesen“ rückten damit weit auseinander. Über die Frage nach der Entstehung unserer Begriffe vom Wesen der Gegenstände schien eine besondere Aufklärung nicht notwendig, nachdem einmal ein besonderes geistiges Vermögen dafür aufgerufen war. Für eine Auffassung jedoch, die in den Empfindungen die letzte Quelle aller Erkenntnis fand, mußte diese Scheidung etwas Unnatürliches haben, und so wurde eine einfache psychologische Gesetzmäßig-

<sup>1)</sup> Man vgl. dazu die eingehenden Ausführungen von P. Gohlke: Die Lehre von der Abstraktion bei Plato und Aristoteles, in B. Erdmanns Abhandlungen zur Philosophie und ihrer Geschichte No. 44, 1914.

keit zugrunde gelegt, um die Entstehung der Kategorien begreiflich zu machen. Daß man dafür die Formen des automatischen Geschehens von Empfindungen und Vorstellungen heranzog, war bei der Tendenz nach Anschluß an das große Vorbild der Naturwissenschaft und nach Einfachheit und Sparsamkeit in der Verwendung von Erklärungsmitteln verständlich.

Freilich ging dabei Eines ganz verloren, der Zusammenhang mit einer objektiven Welt und die objektive Gültigkeit der Kategorien. Der Gegenstand, an dessen Selbständigkeit und Zugänglichkeit Aristoteles und seine Nachfolger festgehalten hatten, verflüchtigte sich zu einem unerkennbaren Etwas, ja zu einem Nichts, und es blieben nur noch die Ideen übrig. So wurde die Erkenntnis der Welt zu einem Spiel psychologischer Gesetze, die Allgemeingültigkeit naturwissenschaftlicher Bestimmungen zu einem Schein, der durch die Wirksamkeit der Regeln für die Reproduktion von Vorstellungen vorgetäuscht wurde, und die Notwendigkeit eines objektiven Geschehens zu einer Verkettung von Ideen, die ein Zwangsgefühl auslösen konnte. Die Kategorien, die bisher als der adäquate Ausdruck der Wirklichkeit in seiner allgemeinsten und umfassendsten Form gegolten hatten, sanken damit zu Beispielen psychologischer Tatsächlichkeiten herab, denen nur noch traditionell eine Ausnahmestellung zukam.

Man kann nun den transzendentalen Idealismus, wie er von Kant begründet worden ist, als eine Synthese aristotelisch-objektiver und lockisch-subjektiver Auffassung bezeichnen.<sup>1)</sup> Die Kategorien werden hier als Stammbegriffe des Verstandes von objektiver Geltung betrachtet. Sie sind a priori, unabhängig von der Erfahrung, auch der inneren, und somit keine aus Empfindungen zusammengesetzten Ideen, aber auch keine aus der Erfahrung abstrahierten Begriffe von Gegen-

---

<sup>1)</sup> Daß auch das metaphysische a priori des Leibniz dabei eine Rolle gespielt hat, können wir hier vernachlässigen. Über die Voraussetzungen der Kantischen Deduktion der Kategorien vgl. B. Erdmann: Kritik der Problemlage in Kants transzendentaler Deduktion der Kategorien, in den Sitzber. d. Berliner Akad. d. Wiss. 1915.



ständen und deren Bestimmtheiten. Vielmehr sind sie Funktionen unseres erkennenden Geistes, die durch die Erscheinungen der Sinnlichkeit zu ihrer Leistung nur angeregt werden, dann aber zugleich notwendige und allgemeingültige Bestimmungen des anschaulich Gegebenen liefern. Wenn wir den Apfel eine körperliche Substanz nennen, so ist der diesem Ausdruck entsprechende Gegenstandscharakter erst durch die Spontaneität des Denkens für den empirischen Inhalt geprägt worden. Kant läßt also die Objekte der Realwissenschaft erst durch das Erkenntnisvermögen zu dem werden, als was sie in ihr erscheinen, zu Substanzen, die in kausalen Zusammenhängen mit einander stehen, quantitativ und qualitativ bestimmt sind.

Die Kategorien sind hiernach elementare und ursprüngliche Formen des Denkens und als solche niemals aus einfachen Ideen, aus Anschauungsinhalten des äußeren oder inneren Sinnes abzuleiten. Die Kategorie der Substanz ist nicht der Niederschlag eines gewohnheitsmäßigen Zusammengegebenseins von Empfindungen des Gesichts- oder Tastsinns, sie ist ebenso wenig der bloße Gattungsbegriff zu den körperlichen oder geistigen Einzelsubstanzen, der diesen in Folge des gleichen psychologischen Bildungsgesetzes, das sie alle hat entstehen lassen, übergeordnet werden könnte, sondern sie ist ein spezifisches Erzeugnis des oberen Erkenntnisvermögens. Darin liegt ihre Apriorität begründet, die ihre Geltung für die Erfahrung keineswegs hindert.

Mit dieser Beziehung auf das empirisch Gegebene war der Charakter der Kategorie als einer Gegenstandsbestimmtheit wieder hergestellt, und die Subtilität des Schematismus der reinen Verstandesbegriffe erlaubte es zugleich, über die allgemeine Behauptung der Zusammengehörigkeit von Kategorie und Anschauungsinhalt zu einer genaueren und selektiven Korrelation zwischen beiden fortzuschreiten. Die realistische Annahme freilich, daß die Dinge an sich alle kategorialen Bestimmtheiten haben, daß unseren Begriffen objektive Beschaffenheiten und Beziehungen entsprechen, daß unser Erkenntnisprozeß und die erkennbaren Gegenstände zweierlei sind,

mußte einem Phänomenalismus weichen, der die erkannten Erscheinungen zu einheitlichen Produkten einer stofflichen Erfahrung und eines formenden Erkenntnisvermögens werden ließ.<sup>1)</sup> Aber das Schlagwort des empirischen Realismus konnte dafür einen vollen Ersatz bieten, zumal wenn man, wie das die idealistischen Nachfolger Kants taten, von Dingen an sich überhaupt nicht mehr sprach. Als Bedingungen der Möglichkeit aller Erfahrungserkenntnis waren die Kategorien zugleich die Bedingungen der Möglichkeit aller Erfahrungsobjekte geworden, da eine Erkenntnis von Objekten nichts anderes bedeuten konnte, als ihre Aufnahme in die Formen der Erkenntnis, also ihre Abhängigkeit von dieser.<sup>2)</sup>

Der transzendente Idealismus gestattete nicht nur das Problem einer vollständigen und notwendigen Einteilung der Kategorien in Angriff zu nehmen, sondern forderte geradezu zur Lösung desselben heraus. Als allgemeinste Bestimmtheiten vom Denken unabhängiger Gegenstände waren die Kategorien einer prinzipiellen systematischen Ordnung nicht wohl zu unterwerfen, und so sind die sog. 10 aristotelischen Kategorien eine Aufzählung mehr als eine Einteilung zu nennen. Wenn sie sich auf die an anderer Stelle erwähnten Gattungsbegriffe des Gegenstandes, der Beschaffenheit und der Beziehung zurückführen lassen<sup>3)</sup>, so ist damit noch keine Gewähr für ihre Voll-

1) Daß die damit eingeleitete „kopernikanische“ Wendung die astronomische Analogie geradezu umkehrt, habe ich in meinem Immanuel Kant (3. Aufl. S. 94 ff.) gezeigt. Jetzt spricht auch Wize: Allgemeine Kategorienlehre, 1915 S. 47 beim strengen Kritizismus von einem ptolemäischen System der Philosophie.

2) Nur wenn man Kant diese Annahme zugibt, kann man sagen, daß er nachgewiesen habe, die Kategorien seien „zugleich Voraussetzungen der Wirklichkeit selbst und der Erkennbarkeit der Wirklichkeit“ (J. Cohn: Voraussetzungen und Ziele des Erkennens, 1908 S. 405). Aber die Berechtigung jener Annahme hat Kant keineswegs nachgewiesen. Vgl. auch die meiner Auffassung nahestehenden kritischen Ausführungen von P. Schwartzkopf: Das Wesen der Erkenntnis, 1909 S. 64 ff. und O. Ewald: Erkenntniskritik und Erkenntnistheorie. 22. Jahresber. d. Wiener philos. Gesellsch., Leipzig 1910.

3) Vgl. oben S. 5.

ständigkeit und ihre innere Systematik gegeben. Die einleuchtende Vollzähligkeit jener obersten Gattungsbegriffe aber beruht nicht sowohl auf ihrer Fähigkeit alle Gegenstandsbestimmtheiten auf letzte Formen zu bringen, als vielmehr auf einem durch sie differenzierten Verhältnis aller Gegenstände zum Denken. Das geht aus der Tatsache hervor, daß eine „Beschaffenheit“ und eine „Beziehung“ auch „Gegenstand“ sein und als solcher selbst wieder eine „Beschaffenheit“ haben und in einer „Beziehung“ stehen kann<sup>1)</sup>. Läßt sich dasselbe Blau sowohl als Beschaffenheit, wie als Gegenstand bestimmen, so kann es nicht an dem Blau liegen, daß das Eine oder das Andere geschieht. Gegenständlichkeit wird man vielmehr allem und jedem zuzuschreiben haben, was überhaupt gedacht (gemeint) werden kann. Ebenso läßt es sich a priori verständlich machen, daß alles Denkbare etwas ist und somit eine Beschaffenheit habe, und zur „Beziehung“ wird der Zugang auf Grund einer Mehrheit von Gegenständen oder Beschaffenheiten in ähnlicher Weise gewonnen. Wo jedoch eine streng sachliche Ordnung der Gegenstände angestrebt wird, ist deren Vollständigkeit und Systematik eine Funktion der fortschreitenden Erkenntnis und darum niemals im strengen Sinn erreichbar.

Die psychologische Betrachtung ihrerseits hatte kein wesentliches Interesse an einer Klassifikation der zusammengesetzten Ideen. Sie hielt sich darum bei Locke an die überlieferte Einteilung in Substanzen, Modi und Relationen, und die Unterabteilungen machen auch hier mehr den Eindruck einer Aufzählung als den eines vollständigen Systems. Wenn einmal

<sup>1)</sup> Wundt nennt das eine kategoriale Verschiebung und erklärt: Nichts, was überhaupt als selbständiger Begriff aufgefaßt werden kann, ist zu finden, dem nicht die Form eines gegenständlichen Begriffes gelegentlich gegeben würde. Die Bedeutung dieses Vorgangs sieht Wundt namentlich darin, daß die Begriffe dadurch mit einander vergleichbar werden (Logik I<sup>3</sup> S. 118 f.). Dabei ist aber nicht zu übersehen, daß Gegenstände, Beschaffenheiten und Beziehungen verschiedener Ordnung auseinandergehalten werden müssen und die Vergleichbarkeit wesentlich nur für Glieder derselben Ordnung gelten kann.

die Elemente aufgewiesen und die Gesetze ihrer Vereinigung angegeben worden waren, so konnte eine unbegrenzte Vielheit von Komplexionen gebildet werden, ohne daß das Interesse des Psychologen deren logische Bewältigung gefordert hätte.

Die Kantische Tafel der Kategorien dagegen beanspruchte vollständig zu sein, weil sie hier als ursprüngliche Handlungen des denkenden Erkennens erschienen, die sich metaphysisch deduzieren lassen mußten. Auch Kant faßte sie dabei als mögliche Prädikate und suchte sie auf diesem Wege aus den Urteilsformen der Logik abzuleiten.

Die idealistische These ist in der Folgezeit noch strenger entwickelt worden. Fichte machte alles Wissen, nicht nur den kategorialen Anteil, zu einem Tun, zu einer Handlung des Ich. Die Wissenschaftslehre leidet nach ihm keine fertige, absolute Gegebenheit, nichts, was als absolut, als Ding und Sein uns erscheint. Sie zeigt vielmehr das Werden auf, zieht ins Licht des Bewußtseins hervor, wie wir selber die Vorstellung zu Stande gebracht haben. Sie erkennt so alle Gegenstände als eigene Produkte des Bewußtseins und Denkens. Die Kategorien ergeben sich hier aus den ursprünglichen Tathandlungen des Wissens in einem notwendigen dialektischen Fortschritt. Ebenso betrachtet Schelling die Kategorien als Handlungsweisen der Intelligenz.<sup>1)</sup>

Hegel, dessen Logik eine dialektisch entwickelte Kategorienlehre genannt werden kann, rühmt es als einen unendlichen Fortschritt, daß die Formen des Denkens von dem Stoffe, in welchem sie versenkt sind, befreit, für sich herausgehoben und von Plato und Aristoteles zum Gegenstande der Betrachtung für sich gemacht worden sind.<sup>2)</sup> Aber er wendet sich trotzdem gegen die Auffassung der Denkbestimmungen als „Formen“. — „Mit bloßen Abstraktionen oder formellen Gedanken hat es . . . die Philosophie ganz und gar nicht zu tun, sondern allein mit konkreten Gedanken“ erklärt Hegel in der Encyclopädie<sup>3)</sup> und erläutert diese Behauptung durch den

<sup>1)</sup> Vgl. Trendelenburg a. a. O. S. 298. 321.

<sup>2)</sup> Werke III S. 13.      <sup>3)</sup> § 82.

Hinweis darauf, daß die „Einheit unterschiedener Bestimmungen“ das Ziel der Dialektik ist. Diese wird darum auch als die „eigene, wahrhafte Natur der Verstandesbestimmungen, der Dinge und des Endlichen überhaupt“ bezeichnet. Damit macht sie „die bewegende Seele des Fortgehens aus, und ist das Prinzip, wodurch allein immanenter Zusammenhang und Notwendigkeit in den Inhalt der Wissenschaft kommt“. <sup>1)</sup> Es wäre eine interessante Aufgabe für sich, an der Ausführung dieser Methode die verschiedenen Einschläge herauszuanalysieren und dem Denken wie den Gegenständen zu geben, was ihnen entstammt. Jedenfalls ist ein konkreter Gedanke kein reiner, sondern ein mit Seinsgehalt erfüllter und durch ihn bestimmter Gedanke.

Ähnlich lauten die Ausführungen in der Logik, wo Hegel erklärt, <sup>2)</sup> daß die Unvollständigkeit der Betrachtung der Denkbestimmungen als „Formen“ dadurch zu ergänzen sei, daß auch der Inhalt mit einbezogen werde. Der Inhalt ist nicht formlos, sondern hat die Form in sich. Damit wird nach ihm der Begriff der Dinge zum Gegenstand, der nicht sinnlich angeschaut oder vorgestellt wird, sondern nur Gegenstand, Produkt und Inhalt des Denkens ist, die Vernunft dessen, was ist, die Wahrheit dessen, was den Namen der Dinge führt. <sup>3)</sup>

Von einer wissenschaftlich brauchbaren Methode verlangen wir, daß sie bis in alle wesentlichen Einzelheiten hinein nachkonstruierbar und damit nachprüfbar sei. Hegels Dialektik erfüllt diese Ansprüche nicht. Was er uns über sein spekulatives Verfahren sagt, bleibt so sehr in der dünnen Luft der Abstraktion, daß sich uns zwar weite Perspektiven nach verschiedenen Richtungen eröffnen, aber die speziellen Anwendungen wie durch einen dicken Nebel, der die Tiefen deckt, verhüllt werden. Seine Methode ist in seinen Händen ein vollgriffiges und klangvolles Instrument gewesen, auf dem er mit tiefem Ausdruck und technischer Virtuosität zu spielen wußte.

1) § 81.            2) Werke III S. 20.

3) Vgl. dazu a. a. O. S. 35 und 50.

In den Händen seiner geistloseren Nachfolger klingt es hart und hölzern. Wir erfahren von methodologischen Anweisungen nur, daß die Wissenschaft mit dem rein Einfachen, hiermit dem Allgemeinsten und Leersten, anfangen müsse, daß in der Entwicklung des Denkens bei keiner Stufe eine Denkbestimmung vorkomme, die nicht in dieser Stufe unmittelbar hervorgeht und aus den vorhergehenden in sie herübergekommen ist.<sup>1)</sup> Ferner wird uns gesagt, daß die Negation bestimmte Negation sei, was wir bereits aus Fichtes Entgegensetzen = Einschränken wissen, und daß das Resultat darum wesentlich das enthalte, woraus es resultiert, also eine Synthese sei, die uns ebenfalls schon bei Fichte begegnet ist.<sup>2)</sup> Wer aber nach dieser Vorschrift eine beliebige Kategorie, etwa die des Raumes oder der Kausalität „entwickeln“ wollte, würde an den verschiedenen Möglichkeiten, die sich ihm auftäten und zwischen denen er nicht zu wählen wüßte, scheitern. Und die Beispiele, die er bei Hegel selbst fände, vermöchten ihn nicht zu überzeugen, sobald er sie einer eindringenden logischen Analyse unterwürfe. Die Gedanken treiben nur weiter, weil sie bereits von Anfang an mehr enthalten, als in ihnen angelegt zu sein schien. Die Kategorien sind hier keine reinen Produkte des Denkens, sondern zugleich Sachbestimmtheiten. Das Wissen von diesen ist die bewegende Kraft des Fortschritts, nicht eine immanente Notwendigkeit des bloßen Denkens.

Die Kategoriensysteme der gegenwärtigen Philosophie sind in einer tüchtigen Dissertation von E. Lysinski<sup>3)</sup> zusammengestellt und in dankenswerter Weise mit einander verglichen worden. Es ergibt sich daraus eine große Vorherrschaft der idealistischen Auffassung. Die Fortbildung des Kantischen Transzendentalismus zu einem objektiven und absoluten Idealismus hat namentlich die Marburger Schule aufgenommen und durchgeführt. Sie erkennt keinen Gegenstand, geschweige

1) a. a. O. S. 22.

2) a. a. O. S. 41.

3) Die Kategoriensysteme der Philosophie der Gegenwart. Leipziger Diss. 1913. Einige Ergänzungen bietet Th. Kehr: Über das Kategorienproblem. Münchener Diss. 1910.

denn eine Bestimmtheit desselben, vor dem Denken an. Die Anschauung, die Kant noch als eine selbständige Quelle der Erkenntnis angesehen hatte, wird hier in den Bereich des Denkens und der kategorialen Funktionen hineingezogen. So sind die Kategorien zu einem umfassenden Netz geworden, in dem alles, was überhaupt gewußt werden kann, enthalten ist, noch ehe es eingefangen zu werden brauchte, also nicht als Fremdkörper, sondern als Stück des Netzes selbst, was freilich schließlich an den Münchhausen erinnert, der sich am eigenen Schopf aus dem Sumpf zieht. Der Realismus wird zu einem verheerenden Schlagwort gestempelt und damit auch moralisch verurteilt.<sup>1)</sup> Damit wird zugleich jeder Möglichkeit entsagt, das Erkennen als ein Setzen und Bestimmen von Objekten verständlich zu machen.<sup>2)</sup> Irgend ein Gegebenes, wenn es auch noch so unbeschreiblich ist, muß allerdings für die empirische Wissenschaft auch von diesem extremen Idealismus angenommen werden. Wie nun aber Korrelationen, nicht bloße Zufälligkeiten, Zusammengehöriges, nicht bloß willkürlich Determiniertes, gesetzliche Beziehungen, nicht bloße Akte eines sachlich unbeschränkten Denkens bei dem Zusammentreffen des großen Unbekannten mit den Bestimmungen des Verstandes sollen entstehen können, ist nicht einzusehen. Kant erblickte ein schwieriges Problem in diesem Verhältnis zwischen An-

<sup>1)</sup> Cohen, Logik S. 511. Die 2. Aufl. wiederholt diesen Vorwurf wörtlich, obwohl mehr als 10 Jahre zwischen beiden Auflagen liegen.

<sup>2)</sup> Von einer wirklichen Nachweise der Richtigkeit des Idealismus ist bei Cohen nichts zu finden. Man muß mit dem Denken anfangen. Das reine Denken in sich selbst und ausschließlich muß die reinen Erkenntnisse zur Erzeugung bringen. Es muß bei der Identität von Denken und Sein bleiben. Das Sein ist Sein des Denkens, das Denken ist Denken der Erkenntnis, der Begriff das große Fragezeichen des Seins. Das Denken ist Denken des Ursprungs. Dem Ursprung darf nichts gegeben sein. Solche und viele ähnliche Sätze, die man in der Logik der reinen Erkenntnis liest, sind Forderungen, Verbote, Behauptungen, aber keine Beweise oder Rechtfertigungen. Zudem ist das Schillern in vielen Farben für einen Grundbegriff der Logik sicherlich kein Vorzug. Der Begriff des Ursprungs aber ist trotz aller Erläuterungen von Natorp und Kinkel ein geheimnisvolles Farbenspiel geblieben.

schaulichem und Kategorie und suchte es durch seinen Schematismus zu lösen. Die Neukantianer aber finden darin überhaupt keine Aufgabe mehr und überlassen es der Allmacht der Vernunft, die Objekte zugleich mit ihren Begriffen hervorzubringen.

Mit diesem Idealismus der Objekte, nicht nur gewisser ihrer Bestimmtheiten, haben wir uns hier nicht auseinanderzusetzen.<sup>1)</sup> Man kann nur insofern von einer Möglichkeit reden, die Kategorien als Begriffe von Objektivbestimmtheiten zu fassen, als man überhaupt Objekte voraussetzt, die einen vom Denken und Erkennen unabhängigen Bestand haben. Hebt man diese Voraussetzung auf, so ist es widersinnig, die alte Lehre von den Kategorien auch nur für zulässig erklären zu wollen. Es fehlt dann jeder gemeinsame Boden, und es bleibt nichts als der Schlachtruf: hie ideal — hie real übrig. Die Theorie des objektiven Idealismus in ihrer ganzen Breite aufzurollen, kann hier nicht unsere Absicht sein. Wir wenden uns nur gegen den transzendentalen Idealismus und den daraus resultierenden Phänomenalismus. Die Eigenart und Eigengesetzlichkeit realer Objekte im Unterschiede von idealen soll hier nicht erst sichergestellt werden.

Man kann aber auch versuchen, die hier bezeichnete Voraussetzung dadurch zu umgehen, daß man eine solipsistische Grundlage für die Kategorienlehre fordert, die zu der Frage des Realismus keine endgültige Stellung nimmt. Darin scheint eine Eigentümlichkeit der von H. Driesch entwickelten Ord-

<sup>1)</sup> Vgl. dazu meine Realisierung Bd. I S. 220 ff. Stumpf sagt einmal in seiner bahnbrechenden Abhandlung: Erscheinungen und psychische Funktionen (Abhandl. der Berliner Akad. vom Jahre 1906 S. 30 f.): Substanzialität und Kausalität sind nicht Denkfunktionen. Darin hauptsächlich muß man den Neokritizisten widersprechen. Begriffe wie „Sein, Notwendigkeit“ usw. stammen nicht aus der inneren Wahrnehmung im alten Lockeschen Sinne, dem Bewußtsein der Funktion, sondern aus der Vergegenwärtigung bestimmter Eigenschaften der Gebilde. Dabei wird auf Husserls Logische Untersuchungen II S. 611 ff. verwiesen. Aber die erkenntnistheoretische Bedeutung der Gebilde oder in Husserlscher Bezeichnung: der Inbegriffe bleibt hier ungeklärt.



nungslehre zu liegen,<sup>1)</sup> die die Metaphysik vorbereiten soll. Die Philosophie ist nach ihm Lehre vom Wissen als Einheit und zerfällt in die Selbstbesinnungslehre, die die letzten unzerlegbaren Weisen bewußter Erlebnisse aufzeigt, in die Ordnungslehre, welche die Ordnungsformen der Gegenstände entwickelt, und die Erkenntnislehre, die erst das Realitätsproblem aufwirft und damit metaphysischen Charakter hat. Die Ordnungslehre ist der üblichen Logik und Kategorienlehre verwandt und hat nichts mit einer Erkenntnis des Realen zu tun. Sie würde auch bestehen bleiben, wenn es keine solche Erkenntnis gäbe und der Standpunkt des Solipsismus endgültig wäre. Sie geht über das Für-mich-Gültige nicht hinaus. Eine kritische Philosophie muß mit dem Solipsismus beginnen. Das gilt auch für die Ordnungslehre, die von der Voraussetzung des „Ich erlebe denkend“ ausgehen muß.<sup>2)</sup> Das Ich der Ordnungslehre darf nur sagen: Meine Ordnungs-Setzungen sollen für meine Erlebtheit gelten. Diese steht dabei dem Ich gegenüber, als ob sie bestimmte Setzungen für ihre Ordnung forderte.<sup>3)</sup> Von Transzendentelem und Subjektivem im Sinne Kants braucht die Ordnungslehre nicht zu reden.<sup>4)</sup>

Wir wollen hier nicht untersuchen, ob der Begriff der Philosophie, den Driesch zu Grunde legt, zu der Einteilung paßt, die er ihm zu Teil werden läßt, und auf alle Disziplinen, die auch ihm als philosophische gelten, zwanglos anwendbar ist. Jedenfalls kann die Ordnungslehre, sofern sie vom Wissen um Ordnung am Erlebten handelt<sup>5)</sup>, einer Lehre vom Wissen zugerechnet werden. Aber die solipsistische Voraussetzung müssen wir ablehnen. Driesch steht auf dem Standpunkt, den subjektive Idealisten schon vor ihm eingenommen haben, daß die solipsistische These vorurteilsfreier, voraussetzungsloser sei, als die realistische, die schlechtweg als Metaphysik gilt. Dieser Standpunkt aber ist unhaltbar. Die Verlegung aller Gegenstände in das Bewußtsein des erkennenden Subjekts, die Be-

1) Ordnungslehre, 1912.

2) Ebenda S. 1 ff.

3) Ebenda S. 6 f.

4) Ebenda S. 9.

5) Ebenda S. 15.

hauptung, daß alles Wissen nur für mich, den Wissenden, Geltung habe, ist genau so sehr eine Theorie, wie der Realismus.<sup>1)</sup> Voraussetzungslos kann man hier nur den Standpunkt nennen, der weder für den Solipsismus noch für den Realismus eintritt, der sich diesem Gegensatz der erkenntnistheoretischen Deutungen gegenüber indifferent verhält, der es dahingestellt läßt, ob die Objekte bewußtseinsimmanent oder -transzendent oder teils das Eine teils das Andere sind.<sup>2)</sup>

Selbstverständlich sind die Gegenstände, von denen ich rede, die mir zugänglichen, von mir gedachten und vergegenwärtigten Gegenstände. Aber das heißt noch nicht, daß sie nur in meinem Bewußtsein Bestand haben, daß ihr Gedacht- und Vergegenwärtigtwerden sie zu bloßen Inhalten meines Denkens und Bewußtseins mache. Daß ein denkendes Subjekt die Gegenstände präsent haben muß, um sie kategorial bestimmen zu können, entscheidet noch nicht darüber, ob sie nur in der Bindung an das Bewußtsein dieses Subjekts möglich sind. Eine Ordnungslehre, die hier sofort Partei ergreift, verfährt nicht methodisch vorsichtig, sondern unter der Herrschaft eines erkenntnistheoretischen Vorurteils. Eine Annahme, die in der populären Reflexion allenthalben Wurzel gefaßt hat und in den Realwissenschaften so lange unbestritten gilt, als in ihnen nicht von des Gedankens Blässe angekränkelte psychononistische und ähnliche Erörterungen stattfinden, darf wohl beanspruchen, als eine dem subjektiven Idealismus mindestens gleichwertige Möglichkeit anerkannt und nicht a limine hinter diesen zurückgestellt zu werden. Auch ist nicht zu übersehen,

1) Der Satz von der Welt als Vorstellung ist im Sinne des Solipsismus nur auf Grund einer naiven Äquivokation zu deuten. Vgl. darüber meine Realisierung I S. 103 ff.

2) Diese Feststellung gilt natürlich nur innerhalb der Grenzen der hier durchzuführenden Betrachtung. Von einem gewissen erkenntnistheoretischen Standpunkt aus und im Interesse einer Begründung des Realismus kann die Gebundenheit des Bewußtseins und Wissens an ein Ich sehr wohl zum Ausgangspunkt genommen werden. Vgl. darüber J. Volkelt: Der Weg zur Erkenntnistheorie, in der Zeitschr. für Philos. und philos. Krit. Bd. 157 S. 158 ff.

daß eine Voraussetzung für die Ordnungslehre, die nachträglich wieder aufgehoben werden kann und nach Driesch wohl auch aufgehoben werden soll, tatsächlich keine Voraussetzung für sie ist. So wenig die Mathematik eine solipsistische Grundlage braucht, so wenig läßt sie sich für eine Ordnungslehre rechtfertigen und fordern.

Im Übrigen scheint Driesch nicht auf dem Boden des Neukantianismus von Marburger Färbung zu stehen. Die Ordnungslehre wird nämlich auch als Lehre von der Gesamtheit derjenigen Züge der Erlebtheit bezeichnet, welche mir endgültige Ordnung bedeuten.<sup>1)</sup> Selbstbesinnung findet ein Endgültigkeit-haben mit Rücksicht auf Ordnung vor. Das ist keine bewußte Tätigkeit. Endgültiges stellt sich vielmehr im Erlebnis vor. Ich betone es, halte es, mache es aber nicht.<sup>2)</sup> Ein allem besonderen Ordnung-haben vorausgehendes geheimnisvolles Vorwissen um Ordnung wird zwar vorausgesetzt. Aber das ist kein a priori im Sinne Kants, kein Erzeugen der Ordnungsformen und der Gegenstände im Sinne der Marburger. Ein nicht zum Denken passendes Gegebenes könnte freilich gar nicht erlebt werden. Aber nach der Art seines jeweilig tatsächlichen Erfakftwerdens wird der Inhalt der Erlebtheit nicht durch das Denken bestimmt.<sup>3)</sup> Es gibt demnach auch keinen vor dem Ordnungsgeschäft darzulegenden Weg für die Durchführung dieses Geschäfts, wie ihn Kant in seiner Deduktion der Kategorien aus der Urteilstafel und Hegel in seiner dialektischen Methode beschritten haben.<sup>4)</sup> Endlich weist auch die Parallelität der Bestimmungen für die Seins-

1) A. a. O. S. 35.

2) Ebenda S. 15.

3) Ebenda S. 25.

4) Ebd. S. 30 ff. Tatsächlich freilich wird auf einen Weg nicht verzichtet, indem Driesch eine allgemeine Ordnungslehre voranstellt und überall die früheren Ordnungsformen als Voraussetzungen der späteren einführt. Wie sollte auch Ordnung in die Ordnung kommen, wenn nicht der Grundsatz logischer Apriorität in irgend einer Form befolgt würde? Sonst könnte „grün“ oder „Mond“ ebenso gut als erste „Setzung“ auftreten, wie „Sein“ oder „Dasein“. Das von Driesch anerkannte Prinzip des unbedingt notwendigen Schrittes (S. 11. 35) enthält auch eine, freilich nicht ausreichende Bestimmung über den Weg der Ordnungslehre.

und für die Denklehre darauf hin, daß der Idealismus der Marburger bei Driesch keinen Anklang findet. Dem Gegebenen, der Erlebtheit wird hier, wie überhaupt in der Denkrichtung des subjektiven Idealismus, viel mehr entnommen und zugestanden, als der transzendente und objektive Idealismus anerkennen.

Im Grunde aber wird eine Einseitigkeit mit der anderen vertauscht. Sind die Kategorien bei Kants idealistischen Nachfolgern ideale Bestimmungen idealer Objekte, so sind sie bei den Solipsisten und den Vertretern des subjektiven Idealismus erlebte Bestimmungen erlebter Objekte.<sup>1)</sup> Weder der eine noch der andere Gesichtspunkt trägt der Mannigfaltigkeit der in der Wissenschaft auftretenden Gegenstände hinreichend Rechnung. Darunter leidet auch die Lehre von den Kategorien als den allgemeinsten Bestimmtheiten von Gegenständen.

Über diese Auffassungen, die die Logik in den Bann einer bestimmten Erkenntnistheorie schlagen und den Kategorien einen bestimmten Stempel von vornherein aufdrücken, kann man dadurch hinauskommen, daß man zwischen allgemeinen und besonderen Kategorien unterscheidet und diese nach Gebieten ordnet. Schon in der Sonderung der Reflexionsbegriffe von den eigentlichen Kategorien bei Kant und dann in der späteren ähnlichen Einteilung der Kategorien bei Trendelenburg<sup>2)</sup>, Sigwart<sup>3)</sup> und Windelband<sup>4)</sup> ist eine Vorstufe dieser Gliederung zu finden. Für die eigentlichen Kategorien hat E. v. Hartmann nach dem Vorgange der Neuplatoniker diesen Gesichtspunkt zur Geltung gebracht, indem er die einzelnen Kategorien in ihrer Beziehung zur subjektiv idealen, objektiv realen und metaphysischen Sphäre untersuchte. Diese Unter-

<sup>1)</sup> So erklärt Driesch a. a. O. S. 38: „es ist“ sei gleichbedeutend mit „ich habe Gegebenes, ich erlebe“.

<sup>2)</sup> Geschichte der Kategorienlehre S. 364 und Logische Untersuchungen I<sup>3</sup> S. 336.

<sup>3)</sup> Logik I<sup>4</sup> S. 349 ff.

<sup>4)</sup> Die Prinzipien der Logik in der Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften I 1912 S. 29 ff. Hier werden jedoch die reflexiven Kategorien als die allgemeineren behandelt, die zu konstitutiven werden, wenn Raum und Zeit hinzutreten.

suchung wird jedoch dadurch verwirrt und abgeschwächt, daß Kategorien der Sinnlichkeit und des Denkens die grundlegende Einteilung bilden und eine metaphysische Theorie der ganzen Kategorienlehre vorangestellt wird, die von unbewußten Intellektualfunktionen, von unbewußten logischen Determinationen und Selbstdifferenzierungen, von Betätigungsweisen der unpersönlichen Vernunft in den Individuen redet.<sup>1)</sup>

Was hier an die Stelle einer erkenntnistheoretischen Grundlegung tritt, ist nun freilich eine Metaphysik von ebenso unsicherem Charakter. Sie erlaubt tatsächlich keine Ableitung der besonderen Formen kategorialer Bestimmung und trägt nichts zur besseren Erklärung derselben bei. Ob wir die Kausalität und Finalität als Selbstdifferenzierungen der absoluten Vernunft betrachten oder nicht, ist für ihr Wesen und ihre Geltung belanglos. Darum ist jedoch den speziellen Ausführungen über die einzelnen Anwendungen der Kategorien eine gewisse Unabhängigkeit von der Metaphysik nachzurühmen, die sie vor erkenntnistheoretischen Fundamentierungen auszeichnet. Dagegen fehlt eine hinreichende allgemeine Charakteristik der Kategorien, d. h. eine gegenstandstheoretische Darlegung ihrer Bedeutung vor ihrer Besonderung in die einzelnen Sphären.

In diesen Zusammenhang gehört auch die durch Lotze-Windelband, Husserl und von Hartmann beeinflusste Untersuchung von Lask, die einen für die badische Philosophenschule bedeutsamen Schritt über den Apriorismus hinaus vollzieht.<sup>2)</sup> Obwohl er auf dem Boden von Kants kopernikanischer Tat zu stehen behauptet und ihre Geltung in immer neuen Wendungen anerkennt,<sup>3)</sup> will er doch über alle Korrelationstheorien

1) Kategorienlehre 1896 S. VII ff.

2) Die Logik der Philosophie und die Kategorienlehre, Tüb. 1911.

3) Sie besteht nach S. 29 in der Zurückführung der Gegenständlichkeit auf geltende Wahrheit. Tatsächlichkeit ist hiernach nichts anderes als in Wahrheit Bestehen, dinghafter und kausaler Zusammenhalt der Wirklichkeit soviel wie in Wahrheit Zusammengehören. Mit dem Ausweis seines theoretischen Geltungscharakters ist das Wesen von Sein,

den Stab gebrochen sehen, mögen sie nun eine Herrschaft oder eine Abhängigkeit des Logischen gegenüber dem Sein, eine Priorität des Seins vor dem Gelten oder des Geltens vor dem Sein lehren. Wie darum jede Abbildlichkeit und Schattenhaftigkeit der Wahrheit zu bestreiten sei, so auch umgekehrt jede Behauptung einer Abhängigkeit in entgegengesetzter Richtung, einer Priorität des theoretischen Geltens, des Forderns, des Sollens vor dem Sein.<sup>1)</sup> Obwohl ferner das Seinsmaterial nach Lask philosophisch nur negativ charakterisiert werden kann, indem man es als das Bedeutungs-, Wert- und Geltungsfremde, auch wohl als das (vor seiner Formung) logisch Nackte bezeichnet, soll doch auf ihm alle Differenzierung der Formen beruhen. Was „Sein“ bedeutet, ist nur mit Hilfe des Sinnlichen, nicht aber umgekehrt das Sinnliche durch den Seinsbegriff zu verstehen.<sup>2)</sup> Denn das Sein als eine ganz bestimmte kategoriale Form bekommt nur durch sein Material seine besondere Bedeutung. Alle Einzelformen erhalten ihre Besonderheit durch das Material, für das sie gelten sollen. So hat das Material ein bedeutungsbestimmendes Moment, z. B. das Seiende als solches die sinnliche Anschaulichkeit. Die Mannigfaltigkeit der logischen Formen ist also nicht rein logisch zu begreifen, sie zeigt ein Moment der Undurchsichtigkeit, das uns auf die bedeutungsbestimmende Gewalt des alogischen Materials hinweist. Zwischen die Einheit des Geltungsartigen überhaupt und die Mannigfaltigkeit des Materials schiebt sich somit als mittlere Sphäre das Vielheitsreich der Bedeutungen, ein Zwischenreich, das erst aus dem Zusammenspiel des einen mannig-

---

Gegenständlichkeit, Wirklichkeit enthüllt, und es gibt gar keinen Standpunkt, auf dem es anders erscheinen könnte. Freilich fallen nur die kategorialen Formen, nicht das in ihnen gedachte „Material“ unter diesen Gesichtspunkt (S. 30 ff.).

<sup>1)</sup> A. a. O. S. 43.

<sup>2)</sup> A. a. O. S. 48 ff. Wir sehen hier ganz davon ab, daß die Kategorie des Seins bei Lask im Anschluß an Windelband u. a., im Unterschiede von Hegel eine unzweckmäßige und mit dem Sprachgebrauch nicht übereinstimmende Verengerung erfahren hat.

faltigkeitslosen Geltungsartigen und der Mannigfaltigkeit des Geltungsfremden entstanden ist.<sup>1)</sup>

Nur der Begriff der Kategorie oder Form selbst, der theoretische Bedeutungsgehalt als solcher kommt nicht auf Rechnung des Materials, sondern hängt mit dem Subjekt = Objekt-Verhältnis zusammen, würde also allein zur kopernikanischen Tat gehören. Aber dieser Punkt soll ganz außer Betracht bleiben.<sup>2)</sup> An die Spitze der ganzen Kategorienlehre muß jedoch die Ergründung der Form überhaupt, eine Besinnung auf das reine Wesen des Theoretischen überhaupt gestellt werden. Die Bestimmungen, die dabei herauskommen, sind auffallend dürftig. Gegenständlichkeit, Sein, objektiver Bestand, Wirklichkeit, Realität, Existenz sind nämlich nach Lask nichts anderes als jene besondere objektive Bewandnis, die es mit der sinnlich alogischen Inhaltsmasse hat. In dem Umfaßtsein der letzteren durch Sein, Realität u. dgl. haben wir das ursprünglichste, einfachste Muster für ein Betroffensein durch theoretische Form. Sie ist hier ein Letztes, was sich gar nicht weiter definieren läßt, eine bloße Legitimierung, Bestätigung, Besiegelung, eine Stempelung durch dies logische Epitheton „Sein“, eine bestimmte logische Weihe.<sup>3)</sup> Daß die „Relation“ hiernach nicht (wie z. B. bei Windelband) als die theoretische Urform anzusehen, sondern bereits als ein ganz bestimmter einzelner Anwendungsfall des Logischen zu begreifen ist,<sup>4)</sup> läßt sich ebenso verstehen, wie die wichtigere Erklärung, daß das Material in der kategorialen Formung, als

<sup>1)</sup> A. a. O. S. 56 ff. Damit fällt auch die Dualität von Wahrheit und Gegenstand. Es bleibt nur die Form = Material-Duplizität (S. 41). Hier hatte schon J. Cohn in seinem Werke über die Voraussetzungen und Ziele des Erkennens (Leipz. 1908) mit dem von ihm sog. Utraquismus vorgearbeitet.

<sup>2)</sup> A. a. O. S. 64.

<sup>3)</sup> A. a. O. S. 65 ff. Auch hier sehen wir davon ab, daß alle die erwähnten Ausdrücke „Sein“, „Existenz“, „Wirklichkeit“ u. s. w. ohne Differenzierung in einerlei Sinne genommen werden, was wir nicht gut heißen können.

<sup>4)</sup> A. a. O. S. 70 f.

„Gegenstand“ bleibe, was es in seiner logischen Nacktheit war, daß es sich seinem Gehalt und Wesen nach nicht ändere. Es ist darum durch die Form unbegreiflich, für das Logische „gegeben“, wird von ihm bloß umgriffen und ist in diesem Sinne irrational. Alles Kategorienmaterial ist logisch undurchdringlich, auch der logische Gehalt selbst ist als ein solches Material durch kategoriale Fassung nicht durchdringbar.<sup>1)</sup>

Lask hat hiermit die phänomenalistische Konsequenz der Kantischen Kategorienlehre völlig aufgegeben. Die Form ändert nichts an Gehalt und Wesen des in sie eingehenden Materials, und dieses kann darum so wie es an sich ist erkannt, d. h. nach Lask in die kategoriale Form eingefangen werden.<sup>2)</sup> Die Form selbst ist eben hier auf eine bloße Bestätigung oder Besiegelung reduziert worden, so daß die Kantischen Kategorien bereits als durch das Material bestimmt zu gelten haben. Realität und Kausalität sind hier nicht mehr reine Formen des Verstandes, sondern haben schon den Kontakt mit Besonderheiten des Mannigfaltigen der Anschauung vollzogen und sind dadurch mit einem gewissen Inhalt erfüllt. Die Form verhält sich also zu ihrem Material nur wie die Bejahung zu dem bejahten Sachverhalt oder wie der beglaubigende bzw. konstatierende Stempel zu der Urkunde, auf die er gedrückt wird. Damit ist sie zu dem geworden, was ich die Darstellung gegenüber der Erkenntnis, den Begriff gegenüber dem Objekt, den logischen gegenüber dem objektiven Sachverhalt nennen würde.<sup>3)</sup> Wenn Lask sich nicht so ausdrückt, so geschieht es wohl in Folge des Anschlusses an die bei Kant und den Neukantianern übliche Redeweise.

Ebenso erblicken wir in der Anerkennung der Differenzierung aller Formen durch ihr Material eine bedeutungsvolle Annäherung an unseren Standpunkt. Freilich bleibt sie nach der bei Lask vertretenen Auffassung unverständlich. Wie kann das Material die Besonderheit der logischen Formen bestimmen, wenn es unbegreiflich, irrational, undurchdringlich ist? Wie

<sup>1)</sup> A. a. O. S. 74 ff.

<sup>2)</sup> A. a. O. S. 81.

<sup>3)</sup> Die Realisierung I S. 7 ff.



kann eine Bestätigung des Materials durch die Form erfolgen, wenn kein Wissen von dem, was bestätigt werden soll, möglich ist? Wie kann die Form bestimmt abgegrenzten Inhalt durch das Material erhalten, wenn dieses der logischen Fassung überhaupt nicht zugänglich ist? Diese Duplizität von Form und Material ist nicht aufrecht zu halten, diese Zweielementenlehre, wie sie von Lask genannt wird, läßt das Wichtigste ungeklärt, nämlich das Verhältnis der zwei Elemente zu einander, deren bloße Juxtaposition weder eine Erkenntnis noch eine Darstellung zu erklären vermag. Das Material erscheint hier in noch immer zu großer Anlehnung an kantische und neukantische Anschauungen als ein Chaos, eine ungeordnete Masse, in die die kategoriale Form auf wunderbare Weise erst Bestimmtheit und Regel hineinbringt, womit die bedeutungsverleihende Macht, die ihm von Lask zugeschrieben wird, in offenem Widerspruch steht.<sup>1)</sup>

Das Festhalten an einem freilich sehr abgeschwächten Apriorismus und an der nicht minder verflüchtigten kopernikanischen Tat wird hiernach als ein Rest des im Prinzip bereits aufgegebenen Idealismus beurteilt werden müssen. Wenn dogmatisch und emphatisch erklärt wird, daß mit dem Aufweis seines theoretischen Geltungscharakters das Wesen von Sein,

---

<sup>1)</sup> Vgl. dazu auch die Kritik von E. Landmann-Kalischer im Archiv f. d. ges. Psychol. Bd. 29 Literaturbericht S. 21 ff. Übrigens berühren sich die Ausführungen von Lask über das Verhältnis von Form und Material mit dem von v. Hartmann (Kategorienlehre S. XIII) gestellten Problem, wonach die Kategorialfunktionen zwar als logische Determinationen des Logischen und im Logischen, aber zugleich als Beziehungen des Logischen zum Unlogischen zu begreifen sind, und zwar nicht zu einem vom Logischen in irgend einer Weise gesetzten Unlogischen, sondern zu einem ihm koordinierten und mit ihm gleich ursprünglichen Prinzip. Wenn v. Hartmann hinzufügt, daß nur eine Philosophie, die das Logische und Unlogische als gleichberechtigte und doch durch die gemeinsame Substanz verbundene Prinzipien aufstellte, im Stande war, sich diese Aufgabe zu stellen, so wird damit auf den bei Lask fehlenden metaphysischen Unterbau verwiesen, der in der Tat eine Erklärung für die Beziehung der Form zum Material zu geben versucht.

Gegenständlichkeit, Wirklichkeit enthüllt sei, und daß es gar keinen Standpunkt gebe, auf dem es anders erscheinen könnte, so wird allein schon die von Lask selbst getroffene Rangordnung der Kategorien dagegen aufgerufen werden können. Sind alle nichtkonstitutiven Kategorien, also etwa die der formalen Logik oder die reflexiven in Windelbands System, aus den konstitutiven, auf Gegenstände und deren Sein bezüglichen als deren bloße künstliche Komplizierung und Verdünnung zu begreifen,<sup>1)</sup> und erhalten alle Formen aus ihrem Material ihre irgendwie geartete Bestimmtheit, so kann auch Sein und Wirklichkeit nicht bloße Form sein, nicht als bloßer Geltungscharakter verstanden werden. Eine Besiegelung gibt es nicht ohne ein zu besiegelndes Etwas, und wenn es nur das Moment der sinnlichen Anschaulichkeit wäre, und so muß jeder Form über den theoretischen Charakter, über die Wahrheit hinaus ein Hinweis auf entsprechendes Material oder entsprechende Momente an ihm zuerkannt werden. Dann aber verliert die kopernikanische These auch die letzte Spur von kantischer Bedeutung.

Die von Lask vorgenommene Erweiterung der Kategorienlehre um Formen für das Unsinnliche, das Geltende und das Übersinnliche, ist, wie schon D. H. Kerler gezeigt hat, nicht erschöpfend.<sup>2)</sup> Aber auch sie zwingt zu einer Aufgabe des Idealismus, weil er uns die Verschiedenheit dieser Gebiete nicht zu deuten vermag. Indem Lask die reflexiven Kategorien von den konstitutiven abhängig macht und das Reich des Seienden als Basis aller Formbestimmungen anerkennt, hat er tatsächlich den Apriorismus abgestreift und die Determination für das höhere Stockwerk der Geltung in das Bathos der Erfahrung und der Erfahrungswissenschaft verlegt.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> A. a. O. S. 67.

<sup>2)</sup> Archiv f. systemat. Philos. Bd. 18 S. 344 ff. Hier wird auf das Korrekte oder Richtige bei geistigen Tätigkeitsgegenständen, ferner auf das Bestehen der Objektive oder Sachverhalte, endlich auf die Dreiheit des propositionalen, realen und metaphysischen Seins zur Ergänzung hingewiesen.

<sup>3)</sup> Sicherlich hätte der hochbegabte Forscher sich dieser Konsequenz

Auf eine andere Weise läßt sich der Apriorismus in der Kategorienlehre dadurch vertreten, daß man die Kategorien als Postulate faßt, mit denen man an die Erfahrung oder allgemein an die Erkenntnisobjekte herangeht. Diese Auffassung ist besonders von Volkelt<sup>1)</sup> und Cohn<sup>2)</sup> zu Grunde gelegt worden. Nach jenem kann das Denken einfach als das Erfahren transsubjektiver Forderungen bezeichnet werden. Es bezieht sich stets auf das Unerfahrbare, und dieses kann nur durch Umformung des Erfahrenen Gegenstand des Denkens werden. Demnach muß es Formen und Prinzipien geben, nach denen sich jene Umgestaltung vollzieht und die transsubjektive Verhältnisse unmittelbar bezeichnen und bedeuten. Diese Formen und Prinzipien, die uns das Unerfahrbare direkt zum Bewußtsein bringen, sind die Kategorien. Jede von ihnen kann darum als die Forderung einer unerfahrbaren Form, der gemäß die Gegenstände des Erkennens aus dem Erfahrungsstoffe zu formen sind, angesehen werden. Zu unterscheiden sind daher die Kategorien von denjenigen Verknüpfungsweisen des Denkens, welche nicht direkt eine unerfahrbare Form angeben,<sup>3)</sup> in der die Gegenstände des objektiven Erkennens existieren, sondern zunächst nur subjektive Formen bezeichnen, nach denen die Erfahrung anzufassen und zu behandeln ist. Dahin gehören der Verknüpfungsakt als solcher, ferner all die speziellen Verknüpfungsweisen, welche die formale Logik zu behandeln pflegt.

Die Kategorien werden hier also als dem Denken selbst immanente Formen bestimmt, die in dem unmittelbar Erfahrenen als solchem nirgends aufgewiesen werden können. Die Erfahrung erscheint auch bei Volkelt als ein gesetzloses

---

seiner tief eindringenden Gedankengänge im späteren Verlauf seiner Entwicklung auch nicht entzogen, wenn er nicht durch ein herbes Geschick uns allzu früh entrissen worden wäre.

1) Erfahrung und Denken, 1886 S. 243 ff. 548.

2) Die Voraussetzungen und Ziele des Erkennens, 1908 S. 361 ff. 405 f. 481.

3) Der oben angeführte Begriff des Denkens ist somit zu eng.

Chaos. Sie enthält nirgends Einheit, Ordnung, Zusammenhang u. dgl. Das Denken kann somit dem Erfahrenen seine Postulate nicht ablernen. Dieses kann Reiz und Veranlassung für das Denken sein, aber nicht die Ursache oder Quelle, aus der das Erkennen die Denkfunktionen gewinnt. Der Apriorismus betrifft bei Volkelt die Denkform, sofern sie als ein Postulat der Erfahrung gegenüber zur Geltung gebracht wird, und ist anscheinend die *conditio sine qua non* für die Gestaltung transsubjektiver Objekte.

Gegen diese Lehre läßt sich einwenden, was wir in ähnlicher Weise schon in bezug auf Lasks Duplizität von Form und Material anführen mußten, nämlich die Unerklärbarkeit der korrelativen Zusammengehörigkeit von Postulat und Erfahrung. Wenn Einheit, Ordnung und Zusammenhang nirgends in der letzteren anzutreffen wären, könnte ja überall das gleiche Postulat und damit dieselbe Gesetzlichkeit zur Geltung gebracht werden. Die gewaltige Mannigfaltigkeit der Naturgesetze, die gerade in der Form der Ordnung und des Zusammenhangs, nicht etwa bloß in einem verschiedenartigen Material gegeben ist, kann uns allein schon darüber belehren, daß die Erfahrung einen anderen Charakter trägt, als hier angenommen wird, und zur wissenschaftlichen Erkenntnis des Realen viel speziellere Beiträge liefert, als in ihrer Anerkennung als Reiz und Veranlassung für das Denken zum Ausdruck kommt. So sehr wir mit der Tendenz des erkenntnistheoretischen Realismus bei Volkelt übereinstimmen, so sehr wir die Leistung des Denkens für die Setzung und Bestimmung von Realitäten betonen und zwischen den Bewußtseinsinhalten und den realen Gegenständen unterscheiden, so sehr wir auch zuzugestehen geneigt sind, daß ein Apriorismus der Postulate unbedenklicher ist, als der Idealismus der Gegenstände und ihrer Formen, wir müssen doch auch dieser Kategorienlehre gegenüber uns ablehnend verhalten, weil sie dem Denken zu viel und den von ihm unabhängigen Gegenständen zu wenig gibt.<sup>1)</sup> Als die ausschließ-

<sup>1)</sup> Wir machen uns damit keineswegs die psychologistische Kritik zu eigen, die Th. Lipps in den Gött. Gel. Anz. 1886 S. 389 geübt hat:

lich maßgebende Bedingung, nach der sich die Denkverknüpfungen richten, kann die Erfahrung nur dann erscheinen, wenn sie nicht als das ordnungslos Mannigfaltige angesehen wird, das für die Denkformen keinerlei sachliche Grundlagen und Differenzierungen darbietet. Damit soll nicht bestritten werden, daß die Kategorien gelegentlich als Postulate für die Bearbeitung neuer Erfahrung fungieren können. Vielmehr liegt überall die große Bedeutung der Beziehung älterer Erkenntnisse zu neuen Problemen darin, daß sie ihre Lösung erleichtern und zugleich durch sie befestigt und in ihrer Geltung gesteigert werden.

Indem Cohn die Kategorien als Postulate faßt, macht auch er sie zu notwendigen Bedingungen für den Zusammenhang der Wirklichkeit, ohne sie jedoch für die Bestimmung transzendenter Objekte in Anspruch zu nehmen. Er steht hierin mehr auf dem Boden des Kantischen Idealismus. Das kategoriale Postulat ist ein für alle Realität gültiges Urteil, und unter Realitäten versteht er demonstrativ begrenzte, dem Postulat der überindividuellen Demonstrabilität (wie z. B. die geometrischen Formen) genügende Gegenstände. Vergleichbarkeit, Substantialität und Kausalität werden als Kategorien im einzelnen gewürdigt und teils als gegenstandsbildend teils als zusammenhangstiftend bestimmt.

Wie man aus der mathematischen Physik weiß, ist der Begriff des Postulats einigermaßen schwankend. Will man ihn von einem Axiom oder Grundsatz sicher unterscheiden, so ist das Merkmal einer Forderung zu betonen, die nicht einen gegebenen Sachverhalt ausdrückt oder eine gewonnene Erkenntnis formuliert, sondern an die Forschungsobjekte bzw. die Rich-

---

„Alle die nicht der Wahrnehmung entstammenden „apriorischen“ Gedankeninhalte, die wir in die wahrgenommenen oder vorgestellten Objekte hineindenken sollen, lösen sich, soweit sie nicht Arten oder Eigentümlichkeiten unseres denkenden Verhaltens zu Objekten bezeichnen, in nichts auf.“ Ob die späteren erkenntnistheoretischen Veröffentlichungen Volkelt's in der Auffassung der Kategorien eine wesentliche Änderung einschließen, habe ich nicht ersehen können.

tung der Forschung Bedingungen stellt, von deren Erfüllung die Erkenntnis selbst erst abhängt.<sup>1)</sup> Daß die Kategorien in diesem Sinne Postulate seien, läßt sich nicht schlechthin für jede Erkenntnistheorie, sondern nur für eine idealistische behaupten. Der naturwissenschaftliche Forscher, der empirische Beobachtungen zur Grundlage seiner kategorialen Bestimmungen macht, der Linguist, der eine gegebene Sprache nach grammatischen Gesichtspunkten untersucht, der Botaniker, der die Erscheinungen des pflanzlichen Lebens in allgemeinen Begriffen darstellt, verfahren darin anders als der Mathematiker, dessen Postulate zur Entstehung der von ihm zu behandelnden Objekte und Sachverhalte gehören. Postulate setzen wie Normen ein Verhalten voraus, das ihnen entsprechen und somit in ihrem Sinne oder gegen ihn erfolgen kann, und sind darum für eine Erkenntnistheorie, die überall Faktoren a priori maßgebend sein läßt, der adäquate Ausdruck ihres idealistischen Standpunktes. Wer aber Realitäten mit Eigengesetzlichkeit annimmt, wird es nicht gerade passend finden, mit Postulaten an sie heranzutreten, wenn auch Vermutungen oder Erwartungen, Aufgaben und Gesichtspunkte seine Schritte leiten mögen und bestimmte Erkenntnismittel in Bereitschaft setzen lassen. Jedes Ziel einer wissenschaftlichen Untersuchung kann freilich dazu führen, Postulate aufzustellen, jeder Grundsatz, dessen Geltung erkannt ist, kann in dieser Form ausgedrückt

---

<sup>1)</sup> So sind wohl auch die von Kant aufgestellten Postulate des empirischen Denkens gemeint, die aber auch als Definitionen dessen, was möglich, wirklich oder notwendig ist, bezeichnet werden können. Vgl. Kritik d. r. V. B 287. Wenn B. Erdmann (Logik I<sup>2</sup> S. 94) die Substanzen als ein Postulat unseres Denkens bezeichnet, das nicht umhin könne, die beharrenden Inbegriffe von Qualitäten der Wahrnehmung als einheitliche Ganze zu fassen und von diesen die inhärierenden Qualitäten als (kausale) Bestimmungsweisen auszusagen, so wird nicht ganz klar, inwiefern der Substanzgedanke über die beharrenden Inbegriffe von Wahrnehmungsinhalten hinausgeht und ob hier in gleichem Sinne wie in der angeführten Stelle bei Kant von einem Postulat geredet wird. Die Analogie mit den Postulaten der praktischen Vernunft könnte hier zutreffender sein.

werden. Die Kategorien haben aber dann keinen besonderen Vorzug vor anderen, Geltungsansprüche erhebenden Begriffen und Urteilen, sofern man keine spezifische Apriorität von ihnen aussagt.

Das Hauptmotiv, das in der Auffassung der Kategorien als Postulate wirksam ist, besteht natürlich in der durch sie gewährleisteten Notwendigkeit eines Sachverhalts und Allgemeingültigkeit der Erkenntnis. Wir können hier auf diese schwierige Frage nicht eingehen, möchten aber erklären, daß für die Notwendigkeit und Allgemeingültigkeit, sofern sie besteht, auch dann ein Verständnis möglich ist, wenn die Kategorien primär als Gegenstandsbestimmtheiten betrachtet werden. Es gibt eine sachliche Zusammengehörigkeit (wie sie z. B. in Naturgesetzen hervortritt), die nicht aus aprioristischen Erkenntnisbedingungen hervorgeht und ableitbar ist, und es gibt eine sachliche Allgemeinheit (man denke etwa an die Wesensschau der Phänomenologen), die nicht erst durch Formen oder Postulate des Denkens ermöglicht wird.<sup>1)</sup> Genauer können wir uns mit diesem Problem nicht beschäftigen. Aber diese kurzen Bemerkungen sollten doch wenigstens darauf hinweisen, daß wir an der von Kant aufgerichteten Klippe für eine nicht-idealistische Erkenntnistheorie nicht zu scheitern brauchen.

Dem Streit der erkenntnistheoretischen und metaphysischen Deutungen lassen sich die Kategorien nur dann wirksam entziehen, wenn sie weder als ideale Bestimmungen idealer Objekte, wie in der Marburger Schule, noch als ideale Bestimmungen empirisch realer Objekte, wie bei Kant, noch als erlebte Bestimmungen bewußtseinswirklicher Objekte, wie bei Driesch, noch als apriorische Postulate, noch als unbewußte Funktionen einer absoluten Vernunft schlechthin angesehen werden, sondern als allgemeinste Bestimmtheiten von Gegenständen beliebiger Art erscheinen. Dabei kann unter einem Gegenstande alles Gedachte, Gewußte, Gemeinte verstanden werden. Dann ist es ohne weiteres begreiflich, daß es Kate-

<sup>1)</sup> Vgl. dazu meinen Immanuel Kant<sup>3</sup> S. 93 und A. Brunswig: Das Grundproblem Kants, 1914.

gorien für logische, semasiologische und objektive Gegenstände und unter den letztgenannten für bewußtseinswirkliche, ideale und reale Objekte geben kann.

Eine Annäherung an diese Kategorienlehre sehen wir bei Rehmke.<sup>1)</sup> Wissenschaft will nach ihm Erkenntnis, d. h. fraglos oder vollkommen bestimmtes Gegebenes gewinnen. Das Gewußte gehört dabei dem Bewußtsein, braucht ihm aber nicht zuzugehören. Die Wissenschaft schafft ihren Gegenstand nicht und geht nicht auf die Suche nach ihm, sondern findet ihn vor als Besitz des fragenden Bewußtseins. Zum Gegebenen wird sowohl Wirkliches als auch Nichtwirkliches gerechnet. Das Allgemeinste an diesem Gegebenen ist Gegenstand der Grundwissenschaft. Es ist dasjenige, das an allen Gegenständen vorkommt.

Die kategorialen Bestimmungen werden so als allgemeine, allem Gegebenen zukommende Bestimmtheiten gefaßt, und die Grundwissenschaft wird zur Gegenstandstheorie.<sup>2)</sup> Wir untersuchen nicht, ob die Ausführung dieser Idee ganz entspricht und ob die Betonung der Beziehung auf das Bewußtsein die Bedeutung hat, die Rehmke ihr beilegt. Im Prinzip ist damit jedenfalls den Kategorien eine Aufgabe gestellt, die sie von den Einflüssen besonderer Theorien freihält und sie für die Einzelwissenschaften fruchtbar machen kann.

Daß auch die Logik ein Interesse daran hat, die Kategorien in erkenntnistheoretischer und metaphysischer Unvoreingenommenheit zu verwenden, ergibt sich z. B. aus der ausgezeichneten Darlegung von J. Royce,<sup>3)</sup> in der die formale Logik als ein Teil der Ordnungslehre bezeichnet wird, die eine Wissenschaft von der allgemeinen Ordnung, von den Formen, Kategorien, Typen eines jeden geordneten Gebiets realer oder idealer Objekte sein soll. Damit wird die speziellste Theorie, etwa der Radioaktivität oder der Kristallstruktur,

<sup>1)</sup> Philosophie als Grundwissenschaft, 1910, S. 10. 12. 34. 15. 38.

<sup>2)</sup> Vgl. meine Realisierung I S. 7 ff.

<sup>3)</sup> Die Prinzipien der Logik in der Rugeschen Enzyklopädie I S. 61 ff.



unter den gleichen allgemeinen Gesichtspunkt mit der umfassendsten kategorialen Bestimmung gebracht und eine ununterbrochene Stufenreihe der logischen Arbeit von der Einzelerfahrung bis zum universellsten Begriff hergestellt. Von einer Apriorität im Sinne der idealistischen Erkenntnistheorie ist hier nicht mehr zu reden. Royce selbst zieht zwar diese Konsequenz nicht ausdrücklich, entscheidet sich vielmehr<sup>1)</sup> für einen absoluten Pragmatismus voluntaristischer Art. Aber von einer solipsistischen Grundlage ist seine Ordnungslehre völlig freizusprechen, und der Pragmatismus ist nicht mehr als eine entbehrliche Ergänzung der logischen Theorie.

Von besonderem Interesse ist in dieser Richtung endlich die Stellung, welche Wundt zum Kategorienproblem einnimmt.<sup>2)</sup> Seine Kritik der Kantischen Lehre weist darauf hin, daß „der formlose Stoff so gut wie die stofflose Form ein Erzeugnis logischer Abstraktion“ sei, „bei dessen Entstehung objektive Bedingungen und logisches Denken zusammenwirken. Darum ist es auch nicht gerechtfertigt, die reine Empfindung als ein empirisch Gegebenes, die ordnenden Formen der Anschauung und des Denkens als a priori in uns liegende Funktionen anzusehen. In uns liegen lediglich die allgemeinen Funktionen des logischen Denkens, also jene Tätigkeiten der beziehenden Vergleichung, die in den logischen Grundgesetzen ihren abstrakten Ausdruck finden, und die selbst wieder den Wahrnehmungsinhalt als das adäquate Material ihrer Wirksamkeit voraussetzen“. „Die nächsten Schritte bei dieser logischen Verarbeitung des Erfahrungsmaterials bilden aber Erfahrungsbegriffe vom beschränktesten Inhalt. Daran schließen sich allmählich umfassendere Erfahrungsbegriffe und auf Grund der letzteren allgemeinste Begriffsklassen. Zu diesen treten endlich abstrakte Beziehungsbegriffe, die von vornherein in der Absicht gebildet sind, nicht irgend eine Summe von Erfahrungen zusammenzufassen, sondern bestimmte Seiten, die der Erfahrungsinhalt der denkenden Betrachtung bietet, für sich

1) A. a. O. S. 121 f.

2) System der Philosophie I<sup>3</sup> S. 206 ff.

festzuhalten.“ Es ist darum nach Wundt die Behauptung falsch, daß der allgemeinste Verstandesbegriff in dem einzelnen Erfahrungsbegriff an und für sich schon enthalten sei, oder daß die Allgemeinbegriffe die Vorbedingungen der entsprechenden Erfahrungsbegriffe seien.

Die Stufe der empirischen Einzelbegriffe, die als die nächste gilt, gehört zur Erfahrung im Sinne einer Erkenntnis, die sich auf ein Einzelnes bezieht und deren Gegenstand gegeben, nicht durch unser eigenes Denken erzeugt ist. Allgemeine Erfahrungsbegriffe sodann kommen zustande durch eine vom Denken ausgeübte Vergleichung einzelner Wahrnehmungsinhalte und sind dazu bestimmt, das in diesen als übereinstimmend Erkante festzuhalten. Die allen Erfahrungsgegenständen gemeinsamen Merkmale konstituieren die Kategorien, die somit die letzten Unterscheidungen darstellen, die wir überhaupt zwischen Erfahrungsinhalten machen können. Von ihnen lassen sich die abstrakten Beziehungsbegriffe dadurch absondern, daß Beziehungen verschiedener Denkjobjekte zueinander ihnen zugrunde liegen. Aber es gibt auch zahlreiche empirische Beziehungsbegriffe. So lassen sich die abstrakten als Entwicklungsprodukte aus konkreten Beziehungsbegriffen betrachten, indem sie sich auf Beziehungen der Abhängigkeit gründen, die zwischen irgendwelchen Objekten aufgefunden werden. Reine Verstandesbegriffe werden diejenigen genannt, die nur eine logische Forderung ausdrücken, die in der Erfahrung nicht verwirklicht ist, weil von allen ihr widersprechenden Bestimmungen geflissentlich abstrahiert wird. Sie sind demnach nicht Formen a priori, sondern die letzten Stufen derselben logischen Bearbeitung des Wahrnehmungsinhalts, die mit den empirischen Einzelbegriffen begonnen hat.

Hier ist der Erfahrung in genauerer Feststellung die volle Bedeutung eines das Denken regelnden Materials eingeräumt, hier ist die Stufenleiter der Begriffe zu den Kategorien hinaufgeführt, hier ist daraus eine Ablehnung des Kantischen Apriorismus erwachsen, hier ist zwischen Begriffen, die bloße Forderungen des Denkens formulieren, und Begriffen, die auf Gegen-

stände und Gegenstandsbestimmtheiten hinweisen, unterschieden. Wenn nur die letztgenannten als Kategorien bezeichnet werden, sofern sie allgemeinste Erfahrungsbegriffe sind, so erscheint uns diese Einschränkung des Ausdrucks nicht als gefordert. Auch können wir es nicht zweckmäßig finden, auf eine speziellere Gliederung der Gegenstände zu verzichten, wie wir sie oben (S. 32) kurz angedeutet haben. Die Bestimmungen idealwissenschaftlicher Objekte sind nicht einfach Erfahrungsbegriffe, jedenfalls nicht in demselben Sinne, wie Farbe und Ton oder Tier und Pflanze, und die semasiologischen Grundbegriffe verdienen neben den logischen und Objektsbegriffen eine spezifische Würdigung. Darum glauben wir dem Ausdruck Kategorie eine weitere und zugleich bedeutsamere Intention zusprechen zu sollen, indem wir ihn für jede Art allgemeinsten Gegenstandsbestimmtheit in Anspruch nehmen und die für alle Gegenstände geltenden in erster Linie darunter verstehen.<sup>1)</sup>

Mag auch die Stufenfolge der Verstandesbegriffe nicht überall in letzter Klarheit und Vollständigkeit durchgeführt sein, mag namentlich die Sonderung der abstrakten Beziehungsbegriffe von den empirischen und die Definition der reinen Verstandesbegriffe verbesserungsbedürftig sein, jedenfalls haben wir es hier mit einer Rückkehr zur aristotelischen Auffassung der Kategorien zu tun, die eine fruchtbare Funktion derselben in der wissenschaftlichen Erkenntnis auch ohne idealistische Grundlagen verständlich zu machen imstande ist.

Aber noch bedarf es einer ausdrücklichen Widerlegung der idealistischen Theorie unter Berücksichtigung aller hierfür verwendbaren Argumente. Dieser Aufgabe sollen die nachfolgenden Darlegungen gewidmet sein. Sie legen dabei den transzendentalen Idealismus zugrunde, der das Vorhandensein eines Gegebenen, eines Stoffes und Dinges an sich nicht bestreitet. Nur gelegentlich wird der absolute Idealismus in die Erörterung hineingezogen werden.

---

<sup>1)</sup> Vgl. Geysers: Grundlagen der Logik und Erkenntnislehre, 1909 S. 140: Die höchsten Gattungen aller Prädikate, durch welche das Seiende wissenschaftlich bestimmt wird, heißen Kategorien. Vgl. das. S. 385.

## II. Widerlegung der idealistischen Theorie der Kategorien.

Gegen die Auffassung, daß die Kategorien Denkformen sind, deren Geltung für die Erfahrung einen empirischen Realismus von Gegenstandsbestimmtheiten ermöglicht, lassen sich im Ganzen, so weit ich sehe, sieben Einwände erheben, die wir der Reihe nach entwickeln wollen.

### 1. Die Verschiedenheit der kategorialen Bestimmungen.

Der erste unserer Einwände bestreitet die Möglichkeit, aus der Natur des Denkens die große Verschiedenheit der kategorialen Bestimmungen abzuleiten. Als Denkformen müßten sie dem Verstande entspringen, müßten sie dessen Wesen und Betätigung einfach zum Ausdruck bringen. Wie man aber auch die Funktionen des Denkens fassen mag, als eine Synthese oder eine Beziehung, als Urteil oder Folgerung, als Abstraktion oder Kombination, in keinem Falle läßt sich das Gedachte aus diesen Operationen deduzieren. Stets wird vielmehr eine zu verknüpfende Mannigfaltigkeit, ein zu abstrahierendes Merkmal, werden Beziehungsträger oder Sachverhalte vorausgesetzt.

Die Kraft dieses Einwandes ist an die aufgezählten Denkfunktionen nicht gebunden. Man kann noch einige andere hinzunehmen, wie das Begründen und Beurteilen, das Setzen und Bestimmen, das Vergegenständlichen und Konstruieren. Für sie alle gilt, daß es etwas geben muß, das begründet bzw. als Grund aufgeführt, das beurteilt, gesetzt und bestimmt bzw. zur Bestimmung verwandt, vergegenständlicht und konstruiert bzw. als Konstruktionsmittel gebraucht werden kann. Wir lassen dahingestellt, ob sich die genannten Tätigkeiten auf einander zurückführen und inwiefern sie als reine und ursprüngliche Denkfunktionen sich ansehen lassen. Ebenso wollen wir hier nicht untersuchen, ob die Kategorien überhaupt sinngemäß als Erzeugnisse des Denkens auffaßbar sind. Wir betonen hier

bloß, daß keine Denktätigkeit angebbar ist, aus der sich die große Mannigfaltigkeit der Kategorien ableiten ließe.

Damit soll nicht bestritten werden, daß einige von ihnen der Tätigkeit des Denkens ihre Besonderheit verdanken. In dieser Hinsicht sind die logischen Grundbegriffe besonders lehrreich. Wenn hier Begriff, Urteil und Schluß als elementare Operationen oder Gebilde gelten, so sind in der Tat Denkformen gemeint, die der Welt der Objekte nicht angehören, obwohl Begriffe, Urteile und Schlüsse sich auf sie beziehen lassen. Niemand wird bezweifeln, daß die Auslöschung dieser Formen als solcher der Erkenntnis der realen Gegenstände keinerlei Eintrag tun, und daß ihre Einführung und Aufstellung keinen positiven Zuwachs zum Wissen von Objekten bedeuten würde. Sie wurzeln in dem Bedürfnis nach Mitteilung und Darstellung, sie setzen Darzustellendes nicht nur überhaupt, sondern auch für jede spezielle Anwendung voraus. Wenn irgendwo die idealistischen Lehren zutreffen, so darf das von ihnen behauptet werden. Spontaneität, Erzeugung, Konstruktion des Denkens führen zu ihnen, sie gehören in keiner Weise zum Gegebenen, ebensowenig zum Transzendenten, wohl aber in ein ideales Reich der Geltung und Wahrheit. Aus ihrem Verhalten kann darum geschlossen werden, wie die Kategorien beschaffen wären, wenn sie als reine Denkformen aufgefaßt werden dürften, und welche Kriterien den Denkformen innewohnen, wenn sie als Leistungen der schöpferischen Tätigkeit eines Verstandes sollen betrachtet werden können. Da zeigt sich denn alsbald, daß die Kategorien als inhaltlich bestimmte Begriffe keine bloßen Denkformen sein und nicht als schöpferische Leistungen des Verstandes begriffen werden können. Wohl läßt sich der Begriff, der fixierte Sinn eines Zeichens, so fassen. Aber die Gegenstände, auf die es gesetzmäßig hinzuweisen bestimmt ist, denen es durch einen Begriff zugeordnet wird, lassen sich nimmermehr aus der bloßen Denktätigkeit ableiten, selbst wenn sie Zahlen oder Beziehungen der Gleichheit und Verschiedenheit sind.

Trendelenburg hat in diesem Sinne die modalen Kate-

gorien von den realen unterschieden. Während letztere das Wesen der Dinge fassen, entstehen jene erst im Akt des Erkennens, indem sie dessen Beziehungen und Stufen bezeichnen. Dazu gehören z. B. Erscheinung, Mögliches. Die aristotelischen Kategorien fallen nach ihm mit den realen zusammen. Damit ist wenigstens ein Versuch gemacht, für eine Klasse von Kategorien den Anschluß an Aristoteles wiederzugewinnen, ein Versuch, der freilich keine hinreichend klare Durchführung gefunden hat.

Eine andere Unterscheidung von ähnlicher Intention hat Windelband eingeführt, indem er reflexive und konstitutive Kategorien einander gegenüberstellte.<sup>1)</sup> Jene bringen die synthetische Funktion des Bewußtseins in ihrer Selbständigkeit gegenüber den anschaulich gegebenen Inhalten zum Ausdruck. Diese dagegen stellen die eigentümlichen Verhaltensweisen der Inhalte selbst dar. Letztere haben gegenständliche, erstere bloß vorgestellte Geltung, jene gehören zur transzendentalen, diese zur formalen Logik. Alle Kategorien aber werden als Einheitsformen der synthetischen Funktion des Bewußtseins betrachtet. Wie daraus auch nur die reflexiven Kategorien im einzelnen ableitbar sind, wird nicht gezeigt und ist auch nicht ersichtlich.<sup>2)</sup> Das Einzige, was aus der Synthesis oder

1) Sigwart-Festschrift, 1900. Vgl. oben S. 20.

2) Dieser Schwierigkeit wird auch in der Abhandlung: Die Prinzipien der Logik (S. 28 ff.) nicht abgeholfen. Sie wird auch von Lysinski (a. a. O. S. 18 f.) hervorgehoben. Windelband bemerkt zwar (Sigwart-Festschr. S. 47), daß die Möglichkeiten entwickelt werden sollen, die in dem Wesen der synthetischen Einheit des Mannigfaltigen enthalten sind und die Bedingungen für die Ausführung dieser Funktion ausmachen. Die Hoffnung, die durch dieses Programm erweckt wird, bleibt jedoch unerfüllt. Vielleicht trägt der aphoristische Charakter der folgenden Darlegungen ein wenig die Schuld an diesem Mangel. Aber es ist, abgesehen von Hegels Dialektik, die Windelband nicht anerkennt, auch kein Weg zu erblicken, der von der synthetischen Einheit des Mannigfaltigen zu Gleichheit und Verschiedenheit, Zahl und Größe, Dependenz und Konsequenz — der konstitutiven Kategorien gar nicht zu gedenken — in rein immanenter Entwicklung führen müßte, ohne das Mannigfaltige selbst zu differenzieren, d. h. sich nach seinen Beschaffenheiten

Beziehung herausanalysiert werden kann, ist, daß mindestens zwei Gegenstände oder Fundamente vorausgesetzt werden müssen, damit sie überhaupt stattfinden kann. Das ist jedoch ebenso sehr eine gegenständliche, wie eine logische Bedingung der Synthesis und zeigt zugleich, daß die Beziehung nicht die allgemeinste und primäre Kategorie genannt werden darf. Alle Besonderung derselben aber ist dann an die Arten und Beschaffenheiten der Gegenstände gebunden, die bezogen werden oder eine Synthesis erfahren. Das gilt nicht nur für die konstitutiven, sondern auch für die reflexiven Kategorien. „Es gehört niemals zu dem an sich wirklichen Sein eines Inhalts, mit einem anderen gleich oder davon verschieden zu sein“, sagt Windelband. Das ist ganz richtig, insofern nur ein Inhalt in Betracht kommt, und besagt nichts anderes, als daß jede Beziehung mindestens zwei Inhalte als Fundamente voraussetzt. Dann aber darf festgestellt werden, daß es zwei beliebigen Gegenständen allerdings wesentlich ist, einander gleich oder von einander verschieden zu sein.

Kategoriale Bestimmungen gelten eben nicht nur für Einzelgegenstände sondern auch für eine Mehrheit von Gegenständen, und die Beziehungen sind in diesem Sinne gerade so gut gegenständlich begründet, wie die Beschaffenheiten und die Gegenstände, für die sie bestehen. Windelband selbst rechnet die Kausalität zu den konstitutiven Kategorien. Sie

---

und Beziehungen zu richten. Wenn die Unterscheidung als die erste und für alle übrigen grundlegende Funktion des Urteils bezeichnet wird, so bleibt unberücksichtigt, daß Verschiedenheit ein gegenständliches Fundament voraussetzt und nicht einfach als ein Erzeugnis der unterscheidenden Tätigkeit zu verstehen ist. Wie aber die Synthesis als solche zur Unterscheidung und zu anderen Funktionen im reinen Denken sich besondert, ist auch in den „Prinzipien der Logik“ nicht gezeigt. Es wird hier nur gesagt: „um Vorstellungsinhalte in irgend einer sonstigen Form aufeinander zu beziehen, muß man sie zunächst voneinander unterscheiden und unterschieden halten“. Damit ist die gegenständliche Voraussetzung für das Unterscheiden zugestanden. Übrigens ist der idealistische Charakter der Kategorienlehre in den Prinzipien der Logik weniger betont, als in dem Beitrag zur Sigwart-Festschrift.

fällt aber unter den allgemeineren Begriff einer Beziehung. Man könnte daher auch nach dem Muster der oben mitgeteilten Argumentation behaupten: es gehört niemals zu dem an sich wirklichen Sein eines Inhalts, eines anderen Ursache oder Wirkung zu sein. Das wäre ungefähr ebenso berechtigt, wie die entsprechende Erklärung über Gleichheit und Verschiedenheit. Man kann die Beispiele für die Notwendigkeit häufen, auch ein Kollektivum von Gegenständen zur selbständigen Grundlage kategorialer Bestimmungen zu machen. Bei Windelband erscheint ihre Nichtberücksichtigung um so auffällender, als er die Kategorien überhaupt als Formen der Synthesis, des beziehenden Denkens auffaßt und sie somit a priori auf eine solche Voraussetzung aufbaut.

Selbst wenn man die Kategorien nicht als Funktionen, sondern als Produkte des Denkens bestimmen wollte, würde man unserem ersten Einwande nicht entgehen. Denn sollen diese Produkte dem reinen Denken entstammen, so ist man wieder auf dessen Funktionen angewiesen, aus denen sie hervorgehen müßten, und es bleibt nach wie vor unersichtlich, wie die gekennzeichneten Funktionen die Mannigfaltigkeit der Kategorien aus sich sollen produzieren können. Werden aber gegenständliche Inhalte außer dem Denken an der Entstehung der Kategorien als wesentlich mitbeteiligt hinzugenommen, so ist der idealistische Standpunkt bereits aufgegeben.

Die Schwierigkeit steigert sich, wenn man bedenkt, daß niemals Synthesis überhaupt, Beziehung schlechthin usw. als kategoriale Bestimmungen auftreten, sondern stets besondere Formen der Synthesis, der Beziehung usw. Die Denkfunktionen sind nicht irgendwie und -wo als nackte Formen verwirklicht, die an verschiedenen Inhalten in immer gleicher Weise zur Geltung kämen, sondern in unlösbarer Verbindung mit Gegenständen und in unvermeidlicher Determination durch sie. Die Synthesis von Raumelementen trägt einen anderen Charakter, als die der Töne, die Zeitbeziehung einen anderen, als die kausale. Alle diese Unterschiede sind nicht sekundär gegenüber den allgemeinen Denkformen, die ein dem Verstande



selbst innewohnendes a priori bildeten, sondern ebenso primär, wie die einzelnen Tiere gegenüber dem Begriff des Tieres oder die Einzelfarben gegenüber dem Begriff einer Farbe. Es ist darum hoffnungslos, die Kategorien aus dem reinen Denken, in dem sie weder als naturnotwendige Funktionen noch als Produkte wurzeln können, ableiten zu wollen. Alle Arten der Synthesis und der Beziehung sind nur auf Grund der Gegenstände, an denen sie statthaben, zu differenzieren. Die Inhärenz, das Verhältnis der Akzidenzen zur Substanz, ist nicht deshalb eine besondere Kategorie, weil wir eine solche Denkfunktion haben, sondern nur deshalb, weil es Gegenstände gibt, die eine solche Bestimmung sachgemäß erfahren müssen. Dabei können die Gegenstände, die sich in dieser Weise kategorial auffassen lassen, selbst erst erschlossen sein.

Damit begegnen wir dem Einwande, daß Substanzen nicht einfach vorgefunden werden können, wie Farben und Gerüche. Reale Objekte, und Substanzen gehören zu ihnen, müssen erst erarbeitet werden. Das gilt bereits für den Dingbegriff des naiven Realismus, eine Vorstufe des wissenschaftlichen Substanzbegriffs. Aber diese Erarbeitung oder Erschließung ist mit nichten eine Schöpfung des reinen Denkens, sondern an Tatsachen der gegenständlichen Welt gebunden und bestimmt, den hier auftretenden Unterschieden gerecht zu werden. Auch wenn man die Dinge und Substanzen als bloße Hypothesen faßt, die die Aufgabe haben, Erscheinungen selbstgesetzlicher Art verständlich zu machen, so bleibt doch die Abhängigkeit von den Gegebenheiten darin gewahrt, daß nicht alle empirischen Tatsachen zu ihrer Erklärung die gleiche Hypothese benötigen. Der moderne Idealismus hat deshalb auch gern den Substanzbegriff möglichst zu eliminieren gesucht.<sup>1)</sup> Seine Behauptung der Omnipotenz des Denkens aber ist nicht einmal mit der Erkenntnis der Idealwissenschaften, geschweige mit der der Realwissenschaften vereinbar.

---

<sup>1)</sup> Vgl. F. Schaub: Die Umwandlung des Substanzbegriffs zum Funktionsbegriff in der Marburger Schule. Münchener Diss., 1914.

Wenn dem Realismus so oft vorgeworfen wird, daß er eine Abbildtheorie für die Erkenntnis vertrete, so ist dem zunächst entgegenzuhalten, daß von einer Abbildung nur in demselben Sinne gesprochen werden kann, in welchem von einer Gleichung zu behaupten wäre, daß sie eine Kurve, oder von der poetischen Schilderung einer Landschaft, daß sie diese abbilde. Sodann aber sind die darzustellenden, in der Erkenntnis zu bestimmenden Gegenstände der realen Welt nicht schon vorfindbare Bestandteile der Wahrnehmung, nicht im Bewußtsein einfach gegeben, sondern erst durch einen Erkenntnisprozeß, insbesondere durch wissenschaftliche Forschung zu fassen, und so kann von einem Abbilden hier nur insofern die Rede sein, als auch gedachte, von der unmittelbaren Erfahrung mehr oder weniger verschiedene, nur in der Idee zu vergegenwärtigende Gegenstände abgebildet werden können. Gleichungen, die ein in der Anschauung nicht zu verwirklichendes räumliches Gebilde ausdrücken, Ideenmalerei, Gedankendichtung würden hierfür eine gewisse Parallele abgeben. Ob die Abbildtheorie geschichtlich in der hier bezeichneten Einschränkung vertreten worden ist, können wir dahingestellt sein lassen. Es genügt, wenn sie in diesem Sinne verstanden werden kann und dadurch die ihr vorgeworfene Naivität und Unrichtigkeit verliert. Ohne intentionale Richtung und Beziehung war in keinem Falle auszukommen, und diese entzieht sich der naiven Deutung, die man der Abbildtheorie hat angedeihen lassen.

Aber auch die gedachten Objekte, zu deren Setzung und Bestimmung man auf Grund der Erfahrung gekommen ist, sind keine „Erzeugnisse“ des Denkens und bilden insofern einen festen Damm gegen jeden Versuch, alle ihre Beschaffenheiten auf kategoriale Formen a priori zurückzuführen. Wir können und wollen hier nicht das Problem der Realisierung aufrollen und das Wie der Setzung und Bestimmung realer Gegenstände auseinanderlegen. Wir begnügen uns, auf die Unterscheidung von Begriffen und Objekten und innerhalb der letzteren von idealen und realen Objekten zu verweisen. Sie gibt uns das

Recht, den kategorialen Bestimmungen realer Objekte den Charakter von Ausdrücken für deren Bestimmtheiten zuzusprechen.

Auch wenn man somit das Schließen als eine Hauptfunktion des Denkens betrachtete und daraufhin die erschlossenen Objekte und deren Bestimmungen zu Erzeugnissen oder Derivaten der Verstandestätigkeit machte, würde man an der Notwendigkeit scheitern, auf die Voraussetzungen zurückzugehen, aus denen die Schlüsse gezogen werden. Dabei wird alsbald ein wichtiger Unterschied hervortreten, der aus bloßem Denken nicht zu verstehen ist, nämlich der von der bisherigen Logik nicht berücksichtigte Unterschied zwischen Begriffs- und Objektsschlüssen oder zwischen Schlüssen aus logischen und aus objektiven Sachverhalten. Die letztgenannten Schlüsse spielen in der wissenschaftlichen Forschung eine große Rolle. Wir schließen aus der Zahl der Schwebungen auf die Differenz der Schwingungszahlen der schwingenden Körper, aus der Rötung des Lackmuspapiers auf seine Berührung durch den negativen Pol eines elektrischen Stroms, aus einer gewissen Gleichartigkeit in historischen Quellen auf ihre Abhängigkeit von einander, aus Stilkriterien auf die Abfassungszeit einer Schrift, aus diagnostischen Merkmalen auf das Bestehen einer Krankheit. Solche Schlüsse setzen, wenn sie nicht eine willkürliche Verknüpfung darstellen sollen, ein Kenntnis des sachlichen Zusammenhanges zwischen den beiden Gliedern oder einer analogen bzw. allgemeineren Beziehung voraus. Damit wird eine frühere Erkenntnis für das Schließen bestimmend. Auch dort, wo Substanzen zu Erscheinungen hinzugedacht werden, verhält es sich nicht anders. Dieser Schluß gründet sich auf den geläufigen Zusammenhang von unselbständigen und selbständigen Gegenständen, wobei die letzteren so zu denken sind, daß sie die auf sie beziehbaren unselbständigen zu tragen geeignet erscheinen.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Vgl. dazu meine Schrift: Erkenntnistheorie und Naturwissenschaft, 1910.

Es ist hiernach verständlich, daß es bisher nicht gelungen ist, die Kategorien aus dem Denken einfach hervorgehen zu lassen. Kants Versuch, sie aus der Urteilstafel der formalen Logik abzuleiten, mußte mißglücken, weil diese ganz andere Funktionen ausdrückt, als die kategorialen Bestimmungen. Das bejahende Urteil enthält nichts von Realität, das disjunktive nichts von Wechselwirkung, das hypothetische nichts von Kausalität. Irrreales kann mit demselben Grund und Recht wie Reales zum Gegenstande eines bejahenden Urteils werden. Das disjunktive Urteil ist gar nicht an die Bedingung geknüpft, in Wechselwirkung begriffene Substanzen zum Gegenstande seiner Aussage zu machen. Das hypothetische Urteil braucht keinen Kausalzusammenhang zu formulieren. Daß die hier zu Grunde gelegte Urteilstafel selbst den Ansprüchen der Logik nicht genügt, mag hier außer Betracht bleiben. Aber auch wenn man sie verbessert, wird, wie schon Herder erkannte, der Versuch mißlingen, „aus der reinen Verstandeshandlung des Urteilens, ohne Rücksicht auf Gegenstände“ die Kategorien entspringen zu lassen.<sup>1)</sup> Denn man darf nicht übersehen, daß jede formal logische Klassifikation der Urteile von deren Inhalt, von den behaupteten Sachverhalten absieht und darum nur Begriffe auszudrücken vermag, die ebenfalls rein logischer Natur sind und nur zu logischen, nicht aber zu Objektkategorien gehören können.<sup>2)</sup>

Daß auch die dialektische Methode kein tauglicher und beweiskräftiger Versuch gewesen ist, die Omnipotenz des Denkens über die Bestimmung aller seiner Gegenstände zum Ausdruck zu bringen, haben wir schon oben dargetan.<sup>3)</sup> Indem Hegels Dialektik eine Realdialektik, eine Verschmelzung

<sup>1)</sup> Metakritik, in der Hempelschen Ausgabe der Werke Bd. 18 S. 223 f. Über Herders eigene Kategorientafel vgl. K. Siegel: Die Kategorientafel in Herders Metakritik. Wissenschaftl. Beil. zum 20. Jahresbericht der Philosoph. Gesellsch. an der Univ. Wien, 1907.

<sup>2)</sup> Die hier bezeichnete Unterscheidung berührt sich mit derjenigen, die E. Husserl zwischen Bedeutungskategorien und gegenständlichen Kategorien aufgerichtet hat. Vgl. „Ideen usw.“ S. 23.

<sup>3)</sup> S. 12 ff.

von Denken und Sein, eine Entwicklung konkreter Gedanken zu sein beansprucht, hat sie das Operieren mit bloßen Denkformen bereits aufgegeben und soviele gegenständliche Voraussetzungen in den Inhalt der einzelnen kategorialen Stufen aufgenommen, als erforderlich war, um ihre Selbstbewegung der Begriffe durchführen zu können. So konnte der Anschein entstehen, als wenn ein notwendiger Fortschritt des reinen Denkens stattfinde, während eine Analyse von Begriffsinhalten vollzogen wurde.

Ebenso unzulänglich muß schließlich ein transzendentes Verfahren genannt werden, welches die Grundbegriffe der Einzelwissenschaften als ein idealistisches a priori für die Denktätigkeit reklamierte. Die große Bedeutung der transzendentalen Methode soll hier gewiß nicht geschmälert werden.<sup>1)</sup> Aber ihre Durchführung leistet der idealistischen Auffassung der Kategorien keinen Vorschub. Die Grundbegriffe der Einzelwissenschaften verlieren nichts von ihrer Geltung, wenn sie als Ausdrücke für gegenständliche Allgemeinheiten betrachtet und einer idealistischen Deutung entzogen werden. Das kann sogar von der Mathematik behauptet werden.

Selbst wenn die Gebilde, die durch ein System von Axiomen bzw. Postulaten geschaffen werden, nicht einmal in abstracto empirischen Ursprungs und in der Erfahrung möglich sind, werden ihre allgemeinsten Bestimmtheiten und die mit und an ihnen ausführbaren Operationen nicht als bloße Leistungen des Denkens angesehen werden dürfen. Die idealen Objekte der Mathematik haben ihre ihnen eigentümlichen Beziehungen und Beschaffenheiten, die über rein logische Bestimmungen merklich hinausgehen.<sup>2)</sup>

Nur dann wäre durch den Nachweis von Grundbegriffen und Grundsätzen einer Wissenschaft deren Apriorität im Sinne Kants verbürgt, wenn die Beziehung zu Recht bestände, die

<sup>1)</sup> Vgl. meine Einleitung in die Philosophie 7 S. 39 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. dazu A. Vofß: Über die mathematische Erkenntnis, 1914 S. 14 ff. und die Kritik des logischen Idealismus bei Frischeisen-Köhler: Wissenschaft und Wirklichkeit, 1912 S. 70 ff.

Kant zwischen allgemeiner Geltung und jener Apriorität aufgerichtet hat. Aber diese Beziehung ist nicht von der Art eines Wesenszusammenhanges, einer gesetzlichen Korrelation. Auch wenn man von einem a priori des erkennenden Geistes auf seine notwendige Geltung für alles Erkannte schließen dürfte, so könnte doch nicht mit Selbstverständlichkeit von der Allgemeingültigkeit einer Erkenntnis auf ein a priori der erkennenden Funktionen geschlossen werden.

## 2. Die Verschiedenheit des Geltungsbereichs der Kategorien.

So wenig die Verschiedenheit der kategorialen Formen aus der Natur des Denkens verständlich gemacht werden kann, so wenig läßt sich die Verschiedenheit ihres Geltungsbereichs daraus erklären. Niemand, der die Annahme einer Seelensubstanz verwirft, während er die einer körperlichen Substanz anerkennt, wird sich bei dieser Einschränkung des Gebrauchs der bekannten Kategorie auf eine Funktion des Denkens selbst berufen können. Daß die Gleichheit, Verschiedenheit und Ähnlichkeit für alle Paare von Gegenständen des Denkens eine Geltung haben, während Kausalität und Inhärenz nur in der Sphäre realer Objekte sinngemäß verwendbar sind, läßt sich in keiner Weise aus dem Wesen des Denkens begreifen. Wenn die axiomatischen Voraussetzungen in den verschiedenen Wissenschaften einen verschiedenen Inhalt haben, so ist auch diese Abweichung nicht auf eine irgendwie geartete Differenz von Verstandesfunktionen zurückzuführen. Dagegen lassen sich alle solche Verschiedenheiten im kategorialen Geltungsbereich unschwer verständlich machen, wenn man annimmt, daß die Beschaffenheit und Allgemeinheit der im Denken zu erfassenden Gegenstände und der ihnen zukommenden Bestimmtheiten nach vielen Richtungen auseinandergehen. Die Kategorien haben unter diesem Gesichtspunkt einen größeren oder geringeren und einen in getrennte Sphären fallenden Geltungsbereich, je nachdem die durch sie bezeichneten Gegenstandsbestimmtheiten von allgemeinerer oder speziellerer, von dieser oder jener Art sind.

Wie leicht ersichtlich, hängen unser erstes und zweites Argument eng miteinander zusammen. Läßt sich die Verschiedenheit der sogenannten Denkformen nicht aus der Natur des Intellekts ableiten, so ist die Verschiedenheit ihres Geltungsbereichs daraus erst recht nicht zu deduzieren. Immerhin bedeutet der Geltungscharakter einen neuen Gesichtspunkt, insofern mit der Verschiedenheit der Kategorien nicht zugleich eine Verschiedenheit ihres Geltungsbereichs gesetzt ist. Wir können darum auch von der durch unser erstes Argument geschaffenen Sachlage absehen und das Problem des Geltungsbereichs zu einer selbständigen Grundlage der Diskussion des transzendentalen Idealismus machen.

Freilich ist hierbei genauer zu bestimmen, was wir unter Geltung zu verstehen haben. Schließt sie ein Hinausgehen über den kategorialen Gehalt des geltenden Begriffs ein, so kann vielleicht auch der Idealismus sich damit abfinden, daß eine Verschiedenheit des Geltungsbereichs für die Kategorien besteht. Nicht in ihnen selbst, sondern vielmehr in der Beziehung auf etwas anderes, also in einem für ihren Gehalt zufälligen Moment, würde dann dieser Unterschied seinen Grund haben. In Gegenden, wo Häuser aus Stein gebaut werden, würde dies Material einen größeren Anwendungsbereich haben, als in Gegenden, wo Häuser aus Holz gebaut werden. Für die Herkunft dieses Materials aber brauchte daraus nichts zu folgen.

Dieser Versuch, unserem Argument zu entgehen, bringt sich in einen offenkundigen Widerspruch mit der idealistischen Kategorienlehre selbst, nach der die Beziehung auf mögliche Erfahrung einen notwendigen und konstitutiven Charakter trägt. Darum kann an eine Vertauschung des kategorialen Gehalts, wie in unserem Bilde mit den Häusern, gar nicht gedacht werden. Die Geltung bestimmt sich somit auch nicht nach zufälligen Momenten, sondern gehört zur Kategorie, wie die elektrischen Erscheinungen zur Elektrizität und die magnetischen zum Magnetismus. Der Geltungsbereich ist deshalb nach der idealistischen Lehre keineswegs gleichgültig für die Bedeutung der Kategorie, der er zugesprochen wird.

Es ist im Bisherigen an einen Inbegriff von Gegenständen gedacht, an den die Geltung einer Kategorie gebunden ist. Aber man kann sie auch in anderer Weise zu begrenzen versuchen. Zunächst durch Beziehung auf ein System, zu dem sie gehört und in dem sie eine Stelle einnimmt. Eine dadurch normierte Geltung unterstände rein logischen Gesichtspunkten. In diesem Sinne hat A. Liebert, der der Marburger Schule nahe steht, das Problem der Geltung gelöst.<sup>1)</sup> Gewiß gibt es eine Geltung solcher Art. Es ist die Wahrheit der Kategorie, die wir durch ihr Verhältnis zu anderen, zu einem ganzen System von Begriffen bestimmen. Widerspruchslosigkeit und logische Zusammengehörigkeit sind hiernach für die Geltung maßgebend.<sup>2)</sup> Aber die Verschiedenheit, von der wir hier sprechen, kann dann nur durch die Verschiedenheit der Systeme bzw. der Rangordnung innerhalb eines Systems zum Ausdruck kommen.<sup>3)</sup> Und auf eine Frage nach dem Grunde solcher Unterschiede werden wir von Liebert auf v. Hartmanns Lehre von der Selbstdifferenzierung der logischen Determination verwiesen, die in eine Metaphysik des Unbewußten<sup>4)</sup> hineinführt. Aus dem Systemgedanken heraus wird aber die Verschiedenheit des Geltungsbereichs im Sinne der Anwendungssphäre ebenso wenig verständlich, wie aus der Bestimmung der Kategorien als systematisierender Funktionen, die mit der Auffassung des Systems als des a priori der Kategorien<sup>5)</sup> nur das allgemeine Verhältnis des Ganzen zum Teil festsetzt.

1) Das Problem der Geltung. Ergänzungshefte der Kantstudien No. 32, 1914, S. 100 ff.

2) Vgl. meine Einleitung <sup>7</sup> S. 150.

3) Man denke an Lotzes Vergleich des Gesamtgebäudes unserer Begriffe mit einer Gebirgskette, die von einem breiten Fuße beginnt und mit mehreren scharf geteilten Gipfeln endigt (Logik<sup>2</sup> § 33).

4) Siehe oben S. 21.

5) Liebert a. a. O. S. 125. 140. Ebenso wenig führt die Behauptung von F. Münch (Ergänzungshefte der Kantstudien No. 30: Erlebnis und Geltung S. 83): „Der Begriff ist .. die Wertkonstitution gerade seiner Inhalte: er fordert gerade diese Inhalte als seine Erfüllung . . . und umgekehrt fordern diese Inhalte gerade ihn als ihren Begriff . . .“ zu einer Beseitigung unserer Schwierigkeit.



Wollte man ferner versuchen, durch Gesichtspunkte, die über den Kategorien stehen, ihren Geltungsbereich bestimmt werden zu lassen, so würde die Frage nach dessen Unterschieden nur zurückgeschoben werden, ohne damit eine bessere Aufklärung und Beantwortung erfahren zu können. Die transzendente Einheit der Apperzeption, die Synthesis, die bei Kant als die übergeordnete grundlegende Funktion über allen Denkformen thronet, ist nicht dazu geeignet, Verschiedenheiten des Geltungsbereichs verständlich zu machen. Eine Differenzierung der synthetischen Einheit aber, die nicht schon unmittelbar die Kategorien ergäbe, bildet ein Zwischenreich, das vielleicht die kategorialen Unterschiede, nicht aber zugleich diejenigen des Geltungsbereichs erklären ließe.

Kant war gegenüber solchen Bestrebungen in einer günstigeren Lage, insofern er an die Anschauung appellieren konnte. Wenn er von objektiver Geltung sprach und das Problem aufwarf, wie die Grundbegriffe des Verstandes für Gegenstände gelten können, wenn er meinte, daß nur in der Erfahrung Gegenstände zu finden seien, die den Begriffen korrespondieren, so wird dabei an eine andere Geltung als an die der Wahrheit gedacht. Hier werden die Kategorien auf etwas bezogen, was nicht vom Verstande produziert ist und daher sehr wohl geeignet sein kann, einen verschiedenen Geltungsbereich für die Stammbegriffe des reinen Verstandes abzustecken. Nicht das immanente Verhältnis von Begriffen zu einander, sondern die Anpassung an Gegenstände und Sachverhalte, der Hinweis auf Objekte und deren Zusammenhänge, das Eingebettetsein in einen Konnex von Sachbestimmtheiten und die Zugehörigkeit der durch die Kategorie bezeichneten zu ihm begründet hier ihre Geltung. So sehr wir Lotze darin beistimmen, daß man nicht angeben könne, wie es gemacht werde, daß eine Wahrheit gelte, daß man auch diesen Begriff als einen durchaus nur auf sich beruhenden Grundbegriff ansehen müsse, von dem Jeder wissen könne, was er mit ihm meine,<sup>1)</sup> so läßt sich

---

<sup>1)</sup> Logik <sup>2</sup> § 316.

doch eine Einteilung der Geltung in eine immanente und eine transeunte vornehmen. Von dieser letzteren allein ist bei der Verschiedenheit des Geltungsbereichs die Rede.<sup>1)</sup>

Kant hat die reine Anschauung zur Repräsentantin aller Gegenstände und Sachverhalte gemacht, auf die eine transeunte Geltung der Kategorien bezogen werden kann. Somit kann es eine Verschiedenheit des Geltungsbereichs geben, insofern die Anschauungen in verschiedenem Umfang zur Determination durch die verschiedenen Kategorien veranlassen. Auf diese Weise ist zweifellos ein Verständnis für die Verschiedenheiten des Geltungsbereichs möglich geworden. Aber diese sind nunmehr in die Anschauungen verlegt und in ihnen begründet. Die idealistische Theorie hat damit ihre Unfähigkeit selbst eingestanden, aus ihrer Auffassung der Kategorien jene Unterschiede zu deduzieren.

Ob die reine Anschauung in Kants Sinne alle die Gebiete wirklich enthält, die als gegenständliche Grundlagen für den Geltungsumfang der Kategorien erforderlich sind, können wir hier dahingestellt lassen. Im Prinzip kann wenigstens unserer Schwierigkeit durch diese *μετάβασις εἰς ἄλλο γένος* ausgewichen werden. Wenn es Bestimmungen gibt, die über den Raum und die Zeit hinausgehen oder für ihre Gegenstände keine dieser Anschauungsformen voraussetzen, wie das z. B. bei Allheit, Vielheit und Einheit, den Kategorien der Quantität, zutrifft, so ließe sich dieser Inkongruenz durch eine andere Festsetzung über die Anschauung abhelfen.<sup>2)</sup> Das Entscheidende ist hier

1) Ebenso muß man zwischen dem Umfang und dem Grad der Geltung unterscheiden.

2) Der Begriff der kategorialen Anschauung von Husserl zeigt, daß und wie eine solche zum Ziele führen könnte. In meiner „Realisierung“ habe ich diesen Ausdruck beanstandet, weil darin eine Konzession an eine beliebte (sensualistische) Denkrichtung gefunden werden kann. Husserl sieht darin ein exemplarisches Mißverständnis seiner Auffassung (Jahrbuch I S. 11 Anm. 1). Ich bedaure mich nicht klarer ausgedrückt zu haben, muß es aber nach wie vor für unzweckmäßig halten etwas Anschauung zu nennen, was mit Sinnlichkeit nichts zu tun hat. Wie eingewurzelt dieser Zusammenhang von Anschauung und Sinnlichkeit ist, sieht man in der philosophischen Literatur von Kant bis auf Lask.

nur, daß überhaupt nach Kriterien für die Anwendbarkeit einer Kategorie außerhalb des Denkens selbst gesucht und so zugestanden wird, daß sich in ihm ein Anhaltspunkt für eine Differenzierung der Geltungsumfänge nicht finden lasse.

Man kann diese Ausführungen noch etwas allgemeiner gestalten. Gelten, das eigentümliche Sein der Begriffe und Urteile, der logischen Gegenstände in der transeunten Form, setzt immer etwas anderes voraus, in Bezug auf das es stattfindet. Ein Grundsatz kann im Sinne der Richtigkeit nur gelten, wenn es Sachverhalte gibt, die ihm entsprechen. Ob diese in der Anschauung oder sonstwo gefunden werden, ist damit noch nicht entschieden. Natürlich muß auch der Geltungsbereich an diese Bedingung gebunden, also dadurch bestimmt sein, daß die entsprechenden Gegenstände und Sachverhalte in größerem oder geringerem Umfang bestehen. Dann aber kommt es nur noch auf die Natur des „Entsprechens“ an, um die transeunte Geltung und ihre Möglichkeit genauer bestimmen zu können. Das führt uns zu einer neuen Schwierigkeit der idealistischen Theorie, auf das Verhältnis zwischen Kategorie und kategorial determinierten Gegenständen.

Bevor wir uns dieser zuwenden, sei noch mit einigen Worten der immanenten Geltung und der auf ihr beruhenden Unterschiede gedacht. Von einer immanenten Geltung können wir allgemein in doppeltem Sinne reden. Sie kann einem Grundsatz zugesprochen werden, sofern die in ihm enthaltenen Gedanken sich unmittelbar oder mittelbar, d. h. unter logischer Beziehung oder Zurückführung auf andere Grundsätze, als wahr erweisen. Der unmittelbare Wahrheitserweis ist die Evidenz.<sup>1)</sup> Der mittelbare stellt einen Zusammenhang zwischen dem zu erweisenden und anderen Grundsätzen her. Widerspruchslosigkeit und logische Zusammengehörigkeit sind die Kriterien, deren man sich in beiden Fällen für den Wahrheitserweis bedient. Man könnte nun versuchen, auch bei der immanenten

---

1) Daß damit kein „Gefühl“ gemeint ist, brauche ich nicht erst auszuführen.

Geltung eine Verschiedenheit des Geltungsbereichs verständlich zu machen, indem man sich der logischen Gliederung des Allgemeinen und Besonderen bedient. Die allgemeineren Kategorien wären mit größerem, die besonderen mit geringerem Geltungsumfang versehen. Aber auch abgesehen davon, daß damit der eigentliche Sinn des Geltungsbereichs in unserem Argument gar nicht getroffen würde, daß selbst der Umfang eines Begriffs im letzten Grunde auf Bedeutungsdimensionen und damit auf Gegenstände hinweist, für die er gilt, werden ja die Kategorien sämtlich als einander gleichwertige oberste transzendente Begriffe betrachtet, die keinerlei logische Abhängigkeit von einander aufweisen. Das Verhältnis des Allgemeinen zum Besonderen aber setzt eine Abhängigkeitsbeziehung zwischen ihnen.

Unterschiede des Geltungsbereichs sind also von der idealistischen Voraussetzung aus in keiner Weise zu erklären und sind doch nicht im Sinne dieser Voraussetzung als etwas für die Kategorien Gleichgültiges anzusehen. Auf Unterschiede im Verhältnis der Begriffe zu einander lassen sie sich nicht zurückführen, und Unterschiede im Umfang der den Kategorien entsprechenden Gegenstände haben für den Idealismus keine primäre Bedeutung. Der tiefere Grund für dieses Versagen des Idealismus liegt offenbar darin, daß alle transeunte Geltung mit der Anerkennung von Gegenständen steht und fällt, nach denen sich die Begriffe richten, und diese Anerkennung nicht weniger als die Aufgabe des idealistischen Gesichtspunktes und der „kopernikanischen“ Wendung einschließt.

### 3. Die Anwendung der Kategorien.

Kategorien sind nicht überhaupt, in logischer Einsamkeit vorhanden, sondern treten als Denkbestimmungen von Gegenständen mannigfaltiger Art auf. Der isolierende Akt, der sie verselbständigt, setzt vielmehr eine späte Kunst analysierender, abstrahierender und generalisierender Auffassung voraus. Es erhebt sich nun die Frage, welche Erklärung die idealistische Theorie dafür zu geben vermag, daß die kategorialen Bestim-

mungen in gesetzmäßigem Zusammenhange mit anderen stehen, und daß die Behauptung eines kategorialen Befundes, der an einem oder mehreren Gegenständen soll haften können, mit einer Sicherheit und Schärfe erfolgt, die der Feststellung unmittelbarer empirischer Gegebenheiten nicht nachsteht, daß m. a. W. die kategorialen Bestimmtheiten den Eindruck machen, als wenn sie genau ebenso mit den Gegenständen verwachsen sind und zu ihnen gehören, wie die sinnlichen Qualitäten.

Von unserem Standpunkte aus ist die Beziehung, die hier obwaltet, etwa so zu schildern, wie das Lotze für einen spezielleren Fall getan hat: „was hieße es doch, auf der einen Seite ein Reich allgemeingültiger Gesetze annehmen, auf der andern eine Summe von Wirklichem, das sich ihnen fügt, wenn zwischen diesen beiden kein weiteres Verhältnis stände und diese Unterwerfung begreiflich machte? Und worin anders könnte diese Unterwerfung bestehen, als darin, daß das Verhalten, welches jene Gesetze vorschreiben, von allem Anfang an eine tatsächliche Eigenschaft alles Wirklichen selbst, ein konstantes Merkmal desselben ist neben den verschiedenen oder veränderlichen Merkmalen, durch die sich ein Wirkliches vom anderen unterscheidet? Niemals läßt sich doch eine Wahrheit anwenden, wie wir zu sagen pflegen, auf einen Inhalt, der ihr nicht von selbst entspricht; jede Anwendung ist nur die Anerkennung, daß das, was wir anwenden wollen, die eigene Natur dessen ist, in Bezug auf welches die Anwendung stattfinden soll.“<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Logik <sup>2</sup> § 148. Ähnlich sagt Wundt in seinem Aufsatz: Was soll uns Kant nicht sein? (Kleine Schriften I 1910 S. 173): Die Erfahrung kann uns die Gelegenheit bieten, Kategorien auf sie anzuwenden, aber wir müssen sie keineswegs sofort jeder Erfahrung gegenüber anwenden. Vielmehr müssen uns bestimmte Merkmale veranlassen hier diese und dort jene Kategorie anzuwenden. Stets werden dabei bestimmte Eigenschaften der Gegenstände vorausgesetzt, die überall erst die logischen Kriterien für die Anwendung der Kategorien abgeben. Diese Anwendungsbedingungen müssen nach Wundt zugleich als die Entstehungsbedingungen der Kategorien „angesehen werden, d. h. sie sind die in der Anschauung gelegenen Bedingungen, durch die unser Denken zur Bildung des Begriffs veranlaßt wird.“

Dem Idealismus, der die Form auf das Erkenntnisvermögen, den Stoff auf Affektionen durch Dinge zurückführt, erwächst hieraus eine Schwierigkeit für die Erklärung der Korrelation von Form und Stoff in der vollen Erkenntnis, insbesondere der Anwendung der Kategorien auf die Gegenstände. Was veranlaßt uns von Kausalität nur bei einem bestimmten Geschehen, von Realität nur bei einem bestimmten Gegenstände zu reden? Hier muß nach besonderen Kriterien für diese Prädikation gesucht werden, Kriterien, welche sie selbst noch nicht enthalten dürfen und an den kategorial zu bestimmenden Gegenständen erfassbar sein müssen. Die Kategorien selbst sagen uns ja nicht, worauf sie angewandt werden wollen. Die einzige Bedingung, die man in ihnen selbst finden mag, ist so formal und allgemein, daß sie bei weitem nicht ausreicht, um eine gesetzliche Zuordnung herbeizuführen. Man kann z. B. sagen, daß Kausalität ein Verhältnis von Ursache und Wirkung ist und somit zwei Gegenstände (in weitestem Sinne dieses Wortes) voraussetzt, oder daß Inhärenz nur bei einem Gegenstände mit mehreren Beschaffenheiten möglich ist. Daß wir damit nicht weit kommen und einen viel zu großen Bereich für die Anwendbarkeit der genannten Kategorien abstecken würden, liegt auf der Hand. Dabei sind wir über kategoriale Sphären gar nicht hinausgegangen, würden also immer noch die Schwierigkeit haben etwas zu finden, was diesen Kriterien entspreche. Triebe man aber die Spezialisierung weiter, so erhöbe sich die Gefahr, daß eine einfache Wiederholung des kategorialen Gehalts in der Anwendungssphäre gefordert und damit die idealistische Voraussetzung aufgegeben würde.

Die Scylla und Charybdis des Idealismus bei der Lösung des Problems der Anwendung der Kategorien besteht also in der zu weiten Fassung der Kriterien und in der Hineintragung des kategorialen Gehalts in die zu bestimmenden Gegenstände. Hier wird sie in den Strudel des Realismus oder eines „Präformationssystems“ hineingezogen, dort scheitert sie an der Klippe der Unbestimmtheit. Daß Kants Schematismus der

reinen Verstandesbegriffe die eindeutige Zuordnung nicht ermöglicht, sondern allzuweite oder unzutreffende Kriterien angibt, ist bekannt. Regelmäßige Sukzession kann auch dort stattfinden, wo wir keine kausale Beziehung zwischen den sukzedierenden Vorgängen anzunehmen haben. Erfüllte Zeit kann es auch dort geben, wo keine Realität ihren Inhalt bildet. Ein Dasein zu aller Zeit ist weder notwendig noch hinreichend und auf jeden Fall ein kaum anwendbares Kriterium, um das Daseiende als notwendig bezeichnen zu dürfen. Andererseits sind die Zahlen als Schemata der Quantität zu bestimmt, um der Allheit und Vielheit entsprechen zu können.<sup>1)</sup> Freilich sollen die Schemata die Kategorien nicht nur „realisieren“, sondern auch „restringieren, d. h. auf Bedingungen einschränken, die außer dem Verstande liegen“. „Also sind die Kategorien ohne Schemata nur Funktionen des Verstandes zu Begriffen, stellen aber keinen Gegenstand vor.“<sup>2)</sup> Aber die Restriktion darf

1) Wir lassen dabei ganz dahingestellt, ob die Zahlen überhaupt als Schemata im Kantischen Sinne betrachtet werden können. Auch wollen wir nicht erörtern, daß für die einzelnen Schemata keine Ableitung gegeben wird.

2) Kritik d. r. V. B 186 f. Mit der Angabe, daß die Kategorien ohne Schemata keinen Gegenstand vorstellen, ist es nicht ganz zu vereinbaren, daß Kant sonst den Gegenstandscharakter auf das Denken zurückführt: Objekt ist das, in dessen Begriff das Mannigfaltige einer gegebenen Anschauung vereinigt ist. Die synthetische Einheit der Apperzeption, das a priori aller Kategorialfunktionen, liegt der Erkenntnis von Objekten zu Grunde (B 137). Urteile objektivieren, indem sie gegebene Erkenntnisse zur objektiven Einheit der Apperzeption bringen (B 141). Das Mannigfaltige einer gegebenen Anschauung gehört unter die Einheit der Apperzeption und damit zugleich unter die Kategorien als die Funktionen zu urteilen (B 143). Die Objekte der Erfahrungswissenschaften sind für Kant einfach objektivierter Anschauungsinhalte (B 236. 242). „Keinen Gegenstand“ kann also in der oben angezogenen Stelle nur heißen: keinen sinnlichen, anschaulich gegebenen Gegenstand. Daß es außer solchen Gegenständen noch andere geben kann, zeigt die Auseinandersetzung über das Ding an sich und das Noumenon (B 298 ff.). Wir sehen davon ab, daß es drei verschiedene Arten von Objekten und ebenso von Gegenständen überhaupt gibt (s. oben S. 32) und daß Kant diesen spezifischen Differenzen in seiner Theorie ebenso wenig gerecht

nicht dem Sinn der Kategorie zuwiderlaufen oder sich in ihr Gegenteil verkehren, sonst gerät sie in Widerspruch mit der „Realisierung“.

Damit die Anwendung eindeutig ausführbar ist, muß ein Wesenszusammenhang zwischen der kategorialen Bestimmung und anderen im Gegenstande wurzelnden, anschaulich vorstellbaren Beschaffenheiten bestehen. Ein solcher Zusammenhang wird ja freilich auch von dem Realisten vorausgesetzt, wenn er von wahrnehmbaren Bestimmtheiten auf unwahrnehmbare schließt. Kausalität, Substantialität und Realität lassen sich nicht einfach erleben oder anschauen. Aber es ist doch ein Unterschied, ob man die unwahrgenommenen Beschaffenheiten im Objekt enthalten denkt und sie bloß indirekt erkennt, wie etwa die in einem Himmelskörper vorhandenen chemischen Stoffe auf Grund des Spektrums, das sie aussenden, oder ob man gedankliche Bestimmungen auf Gegenstände anwendet, weil ihre anschauliche Natur sie uns abnötigt oder die Spontaneität unseres Verstandes in einer gewissen Richtung anregt. Daß unsere Forschung vor dem Unsinnlichen nicht Halt zu machen braucht, sondern überall das Gegebene als Ausgangspunkt benutzt, um das unserer Wahrnehmung Unzugängliche erfassen und bestimmen zu können, gilt als selbstverständlicher Grundsatz der empirischen Wissenschaften und ist u. a. durch unseren Erkenntnistrieb motiviert, mit dem wir an die Dinge herantreten. Aber diese geben uns doch nicht ein Recht, in sie hineinzulegen, was nicht in ihnen selbst enthalten gedacht wird, und damit aus dem Erkennen ein Verkennen zu machen.

Die Sache wird nicht besser, wenn man ein Bewußtsein überhaupt oder ein erkenntnistheoretisches Subjekt für diese Zutaten verantwortlich macht und sie dadurch den individuellen

---

geworden ist, wie dem Gegenstand oder Objekt überhaupt. Auch brauchen wir auf die transzendente Einheit der Apperzeption oder des Ich denke nicht einzugehen, da es jedenfalls keine Voraussetzung geltender Erkenntnis ist. Auch das Ungültige kann unter dieser Einheit stehen.



Schwankungen konstanter und variabler Art entzieht. Denn unsere Erörterung ist hier prinzipiell auf den Idealismus gerichtet. Ebensowenig gewinnt er dadurch, daß man nichts dem Denken gegeben sein läßt und auf alle Schemata verzichtet. Denn ein Aufgegebenes, als das man doch wenigstens den „Stoff“ muß gelten lassen, ist auch ein Gegebenes, und je mehr man dieses zu einem X degradiert, um so schwieriger wird es die Denkbestimmungen als gesetzliche, aus mancherlei Gleichungen sich mit Notwendigkeit ergebende Lösungen der „Aufgabe“ zu verstehen.

Ein weiterer Nachteil der idealistischen Theorie besteht darin, daß sie die Beziehung der kategorialen Funktionen auf die im Einzelnen gar mannigfaltige Ausprägung des Gegebenen nicht ohne weiteres verständlich machen kann. Was wird nun eigentlich als kausal oder real oder substanziell durch die Anwendung bestimmt? Die Schemata oder die in ihnen erscheinenden Gegenstände oder irgendwelche modi und Relationen an und zwischen ihnen? Auf diese Frage wird in der Regel gar nicht geantwortet, weil es für unnötig gehalten wird, Offenkundiges zu explizieren. Aber für den Idealismus ist es keineswegs selbstverständlich, daß die Kategorie der Substantialität auf beharrende reale Objekte, die der Kausalität auf ein von einem anderen abhängendes reales Geschehen, die der Realität auf unabhängig vom psychophysischen oder auffassenden Subjekt zu setzende Objekte sachgemäß „anzuwenden“ ist. Nur eine genauere Analyse des Sinnes der hier herangezogenen kategorialen Begriffe kann uns darüber belehren, welche Erscheinungen mit den einzelnen in Verbindung gebracht werden können. Aber die idealistischen Denkfunktionen haben mit solcher Bedeutungsanalyse nichts zu tun, in der ja allerlei Gegenstandsbestimmtheiten vorausgesetzt werden. Aus den Denkfunktionen folgt vielmehr kein Schema und keine ihnen korrespondierende Erscheinung.

In den „Analogien der Erfahrung“ wird der Zusammenhang der Kategorien mit der Zeitbestimmung betont. Die Wechselwirkung erscheint als Voraussetzung für die objektive

Bestimmung eines notwendigen Zugleichseins, die Kausalität als die Voraussetzung für die objektive Bestimmung einer notwendigen Sukzession, die Substantialität als die Voraussetzung für die objektive Bestimmung einer notwendigen Dauer.<sup>1)</sup> Selbst wenn objektive und notwendige Zeitbestimmungen auf keinem anderen Wege, als mit Hilfe einer Abhängigkeitsbeziehung zwischen den Zeitinhalten möglich wären, was bezweifelt werden darf, würde darin noch gar kein Argument für den Idealismus liegen, denn erstlich bliebe auch hier noch die Frage nach der Veranlassung zur Annahme solcher Abhängigkeitsbeziehungen zu beantworten, und zweitens könnten sie für die Zeitbestimmung auch dann eine Bedeutung erlangen, wenn sie in den Gegenständen selbst ihre Wurzel hätten. Endlich heißt es die Wichtigkeit der objektiven Zeitbestimmung überschätzen, wenn die Kategorien der Substantialität, Kausalität und Wechselwirkung nur im Hinblick auf sie eine objektive Geltung erlangen sollen.<sup>2)</sup>

1) B 224 ff. Im letzten Falle ist die angegebene Beziehung nicht so durchsichtig, wie bei der Kausalität und Wechselwirkung. Sie ist durch die Verquickung mit dem Erhaltungsprinzip verdeckt worden.

2) Ulricis Polemik gegen die kantische Auffassung der Kategorien als Denkformen (Kompendium der Logik<sup>2</sup> S. 99, System der Logik S. 172) macht eine ähnliche Schwierigkeit geltend: Um die Erscheinungen überhaupt irgendwie ordnen zu können, muß ich sie zuvor von einander unterschieden und dadurch ermittelt haben, zu welcher Form sie gehören. Und die Erscheinungen müssen an sich selbst gemäß diesen Formen unterschieden und bestimmt sein, weil sie nur unter dieser Bedingung Erscheinungen sein, Inhalt unseres Bewußtseins werden können. Seine eigene Auffassung ist freilich stark idealistisch gefärbt. Die Kategorien sind, ähnlich wie später bei v. Hartmann, das ideelle Prius alles Unterscheidens überhaupt (System der Logik S. 139). Sie werden von unserem Denken selbst gebildet, aber gleichsam instinktiv, unbewußt und unmittelbar. Zugleich sind sie von objektiver Gültigkeit (ebenda S. 141). Aber wie sie das sein können, ohne in den Gegenständen selbst fundamntiert zu sein, kann auch Ulrici nicht zeigen. Ob man sie auf die Unterscheidung zurückführt und als deren Normen ansieht oder ob man sie als die Formen der Synthesis des Mannigfaltigen betrachtet, in jedem Falle gelangt man zu Schwierigkeiten bei der Erklärung der sog. Anwendung. Das Brückenschlagen zwischen den Denkfunktionen und

Der Anwendungsgedanke führt sonach in keiner Richtung zum Ziele, sondern bildet eine ernstliche Schwierigkeit für die idealistische Kategorienlehre. Denkt man sich das Material, die Gegenstände ohne kategoriale Bestimmtheit, so ist nicht einzusehen, wie diese in sie mit eindeutiger Zuordnung soll hineingelangen können. Wenn die Gegenstände selbst weder quantitativ bestimmt noch real oder irreal noch Substanzen oder Akzidenzen, Ursachen oder Wirkungen sind, so ist nicht zu verstehen, wie Denkfunktionen sie dazu sollen machen können. Vielmehr werden die Gegenstände dadurch mit einer Etikette versehen, deren Inhalt ihnen selbst ewig fremd bleibt, oder es wird ihnen etwas aufgenötigt, wozu sie selbst keine Berechtigung erteilen können. Je bestimmungsloser man sie sich vorstellt, je souveräner zugleich den erzeugenden Prozeß des Erkennens, um so mehr muß an die Stelle des Rechts die Macht treten und der Idealismus zu einem Ausdruck für den Herrscherwillen des erkennenden Geistes werden.

Aber es ist eine Herabsetzung und nicht eine Wertsteigerung des Erkenntnisvermögens, wenn man es zu einer Abart des schrankenlosen Animismus stempelt. Die eigentümliche Würde des wissenschaftlichen Forschens besteht nicht in seiner Verwandtschaft mit dem künstlerischen Schaffen oder dem sittlichen Wollen und Handeln, sondern in demütigem Eindringen in das Reich der Gegenstände und in williger Unterordnung unter die aus ihnen zu gewinnenden Gesichtspunkte. Die eigentliche Heimat des Idealismus ist die Ethik. Aber selbst hier wird das Prinzip der Sachlichkeit, der Objektivität, der Selbstlosigkeit neuerdings immer stärker zur Geltung gebracht, und es wird mit vielfältiger Anerkennung der Satz zitiert: deutsch sein heißt eine Sache um ihrer selbst willen tun.

Gewiß ist es eine Redefloskel, wenn Th. Lipps erklärt hat, daß die Gegenstände von uns fordern so oder so aufgefaßt zu werden. Die Gegenstände fordern keinerlei Erkenntnis.

---

den durch sie zu bestimmenden Gegenständen muß geordnet erfolgen, damit nicht alle zu allen wandern können.

Insofern ist diese ganz unserer Spontaneität entsprungen, ein Gewächs auf unserem geistigen Boden. Aber ihr Inhalt ist ein ernsthafter Versuch Sein und Wesen der Gegenstände zu erfassen, und ihre Geltung wird insofern zu einer Rechtmäßigkeit, als wenn den Forderungen von Gegenständen entsprochen wäre und entsprochen werden sollte.

#### 4. Die Verbindung der apriorischen und der aposteriorischen Bestimmtheiten.

Das Problem, vor das sich der Idealismus weiter gestellt sieht, nachdem die Anwendung der Kategorien auf die Erscheinungen gelungen sein mag, ist die Vereinigung der kategorialen Bestimmtheiten mit den übrigen am Gegenstande haftenden. Eine farbige Fläche sei etwa anschaulich gegeben. Sie werde durch einen Verstandesakt zunächst ein Objekt. Wie haben wir uns dann den Objektscharakter mit dem Eindruck der farbigen Fläche verbunden zu denken? Oder es sei durch ein bekanntes chemisches Verfahren wiederholt Schwefelsäure dargestellt worden, und nun werde sie mit jenem Verfahren in eine kausale Beziehung gesetzt. Wie eint sich diese mit den in der Zeit verlaufenden Erscheinungen? Oder es werde ein Klang von einer gewissen Dauer wahrgenommen und daraufhin als Realität bestimmt. Welch ein Zusammenhang besteht dann zwischen der Höhe, Intensität und Farbe des Klanges und seiner Realität?

Für den Realismus besteht hier keine besondere, keine prinzipielle Schwierigkeit. Alle Gegenstandsbestimmtheiten unterliegen der gleichen Beurteilung, trotz der großen Verschiedenheit, die zwischen ihnen hinsichtlich ihrer Zufälligkeit und Notwendigkeit, Singularität und Allgemeinheit, Unwesentlichkeit und Wesentlichkeit usw. herrschen mag. Daneben kann es Bestimmungen geben, die den Gegenständen zukommen, sofern sie gedacht werden, und in diesem Sinne aus dem Kontakt mit einem Erkenntnisvorgang entspringen. Sie werden sich dadurch von den anderen abheben, daß sie von ihnen

nicht beeinflusst werden und selbst auf sie keine Änderung ausüben. Ist z. B. der Gegenstandscharakter eine solche Bestimmung, so kann schlechthin alles ihn annehmen, selbst das Nichts, und nichts dadurch etwas verlieren oder gewinnen, also auch das Nichts nicht aufhören Nichts zu sein.<sup>1)</sup> Wohl zu unterscheiden sind von diesen in der Beziehung zum Denken wurzelnden Bestimmungen diejenigen, die durch eine Denkarbeit, etwa durch einen Schluß, ermöglicht werden. Sie dürfen als echte Gegenstandsbestimmtheiten angesehen werden, sofern sie von anderen oder andere von ihnen abhängig sind. Von dieser Art ist z. B. die Kausalität. Änderung der Zeitfolge würde auch sie beeinflussen, ihre Aufhebung auch für andere Beschaffenheiten der in ihren Bereich gezogenen Vorgänge etwas bedeuten.

Man wird also im Allgemeinen sagen dürfen, daß die kategorialen Bestimmtheiten sich als zu den Gegenständen gehörende Beschaffenheiten derselben erweisen, sofern ein interobjektiver Zusammenhang zwischen ihnen und anderen Gegenstandsbestimmtheiten obwaltet. Dieser Zusammenhang ist so eng, daß er sich auch im Gedankenexperiment nachweisen läßt. Man versuche einmal von einer kausalen Folge von Veränderungen die kausale Beziehung hinwegzudenken! Es hört dann jene Folge notwendig auf, die Folge zu sein, als die sie eine kausale sein mußte. Von der zeitlichen Zufälligkeit der Entdeckung einer kausalen Beziehung ist hier natürlich nicht die Rede. Es ist dabei nicht notwendig, daß dieser Zusammenhang alle Bestimmtheiten mit allen verbindet oder daß er überall den gleichen Charakter habe. Kausalität kann gegen gewisse Erscheinungsänderungen sich ganz indifferent verhalten und in wesentlich anderer Vereinigung mit zeitlichen Bestimmtheiten stehen, als Realität oder Substantialität. Hier liegen ja noch für die erkenntnistheoretische Untersuchung große Aufgaben vor. Aber wir können uns in der jetzigen

---

<sup>1)</sup> Darin wurzeln zum Teil die antiken Schwierigkeiten in dem Begriff des Nichtseienden.

Erörterung darauf beschränken, das Kriterium des interobjektiven Zusammenhangs als einer irgendwie gearteten Abhängigkeitsbeziehung zu Gegenstandsbestimmtheiten für die Einsicht in die Natur einer kategorialen Determination aufzustellen.

Ganz anders steht es hierin mit dem Idealismus. Das eben erwähnte Kriterium kann er nicht anerkennen. Die Omnipotenz des Denkens zeigt sich ja gerade darin, daß es die Gegenstände erst zu dem macht, was sie sind. Er muß somit die interobjektive Abhängigkeit als eine solche zwischen Denkfunktionen bzw. -formen oder als eine solche zwischen diesen und anschaulichen Gegebenheiten deuten. Aber diese beiden Zusammenhänge sind von anderer Art. Denkfunktionen können aneinander gebunden sein, wie das Schließen an das Urteilen oder dieses an das Meinen, und es ist hier ebenso wenig notwendig, ein aktuelles Dasein der zusammenhängenden Funktionen als Bedingung für die Gesetzmäßigkeit der Korrelation anzunehmen. Aber damit allein läßt sich der Unterschied von Denkbestimmungen und Gegenstandsbestimmtheiten nicht erklären, den wir oben aufgezeigt haben. Es handelt sich bei der interobjektiven Zusammengehörigkeit eben nicht um Beziehungen zwischen Denkfunktionen, sondern um objektive Relationen. Wenn man jene oder ihre Leistungen vergegenständlicht, so erhält man logische Beziehungen. Zweifellos sind nun die logischen Abhängigkeiten von anderer Art als die der Objekte von einander. Grund und Folge ist nicht gleichbedeutend mit Ursache und Wirkung, Gattungs- und Artbegriff nicht dasselbe wie Gattung und Art im objektiven Sinne. Diesem leicht weiter auszuspinnenden Unterschiede zwischen Begriff und Objekt kann der Idealismus mit seiner Logik der reinen Erkenntnis nicht gerecht werden. Sodann ist die interobjektive Abhängigkeit, die wir hier meinen, nicht eine solche zwischen den Kategorien selbst, sondern zwischen ihnen und nicht-kategorialen Bestimmtheiten. Endlich haben wir Zusammenhänge in unseren Gedanken, die durch das Denken gestiftet werden, von denen zu sondern, die in den gedachten Objekten ihren Grund haben. Der Komplementarismus der

Farben rot und grün hat nichts mit dem Komplementarismus der Begriffe rot—nichtrot zu tun.

Etwas besser scheint es mit derjenigen Deutung der interobjektiven Abhängigkeit zu stehen, die der transzendente Idealismus durch die Beziehung der Kategorien auf Anschauungen vorgenommen hat. Hier besteht wenigstens die Möglichkeit, Zusammenhänge anschaulicher und gedanklicher bez. logischer Art von einander zu trennen und die logischen Bestimmtheiten mit den anschaulich gegebenen in eine Abhängigkeitsbeziehung zu setzen. Aber auch hier versagt bei genauerm Zusehen das Verständnis. Die kategorialen Bestimmtheiten lassen nämlich keinen wesentlichen Unterschied von den anschaulichen erkennen, der es rechtfertigen würde, die einen auf Denkfunktionen, die anderen auf anschauliche Beschaffenheiten zurückzuführen. Ob eine solche Gegenstandsbestimmtheit angeschaut oder gedacht wird, ist gemeiniglich irrelevant und betrifft nur die Art ihrer Vergegenwärtigung. Die anschaulichen können darum auch jederzeit gedacht und die kategorialen wenigstens veranschaulicht werden. Wollte man aber eine scharfe Grenze zwischen kategorialer und anschaulicher Bestimmtheit aufrichten, so entstände die Aufgabe zu zeigen, wie denn beide als solche an einander gebunden sein müssen. Das Gegebene braucht ja nicht gedanklich determiniert zu werden, sondern ist sich selbst genug. Ebenso kann das Denken, wenn es nicht erkennen will oder soll, auf sich selbst gestellt bleiben. Die Gegenstandsbestimmtheiten aber können nicht ohne einander sein, wenn anders jene interobjektive Abhängigkeit besteht, die wir festgestellt haben. Wie nun in der Erkenntnis Anschauliches und Kategoriales an einander gekettet werden, bleibt ein Geheimnis, sofern wir nicht auf Gegenstände als Bindeglieder zurückgreifen können. Dazu kommen die Schwierigkeiten, die in den Funktionszusammenhängen liegen und dadurch nicht abgeschwächt werden, daß wir hier auf der einen Seite Anschauungsfunktionen einzusetzen haben.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Es ist darum auch nicht ersichtlich, wie konstitutive Kategorien aus reflexiven durch bloße Hinzunahme von Raum und Zeit sollen entstehen können.

Aber der Mangel eines Kriteriums, wie es der Realismus zur Verfügung hat, zieht auch noch andere Nachteile mit sich. Die Scheidung der apriorischen und der aposteriorischen Bestimmtheiten wird nämlich außerordentlich schwierig, wenn jene nicht durch unser Kriterium als solche determiniert werden können. Wenn wir von kausalen Prozessen, von einer körperlichen Substanz, von quantitativ bestimmten Vorgängen u. dgl. reden, so meinen wir mit alledem eine einheitliche Objektivität, in der sich keinerlei Anzeichen dafür antreffen lassen, daß ein Teil dessen, was wir ihr zuerkennen, auf Funktionen des Denkens zurückgeht, während ein anderer Teil dessen Anwendungssphäre bildet. Das Kantische Kriterium der Allgemeingültigkeit und Notwendigkeit ist hierfür, wie bereits (S. 31) gezeigt wurde, unzureichend. In jedem empirischen Sachverhalt lassen sich wesentliche Züge und gesetzmäßige Beziehungen auffinden. Die besonderen Naturgesetze hat Kant selbst nicht aus dem reinen Verstande ableiten wollen.<sup>1)</sup> Nur wenn man die Erfahrung im Sinne einer zufälligen Verwirklichung, eines zufälligen Daseins solcher Gesetzmäßigkeiten faßt, kann ihr die Allgemeingültigkeit und Notwendigkeit bestritten werden. Wollte man aber alles, was nicht von dieser Erfahrung in seiner Geltung abhängt, a priori nennen, so käme man zu einer ungeheuren Erweiterung des Begriffs<sup>2)</sup> und zerschnitte zugleich die Fäden, die ihn mit dem Idealismus verknüpfen.

Außer dem Kantischen Kriterium könnte noch an die Trennung von Sinnlichkeit und Verstand gedacht werden, um in dem einheitlichen Ganzen kategorial bestimmter Gegenstände die Anteile des Erkennens und der Denkfunktionen und des ihnen Gegebenen von einander säuberlich abgrenzen zu können. Da Kant auch für die Sinnlichkeit apriorische Formen angenommen hat, so würde dieses zweite Kriterium nicht auf ihn, sondern nur auf spätere idealistische Erkenntnistheoretiker,

<sup>1)</sup> B 165.

<sup>2)</sup> Die ganze Phänomenologie Husserls nennt sich in diesem Sinne apriorisch.



die die Empfindung dem Denken gegenübergestellt haben, zurückführbar sein. Aber mit der Empfindung hätte man bloß den Zugang zur Natur der Naturwissenschaften bezeichnet. Das Gegebene umfaßt, wie man weiß, viel mehr, als die Sinne uns geben. Ferner würde der alte Streit über das Wesen der kategorialen Bestimmtheiten hier sofort wieder angehen. Soll jede Beschaffenheit des Gegebenen dem Denken verdankt und zugeschrieben werden, bloß weil es bei ihrer Fixierung und Abgrenzung beteiligt gewesen ist, dann ist der absolute Idealismus erreicht und überhaupt kein Kriterium für Denkfunktionen erforderlich. Soll dagegen am Gegebenen das als dessen immanente Beschaffenheit angesehen werden, was sich sinnlich erfassen läßt, so käme man zu den willkürlichsten Absonderungen. Endlich würde man mit dem Gegebenen doch immer nur einen Teil der Gegenstände bezeichnet haben, die eine kategoriale Bestimmung erfahren, und dem anderen Teil, etwa den realen und idealen Objekten, gegenüber erhöhe sich von Neuem die Frage nach der Trennbarkeit apriorischer und aposteriorischer Bestimmtheiten.

Ebenso wenig ist mit den Begriffen Stoff und Form eine reinliche Unterscheidung zu erzielen. Man braucht bloß den Kantischen und den Laskischen Begriff der Form sich zu vergegenwärtigen, um sich von der Unsicherheit eines auf ein solches Kriterium gestützten Absonderungsversuchs zu überzeugen. Man braucht sich auch nur die idealistischen Kategoriensysteme anzusehen, die den Begriff der Form als grundlegend verwenden, um das Ideal der Allgemeingültigkeit, für das sie streiten, bei ihnen wenigstens nicht verwirklicht zu finden. Damit ist die „Form“ für die Gewinnung eines in unserer Problemlage brauchbaren Kriteriums entwertet. Aber auch der interobjektive Zusammenhang, von dem wir gesprochen haben, setzt der Scheidung von Stoff und Form einen starken Widerstand entgegen, wenn man mit ihr mehr behaupten will, als zufällige Beziehungen zu verschiedenen Erkenntnisfunktionen. Wollte man endlich mit dem Stoff alles empirisch Gegebene, alles sinnlich Vorgefundene, und mit der

Form das apriorische Korrelat bezeichnen, so würde man kein selbständiges, sondern ein auf die anderen zurückführbares Kriterium aufgestellt haben. Nicht weil sie Denkformen wären, ließen sich die Kategorien von dem stofflichen Material der Erkenntnis absondern, sondern weil sie Leistungen a priori des Verstandes bilden, würden sie als Formen des Denkens zu bezeichnen sein.

Somit erweist sich die Auffassung des Idealismus von den kategorialen Bestimmtheiten als eine gegenüber der Einheit des Objekts willkürliche und unnatürliche Abtrennung von den übrigen an ihm gegebenen oder zu ihm gerechneten Beschaffenheiten. Sie vermag den interobjektiven Zusammenhang, der zwischen ihnen besteht, ebenso wenig zu erklären, wie die charakteristischen Differenzen, die darin hervortreten. Sie mutet dem Denken allzuviel zu, wenn sie den ganzen kategorialen Apparat von ihm geschaffen und bereitgehalten sein, und sie stellt sich zugleich die Erkenntnis zu leicht vor, wenn sie alle Gegenstände von ihm nach selbstgeformten Aufgaben aus dem Rohen herausgehauen und mit gesetzlichen Bestimmungen versehen werden läßt.

### 5. Die Abhängigkeit der kategorialen Systeme von den Gegenstandsgebieten.

Wenn die Kategorien Bestimmtheiten von Gegenständen bezeichnen, so ist es nur eine einfache Konsequenz dieser Voraussetzung, daß sie sich nach den Gegenständen und deren Einteilung in ihrer eigenen Klassifikation richten. Psychologische Kategorien werden nach den psychischen, naturwissenschaftliche nach den physischen, linguistische nach den sprachlichen und mathematische nach den mathematischen Gegenständen zu unterscheiden sein. Jede Wissenschaft, mag sie die allgemeinste, etwa die Gegenstandstheorie, oder eine ganz spezielle, etwa die Petrographie sein, hat ihre besonderen Kategorien. Das System aller muß auf einem System der Gegenstände aufgebaut sein. Das schließt nicht aus, daß ein

logischer Zusammenhang sie mit einander verbindet, daß die Kategorien verschiedener Gebiete nach Maßgabe der in diesen enthaltenen Gegenstände und der zwischen ihnen obwaltenden Beziehungen einander über-, unter- oder nebengeordnet sind, einander voraussetzen oder determinieren und geordnete Reihen bilden. Ebenso können in einer Wissenschaft Kategorien einer anderen eine Rolle spielen.

Die kategorialen Systeme der Neuzeit lassen diesen Zusammenhang mit Gegenstandsgebieten und Wissenschaften von ihnen zumeist mehr oder weniger deutlich erkennen. So hat J. H. Lambert sechs Klassen von Grundbegriffen unterschieden, von denen nur die beiden ersten ursprünglicher und selbständiger Art sind. In der ersten Klasse werden zunächst die gemeinsamen Voraussetzungen der apriorischen Wissenschaften, dann die für einzelne von ihnen spezifisch geltenden, schließlich naturwissenschaftliche und psychologische aufgeführt. Die zweite Klasse umfaßt die vom sinnlichen Schein hergenommenen Grundbegriffe, wie Licht und Schall.<sup>1)</sup> Herbart teilt die Kategorien, die ihm als Formen der gemeinen Erfahrung erscheinen, in solche des inneren Geschehens und der äußeren Erfahrung. E. v. Hartmann untersucht die Kategorien in der subjektiv idealen, der objektiv realen und der metaphysischen Sphäre. Die erste ist das erkenntnistheoretisch Immanente, der Bewußtseinsinhalt, die zweite die objektiv reale Erscheinungswelt jenseits aller Individualbewußtseine, die bereits erkenntnistheoretisch transzendent, aber metaphysisch immanent ist, das Reich der Natur. Die metaphysische Sphäre ist auch in metaphysischer Hinsicht transzendent, das hinter der doppelseitigen Erscheinung liegende Wesen, der unbewußte Geist.<sup>2)</sup> Nicht alle Kategorien haben in allen drei Sphären Geltung, und, wo das der Fall ist, haben sie nicht in allen den gleichen Sinn.

Auch die Idealisten haben diesem Gesichtspunkt Ausdruck gegeben. Bei Kant werden die eigentlichen Kategorien von den „Reflexionsbegriffen“ abgesondert. Daneben wird noch

---

<sup>1)</sup> E. v. Hartmanns Geschichte der Metaphysik I S. 468 f.

<sup>2)</sup> Kategorienlehre S. V f.

der Zweckbegriff für speziellere Gebiete eingeführt und zwischen ursprünglichen und abgeleiteten Verstandesbegriffen unterschieden. Die eigentlichen und ursprünglichen Kategorien sind freilich in Folge der verfehlten Deduktion aus der Urteilstafel der formalen Logik in eine recht unpassende Ordnung gebracht, in der es z. B. möglich ist, Einheit, Vielheit und Allheit, die für alle Gegenstände eine Geltung haben, neben Substantialität, Kausalität und Wechselwirkung zu stellen, die nur auf reale Objekte beziehbar sind. Dagegen hat Cohen die formallogischen Kategorien von den mathematischen und den mathematisch-naturwissenschaftlichen deutlich getrennt.

Mag nun der absolute Idealismus sich mit dieser Abhängigkeit des kategorialen Systems von den Gegenständen und deren Ordnung abfinden, indem er alles vom Denken erzeugt sein läßt, der transzendente Idealismus vermag sie nicht zu erklären. Sind die Kategorien Denkfunktionen, so ist nicht einzusehen, wie sie nach Gegenstandsgebieten verteilt und modifiziert erscheinen können. Kant war darum von seinem Standpunkte aus prinzipiell im Recht, wenn er auf die für allen Inhalt geltenden Formen der Logik zurückgriff, um die Kategorien abzuleiten, und einen einheitlichen Schematismus am Leitfaden der alle Erfahrung in sich schließenden Zeit erfand, um den Kategorien die Anwendung zu ermöglichen. In ihnen konnte ja, sofern sie Denkformen a priori waren, kein Grund für eine Differenzierung nach Gegenstandsgebieten liegen. Sie mußten vielmehr auf alle in derselben Weise reagieren, sofern nur die Bedingungen für ihre Anwendung gegeben waren.

Wir haben schon bei der Erörterung des zweiten Arguments auf die Unfähigkeit des Idealismus hingewiesen, Unterschiede der transeunten Geltung und ihres Bereichs verständlich zu machen. Wo sie auftreten, würden sie nach ihm einen zufälligen Charakter haben, der an der prinzipiellen Gleichwertigkeit der Kategorien nichts ändern könnte. Tier und Pflanze als Hauptgattungen der Lebewesen hätten ihre Koordination und ihre Unabhängigkeit von einander nicht eingebüßt,

wenn sich zeigen sollte, daß in der einen ein beträchtliches Übergewicht an Arten gegenüber der anderen bestände. So ließe sich auch behaupten, daß die Kategorien dadurch ihre Gleichstellung mit einander nicht zu verlieren brauchten, daß sie in verschiedenen Gegenstandsgebieten mit verschieden großen Umfängen zur Geltung kämen. So aber verhält es sich in der Tat nicht. Die einzelnen Gegenstandsgebiete stehen nicht alle unabhängig neben einander, sondern sind vielfältig durch Beziehungen der Einordnung, der Abstraktion und Kombination mit einander verbunden. Insbesondere gibt es zwischen ihnen Abhängigkeiten einsinniger Art, die die Wissenschaft von dem einen Gebiet zur Voraussetzung für die Wissenschaft von dem anderen macht. Nur sofern wirkliche Koordinationen vorkommen, wird daher deren Ausbreitung nach Dimensionen von Arten für die Bedeutung eines Gegenstandsgebiets und einer Kategorie irrelevant heißen können.

Die Apriorität erweist sich also auch hier als eine relative, insofern sie immer eine nähere Bestimmung durch das Gegenstandsgebiet finden muß, für das sie beansprucht wird. In diesem Sinne kann man das System der Kategorien ein System apriorischer Voraussetzungen nennen, wobei die einzelnen Glieder als Gegenstandsbestimmtheiten verschiedener Gebiete auftreten. Die absolute Apriorität des Idealismus aber läßt sich damit nicht vereinen. Er führt einen künstlichen Schnitt zwischen dem Denken und seinen Gegenständen, um jenem eine Spontaneität wahren zu können, die ewige Formen erzeugt und mit ihnen der Natur die Gesetze vorschreibt. Aber weder unsere Erkenntnis der Natur noch diese selbst hat sich durch solche angeblichen Gesetze binden lassen.

Wie wir uns ein System der Kategorien im Anschluß an eine Einteilung der Gegenstände und der Wissenschaften von ihnen denken, haben wir bereits angedeutet (S. 32). Es zeigt die Unvollständigkeit und Ungeordnetheit der Kantischen Tafel, die für Fichte und Schelling vorbildlich war, auf den ersten Blick.

### 6. Die logische Stellung der Kategorialbegriffe.

Den kategorialen Gegenstandsbestimmtheiten entsprechen Begriffe, die den sie tragenden Zeichen eine eindeutige Richtung auf jene geben. Der umfassenden Bedeutung gemäß, die die bezeichneten Gegenstandsbestimmtheiten innerhalb ihres Gebiets haben, kommt auch ihren Begriffen eine ausgezeichnete logische Stellung zu. Diese wird durch den Ausdruck Grundbegriff gekennzeichnet. Sie sind die Voraussetzungen für andere, sie haben eine allgemeine Geltung für alle Gegenstände ihres Gebiets, sie sind das Fundament der wissenschaftlichen Darstellung von ihm. Diese ihre Funktion schien die idealistische Auffassung zu stützen und zu fordern. Wir werden aber sehen, daß darin vielmehr eine weitere Schwierigkeit für den Idealismus, ein neues Argument gegen ihn liegt.

Zunächst kann keine Analyse der Grundbegriffe darum herunkommen, daß sie ganz so wie speziellere Begriffe ihres Gebiets auf Gegenstände bzw. Gegenstandsbestimmtheiten und nicht auf Denkfunktionen hinweisen. Gleichheit und Verschiedenheit bedeuten nicht die Akte des Vergleichens und Unterscheidens, Einheit, Vielheit, Allheit nicht die Akte des Zählens und der quantitativen Bestimmung, Abhängigkeit nicht das Setzen in diese Beziehung. Der Idealismus muß also annehmen, daß sich in allen diesen Fällen ein Bedeutungswandel, etwa in Folge der vorwiegenden Tendenz zur Objektivierung, vollzogen, oder daß die Sprache nur das Ergebnis der Denkfunktion mit den kategorialen Ausdrücken bezeichnet habe, oder daß eine Analogiebildung mit Rücksicht auf andere Gegenstandsbegriffe eingetreten sei. Der empirische Realismus verträgt sich ja sehr gut mit dem transzendentalen Idealismus, und so liegt keine besondere Schwierigkeit darin, daß die Sprache sich in den Kategorien so ausdrückt, als wenn sie lediglich Gegenstandsbestimmtheiten seien.

Diese Erklärung wird freilich nicht sehr plausibel erscheinen. Denn die Bezeichnungen für Denkakte stehen ja in

ziemlich großer Anzahl ebenfalls zur Verfügung, und es ist darum nicht einzusehen, warum die Gegenstandsbenennungen vorgezogen werden müßten. Wir meinen ja auch etwas anderes, wenn wir sagen, daß rot und grün verschieden sind, und wenn wir behaupten, daß sie unterscheidbar seien oder unterschieden werden. Die idealistische Reduktion gibt also den Kategorialbegriffen nicht ihren ursprünglichen Sinn wieder, sondern verändert ihn wesentlich. Der empirische Realismus ist nicht eine bloße Richtungsumstellung in dem Bedeutungsgehalt der Kategorialbegriffe, sondern eine qualitativ andere Bestimmung ihres Wesens, insofern gerade die Unabhängigkeit der kategorialen Beschaffenheiten vom Denken, Auffassen oder Setzen betont wird. Wenn rot und grün verschieden genannt werden, so gründet der Unterschied nach der Intention der Aussage in ihnen selbst und bleibt so, mag eine unterscheidende Tätigkeit ihn anerkennen oder verwerfen oder überhaupt nicht ausgeübt werden. Die Bedeutungsanalyse der Grundbegriffe ergibt also nicht nur ein anderes, sondern sogar ein dem Idealismus widersprechendes Ergebnis, und dieser wird damit vor die Aufgabe gestellt, seine These zu beweisen und den Widerspruch zu der natürlichen Auffassung aufzuklären und zu beseitigen.

Wir betonten, daß die Kategorialbegriffe auf Gegenstandsbestimmtheiten eines Gebiets gerade so hinweisen, wie speziellere Begriffe desselben. Damit ist die ausgezeichnete logische Stellung, die ihnen zukommt, nicht bestritten, sondern nur eingeschränkt und genauer determiniert. Es ist von hier aus nicht ersichtlich, warum die von dem transzendentalen Idealismus an den Grundbegriffen vorgenommene Umdeutung nicht auch anderen Begriffen soll zuteil werden können. Vielleicht wird man diejenigen auszuschließen berechtigt sein, die einen starken sinnlichen Einschlag aufweisen, die konkreten oder anschaulich darstellbaren Begriffe, weil hier Denkfunktionen nicht einfach für ihre Entstehung verantwortlich gemacht werden können. Aber es gibt zwischen ihnen und den Grundbegriffen viele, die derselben Betrachtung, wie die letztgenannten, zu-

gänglich werden dürfen. Kant hat ja auch von abgeleiteten reinen Verstandesbegriffen gesprochen und dazu Kraft, Handlung, Leiden, Widerstand, Entstehen und Vergehen u. a. gerechnet. Bei solcher Erweiterung des Idealismus würde aber die ausgezeichnete logische Stellung der Grundbegriffe nicht mehr eine Bedingung für die idealistische Deutung genannt werden dürfen.

Noch in einer anderen Hinsicht bildet diese Stellung der Kategorialbegriffe eine Schwierigkeit und nicht eine Unterstützung und Empfehlung für den Idealismus. Wir haben bereits auf die interobjektive Abhängigkeit hingewiesen (S. 61), die den kategorialen Gegenstandsbestimmtheiten zukommt. Auch in dieser Hinsicht machen die Kategorialbegriffe keine Ausnahme von den anderen ihres Gebiets. Sie bedeuten etwas, was geradeso gut von den Gegenständen bzw. anderen Beschaffenheiten derselben abhängt, wie alle übrigen Bestimmtheiten. Sie stehen also in gesetzlichen Beziehungen zu ihren Gegenständen in prinzipiell demselben Sinne, wie die sonstigen Qualitäten. Auch darum ist nicht einzusehen, warum sie durch einen auf sie gerichteten Idealismus von ihnen getrennt und die Grundbegriffe in spezifischer Weise dem Denken zugesprochen werden sollen.

Noch deutlicher wird die Unrechtmäßigkeit dieser Scheidung, wenn man sich vergegenwärtigt, daß ein lückenloser logischer Aufstieg von den speziellsten zu den allgemeinsten, von den konkretesten zu den abstraktesten Gegenstands begriffen eines Gebiets hinaufführt. Nirgends tritt uns hier ein Abschnitt entgegen, der eine Berechtigung gäbe, die Einwirkung eines idealen und transzendentalen Faktors in spezifischer Weise anzunehmen. Gehen wir z. B. von einer konkreten historischen Persönlichkeit, etwa Perikles, aus, so werden wir von hier aus über verschiedene Stufen, etwa über: Athener, Griechen, Indogermane, Mensch oder über: Staatsmann—Mann—Mensch, zu Lebewesen, Wesen, Objekt hinaufgelangen können. Daß die Begriffsbildung bei den Grundbegriffen eine prinzipiell andere würde, daß Generalisierung und Abstraktion etwa durch eine



ursprüngliche Verstandesfunktion ersetzt würden, läßt sich in keiner solchen Reihe erkennen.

Es ist aber auch sehr unwahrscheinlich, daß die Kategorialbegriffe als Ausdruck von Denkfunktionen ohne weiteres als Grundbegriffe müßten gelten können. Denkfunktionen brauchen ja nicht so abstrakt und allgemein zu sein, sondern können vielmehr, wie die Psychologie zeigt, genau so individuell und konkret sein, wie andere Funktionen. Der Idealismus hat es also nicht etwa besonders leicht den Zusammenhang der Grundbegriffe mit den Denkfunktionen zu erweisen, sondern im Gegenteil recht schwer. Er muß bereits innerhalb der Denkfunktionen eine Auswahl treffen, um die allgemeingültigen von den nur in eingeschränktem Maße gültigen zu trennen. Das Denken ist nicht schlechthin ein Denken von Allgemeinem und Abstraktem. Wenn also Notwendigkeit und Allgemeingültigkeit auf Denkformen a priori zurückgeführt werden, so müssen diese selbst erst aufgefunden bzw. geschaffen werden.

Man kann diesen Einwand noch allgemeiner formulieren. Sind kategoriale Bestimmtheiten durch Denkfunktionen an Gegenständen festgestellt und als deren Beschaffenheiten oder Beziehungen aufgewiesen worden, so läßt sich die logische Stufenreihe bis zu ihnen hinauf oder von ihnen abwärts ohne Sprung und Richtungsänderung durchlaufen. Die Allgemeingültigkeit ergibt sich hier einfach aus der Stellung an der Spitze der ganzen Ordnung. Sind dagegen Denkformen oder -funktionen der Inhalt der Grundbegriffe, so ist nicht ohne weiteres ersichtlich, wie sie ihre logische Vorzugsstellung sollen gewinnen oder behaupten können. Daß Gleichheit und Verschiedenheit an allen Gegenständen, welcher Art sie auch seien, mögliche Beziehungsbestimmtheiten sind, ist aus der logischen Reihe der Beziehungen leicht zu erfassen. Ersetzt man sie dagegen durch die Funktionen der Vergleichung und Unterscheidung, so sind diese zunächst individuelle Prozesse wie andere auch, bei denen keineswegs feststeht, daß es gemeinsame Züge ihrer einzelnen Akte gibt, die es erlauben würden, einen Allgemeinbegriff dieser Funktionen zu bilden und von hier aus die Allgemein-

gültigkeit ihrer Leistungen zu proklamieren. Eine Transzendentalpsychologie, von der zuweilen gesprochen wird, könnte freilich auch solche Akte schlechthin postulieren oder dekretieren. Aber mit der Unsicherheit und Unwissenschaftlichkeit eines solchen Verfahrens sollte sich der Idealismus lieber nicht belasten.

In unserem ersten Argument suchten wir darzutun, daß sich aus Verstandesfunktionen die Mannigfaltigkeit der Kategorien als Gegenstandsbestimmtheiten nicht ableiten lasse. Hier kommen wir zu einem umgekehrten Ergebnis. Aus Gegenstandsbestimmtheiten läßt sich nicht und sicher nicht eindeutig auf Denkfunktionen schließen, aus denen sie hervorgegangen sein müßten. Und so lassen sich auch die Kategorialbegriffe nicht als Begriffe von Denkfunktionen ansehen. Jedenfalls findet sich in der Architektur der Begriffe von Gegenständen nirgends ein Stockwerk, in welchem das reine Denken mit seinen Formen hauste und unterhalb dessen die Erfahrung ihr buntes Spiel triebe. Vielmehr hatten Platon und Aristoteles ganz recht, wenn sie die obersten Kategorien als die *μέγιστα γένη* bezeichneten. Kein Umschlag in der logischen Struktur verrät, daß die Kategorialbegriffe dem schöpferischen Denken entspringen müßten, kein Versagen der abstrahierenden und generalisierenden Tätigkeit zeigt an, daß eine reine Denkform eingesetzt habe.

Wir haben hierbei freilich angenommen, daß die Setzung und Bestimmung realer Objekte dem logischen Prozeß denselben einfachen Verlauf gibt, wie die Wirklichkeiten des Bewußtseins. Die Reihe, die wir von Perikles aufwärts führten, hatte ja mit einem realen Objekt begonnen. Man könnte nun aber meinen, daß ein solches allemal durch eine schöpferische Tätigkeit des Denkens gewonnen werde, und daß somit hier die Kategorien als Verstandesfunktionen sich einstellen müßten. Hier liege in der Tat ein Bruch mit der Abstraktion und Generalisation von der Erfahrung aus vor, hier beginne ein neues Stockwerk. Durch keine Abstraktion und Verallgemeinerung läßt sich aus den Geschichtsquellen die Persönlichkeit

des Perikles herstellen, ebensowenig eine körperliche Substanz aus Sinneseindrücken.

Wir können auf die Theorie der Realisierung hier nicht ausführlicher eingehen und müssen uns deshalb mit wenigen Bemerkungen zur Beseitigung des beachtenswerten Einwandes begnügen. Da ist zunächst darauf hinzuweisen, daß von allen realen Objekten aus der Prozeß der logischen Verallgemeinerung der Begriffe genau so vor sich geht, wie von der unmittelbaren Erfahrung aus. Ferner handelt es sich bei den Individualbegriffen realer Objekte, wie des Perikles, nicht um Grundbegriffe. Sie können daher für die Bedeutung der Kategorialbegriffe nicht in Betracht kommen. Sodann ist es eine naive und unhaltbare Annahme, daß die realen Objekte einfach durch kategoriale Bestimmung von Anschauungsinhalten entstehen. Die Realisierung ist ein viel komplizierterer und mannigfaltigerer Prozeß, als das Aufstülpen kategorialer Hüte auf Wahrnehmungsgebilde. Die realen Objekte lassen sich auch, so wie sie gedacht werden müssen, in der Anschauung gar nicht adäquat darstellen. Endlich ist überall die Erfahrung die Grundlage der Realisierung, und die Denktätigkeit, das rationale Moment, besteht nirgends in der Anwendung ihr immanenter Verstandesformen, sondern in der Trennung des Verschiedenen und der Vereinigung des Zusammengehörigen, in der Konstatierung des Tatsächlichen und in seiner Ordnung nach sachlichen Gesichtspunkten, in der Konstruktion von Gegenständen auf Grund der Erfahrung und im Schließen von Gegebenem auf Nicht-Gegebenes nach Maßgabe der bereits erworbenen Kenntnis solcher Zusammenhänge. Auch die Setzung von Substanzen und kausalen Beziehungen bildet hier keine Ausnahme.

So finden wir für alle Grundbegriffe die gleiche Bedingung wirksam, daß eine Art von Gegenständen andere neben sich und eine Anzahl von Beschaffenheiten mit ihnen gemein habe und dadurch eine Zusammenfassung von ihnen möglich werde. Ebenso die Feststellung, daß ein Merkmal nicht nur diesem Begriff, sondern auch anderen zukomme und dadurch

eine relative Selbständigkeit annehmen könne. So läßt sich, was alle Gegenstände eint und von allen ausgesagt werden kann, von den Bestimmungen trennen, die nur einer Klasse von ihnen zugesprochen werden können. So entstehen die Stufenreihen der Begriffe vom individuellsten zum allgemeinsten, und die Relativität der Kategorien für die verschiedenen Gebiete hebt die Tatsache nicht auf, daß in jedem von ihnen das gleiche Bildungsgesetz der Begriffe anzutreffen ist.

Diese Hierarchie der Begriffe ließe sich aus Denkfunktionen überhaupt nicht verständlich machen. Der Unterschied von Gattung und Art hat bei ihnen keine Bedeutung. Ein solcher setzt eine Verschiedenheit von Gegenstandssphären voraus, aus der sich Differenzen des Geltungsbereichs ergeben. Daß diese von der idealistischen These aus unerklärlich sind, haben wir bereits gezeigt.

Selbst wenn es sich daher mit der Realisierung und, wie wir gleich hinzufügen wollen, mit der Idealisierung von Objekten so verhalten sollte, wie die idealistische Erkenntnistheorie behauptet, die logische Stellung der Grundbegriffe in den einzelnen Gegenstandsgebieten wird dadurch nicht berührt. Sie ist von denselben Beziehungen und Ordnungen beherrscht, wie die der anderen Begriffe, und hängt von den Bestimmtheiten, die in dem ganzen Reich ihrer Gegenstände eine Rolle spielen, in gleicher Weise ab. Dieser Einheit könnte nur der absolute Idealismus gerecht werden. Er müßte freilich Perikles genau so zum Erzeugnis reinen Denkens machen, wie die Klasse der realen Objekte, in die er gehört.

## 7. Die Psychologie der Kategorien.

Die letzte Schwierigkeit, die wir dem Idealismus entgegenzuhalten haben, betrifft die Stellung der Psychologie zu den Kategorien. Sind diese, wie die von uns bekämpfte Denkrichtung behauptet, Funktionen des Verstandes, so hat die Psychologie an ihnen ein ebenso unmittelbares Interesse, wie an dem Wollen, den Gemütsbewegungen und dem Beachten.

Es muß dann möglich sein, das kausale und das substanzielle Denken als besondere Akte nachzuweisen, wie Überlegung und Entschluß, wie Liebe und Haß. Die bisherige Psychologie nimmt aber offenbar eine ganz andere Haltung ihnen gegenüber ein. Sie betrachtet sie als Gegenstände der Erkenntnis und des Denkens und behandelt sie in einer Lehre vom Erkennen, die Wahrnehmung, Erinnerung und Denken unter dem Gesichtspunkt würdigt, was sie für die Erkenntnis leisten. Hier können die Fragen beantwortet werden, wie wir dazu kommen, Objekte, Eigenschaften und Relationen von einander abzugrenzen, wie sich unsere Begriffe von kategorialen Bestimmtheiten entwickeln, wie wir uns diese vergegenwärtigen und zum Bewußtsein bringen, welche individuellen Unterschiede dabei nachweisbar sind und dergleichen mehr. Die Psychologie hat es also bei ihnen nicht mit primären psychischen Funktionen zu tun, sondern mit besonderen Richtungen und Leistungen derselben. Die Gesetzmäßigkeiten, die dabei wirksam sind, haben keine spezifische Bedeutung für das kategoriale Denken und Erkennen, sondern finden auf dieses seine Anwendung, wie auf anderes Denken und Erkennen auch.

Auf die psychologische Theorie dieser Vorgänge, die noch wenig in Angriff genommen worden ist und zum Teil noch bei Hume und seiner *distinctio rationis* Anleihen macht, brauchen wir hier nicht näher einzugehen. Wir wollen aber der naiven Auffassung, daß Gegenstandsbestimmtheiten nur durch das Tor der Sinne ihren Einzug in unser Bewußtsein halten können, ausdrücklich entgegenreten. Sie verwickelt in Schwierigkeiten, die schon in niederer Sphäre, z. B. bei der Raum- und Zeitwahrnehmung, zur Geltung kommen und sich in der Frage nach der Natur des Reizes für eine Raumempfindung ähnlich äußern, wie in dem Suchen nach einer Reizbeschaffenheit für eine Gleichheits- oder Verschiedenheitsempfindung. Sie übersieht ferner, daß, wie besonders die Psychologie der Beziehungserlebnisse gelehrt hat, Gegenstandsbestimmtheiten nicht sofort bei der Wahrnehmung der Gegenstände, für die sie bestehen, erfaßt zu werden brauchen. Auch gibt es Objekte für die

Phantasie und ein konstruierendes Denken, die ebensowenig, wie ihre kategorialen Bestimmtheiten, durch Einwirkung auf die Sinne bewußt geworden sein können. Es liegt darum auch kein Grund vor, die gegenständliche Natur der Kategorien zu bestreiten, weil sie keine spezifischen Sinnesempfindungen zu erregen vermag. Dieser Grund würde nur einer sensualistischen Psychologie gegenüber am Platze sein, deren A und O die Sinnesempfindungen sind. Kategoriale Bestimmtheiten, die über den Kreis einer Realwissenschaft hinausgehen, müssen vielmehr auch auf Grund eines beschränkten Materials, wie der Bewußtseinsinhalte, erfaßbar sein. Wir brauchen also nicht zu den Reizen unsere Zuflucht zu nehmen, um ihre Gegebenheit in unserem Denken und Wissen verständlich zu finden.

Es ist in dieser Hinsicht von besonderem Interesse, die Ausführungen von Th. Lipps über die Psychologie der Relationen zu erörtern. Hier gehen zwei Tendenzen neben einander her, von denen die eine, rein psychologische, sehr zutreffend ist, während die andere abgewiesen werden muß. Lipps sucht, namentlich gegen Ebbinghaus, zu zeigen, daß das Relationserlebnis, etwa der Eindruck der Ähnlichkeit, weder Empfindung noch Vorstellungsbild, sondern ein Erlebnis sui generis, ein Apperzeptionserlebnis sei.<sup>1)</sup> Er polemisiert hier mit Nachdruck und Recht gegen die Psychologen, die auf der theoretischen Seite des Seelenlebens nichts anderes als Empfindungen und Vorstellungen kennen, und zeigt, daß eine Relation nicht, wie eine Farbe, empfunden wird und darum auch kein Vorstellungsbild, wie diese, hinterläßt. Damit verbindet sich aber eine andere Tendenz, die man nicht ebenso glücklich nennen kann, nämlich die, alle Relationen als bloße Apperzeptionserlebnisse aufzufassen und ihnen den Charakter von Gegenstandsbestimmtheiten abzustreiten.<sup>2)</sup> Lipps übersieht

<sup>1)</sup> Zeitschr. f. Psychologie Bd. 28 S. 166 ff. Vgl. auch Einheiten und Relationen, Leipzig 1902 S. 2 f.

<sup>2)</sup> Schon bei Grünbaum (Archiv f. d. ges. Psychol. Bd. 12 S. 450 ff.) findet sich eine Kritik dieser Ansicht. Der Verfasser bezeichnet jetzt (Über die psychophysiolog. Natur des primitiven optischen Bewegungs-

hierbei, daß eine Gegenstandsbestimmtheit nicht bloß empfunden, sondern auch auf andere Weise bewußt werden kann. Für die Erfassung und Vergegenwärtigung der Ähnlichkeit z. B. gibt es eben spezifische Bedingungen, geradeso wie wir von adäquaten Reizen für bestimmte Sinnesempfindungen, etwa der Farbe oder des Tons, reden. Es braucht uns also nicht zu wundern, wenn zwei Farben oder Töne sich gelegentlich erfassen lassen, ohne daß die zwischen ihnen bestehende Ähnlichkeit gegenwärtig wäre. Die Tatsache, daß der Grad der Ähnlichkeit von den Gegenständen abhängt, für die er behauptet wird, genügt völlig, um diese Relation als Bestimmtheit zweier Gegenstände anerkennen zu lassen. Die Fundierung einer Beziehung durch ihre Glieder und deren Beschaffenheit und das Dasein eines gegenständlichen Mediums wird auch von Lipps an anderer Stelle durchaus festgehalten.<sup>1)</sup> Die Gesetzmäßigkeit einer solchen Fundierung würde ihren Sinn ganz verlieren, wenn die Beziehung nicht selbst zu den Gegenstandsbestimmtheiten gerechnet würde. Man kann sie nur insofern als ein Apperzeptionserlebnis bezeichnen, als sie apperzipiert werden muß, um zum Erlebnis, zum Bewußtseinsinhalt werden zu können.

Darin würde zugleich die Möglichkeit liegen, die Tatsache verständlich zu machen, daß Kategorialbestimmtheiten unbeachtet bleiben und verkannt werden können, daß also kein einfacher Parallelismus zwischen der Gegenstandsbestimmtheit und ihrer Auffassung besteht. Diese Tatsache verbietet eine psychologistische Theorie der Relationen ebenso, wie die interobjektive Abhängigkeit, die wir früher besprochen haben (S. 61).

Wenn wir von einem Psychologismus in bezug auf die Kategorien reden, so meinen wir nicht, daß es Richtungen in der Psychologie gibt, die im Sinne des Idealismus für die Behauptung einer Zurückführbarkeit der Kategorien auf Denk-

---

eindrucks. *Folia Neuro-Biologica* Bd. IX S. 711) das Bewußtsein der kategorialen Beziehungen als einfache Gedanken. Auch darin scheint zum Ausdruck zu kommen, daß keine Denkfunktionen damit gemeint sind.

<sup>1)</sup> Leitfaden der Psychologie <sup>3</sup> S. 166.

funktionen eintreten. Als Bewußtseinsinhalte, als Gedanken oder gar Gefühle erscheinen vielmehr dem Psychologismus die Kategorien. Auch in diesem Falle also haben wir es mit gegenständlichen und nicht mit funktionellen oder formenden psychischen Gegebenheiten zu tun. Der Psychologismus der Kategorien darf deshalb nicht als eine Stütze des Idealismus beurteilt werden.<sup>1)</sup> Sein Interesse hängt nicht an einer Betonung des funktionellen Charakters der Kategorien, sondern nur an ihrer ausschließlichen Reklamation für die psychische Sphäre und die Wissenschaft von ihr.

Will man der psychologischen Feststellung auf Grund des Bewußtseins aus dem Wege gehen, so kann man freilich mit v. Hartmann die dunkle Straße des Unbewußten beschreiten. Nach ihm ist Kategorie eine unbewußte Intellektualfunktion von bestimmter Art und Weise, oder eine unbewußte logische Determination, die eine bestimmte Beziehung setzt. Gibt es keine unbewußten Kategorialfunktionen, so gibt es auch keine Kategorialbegriffe. Denn die bewußte Reflexion kann nur a posteriori aus dem ihr fertig gegebenen Bewußtseinsinhalt die Beziehungsformen, die bei seiner Formierung sich betätigt haben, durch Abstraktion herauschälen und gewinnt damit Kategorialbegriffe. Dagegen ist es widersinnig, mit dem Bewußtsein unmittelbar die vorbewußte Entstehung des Bewußtseinsinhalts belauschen, d. h. die apriorischen Funktionen auch a priori erkennen zu wollen.<sup>2)</sup>

Diesem Mangel an Aufklärung über die Beschaffenheit der Kategorialfunktionen selbst — es muß ja wohl dahingestellt bleiben, inwiefern die Kategorialbegriffe, die von ihren Ergebnissen abstrahiert sind, ihnen entsprechen — wird

<sup>1)</sup> Wir sehen hier davon ab, daß der Gegensatz zwischen dem transzendentalen Idealismus und einer psychologischen Betrachtung ohnehin eine solche Stützfunktion der letzteren ausschloß.

<sup>2)</sup> Kategorienlehre S.VII f. Es ist zu bedauern, daß v. Hartmann die grundlegenden Bestimmungen seiner Kategorienlehre nur auf wenigen Seiten der Vorrede seines großen Werkes erörtert. Man müßte dieses richtiger Angewandte Kategorienlehre nennen. Der Grundgedanke findet sich schon bei Ulrici. Vgl. oben S. 58 Anm. 2.



durch eine metaphysische Theorie abgeholfen. Hiernach erscheinen die a priori gesetzten unbewußten Kategorialfunktionen als Betätigungsweisen der unpersönlichen Vernunft in den Individuen, also ihrem Ursprung nach als supraindividuelle Akte. Angeboren kann in den Individuen nur eine größere oder geringere Empfänglichkeit der Zentralorgane für die Aufnahme dieser Funktionen sein. Ein Ansichsein im Sinne von präexistierenden Formen, die im absoluten Geiste bereit lägen, soll damit den Kategorialfunktionen nicht zugeschrieben werden. Sie sind vielmehr in jedem Falle logische Determinationen ad hoc, die nur darum formal gleichmäßig ausfallen, weil das Logische seine Identität mit sich selber wahrt und bei gleichen Gelegenheiten auch zu gleichen logischen Determinationen gelangen muß. Die Kategorien sind nicht metaphysische Schubfächer der absoluten Vernunft, sondern logische Selbstdifferenzierungen der logischen Determination. Diese ist aber selbst die Funktion des Logischen oder der absoluten Vernunft, so daß die Kategorien erst an und mit der unbewußten Funktion gesetzt werden und nicht etwa ihr Prius sind.<sup>1)</sup>

Als einen erkenntnistheoretischen Gesichtspunkt werden wir das *πρότερον τῆ φύσει*, auf das v. Hartmann hier zurückgeht, natürlich nicht zu betrachten haben, und einen metaphysischen Idealismus der absoluten Vernunft und ihrer Selbstdifferenzierung dürfen wir hier bei Seite lassen. Dann aber bleibt es bei unserer Abstraktion von Gegenstandsbestimmtheiten.<sup>2)</sup> Dürfen wir die Frage auf sich beruhen lassen, wie und in welcher Sphäre (der subjektiv idealen, der objektiv realen oder der metaphysischen) die Determinationen zu Stande

<sup>1)</sup> A. a. O. VIII f. Ulrici spricht von einem ideellen Prius (System der Logik S. 139).

<sup>2)</sup> Warum die Kategorialbegriffe gerade unbewußte Kategorialfunktionen voraussetzen sollen, ist nicht einzusehen und nirgends begründet. Die Metaphysik des Unbewußten kann nicht als ein Argument dafür anerkannt werden. Darum steht es uns frei, an ihrer Stelle von Gegenstandsbestimmtheiten zu reden, also dem, was v. Hartmann als Ergebnis der Kategorialfunktionen bezeichnen würde. Vgl. oben S. 80.

gekommen sind, so können wir uns seine Ausführungen über die Kategorialbegriffe aneignen.<sup>1)</sup> Insbesondere gehört dazu, was er über die fließenden Grenzen zwischen den allgemeinsten Beziehungsformen, den Kategorien, und den gewöhnlichen Begriffen behauptet. Die Selbstdifferenzierung der logischen Determination geht nach ihm ohne Schnitt und Grenze von den allgemeinsten Beziehungsformen in immer speziellere über.<sup>2)</sup>

Wir können aber auch in der psychogenetisch gehaltenen Ausführung von Höffding<sup>3)</sup> keinerlei Eintreten für den Idealismus finden. Die Synthese ist nach ihm die erste, die schlechthin grundlegende Kategorie, die Relation die zweite. Relation setzt Synthese voraus, weil ein Verhältnis nur dadurch, daß die Elemente zusammengehalten werden, angeschaut oder gedacht wird. Das Denken ist also in erster Linie ein Zusammenfassen, als solches ein Setzen von Relationen und als solches ein Vergleichen. Alle spezielleren Kategorien müssen demnach verschiedene Arten der Ähnlichkeit und des Unterschieds sein. Zum Schluß werden formale, reale und ideale Kategorien entwickelt. Diese letzte Unterscheidung ist wieder eine Bestätigung für das, was wir über das System der Kategorien ausgeführt haben (S. 66 ff.). Von den anderen Kategorien ist nur das Zusammenfassen und das Setzen von Relationen ein Hinweis auf Denkfunktionen. Beim Zusammenfassen haben wir nichts gegen diese Auffassung, es ist die

---

1) Freilich nicht die eigentümliche Folgerung, die a. a. O. S. IX für die Alleingültigkeit der dynamischen Theorie der Materie unter Ausschließung jedes stofflichen Seins gezogen wird. Ebensovienig möchten wir alle Kategorien als Beziehungsformen ansehen. Vielmehr stimmen wir Lask durchaus zu, wenn er die Relation nicht als die Urkategorie betrachtet (Die Logik der Philosophie und die Kategorienlehre S. 70 f.).

2) A. a. O. S. VIII. Damit ist unserem logischen Argument (S. 72) gegen den Idealismus Rechnung getragen und der realistischen Auffassung, die v. Hartmann für die Kategorien vertreten hat, ein Ausdruck gegeben.

3) Über Kategorien. Annalen für Naturphilos. 1908 Bd. 7 S. 121 ff. Übrigens spielt die logische Deduktion in dieser Entstehungsgeschichte der Kategorien eine große Rolle.

Synthesis Kants damit wieder aufgenommen. Man darf nur nicht übersehen, daß es ein nicht zusammengefaßtes Zusammen auch gibt. Das Setzen der Relationen aber involviert so wenig ein Schaffen, wie das Setzen von Realitäten.

Die gründliche Untersuchung von P. Hofmann über „die antithetische Struktur des Bewußtseins“<sup>1)</sup> verfolgt andere Zwecke als eine Psychologie der Kategorien. Wenn sie Einheit und Mannigfaltigkeit, Stetigkeit und Unstetigkeit, substanzartige und transitive Zustände des Bewußtseins u. a. m. zur Grundlage seiner Struktur macht, so will sie Typen der Metaphysik aus der besonderen Betonung einzelner dieser Momente ableiten. Das widerstreitet nicht unserer Auffassung von dem Wesen der Kategorien.

Eine Bestätigung wird dieser noch durch die Art zuteil, wie in den verschiedenen Wissenschaften das Denken arbeitet. Wenn wir von einem mathematischen, naturwissenschaftlichen, historischen, psychologischen Denken reden, so meinen wir damit nicht spezifische Denkopoperationen, sondern vielmehr die Forschungsmethoden, die durch die Natur der Gegenstände bestimmt sind, und die besonderen Gesichtspunkte und Aufgaben, die teils aus ihrer Erkenntnis hervorgehen, teils sie nach einzelnen neuen Zielen leiten.<sup>2)</sup> Ideale Objekte müssen anders untersucht werden, als reale, und innerhalb dieser ist ein ganz anderes Verfahren bei dem Nachweis geschichtlicher Zusammenhänge, als bei der Beobachtung der Himmelskörper und bei der experimentellen Bearbeitung physikalischer Probleme geboten. Die Gesetze der Logik aber, in denen sich das Denken am reinsten ausspricht, gelten für alle Wissenschaften, so sehr auch Zweckmäßigkeitsrücksichten oder der Ausbildungsgrad der Erkenntnis verschiedene Darstellungsformen bedingen mögen. Damit steht die Tatsache individueller Begabungsdifferenzen für die einzelnen Wissenschaften nicht im Widerspruch. Wir

---

1) Berlin 1914.

2) Tendenzen des Denkens und Denkgewohnheiten im Sinne besonderer Wissenschaften haben ebenfalls nichts mit kategorialen Unterschieden zu tun.

können sie aber schon deshalb außer Betracht lassen, weil die allgemeinsten Kategorien von solchen Unterschieden unabhängig sind. Die Leistung des Denkens ist nirgends in der wissenschaftlichen Forschung eine Produktion von kategorialen Bestimmtheiten, sondern eine abstraktive Hervorhebung, eine logische Ordnung und Abgrenzung und eine Systematisierung derselben.

Die Psychologie kann also keinerlei Besonderheiten in der Natur des Denkens angeben (mag es auf die Anlage, die Funktion oder deren Leistung ankommen), die gerade nur für die Kategorien in Betracht zu ziehen wären. Ihre Fragestellung ist hier nicht: wie bringt die geistige Organisation sie zustande, was bei verschiedenen Systemen zu verschiedenen Antworten führen müßte, sondern vielmehr: durch welchen Prozeß des Erkennens gelingt es, sich ihrer zu bemächtigen, ein Wissen von ihnen zu erlangen? Bei dieser Fragestellung werden Gegenstände, die zu erkennen sind, bereits vorausgesetzt. Die Kategorien erscheinen dann als Erkenntnisobjekte, wie andere auch, sie sind zu bloßen Beispielen, Einzelfällen und Anwendungen geworden, an denen die allgemeinen Vorgänge und Gesetze des Erkennens sich erproben lassen.<sup>1)</sup>

Will man aber die Kategorien als spezifische Leistungen des Denkens ansehen, so ergeben sich besondere psychologische Schwierigkeiten. Denn bei der Leistung einer psychischen Funktion haben wir auch nach dem Material oder nach den Gegenständen zu fragen, woran sie vollbracht worden ist. Dabei kann dies Material selbst wieder idealistisch interpretiert werden und somit als eine Leistung des Denkens gelten. Dann haben wir es mit dem schon wiederholt erwähnten absoluten Idealismus zu tun. Man kann das Material aber auch als eine Gegebenheit betrachten, an der das Denken erst die kategorialen Bestimmtheiten zutage fördert. Psychologisch kann man in beiden Fällen von psychischen Vorgängen reden, mag es sich um eine Bewußtseinsrepräsentation von

---

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 8 das über Locke Gesagte.

Objekten in Form von Wahrnehmungsinhalten oder um eine Produktion von räumlichen und zeitlichen Gebilden handeln.

Auch der absolute Idealist muß die Vorgänge, welche der kategorialen Bestimmung dienen, von denen trennen, die das Material gestaltet und bereitgestellt haben, an dem sich die kategoriale Formung vollziehen soll, und dann erhebt sich die schwierige Frage, was an der so zustandegekommenen Leistung auf die Denkopoperationen, was auf das Material zurückgeht, das sie bearbeitet haben. Läßt sich dies Material überhaupt ohne die adäquate Bestimmtheit denken, welche der kategorialen Bestimmung allein eine gesetzmäßige Grundlage gewährt? Wenn wir in der Psychologie den einen Vorgang als ein Vorstellungsbild, den anderen als ein Gefühl bezeichnen, so stützen wir uns auf gewisse Kriterien, die uns durch eine Analyse und Vergleichung der so benannten Tatsachen an die Hand gegeben werden. Wir setzen also dabei voraus, daß diese Tatsachen die Eigenschaften haben, die ihre Unterscheidung und Bestimmung möglich machen. Wir haben keinen Grund anzunehmen, daß es sich bei den kategorialen Formen anders verhalten werde. Psychologisch wird deshalb voraussetzen sein, daß das Material, an welchem die kategoriale Leistung hervortritt, selbst schon die Bedingungen für sie in sich birgt.

Nicht dem Denken, sondern den gedachten Gegenständen und Sachverhalten haben wir somit auch nach psychologischer Methode und Lehre die Eigentümlichkeiten zuzuschreiben, die den Kategorien entsprechen.<sup>1)</sup> Dabei braucht nicht angenommen zu werden, daß das sog. Material immer den gleichen Charakter eines Bewußtseinsinhalts an sich trägt. Kategorien gehen ja nicht bloß auf solche Gegebenheiten, sondern auch auf Begriffe, ideale und reale Objekte. Aber wir konnten von dieser Ausdehnung der Denkformen hier absehen, weil nur sie

---

<sup>1)</sup> Vgl. dazu auch C. Stumpf: Psychologie und Erkenntnistheorie a. a. O. S. 488: Die Kategorien müssen schon in dem Material irgendwie fundiert sein. Das Ordnungsprinzip muß den Erscheinungen immanent sein.

selbst in ihrer psychologischen Struktur zu berücksichtigen waren. Und da können wir nur zusammenfassend feststellen, daß die Richtung und Aufgabe des Denkens durch kategoriale Unterschiede determiniert sein kann, daß aber die einzelnen Denkakte selbst, wie das Meinen, das Urteilen oder Schließen, nicht in sich selbst schon die kategorialen Gesichtspunkte enthalten, also auch nicht ihre Besonderheiten durch sie empfangen. So kommen wir durch die psychologische Untersuchung zu demselben Ergebnis, wie durch die logisch-erkenntnistheoretische.

Wir würden diese psychologischen Erörterungen überhaupt nicht angestellt haben, wenn nicht die idealistische Position dazu aufgefordert hätte. Denn selbstverständlich sind wir nicht der Ansicht, daß erkenntnistheoretische Probleme auf psychologischem Wege gelöst werden können. Ist jedoch eine Denkform a priori in der Erkenntnis wirksam, so muß sie sich auch in dem psychologischen Vorgang des Erkennens irgendwie auffinden lassen. Erweist sich diese Konsequenz als unzutreffend, so ist der Idealismus dadurch allein noch nicht widerlegt, aber genötigt, sich von psychologischen Erwägungen, wie sie in dem Kantischen Apriorismus eine Rolle gespielt haben, gänzlich fernzuhalten. Dann aber scheint auch jeder Anlaß zu fehlen, die Spontaneität und Produktivität des Denkens für die kategoriale Bestimmung besonders anzuerkennen. Der Idealismus muß sich vielmehr darauf beschränken, von einer logischen Apriorität zu reden, die auch dann zugestanden werden kann, wenn man die Kategorien als Gegenstandsbestimmtheiten auffaßt.

Nun ließe sich freilich noch behaupten, daß die Psychologie noch nicht so weit sei, um eine Entscheidung darüber herbeiführen zu können, ob die Kategorien einfach als Formen der Denktätigkeit selbst aufzufassen seien oder nicht. Gewiß wird man die Berechtigung dieser Behauptung nicht ganz in Abrede stellen dürfen. Die Psychologie des Denkens hat diese Frage noch kaum direkt in Angriff genommen. Aber es lassen sich doch wenigstens gewisse Richtlinien aus der bisherigen Entwicklung der psychologischen Forschung herleiten, und auf

diesen sind wir gegangen, als wir erklärten, daß sich kein Grund für eine den Idealismus bestätigende psychologische Auffassung der Kategorien anführen lasse.

Die vorstehenden Argumente schließen natürlich nicht aus, daß eine schöpferische Tätigkeit des Denkens in der Wissenschaft ausgeübt wird. Die idealen Objekte, wie die Zahlen, die geometrischen Figuren, die ästhetischen oder ethischen Ideale, beweisen zur Genüge das Dasein und die Wirksamkeit einer solchen Operation. Aber die eigentliche Materie aller dieser Gegenstände wird auch hier nicht vom Denken geschaffen, sondern nur durch Abstraktion und Kombination, durch gesetzmäßige Erweiterung und Steigerung gegebener Elemente und Faktoren und durch Schlüsse aus ihnen gewonnen. Darum ist mit der Herstellung solcher Gegenstände noch keineswegs die Erkenntnis derselben vollzogen. Gewiß ist die Zahl  $10^{-7}$  ein Gebilde, das wir nicht der Erfahrung entnommen haben, und das insofern als eine Leistung des Denkens betrachtet werden kann. Aber die Eigenschaften dieser Zahl müssen trotzdem durch eine besondere Untersuchung festgestellt werden, und kein kategoriales Denken kann sie uns ersparen. Das Einzige, was an diesen Gebilden einen wesentlichen Vorteil für die wissenschaftliche Erkenntnis darstellt, ist ihre Unveränderlichkeit.  $10^{-7}$  ist immer und überall die nämliche Zahl, sie geht nicht von selbst in eine andere über, sie hat mit anderen Worten kein Eigengeschehen.

Der Idealismus hat sich schon bei Kant als eine Kopernikanische Wendung eingeführt, welche die Erkenntnis der Gegenstände zu einem Werk unseres Erkenntnisvermögens machte. Der Sinn der Kopernikanischen Revolution verlangt, wie bereits gesagt ist (S. 10), eine ganz andere Deutung. Die Übertragung der Gesichtspunkte, die für unser Handeln und Schaffen gelten, auf das theoretische Verhalten ist im Ganzen und Großen ein Mißgriff gewesen. Das Erkennen ist kein Produzieren nach selbstgegebenen Gesetzen, sondern ein Eindringen in die Eigennatur der Gegenstände und ein Sichrichten

nach ihnen. Und so sind auch die kategorialen Bestimmungen nichts anderes als Feststellungen der allgemeinsten Beschaffenheiten und Beziehungen, die den Gegenständen zukommen. Der eigentlichen Erkenntnis dient das Denken nicht in erster Linie durch seine Selbständigkeit und Produktivität, sondern durch seine Fähigkeit sich treu und unbefangen auf das Wesen seiner Gegenstände einzustellen.

Im Besonderen lassen sich die Kategorien in dreifacher Hinsicht untersuchen: logisch, psychologisch und erkenntnistheoretisch, sofern wir von ihrer Bedeutung in den einzelnen Wissenschaften absehen und die Metaphysik als deren Vollendung gleichfalls außer Betracht lassen. Logisch aufgefaßt sind die Kategorien Begriffe, die in der wissenschaftlichen Darstellung eine große Rolle spielen und nach Umfang und Inhalt, nach Geltung und Anwendung, nach Ordnung und Zusammenhang geprüft werden müssen und können. Dabei wird teils eine phänomenologische Analyse ihres Sinnes, teils eine transzendente Auffindung und Bestimmung ihrer Leistung für die Wissenschaft von besonderem Nutzen sein. Psychologisch werden die Kategorien insofern einen Gegenstand der Forschung bilden, als nach der Art ihrer Repräsentation im Bewußtsein, nach ihrer Vergegenwärtigung, nach der Gesetzmäßigkeit ihres Auftretens und ihres Zusammenhanges mit anderen psychischen Prozessen und nach ihrer psychogenetischen Gestaltung gefragt wird. Erkenntnistheoretisch endlich erscheinen die Kategorien als Gegenstandsbestimmtheiten, die den Gegenständen auch dann zukommen, wenn sie nicht gedacht oder einem Bewußtsein zugänglich gemacht werden. Die erkenntnistheoretische Auffassung ist aber nur für einen nicht-idealistischen Standpunkt von eigentümlichem Werte und bleibt nur für ihn in voller Übereinstimmung mit der Intention und Arbeit der Einzelwissenschaften. Dem Idealismus wird die kategoriale Bestimmung der Gegenstände als Akt der Erkenntnis bestenfalls zur Lösung eines Rechenexempels, zu einer Anwendung von Regeln, die der erkennende Geist in sich selbst trägt. Erkenntnistheorie wird ihm daher zu einer Sache der



Logik oder Psychologie. Nur wer in den Gegenständen mehr sieht, als die Produkte des Denkens oder als die chaotischen Gegebenheiten, in die erst der erkennende Geist Ordnung und Gesetzmäßigkeit hineinbringt, nur wer die Kategorien nicht bloß als Begriffe, sondern vor allem und primär als Gegenstandsbestimmtheiten würdigt, wird der Erkenntnistheorie eine besondere und die wichtigste Aufgabe bei der Erfassung ihres Wesens zuweisen.

Diese erkenntnistheoretische Bedeutung der Kategorien aber tritt am leuchtendsten darin zu Tage, daß sie, von ihren Begriffen abgesehen, als vollgültige Beiträge zur Erkenntnis der Gegenstände, wie sie an sich sind und waren, aufgefaßt werden dürfen. Die Ablehnung des Idealismus zieht als wichtigste Konsequenz die Aufhebung des durch ihn gestützten Phänomenalismus nach sich. Das Denken der Objekte ist nicht ein in vermeintliche Formen gebanntes und dadurch von der unmittelbaren Einsicht in die reale Welt zurückgehaltenes Denken, sondern es hat die Fähigkeit zur sachgemäßen Erkenntnis, und die Kategorien sind dafür ein Zeugnis.

Daß der Anschauungscharakter des Raumes und der Zeit kein unbedingtes Hindernis der Naturerkenntnis in dem höheren Sinne dieses Wortes ist, hat die Entwicklung der modernen Geometrie und Mechanik gezeigt. Wir können die Naturvorgänge uns auch anders als in den Formen unserer Raum- und Zeitanschauung verlaufend denken und damit zugleich von ihrem Einfluß auf die Erkenntnis des Naturrealen, wenn es not tut, unabhängig werden. Das Denken als solches aber brauchte nicht erst von der Wissenschaft gereinigt zu werden, denn es galt allgemein als das blanke Werkzeug, dessen Synthesen und Analysen unanfechtbar sein konnten. Gewiß mußte man sich vor falschen Verallgemeinerungen und Schlüssen, Verbindungen und Trennungen hüten, aber das waren im Prinzip vermeidbare Übel. Erst dem Idealismus war es vorbehalten, diesen Nimbus des Denkens zu zerstören und es in ein undurchdringliches Flechtwerk von kategorialen Formen einzuspinnen. Dies Flechtwerk hat sich aber nicht als eine Bindung

des Erkennens, sondern als ein Gegenstandsgerüst erwiesen, und damit ist dem Denken seine Klarheit und Treue, seine Unbefangenheit und Freiheit wiedergegeben worden.

Vielfach mußte die Neigung zur Objektivierung im Interesse der Erkenntnis eingeschränkt werden. Der naive Animismus mit seiner Vielgötterei und seinem Hylozoismus hat ebenso wie die Realisierung der Sinnesqualitäten und die Metaphysik des Allgemeinen vor einer wahrhaft kritischen Erkenntnistheorie nicht standhalten können. Aber es war ein Zeichen hyperkritischer Einstellung, wenn nun auch dem Denken seine Objektivität genommen und sein Setzen und Bestimmen von Gegenständen zu einem subjektiv notwendigen Verfahren umgedeutet wurde. Während sich sonst auf gedanklichem Wege ein Ersatz für die Scheinwelt finden ließ, war hier keiner mehr möglich und darum mit der Beseitigung des *usus realis* des Verstandes jede Erkenntnis der Dinge an sich verschlossen. Die gedachte Welt war der Anschauungswelt der Sinne gleichwertig und wie sie eine phänomenale Welt geworden. Nun aber ist die Prerogative des Denkens wiederhergestellt und seine Leistung nicht mehr bloß eine ideale Ergänzung der sinnlichen Erkenntnis, sondern auch eine Berichtigung, Erweiterung und Ersetzung derselben.

Das individualistische Ideal der Autonomie und Selbständigkeit hat der Transzendentalphilosophie der Erkenntnis Impulse gegeben und Anhänger gewonnen. Die überredende Formel einer kopernikanischen Wendung läßt sich nur aus der Sehnsucht nach Befreiung von dem Zwange äußerer Einflüsse aller Art ganz verstehen. Aber die Herrschaft, die wir dadurch über sie gewinnen, daß wir sie uns angleichen und uns für ihre Eigenart blind machen, ist nicht von grundsätzlicher Sicherheit und Dauer. Nur die Entschleierung behütet vor dunklen Gefahren und läßt uns aus der *scientia* eine unerschütterliche *potentia* schöpfen.

A.

# Sitzungsberichte

der

Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Philosophisch-philologische und historische Klasse

Jahrgang 1915, 6. Abhandlung

*J. S. 1-62*

## Zur altchinesischen Plastik.

Erläuterung einiger Neuzugänge im Münchener  
Ethnographischen Museum

von

**L. Scherman**



Mit 22 Abbildungen

Vorgelegt am 3. Juli 1915



München 1915

Verlag der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften

in Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth)



# Sitzungsberichte

der

Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Philosophisch-philologische und historische Klasse

Jahrgang 1915, 6. Abhandlung

---

## Zur alchinesischen Plastik

Erläuterung einiger Neuzugänge im Münchener  
Ethnographischen Museum

von

**L. Scherman**

Mit 22 Abbildungen

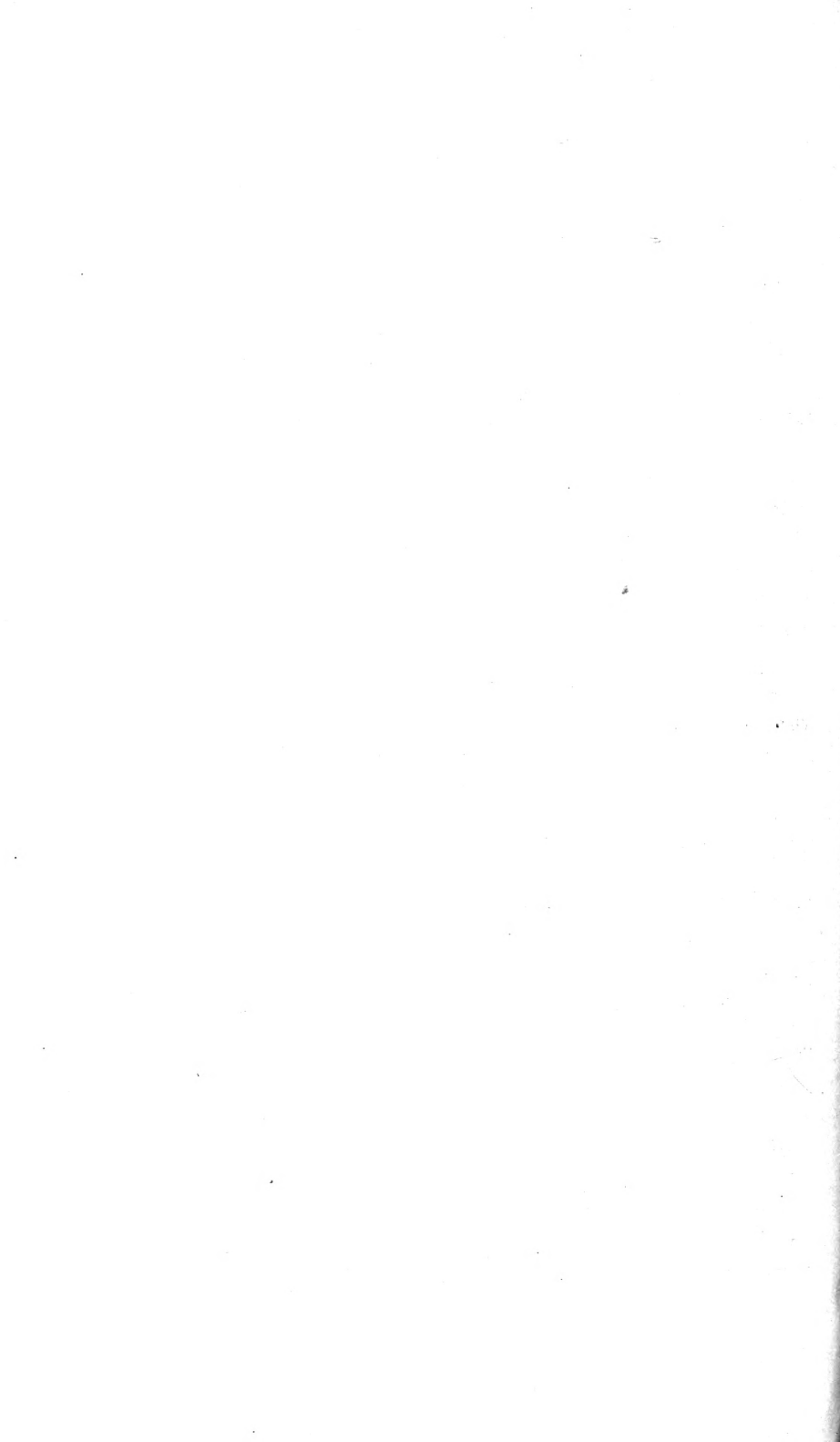
Vorgelegt am 3. Juli 1915



München 1915

Verlag der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften

in Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth)



Die Museen, in deren Programm die Kunst und Kultur des mittelalterlichen Asiens einbezogen ist, haben in den letzten Jahren die chinesische und die persische Abteilung so zu sagen durch einen neuen Unterbau stärken können. Die archäologische Ausbeute aus diesen Teilen des Orients verbreitet, wenn auch ihr Vertrieb leider größtenteils Händlern überantwortet blieb, allmählich ihr aufklärendes Licht über Jahrhunderte, aus denen die Museen vordem nur ganz vereinzelt Belegstücke zur Schau stellen konnten. Die folgenden Ausführungen wollen dies für den Bereich der älteren chinesischen Plastik verdeutlichen und hierfür einige Neuzugänge des K. Ethnographischen Museums in München einer näheren Betrachtung unterziehen.

## I.

Die vielgelesenen Untersuchungen von Fr. Hirth<sup>1)</sup> und S. W. Bushell<sup>2)</sup> haben weiten Kreisen die Erkenntnis der Hauptunterschiede innerhalb der frühchinesischen Kunststile vermittelt. Man weiß, daß die ältesten chinesischen Kunstwerke, über die wir durch Originale oder durch Beschreibungen und Illustrationen einheimischer Quellenwerke unterrichtet sind, Bronze- und Nephritarbeiten der sog. Vor-Han-Zeit sind, d. h. derjenigen Dynastien vor 206 v. Chr., die um die Mitte des 8.—9. Jahrhunderts in die Periode der verlässigeren Geschichtsschreibung hinauszurücken beginnen. Dieser Vor-Han-Kunst eignet als Charakteristikum die allem Anschein nach durch mehr als ein Jahrtausend festgehaltene Beschränkung auf mythologische und symbolische Darstellungen, deren Formenschatz aus geometrischen und aus streng, oft bis zur Unkenntlichkeit stilisierten Tier- und Pflanzenmotiven besteht.<sup>3)</sup> Neben diese

Werke, die seit Alters und bis in unsere Zeit hinein für Kult- und Handelszwecke in gezählten Originalen und in zahllosen Kopien bewahrt blieben, stellte sich nun seit den letzten vorchristlichen Jahrhunderten eine neue, dem Naturvorbild ungleich mehr angeschmiegte Kunst. Tiere und Pflanzen erscheinen in lebendiger Bewegtheit; neue Motive nichtchinesischer Herkunft, wie Weintrauben und Granatapfel werden verarbeitet, und zum ersten Male begegnen wir, gleichzeitig mit dem Beginn von Steinreliefs größeren Stils, der Darstellung menschlicher Gestalten. Die Formung der Menschenfigur in voller Plastik ist zwar schon für ältere Zeit beglaubigt — die chinesische Literatur berichtet von Nachbildungen einzelner Persönlichkeiten in Metall und Holz im 5. vorchr. Jahrhundert und früher<sup>4)</sup> — hierbei ist aber wohl mehr an eine handwerksmäßige Herstellung zu rituellen und mystischen Zwecken, zu Grabbeigaben etc. zu denken als an bewußt künstlerische Betätigung. Diese ringt sich in der Zusammenstellung von Gruppen und Szenen erst in der Han-Zeit durch, wenn auch frühere Jahrhunderte in dieser Richtung bereits vorgearbeitet haben mögen.<sup>5)</sup>

Jedenfalls ist ein derart scharfer Einschnitt ohne die Annahme tiefgreifender Einflüsse durch fremde Kulturen unverständlich, und darum haben die an der Hand der geschichtlichen Daten und der typischen Kunstmotive jener neuen Richtung geführten Untersuchungen ebenso anregend wie überzeugend gewirkt. Wir ahnen jetzt, was China dem übrigen Asien verdankt<sup>6)</sup> und welche Kulturbedeutung der ersten Gesandtschaft in westliche Länder zukommt, die Kaiser Wu Ti 138 v. Chr. seinen General unternehmen ließ und der dann weitere, auch nicht politischen Zielen nachgehende Reisen folgten. Der Eintausch neuer Pferderassen und der Erwerb ausländischer Kunstgegenstände beschäftigte diesen Herrscher nicht weniger als die Aubahnung von Bündnissen zur Niederzwingung seiner Feinde.

Man muß sich also auch schon für vorchristliche Zeiten hüten, von einer isolierten durchaus auf sich gestellten chi-



nesischen Kultur zu reden. Der Wanderweg, der für bestimmte Kunstmotive aufgedeckt worden ist und von Mykenae zu den Skythen, von diesen nach Sibirien und von hier nach China, dann nach Persien führt<sup>7)</sup> — das alles in der Zeit von etwa 1000 v. Chr. bis 200 n. Chr. — dieser Wanderweg regt auch sonst zum Nachdenken an. Nur muß man nicht glauben, daß alles in einer Richtung verläuft. Sicher haben Turkvölker in den letzten vorchristlichen Jahrhunderten Kulturgut an China gegeben oder vermittelt, aber ebenso zweifellos ist manches von China nach Turkestan gewandert, und ähnlicher Kulturaustausch mag in größerem oder geringerem Maße zwischen gewissen Aboriginerstämmen und den eigentlichen Chinesen stattgefunden haben.

Was von Proben der Han-Kunst auf uns überkommen ist, entstammt zumeist den Begräbnisstätten, die der Chinese des Altertums und der Gegenwart mit tiefeingewurzelter Pietät pflegt. Was der Lebende an Besitz schätzte, ward ihm in natura oder in Nachbildungen ins Grab mitgegeben, und dabei traten auch an Stelle der ursprünglich hier wie anderwärts üblichen Menschenopfer figürliche Bilder der befreundeten oder dienenden Angehörigen.<sup>8)</sup> Die Ausstattung des Grabes richtete sich natürlich nach Rang und Reichtum des Toten; sorgsam mit skulptierten Steinplatten oder Ziegeln ausgemauerte Gewölbe, Ton- und Steinsärge, Grab- oder Opferkapellen<sup>9)</sup> waren keine Seltenheit. Solchen Grabkammern sind auch die ältesten chinesischen Steinskulpturen entnommen; sie dienten zur Ausschmückung der aus Steinplatten bestehenden Wände der eben erwähnten Kapellen und fanden sich außerdem an Pfeilern beim Zugang zu Begräbnisplätzen oder zu Kultstätten.<sup>10)</sup>

Die Hauptfundorte dieser künstlerischen Arbeiten liegen in der Provinz Shantung des nordöstlichen China; der Wissenschaft sind sie zugänglich gemacht durch die ergiebigen langjährigen Forschungen Chavannes', der auch darauf hingewiesen hat, daß nach dem Zeugnis alter chinesischer Schriftsteller ähnliche Grabdenkmäler wie in Shantung auch den südwestlicher gelegenen Gebieten, den Provinzen Honan und

Ssüch'uan nicht unbekannt gewesen sind.<sup>11)</sup> Die Technik der mit Skulpturen bedeckten Steinplatten ist außerordentlich einfach; die Figuren sind entweder in Umrißlinien in den Stein eingegraben oder in flachem Relief mehrere Millimeter über die gerauhte Steinfläche erhoben oder sie treten als polierte Flächen ausgeschnitten aus der gerauhten Steinfläche hervor.<sup>12)</sup> Bei den menschlichen Gestalten vermißt man in den Gesichtszügen, die wie alle Einzelheiten in Gewandung usw. nur durch flüchtig eingeritzte Linien gekennzeichnet sind, jede Individualisierung; um so eindrucksvoller aber ist die Wiedergabe der Szenen und Figuren im Ganzen, worin sich eine hervorragend gute Beobachtung der Haltung und Eigenart der Persönlichkeiten und ein bemerkenswertes Geschick in der Darstellung lebendiger Bewegung verrät. Ganz besonders fallen in letzterer Hinsicht die mit allen Kennzeichen eines feurigen Temperaments wiedergegebenen Pferde auf, die mit ihren gerundeten massigen Körpern und den dünnen Beinen einen ganz bestimmten Schlag aus Ferghana (im Südosten des jetzigen Russisch-Turkestan) repräsentieren und die schon erwähnten Einfuhrbemühungen des Kaisers Wu Ti ins Gedächtnis zurückrufen.<sup>13)</sup>

Die Darstellungen auf den Steinen sind meist in einzelnen Querreihen untereinander gesetzt; Wiederholungen sind häufig. Die Stoffe entnimmt man dem mythologischen und legendärhistorischen Vorrat, wobei der Anschluß an die Literatur bisweilen so eng ist, daß man die einer Figur im Text auf dem Steine selbst beigegebene Erläuterung wörtlich dem Chronisten entlehnt.<sup>14)</sup> Außerdem werden Begebenheiten vorgeführt, die zu dem Leben des in der Grabkammer Bestatteten in Beziehung stehen.

Über die Kleinkunst der Han-Periode geben die zu Tage geförderten Grabbeigaben Aufschluß: Bronzesachen, namentlich aber Keramiken mit Bevorzugung von Tieren und Modellen häuslicher Geräte, einzelne Wirtschaftsbauten und dergl. Das K. Ethnographische Museum in München besitzt davon eine größere Anzahl; hier will ich nur dasjenige hervorheben, was

wir dem amerikanischen Missionär Th. Torrance verdanken, der über frühere Sammlungen schon in der unten p. 53 Anm. 8 genannten Abhandlung berichtet hatte. Seine sehr aner kennenswerten Bemühungen für unser Museum sind auf einen Briefwechsel zurückzuführen, der eben von diesem Aufsatz ausging.

Die Hauptstücke der Torranceschen Sendung sind zwei Tonziegel, zwei Tierfiguren, vier menschliche Figuren und vier Köpfe; sie werden sämtlich von Torrance der Han-Zeit zugewiesen; er stützt sich dabei auf Münzfunde und Vergleichsmaterial benachbarter Gräber. Die Funde stammen aus West-Ssüch'uan, wo hauptsächlich an den Ufern des Min-Flusses zahlreiche Höhlen im Gestein der Klippen und Bergwände ausgehauen sind; sie enthalten Gräber von den Zeiten der Han-Dynastie bis in die Ming-Periode.

Die beiden grauen, leichtgebrannten und auffallend schweren Tonziegel verraten nach Stoff und Stil der auf ihnen dargestellten Szenen nahe Verwandtschaft mit den Skulpturenplatten aus Shantung. Der größere (40 cm lang, 12 cm breit, 7 cm dick), im Relief deutlichere (Abb. 1 a)<sup>15)</sup> zeigt links einen zweirädrigen, von einem galoppierenden Pferd gezogenen Wagen mit Spuren einer rückwärts gerundeten Bedachung. Die Deichsel geht in gerader Richtung zu den Bauchseiten des Pferdes, dessen Zügel der Kutscher straff anzieht.<sup>16)</sup> Hinter dem Lenker sitzt im Innern ein Mann; vor dem Wagen sprengt ein sich rückwärts wendender Reiter mit gespanntem Bogen in der Hand.<sup>17)</sup> Dem anfahrenden Wagen gehen zwei mit weiten Gewändern bekleidete Gestalten entgegen, die sich mit der Beamten-Schreibtafel (hu) in den Händen ehrfurchtsvoll neigen. Hinter ihnen stehen zwei turmartige Pfeiler.<sup>18)</sup> Die Szene ist wohl als Jagdausflug eines hohen Würdenträgers auszulegen, der von den Beamten eines Ortes begrüßt wird. Auf dem kleineren Ziegel (Abb. 1 b; 40 : 12 : 7 cm) finden wir eine dem taoistischen Ideenkreis entstammende Szene, zu der auch die Shantung-Steine manche Parallelen bieten. In Weiterführung der von Torrance<sup>19)</sup> mitgeteilten, inzwischen von Chavannes<sup>20)</sup> ergänzten Angaben ist folgendes festzustellen: In der Mitte des

mit geringer Schärfe hervortretenden Reliefs sitzt (schwer erkennbar) Hsi Wang Mu, die königliche Mutter des Westens,<sup>21)</sup> eine geflügelte Figur in weitem Gewand mit seitlich ausladendem Kopfschmuck<sup>22)</sup> auf dem Rücken zweier zu beiden Seiten vortretenden, nach außen gewendeten Fabeltiere; das rechts befindliche mit dem löwen- oder tigerähnlichen Kopf ist wohl



Abb. 1 a.



Abb. 1 b.

der weiße Tiger des Westens, das andere mit dem langen Hals, dem vogelartigen Körper und dem gehörnten Kopf der blaue Drache des Ostens.<sup>23)</sup> Von links nähert sich der Mittelfigur eine Gestalt, die in der nicht sichtbaren Linken einen Zweig hält, der über ihrer Schulter zum Vorschein kommt; hinter ihr ein Vierfüßler mit hoch erhobenem Vorderfuß, spitzem Kopf mit aufgestellten Ohren und einem langen, im Bogen nach vorn geschwungenem Schweif mit strahlenförmigen Ausläufern; es ist der der taoistischen Mythologie als glückbringendes Tier bekannte neunschwänzige Fuchs.<sup>24)</sup> In der Gruppe rechts von Hsi Wang Mu sitzen zwei Fabelwesen auf den Fersen ihrer untergelegten Beine; die dünne lange Gestalt mit den hörnerartigen Ohren und den vielleicht Flügel vorstellenden strahligen Fortsätzen am Rücken hält mit dem linken Arm im Schoß ein Gefäß, mit der rechten Hand einen Stössel. Ihr gegenüber sehen wir ein dickbäuchiges froschähnliches Wesen, das in der ausgestreckten Linken etwas wie eine Flasche Aussehendes hält. Dies sind ebenfalls zwei häufig in den mythologischen Han-Skulpturen — wenn auch in veränderter Darstellung — anzutreffende Gestalten, die als die Bewohner des Mondes gelten: die Kröte (die inmitten einer Scheibe stets das Symbol des Mondes ist) und der das Lebenselixier stoßende Hase.<sup>25)</sup>

Wir kommen zu den Grabbeigaben in der Torranceschen Sammlung. Die Tierfiguren sind durch einen Hund und eine Henne vertreten; ersterer (Abb. 2)<sup>26)</sup> ist besonders wertvoll. Er ist 36 cm lang, 33 cm hoch (Füße abgebrochen), aus rötlich gelbem Ton, hohl, in zwei Längshälften über einer Form modelliert,<sup>27)</sup> wie die verschmierte Längsnaht erkennen läßt; dieser entlang war das Stück auseinander gefallen, die Bruchstücke sind wieder verkittet. Unten am Bauch ist eine ca. 12 cm große kreisrunde Öffnung. In den Vertiefungen der Schnauze sind noch Spuren einer ehemaligen roten Bemalung erhalten.<sup>28)</sup> Die Figur wurde in einem Grab zusammen mit Münzen aus der Regierungszeit des Kaisers Wang Mang (9—23 n. Chr.) gefunden.

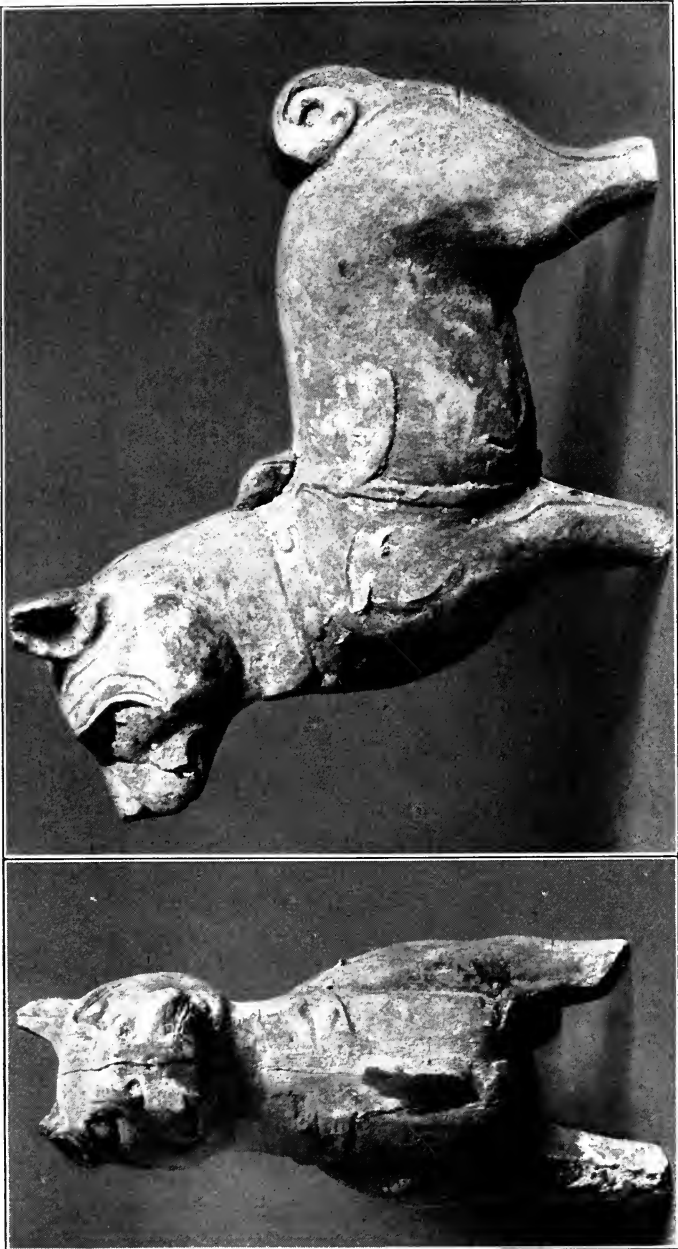


Abb. 2.

In Rassentyp, Haltung und Aufzäumung schließt das Stück sich eng an einen bei Laufer<sup>29)</sup> abgebildeten grün glasierten Hund der Han-Zeit (in amerikanischem Privatbesitz) an. Die äußerst lebenswahre Modellierung ist vorzüglich; die breite Schnauze, die weit auseinander stehenden Nasenlöcher, das weite geschlossene Maul mit den wulstig überhängenden Oberlippen und die Falten über den Augen erwecken sofort den Eindruck einer Bulldoggenart. Torrance äußert in einem Brief die Vermutung, daß es sich um eine Kreuzung des tibetischen Mastiff mit dem rein chinesischen Hund handle; betreffs des eigentümlichen Halsbandes bemerkt er, daß es heute noch in China zur Aufzäumung von Hunden und Schweinen verwendet werde. Es besteht aus zwei Riemen, von denen der breitere den Hals, der andere die Brust unschließt; im Nacken sind sie von einem Ring zusammengefaßt, durch den jedenfalls die Leine gezogen wurde; die Enden des Bauchgurtes gehen unter diesem Ring durch und sind an beiden Seiten durch Schieberringe niedergehalten, um sich dann nach hinten umzulegen. Der Halsriemen ist mit ovalen Zierknöpfen besetzt. Aufzäumungen dieser Art sind auch bei uns für bestimmte Hunderrassen gebräuchlich.

Mit der Aufstellung von Hunden in Gräbern bezweckte man offenbar, dem Toten einen Wächter beizugeben. In der Haltung, den resolut gespreizten Beinen, dem erhobenen Kopf, den aufgestellten Ohren prägt sich gespannte Wachsamkeit aus. Bei der Lauferschen Illustration<sup>30)</sup> erscheint sie durch die weit aufgerissenen Augen und den geöffneten Rachen mehr als derbe, drohende Angriffslust, während bei unserer Figur in der fest geschlossenen Schnauze, in dem vortrefflich wiedergegebenen ruhig, aber scharf und erwartungsvoll spähenden Blick mehr das mutige Pflichtgefühl des vierfüßigen Wächters zum Ausdruck kommt.

Mit dem Hund teilte sich in die Grabwache das Hühnervolk; ein von Laufer<sup>31)</sup> zitierter kaiserlicher Ausspruch aus dem 6. Jahrhundert machte sich über die Nutzlosigkeit dieser tönernen Wächter lustig. Zum krähenen Hahn<sup>32)</sup> gesellt sich

die für ihre Küchlein sorgende Henne, wie sie Abb. 3 (Höhe 14 cm, Länge 17 cm) zeigt. Das Material ist feinkörniger grauer Ton mittleren Gewichts. Das Tier ist hockend dargestellt, wie es die Küken unter den Flügeln birgt; dies kommt etwas un gelenk zum Ausdruck, indem vorn zu beiden Seiten drei Hühnchen im Relief sich von dem durchaus glatt behandelten Körper der Henne abheben, ohne daß von den deckenden Flügeln etwas wahrnehmbar ist. Der Kopf ist ohne Kamm, der Schnabel abgestumpft, unter dem erhobenen, z. T. abgebrochenen Schwanz ist eine halbkreisförmige Öffnung. Die gelben Flecken sind Reste von Lehmkruste.

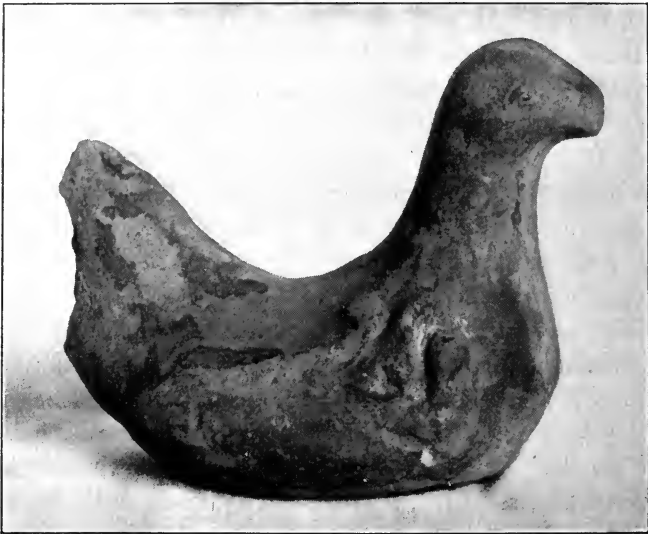


Abb. 3.

Vergleichen wir nun die vier Tonfiguren (Abb. 4—7) und die vier fragmentarischen Köpfe (Abb. 8—11), so bemerken wir zwischen beiden Gruppen eine auffallende Verschiedenheit im Material wie im Typ des Gesichts und der Kopftracht. Die Figuren sind aus grauer, bzw. gelblicher Tonmasse, die ziemlich feinkörnig und mit Ausnahme von Nr. 5 dünnwan-



dig ist. Sie sind hohl und wiederum in Hälften geformt. Die Kleidung ist durchgehends fast gleich: ein langes, mantelartiges Gewand mit weiten langen Ärmeln, von einem Gürtel zusammengehalten; es ist auf der Brust gekreuzt übereinander gelegt und läßt ein Untergewand sehen.

Die größte Figur (Abb. 4; Höhe 34 cm) ist ein aus vielen Stücken zusammengefügter Torso, dem der Kopf und unten



Abb. 4.



Abb. 5.

rechts ein Stück der Gewandung sowie der linke Fuß fehlen. Die Gewandfalten sind roh durch eingegrabene Linien angegeben; der Gürtel ist hinten als Streifen sichtbar, die durch das Aufstecken des Kleides hinten entstehenden Falten sind ungeschickt angedeutet. Eine spitzbogenförmige Öffnung ist rückwärts am Unterkörper ausgeschnitten. Um den Hals ist der Rand des Untergewandes als dicker Ring sichtbar, innerhalb dessen eine schmale Öffnung zeigt, daß hier der eigens geformte, mit einem Zapfen versehene Kopf eingesetzt war. Die dargestellte Person war jedenfalls ein Feldarbeiter, da die rechte in der Körpermitte aufgelegte Hand einen langstieligen Spaten,<sup>33)</sup> die linke abwärts gerichtete einen mulden- oder korbähnlichen Gegenstand mit zwei seitlichen Henkeln hält, der aber oben gepackt wird — vielleicht ein Getreideworfler oder ein flacher Tragkorb.

Bedeutend roher gearbeitet ist die unten bis zur Kniehöhe abgebrochene Figur (Abb. 5; 26 cm hoch) aus größerem dickeren grauen Ton. Der Kopf mit den durch Tonauflagen plump angedeuteten breiten Gesichtszügen erscheint im Verhältnis zum Körper übergroß; die hinten lose empor gestrichenen Haare sind unter eine mützenartige Kopfbedeckung geschoben — es handelt sich wohl um eine weibliche Figur. Der Hals ist frei, kein Untergewand sichtbar; der Kopf ist anscheinend nicht eigens modelliert. Die Arme sind vorn übereinandergelegt, die Hände unter den Ärmeln verborgen.

Die letzten beiden Figuren (Abb. 6 und 7, Höhe 23 cm) sind in Arbeit, Haltung, Gewand und Gesichtsschnitt nahezu gleich. Sie sind eng verwandt mit der bei Torrance, Illustr. II Nr. 3 wiedergegebenen Figur, die demselben Grabe entstammt wie die oben beschriebenen Reliefziegel. Die Köpfe sind fein modelliert; ein breiter gewölbter Schädel mit hoher Stirn, vollem länglich-runden Gesicht mit breitem schweren Kinn, kleinen Ohren, schön geschwungenem kleinen Mund, wohlgeformter gerader Nase und anscheinend gesenkten Augen; im ganzen Ausdruck ruhige Würde. Die Köpfe sind für sich, wie die Figur in Hälften, modelliert und an dem dicken Wulst,

den das Unterkleid am Hals bildet, dem Körper aufgesetzt; bei Nr. 6 fehlt die hintere Kopfhälfte, die sich genau an der Naht abgespalten hat. Nr. 7 hat die Arme in der Körpermitte unter den Ärmelfalten übereinandergelegt, das Gewand fließt rückwärts schleppend am Boden nach; bei Nr. 6 ist es hinten aufgesteckt und bildet dort eine breite Quetschfalte, unter der das Unterkleid vortritt; die durch diese Raffung vorn am Knie entstehenden Querfalten sind ungeschickt durch eine so scharfe Linie angedeutet, daß sie wie der Rand einer Jacke erscheint. Die Hände sind hier nicht vorn in der Mitte, sondern links seitlich am Körper zusammengelegt in einer Weise, wie nach Torrances Mitteilung die chinesischen Frauen noch heute zu grüßen pflegen.



Abb. 6—7.

Sehr merkwürdig ist die Haartracht von Nr. 6 u. 7. Den hohen auf dem Scheitel zusammengedrehten Knoten hält ein Band zusammen, über das bei Nr. 6 rechts, bei Nr. 7 links eine aus dem Knoten sich lösende Haarschlinge niederhängt. Bei 7 umgibt schwach erkennbar ein schmaler Reif am Haaransatz die Stirn, bei 6 ist dort ein breites Band um den Kopf gewunden, das über der Stirn ineinander geschlungen ist, so daß beide Enden sichtbar werden — nach T.'s Mitteilung eine noch heute gebräuchliche Frauenhaarzier.

Die ganze eben beschriebene Haartracht hebt sich auffällig von den bis jetzt aus der Han-Zeit bekannten Chinesen-Darstellungen ab. Daß sie an den später zu beschreibenden buddhistischen Skulpturen wieder begegnet, aber auch schon an Bodhisattva-Köpfen gräzisierenden Typs auftritt, wie sie Sir Aurel Stein<sup>34)</sup> im zentralasiatischen Kara-shahr gefunden hat, läßt an die Möglichkeit eines Einschlages aus dieser Richtung denken.

Die vier Köpfe (Abb. 8—11, Rückansicht Abb. 12) sind aus dickerem Ton hergestellt und in größerem Maßstab gehalten. In der Behandlung der Gesichtszüge tritt eine ganz eigentümliche, höchst charakteristische Selbständigkeit hervor, die sie geradezu zu Porträtköpfen stempelt. Es ist ein ausgesprochen anderer Typ als der in den vorher besprochenen Figuren dargestellte nordchinesische. Alle zeigen zierliche Gesichtszüge mit munterem, lächelndem Ausdruck; die Nase ist fein und kurz mit etwas aufstrebender Spitze, der Mund klein mit schmalen, lächelnd gehobenen Lippen, die Augen klein, leicht schräg gestellt mit halbgesenkten Lidern, über ihnen ziehen sich die Augenbrauen in flachem langgestreckten Bogen schräg aufwärts zu den Schläfen. Die Backenknochen treten scharf vor, die Kinnpartie ist ein graziöses spitzes Oval.

Nr. 8 (8 cm hoch) ist identisch mit Torrance, Illustr. II, Nr. 2. Der lächelnde Mund ist fest geschlossen. Den Kopf bedeckt eine Art Mütze, die vorn spitz gerundet in die Stirn tritt; sie bildet ein Halbrund, das an der Rückseite durch eine Schleife gedeckt ist, deren Ende über den absonderlich schräg

abgeschnittenen Hinterkopf niedergeht; der Mützenboden ist in strahlenförmige Falten gereiht, die unter der Schleife verschwinden. Am Hals ist ein kegelförmiger Zapfenfortsatz, der wohl als Dorn zum Einsetzen in den Körper diente.



Abb. 8.



Abb. 9.

Nr. 9 (16 cm hoch) ist eine Replik von Torrance, *Illustr. II*, Nr. 1, augenscheinlich in kleinerem Maßstab. Die Tonmasse ist rötlicher, weniger hart und schwer und viel poröser als bei Nr. 8; in einzelnen Vertiefungen sind Spuren eines grauen, leicht abreibbaren dünnen Farbüberzuges. Das Köpfchen ist das lebendigste und reizvollste der ganzen Reihe. Der Hut oder Turban erinnert an die T'ang-Figuren; er tritt wie bei Nr. 8 in spitzem Bogen in die Stirn und ist auf beiden Seiten des Scheitels hochaufgestellt, so daß die Enden, in der Mitte hintereinander geschoben, helmförmig den Kopf überragen. Am Hinterhaupt erscheint das nach oben gestrichene Haar, das von einem Stirnband zusammengehalten wird; seine Schleifen stehen an den Schläfen über den Hutrand nach oben.

Nr. 10 (24 cm hoch) ist eine Replik von Torrance, Illustr. II, Nr. 4. Der Ton in der Farbe wie Nr. 9, aber härter und dicker. Die Einzelheiten des Gesichtes sind um Augen und Nase verwaschen, gut erhalten ist noch der leicht geöffnete Mund. Die Kopfbedeckung hat einige Ähnlichkeit mit Nr. 9. Mitten in ihrem Rand über der Stirn ist eine große runde Erhöhung (Agraffe?); unter dem Hut ist über den Ohren die Kontur des Haaransatzes angedeutet. Der Hinterkopf ist roh und glatt behandelt; ein großes Loch ist in seiner Mitte ausgeschnitten. An den Hals schließt sich in scharfer Abgrenzung ein Falz, die Ansatzstelle für den Körper.



Abb. 10.



Abb. 11.

Nr. 11 (21 cm hoch) ist eine Replik von Torrance, Illustr. II, Nr. 5. Dank der harten Masse des grauen steinähnlichen Tones sind alle Konturen ungleich schärfer erhalten als bei den übrigen Köpfen. Die Nase ist an der Spitze etwas

dicker und leicht abwärts gebogen. Scharf und plastisch ist der um die Stirn gelegte Teil der Kopfbedeckung ausgearbeitet, mit einer spitzen Schnebbe in der Mitte. Der aufstrebende Hinterteil des Hutes zeigt zu beiden Seiten des runden Mittelstückes zwei flügelartige Ansätze; es sind das wohl Schleifen oder Puffen, wie der ganze Hut als ein gefaltetes großes Stoffstück gedacht werden kann. Der untere Rand macht den Eindruck eines Stirnbandes, von dem eine lange faltige Schleife hinter dem linken Ohre niederfällt; auch rechts tritt ein aufwärts stehender schleifenähnlicher Zierrat vor. Der Hinterkopf ist ähnlich wie bei Nr. 8, aber mit mehr Rücksicht auf die natürliche Kopfform schräg abgeflacht. Die bogenförmige Ausladung oberhalb des Nackens ist wohl die Andeutung des Hinterhaars. Vorn bemerkt man den Haaransatz über den scharf ausgearbeiteten Ohren; in diesen sind deutlich lange zylindrische Ohrpflocke sichtbar.<sup>35)</sup> Der Halsrand ist glatt abgeschnitten; aufgelegte Tonteile lassen erkennen, daß sie zur Befestigung beim Ansetzen des Rumpfes gedient haben.

10

11

9

8



Abb. 12.

Die vier Köpfe geben ein anschauliches Bild von der mannigfachen Kopfbedeckung ihrer Zeit. Sie sind augenscheinlich trotz ihres porträtartigen Typs für Grabbeigaben viel-

fältigt hergestellt worden. Die zierlichen Gesichtszüge und die Ohrpföcke sprechen für weibliche Köpfe; der Vergleich mit einer ganz erhaltenen Figur im Boston Museum of Fine Arts<sup>36)</sup> bestärkt diese Annahme.

Torrance datiert die vier Köpfe in die Han-Periode. Auch ihm ist der nicht-chinesische Gesichtsschnitt aufgefallen und er erklärt sich diesen aus der Volksmischung des damaligen Ssüch'uan, die Chinesen und Aboriginer in sich aufgenommen habe. 'Perhaps you will agree with me', schreibt er, 'that the types of the four heads suggest not a pure Chinese stock. I incline to the belief that our Szechuanese of the Han dynasty were a mixture of Chinese and native aboriginals. These faces are much "livelier" in expression than the more stodgy Chinese.'

Neben die Untersuchungen von Torrance über Anlage und Inhalt der Ssüch'uan-Gräber ist ein Artikel aus Shanghai zu stellen, der in der Kölnischen Zeitung vom 4. April 1909 veröffentlicht und auszugsweise von Münsterberg<sup>37)</sup> abgedruckt worden ist. Hier wird die chinesische Ansicht wiedergegeben, daß es sich um Gräber der Man, d. i. jener aus dem Norden Chinas nach den südwestlichen Provinzen und nach Teilen Hinterindiens abgewanderten Aboriginer<sup>38)</sup> handle, der auch die Lolo und Miao nahestehen und die sicher auch Beziehungen zu den Shan gehabt haben.<sup>39)</sup> Die Berührungen der Chinesen mit den Man beginnen in den letzten vorchristlichen Jahrhunderten, die erste Unterjochung glückte im Jahre 41 n. Chr.

Torrance will von einer solchen Zuweisung der Gräber an die Man nichts wissen, da um die in Rede stehende Zeit die chinesische Kultur schon alles durchdrungen habe, was auch die Grabanlage und Bestattungsweise dartue. Letzteres mag durchaus richtig sein, trotzdem können die für die chinesische Kultur gewonnenen Ssüch'uanesen jener Periode ihren ursprünglichen ethnischen Typ mehr oder minder rein und erkennbar bewahrt haben.<sup>40)</sup>

Was schließlich die Datierung anlangt, so ist zuzugeben, daß bisher derart ausgearbeitete Menschenfiguren unter den



Han-Funden nicht vertreten waren. Ob hier eine selbständig entwickelte lokale Kunstrichtung angenommen werden darf oder ob eher an einen Übergang zur T'ang-Periode zu denken ist, aus der wir die schönsten tanagraähnlichen Figürchen kennen, mag dahingestellt bleiben, bis reichlicheres Material aus den Ssüch<sup>u</sup>an-Gräbern strengere Vergleiche ermöglicht.

Vorerst möchte ich die zweite Möglichkeit für wahrscheinlicher halten. Die auffallende Verwandtschaft unserer Köpfe in Gesichtsschnitt und Kopfputz mit bisher stets der T'ang-Zeit zugewiesenen Figuren gibt zu denken. Die oben beschriebenen Köpfchen Nr. 9 und 10 stellen sich z. B. dicht an zwei Figuren, die Aourousseau, Bulletin de l'Éc. fr. d'Extr.-Orient 12 (1912), hinter p. 172 als „statuettes funéraires de l'époque des T'ang . . . découvertes dans une tombe de la province de Ho-nan“ abbildet. Die eine davon (rechts) ist eine genaue Replik zu der oben aus den Beständen des Bostoner Museums erwähnten, wo man allerdings von „Han Tanagras, but probably of a slightly later period“ — eine nähere Begründung vermißt man — spricht. Die Tonmasse der Torranceschen Figuren aber ist von wesentlich anderer Beschaffenheit als die der geläufigen T'ang-Stücke; sie läßt eine provinziale Eigenart in Material und Technik vermuten.

## II.

Soweit unsere Kenntnis der altchinesischen Kunstgeschichte reicht, klafft zwischen der Epoche der Han-Dynastien (206 v. — 220 n. Chr.) und dem Aufblühen der buddhistischen Kunst (5. Jahrh. n. Chr.) eine Lücke.<sup>41)</sup> Ob es künftigen Funden glücken wird, sie zu schließen oder ob wirklich in den unruhigen, kampfbewegten Zeiten der in diesen Jahrhunderten rasch aufeinanderfolgenden Dynastien alles Kunstleben erstickte, ist vorerst nicht zu sagen. Jedenfalls sehen wir uns in dieser jüngeren Periode einer in Stil und Inhalt gründlich veränderten Kunst gegenüber, die Wurzel gefaßt hat im Gefolge einer neuen Religion, des Buddhismus.

Wie steht es um seine Verpflanzung nach China? Daß sich die Forschung nicht für immer mit der stereotypen Legende, von dem Traum des Han-Kaisers Ming Ti im Jahre 61 n. Chr. abspesen lassen würde, der im Schlafe eine Statue Buddhas erblickte und daraufhin Mönche und Schriften aus dem Heimatlande des Buddhismus herbeiholen ließ, war vorauszusehen. O. Franke hat die Frage sorgsam im Auge behalten und in Berichtigung seiner früheren Schlüsse darzulegen vermocht, wie alles dafür spricht, daß schon im 2. vorchr. Jahrhundert buddhistische Mönche aus Indien oder Zentralasien in Nord-west-China waren.<sup>42)</sup>

Zur vollen Blüte freilich ist der chinesische Buddhismus erst im 4. Jahrhundert gediehen, und dann erst beginnt auch die Zeit, in der er das künstlerische Leben tief durchdringt.

Das älteste, was uns von chinesisch-buddhistischen Kunstdenkmalern erhalten ist, sind die Skulpturen in den während des 5. Jahrhunderts bearbeiteten Felsgrotten von Yün-kang bei Ta-t'ung Fu im Norden der Provinz Shansi. Hier lag die Hauptstadt der aus der Mandschurei eingewanderten nördlichen Wei-Dynastie (386—534), deren politisches Wirken sich bis nach Zentralasien erstreckte — in der Richtung nach Ost-Turkestan, wo die aus der nordwestindischen Grenzprovinz Gandhāra stammende graecobuddhistische Kunst zur höchsten Entfaltung gekommen war. Sie lieferte den Wei-Fürsten die Anregung und die Vorbilder für die religiösen Skulpturen, die sie in den unter ihr Szepter gebrachten chinesischen Provinzen erstehen ließen. So erhält China, höchstwahrscheinlich unter der tätigen Mitwirkung fremdländischer Künstler, über die zentralasiatische Brücke einen ganzen Kultapparat: in alt-rahmanische Zeiten zurückreichende — durchaus nicht nur buddhistische — Höhlentempel-Anlagen, das vom Hellenismus geschaffene Buddha-Bild und die von der Mahāyāna-Schule (der nördlich buddhistischen Richtung) mit Vorliebe gepflegten Nebengötter.<sup>43)</sup> Zur Seite des in indische Formen umgegossenen spätantiken Gutes treten merkwürdige klassische Überreste: der geflügelte Hut Merkurs, der Dreizack Neptuns, der Thy-

sos-Stab, die bacchische Weintraube etc.; im Ornamentenschatz der Nischenumrahmungen, in denen die Buddha-Figuren sitzen, begegnen uns Akanthus- und Geisblattmotive, ionische und korinthische Kapitäle u. a. m.<sup>44)</sup>

Interessant ist die Mischung, die mit diesen Gandhāra-Elementen, wie sie sich in Zentralasien abgewandelt hatten, die heimische Tradition eingeht. In Yün-kang tritt das eigentlich Chinesische noch wenig hervor, immerhin erinnern einige architektonische Anlehnungen an die Han-Zeit<sup>45)</sup> und in den figuralen Darstellungen mit ihrem dekorativen Beiwerk entwickelt sich allmählich ein festes Schema, das die Grundlage jener berühmten altbuddhistischen Kunstrichtung angibt, die sich in China, Korea und Japan bis etwa zum 8. Jahrhundert zu behaupten wußte. Diese Fortentwicklung ist am schärfsten zu verfolgen in den Höhlengrotten von Lung-men, einem Engpaß in der Nähe von Ho-nan Fu, wohin die Wei gegen Ende des 5. Jahrhunderts nach Ausdehnung ihrer Macht auf Südchina ihre Residenz verlegt hatten.<sup>46)</sup> Hier in Lung-men, dessen Steinwerke auch die T'ang-Dynastie des 7. Jahrhunderts noch fortführt,<sup>47)</sup> ist der typisch-indische Einschlag schon erheblich abgeschwächt, wenn auch am allgemeinen Charakter der Yün-kang-Grotten noch festgehalten wird. So haftet man zwar auch hier noch an den kanonischen Regeln für Gestalt, Gewandung und Haltung der Buddha-, Bodhisattva- und Mönchs-Figuren, aber der schlichte, schwere Gandhāra-Faltenwurf wird namentlich bei der Ausgestaltung der phantastischeren Bodhisattva-Tracht von reicheren, graziöseren Linien abgelöst, wie sie dann auch in der religiösen Bildnerei Japans unser Auge erfreuen. Echt chinesische Auffassung verraten in Lung-men die in flacherem Relief gearbeiteten Friese aus dem 6. bis 7. Jahrhundert, die Prozessionen von Männern und Frauen in der eigenartigen Tracht und mit den hohen Kopfbedeckungen jener Zeit darstellen.<sup>48)</sup>

Der soeben skizzierten Periode sind einige Skulpturen des K. Ethnographischen Museums in München zuzuweisen, deren nähere Beschreibung nun folgen möge.

Abbildung 13: Bodhisattva-Kopf aus dolomitischem Kalk, 22 cm hoch. Geschenk von der chinesischen Reise des Herrn Schoede mit der Angabe 'Long-men; T'ang-Zeit'.



Abb. 13.

Auffallend längliche und schmale Kopfform; gerade, hohe Stirn, volle Wangen, fleischiges Doppelkinn. Das Gesicht zeigt ein heiteres Lächeln, das hauptsächlich durch den mäßig geschweiften, schön geschnittenen kleinen Mund zum Ausdruck kommt. Weniger glücklich ausgearbeitet sind die etwas schräg gestellten, halbgeöffneten Augen, die den Eindruck des Schielens wachrufen. Feine Nase mit schmalen Rücken und breiten Flügeln. Das Haar ist in gewellt übereinanderliegenden Strähnen, wie

im Gandhāra-Stil üblich, aus der Stirn gestrichen, in der Mitte gescheitelt und hoch auffrisiert; das darüber gelegte, von Knoten (oder Rosetten) durchsetzte Band zeigt vorn einen agraffenähnlichen Schmuck von unbestimmter Form; möglicherweise gehört dieser aber zum zweiten Haarband, das den hohen Haarknoten am Scheitel zusammenhält. Die hintere Kopfhälfte zeigt eine rohe Bruchseite, auch die Ohren sind nur in ihrem vorderen Teil vollständig ausgearbeitet; der Kopf war also höchstens in seinem obersten Teile von der Felswand frei. Er dürfte vielleicht zu einem der in Nischen mit abwärts gestellten, gekreuzten Beinen sitzenden Bodhisattva gehört haben, wie sie in den Lung-men-Grotten so zahlreich zwischen großen und kleinen Buddhafiguren ausgehauen sind. Dafür spricht auch die auffallend gerade, fast steife Haltung unseres Kopfes, die in der Stellung jener Figuren genau so wiederkehrt. Beispiele dafür liefert Chavannes<sup>49)</sup> in den Abbildungen aus der Lao-kiun-tong-Grotte, deren Inschriften aus den Jahren 523 und 533 stammen. Die oben erwähnte Stellung der Beine, die sich auch bei Figuren in Yün-kang häufig findet, ist charakteristisch für die Wei-Zeit, während sie in der T'ang-Periode nicht mehr vorkommt.<sup>50)</sup> Besteht also die oben geäußerte Vermutung über die Zugehörigkeit unserer Skulptur zu Recht, so ist die Schoede'sche Datierung hinaufzurücken und der Kopf vor die T'ang-Zeit zu setzen.

Abbildung 14: Bodhisattva-Kopf aus grauschwarzem Kalkstein, 38 cm hoch. Erwerbung des Herrn Schoede in China mit der Angabe: „Aus den Grotten von Long-men, von einem Mitglied der 'Bande des weißen Wolfes' an Ort und Stelle erworben.“

Weicher in der Linienführung und technisch sorgfältiger gearbeitet als das vorhergehende Stück. Den Stein überzieht eine harte gelbliche Modellerschicht, die in verschiedener Dicke überall glatt festliegt; nur an den Bruchstellen tritt die dunkle Farbe und die Struktur des Steines vor. Ein ähnlicher, aber dünnerer Überzug, der schon an vielen Stellen abgeblättert ist, deckt auch den Kopf Abb. 13. Die

Haltung ist weniger stolz und hart, eine hoheitsvolle Milde und freundlicher Ernst ist über das Gesicht ausgebreitet. Wangen und Kinn sind voll gerundet, der Mund ist nicht, wie sonst öfters, übertrieben klein, die vollen Lippen sind schön gewölbt, die Nase auffallend spitz mit feinen Flügeln. Die halbgeschlossenen, etwas schräg gestellten Augen mit den dicken, schweren Lidern sind von leicht und natürlich ge-



Abb. 14.

schwungenen Brauen überwölbt. Über der niedrigen Stirn ist das in der Mitte leicht gescheitelte Haar in anmutigen, welligen Strähnen gegen den Scheitel zu gestrichen und wird von einem mit Knoten abgesetzten Band (oder Reif) niedergehalten; am Scheitel ist es zu einem hohen Schopf aufgebaut; an den Bruchstellen dort sind einige Stücke ergänzt. Die langgezogenen Ohren sind ohne Schmuck; an dem am Halse verbliebenen Bruchstück der Schulterpartie bemerkt man die Anfänge einer Perlkette und eines anderen bandartigen Hals schmucks, den die in China in Holz ausgeführte Büsten-ergänzung fortsetzt.

In der Art des Schmuckes und den weichen, vornehmen Linien dieser Skulptur zeigt sich eine nahe Verwandtschaft zu stehenden Bodhisattva-Figuren, wie sie zu beiden Seiten eines Buddha an der Wand einer Grotte zu Lung-men (Chavannes, Tafelband Nr. 395/6, zugehöriger Buddha Nr. 312) zwischen Mönchen und Torhütern auf Lotuspostamenten stehen. Die Beigabe der letztgenannten Figuren weist, wie unten Anm. 47 näher erklärt ist, auf die Zeit nach der nördlichen Weidynastie. Der Kopf dürfte demnach dem Ende des 6. oder dem 7. Jahrhundert angehören.

Abbildung 15: Überlebensgroßer Bodhisattva-Kopf aus blaugrauem Kalkstein, 47 cm hoch. Erworben von Wannieck, Paris.

Diese Skulptur ist in einfachen, aber ausdrucksvollen, wuchtigen Linien gehalten. Das mildlächelnde Gesicht zeigt ein kräftiges, leichtgerundetes Oval mit hoher Stirn, auf der in der Mitte die  $\bar{u}r\bar{n}\bar{a}$  als große kreisrunde Erhöhung erscheint. Die Nase, breit ansetzend, mit geradem breiten Nasenrücken biegt sich an der Spitze etwas einwärts gegen die unnatürlich vortretende, gezwungen behandelte Oberlippe des kleinen, lächelnd gehobenen Mundes. Das Haar ist in der Mitte gescheitelt und legt sich über der Stirn in zwei symmetrischen Locken gegeneinander; in konventionellen Wellen verschwindet es mit dem glatt nach oben gestrichenen Hinterhaar unter der Krone, in deren Mitte der aufgedrehte Schopf zum Vorschein



Abb. 15.



kommt. Eine Besonderheit der Frisur ist die Haarsträhne, die beiderseits an der Schläfe aus dem Vorderhaar hervorgezogen und quer über das Ohr gelegt ist, wie wenn sie sich von den aufwärts gestrichenen Haarwellen gelöst hätte und dann hinter das Ohr gesteckt worden wäre.<sup>51)</sup>

Für die örtliche und zeitliche Einreihung scheint mir diese merkwürdige Frisur und die Form der Krone Anhaltspunkte zu liefern. Jene Haarsträhne ist in dem reichen Illustrationsmaterial bei Chavannes weder in den Yün-kang- noch in den Lung-men-Arbeiten zu sehen, wohl aber an Figuren einzelner Grotten von Kung-hsien, wo auch die Kronen-, die Gesichtsform und die große ūrñā verwandt anmuten.<sup>52)</sup> Chavannes datiert die meisten dieser nur aus fünf Grotten bestehenden und stark beschädigten Anlagen auf Grund der beigegebenen Inschriften in die 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts.<sup>53)</sup> Vor diese Zeit ist also unsere Skulptur keinesfalls zu setzen, wahrscheinlich stammt sie aus der frühen T'ang-Periode.

Die großartige Ausstellung buddhistischer Kunst im Museum Cernuschi (1913) enthielt aus der Sammlung Worch eine 195 cm hohe Bodhisattva-Statue aus grauem Sandstein, die H. d'Ardenne de Tizac<sup>54)</sup> der Lung-men-Kunst des 8. Jahrh. zuweist. An dem lieblichen, geneigten Kopf lösen sich die Haarsträhne schon über der Stirnmitte vom gescheitelten Haar, sie sind nach beiden Seiten dem Haaransatz entlang gelegt und in breiter Lage über die Ohren gestrichen und hinter die Ohrmuschel gesteckt. Die übrige Haartracht aber und der Gesichtsschnitt entfernen sich von unserm Kopf ganz erheblich; der Hinweis auf Lung-men bedarf wohl noch festerer Stützen.<sup>55)</sup>

Auch der frühjapanischen Bildnerei — als deren Urheber vorwiegend eingewanderte Chinesen und Koreaner anzusehen sind<sup>56)</sup> — ist jene Absonderlichkeit in der Haartracht nicht fremd. Unser Museum besitzt einen (ebenfalls im Museum Cernuschi seiner Zeit ausgestellten<sup>57)</sup>, wohl als Kwannon anzusprechenden Bodhisattva; es ist eine stark verwitterte 106 cm hohe Holzskulptur, die trotz der durch Wind und Wetter verursachten Schäden noch ein gut Teil ihres künstlerischen Aus-



Abb. 16.

drucks bewahrt hat (Abbildung 16). Der gedrungene Kopf zeigt in der vom Gandhāra-Vorbild ausgehenden Haaranordnung einen weiteren Ausbau der nach China gelangten Umstilisierung. Der Haarknoten ist zweimal abgebunden, so daß er erst vom Scheitel steif aufwärts ragt und sich dann nach rückwärts symmetrisch in fünf halbkreisförmige Schlingen umlegt.<sup>58)</sup> Über der Stirn hält ein Reif die Haarwellen nieder; an den Schläfen zweigen die breiten quer über die lang ausgezogenen, wulstigen Ohrklappen gespannten Haarsträhne nicht wie zufällig losgelöst vom aufwärts gestrichenen Vorderhaar ab, sondern kommen wie absichtlich hervorgezogen unter der letzten seitlichen Haarwelle hervor.

Der ganze Habitus unserer japanischen Statue läßt die Vermutung wagen, daß sie der Lung-men-Periode nahe steht und daß es bei der Pariser Datierung (7.—8. Jahrhundert) sein Bewenden haben kann. Auch die materialreichen Ausführungen Cohns<sup>59)</sup> scheinen mir hierfür zu sprechen.

Nun noch einige Worte über die Krone des chinesischen Kopfes. Sie besteht aus vier Zacken, von denen die vorderen drei bis zur Höhe von 18—20 cm emporstreben, während der hintere mit 10 cm weit zurückbleibt. Sie sind sämtlich oben von Voluten, seitlich von Akanthusblättern umrandet; in jedem umschließt ein rechteckiges Feld eine zum Teil im Reif der Krone verschwindende Flammenrosette. Rückwärts verläuft die Krone in niedrigeren Blatt- und Zackenornamenten, die nur in Umrissen ausgearbeitet sind.

Die Figur, der der Kopf angehörte, war augenscheinlich bis zur Schulter frei skulptiert, aber nach dem Prinzip der gesamten altbuddhistischen Bildnerie nicht völlig freistehend; daher ist auch die Rückseite der Krone und des Haares nur ziemlich roh behandelt. An verschiedenen Stellen sind auf dem harten, bläulichgrauen Stein Spuren einer ehemaligen auf dünner Lackschicht aufgelegten Vergoldung sichtbar. Die Sitte, Steinfiguren auf diese Art mit Gold zu überziehen, ist auch in neuerer Zeit in Ostasien, namentlich in hinterindischen Ländern, beibehalten.

Abbildung 17: Avalokiteśvara (Kuan-yin)-Kopf aus hellgrauem Kalkstein, 19 cm hoch. Erworben von Worch, Paris.



Abb. 17.

Stilistisch kann er als verkleinerte, elegantere Variation des eben beschriebenen Kopfes gelten, der zeitlich ihm wohl um 50—100 Jahre vorausgeht. Das Gesicht zeigt eine breitere Form, namentlich ist die Partie um Kinn und Hals viel voller. Augen und Nase haben den gleichen Schnitt wie jener, an dem breiten Nasenrücken sitzen besonders zierliche Nasenflügel. Die Augenbrauen sind feine erhöhte, gebogene Linien, die nur knapp bis zum Augenwinkel reichen. Die Oberlippe des kleinen vollen Mundes tritt nicht in der unnatürlichen Schwellung

unter der Nase vor wie beim großen Kopf. An Stelle der *ūrṇā* ist inmitten der Stirn eine kleine runde Vertiefung, wo sich wohl ehemals ein Edelstein befunden hat. Das graziös behandelte Haar umrahmt die hohe, breite Stirn in weichen gewölbten, nach rückwärts gelegten Strähnen und zeigt in der Mitte, wo es gescheitelt ist, wieder die zwei gegeneinander gedrehten Spirallocken, die an dieser Stelle als unnatürliche Zugabe zu der ursprünglich einfach gescheitelten Frisur erscheinen. Das ganze Haar ist lose nach dem Scheitel emporgestrichen und dort inmitten der Krone zu einem zweiteiligen, nur roh ausgearbeiteten Schopf vereint.<sup>60)</sup> An den Schläfen dicht vor dem Ohr löst sich ungezwungen eine dünne Haarsträhne, die über den Ohrlappen gezogen und hinter diesem festgeklemmt ist. Reichornamentiert ist die Krone. Die vier spitzen Zacken erscheinen nicht eng aneinandergedrängt wie bei Abb. 15, sondern stehen innerhalb des Reifes deutlich geschieden nebeneinander und laden mit ihren hohen Spitzen weit aus. Der vordere, höchste Zacken birgt im Mittelfeld eine auf Lotusblättern stehende Buddhafigur, die mit beiden (nicht sichtbaren) Händen das die Schultern bedeckende Übergewand vor der Brust zusammenhält; sie hat kreisrunden Kopf- und Körperringbus. Die beiden niedrigeren Seitenzacken haben in dem mit Doppellinien abgesetzten Mittelfeld einige undeutliche Ziermotive. Ein Verbindungsreif wird oben an der Stelle sichtbar, wo die Vorderzacken auseinandertreten, die seitlich mit *akanthusartigen* Blättern, an der Spitze mit *Volutenornamenten* versehen sind. Der niedrige Hinterzacken ist nur roh ausgehauen. Den untern Rand der Krone umzieht ein doppeltes knotendurchsetztes Band, dessen Schleifenenden vorn zu beiden Seiten der Lotusblätter sichtbar werden, auf denen die Buddhafigur steht.<sup>61)</sup>

Abbildung 18: Bodhisattva-Kopf aus schwarzem geadernten Kalkstein, 20 cm hoch. Erworben von Worch, Paris.

Das Stück gibt in der Behandlung der natürlichen Formen und des Kopfschmucks manche Rätsel auf; über Alter und Herkunft hält es schwer, genaue Bestimmungen zu machen.

Auffällig ist die unbeholfene Formung der Nase gegenüber den anderen Gesichtsteilen, dem Haar und dem Schmuck. Das Gesicht zeigt ein längliches, unten spitzes Oval mit flacher, oben zurücktretender Stirn und besonderer Ausrundung der Schläfenpartie. Die Nase ist als längliche dreieckige Erhöhung in dürftigster Gestaltung ausgeschnitten; ihr Rücken und die von der Spitze ausgehenden unteren Konturen der Nasenflügel sind messerscharfe geradlinige Kanten; als Nasenlöcher sind ganz kleine kreisrunde Öffnungen eingebohrt; tief eingegrabene Linien von der äußerst schmalen Nasenwurzel dicht an den zusammenlaufenden Brauen ausgehend grenzen die Nase von der Wangenpartie ab. Die nahe beisammenstehenden Augen sind gut modelliert nach einem von dem der vorhergehend beschriebenen Köpfe abweichenden Kanon.<sup>62)</sup> Die oberen Augenlider wölben sich nicht wie bei Abb. 12—15 in glatter Rundung über den Augapfel, sondern umranden ihn mit den unteren Augenlidern in unregelmäßig gewellten Linien.



Abb. 18.

Die kantig ausgeschnittenen flachen Bogen der Augenbrauen laufen über der Nasenwurzel zusammen. Die Oberlippe tritt in der schon geschilderten wie geschwollen erscheinenden Form unter der Nase vor, der kleine Mund zeigt die lächelnd geschwungene Linie, wie wir sie an besonders ausdrucksvollen Köpfen wieder finden, die dem 8. Jahrhundert zugeteilt werden.<sup>63</sup>) Die Ohren mit den langen verdickten Lappen sind streng und kantig stilisiert; letztere haben nur eine kleine Öffnung (vom rechten Ohr ist der obere Muschelrand und der Lappen weggebrochen), durch die ein Ring in sauberer Plastik durchgezogen ist; die Bruchstelle darunter verrät, daß sich noch ein Gehänge daran befand. Der Haaransatz ist um Stirn und Schläfen den einzelnen zurückgestrichenen Strähnen entsprechend mit symmetrischen vertieften Bogenlinien umrandet; im Nacken schneidet ihn eine scharfe Linie ab. Das in ziemlich glatten Wellen aus der Stirn gestrichene Vorderhaar legt sich schräg über das straff emporgezogene Hinterhaar und vereinigt sich mit ihm am Scheitel zu einem (an der Spitze abgebrochenen) Knoten, um den in drei Windungen das leicht gedrehte Ende des Haares herumgelegt ist. Die Scheitelfrisur umspannt ein Diadem, unter dem eine Haarsträhne an jeder Scheitelseite hervorgeht und sich hinter dem Ohr unter dem plastisch auf ihr ruhenden Ohrring über den Hals niederzieht — entweder eine Variation oder eine mißverständene Auffassung der bei den früheren Köpfen geschilderten Haarsträhne; vor dem Ohr an der Schläfe ist hier nur ein kleiner kurz abgeschnittener Haarbüschel. Das Diadem ist ein Reif mit erhöhten Randleisten, hinten glatt, vorn und seitlich von einem Reliefornament durchzogen. Zu beiden Seiten tritt beim Anfang des Ornaments ein zweiter Reif hervor, der sich nach vorn erhebt und in der Mitte am Haarknoten in zwei aneinandergelegte Spiralen ausläuft. Das darüber sitzende Ornament der Spitze ist abgebrochen. Das Schmuckmotiv des Reifes, eine Wellenlinie mit spiraligen Ausläufern, an denen flatternde Enden sitzen, ist zweifellos die Abwandlung eines dem klassischen Ornamentschatz der Gandhāra-Kunst entnommenen Motives,

das aus dem Geisblatt zu einer Arabeske entwickelt ist und schon in den Grotten von Yün-kang sehr häufig vorkommt.<sup>64)</sup>

Was die Datierung betrifft, so handelt es sich wohl wieder um das 7.—8. Jahrhundert, die Stilabwandlung weist nicht nach Honan, sondern wahrscheinlicher nach den westlicher gelegenen Provinzen.

Abbildung 19: Bodhisattva-Figur aus dolomitischem Kalk, 89 cm hoch. Erworben von Meyer-Riefstabl, Paris.

Der rohe Zustand der Rückseite läßt erkennen, daß die Statue von der Felswand losgehauen wurde, dann aber lange frei herum lag, da die dünne gelbliche Kruste über dem Stein auch die Rückseite überzieht; die sicher neuere Bruchstelle des Nimbus zeigt den dunklen Stein frei.

Die Figur steht auf dem Boden einer Lotusblume, deren Blätter abwärts gebogen sind. Die Füße sind ziemlich plump; das Untergewand schmiegt sich in konventionell erstarrter Faltung eng an den Körper und ist um die Hüften mit einem Band befestigt, dessen Enden vorne niederflattern. Der obere Gewandrand ist über das Gürtelband umgeschlagen. Der Oberkörper ist vorne nackt, seitlich fällt über die Arme ein Oberkleid, das in seiner Fortsetzung unten zu beiden Seiten der Beine sichtbar wird; an den Schultern wird es von einer scheibenförmigen Agraffe festgehalten, von der runde Quasten niederhängen. Den Hals umzieht ein breiter, mitten spitz zulaufender Reif; die Unterarme erscheinen bekleidet, es handelt sich aber, wie an Parallelstücken ersichtlich wird, bei dem angedeuteten Ärmelrand jedenfalls um eine mißverständliche Wiedergabe des Armreifes oder der Falte des über die Arme gelegten Schultertuches. Das Gesicht ist schmal und lang, mit breiter Stirn, über der das gescheitelte Haar nur durch einen scharf abgesetzten glatten Wulst dargestellt ist. Den Kopf schmückt eine Krone, auf deren Reif sich drei große, breite, oben etwas auswärts gebogene Blätter oder Zacken erheben. Jedes Blatt hat in der Mitte ein kleines dreizackiges Reliefornament (halbe Rosette?); einzelne Blumen mit dreiblättrigem Kelch stehen zwischen den großen Kronenzacken.





Abb. 19.

Nach rückwärts hängen zu beiden Seiten des Kronenreifs Bandschleifen bis zur Schulter nieder, die ebenso wie der Reif Spuren einer ehemaligen rötlichen Bemalung aufweisen; Reif und Schleifen sind demnach als zusammenhängendes Band gedacht. Die Ohren sind langgezogen und ohne Schmuck. Die Hand des linken, dicht am Körper anliegenden bis zur Brust erhobenen Armes hält eine Lotusknospe ohne sichtbaren Stengel, die abwärts gerichtete rechte Hand trägt in Hüftenhöhe einen Gegenstand, dessen Bestimmung Schwierigkeiten macht: ein eiförmiges Blatt mit länglicher Spitze, das in der Mitte einen eckig erscheinenden Ausschnitt hat; durch diesen greifen die zwei Mittelfinger, während die zwei äußeren gerade ausgestreckt sind und der Daumen das fragliche Objekt festhält. Man findet dies Attribut so oft in den Lung-men-Grotten in den Händen stehender Bodhisattva, daß man es für diese Zeit als typisch erklären darf.<sup>65)</sup> Von den beiden Bodhisattva zur Seite der Buddhafigur hat entweder einer eine Flasche,<sup>66)</sup> der andere das ebenerwähnte Objekt oder letzteres ist beiden gemeinsam. Bei der Erwähnung der entsprechenden Figur auf einer Stele vom Jahre 543 erläutert Chavannes<sup>67)</sup> dieses Attribut als 'une sorte de palette'. Die Form ist nicht immer gleich deutlich sichtbar (vgl. Abb. 19 a). In dem Material bei Chavannes erscheint der Gegenstand bald herz-, bald blatt-, bald taschenförmig; Tafelband Nr. 394 (unsere Abb. 19 a Nr. 7) zeigt die schärfste Zeichnung; hier ist es eine herzförmige Platte mit stark geschweifter Spitze und einem kreisförmigen Ausschnitt in der Mitte; oberhalb des stumpfen Endes hält die Hand ein Querstäbchen, von dem nicht ersichtlich ist, ob es am Objekt fest sitzt; die minder guten Darstellungen Tafelband Nr. 289, 308, 345 (unsere Abb. 19 a Nr. 2, 5, 6) lassen dies vermuten.

Für die nähere Bestimmung dieser sonst noch nicht in der ostasiatischen Kunst beobachteten Einzelheit ist vielleicht der Hinweis auf die Liste von 41 Attributen der tausendarmigen Kuan-yin dienlich, die Chavannes dem Tokyoer Tripitaka entnommen hat.<sup>68)</sup> Nr. 34 (vorletzte Reihe Nr. 3 von rechts) ist da „yū huan shou, die Hand mit dem Jadering

(cakra?)“, wobei die aufwärtsgerichtete Hand den herzförmigen Ring mit der Spitze nach oben hält (Abbildung 19 a, Nr. 10).

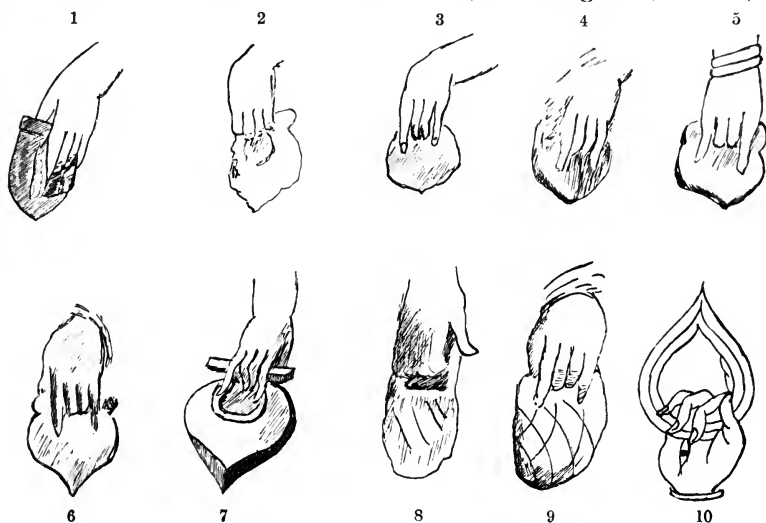


Abb. 19 a. Bodhisattva-Attribut. Erläuterung s. Anm. 65 (unten p. 59).<sup>7</sup>

Die Fingerhaltung weicht insofern ab, als Daumen und ausgestreckter Zeigefinger den Rand des Ringes festhalten, während die drei anderen Finger durchgreifen. — Nicht ganz von der Hand zu weisen wäre auch der Gedanke an das unter den Götteremblemen Indiens und Ostasiens so wohlbekannte Wasser (Amṛta)-Gefäß. Die Bemerkungen Fouchers über Preta-Gespenster, die ihren Durst an Ambrosia-Strahlen aus den Fingern Avalokiteśvara's stillen (im Anschluß an seine Erklärung einer merkwürdigen Avalokiteśvara-Gruppe im Calcuttaer Museum, *Étude sur l'iconographie bouddhique* 1 (Paris 1900), p. 101 ff.) führen hier vielleicht weiter.

Wie schon berührt, sind solche Bodhisattva außerordentlich häufig rechts und links vom Buddha aufgestellt; die Figur zeigt auch alle Merkmale einer religiös-schematischen Behandlung. Ein in Grösse und Arbeit genau entsprechendes Parallelstück ist im Louvre nahe der Sammlung Pelliot ausgestellt und trägt die etwas ungenaue Bezeichnung: Wei, 6.—7. Jahrhundert.

Der Vergleich mit der hier (Abbildung 20) alsbald zu besprechenden datierten Stele (und ebenso mit der von Chavannes behandelten – s. oben p. 38) einerseits, mit dem jüngeren Typ bei Darstellungen aus den 642 entstandenen Pin-yang-Grotten zu Lung-men (Chavannes, Taf. Nr. 287, 289) andererseits weist unsere Figur unverkennbar der Mitte des 6. Jahrhunderts zu.



Abb. 20.

Abbildung 20: Stele mit Spitzbogen. Kalkstein, 84 cm hoch. Erworben aus dem Nachlasse von Ludwig Freiherrn v. Schacky auf Schönfeld (gekauft von Meyl, München).

Auf dem Sockel der Stele erhebt sich hinten eine spitzbogenförmige Rückwand, aus der die Hauptfiguren in voller



Abb. 20 a.

Plastik, die Nebenfiguren flacher hervortreten. Die ersteren, größer als alle übrigen, sitzen auf einer Steinbank, die sich durch den Ausschnitt der Rückwand ergibt; vom Sitz bis zum Kopf sind sie frei gearbeitet, aber mit sehr einfach behandelter Rückseite; Kopf und Schultern sind rückwärts vom Nimbus gedeckt. Die beiden Gestalten sitzen in symmetrischer Haltung neben einander: der eine Fuß ruht auf einem sich am Boden erhebenden Lotussockel, der andere ist quer über das Knie gelegt (cf. Anm. 83). Die eine Hand umfaßt den umgelegten Fuß oberhalb des Knöchels, die andere ruht auf dem Knie: bei der einen Figur faßt sie das Gewand, bei der anderen legt sie Daumen- und Zeigefingerspitzen lehrend aneinander. Der Ausdruck der Gesichter mit den gesenkten Augen, der schmalen Nase, den hochgeschwungenen Brauen und dem kleinen Mund atmet lächelnde Ruhe und Beschaulichkeit. Über dem gescheitelten, durch einen glatten Wulst angedeuteten Haar erhebt sich eine dreiteilige Zacken- oder Blattkrone (genau wie bei Abb. 19) mit halbkreisförmigen Rosetten in der Mitte und stehenden Blumen zwischen den Hauptzacken. Rückwärts hängen vom Kronreif Bandschleifen beiderseits hernieder. Die langgezogenen Ohren sind wenig ausgearbeitet; der Nimbus ist eine glatte Scheibe. Das Untergewand wird unterhalb der Brust mit einem Band festgehalten; in der Mitte ist es über dem Bandknoten in einer Quetschfalte übereinandergelegt. Die Brust ist unbekleidet und ohne Schmuck. Schultern und Oberarme verhüllt ein loses Obergewand, das auf den Aussenseiten in langen schmalen Enden zu Boden fällt. An den Handgelenken sind Armreife. Die Gewandfalten sind in wenigen einfachen, natürlichen Linien angedeutet, rückwärts aber tritt die Unbeholfenheit des kanonischen Schemas hervor, das auf die Vollfigur keine Rücksicht zu nehmen verstand: der gewöhnlich den Blicken des Beschauers nicht ausgesetzte Rücken ist nicht der Vorderseite entsprechend mit dem losen Umschlagtuch verhüllt, sondern erscheint in glatter Behandlung wie mit einem vollständigen Rock oder Mantel bekleidet, den ein Gürtel an den Hüften umschließt — also in chinesischer Volkstracht (vgl. Abb. 20 a).

Rechts und links von den Hauptfiguren steht ein viel kleinerer Bodhisattva auf einem Lotussockel. Gesichtsschnitt und Ausdruck ist der gleiche wie bei den Hauptfiguren; auf der Brust ist in schwachen Linien der schon bei Abb. 19 beschriebene Reif angedeutet. Der obere Rand des Untergewandes ist nicht sichtbar, sondern wird durch das vorn sich kreuzende Umschlagtuch gedeckt, das in der Nabelgegend durch einen agraffenartigen Ring gezogen ist, über die Knie niederhängt und nach rückwärts wieder emporgehoben ist. Diese Art der Drapierung mit der Befestigung durch einen Ring ist sehr beliebt in der „Kleidermode“ der Shansi- und Honan-Skulpturen.<sup>69)</sup> Im übrigen sind die beiden Begleitfiguren in Haltung, Gewandung und Attributen eng verwandt dem unter Abb. 19 beschriebenen Bodhisattva<sup>70)</sup>; die Ausarbeitung ist aber zu Gunsten der Mittelfiguren viel flüchtiger; die Lotusknospe in der erhobenen Hand ist kaum mehr zu erkennen, wohl aber noch sehr deutlich das vorher erwähnte herzförmige Attribut.

Zwischen den Nimbusscheiben der Zentralfiguren steigt ein Lotuszweig auf; auf seiner größeren, halbgeöffneten Blume und auf den kleineren Nebenknospen stehen drei Bodhisattva — verkleinerte, vereinfachte Repliken der unten seitlich befindlichen. Über dem mittleren schwebt eine Art Kuppel oder Baldachin in Gestalt eines vierseitigen Türmchens mit hohem spitzen Dach und Blattornamenten unter dem Knauf der Spitze. Der Blattsockel des Türmchens breitet sich als Schirm über den Kopf der mittleren Gestalt. Zwei schuppige Drachengeleiber winden sich um den Baldachin, den sie mit den Hinterfüßen und dem Schwanz seitwärts und an der Spitze stützen.

Zwischen den drei Bodhisattva ist die Rückwand bis zum unteren Rand der Nimbusscheiben ausgeschnitten; auf dem rechts und links bleibenden Seitenrand schweben je zwei kniende Engelsegestalten übereinander, mit gefalteten Händen den Innenfiguren zugewendet. In Gewandung und Kopfschmuck heben sie sich von der Umgebung nicht ab; bei den oberen Engeln ist das Schultertuch vorn durch einen Ring gezogen, bei den unteren ist es nur gekreuzt. Die zurückgeschlagenen, über

die Arme emporgezogenen langen Enden flattern nach rückwärts, wie der Saum des Untergewandes, flammenähnlich empor, wodurch das Niederfliegen oder Niederschweben der Gestalten ausgedrückt ist. Der spitze Zacken in der Mitte ist wohl die starke Umstilisierung des um die Schultern geschlungenen emporgewehten Mittelteiles des Tuches.<sup>71)</sup>

Die Rückseite (Abb. 20 a) ist auf den Randflächen mit weich und formenschön in flachem Relief gearbeiteten Blumenranken bedeckt, die an beiden Seiten unten aus einem Felsen entspringen und oben an der Spitze gegeneinander stoßen. Von dem Sitz der beiden Zentralfiguren fallen Tuchdraperien über die Rückseite nieder. Rechts unten am Sockel ist eine Inschrift eingemeißelt; nach Prof. O. Frankes gütiger Mitteilung besagt sie, daß dieses vom 14. Februar 546 (Wu-ting, östl. Weidynastie, 3. Jahr, 12. Monat, 28. Tag) datierte Weihgeschenk von Wang K'u, Gouverneur von Ting tschou (im heutigen Tschili?), dessen zahlreiche Titel einzeln aufgeführt werden, gestiftet wurde. „Wang K'u überreicht dies mit der Bitte, ein Weihgeschenk aus weißem Nephrit(?) in Ehrfurcht widmen zu dürfen für Seine Majestät den Kaiser und für die unbegrenzte Menge aller Wesen, die mit der Regierung gemeinsam frohlocken mögen.“<sup>72)</sup>

Über die Bedeutung der Figuren unterrichtet also die Inschrift nicht. Wir haben vor uns eine in den Grotten von Yün-kang und Lung-men häufig dargestellte<sup>73)</sup> Szene: Buddha Prabhūtaratna (To-pao) und Śākyamuni sitzen in Unterhaltung beisammen. Nach einer Mitteilung Fouchers an Chavannes fußt diese Darstellung auf einer Legende des Saddharmapundarika: Über der Versammlung, die Śākyamunis Predigt zubörte, erschien plötzlich der Stūpa, der den Körper des Buddha Prabhūtaratna enthielt. Śākyamuni erhebt sich in die Luft, dringt durch die Mitte des Stūpa mit dem Zeigefinger seiner rechten Hand und läßt sich zur Seite Prabhūtaratnas nieder. Die Menge der Bodhisattva und der frommen Hörer betrachten dann das wunderbare Schauspiel der beiden mit einander redenden Buddha.



In den Grottenkulpturen sitzen die zwei Buddha meist in einer Nische mit untergeschlagenen Beinen, leicht zu einander gewendet, beide Hände nach vorn geöffnet, die eine erhoben, die andere abwärts zum Schoß gehalten (*varada-mudrā*); seitlich von den Nischen und in ihren Bogen sind Bodhisattva und Verehrer zu sehen. Auf einer Stele vom Jahre 554 (*Ars asiatica* II, Taf. 43) sitzen die beiden Zentralfiguren gerade nebeneinander, der eine mit erhobener Rechten und in den Schoß gelegter Linken, der andere mit unter der Gewandung verborgenen zusammengelegten Händen. Auf der Rückseite einer Stele vom Jahre 543 (ib. Taf. 21) sitzen beide in lebhafterer Bewegung einander zugewendet, der eine mit geöffneten in verschiedener Höhe gehaltenen, der andere mit unterm Gewand verborgenen Händen. Die Bronze der Sammlung Peytel<sup>74</sup>), inschriftlich aus dem Jahre 518, zeigt beide Figuren derart, daß das eine Bein auf den Sitz emporgezogen, das andere abwärts gestellt ist; Handhaltung wie in den Grotten.

Auf der Münchener Stele sind sowohl die Hauptfiguren wie die umgebenden Bodhisattva und die schwebenden Engel besonders streng und schematisch dargestellt; die bei aller Herbheit harmonischen Formen der Kunstperiode des 6. Jahrhunderts, wie sie sich in den Grotten von Yün-kang und Lungmen charakterisieren, kommen hier klar zum Ausdruck und haben mit Recht zu einem Vergleich mit gotischen Skulpturen Anlaß gegeben.<sup>75</sup>)

Abbildung 21—22: Rechteckiges Hauptstück einer Stele. Kalkstein, 27 cm hoch. Erworben von Meyl, München.

Das Material ist ein weicher Marmor, den die Zeit dunkelgelblich getönt hat. Sockel und Aufsatz fehlen; ein Falz oben und unten am Block zeigt, daß sie als getrennte Stücke dort angesetzt waren. Die Breitseiten des nach oben sich etwas verjüngenden Blockes werden von je einer Nische mit Reliefs ausgefüllt, an den Schmalseiten sind je zwei Nischen übereinandergesetzt. Oben zieht sich über den Nischen eine Art Gallerie oder Gesims ringsum mit guirlandenartigen und zwei-

bis dreiarmligen vasenähnlichen Ornamenten in Nachahmung von durchbrochenem Holzschnittwerk. Die Gallerie ruht an den vier Ecken auf glatten Reliefpfeilern, deren Kapitäle in den vasenförmigen Eckskulpturen über den Balken ihre Fortsetzung zu haben scheinen. Jede Nische krönt ein von runden Pfeilern getragener Baldachin, der durch flammenartige Ornamente gegliedert ist und in der Mitte in einer Spitze in die obere Gallerie hineinragt. Ähnliche Flammenmotive haben die den Nimbus der Buddhafiguren in den Nischen umgebenden Aureolen, die ihrerseits mit der Spitze über die Nischenwölbung empor in die Mitte des Baldachins vordringen. Diese eigen-

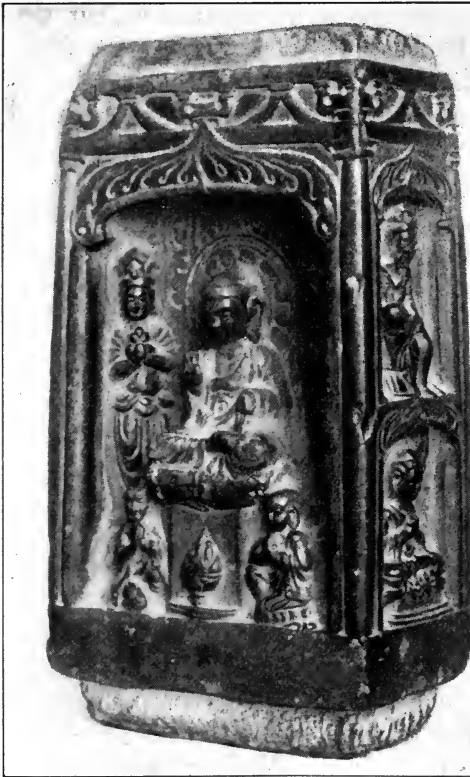


Abb. 21.



Abb. 21a.

artige Form und Ornamentierung des Baldachins in Verbindung mit der Flammenaureole ist in einzelnen Grotten von Lung-men mannigfach abgewandelt wiederzufinden; dort sind über dem Baldachin meist Guirlanden oder bogenförmig geraffte Vorhangdraperien.<sup>76)</sup>

In der Breitseiten-Nische A (Abbildung 21) sitzt Buddha mit nach indischer Art übereinandergelegten Beinen auf einem mit Stoffdraperien bedeckten Sitz, der auf einem hohen kantigen Sockel ruht. Er hat das übliche Mönchsgewand, dessen Oberkleid beide Schultern und Arme bedeckt; das Untergewand erscheint links so hoch emporgezogen, daß es in dieser Art



Abb. 22.

Abb. 22a.

nicht mehr unter dem Arm durchgehen könnte; es ist mit einem Band, dessen Knoten vorn sichtbar ist, um den Leib befestigt. Auf dem leicht vorgeneigten Kopf mit den langgezogenen schmucklosen Ohren ist das kurzgehaltene Haar mit dem Scheitelknorren in glatten Umrißlinien angedeutet. Die Rechte ist erhoben (*abhaya-mudrā*), die Linke abwärts gerichtet (*varada-m.*). Hinter dem Kopf ist ein bis zu den Schultern reichender Nimbus mit blattförmiger Umrandung, dahinter die Flammenaureole. Seitlich in den Ecken steht je ein Bodhisattva mit hoher Krone; der rechts legt die Hände auf der Brust übereinander, der andere hält in den erhobenen Händen anscheinend ein Amṛtagefaß. Zu den Seiten der Sockel knien zwei Mönche, das eine Bein kniend, das andere mit dem Fuß auf den Boden aufgesetzt, die Hände gefaltet zum Kinn erhoben (*namaḥkāra-m.*). Zwischen ihnen steht ein lotusförmiges Räuchergefäß.<sup>77)</sup>

In der Breitseiten-Nische B (Abbildung 22) sitzt Maitreya (der kommende Buddha) in europäischer Art mit gerade nach abwärts gestellten Füßen,<sup>78)</sup> denen ein Lotussockel als Schemel dient. Handhaltung wie bei A. Das um die Hüften festgebundene Untergewand ist am oberen Rand in Falten über das nicht sichtbare Gürtelband umgelegt und hängt in weichen Falten bis zu den Fußknöcheln nieder. Das Obergewand legt sich nur um Schultern und Rücken und fließt zu beiden Seiten des Körpers über den Sitz nieder. Brust und Leib sind bloß; um die Schultern zieht sich der breite halbmondförmige Schmuckreif mit dem scheiben- oder knotenartigen Ansatz in der spitzen Mitte. Die Linien des Gesichts sind dem in den nordbuddhistischen Maitreya-Darstellungen beliebten Schema folgend großzügig und scharf geschnitten, die Augenbrauen hochgezogen und eckig, der Mund und die großen gesenkten Augen von einem Lächeln umspielt. Auf dem in glatter Kontur hervorgehobenen Haar sitzt eine merkwürdige Krone, deren Zacken sich nach innen neigen; in der Mitte ein Schmuckstück, wohl der typische Stūpa; rückwärts gehen von der Krone zwei Voluten aus, von denen Stoffschleifen niederhängen. Der Kopfnimbus besteht aus drei Ringen, dahinter

die Flammenaureole. Auf jeder Seite steht ein kahlgeschorener Mönch; der linksstehende läßt den rechten Arm herunterhängen, mit der Linken hält er das Ende des emporgezogenen Übergewandes. Dasselbe scheint auch der andere Mönch mit der Linken zu tun, mit der Rechten rafft er die Falten des Übergewandes so empor, daß Ellbogen und Unterarm in einer Drapierung verschwinden, die an eine bestimmte Faltung der römischen Toga gemahnt. Unten knien zwei Anbeter, in Gewand und Haltung wie die Mönche in Nische A; auf dem Kopf aber ist ein schneckenförmiger Aufsatz, der wohl als spiraliger Haarknoten anzusehen ist. Diese Haartracht fand ich bis jetzt nur auf einer Stele aus dem Jahre 570/1 vom Tempel Chao-lin in Têng-fêng-hsien (Honan)<sup>79)</sup> an Gestalten, die zwischen Mönchen und Bodhisattva stehen, ferner bei den Begleitfiguren des rechts vom Buddha stehenden Bodhisattva auf einem holzgeschnitzten Heiligenschrein, der 806 nach dem Kongōbuji-Tempel kam,<sup>80)</sup> und dann auf einer auffällig antikisierenden Ming-Stele (16./17. Jahrh.) der Sammlung Peytel.<sup>81)</sup>

Von den Insassen der vier Seitennischen interessiert am meisten wegen ihrer Haltung die obere Figur der Schmalseite C (Abbildung 21a). Es ist Avalokiteśvara, der auf einer Art Tabouret sitzt, dessen Seiten kanelliert erscheinen und in der Mitte von einem Reifen umspannt sind.<sup>82)</sup> Das linke Bein ist abwärts gestellt, das rechte ist über dessen Knie gelegt und wird von der linken Hand mit dem Gewandsaum oberhalb des Knöchels umfaßt. Der Oberkörper ist leicht nach vorn gebeugt, da der rechte Ellbogen auf das rechte Knie aufgesetzt ist und die Hand das Kinn stützt. Das Untergewand ist um die Hüften geknotet; das Oberkleid, das um Schultern und Oberarm geschlungen ist und in langen schmalen Streifen zu beiden Seiten des Sitzes niederfließt, läßt die mit Reifen am Handgelenk geschmückten Unterarme und den Oberkörper vorn frei. Der breite Schmuckreif um Brust und Hals ist durch einfache Linien angedeutet. Die Krone auf dem glatt gearbeiteten Haar ist ziemlich niedrig und hat vorn eine große Scheibe oder Rosette. Die Flammenaureole umgibt den Kopf bis an die

Schultern; in ihrer Mitte hebt sich ein von Lotusblättern umrahmter Nimbus ab.

Die Pose<sup>83)</sup> dieser Gestalt, die tiefes Sinnen ernst und anmutig zu veranschaulichen weiß, hat ihre frühesten Vorbilder in den Gandhāra-Skulpturen. Von China ist sie auch über Korea in die japanische Kunst des 6.—8. Jahrhunderts eingedrungen und dort viel heimischer geworden.<sup>84)</sup>

Die untere Nische C (Abbildung 21) wird von einem in der gewöhnlichen Weise sitzenden Buddha mit Nimbus und Aureole eingenommen. Beide Hände vor der Brust übereinandergelegt sitzt er auf einem niedrigen flachen Thron, über den vorn bogenförmig geraffte Tuchdraperien niederhängen; unter dem Throne zwei Stufen.

Auf der Schmalseite D (Abbildung 22 a) sitzt oben ein Buddha mit gerade nach abwärts gestellten Füßen auf einer Bank, die Rechte mit der inneren Handfläche nach vorn bis zur Schulter erhoben; die Linke faßt das Obergewand an der Schulter — eine Art der Raffung, die an Dīpaṅkara, den ältesten in der Liste der 24 mythischen Vorgänger Gautamas, denken läßt. Haar und Scheitelknorren sind glatt behandelt, hinter der Schulter tritt die Flammenaureole mit dem lotusumrandeten Nimbus im Zentrum hervor. — Die untere Buddhafigur sitzt mit übergeschlagenen Beinen auf einem Lotussockel, die Hände im Schoß übereinandergelegt (dhyāna-mudrā). Das Untergewand ist um die Hüften gebunden, die Brust ist frei, das Übergewand deckt beide Schultern, der rechte Arm erscheint trotzdem wie nackt. Die Kopfbehandlung entspricht der oberen Figur, der Nimbus in der Aureole der unteren Figur in Nische C.

Näherer Betrachtung verlohnt noch die oben kurz erwähnte Galerie über den Nischen, ein architektonisches Motiv, das häufig in den an dekorativem Beiwerk so reichen Grotten von Yün-kang<sup>85)</sup> zu sehen ist. Die Art seiner Verwendung dort lehrt, daß es ein Bestandteil der Hausarchitektur war; denn es läuft fast immer als eine Art Sims unterhalb des Daches, so daß das dreiarmlige Ornament ebenso wie auf un-

serer Stele (vgl. Abb. 21) über den Eckpfeilern zwischen den querlaufenden Balken erscheint, und außerdem noch, wie auch an der Stele, in der Mitte zwischen den guirlandenartigen Bogen (wo bei unserm Stück der mittlere Stützarm fehlt). Bei anderen Darstellungen aus den Grotten<sup>86)</sup> läuft es unabhängig von den Säulen abwechselnd mit dem Guirlandenmuster fort. An einem turmähnlichen Pfeiler<sup>87)</sup> ist es unter dem Dach jeder Etage so angebracht, daß es als dreiarmer Tragstein über jedem der die einzelnen Nischen teilenden Pfeiler sitzt; an einem anderen Turm<sup>88)</sup> ist mit dem Aufsetzen des Ornamentes nur an den Ecken auf die Säule Rücksicht genommen.

In den Lung-men-Grotten finden wir über den Nischen andere, gleichfalls der Holzarchitektur entlehnte Galleriemuster; nur an zwei Hausdarstellungen<sup>89)</sup> ist unter dem Dach das vorher besprochene Ornament undeutlich wahrnehmbar, in der Form schon etwas verändert.

In einer Untersuchung über die Höhlentempel bei Yün-kang verbreitet sich der Japaner Chûta Itô<sup>90)</sup> über die Mischung von graecobuddhistischem und Han-Stil, die diese Kunstwerke charakterisiert. Er führt dies auch an den einzelnen Bestandteilen der Säulen vor und bezeichnet jenes dreiarmlige Ornament ausdrücklich als einen zum Han-Stil gehörigen Tragstein.<sup>91)</sup> Die Han-Parallelen fehlen in den beigegebenen Illustrationen; daß er aber mit seiner Behauptung im Recht ist, geht aus einer Han-Steinplatte des Boston Museums of Fine Arts hervor, die Chavannes<sup>92)</sup> behandelt hat. Auf dem untersten Streifen sehen wir da einen monumentalen Torbau — er soll den Abschluß eines Passes auf der Straße Honan-Shansi darstellen — mit zwei Türöffnungen, über jeder ein dreifaches Etagendach. Sowohl das Querdach, das längs über die Tore läuft, als auch die turmartigen Aufsätze und deren Dächer werden von Säulen gestützt, die über den Kapitälern solche Tragsteine aufgesetzt haben.<sup>93)</sup>

Stilistische Anknüpfungspunkte für unsere Stele führen uns also in die Yün-kang-Periode und in den Teil der Lung-

men-Skulpturen, der nach Chavannes<sup>94)</sup> Inschriften aus dem ersten Drittel des 6. Jahrhunderts aufweist. In eben diese Zeit darf man ohne Bedenken die Stele setzen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß sie einen Aufsatz getragen hat, der entsprechend den erwähnten Parallelen ein Ziegeldach nachahmte.

### Anmerkungen.

1) Fr. Hirth, Über fremde Einflüsse in der chinesischen Kunst. München 1896.

2) S. W. Bushell, Chinese art. Second ed. revised. Lo. 1909.

3) Vgl. namentlich W. v. Hoerschelmann, Die Entwicklung der alchinesischen Ornamentik. Leipzig 1907. Das Pflanzenmotiv beschränkt sich auf blattförmige Flächen; eine ausgesprochene Pflanzenform — in Art eines Tulpenkelches — sehe ich nur auf dem Krug, dessen Abbildung Hoerschelmann Taf. XVIa übernommen hat (ohne im Text p. 29 die Sonderung vom Tierornament genügend zu betonen). O. Münsterberg, Chinesische Kunstgeschichte 1 (Esslingen 1910) p. 21; 2 (1912) p. 115 benutzt derartige Merkmale zu chronologischer Scheidung. — Über alte Bronzen und ihre Aufbewahrung vgl. Messing, Z. f. Ethnol. 40 (1908), p. 941.

4) A. Conrady bei Münsterberg, Chinesische Kunstgeschichte 1, p. 78 f. — Von der chinesischen Tradition der archaischen Periode zugewiesene Tonfiguren schamanistischen Charakters bei B. Laufer, Chinese clay figures 1 (Chicago 1914), p. 199.

5) Conrady a. a. O. p. 88. Zu der in diesem Zusammenhang interessierenden Notiz von G. Schlegel über die Erfindung der Marionetten 262 v. Chr. (Int. Archiv f. Ethnogr. 2 (1889) p. 278) vgl. Laufers Einleitung zu W. Grube, Chinesische Schattenspiele (München 1915), p. XIV f. — Das im 'Shina Kodōkishū, Collection of Chinese antiques' (Tokyo, Shimbi Shoin, 1910) Taf. 19 abgebildete Weingefäß in Gestalt eines Ungeheuers, das vor seinem aufgerissenen Rachen eine mit gebeugten Knien stehende Menschenfigur umklammert, wird von seinem japanischen Besitzer in die Chou-Zeit datiert. Münsterberg a. a. O. 2, p. 132 erblickt in dieser Bronze wegen ihrer phantastischen Form und der scharfen und hohen Reliefarbeit einen viel späteren Mischstil. Die Berechtigung dieser Ansicht wird durch die neuerdings im Kunsthandel (Parisia II, 5 (Avril 1913) p. 34 mit Fig. 5—6) aufgetauchte Replik — hier natürlich auch in graue Vorzeit hinaufgerückt — nur gestützt.



6) In der Frage der Entlehnung mykenischen und griechischen Gutes siehe Laufer's Stellungnahme zu Hirth in des ersteren Aufsatz: Kunst und Kultur Chinas im Zeitalter der Han, Globus 96 (1909), p. 7 und Laufer, Chinese pottery of the Han dynasty (Leiden 1909) p. 137; 241—5 (wozu aber Laufer, Ethnographische Sagen der Chinesen, Aufs. z. Kultur- u. Sprachgeschichte, Ernst Kuhn gewidmet (Breslau 1916), p. 210 zu vergleichen ist); Münsterberg a. a. O. 1, p. 54 ff.

7) Laufer, Chinese pottery p. 221 und Münsterberg a. a. O. („fliegender Galopp“).

8) Die Menschenopfer sind seit 678 v. Chr. bezeugt. Vgl. außer der eingehenden Darstellung in J. J. M. de Groot's bekanntem Werke 'The religious system of China' II, 1 (Leyden 1894), p. 721 ff., 806 ff. Laufer, Chinese pottery p. 215; über das Alter des Brauchs und der Beigabe von Grabfiguren s. auch Th. Torrance, Burial customs in Sz-chuan, Journ. of the North-China Branch RAS 41 (1910), p. 63. Nur dem Material nach bildet eine Ausnahme die menschliche Figur aus Jade (Grabbeigabe der Han-Zeit) bei Laufer, Jade (Chicago 1912) p. 311 mit Taf. 42.

9) Abbildung einer der beiden in Shantung noch erhaltenen Opferkapellen bei A. Fischer, Erfahrungen auf dem Gebiete der Kunst in Ostasien, Z. f. Ethnol. 41 (1909), p. 20; Chavannes, Mission archéol. dans la Chine septentrionale, Tafelbd. (Paris 1909) Nr. 44; Abbildungen von Grabkammern bei Herb. Mueller, Reisen und Studien in China, Z. f. Ethnol. 45 (1913), p. 415 ff.; Grundrisse bei Torrance a. a. O. p. 74.

10) E. Chavannes, La sculpture sur pierre en Chine au temps des deux dynasties Han (Paris 1893), p. XXIV ff. und Mission 1 (Paris 1913), p. 3 ff.

11) Chavannes, Mission 1, p. 8 f., 16 ff.

12) Vgl. A. Volpert, Anthropos 3 (1908), p. 17 f.

13) Hirth, Fremde Einflüsse p. 21 f.; Laufer, Chinese pottery p. 161 und Chinese grave-sculptures of the Han period (London etc. 1911) p. 26.

14) Chavannes, La sculpture sur pierre p. XXXI.

15) Der bei Torrance a. a. O., Illustr. X unten abgebildete Ziegel befindet sich nach dessen Mitteilung im British Museum. Er ist offenbar mit der gleichen Preßform gemacht und entstammt mit einer inzwischen gefundenen weiteren Replik demselben Grabe.

16) Pferdetypp und Anspannungsart entsprechen weniger den unter den Shantung-Platten am besten bekannten Skulpturen aus der Grabkammer der Wu als vielmehr den Wiedergaben aus Nan-wu-yang und noch deutlicher den auf Abreibungen unbekannter Herkunft: Chavannes, Mission, Tafelbd. Nr. 154—163.

17) Über den kunstgeschichtlichen Untergrund dieses auch der Sassanidenzeit geläufigen Motivs vgl. Laufer, Chinese pottery p. 216 ff.; Münsterberg a. a. O. 1, p. 104.

<sup>18)</sup> Chavannes, *Mission 1*, p. 20 Anm. vermerkt diese Pfeiler als sonst nicht belegbar. Die Eingangspfeiler zu beiden Seiten des Palastes auf dem Relief in seinem Tafelband Nr. 170 (= Fischer, *T'oung Pao 9* (1908), p. 579 mit Bild 1) sind aber von ganz ähnlicher Form.

<sup>19)</sup> Torrance a. a. O. p. 72; Illustr. X oben (unser Stück).

<sup>20)</sup> Chavannes, *Mission 1*, p. 19 f. Anm.

<sup>21)</sup> In der Mythologie der Han-Zeit viel besprochene und abgebildete Gottheit. Vgl. Chavannes, *Mission 1*, p. 123 f.; Bushell, *Chinese art 2*, p. 45; Münsterberg a. a. O. **1**, p. 30.

<sup>22)</sup> Als unterscheidendes Merkmal für diese Gottheit beschrieben von Chavannes, *Mission 1*, p. 173.

<sup>23)</sup> Vgl. den Han-Ziegel bei Bushell, *Chinese art 2*, p. 7, Ill. 1.

<sup>24)</sup> Näheres bei Chavannes, *Mission 1*, p. 253 Anm. 1; hiernach ist auch A. Fischer, *Amtl. Berichte aus d. K. Kunstsamml. 29* (1908) p. 320 (cf. *Z. f. Ethnol. 41* (1909), p. 19 und *T'oung Pao 9* (1908), p. 581 zu Bild 2) zu erklären.

<sup>25)</sup> Vgl. hierzu Bushell, *Chinese art 1*, p. 40 und Fig. 13; Chavannes, *La sculpture sur pierre en Chine* p. 80 ff. und *Mission 1*, p. 94 Anm. 5; W. Grube, *Religion und Kultus der Chinesen* (Lpz. 1910) p. 169; Conrady bei Münsterberg, *Chines. Kunstgesch. 1*, p. 88; H. A. Giles, *A glossary of reference*<sup>3</sup> (Shanghai 1900), p. 118. Für die altindische Vorstellung cf. Macdonell-Keith, *Vedic Index 2* (London 1912), p. 367.

<sup>26)</sup> Bei Torrance, a. a. O. Illustr. VI, Text p. 71 (außerdem briefliche Mitteilungen).

<sup>27)</sup> Dies gilt für sämtliche hier noch folgende Tonfiguren; bei den menschlichen läuft die Naht den Seiten entlang, bei den Tieren in der Mitte.

<sup>28)</sup> Nach Torrance, a. a. O. p. 69 Ersatz für Glasur.

<sup>29)</sup> Laufer, *Chinese pottery* Taf. LXIV (auch hier der Bruch an der Mittelnaht) mit ausführlichem Exkurs p. 247—81.

<sup>30)</sup> Dieser nahestehend die im Katalog Wannieck (Paris) Févr. 1911, p. V und VIII abgebildeten Hunde, beide aber roher und plumper in der Form.

<sup>31)</sup> Laufer, *Chinese pottery* p. 247.

<sup>32)</sup> Ib. Taf. LXIII.

<sup>33)</sup> Vgl. ein primitives Figürchen, das mit beiden Händen einen Spaten hält, im Katalog Wannieck (Paris), Févr. 1911, p. V, Reihe 2.

<sup>34)</sup> M. A. Stein, *Desert Cathay 2* (Lond. 1912) p. 367 f. mit Illustr. Nr. 270.

<sup>35)</sup> Diese sind auch für Nr. 8 und 9 anzunehmen, wo aber nur mehr eine knotenförmige Erhöhung sichtbar ist, weil der hintere Ohrteil durch das Glätten der Gußnaht entweder verschwunden oder durch die Weichheit der Masse undeutlich geworden ist.

<sup>36)</sup> Museum of fine Arts Bulletin **9** (1911), p. 6 oben Mitte.

<sup>37)</sup> Münsterberg a. a. O. **1**, p. 98 f.

<sup>38)</sup> Hirth, Chines. Ansichten über Bronzetrommeln, Mitteil. des Seminars f. or. Spr. Berlin **7**, I, p. 203.

<sup>39)</sup> Laufer, Chinese clay figures **1**, p. 192 f. Die von den Shan für die Karenni gefertigten Bronze-Kesselgongs könnten auch von den Man (cf. Hirth a. a. O. p. 206 f.) übernommen worden sein.

<sup>40)</sup> Vgl. Kingsmill, J. North-China Branch RAS **41** (1910), p. 119 f.

<sup>41)</sup> Chavannes, Note préliminaire sur les résultats archéol. de la mission accomplie en 1907, Comptes rendus, Ac. des inscr. 1908, p. 190.

<sup>42)</sup> O. Franke, Zur Frage der Einführung des Buddhismus in China, Mitt. d. Seminars f. or. Spr. Berlin **13** (1910), I, p. 303. — Wenn Messing, Z. f. Ethnologie **46** (1914), p. 758 schreibt: „Bereits im Jahre 217 v. u. Z. erreichten auf dem Landwege über Turkestan 18 buddhistische Sendboten China, deren Bildnisse bis heute noch in jedem größeren Tempel Verehrung genießen; außerdem gelangte um gleiche Zeit vom Süden her auf dem Seewege der Sohn des Königs Asoka nach China“, so ist das in dieser Form irreführend. Die chinesische Überlieferung, der hier ohne einschränkendes Wort gefolgt wird (vgl. auch R. F. Johnston, Buddhist China (London 1913), p. 22), ist schon bei Remusat, Foë Kouë Ki (Paris 1836), p. 41 herangezogen.

<sup>43)</sup> Im 3.—6. Jahrh. war der Kult von Amitäbha, Avalokiteśvara, Maitreya und Kṣitigarbha in China weit verbreitet; vgl. M. W. de Visser, The Bodhisattva Ti-tsang (Sonderveröff. der Ostas. Zeitschr., Abdruck aus Band **2—3**), p. 121; 55.

<sup>44)</sup> Vgl. Chavannes, Mission, Tafelbd. Nr. 204 ff.; Chûta Itô, The cave temple at Yün-kang, Kokka Nr. 198 (1906), p. 504 ff. und Münsterberg a. a. O. **1**, p. 128 ff.

<sup>45)</sup> Chûta Itô a. a. O. p. 505; de Tressan, Ostas. Zeitschr. **1**, p. 60 f.

<sup>46)</sup> Der Name dieser Hauptstadt war Lo-yang, wenig östlich vom heutigen Ho-nan Fu; etwa 15 km südlich hiervon liegt Lung-men. Vgl. Chavannes, Comptes rendus 1908, p. 194; Franke a. a. O. p. 299.

<sup>47)</sup> Erst mit dieser Zeit beginnen, was Chavannes a. a. O. p. 198 f. mit Recht als auffällig vermerkt, die Darstellungen der schon der indischen Kunst vertrauten Himmelskönige in kriegerischer Rüstung oder nackt mit übermäßig betonter Muskulatur, Gestalten, die sich auch in Japan seit der Nara-Periode einbürgerten. Vgl. Chavannes, Mission, Tafelband Nr. 353; 356 ff.; Laufer, Chinese clay figures **1**, p. 297 ff.; W. Cohn, Einiges über die Bildnerei der Naraperiode, Ostas. Zeitschr. **2** (1913), p. 199 ff.; Münsterberg a. a. O. **1**, p. 138 f., 164. — Ist die im Katalog Wannieck (Paris), Févr. 1911, p. XVI abgebildete Grabstele wirklich 'datée 471 ap. J. C.'? Hier stehen zwei Himmelskönige in Rüstung auf Dämonen und Tieren unten in den Ecken seitlich zu Füßen der Bodhi-

sattva; zum Stil vgl. Chavannes, Mission, Tafelbd. Nr. 427 (570/1 n. Chr.) und *Ars asiatica* 2, p. 36 und Tafel 50 (670 n. Chr.).

<sup>48)</sup> Chavannes, Mission, Tafelbd. Nr. 170—5; 235 ff.

<sup>49)</sup> ib. Nr. 365 ff.; *Comptes rendus* 1908, p. 194 ff. und Taf. VI—VII (= Mission Nr. 369, 389).

<sup>50)</sup> Chavannes, *Comptes rendus* 1908, p. 192. Hier ist beim Hinweis auf Grünwedel, *Idikutschari* Taf. 18 (statt pl. XVII) zu lesen.

<sup>51)</sup> In nordindischen Miniaturen, wie sie auch im Ethnogr. Museum vertreten sind, kann man ähnliches beobachten; hier fällt aber die Strähne meist lose nieder; vgl. die Illustrationen bei Coomaraswamy, *Ostas. Z.* 1, p. 130 ff. Schon die zentralasiatische Gandhāra-Kunst von Miran (der ersten nachchristl. Jahrh.) kennt diese 'curly love lock', wie sie Sir Aurel Stein, *Desert Cathay* benennt: Vol. I, *Illustr.* 143 zeigt sie an einem fürstlichen Anbeter, Taf. 5 an einem schnurrbärtigen Buddha, *Ill.* 146 u. 148 an weiblichen Wesen. Auch hier sieht man also Merkmale weiblicher Anmut auf das andere Geschlecht übertragen; vgl. das unten Anm. 60 Gesagte.

<sup>52)</sup> Chavannes, Mission, Tafelbd. Nr. 410.

<sup>53)</sup> Chavannes, *Comptes rendus* 1908, p. 199; *Ars as.* II, p. 15 (nicht vor 531).

<sup>54)</sup> H. d'Ardenne de Tizac, *L'Art bouddhique au Musée Cernuschi: L'Art décoratif* 15, Nr. 192 (1913), Fig. 10; vgl. auch *Parisia* 2, Nr. 5 (1913), p. 7.

<sup>55)</sup> Die in derselben Ausstellung gezeigte Kuan-yin Statue (d'Ardenne de Tizac a. a. O. Fig. 8), die das Boston Museum of Fine Arts erworben hat und als 'perhaps the finest piece of sculpture that has come out of China' schätzt (*Bulletin* 11 (1913), p. 75, nochmals behandelt 13 (1915), p. 58 ff.) steht Lung-men ungleich näher als Yün-kang, womit sie d'Ardenne de Tizac zusammenbringt; Goloubew hätte seine richtigen Ausführungen *Ostas. Z.* 2, p. 328 nicht durch die Anmerkung schwächen sollen.

<sup>56)</sup> Am besten hervorgehoben bei Cohn, *Ostas. Z.* 1, p. 302 ff., 316. „L'histoire de l'art japonais pendant la période Nara doit être considéré en réalité comme un chapitre de l'histoire de l'art chinois à l'époque des T'ang“ sagt Chavannes in Besprechung der Cohn'schen Aufsätze, T'oung Pao 14 (1913), p. 488. Vgl. O. Kummel, *Das Kunstgewerbe in Japan* (Berlin 1911), p. 3 f.

<sup>57)</sup> d'Ardenne de Tizac a. a. O. Fig. 29, dem 7.—8. Jahrhundert zugewiesen.

<sup>58)</sup> Diese Frisur ist mit Abwandlungen bis in die Neuzeit behalten worden. Vgl. z. B. Cohn a. a. O. p. 421, 434 f.

<sup>59)</sup> Cohn a. a. O. Über die Holzbearbeitung in der Steinperiode und später s. p. 315.

60) Diesen zweiteiligen Schopf hebt Z. v. Takács, Ein chinesisches Bildwerk in ungarischem Privatbesitz, *Ostas. Zeitschr.* 2 (1913/4) p. 88 ff. bei Beschreibung eines Bodhisattva-Kopfes besonders hervor und benutzt ihn neben anderen Einzelheiten zur Stütze seiner Datierung ins 6.—7. Jahrh. Als Parallelen für die Haartracht nennt er einige Skulpturen in den Grotten von Kung-hsien, die unter den in Prozession schreitenden Laien Frauengestalten mit solchen zweischopfigen Frisuren zeigen [p. 91 lies Taf. 271, 272, 276 statt Taf. 221 etc.] und eine Kwannon-Figur im Chūgūji-Tempel zu Nara [sicher die *Selected Relics* 3, Nr. 1 und auch bei Fenollosa, *Ursprung und Entwickl. der chines. und jap. Kunst* 1 (Leipzig 1913), Taf. 19 abgebildete]. Er bezeichnet den von ihm beschriebenen Kopf als weiblich. Ein so früher Übergang des Avalokiteśvara-Typs ins weibliche ist nirgends bezeugt (trotz R. F. Johnston, *Buddhist China* p. 274 f. unter Bezugnahme auf Fenollosa a. a. O. 1, p. 143). Die Darstellung in den *Selected Relics* ist durchaus männlich, und das gleiche gilt von einer ebenso voreilig als weiblich erklärten Kuan-yin-Figur des Bostoner Museums, die *Bulletin* 13 (1915), p. 49 u. 61 abgebildet ist. Höchstens könnte jene Frisur, die übrigens auch bei T'ang Terrakotten häufig ist, eines der Merkmale gewesen sein, die die spätere mythologische Auffassung bei der Umwandlung in den weiblichen Typ verwertete. Auch der Versuch von C. W. Bishop, bei einem T'ang-Kopf des Museums in Philadelphia, dessen Gesichtszügen die bekannte feminine Weichheit aufgeprägt ist, die Krone mit Schleifengarnitur als ausschlaggebende Bestätigung für den weiblichen Typ zu verwerten (*Museum Journal* 5 (1914), p. 138—40), geht fehl. In der frühen von Gandhāra durchtränkten Bildnerei Ost-Turkestans — und von der altchinesischen Kunst gilt dasselbe — ist derartiger Schmuck ganz allgemein, ohne daß man deshalb die betreffenden Bodhisattva als weiblich aufgefaßt hätte. (Über Gewandung und Schmuck der mittelalterlich-indischen Götter — männlich wie weiblich — vgl. A. Foucher, *Étude sur l'iconographie bouddhique* 1 (Paris 1900), p. 72.) Den Avalokiteśvara hat, wie Stein, *Ruins of desert Cathay* II, 201 richtig sagt, „Chinese Buddhism gradually transformed into Kuan-yin, its much-beloved Goddess of Mercy“. Grünwedels Feststellungen bewegen sich in gleicher Richtung; die p. 270 seiner „Altbuddhistischen Kultstätten in Chinesisch-Turkestan“ (1912) erwähnte Kuan-yin bei Murtuq mit dem Tuch auf dem Kopf, rechnet er einem späteren auch sonst hervortretenden „chinesischen Stil“ zu.

Für die Umformung des Avalokiteśvara in eine Göttin bieten sich zwei Erklärungen. Erstlich der Kult der Śakti, d. i. der kosmischen weiblichen Energie, wobei die tibetische Tārā (als deren Inkarnation seit dem 18. Jahrh. der Kaiser von Rußland Verehrung genießt! cf. Pander-Grünwedel, *Das Pantheon des Tschangtscha Hutuktu* (Berl. 1890), p. 78;

Lauffer, Mitt. Sem. f. or. Sprachen Berlin **13** (1910), I, p. 103) in den Mittelpunkt rückte; sodann die Einbeziehung einer älteren Volksgöttin in die buddhistische Inkarnationsreihe (hierüber namentlich J. J. M. de Groot, Ann. du Musée Guimet **11** (1886), p. 186 ff.) Möglich, daß auch beide Triebfedern wirkten; vgl. L. de la Vallée Poussins ergiebigen Artikel über Aval., *Encycl. of rel. and ethics* **2**, p. 260; hiernach wohl C. W. B[ishop] a. a. O. p. 138. Giles, An introduction to the history of Chinese pictorial art (Shanghai 1905) p. 21 (cf. 44) beharrt bei seiner früheren Meinung (s. Johnston a. a. O. p. 274 A. 3), die Darstellung Avalokiteśvaras als Frau, öfters mit dem Kind, beginne im frühen 12. Jahrh. Aus P. S. Popov, Kitajskij Panteon (Petersburg 1907), p. 29 ergeben sich aber schon Belege für das 8. Jahrh.; s. auch Johnston a. a. O. p. 275 f. Und dies ist die Periode der Ausbreitung des tantrischen Buddhismus sowohl im nördlichen Indien wie in Turkestan und auf Ceylon; cf. V. A. Smith, A history of fine art in India and Ceylon (1911), p. 50 f.; 185; Stein, Ancient Khotan II, Taf. 60 mit Grünwedels Erörterung, D. Literaturztg. 1908, p. 588.

Auch christlicher, speziell jesuitischer Einfluß ist nicht von der Hand zu weisen, aber, wie zu R. Graul, *Ostasiatische Kunst und ihr Einfluß auf Europa* (1906) p. 82 und Herb. Mueller, *Z. für Ethnol.* **43** (1911), p. 411 bemerkt sei, erst sekundär. Hierüber ist auch noch Stuhlmann, *Ostas. Lloyd* **22**, II, p. 755, Lauffer a. a. O. p. 110 ff. und Open Cour **26** (1912), p. 1 ff. zu vergleichen. Über Madonnentypen in Indien und Ostasien hat größeres Material schon A. Weber, *Über die Kṛiṣṇa-janmāśṭamī*, Abh. Ak. Wiss. Berlin 1867, p. 328 ff. ausgebreitet; ihm gegenüber ist Rájendralála Mitra, *Buddha Gayá* (Calcutta 1878) p. 176 ff. für die Selbständigkeit des indischen Kunststils eingetreten.

<sup>61)</sup> Der stehende Buddha in der Krone ersetzt hier die sonst übliche sitzende Figur. Fenollosa spricht deshalb mit Recht von einem 'neuen Typus' bei der Beschreibung einer altjapanischen Bronzestatuette aus dem Tempel Hōryūji (Nara), die die gleiche Figur im vorderen Diademzacken trägt (a. a. O. I, p. 82). In der neuzeitlichen Plastik ist das verständnislos ausgeartet: bei einer überlebensgroßen Avalokiteśvara-Holzstatue unseres Museums (inschriftlich als Arbeit des Jahres 1844 bezeugt), die weder Krone noch sonstigen Kopfschmuck hat, ist die Scheitelfigur — in Haltung und Gewand eine Replik der Statue selbst — freistehend in das schematisch geringelte Haar eingefügt.

<sup>62)</sup> Diese Unterschiede versucht Goloubew, *Ostas. Z.* **2**, p. 339 in ein System zu bringen. Unter Hinweis namentlich auf zwei typische Köpfe der Sammlung Stoclet stellt er auf eine Seite: leichteres Gesichtsoval mit spitzerem Kinn; kurze spitzige Nase; leise lächelnden Mund; durch die Augenlider nach abwärts vorgedrückte Pupillen — auf die andere Seite: schwereres, nach unten breiter betontes Gesichtsoval; lange

Nase, die sich gegen die Oberlippe nach einwärts biegt; sanften, nachdenklichen, träumerischen Ausdruck, ohne daß ein Lächeln die Mundwinkel umspielt; große langgezogene Augenlider, die der Pupillenbewegung nicht hinderlich sind. Beiden Gruppen gemeinsam ist die winklige Fläche zwischen Nasenwurzel und Augenbrauen-Bogen, ein Charakteristikum, das G. auf das indisch-zentralasiatische Vorbild zurückführt. Örtlich sucht er den Mittelpunkt für Gruppe I in Hsi-nan Fu, für Gruppe II in den Pin-yang Grotten von Lung-men. Treffen diese Unterscheidungsmerkmale zu, so stände von unseren Köpfen Nr. 18 am nächsten der Gruppe I; Nr. 17 der Gruppe II; Nr. 15 stellt sich im Ausdruck der Augen und in Form der Nase zu Gruppe II, während der lächelnde Mund und das Gesichtsoval ihn Gruppe I nähert.

<sup>63)</sup> d'Ardenne de Tizac a. a. O., Fig. 14—15; Fig. 14 auch behandelt von Goloubew a. a. O. p. 337 ff. In Fig. 15 entspricht die Augenform und Schweifung der Lider unserem Stück. Beiläufig bemerkt, haben die Buddha aus Birma und den Shan-Gebieten ganz ähnliche Augen- und Oberlippenform.

<sup>64)</sup> Vgl. Chûta Itô, Kokka 198, p. 509, wo es auch als bevorzugtes Motiv der jap. Suiko-Periode (593—628) bezeichnet wird; cf. Kûmmel a. a. O. p. 3 f.

<sup>65)</sup> Vgl. Chavannes, Tafelband Nr. 287, 289, 297, 299, 308, 345, 394, 427; Ars as. II, Taf. 16, 18, 27, 28, 43. Unsere Abb. 19a (oben p. 39) bringt als 1—8 das Bodhisattva-Attribut von Nr. 287 etc. bis 394 aus Chavannes und Ars as. II, 43; als 9 dieselbe Beigabe von einer Figur aus Shansi (wohl 7. Jahrh.) im Besitze von Wannick, Paris; zu 10 vgl. den Text oben p. 38 f.

<sup>66)</sup> Über deren Herkunft Grünwedel, Buddh. Kunst<sup>2</sup> (Berlin 1900) p. 160 ff.

<sup>67)</sup> Ars as. II, p. 14 und Taf. 16 etc. (Das Attribut wie bei unserer Abbildung 19.)

<sup>68)</sup> T'oung Pao 14 (1913), p. 264 ff.

<sup>69)</sup> Chavannes, Mission, Tafelbd. Nr. 270—71; 346; 365 ff. und Ars as. 2, Taf. 12; 16—18.

<sup>70)</sup> Sehr nahe steht ihnen die Figur des Mus. f. Völkerkunde in Leipzig aus dem Jahre 551, die A. Erkes im Jahrbuch d. Mus. 5, p. 29 besprochen und auf Taf. 5 abgebildet hat; vgl. ferner den auch in anderen Einzelheiten unserer Stele verwandten Votivstein des Cölner Museums (Fischer, Führer durch das Mus. f. ostas. Kunst (1913), p. 12).

<sup>71)</sup> Fliegende oder kniende Genien mit dem flatternden Umschlag-tuch beleben auch die noch stark indischen Skulpturen von Yün-kang; vgl. Chavannes, Tafelbd. Nr. 230, 231, wo das flatternde Tuch noch in rundem Bogen hinter den Schultern auffliegt; ähnlich, aber in spitzigerem Bogen Nr. 207 ff. Bei Nr. 218 ist die Umrandung einer Buddha

Aureole mit augenscheinlich senkrecht niederschwebenden Genien gefüllt, die bei völlig anderer Kleidung das gerade aufwärts flatternde Umschlag-tuch tragen; vgl. hierzu Chûta Itô, *Kokka* 198, p. 512 mit Fig. 37 u. 33.

<sup>72)</sup> Weiter verdanke ich O. Franke folgende wichtige Angaben: „Es ist das Weihgeschenk eines hohen Würdenträgers an einen Tempel, durch das er den Segen Buddhas auf den Kaiser und das Volk herab-flehen will. Derartige Weihgeschenke, *tsao siang* genannt, scheinen besonders zur Zeit der kleinen Dynastien im 4., 5. und 6. Jahrhundert, d. h. der Tsin, Yen, Sung, Ts'i, Liang, Tsch'en und Wei, beliebt ge-wesen zu sein, wenigstens stammen die meisten der noch erhaltenen — und es sind ihrer sehr viele — aus diesen Perioden. Die Kataloge der großen Sammlungen des bekannten Staatsmannes und Gelehrten Tuan Fang (er wurde 1911 bei Ausbruch der Revolution ermordet), die unter dem Titel *T'ao tschai ts'ang schi ki* veröffentlicht sind, zählen eine ganze Anzahl dieser *tsao siang* auf. Es sind kleine Statuen aus Stein (Nephrit, Speckstein u. a.) von Buddhas oder Bodhisattvas mit einer Weihe-Inschrift darauf. Sie wurden von einzelnen oder mehreren ge-stiftet und in einem Tempel aufgestellt, sei es zum Danke für empfangene Wohltaten oder mit der Bitte um Segen für die Familie oder für den Fürsten und Staat. Die Inschriften haben alle eine typische, nur wenig veränderte Form, und nach den zahlreichen Schreibfehlern zu schließen, sind sie oft von mangelhaft gebildeten Verfassern entworfen.“

<sup>73)</sup> Chavannes, *Ars as.* 2, p. 14 mit weiterer Literatur; s. auch C.'s Aufsatz *T'oung Pao* 14 (1913), p. 271. Prabhūtaratna steht außerhalb der 16 Welten, von denen eine Śākyamuni unterstellt ist; er ist auf wunderbare Weise von letzterem erschaffen: E. Burnouf, *Lotus de la bonne loi* (Paris 1852), p. 400; s. auch E. J. Eitel, *Hand-book of Chinese Buddhism* <sup>2</sup> (Hongkong 1888) s. v. — Kleine Motivbronzen mit der gleichen Darstellung kommen öfters in den Handel.

<sup>74)</sup> Beste Abbildung *L'Art décoratif* 15, No. 192, p. 253 (Fig. 7); auch *Ostas. Z.* 2, p. 329.

<sup>75)</sup> Vgl. d'Ardenne de Tizac a. a. O. p. 255.

<sup>76)</sup> Vgl. Chavannes, *Mission*, Tafelbd. Nr. 321 ff. Auch in einer Stele (Leihgabe Wetzels im Bostoner Museum) aus der Sammlung Worch (Chavannes, *Ars as.* 2, T. 39 ff.; *L'Art décoratif* 15, p. 250, Fig. 4; *Ostas. Z.* 2, p. 332; *Boston Mus. Bulletin* 13 (1915), p. 55 ff.) ist ein verwandter Baldachin-Typ, indefs ungleich reicher und künstlerischer ausgeführt, zu sehen.

<sup>77)</sup> Eine stereotype Beigabe auf Grottenkulpturen und Stelen der altbuddh. Zeit, häufig ist jedoch zu beiden Seiten des Gefäßes ein sitzender Löwe. Vgl. Chavannes, *Ars as.* 2, Taf. 20, 24, 39, 41, 50 und *Mission*, Tafelbd. Nr. 177 ff. und den Sockel der oben Anmerk. 70 erwähnten Leipziger Figur.



<sup>78)</sup> Zu dieser Stellung des Maitreya vgl. *Selected Relics* 7, Nr. 3 und schon C. F. Koeppe, *Die Religion des Buddha* 1 (Berlin 1857), p. 507; Grünwedel, *Buddhist. Kunst* 2 p. 161. Diese europäische Sitzart ist jedoch nicht auf Maitreya beschränkt, vgl. A. Foucher a. a. O. 1, p. 67 f.; 2 (1905) p. 49.

<sup>79)</sup> Chavannes, *Mission*, Tafelbd. Nr. 427.

<sup>80)</sup> *Selected Relics* 8, Nr. 4, als Lung-men-Stil der T'ang-Zeit bezeichnet. Die hier als Bhaisajyaguru (rechts) und Amitābha (links) gedeuteten Figuren sind wohl Maitreya und Avalokiteśvara.

<sup>81)</sup> Goloubew, *Ostas. Z.* 2, p. 335. Die hier p. 339 besprochene tibet. „Lama-Frisur“ dürfte nichts anderes sein als eine Anlehnung an eben jene alte Haartracht. In diesen Figuren erblicke ich Asketen, die ja in Indien den verfilzten Haarknoten in alter und neuer Zeit als bezeichnendes Attribut haben.

<sup>82)</sup> Tabourets gleicher Form dienen den Bodhisattva als Sitz, die in den Yün-kang-Grotten in derselben Pose neben den Buddha in den Nischen sitzen (Chavannes, *Tafelbd.* Nr. 235, 269: hier sieht man, daß das Ursprüngliche keine Kanellierung ist, sondern ein in Falten über das Tabouret niederhängender Stoff, der von einem Band zusammengehalten wird). Noch deutlicher machen das die altjapan. Parallelen: *Selected Relics* 3, Nr. 1 (= Münsterberg, *Jap. Kunstgesch.* 1, p. 33) und 5, Nr. 2.

<sup>83)</sup> Die Bezeichnung de Tressan's, *Ostas. Z.* 1, p. 71 als Lalita-Pose ist lediglich auf die Beinstellung zu beziehen; vgl. z. B. die Erläuterungen bei Waddell, *Lamaism* (London 1895), p. 336; A. Foucher a. a. O. 1, p. 67; 2, p. 43; A. K. Maitra, *J. and Proc. As. Soc. Bengal* 7 (Calcutta 1911), p. 621 f.; J. Ph. Vogel, *Indian Antiquary* 1911, p. 96; M. W. de Visser, *Tentoonstelling van Buddh. Kunst in het Rijks Ethnographisch Museum* 1 (1915), p. 9; 11. Auch die Beinstellung in unserer Abb. 20 (und ebenso Chavannes, *Mission*, *Tafelbd.* Nr. 430) ist Lalita-Art.

<sup>84)</sup> Für Gandhāra: Burgess, *Journal of Indian Art* Nr. 63, Taf. 21; Nr. 69, p. 82; Waddell, *Ostas. Zeitschr.* 1, p. 157. Für China: Chavannes (s. Anm. 82); Si-do-in-dzou, *Ann. du Mus. Guimet, Bibl. d'études* 8 (1899), p. 55 mit T. VII; de Tressan, *Ostas. Zeitschr.* 1, p. 70 f. (= *Parisia* 2, Nr. 5, p. 10); Fischer, *Führer durch d. Mus. f. ostas. Kunst* Cöln p. 12. Für Korea und Japan: Münsterberg, *Japan. Kunstgesch.* 1, p. 33 (aus *Selected Relics* 3, Nr. 1; auch bei Fenollosa 1, Taf. 19; *Chines. Kunstgesch.* 1, p. 142 f., 165 und *Kunst u. Handwerk* 1908, p. 320 (aus Kokka Nr. 178 und aus *Selected Relics* 7 Nr. 1 = Kokka Nr. 199, auch bei Fenollosa 1, Taf. 14); *Collection Hayashi* 2 (1903), Taf. 1 (= *Ostas. Z.* 1, p. 352; hiernach ist Münsterberg, *Japan. Kunstgesch.* 1, p. 32, 34 zu ändern) und Nr. 1040 (nach p. 10); *Collection Gillot* 1 (1904),

Nr. 1040 (nach p. 152); Fischer a. a. O. p. 16 f.; *Selected Relics* 1, Nr. 6 und 5, Nr. 2. Die Bezeichnungen hier schwanken zwischen der richtigen: Avalokiteśvara (Kuan-yin, Kwannon) und Maitreya (Miroku). In den 'Selected Relics' (hiervon sind mir nur die Bände bis 14 (1907) zugänglich) ist dem Namen Avalokiteśvara bei den angeführten Abbildungen stets die Bezeichnung Cakravartīcintāmaṇi vorgesetzt. Die Cakravartī-Haltung (rechte Hand gerade erhoben) und das Cintāmaṇi-Attribut (Wunschjuwel auf der Krone) sind jedoch nur bei Vol. 1, Nr. 6 vorhanden. Die entsprechende japan. Spezialisierung ist Nyo-i-rin, vgl. Kōsaku Hamada, *Sculpture of the Suiko period*, Kokka Nr. 199 (1906), p. 522 und Murray's *Hand-book for Japan* <sup>7</sup> (London 1903), p. 52, 94.

<sup>85</sup>) Chavannes, *Mission*, Tafelbd. Nr. 205, 207—12.

<sup>86</sup>) ib. Nr. 231, 235.

<sup>87</sup>) ib. Nr. 241.

<sup>88</sup>) ib. Nr. 242.

<sup>89</sup>) ib. Nr. 323, 388 ff.

<sup>90</sup>) Kokka Nr. 197/8.

<sup>91</sup>) Kokka Nr. 198, p. 505.

<sup>92</sup>) *Ars asiatica* 2, p. 1—12 und besonders Taf. 1 und 6; vgl. Boston Museum Bulletin 13 (1915), p. 53 ff.

<sup>93</sup>) Belege für ihre Beibehaltung in späterer Zeit und die Herübernahme nach Japan bei Fischer, *Führer . . Cöln* p. 10; Münsterberg, *Japan. Kunstgeschichte* 2, p. 21, 26, 27.

<sup>94</sup>) *Comptes rendus* 1903, p. 196.



60

A

# Sitzungsberichte

der

Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Philosophisch-philologische und historische Klasse

Jahrgang 1915, 7. Abhandlung

*pp. A. 1-96.*

## Textkritische Studien zur Odyssee

von

**N. Wecklein**



Vorgetragen am 6. November 1915

München 1915

Verlag der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften

in Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth)



# Sitzungsberichte

der

Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Philosophisch-philologische und historische Klasse

Jahrgang 1915, 7. Abhandlung

---

## Textkritische Studien zur Odyssee

von

**N. Wecklein**

Vorgetragen am 6. November 1915

---

München 1915

Verlag der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften

in Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth)





1. In der Abhandlung „Über die Methode der Textkritik und die handschriftliche Überlieferung des Homer“ (Sitzungsb. 1908, 2) habe ich die Unsicherheit der Homerischen Überlieferung besonders in bezug auf die Endungen darzulegen versucht. Diese Unsicherheit tut sich auch in den zahlreichen synonymen Ausdrücken und Variationen vor allem der formelhaften Wendungen kund, bei denen man nicht immer Sicherheit hat, welcher Wendung der Vorzug gebührt. Ich erwähne einige bedeutendere Fälle, wobei ich (unter Annahme der Bezeichnungen von Artur Ludwich) den Text voransetze, der beachtenswerter scheint:

α 31 *ἔπε' ἀθανάτοισι μετηύδα* die meisten, *ἔπεα πετροέντα προσήδα* H<sup>1</sup>P<sup>1</sup>, α 71 *νύμφη* die meisten — *μήτηρ* GP<sup>2</sup>, α 83 *δαΐφρονα* die meisten — *πολύφρονα* M, α 314 *ἡμείβετ' ἔπειτα θεά* die meisten — *αὔτε προσέειπε θεά* G, *ἀπαμειβομένη προσέφη* H<sup>2</sup>, α 381 *ὡς ἔφαθ'* die meisten — *ὡς ἄρ' ἔφη* G, α 389 *εἴ περ μοι καὶ ἀγάσσειαι* die Handschriften, *εἰ* (vielmehr ἦ) *καὶ μοι νεμεσῆσαι*; Eustath., β 191 *εἵνεκα τῶνδε* die meisten — *οἶος ἀπ' ἄλλων* M<sup>2</sup>U, β 241 *καταπαύετε* die Ausgabe des Rhianos — *κατερύκετε* die Handschriften, γ 111 *ἀταρβής* GP<sup>1</sup>U — *ἀμόμων* die meisten, γ 213 *μητιάσθαι* P<sup>2</sup>M — *μηχανάσθαι* die meisten<sup>1)</sup>, γ 368 *ἐπεὶ τεὸν ἴκετο δῶμα* die Handschriften — *ἐπεὶ τὰ σά γούναθ' ἰκάνει* Zenodot, γ 372 *θάμβος δ' ἔλε πάντας Ἀχαιοῦς* GPU u. a. — *θάμβος δ' ἔλε πάντας ἰδόντας* FH<sup>1</sup> u. a., *θάμβησε δὲ λαὸς Ἀχαιῶν* pap. Genav., γ 378 *ἀγελείη* FGHU u. a. — *κνδίστη* H<sup>2</sup>P<sup>2</sup> mit Zenodot, γ 380 *ἰληθι* die Handschriften — *ἐλέαιρε* Zenodot, δ 265 *τὴν δ' ἀπαμειβόμενος προσέφη ξανθὸς Μενέλαος* die meisten — *τὴν δ' αὔτε προσέειπε*

1) Mit Recht hat hiernach Nauck σ 143 das vereinzelt stehende *μηχανάωντας* in *μητιόωντας* verändert.

βοήν ἀγαθὸς Μενέλαος PU<sup>2</sup>, δ 399 τοιγάρ ἐγὼ τοι ταῦτα μάλ' ἀπρεκέως ἀγορεύσω F<sup>1</sup>H<sup>1</sup>M<sup>1</sup>U — τοὶ γὰρ ἐγῶν ἐρέω, σὺ δ' ἐνὶ φρεσὶ βάλλεο σῆσιν F<sup>2</sup>M<sup>2</sup>P, δ 465 ἐρεεῖνεις die meisten — ἀγορεύεις F<sup>1</sup>H<sup>2</sup>P, δ 476 ἐς ὑπόροφον P<sup>1</sup>U — ἐνκλίμενον die meisten, δ 495 δάμεν G und Aristarch — θάνον die meisten, δ 627 ὄθι περ πάρος, ὕβριν ἔχοντες HP<sup>1</sup>, ρ 169 GMU mit Aristarch — ὄθι περ πάρος ὕβριν ἔχεσκον die meisten, δ 631 ἀνειρόμενος die meisten — ἀμειβόμενος FG, δ 668 ἦβης μέτρον ἰκέσθαι GHU<sup>2</sup> mit Aristarch — ἡμῖν πῆμα γενέσθαι FH<sup>2</sup>MPU<sup>1</sup>, δ 727 αὔ die meisten — δ' αὔ H<sup>2</sup>P<sup>2</sup>U, δ 817 αὔ die meisten — δ' αὔ KMT, ε 59 καίετο FHU — δαίετο GMP, ε 242 πότνια ρύμφη GMU — διὰ θεάων FHP, ε 310 δαμέντι G — θανόντι die meisten, ε 326 καθῆστο MU — καθίζε oder ἐκάθιζε FGH<sup>1</sup>P, ε 346 ὑπὸ στέρονοι F<sup>1</sup>H<sup>2</sup>P<sup>2</sup>U — ὑπὸ στέρονοιο GH<sup>1</sup>MP<sup>1</sup> (διχῶς αἱ Ἀριστάρχειοι), ε 365 κατὰ φρένα διὸς Ὀδυσσεύς F<sup>1</sup>PU — κατὰ φρένα καὶ κατὰ θυμόν F<sup>2</sup>GHM, ε 382 κούρη Διὸς F<sup>2</sup>G — θυγάτηρ Διὸς die meisten, ζ 153 οἱ ἐπὶ χθονὶ ναιετάουσιν die meisten — οἱ ἀρούρης καρπὸν ἔδουσι HP<sup>1</sup>, ζ 329 ἄζετο GP<sup>2</sup>U — αἶδετο die meisten, η 14 ἀμφὶ δ' F<sup>2</sup>GU — αὐτὰρ F<sup>1</sup>H<sup>2</sup>MP, η 26 γαῖαν ἔχουσιν FPU — ἔργα νέμονται GHM, η 117 ἀπολήγει F<sup>2</sup>U — ἀπολείπει die meisten, η 250 ἐλάσας F<sup>1</sup>H<sup>1</sup>P<sup>2</sup>U mit Zenodot — ἔλασας F<sup>2</sup>GH<sup>2</sup>MP<sup>1</sup> mit Aristarch, θ 128 πολὺν φέριτατος U und 129 προφερέστατος G(H<sup>1</sup>)PU — προφερέστατος die meisten und 129 πολὺν φέριτατος H<sup>2</sup>M, θ 380 δοῦπος GU — κόμπος die meisten, θ 507 (und κ 440) διαπληξαι Aristarch — διατμηξαι die Handschriften, θ 567 εὐεργέα νῆα die meisten (auch U<sup>2</sup>) — περικαλλέα νῆα U<sup>1</sup>KW, ν 175 εὐεργέα νῆα UMJ — περικαλλέα νῆα die meisten („περικαλλής ist sonst nirgendwo Beiwort des Schiffes“ Düntzer<sup>1</sup>), θ 584 πού τις GMPU — τίς που FH, ι 383 ἀερόθεις die meisten — ἐρεισθεις H<sup>1</sup>P<sup>1</sup> mit Aristarch, κ 67 ὡς ἔφαν FGU — ὡς φάσαν HMP, κ 75 ἀθανάτοισιν HMPU<sup>1</sup> — ἄρα θεοῖσιν FGU<sup>2</sup>, κ 96 ἐπ' ἔοχατιῆς GMU — ἐπ' ἔοχατιῆ FHP, κ 124 φέροντο F mit Aristophanes und Aristarch — πένοντο die meisten mit Zenodot, κ 306 δύνανται

<sup>1</sup>) ν 149 hat Düntzer εὐεργέα νῆα hergestellt; hier ist nach ἐθέλω des Hiatus wegen περικαλλέα allgemeine Lesart geworden.

FGP<sup>2</sup> — ἴσασιν HMP<sup>1</sup>U, κ 311 ἦνσα UT — ἐβόησα die meisten, κ 400 δῖα θεάων FGMP — πότνια Κίρκη HU, κ 452 ἐν πάντας die meisten — ἄρα τούς γε HP, ἄρα τούσδε U, κ 474 ἐνκείμενον HU — ἐς ὑπόροφον die meisten, κ 497 οὐδέ τι θυμός HMU — οὐδέ νύ μοι κῆρ FGP; κ 500 καὶ τότε δὴ μιν (vielmehr ἐ) ἔπεσσι ἀμειβόμενος (da eine Frage folgt, ist nach δ 631 ἀνειρόμενος zu schreiben) προσέειπον PU<sup>2</sup> — καὶ μιν φωνήσας ἔπεα πτερόεντα προσηύδων FGHMU<sup>1</sup>, κ 546 δώματ' ἰών H<sup>2</sup>MU — δῶμα κιών FGH<sup>1</sup>P, λ 65 κατήλθε die meisten — βεβήκει HM, λ 196 σὸν νόστον ποθέων DG (αἱ χαριέστεραι) — σὸν πότμον γούων die meisten, λ 390 πῖεν αἷμα κελαιόν FH PMU — ἴδεν ὀφθαλμοῖσι GHDF (vgl. λ 615, ψ 92), λ 582 κρατέρ' GPU — χαλέπ' FHM, λ 624 κρατερώτερον GPU — χαλεπώτερον FHM, μ 245 γλαφυρῆς FH<sup>1</sup>MU — κοίλης GH<sup>2</sup>P, μ 269 und 274 φαειμβρότου H<sup>2</sup>U — τερψιμβρότου die meisten, μ 319 μετὰ πᾶσιν ἔειπον GH<sup>2</sup>U — μετὰ μῦθον ἔειπον FH<sup>1</sup>MP, μ 344 τεληέσσας ἐκατόμβας U — τοὶ οὐρανὸν εὐρὴν ἔχουσι die meisten, μ 398 ἐλώωντες H<sup>2</sup>PU — ἐλάσαντες die meisten, μ 435 εἶχον GH<sup>2</sup>U — ἦσαν die meisten, ξ 134 ἐρύσαι F<sup>1</sup>MPU<sup>2</sup> mit Aristarch — ἐρύειν F<sup>2</sup>GH<sup>2</sup>U<sup>1</sup> (wegen μέλλουσι infolge eines Mißverständnisses), τοῦ GH<sup>2</sup>M<sup>2</sup>U — τὸν FH<sup>1</sup>M<sup>1</sup>P, ο 13 χρήματα GHPU — κτήματα FM, ο 27 σὺ δὲ σύνθεο θυμῶ die meisten — σὺ δ' ἐνὶ φρεσὶ βάλλεο θυμῶ (d. i. σὺ δ' ἐνὶ φρεσὶ βάλλεο σῆσι und σὺ δὲ σύνθεο θυμῶ) M, ο 43 ἀπέβη πρὸς μακρὸν Ὀλυμπον die meisten — ἀπέβη γλανκῶπις Ἀθήνη M, ο 62 δὲ προσηύδα die meisten — δ' ἔπος ἦῦδα GH<sup>2</sup>, ο 215 ἔμασεν FMU — ἔλασεν GHP, ο 220 ἦδ' ἐπίθοnton die meisten — ἦδ' ἐπάκουον F<sup>1</sup>M, ο 234 ἐνὶ φρεσὶ FU — ἐπὶ φρεσὶ die meisten, ο 395 θυμός τε κελεύει U — καὶ θυμός ἀνώγει die meisten, ο 413 ἐμβασίλευε die meisten — ἠγεμόνευε P, ο 487 ἄλγεα θυμῶ die meisten — ἦδ' ὅσ' ἀλήθης FM, ο 504 ἐπιείσομαι die meisten — ἐπελεύσομαι GH<sup>2</sup>M<sup>2</sup>U<sup>2</sup>, ο 531 ἦλνθε GH<sup>2</sup>U, ἔπιτατο oder ἐπέπιτατο F<sup>1</sup>H<sup>1</sup>MP, π 16 θαλερὸν δέ οἱ ἔκπεσε δάκρον die meisten — θαλερὸν κατὰ δάκρον εἴβων H, π 205 ἀνατλάς FGU — ἀληθείς HMP, π 301 καὶ αἵματος ἡμετέροιο alle — ἐμοὶ δέ σ' ἐγείνατο μῆτηρ U<sup>2</sup> und Plut. vit.

Hom. 1190 C, π 337 εὐλήλουθε FG<sup>2</sup>H<sup>2</sup> — ἐκ Πύλου ἦλθε die meisten, π 330 ἄστνδ' ἀποπλείειν FG<sup>2</sup>H<sup>2</sup>U — ἄστν ποτιπλείειν H<sup>1</sup>MP, π 345 ἦρχ' ἀγορεύειν die meisten — ἀντίον ἠῦδα U, π 408 θρόνοισιν FMU — λίθοισιν GHP, π 428 φθῖσαι die meisten — κτεῖναι MU, π 434 Πολύβου παῖς FH<sup>1</sup>P<sup>2</sup>U<sup>2</sup> — πεπνυμένους GH<sup>2</sup>MU<sup>1</sup>, ρ 9 με ἴδηται HMP — μ' εἰδῆται (das Digamma nicht beachtet!) FGU, ρ 29 μὲν στήσεν πρὸς κίονα μακρὸν ἐρείσας (vgl. ϑ 66, 473) GH<sup>2</sup>U — μὲν ρ' ἔστησε φέρων πρὸς κίονα μακροῦν (nach α 127) FH<sup>1</sup>MP, ρ 42 ἄψ ἐφάμην ὄψεσθ' GU — ὄψεσθαι ἐφάμην die meisten, ρ 118 f. πολλοὶ . . δάμησαν GU u. a. — πολλὰ . . μόγησαν FP u. a., ρ 177 ἔβαν πείθοιτό τε μύθῳ GH<sup>2</sup>U — ἔβαν ποτὶ οἶκον ἕκαστος H<sup>1</sup>MP (ἕκαστος ohne Digamma!), ἔβαν οἶκονδε ἕκαστος F, ρ 241 πίονι die meisten — ἀργέτι FM, ρ 349 ἔπεα πτερόεντ' ἀγόρευεν HG<sup>1</sup>MP — ἔπεα πτερόεντα προσηύδα FG<sup>2</sup>U, ρ 393 οἶγα FG<sup>2</sup>H<sup>2</sup>U<sup>1</sup> — ἄττα H<sup>1</sup>MPU<sup>2</sup>, ρ 496 τέλος UM<sup>2</sup>HDW — τέκος FG<sup>2</sup>H<sup>2</sup>M<sup>1</sup>P, ρ 602 ἐνξέστον ἐπὶ δίφρῳ FG<sup>2</sup>H<sup>2</sup> (ἐνξέστῳ ἐπὶ δίφρῳ U) — ἐπὶ θρόνου ἐνθεν ἀνέστη (aus ε 195) H<sup>1</sup>MP (Eumaios saß vorher nicht), ρ 603 πλησάμενος δ' ἀρὰ θυμὸν ἐδητύος ἠδὲ ποτήτος die meisten — αὐτὰρ ἐπεὶ δείπνησε καὶ ἤραρε θυμὸν ἐδωδῆ (aus ε 95, ξ 111) U<sup>1</sup>, σ 88 ἦλνθε γυῖα FGU<sup>1</sup> — ἔλλαβε γυῖα die anderen, σ 200 φώνησέν τε die meisten — εἶπέ τε μῦθον U, σ 241 δύναται στήναι FGU — στήναι δύναται HMP, σ 350 ἐτάροισιν FG<sup>2</sup>H<sup>2</sup>U — ἄρα τοῖσιν H<sup>1</sup>MP, σ 356 πολίπορθον die meisten — μεγάθυμον U, σ 426 λείπαντες FG<sup>1</sup>U — σπείσαντες G<sup>2</sup>HMP, π 291 ἐνὶ φρεσὶ θῆκε Κρονίων — τ 10 ἐνὶ φρεσὶν ἔμβαλε δαίμων (daß θῆκε Κρονίων auch hier einzusetzen ist, zeigt ἐνί), τ 30 μέγαρων die meisten — θαλάμων U, τ 51 μέγαρων die meisten — προδόμῳ U, τ 72 οὐ λυπόω U<sup>1</sup>H<sup>2</sup>M<sup>2</sup> — δὴ ὀνπόω die meisten, τ 161 κῦδος FG (κῆδος U) — ὄλβον HMP, τ 272 ζωοῦ· πολλὰ δ' ἄγει κειμήλια ὄνδε δόμονδε (wie ρ 527) H<sup>2</sup>U<sup>1</sup> — ζωοῦ· αὐτὰρ ἄγει κειμήλια πολλὰ καὶ ἐσθλά die meisten, υ 60 διὰ γυναικῶν die meisten — διὰ θεάων FG<sup>1</sup>M, υ 160 ἐς δ' ἦλθον FG<sup>2</sup>H<sup>2</sup>U — ἐκ δ' ἦλθον H<sup>1</sup>MP, υ 182 ἄλλοιτι

1) In Q stehen beide Verse mit der Bemerkung περισσοῦς ὁ εἶς ἐκ τῶν β'. Man kann zweifeln, welche Form ursprünglich ist.

δαῖτες GH<sup>2</sup>MU — ἄλλαι δαῖτες FH<sup>1</sup>P, ν 230 προῶτα, θεῶν ὕπατος καὶ ἄριστος GH<sup>2</sup>PU — προῶτα θεῶν ξενίη τε τροπέζα FH<sup>1</sup>MU<sup>2</sup>, φ 7 χαλκείην GMU — χρυσείην FHP, φ 36 ἀλλήλω GW — ἀλλήλων die meisten (ψ 109 ἀλλήλω U und D — ἀλλήλων die übrigen), φ 144 Οἴνοπος HU — Ἴηνοπος die anderen, φ 352 τόξον UXW(H<sup>1</sup>) — μῦθος die anderen, φ 366<sup>5</sup> αὐτῶ ἐνὶ χώρῳ FMUDWZ — αὐτοῦ ἐνὶ χώρῳ G, αὐτῇ ἐνὶ χώρῳ HP, χ 81 δμαρτῆ G<sup>2</sup>H<sup>2</sup> (δμάρτει F) — ἄμαρτῆ die meisten wie φ 188 δμαρτήσαντε(ς) FUHZDW — ἄμαρτήσαντες H<sup>1</sup>GP (δμαρτῆ, δμαρτήδην, δμαρτέω ist die richtige Schreibweise), χ 157 δι' GPU — διῆ die meisten, χ 179 βάν FGH<sup>2</sup>U — βῆ H<sup>1</sup>MPU<sup>2</sup>, χ 429 ἐπῶρσε FGUZ — ἔχενεν HMP, χ 492 περιφρων HPU — φίλη τροφός FGM, ψ 156 κάλλος πολὺν χεῦεν U — χεῦεν πολὺν κάλλος die meisten, ψ 201 Ἴφι καταμένοιο HPMU — φοίνικι φαιρόν FG, ψ 241 ὄδυρομένοισι φάνη ὁδοδάκτυλος ἠώς die meisten — ὄδυρομένοισιν ἔδν φάος ἠελίοιο P, ψ 361 τόδ' FMU — τάδ' GHP, ω 21 ὄσοι FMU<sup>1</sup> — ὄσοι (nach ἄλλαι) GHPU<sup>2</sup>, ω 28 προῶι F<sup>2</sup>MU — προῶτα GHP, ω 42 πολέμου FMPU — πολέμου GH, ω 49 ἔλλαβε HPU — ἦλυθε FGM, ω 328 εἰλήλουθας U — ἐνθάδ' ἰκάνεις die meisten, ω 382 ἰάνθησ bei Eustathios — ἐγήθεισ die Handschriften.

Man kann sich denken, daß in dem uns überlieferten Text noch manche Variante statt der ursprünglichen Lesart steckt. Wie μ 245 die maßgebenden Handschriften zwischen κοίλης und γλαφυροῆς schwanken, so wird μ 305 λιμένι κοίλω für λ. γλαφυροῶ nach κ 92 λιμένος κοίλοιο herzustellen sein, da man λιμὴν γλαφυρός schwer verstehen kann. — Besonders interessant ist δ 221, wo ein Zauberkraut der Helena beschrieben wird,

νηπενθές τ' ἀχολόν τε, κακῶν ἐπίληθες ἀπάντων.

Die Handschriften schwanken zwischen ἐπίληθες, ἐπίληθον, der Aristarchischen Lesart, und ἐπιλήθον. Davon könnte ἐπιλήθον (vergessen machend) dem Sinne entsprechen. Woher aber soll ἐπίληθες kommen? Da überrascht uns die Hypothese der Helena des Euripides mit dem poetischen λαθικηδές und wir verstehen jetzt die abnorme Bildung von ἐπίληθες als eine

Vermischung von *ἐπίληθον* und *λαθικηδές*. — Zu *ω* 242, wo von dem mühseligen Arbeiten des Laertes in seinem Weingarten die Rede ist,

*ἦ τοι ὁ μὲν κατέχων κεφαλὴν φυτόν ἀμφελάχαιεν*

bemerkt Nauck mit Recht: *genuina scriptura latet*. Denn *κατέχων κεφαλὴν* könnte nur von einem gesagt werden, der einem anderen den Kopf niederdrückt. Die Handschriften schwanken zwischen *κατέχων* (FU) und *κάτω ἔχων* (HMP, G fehlt) und *κάτω ἔχων* ist das Glossem zu *κατηφήσας*, denn dies ist das Wort, welches der Sinn fordert („nieder gebeugt“), so daß man

*ἦ τοι ὁ μὲν (τε) κατηφήσας φυτόν ἀμφελάχαιεν*

erhält. — *γ* 117 heißt es: „wenn du fünf und sechs Jahre hier bliebest, würde ich mit dem Erzählen aller Leiden nicht fertig werden“. Die Fortsetzung kann nur lauten: „eher würdest du gelangweilt in dein Vaterland abreisen“, nicht „in dein Vaterland kommen“, also *πρὶν κεν ἀνηθῆεις σὴν πατρίδα ἀπονέοιο*, nicht *πατρίδα γαῖαν ἴκοιο*. Hier kann auch die Scheu vor dem Hiatus zur Änderung beigetragen haben. Übrigens mag in dieser Änderung ein Beweis dafür gefunden werden, daß Nauck öfters mit Recht um des Digamma willen *ἀπονέεσθαι* für *οἴκαδ' ἰκέσθαι* vorschlägt. Vgl. *χ* 35, wo man für *οἴκαδ' ἰκέσθαι* das Futurum erwartet und U<sup>1</sup> *οἴκαδε νεῖσθαι* bietet. Nicht kann eine solche Änderung für *ι* 530 *δὸς μὴ Ὀδυσσῆα πτολιπόρθιον οἴκαδ' ἰκέσθαι* zugegeben werden; denn FU geben *πτολιπόρθιον* und da in *ι* 504 *φάσθαι Ὀδυσσῆα πτολιπόρθιον ἐξαλαῶσαι* das Objekt *σὲ* fehlt, also *πτολιπόρθιον σ' ἐξαλαῶσαι* zu schreiben ist, so kann *πτολιπόρθιος* als eine abnorme Form erklärt werden. — *δ* 516 *πόντον ἐπ' ἰχθυόεντα φέρον μεγάλα στενάχοντα*: so geben hier die Handschriften FH<sup>1</sup> und *ψ* 317 HU, *βαρέα στενάχοντα* bieten dort die meisten, hier FGM u. a. Die Wahl ist also dem Sinne vorbehalten und man würde bei dem Meere sich für *μεγάλα* entscheiden, wie es auch II 391 von *χαράδραι* heißt: *μεγάλα στενάχουσι ῥέουσαι*, wird aber an den beiden Stellen *στενάχοντα*

auf *μίν* beziehen und deshalb *βαρέα* vorziehen, wie Θ 334 *βαρέα στενάχοντα* von einem Menschen gesagt wird. In ε 420 ist auch *βαρέα στενάχοντα* in allen Handschriften überliefert. — Der im Meere schwimmende und einen Ausweg suchende Odysseus kann ε 418 (und 440) nicht sagen: *ἦν που ἐφεύρω ἠιόνάς τε παραπλήγας λιμένας τε θαλάσσης*, vielmehr muß *λιμένας* ein Epitheton erhalten, welches wie *παραπλήγας* etwas für die Absicht des Odysseus Günstiges enthält, also nach ν 195 *λιμένας τε πανόρμους*. — In ο 28 *μνηστήρων σ' ἐπιτηδὲς ἀριστῆες λοχόουσι ἐν πορθμῶ Ἰθάκης τε Σάμοιό τε παιπαλοέσσης* ist *ἐπιτηδὲς* unverständlich. Nauck hat gesehen, daß das gleiche Wort in Α 142 *εἰς δ' ἐρέτας ἐπιτηδὲς ἀγείρομεν* seinen passenden Ersatz durch π 349 *εἰς δ' ἐρέτας ἀλιῆας ἀγείρομεν* findet, und *ἀλιῆες* ist auch für unsere Stelle bestens geeignet. Die Korruptel ist merkwürdig.

Bei mancher Variante bedauert man, daß sie nicht besser beglaubigt ist; z. B. γ 17 hat in H und P die zweite Hand γρ. ὄφρα τάχιστα für *ἵπποδάμοιο* eingetragen: *ἀλλ' ἄγε νῦν ἰθὺς κίε Νέστορος, ὄφρα τάχιστα εἶδομεν* (d. i. *εἰδῶμεν*) entspricht dem Zusammenhang bestens. Zu η 330 geben die Handschriften drei Formen: FGPTU *εὐχόμενος* (so H<sup>1</sup>P, die anderen *εὐξάμενος*) δ' ἄρα εἶπε ἔπος τ' ἔφατ' ἔκ τ' ὀνόμαζε, XDH<sup>2</sup> *εἶπε πρὸς ὄν μεγαλήτορα θυμόν*, M<sup>1</sup>K und mit γρ. XE *εἶπε ἰδὼν εἰς οὐρανὸν εὐρύν*. Alle drei Wendungen sind formelhaft, zur dritten vgl. Γ 364 *Ἀτρεΐδης δ' ᾧμωξε ἰδὼν εἰς οὐρανὸν εὐρύν*. Während die erste zur Anrede *Ζεῦ πάτερ* wenig paßt und die zweite irrtümlich das Gebet als Selbstgespräch kennzeichnet, entspricht die dritte so treffend dem Zusammenhang, daß wir sie als ursprünglich ansehen müssen. K hat auch sonst hie und da eine überraschend gute Lesart und A. Ludwich büßt hier seine Unterschätzung des cod. M, dessen Wert er doch z. B. zu χ 7 (*τύχομι*, die anderen *τύχοιμι*) anerkennen muß. Zu α 424

*δὴ τότε κακκείοντες ἔβαν οἰκόνδε ἕκαστος*

bemerkt Didymos: *ἔνοι δὴ τότε κοιμήσαντο καὶ ἕπανον δῶρον ἔλοντο, μεταποιηθῆναι δέ φασιν ὑπὸ Ἀριστοφάνους τὸν στίχον.*

ἐν δὲ τῇ Ἀργολικῇ προσέθεται. Man würde Aristophanes Unrecht tun, wenn man ihm nach dieser Notiz eine willkürliche Interpolation zuschriebe. Der Zusatz, welcher nach A. Ludwicks richtiger Beobachtung als Text der Argolischen Ausgabe folgenden hinstellt: δὴ τότε κακκείοντες ἔβαν οἰκόνδε ἕκαστος. (ἔνθα δὴ) κοιμήσαντο καὶ ὕπνου δῶρον ἔλοντο (nach I 713, H 482, π 481), weist auf den wahren Sachverhalt hin: Aristophanes hatte gleichfalls einen Text mit beiden Versen vor sich und da er den einen als unnütz erkannte, machte er daraus den einen: δὴ τότε κοιμήσαντο καὶ ὕπνου δῶρον ἔλοντο. Einen analogen Fall finden wir in μ 14:

τύμβον χεύαντες καὶ ἐπὶ στήλην ἑρούσαντες  
πήξαμεν ἀκροτάτῳ τύμβῳ ἐνῆρες ἔρετμόν.

Für ἐνῆρες ἔρετμόν soll Zenodot ἵνα σῆμα γένοιτο gegeben, also den Sinn vollständig verkannt haben. Der Schatten des Eipenor verlangte von Odysseus πῆξαι ἐπὶ τύμβῳ ἔρετμόν, τῷ καὶ ζωὸς ἔρεσσον ἐὼν μετ' ἐμοῖς ἐτάροισιν (λ 77). Der Text des Zenodot war also:

πήξαμεν ἀκροτάτῳ τύμβῳ ἐνῆρες ἔρετμόν,  
(τῷ καὶ ζωὸς ἔρεσσεν ἐὼν), ἵνα σῆμα γένοιτο.

Wie es sich mit diesen Varianten meistens verhält, darüber gibt zufällig die älteste bildliche Darstellung zur Odyssee, der Krater des Aristonothos im Konservatorenpalast, auf dem die Blendung des Polyphem dargestellt ist, einigen Aufschluß. Da sich Odysseus mit ausgestrecktem Fuß anstemmt, so hat der Künstler in ι 383 ἐγὼ δ' ἐρύπερθεν ἑρεισθείς, wie H<sup>1</sup>P<sup>1</sup> und Aristarch bieten, in seinem Text gelesen statt des zweifellos richtigen ἀερθείς (vgl. Franz Müller, Die antiken Odyssee-Illustrationen. Berlin 1913 S. 3). Folglich gehen diese Varianten auf alte Zeit zurück und fallen den Rhapsoden zur Last.

Der dargelegten Unsicherheit der handschriftlichen Überlieferung gegenüber kann der grundsätzlichen Scheu vor jeder wohlbegründeten Änderung des Homerischen Textes keine Berechtigung zuerkannt werden.



Kann man  $\rho$  196 an *ἀρισφαλέ'* . . *οὐδόν* glauben und annehmen, daß *οὐδός* an dieser einzigen Stelle für *όδός* gesetzt sei? Die bei Eustathios von Heraklides gebotene Lesart *ἀρισφαλὲς* . . *οὐδας* muß als evident gelten, wenn sie auch von den Herausgebern gewöhnlich verschmäh't wird.  $\mu$  289

*ἢ Νότου ἢ Ζεφύροιο δυσσαέος, οἳ τε μάλιστα  
νῆα διαοραίουσα θεῶν ἰότητι ἀνάκτων*

gibt nur *ἰότητι* einen passenden Sinn; doch haben bloß F<sup>1</sup>Z diese Lesart erhalten. In den meisten Handschriften steht *ἀέκητι*, welches ein Rhapsode absichtlich für *ἰότητι* gesetzt zu haben scheint; Zenodot gibt gar *φίλων ἀέκητι ἐταίρων*. — Auf einem Mißverständnis beruht  $\iota$  239 *βαθείης ἔκτοθεν αὐλῆς*: Rumpf hat gesehen, daß der Zusammenhang *ἐντοθεν* fordert.<sup>1)</sup> Ebenso ebd. 338. Auf ein ähnliches Mißverständnis scheint in  $\psi$  177

*ἀλλ' ἄγε οἱ στόρεσον πυκινὸν λέχος, Εὐρουκλέεια,  
ἐκτός ἐυσταθέος θαλάμου, τὸν δ' αὐτὸς ἐποίει·  
ἔνθα οἱ ἐκθεῖσαι πυκινὸν λέχος ἐμβάλετ' εὐνήν.*

*ἐκτός* und *ἐκθεῖσαι* zurückzugehen. Die Begründung, die in *τὸν δ' αὐτὸς ἐποίει* liegt, verlangt unbedingt *ἐντός*, wie die Florentiner Ausgabe hat. Weil der *θάλαμος* sein Bau ist, wenn er Odysseus ist (*ῥά*), soll ihm darin auch das Lager bereitet werden. Soll sein Verdienst um den Bau damit gelohnt werden, daß ihm das Bett herausgestellt wird, wie hier *ἐκτιθέναι* heißen soll? Die Frage von Odysseus *τίς δέ μοι ἄλλοσε θῆκε λέχος*; (184) weist hin auf *ἐντός* in dem Sinne: „meine Bettstelle ist immer dort und braucht nicht erst dahin gebracht zu werden“. Dem *ἐντός* entsprechend muß es nachher auch *ἔνθα δὲ κατθεῖσαι* heißen. Vgl.  $\tau$  317 *κάτθετε δ' εὐνήν*. —  $\kappa$  35 *καί μ' ἔφασαν χροσόν τε καὶ ἄργυρον οἴκαδ' ἄγεσθαι* hat die Außerachtlassung des Digamma von *οἴκαδε* auf den guten Gedanken geführt, daß es *ἀσκαῶ ἄγεσθαι* heißen muß. —  $\varepsilon$  264 hat Macrobius III 19, 5 *σιγαλόεντα* für *καὶ λούσουσα* erhalten:

1) Düntzer freilich sieht in *ἐντοθεν* eine irrige Vermutung.

für ein Bad ist bei der Verabschiedung keine Zeit. Davon ist auch 167 (εἴματά τ' ἀμφιέσω) keine Rede. — μ 38 hat Nitzsch χρέος αὐτό für θεός αὐτός hergestellt. — ι 395 scheint

σμερδαλέ' ὄμωξεν· περι δὲ μέγα φίφαχε πέτρη

eine sehr kühne Änderung zu sein, da σμερδαλέον δὲ μέγ' ὄμωξεν, περι δ' ἴαχε πέτρη überliefert ist; aber das im überlieferten Text wenig geschickte μέγα, das Digamma von φίφαχε<sup>1)</sup> und schließlich B 333 Ἀργεῖοι δὲ μέγ' ἴαχον (δὲ ἐφίφαχον Nauck), ἀμφὶ δὲ νῆες σμερδαλέον κονάβησαν stellen die Änderung sicher. In ähnlicher Weise hat man ν 243 οὐδὲ λίην λυπρή, ἀτὰρ οὐδ' εὐρεῖα τέτυκται in οὐδὲ λίην εὐρεῖ', ἀτὰρ οὐ λυπρὴ γε τέτυκται geändert. Daß diese Verbesserung richtig ist, zeigt das folgende ἐν μὲν γάρ οἱ σῖτος ἀθέσφατος κτέ. — ψ 30 hat Leeuwen σαοφροσύνησι νοήματα πατρὸς trefflich in σαοφροσύνη νόστον οὐ πατρὸς verbessert. — κ 130 geben die Handschriften

οἱ δ' ἅμα πάντες ἀνέροισιν δέσαντες ὕλεθρον,

nur P hat ἄρα. Vgl. Schol. H zu ἅμα: τοῦτο μὲν ἐμφαντικόν. ἐνιοὶ δὲ γράφουσιν ,οἷδ' ἄρα πάντες'. Καλλίστρατος δὲ καὶ Πιανὸς διὰ τοῦ λ ,οἷδ' ἄλλα πάντες'. Eustathios hat mit Recht bemerkt, daß ἀνέροισιν elliptisch ist und daß ἀναροίπτειν ἄλλα πηδῶ die vollständige Redensart lautet (η 328, ν 78). In οἱ δ' ἄλλα πηδῶ ἀνέροισιν ist auch der ursprüngliche Text zu sehen. Als ἄλλα in ἅμα übergegangen war, ergab sich das geläufige ἅμα πάντες: ohne ἄλλα und auch ohne πηδῶ hängt ἀνέροισιν in der Luft. — Eine unmögliche Ellipse wird auch λ 239 geboten mit

ὄς πολὺ κάλλιστος ποταμῶν ἐπὶ γαῖαν ἴησιν,

worin πολὺ überflüssig, dagegen ὕδωρ nötig ist, so daß sich

ὄς κάλλιστον ὕδωρ ποταμῶν ἐπὶ γαῖαν ἴησιν

ergibt. Vgl. Φ 158 Ἀξιοῦ, ὄς κάλλιστον ὕδωρ ἐπὶ γαῖαν ἴησιν. Ebenso fehlt ὕδωρ, während νέας oder νῆα sich öfters bei ἴστημι ergänzt, δ 581

<sup>1)</sup> Damit fällt die einzige Stelle fort, an welcher Nauck das Digamma von ἰάχω nicht herstellen konnte (vgl. W. Schulze in Zeitschrift für vergl. Spr. 29 S. 231).

ἀψ δ' εἰς Αἰγύπτιοιο διυπετέος ποταμοῖο  
στῆσα νέας d. i. στῆσα ὕδωρ.

So hat es Proteus vorgeschrieben (477): πρὶν ὅτ' ἂν Αἰγύπτιοιο διυπετέος ποταμοῖο αὐτίς ὕδωρ ἔλθῃς. Mit στῆσα vgl. τ 188 στῆσε δ' ἐν Ἀμυσιῶ. — Eine — man darf sagen verwegene — Änderung liegt ξ 289 vor, von der nur G<sup>1</sup> fast ganz frei ist: G<sup>1</sup> hat πολλὰ κάκ' ἀνθρώπους ἐεώρχει (d. i. ἐφεφόρχει); ἀνθρώπους ist auch in UDWZ erhalten, dagegen haben alle anderen (auch G<sup>2</sup>) ἐώρχει und da damit das Versmaß lückenhaft wird, ist in FHP schlankweg ἀνθρώποισι(ν) gesetzt. — φ 407 ist überliefert: ῥηιδίως ἐτάνυσε νέω περὶ κόλλοπι χορδῆν: Düntzer hat gesehen, daß es sich nicht um einen neuen Wirbel, sondern um das Aufziehen einer neuen Saite handelt (also νέην). — ι 496 geben die meisten Handschriften καὶ δὴ φάμεν αὐτόθ' ὀλέσθαι, nur P hat ἐλέσθαι. Hiefür ist αὐθ' ὀλέσθαι (Cobet αὐτόθ' ὀλεῖσθαι) zu schreiben. Der Sinn fordert das Futurum. — In ι 388 hat man, wie θερμὸν ἐόντα verlangt, περιζέε für περιόρχει, in ι 390 σμαραγεῦντο (brausten, zischen) für σφαραγεῦντο (strotzten, vgl. 440 οὐθατα γὰρ σφαραγεῦντο) gesetzt. Das unbrauchbare ἐκ κρατός λ 600 κονή δ' ἐκ κρατός ὀρῶρει hat am besten Herwerden in ἔκπαγλος emendiert. — ε 232 haben die meisten Handschriften περὶ δὲ ζώνην βάλετ' ἱξυῖ καλὴν χρουσίην, κεφαλή δ' ἐπέθηκε καλύπτειν; nur M gibt mit Aristarch ἐφύπερθε für ἐπέθηκε. Offenbar wurde ἐφύπερθε in ἐπέθηκε verwandelt, weil man die Ergänzung περιβάλετο nicht erkannte. — Sehr schön hat Vofß η 74 οἶσιν (αἱ χαοιέστεραι „ἦσάν τ'") εὔ φρονέησι in ἦσί τ' ἐπιφροσύνησι verbessert. — χ 186 hat Herwerden δὴ τότε γ' ἦδη κέιτο glänzend in δὴ τότε ἀκηδὲς ἔκειτο emendiert. — τ 114 geben die Handschriften θάλασσα δὲ παρέχῃ ἰχθῦς ἐξ εὐηγεσίης (εὐεργεσίης): Toup erkannte, daß der Sinn ἐξ εὐηγερείης (infolge glücklichen Fangs) erfordert. — Eine für die Textkritik interessante Stelle bietet sich η 196

πρὶν γε τὸν ἦς γαίης ἐπιβήμεναι· ἔνθα δ' ἔπειτα  
πίσεται ἄσσα οἱ Αἴσα κατὰ κλῶθές τε βαρεῖαι  
γενομένῳ νήσαντο λίνφ, ὅτε μιν τέκε μήτηρ.

Da das Digamma von  $\eta\varsigma$  die Tilgung von  $\gamma\acute{\epsilon}$  fordert, so ersieht man, welcher Wert der häufigen Verbindung von  $\pi\rho\acute{\iota}\nu$   $\gamma\epsilon$  beizumessen ist, die an den meisten Stellen ihren Grund in der Verkennung der Länge von  $\pi\rho\acute{\iota}\nu$  hat. Ferner müssen die *Κλωθες* oder *κατάκλωθες* ebenso befremden wie die *κατακλώθοι* von U oder *κατακλωθοί* von K: einzige Hilfe gewährt die Notiz von Eustath.  $\gamma\rho.$  *καὶ κατακλώθησι βαρεῖα, αἴσα δηλαδή, κατά τινα τῶν ἀντιγράφων*, nur verdankt *κατακλώθησι* statt des legitimen *ἐπικλώθησι* seinen Ursprung dem unten zu besprechenden Streben den Hiatus zu vermeiden. Nach Herstellung von

*πέισεται ὕσσα οἱ Αἴσα ἐπικλώθησι βαρεῖα*

verliert der folgende Vers seinen Platz, der aus *Υ 127 ὕστερον αὐτε τὰ πέισεται ὕσσα οἱ Αἴσα γινομένῳ ἐπένησε λίνῳ, ὅτε μιν τέκε μήτηρ* stammt. Die fehlerhafte mediale Form *νήσαντο* kennzeichnet die Interpolation. — *ι 51* heißt es von den Kikonen: *ἦλθον ἔπειθ', ὅσα φύλλα καὶ ἄνθεα γίγνεται ὥρη ἡέριοι*: die Kikonen kommen nicht in der Frühe, sondern gegen Abend; denn die Zerstörung der Stadt geht voraus; zu *ὥρη* aber erwartet man die Bestimmung wie *B 471, Π 643, σ 367, χ 301 εἰαρινῆ*. — In *ι 205 οὐδέ τις αὐτὸν ἡεῖδει (ῆήδει, ἦήδει) δμῶν οὐδ' ἀμφιπόλων ἐνὶ οἴκῳ* hat Hartman *οὐδέ τις αὐτὸν* in *οὐ τις ἐόντα* verbessert. Damit wird auch die Möglichkeit geboten die normale Form *εἶδεε* herzustellen, indem man *εἶδεέφε* schreibt. Denn die normalen epischen Formen des Imperfekts von *οἶδα* sind *εἶδεα, εἶδησθα* (*τ 93* erhalten in U), *εἶδεε(ν)* oder *εἶδει* (*A 70* durch das Versmaß gefordert: *δς φείδει*)<sup>1)</sup>. — In *σ 27 ὄν ἂν κατὰ μητρισάμην κόπτων ἀμφότερησι* ist das Beohrfeigen mit beiden Händen kein bloßes *κατὰ μητίσασθαι*: ein *coniectura palmaris* ist *καταεικισσάμην* von Herwerden. — Mit *ἔρχατο ἐντός* für *ἐρχατόωντο* *ξ 15* ist

<sup>1)</sup> *ψ 29* gibt *Τηλέμαχος δὲ πάλαι μιν εἶδεεν ἔνδον ἐόντα* (für *δ' ἄρα μιν πάλαι ἦδεεν*) die gebräuchliche Form. *χ 280* hat man für *ἐκ Διὸς ἡείδης τὸν ἐμὸν μόνον* wohl richtig *εὐήδεισθα ἐμὸν* vermutet: besser *εὐ εἶδησθα ἐμόν*.

nicht bloß das sonderbare Wort *ἐρχατιάω* beseitigt, sondern auch der Gegensatz zu dem folgenden *ἐκτός* gewonnen. — ι 459 hat Düntzer *ζαίνοιτο* für *ζαίαιτο* gefunden. — λ 413

*νωλεμέως κτείνοντο σύες ὡς ἀργιόδοτες*  
*οἳ ᾄ τ' ἐν ἀφνειῷ ἀνδρὸς μέγα δυναμένοιο*

ist in der Ausgabe von Leeuwen-Mendes mit *οἴκω ἐν ἀφνειῷ* der richtige Text hergestellt. Außerdem ist *νωλεμέως κτείνοντο* unverständlich. Man erwartet *νηλεῆς ἐκτείνοντο*. — ν 158 lautet gewöhnlich in den Ausgaben:

*ἄνθρωποι, μέγα δέ σφιν ὄρος πόλει (Ρ πόλι) ἀμφικαλύψαι,*

wie es Poseidon nach θ 569 *ζαισέμεναι, μέγα δ' ἤμιν ὄρος πόλει ἀμφικαλύψειν* und ν 152 *ἀνθρώπων, μέγα δέ σφιν ὄρος πόλει ἀμφικαλύψαι* vorhat. Mit Recht bemerkt Düntzer zu 161—164: „Merkwürdig genug geht die Drohung mit dem Berge nicht in Erfüllung“. Sie darf auch nicht in Erfüllung gehen, denn nach 154 *ὡς μὲν ἐμῷ θυμῷ δοκεῖ εἶναι ἄριστα* zwackt Zeus dem Poseidon den einen Teil seiner feindseligen Absicht ab. Wenn der Dichter im Sinne hätte, daß das Opfer der Phäaken die Ausführung dieser Absicht verhindere, so hätte er es nach 186 angeben müssen. Hiernach ist die Lesart des Aristophanes *μηδέ σφιν* für *μέγα δέ σφιν* nicht bloß beachtenswert, wie Kayser meint, sondern entschieden richtig. Es stammt aber nicht bloß *μέγα* aus 152, sondern auch *ἄνθρωποι*, denn es handelt sich, wie aus 165—169 deutlich hervorgeht, bloß um die Phäaken; also lautet der ganze Vers:

*Φαίηκες, μηδέ σφιν ὄρος πόλι ἀμφικαλύψαι.*

Auf Grund der gemachten Erfahrung muß es gestattet sein an die eine oder andere Stelle die kritische Sonde anzuwenden. Zunächst eine interessante Stelle, welche geeignet scheint zu zeigen, wie infolge einer mangelhaften Überlieferung die Auffassung einer Stelle weit abirren kann. Bei dem Blutbad, welches Odysseus unter den Freiern anrichtet, holt der Ziegenhirte Melanthios, der untreue Knecht, Waffen für die Freier aus der Waffenkammer (χ 142 ff.). Odysseus ist davon auf

das peinlichste überrascht. Telemach muß gestehen, daß er versäumt habe die Waffenkammer zu verschließen, und beauftragt den Eumäos dies zu tun. Während sie miteinander sprechen, nimmt Eumäos wahr, wie Melanthios wieder zur Rüstkammer fortgeht, und fragt den Odysseus, ob er den Ziegenhirten töten oder zur Stelle schaffen soll. Odysseus befiehlt ihm mit dem Rinderhirten Philötios hinzugehen (174) und

*εἰς θάλαμον βαλέειν, σανίδας δ' ἐκδῆσαι ὀπισθεν,  
σειρῆν δὲ πλεκτῆν ἐξ αὐτοῦ πειροήναντε  
κίον' ἄν' ὑψηλὴν ἐρούσαι πελάσαι τε δοκοῖσιν.*

Die Übersetzung von Voß lautet:

Werft ihn hinein in die Kammer und hinter euch bindet  
die Pforte;

Knüpfet darauf an jenem ein starkes Seil und zieht ihn  
Hoch an der ragenden Säule hinauf bis dicht an die Balken.

Diese Auffassung von *σανίδας ἐκδῆσαι ὀπισθεν* ist, soviel ich sehe, in allen Kommentaren geblieben: „bindet hinter euch die Türe fest zu“. Merkwürdig ist es nun, daß die beiden Knechte zuerst die Türe verschließen, also sich mit einschließen, und dann den Melanthios aufhängen sollen. Düntzer hebt diese Schwierigkeit damit, daß er die Verse 175—177 in Klammern setzt: „Eumäos und Philötios tun später mehr, als Odysseus vorgeschrieben“. Das ist durchaus nicht Homerische Erzählungsweise. Überdies wird mit *ὡς ἐκέλευεν* 190 ausdrücklich auf den Befehl des Odysseus hingewiesen. Auch Bläß, Die Interpolationen in der Od. S. 207 ist dieser Ansicht, daß die Hirten mehr tun als ihnen gesagt ist, und bemerkt: „Entweder ist 174 unecht — so Bothe — oder 175 f.; denn nach Sicherung der Tür kann an dem drinnen Zurückgebliebenen nichts mehr geschehen“. Sehen wir zu, wie der Auftrag ausgeführt wird. Die beiden braven Hirten begeben sich zur Waffenkammer, sehen ohne von Melanthios bemerkt zu werden, wie dieser im Hintergrunde nach Waffen sucht, lauern ihm zu beiden Seiten der Türe auf und wie er mit Waffen heraus-

kommt, fahren sie auf ihn los, ziehen ihn am Schopfe in die Kammer hinein und 188

*ἐν δαπέδῳ δὲ χαμαὶ βάλον ἀχνύμενον κῆρ,  
σὺν δὲ πόδας χεῖράς τε δέον θυμαλγεί δεσμοῖ  
εὖ μάλ' ἀποστρέφαντε διαμπερές, ὡς ἐκέλευεν,  
σειρῆν δὲ πλεκτὴν ἐξ αὐτοῦ πειρῆναντε  
κίον' ἀν' ὑψηλὴν ἔρυσαν πέλασαν τε δοκοῖσιν.*

Dieser Ausführung muß der Auftrag entsprochen haben, also 174 *εἰς δάπεδον βαλέειν* und *σανίδος δ' ἐκδῆσαι ὄπισθεν*, d. i. knüpft ihn im Rücken an ein Brett, schnallt ihn auf ein Brett. Mit der Britsche ist dem Ziegenhirten das „sanfte Lager“ bereitet, mit dem ihn nachher Eumäos verhöhnt. — Melanthios wird von den beiden ertappt, wie er in der einen Hand einen Helm trägt, *χ* 184

*τῆ δ' ἑτέρῃ σάκος εὐρὸν γέρον, πεπαλαγμένον ἄζη,  
Λαέρτεω ἦρωος, ὃ κουρίζων φορέεσκεν.*

Andere Handschriften (FGU<sup>2</sup>) haben *εὐρύτερον*. Man versteht nicht, warum der Schild des Laertes besonders breit sein soll. Gegen *γέρον*, ein an und für sich überflüssiges Epitheton bei einem Schild des Laertes, ist schon bemerkt worden, daß Homer *γέρον* nur von Personen brauche. Welches Wort hier verloren gegangen ist, erkennt man aus der Weise des Homer ein Epitheton durch ein zweites Epitheton, z. B. Ἄρχεῖοι ἰόμωροι, ἀπειλάων ἀκόρητοι *Ξ* 479, oder durch einen Relativsatz, z. B. ἀρχεκάκους, αἳ πᾶσι κακὸν Τρώεσσι γέροντο zu erläutern<sup>1</sup>). Der „durch Schimmel besudelte“ Schild ist moderig: *εὐρῶεν*. — *ν* 351 hat der Seher Theoklymenos eine Vision; er sieht die Freier ganz in Nacht gehüllt und den ganzen Saal mit Finsternis bedeckt. Darüber lachen die Freier

<sup>1</sup>) Vgl. „Mißverständnisse älterer Wendungen“ usw. in den Sitzungsberichten 1911, 3. Abh. S. 15. Sehr richtig hat Nitzsch *λ* 301 *ἀμφιζώους* für *ἄμφω ζώους* gefordert: *ζώους* würde mit dem Folgenden in Widerspruch stehen, während *ἀμφιζώους* gerade durch das Folgende erläutert wird. Vgl. *ἀμφίβιος*, *ἀμφιμήτωρ*.

und Eurymachos spricht spöttisch: „Der Fremdling ist toll; wohlan geleitet ihn hinaus aus dem Hause

*εἰς ἀγορὴν ἔρχεσθαι, ἐπεὶ τάδε νυκτὶ εἶσκει.*

Warum *εἰς ἀγορὴν*? Vielmehr „draußen hat er Helle, wenn er hier nur Dunkelheit sieht“, also *εἰς ἀγῆν*. — π 422 οὐδ' ἰκέτας ἐμπάζεαι, οἷσιν ἄρα Ζεὺς μάρτυρος ist fehlerhaft, weil ἐμπάζεσθαι nur den Genitiv regieren kann. Der Plural verdankt sein Dasein dem folgenden οἷσιν, aber nach ἰκέτα' ἐμπάζεαι steht der Plural οἷσιν wie etwa ζ 150 εἰ μὲν τοι θεὸς εἶσσί, τοὶ οὐρανὸν εὐρὸν ἔχουσιν. — λ 489

*βουλοίμην κ' ἐπάρουρος ἐὼν θητενέμεν ἄλλω,  
ἀνδρὶ παρ' ἀκλήρῳ, ᾧ μὴ βίσιος πολὺς εἶη*

ist παρ' bei der Apposition zu ἄλλω sehr überflüssig, dagegen entspricht ἀνδρὶ περ ἀκλήρῳ dem Sinne vorzüglich: „mag es auch ein unbegüterter Mann sein“. — In Plat. Staat II 381 E θεοὶ τινες περιέρονται νύκτωρ πολλοῖς (πολλάκις?) ξένοις καὶ παντοδαποῖς ἰνδάλλόμενοι ist ἰνδάλλεσθαι ebenso wie φαντάζεσθαι in Äsch. Ag. 1501 φανταζόμενος δὲ γυναικὶ νεκροῦ τοῦδ' ὁ παλαιὸς δριμύς ἀλάστωρ κτέ. in dem Sinne „die Gestalt annehmen, gleichen“ gebraucht und Hesych. erklärt ἰνδάλλματα mit φαντάσματα, ἀφομοιώματα. Die gleiche Bedeutung hat ἰνδάλλομαι bei Homer P 213, wenn man die von A dargebotene Aristarchische Lesart

*ἰνδάλλετο δὲ σφισι πᾶσιν  
τεύχεσι λαμπόμενος μεγαθύμῳ Πηλεΐωνι*

mit der Erklärung ὠμοιοῦτο gelten läßt. Man muß dann annehmen, daß die andere Lesart *μεγαθύμου Πηλεΐωνος* unter dem Einfluß des nahen *τεύχεσι* und des kurz vorhergegangenen *τεύχεα Πηλεΐωνος* (208) entstanden ist. Aber diese Lesart, welche die Vulgata geworden ist, wird von Bekker u. a. mit Recht bevorzugt; denn der Sinn „er schien dem Peliden gleich“ würde nur für Patroklos passen nach II 41 αἶ κ' ἐμὲ σοὶ ἴσικοντες ἀπόσχονται πολέμοιο Τρῶες. Wenn die Troer bei dem Erscheinen des Hektor an den Peliden erinnert worden wären,



müßten sie ebenso erschrocken sein wie bei dem Auftreten des Patroklos II 280. Von einer solchen Wirkung ist nicht die Rede. Der Zusatz *πᾶσιν* aber erfordert, daß in *ἰνδάλλετο* mehr liegt als das bloße „er trat vor sie“; es muß bedeuten „er fiel ihnen stark in die Augen, er erschien stattlich“. Diese Bedeutung läßt sich auch auf einem anderen Wege gewinnen. In *ω* 278

*χωρὶς δ' αὖτε γυναικας ἀμύμονα ἔργα ἰδυίας  
τέσσαρας εἰδαλίμας, ἃς ἤθελεν αὐτὸς ἐλέσθαι*

erfordert der Sinn für *εἰδαλίμας* die Bedeutung „von schöner Gestalt, stattlich (formosas)“. Das Wort *εἰδάλιμος* findet sich nur hier und man kann sich auf Grund dieser einen Stelle schwer überzeugen, daß es neben *ἰνδάλλεσθαι* auch ein *εἰδάλλεσθαι* gegeben habe. Freilich hat Hesych die Glosse *εἰδάλλεται*, aber das erklärende *φαίνεται* weist darauf hin, daß *εἰδάλλεται* eine Variante ist zu *ἰνδάλλεται* Ψ 460 ἄλλος δ' ἠνίοχος ἰνδάλλεται. Wie hier also Hesych *εἰδάλλεται* für *ἰνδάλλεται* in seiner Vorlage hatte, so wird auch jenes *εἰδαλίμας* (Vindob. 56 *ἰδαλίμας*) für *ἰνδαλίμας* verschrieben sein. Der Mangel des Digamma kommt ebenso wenig für *ἰνδαλίμας* wie für *εἰδαλίμας* in Betracht. Wenn ξ 206 zu *κνδαλίμοισι* in H γρ. ἠνδαλίμοισι beigeschrieben ist und P<sup>1</sup> τ 418 ἠνδαλίμοισι für *κνδαλίμοισι* bietet, so bedeutet das auch nichts anderes als *ἰνδαλίμοισι*. Die abgeschwächte Bedeutung „ist gleich, ist ähnlich“ hat *ἰνδάλλεσθαι* auch γ 246, wo die Handschriften

*ὥς τε μοι ἀθανάτοις ἰνδάλλεται εἰσοροᾶσθαι*

bieten. Gewöhnlich nimmt man hier *ἀθάνατος* auf nach dem Schol. τὸ δὲ ἀθανάτοις Ἀριστοφάνης ἀθάνατος λέγει ἐνικῶς. Aber dieses *ἐνικῶς* verrät uns, daß Aristophanes nur den Singular für den Plural gelesen hat, *ἀθάνατος* also verschrieben ist für *ἀθανάτω*. Mit *ἀθανάτω* *ἰνδάλλεται* wird das sonst gebräuchliche *θεῶ ἑναλίγκιος* wiedergegeben. Auch in dieser Redensart ist der Singular das Normale. Zwar wird er α 371 nur in der Breslauer Handschrift 28 geboten, aber T 250, β 5, δ 310 haben ihn alle Handschriften und augenscheinlich hat

das Streben den Hiatus zu beseitigen den Plural veranlaßt. Es ist also auch  $\iota$  4,  $\nu$  89  $\theta\epsilon\omega\tilde{\nu}$   $\acute{\epsilon}\nu\alpha\lambda\acute{\iota}\gamma\kappa\iota\omicron\varsigma$ , bez.  $\theta\epsilon\omega\tilde{\nu}$   $\acute{\epsilon}\nu\alpha\lambda\acute{\iota}\gamma\kappa\iota\alpha$  herzustellen. Bei der Beschreibung des Weingartens, wo man nebeneinander unreife, zu reifen beginnende, reife und überreife Trauben findet, liest man  $\eta$  125

*ἄλλας δὲ τραπέουσι· πάροιθε δὲ τ' ὄμφακές εἰσιν.*

Dem *πάροιθε* läßt sich kein Sinn abgewinnen. Dem Zusammenhang entspricht bestens *παραιντόθι* (unmittelbar daneben) *δ' ὄμφακές εἰσιν*. Vgl.  $\Psi$  147 *παραιντόθι μῆλ' ἱερεύσειν*. — Daß *νεμεσίζεσθαι* (unschicklich finden, sich entrüsten) in  $\alpha$  263 *θεοὺς νεμεσίζετο αἰὲν ἔόντας* unbrauchbar ist, hat Herwerden gesehen. Dem überlieferten Text kommt *μὲν ὀπίζετο* noch näher als *ἐποπίζετο*. Vgl.  $\xi$  283 *Διὸς δ' ὀπίζετο μῆνιν*. — Bei  $\delta$  59 *τῶ καὶ δεικνύμενος προσέφη ξανθὸς Μενέλαος* muß es es überraschen, daß *δείκνυσθαι* die Bedeutung „begrüßen“ erhalten soll. Die Formen *δειδέχεται*, *δειδέχατο*, *δείδεκτο* haben nichts mit *δείκνυσθαι* zu tun, sondern gehören zu *δειδίσκομαι*, welches Leo Meyer in Bezenbergers Beitr. z. K. der indogerm. Spr. II S. 263 von *δεκ-* ableitet. Vgl. *δεικανάομαι*, Hesych. *δεκανᾶται· ἀσπάζεται*. Mit *τῶ δειδισκόμενος* erhalten wir das dem Sinne angemessene Wort. — Zu *ἀσπαίροντα λάων*  $\tau$  229 hat man die Variante *λαβῶν*. Diese ist  $\mu$  254 *ἀσπαίροντα δ' ἔπειτα λάων* (wenn er einen zappeln sieht) *ἔρριψε θύραζε* für *λάων* in den Text gekommen. Vgl. *δξὺν λάων* im Hymn. auf Herm. 360. —  $\kappa$  343 hat Bothe in *εἰ μὴ μοι τλαίης γε θεὰ μέγαν ὄρκον ὁμόσαι* nach 299 *μακάρων μέγαν ὄρκον ὁμόσαι* das erforderliche *θεῶν* hergestellt. In umgekehrter Weise wird durch *ἐναργῆς*  $\gamma$  420 *ἧ μοι ἐναργῆς ἦλθε θεοῦ εἰς δαῖτα θάλειαν θεά* gefordert. — Daß  $\theta$  167 *οὕτως οὐ πάντεσσι θεοὶ χαρίεντα διδοῦσιν ἀνδράσιν* der Zusammenhang unbedingt den Sinn *οὐχ ἅμα πάντα* verlangt wie  $\Delta$  320 *ἀλλ' οὐ πως ἅμα πάντα θεοὶ δόσαν ἀνθρώποισιν*, ist bereits von Nauck bemerkt worden. Indes scheint die Korruptel sich daraus zu erklären, daß *ἐν* nach *οὐκ* ausfiel: *οὐκ ἐν πάντα*. Vgl. *ἐν πάντας*  $\kappa$  452,  $\sigma$  260 (alle zusammen). —  $\lambda$  357 hat Herwerden *πομπήν τ' ἀρτύνοιτε*

für *πομπήν τ' ὀτρύνετε* hergestellt. Diese Vertauschung von *ἀρτύνειν* (zurüsten, anordnen) und *ὀτρύνειν* (beschleunigen) kommt öfters vor, z. B. gibt P ω 153 *θάνατον κακὸν ὀτρύναντε* für *ἀρτύναντε* und ist *ἀρτυνέει Μέντωρ ὁδόν β* 253, *πομπήν ἀρτύνετε η* 151, *ἐπαρτυνόμεθα πομπήν θ* 31 zu schreiben, während *πομπήν δ' ὀτρύνει θ* 30 dem Zusammenhang entspricht. χ 152 paßt nur *νῶν ἐπαρτύνει πόλεμον κακὸν* für *ἐποτρύνει*, vgl. *λόχον, δόλον, ὄλεθρον, θάνατόν τινα ἀρτύνειν*. — In β 245 *ἀργαλέον δὲ ἀνδράσι καὶ πλεόνεσσι μαχέσασθαι περὶ δαίτι* gibt die Variante, welche das Schol. kennt, *παύροισι*, so daß der Dativ von *μαχέσασθαι*, nicht von *ἀργαλέον* abhängig ist, einen weit besseren Sinn. Ebenso fordert der Sinn in δ 495 *πολλοὶ μὲν γὰρ τῶνδε δάμεν, πολλοὶ δὲ λίποντο* vielmehr *παῦροι δὲ λίποντο*. — Für δ 670 *ὄφρα μιν αὐτὸν ἰόντα*, worin *αὐτόν* beziehungslos steht, ergibt sich die Verbesserung *μιν ἄψ ἀνιόντα* aus T 290 *ἄψ ἀνιοῦσα*. — Nach ζ 232 *ὡς δ' ὅτε τις χρυσὸν περιχεύεται ἀργύρῳ ἀνήρ* erwartet man auch 235 *ὡς ἄρα τῷ περιχέυε χάριν κεφαλῆ τε καὶ ὄμοις* für *κατέχευε*. Diese Änderung wird durch ψ 162 bestätigt. So muß es also auch β 12 *θεσπεσίην δ' ἄρα τῷ γε χάριν περιχέυεν Ἀθήνη*, θ 19 *τῷ δ' ἄρ' Ἀθήνη θεσπεσίην περιχέυε χάριν κεφαλῆ τε καὶ ὄμοις* und η 42 *ἧ δᾶ οἱ ἀχλὺν θεσπεσίην περιχέυε* für *κατέχευεν* heißen. — Wie α 242 *ἐμοὶ δ' ὀδύνας τε γόους τε κάλλιπεν* verbunden ist, so kann die lästige Wiederholung von *γός* δ 758 *ὡς φατο, τῆς δ' εὔνησε γόν, σχέθε δ' ὄσσε γόοιο* mit *εὔνησ' ὀδύνην* nach Π 524 *κοίμησον ὀδύνας* beseitigt werden. — In δ 691 *ἧ τ' ἐστὶ δίκη θεῶν βασιλῶν· ἄλλον κ' ἐχθαίρησε βροτῶν, ἄλλον κε φιλοῖη* ergibt sich aus *φιλοῖη* die Nötigung vorher *ἐχθῆρειε* zu schreiben; der Singular aber fordert voraus *θεῖου βασιλῆος*. — Auf die Einwirkung der umgebenden Worte ist die Änderung des Numerus in η 44 *λιμένας καὶ νῆας εἰσας αὐτῶν θ' ἠρώων ἀγορὰς καὶ τείχεα μακρὰ*, θ 16 *ἀγοραὶ δὲ καὶ ἔδραι*, λ 185 *Τηλέμαχος τεμένη νέμεται καὶ δαίτας εἰσας δαίνονται* zurückzuführen: es kann nur von einer *ἀγορῇ*, von einem *τέμενος* die Rede sein. — In κ 571

*τόφρα δ' ἄρ' οἰχομένη Κίρκη παρὰ νηὶ μελαίνῃ κτέ.*

weiß man nicht, was ἄρα bedeuten soll; aber auch οἰχομένη steht ziemlich zwecklos; offenbar hieß es ursprünglich τόφρα παροιχομένη („an uns vorbeigehend“). — ν 241 hat G am Rande den wunderlichen Vers καὶ μέντοι χ' ἴσασ' Ἰθάκης ἔδος οὐδὲ τάπητος: einen Sinn erhält der Vers mit καὶ μέντοι ἴσασ' Ἰθάκην σχεδὸν ἢ δ' ἀποτηλοῦ. Vgl. ι 217 οὔτε σχεδὸν οὔτ' ἀποτηλοῦ. — Unverständlich ist in λ 194 φύλλων κεκλιμένων (κεκλημένων, κεκλαμένων) χθαμαλαὶ βεβλήταται εἶναί das Epitheton κεκλιμένων: da von einer φύλλων χύσις (ε 483, τ 443) die Rede ist, erwartet man κεχυμένων. — μ 64, wo von den Plankten gehandelt wird, an denen nicht einmal die Tauben, welche dem Vater Zeus Ambrosia bringen, glücklich vorbeikommen, heißt es:

ἀλλά τε καὶ τῶν αἰὲν ἀφαίρεται λῖς πέτρῃ·  
ἀλλ' ἄλλην ἐνίησι πατήρ ἐναρτόμιον εἶναι.

Die epische Form ist nicht τῶν, sondern τάων. Auch zeigt der zweite Vers, daß bei τάων die Zahl fehlt: nicht mehrere raubt der Felsen, sondern nur eine; also

ἀλλά τε καὶ τάων ἴαν αἰρέεται λῖς πέτρῃ. —

Da das abnorme Augment bei dem reduplizierten Aorist nur dem Versmaß dienen kann, so ist in Fällen wie θ 68 αὐτοῦ ὑπὲρ κεφαλῆς καὶ ἐπέφραδε χερσὶν ἐλέσθαι das normale πέφραδε herzustellen. — Ν 340 liest man: ὄσσε δ' ἄμερδεν αὐγὴ χαλκείη, τ 18 ἔντεα . . καπνὸς ἀμέρδει. Dieses ἀμέρδειν (von μαρ-, vgl. μάρομαρος, nehme den Glanz, blende) ist auch θ 64 durch das allerdings nur in U<sup>2</sup> erhaltene ὀφθαλμῶ angezeigt: ὀφθαλμῶ μὲν ἄμερδε, δίδου δ' ἠδεῖαν ἀοιδίην für ὀφθαλμῶν μὲν ἄμερσε, und darf nicht mit ἀμείρειν (μερ-, μέρος, ἀμείρην, berauben) verwechselt werden, wie es φ 290 mit οὐδέ τι δαιτὸς ἀμέρδει für ἀμείρειν geschehen ist. Vgl. Hes. Theog. 801 θεῶν ἀπαμείρεται, X 58 φίλης αἰῶνος ἀμερθῆς, II 53 ἀμέρσαι. — Daß ζαῖω, welches „zerschmettern“ bedeutet (vgl. z. B. νῆα . . ζαῖσαι ν 151), nicht ι 459 die Bedeutung „verspritzen“ erhalten kann, sondern ζαῖοιτο in ζαῖνοιτο verbessert werden muß, ist schon oben S. 15 bemerkt worden. Vgl. Eur. Kykl. 402 ἐγκέφαλον

ἐξέρορανε, Fragm. 384 ῥανῶ τε πεδός' ἐγκέφαλον. Man muß dabei an die Beobachtung G. Hermanns zu Soph. Ai. 376 ἐρεμνὸν αἶμ' ἔδεσσα denken, daß bei δέυειν, τέγγειν, ῥαίνειν öfters die Bedeutung „benetzen“ in die Bedeutung „ausgießen“ übergeht. Aber auch die Bedeutung „berauben“, welche ἀπορραΐειν α 404 μὴ γὰρ ὃ γ' ἔλθοι ἀνήρ ὅς τις σ' ἀέκοντα βήφην κήματ' ἀπορραΐσαι und π 428 τὸν δ' ἔθειλον φθῖσαι καὶ ἀπορραΐσαι φίλον ἦτορ haben soll, liegt der Bedeutung „zerschmettern“ fern. Gerade die letzte Stelle verglichen mit Φ 201, Ω 50 φίλον ἦτορ ἀπηύρα, Ζ 17 ἄμφω θυμὸν ἀπηύρα, Α 333 τοὺς . . τεύχε' ἀπηύρα, aber auch Α 430 verrät uns, mit welchem Wort wir es zu tun haben. Es ist längst bemerkt worden, daß die Schreibung ἀπηύρα einer falschen Ableitung von ἀπαυράω entstammt und daß ἀπεύρα s. v. a. ἀπέφρα ist wie z. B. ταλαύριος für ταλάφριος steht. Analog den Formen von ἀπέδραν haben wir die Aoristformen ἀπέυραν, ἀπέυρας, ἀπέύρα, ἀπουραΐη, ἀπουραΐναι, ἀπούρας = ἀπέφραν, ἀπέφρας, ἀπέφρα, ἀποφραΐη, ἀποφραΐναι, ἀποφράς anzunehmen und das Fut. ἀπουρήσουσιν = ἀποφρήσουσιν X 489. Hiernach ist α 404, wo die bei Homer stets festgehaltene sog. Assimilation der Modi den Optativ erfordert, ἀπουραΐη für ἀπορραΐσει, π 428 ἀπουραΐναι für ἀπορραΐσαι zu setzen. — Manches Kopfzerbrechen hat die Ableitung und eigentliche Bedeutung des Wortes ἀποφώλιος gemacht. Aber so sicher die Glosse des Hesych ἀποφεῖν· ἀπατήσαι einer falschen Lesart ἀπαφεῖν entstammt, so sicher kann auch ἀπαφώλιος als die richtige Form erachtet werden. Es steht auch ἀπαφώλια εἰδώς ε 182 ἦ δὴ ἀλιρός γ' ἐσοί καὶ οὐκ ἀπαφώλια εἰδώς dem ἀπατήλια εἰδώς ξ 288 δὴ τότε Φοῖνιξ ἦλθεν ἀνήρ ἀπατήλια εἰδώς gleich; ἀπαφώλιος bedeutet trügerisch (θ 177 ὡς καὶ σοὶ εἶδος μὲν ἀριρεπὲς . . νόον δ' ἀπαφώλιος ἐσοί: in Bezug auf den Verstand entsprichst du nicht den Erwartungen, die dein Äußeres erweckt), Täuscher, Schwindler (ξ 212 οὐκ ἀπαφώλιος ἦα οὐδὲ φρυγοπιόλεμος), durch den Erfolg täuschend, erfolglos (λ 249 οὐκ ἀπαφώλιοι εὐναὶ ἀθανάτων). — Eine ungewöhnliche Verschlimmerung des Textes begegnet uns

σῶν· ἀτὰρ ἄμμες ὄπισθεν ἀρεσσάμενοι κατὰ δῆμον  
 ὄσσα τοι ἐκπέποται καὶ ἐδήδεται ἐν μεγάροισιν,  
 τιμὴν ἀμφὶς ἄγοντες εἰκοσάβοιον ἕκαστος  
 χαλκόν τε χρυσόν τ', ἀποδώσομεν, εἰς ὃ κε σὸν κῆρ  
 ἰανθῆ.

Zunächst ist klar, daß ἀρεσσάμενοι κατὰ δῆμον keinen Sinn gibt und wie ν 14 ἀγειρόμενοι κατὰ δῆμον gefordert wird. Dann ist die Außerachtlassung des Digamma von ἕκαστος anstößig, welche durch ἐφικοσάβοια beseitigt wird und sich aus unrichtiger Beziehung des Wortes erklärt („indem als Buße ein jeder von uns gesondert (eigens) Erz und Gold im Werte von 20 Rindern dir zuführt“). Die Lesart ἀρεσσάμενοι aber erklärt sich durch die Annahme, daß τ' ἀποδώσομεν an die Stelle des bezeichnenden τε ἀρεσσόμεθ' getreten ist („werden wieder gut machen“, vgl. Δ 362 ταῦτα δ' ὄπισθεν ἀρεσσόμεθα). — Eine seltsame Bedeutung erhält χαλεπός τ 189 ἐν λιμέσιν χαλεποῖσι, μόγισ δ' ὑπάλυξεν ἀέλλας. Man erklärt es „schwer zugänglich“ und vielleicht hat das folgende μόγισ die Korruptel herbeigeführt. Das richtige Epitheton κοῖλοισι erhalten wir aus κ 92 ἔντοσθεν λιμένος κοῖλοιο. — Einem Mißverständnis scheint die Lesart in φ 402

αἰ γὰρ δὴ τοσοῦτον ὀνήσιος ἀντιάσειεν,  
 ὥς οὕτως ποτε τοῦτο δυνήσεται ἐντανύσασθαι.

zu entstammen. Die Bezeichnung des Odysseus mit οὔτος fordert vorher ein anderes Subjekt und natürlicher Weise wünscht der Sprechende sich Wohlfahrt, wenn er auch voll Angst wettet, daß der Bettler den Bogen spannen wird; also muß es ἀντιάσαιμι heißen. Mit οὔτος χ 169 kann der überlieferte Text nicht gerechtfertigt werden; denn U bietet dort, wie schon Nauck verlangt hat, αὐτός. — Ebenso muß wohl τ 92 ἔρδουσα μέγα ἔργον, ὃ σῆ κεφαλῆ ἀναμάξεις für ἀναμάξω auf einem Mißverständnisse von ἀναμάσσειν beruhen. — Unmöglich erscheint die Konstruktion in ζ 193 und ξ 511

οὔτ' οὖν ἐσθῆτος δευήσσαι οὔτε τευ ἄλλου  
 ὧν τε ἔοιχ' ἰκέτην ταλαπείριον ἀντιάσαντα.

Zu *ἔοικε* soll nicht *δέυεσθαι*, sondern *οὐ δέυεσθαι* ergänzt werden: wo findet sich ein ähnlicher Fall? Die Lesart, welche zu ζ 193 M<sup>2</sup> mit γρ. angibt und F<sup>1</sup> an der anderen Stelle darbietet, *ἀντιάσασθαι* entspricht dem Sinne so ausgezeichnet, daß man sie für ursprünglich halten muß. Vgl. Ω 62 *πάντες δ' ἀντιάσθε θεοὶ γάμον*. — Auf die Kunde von der Ermordung der Freier kommen die Angehörigen vor den Palast (*δόμων προπάροισ' Ὀδυσῆος*) ω 417

*ἐκ δὲ νέκυσ οἰκῶν φόρεον θάπτον τε ἕκαστοι*.

Nach *δόμων* ist *οἰκῶν* (P *οἶκον*) überflüssig; ohnedies ist der Plural von dem einen Hause ungebräuchlich, *οἶκον* aber ist auch nicht brauchbar, weil sich sofort an die Bestattung die aufrührerische Versammlung anschließt. Etwas anderes ist es bei den Freiern, die nicht von Ithaka stammen: *τοὺς δ' ἐξ ἀλλῶν πόλιων οἰκόνδε ἕκαστον πέμπον ἄγειν ἄλιεῦσι κτέ*. Da die Bestattung augenblicklich vollzogen wird, paßt am besten, was Ω 797 mit der Asche Hektors geschieht: *αἶψα δ' ἄρ' εἰς κοίλην κάπετον θέσαν*, also erhalten wir *νέκυσ κάπετον φόρεον*. — δ 76 ff. will Menelaos dem Telemach und Pisistratos erklären, wie er *πολλὰ παθῶν καὶ πόλλ' ἐπαλήθεις* (81) die Schätze gesammelt habe, denen er die von seinen Gästen bewunderte Pracht seines Hauses verdanke. Er bricht die Erzählung ab mit (94)

*καὶ πατέρων τάδε μέλλετ' ἀκουέμεν, οἳ τινες ὕμῃν  
εἰσὶν, ἐπεὶ μάλα πολλὰ πάθον καὶ ἀπώλεσα οἶκον  
εἶ μάλα ναιετάοντα, κεχρονδότα πολλὰ καὶ ἔσθλά.*

Hierin steht *ἀπώλεσα οἶκον* in Widerspruch mit der Ausführung des Menelaos. Mit Recht aber bemerkt Blaß Interpol. S. 68, daß Emendation richtiger sei als die Annahme einer Interpolation, und schlägt *ὄφειλλα δὲ* für *καὶ ἀπώλεσα* vor. Näher liegt *καὶ ὄφειλ' ἄρα οἶκον*. Mit *ἄρα* wird auf die vorher gerühmte Pracht zurückgewiesen. — In ν 139 *ἦ μὲν δέμνι ἄνωγεν ὑποστορέσαι δμῶῃσι* ist der Dativ unmöglich, da *ἀνώγω* sonst nirgends mit dem Dativ verbunden wird, auch nicht in der interpolierten Stelle κ 531, wo *ἐτάροισιν* von *ἐποιρῶναι*

wie O 258 abhängig ist. Für *ἄνωγεν* ist *κέκλειθ'* einzusetzen. Die Vertauschung von Synonyma ist, wie wir gesehen haben, häufig im Homerischen Texte. — Den Anstoß, welchen in π 462 *ἦ* (*ῥ'* steht hier zwecklos) *ἦδη μυησιῆρες ἀγήνορες ἔνδον ἔασιν ἐκ λόχου ἦ ἔτι μ' αὖθ' εἰρύαται οἴκαδ' ἰόντα* die Nichtbeachtung des Digamma in *οἴκαδε* erregt, unterstützt der Sinn, welcher den Gegensatz zu *αὖθι* fordert („lauern sie mir dort noch auf, während ich hier bin?“). Nun ist *ν* 232, wo gleichfalls in *ἐλεύσεται οἴκαδ' Ὀδυσσεύς* das Digamma vernachlässigt ist, in U und nach der neuesten Kollation auch in G *ἐνθάδ'* für *οἴκαδ'* erhalten. Mit *ἐνθάδ' ἐόντα* wird auch hier alles in Ordnung gebracht. — *ρ* 420 *πολλάκι δόσικον ἀλήτη τοίῳ ὅποιος εἶσι καὶ ὅτεν κεχρημένος ἔλθοι*: der Sinn verlangt „einem Bettler, einem solchen, wie ich es bin“, also *τοίῳ ὅποιῳ ἐμοί, ὅτεο κεχρημένος ἔλθοι*. Vgl. Xen. Apol. II 9, 3 *χαριζόμενος οἴῳ σοὶ ἀνδρὶ*. — *ρ* 455 *οὐ σύ γ' ἂν ἐξ οἴκου σῶ ἐπιστάτη οὐδ' ἄλα δοίης*: der Ausdruck *σῶ ἐπιστάτη* für „dem dich Angehenden“ ist auffällig, müßte aber hingenommen werden, wenn nicht der Gegensatz *ἄλλοτριόισι παρήμενος* „aus eigenem Hause“, also *οἴκου σοῦ* forderte. — *σ* 47 *τάων ἦν κ' ἐθέλῃσιν ἀναστὰς αὐτὸς ἐλέσθω*: Antinoos hat den Bettlern einen Geißmaggen, der im Kessel liegt, als Preis für den Sieger bestimmt. Was soll *ἀναστὰς* bedeuten, da sie nicht sitzen? Es muß *ἀείρας* heißen („soll herausnehmen“). Vgl. *σ* 120 *ἄρτους ἐκ κανέοιο δύω παρέθηκεν ἀείρας*, *ρ* 335. — In der Beschreibung des Zweikampfes zwischen Odysseus und Iros heißt es (*σ* 95):

*δὴ τότε ἀνασχομένω ὃ μὲν ἤλασε δεξιὸν ὄμω  
 Ἴρος, ὃ δ' αὐχέν' ἔλασεν ὑπ' οὐατος, ὄστέα δ' εἶσω  
 ἔθλασεν· ἀτύκα δ' ἦλθεν ἀνὰ (so FG für κατὰ) στόμα  
 φοίνιον αἶμα,  
 κὰδ δ' ἔπεσ' ἐν κονίησι μακῶν, σὺν δ' ἤλασ' ὀδόντας  
 λακτίζων ποσὶ γαῖαν.*

Er schlug nicht bloß die Zähne zusammen, sondern brach sich die Zähne, also *ἔθλασ'*. Mit *συνθλάω* vgl. *συναράσσω*. Ein auffälliger Ausdruck liegt in *σ* 276 *οἷ τ' ἀγαθήν τε γυναῖκα*



καὶ ἀφνειοῖο θύγατρα μνηστεύειν ἐθέλωσι vor: schon das allein stehende ἀφνειοῖο weist auf das hin, was der Sinn erfordert:

οἷ τ' ἀνδρὸς ἀγαθοῖο καὶ ἀφνειοῖο θύγατρα. —

φ 93 οὐ γὰρ τις μετὰ τοῖος ἀνήρ ἐν τοῖσι δὲ (so FMU, τοῖσδεσι GHP) πᾶσι: nach μετὰ ist ἐν überflüssig und augenscheinlich zur Ausfüllung einer fehlenden Silbe ergänzt worden: dem Sinn dient am besten τοιοισίδε und οι konnte nach οι leicht ausfallen; τοῖσδεσι ist eine abnorme Form. — Beim Anlegen des Schwertes handelt es sich nur um die eine Schulter; deshalb heißt es β 3 περὶ δὲ ξίφος ὄξιν θέτ' ὄμω, entsprechend ist auch φ 119 ἀπὸ δὲ ξίφος ὄξιν θέτ' ὄμων für ὄμων oder ὄμω zu setzen. — Schwere Anstöße bietet ω 342 διατρύγιος δὲ ἕκαστος

ἦην· ἔνθα δ' ἀνὰ σταφυλαὶ παντοῖαι ἔασιν,  
ὁππότε δὴ Διὸς ὄραι ἐπιβρίσειαν ὑπερθεῖν.

Um Laertes von seiner Person zu überzeugen erinnert ihn Odysseus an das Versprechen, das Laertes ihm einst machte, als er ihn als Knaben durch den Weingarten führte; unter anderem versprach er ihm 50 Reihen von Weinstöcken, die zu verschiedenen Zeiten reifen. Die abnorme Form ἦην (U εἶην) weist vor ἔνθα auf ἦνθεεν (prangte) hin. Der Optativ ἐπιβρίσειαν steht in Widerspruch mit dem Präsens ἔασιν. Auch steht ἐπιβρίθειν (schwer darauf lasten) „wunderlich von der Wirkung, welche die Jahreszeiten auf den Weinstock üben“ (Düntzer). Das richtige Wort für ὄραι zeigt E 91 ὄτ' ἐπιβρίση Διὸς ὄμβρος (mächtig herabfällt) und ι 111 Διὸς ὄμβρος ἀέξει (οἶνον ἐριστάφυλον). So ergibt sich Διὸς ὄμβρος ἐπιβρίσησιν. — In α 48

ἀλλὰ μοι ἄμφ' Ὀδυσῆι δαΐφρονι δαίεται ἦτορ

könnte δαίεται „wird geteilt“ nur wie δαΐζόμενος κατὰ θυμὸν διχθάρια vom Schwanken zwischen zwei Entschlüssen, nicht von Kummer und Herzeleid gesagt sein. Was der Sinn verlangt, zeigt π 92 καταδάπτεται ἦτορ oder Äsch. Prom. 453

*δάπτομαι κέαρ*, also *δάπτεται ἦτορ*. Wenn es X 354 *ἀλλὰ κύνες τε καὶ οἰωνοὶ κατὰ πάντα δάσσονται* oder Ψ 21, σ 87, χ 476 *κυσὶν ὤμα δάσασθαι* heißt, so ist dieses mit *δατέομαι* (*δατ-*) in Verbindung zu bringen. Vgl. *δατεῦντο* (zermalmten) Y 394. *Δαίομαι* (zerlege) wird gesagt vom *δαιρός* ο 140 *κρέα δαίετο, κρέα πολλὰ δαιόμενος* ρ 332, außerdem passivisch *διχθὰ δεδαίεται* α 23 „sind in zwei Teile geteilt“.

2. Die Unsicherheit der Überlieferung wird gesteigert durch den Mangel einer durchaus maßgebenden Handschrift. Als die verhältnismäßig zuverlässigsten Handschriften erscheinen zunächst die drei ältesten, G = Med. Laur. XXXII 24 (10. Jahrh.), F = Flor. Laur. 52 (11. Jahrh.), P = Heidelb. Pal. 45 (im Jahre 1201 geschrieben), welche P. C. Molhuysen, *De tribus Homeri Odysseae codicibus antiquissimis*. Ludg. Bat. 1896 sorgfältig verglichen hat. Dann H = Lond. Harl. 5674 (13. Jahrh.), M = Ven. Marc. 613 (13. Jahrh.), U = Mon. Aug. 519 B (13. Jahrh.).

Von besonderem Werte ist die genaue Kollation der ältesten Handschrift G, welche A. Ludwich *festinantius lectione transcurrens* exzerpiert hat. Neue bemerkenswerte Lesarten sind z. B. *μνηστῆρσιν* α 91, *παρακέσκει'* (ohne Augment) ξ 521, *ἔνθα κεν* δ 441 (*αἱ πλείους, ἔνθα κεν'* Didymus) für *κεῖθι δῆ, δάμεν* für *θάνον* δ 495, *σαώση* δ 753 für *σαῶσαι* (*σαῶσαι, σαῶσει*), *θνητὴν* für *θνητὰς* ε 213, *ταλασίφρονα* für *ταλαπενθέα* ε 222, *ἦνετο* für *ἦντο* ε 243 (von Cobet schon gefordert), *δαμέντι* für *θανόντι* ε 310, *ἄλλα* für *ἄλλη* ε 369, *ἦδὲ ἔρεσθαι* für *ἦδ' ἔρεσθαι* ζ 298, *ὄπι καλῆ* für *κλέα ἀνδρῶν* θ 73, *γάρ* fehlt auch in G wie in F *η* 86, *πολυγόμεφου* η 264, *εἵματά τ'* für *εἵματα* δ' θ 249, *φιλότητα* für *φιλότητος* θ 267, *κατὰ* für *ποτὶ* θ 321, *παραπνεύσει* für *παραπνεύση* κ 24, *κῦμ'* für *κύματ'* (*κῦμά γ'*) κ 93, *ἀλλήλοιν* für *ἀλλήλοισιν* κ 335, *ἔφν* für *ἔφνν* κ 397, *δάκρυα* ohne *τ'* λ 527, *ναντίλασθαι* ξ 246, *μεγάρω* ξ 326, *κεῖνος* für *ἐκεῖνος* ξ 491, *κατίσχη* für *κατάσχη* ο 200, *πρῶτον* für *φυγῶν* ο 277, *ἦέ σε* für *ἦ σέ γε* ο 386, *π* 280 *αἰπὺς ὄλεθρος* für *αἰσιμον ἦμαρ*, ρ 42 *ἄψ ἐφάμην ὄψεσθ'* für *ὄψεσθαι ἐφάμην*, ρ 67 *ἄλλων μὲν* für *μὲν ἔπειτα*, ρ 129 *δέ τ' ὄκα* für *δ' ἔπειτα*

ρ 155 ὑπατος καὶ ἄριστος für ξενή τε τράπεζα, ρ 172 fehlt γάρ,  
 ρ 347 κερημένον ἄνδρα κομίζειν, ρ 410 ist εἰλαπινάζων in οἰνο-  
 ποτάζων korrigiert, ρ 426 δολιχὴν ὁδὸν ἀργαλήν τε (nach δ 483)  
 für ὄφρ' ἀπολοίμην, ρ 460 μεγάραιο für μεγάρου γ', ρ 479 δῶμα  
 für δώματ', ρ 493 μεγάροις für μέγάρω und μετὰ für μετ' ἄρα,  
 ρ 509 ἠδὲ ἔρωμαι, σ 62 τῶν ἄλλων (ohne δ', sehr gut!), σ 63  
 μάχεσεται für μαχήσεται, σ 167 ἐπαινεῖν für ὀμιλεῖν, σ 179 ἀπο-  
 νήσασθαι und ἐπιχρῖσασθαι für ἀπονίπτεσθαι und ἐπιχρίεσθαι, σ 228  
 νοέω θυμῷ für θυμῷ νοέω, σ 238 οἱ δὲ καὶ ἔκτοσθεν μεγάρων  
 εὐναιεταόντων für οἱ δ' ἔντοσθε δόμοιο, λελῶντο δὲ γυῖα ἐκάστου,  
 σ 257 ἔε für ἦε, σ 310 ἀνέκαιον für ἀνέφαινον, σ 371 ὄπερ ἄριστω  
 für οἷπερ ἄριστοι, σ 379 μετὰ für ἐνὶ, τ 37 μεγάλοι für μέγάρων,  
 τ 116 μήδ' ἐμοὶ d. i. μὴ δέ μοι mit Aristarch für μηδ' ἐμόν, τ 158  
 ἅμα für μάλα, τ 343 ἐπήρανα für ἐπίηρ' ἀνά (auch Aristarch),  
 τ 567 βροτοῖς für βροτῶν, υ 212 ἀνδρὶ für ἀνδρὶ γ', φ 17 ὄφειλε  
 für ὄφελλε, φ 20 ἦλυθ' für ἦλθεν, φ 220 ἐς Αὐτόλυκον τε καὶ  
 νῆας für σὺν νηῶν Αὐτόλυκοιο, φ 229 ἄλλως (d. i. ἄλλω) für  
 εἶσω, χ 486 πάντα, τέκος, ψ 216 ἀπάφοι für ἀπάφοιτ', ψ 361  
 ἐπιστέλλω für ἐπιτέλλω. Da μνηστῆρσιν α 91 auch KP<sup>2</sup> bieten,  
 ist μνηστῆρσιν ἀποειπέμεν, nicht μνηστήρσοσ' ἀποειπέμεν zu  
 schreiben. — Mit παρακέσκει' ξ 521 ist wieder einer von den  
 wenigen Fällen, wo der Iterativ mit Augment gebildet ist,  
 weggefallen. Da ὄρσασκε P 423 nicht gilt und παρέβασκε  
 A 104 ebenso wenig als ἔφασκον als Iterativ aufzufassen ist,  
 bleiben nur zwei Stellen übrig, welche mit der allgemeinen  
 Regel nicht in Einklang stehen, ἀνεμορμούρεσκε μ 238 nach  
 PU und der zweiten Hand in M und ἐμοσγέσκοντο υ 7. Die  
 erstere Stelle bietet noch einen zweiten Anstoß. In der Be-  
 schreibung der Charybdis heißt es:

ἦ τοι ὅτ' ἐξεμέσειε, λέβης ὡς ἐν πυρὶ πολλῷ  
 πᾶσ' ἀνεμορμούρεσκε κυκωμένη· ὑπόσε δ' ἄχρη  
 ἄκροισι σκοπέλοισιν ἐπ' ἀμφοτέροισιν ἔπιπτεν.  
 ἀλλ' ὅτ' ἀναβρόξειε θαλάσσης ἄλμυρον ὕδωρ,  
 πᾶσ' ἔντοσθε φάνεσκε κυκωμένη, ἀμφὶ δὲ πέτρον  
 δεινὸν ἐβεβρύχει.

Es muß sofort auffallen, daß für die beiden entgegengesetzten Erscheinungen, das Emporbrausen und das Einschlürfen der Wasser das gleiche *κυκωμένη* (durcheinander gemengt) gebraucht ist. Dieses eignet sich nur für das Hinabstrudeln, während im anderen Falle die Wasser „wie mit des fernen Donners Getöse schäumend dem finsternen Schoße entstürzen“. Für diesen Vorgang paßt ausgezeichnet *κυκωμένη*, welches Apoll. Soph. 35, 21 darbietet, wie es  $\Phi$  237 vom Skamander heißt: *μεμικώς ἦότε ταῦρος*. Das fehlerhafte Augment muß uns deshalb ein Fingerzeig für die Herstellung des richtigen Wortes sein: *πᾶσ' ἀνεμόρμυρον κυκωμένη*. Auf gleiche Weise wird auch die letzte fehlerhafte Form in *v* 7

*ἦσαν, αἱ μνησιῆρσιν ἐμισγέσκοντο πάρος περ*

zu beseitigen sein: *ἐμίσγοντο τὸ πάρος περ*. Als τὸ nach *το* ausgefallen war, wurde die Lücke in Erinnerung an *μισγέσκειτο*  $\sigma$  325 ausgefüllt. In Rücksicht auf den vorhergehenden Fall scheint diese Verbesserung vor der Grashofschen *μνησιῆρσιν μγέσκοντο τὸ πάρος περ* den Vorzug zu verdienen, wiewohl Handschriften, unter anderen *F*, *ἐμγέσκοντο* geben und dieses als Iterativ von *ἐμίγην* (vgl. *φάνεσκε*) gelten könnte. — Mit *τὰ μὲν ἄρ τε διεοκέδασ' ἄλλυδις ἄλλα*  $\epsilon$  369, wofür die anderen Handschriften *ἄλλη* bieten, wird ein unverständlicher Ausdruck („anderswohin“) beseitigt. Die richtige Form hat man auch  $\epsilon$  71 *τετραμμένοι ἄλλυδις ἄλλη*,  $\Lambda$  486 *Τρωες δὲ διέτρεσαν ἄλλυδις ἄλλος*, ebenso *P* 729,  $\Lambda$  745,  $\zeta$  138 *τρέσαν δ' ἄλλυδις ἄλλη*, *M* 461 *σανίδες δὲ διέτμαγεν ἄλλυδις ἄλλη*,  $\xi$  25 *ῥχοντ' ἄλλυδις ἄλλος*,  $\Phi$  503 *τόξα πεπιεῶτ' ἄλλυδις ἄλλα*,  $\lambda$  385 *ψυχὰς μὲν ἀπεσκέδασ' ἄλλυδις ἄλλην* nach *F*, wo *ἄλλη* in *ἄλλην* korrigiert ist, und nach Aristophanes, während die anderen Handschriften mit Aristarch *ἄλλη* geben,  $\xi$  35 *σεῦν κύνας ἄλλυδις ἄλλον* nach *MU*, während sich in anderen *ἄλλη* (*FGHP*), auch *ἄλλους*, *ἄλλος* findet. Man wird hiernach kein Bedenken tragen in den zwei übrigen Stellen  $\iota$  458

*τῶ κέ οἱ ἐγκέφαλός γε διὰ σπέος ἄλλυδις ἄλλη*  
*θεινομένου ζαίνουτο* und *N* 279

*τοῦ μὲν γὰρ τε κακοῦ τρέπεται χροῶς ἄλλυδις ἄλλη*

dort ἄλλος, hier ἄλλη herzustellen; mit ἄλλη wird der Erfolg von τρέπεται bezeichnet. Vgl. μεταβαλὼν ἄλλους τρόπους Eur. Iph. A. 343. — Neu ist auch in ε 491 τῷ δ' ἄρ' Ἀθήνη

ὑπνον ἐπ' ὄμμασι χεῦ', ἵνα μιν παύσειε τάχιστα  
 δυσπονέος καμάτιο φίλα βλέφαρ' ἀμφικαλύψας

die Lesart von G ἵν' ἐκλελάθοιτο πόνοιο. Mit dieser Lesart ist der folgende Vers, der in G nicht fehlt, unvereinbar. Wir werden also auf einen Text

ὑπνον ἐπ' ὄμμασι χεῦ', ἵνα ἐκλελάθοιτο πόνοιο

ohne 493 geführt. An dem gewöhnlichen Text wird man bei ἀμφικαλύψας damit überrascht, daß ὑπνος, nicht die Göttin Subjekt zu παύσειε ist. Daß δυσπονέος eine falsche Bildung ist für δυσπενέος, hat Düntzer bemerkt. — Die Form ἦδὲ ἐρέσθαι ζ 298 wird auch durch einen Papyrus bestätigt und ist offenbar nur zur Vermeidung des Hiatus, worüber nachher zu sprechen sein wird, in ἦδ' ἐρέσθαι korrigiert worden. Dieser Versausgang ist mit οὐδὲ ἐρέσθαι für οὐδ' ἐρέσθαι auch ψ 106 herzustellen, wo ἐρέσθαι dem folgenden ιδέσθαι entspricht. Ebenso bietet G ρ 509 ἦδὲ ἔρωμαι für ἦδ' ἐρέωμαι. Vgl. -οιο ἔροιο α 135 und γ 77, -οιο ἔρεσθαι α 405 an der gleichen Versstelle. Damit ergibt sich auch für Α 332 und Θ 445 οὐδὲ ἔροιο, für I 671, κ 63 und 109 ἔκ τε ἔροιο (die Lesart in F ἔκ τ' ἐρέεινον ist nur eine andere Art dem Hiatus auszuweichen) und so verliert die mediale Form ἐρέσθαι die Glaubwürdigkeit; es wird δ 119 und ω 238 ἐξείροιο für ἐξερέοιο, η 17 ἐξείροιοθ' für ἐξερέοιοθ', α 416 ἐξείροιοθαι für ἐξερέοιοθαι herzustellen sein. Man könnte glauben, daß an den letzten Stellen nach der Anleitung der vorher angegebenen Lesart von F ἐξερεείνη und ἐξερεείνειν den Vorzug verdienen; aber das Verlangen des gewöhnlichen Rhythmus kann gerade die Änderung veranlaßt haben. Auch ψ 16 hat man ἐρέουσα in εἶρουσα verbessert. Homer kennt auch nur ἀείρομαι, διείρομαι, nicht ἀνερέομαι, διερέομαι. — In η 86, wo der Text bei A. Ludwich χάλκειο μὲν γὰρ τοῖχοι ἐληλάδατ' ἔνθα καὶ ἔνθα lautet, ist das Fehlen

von μέν in P wie von γάρ in FG ein Fingerzeig für χάλκειοι μέν τοῖχοι. Ebenso gestattet das Schwanken der Handschriften zwischen ἐληλάδατ' (M), ἐληλέδατ' (F<sup>2</sup>GHU), ἐρηρέδατ' (F<sup>1</sup>) die normale Form ἐληλάατο herzustellen. — Obwohl G häufig Synonyma bietet, öfters auch wo der Sinn oder das Metrum sie nicht duldet, z. B. πήματ' für ἄλγε' γ 220, θῆκε für φέρε δ 125, πόντω für νήσω δ 466, λαβών für ἐλών δ 506, ἔκετο πόντον für ἔμπεσε πόντω ε 50, δόμος für θρόνος ζ 308, δόμοισι für θρόνοισι θ 422, δῆμον für ἄστυ η 40, θάμβος für σέβας θ 384, αἰδοῖος für ἰκέτης θ 546, ὕστατον ἐξονομήνω für ὑστάτιον καταλέξω ι 14, ὁ δέ μ' αὐτίκ' ἀμειβόμενος προσέειπεν für ὁ δ' ἔδεκτο καὶ ἔκπυε ἦσατο δ' αἰνῶς ι 353, ἀμειβόμενος προσέειπον für ἀμειβετο νηλεί θυμῷ ι 368, προσηύδων für ἀγόρευον ι 409, γαῖα für δῶμα κ 454, κατὰ δῶμα für ἐνὶ οἴκῳ λ 190, ἐρύσσαμεν und γρ. ἐκέλαμεν μ 5, τέρπουσιν für θέλγουσιν μ 44, λόχον für σπέος μ 84, μετόπισθε für κατόπισθε μ 148, ἔκβαλε für ἔκπεσε ξ 31, ποθέουσιν für φιλέουσιν ξ 83, ὀππότη' für ἦος (εἶως) ο 153, ὠκύπορος für ὠκύαλος ο 473, λιμένα für ὄρμον ο 497, τελέσειε Κρονίων für τετελεσμένον εἶη ο 536, χαλεπὸν für δεινὸν π 401, ν 188 ἐπ' εὐρέα νῶτα θαλάσσης für ὃ τις σφέας εἰσαφίκηται, φ 237 ταραχῆς für στοναχῆς, χ 230 εὐπατέρεια für εὐρνάγνια, χ 327 φέρεσθαι für χαμᾶζε, ψ 87 χεῖρας ἀάπτους für χεῖρε λαβοῦσα, ψ 157 θῆκεν ἰδέσθαι für καὶ δὲ κάρητος, ω 36 μέγα φέρεται' für θεοῖς ἐπιείκελ', so ist doch πολυγόμφου für πολυδέσμον η 264 ein so gewählter Ausdruck, daß man ihn als ursprünglich ansehen muß. Umgekehrt ist ταλαπενθέα ε 222 eigentümlicher als ταλασίφρονα. Ebenso ist ἀγέροντο ποτὶ δῶ θ 321 passender als κατὰ δῶ. Vgl. Σ 245 εἰς ἀγορὴν ἀγέροντο. — In θ 73 scheint die gewöhnliche Lesart κλέα ἀνδρῶν aus I 189 zu stammen. — In θ 267

αὐτὰρ ὁ φορμίζων ἀνεβάλλετο καλὸν αἶδειν  
ἀμφ' Ἄρεος φιλότιτος ἐνστεφάνου τ' Ἀφροδίτης

wird das von Nauck vorgeschlagene φιλότιτα durch G bestätigt. Während ἀμφί mit dem Akk. bei ähnlichen Verben sich öfters findet, hat Homer sonst ἀμφί nur mit Akk. und Dativ. Denn an der

einzigsten noch übrigen Stelle II 825 *μάχεσθον πίδακος ἀμφ' ὀλίγης· ἐθέλουσι δὲ πιέμεν ἄμφω* hat Herwerden den bei *μάχεσθαι* gebräuchlichen Dativ *πίδακι ἀμφ' ὀλίγη* hergestellt. Der Grund der Korruptel liegt wieder in dem Streben den Hiatus zu beseitigen. — Mit *παραπνεύσει* d. i. *παραπνεύσει'* für *παραπνεύση* κ 24 (*νηὶ δ' ἐνὶ γλαφυροῦ κατέδει μέρμητι φαιειῆ ἀργυρέη, ἵνα μὴ τι παραπνεύσει' ὀλίγον περ*) ist wieder ein für das grammatische Empfinden unerträglicher Modus beseitigt. Ebenso unhaltbar ist der Konjunktiv in ι 100

*αὐτὰρ τοὺς ἄλλους κελόμην ἐρίηρας ἐταίρους  
σπερχομένους νηῶν ἐπιβαινέμεν ὠκειῶν,  
μὴ πῶς τις λωτοῖο φαγὼν νόστοιο λάθηται.*

Auch sonst werden Formen wie *λάθοιτο* und *λάθηται* verwechselt. Vgl. μ 84 *εἰσαφίκοιτο* — *εἰσαφίκηται*, κ 65, ο 518 *ἴκοιο* — *ἴκηαι*, λ 104 *ἴκησθε* — *ἴκοισθε*, ξ 338 *γενοίμην* — *γένηται* u. a. Wesentlich anderer Art ist der Konjunktiv in θ 580 *τὸν (Ἰλίον οἴτον) δὲ θεοὶ μὲν τεύξαν . . ἵν' ἔησι καὶ ἔσομένοισιν ἀοιδῆ*, wo eine Beziehung auf die Gegenwart vorliegt wie z. B. γ 15 *τοῦνεκα γὰρ καὶ πόντον ἐπέπλωσ ὄφρα πύθηαι*. — Mit *ναυτίλασθαι* ξ 246 stimmt G mit U überein und *ναυτίλασθαι* erhält durch δ 672, wo F *ναυτίλεται* (= *ναυτίληται*) bewahrt hat, eine gewisse Bestätigung. — Mit *μεγάρω* ξ 326 für *μεγάρους* wird die Vermutung von Nauck bestätigt. — ο 277 ist *φυγῶν* nichtssagend, dagegen wird *πρωῶτον* d. i. *πρωῶθ'* durch ρ 573 bestätigt. — π 280 kann *αἰπὺς ὄλεθρος* annehmbar erscheinen, aber die oben erwähnte Eigentümlichkeit von G, die Vorliebe für Synonyma, muß als Warnung dienen. — ρ 42 gewinnt die Lesart *ἄψ ἐφάμην ὄψεσθ'* wie ρ 129 *δέ τ' ὄκα* durch die Übereinstimmung mit U, wie wir sehen werden, den Vorzug; *δέ τ' ὄκα* wird auch durch F in δ 338 bestätigt. — ρ 67 sieht *ἄλλον* wie eine Ergänzung aus und G steht allein. — ρ 155 ist *ἕπατος καὶ ἄριστος* aus τ 303 entnommen, ist aber richtig, da *θεῶν* nicht zu *πρωῶτα* gehört. — Da G in ρ 172 *ὅς γάρ ῥα μάλιστα ἄνδανε κηρύκων* das entbehrliche *ῥά* hat, das weniger entbehrliche *γάρ* aber ausläßt, so verrät das den

Ausfall des wünschenswerten *σφι*: *ὅς γάρ σφι μάλιστα*. — Auffällig ist in ρ 410 *θροῖνον . . ᾧ ᾗ ἔπεχεν λιπαροῦς πόδας εἰλαπινάζων*, daß G *εἰλαπινάζων* getilgt und am Rande dafür *οἰνοποιάζων* gesetzt hat; ursprünglich muß diese Lesart *λιπαρῶ πόδε οἰνοποιάζων* gelautet haben. — ρ 460 *νῦν δὴ σ' οὐκέτι καλὰ διέκ μεγάροιο γ' οἶώ ἄψ ἀναχωρήσειν* wird *μεγάροιο οἶώ* auch durch F unterstützt. Diese Stelle, in welcher *γέ* gar keinen Sinn hat, ist ein Musterbeispiel für den Mißbrauch unnützer Partikeln zur Beseitigung des Hiatus. — ρ 479 ist gleichfalls ein lehrreiches Beispiel für das Verfahren, welches die Kritik den Handschriften gegenüber einzuschlagen hat: die meisten Handschriften geben *διὰ δώματ' ἐρύσσωσ'* ohne Rücksicht auf das Digamma von *φερύσσωσι*, GM haben *δῶμα* und U *δῶμ'*, also ohne die Interpolation, welche den vermeintlichen Hiatus von *δῶμα ἐρύσσωσ'* beseitigen soll. Ein wirklicher Hiatus wird ρ 531 mit *δῶματ'* beseitigt (*ἦ αὐτοῦ κατὰ δῶματ', ἐπεὶ κτέ.*), aber auch mit Unrecht, denn es ist vom Saal die Rede; nur in D ist *δῶμα* erhalten. Der Wert von GU wird sich später herausstellen. — Auch die Lesart von G in ρ 492 *τοῦ δ' ὡς οὖν ἤκουσε περιφρων Πηνελόπεια βλημένον ἐν μεγάρωφ, μετ' ἄρα δμωῆσιν ἔειπεν* weist auf eine allgemeine, später zu erörternde Beobachtung hin, daß die Partikel *ἄρα* mit ihren verschiedenen Formen bei jeder Gelegenheit aushelfen mußte: *ἄρα* steht hier ganz zwecklos und die Überlieferung von G *μεγάροις μετὰ δμωῆσιν* führt auf *βλημένον ἐν μεγάροισι, μετὰ δμωῆσιν ἔειπεν*. — Die neue Lesart σ 37 *μεγάλοι* für *μεγάρων* ist ausgezeichnet, denn *τοῖχοι* braucht ebenso wie *μεσόδμαι (καλαί), δοκοί (ἐλάτινοι), κίονες (ὑπόσ' ἔχοντες)* ein Epitheton zur Angabe, daß Telemach alles genau sieht. — σ 167 bietet jetzt nicht bloß M, sondern auch G *ἐπαιεῖν* und dieses paßt zu *πάντα* besser als *ὀμιλεῖν*. — σ 179 bieten also nicht bloß Zitate, sondern auch G die Aoriste *ἀπονήρασθαι* und *ἐπιχρίσασθαι*, doch entsprechen die Präsensia, wie wir später sehen werden, dem epischen Sprachgebrauch mehr und besonders *ἐπιχρίσασθαι* nimmt sich wie eine Korrektur um des langen *ι* willen aus. — σ 238 hat nach G eine



wesentlich verschiedene Form: *οἱ δὲ καὶ ἔντισθεν μεγάρων ἐνναεταόντων*, die nicht der anderen vorzuziehen ist. — *σ* 257 erscheint *ἴε* als eine wertvolle Lesart, die auch *M* 371 für *ἦε* herzustellen ist; denn die richtige Form ist entweder *ἦε*, wie *ἦμα* für die erste Person, oder *ἴε*, für die erste Person Plural *ἦμεν*, für die dritte Person *ἦσαν* oder *ἴσαν* (die Formen *ἦιον*, *ἦει* oder *ἦε*, *ἦσαν* oder *ἦιον* verdankt man mangelhafter Überlieferung, auch z. B. *N* 247, *θ* 290). — *σ* 310 *ἀνέκαιον* für *ἀνέφαινον* ist gleichfalls eine ausgezeichnete Lesart; denn nicht „sie ließen abwechselnd die Glut aufleuchten“ — diese muß immer leuchten —, sondern „sie schürten immer wieder nach“ verlangt der Zusammenhang. — *σ* 371 ist *ὄπερ ἀρίστω* wieder eine vortreffliche Lesart, welche auch *βόε* für *βόες* (vgl. *ν* 32), *αἰθωνε μεγάλω* für *αἰθωνες μεγάλοι*, *ἦλικε ἰσοφόρῳ* für *ἦλικες ἰσοφόροι* (Digamma unbeachtet!), *τοῖν* für *τῶν τε* fordert und eine Lehre dafür bietet, daß der Dual häufig in den Plural verwandelt wurde. — *σ* 379 kann *μετὰ* auf *μ' ἐνὶ* hinweisen, so daß um so mehr Anlaß besteht vorher mit *ἴδοις* für *μ' ἴδοις* dem Digamma Rechnung zu tragen. — *τ* 158 *ἄμα* für *μάλα* ist auch ein bemerkenswertes Beispiel für die Beseitigung des Hiatus in *μητῶν ἔθ' εὐρίσκω· ἄμα δ' οἰκονοοὶ τοκῆες*. — *τ* 567 *οἱ ἔνυμα κραίνουσι βροτοῖς, ὅτε τίς κε ἴδηται* ist diese Verbindung mit *κραίνουσι* weit passender als die von *βροτῶν* mit *τις*. — *ν* 212 hat auch X *ἀνδρί*: wenn U *ἀνδρὶ δ'*, die meisten *ἀνδρὶ γ'* bieten, so kann eine rationelle Kritik nichts anderes schließen, als daß das sinnlose *γ'* nur der Beseitigung des Hiatus dient und *ἀνδρὶ* die ursprüngliche Lesart ist. — *φ* 17 *ὄφειλε* für *ὄφελλε* ist eine willkommene Bestätigung, daß diese häufige Verwechslung zu verbessern ist. — *φ* 20 *ἦλυθον* ist die ältere Form, also für *ἦλθον* herzustellen, wo es das Versmaß erlaubt. — Wie *φ* 220 das Schol. *M μετ' Ἀυτόλυκόν τε καὶ νῆας* erkennen läßt, gehört die Lesart von G *ἐς Ἀυτόλυκόν τε καὶ νῆας* zu *τ* 394 und ist dort für *μετ' Ἀυτόλυκον τε καὶ νῆας* in den Text zu setzen, weil, wie sich später zeigen wird, *ἐς* an die Stelle von *μετά* nur um des Hiatus willen getreten ist. — Zu *χ* 486 bemerkt Düntzer ohne von der Lesart von G Kenntnis zu haben:

„nach dem in der Ilias und Odyssee durchgehenden Gebrauche erwartet man ταῦτά γε πάντα, τέκος.“ — ψ 216 wird mit ἀπάφοι für ἀπάφοι' das sonst nicht vorkommende Medium beseitigt und das Digamma von ἐπέεσσιν gewahrt. — Dagegen verdient ψ 361 ἐπιστέλλω keine Beachtung; ἐπιστέλλω kommt sonst bei Homer nicht vor und ist hier nur gesetzt, weil man die Bedeutung der Hebung verkannte. Darüber wird unten die Rede sein. — Die Lesart ρ 347 ἄνδρα κομίζεν wird durch Hesiod *Ἔργ.* 317 und 500 bestätigt.

Für die Beurteilung des relativen Wertes der Handschriften scheint von hervorragender Bedeutung der Vers σ 383 zu sein, welchem Herwerden durch eine evidente Emendation folgende Form gegeben hat:

οὔνεκ' ἀφανροτέροισι καὶ οὔτιδανοῖσιν ὀμιλεῖς.

U gibt οὔνεκα πανροτέροισι καὶ οὔτιδανοῖσιν ὀμιλεῖς, die anderen οὔνεκα πάρ (περ Η<sup>2</sup>) παύροισι καὶ οὐκ ἀγαθοῖσιν ὀμιλεῖς, G οὔνεκα δὴ παύροισι καὶ οὔτιδανοῖσιν ὀμιλεῖς. U steht also dem ursprünglichen Text am nächsten, ihm folgt G, der von der willkürlichen Interpolation von δὴ nicht frei ist; in den übrigen Handschriften ist nicht bloß πάρ interpoliert, welches obendrein bei ὀμιλεῖς als fehlerhaft betrachtet werden muß<sup>1)</sup>, sondern auch οὔτιδανοῖσιν durch das synonyme οὐκ ἀγαθοῖσιν ersetzt.

U gehört nicht, wie gewöhnlich angegeben wird, dem 14., sondern noch dem 13. Jahrhundert an. Nur die sechs ersten Blätter hat eine jüngere Hand geschrieben, welche auch Scholien hinzugefügt hat. Der ältere Teil beginnt mit α 270, mit welchem doppelt geschriebenen Vers der jüngere Teil schließt. Den Vorzug dieser Handschrift beweisen folgende Lesarten, welche U allein hat: α 41 καὶ ἦς — τε καὶ ἦς, α 377 δλέσαι (δλέσαι T) — δλέσθαι (vgl. β 142), β 171 κείνω — ἐκείνω, ζ 241 ἐπιμίξεται (mit Aristarch) — ἐπιμίσγεται, θ 169 γὰρ εἶδος. — γὰρ τ' εἶδος, θ 233 γοῦνα λέλνται — γυῖα λέλνται, ι 200

1) Auch ψ 219 ἀνδρὶ παρ' ἄλλοδαπῶ ἐμίγη φιλότῃ καὶ εὐνή ist παρ' in Widerspruch mit dem sonstigen Gebrauch interpoliert; in ἀνέρι ἄλλοδαπῶ störte eben der Hiatus.

δὲ — γὰρ, ι 271 ὅς θ' ἰκέτησιν — ὅς ξείνοισιν, ι 430 σάοντες d. i. σαόντες — σώοντες, κ 416 αὐτήν (mit Aristarch) — αὐτῶν, κ 551 ἐνθένδε — ἐνθεν περ, λ 391 λείβων — εἴβων, μ 187 στόματος — στομάτων, μ 344 τεληέσσας ἑκατόμβας — τοὶ οὐρανὸν εὐρὸν ἔχουσιν, ν 125 αὖ οἰκόνδε — αὐτ' οἰκόνδε, ν 205 τιν' (κέν τιν') — κεν, ν 316 αἰπύν (vgl. Herwerden im Hermes XVI S. 373) — αἰπήν, ξ 381 ἔμὸν πρὸς σταθμόν — ἐμὰ πρὸς δώματ', ξ 473 περὶ — παρὰ, προτὶ, π 432 ἐκπάγλως — μεγάλως, ο 109 und π 413 ἴμεναι — ἴεναι, ρ 90 ἀσαμίνθων — ἀσαμίνθου, τ 251 τάρπη — τάρφθη, τ 340 ἰαύων (vgl. δ 627, ρ 169) — ἴανον, τ 387 τοῦ — τῶ, τ 401 θεῖσα — θῆκε, τ 446 πῦρ — πῦρ δ', υ 55 ἀπέσιχε (ebenso in einem Papyrus) — ἀφίκετο, υ 138 μμνήσκοντο — μμνήσκοιτο, υ 199 ἕς περ — ὡς περ, υ 358 δέ τε — δ' ἄρα, φ 5 κατεβήσεται — προσεβήσεται (προσεβήσατο), φ 6 ἐπικαμπέα — εὐκαμπέα, φ 57 τάρπη — τάρφθη, φ 412 μνηστήρεσσι δ' ἄχος — μνηστήρσιν δ' ἄρ' ἄχος, χ 35 οἴκαδε νεῖσθαι (mit X für ἀπονέεσθαι, der Sinn verlangt ein Futur) — οἴκαδ' ἰκέσθαι, χ 128 ἐντὸς εἶσαι (auch im Vindob. 133 und in einem Papyrus) — εὐ ἄραρονῖαι, χ 169 αὐτός — οὔτος, χ 278 ἄκρον (mit Vind. 133 und einem Papyrus) — ἄκρον, ψ 40 ἄκουον — ἄκουσα, ψ 77 οὐκ εἶα εἰπεῖν πολυῖδρῆσαι (εἰπεῖν πολυῖδρῆσαι auch Vind. 133) — οὐκ εἶα εἰπέμεναι πολυκερδίησι, ψ 122 τὰ δέ σε — τῶ σε, ψ 264 δτρούνοσα — δτρονέουσα, ψ 277 ῥέξανθ' (mit X) — ἔρξανθ' (vgl. λ 130), ψ 348 φάος — φόως (φόος F<sup>1</sup>G), ψ 356 κατέκειρον — κατέκειραν, ω 46 κείροντο — κείραντο, ω 90 ἐτεθήπεια — θηήσασα, ω 387 ἦλθε — ἦλθ' ὁ, ω 498 εὖ — ἐς, ω 504 δὲ — μὲν. Die unechten Verse ι 541 f. hat U am Rande. Von diesen meist auserlesenen und doch nicht immer gewürdigten Lesarten soll hier nur ω 90 besprochen werden. Der Text der Handschriften in ω 87 ff.

ἦδη μὲν πολέων τάφῳ ἀνδρῶν ἀντεβόλησα  
 ἠρώων, ὅτε κέν ποτ' ἀποφθιμένου βασιλῆος  
 ζώνωνται τε νέοι καὶ ἐπεντύνονται ἄεθλα·  
 ἀλλὰ κε κεῖνα μάλιστα ἰδὼν θηήσασα θυμῷ

vermengt zwei Gedanken: „schon vielen Leichenspielen habe ich beigewohnt; aber bei den Leichenspielen, welche Thetis ihrem Sohne zu Liebe veranstaltete, habe ich am meisten gestaunt“ und „schon vielen Leichenspielen hast du beigewohnt; aber bei jenen würdest du am meisten gestaunt haben“. Der zweite Gedanke hat seine Parallele in λ 416

ἤδη μὲν πολέων φόνῳ ἀνδρῶν ἀντεβόλησας  
 μουνάξ κτεινομένων καὶ ἐνὶ κρατερῇ ὑμῖνῃ·  
 ἀλλὰ κε κείνα μάλιστα ἰδὼν ὀλοφύραο θυμῷ.

Passend spricht so Agamemnon zu Odysseus, von dem er weiß, daß er oft ein Gemetzel mitangesehen hat. An unserer Stelle hat nur F ἀντεβόλησας und der erste Gedanke ist für die Bemerkung über die Leichenspiele gewiß weit passender. Dann aber muß es ἀλλά γε, wie die Stuttgarter Handschrift und Eusthathios haben (ἀλλά γε κείνα s. v. a. ἀλλὰ κείνά γε) und ἐτεθήπεα heißen. Zu ὅτε κεν paßt nicht der Indikativ; man schreibt ζωννῦνται = ζωννύονται und ἐπεντύωνται; aber dem Zusammenhang entspricht überhaupt die Wiederholung in der Vergangenheit. Nun bieten die Handschriften DLW καί für κεν und καί und κέν werden öfters (z. B. α 270) verwechselt. Mit ἀντεβόλησα — καὶ ποτ' (auch dann und wann) — ζώννυντο — ἐπεντύοντο ἀεθλα· ἀλλά γε — ἐτεθήπεα θυμῷ dürfte der ursprüngliche Text gewonnen sein. Über die Verlängerung der letzten Silbe von ζώννυντο und den Hiatus bei ἐπεντύοντο wird später zu handeln sein.

Mit G, dessen Güte z. B. die Lesarten ἐπεὶ für ἐπὴν δ 222, τ' ἐσάντα für τε πάντα (oder τε θυμῷ) κ 453, σὸν νόστον ποθέων (mit den „χαριέστεραι“) λ 196, ἐξέμεναι — ἐξίμεναι λ 531, ἀπάφοι — ἀπάφοι' ψ 216 bezeugen, hat U gemeinsam β 305 μοι (mit WD<sup>2</sup>T<sup>1</sup>) — μάλ', γ 111 ἀταρβής (mit P) — ἀμύμων, ι 199 παιδί (auch Aristophanes, Aristarch, JTW) — παισί, ι 516 ἐδαμάσσοο (mit H<sup>2</sup>M<sup>2</sup>, auch TXD) — ἐδαμάσσοο oder ἐδάμασσοας, λ 221 δάμνατ' (auch T) — δαμνᾶ, λ 380 ἔπειτα (auch XDT) — ἔγωγε, λ 615 αἶψ' ἐμὲ (mit XD) — αὐτίκα oder αὐτ' ἐμὲ, μ 199 ἄψ (mit W) — αἶψ', μ 220 σκοπέλου (mit XDK

und Aristarch) — σκοπέλων, μ 319 πᾶσιν (mit DH<sup>2</sup>X) — μῦθον, ξ 289 ἀνθρώπους (mit DWZ, s. oben S. 13) — ἀνθρώποισιν (G auch ἐεώργει d. i. ἐφεφόργει), ξ 500 θέτο (mit DW) — βάλει, ρ 177 πείθοντό τε (G δὲ) μύθῳ (mit γρ. auch H<sup>2</sup>) — ποτὶ οἶκον ἕκαστος (ἕκαστος ohne Digamma!) oder οἰκόνδε ἕκαστος („meliores libri“), ρ 185 ἴμεναι (mit γρ. auch H<sup>2</sup>) — ἰέναι, ρ 408 ἀπόπροθι vor οἶκος (GU allein) — ἀπόπροθεν, τ 403 θείαι d. i. θῆαι — θείης oder θεῖο, τ 423 δάσσαντο — ἐρούσαντο, υ 123 ἐγρόμεναι (GU allein) — ἀγρόμεναι, υ 232 ἐνθάδ' (GU allein) — οἰκάδ', υ 259 καταθείς (U mit H, G καθείς d. i. καταθείς) — παραθείς, υ 329 νοστήσειν (GU allein) — νοστήσαι, φ 58 βῆ δ' ἴμεναι μέγαρόνδε (GU allein) — βῆ δ' ἴμεν ἐς μέγαρόν(δε), φ 98 γεύσεσθαι (G und nach meiner Kollation U, diese beiden allein) — γεύσασθαι oder γεύεσθαι, φ 83 ἄλλοθ' (mit X) — ἄλλος, φ 248 εἶπεν ἔπος τ' ἔφατ' ἔκ τ' ὀνόμαζεν (mit X) — εἶπε πρὸς ὃν μεγαλήτορα θυμόν, φ 407 περὶ (mit IX) — ἐπὶ, χ 37 f. haben GU mit X in richtiger Ordnung, χ 69 μετεφώνει (mit X) — προσεφώνει, χ 129 τὴν (mit M) — τὴν δ' FHP, χ 440 διακοσμήσθητε (mit X, vgl. χ 457) — κατακοσμήσθητε, ψ 22 μ' ἀνείρειν — ἀνείρειν.

Mit F stimmt U zusammen γ 327 αὐτός (auch D, mit Aristarch) — αὐτόν, κ 124 φέροντο (auch T, mit Aristophanes und Aristarch) — πένοντο, λ 348 ἔπος ἔσεται — ἔσται (ἔστω) ἔπος, μ 204 βόμβησαν (mit H<sup>2</sup>) — βόμβησεν, ν 225 χειροί (mit Z) — χειροί, ν 435 ὑπόεντα — ὑπόωντα, υ 149 ποιπνύουσαι (mit Z und Apoll. Soph. 6, 23, vgl. zu A 600) — ποιπνύουσαι, φ 110 τόδε (mit Z) — τόδε γ' (vor ἴστε!), φ 142 τ' ἐπινοιοχοεῦει (mit XM) — τέ περ οἰνοχοεῦει, φ 234 δῶμα τὸ (mit Z) — δώματα, ψ 206 ἀναγνούσης (vgl. ω 346 ἀναγρόντος und τῆς δ 703, dagegen ἀναγνύουση nach τῆ τ 250), ψ 276 μ' ἐν (mit M<sup>2</sup>) — δή, ω 353 τάχα (mit Z) — ἄμα, ω 358 ὅς (mit Z) — ἴν',

mit P κ 247 βεβλημένος (mit KW) — βεβολημένος, δ 476 ἐς ὑπόροφον — ἐνκείμενον, σ 38 καὶ (vor φίρος) — τε καὶ,

mit H γ 280 ἀγανοῖσι βέλεσσιν (mit DT) — ἀγανοῖς βέλεσσιν, γ 286 καὶ κείνος (mit D) — κἀκείνος, κ 232 οἴσ(σ)ατο γάρ (mit KW) — οἰσάμενος, λ 106 κε(ν) (mit W) — δή, μ 104

ἀναρρβδεῖ (vgl. Blafk Interpol. S. 135) — ἀναρρριβδεῖ, τ 490  
κτείνωμι — κτείναιμι, υ 302 σαρδάνιον — σαρδόνιον, φ 144  
Οἶνοπος — Ἦνοπος,

mit M, welche Handschrift allein χ 7 τύχωμι für τύχοιμι  
erhalten hat, γ 432 μεγαλήτορες (mit DK) — μεγαλήτορος<sup>1)</sup>,  
λ 337 ιδέ (mit P<sup>2)</sup>) — ἡδέ, κ 66 εἴη (mit JK<sup>2)</sup>) — ἐστιν (sehr  
bemerkenswert!), ξ 393 ὑπερθεν (mit DZ) — ὄπισθεν, τ 278  
νεὸς ἔκβαλε (mit D) — νηὸς βάλε (ἔμβαλε), χ 198 ἀνερχομένη  
(mit K) — ἐπερχομένη, χ 423 δουλοσύνην — δουλοσύνης,  
ψ 359 ἔπειμι — ἄπειμι, ω 65 σ' ἀμφί(ς) (mit DW) — σ' ἐπ'  
αὐτῷ.

Daß U einer besonderen Berücksichtigung wert ist und  
daß in zweifelhaften Fällen, besonders bei Varianten die-  
jenigen Handschriften den Vorzug verdienen, denen  
U zugehört, die Ansicht also von den meliores libri<sup>2)</sup>, wie

<sup>1)</sup> Die falsche Beziehung findet sich häufig, so α 51 ἐν δώμασι für  
ἐν δώματα, δ 19 ἐξάρχοντες für ἐξάρχοντος, θ 118 ἀμύμονος für ἀμύμονες,  
κ 30 ἐόντας für ἐόντες, δ 365 ἰφθίμου für ἰφθίμη, δ 775 πάντες (Nitzsch)  
für πάντας, λ 299 κρατερόφρονοι für κρατερόφρονοι, λ 388 ὄσοι (nach ἄλλαι)  
für ὄσοι, ι 97 λάθοντο (Naber) für λαθέσθαι. Daß ι 166 ἐοῦσαν (γαῖαν)  
für ἐόντων (Κυκλώπων) zu schreiben ist, zeigt 181. Wie α 51 ἐν δώματα  
ναίει, so ist χ 201 ἐν τεύχεα δύντε für ἐς τεύχεα zu setzen, da sonst  
immer ἐν mit δύεσθαι oder δύνω verbunden wird. — λ 364 ist πολλούς  
vor πολυπερέας überflüssig; Zenodot hat πολλά; einen Sinn gibt πολλή  
(γαῖα). Vgl. πολλήν ἐπὶ γαῖαν ξ 380. — λ 135, wo ἀβληχρὸς μάλα τοῖος  
überliefert ist, fordert die bekannte Wendung τοῖον.

<sup>2)</sup> Zu β 298 bemerkt C. W. Kayser: „ἰέναι für ἴμεναι auf Grund  
besserer Überlieferung“: ἴμεναι geben FGH<sup>1</sup>U, ἰέναι H<sup>2</sup>MPTKW. Die  
Redensart βῆ δ' ἴμεναι kommt sehr häufig und fast immer in dieser  
Form vor. Zu δ 252 schreibt Kayser ἐγὼν ἐλόευν „nach der besten Über-  
lieferung“: ἐγὼν haben PKF<sup>2</sup>, ἐγὼ ἐλόευν M, ἐγὼ λόευν H, ἐγὼ λόεον  
F<sup>1</sup>GU. Daß ἐγὼ λόεον das Ursprüngliche ist, unterliegt keinem Zweifel.  
Zu δ 223 bemerkt das Schol. H διχῶς ἡ γραφή, d. h. Aristarch fand schon  
die doppelte Lesart οὗ κεν und οὐκ ἄν vor: nach Kayser soll οὐκ ἄν auf der  
besseren Überlieferung beruhen: οὐκ ἄν geben PKH<sup>2</sup>. Zu δ 608 heißt  
es dort „τι nach den besten Handschriften“: richtig, besonders wenn  
man mit Bergk 606 nach 608 umstellt, wie es der Zusammenhang fordert;  
nur haben hier δέ τι (oder δ' ἔτι) F<sup>1</sup>HP<sup>1</sup>TU<sup>1</sup>, δέ τε dagegen F<sup>2</sup>GHMP<sup>2</sup>U<sup>2</sup>.  
Zu ζ 255 wird ὄρσοο νῦν, ὃ ξεῖνε „nach den besseren Quellen“ statt ὄρσοο

sie Nauck bezeichnet, einer Revision unterzogen werden muß, wird sich bereits aus dem obigen Verzeichnis von Varianten ergeben haben, wo U gewöhnlich auf der besseren Seite steht, und soll noch an einigen prägnanten Fällen dargetan werden: β 299 gibt U mit DT *μνησιῆρας ἀγήρορας ἐν μεγάροισιν* — die anderen *μνησιῆρας ἐνὶ μεγάροισιν εἴοισιν* (voraus geht *πρὸς δῶμα*), β 246 geben die anderen Handschriften *εἶπερ γὰρ κ' Ὀδυσσεύς . . μνησινῆσειε* mit einem fehlerhaften *κε*, U hat *γὰρ καὶ*, woraus sich mit Weglassung des überflüssigen *γὰρ* ergibt: *εἶπερ καὶ Ὀδυσσεύς*, γ 111 steht in GPU richtig *ἀταρβής*, FHNP<sup>2</sup> geben *ἀμύμων*: jenes scheinen die Ausgaben gar nicht zu kennen, ζ 95 hat U mit FKW *ἀποπτύεσκε*, H *ἀποπτύνεσκε*, G *ἀποπλυνέσκε*, die anderen *ἀποπλύνεσκε*, vgl. Δ 426 *ἀποπτύει δ' ἄλως ἄχρην*, ι 530 gibt U mit FDWX *πολλίπορθον* vor *οἴκαδε* — GHMP haben *πολιπόρθιον* (s. oben S. 8), κ 31 hat U mit FXDP<sup>2</sup> *ἐμὲ μὲν γλυκὺς ὕπνος ἐπήλυθε*, GP<sup>1</sup>HIK *ἐπέλλαβε*, M *ἐπέβαλλε*, κ 249 steht die Lesart von HPU *ἀγάζομεθ'* der in Zitaten erhaltenen ursprünglichen Lesart *ὅτε δὴ πάντες ἀγαπάζομεθ'* näher als die Lesart von FGM *ὅτε δὴ μιν πάντες ἀγασσάμεθ'*, κ 546 hat U mit H<sup>2</sup>M *δώματ'*

*δὴ νῦν*, *ξέινε* empfohlen: *νῦν ὃ* geben hier außer GU noch XDTK, M hat *δὴ νῦν*, FH *νῦν δὴ*. — Zu *μύθοις ἐκέκαστο* η 157 liest man: „Lesart der besten Quellen mit der caes. trith, welche der Dichter anzuwenden liebt, wo ihm eine Wahl zwischen Doppelformen ihre Herstellung gestattet“: *μύθοις ἐκέκαστο* bietet U mit dem cod. Hamb. 56, *μύθοισι κέκαστο* die meisten mit Aristarch. — Sehr einverstanden kann man auch sein, wenn θ 497 *αὐτίκα καὶ* „nach den besseren Handschriften“ bevorzugt wird: *αὐτίκα καὶ* haben GMU, *αὐτίκ' ἐγὼ* FH<sup>1</sup>P. Ebenso κ 67, wo *ὥς ἔφαν* „auf Grund besserer Überlieferung“ im Text steht: *ὥς ἔφαν* geben FGUDW, *ὥς φάσαν* MPTK. Oder λ 380 f., wo *ἔπειτα* und *ἀγορεύειν* „durch die bessere Überlieferung empfohlen wird“: *ἔπειτα* geben GU mit XDT, *ἀγορεύειν* GU mit HXDT, *ἔγωγε* FHMP, *ἀγορεύσαι* H<sup>2</sup>MP. Oder λ 624, wo *κρατερώτερον* „die beste Überlieferung“ d. h. GU mit PXDW, *χαλεπώτερον* FHMTK für sich hat. Dagegen kann man nicht einverstanden sein, wenn κ 75 *ἔορε*, *ἐπεὶ ἄρα θεοῖσιν* „nach den besten Quellen“ geschrieben wird: *ἄρα θεοῖσιν* haben FGDTU<sup>2</sup>, *ἀθανάτοισιν* HMPU<sup>1</sup>. κ 125 ist *ἐγὼ ξίφος* „nach der besten Überlieferung“ (FGMP) aufgenommen, während das sicher ursprüngliche *ἄορ* in HU steht.

ἰών, FGH<sup>1</sup>PT δῶμα κιών, λ 65 U mit FGP κατήλθε, HM  
 βεβήκει, λ 580 U mit GPDXX<sup>1</sup> ἤλκησε, F<sup>1</sup> ἤλγησεν, die an-  
 deren ἤλκυσσε oder εἴλκυσσε, λ 603 U mit MPW θαλίη, die  
 meisten θαλίης, μ 6 fehlt mit Recht in UGPXDW, fehlt  
 nicht in FHMTK; ebenso fehlt π 224 in U und G, μ 435  
 gibt U mit GDH<sup>2</sup> εἶχον, die anderen ἦσαν, ν 225 mit FZ  
 χειρὶ, die anderen χειροῖ, ο 157 U mit GZ κυχών (d. i. κιών  
 und κυχείς), die anderen κιών, ρ 118 f. U mit GXWZ πολλοὶ  
 . . δάμησαν, FHMPD πολλὰ . . μόγησαν, ρ 496 U mit XDW  
 τέλος, die meisten τέκος, der unechte Vers σ 393 fehlt in U  
 sowie in FGXDZ, nicht fehlt er in HMPW, der unechte V.  
 τ 153 fehlt in U sowie in G<sup>1</sup>D, nicht fehlt er in den meisten,  
 τ 423 hat U mit G und dem Ven. 647 δάσσαντο, die meisten  
 ἐρύσαντο (FM auch πάντα für μοίρας), υ 108 U mit G ἀλείατα,  
 FHMPZ ἀλ(ε)ίφατα, φ 83 U mit GX ἄλλοθ', die meisten ἄλλος,  
 φ 248 U mit X εἶπεν ἔπος τ' ἔφατ' ἔκ τ' ὀνόμαζεν, die anderen  
 εἶπε πρὸς ὃν μεγαλήτορα θυμόν (es folgt kein Selbstgespräch),  
 χ 37 f. gibt U mit GX in richtiger Ordnung, die anderen  
 haben sie in umgekehrter Folge, χ 69 U mit GX μετεφώνεε,  
 die anderen προσεφώνεε, χ 200 U mit GXF<sup>2</sup> ἐνὶ, HMPDWZ  
 ὑπὸ, χ 429 U mit FGZ ἐπῶρσε, HMPW ἔχευεν, ψ 207 U mit  
 FXZ δράμεν, GHMPDW κίεν, ψ 277 gibt U mit X ῥέξανθ',  
 vgl. λ 130, die anderen ἔρξανθ' oder ἔρξανθ', ω 28 U mit F<sup>2</sup>  
 M<sup>2</sup>DLW πρῶτ', GHP πρῶτα, ω 65 U mit MDW δέ σ' ἀμφι(ς),  
 FGHPZ δ' ἐπ' αὐτῶ, ω 353 U mit FZ τάχα, HMPW ἄμα,  
 ω 358 U mit FZ δς, HMPW ἴν', π 176 geben die meisten  
 Handschriften γενειάδες ἀμφὶ γένειον und zwar mit Aristarch,  
 weil ἔθειρα nur das Kopfhair bedeute, GU haben die von  
 Aristarch bekämpfte Lesart ἔθειράδες: einerseits ist der Aus-  
 druck γενειάδες ἀμφὶ γένειον unwahrscheinlich, andererseits er-  
 scheint es unglaublich, daß es neben ἔθειρα eine Form ἔθειράς  
 gegeben habe; vielmehr ist ἔθειράδες aus ἔθειραι unter dem  
 Einfluß von γενειάδες entstanden und dem Hiatus zuliebe ge-  
 setzt worden (vgl. dagegen z. B. πολυχάλκον εὐχομαι ο 425).

Es ist schon oben bemerkt, daß die Erkenntnis des Wertes  
 von U auf die Wahl von Varianten ins Gewicht fällt. Z. B.



gibt U mit HMP  $\psi$  201  $\acute{\epsilon}\nu$   $\delta'$   $\acute{\epsilon}\tau\acute{\alpha}\nu\nu\sigma\sigma'$   $\acute{\iota}\mu\acute{\alpha}\nu\tau\alpha$   $\beta\omicron\delta\varsigma$   $\acute{\iota}\rho\iota$   $\kappa\tau\alpha\mu\acute{\epsilon}\nu\omicron\iota\omicron$ , die anderen (FG u. a.)  $\acute{\iota}\mu\acute{\alpha}\nu\tau\alpha$   $\beta\omicron\delta\varsigma$   $\varphi\omicron\iota\upsilon\kappa\iota$   $\varphi\alpha\epsilon\iota\nu\acute{\omicron}\nu$ . Mit  $\acute{\iota}\rho\iota$   $\kappa\tau\alpha\mu\acute{\epsilon}\nu\omicron\iota\omicron$  vgl.  $\Gamma$  375  $\acute{\eta}$   $\omicron\acute{\iota}$   $\delta\eta\acute{\xi}\epsilon\nu$   $\acute{\iota}\mu\acute{\alpha}\nu\tau\alpha$   $\beta\omicron\delta\varsigma$   $\acute{\iota}\rho\iota$   $\kappa\tau\alpha\mu\acute{\epsilon}\nu\omicron\iota\omicron$ . Das Epitheton  $\varphi\omicron\iota\upsilon\kappa\iota$   $\varphi\alpha\epsilon\iota\nu\acute{\omicron}\nu$  findet sich  $Z$  219,  $H$  305 vom  $\zeta\omega\sigma\tau\acute{\eta}\rho$ ,  $O$  538 vom  $\acute{\upsilon}\pi\pi\epsilon\iota\omicron\varsigma$   $\lambda\acute{\omicron}\varphi\omicron\varsigma$ , hier also hat das Epitheton einen Zweck, dagegen steht es  $\psi$  201 zwecklos, da auf den Gurten das Bettzeug liegt, die Gurte also nicht ins Auge fallen. —  $\psi$  101 hat U mit GXW  $\acute{\alpha}\rho\omicron\sigma\tau\acute{\alpha}\iota\eta$  für  $\acute{\alpha}\varphi\epsilon\sigma\tau\acute{\alpha}\iota\eta$ , aber 169 hat U mit M  $\acute{\alpha}\varphi\epsilon\sigma\tau\acute{\alpha}\iota\eta$  erhalten. —  $\beta$  55 erlöst uns  $\epsilon\acute{\iota}\varsigma$   $\acute{\eta}\mu\acute{\epsilon}\tau\epsilon\rho\omicron\nu$  in U und T von dem wenig glaubhaften  $\epsilon\acute{\iota}\varsigma$   $\acute{\eta}\mu\acute{\epsilon}\tau\epsilon\rho\omicron\nu$ , wie auch Aristarch hatte:  $\epsilon\acute{\iota}\varsigma$  mit Gen. eines Eigennamens, jedenfalls einer Person z. B.  $\epsilon\acute{\iota}\varsigma$   $\pi\alpha\tau\rho\acute{\varsigma}$   $\beta$  195, läßt sich erklären, nicht aber  $\epsilon\acute{\iota}\varsigma$   $\acute{\eta}\mu\acute{\epsilon}\tau\epsilon\rho\omicron\nu$ ;  $\eta$  301 geben alle Handschriften  $\epsilon\acute{\iota}\varsigma$   $\acute{\eta}\mu\acute{\epsilon}\tau\epsilon\rho\omicron\nu$ ,  $\rho$  534 U mit M u. a.,  $\epsilon\acute{\iota}\varsigma$   $\acute{\eta}\mu\acute{\epsilon}\tau\epsilon\rho\omicron\nu$  F GHP. Vgl.  $\acute{\eta}\mu\acute{\epsilon}\tau\epsilon\rho\acute{\omicron}\nu\delta\epsilon$   $\theta$  39,  $\omicron$  513,  $\omega$  267. —  $\omega$  322 hat U  $\acute{\eta}\lambda\theta\omicron\nu$   $\acute{\epsilon}\iota\kappa\omicron\sigma\tau\acute{\omega}$ , d. h. die ursprüngliche Lesart  $\acute{\eta}\lambda\theta\omicron\nu$   $\acute{\epsilon}\varphi\iota\kappa\omicron\sigma\tau\acute{\omega}$  (vgl. Bechtel Vokalkontraktion bei Homer S. 258), die anderen geben  $\acute{\eta}\lambda\theta\omicron\nu$   $\epsilon\acute{\iota}\kappa\omicron\sigma\tau\acute{\omega}$ . —  $\omega$  194 hat U mit FZ  $\acute{\epsilon}\chi\acute{\epsilon}\varphi\rho\omicron\nu$   $\Pi\eta\nu\epsilon\lambda\omicron\pi\acute{\epsilon}\iota\eta$  für  $\acute{\alpha}\mu\acute{\upsilon}\mu\omicron\nu\iota$ , gleich darauf (198) hat nur U konsequent  $\acute{\alpha}\mu\acute{\upsilon}\mu\omicron\nu\iota$  für  $\acute{\epsilon}\chi\acute{\epsilon}\varphi\rho\omicron\nu$ . —  $\nu$  289  $\delta\varsigma$   $\delta\acute{\eta}$   $\tau\omicron\iota$   $\kappa\tau\epsilon\acute{\alpha}\tau\epsilon\sigma\sigma\iota$   $\pi\epsilon\pi\omicron\iota\upsilon\delta\omega\varsigma$   $\theta\epsilon\sigma\pi\epsilon\sigma\acute{\iota}\omicron\iota\sigma\iota$  bieten GXH<sup>2</sup> mit U,  $\pi\epsilon\pi\omicron\iota\upsilon\delta\omega\varsigma$   $\pi\alpha\tau\rho\acute{\varsigma}$   $\acute{\epsilon}\omicron\iota\omicron$  FHDMWZ: es liegt guter Grund vor uns für die erstere Lesart zu entscheiden. —  $\iota$  53 hat U mit MKWH<sup>2</sup>P<sup>2</sup>  $\acute{\iota}\nu'$  . .  $\pi\acute{\alpha}\theta\omicron\mu\epsilon\nu$  nach  $\pi\alpha\rho\acute{\epsilon}\sigma\tau\eta$ , die meisten geben  $\pi\acute{\alpha}\theta\omega\mu\epsilon\nu$ , ebenso hat U mit H<sup>2</sup>PKW  $\mu$  157  $\varphi\acute{\upsilon}\gamma\omega\mu\epsilon\nu$ , die meisten geben  $\varphi\acute{\upsilon}\gamma\omicron\iota\mu\epsilon\nu$  trotz des vorhergehenden  $\theta\acute{\alpha}\nu\omega\mu\epsilon\nu$ . —  $\xi$  393 schwanken die Ausgaben zwischen  $\acute{\upsilon}\pi\epsilon\rho\theta\epsilon\nu$  (UDZ) und  $\acute{\omicron}\pi\iota\sigma\theta\epsilon\nu$  (FGH MPW), da die eine Lesart dem Sinne ebenso entspricht wie die andere; man wird U zu folgen haben, wie z. B. Nauck tut. —  $\tau$  223 empfiehlt sich die Lesart von GMU  $\mu\acute{\epsilon}\sigma\varphi'$   $\acute{\omicron}\tau\epsilon$  für  $\acute{\epsilon}\xi$   $\omicron\acute{\upsilon}$  schon durch ihre Seltenheit; sie wird auch nach  $\omega$  310 zu übertragen sein, wo FZ allein sie bieten. —  $\zeta$  160 lautet in den Ausgaben bald  $\omicron\acute{\upsilon}$   $\gamma\acute{\alpha}\rho$   $\pi\omega$   $\tau\omicron\iota\omicron\upsilon\tau\omicron\nu$   $\acute{\epsilon}\gamma\omega\nu$   $\acute{\iota}\delta\omicron\nu$   $\delta\varphi\theta\alpha\lambda\mu\omicron\iota\sigma\iota\nu$  bald  $\tau\omicron\iota\omicron\upsilon\tau\omicron\nu$   $\acute{\iota}\delta\omicron\nu$   $\beta\rho\tau\acute{\omicron}\nu$  bald  $\tau\omicron\iota\omicron\nu$   $\acute{\epsilon}\acute{\iota}\delta\omicron\nu$   $\beta\rho\tau\acute{\omicron}\nu$ . Da MP<sup>2</sup>U  $\tau\omicron\iota\omicron\upsilon\tau\omicron\nu$   $\acute{\iota}\delta\omicron\nu$   $\beta\rho\tau\acute{\omicron}\nu$  bieten und auch G  $\tau\omicron\iota\omicron\upsilon\tau\omicron\nu$   $\acute{\iota}\delta\omicron\nu$   $\acute{\epsilon}\gamma\omega$   $\beta\rho\tau\acute{\omicron}\nu$  hat, so wird man  $\beta\rho\tau\acute{\omicron}\nu$  als echt anzusehen haben,

so daß die Lesart von FH<sup>2</sup> *τοιούτων ἐγών* (d. i. ἐγὼ) *ἴδον* wegfällt. Die aus Scholien entnommene Lesart *τοιῶν εἶδον βροτόν* ist schon rhythmisch nicht einwandfrei; jedenfalls müßte man *τοιῶν εἶδον βροτόν* schreiben. Da *τοιούτων ἴδον βροτόν* die bestbeglaubigste Lesart ist, wird man mit Düntzer durch *τοιόνδε ἴδον βροτόν* dem Digamma Rechnung tragen und *τοιούτων* dem Streben den Hiatus zu vermeiden oder der Erinnerung an δ 269 *ἀλλ' οὐ πω τοιούτων ἐγών* (nur HK haben ἐγὼ erhalten) *ἴδον ὀφθαλμοῖσιν* zuschreiben. ι 267 gewährt uns die Lesart von U *ἤλθομεν* die Möglichkeit im vorhergehenden Verse die gebräuchliche Wendung *ικανόμενοι τὰ σὰ γούνα* (vgl. γ 92, δ 322) für die ungebräuchliche und schwer verständliche *κικανόμενοι τὰ σὰ γούνα* herzustellen.<sup>1)</sup> Bestätigt wird *ικανόμενοι* durch Etym. M. 470, 16 und Etym. Gud. 288, 58. Die Änderung des Textes ist augenscheinlich durch den Hiatus veranlaßt worden.

3. Über den Hiatus hat in einer tiefgründigen Abhandlung „Zur Geschichte der hiatischen (zweisilbigen) Vokalverbindungen in den indogermanischen Sprachen“ (Verh. der K. Sächs. Ges. der W. zu Leipzig. 65. Bd. 1913) Karl Brugmann S. 151 den bemerkenswerten Satz ausgesprochen: „Nicht die Dichter, die den Hexameter geschaffen und ausgebildet haben, haben den Satzhiatus von anderen als den Zäsurstellen ausgeschlossen, sondern erst spätere Theoretiker, die sich so homerischer gebärdeten als Homer selbst“. Der Satz ist zunächst gerichtet gegen van Leeuwen, der in seinem hochbedeutsamen Werk *Enchiridium dictionis epicae* p. 81 demjenigen, der einen Hiatus wie *ἐμὲ αὔτις φ* 211, *αἶ δέ τ' ἔνθα Β* 90, *κασιγνήτω τε ἔσεσθον φ* 216, *τοιούδε ἐὼν Γ* 46, *μέν σε ἔλειπον Τ* 288, *νῦν ἐπὶ ἄλλω Ψ* 274, *λέξο ἐταίρων κ* 320, *ἀποιχο-*

<sup>1)</sup> Das Präs. Med. *κικάνομαι* findet sich bei Homer nur an zwei Stellen *Α* 441 und *Τ* 289. An der ersten Stelle fordert der Sinn das Fut. *ἢ μάλα δὴ σε κικήσεται ἀπὺς ὄλεθρος*. An der einzigen Stelle, die übrig bleibt, hilft das gleiche Mittel wie an der obigen Stelle der Odyssee: *νῦν δέ σε τεθνηῶτα ἱκάνομαι*. Voraus geht *ζῶων μὲν σε ἔλειπον ἐγὼ κλισίηθεν ἰούσα*.

μένιοιο ἔροιο α 135, γ 77, ξείνοιο ἔρεσθαι α 405 sich gefallen läßt, das Gehör abspricht, aber doch zugibt: restant loci nonnulli, ubi hiatus neque probabiliter defendi neque certa emendatione expleri possunt. Um ein Urtheil zu gewinnen, gebe ich eine Übersicht von Stellen der Odyssee, an denen der Hiatus zuverlässig überliefert ist:

Im ersten Fuß a) τοῦ | ὁ γέρον γ 393, ᾧ | Ὀδυσσεῦ λ 363, ν 4, ἦ | ὄ τι θ 148, ἦ | ἀλὸς ἦ | ἐπὶ μ 27, ἦ | ἦδη | ἄμ' π 76, ω 264, ἦ | ἀλύεις σ 333, ἦ | Ὀδυσσεὺς τ 84, τῆ | ἐτέρῃ χ 183, σῶ | ἐθέλης ψ 258, ἦ | ἄρα ω 193. b) πάγχυ, | ἐπεὶ ν 133, πρόχυν, | ἐπεὶ ξ 69. c) ὄψα τε | οἶα | ἔδουσι γ 480, ἄστυδε | ἔλθωμεν ζ 296, παῖσατε | ὡς θ 251, ἀνέρι | ὅς θ 547, παῖδα δὲ | ὡς σ 323, αὐτὰρ δ | ἐν η 230, τ 1, 51, ν 1, αὐτὰρ δ | ἐκ ζ 224, ξ 1, τ 231, δειπνῶ | ἀδήσειεν α 134, αἰεὶ | ἦματα θ 468, ἦμαι, | ἄλλοισιν ξ 41, ξεῖν' ἦ | ἄρ' ν 166. — Im zweiten Fuß a) δὴ | ἄρ' ἔμελλε ζ 110, κ 275, πω | ἐτέθαπτο | ἐπὶ λ 52, πατρὸς ἐοῦ | ἦ δ 714, ἦ | ἐράνω | ἦ | εἰλαπίνῃ λ 415, δὴ | ὅτε σ 257, δὴ | Ὀδυσσεὺς χ 45, ω 328, ἦ | ἐπὶ λ 331, ἦ | ἐλάσῃ ρ 279, ἦ | ἔχομαι τ 168, καὶ | ἐτάροις λ 113, δὴ | ἐτάρους μ 378, μὴ | ἄμα χ 251, τῶ | ὅτε ν 19, νοσιῆσαι | Ὀδυσῆα α 83 u. ὅ., ἴμεναι | ἐπὶ δ 779, Δημοδόκῳ | δ δ' ἔπειτα θ 262, πρωθῆβαι | ἴσταντο θ 263, ἐπεὶ | οὐ ε 364, θ 585, ἄνευ | ἐγένοντο κ 71, ἄνω | ὤσασκε λ 596, ἐν πορθμῶ | Ἰθάκης ο 29, ὀφθαλμοῦ | εἴρηται ι 503, ὀφθαλμοῦ | ἀλάωσας ι 516, ἐμοὶ | ὀρέγοντας μ 257, ἐστήκει | εἰς σ 344, ἀθεὶ | ὄδ' ἀνήρ σ 353, εὐχομένου | ἐμὲ φ 211, μέσῳ | ἐν ἀγῶνι ω 86, ξενίῃ | ἀγαθῆ' | ἦ ω 286. b) τίς δὲ | ὄμιλος α 225, Ἀρτέμιδι σε | ἐγὼ ζ 151, Ὀδυσῆα | ἐγὼ τ 185. c) δησάμενοι δ' ἄρα | ὄπλα β 430, Εὐρύαλος δέ ε | αὐτὸς θ 396, κτήσατο | οἶος ξ 450, εὐχομένου | ἐμὲ | αὐτίς φ 211, γημαμένη ᾧ | υἱ, | δ λ 273, ἄλλαι | εὔδον ν 109. — Im dritten Fuß a) χορὴ ἔνα μ 154, Ὀδυσσῆι | ἔθεσαν ζ 248, ὑμετέρῃ | ἀγορῆ θ 156, σχεθέτω, | ἴν' ὁμῶς θ 542, κριθαὶ | ἦδ' ι 110, σιτοφάγῳ, | ἀλλὰ ι 191, ἰέμενοι | ἄλλην ι 261, Ἀτρεΐδew | Ἀγαμέμνονος ι 263, κέλευι | ἦ ι 274, ὄνομα· | Οὔτιν ι 366, γυνή· | ἀλλὰ κ 228, εὐφροσύνη | ἐπεὶ κ 465, ὕδατι· ἐπὶ κ 520, ἦ | ἔνθ' ἦ | ἔνθα κ 574, οἶ | υἱὸν λ 103, δόλω | ἦ ἀμφαδὸν λ 120, ἀφνειοῦ | ἀνδρὸς λ 414,

ἐράνω | ἢ λ 415, ἐντυναμένη | ἄμα μ 18, πανημέριοι | ἄμα λ 24, λίσσῃ | ἐτάρους μ 53, λίσσωμαι | ὑμέας μ 163, ἀργαλέω, | ὄφρ' μ 161, ἰστοπέδη, | ἐκ μ 162, ἐμῆ | ἀρετῆ μ 211, ἐβεβρούχει, | ὑπένερχε μ 242, καμάτω | ἀδηκότας μ 281, τίσαιτο | ἱκετήσιος ν 213, δὴ | Ἀγαμέμνονος ν 383, βορέη | ἀνέμω | ἀκραί ξ 253 und 299, κλισίῃ | Ὀδυσσεὺς ο 301, πρώτη | εἶδεν ρ 31, μεγάρω | ἢ σ 316, δεκάτη | ἢ | ἐνδεκάτη τ 192, αἰθούσῃ | ὄπλον φ 390, ἡελίω | ἐναλίγκιον ω 148, ξενίῃ | ἡδ' ω 314, δείπνω | ἐπεχειρεον ω 386. b) Die Fälle von Hiatus nach dem dritten Trochäus sind sehr zahlreich, so daß die Aufzählung überflüssig ist. Ich erwähne nur beispielsweise ἀναίξαντε | ὁ μὲν θ 361, αὐτε | ὁμῆν κ 41, ὄκα | ἐμοῖς κ 178, ὀτρύνεσθε | ἐμοί | ἄμα κ 425, μὲν σε | ὁμῶς ω 63. c) ἔργον, ὁ | οὐ γ 275, οὐ σύ γε | ὄχρεο π 142, σταθμῶ | ἢ | ὀτρύνει ο 306, ἀπειρέσιοι καὶ | ἐννήκοντα τ 174, ἐτάρους; ἢ | ἔμπορος ω 300, δεῦρ' ἢ | ἄγγελον ω 405. — Im vierten Fuß a) θεῶ | ἐναλίγκιος β 5, δ 310, μέσῳ | ἐνὶ η 250, φάνη | ὄρεα η 268, Κρονίδη, | ὅς ι 552, Λάμουν | αἶπυ κ 81, μεγάλω | ἰαίνετο κ 359, ἔλθη | ἀνέμοιο μ 288, σταθμῶ | ἐπέλασαν ξ 358, ἔτει | εἰς π 206, τ 484, ω 322, ἦδη | ἐνὶ ρ 157, φίλω | ἐπεπιέθετο τ 14, χ 108, 393, κεφαλῆ | ἔχε ω 231, φίλη | ἐνὶ ω 266. c) ἀγανὸς καὶ | ἥπιος β 230, κέλευ σοὶ | ἥπιον κ 337, αὐτοῦ | Ἀλκινόοιο η 70, ἀλφῆ | ἐρρῖζεται η 122, πολυχάλκου | εὐχομαι ο 425, πολνωπῶ | οἶ χ 386, Ἀχαιοὶ | εἰσορόωσιν ν 166, ἀναξ, εἰ | αὐτόθ' ξ 67, σανίδος βῆ | ἐνθα φ 51, ἐρώμεθα, | εἰ θ 133, ἀολλέα, | ὄφρ' θ 394, ἐσθῆτά τε | εἴσφερον η 6, δυνώδεκα, | εἰς ι 159, ἐξέσσαντο | ἄρσενα ι 438, ἰδώμεθα | ὅτι κ 44, θεοῖο τε | ἔκλυες δ 831, ἱερεύσατε | ἠπειρόνδε κ 403, πελάσσατε | ὄπλα κ 404, ἐξέφθιτο | ἦμα μ 329, πίνουσί τε | αἶθοπα ρ 536, ἱερεύσατε, | ὅς τις ω 215, διήρσα | ἀμφοτέρωθεν ξ 351, θύρηθ' ἔα | ἀμφὶς ξ 352, θεοὶ δέ σε | ἠγαγον ω 401. — Im fünften Fuß a) ἐνσοέλμω | ἐπὶ β 414, ἦ | ἀλέασθαι ι 274, σῶ | ἐνὶ ι 478, ὄλωϋ | ἐνὶ χ 200, ἦ | ἐλάσειε χ 97, ἦ | Ἐρύμανθον ζ 103, εὔ | ἐναρηρός ε 236, ῶ | ἐνὶ χ 117, χροσέη | Ἀφροδίτη θ 337, δεκάτη | ἐπέβημεν ι 83, αὐτῆ | ἐνὶ φ 366, ἐνκτιμένη | ἐν ἄλωῃ ω 226. b) ἀποιοχόμενιο | ἔροιο α 135, ξένιο | ἔρεσθαι α 405, ἀποιοχόμενιο | ἔροιο γ 77, ἡδὲ | ἔφασκον ε 135, ἡδὲ |

ἔφρασκεν η 256, ψ 335, τετέλεστο | ἅπαντα ε 262, βασιλῆι | Ἀκάστω  
 ξ 336, κασιγνήτω τε | ἔσεσθον φ 216, λέξο | ἑταίρων κ 320,  
 ὄκα | ἰκέσθαι ω 430, ἴσα | ὄρεσσι γ 290, ἦλυξα | ἑταίρους μ 335,  
 ἦδὲ | ἴανον ω 209. c) ἐμπάζετο | ἰρῶν ι 553, ἄλλοτε | ἄλλω  
 δ 236, ἐπεχεύατο | ὕλην ε 357, τοῖσι τε | ὕπνος κ 68, νηλεί |  
 ὕπνω μ 372, τρύξοντά ε | αὐτόν ρ 387.

Diese Übersicht, welche durchaus nicht vollzählig sein will, zeigt zunächst, daß der Hiatus sich am häufigsten nach dem dritten Trochäus und nach der sog. bukolischen Zäsur findet, welche Stellen H. L. Ahrens in der Abhandlung De hiatus Homeri legitimis quibusdam generibus Philol. VI p. 11 ff. als legitim erklärt hat. Ferner bestätigt sich die längst gemachte Beobachtung, auf welche auch Brugmann S. 152 hinweist, daß Hiate besonders häufig hinter einsilbigen Wörtern erscheinen, was vor allem für den ersten Fuß gilt. Van Leeuwen S. 77 erkennt die Legitimität auch dem Hiatus nach dem ersten Fuß zu, wenn eine Interpunktion eintritt wie *I 247 ἀλλ' ἄνα, εἰ.* Dies gilt z. B. nicht für ζ 296 ἄστνδε ἔλθωμεν, wo Bentley ἄστν διέλθωμεν (so auch in einem papyrus), Knight ἄστνδὲ τ' ἔλθωμεν, Naber ἄστνδ' ἀνέλθωμεν vorgeschlagen hat, oder für θ 468 αἰεὶ ἦματα, wo auch in der Ausgabe von van Leeuwen-Mendes da Costa ein vitium metricum angemerkt ist. Für παῖδα δὲ ὥς σ 323 kann auf die besondere Art des nachgestellten ὥς, welches nicht ohne Grund die vorhergehende Silbe längt (z. B. κακὸν ὥς B 190), hingewiesen werden; doch wird in der genannten Ausgabe auch hier von einem vitium gesprochen. Kurz, wir finden Hiate an allen Stellen der fünf Füße abgesehen vom Trochäus des vierten Fußes, der bekanntlich seltener vorkommt. Häufig ist, abgesehen von den oben angegebenen Fällen, der Hiatus nach der Hebung des dritten, auch des ersten und vierten und nach dem Trochäus des fünften Fußes.

Wichtig für die Textkritik ist die Beobachtung von Ahrens a. O., daß durch das Streben den Hiatus zu beseitigen eine erkleckliche Zahl von Versen alteriert und Partikeln wie τέ, γέ, ἄρα willkürlich eingeschaltet oder abnorme Formen

gesetzt worden sind. Dieses Streben verrät sich vor allem an den Stellen, an welchen ein eingebildeter, wegen des Digamma nicht vorhandener Hiatus getilgt wird, z. B. geben die Handschriften *B* 213  $\delta\varsigma \rho'$  *ἔπεα*, ein Papyrus des 3. Jahrh. hat *οσσεπεα* d. i.  $\delta\varsigma \xi\pi\epsilon\alpha$ , welches auch die meisten Handschriften des Aristides II p. 180 bewahrt haben.  $\lambda$  124 ist  $\tau\omicron\iota \gamma'$  ( $\tau'$ ) *ἴσασι* überliefert für  $\tau\omicron\iota \phi\acute{\iota}\sigma\alpha\sigma\iota$  (in *G* u. a. erhalten), *A* 230 *ἀντίον εἶπη* für *ἀντία φεῖπη*,  $\delta$  85 *ἵνα τ' ἄρνες* für *ἵνα φάρνες*,  $\iota$  452 *οὐ γ' ἀνακτος* für *οὐ φάνακτος*,  $\beta$  211  $\tau\acute{\alpha} \gamma'$  (oder  $\tau\acute{\alpha}\delta'$ ) *ἴσασι* für  $\tau\acute{\alpha} \phi\acute{\iota}\sigma\alpha\sigma\iota$ ,  $\theta$  495  $\omicron\acute{\iota} \rho'$  *Ἰλιον* für  $\omicron\acute{\iota} \phi\acute{\iota}\lambda\iota\omicron\nu$ ,  $\omicron$  93 *αὐτίκ' ἄρ' ἦ* für *αὐτίκα φῆ*,  $\psi$  247  $\tau\omicron\tau' \acute{\alpha}\rho' \eta\eta$  für  $\tau\omicron\tau\epsilon \phi\eta\eta$ ,  $\sigma$  396  $\delta' \acute{\alpha}\rho' \omicron\iota\nu\omicron\chi\omicron\omicron\nu$  für  $\delta\epsilon \phi\omicron\iota\nu\omicron\chi\omicron\omicron\nu$ ,  $\tau$  565  $\omicron\acute{\iota} \rho'$  *ἐλεφαίρονται* für  $\omicron\acute{\iota} \phi\epsilon\lambda\epsilon\phi\acute{\alpha}\iota\rho\nu\tau\alpha\iota$  (vgl. Bezzenger, Beitr. z. K. d. indog. Spr. IV S. 314),  $\omega$  467 *ἐπεὶ ρ' ἔσσαντο* für *ἐπεὶ φέσσαντο*,  $\delta$  577,  $\kappa$  423 *πάμπρωτον ἐρύσσαμεν* (*ἐρύσσομεν*) für *πάμπρωτα φερύσσαμεν* (*φερύσσομεν*),  $\tau$  46 *ἀμφὶς ἕκαστα* für *ἀμφὶ φέκαστα*,  $\tau$  121 *ἦ οὐ περ* (so *M*) oder *ἦε οὐ γ'* (so die meisten) für *ἦε οὐ* (so *FG*). Auf gleicher Linie steht die Einschaltung von Partikeln, welche Position bewirken oder sonstwie dem Versmaß dienen<sup>1)</sup> sollen, wie  $\beta$  91 *μὲν ρ' ἔλπει* für *μὲν φέλπει*, vgl.  $\omega$  313 *νῶιν ἐόλπει* für *νῶι* (*Akk.* zu *μίξεσθαι*) *φεφόλπει*,  $\beta$  332 *τίς δ' (oder γ') οἶδ'* für *τίς φοῖδ'*,  $\kappa$  190 *γάρ τ' ἴδμεν* für *γὰρ φίδμεν*,  $\alpha$  110

<sup>1)</sup> Daß die Verkennung der Länge von *πρὶν* das unnütze (vgl. z. B. *T* 170)  $\gamma\acute{\epsilon}$  in *πρὶν γ'* veranlaßt hat (s. oben S. 14), verrät besonders das doppelte  $\gamma\acute{\epsilon}$  in  $\Sigma$  189 *μήτηρ δ' οὐ με φίλη πρὶν γ' εἶα θωρήσσεσθαι, πρὶν γ' αὐτήν ἐλθοῦσαν ἐν ὀφθαλμοῖσι ἴδωμαι* und  $\beta$  127 *ἡμεῖς δ' οὐτ' ἐπὶ ἔργα πάρος γ' ἔμεν οὐτε πη ἄλλη, πρὶν γ' αὐτήν γήμασθαι Ἀχαιῶν ᾧ κ' ἐθέλησιν*, wo das zweite  $\gamma\epsilon$  höchst überflüssig ist. Ein *πρὶν γε* (ohne Elision) findet sich  $\eta$  196, wo in *πρὶν γε τὸν ἦς* das Digamma unbeachtet geblieben ist und es *πρὶν τὸν ἦς* heißen muß,  $\sigma$  289, wo man mit *πρὶν σέ τω* für *πρὶν γέ σέ τω* die richtige Form *τω* hergestellt hat. Ebenso verlangt  $\delta$  255 *μὲν πρὶν (πρὶν γ' D) Ὀδυσῆα μετὰ Τρώεσσ' ἀναφῆναι πρὶν γε τὸν ἐς νῆας τε θεῶς κλισίας τ' ἀφικέσθαι* der Sinn „bevor er selber zurückgekommen sei“, also *πρὶν αὐτὸν νῆας* wie in den a. St.  $\Sigma$  190,  $\beta$  123. Ohnedies steht bei *ἀφικέσθαι* gewöhnlich der bloße Akkusativ. Gerade so ist  $\alpha$  210 *πρὶν αὐτὸν* für *πρὶν γε τὸν ἐς* zu setzen.  $\Sigma$  334 *οὐ σε πρὶν κτεριῶ, πρὶν γ' Ἐκτορος ἐνθάδ' ἐνεῖλαι τεύχεα καὶ κεφαλὴν* fehlt glücklicher Weise  $\gamma'$  in einigen Handschriften.

οἱ μὲν ἄρ' οἶνον für οἱ μὲν φοῖνον, μ 203 und ω 534 τῶν δ' ἄρα δεισάντων für τῶν δὲ δφεισάντων, δ 556 τὸν δ' ἴδον für τὸν φίδον, θ 410 ἄλοχόν τ' ἰδέειν für ἄλοχον φιδέειν, vgl. ε 114, η 76 φίλους τ' ἰδέειν für φίλους φιδέειν, β 258 πρὸς δώμαθ' ἕκαστος für πρὸς φέρογα φέκαστος, vgl. 252, ι 60 δ' ἀρ' ἐκάστης für δὲ φεκάστης, μ 113 εἴ πως τὴν ὄλοχόν μὲν ὑπεκπροφύγοιμι Χάρυβδιν, τὴν δὲ κ' ἀμυναίμην, ὅτε μοι σίνοιτό γ' εταίρους, wo κὲ fehlerhaft ist und γὲ zwecklos steht<sup>1)</sup>, ω 278 γυνῆ-κας ἀμύμονας (so F U<sup>1</sup>, andere ἀμύμονα) ἔργ' εἰδυίας für ἀμύ-μονα φέρογα φιδυίας, vgl. I 128, wo auch Aristarch ἀμύμονας gab, θ 169 γάρ τ' εἶδος die meisten Handschriften für γὰρ εἶδος, welches sich nur in U erhalten hat. χ 196 geben H P U ὡς σε ἔοικεν d. i. ὡς σε φέφοικεν, eigentlich auch G mit ὡς ἔείοικεν, die anderen beseitigen den vermeintlichen Hiatus mit ὡς ἐπέοικεν, was für dieses häufige ἐπέοικεν zu beachten ist. — Wie δὴ gern nach ὅτε eingesetzt wurde, zeigt besonders deutlich δ 460

ἀλλ' ὅτε δὴ ρ' ἀνιάζ' ὁ γέρον ὀλοφώια εἰδώς,

καὶ τότε δὴ με ἔπεσιν ἀνειρόμενος προσέειπεν.

und Ψ 721 ἀλλ' ὅτε δὴ ρ' ἀνιάζον ἐυκνήμιδες Ἀχαιοί,

δὴ τότε μιν προσέειπε μέγας Τελαμώνιος Αἴας.

Einmal ist das doppelte δὴ lästig; dann ist die zweite Silbe in ἀνιάζω lang. Es muß also ἀλλ' ὅτε ρ' ἠνιάζ' ὁ γέρον bzw. ἀλλ' ὅτε ρ' ἠνιάζον heißen. So gibt μ 399 P, vielleicht auch U<sup>1</sup>, mit XD (στ')

ἀλλ' ὅτε ἔβδομον ἤμαρ ἐπὶ Ζεὺς θῆκε Κρονίων,

G K W haben ὅτε δὴ, F H ὅτε δ', U<sup>2</sup> ὅτ' ἄρ. — π 1 geben F H<sup>2</sup> M P U ἐν κλισίης Ὀδυσσεύς für ἐν κλισίῃ zur Vermeidung des Hiatus. — E 218 ist μὴ δ' οὕτως ἀγόρευε für μὴ οὕτως überliefert. Ferner wird dieses Streben an den Pranger gestellt durch fehlerhafte Formen, z. B. ρ 222 οὐκ ἄορας (ἄορά γ' H P) οὐδὲ λέβητας für ἄορα, μ 313 ὄρσεν ἐπι ζαῖν ἄνεμον für ζαῖ, κ 93 οὐ μὲν γάρ ποτ' ἀέξετο κύματ' (G<sup>2</sup> H<sup>2</sup> U<sup>1</sup>, κῦμ' G<sup>1</sup> P,

1) Z 260 ὡς σπείσης . . προῶτον, ἔπειτα δὲ καὶ τὸς (δὲ κ' αὐτὸς) ὀνήαι hat Eustathios δὲ αὐτὸς erhalten.

κῦμά γ' andere) ἐν αὐτῷ wo οὔτε μέγ' οὔτ' ὀλίγον folgt, es also κῦμα ἐν αὐτῷ heißen muß, β 45 ὃ μοι κακὸν ἔμπεσε οἴκῳ, δοιά für ἄ μοι κακά, wie δοιά fordert, ε 438 κύματος ἔξαναθύς, τά (τό P<sup>2</sup>) τ' ἐρεύγεται (ἐρεύγεται' HP<sup>1</sup>) ἤπειρόνδε für τὸ ἐρεύγειο, ψ 52 ὄφρα σφῶν ἐνφροσύνης ἐπιβῆτον ἀμφοτέρω φίλον ἦτορ für σφῶι, θ 214 πάντα γὰρ οὐ κακός εἰμι μετ' ἀνδράσιν ὅσοι ἄεθλοι für ὅσσα ἄεθλα, wie πάντα fordert, κ 146 ἀνήιον εἰς περιωπήν, κ 274 ἀνήιον ἠδὲ θαλάσσης für ἀνήια, γ 382 ἦνιν (richtig wäre ἦνιν) εὐρυμέτωπον für ἦνιδα, β 153 παρειάς (bei Homer nur von menschlichen Wangen) ἀμφι τε δειράς für παρήια<sup>1</sup>), ebenso Π 159 πᾶσιν δὲ παρήιον αἵματι φοινόν für παρήια αἵματι φοινά, wie παρειάι bei Homer nur im Plural vorkommt, ο 109 διὰ δώματος ἦος (vom Hause, nicht vom Saale), wofür Eustathius δώματα gibt, α 225 τίς δαί ὄμιλος G<sup>1</sup> mit Aristarch, obwohl δαί nicht Homerisch ist (K 408 schrieb Aristarch δαί für δ' αἱ, ω 299 ist nach 308 ποῦ τοι zu setzen für ποῦ δαί οἱ: so P, andere ποῦ δὴ oder ποῦ δὲ, Aristarch ποῦ δαί), α 278, β 197 φίλης ἐπὶ παιδὸς ἔπεσθαι für φίλη ἐπὶ παιδί ἔπεσθαι (ἐφέπομαι kann nur den Dativ regieren), θ 103 πύξ τε παλαίμοσῦνη τε καὶ ἄλμασιν ἠδὲ πόδεσσιν für ἄλματι (der Plural ist ungeschickt), σ 22 μή σε γέρον περ ἔων στήθος καὶ χεῖλα φύρω αἵματος ἠσυχίη κτέ. für αἵματι (φύρω hat sonst immer den Dativ bei sich), θ 124 ὅσον δ' ἐν νειῶ οὔρον πέλει ἡμίονου für ὅσσα δὲ ἐν νειῶ οὔρα πέλει (vgl. K 351, Ψ 431. Der Singular zu οὔρα ist nicht οὔρον, sondern οὔρος, ὄρφος, urvos, urus, die Furche, welche die Grenze einer Stadt bezeichnet, wie σταθμός der Singular zu σταθμά ist. Vgl. Bechtel Lexil. S. 261 f.), ζ 282 βέλτερον, εἰ καὶ τὴ περ ἐποιχομένη πόσον εὔρεν für εἰ αὐτὴ (καὶ gibt keinen verständigen Sinn und bei Homer gibt es nur καὶ αὐτός, nicht καὶ τός), θ 531 ὡς Ὀδυσσεὺς ἐλεεινὸν ὑπ' ὄφρουσι δάκρυον εἶβεν für ἐλεεινὰ ὑπ' . . δάκρυα λείβεν (es folgt ἐνθ' ἄλλους μὲν πάντας ἐλάνθανε δάκρυα λείβων. ω 280 hat nur M κατὰ δάκρυα λείβων erhalten. Die meisten

<sup>1</sup>) „παρήια hat ein hiatusscheuer Diaskeuast durch παρειάς ersetzt“ Bechtel Lexil. S. 271.



geben *δάκρυον εἶβων*, während *εἶβειν* nur dem metrischen Bedürfnisse dient; also ist auch  $\delta$  153 *πυκνὰ ὑπ' ὀφρύσι δάκρυα λείβειν* für *πυκνὸν . . δάκρυον εἶβων* zu setzen),  $\epsilon$  96 *δή μιν ἔπεσσαν* für *δή φε φέπεσσαν* ( $\vartheta$  396 bietet *U μιν αὐτὸν*, *G οἱ αὐτὸν* für *ε αὐτός*, wenn also  $\delta$  250 die meisten Handschriften *πάντες· ἐγὼ δέ μιν οἴη ἀνέγων τοῖον ἔοντα* haben, dagegen *G ἐγὼ δ' οἴη οἱ* gibt, so ist anzunehmen, daß es ursprünglich *ἐγὼ δ' οἴη φε ἀνέγων* geheißten hat),  $\sigma$  305 *συνώτεω πειρητίζων, ἧ μιν ἔτ' ἐνδυκέως φιλέοι* für *ἧ φε(se)ἔτ'*, ebenso  $\sigma$  94 *ἵνα μή μιν ἐπιφρασσαίαιτ' Ἀχαιοί* für *μή ε(se)*,  $\delta$  646 *ἧ σε βῆη ἀέκοντος ἀπέυρα νῆα μέλαιναν* für *ἀέκοντα*, wie in *U* die zweite Hand hergestellt hat,  $\mu$  330 *ἀλλ' ὅτε δὴ νηὸς ἐξέφθιτο ἦια πάντα καὶ δὴ ἄγρην ἐφέπεσκον* für *καὶ ἄγρην* (*δή* geht voraus, auch ist die Verkürzung der ersten Silbe von *ἄγρην* hart). In  $\vartheta$  389 *ἀλλ' ἄγε οἱ δῶμεν ξεινήιον, ὡς ἐπεικῆς* erwartet man ebenso *ξεινήια*, wie es *Z* 218 *οἱ δὲ καὶ ἀλλήλοισι πόρον ξεινήια καλά* heißt. Der *cod. Ven.* 456 bietet dort richtig *ξεινήια*. In  $\chi$  239

*αὐτὴ δ' αἰθαλόεντος ἀνὰ μεγάροιο μέλαθρον  
ἔζειτ' ἀναίξασα.*

gehört wie *B* 415 *μέλαθρον αἰθαλόεν* das Epitheton zu *μέλαθρον*. Zu *ἔζετο* paßt auch der Dativ *αἰθαλόεντι . . μελάθρῳ* bei *ἀνά* besser als der Akkusativ.  $\tau$  215 *νῦν μὲν δή σευ, ξεινέ, γ' οἶω πειρήσεσθαι* hat Ahrens das sinnlose *γ'* getilgt. Ob  $\kappa$  351 an der Verwandlung von *οἷ τε* (*Zenodot*) *ἄλαδε προορέουσιν* in *οἷ τ' εἰς ἄλαδε προορέουσιν*<sup>1)</sup>, wie die Handschriften mit *Aristarch* geben, mehr die Verlängerung von *τε* oder der Hiatus Schuld trägt, läßt sich nicht sagen.  $\iota$  16 *νῦν δ' ὄνομα πρῶτον μυθήσομαι, ὄφρα καὶ ὑμεῖς εἶδετ', ἐγὼ δ' ἂν ἔπειτα . . ξεινός ἔω* fordert *ὄφρα εἶδετ'* (d. i. *εἰδῆτ'*) auch *δὲ ἔπειτα . . ἔω*.  $\kappa$  65 ist im *cod. Vind.* 133 (X) von erster Hand richtig überliefert:

*ἧ μὴν σ' ἐνδυκέως ἀπεπέμπομεν, ὄφρα ἴκοιο.*

<sup>1)</sup>  $\varphi$  58 geben *GU* *ἕμεναι μέγαρόνδε* richtig für *ἕμεν ἐς μέγαρόνδε*.

Den Hiatus hat man teils mit  $\delta\phi\rho'$  ἀφίκοιο teils mit dem fehlerhaften  $\delta\phi\rho'$  ἄν ἴκοιο (H<sup>2</sup>X<sup>2</sup>)<sup>1)</sup> teils mit dem noch schlimmeren  $\delta\phi\rho'$  ἄν ἴκηαι (GPU u. a.) beseitigt. Vgl. Methode der Textkritik S. 72. Der gleiche Fehler findet sich O 23. So hat auch ζ 297 Aristophanes δώματα ἴχθαι erhalten, während die Handschriften δώματ' ἀφίχθαι bieten. ω 333 οὐδέ με προΐεις..  $\delta\phi\rho'$  ἄν ἐλοίμην (ἀνελοίμην P) ist ebenso in  $\delta\phi\rho\rho$  ἐλοίμην zu verbessern. — ρ 298 hat F  $\delta\phi\rho'$  ἄγοιεν d. i.  $\delta\phi\rho\rho$  ἄγοιεν erhalten: die anderen geben  $\delta\phi\rho'$  ἄν ἄγοιεν. — α 414 geben die meisten Handschriften οὐτ' οὖν ἀγγελίης ἔτι πείθομαι εἴ ποθεν ἔλθοι trotz des Singulars ἔλθοι, ἀγγελίη steht in G von zweiter, in P von erster Hand und in einigen anderen. — λ 129 ὁπότε κεν δὴ . . φήη . . καὶ τότε δὴ γαίη πῆξας ἐνῆρες ἐρετμόν ist das wiederholte δὴ lästig, welches wegfällt, wenn man καὶ τότε ἐν γαίη aus ψ 276 καὶ τότε μ' ἐν γαίη πῆξαντ' ἐκέλευεν ἐρετμόν aufnimmt. τ 589

εἴ κ' ἐθέλοις μοι, ξεῖνε, παρήμενος ἐν μεγάροισιν  
τέρπειν, οὐδέ μοι ὕπνος ἐπὶ βλεφάροισι χυθείη.  
ἀλλ' οὐ γάρ πως ἔστιν ἀύπνους ἔμμεναι αἰέν.

Da auch ἐθέλεις (θέλεις) in maßgebenden Handschriften überliefert ist, könnte man daran denken den Fehler mit ἐθέλεις zu beseitigen. Aber damit würde Penelope die Erwartung aussprechen, daß Odysseus weiter erzähle, womit die Fortsetzung in Widerspruch steht. Man muß also εἴ ἐθέλοις herstellen. Bezeichnenderweise geben die Handschriften hier nicht αἴ κε wie gewöhnlich in dieser Verbindung. Dieses bieten PU in η 315 οἶκον δέ κ' ἐγὼ καὶ κτήματα δοίην, εἴ κ' ἐθέλων γε μένοις· ἀέκοντα δέ σ' οὐ τις ἐρούξει Φαίηκων. Auch hier gibt F und von zweiter Hand P μένεις und zu αἴ κ' . . μένης paßt die Fortsetzung „gegen deinen Wunsch aber wird dich kein Phäake zurückhalten“. Aber dann würde es vorher wohl

<sup>1)</sup> In M 25 ὅε δ' ἄρα Ζεὺς συνεχές,  $\delta\phi\rho\rho$  κε θᾶσσον ἀλίπλοα τείχεα θείη vermutet Leeuwen  $\delta\phi\rho'$  ἔτι: wahrscheinlich hat auch der Hiatus in  $\delta\phi\rho\rho$  τάχιστα ἀλίπλοα den Fehler herbeigeführt. Vgl. ε 492 ἵνα μιν παύσεις τάχιστα.

δώσω oder κὲ . . δώω heißen. Folglich wird auch hier εἰ ἐθέλων γε μένοις das richtige sein. Nauck hat εἴ γ' ἐθέλων μίμνωις vermutet, aber γὲ steht richtig bei ἐθέλων. Auf gleiche Weise läßt sich β 76

εἴ χ' ὑμεῖς γε φάγοιτε, τάχ' ἄν ποτε καὶ τίσις εἴη

heilen. Auch hier entspricht εἰ ὑμεῖς γε φάγοιτε dem Zusammenhang besser als αἴ χ' . . φάγητε. Dagegen muß Tiresias λ 105

αἴ κ' ἐθέλης σὸν θυμὸν ἐρυνκακέειν καὶ ἐταίρων

sagen, nicht εἰ ἐθέλοις, denn Tiresias erwartet, daß es Odysseus tue; der Seher hat aber vorher auch

ἀλλ' ἔτι μὲν κε καὶ ὡς κακὰ περ πάσχοντες ἴκησθε

gesagt, wie U und zu ἴκεσθε entstellt F<sup>1</sup> bieten, nicht wie man gewöhnlich aus anderen Handschriften aufnimmt, ἴκοισθε. Ebenso entspricht nachher (111) καὶ κεν ἔτ' . . ἴκησθε, wie wieder U gibt, der Sprache des Sehers. In β 52

οἱ πατρός μὲν οἶκον ἀπερρώγασι νέεσθαι

Ἰκαρίου, ὡς κ' αὐτὸς ἐδνώσαιο θύγατρα,

δοίη δ', ᾧ κ' ἐθέλοι καὶ οἱ κεχαρισμένος ἔλθοι.

geben zwar einige Handschriften (FGP<sup>2</sup>) ἐθέλη (θέλη) und ἔλθη, aber dem übergeordneten Satz entspricht durchaus ᾧ ἐθέλοι und ἔλθοι. Auch β 78

τόφρα γὰρ ἄν κατὰ ἄστν προσιπνυσοίμεθα μύθῳ  
χρήματ' ἀπαιτίζοντες, ἕως κ' ἀπὸ πάντα δοθείη

fordert der Sprachgebrauch ἕως ἀπό. — ο 105 ἔνθ' ἔσαν οἱ πέπλοι παμπούκιλοι, οὓς κάμεν αὐτή ist φοι für das Versmaß störend. Da M ἔνθα οἱ ἔσαν bietet, so deutet dies die nachträgliche Interpolation von οἱ an, zu welcher der Hiatus in ἔνθα ἔσαν den Anlaß gab. Auch im vorhergehenden Verse ἀλλ' ὅτε δὴ δ' ἴκανον ὄθι κειμήλια κείτο geben mehrere Handschriften nach ὄθι ein störendes οἱ, welches in F durch ἴκαν' brauchbar gemacht werden soll. — ψ 6 ὀφθαλμοῖσι τεοῖσι τά τ' ἔλδει ἤματα πάντα wird die epische Form ἐέλομαι auf die

gleiche Weise wie *E* 481 herzustellen sein, hier *πόλλ', ἃ ἐέλλδεται* für *πολλά, τά τ' ἔλδεται*, dort *τεοῖς ἃ ἐέλλδεται*. *Ψ* 122 ist *ἐλλόμεναι* in *ἐλλόμεναι* verbessert worden.

Wenn man das systematische Streben den Hiatus wegzuschaffen anerkennt und zugleich den Hiatus nicht auf die Zäsurstellen beschränkt, so ergibt sich damit die Möglichkeit in verschiedenen Fällen unnütze Partikeln oder fehlerhafte Formen zu beseitigen. Ich erwähne gleich eine sehr sprechende Stelle, *β* 184: „auch du hättest mit ihm zugrunde gehen sollen“,

*οὐκ ἂν τόσσα θεοπροπέων ἀγόρευες  
οὐδέ κε Τηλέμαχον κεχολωμένον ᾧδ' ἀνιήης.*

Der Sinn fordert *ᾧδε ἀνιήεις*. *ζ* 102 geben die meisten Handschriften

*οἴη δ' Ἄρτεμις εἶσι κατ' οὔρεος ἰοχάιρα,  
ἢ κατὰ Τηύγετον περιμήκετον ἢ Ἐρύμανθον,*

das vor der Apposition *ἢ κατὰ Τηύγετον* allein mögliche *οὔρεα* kennt nur die zweite Hand von *P* und das Schol. *T* zu *O* 169 *γρ. οὔρεα, ὅπερ ἄμεινον*. Aber auch *περιμήκετον* ist, wie Nauck gesehen hat, eine anomale Form und *περιμήκεα* ist ebenso wie in der *Ilias* *ἐντειχέα* für *ἐντειχέον* oder *ἐλέγχεα* für *ἐλεγχέες* herzustellen. Auch *θ* 394 gibt *F* *ἀολλέες ὄφρ'* für *ἀολλέα*. Lehrreich ist eine Lesart zu *λ* 38, die aus einem Papyrus bekannt geworden ist. In dem Fragment der *Κεστοί* des Julius Africanus Oxyr. Pap. III nr. 412 wird *νεοπενθέ' ἄωτον* statt *νεοπενθέα θυμόν* geboten. Bläß, Die Interpol. in der *Od.* S. 123 bemerkt mit Recht, *νεοπενθέ' ἄωτον* sehe gegenüber *νεοπενθέα θυμόν* wie echte Lesart aus, aber *ἄωτος* = *ἄνθος* sei nicht homerisch, *ἄωτος* heiße bei Homer nur Wolle. Allein es ist bereits erkannt worden, daß in *νεοπενθέ' ἄωτον* nichts anderes als *νεοπενθέα οἶον* steckt, eine vortreffliche Lesart, da „von jungtrauerndem Gesichte betroffen“ d. i. „in der Jugend gestorben“ dem Zusammenhange mehr entspricht als „frisch trauernden Gemütes“. Damit gewinnt man auch für *I* 563

*μήτηρ ἀλκύνος πολυπενθέος οἶον ἔχουσα*

das poetischere *πολυπενθέα*. — Dem Hiatus verdankt man, wie das dorische *ν* in *ἐγών*, so auch das abnorme *ν* *ἐφελκυστικόν* in Formen wie *ἐστήκειν*, vgl. z. B. σ 344 *ἐστήκει* FGMU mit Aristarch, *ἐστήκειν* HP (vor *εἰς*). — In ε 29 *Ἑρμεία*. σὺ γὰρ αὖτε τὰ τ' ἄλλα περ ἄγγελος ἐσοί steht τ' zwischen τὰ ἄλλα zwecklos, bloß als „metrische Stütze“. — α 88 gab, wie es scheint, die Ausgabe des Aristophanes *Ἰθάκηδε ἐλεύσομαι*. Diese Lesart, an deren Hiatus man eben Anstoß nahm, erklärt das Schwanken der Handschriften zwischen *Ἰθάκηδ' ἐσελεύσομαι*, *Ἰθάκηδ' ἐπελεύσομαι*, *Ἰθάκη ἐσελεύσομαι*, *Ἰθάκηδ' ἐλεύσομαι*. Ungefähr die gleichen Varianten hat man ρ 52, wo gleichfalls Aristophanes *ἀγορήδε ἐλεύσομαι* erhalten hat. Ebenso erklärt sich das Schwanken zwischen *ἔξοχα πάντων* und *ἔξοχον ἄλλων* δ 171, wenn man als ursprüngliche Lesart das gewählte *ἔξοχα ἄλλων* gelten läßt. So ist dann auch ε 118 und ζ 158 *ἔξοχα ἄλλων* für *ἔξοχον ἄλλων* (auch ε 118 gibt K *ἔξοχα πάντων*) herzustellen. Auf *σφαίρη ται ἄρ' ἔπαιζον* ζ 100 führt das Schwanken zwischen *ται δ'*, *ταί τ'*, *ταί γ'*. — ε 99 haben FU *Ζεὺς ἐμ' ἠνώγει* d. i. *Ζεὺς ἐμὲ*, während die meisten *Ζεὺς ἐμέ γ'* mit der Allerweltpartikel bieten. Ebenso ist γ' δ 74 *Ζηρός που τοιήδε Ὀλυμπίον* zwecklos nach *τοιήδε*, δ 286 *Ἀντικλος δέ σε οἶος* nach *σε* (in U ist *γε* von zweiter Hand übergeschrieben), ρ 576 *σὺ σὺ ἄγεις;* nach *σὺ* eingefügt („nicht du bringst ihn?“ entspricht nicht dem Sinne, sondern „nicht bringst du ihn?“). — τ 409 geht der Grund für den Namen *Ὀδυσσεύς* voraus: *πολλοῖσιν γὰρ ἐγὼ γε ὀδυσάμενος τόδ' ἰκάνω*, es kann deshalb nicht mit *τωῖ δ' Ὀδυσεὺς ὄνομ' ἔστω*, sondern muß mit *τωῖ Ὀδυσσεύς* (ohne die Adversativkonjunktion) fortgefahren werden. Desgleichen ist *δέ* unbrauchbar in *τωῖ δ' ἐγὼ* nach *θάμνος ἔφν κτέ*. ψ 192 und in τ 577 *ὅς δέ κε ῥήται' ἐτανύσῃ βιὸν ἐν παλάμησι* nach der Ankündigung *νῦν δὲ μνηστήρεσσιν ἄεθλον τοῦτον ἐφήσω*. — In πῆ δ' αἶτ' κ 281 ist sowohl *δέ* als *δή* überflüssig, also *πῆ αἶτ'* zu schreiben. Ebenso geben die Handschriften ι 311 *σὺν δ' ὁ γε δ' (ὁδὲρ δὴ) αἶτε* für *σὺν δ' ὁ γε αἶτε*. In ι 83 *πόντον ἐπ' ἰχθυόεντ'* *αὐτὰρ* ist *ἀτὰρ* in H erhalten, d. i. *ἰχθυόεντα ἀτὰρ*.

β 428 geben die Handschriften *μεγάλ' ἴαχε* für *μέγα φίφαχε*: so ist auch ι 399 *μέγα ἦπνευ* zu *μεγάλ' ἦπνευ* geworden. Vgl. *μέγ' αὐτει* Φ 582, *μέγα βοήσας* P 334. γ 486 erfordert der Sinn *σεῖον ζυγὸν ἀμφὶ ἔχοντες* für *ἀμφίς*, denn das Joch wird nicht auseinander, sondern zu beiden Seiten gehalten; ebenso ist *ἀμφί* für *ἀμφίς* Σ 502, Γ 115 u. a. herzustellen. — Wie Σ 128 *καὶ δὴ ταῦτά γε, τέκνον, ἐτήτυμον· οὐ κακὸν ἔστιν* für *ἐτήτυμα* überliefert ist, so verlangt der Sinn ν 232 und ω 297, da mehrere Fragen gestellt werden (vgl. ω 303 *τοιγὰρ ἐγὼ τοῖα πάντα μάλ' ἀτροκέως ἀγορεύσω*)

*καὶ μοι ταῦτ' ἀγόρευσον ἐτήτυμα, ὄφρ' ἐν εἰδῶ*

für *τοῦτ' . . ἐτήτυμον*. ω 381 muß es, da das Töten gemeint ist (vgl. Methode der Textkritik S. 77 f.), *γυῖα ἔλυσσα* für *γούνατ' ἔλυσσα* heißen. θ 233, wo umgekehrt die meisten Handschriften *γυῖα λέλυνται* geben, hat U<sup>1</sup> das richtige *γούνα* erhalten. Den metrischen Fehler in *νῆα μὲν μοι κατέαξε* ι 283 hat Aristarch mit dem sonst unerhörten *νέα*, welches auch U von erster Hand bietet, heben wollen. Man hat *νῆά γέ μοι* oder *νῆ' ἀμὴν* vermutet: an der Korruptel wird wieder der Hiatus von *νῆα ἐμὴν κατέαξε*<sup>1)</sup> schuld sein. ω 183 *αὐτίκα γὰρ κατὰ δώματ' ἐπισπόμενοι μένει σφῶν* ist in P *δῶμα* erhalten, welches vom Speisesaal (*μέγαρον*) gesagt wird. β 381 *Τηλέμαχος δ' εἰς δώματ' ἰὼν μνηστήρων δμίλει*: Telemach ist bereits im Hause, im *θάλαμος* (337); er geht in den Speisesaal, also *δῶμα*. — τ 515 *αὐτὰρ ἐπεὶ* (so H für *ἐπὴν*) *νῆξ ἔλθῃ ἑλγισί τε κοῖτος ἄπαντας* kann *κοῖτος* nicht richtig sein; denn im Bette liegt auch Penelope, nur schlafen kann sie nicht; also muß es *τε ὕπνος* heißen. — ψ 91 ist an *προτιδέγμενος εἴ τι μιν εἴποι* zweierlei zu beanstanden, die Außerachtlassung des Digamma von *εἴποι* und die ungewöhnliche Konstruktion *εἰπεῖν τινά τι* in dem Sinne „etwas zu einem sagen“, welche auch Kayser auffällig gefunden hat. *Ἐκτορα εἶπε* M 60 = 210 = N 725 ist dem Zusammenhang entsprechend in *Ἐκτορ' ἐνπιτε* d. i.

1) Die Form *ἔαξε* für *ἦξε* kann auch Ψ 392 mit *ἔπειον δὲ ἔαξε* (für *δέ οἱ ἦξε*) gewonnen werden.

ἐνισσε zu verbessern und  $\psi$  91, wo auch  $\epsilon$  für  $\mu\nu$  richtiger wäre, ist wohl  $\epsilon\lambda\tau\iota$  ἐνίσποι zu schreiben. —  $\nu$  276 geben die Handschriften κήρουκες δ' ἀνὰ ἄστν θεῶν ἱερὴν ἑκατόμβην ἦγον; aber es handelt sich um ein Fest des Apollon, also θεοῦ ἱερὴν ἑκατόμβην. — In  $\chi$  310 Αἰωδῆς δ' Ὀδυσῆος ἐπεσσυμένως λάβε γούνων ist gewiß nur der Hiatus daran schuld, daß die gewöhnliche Redeweise Ὀδυσῆα . . λάβε γούνων (vgl. z. B.  $\chi$  365 Τηλέμαχον . . λάβε γούνων,  $\zeta$  144 γούνον . . λαβὼν . . κούρην) alteriert wurde. Der Korrektor von U wollte mit γούνα helfen. — T 415 sagt das Roß Xanthos: νόϊ δὲ καὶ κεν ἄμα πνοιῆ ζεφύροιο θέοιμεν. So erwartet man auch  $\alpha$  98 ἄμα πνοιῆ ἀνέμοιο für πνοιῆς wie II 149 ἄμα πνοιῆ ἐπετέσθην für πνοιῆσι πετέσθην.  $\Psi$  367 ist zugleich nach ἐρρώοντο,  $\beta$  148 nach ἐπέτοντο ungeschickt, wie Nauck gesehen hat, μετὰ für ἄμα gesetzt worden augenscheinlich des Hiatus wegen.  $\varphi$  407 geben GUX richtig ῥηιδίως ἐτάνυσσε νέφ (νέην) περὶ κόλλοπι χορδῆν: die anderen Handschriften haben ἐπί für περὶ. — ὄφρα μεθ' ὁμῶν (unter euch) kann der „Bettler“  $\varphi$  281 nicht zu den Freiern sagen, sondern ὄφρα ἐφ' ὁμῶν („nach euch“). In den Präpositionen sind überhaupt die Handschriften häufig schwankend. So hat G  $\alpha$  364 ἐνὶ für ἐπί,  $\beta$  430 ἐπί für ἀνά,  $\zeta$  162 und  $\iota$  144 περὶ für παρὰ,  $\zeta$  310 ποτὶ für περὶ,  $\epsilon$  6 πρὸς δώματα für ἐν δώμασι,  $\epsilon$  363 κατὰ für διὰ,  $\theta$  154 G mit T wie  $\lambda$  146 H<sup>2</sup> ἐπὶ φρεσίν für ἐνὶ φρεσίν,  $\beta$  414 geben die einen ἐπὶ νηί, die anderen ἐνὶ νηί,  $\delta$  679 die einen διὰ δώματα, die anderen πρὸς δ.,  $\kappa$  165 die einen ἐπὶ γαίῃ, die anderen ἐνὶ γαίῃ,  $\iota$  329 U ἐπί für ὑπό,  $\epsilon$  235 FU ἐπ' αὐτῷ, die meisten ἐν αὐτῷ (das erstere ist richtiger wegen des folgenden ἐναρηρός),  $\lambda$  282 die einen μετὰ, die anderen διὰ κάλλος,  $\gamma$  295 περὶ für ποτὶ FHU,  $\kappa$  479 ἀνά für κατὰ H<sup>2</sup>M,  $\chi$  24 M κατὰ, P ἐπί für ποτὶ,  $\chi$  200 ὑπό für ἐνὶ HMP,  $\theta$  54 ἀνά für παρὰ F<sup>1</sup>).  $\kappa$  554 ist ἄν (d. i.

1) In diesem Verse geben die meisten Handschriften παρὰ δ' ἰστία λευκὰ τάνυσσαν, nur F und einige andere ἀνὰ δ' . . πέτασσαν wie A 480. Mit Unrecht wird diese Lesart gewöhnlich der besser beglaubigten vorgezogen; denn die Abfahrt wird nur vorbereitet, nicht begonnen; deshalb wird das Segel im Boote daneben hingebreitet, nicht aufgezogen,

ἀνά) δώμασι Κίρκης und λ 62 Κίρκης ἄν μεγάρω für ἐν zu schreiben, denn Elpenor hat sich nicht im Hause, sondern in seinem Rausche der Kühle wegen auf dem Söller des Hauses zum Schlafe niedergelegt. A 484 geben die Handschriften ἔχοιτο μετὰ στρατόν, Aristarch κατὰ στρατόν, A 424 ebenso die Handschriften χθιζὸς ἔβη μετὰ δαῖτα, Aristophanes, Aristarch u. a. κατὰ δαῖτα: so hat χ 352 Barnes mit Recht κατὰ δαῖτας für μετὰ δαῖτας geschrieben und ist γ 106 πλαζόμενοι μετὰ λήϊδα für κατὰ zu setzen; denn die Beute ist der Zweck des Herumstreifens, vgl. οἴχονται μετὰ δεῖπνον T 346, πλέων μετὰ χαλκόν α 183. Auch ξ 261 ὀπιήρας δὲ κατὰ σκοπιὰς ὄτρυννα νέεσθαι und χ 484 πάσας δ' ὄτρυννον δμῶς κατὰ δῶμα νέεσθαι verlangt der Sinn μετὰ für κατὰ. — In ο 453 ἄλλοι ὄπη περάσῃτε κατ' ἄλλοθρόους ἀνθρώπους geben GM κατ', andere πρός: schreibt man ἐπ' nach α 183, so erklärt sich das Schwanken der Überlieferung aus der Beseitigung des Hiatus. — θ 378 ὠρχείσθην δὴ ἔπειτα ποτὶ χθονὶ πολυβοτείῃ hat der cod. Ven. 456 ἐπὶ χθονὶ erhalten, wie auch Φ 426 bessere Handschriften τῶ μὲν ἄρ' ἄμφω κείντο ἐπὶ χθονὶ πολυβοτείῃ für ποτὶ χθονὶ bieten: ποτὶ χθονὶ ὠρχείσθην erweckt fast eine komische Vorstellung. — ο 317 αἰνὰ κεν εὔ δρώοιμι μετὰ σφίσι ἕσσ' ἐθέλοισιν muß es ebenso ὑπὸ für μετὰ heißen wie ebd. 324 ὑποδρώουσι für παραδρώνουσι. Denn es ist von der Tätigkeit des ὑποδρωστήῃ die Rede. — κ 438 ὡς ἔφατ', αὐτὰρ ἐγὼ γε μετὰ φρεσὶ μερομήριζον, ν 362 und ω 357 θάρσσε, μὴ τοι ταῦτα μετὰ φρεσὶ σῆσι μελόντων, ρ 470 ἄχος ἐστὶ μετὰ (nur K ἐνὶ) φρεσὶ, ω 435 τισόμεθ'· οὐκ ἄν ἐμοί γε μετὰ φρεσὶ ἡδὺ γένοιτο ist μετὰ nach einem Vokal ebenso an die Stelle von ἐνὶ wie oben an die Stelle von ἄμα getreten. Warum kommt μεταμώνιος immer nach Vokalen, nicht nach einem Konsonanten vor (β 98, τ 143, ω 133 nach μοι, σ 332 nach καί, Δ 363 nach θεοί)? Weil es eben an die Stelle

wie es A 480 geschieht, nachdem sich günstiger Fahrwind erhoben hat und der Mastbaum aufgerichtet ist. Überträgt man diese Lesart auf δ 783, wo die Lage die gleiche ist, so ist der Vers dort ebenso wenig überflüssig (περισσὸς δοκεῖ οὗτος ὁ στίχος Schol.) wie hier.



von ἀνεμώλιος getreten ist. Nicht ohne Grund geben Handschriften dafür μεταμώλιος und σ 332 schwanken sie zwischen μεταμώλια βάζεις und μεταμώνια βάζεις, während es sonst immer (Δ 355, δ 837, λ 464) ἀνεμώλια βάζειν heißt. — ξ 472 ἰκόμεσθα ποτὶ πτόλιν hat Nauck mit Recht ἐπὶ πτόλιν verlangt. — ρ 191 τάχα τοι ποτὶ ἔσπερα ῥίγιον ἔσται: nirgends kommt sonst πρὸς in diesem Sinne von der Zeit vor: mit ἐπὶ ἔσπερα vgl. ἐπ' ὄρθρον. — σ 153 αὐτὰρ ὁ βῆ κατὰ δῶμα gibt schon das Schwanken der Handschriften zwischen κατὰ, διά und πρὸς zu erkennen, daß an βῆ ἀνὰ δῶμα der Hiatus gestört hat. Vgl. σ 97, wo die Handschriften zwischen ἀνά und κατὰ schwanken. — In μ 374 ὠκέα δ' Ἑλίω Ὑπερίονι ἄγγελος ἦλθεν muß, wenn man mit Recht ὠκέα als eine falsche Form erklärt, die Lesart von F ὄκα mit ὄκα δὲ Ἑλίω zu Ehren gebracht werden. — In Versen wie β 85 Τηλέμαχ' ὑπαγόρη, μένος ἄσχετε, ποῖον ἔειπες ἡμέας αἰσχύνων oder β 243 Μέντορ ἀταρτηρέ, φρένας ἠλέε, ποῖον ἔειπες ἡμέας ὀτρύνων καταπαυέμεν. muß es ebenso οἶον ἔειπες heißen wie es Σ 95 ὠκύμορος δὴ μοι, τέκος, ἔσσαι, οἷ' ἀγορεύεις heißt; denn der Sinn ist: „ich muß dich so nennen, da du solches gesagt hast“. Anderer Art ist z. B. α 64 τέκνον ἐμόν, ποῖόν σε ἔπος φύγεν ἕρκος ὀδόντων; — Die richtige Form θεῶ ἑναλίγκιος ἀντην ist T 250, β 5, δ 310 erhalten, α 371 steht θεῶ nur in W, in anderen θεοῖς, ebenso ist θεῶ ἑναλίγκια ν 89 herzustellen. — Nachdem τανηλεγῆς auf ähnliche Weise wie νήδυμος emendiert ist, kann auch δυσηλεγῆς in Υ 100 βουλᾶς ἀρχέμεναι δὲ δυσηλεγῆος πολέμοιο und χ 325 τῶ οὐκ ἂν θάνατόν γε δυσηλεγῆα προφύγησθα nicht mehr gehalten werden, denn die Verbindung von δυσ- mit ἀλέγειν ist schwer verständlich; es wird also auch an diesen beiden Stellen ἀνηλεγῆς herzustellen sein. — χ 431 verrät das Schwanken der Handschriften zwischen τήνδε γ' ἔγειρε und τήνδ' ἐπέγειρε die ursprüngliche Lesart τήν γε ἔγειρε. Vgl. was oben S. 49 über ἐπέοικε bemerkt ist. — χ 348 ἔοικα δέ τοι πάρ' (so HMP, περ F) αἰδεῖν (παραεἰδεῖν GU) ὥς τε θεῶ ist das bloße αἰδεῖν bedeutungslos: der Sinn verlangt σοὶ ἐπαεῖδειν. — Das häufige τοῖς in Stellen, wo einer nur zu

einem anderen spricht, wie *τοῖς ἄρα μύθων ἦρχε* ε 202 ist wohl nur des Hiatus wegen aus *τῷ ἄρα* entstanden. Dieses ist auch η 47 für *τοῖσι δέ* (*τοῖς ἄρα* P) zu setzen. — κ 126 geben die einen Handschriften *ἐγὼ ξίφος ὄξν ἐρυσσάμενος*, die anderen (HU) *ἐγὼν ἄορ*, d. h. die ursprüngliche Lesart war *ἐγὼ ἄορ* und zur Beseitigung des Hiatus schrieb man bald *ἐγὼν ἄορ*, bald *ἐγὼ ξίφος*<sup>1)</sup>. Diese auch κ 321, λ 24, Φ 173 gebrauchte Form ist ebenso ι 300 herzustellen: *ἄσσον ἰών*, *ἄορ ὄξν ἐρυσσάμενος παρὰ μηροῦ*. — Daß das häufig z. B. ξ 287 zur Vermeidung des Hiatus eingesetzte *δή* zu tilgen ist, gibt sich am deutlichsten η 261 kund:

*ἀλλ' ὅτε δὴ ὀγδόατόν μοι ἐπιπλόμενον ἔτος ἦλθεν,  
καὶ τότε δὴ μ' ἐκέλευσεν ἐποτρύνουσα νέεσθαι. —*

In δ 693 *κεῖνος δ' οὐ ποτε πάμπαν ἀτάσθαλον ἄνδρα ἐόργει* führt die Verbindung *ἀτάσθαλον ἄνδρα* zu einem Mißverständnis, das durch *ἀτάσθαλα* vermieden wird. Anders 690 *οὔτε τινα ῥέξας ἐξαίσιον οὔτε τι εἰπών*, wo *ἐξαίσιόν τι* zusammengehört. — In dem oft wiederkehrenden Vers

*τοῖς αὖτις μετέφη ἱερὴ ἴς Τηλεμάχοιο*

hat U σ 160, X φ 101 und 130 *μετέφη* gerettet, während gewöhnlich *μετέειφ'* dafür gesetzt ist. Nur δ 660 *τοῖσιν δ' Ἀντινοος μετέφη Εὐπείθεος υἱός* hat sich *μετέφη* erhalten; doch bieten die meisten dafür das grammatisch unbrauchbare *προσέφη*. — Für ε 404 *οὐ γὰρ ἔσαν λιμένες νηῶν ὄχοι οὐδ' ἐπιωγαί* und ξ 533 *πέτρῃ ὑπὸ γλαφυρῇ εὐδον βορέω ὑπ' ἰωγῇ* scheint sich die Bedeutung von *ἰωγῇ* „Stelle, wo man vor dem Winde geschützt ist“ zu ergeben. Da von der letzten Stelle die Variante *ἐπιωγῇ* angegeben wird, so ist das unpassende *ὑπ'* wohl infolge des vorhergehenden *ὑπό* entstanden und *βορέω ὑπ' ἰωγῇ* in *βορέω ἰωγῇ* zu verwandeln. Dann aber wird man auch an der ersten Stelle *οὐδὲ ἰωγαί* zu schreiben haben, was der Ableitung *φιφωγῇ* zugute kommt. — Die Redensart *εἶδος*

<sup>1)</sup> So bieten δ 252 FGU *ἐγὼ λόεον*, andere *ἐγὼν ἐλόεον* oder *ἐγὼ γ' ἐλόεον*.

ἀγητός oder δέμας (φνὴν ζ 16) καὶ εἶδος ἀγητός findet sich öfters E 787, Θ 228, Ω 376, immer von einer Person ausgesagt. Darnach ist auch X 371 οἱ καὶ θηήσαντο φνὴν καὶ εἶδος ἀγητὸν Ἐκτορος· οὐδ' κτέ. Ἐκτορα herzustellen. — ρ 336 ἀγγίμολον δὲ μετ' αὐτὸν ἐδύσατο δώματ' Ὀδυσσεύς: da vom Saale die Rede ist, gibt der Schol. zu II 820 mit δῶμ' Ὀδυσῆος das richtige δῶμα d. i. δῶμα Ὀδυσσεύς. Ebenso ist σ 314 und ω 183 δῶμα für δώμαθ' in P erhalten. — ρ 258 ist überliefert: τῷ παρὰ μὲν κρεάων μοῖραν θέσαν οἱ πονέοντο, υ 281 παρὸ δὲ (ἄρ' steht zwecklos) Ὀδυσσῆι μοῖραν θέσαν οἱ πονέοντο: nur in FMZ steht οἷ ῥ' ἐπέοντο. Da πένεσθαι speziell von der Zurichtung des Mahles gesagt wird, so ist der Hiatus in οἷ ἐπέοντο das eine Mal mit οἱ πονέοντο, das andere Mal mit dem gewöhnlichen Füllsel ῥ' beseitigt worden. — In φ 412 schreibt man nach den meisten Handschriften μνηστῆρσιν δ' ἄρ' ἄχος γένετο μέγα, πᾶσι δ' ἄρα χρώς. Nauck nahm Anstoß an dem doppelten ἄρα und dachte an μνηστήρεσσι δ' ἄχος γένετο μέγα, er wußte nicht, weil bei La Roche die Angabe fehlt, daß in U richtig μνηστήρεσσι δ' ἄχος steht. Ebenso muß man Anstoß nehmen an dem doppelten ἄρα in einem und demselben Satze wie π 213 ὡς ἄρα φωνήσας κατ' ἄρ' ἔξετο oder ρ 603 πλησάμενος δ' ἄρα θυμὸν ἐδητύος ἠδὲ ποτῆτος βῆ ῥ' ἴμεναι. Der Dichter hat mit gleichem Recht κατὰέξετο gebraucht<sup>1)</sup> wie μεταίξειν π 263, καταίσχηται ι 122, ἀποαίνντο μ 419, ἀποαίννμαι Ν 262, Δ 582, ξ 309, ρ 322 neben ἀπαίνντο Ο 595, ἀποιριεῖσθαι Α 230 neben ἀφαιριεῖσθαι, ἐπιόφομαι β 294, Ι 167 neben ἐπόφομαι, ἄψ ἀναερχομένῳ Δ 392, wo Barnes ἄψ οἱ (Bentley ἄψ ἄρ', Spitzner αὔτις) ἀνερχομένῳ geschrieben hat, ἐπιάλμενος neben ἐπάλμενος, ὑποακταίνοντο ψ 3, welches Hesych erhalten hat, während die Handschriften ὑπερικταίνοντο geben. Auch

1) κ 378 τίφθ' οὕτως, Ὀδυσσεῦ, κατ' ἄρ' ἔξειαι ἴσος ἀνάδωφ ist ἔξειαι einmal als Präsensform und dann wegen Vernachlässigung des Digamma von ἴσος anstößig: aber ἔξεο, wie Buttman, Ahrens, Nauck verlangen, entspricht nicht dem Sinne, der das Präsens fordert: κατὰήσαι wird dem Sinne wie dem Digamma gerecht. Vgl. καθῆστο ε 326 neben καθίξε (ἐκάθιξε).

in γ 406 *ἐκ δ' ἐλθὼν κατ' ἄρ' ἕξειτ'* wird man unmittelbar nach *ᾧροντ' ἄρ' ἐξ εὐνήφι Γεωργίος ἱππότης Νέστωρ* oder in β 417 *νηὶ δ' ἐνὶ προμηγῆ κατ' ἄρ' ἕζετο* unmittelbar vor *ἄγχι δ' ἄρ' αὐτῆς* gern ἄρ' missen. Überhaupt waren die Formen *ἄρα, ἄρ', ῥά, ῥ'* immer zur Hand, wenn es galt einen Hiatus auszumerzen. Mehrere Fälle derart sind schon oben bei dem schieubaren Hiatus vor einem Digamma aufgestoßen. ε 453 haben FU *ὁ δὲ ἄμφω γούνατ' ἔκαμψεν*, die meisten *ὁ δ' ἄρ' ἄμφω*. In gewissem Sinne haben FG ε 456 mit *τε* für *θ'* den richtigen Text *ῥινάς τε· ὁ δ' ἄπνευστος* angedeutet: in *ῥινάς θ'*, *ὁ δ' ἄρ' ἄπνευστος* ist ἄρα merklich überflüssig. Wie β 382

*ἐνθ' αὐτ' ἄλλ' ἐνόησε θεὰ γλανκῶπις Ἀθήνη·  
Τηλεμάχῳ ἔκνωια κατὰ πτόλιν ᾤχετο πάντη*

ist nach diesem häufig vorkommenden V. *ἐνθ' αὐτ' ἄλλ' ἐνόησε κτέ.* das Asyndeton gewöhnlich. Wie ungeschickt nimmt sich δ 219

*ἐνθ' αὐτ' ἄλλ' ἐνόησ' Ἐλένη Διὸς ἐκγεγαυῖα·  
αὐτίκ' ἄρ' εἰς οἶνον βάλε φάρμακον.*

*ἄρα* aus! *αὐτίκα εἰς* für *αὐτίκ' ἄρ' εἰς* ist auch ε 77 herzustellen, da *ἄρα* in der Luft hängt. Ebenso ist ζ 252 nach *αὐτὰρ Ναυσικία λευκώλενος ἄλλ' ἐνόησεν* mit *εἴματά τε πύξασα τίθει . . ζεῦξέ θ'* (so HG) das unpassende *εἴματ' ἄρα* zu verbessern oder ψ 345 nach *ἦ δ' αὐτ' ἄλλ' ἐνόησε . . Ἀθήνη* in *ὁπότε δή ῥ' Ὀδυσῆα ἐέλιπετο* das lästige *ῥά* zu beseitigen. Wie nach *ἐνθ' αὐτ' ἄλλ' ἐνόησε* ist *ῥά* auch nach dem häufigen Vers *ὡς ἄρα οἱ φρονέοντι δοάσσατο κέρδιον εἶναι* in ε 475 *βῆ ῥ' ἴμεν εἰς ὕλην* unnützlich. Wie übrigens hier zu verbessern ist, zeigt z. B. N 459 *ᾧδε δέ οἱ φρονέοντι δοάσσατο κέρδιον εἶναι, βῆναι ἐπ' Αἰνείαν*, also *βῆμεναι εἰς ὕλην*. Ganz überschüttet wird der Text mit dieser Partikel θ 449

*αὐτόδιον δ' ἄρα μιν ταμίη λοέσασθαι ἄνωγεν  
ἕξ ῥ' ἀσάμινθον βάνθ'· ὁ δ' ἄρ' ἀσπασίως ἴδε θυμῷ κτέ.*

An ein Flußbad ist doch nicht zu denken: warum also nicht *εἰς ἀσάμινθον*? Außerdem hat Nauck mit Recht *βάντα· ὁ δ' ἀσπασίως* geschrieben. In ε 321 *εἴματα γάρ ῥ' ἐβάρυνε* wird

der Interpolator auf der Tat ertappt, der nicht erkannte, daß *ἐβάρουνε* von *φε βάρουνε* stammt. Aber auch im folgenden Vers *ὄψε δὲ δὴ ῥ' ἀνέδν* hat *ῥά* keinen Zweck. *φ* 128 hat U *δὴ ἐτάνυσε* d. i. *δὴ ἐτάνυσσε*, die meisten *δὴ ῥ' ἐτάνυσσε*, DW *δὴν ἐτάνυσσε*, FZ *δὴ τανύσειε*. — Sehr bezeichnend gibt P *η* 18 *δὴ ο ἄρ* und von zweiter Hand *δὴ ῥ' ἄρ*. *ε* 476, *σ* 323

*ἐν περιφαινομένῳ· δοιοὺς δ' ἄρ' ὑπήλυθε θάμνους  
παῖδα δὲ ὡς ἀτίταλλε, δίδου δ' ἄρ' ἀθύσματα θυμῷ*

wird mit *δὲ* für *δ' ἄρ'* eine normale Form des vierten Fußes gewonnen. Vgl. Leeuwen Enchir. S. 18 ff. Y 186

*αἴ κεν ἐμὲ κτείνης; χαλεπῶς δέ σ' ἔολπα τὸ ῥέξιεν*

ist das Digamma von *φέφολπα* außer Acht gelassen. Daß *τό* nachträglich eingefügt ist, verrät die Variante *τόδε* (*τόδ'*): wir erhalten die gleiche Form des vierten Fußes mit *χαλεπῶς δὲ ἔολπά σε ῥέξιεν*. — Das *α* 333 und öfters vorkommende *σῆ ῥα παρὰ σταθμόν* hat man in *ἔστη παρ σταθμόν* verwandelt und *ἔστη παρ* ist zu *σ* 209 im Hymn. auf Aphrod. 173 erhalten. — In *ω* 367 *ἀμφὶ δ' ἄρα χλαῖναν καλήν βάλεν* ist *ἄρα* überflüssig, dagegen, wie aus *γ* 467 *ἀμφὶ δέ μιν φᾶρος καλὸν βάλεν*, *κ* 365 *ἀμφὶ δέ με χλαῖναν καλήν βάλεν* hervorgeht, das Pronomen wünschenswert; es wird aber *ἀμφὶ δέ ε* dem *ἀμφὶ δέ μιν* vorzuziehen sein, weil sich mit dem Wegbleiben von *ε* nach *δέ* die Korruptel erklärt. Ähnlich ist *ω* 118 in *μηρὶ δ' ἐν οὔλω*, welches Aristarch erhalten hat, *ἐν* nach *δέ* ausgefallen und dann *δ' ἄρ'* geschrieben worden, welches in den Handschriften steht. *γ* 469 haben GU *παρ δ' ὄ γε* für *παρ δ' ἄρα* gerettet. In *δ* 66 *ὄπι' ἐν χερσὶν ἐλών, τὰ ῥά οἱ γέρα παρθεσαν αὐτῷ* bieten F<sup>1</sup>HU *γέρα*, F<sup>2</sup>GP u. a. *γέρας*. Da *γέρας* der angemessene Ausdruck ist, verdankt der Plural sein Entstehen nur dem vorausgehenden *τά*; man wird also mit Beseitigung des unnützen *ῥα* zu schreiben haben: *τὰ γέρας οἱ παρθεσαν*. — *π* 351 haben FHMP *οὔ πω πᾶν εἴρηθ' ὄτ'* (d. i. *οὔ πω πᾶν εἴρητο, ὄτ'*) *Ἀμφινόμος ἴδε νῆα*, GU geben *εἴρηθ', ὄτ' ἄρ'*. — *ζ* 216 hat Nauck *δὲ λοέσσασθαι* für *δ' ἄρα μιν λοῦσθαι* hergestellt: *μιν* ist nach dem vorhergehenden *᾽Οδυσοῖα*

überflüssig und ἄρα steht zwecklos. — λ 472 haben PU καὶ μ' ὀλοφυρομένη . . προσηύδα, die anderen καὶ ἔ' ὀλοφυρομένη. — χ 501 gibt H γίνωσκε δὲ φρεσὶ πάσας, d. i. nach der gewöhnlichen Redeweise γίνωσκε δὲ ἐν φρεσὶ πάσας, die meisten Handschriften geben δ' ἄρα φρεσὶ πάσας. — φ 360 hat P μνηστῆρες δ' ἅμα πάντες ὁμόκλειον ἐν μεγάροισιν: mit Unrecht verschmäht man gewöhnlich das so passende ἅμα πάντες und nimmt nach den anderen Handschriften δ' ἄρα auf. — ρ 602 geben alle Handschriften ὡς φάθ', ὁ δ' αὖτις ἄρ' ἔζει' gegen den Zusammenhang; denn Eumäos sitzt vorher nicht; ὁ δ' αὖθι καθέζει' gibt uns der cod. Ven. 457 zu ω 408 mit ὁ δ' αὖθι καθίζεν an die Hand. Kurz ἄρα ist zu beseitigen, wenn es nur dazu dient den Hiatus aufzuheben und nicht auf den inneren Zusammenhang der Ereignisse hinweist. Diese Bedeutung von ἄρα hat zu einem Mißverständnis folgender Stelle geführt. Der greise Seher Halitherses mahnt die in größter Erregung versammelten Angehörigen der ermordeten Freier eindringlich ab dem Aufwiegler Eupheithes zu folgen und an Odysseus Rache nehmen zu wollen. Die Rede schließt mit den Worten: μὴ ἴομεν, μὴ ποῦ τις ἐπίσπαστον κακὸν εὖρη (ω 462). Darauf heißt es:

ὡς ἔφαθ'· οἱ δ' ἄρ' ἀνήϊξαν μέγῳ ἀλαλητῷ  
 ἡμίσεων πλέονες· τοὶ δ' ἀθροοὶ αὐτόθι μέϊναν.  
 οὐ γάρ σφιν ἄδε μῦθος ἐνὶ φρεσίν, ἀλλ' Εὐπείθει  
 πείθοντ'· αἶψα δ' ἔπειτ' ἐπὶ τεύχεα ἔσσεύοντο.

Man versteht unter dem Eindruck von ἄρα unter denen, die aufspringen, trotz μέγῳ ἀλαλητῷ diejenigen, die nicht kämpfen wollen und die Versammlung verlassen. Aber nachher wird ausdrücklich gesagt, daß diejenigen, die kämpfen wollen, nicht bleiben, sondern zu den Waffen fortstürmen. Das Mißverständnis fällt weg, wenn es οἱ δὲ ἀνήϊξαν heißt. Der Satz τοὶ δ' ἀθροοὶ αὐτόθι μέϊνον steht als Zwischenbemerkung „während die Minderzahl ruhig beisammen blieb.“ — Ganz unpassend ist ἄρ nach der Ankündigung ψ 130 τοιγάρ ἐγὼ ἐρέω ὡς μοι δοκεῖ εἶναι ἄριστα: πρῶτα μὲν ἄρ λόεσασθε κτέ.

Wenn man mit HP *πρωτων* gelten läßt, wird *ἄρ* überflüssig (*πρωτων μὲν λοέσσασθε*). *ψ* 142 geben FGM richtig *πρωτα μὲν οὖν* für *πρωτα μὲν ἄρ*. Die Willkür *ἄρα* zur Aufhebung des Hiatus einzusetzen ahmen diejenigen nach, welche z. B. *π* 203 um die richtige Form *ἄρασθαι* für *ἀγάσθαι* zu gewinnen *οὐτ' ἄρ' ἄρασθαι* statt *οὐτε ἄρασθαι*<sup>1)</sup> schreiben. Man wird überhaupt mit der Beseitigung des Hiatus vorsichtig sein müssen. Z. B. gibt *β* 275 U *οὐ σ' ἔπειτα*, Aristarch *οὐ σε ἔπειτα*, die anderen Handschriften haben *οὐ σέ γ'*, welches gewöhnlich aufgenommen wird, oder *οὐ σέ τ'*. *μ* 258 *οἴκτιστον δὴ κείνο ἔμοις ἴδον ὀφθαλμοῖσιν* hat Bothe mit *κεῖνό γ'*, welches auch im cod. Vind. 5 steht, geholfen, *λ* 52 *οὐ γάρ πω ἐτέθαπτο ὑπὸ χθονός* hat Cobet *κατὰ χθονός* vermutet, *ω* 430 ist *ᾠκα ἰέσθαι* überliefert, Bekker hat dafür *ᾠκ' ἀφικέσθαι* gesetzt, *δ* 236 ist in FGU u. a. *ἄλλοτε ἄλλο* überliefert; einige Handschriften (HP) geben *ἄλλοτέ τ' ἄλλω*, andere (MF<sup>2</sup>H<sup>2</sup>) *ἄλλοτ' ἐπ' ἄλλω*, Flach hat *ἄλλοθεν ἄλλω* vermutet, obwohl Hesiod W. und T. 713, Solon Frg. 13, 76 und 15, 4, Phokylides Frg. 15, Theognis 992 den gleichen Hiatus sich gestattet haben. Für *ἦ ἐλάσειε. χ* 97 *δίε, μή τις Ἀχαιῶν ἔγχος ἀνελκόμενον ἦ ἐλάσειε* bieten einige Handschriften (MZ) *ἦκ'* d. i. *ἦ κ' ἐλάσειε*. Da *κέ* fehlerhaft ist, hat man *ἦ ρ'* *ἐλάσειε* oder *αὐτὸν ἐλάσαι* vorgeschlagen. *η* 222 steht in den Handschriften die Zenodotsche Lesart *ὕμεις δ' ὀτρύνεσθε ἄμ'*, Aristarch hatte *ὀτρύνεσθαι*, wie *κ* 320 für *λέξο ἐταίρων* Handschriften *λέξαι* oder *λέξεο* (d. i. *λέξε'*) oder auch *λέξω* bieten. *μ* 297 nimmt Aristarch *βιάζετε* gegen Zenodot, der *βιάζεσθ'* gab, in Schutz: die Handschriften haben *βιάζετε*, G *βιάζειαι*, P *βιάζεται*, dann *μοῦνον ἐόντα*, nur M mit Zenodot *οἶον ἐόντα*. Zenodot hat wohl wegen des Hiatus *βιάζετε οἶον ἐόντα*, nicht bloß deshalb, weil ihm das Aktiv nicht entsprach,

1) Eine andere ungewöhnliche Form dieses Wortes *ἀγαιομαι* findet sich *ν* 16 *ὣς ἔα τοῦ ἔνδον ὑλάκτει ἀγαιομένον κατὰ ἔργα*, wird aber durch *β* 67 *μή τι μεταστρέψωσιν ἀγασσάμενοι κατὰ ἔργα* in *ἀγασσαμένον* verwandelt. *ε* 119 ist mit *θεῆσιν ἄγασθε* für *θεαῖς ἀγάσθε* die richtige Form gewonnen. Ebd. 122 *τόφρα οἱ ἠγάσθε* zeigt schon die kurze zweite Silbe den Fehler an; auch da ist *ἠγάσσασθε* zu setzen.

*βιάζεσθε* gesetzt. *ψ* 227 gibt G nach der neuesten Kollation *μία οἴη*, wie es gewöhnlich *εἷς οἶος, μί' οἴη* heißt, die anderen Handschriften haben *μία μούνη*.

Die fortgesetzte, wenn auch mehr unwillkürliche als systematische Ausmerzung des Hiatus weist auf einen Dialekt hin, dem der Hiatus unangenehm war, also auf den attischen. Es ist auch natürlich, daß die Texte, welche für die Lektüre oder für den Vortrag an den Panathenäen niedergeschrieben wurden, sich dem Ohre der Athener anbequemten. Die Angaben über Einschwärtzung von Versen, welche durch die attische Rezension verewigt wurden (*B* 546 ff., *A* 265, *M* 372, *λ* 321—325, *λ* 602—604<sup>1)</sup>, *λ* 631 vgl. Paus. X 29, 10, *η* 80 f.), sind, wenn man auch die Redaktionskommission des Pisistratus verwirft, schon deshalb nicht abzuweisen, weil die athenischen Heroen bei Homer keine Rolle spielen und weil *B* 558 das politische Kainszeichen an der Stirne trägt. Auch die Form *Διόνυσος* *λ* 325 ist verräterisch. Der attischen Rezension gehört auch die Schreibung des *ν* *ἐφελκ.* vor digammierten Wörtern an, ferner das dorische *ἐγών* vor Vokalen<sup>2)</sup>, das unverständliche *δ'* in *εἰ δ' ἄγε* (für *εἰ' ἄγε*)<sup>3)</sup>, endlich die Herstellung kontrahierter Formen, deren Auflösung sich ebenso notwendig ergibt, wie für das abnorme *δεῖδω* nach der Entdeckung Mahlows *δεῖδοα* gesetzt werden muß. Für das hohe Alter mancher Fehler, welches wir auch oben S. 10 für *ἐρεισθεῖς* *ι* 383 kennen gelernt haben, soll noch auf *ξ* 338 verwiesen werden. Die Handschriften geben mit Aristarch *τοῖσιν δὲ κακῇ*

<sup>1)</sup> In diesen Versen, welche dem Onomakritos zugeschrieben werden, wird für die Unsterblichkeit des Herakles Verwahrung eingelegt. Einer ähnlichen frommen Stimmung mag das Epitheton *ἀγή* *λ* 386 entsprungen sein, während FG *αἰνή Περσεφόνηα* geben, welche Lesart auch Eustathios kennt. *λ* 635 ist das richtige Epitheton *ἐπαινή*, wofür die Handschriften *ἀγαυή* bieten, bei Marcellus Emp. erhalten.

<sup>2)</sup> Nur in F ist öfters *ἐγώ* erhalten geblieben. Daß *ἐγών* nicht ursprünglich ist, ergibt sich daraus, daß es auch vor dem Digamma (z. B. *ἐγών ἴδον*) erscheint.

<sup>3)</sup> *εἰ δ' ἄγε* kann auf *EIA AIE* zurückgehen wie etwa *EΛΗΛΑΑΤ* *η* 86 auf *EΛΗΛΑΑΤ*. Vgl. *eia age*.



φορεσι ἄνδανε βουλή ἀμφ' ἐμοί, ὄφορ' ἔτι πάγχυ δύης ἐπὶ πῆμα γενοίμην, von Aristophanes wird die Lesart *δύη ἐπι πῆμα γένηται* angeführt. Der Sinn ist: „damit meinem Unglück die Krone aufgesetzt würde“. Dafür lautet die Homerische Redewendung *δύης ἐπὶ πείραθ' ἰκοίμην*. Vgl. ε 289 *ἐκφυγέειν μέγα πείραρ διζύος*, Ζ 143 *ὀλέθρου πείραθ' ἴκηαι*. δ 668 scheinen unsere Handschriften mit Aristarch die richtige Wendung *πρὶν ἧβης μέτρον ἰκέσθαι* zu überliefern, während *αἱ καινότεραι* gaben: *πρὶν ἡμῖν πῆμα γενέσθαι* nach ρ 597 und Eustathios die Lesart *πρὶν ἡμῖν πῆμα φντεῦσαι* kennt. In gewisser Beziehung kann auch die Lesart *μελάνδρονον* ξ 12, welche Krates für *μέλαν δρονός* überliefert, hiehergerechnet werden. Denn Äschylos muß in seinem Text *τὸ μελάνδρονον* gehabt und *μελάνδρονος* für ein Adjektiv genommen haben, wenn er in Fragment 253 sich den Ausdruck *πίτνος ἐκ μελανδρόου* gestattete<sup>1)</sup>.

Überraschen kann es, daß sich σ 420 der Hiatus in *τὸν ξεῖνον δὲ εἴωμεν* in FGHU erhalten hat (MP δ' εἴωμεν). Man wird aber hier δ' εἴωμεν zu schreiben haben, indem man sich an das von Joh. Schmidt, Die Pluralbildung der indogerm. Neutra. Weimar 1889 S. 332 f. dargelegte Gesetz erinnert, nach welchem die Verba auf *άω* vor dem O-Laut *a* in *ε* verwandeln (*μενοίνεον, εφοίτεον, δημοκλέομεν, ποτέονται*). Hiernach wird auch φ 260 *ἀτὰρ πελέκνυς* (nach Zenodot zu B 4) *γε καὶ αἷ κ' εἴωμεν* für *εἴωμεν* und ν 12 *ἢ εἴοι* für *ἢ ἔτ' εἴω* zu setzen sein. So ist *ἐργηγορέων* ν 6 bei Galen V 304 K. erhalten, während die Handschriften *ἐργηγορόων* bieten. Auch erklärt sich so die Form *κτέομεν*, welche χ 216 FMP und eigentlich auch U mit *κτενέομεν*, HU<sup>2</sup> mit *κτέωμεν*, G mit *κτενέωμεν* bieten. Leo Meyer will *κτάομεν* dafür setzen. Vgl. φθέωμεν ο 383. ψ 28 ist *ἀτίμεον* in F erhalten. δ 465 bieten *παραιροπέων* und ι 465 *περιτροπέοντες* alle Handschriften.

<sup>1)</sup> Dieser Fall fehlt in meiner Abhandlung „Mißverständnisse älterer Wendungen und Ausdrücke“ usw.

4. Der attischen Rezension des Homerischen Textes gehört auch die gleichfalls von H. L. Ahrens a. O. gerügte Neigung für den Dual den Plural zu setzen an.  $\delta$  20 gibt U *αὐτοί*, UH<sup>2</sup>P<sup>2</sup> *ἵπποι*,  $\delta$  33 ist *φαγόντε* nach *νῶι* nur in T erhalten geblieben,  $\delta$  294 geben F<sup>2</sup>MK *ἱεμένους* für *ἱεμένω*,  $\delta$  295 ist *κοιμηθέντε* nur in H<sup>2</sup>U erhalten,  $\delta$  18 haben FPHK *δοιῶ δὲ κυβιστιῆρες* für *δοιῶ δὲ κυβιστηῆρε*,  $\delta$  282 ist in FHT *ὄρηθέντες*, in G *ὄρηθέντα* nach *νῶι* für *ὄρηθέντε* gesetzt,  $\chi$  173 geben FH<sup>2</sup>M<sup>2</sup>U,  $\chi$  190 GH<sup>2</sup> *ἀποστρέφαντες*,  $\chi$  175 FU *πειρήναντες*,  $\chi$  181 F *μένοντες*,  $\chi$  378 MPU<sup>2</sup> *κίοντες* statt des Dual. Scharfsinnig hat W. von Christ beobachtet, daß  $\Delta$  452 der Dual durch das tertium comparationis gefordert wird: *ὡς δ' ὅτε χειμαρῶν ποταμῶν κατ' ὄρεσσι ῥέοντε εἰς μογάγκειαν συμβάλλετον ὄβριμον ὕδωρ*. —  $\beta$  11 lautet nach den meisten Handschriften:

*οὐκ οἶος· ἅμα τῶ γε δύω κύνες ἀργοὶ ἔποντο.*

Nur P gibt *κύνες πόδας* für *δύω κύνες*. Die Lesart *δύω κύνες* bietet  $\rho$  62 U, während die meisten hier *κύνες πόδας* haben. Endlich  $\nu$  145 bieten alle *κύνες πόδας*. Hiernach hat man die Wahl entweder die Zahl oder *πόδας* wegzulassen: beides aber bedeutet einen Verlust. Die Angabe der Zahl ist epischer Stil und *πόδας* entspricht der beliebten Homerischen Weise die Tiere anschaulich nach ihrem Gangwerk zu bezeichnen, wie *εἰλίποδες ἔλικες* die Rinder, *ἀερόποδες* die Pferde, *ταναύποδα* Schafe und Ziegen, *ἀργίποδες*  $\Omega$  211 oder *πόδας ἀργοί*  $\Sigma$  578 die Hunde heißen. Beides erhalten wir mit *κύνε πόδας ἀργῶ ἔποντο* (in K ist an der ersten Stelle *ἀργοί* in *ἀργῶ* korrigiert). —  $\psi$  351 geben die meisten Handschriften *ἀμφοτέρω*, U *ἀμφότεροι*, ebd. 354 hat U *ἀμφοτέρω* und die anderen *ἀμφότεροι*. —  $\delta$  61 liest man in den meisten Handschriften

*δείπνον πασσαμένω εἰρησόμεθ' οἷ τινές ἐστον.*

Dagegen geben GU in erfreulicher und für den Wert dieser Handschriften wieder bezeichnender Weise *ὦ τινές* d. i. *ὦ τινέ*, was um des Hiatus willen zu *ὦ τινές* und dann zu *οἷ τινές* wurde. Ebenso ist, wie Ahrens gesehen hat,  $\lambda$  579 *δύοντε*

in γῦπε δέ μιν ἐκάτερθε παρημένω ἦπαρ ἔκειρον δέοτρον ἔσω δύνοντες· ὁ δ' κτέ. zu δύνοντες geworden. ψ 295 geben die meisten Handschriften κίεν· οἱ μὲν, U dagegen κίε· τοὶ μὲν, hiernach läßt sich τῶ μὲν herstellen, ebenso 288, dann 293 τοῦν und 301 ἀλλήλω (für ἀλλήλους) ἐνέποντε (so H<sup>1</sup>, die meisten ἐνέποντες), wie 300 τῶ überliefert ist. Ebenso ω 203 τῶ für οἱ wegen ἐσταόιτε. — Das gleiche gilt von θ 314 τῶ γε καθεύδεται ἐν φιλοῖντι εἰς ἐμὰ δέμνια βάντε, wo die Handschriften βάντες geben. — Ebenso weist ζ 51 πατρὶ φίλω καὶ μητρὶ κηήσατο δ' ἔνδον ἐόντας die Lesart in HP ἐόντες auf ἐόντε hin, wie der cod. Vindob. 5 bietet. Wie δ 61 ὦ τινε ist auch δ 138 ἴδμεν δῆ, Μενέλαε διοτρεφέες, οἱ τινες οἶδε ἀνδρῶν εὐχετόνται ἱκανέμεν ἡμέτερον δῶ; für οἱ τινες οἶδε zu schreiben: ὦ τινε τῶδε. — θ 292 ist δεῦρο, φίλη, λέκτρονδε· τραπήομεν εὐνηθέντε nur in GP<sup>1</sup> erhalten; die anderen geben εὐνηθέντες. Ebenso weist dort 271 in Ἥλιος, ὃ σφ' ἐνόησε μιγαζομένους φιλοῖντι für μιγαζομένους (U<sup>1</sup> μιγαζόμενος) schon σφέ auf μιγαζομένω hin. — φ 188 hat τῶ δ' ἐκ οἴκου βῆσαν ὁμαρτήσαντε ἄμ' ἄμφω nur F bewahrt, die anderen haben ὁμαρτήσαντες. — φ 89 ist καθημένω für καθήμενοι wegen des folgenden κλαίειον ἐξελθόντε . . λιπόντε zu setzen, wo auch F ἐξελθόντες, PU<sup>1</sup> λιπόντες geben, φ 209 ἐελδομένοιιν οἴοιιν für ἐελδομένοισιν οἴοισι nach σφῶιν, φ 224 ἀγαπαζομένω für ἀγαπαζόμενοι und 226 ὀδυρομένοιιν für ὀδυρομένοισιν nach βαλόντε. Desgleichen ist γ 169 ὀρμαίνοντε nach νῶι für ὀρμαίνοντας, λ 466 ἀχνυμένω . . χέοντε für ἀχνύμενοι . . χέοντες nach νῶι . . ἀμειβομένω, δ 488 ἰόντε für ἰόντες nach Νέστορ καὶ ἐγώ, τ 384 ἡμέας ἀμφοτέρω vor εἰκέλω ἀλλήλων für ἀμφοτέρους herzustellen. — σ 64 steht βασιλῆε vor πεπνυμένω ἄμφω nur im cod. Ven. 647, σ 31 hat nur P<sup>1</sup> (und der cod. Vindobon. 5) μαρναμένω erhalten. Daraus ergibt sich τῶ für οἱ ebd. 32. — ο 133 wird τῶ für τοὺς durch das folgende ἐξέσθην nahe gelegt, ebd. 145 durch λείψαντε κιοίτην 149. Π 587 ist τένοντας in A in τένοντε verbessert; ebenso ist γ 449 τένοντας ἀρχενίουσ in τένοντε ἀρχενίω zu ändern. — τ 246 hat ein Zitat, σ 108 hat der cod. Vratisl. ὄμουιν für ὄμοισιν erhalten: ρ 197 ist

ὄμοιον herzustellen. — Wie Θ 387 die meisten Handschriften νῶι . . προφανείσα oder προφανείσας oder προφανείσαν für προφανέντε haben, so ist λ 211 φίλας . . χεῖρε für φίλω . . χεῖρε überliefert. Dem entsprechend erklärt sich δ 128 das Schwanken zwischen δύ' ἀργυρέους ἀσαμίνθους (FTU<sup>1</sup>) und δύ' ἀργυρέας ἀσαμίνθους (so die meisten) aus dem ursprünglichen δύ' ἀργυρέω ἀσαμίνθω. — ζ 18 πὰρ δὲ δύ' ἀμφίπολοι Χαρίτων ἄπο κάλλος ἔχουσαι führt die Lesart von W ἔχουσα auf δύ' ἀμφιπόλω . . ἐχούσα. — Sehr bezeichnend ist, daß ε 477 nach διοῦς θάμνονος der Schol. B zu E 245 πεφνῶτε und F<sup>1</sup> πεφνῶτες für πεφνῶτας geben. Dies führt auf διοῦ θάμνω . . πεφνῶτε. — Ω 473 haben alle Handschriften τὼ δὲ δύ' οἶω, ξ 94 hat nur P δύ' οἶω bewahrt, während alle anderen δύ' οἶα haben; γ 424, μ 154 bieten die Handschriften δύ' οἶους, nur W gibt an der letzten Stelle δύ' οἶω. Hiernach wird festzustellen sein, daß δύο (δύω) und διοῦ in der Regel mit dem Dual verbunden werden, besonders wenn die Paarung ins Gewicht fällt. Wie Γ 143, α 331, σ 207 οὐκ οἶη, ἅμα τῇ γε καὶ ἀμφίπολοι δύ' ἔποντο überliefert ist, so geben auch Ω 573 die meisten Handschriften οὐκ οἶος, ἅμα τῷ γε δύο θεράποντες ἔποντο, aber einige haben auch θεράποντε erhalten. So wird ζ 63 οἱ δύ' ὀπνίοντε für ὀπνίοντες, μ 73 τὼ δὲ δύο σκοπέλω, ebenso Γ 116 δύο κήρυκε ἔπεμπεν und Σ 498 δύο δ' ἄνδρε ἐνείκεον für κήρυκας und ἄνδρες zu schreiben und der Hiatus für die Verderbnis verantwortlich zu machen sein. — Wie sich Σ 525 δύο δ' ἅμ' ἔποντο νομῆες das von Aristophanes und in der Breslauer Handschrift überlieferte τεροπομένω auf νομῆε hinweist, so ist auch ρ 214 δύο δ' ἅμ' ἔποντο νομῆε zu setzen. — δ 486 ist οἱ δὲ πανημέριοι . . ἔχοντες für τὼ δὲ πανημερίω ἔχοντε trotz des vorhergehenden τὼ δ' οὐκ ἀέκοντε πετέσθην . . λιπέτην wegen σεῖον gesetzt worden. Desgleichen ist nachher 493 ἴππω und 496 ὠκέε ἴππω herzustellen, wie es 494 τὼ δ' οὐκ ἀέκοντε πετέσθην heißt. — γ 277 ist ἀλλήλων für ἀλλήλοισιν in W erhalten, dem entsprechend ist 276 ἰόντε und 277 φίλα εἰδότε ἀλλήλων zu schreiben. Vgl. ν 296, wo GHU εἰδότε ἄμφω, FMP

ειδότες ἄμφω bieten. — σ 38 gibt nur M ἀλλήλοισιν für ἀλλή-  
λουιν. Dagegen ist α 209 ἀλλήλοισιν nirgends für ἀλλήλοισι  
erhalten geblieben, τ 384 gibt P ἀλλήλοισιν, φ 15 haben FM  
ἀλλήλοισιν für ἀλλήλουιν. — Ebenso erwartet man θ 4 τοῖν  
für τοῖσιν, wie π 295 für νῶιν δ' οἴοισιν mit Recht νῶιν δ' οἴοιν  
geschrieben worden ist. — Der Begriff der Paarung fällt z. B.  
weg δ 496 ἀρχοὶ δ' αὖ δύο μῶνοι Ἀχαιῶν . . ἀπόλοντο (von  
Führern gingen nur zwei zugrunde).

## 5. Aus Stellen wie

1. Δ 155 φίλε κασίγνητε, θάνατόν νύ τοι ὄρκι' ἔταμνον  
ε 266 τὸν ἕτερον, ἕτερον δ' ὕδατος μέγαν, ἐν δὲ καὶ ἦα  
μ 423 ἐπίτονος βέβλητο βοδὸς Ἰνοῖο τετευχῶς  
χ 439 ὕδατι καὶ σπόγγοισι πολυτρήτοισι καθαίρειν.  
δ 13 ἐπεὶ δὴ τὸ πρῶτον ἐγείνατο παῖδ' ἔρατεινήν
2. κ 322 ἦ δὲ μέγα φιλῶσα ὑπέδραμε καὶ λάβε γούναν  
κ 6 ἐξ μὲν θυγατέρες, ἐξ δ' υἱέες ἠβῶντες  
η 341 ὄτρυνον Ὀδυσῆα παριστάμεναι ἐπέεσσιν  
ψ 211 οἱ νῶιν ἀγάσαντο παρ' ἀλλήλοισι μένοντε  
Τ 35 μῆνιν ἀποφειπῶν Ἀγαμέμνονι ποιμένι λαῶν  
α 134 δειπνῶ ἀδήσειεν ὑπερφιάλοισι μετελθῶν  
ι 198 ἱρεὺς Ἀπόλλωνος, δὲ Ἴσμαρον ἀμφιβεβήκει
3. θ 240 ὅς τις ἐπισταίτο φῆσιν φρεσὶν ἄρτια βάζειν  
ξ 101 τόσσα συῶν συβόσια, τόσ' αἰπόλια πλατέ' αἰγῶν  
θ 436 ἐν δ' ἄρ' ὕδωρ ἔχεον, ὑπὸ δὲ ξύλα δαῖον ἐλοῦσαι  
κ 322 Κίρκη ἐπήϊξα ὡς τε κτάμεναι μενεαίωνων  
ζ 248 παρ δ' ἄρ' Ὀδυσσῆι ἔθεσαν βρωσὶν τε πόσιν τε  
λ 28 τὸ τρίτον αὖθ' ὕδατι· ἐπὶ δ' ἄλφιτα λευκὰ πάλυνον  
ι 366 Οὐτίς ἐμοί γ' ὄνομα· Οὐτὶν δὲ με κικλήσκουσιν  
α 40 ἐκ γὰρ Ὀρέσταο τίσις ἔσεται Ἀτρεΐδαο  
φ 219 οὐλήν τήν ποτε με σῶς ἤλασε λευκῶ ὀδόντι
4. ι 257 δεισάντων φθόγγον τε βαρὴν αὐτόν τε πέλωρον  
η 283 ἐκ δὲ πεσῶν θυμηγέρον, ἐπὶ δ' ἀμβροσίη νῦξ  
ε 459 καὶ τότε δὴ κρήδεμνον ἀπὸ φέο λῦσε θεοῖο  
π 206 ἦλθον εἰκοστῶ ἔτει εἰς πατρίδα γαίαν
5. ζ 163 φοῖνικος νέον ἔρνος ἀνερχόμενον ἐνόησα  
θ 355 Ἐφραῖστ', εἴ περ γάρ κεν Ἄρης χορῆος ὑπαλύξας

- ψ 225 νῦν δ' ἐπεὶ ἤδη σήματ' ἀριφραδέα κατέλεξας  
 ω 7 τρίζουσαι ποτέωνται, ἐπεὶ κέ τις ἀποπέσῃσιν  
 τ 113 τίκτη δ' ἔμπεδα μῆλα, θάλασσα δὲ παρέχῃ ἰχθῦς  
 6. ω 347 ἀμφὶ δὲ παιδὶ φίλω βάλε πῆγχε· τὸν δὲ ποτὶ φοῖ  
 η 74 ἧσί τ' ἐπιφροσύνησι καὶ ἀνδράσι νείκεα λύει  
 H 340 ὄφρα δι' αὐτῶν ἐπηλασίῃ ὁδὸς ἔη (überl. εἴη)  
 M 208 Τρωῶες δ' ἐρρίγησαν, ὅπως ἴδον αἰόλον ὄφιν  
 ι 398 τὸν μὲν ἔπειτ' ἔρριψεν ἀπὸ φέο χερσὶν ἄλῶν

ergibt sich das an die uralte akzentuierende Poesie erinnernde Gesetz, daß der Hochtou (Arsis) imstande ist einer von Natur kurzen Silbe die Bedeutung einer Länge zu verleihen und daß *στίχοι ἀκέφαλοι, λαγαροί, σφηκώδεις, μείουροι* nur in der Einbildung der Grammatiker existieren. Man vergleiche z. B. *ι 425 ἄρσενες ὄιες ἦσαν ἐντροφέες δασύμαλλοι* mit *ι 184 μῆλ', ὄιές τε καὶ αἴγες ἰαύεσκον· περὶ δ' ἀυλή<sup>1)</sup>* oder *εἰρούαται* in *A 239* und *π 463* oder *ὑδατος κ 514* u. a., *ὑδωρ γ 429* u. a. und *ὑδατι H 425*. Es ist aber begreiflich, daß der minder gewohnte Rhythmus wie beim Hiatus und beim Dual zu bald willkürlichen bald unwillkürlichen Änderungen des Textes Anlaß geboten hat. So gibt in dem eben angeführten V. *ι 425 H<sup>1</sup> οἴες*. Bezeichnend ist in dieser Hinsicht *B 763 ἵπποι . . τὰς Ἐῦμηλος ἔλαννε . .*

*ἄτριχας οἴετας, σταφύλη ἐπὶ νῶτον εἰσας*

„Pferde von gleichen Haaren, von gleichem Alter“. Obwohl das Wort mit dem gleichen Präfix *ὄ*, welches man z. B. auch in *ὄπαιρος* hat (vgl. Joh. Schmidt in Kuhns Zeitschr. 36 S. 397), daneben steht, hat man sich nicht gescheut *οἴετας* für *ὄφέτας* zu setzen um die gewohnte Länge zu gewinnen. — Woher erhält *φυταλή Z 195, M 314, Y 185* neben *φῦτόν, φῦτάλμος* die Länge der ersten Silbe? Eben daher, woher *μήριεν B 769* in *ὄφρ' Ἀχιλῆος μήριεν* die Länge der zweiten oder *φάεα π 15* u. a. die Länge der ersten Silbe hat. — *κ 169 βῆν δὲ καταλοφάδια*

<sup>1)</sup> ο 386 ἦέ σε μωνωθέντα παρ' οἴεσιν ἢ παρὰ βοσίν kann man die richtige Form *ὄτεσιν* durch Weglassung von *παρ'* gewinnen, das sich aus dem zweiten *παρά* ergänzt.

φέρων ἐπὶ νῆα μέλαιναν ist καταλοφάδιος gebildet wie κατομάδιος, ἐνωπάδιος, κρουπάδιος. Richtig geben καταλοφάδια (κατὰ λοφάδια) H<sup>1</sup>UXD, dagegen FTK mit Herodianos καταλοφάδεια, PH<sup>2</sup> καταλλοφάδεια. — κ 263 τὸν δ' ἄψ ἦρωγον αὐτὴν ὁδὸν ἠγήσασθαι haben ἦρωγον nur U<sup>2</sup>XD erhalten; die meisten geben ἠνώγεα. — ζ 304 ὄκα μάλα μέγροιο διελθέμεν bieten die meisten μάλ' ἐκ, das Richtige haben F<sup>1</sup>GHT erhalten. — ἐκ δὲ πεσὼν θυμηγέρεον hat erst Krauß für ἐκ δ' ἔπεσον θυμηγερέων hergestellt. — υ 32 τὸ πρὶν μὲν ἐφόρει μέγας Εὐρύτος, αὐτὰρ ὁ παιδί hat G ῥ', Vindob. 5 γ' nach μὲν eingeschaltet. — ω 528 καὶ νύ κε δὴ πάντας ὄλεσαν καὶ ἔθνηκαν ἀνόστους geben die meisten Handschriften πάντας τ'; diese gewöhnliche Füllpartikel fehlt nur in HPU. — Für οἴκαδ' ἀτὰρ ἐν νόστῳ geben FU οἴκαδε· αὐτὰρ νόστῳ. — ω 192 ὄλβιε Λαέρταο πάι (F παῖ) hat Ven. IV 9 πάι in πάις verdorben. — ω 192 πανσάμεθα πολέμου geben GH unnötiger Weise πολέμου. — λ 403 haben FH die Form μαχεόμενον, ρ 471 hat F μαχεόμενος gerettet; die anderen geben wie ω 113 μαχεούμενον, μαχειόμενος. — Wie Zenodot κ 351 οἳ τε ἄλαδε προρέουσι gerettet hat, so ist γ 73 aus F ὑπὲρ ἄλα für ὑπεῖο ἄλα aufzunehmen. — ρ 564 ἀλλὰ μνηστήρων χαλεπὸν ὑποδεῖδι' ὄμιλον geben die meisten Handschriften χαλεπῶν: χαλεπὸν ist in HPUW erhalten. — In τ 294 καὶ νύ κεν εἰς δεκάτην γενεὴν ἕτερον ἔτι βόσκοι hat man mit einem unnützen γὲ (ἕτερόν γ') nachgeholfen. — τ 64, wo die Handschriften φόως ἔμεν ἠδὲ θέρεσθαι bieten, schreibt man nach Zitaten (Etym. M. 565, 39) φάος τ' ἔμεν, aber φάος ἔμεν würde nicht in φόως ἔμεν übergegangen sein, wenn τ' ursprünglich wäre. — γ 348 ὥς τέ τευ ἦ παρὰ πάμπαν ἀείμονος ἠὲ πενιχοῦ und τ 109 ἦ γὰρ σεῦ κλέος οὐρανὸν εὐρὺν ἰκάνει ὥς τέ τευ ἦ (ἦ fehlt in G) βασιλῆος ἀμύμονος ist ein unbrauchbares ἦ interpoliert worden, weil man τευ für τεο setzte; denn der Sinn fordert ὥς τέ τεο παρὰ πάμπαν ἀείμονος ἠδὲ (so Bekker für ἠὲ) πενιχοῦ und ὥς τέ τεο βασιλῆος. Auch die Fehler stützen sich gegenseitig und darf man nicht daran denken im ersten Fall mit einem unnützen und unrichtig gestellten ἦ nachzuhelfen, im

anderen Fall dem Dichter das Vergessen eines zweiten Gliedes schuld zu geben: welches könnte dieses sein? —  $\chi$  408 haben nur FPZ *ἴθυσεν ὀλολύξαι, ἐπεὶ μέγα εἶοιδε ἔργον*, M gibt *ἴθυσεν δ'*, GHU *ἴθυσέν δ'*. — Der Versausgang *ἀπονέεσθαι* mußte an mehreren Stellen erst hergestellt werden, auch *I* 42 von Lehrs für *ὡς τε νέεσθαι*. — Wenn man  $\rho$  399 und *v* 344 in *μὴ τοῦτο θεὸς τελέσειεν* für *τοῦτο* das in Handschriften öfters damit verwechselte *τό γε* setzt, fällt das Lästige der Cäsur *κατὰ τέταρτον τροχαῖον* weg. Vgl. v. Leeuwen Ench. S. 18.  $\eta$  127 ist *παρὰ νεῖατον ὄχθον* überliefert: daß *νεῖατον* die richtige Form ist, lehrt Bechtel Lexil. S. —  $\theta$  139 hat Nauck *ἀνέρα συγγεῦναι* für *ἄνδρα γε συγγεῦναι* als richtig erkannt. —  $\epsilon$  226 ist in *ἐλθόντε . . τερπέσθην . . μένοντε* (so GF<sup>2</sup>P<sup>2</sup> für *μένοντες*) *ἐλθόντες* überliefert. —  $\eta$  164 ist die unverständliche Form *οἶνον ἐπιπροῆσαι* in *ἐπιπροῆσαι* zu verbessern. —  $\lambda$  273 ist in *γημαμένη ᾧ νῦν δ' ὄν πατέρω' ἐξεραρίζας* in ungewöhnlicher Weise das Digamma in *ὄν* unbeachtet geblieben: *ὄν* ist überflüssig (*ὄ δὲ πατέρω'*). —  $\delta$  451

*ζατρεφῆας, πάσας δ' ἄρ' ἐπώχετο, λέκτο δ' ἀριθμόν*

bedeutet *λέκτο* wie gleich nachher (453) *λέκτο καὶ αὐτός* „er lagerte sich“. Der Sinn fordert *λέγε* hier ebenso wie im folgenden Verse *ἐν δ' ἡμέας πρώτους λέγε κήτεσιν*. —  $\psi$  254 *ἀλλ' ἔρχεν, λέκτρονδ' ἴομεν*: der Gatte sagt: *ἀλλ' ἔπεο*. Vgl.  $\theta$  292 *δεῦρο, φίλη, λέκτρονδε*,  $\xi$  45 *ἀλλ' ἔπεο, κλισίηνδ' ἴομεν*. — Wie öfters z. B.  $\lambda$  2 *πάμπρωτον ἐρύσσαμεν* in *πάμπρωτα φερύσσαμεν* zu verbessern ist, so wird *ἄγχιστα* in  $\epsilon$  280 *ἄγχιστον πέλεν αὐτῷ* dadurch empfohlen, daß sich *ἄγχιστον* nur in dieser Redensart findet. —  $\epsilon$  281

*εἶσατο δ' ὡς ὅτε ῥινὸν ἐν ἠεροειδέι πόντῳ*

ist die richtige Form *ῥινός*, aber weder „Haut“ noch „Schild“ gibt einen passenden Sinn. Die Form *ῥινόν* führt auf *ῥίον*: die Berge erschienen ihm in der Ferne, wie wenn eine einzelne Felsenkuppe (ein Horn) im nebelgrauen Meere sichtbar wird, nicht als ausgedehntes Gebirge. In  $\alpha$  24

*οἱ μὲν δυσσομένου Ὑπερίονος, οἱ δ' ἀνιόντος*



könnte *δυσομένον* nur Fut. sein, würde aber auch als sog. gemischter Aor. neben *ἀνόντος* nicht am Platze sein. Solche Änderungen wie von *δυσομένον* in *δυσομένην* sind sehr gewöhnlich. Auch ρ 276 weist das Schwanken der Handschriften zwischen *δύσεο* (FGU) und *δῦσε* (HMP) auf *δύεο* hin. Und ν 149 geben FUZ *κορήσατε ποιπνύουσαι*, während die meisten *ποιπνύουσαι* bieten. Vgl. *ποιπνύοντα* A 600, E 155, *ποιπνυον* Ω 475. So entspricht auch Θ 219 *αὐτῷ ποιπνύοντι θεῶς ὀτρῦναι Ἀχαιοὺς* dem Sinne weit mehr als *ποιπνύσαντι*. — Die überlieferte Lesart in τ 475 *οὐδέ σ' ἐγὼ γε πρὶν ἔγνων, πρὶν πάντα ἄνακ' ἐμὸν ἀμφαφάσθαι* macht mit *πάντα* fast einen abstrusen Eindruck. Die Alte kann nur sagen: *πρὶν πόδα ἄνακ' ἐμὸν ἀμφαφάσθαι*. Wir haben oben S. 12 gesehen, wie *πηδῶ* zu *πάντα* geworden ist. Der appositionell beigefügte Körperteil folgt sonst gewöhnlich nach. Durch die Stellung wird hier *πόδα* hervorgehoben. Übrigens geben GU u. a. auch σ 348 und alle Handschriften ν 286 *δυίη ἄχος κραδίην Λαερτιάδην Ὀδυσῆα*. — ρ 30 ist überliefert *αὐτὸς δ' εἶσω ἔεν καὶ ὑπέρβη λάινον οὐδόν*: aber nach 339 ist die Schwelle von Eschenholz, also *μέλινον οὐδόν*, von Stein ist die Schwelle des Eumaios π 41. — In φ 46 *αὐτίκ' ἄρ' ἢ γ' ἱμάντα θεῶς ἀπέλυσε κορώνης* ist *θεῶς* nach *αὐτίκα* ziemlich überflüssig: der regelrechte Ausdruck ist *ἱμάντα βοός*. — Zu ν 234 *ἦ ποῦ τις νήσων ἐνδείελος ἢ ἔτις ἀκτὴ κεῖται* bemerkt Düntzer mit Recht, daß *νήσων* δ 607 *οὐ γάρ τις νήσων ἱππύλατος* richtig, hier aber vor *ἐνδείελος* auffallend sei. Odysseus, der vor sich das Meer sieht, fragt: „ist das Land, wo ich bin, eine Insel oder eine Küste?“ Der Sinn verlangt also *τις νῆσος* (aber nicht *νήσος γ'*, wie Düntzer vorschlägt). — θ 109, ρ 67 geben die maßgebenden Handschriften *πολύς* (G *πολλὸς*) *δμιλος, πολὺν δμιλον*, nur F KU<sup>2</sup> *πολύς*, GHMU<sup>2</sup> *πολύν*, δ 709 gibt D *πολὺν ἐφ' ὑγρῆν*, θ 378 hat U *πολυβοτείρη*, τ 408 geben GP U(H) *χθόνα βοτιάνειραν*, FDZ *πολυβότειραν*, LWU<sup>2</sup> *πολυβοτείραν*, ε 432 haben PDF<sup>1</sup>U<sup>1</sup> *πολύποδος*, κ 394 gibt P *ὀλόμενον*, κ 510 GH<sup>2</sup>P *ὀλεσίκαρποι*, ζ 326 H, λ 102 F, λ 241 FG *ἐνοσίγαιος*. Überhaupt scheint die „verkehrte Dehnung“ bei Formen

wie *εἰν, εἰνοσίγαιος, εἰνοσίφυλλος, εἰλάτινος, εἰαρινός, εἰνόδιος, εἰρεσίη, ἡγάθεος, ἡλιπόμηνος, ἡμαθόεις, ἡνεμόεις, ἡγερέθονται, ἡερέθονται, ἡλυσκάζω*<sup>1)</sup> (vgl. Bechtel Lexil. p. 149 f.), *κουλεός, οὐλόμενος, πουλυβότειρα, βωτιάνειρα, πουλύς, πουλόποδος, ὠλεσίκαρπος*, auch Formen wie *μνωόμενος, ἀμφασίη, εἰρεσίη, εὐδείελος* (vgl. *δέελος* K 466), *πυρηφόρος* (γ 495) ihren Ursprung in der Verknennung der Wirkung des Hochtons zu haben. So erklärt sich auch Ω 277, daß für *ζεῦξαν δ' ἡμόνους κρατερόνυχας ἀνυσιεργούς*, welches bei Theokr. 28, 14 erhalten ist, in den Handschriften *ἐντεσιεργούς* geboten wird. Das gleiche gilt von den Formen des Imperfekts von *εἰμί*: *ἔην* und *ἦην*. Die normalen Formen der ersten Person Sing. sind *ἔα* und mit Augment *ἦα*<sup>2)</sup>, der dritten Person Sing. *ἔεν* und mit Augment *ἦεν*<sup>3)</sup>, der dritten Person Plur. *ἔσαν* und mit Augment *ἦσαν*. — Daß σ 316 *ἤμεναι ἐν μεγάρῳ ἢ εἴρια πέικετε χερσίν* die eigentliche Form *πέικετε* ist, kann man aus dem Lexilogus von Bechtel S. 274 ersehen. — H 340 ist *ἔη* für *εἶη* von W. Schulze hergestellt worden, die gleiche Form *ἔη* ist ϑ 163 *φόρτου τε μνήμων καὶ ἐπίσκοπος ἔη ὁδαίων* und T 202 *καὶ μένος οὐ τόσον ἔη ἐνὶ στήθεσσι ἐμοῖσιν* für *ἦσιν* einzusetzen, da sich diese Form sonst nicht findet. — κ 355 hat G *ἀργυρέας, ἐπὶ δέ σφι τίθει χρύσεια κάρεια*, FU geben *κύπελλα* aus 357, die meisten haben die sonst nicht vorkommende Form *κάρεια*. — Charakteristisch ist, daß *ἀπερέσιος* bald zu *ἀπειρέσιος* bald zu *ἀπερείσιος* wird.

Über die wechselnde Quantität der ersten Silbe in *ἦμι* hat Ge. Curtius Philol. III S. 5 ff. gehandelt und zunächst festgestellt, daß *ἦμι* durch Reduplikation aus der Wurzel *ε* wie

1) Daß neben *ἀλύσκω, ἀλυσκάζω* die Form *ἡλασκάζω* ι 457 existiert habe, ist nicht glaublich; *ἡλάσκω, ἡλασκάζω* gehört zu *ἀλάομαι*. Aber auch *ἡλυσκάζω* neben *ἀλυσκάζω* ρ 581 u. a. ist nicht wahrscheinlich, da die Verschiedenheit der Quantität ihren besonderen Grund hat.

2) Daß *ἔον* Δ 762, Ψ 643 in *ἔα* zu verbessern ist, zeigt die nebenhergehende Überlieferung *ἔην*, die sich auch Δ 321 zu *ἔα* findet. Vgl. E 887.

3) τ 283 wird gewöhnlich *ἦην* geschrieben: die Handschriften geben *ἦην* (FGH<sup>2</sup>), *εἶην* (H<sup>1</sup>PU), *ἦειν* (M): daraus ergibt sich *ἦειν*. Über *ἦην* ω 343 s. oben S. 27.

*τίθημι* aus *θε* entstanden ist, die erste Silbe also nur kurz sein kann. Dagegen hat der an 22 Stellen vor den medialen Formen eintretende Hiatus Heyne, Thiersch, H. L. Ahrens auf die Vermutung geführt, daß *ἔμαι* ursprünglich mit einem Digamma angelautet habe, und Bechtel Lexil. S. 172 hat aus Stellen wie

*Ψ* 717 οἱ δὲ μάλ' αἰεὶ | νίκης ἰέσθην

*M* 274 ἀλλὰ πρόσω ἔσθε

*Π* 380 τάρρον ὑπέρθορον ὠκέες ἴπποι  
πρόσω ἴμενοι

*B* 153 f. ἀντὴ δ' οὐρανὸν ἔκεν | οἴκαδε ἱμένων

*A* 537 δ δὲ ἔτεο δῦναι δμυλον

mit Ahrens und Leo Meyer die Folgerung gezogen, daß neben *ἴημι* ein Verbum *φιέμαι* mit der Bedeutung „verlangen, wünschen, streben“ bestanden habe. Was zunächst diese Bedeutung betrifft, so hat schon Curtius auf *ἐφιέμαι* hingewiesen. Wie sich diese entwickelt hat, kann  $\Sigma$  501

ἄμφω δ' ἰέσθην ἐπὶ ἴστορι πεῖραρ ἐλέσθαι

(„beide stürmten hin“) oder *ἴμενος ποταμοῖο ῥοάων*  $\kappa$  529 zeigen. Man vergleiche auch z. B. *βῆ δ' ἰθὺς προθύροιο* *a* 119. Gegen ein Digamma sprechen Stellen wie  $\kappa$  246

οὐδέ τι ἐκφάσθαι δύνατο ἔπος ἱμενός περ,

$\beta$  327 ἐπεὶ νύ περ ἔται αἰνῶς,

wenn man bei Stellen wie  $\chi$  304

ταὶ μὲν τ' ἐν πεδίῳ νέφεα πύσσουσαι ἔνται

nur an *ἴημι* denken will. Die vorhergehenden Beobachtungen über den Hiatus und die Wirkung des Hochtons beseitigen jede Schwierigkeit. In den Formen von *ἴημι* ist abgesehen vom Imperfekt, in welchem das Augment verlängern kann (*ἰέσθην* a. O., *ἔντο* *N* 501, *ἔτεο*  $\Theta$  301, *ἐφίει* *O* 444, dagegen *ἐφίει*  $\omega$  180, *ἀφίει* *N* 444 u. s., *προῖει*  $\omega$  519 ohne Augment, *ἀνίει* *O* 24, *ἀνίει*  $\vartheta$  359 ohne Augment), die erste Silbe kurz und wird nur durch die Hebung lang, so in den häufig vorkommenden Formen *ἴμενος*, *ἱμένων*, in *καθίετε*  $\Phi$  132, *ἀφίετε*  $\chi$  251, *ἐνίετε* *M* 441, in denen nach der gewöhnlichen Auffassung „metrische Not“ vorlag, dann in Stellen wie

μ 192 ὡς φάσαν ἰεῖσαι ὄπα  
 η 126 ἄνθος ἀφιεῖσαι  
 Α 51 αὐτὰρ ἔπειτ' αὐτοῖσι βέλος ἐχευενκὲς ἐφιείσ  
 β 327 ἐπεὶ νύ περ ἴεται αἰνῶς.

Ein Gegenbeweis würde nur vorliegen, wenn *ἴεμαι* auch in der Senkung langes *ι* hätte. Dies scheint der Fall zu sein in der zweiten der oben angeführten Stellen *M* 274, aber maßgebende Handschriften bieten

ἀλλὰ πρόσω ἴεσθε.

In *πρόσω* | *ἴεμενοι* *Π* 381, *ἄμφω ἰέσθην* *γ* 344 behält *πρόσω*, *ἄμφω* seine lange zweite Silbe, wie es etwa bei *αἰεὶ* | *ἦματα* *θ* 468 geschieht.

Auf gleiche Weise wird die Reduplikationssilbe in *ἴαχον* (*φιφαχον*) und *ἔιαχον* (*I* 50 von Nauck hergestellt) = *εφιφαχοι* durch die Hebung verlängert und es besteht kein Grund sich mit Hartel oder W. Schulze über diese Länge zu wundern (vgl. Zeitschr. f. vergl. Spr. 29 S. 232). Aus Hes. Frgm. 240 Rz.

πολλὰ δ' ἀπὸ χλωρῶν δενδρέων ἀμόντια χαμᾶζε

erhalten wir die Form *ἄμῶ* (nicke, neige mich). Davon lautet der Aor. *ἦμῶσε* *T* 405, *Θ* 308. Dagegen ist *B* 148 *ἀμύει* für *ἦμύει* und *B* 373 = *A* 290 *ἀμύσειε* für *ἦμύσειε* zu schreiben. Ferner hat man erkannt (vgl. Bechtel Lexil. p. 159), daß die seltsame Form *ὑπεμνήμυκε* in *X* 491

πάντα δ' ὑπεμνήμυκε, δεδάκρονται δὲ παρηαί

mit *ὑπημῶ* zusammenhängt. Das *ν* verdankt man dem Streben die Länge herzustellen. Von *ὑπαμῶ* aber muß das reduplizierte Perf. *ὑπαμῆμυκε* lauten. Den gleichen Vorgang hat man in *ἀμάω* (ahd. maen), *ἄμητος*, *ἀμητήρ*. Die erste Silbe kann von Natur nur kurz sein und so hat man *Γ* 359 = *H* 253 *ἀντικρὺν δὲ παραὶ λαπάρην διάμησε χιτῶνα*, auch *ι* 135 *εἰς ὄρας ἀμῶεν*, wenn man *ἀμάοιεν* oder vielmehr mit der epischen Assimilation *ἀμόοιεν* schreibt. Dagegen ist in *ἀμήσαντες* *Ω* 451, *φ* 301, in *ἀπαμῆσειε* *Σ* 551 (nach Aristarch), in *ἄμητος* *T* 223, *ἀμητῆρες* *A* 67 die erste Silbe lang und Döderlein Hom. Gloss. I

Nr. 301 wirft die Frage auf: „Warum ist der Wurzelvokal *a* in dem Simplex *ἀμᾶν* immer lang, in dem Kompositum *διάμῃσεν* aber bei Homer und Apollon. Rh. IV 374 kurz?“ Der Grund liegt eben in der Kraft der Hebung.

In *ζαῖς* (*ζα-* und *αφ*, *ἄημι*) ist das durch Kontraktion entstandene *a* lang, in *ἀκραῖς*, *δυσαῖς* ist es an und für sich kurz, erscheint aber in den Homerischen Stellen gleichfalls lang. Doch ist ein Unterschied. Während die erste Silbe von *ζαῖς* *M* 157, *ε* 368, *μ* 313 in der Senkung steht, kommt das lange *a* von *ἀκραῖς*, *δυσαῖς* nur in der Hebung vor (*ξ* 253 und 299 *ἀνέμω ἀκρᾶίε*, *E* 865, *Ψ* 200 *ἀνέμοιο δυσαῖος*, *μ* 289 *ζεφύροιο δυσαῖος*, *ε* 295 *ζεφυρός τε δυσαῖς* Versschluß, *ν* 99 *δυσαῖων*). Ausgenommen ist die einzige Stelle *β* 421 *ἀκρᾶῖ ζέφυρον*: mit Recht hat man *ἀκρᾶέα ζέφυρον* dafür gesetzt.

Ein sog. *στίχος μείουρος* entsteht, wenn man in *Ψ* 112

*πάντοθεν ἐκ κλισιῶν· ἐπὶ δ' ἀνήρ ἐσθλὸς ὀρώρει*

die abnorme Form *ὀρώρει* nach *γ* 471 *ἐπὶ δ' ἀνέρες ἐσθλοὶ ὄροντο*, *ξ* 104 *ἐπὶ δ' ἀνέρες ἐσθλοὶ ὄρονται* mit *ὄρετο* ersetzt. Ebenso beginnt *ρ* 375 der Vers mit *ἀρίγνωτε σβῶτα*, wie *F* gibt, während die anderen *ᾠρίγνωτε* oder *ᾠρίγνωτε* haben. Auch *ρ* 416 ist eine solche ungewöhnliche *Krasis* zu beseitigen, indem man *ἀλλ' ὁ ἄριστος* für *ἀλλ' ᾠριστος* setzt. — Wie *σ* 257 *ἦ μὲν δὴ ὅτε τ' ἔε λιπὼν κάτα πατρίδα γαῖαν* die richtige Form allein in *G* noch vorhanden ist, so muß auch *θ* 290 die Form *ἔεν* hergestellt werden: *ἐρχομένη καταέζει· ὁ δ' εἴσω δώματος ἔεν* und *τ* 445 *ἔπισαν* für *ἐπῆσαν*. *ν* 186 geben die meisten Handschriften *βοῦν στείραν μνησιῆρσιν ἄγων καὶ πίονας αἶγας*, aber die Ziegen hat der Ziegenhirt Melanthios gebracht (174); dagegen fehlen neben den Schweinen und der Kuh die Schafe, welche 250 geschlachtet werden; richtig also geben *U* und *M*<sup>2</sup> *οἶας*, die gebräuchlichere Form aber ist *ῥις*. So ergeben sich in *θ* 290 und *ν* 186 wieder *στίχοι μείουροι*.

6. Den Beobachtungen über Besonderheiten im Gebrauch der Tempora und Modi bei Homer, welche in der oben S. 3 erwähnten Abhandlung dargelegt worden sind, habe ich wenigens hinzuzufügen.

Die von uns gerühmte Handschrift U gibt  $\psi$  40 allein  $\acute{\alpha}\kappa\omicron\nu\omicron\nu$ , die übrigen haben  $\acute{\alpha}\kappa\omicron\nu\omicron\sigma\alpha$ . U bietet ebenso allein  $\chi$  190  $\acute{\omega}\varsigma \acute{\epsilon}\kappa\acute{\epsilon}\lambda\epsilon\nu\epsilon$ , alle anderen, auch ein Papyrus haben  $\acute{\omega}\varsigma \acute{\epsilon}\kappa\acute{\epsilon}\lambda\epsilon\nu\omicron\sigma\epsilon$ . Mit GTMK gibt U  $\vartheta$  49  $\acute{\omega}\varsigma \acute{\epsilon}\kappa\acute{\epsilon}\lambda\epsilon\nu'$ , mit FHI  $\iota$  339  $\acute{\omega}\varsigma \acute{\epsilon}\kappa\acute{\epsilon}\lambda\epsilon\nu\epsilon(\nu)$ , mit GHD  $\omicron$  553  $\acute{\omega}\varsigma \acute{\epsilon}\kappa\acute{\epsilon}\lambda\epsilon\nu\epsilon$ . Auch hierin liegt ein Wahrzeichen für den Wert von U; denn die Redensart  $\acute{\omega}\varsigma \acute{\epsilon}\kappa\acute{\epsilon}\lambda\epsilon\nu\epsilon$  wird durch eine Reihe von Stellen bestätigt:  $\omicron$  437,  $\sigma$  58 ( $\acute{\epsilon}\kappa\acute{\epsilon}\lambda\epsilon\nu\omicron\sigma\epsilon\nu$  nur I),  $\chi$  255 ( $\acute{\epsilon}\kappa\acute{\epsilon}\lambda\epsilon\nu\omicron\sigma\epsilon\nu$  nur X),  $\omega$  492,  $\Xi$  278,  $\Psi$  539,  $\kappa$  251 ( $\acute{\epsilon}\kappa\acute{\epsilon}\lambda\epsilon\nu\epsilon\varsigma$ ,  $\acute{\epsilon}\kappa\acute{\epsilon}\lambda\epsilon\nu\omicron\sigma\alpha\varsigma$  nur GP),  $\kappa$  345,  $\mu$  303 und  $\Delta$  380 ( $\acute{\epsilon}\kappa\acute{\epsilon}\lambda\epsilon\nu\omicron\nu$ )<sup>1</sup>). Aber nicht bloß ein Zeugnis für den Wert von U können wir aus diesen Stellen entnehmen, sondern auch einen Hinweis auf einen epischen Sprachgebrauch, die Bevorzugung des Imperfekts. Mancher Leser, der von attischen Schriftstellern zu Homer übergeht, wird manchmal das Imperfekt finden, wo er den Aorist erwartet, nicht umgekehrt. Der Fall aber, wo in den Handschriften der Aor. an die Stelle des Imperfekts getreten ist, kommt nicht selten vor.  $\nu$  24 hat nur P  $\acute{\iota}\epsilon\rho\epsilon\nu'$ , die anderen  $\acute{\iota}\epsilon\rho\epsilon\nu\omicron\sigma'$ ,  $\sigma$  350 gibt U mit GXD  $\acute{\epsilon}\tau\epsilon\nu\chi\epsilon$ , HMPW („meliores libri“ Nauck) haben  $\acute{\epsilon}\tau\epsilon\nu\acute{\xi}\epsilon$ , was ein attischer Schriftsteller geschrieben haben würde. —  $\omicron$  169 bietet Eustathios  $\mu\epsilon\rho\mu\acute{\eta}\rho\iota\acute{\xi}\epsilon$ , die Handschriften geben wie gewöhnlich  $\mu\epsilon\rho\mu\acute{\eta}\rho\iota\acute{\xi}\epsilon$ : wie notwendig das Imperfekt ist, ergibt sich aus dem folgenden Vers  $\tau\acute{\omicron}\nu \delta' \acute{E}\lambda\acute{\epsilon}\nu\eta \tau\alpha\nu\acute{\upsilon}\pi\epsilon\pi\lambda\omicron\varsigma \acute{\upsilon}\rho\omicron\phi\theta\alpha\mu\acute{\epsilon}\nu\eta \varphi\acute{\alpha}\tau\omicron \mu\acute{\upsilon}\theta\omicron\nu$ . —  $\iota$  554 gibt U mit IKH<sup>2</sup>  $\mu\epsilon\rho\mu\acute{\eta}\rho\iota\acute{\xi}\epsilon\nu$ , die meisten haben  $\mu\epsilon\rho\mu\acute{\eta}\rho\iota\acute{\xi}\epsilon\nu$ ,  $\beta$  93 haben H<sup>2</sup>U<sup>2</sup>TK,  $\nu$  93 hat H<sup>1</sup>  $\mu\epsilon\rho\mu\acute{\eta}\rho\iota\acute{\xi}\epsilon$ , die anderen  $\mu\epsilon\rho\mu\acute{\eta}\rho\iota\acute{\xi}\epsilon$ , in dem Vers  $\omega$  128 =  $\beta$  93 geben FUPMZ  $\mu\epsilon\rho\mu\acute{\eta}\rho\iota\acute{\xi}\epsilon\nu$ ,  $\delta$  117 und  $\nu$  10 findet sich  $\mu\epsilon\rho\mu\acute{\eta}\rho\iota\acute{\xi}\epsilon$  nur in D, obwohl das Imperfekt dort durch das folgende  $\acute{\omega}\rho\mu\alpha\nu\epsilon$  bezeugt wird,  $\epsilon$  354 bieten  $\mu\epsilon\rho\mu\acute{\eta}\rho\iota\acute{\xi}\epsilon$  P<sup>2</sup>XDW,  $\zeta$  141 findet sich  $\mu\epsilon\rho\mu\acute{\eta}\rho\iota\acute{\xi}\epsilon\nu$  nur in zwei ge-

<sup>1</sup>)  $\zeta$  212 ist  $\acute{\omega}\varsigma \acute{\epsilon}\kappa\acute{\epsilon}\lambda\epsilon\nu\epsilon\nu$  herzustellen,  $\beta$  415 bietet  $\acute{\omega}\varsigma \acute{\epsilon}\kappa\acute{\epsilon}\lambda\epsilon\nu\epsilon\nu$  G mit DT.

ringeren Handschriften, obwohl folgt: ὡς ἄρα οἱ φρονέοντι  
 δοάσσατο κέρδιον εἶναι, ι 554 hat U mit H<sup>2</sup>IK das fehlerhafte  
 μερομήριξεν. ρ 235, σ 90, ω 235 steht μερομήριξεν für μερομή-  
 ριζεν in allen Handschriften. μερομήριζον für μερομήριξα  
 verlangt der Sinn κ 50, κ 151, wo das bei ἔπειτα normaler  
 Weise fehlende δέ den Aor. veranlaßt hat, κ 438. Das dem  
 μερομήριζον entsprechende ὄρμαινον hat β 156 nur F erhalten.  
 — In gleicher Weise muß es ο 202 συμφράζεται ο für συμφράσ-  
 σατο heißen. — φ 158 hat H<sup>1</sup> πελέμιζε bewahrt; die anderen  
 Handschriften geben πελέμιξε, wie auch in dem parallelen Vers  
 Φ 176 überliefert ist. — ρ 234 hat nur die Breslauer Hand-  
 schrift ἐστυφέλιξεν für ἐστυφέλιξεν erhalten, υ 68 gibt nur der  
 pap. Hibeh I nr. 23 κόμιζε für κόμισ(σ)ε. — ἔπειρον bieten  
 γ 462 GTH<sup>2</sup> mit Aristarch, die anderen geben ἔπειραν. —  
 δ 585 findet man δίδοσαν nur in HP, die übrigen haben  
 ἔδοσαν, ξ 251 geben HP ῥέξιν für ῥέξιν, φ 298 hat man in  
 GH ἔρεξε, was Bothe forderte, in den anderen ἔρεξε, β 72  
 bietet Aristarch ἔρεξεν für ἔρεξεν, ω 458 geben ἔρεζον M<sup>2</sup>W  
 für ἔρεξαν (ebenso ist ψ 312 ῥέζε für ἔρεξε oder ἔρεξαι zu setzen),  
 κ 157 gibt P ὀλοφύρετο für ὀλοφύρατο. — In einem und dem-  
 selben Verse ξ 423 und υ 238 gibt dort U ἐπέυξατο, die an-  
 deren ἐπέυχετο, hier alle ἐπέυξατο, ξ 331 und τ 288 dort nur  
 Eustath. ὄμννε, hier alle ὄμννε. Vgl. ο 437 ἐπώμνον, Ξ 278  
 ὄμννε δ' ὡς ἐκέλευε. — M 101 Σαρπηδὼν δ' ἠγήσατ' ἀρακλεί-  
 τῶν ἐπικούρων hat die richtige Form ἠγεῖτο, die nur eine  
 geringere Handschrift bietet, dem Hiatus weichen müssen. —  
 Für ἀμείβετο, welches sich hundertmal findet, haben nicht  
 selten die besten Handschriften ἀμείφατο. — Ebenso haben  
 ξ 463 alle εὐξάμενος τι ἔπος ἐρέω, φ 211 οὐ τεν ἄκουσα εὐξα-  
 μένον gegen den Sinn, der εὐχόμενος bez. εὐχομένον fordert.  
 Vgl. η 330, wo nur H<sup>1</sup>P εὐχόμενος bewahrt haben. ξ 423  
 gibt U ἐπέυξατο für ἐπέυχετο, φ 203 ist in M ἐπέυχετο in  
 ἐπέυξατο korrigiert (Ven. IV 9 hat ἐπηύξατο). — ι 553 gibt U  
 mit HDXK ἔκαιον, GPTM ἔκηον, H<sup>2</sup>F ἔκηα, κ 115 hat F<sup>1</sup>  
 ἐμήδετο bewahrt für ἐμήσατο, die gleiche Handschrift hat λ 24  
 allein εἶχον erhalten, welches dem Sinne weit mehr entspricht

als ἔσχον. — ρ 515 τρεῖς γὰρ δὴ μιν νύκτας ἔχον, τρία δ' ἤματ' ἔρουσα muß es ebenso ἔρουκον wie ἔχον heißen. — ψ 356 hat statt κατέκειραν U allein κατέκειρον erhalten, χ 36 hat nur Vindob. 50 κατεκείρατε für κατεκείρετε, dagegen hat ω 46 nur U κείροντο bewahrt. — Daß κ 249 die Handschriften zum Teil δὴ μιν πάντες ἀγαπαζόμεθ' bieten, ist schon oben erwähnt worden. — λ 623, wo ἔπεμψε richtig ist, hat nur D ἔπεμπε; dagegen bieten das richtige ἔπεμπεν nur GXDWU<sup>2</sup>, die übrigen (auch U<sup>1</sup>) haben ἔπεμπεν, wie ε 140 die Handschriften zwischen πέμπω (F<sup>1</sup>U) und πέμπω schwanken. — ι 308 gibt P<sup>1</sup> ἡμελξε für ἡμελγε. — κ 527 haben GH<sup>1</sup> ῥέζειν, dagegen FPMH<sup>2</sup>DKW ῥέζειν, eine unmögliche Lesart (der Infinitiv steht dort imperativisch), darnach ist γ 144, wo die Handschriften zwischen ῥέζειν (FGHP) und ῥέξαι schwanken, ῥέζειν zu setzen. Noch deutlicher wird die fehlerhafte Schreibweise θ 147

οὐ μὲν γὰρ μείζον κλέος ἀνέρος, ὄφρα κ' ἔησιν,  
ἢ ὃ τι ποσσίν τε ῥέζειν καὶ χερσὶν ἔησιν.

Nur H hat ῥέζει, F ῥέζειν, die meisten ῥέζειν (ῥέξει). ρ 567 geben GH<sup>2</sup>M<sup>2</sup> ῥέζοντα, U ῥέξοντα: es ist ῥέζοντα, nicht mit den meisten ῥέξαντα zu setzen. So darf also auch dem Homerischen Sprachgebrauch gemäß in der öfters (z. B. ε 181) vorkommenden Redensart χειροί τε μιν κατέρεζεν für κατέρεξεν (H<sup>2</sup> a. O. κατέρεπεν) und ρ 302 οὐρῇ μὲν ῥ' ὃ γ' ἔσαινε für ἔσηνε geschrieben werden. — ξ 248 hat εσαγείρετο für εσαγείρατο Aristarch gerettet. — δ 508 bietet H<sup>2</sup> μίμνε für μείνε: mit Recht hat auch δ 733 Cobet ἔμιμνε hergestellt (nachher folgt ἔλειπεν); vor allem aber ist die Verbesserung von μείναι in μίμνειν ζ 295 am Platze. — Während gewöhnlich das Imperfekt statt des Aor. herzustellen ist, haben χ 88 GXU<sup>1</sup> mit εἴναξε recht, wofür die meisten εἴνασσε bieten; denn dem τύπτε gegenüber muß bei dem Umwerfen des Stuhles das Momentane hervorgehoben werden. — In dem formelhaften Vers γ 462 μίστυλλον τ' ἄρα τᾶλλα καὶ ἀμφ' ὀβελόσιν ἔπειρον haben GH<sup>2</sup> mit Aristarch, A 465 hat die Stuttgarter Handschrift mit anderen ἔπειρον erhalten; es muß also auch B 428, H 317 πεῖρον für



*πειραν* hergestellt werden. —  $\mu$  198 hat Nauck sehr gut *Σειρή-  
ρων ἀκούομεν* für *Σειρήρων ἠκούομεν* hergestellt, wie man  
 $\Lambda$  768 *ἐν μεγάροις ἀκούομεν* für *ἐν μεγάροις ἠκούομεν* gesetzt  
hat; denn dies sind die einzigen Stellen, wo das Imperf. von  
*ἀκούω* Augment hat. Ebenso verlangt  $\delta$  281

*ἦμενοι ἐν μέσσοισιν ἀκούσαμεν ὡς ἐβόησας.*

*νῶι μὲν ἀμφοτέρω μενεήναμεν ὁρμηθέντε . .*

*ἀλλ' Ὀδυσσεὺς κατέρυνε καὶ ἔσχεθεν ἱεμένω περ*

der Homerische Sprachgebrauch *ἀκούομεν* und *μενεαίνομεν*.  
Das gleiche gilt von  $\epsilon$  401 *καὶ δὴ δοῦπον ἄκουε*.  $\mu$  52 hat  
G mit X *ἀκούης* erhalten, die meisten geben *ἀκούσης*. Was  
oben  $\kappa$  50 u. a. von *μερμήριζα* gesagt wurde, das gilt auch  
von *βούλευσα*  $\iota$  299

*τὸν μὲν ἐγὼ βούλευσα κατὰ μεγαλήτορα θυμόν,*

wo *ἕτερος δέ με θυμός ἔρυνεν* folgt. Wie es  $\iota$  420 und  $\lambda$  229  
*αὐτὰρ ἐγὼ βούλευον* heißt, so ist auch hier *βούλευον ἀνὰ . .  
θυμόν* zu schreiben. Vgl.  $\beta$  156 *ὄρμαινον* (so F für *ὄρμησαν*)  
*δ' ἀνὰ θυμόν*. —  $\varphi$  431 hat U *ἐπ' ὀφρούσι νεῦεν* erhalten: so  
ist auch  $\pi$  164 *νεῦε* für *νεῦσε* herzustellen. —  $\beta$  151 haben  
GUMPW<sup>1</sup> die auffällige Form *τιναξέσθην*, FH W<sup>2</sup> geben die  
gewöhnliche Form *τιναξάσθην*: jene weist auf *τινασσέσθην*  
hin. So führt auch  $\nu$  68 die Überlieferung in F U W *κόμισε*  
für *κόμισσε* auf *κόμιζε*, welches, wie bemerkt, ein Papyrus  
erhalten hat. —  $\delta$  782 entspricht dem vorausgehenden *ἐτίθεντο  
ἠρτύνοντο* für *ἠρτύναντο*. — In  $\eta$  67

*καὶ μιν ἔτις ὡς οὐ τις ἐπὶ χθονὶ τίεται ἄλλη*

würde auch ein attischer Dichter *ἔτι* geschrieben haben. Vgl.  
 $\tau$  247 *τίεν δέ μιν ἕξοχα ἄλλων*,  $\Omega$  575 *οὐς ὅα μάλιστα τῷ Ἀχιλεῦς*.  
—  $\nu$  68 haben G H U *ἔπασσε*, F M P *ἔπεμπε*: wie vorher *πέμπε*,  
nachher *ἔφερον* steht, muß es *ἔπαζε* heißen. Vgl. S. 85. —  
 $\epsilon$  385 *πρὸ δέ κύματ' ἔαξεν*, ἦος  $\delta$  *Φαίηκεσσι φιληρέτμοισι μυγείη*  
kann die Variante *ἔαγεν* auf das dem Sinn entsprechende  
*ἔάγνυ* führen. — In  $\delta$  343 *τοῖος ἐὼν οἶός ποτ' ἐνκτιμένη ἐνὶ  
Λέσβῳ ἐξ ἔριδος Φιλομηλεΐδῃ ἐπάλαισεν ἀναστάς* verlangt die

epische Veranschaulichung *ἐπάλαιεν*. — Wie δ 585 nur HP *δίδοσαν* für *ἔδοσαν* erhalten haben, ist auch in dem gleichen Vers ρ 148 *δίδοσαν* für *ἔδοσαν* zu setzen. — τ 397 haben FH<sup>2</sup>P *μηρία καῖεν*, M *μηρία κῆεν*, GU *μηρί' ἔκηεν*(ν); so ist auch τ 366 *οὐ γάρ πω τις τόσσα . . μηρί' ἔκαι'* für *ἔκη'* zu schreiben, was durch *ῥοσα οὐ τῶ ἔδιδους* nahe gelegt wird. δ 618 *πόρεν δέ εἰ Φαίδιμος ἦρωσ . . ὄθ' ἔος δόμος ἀμφεκάλυψε κείσέ με νοστήσαντα* ist *ἀμφεκάλυπτε* sinngemäßer. In ähnlicher Weise läßt sich auch θ 511 *αἴσα γὰρ ἦν ἀπολέσθαι, ἐπὶ τὴν πόλιν ἀμφικάλυψη δουράτεον μέγαν ἵππον* die rechte Form gewinnen: *ἐπεὶ πόλιν ἀμφικαλύπτει*.

Solche Korruptelen finden sich außerordentlich häufig in den Handschriften. Vgl. Sitzungsber. 1895 S. 522 und 1896 S. 524. So schwanken θ 556 die Handschriften zwischen dem richtigen *πέμπωσι* (U mit F<sup>2</sup>DTK) und *πέμψωσι* (F<sup>1</sup>HGP), β 198 zwischen *παύσεσθαι* (H<sup>2</sup>K), *παύεσθαι* (FDW) und *παύσασθαι* (GUPTK), obwohl *παύσεσθαι* ganz allein möglich ist, ν 180 zwischen *παύεσθε* und *παύσασθε*, μ 290 hat G *διαρραίοισι* erhalten (*διαραίοισι* Aristarch), die anderen geben *διαρραίσουσι*. — β 170 geben alle Handschriften *μαντεύσομαι*, nach Didymus hatten *αἱ χαριέστεραι μαντεύομαι*, was richtig ist. ρ 154 verlangt nach Weglassung der nicht hiehergehörigen Verse 155 f. der Sinn *ἀτρεκέως γὰρ τοι μαντεύομαι οὐδ' ἐπικεύθω* für *μαντεύσομαι οὐδ' ἐπικεύσω*. — π 405 ist *παύεσθαι* bei Strabon überliefert: U kommt dem mit *παύσεσθαι* zunächst, die meisten haben *παύσασθαι*. Ebd. 433 gesellen sich U mit *παύεσθαι* GH<sup>1</sup>P zu. Vgl. Γ 434. — γ 82 bietet F allein *ἀγορεύσω*, die anderen geben mit Aristarch dem Sinne nicht gemäß *ἀγορεύω*. Umgekehrt liegt δ 836 *οὐ μὲν τοι κεινόν γε διηνεκέως ἀγορεύσω* das Fut. zwar näher, dem *διηνεκέως* aber entspricht weit mehr *ἀγορεύω*. — μ 450 würde das überlieferte *τί τοι τάδε μυθολογέω*; bedeuten „wozu erzähle ich dir das?“; der Sinn aber verlangt „wozu soll ich dir das erzählen?“ (*μυθολογέω*). Vgl. A 365. — Umgekehrt ist θ 430 *καὶ οἱ ἐγὼ τόδ' ἄλεισον ἐμὸν περικαλλὲς ὀπάσσω ὀπάζω* nötig; denn mit diesen Worten reicht Alkinoos den Becher hin. Vgl. π 66, wo aus gleichem Grunde *ἔγγυ-*

*αλίξω* für *ἐγγυαλίξω* gesetzt worden ist, und ξ 62, wo in M *ῥπαζεν*, in anderen *ῥπασσεν*. — *μέλλω* wird gewöhnlich mit dem Fut. verbunden, wenn die Handlung oder das Geschehen der Zukunft angehört. Dies ist aber bei *κελευσόμεναι δέ σ' ἔμελλον δαίμων* („ein Gott mußte dir das eingegeben haben“) δ 274 ebenso wenig wie bei *οὐκ ἄρ' ἔμελλες . . ἔδμεναι* ι 475 der Fall; also ist *κελευόμεναι* richtig<sup>1)</sup>, das in D von erster Hand geschrieben ist. Vgl. μ 53, wo HU *κελεύσης* bieten, während die anderen *κελεύης* (*κελεύεις*) erhalten haben, ν 327, wo *ἠπεροπέυης* in MU und von zweiter Hand in H erhalten ist, die meisten aber *ἠπεροπέυσης* geben. — ρ 221 verlangt der Sinn *θλίβεται* für *θλίφεται*. — In ε 188 *ἀλλὰ τὰ μὲν νοέω καὶ φράσσομαι ἄσ' ἂν ἐμοὶ μερ' αὐτῇ μηδοίμην* ist *φράσσομαι* unrichtig; denn Kalypso versichert, daß der Vorschlag, den sie dem Odysseus bereits gemacht hat, keine Hinterlist in sich berge. Es muß also *φράζομαι* heißen. — κ 192 weist die Lesart von P *φρασσόμεθα* auf *φρασσόμεθα* hin; die anderen geben *φραζόμεθα*. — σ 322 *τὴν Δολίος μὲν ἔτικτε, κόμισσε δὲ Πηρηλόπεια, παῖδα δὲ ὡς ἀτίταλλε, δίδου δὲ ἀθύρματα θυμῷ* kann nicht zwischen drei Imperfekten der Aor. *κόμισσε* stehen und muß es *κόμιζε* heißen. Vgl. oben S. 83. Zu β 422

*Τηλέμαχος δ' ἔταροισιν ἐποτρύνας ἐκέλευσεν*

haben wir das Scholion H γρ. *καὶ ἐποτρύνων, διχῶς*. So geben GP *ἐποτρύνων*. Diese Lesart wird durch das folgende *τοὶ δ' ὀτρύνοντος ἄκουσαν* bestätigt, wo freilich PDTU wieder *ὀτρύναντος* geben. ι 561 haben PH<sup>2</sup>XD *ἐποτρύνων*, κ 128 und λ 44 bieten alle Handschriften *ἐποτρύνας*, ο 217 geben G<sup>1</sup>HMP *ἐποτρύνων*, FG<sup>2</sup>U *ἐποτρύνας*. Die erste Stelle lehrt, daß überall *ἐποτρύνων* zu bevorzugen ist. Vgl. ξ 79 *ἐποτρύνων δὲ προσήδα*, wo U<sup>1</sup> *ἐποτρύνον* d. i. *ἐποτρύνων*, U<sup>2</sup> *ἐποτρύνας* gibt, ω 175 *ἐποτρύνων ἐκέλευσεν*. — Die abnorme Form *ῥίπτασκε* λ 592 und θ 374, τ 575 weist auf *ῥίφασκε* hin; ebenso muß

<sup>1)</sup> Wenn man *κελευσόμεναι* = *κελεῦσαι* nimmt und auf *οἰσόμεναι* σ 291, *σαωσόμεν* I 230 verweist, so ist *οἰσόμεν* Infin. zu *οἶσον*, nicht zu *οἶσα* und *σαωσόμεν* ist dort unmöglich und in *σάας ἔμεν* verbessert.

man nach ἀποστρέψασκε λ 597 und ὤσασκε 598 auch 596 ὤσασκε für ὠθεσκε setzen. — In ξ 238 νήσειν (so F, die meisten νήεσσ') ἠγήσασθαι ἐς Ἴλιον ist nicht nur das Digamma von Ἴλιον vernachlässigt, sondern auch der Aor. ἠγήσασθαι ungewöhnlich, da es gewöhnlich ἠγεόμην, ἠγεῖτο heißt. Dem einen wie dem anderen Anstoß wird Rechnung getragen mit νήσειν ἠγεῖσθαι εἰς Ἴλιον. Der Hiatus hat die Korruptel veranlaßt, wie aus diesem Grunde μ 297 βιάζεσθε in βιάζεαι, βιάζεται, βιάζεσθ' geändert worden ist. Diese Wahrnehmung gestattet auch ξ 465 καὶ θ' ἀπαλὸν γελάσαι καὶ τ' ὀρχήσασθαι ἀνῆκεν in das dem epischen Stil entsprechende ὀρχεῖσθαι ἀνέκεν zu verwandeln.

Die Unsicherheit der handschriftlichen Überlieferung in den Endungen der Verba ist in der oben S. 3 erwähnten Abhandlung dargelegt worden. Am häufigsten sind die Endungen ει, οι und η, εις und ης verwechselt worden; aber auch οιο und ηται, wovon wir oben S. 33 schon einzelne Beispiele kennen gelernt haben. Ein sehr sprechendes findet sich Ω 584

μη δὲ μὲν ἀχνυμένη καρδίη χόλον οὐ ἐρύσαιτο  
παῖδα ἰδὼν, Ἀχιλῆϊ δ' ὀρυνθείη φίλον ἦτορ  
καὶ ἔ κατακτείνειε, Διὸς δ' ἀλίτηται ἐφετμάς.

Hier ist offenbar ἀλίτοιτο in ἀλίτηται um des Hiatus willen verändert worden. In ξ 296 ἐφέσσατο . . ἵνα οἱ σὸν φόρτον ἄγοιμι, κεῖθι δέ μ' ὡς περάσειε καὶ ἄσπετον ὄνον ἔλοιτο würde das nur in F erhaltene περάσειε, wofür die anderen περάσῃσι geben, kaum allgemeinen Beifall gefunden haben, wenn es nicht zwischen ἄγοιμι und ἔλοιτο stünde. So führt in ξ 328, τ 297 τὸν δ' εἰς Δωδώνην φάτο βήμεναι, ὄφρα θεοῖο . . βουλῆν ἐπακούσῃ (so ξ 328 die meisten mit Aristarch, τ 297 HM, ἐπακούσαι Schol. Apoll. Rh. I 526, ἐπακούσαι ξ 328 H<sup>2</sup>W mit Aristophanes und Herodian, τ 297 FGU, ὑπ' ἀκοῦσαι ξ 328 G<sup>1</sup>, ὑπακούσῃ τ 297 P) die unsichere Überlieferung auf ἐπακούοι, da ἐπακούσαι eine bedenkliche Form ist.

In allgemeinen Relativsätzen setzt Homer den Konjunktiv. Ein lehrreiches Beispiel ist die Aussage über Hermes Ω 343

*εἴλετο δὲ ῥάβδον, τῆ τ' ἀνδροῶν ὄμματα θέλγει,  
ῶν ἐθέλη.*

Die Handschriften AM u. a. geben nach den „κοινά“ *ἐθέλη*, andere mit Aristarch *ἐθέλει*, aber während *θέλγει* eine bestimmte Aussage gibt, bezieht sich *ἐθέλη* auf eine Handlung, die nur unter Umständen vorkommt (= ῶν ἂν ἐθέλη). ε 48 und ω 4 findet sich der gleiche Satz, hier aber geben die Handschriften nach Aristarch *ἐθέλει*, nur M und ω 4 auch H haben *ἐθέλη* bewahrt. π 67 haben GHP *ἔρξον ὅπως ἐθέλης*, FMU *ἐθέλεις*, π 208 H<sup>1</sup>P *ἐθέλη*, die meisten *ἐθέλει*. So muß es auch π 81 *πέμψω δ' ὅππῃ μιν κραδίη θυμός τε κελεύη* oder θ 204 *τῶν δ' ἄλλων ὄν τε κραδίη θυμός τε κελεύη* für *κελεύει* (P an der ersten Stelle *κελεύοι*) heißen. — In λ 33 = κ 525 *ὄν ἱερευσέμεν . . ὅς μήλοισι μεταπρέπει ἡμετέροισι* hat Bothe *μεταπρέπη* hergestellt. Vgl. ξ 105 *τῶν αἰεί σφιν ἕκαστος ἐπ' ἡματι μῆλον ἀγνῆϊ, ζατρεφέων αἰγῶν ὅστις φαίνεται ἄριστος*. In dem scheinbar ähnlichen Fall λ 30 = κ 522 *βοῶν ἧ τις ἀρίστη* ist die Unbestimmtheit durch *ἧ τις* ausgedrückt. — v 45 *σχέλιε, καὶ μὲν τίς τε χειρίονι πείθεθ' ἐταίρω, ὅς περ θνητός τ'* (so FU<sup>2</sup>, die meisten *θνητός*) *ἔστι καὶ οὐ τόσα μῆδεα οἶδεν*: es ist bezeichnend, daß in dem gleichen Vers Σ 363 auch gute Handschriften τ' auslassen. Es liegt darin der Hinweis auf *θνητὸς ἔησι καὶ οὐ τόσα μῆδεα εἶδῃ*. — In v 335 *γῆμασθ' ὅς τις ἄριστος ἀνήρ καὶ πλεῖστα πόρῃσιν* fehlt *ἔη* vor *πόρῃσιν*: da *ἀνήρ* ganz überflüssig ist, muß man *ἄριστος ἔη* schreiben. — In Relativsätzen, welche einen finalen Sinn haben, steht gewöhnlich *κέ(ν)* mit Konjunktiv. ι 356 *ἵνα τοι δῶ ξείνιον, ᾧ κε σὺ χαίρης* (d. i. ein Gastgeschenk bestimmt dir Freude zu bereiten) ist *χαίρης* in FDU<sup>2</sup> erhalten, TU<sup>1</sup>G<sup>2</sup>P<sup>2</sup>H<sup>2</sup> haben *χαίροις*, G<sup>1</sup>H<sup>1</sup>P<sup>1</sup> *χαίρεις*. Dem Fehler, daß bei *κέ* der Optativ statt des Konjunktiv gesetzt wird, begegnet man häufig. — ε 166 geben die meisten Handschriften *ἐγὼ σῆτον καὶ ὕδωρ καὶ οἶνον ἐρῶθρον ἐνθήσω μεροικέ', ἃ κέν τοι λιμὸν ἐρύκοι*, GH<sup>2</sup>T *ἐρύκει*, W *ἐρύξοι*: dem Sinne „bestimmt dir den Hunger zu stillen“ entspricht *ἐρύκη*. — In κ 432

*Κίρκης εἰς μέγαρον καταβήμεναι, ἢ κεν ἅπαντας  
ἦ σὺς ἠὲ λύκους ποιήσεται ἠὲ λέοντας,  
οἳ κέν οἱ μέγα δῶμα φυλάσσοιμεν καὶ ἀνάγκη*

steht κέν . . ποιήσεται (= ποιήσεται) statt eines Futurums, für φυλάσσοιμεν dagegen ist in dem Sinne „bestimmt zu hüten“ φυλάσσωμεν herzustellen. — Ebenso erfordert der Sinn in H 342 *δοῦξομεν ἐγγύθι τάφρον, ἢ χ' ἔππους καὶ λαὸν ἐρυνάκοι ἀμφὶς εἴδουσα* den Konjunktiv *ἐρυνάκη*, desgleichen π 256 *ἀλλὰ σὺ εἰ δύνασαι τιν' ἀμύντορα μερμηριῶσαι, φράζε', ὃ κεν τις νῶν ἀμύνη* (die Handschriften *ἀμύνοι*) *πρόφροσι θυμῷ*. — ρ 403 *αὐτὸς νῦν ὄνομ' εὔρεο ὅτι κε θεῖαι* (d. i. *θηῖαι*) haben GU erhalten, die anderen geben *θεῖο* oder *θεῖης*. — υ 383 *εἰς Σικελούς πέμπωμεν, ὅθεν κέ τοι ἄξιον ἄλφοι* verlangt der Sinn „damit er dir von dort einen stattlichen Preis einträgt“ *ἄλφη*. — χ 462 *μὴ μὲν δὴ καθαροῦ θανάτω ἀπὸ θυμὸν ἐλοίμην* hat U *ἐλησθε*: man erwartet den Sinn: „daß ich nur nicht raube“, „verhüte Gott, daß ich raube“, also *ἐλωμαι*. Telemach verwahrt sich gegen den Auftrag des Odysseus (443). — *κέ(ν)* mit Optativ ist an seiner Stelle nach einem negativen oder fragenden Hauptsatz wie β 30

*ἠέ τιν' ἀγγελίην στρατοῦ ἔκλυεν ἐρχομένοιο,  
ἦν χ' ἡμῖν σάφα εἶποι, ὅτε πρότερός γε πύθοιτο.*

DW geben *εἶπη*, aber der Optativ wird durch *πύθοιτο* sichergestellt, welches sich aus der sog. Modusangleichung erklärt. Deshalb ist auch β 42. *οὔτε τιν' ἀγγελίην στρατοῦ ἔκλυον ἐρχομένοιο, ἦν χ' ὑμῖν σάφα εἶπω, ὅτε πρότερός γε πυθοίμην* für *σάφα εἶπω* mit Recht *εἶποιμι* gesetzt worden. — Ein ähnlicher Fall findet sich β 52

*οἳ πατρὸς μὲν οἶκον ἀπερρίγασι νέεσθαι  
Ἰκαρίου, ὥς κ' αὐτὸς ἐεδνώσαιτο θύγατρα,  
δοίη δ', ᾧ κ' ἐθέλοι καὶ οἱ κεχαρισμένος ἔλθοι.*

Hier steht *ὥς κ'* . . *ἐεδνώσαιτο* nach dem Satze *οἳ . . ἀπερρίγασι νέεσθαι*, der den Sinn hat „sie gehen nicht in das Haus“; in dem Relativsatz aber *ᾧ . . ἔλθοι*, der in die Sphäre des Potentialsatzes *ὥς κ'* . . *ἐεδνώσαιτο* fällt, ist κὲ nicht am Platze

und nur dem Hiatus zu verdanken. S. oben S. 52 f. Desgleichen steht *κὲ κάμοιεν* ι 126 nach dem negativen Satze *οὐ γὰρ Κυκλώπεσσι νέες πάρα μιλτοπάρογοι οὐδ' ἄνδρες νηῶν ἐνι τέκτορες, οἳ κε κάμοιεν νῆας ἐυσσέλμους, αἶ κεν τελέοιεν ἕκαστα ἄοτε' ἐπ' ἀνθρώπων ἰκνεύμεναι*, dagegen fällt hier *αἶ . . τελέοιεν* nicht in die Sphäre des vorausgehenden Potentialis, denn die Schiffe bringen die Waren zu den Städten der Menschen nicht in jenem Falle, wenn bei den Kyklopen Schiffszimmerleute wären, sondern es ist überhaupt die Bestimmung der Schiffe dies zu tun. Es muß also *αἶ κεν τελέωσι* heißen und die Änderung wird durch das Digamma von *ἕκαστα* betätigt.

*ν* 386 *προτιδέοκετο δέγμενος αἰεῖ, ὄπποτε δὴ μνηστῆρσιν ἀναιδέσι χεῖρας ἐφείη*: so geben FXZ, *ἐφείη* in M bedeutet auch *ἐφείη*, in G ist *ἐφήσει*, wie die meisten Handschriften bieten, in *ἐφήση* korrigiert, was auch auf *ἐφείη* hinweist. Mit Recht hat man deshalb *ν* 29 *ἐλίσσειτο μερομηρίζων, ὅππως δὴ μνηστῆρσιν ἀναιδέσι χεῖρας ἐφείη* für *ἐφήσει* (H<sup>2</sup> *ἐφήση*) geschrieben. Vgl. τ 296 *τὸν δ' εἰς Δωδώνην φάτο βήμεναι, ὄφρα . . ἐπακούοι, ὅππως ροστήσειε κτέ.*, während ξ 329 *ροστήση* in den meisten, *ροστήσει* in H<sup>2</sup>M steht, wofür mit Recht *ροστήσει'* gesetzt worden ist (*ὅππως ροστήσει' Ἰθάκης εἰς πίονα δήμον*). Dem entsprechend muß es *ν* 39 *μερομηρίζει, ὅππως δὴ μνηστῆρσιν ἀναιδέσι χεῖρας ἐφῆω* (für *ἐφήσω*) heißen.

Dem Tone der Prophezeiung entspricht in der Rede des Tiresias λ 104

*ἀλλ' ἔτι μὲν κε καὶ ὣς κακά περ πάσχοντες ἔκησθε*

und ebenda 111 *καὶ κεν ἔτ' εἰς Ἰθάκην κακά περ πάσχοντες ἔκησθε*, wie U gibt (in 104 auch F<sup>1</sup> *ἔκεσθε*), nicht aber das zweifelnde *ἔκοισθε*, welches die anderen Handschriften haben. Ebenso ist μ 138 *καὶ κεν ἔτ' εἰς Ἰθάκην κακά περ πάσχοντες ἔκησθε* zu schreiben. Die meisten Handschriften geben wieder *ἔκοισθε*, nur G hat *ἔκεσθαι* d. i. *ἔκησθε*. — Auch Zeus spricht nicht unbestimmt μ 387 *τῶν δέ κ' ἐγὼ τάχα νῆα θοῆν ἀργῆτι κεραυνῷ τυττὰ βαλὼν κέασαιμι*, sondern *κέάσωμι*. — So heißt es auch in dem Gelübde μ 346 *αἰψὰ κεν Ἥελίω Ὑπερίου πίονα*

νηὸν τεύξομεν (= τεύξωμεν), ἐν δέ κε θεῖμεν ἀγάλματα πολλὰ καὶ ἐοθλά (das Aufstellen von Weihgeschenken wird den Umständen überlassen). — Auch Proteus kann bestimmt prophezeien δ 546

ἦ γὰρ μιν ζῶόν γε κινήσει ἦ καὶ Ὀρέστης  
κτεῖνεν ὑποφθάμενος, σὺ δέ κεν τάφου ἀντιβολήσης.

Die Handschriften geben zumeist ἀντιβολήσαις, nur K<sup>2</sup> ἀντιβολήσης, I ἀντιβολήσεις, Z ἀντιβολῆσαι, Nauck wollte die zweifelhafte Form ἀντιβολήσαις mit ἀντήσειας ersetzen. — Ebenso prophezeit Theoklymenos υ 368 mit τό κεν οὐ τις ὑπεκφύγη (so Eustathios für ὑπεκφύγοι) οὐδ' ἀλέηται (wie entsprechend für ἀλέαιτο, ἀλείοιτο, ἀλείοιτε geschrieben werden muß). — δ 753 ἦ γὰρ κέν μιν ἔπειτα καὶ ἐκ θανάτοιο σαώση geben die meisten Handschriften σαώσαι (σαῶσαι), aber in G ist σαώσει von erster, in F von zweiter Hand in σαώση verbessert; auch D hat σαώση. — χ 325 ist τῷ οὐκ ἄν (richtiger οὐ κεν) θάνατον γε . . προφύγησθα von G<sup>1</sup>WM<sup>2</sup>U<sup>2</sup> erhalten worden, die meisten geben προφύγοισθα.

Die sog. Assimilation der Modi, welche bei Homer sorgfältig gewahrt wird (vgl. „Methode der Textkritik“ usw. S. 68 f.), ist verletzt ζ 232

ὡς δ' ὅτε τις χρυσὸν περιχέεται ἀργύρω ἀνῆρ  
ἴδρις, ὃν Ἥφαιστος δέδαεν καὶ Παλλὰς Ἀθήνη  
τέχνην παντοίην, χαρίεντα δὲ ἔργα τελείει κτέ.

Wie περιχέεται = περιχέυηται ist, so muß es auch δεδάη und τελείη heißen. Vgl. χ 468 ὡς δ' ὅτ' . . ἔρκει ἐνπλήξωσι, τό θ' ἐσθήκη (so GHP, die meisten ἐσθήκει). Ähnlich hat β 114 τῷ ὅτεώ τε πατῆρ κέλεται καὶ ἀνδάνει αὐτῇ das unrichtig als Indikativ aufgefaßte κέλεται die Änderung von ἀνδάνη in ἀνδάνει herbeigeführt. Umgekehrt läßt sich π 384

βίωτον δ' αὐτοὶ καὶ κτήματ' ἔχωμεν  
δασάμενοι κατὰ μοῖραν ἐφ' ἡμέας· οἰκία δ' αὐτε  
κείνου μητέρι δοῖμεν ἔχειν ἦδ' ὅς τις ὀπνίοι

aus ὀπνίοι schließen, daß δοῖμεν richtig überliefert ist und nicht etwa dem ἔχωμεν entsprechend in δῶμεν geändert werden



muß. Daraus folgt, daß *κέ* fehlt, also *οικία κ' αὔτε* zu schreiben ist. Dies wird bestätigt durch β 335 *κτήματα γάρ κεν πάντα δασαίμεθα, οικία δ' αὔτε τούτου μητέρῳ δοῖμεν ἔχειν ἦδ' ὅς τις ὀπλίῳ*, wo *κέν* auch zu *δοῖμεν* gehört.

Gegen die Auffassung, daß *κε* (*εἴ κε*, *αἶ κε*) mit Indik. Futur. mangelhafter Überlieferung verdankt wird, hat neuerdings C. Hentze in Kuhns Zeitschr. f. vergl. Sprachf. 42 S. 144 ff. Einspruch erhoben. Ich verweise auf das, was ich Sitzungsber. 1908, 2 S. 49 zusammengestellt habe. In *εἴ (αἶ) κε . . κινήσομαι* B 258 und E 212 *εἰ δέ κε ροστήσω καὶ ἐσόφομαι* sind Formen des Konjunktiv zu sehen<sup>1)</sup>. Δ 176 hat Menrad das gebräuchliche *καὶ ποτέ τις ἐρέει* hergestellt (*ποτέ* darf nicht fehlen). Wer auf Y 311 *ἦ κέν μιν ἐρύσσει ἢ κεν ἐάσεις* Gewicht legt, verkennt die Unsicherheit der Überlieferung. Übrigens weist die Korrektur in M, wo über *ἐάσης εἰ* geschrieben ist, deutlich darauf hin, daß *ἐάσεις* der Meinung entsprungen ist, daß *ἐρύσσει* das Fut. vorstellen müsse. In ο 523

*ἀλλὰ τό γε Ζεὺς οἶδεν Ὀλύμπιος αἰθέρι ναίων,  
εἰ καὶ σφιν πρὸ γάμοιο τελευτήσει κακὸν ἦμαρ*

ist *καὶ* ebenso gut bezeugt (in FMU) wie *κε* (in GHP). Es ist richtig, daß *καὶ* nicht zu passen scheint. Aber der Zusammenhang fordert unbedingt *καὶ οἱ*: „Eurymachos ist zwar bei weitem der anständigste, aber auch er wird statt der Heirat den Tod finden“. — π 85 *κέϊσε δ' ἄν οὐ μιν ἐγὼ γε μετὰ μνηστῆρας ἐῶμι ἔρχεσθαι* geben HMPU<sup>2</sup> *ἐάσω*: da GU<sup>1</sup> *ἐῶμι* (G<sup>2</sup> und F *ἐῶ μιν*) haben, darf man nicht mehr sagen, daß „die besseren Handschriften“ *ἐάσω* bieten. — π 238

*φράσσομαι, εἴ κεν νῶι δυνησόμεθ' ἀντιφέρεσθαι  
μούνω ἄνευθ' ἄλλων ἢ καὶ διζησόμεθ' ἄλλους*

<sup>1)</sup> ω 217 *ἦ κέ μ' ἐπιγνοίη καὶ φράσσειται* stützen sich *ἐπιγνώη* und *φράσσειται* = *φράσσειται* gegenseitig; sonst würde der Konjunktiv kaum allgemeine Annahme gefunden haben. Ebenso ist ν 389 *παρ᾽ αἰσινήης* für *παρ᾽ αἰσινήης* nach *αἶ κε* herzustellen.

wird der zweite Vers von Dionysios als unecht erklärt; dieser aber wird überflüssig, wenn es vorher *εἰ καὶ νῶι* geheißsen hat. — π 297 τοὺς δὲ κ' ἔπειτα Παλλὰς Ἀθηναίη θέλξει καὶ μητίετα Ζεὺς hat der cod. I θέλξει aufbewahrt. — π 438 ὅς κεν Τηλεμάχῳ τεῶν νίει χεῖρας ἐποίησεν lag begreiflicher Weise die Korruptel ἐποίησει nahe. — Mit τ 558

μνησιῆροισι δὲ φαίνει' ὄλεθρος  
πᾶσι μάλ' οὐδὲ κέ τις θάνατον καὶ κῆρας ἀλύξει

wird die Deutung eines Traumes gegeben. FZ geben ἀλύξει. Der gleiche Vers findet sich bei der Deutung eines Vorzeichens, des Niesens, ρ 546

τεῶν κε καὶ οὐκ ἀτελής θάνατος μνησιῆροισι γένοιτο  
πᾶσι μάλ' οὐδὲ κέ τις θάνατον καὶ κῆρας ἀλύξει.

FGU<sup>1</sup> lassen den zweiten Vers aus, der hier eine Tautologie enthält; ἀλύξει haben HM, ἀλύξοι XW, ἀλύξαι DU<sup>2</sup>: ἀλύξαι würde zu γένοιτο passen, wenn nur die Form einwandfrei wäre. Da aber die Modi in beiden Versen gleich sein müssen und ἀλύξῃ ohnedies dem ἀλύξει näher liegt, so ist anzunehmen, daß wieder γένοιτο unter dem Einfluß von κέ entstanden ist. Der Konjunktiv γένηται—ἀλύξῃ entspricht dem Tone der Weissagung. — Also ἄν μέλλοντι οὐ συντάσσεται ist richtig.

Gleichnisse, welche bei Homer bekanntlich äußerst zahlreich sind, werden gewöhnlich mit ὡς, ὡς τε oder ὡς ὅτε entweder, weil das Gleichnis als ein allgemeiner Fall der Gegenwart erscheint, mit dem Konjunktiv (attisch ὡς ὅταν) oder weil das Gleichnis als eine in der Vergangenheit gemachte Beobachtung betrachtet wird, mit dem Aor. Indik. gegeben. Vgl. G. Hermann opusc. II S. 43 f. Manchmal werden beide Formen verbunden, z. B. Ψ 692 ὡς δ' ὅθ' ἐπὶ φρικτὸς βορέω ἀναπάλλεται (= ἀναπάλληται) ἰχθὺς θίν' ἐν φρυκίοντι, μέλαν δέ εἰ κῦμα κάλυπεν oder Υ 495 ὡς δ' ὅτε τις ζεύξῃ . . ὀίμφοι τε λέπτ' ἐγένοντο. Der großen Zahl von Stellen, wo einfach ὡς ὅτε mit Konjunktiv verbunden ist, stehen verhältnismäßig wenig Fälle gegenüber, wo vor einem mit Vokal anlautenden Wort ὡς ὅτ' ἄν steht, wo also ἄν nur die Bedeutung hat den

Hiatus zu heben. An solchen Stellen also wie  $\kappa$  216 (in G fehlt  $\tilde{\alpha}\nu$ , doch weist  $\delta\tau'$  vor  $\tilde{\alpha}\mu\phi\acute{\iota}$  auf den Ausfall von  $\tilde{\alpha}\nu$  hin),  $\kappa$  410 ( $\sigma\kappa\alpha\acute{\iota}\rho\omicron\upsilon\sigma\iota\nu$  für  $\sigma\kappa\alpha\acute{\iota}\rho\omega\sigma\iota\nu$  ist wegen  $\omicron\lambda\delta'$   $\tilde{\epsilon}\tau\upsilon$  . .  $\tilde{\iota}\sigma\chi\omicron\nu\sigma\iota$  . .  $\tilde{\alpha}\mu\phi\iota\theta\acute{\epsilon}\omicron\upsilon\sigma\iota\nu$  gesetzt worden),  $\chi$  468,  $\psi$  233 ( $\phi\alpha\nu\acute{\eta}\eta$  für  $\phi\alpha\nu\acute{\epsilon}\iota\eta$  Aristarch),  $K$  5,  $A$  269,  $M$  41,  $O$  80,  $O$  170 ist  $\tilde{\alpha}\nu$  zu beseitigen. Wie  $\tilde{\alpha}\nu$  zur Beseitigung des Hiatus dient, verrät am deutlichsten  $\Omega$  437  $\sigma\omicron\iota$   $\delta'$   $\tilde{\alpha}\nu$   $\tilde{\epsilon}\gamma\omega$   $\rho\omicron\mu\pi\omicron\varsigma$   $\kappa\alpha\acute{\iota}$   $\kappa\epsilon\nu$   $\kappa\lambda\upsilon\tau\omicron\nu$   $\tilde{\nu}\tilde{\alpha}\rho\gamma\omicron\varsigma$   $\tilde{\iota}\kappa\omicron\acute{\iota}\mu\eta\nu$ , wo  $\tilde{\alpha}\nu$  neben  $\kappa\acute{\epsilon}\nu$  überflüssig ist<sup>1)</sup>. Wenn in einigen Fällen gegen die Regel bei  $\acute{\omega}\varsigma$  oder  $\acute{\omega}\varsigma$   $\delta\tau\epsilon$  der Indikativ mit der Endung  $\epsilon\iota$  steht, z. B.  $M$  451,  $\Phi$  522 (doch  $\gamma\omicron$ .  $\tilde{\iota}\kappa\eta\tau\alpha\iota$  wie  $\Sigma$  207),  $Y$  490, so ist unbedenklich  $\epsilon\iota$  in  $\eta$  zu verwandeln, wie z. B.  $Z$  507,  $O$  264 auch  $\theta\epsilon\acute{\iota}\epsilon\iota$  für  $\theta\epsilon\acute{\iota}\eta$  in Handschriften vorkommt. Das zeigt am auffälligsten  $P$  434  $\acute{\alpha}\lambda\lambda'$   $\acute{\omega}\varsigma$   $\tau\epsilon$   $\sigma\acute{\eta}\lambda\eta$   $\mu\acute{\epsilon}\nu\epsilon\iota$   $\tilde{\epsilon}\mu\pi\epsilon\delta\omicron\nu$ ,  $\tilde{\eta}$   $\tau'$   $\tilde{\epsilon}\pi\acute{\iota}$   $\tau\acute{\upsilon}\mu\beta\omega$   $\tilde{\alpha}\nu\acute{\epsilon}\rho\omicron\varsigma$   $\tilde{\epsilon}\sigma\acute{\tau}\eta\kappa\eta$  (andere Handschriften  $\tilde{\epsilon}\iota\sigma\acute{\tau}\eta\kappa\epsilon\iota$  oder  $\tilde{\epsilon}\sigma\acute{\tau}\eta\kappa\epsilon\iota$ ), wo  $\mu\acute{\epsilon}\nu\eta$  durch  $\tilde{\epsilon}\sigma\acute{\tau}\eta\kappa\eta$  gefordert wird; ebenso ergibt sich  $O$  410  $\tilde{\epsilon}\xi\iota\theta\acute{\upsilon}\nu\eta$  für  $\tilde{\epsilon}\xi\iota\theta\acute{\upsilon}\nu\epsilon\iota$  aus dem folgenden  $\tilde{\epsilon}\tilde{\nu}$   $\tilde{\epsilon}\iota\delta\tilde{\eta}$ .  $\Phi$  362  $\acute{\omega}\varsigma$   $\delta\acute{\epsilon}$   $\lambda\acute{\epsilon}\beta\eta\varsigma$   $\zeta\tilde{\epsilon}\tilde{\iota}$   $\tilde{\epsilon}\nu\delta\omicron\nu$  ist  $\zeta\tilde{\epsilon}\tilde{\iota}$  nicht in  $\zeta\acute{\epsilon}\epsilon\iota$ , sondern in  $\zeta\acute{\epsilon}\eta$  zu ändern.  $\Phi$  12 schwanken die Handschriften zwischen  $\acute{\omega}\varsigma$   $\delta'$   $\delta\theta'$   $\tilde{\upsilon}\pi\omicron$   $\rho\upsilon\pi\tilde{\eta}\varsigma$   $\nu\upsilon\rho\omicron\varsigma$   $\tilde{\alpha}\kappa\rho\acute{\iota}\delta\epsilon\varsigma$   $\tilde{\eta}\epsilon\rho\acute{\epsilon}\theta\omicron\nu\tau\alpha\iota$  und  $\tilde{\eta}\epsilon\rho\acute{\epsilon}\theta\omicron\nu\tau\omicron$ , um so sicherer ist  $\tilde{\eta}\epsilon\rho\acute{\epsilon}\theta\omega\nu\tau\alpha\iota$ , ebenso ist  $T$  357  $\acute{\omega}\varsigma$   $\delta'$   $\delta\tau\epsilon$  . .  $\tilde{\epsilon}\kappa\pi\omicron\tau\acute{\epsilon}\omicron\nu\tau\alpha\iota$  in  $\tilde{\epsilon}\kappa\pi\omicron\tau\acute{\epsilon}\omega\nu\tau\alpha\iota$  zu ändern, wie  $M$  168 manche Handschriften  $\rho\omicron\iota\acute{\eta}\sigma\omicron\nu\tau\alpha\iota$  für  $\rho\omicron\iota\acute{\eta}\sigma\omega\nu\tau\alpha\iota$  bieten,  $\nu$  83 ist, wie auch anderwärts,  $\rho\eta\acute{\rho}\omicron\sigma\omicron\nu\sigma\iota$  für  $\rho\eta\acute{\rho}\omicron\sigma\omega\sigma\iota$  verschrieben. —  $P$  264 hat Aristophanes  $\beta\epsilon\beta\rho\acute{\upsilon}\chi\eta$  für  $\beta\acute{\epsilon}\beta\rho\nu\chi\epsilon\nu$  erhalten, hiernach wird man in  $\Pi$  384

$\acute{\omega}\varsigma$   $\delta'$   $\tilde{\upsilon}\pi\omicron$   $\lambda\alpha\acute{\iota}\lambda\alpha\pi\iota$   $\pi\acute{\alpha}\sigma\alpha$   $\kappa\epsilon\lambda\alpha\iota\nu\acute{\eta}$   $\beta\acute{\epsilon}\beta\rho\upsilon\theta\epsilon\nu$   $\chi\theta\acute{\omega}\nu$   
 $\tilde{\eta}\mu\alpha\tau'$   $\delta\pi\omega\rho\iota\nu\tilde{\omega}$ ,  $\delta\tau\epsilon$   $\lambda\alpha\beta\rho\acute{\omicron}\tau\alpha\tau\omicron\nu$   $\chi\acute{\epsilon}\epsilon\iota$   $\tilde{\upsilon}\delta\omega\rho$   
 $Z\acute{\epsilon}\upsilon\varsigma$ ,  $\delta\tau\epsilon$   $\delta\acute{\eta}$   $\delta'$   $\tilde{\alpha}\nu\delta\rho\epsilon\sigma\sigma\iota$   $\kappa\omicron\tau\epsilon\sigma\acute{\omicron}\mu\epsilon\nu\omicron\varsigma$   $\chi\alpha\lambda\epsilon\pi\acute{\eta}\rho\eta$ ,  
 $\omicron\iota$   $\beta\eta$   $\tilde{\epsilon}\iota\nu$   $\tilde{\alpha}\gamma\omicron\rho\eta$   $\sigma\kappa\omicron\lambda\iota\acute{\alpha}\varsigma$   $\kappa\rho\acute{\iota}\nu\omega\sigma\iota$   $\theta\acute{\epsilon}\mu\iota\sigma\tau\alpha\varsigma$ ,  
 $\tilde{\epsilon}\kappa$   $\delta\acute{\epsilon}$   $\delta\acute{\iota}\kappa\eta\nu$   $\tilde{\epsilon}\lambda\acute{\alpha}\sigma\omega\sigma\iota$

<sup>1)</sup>  $\epsilon$  361 hat Nauck  $\tilde{\eta}\omicron\varsigma$   $\mu\acute{\epsilon}\nu$   $\kappa\epsilon\nu$  für  $\delta\phi\omicron\rho'$   $\tilde{\alpha}\nu$   $\mu\acute{\epsilon}\nu$   $\kappa\epsilon\nu$  gebessert. Vgl.  $K$  507  $\tilde{\eta}\omicron\varsigma$   $\delta$   $\tau\alpha\tilde{\upsilon}\theta'$   $\tilde{\omega}\rho\mu\alpha\iota\nu\epsilon$  . .  $\tau\acute{\omicron}\phi\omicron\rho\alpha$   $\delta'$   $\kappa\tau\acute{\epsilon}$ .,  $O$  392  $\tilde{\eta}\omicron\varsigma$   $\mu\acute{\epsilon}\nu$  . .  $\tau\acute{\omicron}\phi\omicron\rho\alpha$ ,  $\mu$  307  $\tilde{\eta}\omicron\varsigma$   $\mu\acute{\epsilon}\nu$  . .  $\tau\acute{\omicron}\phi\omicron\rho\alpha$ . Ebenso beseitigt Nauck das überflüssige  $\tilde{\alpha}\nu$   $A$  187.  $N$  127 ist für  $\omicron\tilde{\upsilon}\tau'$   $\tilde{\alpha}\nu$   $\kappa\epsilon\nu$  einfach  $\omicron\tilde{\upsilon}\tau\epsilon$   $\kappa\epsilon\nu$  zu setzen,  $\zeta$  259  $\delta\phi\omicron\rho'$   $\tilde{\alpha}\nu\acute{\alpha}$

βεβριθῆ und χέη schon wegen der folgenden Konjunktive εἰ schreiben haben. — Ebenso ist *v* 15 ὡς δὲ κύων . . ὑλάη μεμύνη τε für ὑλάει μέμονέν τε zu setzen, wie ebd. 27 GM<sup>2</sup> αἰόλλει für αἰόλλῃ (nach ὡς ὅτε) geben. — X 199 steht ὡς δ' ἐν ὀνείρω οὐ δύναται in einem unechten Verse. *μ* 253 ὡς δ' ὅτε . . προῖησι (G προῖησι) ist προέησι zu schreiben, wie N 234 eine gute Überlieferung μεθέησι für μεθίησι gibt. A 492 gibt Zenodot δίηται (vgl. X 189 ὡς δ' ὅτε . . δίηται) für κάτεισιν. Vereinzelt steht A 423 ὡς δ' ὅτ' . . ὄρνυτ': es ist wohl ὄρετ' zu setzen. Vgl. N 62 ὡς τ' ἴρηξ ὠκύπερος ὄριο πέτεσθαι, M 278 ὡς τε νηράδες . . πίπτωσι ἡματι χειμερίῳ, ὅτε τ' ὄρετο μητίετα Ζεὺς νηφέμεν. Wie es mit Σ 161 ὡς δ' ἀπὸ σώματος οὐ τι λέοντ' αἰθωνα δύναται . . δίσσεται und Φ 22 ὡς δ' . . πιμπλῶσι zu halten ist, lasse ich unentschieden. Ich wiederhole aber, daß die Regel aus einer großen Anzahl von Beispielen gewonnen ist. Auch bei der Fortsetzung des Gleichnisses, wenn diese mit dem Vergleichungspunkt in enger Beziehung steht, z. B. *v* 31 ὡς δ' ὅτ' ἀνὴρ δόρποιο λιλαίεται (= λιλαίηται), ᾧ τε πανῆμαρ ρειὸν ἀν' ἔλκητον κτέ., *ψ* 233 ὡς δ' ὅτε . . φανῆη, ὦν τε . . ῥαίση, II 364 ὡς δ' ὅτ' ἀπ' Οὐλύμπου νέφος ἔρχεται οὐρανὸν εἶσω αἰθέρος ἐκ δίης, ὅτε τε Ζεὺς λαίλαπα τείνη wird der Konjunktiv oder der Aor. Ind. beibehalten. So muß es auch *τ* 521 ὡς δ' ὅτε — ἀηδῶν καλὸν αἰείδησιν . . ἢ τε θαμὰ τροπῶσα χέη (für χέει) πολυηχέα φωνήν heißen, da im Relativsatz gerade die Hauptsache für das Gleichnis liegt (ὡς καὶ ἐμοὶ δίχα θυμὸς ὀρνέται ἔνθα καὶ ἔνθα). Etwas anderes ist es, wenn, wie es besonders häufig unter Anknüpfung mit δέ τε geschieht, das Gleichnis selbständig weiter ausgeführt wird, z. B. A 414 ὡς δ' ὅτε κάπριον ἀμφὶ κύνες θαλεροὶ τ' αἰζηοὶ σεύονται, ὃ δέ τ' εἶσι βαθείης ἐκ ξυλόχοιο . . ἀμφὶ δέ τ' αἰσσοῦνται, ὑπαὶ δέ τε κόμπος ὀδόντων γίνεται, οἳ δὲ μένουσιν κτέ.

Für ὡς ὅτε findet sich öfters ἤνυτε, und zwar ebenso mit dem Aor. z. B. ἔπλετο B 480, ἔπεφνε II 487, οἴμησε X 140,

μὲν κεν ἀγρούς für ὄφρ' ἂν μὲν κεν ἀγρούς; *ι* 334 οἳ δ' ἔλαχον τοὺς ἄν κεν καὶ ἤθελον αὐτὸς ἐλέσθαι ist sowohl ἂν wie κέ entbehrlich, dagegen αὐτε passend.

oder mit dem Konjunktiv z. B. *τανύσση* *P* 547. Wenn nun hier auch *τανύσσει* überliefert ist und gar *πέλει* vor *πέτωνται* steht, so ist Grund zu der Annahme gegeben, daß wie bei *ὡς ὅτε* gleichfalls *η* für *ει* zu setzen ist, z. B. *B* 455 (*ἐπιφλέγει*). Wenn man *B* 87 mit Bentley *ἔθνε' ἴασι* für *ἔθνεα εἴσι* setzt, so könnte man mit mehr Recht *ἔθνε' ἴωσι* schreiben. Wenn es aber *Φ* 573 *ἦν τε πάρδαλις εἴσι βαθείης ἐκ ξυλόχοιο . . οὐδέ τι θυμῷ ταρβεῖ οὐδὲ φοβεῖται* heißt, so scheint wie in *X* 317 *οἶος δ' ἀσπὴρ εἴσι*, *N* 298 *οἶος δὲ βροτολογὸς Ἄρης πόλεμόνδε μέτεισιν*, *ζ* 102 *οἴη δ' Ἄρτεμις εἴσι* die Absicht lebhafter Veranschaulichung obzuwalten. Übrigens findet sich gerade *εἴσι* auch in anderen Stellen, wo sonst gewöhnlich der Konjunktiv steht, *X* 309 *ὡς τ' αἰετὸς ὑψηπέτης, ὅς τ' εἴσι*, *Ω* 43, *ζ* 131. Wenn nämlich das Gleichnis durch einen Relativsatz gegeben wird wie *P* 281 *σὺτ' εἴκελος . . ὅς τ' . . ἐκέδασσε*, *Π* 582 *ἱρῆκι εἰκότως . . ὅς τ' ἐφόβησε*, *E* 522 *νεφέλησι εἰκότες, ἄς τε Κρονίων νηνεμῆς ἔστησεν*, *X* 22 *ὡς θ' ἵππος . . ὅς ῥά τε ῥῆα θέησι*, *E* 136 (in einer besonders bemerkenswerten Stelle) *ὡς τε λέοντα, ὃν ῥά τε ποιμὴν . . χραύση μὲν τ' αὐλῆς ὑπεράλμενον οὐδὲ δαμάσση* (verschiedene Handschriften geben *χραύσει* und *δαμάσσει*): *τοῦ μὲν τε σθένος ὤρσεν, ἔπειτα δὲ τ' οὐ προσαμύνει κτέ.*, *P* 725 *κύνεσσι εἰκότες, οἳ τ' . . αἰζώσι*, *Ψ* 759 *ὤρνυτο διὸς Ὀδυσσεὺς ἄγχι μάλ', ὡς ὅτε τίς τε ἐνζώνοιο γυναικὸς στήθεός ἐστι* (vielmehr *ἦ λθε*) *κανών, ὃν τ' εὖ μάλα χειρὶ τανύσση* (andere *τανύσσει*!) . . , *ἀγχόθι δ' ἴσχει* (vielmehr *ἴσχη*) *στήθεος*, *Π* 259 *σφήκεσσι εἰκότες . . οὖς . . ἐριδμαίνωσι*, *O* 679 *ὡς δ' ἔτ' ἀνήρ . . ὅς τ' . . δῆται*, so gilt die gleiche Regel wie bei *ὡς ὅτε*, also ist *N* 472 *ἀλλ' ἔμεν', ὡς ὅτε τις σὺς . . ὅς τε μένει*, *M* 434 *ἔχον ὡς τε τάλαντα γυνή . . ἦ τε . . ἀνέλκει*, *Π* 3 *ὡς τε κρήνη . . ἦ τε χέει ει* wieder in *η* zu ändern und wie *Π* 259 Handschriften *ἐριδμαίνουσι* für *ἐριδμαίνωσι* bieten, so ergibt sich *M* 132 *ἔστασαν ὡς ὅτε τε δρούς . . αἳ τ' ἄνεμον μίμνουσι κτέ.*, *N* 571 *ἠσπαιρ' ὡς ὅτε βοῦς, τὸν τ' . . ἄγουσιν* der Konjunktiv *μίμνωσι* und *ἄγουσιν*. Vereinzelt steht *Y* 165 *λέων ὡς σήτης, ὃν τε καὶ ἄνδρες ἀποκτάμεναι μεμάασιν*. Doch läßt sich *μεμάωσιν* herstellen.

Niemals kann *Γ* 10 *εὔτ' ὄρεος κορυφῆσι Νότος κατέχευεν ομίχλην* die von den meisten Handschriften gegebene Aristarchische Lesart *εὔτ'* richtig sein. Eine andere Überlieferung ist *ἤντ' ὄρεως*. Da aber *T* 386 Aristophanes *ὡς τε* für *ἤντε* oder *εὔτε* bewahrt hat, ist auch dort die Lesart einer Wiener Handschrift *ὡς τ'* als ursprünglich anzusehen.

### Nachträgliche Bemerkungen.

Zu S. 48 Nr. 1. *B* 413 ist in *μὴ πρὶν ἐπ' ἡέλιον δῦναι καὶ ἐπὶ κνέφας ἐλθεῖν* aus dem gleichen Grunde das unbrauchbare *ἐπ'*, wie es scheint, aus dem zweiten Teile des Satzes interpoliert worden. Vgl. auch *Γ* 430.

Zu S. 72. Gegen die Annahme von *στίχοι ἀκέφαλοι, λαγαροί, μείονροι* ist auch die Abh. von K. Witte, *Worhythmus bei Homer* N. Rhein. Mus. Bd. 70 S. 481 ff. gerichtet. Wenn der Verfasser in den gedehnten Formen dichterische Neubildungen sieht, die unter dem Einfluß des Metrums zustande kamen, so sind die von ihm gemachten Beobachtungen überraschend, doch glaube ich nicht, daß sich damit z. B. *ρ* 196 *οὐδὸν* für *ὀδόν* rechtfertigen läßt. Wenn nicht das bei Eustathios gegebene *οὐδὰς* alle Wahrscheinlichkeit für sich hätte, müßte *ὀδόν* geschrieben werden. Um solche vereinzelte ungewöhnliche Erscheinungen zu glauben, bedürfte es größerer Sicherheit der Überlieferung. So halte ich auch die Lesart *B* 597 *εἴ περ ἂν αὐταὶ μοῦσαι ἀείδοιεν* für eine bare Unmöglichkeit (*εἴ γε καί?*). Das Muster eines *στίχος λαγαρός* bei Athen. XIV 632C *αἶψα δ' ἄρ' Αἰνεῖαν φίλον υἱὸν Ἀγχίσαιο* erinnert an *ν* 313 *χωόμενος οὐ οἱ υἱὸν φίλον ἐξαλάωσας*, wo andere Handschriften *φίλον υἱόν* und damit auch einen *στ. λαγαρός* bieten. So ist auch dort *φίλον υἱόν* nur eine andere, aber falsche Lesart für *υἱὸν φίλον*. Ebenso *ε* 28.

Zu S. 88. Man muß zwei Fälle unterscheiden: 1. *οὐκ ἔσθ' ὅς κέ σ' ἔλθοι μετάλμενος οὐδὲ παρέλθῃ* (in den Handschriften *παρέλθοι* trotz *ἔλθοι*) *Ψ* 345 (einholen wird), *οὐκ ἔσθ' οὗτος ἀνήρ . . ὅς κεν . . ἵκηται* *ζ* 202 (kommen wird); so ist auch *π* 438 *οὐκ ἔσθ' οὗτος ἀνήρ . . ὅς κεν . . ἐποίησεν* (für *ἐποίησι*, Aor. Konj.), *Φ* 103 *οὐκ ἔσθ' ὅς κεν* (für *ὅς τις*) *θάνατον φύγη* (*φύγοι* ASΣ) nach Eustathios und *X* 348 *οὐκ ἔσθ' ὅς σῆς κε* (für *γε* Nauck) *κύνας κεφαλῆς ἀπαλάλλῃ* (für *ἀπαλάλλοι* Leeuwen) zu schreiben. Dem *κὲ* mit Konjunktiv entspricht für die Vergangenheit der einfache Optativ (wie etwa im Attischen *ὅτε* mit Optativ dem *ὅταν* mit Konj.): *οὐ γὰρ ἔεν ὅς τις σπν ἐπὶ στίχας ἠγήσαιο* *B* 687. 2. *ἔπλοι δ' οὐ παρέασι καὶ ἄρματα, τῶν κ' ἐπιβαίην* (die ich gegebenenfalls besteigen könnte) *E* 192. Ebenso *E* 484, *Ξ* 299, *K* 166, *O* 738, *δ* 167, 560, *ε* 17, 142, *ρ* 146, *ι* 126 immer nach negativen Hauptsätzen.

Zu S. 90. Die Ansicht von G. Curtius, Das Verbum der gr. Spr. I S. 72, daß in der Präsensform thematischer Verba die Kürze statt der Länge nicht möglich sei, wird weniger durch *αἴ κεν . . βούλεται* *A* 67, wo *βούλητ'* möglich wäre, als durch *K* 361 *ὡς δ' ὅτε . . ἐλείγετον . . δ δὲ* (so Aristarch) *προθέσει* widerlegt. Die Aushilfe von Paech *ἕλθεντα, ὅ τε* ist zwar eine einfache Änderung, zumal die Handschriften *ἕλθενθ'*, *ὅ δὲ τε* geben, erscheint aber nicht stilgemäß.

A.

# Sitzungsberichte

der

Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Philosophisch-philologische und historische Klasse

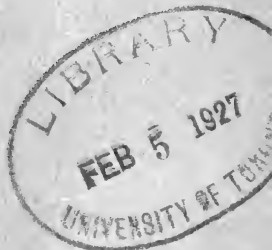
Jahrgang 1915, 8. Abhandlung

*MA. 1-95-*

## Luthers Äusserungen über das Recht des bewaffneten Widerstands gegen den Kaiser

von

**Karl Müller**  
in Tübingen



Vorgelegt am 6. November 1915

---

München 1915

Verlag der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften

in Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth)





# Sitzungsberichte

der

Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Philosophisch-philologische und historische Klasse

Jahrgang 1915, 8. Abhandlung

---

## Luthers Äusserungen über das Recht des bewaffneten Widerstands gegen den Kaiser

von

**Karl Müller**

in Tübingen

Vorgelegt am 6. November 1915

---

München 1915

Verlag der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften

in Kommission des G. Franz'schen Verlags (J Roth)



Die Anschauungen Luthers über das Recht des bewaffneten Widerstands gegen die weltliche Obrigkeit und die Fragen, die damit zusammenhängen, sind bisher noch nicht gründlich untersucht worden. Außer den kurzen Ausführungen der Lutherbiographien und Reformationsgeschichten sind sie vor mehreren Jahren in einer Arbeit von L. Cardauns mitbehandelt worden.<sup>1)</sup> Aber der Versuch war nicht glücklich. Man wird die Frage neu erörtern und dabei vor allem jede einzelne Urkunde sorgsam erwägen und aus ihrem geschichtlichen Zusammenhang erklären müssen. Manches wird dabei unsichere Vermutung bleiben, solange nicht neue Quellen hinzukommen. Die Menge von Gutachten anderer Theologen, die damals über die Frage abgegeben worden sind, muß ich hier bei Seite lassen: sie führten viel zu weit.

## 1.

Die Frage des Rechts zum bewaffneten Widerstand gegen die Obrigkeit tritt an Luther als Problem von außen heran und auch da zunächst nur insofern, als es sich um den Kaiser handelt. Den ersten Anlaß hat der Kurfürst Ende Februar 1522 gegeben, als er Luther die Rückkehr nach Wittenberg verbot und dabei u. a. auf die Schwierigkeiten hinwies, die für ihn, sein Land und seine Leute daraus erwüchsen, wenn der Kaiser von ihm Luthers Auslieferung verlangte.<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Die Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes gegen die rechtmäßige Obrigkeit im Luthertum und im Calvinismus des 16. Jahrhunderts. Bonner Dissertation 1903.

<sup>2)</sup> Dr. Martin Luthers Briefwechsel hrsg. von Enders 3, 294<sup>71-96</sup>.

Luther hat in seiner Antwort<sup>1)</sup> damals sofort den Standpunkt eingenommen, der sich nun lange Zeit immer wiederholt: Der Kurfürst hat dem Kaiser als seiner Obrigkeit Gehorsam zu leisten. Ließe der Kaiser Luther etwa durch seine Gesandten holen, so wäre es genug, wenn der Kurfürst die Tore offen ließe. Käme er aber mit (Heeres-)Gewalt, um Luther zu fangen oder zu töten, so müßte der Kurfürst ihn in seinem Land einfach walten lassen, dürfte keinen Widerstand leisten und die Gefangennahme oder Hinrichtung Luthers nicht hindern. Alles andere wäre Empörung. Sollte aber von ihm verlangt werden, daß er selbst Hand an Luther lege und ihn ausliefere, so wolle Luther schon dafür sorgen, daß der Kurfürst von allem verschont bliebe: dann würde er, das ist der Sinn, sich selbst ausliefern. Aber an diese beiden letzten Möglichkeiten will Luther nicht glauben: man werde auf des Kurfürsten hohe Geburt Rücksicht nehmen und sich darauf beschränken, Luther „holen“ zu lassen.

---

Am 8. Februar 1523 gibt Luther sein erstes „Bedenken“ in dieser Frage ab.<sup>2)</sup> Neben ihm sind auch Wenzel Linck, Melanchthon, Bugenhagen und Amsdorf befragt worden. Der Fragepunkt ist nirgends bestimmt angegeben. Aber klar ist zunächst, daß die Aufforderung von Spalatin kam, also im Namen des Kurfürsten gestellt war. Und nicht minder ergibt sich aus den Antworten, daß es sich darum gehandelt haben muß, ob der Kurfürst für die Sache des Evangeliums Krieg anfangen und mit Gewalt verhindern dürfe, daß dessen Anhänger vom Kaiser vertrieben oder gefangen genommen würden.<sup>3)</sup>

1) Dr. M. Luthers Briefe usw. hrsg. von De Wette 2, 140 f.

2) Enders 4, 76 f. Nach einer Abschrift V. Dietrichs auch bei Berbig, Spalatiniana (Quellen und Darstellungen aus der Geschichte des Reformationsjahrhunderts hrsg. von G. B. Bd. 5, 1907) S. 89. Hier finden sich nur zwei bedeutsamere Varianten. Enders Z. 20 hat richtig „quos patitur“, Berbig „quos fatetur“. Dagegen ist Z. 22 „in ista causa“ bei Berbig richtig, auch durch eine andere Hs. bezeugt.

3) Luther bes. Z. 6–10. Linck 2–5. Bugenhagen 8. 20, auch 14. 29. Amsdorf 6 f.

Genauerer läßt sich feststellen, sobald man den geschichtlichen Zusammenhang näher ins Auge faßt. Die Anfrage Spalatins ist an Amsdorf ergangen. Er hatte die Gutachten der andern einzufordern, und es hat längere Zeit gedauert, bis er sie zusammenbrachte. Am 28. Februar 1523 schickt er sie zusammen mit dem seinigen ab.<sup>1)</sup> Schon dieses Datum weist in die Zeit des Nürnberger Reichstags. Und der Eingang des Gutachtens von Linck zeigt vollends den bestimmten Anlaß: „Exigitur, ut Princeps vel prudentia vel poena sua Lutherum et sequaces eius premat etc.“ Der fernere Wortlaut beweist nämlich, daß es sich um eine päpstliche Forderung handelt: hätte der Papst die Erfahrung, die zeigt, daß jene beiden Punkte gar nicht zu verwirklichen sind, so hätte er sie mit weniger Ungestüm gestellt usw.<sup>2)</sup>

Nun ist auf dem Reichstag von Nürnberg ein Breve Adrians VI. an die Stände übergeben worden, das die Forderung stellte, Luther und seine Anhänger unschädlich zu machen.<sup>3)</sup> Und in einem besonderen Breve an den Kurfürsten wird verlangt, „Martinum Lutherum et eius sectatores, presertim in ditione tua inventos . . . vel ad pristinum (quod malleamus) ordinem dexteritate et prudentia tua reduci vel obstinatos et rebelles potestate, que tibi data est, castigari cures.“<sup>4)</sup> Dieser Satz klingt bei Linck derart wieder, daß auch die Worte „vel poena sua“ ohne Zweifel nur falsch gelesen sind für „vel potestate sua“.<sup>5)</sup>

So bildete also dieses Breve den Anlaß zu der Anfrage.

---

1) Effeci tandem, mi optime Georgi, quid sentirent. Mitto itaque tibi iudicium, cuiusque propriam manum. Enders 4, 80<sub>2-4</sub>.

2) Z. 5 vgl. mit 12. 16. 21.

3) Deutsche Reichstagsakten, jüngere Reihe (= DRTA.jR.) 3, 399 ff.

4) Ebds. 409<sub>36</sub>–410<sub>1</sub>. Statt „curas“ ist offenbar „cures“ zu lesen.

5) Die Interpunktion von Lincks Bedenken bei Enders ist zum Teil verwirrend. Ich ändere so: „Potestate plane nec pellere Lutherum nec premere potest [Subjekt der Kurfürst], satis doctus rerum experientia. Quam si pontifex haberet, forsan minus imperiose rem aggrediretur. Et nisi credat [der Papst], tandem . . . experietur. Prudentia quidem agendo non abnuo.“

Es ist vom 1. Dezember 1522, ist aber offenbar erst um den 19. Januar 1523 dem Kurfürsten zugekommen. Denn erst an diesem Tag schickt er eine Abschrift an Herzog Johann mit der Bitte, sie nur seinem Kanzler zu zeigen und ihm durch den seinen Rat mitzuteilen.<sup>1)</sup> Damals müssen dann auch die Wittenberger über das Recht etwaiger weiterer Maßnahmen befragt worden sein. Darum das „tandem“, mit dem Amsdorf die Gutachten am 8. Februar überschickt.

Im ersten Teil<sup>2)</sup> führt Luther aus, wie sich die Frage zu der bisherigen Politik des Kurfürsten verhalte. Er hat sich bisher in Luthers Sache immer grundsätzlich für neutral erklärt, weil er als Laie über die Sache nicht urteilen könne. Solange er dabei bleibt und sich neutral hält, kann er also dafür keinen Krieg anfangen, sondern muß sich dem Kaiser einfach fügen, Luther in seinem Land gefangen nehmen und verfolgen lassen, wenn der Kaiser es will, und u. U. selbst mit den Christen, die er in seinem Land dulden will, sterben (Z. 19 f.). Denn der Kaiser ist sein Herr mit Zustimmung Gottes und der Menschen, mögen sie auch gottlos sein.

Was bedeutet dieser Zusatz, der des Kaisers Regiment auch auf die Zustimmung der Menschen gründet? Melancthon betont in seinem gleichzeitigen Gutachten, daß der Fürst seine Herrschaft vom Volk habe; er verwendet also den Gedanken der Volkssouveränität. Aber er spricht nicht wie Luther vom Kaiser, sondern vom Kurfürsten, und während er daraus folgert, daß der Kurfürst nicht ohne Zustimmung des Volks Krieg anfangen könnte, betont Luther gerade, daß jene Mitwirkung von Menschen des Kaisers absolute Obergewalt mit bestätige und ihre etwaige Gottlosigkeit sie nicht beeinträchtigt. Und da der Gedanke der Volkssouveränität Luther sein

1) DRTA a. a. O. 406 A. 1.

2) Luthers Antwort ist so angeordnet, daß einem primo ein secundo folgt, dieses secundo aber wieder ein primum, deinde, tertio, quarto unter sich hat. Man hat also zwei Hauptgruppen zu unterscheiden.

ganzes Leben lang vollkommen fremd geblieben ist, so kann der Zusatz nur bedeuten, was Luther selbst später ausdrücklich hervorhebt, daß des Kaisers Herrschaft zwar auf der Wahl des Reichs beruhe und daß er auch von ihm wieder abgesetzt werden könne, daß er aber, solange das nicht geschehen sei, einfach als göttlich gesetzte Obrigkeit zu gelten habe.<sup>1)</sup>

Nun sieht die zweite Hälfte des Gutachtens allerdings so aus, als ob Luther unter Umständen den Krieg auch gegen den Kaiser gestatten wollte. Es nennt ja drei Bedingungen dafür. Aber eben sie sind derart, daß daraus deutlich wird, Luther weiß, daß an ihre Erfüllung überhaupt nicht zu denken ist. Der Kurfürst müßte 1. seine ganze bisherige Neutralitätspolitik widerrufen und die Sache des Evangeliums öffentlich für gerecht erklären. Er müßte 2. von den Personen seiner Untertanen, von Luther und seinen Anhängern, vollkommen absehen. Er dürfte nur für die Sache des Evangeliums streiten, müßte den Krieg führen wie ein Fremder, der aus fremdem Land Fremden zu Hilfe käme,<sup>2)</sup> also wie ein Fürst, der an Sachsen überhaupt keinen Teil hätte, sodaß jeder Eigennutz ausgeschlossen, alles nur Hingebung an das Evangelium wäre. Er müßte endlich 3. den Krieg unternehmen auf Grund eines ganz besonderen Glaubens, ja einer besonderen Inspiration.<sup>3)</sup>

Daß diese dritte Bedingung nicht nur ein uneigentlicher Ausdruck ist, beweist schon Melanchthons Gutachten, wo dem Verbot eines Krieges für das Evangelium die Könige Judas entgegengehalten werden, dann aber erwidert wird, dort hätten Volk und Fürst Krieg führen müssen, wenn es ihnen durch ein ausdrückliches und klares Wort Gottes befohlen worden sei, und daran fehle es bei unserem Volk. Dasselbe beweist aber auch die Schrift Von weltlicher Oberkeit, die ja in nächster Beziehung zu unserem Gutachten steht. Hier wirft Luther selbst ein,<sup>4)</sup> ob man denn nicht auch in eigener Sache das Schwert

1) Vgl. unten.

2) Etwa wie Gustav Adolf dem deutschen Protestantismus.

3) *vocante aliquo singulari spiritu et fide.*

4) Dr. M. Luthers Werke, Weimarer Ausgabe (= WA) 11, 261<sub>9</sub>-24.

brauchen dürfe, nicht um seiner selbst willen, sondern um das Übel zu strafen; und er antwortet: das sei nicht unmöglich, aber sehr selten und gefährlich. Es könne sein, wo der Geist so reich sei wie bei Samson. Der sei von Gott dazu „erfordert“ gewesen, die Philister zu plagen und die Kinder Israel zu rächen. Bei ihm seien daher alle selbstsüchtigen Motive verstummt. Aber seinem Beispiel könne nur ein rechter Christ voll Geistes folgen. „Darum werde zuvor wie Samson, so kannst du auch tun wie Samson.“<sup>1)</sup>

Diese Annahme, daß Taten, die nach der gewöhnlichen christlichen Moral verboten sind, doch unter besonderen Verhältnissen von Gott selbst befohlen werden könnten, spielt ja im weiteren Verlauf des 16. Jahrhunderts eine größere Rolle, als man gewöhnlich denkt. Sie erscheint als ein sehr ernstes Moment in der politischen Literatur des Calvinismus. Sie begegnet aber auch in der Mystik des Quietismus und ihren mannigfachen Ausstrahlungen von Ochino bis zu den sogenannten Libertinern Calvins und stammt zuletzt aus dem Mittelalter.<sup>2)</sup> Sie steht zugleich wesentlich unter dem Einfluß der Not, die daraus entsprungen ist, daß die Helden des Alten Testaments überall als Typen christlicher Frömmigkeit und Sittlichkeit galten, der Gott des Alten Testaments derselbe sein sollte wie der des Neuen Testaments, und daß er doch dort Dinge befohlen hatte, die hier unbedingt verpönt waren.

So wird also schon durch diese dritte Bedingung ein Krieg des Kurfürsten zum Schutz des Evangeliums so gut wie ausgeschlossen. Aber auch die erste hat ganz dieselbe Wirkung: Luther weiß wohl, daß an Aufgabe der scheinbaren Neutralität bei Friedrich nicht zu denken ist. Und wie hätte sich endlich die zweite Bedingung erfüllen lassen, nach der jedes persönliche Interesse für Luther und seine sächsischen Gesinnungsgenossen hätte ausgeschaltet werden müssen? Es bleibt also

<sup>1)</sup> Vgl. auch Ob Kriegsleute auch in seligem Stande sein können? WA 19, 641<sub>16</sub> f. 26 f. 651<sub>26</sub> ff. Dazu unten S. 11. WA. Tischreden 1, 368 Nr. 768.

<sup>2)</sup> Ich kann hier nicht weiter darauf eingehen.



tatsächlich dabei, daß bewaffneter Widerstand gegen den Kaiser nicht gestattet ist.

Anders läge die Frage eines Kriegs für das Evangelium nur dann, wenn der Kurfürst es weder unmittelbar noch mittelbar mit dem Kaiser zu tun hätte, sondern mit gleichgestellten Fürsten, die ihn auf eigene Faust angriffen. Hier hätte er freie Hand wie in anderen Kriegsfällen. Er müßte sich nur, ehe er Gewalt mit Gewalt abwehrte, zuvor zu Recht und Frieden erbieten.<sup>1)</sup>

---

Diese Gedanken hat dann Luther in der Schrift Von weltlicher Oberkeit kurz wiederholt.<sup>2)</sup> Wiederum wird der Krieg gegen den Oberherrn, König, Kaiser oder sonstigen Lehensherrn, unbedingt ausgeschlossen: nicht gewaltsamer Widerstand, sondern nur Bekenntnis der Wahrheit und im Notfall Leiden für sie ist gestattet. Aber auch hier steht es anders, wenn der Krieg von Gleichgestellten oder Untergebenen ausgeht. Nur soll auch hier wieder nach Moses Vorschrift (Deut. 20<sub>10</sub>) vorher Recht und Frieden angeboten werden.<sup>3)</sup>

---

Genauer sind diese Fragen dann wieder in der Schrift behandelt „Ob Kriegsleute auch in seligem Stande sein können“ (Oktober bis Ende Dezember 1526).<sup>4)</sup>

Wieder nimmt hier bei der Erörterung des „Kriegsrechts“ die Frage den größten Raum ein, ob die Unterperson gegen die Oberperson streiten dürfe (633—644). Obwohl das Recht das verbietet, könnte es doch in bestimmten Fällen von der Billigkeit zugelassen sein, daß man der Obrigkeit ungehorsam

<sup>1)</sup> Vgl. hiezu das Gutachten Luthers in den Packischen Händeln De Wette 3, 319 ff.

<sup>2)</sup> WA 11, 276<sub>27</sub> ff.

<sup>3)</sup> Die hier weiter erörterte Frage, wie sich die Untertanen im Fall eines ungerechten Kriegs verhalten sollen, wird weiter unten zur Sprache kommen S. 12.

<sup>4)</sup> WA 19, 616 ff.

wäre, gegen sie stritte, sie absetzte oder bände. Aber Luther sieht von vornherein mit der Billigkeit gerade an diesem Punkt die Gefahr der Lüge und Heuchelei verbunden (633<sub>8-19</sub>). Im Altertum freilich, bei Griechen und Römern, in Israel und Juda war selbst der Tyrannenmord Sitte und hochgehalten (633<sub>20-31</sub>). Aber bei Christen ist es anders. Sie fragen nicht nach dem, was Heiden oder Juden getan haben, sondern nach dem, was recht und billig ist vor Gott im Geist und nach der göttlichen äußerlichen Ordnung des weltlichen Regiments, d. h. nach Gottes Gebot und der weltlichen Rechtsordnung, die unter seinem Schutz steht. Da kann Luther sich keinen Fall denken, wo Absetzung oder Ermordung eines Fürsten billig wäre. Unrecht der Fürsten macht das Unrecht der Untertanen nicht recht. Das Evangelium verlangt einfach Unrecht leiden (634<sub>1-17</sub>. 635<sub>20-24</sub>). Bei wahnsinnigen Fürsten mag der Ungehorsam billig sein; denn der Wahnsinnige ist kein Mensch mehr. Aber ein Tyrann ist kein Wahnsinniger: er kann sich bessern. Tyrannenmord vollends führt noch zu ganz besonders argen Zuständen: wo er einmal einreißt, wird schließlich jeder mißliebige Fürst als Tyrann angesehen und ermordet, und dann kommen statt eines Tyrannen unzählige auf, der Pöbel. Auch die geschichtlichen Beispiele der neuen Zeit, die Schweizer und Dänen (Christian II.), beweisen nichts dafür. Und die Schrift ist ein für allemal dagegen. Ja es ist auch gegen alles natürliche Recht und Billigkeit, daß man in eigener Sache Richter sein wolle.

Nun wendet man dagegen den Fall ein (640<sub>20</sub> ff.), daß sich ein Fürst verpflichtet hätte, nach dem Landrecht oder nach „függestellten Artikeln“ zu regieren, und daß er sie nachher nicht hielte. Aber auch das machte nichts aus. Ein Fürst hat auch gelobt, Gottes Recht zu halten. Wer sollte ihn aber richten dürfen, wenn er es nicht tut? Wer hat den Dänen und Lübeckern das Recht gegeben, den König zu vertreiben? Nur Gott oder der Oberherr, den Gott zum Hüter des Rechts gesetzt hat, der Kaiser, könnte es ihnen geben. Denn „Recht und Unrecht haben ist jedermann gemein. Aber Recht und

Unrecht geben und austeilen, das ist des, der über Recht und Unrecht Herr ist, welcher ist Gott alleine, der es der Oberkeit an seiner Statt befiehlt. Darum soll sichs niemand unterwinden, er sei denn gewiß, daß ers von Gott oder von seiner Dienerin, der Oberkeit, Befehl habe“ (641<sub>23</sub> ff.).

So ist scharf und schneidend der Grundsatz gepredigt: unter keinen Umständen ist Auflehnung gegen die Obrigkeit dem Christen gestattet. Natürliches Recht und Billigkeit in eigener Sache geltend zu machen, ist immer gefährlich. Sie kommen aber vollends niemals in Betracht, wo das Wort Gottes so absolut klar und ohne alle Ausnahme gesprochen hat.“<sup>1)</sup>

Bei der Erörterung der Frage, ob die Oberperson gegen die Unterpersion Krieg mit Recht führen dürfe (652<sub>6</sub>—653<sub>14</sub>), kommt die Relativität dieser Begriffe zur Sprache. Im Verhältnis zum Kaiser ist ein Fürst Einzelperson, im Verhältnis zu seinen Untertanen Obrigkeit. Ebenso steht es mit allen andern Obrigkeiten, Grafen, Edeln, Richtern: es ist eine Stufenreihe von Gott an, der auch des Kaisers Herr ist, abwärts bis zu den Räten, Richtern, Rechtskundigen, Stockmeistern und Henkern (653<sub>18</sub>). Aber auch der Kaiser ist im Verhältnis zu Gott nur Privatmann (652<sub>25</sub>—653<sub>14</sub>). Eben darum, so können wir hinzufügen, dürfte man einen Befehl von ihm, der gegen Gottes Gebot wäre, nicht gehorchen, und eben darum wieder kann Gott auf dem Weg der Inspiration dem Einzelnen befehlen, auch gegen den Kaiser zu kämpfen oder Anschläge zu machen.<sup>2)</sup> Das ist Luthers Anschauung in den nächsten Jahren geblieben. Der Lehnsträger verhält sich zu seinem Lehnsherrn nicht anders als der Beamte zu seinem Landesherrn, der Kurfürst zum Kaiser ebenso wie der Bürgermeister von Torgau zum Kurfürsten.<sup>3)</sup> Ihnen allen ist da, wo sie es mit der Oberperson zu tun haben, das Schwert, das sie von ihr haben, ge-

<sup>1)</sup> Auf diese Gedanken ist z. B. das Gutachten Spenglers bei H. von Schubert, Bekenntnisbildung und Religionspolitik 1529/30 (1524/34), 1910, S. 192 f. vollständig aufgebaut.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 8 mit Anm. 1.

<sup>3)</sup> De Wette 3, 561 Z. 3 v. u.

nommen und ins Gefängnis gelegt. Wenn sie es trotzdem nehmen und gegen die Oberperson kehren, so sind sie der Empörung und damit vor Gott des Gerichts und Todes schuldig (652<sub>20-24</sub>).

Noch wird hier die Frage aufgeworfen, wie sich bei einem ungerechten Krieg des Oberherrn der Untertan zu verhalten habe. Sie war schon einst in der Schrift „Von weltlicher Oberkeit“ gestellt worden. Damals hatte Luther erklärt: Wenn der Fürst wirklich Unrecht hätte, so dürften die Untertanen ihm nicht folgen. Wenn sie es aber selbst nicht wüßten, so könnten sie es ohne Seelengefahr tun. Denn dann gälte ihnen das Recht des Mannes, der ohne eigene Schuld, nur durch einen unglücklichen Zufall zum Totschläger geworden ist.<sup>1)</sup> Jetzt lautet die Antwort deutlicher und besser: Wenn man gewiß weiß, daß er Unrecht hat, soll man Gott mehr fürchten und gehorchen, als den Menschen. Wenn man es aber nicht gewiß weiß und auch nicht erfahren kann, soll man den gewissen Gehorsam nicht um ungewissen Rechts willen schwächen, sondern nach der Liebe Art sich des Besten zu seinem Herrn versehen (656<sub>22</sub>—657<sub>10</sub>).

## 2.

Bisher war der praktische Anlaß, aus dem der Kurfürst und Luther sich mit dem Problem des Widerstands befaßt hatten, immer die Gefahr gewesen, daß der Kaiser die Auslieferung Luthers und seiner Anhänger verlangen und mit Waffengewalt erzwingen könnte. Seit 1529 wird der Anlaß anders. Jetzt tritt die Gesamtpolitik Kursachsens und der evangelischen Stände in den Vordergrund.

Das Jahr 1529 brachte den Evangelischen eine neue Lage. Dem günstigen Reichstag von 1526 folgte der von 1529 und sein Beschluß vom 22. April.<sup>2)</sup> Die Stände, die das Wormser

<sup>1)</sup> WA 11, 277<sub>28</sub>—278<sub>12</sub>.

<sup>2)</sup> Zum folgenden vgl. besonders Joh. Joa. Müller, *Historie von der ev. Stände Protestation und Augsburgerischen Confession 1705*, J. Ney, *Geschichte des Reichstags zu Speier im Jahre 1529, 1880*, sowie H. von Schubert, *Bekanntnisbildung und Religionspolitik*, bes. S. 183—234.

Edikt bisher ausgeführt hatten, sollten es auch künftig tun, die andern aber bis zum Konzil mindestens nichts mehr ändern, und die Messe solle überall wieder aufgerichtet werden. Dagegen hatten die evangelischen Stände zu Speyer ihre berühmte Protestation, dazu die Appellation an Kaiser und Konzil erlassen.<sup>1)</sup> Die Lage wurde noch ernster, als der Kaiser, der noch in Spanien weilte, seine scharfe Mißbilligung der Protestation aussprach, die Anerkennung des Abschieds verlangte und im Weigerungsfall mit Gewalt drohte, und vollends gegen Ende Oktober 1529, als bekannt wurde, daß er die Gesandten, die ihm die Erklärungen der Evangelischen hatten überbringen und deren Verhalten hatten rechtfertigen sollen, gefangen mit sich geführt hatte. Das hatte unverhüllt gezeigt, wessen man sich vom Kaiser zu versehen hatte.

So begannen die Verhandlungen über die Möglichkeit der Gegenwehr und nun auch des Bündnisses gegen den Kaiser von neuem, diesmal unter den evangelischen Ständen überhaupt. Mit besonderer Schärfe verlangte der Landgraf beides. Für ihn war es, so legt es vor allem ein Brief an Markgraf Georg von Brandenburg vom 21. Dezember 1529 dar,<sup>2)</sup> eine einfache Pflicht der christlichen Landesherrn, ihre Untertanen davor zu bewahren, daß ihnen das Evangelium wieder entzogen und die alten Mißbräuche wieder aufgerichtet würden. Als Christen, so führt er im Anschluß an eine bekannte Unterscheidung Luthers aus, mögen sie zu einfachem Leiden verpflichtet sein, aber als Obrigkeiten hätten sie ihr Leben daran zu setzen, daß das Volk nicht verderbe. Das Recht zum Widerstand findet er aber außerdem darin, daß der Kaiser durch seinen Eid nicht weniger verpflichtet sei, die Fürsten „bei Gleich und Recht bleiben zu lassen“, als die Fürsten, ihm Gehorsam zu

---

<sup>1)</sup> Die Appellation bei J. J. Müller S. 53—125. Die Protestation ihr eingefügt S. 76—79 und 80—103. Neudruck nach dem Original u. d. T.: Die Appellation und Protestation der ev. Stände auf dem Reichstag zu Speyer 1529 hrsg. von J. Ney (Quellenschriften zur Geschichte des Protestantismus hrsg. von J. Kunze und C. Stange, Hft. 5) 1906.

<sup>2)</sup> Bei v. Schubert 199 ff.

leisten. Breche der Kaiser seine Verpflichtung, so seien auch sie nicht mehr gebunden. Der Kaiser habe sich außerdem verpflichtet, in hohen weltlichen Sachen nur mit Zustimmung aller Stände etwas zu ändern. Also habe er noch viel weniger Macht, Ordnungen aufzurichten, die gegen das Evangelium seien, oder gar die evangelischen Fürsten zu überziehen oder zu entsetzen ohne Verhör. Paulus und die Apostel seien hier nicht zu zitieren. Die hätten es nicht mit erbangeborenen unabsetzbaren Fürsten zu tun gehabt, sondern mit einfachen Landpflegern, die auch keinerlei Verpflichtung für das Seelenheil der Untertanen gehabt hätten.

Damit ist ein neuer Gesichtspunkt hereingekommen, mit dem sich künftig auch Luther auseinandersetzen muß, der Grundsatz, daß sich die biblischen Gebote gar nicht einfach auf die deutschen Zustände anwenden ließen, daß hier vielmehr zweierlei mit in Rechnung gezogen werden müsse: das allgemeine staatsrechtliche, durch die Reichsverfassung gegebene Verhältnis der Fürsten zu dem Kaiser, und dazu besondere Verpflichtungen, die der Kaiser in seiner Wahlkapitulation und seinem Krönungseid übernommen hatte. Dadurch erscheint das Verhältnis von Kaiser und Fürsten wechselseitig gebunden, auf Vertrag beruhend.

Beide Punkte hängen geschichtlich enge zusammen. Die Gebundenheit der kaiserlichen Gewalt ist eben in der Wahlkapitulation, die Karl beschworen hatte, zum erstenmal namentlich in den Einzelheiten so scharf und bestimmt zum Ausdruck gekommen.<sup>1)</sup> Unter diesen Einzelheiten aber kommen nun vor allem die zwei in Betracht,<sup>2)</sup> worin sich Karl verpflichtet, 1. in Fällen, da er oder jemand anders einen Anspruch an die Stände des Reichs hätte, sie nicht zu vergewaltigen, sondern zu Verhör und gebühlichem Recht kommen zu lassen und sie, wenn sie sich dazu erbieten, nicht zu bekriegen, und 2. keinen Reichsstand ohne Ursache und Verhör in Acht

<sup>1)</sup> Vgl. v. Schubert, Reich und Reformation 1911, S. 14—16.

<sup>2)</sup> Die §§ 23 und 24 in Wredes Ausgabe (DRA.jR. 1, 872<sub>30</sub> ff.).

und Aberacht zu tun, sondern sich dabei immer an den ordentlichen Prozeß und die alten Satzungen des Reichs zu halten.<sup>1)</sup>

Diese Bestimmungen hatte wahrscheinlich seinerzeit der sächsische Kurfürst, Friedrich der Weise, in die Kapitulation gebracht.<sup>2)</sup> Und er hatte sie schon einmal trefflich benutzt, um Luther zu decken: sie hatten es ihm in Worms möglich gemacht zu verhindern, daß Luther „unverhört“, lediglich auf Grund des päpstlichen Banns verurteilt würde.<sup>3)</sup> Von nun aber erhalten sie in der Politik der evangelischen Fürsten eine weit größere und umfassendere Bedeutung. Diese Politik ist geradezu auf sie gebaut und zwingt schließlich den Kaiser, sich auch, wenngleich nur scheinbar, auf ihren Boden zu stellen.

Das Mittel, das die Fürsten dafür zunächst anwandten, ist die Protestation und Appellation vom Reichstag zu Speyer 1529.

Man hat, soviel ich sehe, bisher nur die Protestation eingehender gewürdigt, die Appellation aber ganz übergangen: sie wird nicht einmal in allen Darstellungen der Reformationsgeschichte erwähnt;<sup>4)</sup> von ihrer Bedeutung für die Politik der Evangelischen finde ich überhaupt nichts.

Die Protestation war an den Reichstag selbst gegangen. Sie war nichts anderes als die Erklärung, daß und warum man in dem Reichstagsbeschluß ein gravamen sehe und ihn daher nicht anerkennen könne, vielmehr für nichtig erklären müsse. Die protestierenden Stände sprachen dabei auch ihre Zuversicht aus, daß der Kaiser ihnen darin Recht geben werde. Sie behielten sich daher vor, ihm genaueren Bericht zu geben.

<sup>1)</sup> Vgl. auch bei Philipp a. a. O. S. 201 u. d. M.: „vil weniger [hat der Kaiser Macht, uns] zu uberziehen und endtsetzen onverhorter und unercenter sachen“.

<sup>2)</sup> Vgl. P. Kalkoff, Zu Luthers römischem Prozeß (Zeitschrift für Kirchengeschichte 25, 543—546).

<sup>3)</sup> Ebdas. 546—566. Auch damals hatte schon das Wort „Erbiten“ seine Rolle gespielt. Vgl. Luthers „Erbiten“ (= Protestatio sive oblatio) WA 6, 480 f.

<sup>4)</sup> Auch in meiner eigenen nicht.

Die Appellation dagegen ging an den Kaiser und das künftige freie, christliche, allgemeine Konzil der h. Christenheit, die deutsche Nationalversammlung und jeden für diese Sache zuständigen unparteiischen christlichen Richter. Die appellierenden Stände unterwerfen sich und ihre Gebiete dem Kaiser und dem Schutz des Konzils.

Was bedeutet diese doppelte Appellation?<sup>1)</sup> Jede Appellation weist auf ein gerichtliches Verfahren und bedeutet ein Rechtsmittel, das darin eine Partei gebraucht. So muß das auch hier der Fall sein. Und zwar muß jede der beiden Appellationen ihren besonderen Sinn haben. Die an den Kaiser weist auf ein Verfahren wegen gravamen; wir würden sagen: auf ein Verfahren im Verwaltungsweg. Von der ersten Instanz, dem Reichstag, dem nur König Ferdinand präsiert hatte, wendet man sich an die zweite, den Kaiser, und verlangt von ihm eine höhere Entscheidung. Dadurch wird zunächst die Wirkung des Reichstagsbeschlusses aufgehoben, die der Protestation aber verstärkt. Der Reichstagsabschied ist jetzt nicht mehr nur für die appellierenden Stände nichtig, sondern auch für die übrigen nicht vollstreckbar, ehe der Kaiser seine richterliche Entscheidung getroffen hat.<sup>2)</sup>

Man wird aber schon aus den Ausführungen des Landgrafen sofort die weitere Bedeutung dieser Rechtshandlung erkennen, nämlich ihre Beziehung zu jenen Paragraphen der Wahlkapitulation. Indem der Kaiser als Richter angerufen wird, indem man sich also erboten hat, sich seinem Gericht zu stellen, tritt der Fall ein, den sie vorgesehen hat: der Kaiser darf nicht mehr ohne förmliches und ordentliches Rechtsverfahren gegen die appellierenden Stände vorgehen. Es soll ihm

---

1) Wie auch noch später auf dem Reichstag von Augsburg die Fürsten auf diese doppelte Appellation Wert legen, zeigt z. B. ihr Schreiben an den Kaiser vom 8. September 1530 bei Förstemann, Urkundenbuch zu der Geschichte des Reichstags zu Augsburg im Jahre 1530 2, 413: „Innsonderheit das solch appellation an eur k. Mt. und ein gemein Concilium sambtlich beschehen ist“ usw.

2) Auch Ney hat S. 277 dieses Verhältnis nicht erkannt.



also Recht und Vorwand zum Krieg bis auf weiteres genommen werden. Und wer wie der Landgraf dem Grundsatz huldigt, daß der Bruch jenes kaiserlichen Wahlversprechens den Ständen das Recht der bewaffneten Gegenwehr gäbe, der dürfte sich als Folgerung daraus auch eben dieses Recht der Gegenwehr sofort zusprechen.

Was aber bedeutet die Appellation an das Konzil? Die späteren Ausführungen der evangelischen Fürsten, Rechtsgelehrten und Theologen lassen darüber nicht den mindesten Zweifel. Ich greife eine Urkunde heraus, die noch in anderem Zusammenhang für uns bedeutsam werden wird, die aber auch zugleich den Sinn dieser Appellation besonders klar und scharf zeigt und deren Bedeutung bisher verkannt geblieben ist,<sup>1)</sup> ein juristisches Gutachten, das sicher aus den Jahren 1529—1531 stammt und die Frage behandelt, ob man einem Richter, der unrechtmäßig prozediere, Widerstand leisten dürfe. Der Kaiser erscheint darin als der Richter, von dem man solches Prozedieren fürchtet. Die Frage ist also, ob man ihm in diesem Fall gewaltsamen Widerstand leisten dürfe, und sie wird wesentlich als eine Frage des Prozeßrechts behandelt.

Die Antwort wird aus beiden Rechten und ihren Kommentatoren gewonnen; aber das kanonische Recht und die Kanonisten überwiegen bei weitem. Die Entscheidung lautet: Der Kaiser hat in Glaubenssachen keine richterliche Gewalt. Er kann nur ausführen, was das Konzil beschlossen hat. Die Fürsten und Stände haben aber auch an das Konzil appelliert. Damit ist der Gerichtsstand für ihre Sache festgestellt und jede andere Instanz suspendiert, bis das Konzil gesprochen hat. Man kann auch nicht einwenden, Luthers Glaubenssätze seien durch die früheren Konzilien zum voraus verurteilt worden,

<sup>1)</sup> Sie war bisher nur in deutscher Übersetzung bekannt, gedruckt in den älteren Sammlungen von Luthers Werken (in EA. 64, 266—269 gekürzt) und danach bei Hortleder, Der Römischen Keyser- und Königlichen Maiesteten . . . Handlungen und Ausschreiben Band 2, Buch 2, Kap. 6 (in der Ausgabe von Frankfurt 1618, S. 72 f., in der Ausgabe von Gotha 1645 S. 69). Ich gebe in Beilage 2 das lateinische Original.

darum stehe dem Kaiser jetzt die Vollstreckung zu. Denn das ist gar nicht wahr, und wenn auch einige seiner Sätze zu denen gehörten, die schon in Konstanz verdammt worden sind, so ist doch durch Reichstagsabschiede<sup>1)</sup> mit Zustimmung der Bischöfe und Fürsten wieder zugelassen worden, von ihnen auf dem nächsten Konzil zu handeln. Das Urteil von Konstanz ist also wieder aufgehoben und ein neues Konzil unumgänglich nötig. Wenn der Papst es nicht beruft, kann es der Kaiser tun. Aber daß er ohne das Konzil in Glaubenssachen richtete, geht nicht an. Tut er es doch, so treten eben damit alle die Fälle ein, in denen die beiden Rechte den Widerstand gegen den unrechtmäßigen Richter erlauben.<sup>2)</sup>

Daraus wird klar geworden sein, was jene Appellation an das Konzil soll. Die Appellation an den Kaiser hat die Entscheidung des Reichstags vorerst unwirksam gemacht. Die Appellation an das Konzil aber soll auch der künftigen Entscheidung des Kaisers alles das entziehen, was in das Gebiet des Glaubens und der geistlichen Angelegenheiten fällt. Darum wird wesentlich und überwiegend das kanonische Recht herangezogen: man stellt sich auf den Standpunkt der Gegner selbst. Natürlich denkt man dabei nicht daran, sich nun der Entscheidung jedes beliebigen Konzils zu fügen. Es gilt vor allem wieder Zeit zu gewinnen. Kommt das Konzil später wirklich zu Stand, so sind die Ausdrücke „freies“, „christliches“, „allgemeines“ Konzil „der h. Christenheit“ so gewählt, daß man ein päpstliches Konzil dennoch ablehnen kann. Man hat ja auch aus der mittelalterlichen Wissenschaft und Praxis ge-

---

<sup>1)</sup> Gemeint sind wohl die von Nürnberg 1523 und 1524 und von Speyer 1526.

<sup>2)</sup> Ich brauche diese Fälle nicht einzeln aufzuzählen. Sie kommen alle darauf hinaus, daß ein anderer als der befugte Richter, oder daß der an sich befugte Richter widerrechtlich, als Privatperson vorgeht oder auf gerichtlichem Weg ein notorisch ungerechtes Urteil fällt. Unter Umständen kommt noch in Betracht, daß der Schaden, den ein Richter so anrichtet, unwiederbringlich ist, wie im vorliegenden Fall, da es sich um das Seelenheil handelt.

nug gelernt, um durch das Recht selbst sich immer wieder dem Recht zu entziehen.

Dabei ist aber noch auf einen anderen Punkt hinzuweisen. Wer an das Konzil appelliert, stellt sich auf den Boden des Konziliarismus und lehnt damit das papalistische System ab, nach dem die Entscheidung des Papstes in sich „irreformabel“, also unfehlbar ist. So war das Edikt von Worms papalistisch gewesen: es hatte die Verurteilung Luthers und seiner Lehre durch die päpstliche Bulle von 1520 als endgültige Entscheidung hingenommen. Dagegen waren die Reichstagsabschiede von Nürnberg und Speyer 1526 konziliaristisch gewesen: sie hatten nur ein Interim bis zum Konzil aufgerichtet. Mit dem Reichstag von Speyer 1529 will der Kaiser wieder zum papalistischen System zurückkehren. Die evangelischen Stände aber bleiben bei dem Konziliarismus. So setzen sich die beiden vom Mittelalter her überlieferten Systeme auch auf diesem Gebiet der Politik weiter fort.

### 3.

Wie haben sich unter diesen Verhältnissen Luthers Gedanken entwickelt?

Über den Bündnisgedanken hatte er sich schon einmal 1525 zu äußern gehabt, als ihn Graf Albrecht von Mansfeld darüber befragt hatte.<sup>1)</sup> Er hatte auch hier nur eine Antwort gekannt: gegen die Obrigkeit gibt es für den Christen kein Recht des Bündnisses, sondern bloß Gehorsam. Auch Bündnisse der Evangelischen zu andern unbestimmten Zwecken sind, obwohl an sich berechtigt, nicht zu raten, weil sie doch immer aussähen, als wären sie gegen die Altgläubigen gerichtet. Dagegen hatte Luther auch hier wieder wie von Anfang an Glauben und Gebet verlangt. Dann würden die Feinde wie bisher auch ohne ein Bündnis sich scheuen, ihre Drohungen auszuführen.

<sup>1)</sup> De Wette 3, 73 f. Vgl. Enders 5, 114, wo der Anlaß näher angegeben ist.

Diese Mahnung wiederholt er jetzt dem Kurfürsten Johann aufs dringlichste und warnt wiederholt und aus den verschiedensten Gründen vor solchem Bündnis. So schon im Mai.<sup>1)</sup> Dann aber insbesondere am 18. November.<sup>2)</sup> Hier ist es wieder vor allem die Gewissensfrage: wegen des Evangeliums darf es nicht zum Blutvergießen kommen; um seinetwillen darf man nur leiden. Die Gefahr, die dem Kurfürsten droht, schadet nichts. Das Kreuz ist vom Christenstand unabtrennbar; aber Gott hilft immer wieder heraus und macht alle Tücke und Stricke des Teufels zuschanden. Denn es ist seine Sache. Nur glauben, beten, getrost sein und die Hände von Blut und Frevel rein halten! Sollte der Kaiser, was er nicht glaubt, weiter drängen und ihn und seine Mitarbeiter fordern, so werden sie sich, wie er das auch dem verstorbenen Kurfürsten oft gesagt hat, freiwillig stellen. Aber bis dahin wird viel Wasser verlaufen und Gott Rat finden.

Einige Wochen später bittet ihn der Kurfürst abermals, diesmal auf Ersuchen des Landgrafen, um ein Gutachten über das, was in der neuen Lage zu tun sei. Und am 24. Dezember 1529 gibt er es ab.<sup>3)</sup>

Zunächst sieht er hier die Lage gar nicht hoffnungslos an. Des Kaisers letzter Entschluß ist noch nicht bekannt. Es ist nicht ausgemacht, daß er den Krieg gegen das Evangelium beabsichtige, ehe das Konzil stattgefunden und die Evangelischen angehört sind. Er hat ungnädig geantwortet; aber die angedrohten Mandate gegen die Fürsten sind noch nicht ergangen; noch weniger ist die Acht verhängt [die als Kriegserklärung gelten müßte].<sup>4)</sup> Aber auch wenn man wüßte, daß

<sup>1)</sup> De Wette 3, 454 (Enders 7, 101). 3, 465 ff. (Enders 7, 110, dazu H. v. Schubert 54).

<sup>2)</sup> De Wette 3, 526 ff. Der Trost am Schluß auch in dem Gutachten in der Packischen Sache 28. März 1528, De Wette 3, 320 Z. 4 v. u. (Datum nach Enders 6, 231.)

<sup>3)</sup> Vgl. den Abdruck im Anhang, Beilage 1.

<sup>4)</sup> Daß Acht und Eröffnung des Kriegs für Luther zusammenfallen, zeigt der ganze Aufbau der Stelle. Ausdrücklich wird es ausgesprochen bei Enders 12, 80<sub>63</sub> 57.

der Kaiser ohne Konzil und Verhör gegen das Evangelium zu Felde ziehen wollte, so wäre der Zeitpunkt zur Gegenwehr und zu Rüstungen auf sie noch nicht da. Denn des Kaisers Absicht kann sich immer noch ändern, solange er den Krieg nicht wirklich erklärt hat. In solcher Lage dem Gegner zuvorzukommen, wäre selbst im Verhältnis zu einem gleichgestellten Fürsten unberechtigt. Zuvorkommen ist nicht Notwehr, sondern Angriff. Und der Einwurf, es hieße Gott versuchen, wenn man sich im reinen Vertrauen auf ihn von rechtzeitigen Rüstungen abhalten ließe, zieht nicht; denn man soll dabei die Mittel nicht selbst suchen, sondern darauf warten, daß Gott sie darbiete, und sich dann an sie und nicht an den eigenen Dünkel halten.<sup>1)</sup> Jetzt schon zu Felde zu ziehen, wäre also verfrüht und eigenmächtig. Kein Fürst wollte, daß seine Untertanen so frühe sich gegen ihn zur Wehr setzten. Es wäre einfach Aufruhr.

Aber den Krieg jetzt schon zu beginnen wäre auch gefährlich. Denn wenn dann der Kaiser doch nicht angriffe, so träfe das Evangelium schwerer Vorwurf und hätte der Kaiser allen Grund, das Reich gegen die Evangelischen aufzurufen. Es wäre endlich auch ein Unrecht gegen die andere fürstliche Partei, wenn man sie und ihre Untertanen wegen des Kaisers angriffe.

Aus alledem ergibt sich, daß man zurzeit dem Kaiser nicht trotzig, sondern demütig begegnen, ihn um Frieden bitten soll. Der Gedanke an Krieg soll aufgegeben werden, bis noch viel andere Not und Sachen kämen.

---

<sup>1)</sup> Hier scheinen mir die Worte aus dem Brief des Landgrafen an Luther vom 9. Dezember 1529 (Enders 7, 199<sub>24</sub> ff.) anzuklingen: „Aber dannost [dannoch?] sein auch die Wege und Mittel, so uns von Gott verliehen und darzu dienlich, nit zu verachten.“ Bei Luther: „Und ob hie wolt gedacht werden, man sol wol Gott vertrauen, aber doch das man die Mittel, so man bei Zeit haben kan, nicht verachte, auf das man Gott auch nicht versuche.“ Der Einwand Luthers, daß man solche Mittel eben nicht selbst erdenken, sondern auf ihre „Darstellung“ durch Gott warten solle, knüpft dann eben wieder an des Landgrafen Worte an und kehrt sie gegen ihn selbst.

Der Sinn dieses Briefs ist klar.<sup>1)</sup> Trotz allem, was auch diesmal wieder über die obrigkeitliche Stellung des Kaisers gesagt ist, verbietet Luther die Gegenwehr gegen einen wirklichen Angriff von seiner Seite nicht, gestattet sie vielmehr, sobald durch die Acht der Krieg gegen die evangelischen Fürsten erklärt ist. Nur solange es nicht so weit ist, muß der Krieg und jede Rüstung darauf unterbleiben.

Es ist also bei Luther eine Wendung eingetreten.

Trotzdem kehren nun aber, wie es scheint, im März des nächsten Jahres, 1530, die alten Grundsätze in voller Kraft wieder. Ende Januar 1530 nämlich erging eine neue Anfrage vom Kurfürsten an Luther: ist der Kurfürst, wenn der Kaiser oder jemand anders in seinem Namen trotz des Erbietens, sich seinem Gericht zu stellen, und trotz der Appellation, also im Widerspruch mit seiner Wahlkapitulation, ihn, sein Land und Leute um des göttlichen Worts willen bekriegen will, zum einfachen Dulden verpflichtet oder zum bewaffneten Widerstand berechtigt?<sup>2)</sup>

Luthers Antwort vom 6. März 1530<sup>3)</sup> stellt das kaiserliche und weltliche Recht und die Schrift, den profanen und

1) Der Brief ist früher falsch verstanden worden. De Wette und Enders haben die Inhaltsangabe: „Luther widerrät jedes Bündnis gegen den Kaiser.“ Dagegen hat H. v. Schubert S. 222 f. (Anm. 2) und 218 den Sinn im wesentlichen richtig angegeben und ist nur durch den verdorbenen Text an der letzten Erkenntnis verhindert worden. Die Unklarheit, die man seiner Meinung nach noch etwa darin finden konnte, besteht bei dem wirklichen Text nicht. Der Landgraf hat den Brief so verstanden, daß Luther zulasse, daß der Kurfürst sich auch gegen den Kaiser wehren dürfe, wenn er ihn mit Unrecht angreife. Vgl. H. v. Schubert 217 u. d. M. und 223 Anm. Ich vermute, daß der Landgraf auch in seinem Brief an Luther bei Enders 8, 286<sub>13</sub> ff. dieses Gutachten im Sinn hat.

2) Enders 7, 223 ff., bes. Z. 23—45. Über den Anlaß s. H. v. Schubert 224—227.

3) De Wette 3, 560 ff. mit Enders 7, 239 ff. Dazu O. Clemen, Bemerkungen zu Luthers Ratschlag usw. Theologische Studien und Kritiken 1909 S. 471 ff. Vgl. auch die Abschrift V. Dietrichs bei Berbig, Spalatiniana S. 90—94 und die dortigen Varianten.

den christlichen Standpunkt einander gegenüber. Für die Juristen mag nach weltlichem oder päpstlichem (kanonischem) Recht die Pflicht des Gehorsams auf einer Art Vertrag beruhen: bricht ihn der Kaiser, so sind auch die Fürsten frei; handelt er gegen seine Wahlkapitulation, so dürfen sie Widerstand leisten. Aber nach der Schrift liegt es anders. Da ist die Obrigkeit einfach göttliche Ordnung, d. h. von Gott gesetzt; und solange sie besteht, besteht auch die Pflicht des Gehorsams. Der Bruch der Kapitulation und des Eides durch den Kaiser ist seinem Wesen nach nichts anderes, als jedes Unrecht gegen Gott, das doch auch die Untertanen nicht vom Gehorsam entbindet, obwohl die Verpflichtung gegen Gott viel höher steht als die gegen Menschen.<sup>1)</sup> Sprüche wie „*vim vi repellere licet*“ gelten also gegen die Obrigkeit nicht. Außerdem steht hier das Verhältnis von Kaiser und Fürsten entgegen. Die Untertanen der Fürsten sind auch die des Kaisers, ja noch mehr als die der Fürsten. Niemand aber dürfte kaiserliche Untertanen gegen ihren Herrn schützen, sowenig als der Bürgermeister von Torgau seine Bürger mit Gewalt gegen die Fürsten zu Sachsen schützen darf. Das Verhältnis des Kaisers zu den Fürsten erscheint also im selben Licht wie das des Landesherrn zum Bürgermeister seiner Landstadt.

Wenn nun Luther andererseits sagt, der Kaiser bleibe Obrigkeit, solange ihn das Reich (d. h. der Reichstag) und die Kurfürsten als Kaiser anerkennen und nicht absetzen, wenn er also die Absetzung von Kaisern als geschichtliches Recht anerkennt (561<sub>2</sub>. 3. 23–25), so tritt seine Auffassung nur noch schärfer hervor: der Kaiser bekommt allerdings seine Regierung durch das Reich und kann sie durch das Reich wieder verlieren. Aber solange er sie hat, ist er göttlich gesetzte Obrigkeit und kann kein Einzelner, auch nicht ein einzelner Kurfürst ihm den Gehorsam verweigern.

Auch der Hinweis auf die Appellation ändert daran nichts. Denn auch wenn der Kaiser ein richtiges Rechtsverfahren er-

1) Vgl. Ob Kriegsleute usw. WA 19, 640<sub>28</sub> ff.

öffnete, würden „wir“ doch verurteilt, und dann wäre das Rechtsmittel der Appellation<sup>1)</sup> dahin.

So kommt er einfach wieder zu seiner alten Forderung. Will der Kaiser ihn und seine Anhänger in seine Gewalt bringen, so sollen die Fürsten es geschehen lassen und ihr Land ihm offen halten; dann sollen aber auch ihre Untertanen, die er fangen will, sich fangen lassen und ihr Leben drangeben, ohne ihre Fürsten mit in Gefahr zu ziehen. Nur das sollen die Fürsten ablehnen, daß sie selbst dazu helfen sollten, ihre Untertanen um des Evangeliums willen zu fangen, zu töten und zu verjagen. Denn das ginge gegen ihren Glauben und den Gehorsam, den sie Gott schulden. Auch darin bleibt er bei seiner früheren Ausführung: Rüstungen sind nur Zeichen des Unglaubens, der Gott nicht zutraut, daß er seine Sache selbst schützen könne.

Endlich aber weist Luther auch auf die praktischen Folgen des Widerstands hin. Der Widerstand genügte doch nicht. Der Kaiser würde sich wehren, und es gäbe kein Ende, bis ein Teil am Boden läge. Man müßte schließlich den Kaiser verjagen, und daraus entstünde ein Kampf aller gegen alle um die Kaiserkrone und damit ein endloses Morden.

Wie verhalten sich nun die beiden Gutachten vom 24. Dezember 1529 und vom 6. März 1530 zu einander? Man gewinnt zunächst den Eindruck des vollen Widerspruchs: am 24. Dezember 1529 will Luther den Widerstand nur verschoben haben bis zu dem Augenblick, da der Kaiser die Acht verhängt; am 6. März 1530 verbietet er ihn schlechtweg und verlangt einfach leidenden Gehorsam. Jedoch wird man auf folgendes achten müssen.

Einmal bekämpft Luther in dem Gutachten vom 6. März 1530 wesentlich auch die Gründe, mit denen die Juristen den Widerstand ohne weiteres rechtfertigen: weder der Bruch des

---

<sup>1)</sup> De Wette 562<sub>6</sub>: solcher befehl. Richtig: solcher behelf, vgl. Enders S, 249 Anm. 5 und die älteren Drucke, bei ihm Nr. 8. 1. 2, auch Berbig.



Krönungseids oder der beschworenen Kapitulation, noch allgemeine naturrechtliche Grundsätze reichen hier aus. Ihnen steht das einfache Wort Gottes entgegen, das dem Christen befiehlt, Unrecht und Gewalt insbesondere von seiner Obrigkeit zu leiden.

Das gewinnt freilich erst Bedeutung, wenn man beachtet, daß die Lage, die in beiden Gutachten vorausgesetzt wird, verschieden ist. In dem vom 24. Dezember 1529 wird die mögliche Entscheidung des Kaisers bis zur Acht verfolgt; das vom 6. März 1530 führt nicht weiter als bis zu dem Punkt, daß der Kaiser die Auslieferung Luthers und seiner Anhänger verlangte.<sup>1)</sup> Das erledigt freilich die Frage des Kurfürsten bei weitem nicht vollständig: sie reichte weiter. Aber Luther hört aus der Frage des Kurfürsten nur das heraus, was sich auf seine evangelischen Untertanen, d. h. Luther und seine Anhänger, bezieht, und worüber er schon am 18. November 1529 abermals befragt worden war. Er hält es wie früher für höchst unwahrscheinlich, daß der Kaiser von den Fürsten verlangen könnte, daß sie die Exekution an ihnen selbst vollzögen. Er sagt wohl, in diesem Fall dürften sie nicht gehorchen, aber er schweigt darüber, was sie zu tun hätten, wenn sie nun der Kaiser eben dazu zwingen wollte. Fragt man aber, was der Kaiser in diesem Fall gegen die Weigerung der Fürsten für Mittel gebrauchen könnte, so wird man nichts anderes finden, als eben die Acht und den Krieg, der ihr unmittelbar folgt. Diesen Fall aber hat das Gutachten vom März nicht mehr im Sinn. Es reicht nur bis davor hin.

Dazu liest Luther offenbar aus der Frage des Kurfürsten

---

<sup>1)</sup> Das ist ja klar in dem Abschnitt S. 562<sub>11-19</sub>. Aber auch die „wir“ in dem vorhergehenden Abschnitt, die nach der Ansicht der Juristen durch die Appellation vor der Verfolgung des Kaisers geschützt sein sollen und die doch der Kaiser auch bei weiterem Rechtsverfahren sicher verdammt, sind offenbar die evangelischen Untertanen. Sonst versteht freilich Luther oft genug — auch in diesem Gutachten — unter den „wir“ S. 563<sub>14-21</sub> die Fürsten als die Vertreter der ganzen evangelischen Partei. Es ist eben nach dem Zusammenhang zu erklären.

heraus, daß die Fürsten im Notfall einem Angriff des Kaisers, den sie befürchteten, zuvorkommen wollten. Denn er fügt hinzu: wenn man sich auch gegen den Kaiser setzen dürfte, so würde er sich doch wehren.<sup>1)</sup> Er sieht ihn also im Stand der Verteidigung, also ganz wie in dem Gutachten vom Dezember. Darum wird auch von dem Grundsatz „vim vi repellere licet“ gesagt, er taue nicht einmal gegen gleichgestellte Fürsten, außer im Falle der Notwehr.<sup>2)</sup> Diesen Fall setzt er also in der Lage, an die er denkt, nicht voraus.

Freilich stimmen nun Luthers Gründe gegen den Widerstand zu dieser Begrenzung des Themas nicht ganz: sie sind so gehalten, daß sich daraus eigentlich das Verbot jeden Widerstands, auch der Verteidigung gegen einen Angriff ergäbe.<sup>3)</sup> Seine Gründe haben mehr bewiesen, als sie sollten. Aber in Wirklichkeit kommt es ihm doch, wie am 24. Dezember 1529, nur darauf an, den Krieg in diesem Stadium zu verhindern, sodaß er in keiner Weise als Angriff erscheinen könnte, auch nicht als Angriff in der Verteidigung. Als seine Forderung erscheint also Unterwerfung unter den Kaiser bis zum Äußersten, aber allerdings auch nur bis zum Äußersten. Und an den Eintritt dieses Äußersten glaubt er nicht.

Dieses Äußerste ist auch in einem früheren Brief gerade nicht erwähnt. Im Dezember 1529,<sup>4)</sup> also ungefähr zur selben Zeit, da das Bedenken vom 24. Dezember entstanden ist, hatte Luther ein Gutachten darüber abgegeben, ob der Kurfürst den Abschied des Speyrer Reichstags von 1529, der die Wiederaufrichtung der Messe und anderer Mißbräuche des

<sup>1)</sup> S. 563<sub>14-17</sub>.

<sup>2)</sup> So ist mit einigen Hss. und Drucken (auch Berbig a. a. O.) doch wohl S. 561<sub>32</sub> zu lesen statt „ohn wo es noth wäre oder schutz foddert der Andern oder Untertanen“. Der Fall des Schutzes der Untertanen kommt in der Lage der evangelischen Fürsten natürlich nicht in Betracht, weil sie ja da gegen den Kaiser nicht geschützt werden dürfen.

<sup>3)</sup> Auch das Beispiel des Königs Jechonja, der doch weggeführt war, könnte unter Umständen dafür angezogen werden.

<sup>4)</sup> De Wette 3, 438 ff. Datum nach Enders 7, 209.

Papsttums verlangt hatte, annehmen dürfe. Er hatte seinem Fürsten zur Pflicht gemacht, abzulehnen, und die Gründe eingehend entwickelt. Der Rat, den er dabei gegeben hatte, war gewesen, den Kaiser zu bitten, daß er des Kurfürsten Gewissen nicht mit so schweren Sachen belasten möge, ohne daß er der Wahlkapitulation gemäß vorher Verhör und Urteil vorgenommen hätte. Aber auch hier war nichts gesagt worden über den Fall, daß der Kaiser diese Bitte ablehnen und vom Kurfürsten verlangen sollte, die Beschlüsse dennoch durchzuführen und die Messe usw. wieder aufzurichten. Auch hier hatte sich Luther an das nächste gehalten und das Weitere der Zukunft anheimgestellt.

Schließlich ist hier noch auf einen Punkt zu achten. Auch dieses letzterwähnte Bedenken vom Dezember 1529 über die Speyerer Beschlüsse ist ganz darauf berechnet, dem Kurfürsten die Verantwortung vor dem Kaiser abzunehmen und sie auf die evangelischen Untertanen zu legen. Die Motive, mit denen Luther arbeitet, sind ja deutlich genug dazu bestimmt, daß sie der Kurfürst dem Kaiser vorlege.

Die Darstellung Luthers ist schon an sich interessant genug. Die Mißbräuche der Geistlichen hatten schon vor seinem Auftreten einen weitverbreiteten Abfall von dem kirchlichen System, Änderung der Mißbräuche und Verachtung des Klerus erzeugt. Es drohte dabei eine unordentliche, stürmische, revolutionäre Änderung, wodurch die ganze Religion, der Glaube Christi und der Gehorsam gegen die Obrigkeit mit dahin gefallen wären. Das ist verhindert worden durch das Aufkommen einer „beständigen Lehre“, und der Kurfürst hat nicht mehr getan, als die Mißbräuche fallen lassen, die ohne dies fallen mußten, hat sich aber zugleich das Verdienst erworben, damit die Quelle des Abfalls und der Empörung zu verstopfen, sowie zugleich das wirklich Christliche zu erhalten und damit die künftige Besserung zu betreiben. Der Fall der Mißbräuche hat also vor Luther begonnen, und auch sein Fortgang ist das Werk der Einzelnen: jeder steht auf seinem eigenen Gewissen. Also kann der Kurfürst schon darum seine Untertanen nicht

zwingen, die gefallenen Mißbräuche wieder aufzurichten oder anzunehmen, selbst wenn er damit nicht gegen sein Gewissen täte und die Lehre verdammt, die er selbst für richtig erkannt hat, abgesehen auch davon, daß jene Mißbräuche zu Worms 1521 von Kaiser und Reich selbst verurteilt und die Entscheidung über die evangelische Lehre in Nürnberg 1522 dem Konzil vorbehalten worden ist.

In diesen Ausführungen liegt eine klare Absage an den Grundsatz, den in denselben Tagen der Landgraf dem Markgrafen Georg von Brandenburg vorgehalten hat, daß die Fürsten verpflichtet seien, dem Kaiser zu widerstehen, weil sie ihren Untertanen das Evangelium erhalten müßten.<sup>1)</sup> Es ist klar, daß Luther hier wie in dem Gutachten vom 6. März 1530 alles gerade von den evangelischen Untertanen verlangt und dem Landesherrn jede weitere Verwicklung, jeden Konflikt mit dem Kaiser ersparen will; aber auch, daß seine Vorschläge und Mahnungen nur soweit reichen, als zunächst nötig ist. Dahinter stehen weitere Möglichkeiten, an deren Eintreten er vorerst nicht glaubt, die aber doch nicht ganz aus dem Spiel bleiben können. Sie gipfeln in der Acht und dem Angriffskrieg des Kaisers, und für diesen Fall, das läßt Luther einmal deutlich durchblicken, lehnt er die bewaffnete Verteidigung nicht ab. Die Gründe für dieses Letzte nennt er damals nicht, wohl aber ein halb Jahr später in der „Warnung an seine lieben Deutschen“, die mit den Ausführungen unseres Bedenkens vieles gemein hat und nur auf das Volk anwendet, was dort dem Kurfürsten gesagt worden ist: er sieht damit den Fall der Notwehr gegeben.

Wir gewinnen also das Ergebnis, daß bei Luther seit 1529 eine Wendung eingetreten ist. Er verbietet wie bisher unbedingt den Widerstand in der Form des zuvorkommenden Angriffs. Er verbietet ihn auch, wenn der Kaiser durch seine eigenen Werkzeuge die Evangelischen, Luther und seine Anhänger in den Ländern der evangelischen Stände gefangen nehmen und

---

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 13.

die Messe wieder aufrichten lassen will. Aber er verbietet ihn nicht mehr für den Fall, daß der Kaiser diesen Ständen zumutete, jene Maßregeln selbst vorzunehmen und dann auf ihre Weigerung hin Acht und Krieg gegen sie verhängte.

Woher kommt dieser Umschwung? Juristische Theorien, wie sie später für ihn bedeutsam geworden sind, treten nirgends hervor. Die Grundsätze des Landgrafen über das Verhältnis der Fürsten zum Kaiser hat er abgelehnt. Die gleichzeitigen Bedenken anderer Theologen gehen in seinen Wegen oder verfolgen Bahnen, auf die er sich nicht eingelassen hat. Man wird also annehmen müssen, daß er von sich aus dazu gekommen ist. Und der Anlaß dazu wird nicht fern liegen.

Für Luther war die letzte Möglichkeit früher doch anders gewesen als jetzt. Es hatte sich nicht darum gehandelt, daß der Kaiser die Fürsten zwingen könnte, die Greuel des Papsttums wieder aufzurichten, sondern darum, daß er vom Kurfürsten die Auslieferung Luthers und der Seinen verlangte. Hier aber hatte er kein schwieriges Problem sehen können, weil er entschlossen war, in diesem Fall das Kurfürstentum zu verlassen oder sich selbst auszuliefern, und von seinen Freunden dieselbe Handlungsweise erwarten durfte.

Jetzt aber, nach dem Reichstag von 1529 konnte die Herrschaft seines Kurfürsten und der evangelischen Stände wirklich in Frage kommen, wenn der Kaiser von ihnen insbesondere die Wiederherstellung der alten Zustände, die sie von Gewissenswegen nicht bewilligen durften, verlangte und auf ihre Weigerung hin die Acht über sie verhängte und damit den Krieg eröffnete. Luther will an diese Möglichkeit nicht glauben, kann sie aber auch nicht ganz ablehnen. Und nun, da es sich nicht mehr um ihn und andere private Einzelne handelt, sondern um ganze Länder und ihre Fürstengeschlechter, treten für ihn neue Möglichkeiten auf, das Recht der Verteidigung in der Notwehr. Beides steht noch ganz in der Ferne; aber es ist nicht mehr ganz abzulehnen.

## 4.

Mit dem Augsburger Reichstag 1530 ist für die Evangelischen die Lage, wie sie sich durch den Speyerer Reichstag von 1529 gebildet hatte, erneuert und wesentlich verschärft worden.

Die ganze Politik, die der Kaiser bei der Einberufung des Reichstags wie während seiner Dauer eingehalten hat, steht mit unter dem Zeichen der Appellation der evangelischen Stände an ihn.<sup>1)</sup> Schon daß er in seinem Ausschreiben die Parteien wie gleichberechtigt vor sich rief, um dann zu einem friedlichen Ausgleich zu kommen, weist darauf hin.<sup>2)</sup> Er geht auf die Appellation von Speyer ein und will die Beschwerden auch der Evangelischen als Richter erledigen. Daß er das nicht sagt, sondern alles seinem eigenen freien Willen entspringen läßt, ist natürlich. Trotzdem ist die Absicht unverkennbar, den Evangelischen den Vorwand aus der Hand zu schlagen, daß der Kaiser seine Wahlkapitulation verletzt und ihnen dadurch das Recht zur bewaffneten Gegenwehr eingeräumt habe. Im selben Sinn ist das Verhalten Karls auf dem Reichstag zu verstehen, daß er die appellierenden Stände zum „Verhör“ zuließ, schließlich nach Verlesung der Confutatio das Urteil sprach

---

<sup>1)</sup> Ich kann das hier im einzelnen nicht durchführen. Es genügt wohl, wenn ich den Gesichtspunkt einmal geltend mache.

<sup>2)</sup> Vgl. das Ausschreiben des Kaisers bei Förstemann, Urkundenbuch zu der Geschichte des Reichstages zu Augsburg im Jahre 1530. 1, 78: „Furter wie der irrung und zwispalt halben in dem hailigen glauben und der christlichen religion gehandelt und beschlossen werden mug und solle. Und damit solchs dester besser und hailsamlicher gescheen muge, di zwitrachten hinzulegen, widerwillen zu lassen, vergangne irsal unserm seligmacher zu ergeben und vleys anzukeren, alle ains yeglichen gutbeduncken, opinion und maynung zwischen uns selbs in liebe und gutligkait zu horen, zu verstehen und zu erwegen, die zu ainer ainigen christlichen wahrhait zu brengen und zu vergleichen, alles, so zu baiden tailen nit recht ist ausgelegt oder gehandelt, abzuthun, durch uns alle ain ainige und ware religion anzunemen und zu halten.“ Auf dieses Ausschreiben kommen die evangelischen Stände auf dem Reichstag immer wieder zurück.

und dann im Abschied die Beschlüsse von Speyer 1529 im wesentlichen erneuerte. Er will durch all das den Weg zur Gewalt frei machen, ohne seine Wahlkapitulation zu verletzen.<sup>1)</sup>

Auch die Appellation an das Konzil ist berücksichtigt worden, aber nur sehr zum Teil. Der Kaiser verspricht allerdings den Evangelischen, binnen Jahresfrist ein Konzil durchzusetzen. Das sieht also aus, als ob er zum Konziliarismus übergehen wollte. Allein das ist nur Schein. In Wirklichkeit sieht er die Verurteilung Luthers und seiner Lehre als endgiltig an. Seine eigene Entscheidung nach der Verlesung der Confutatio hat nur den Sinn, daß er an der Geltung der alten Lehre durch das Bekenntnis der Evangelischen nichts verändert sein läßt. Er hat ihnen denn auch in dem Abschiedsentwurf vom 22. September nur bis zum 15. April 1531 Frist zur Unterwerfung gegeben, also bis zu einem Termin, da das Konzil noch gar nicht einberufen zu sein brauchte, ja es gar nicht sein konnte. Das Konzil konnte dann für ihre Unterwerfung überhaupt nicht in Betracht kommen. Und in dem endgiltigen Abschied ist diese Frist ganz weggefallen. Die Appellation an das Konzil als das Mittel, den Kaiser aus der Glaubensfrage überhaupt auszuschneiden, besteht also für Karl nicht. Das Versprechen, es einzuberufen, hat nur den

---

<sup>1)</sup> Ich möchte dabei nur auf den einen Punkt hinweisen, wie auch der Kaiser immer wieder auf die Worte seiner Wahlkapitulation anspielt. Vgl. vor allem den Reichstagsabschied, wo er im Eingang kurz an die Vorgeschichte erinnert, die Worte seines Ausschreibens (oben S. 30) wiederholt und erzählt, wie er auf dem Reichstag vor allem die religiöse Frage vorgenommen und sich gemäß seinem Ausschreiben jeden, der darüber etwas habe vorbringen wollen, gnädiglich zu hören erboten, auch das Bekenntnis der evangelischen Stände aufgenommen und habe verlesen, dann aber auch widerlegen lassen. Darauf folgt dann der Abschied mit seiner Forderung einfacher Unterwerfung und der Nichtigkeitserklärung für alle vergangene oder künftige Appellation an das Konzil oder den Kaiser oder wen sonst. Andererseits verweisen die Fürsten auf die Wahlkapitulation (z. B. Förstemann, Urkundenbuch zu der Geschichte des Reichstages zu Augsburg im Jahre 1530 I, 231 f. 289. 2, 656 M.) und ihr Erbieten zu Unterredung und Vereinigung z. B. 2, 114 M. 118 M.

Zweck, den Evangelischen einigermaßen entgegenzukommen, ihnen einen Vorwand zu nehmen.

Auf der anderen Seite ist für die Evangelischen im Verhältnis zum Speyerer Reichstag von 1529 auch nichts verändert. Auch gegen den Abschied von 1530 legen sie Protest ein, und ihre Appellationen sehen sie als nicht erledigt an. Sie sind daher nach ihrer Anschauung dem Kaiser gegenüber ebenso frei wie vorher, und die allein maßgebende, die kirchliche Entscheidung über ihre Lehre ist noch nicht getroffen.

Die bedrohliche Lage, die gegen Ende des Reichstags von Augsburg immer schärfer eintrat, hat die evangelischen Stände von neuem genötigt, sich mit der Frage der Gegenwehr und des Bündnisses gegen den Kaiser zu befassen. Und wiederum spielte dabei Luthers Meinung ihre Rolle.

Wir haben von ihm ein Gutachten, das, wie Enders meines Erachtens nachgewiesen hat,<sup>1)</sup> in die letzten Tage des Oktobers zu setzen und mit den Verhandlungen in Zusammenhang zu bringen ist, die in den Tagen vom 26.—28. Oktober 1530, also noch während der letzten Zeit des Reichstags, in Torgau zwischen den Wittenberger Theologen und den kurfürstlichen Räten stattgefunden haben. Über diese Verhandlungen sind wir durch einige Briefe Luthers selbst, sodann durch Melancthon und endlich, wie sich zeigen wird, auch durch die kurfürstlichen Räte unterrichtet. Es müssen also vor allem diese Quellen untersucht werden.

Ich beginne mit dem Gutachten selbst, das von Luther eigenhändig niedergeschrieben und offenbar im Namen der anderen Theologen, die in Torgau waren, verfaßt worden ist.<sup>2)</sup>

1) Vgl. Enders 8, 298 f.

2) Den Text nach Luthers Handschrift s. in der Beilage 3. Die Abschriften der kurfürstlichen Kanzlei nennen zum Teil (s. die Vorbemerkungen zu Beilage 2 und 3) Jonas, Melancthon, Spalatin und etliche andere der h. Schrift Doktoren als Mitverfasser. Gegen Spalatin's Anwesenheit in Torgau s. Enders 8, 299 A. 2. Die „anderen“ würde ich sowenig zu nennen als Enders. Luther spricht jedenfalls im Namen



Nach seiner Angabe war ihnen ein Zettel vorgelegt worden, dem sie entnahmen, was die Doktoren der Rechte als ihr Urteil über die Frage abgegeben haben, in welchen Fällen man der Obrigkeit widerstehen dürfe. Daraufhin geben sie selbst folgendes Gutachten:

1. Wenn die Ansicht der Juristen überhaupt zu Recht besteht und auch die Fälle, in denen danach der Widerstand berechtigt ist, wirklich vorliegen, so muß allerdings das Recht der Gegenwehr selbst gegen den Kaiser auch vom christlichen Standpunkt aus anerkannt werden. Denn nach der beständigen Lehre Luthers und seiner Genossen ist das weltliche Recht selbständig und das Evangelium nicht dagegen.

2. Dann kann man aber auch allerdings schon jetzt Rüstungen gegen einen etwaigen plötzlichen Angriff vornehmen. Denn es steht jetzt überall so gefährlich, daß täglich auch andere Dinge eintreten können, da man sich nicht allein aus weltlichem Recht, sondern aus Pflicht und Not des Gewissens wehren müßte.

3. Wenn die Theologen früher anders geurteilt hatten, so war das geschehen, weil sie bisher nicht gewußt hatten, daß das weltliche Recht selbst den Widerstand in bestimmten Fällen gestatte. Ihre jetzige Anschauung stimmt aber mit ihren bisherigen Erklärungen insofern überein, als sie immer den Gehorsam gegen dieses weltliche Recht gelehrt haben.

Diese Erklärung scheint also sehr einfach: die Gegenwehr auch gegen den Kaiser ist erlaubt; die Rüstungen gegen einen möglichen Angriff von seiner Seite sind berechtigt und daher Pflicht, alles auf Grund des weltlichen Rechts, das die Juristen ins Treffen geführt haben. Die Theologen treten, wie es scheint, auf den Standpunkt des Landgrafen hinüber und geben ihre bisherigen Grundsätze einfach auf. Nur darin machen sie einen Vorbehalt, daß sie über den rechtlichen Bestand und

---

der ändern („uns“, „wir“), aber daß er der alleinige Verfasser sei, wird man trotzdem annehmen dürfen. Auch Melanchthon bezeugt es (s. u. S. 44), und V. Dietrichs Abschrift hat nur die Unterschrift M. L.

über die tatsächliche Lage, also die Grundlage des Ganzen, nicht selbständig urteilen, sondern die Verantwortung dafür ganz den Juristen und Staatsmännern überlassen. Ihr eigenes Urteil gilt also nur unter der doppelten Voraussetzung, die sie voranstellen. Und das stimmt durchaus überein mit dem, was Luther immer gelehrt hat: der Theologe hat nicht über weltliche Dinge zu urteilen, sondern nur dazu anzuhalten, daß man auf dem bestimmten Gebiet, das einem befohlen ist, seine Pflicht tue nach den Rechtsnormen, die dafür gelten. Welches aber diese Normen seien, hat er nicht festzustellen.<sup>1)</sup>

Das alles scheint also sehr einfach. Und so ist denn auch das Gutachten bisher verstanden worden.<sup>2)</sup> Allein die Sache ist viel verwickelter, wie der Weg über andere Quellen erweisen wird.

Zunächst kommen drei Briefe Luthers selbst in Betracht, zwei an Nürnberger Freunde, Wenzel Linck und Lazarus Spengler, einer an eine nicht sicher zu bestimmende Persönlichkeit.

In Nürnberg, wo man nach wie vor den Widerstand gegen den Kaiser ablehnte, war erzählt worden, Luther habe seine frühere Ansicht aufgegeben und jetzt zum Widerstand geraten. So legt er denn den dortigen Freunden vor, was er in Torgau wirklich gesagt habe.

An Wenzel Linck schreibt er am 15. Januar 1531.<sup>3)</sup> Es sei keineswegs richtig, daß er zum Widerstand geraten habe. Sondern, weil einige öffentlich ausgesprochen hätten, die Frage gehe die Theologen nichts an, sondern nur die Juristen, und die bejahten das Recht des Widerstands, so habe er für sein Teil erklärt: er gebe seinen Rat als Theologe. Wenn aber die Juristen mit ihren Gesetzen beweisen könnten, daß der Widerstand erlaubt sei, so habe er nichts dagegen, daß sie von ihren Gesetzen Gebrauch machten. Sie mögen

---

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. EA. 64, 265 f.

<sup>2)</sup> Vgl. z. B. Köstlin-Kawerau 2, 250.

<sup>3)</sup> Enders 8, 313 ff.

selbst zusehen. Denn wenn der Kaiser in seinen eigenen Gesetzen bestimmt habe, daß man ihm in diesem Fall Widerstand leiste, so möge er sein eigenes, kaiserliches Gesetz auch gegen sich ergehen lassen.<sup>1)</sup> Er selbst wolle über dies kaiserliche Gesetz überhaupt keinen Rat geben oder urteilen, sondern in seiner Theologie bleiben.

Was er gerne zugegeben habe, sei, daß der Fürst als Fürst eine politische Person sei und in diesem politischen Beruf nicht als ein Christ handeln könne, der weder Fürst noch Mann noch irgend etwas in der Welt der Personen [d. h. der persönlichen Unterschiede] sei. Wenn also dem Fürsten als Fürsten der Widerstand gegen den Kaiser erlaubt sei, so bleibe das dem Urteil und Gewissen der Juristen überlassen. Dem Christen dagegen sei nichts [derart] erlaubt, da er der Welt abgestorben sei.

Der Brief führt also in die Verhandlungen von Torgau ein.<sup>2)</sup> Die Juristen sind für das Recht des Widerstands eingetreten, Luther hat seine Einwände dagegen erhoben, und nun erklärt ein Teil der Räte, die ganze Frage gehe nur die Juristen an, mit ihrem Urteil sei die Frage entschieden, die Theologen hätten hier überhaupt nichts zu sagen.<sup>3)</sup> Darauf gibt Luther seine Erklärung ab: sein Rat berühre nur die theologische Seite; die Rechtsfrage und das Urteil über die politische Lage überlasse er den Juristen. Als Theologe habe er nicht über das Recht zu urteilen, sondern — so wird man kurz sagen können — seinen seelsorgerlichen Rat zu geben, wie sich der Fürst innerhalb des bestehenden Rechts zu verhalten habe.

In dieselben Verhandlungen führt der Brief an Spengler

1) Natürlich kommt dabei der Kaiser nicht als diese Person, Karl V., in Betracht, sondern als der Vertreter des kaiserlichen Rechts, als der Nachfolger der römischen Kaiser, die das weltliche und das Lehensrecht geschaffen haben,

2) Der Brief an Spengler (s. u.) nennt ausdrücklich Torgau.

3) Vgl. wie nach dem Brief an Spengler Luthers Äußerungen in scharfer Disputation gefallen sind.

vom 15. Februar 1531.<sup>1)</sup> Wiederum wird erzählt, daß in Torgau „Etliche“ die Theologen überhaupt hätten auf die Seite schieben wollen.<sup>2)</sup> Bei scharfer Disputation habe Luther wieder wie „zuvor im Ratschlag“ den Rechtsspruch „*vim vi repellere licet*“ abgelehnt. Wie man ihm nun aber damit gekommen sei, daß bei notorischen Ungerechtigkeiten nach kaiserlichem Recht selbst der Widerstand erlaubt sei, da habe er dafür wiederum den Juristen die ganze Verantwortung überlassen<sup>3)</sup> und seine ganze Aufgabe darin gesehen, den Gehorsam gegen den Kaiser zu predigen: sei es wirklich kaiserliches Recht, daß ihm in bestimmten Fällen Widerstand geleistet werde, so habe er als Theologe dieses Recht nicht zu ändern noch zu meistern. Es könne also auch der Widerstand unter den Gehorsam gegen den Kaiser fallen. Er sei dann aber freilich — und darauf kam Luther alles an — nicht kraft natürlichen und göttlichen Rechts erlaubt, sondern nach positivem, politischem und kaiserlichem, indem der Kaiser auf sein [natürliches und göttliches] Recht verzichtet habe. Auf den Beweis der Juristen für jenen Satz, so fügt er am Schluß hinzu, warte er freilich noch: er sehe ihn noch nicht. — So betont er denn auch hier, daß er zum wirklichen Widerstand nicht geraten, geschweige denn aufgefördert habe.

Im dritten Brief vom 18. März 1531<sup>4)</sup> antwortet Luther auf die Anfrage eines Ungenannten nach dem Recht des Widerstands und des Bündnisses gegen den Kaiser. Wiederum lehnt er den naturrechtlichen Grundsatz ab „*vim vi repellere licet*“ und stellt alles auf die Frage, ob das kaiserliche Recht selbst den Widerstand als Notwehr gestatte. Wiederum

<sup>1)</sup> De Wette 4, 221 f.

<sup>2)</sup> Die Interpunktion ist hier falsch. Z. 6 f. muß der Punkt offenbar nicht hinter „disputirten“, sondern hinter „darum“ stehen.

<sup>3)</sup> Der Ausdruck „*ipsi viderint*“ (nach Matth. 27, 4 u. 24) in dem Brief an Linck kehrt auch hier wieder (222<sub>2</sub>): „sie möchten zusehen“.

<sup>4)</sup> De Wette 4, 232 ff., wo die Überschrift lautet: „An einen Bürger zu Nürnberg“. Berbig, Spalatiniana S. 94 f. hat die Überschrift: „An den Bürgermeister zu Frankfurt“. Seine Textvarianten sind nur unbedeutend.

schiebt er die Antwort darauf den Juristen zu und überläßt alles ihrem Gewissen.<sup>1)</sup> Er selbst zieht sich auf sein theologisches Amt zurück, das nicht mit der politischen, sondern nur mit der christlichen Person zu tun habe, und erklärt, daß ihn eben sein Amt als Theologe daran hindere, zu solchem Widerstand zu raten.

Die Frage nach dem Recht des Bündnisses sieht er an sich als damit erledigt an: ist der Widerstand berechtigt, so ist es auch das Bündnis.<sup>2)</sup> Aber auch hier kann der Theologe nicht zureden. Es kommt dabei noch ein zweiter Grund in Betracht: alles kommt darauf an, ob man solches Bündnis im Vertrauen auf Gott oder auf Menschen schließt. Und das können sie, die Theologen, nicht beurteilen. Suche man aber darin Menschentrost, so nehme es kein gutes Ende.

Von den Verhandlungen in Torgau ist in diesem Brief allerdings nicht die Rede. Aber die Grundsätze, die Luther darin ausspricht, sind genau dieselben (nur daß er außerdem noch die Frage des Bündnisses beleuchtet), und die Erinnerung an Torgau klingt doch deutlich nach.<sup>3)</sup> Wir dürfen also auch diesen Brief als Zeugen dafür anziehen, was er in Torgau über das Recht des Widerstands gesagt hat.

Aber der Brief an W. Linck unterrichtet noch weiter über Luthers Anschauung von dem, was in der damaligen Lage zu tun sei. Es handelt sich dabei freilich nicht mehr um die Wiedergabe der Verhandlungen in Torgau: der Bericht darüber ist abgeschlossen.<sup>4)</sup> Aber was Luther im Anschluß an ihn von

1) Auch der Ausdruck „*ipsi viderint*“ kehrt wieder 233<sub>20</sub>: „sie müßens selbs auf ihr Gewissen nehmen und zusehen, ob sie Recht haben“.

2) S. 233<sub>22</sub>: „Wo sich solch Recht erfindet, so hat das Verbündniß schon seinen Bescheid nach demselbigen Recht.“

3) „Erstlich haben wir solche Sache den Juristen heimgestellt.“ Dazu alle Ausführungen im einzelnen. Von der Bündnisfrage sprechen die beiden Briefe Luthers an Linck und Spengler so wenig als sein Gutachten.

4) Enders 8, 344<sub>32</sub>: „*Hactenus actum est.*“ Der Sinn hätte hier ein Alinea verlangt.

seiner Ansicht über die ganze Frage sagt, gilt doch ohne allen Zweifel auch von der Zeit kurz vorher und ist vermutlich von ihm auch schon in Torgau gesagt worden.

Was schon die beiden anderen Briefe, namentlich der dritte, vermuten lassen, wird hier zur Gewißheit: hinter aller Zurückhaltung steht in Wirklichkeit der ausgesprochene Widerwille gegen jeden Widerstand und die Rüstungen dazu. Er für seine Person ist wie in früheren Jahren überzeugt, daß die Gegenwehr zurzeit gar nicht nötig sei. Der Verlauf der Dinge seit dem Augsburger Reichstag hat ihn darin nur bestärkt, und er ist der Zuversicht, daß Gott es auch künftig so lenken werde. Aber es ist ihm zugleich klar, daß auch sein entschiedenstes Abraten die Politiker doch nicht mehr vom Widerstand abbrächte. Er sieht in ihrem Verhalten einfach Mangel an Glauben.<sup>1)</sup> Aber wenn sie einmal gegen seinen Rat handeln wollen, ist es ihm immer noch lieber, wenn sie sich auf das weltliche Recht stützen können, als wenn sie gegen ihr Gewissen und mit Bewußtsein gegen die Schrift handelten. Dann ist ihre Sünde wenigstens kleiner: es fehlt dann bei ihnen, so wird man ergänzen dürfen, wenigstens nur an der Kraft des Glaubens, die er ihnen wünschen möchte; aber sie können doch ein gutes Gewissen haben, wenn sie überzeugt sind, dann nicht gegen die Schrift zu handeln, wenn sie das weltliche Recht nicht gegen sich haben.<sup>2)</sup> So läßt er sie denn machen und ist frei.

Nach dieser Äußerung müßte also Luther geradezu vom Widerstand und den Rüstungen dazu abgeraten haben. Das scheint allem zu widersprechen, was aus dem Bedenken und selbst aus den Briefen hervorgeht. Denn hier sieht es aus,

---

1) Sed non omnium est fides. Z. 41.

2) Solor tamen me ipsum, quod si omnino consilium nostrum non admittant, minus eos peccare aut tutius agere, si civili iure egerint, quam si prorsus contra conscientiam et certa voluntate contra scripturas egerint. Interim ipsi credunt, nec contra scripturas sese agere, dum non contra ius civile agunt.

als ob er sich einfach neutral verhalten hätte. Und doch ist jenes „Abraten“ wirklich geschehen.

Hiefür liefert den bündigsten Beweis eine Aufzeichnung, die C. A. H. Burkhardt in seinem Briefwechsel Luthers S. 188 f. herausgegeben und Enders 8, 296 abgedruckt hat,<sup>1)</sup> freilich aber auch merkwürdig mißverstanden haben muß, wie seine Frage beweist, ob sie wohl von Luther stamme. Das Stück selbst läßt nicht den geringsten Zweifel über seine Herkunft.

Es ist, wie schon Burkhardt angegeben hat, in den Handschriften des Weimarischen Archivs an das Gutachten Luthers oder, wie es dort bezeichnet wird, der Wittenberger Gelehrten der h. Schrift angeschlossen. Wenn es also mit den Worten beginnt: „Die gelerten bedenken ader daneben“, so können die „Gelehrten“ eben nur die Verfasser des Gutachtens sein, und das „daneben“ bedeutet, daß sie außer dem, was in ihrem Gutachten niedergelegt ist, noch weiteres vorgetragen haben.

Andererseits beginnt der dritte Absatz<sup>2)</sup> mit den Worten: „Aber herwider ist gegen gedachten hern den gelerten bewogen worden.“<sup>3)</sup> Hier folgt also, was gegen die Theologen geltend gemacht worden ist. Das Stück bezieht sich also wiederum auf die Torgauer Zusammenkunft und stellt einen Bericht der Räte über ihre Verhandlungen mit den Theologen dar. Darauf weist auch der Schluß, wonach die ganze Frage von den Räten und den Gesandten jetzt an Martini zu Nürnberg weiter verhandelt werden solle, d. h., wie schon Enders angenommen hat, auf einer Versammlung der evangelischen Stände, die am 31. Oktober 1530 nach Nürnberg auf den 13. November ausgeschrieben worden, aber nicht

---

1) Er hat dabei die Schreibung des Textes stark verändert und modernisiert.

2) Burkhardt Z. 15. Enders Z. 20.

3) Enders hat hier unter dem Einfluß seines Mißverständnisses geändert und zu bessern gesucht: „gegen gedachte Herrn [von] den Gelehrten“.

zu Stande gekommen ist.<sup>1)</sup> Wir erfahren aus unserem Stück aber auch das Ergebnis der Verhandlungen: „derhalben solch bedenken der gelerten nit hat mogen fur furtreglich angesehen werden.“ Die Räte haben also die Meinung Luthers und seiner Kollegen abgelehnt. Doch behielt man sich vor, demnächst mit den anderen evangelischen Ständen weiter darüber zu verhandeln.

Was haben nun aber die Theologen „daneben“ geltend gemacht? Sie kommen in der Hauptsache einfach auf die Vorschläge Luthers vom 24. Dezember 1529<sup>2)</sup> zurück: sie schlagen vor, die Stände sollen dem Kaiser durch eine Botschaft die Gründe darlegen lassen, aus denen sie den Reichstagsabschied abgelehnt hätten. Merke man dann, daß der Kaiser den Abschied mit der Tat handhaben wolle, so möge man ihm ferner sagen, er wisse nun, warum sie die von ihm verlangten Dinge gewissenshalber nicht bewilligen können. Aber um nicht zu beschwerlichen Handlungen oder Blutvergießen Anlaß zu geben, seien sie entschlossen, den Kaiser die Wiederaufrichtung [der Messe, Klöster usw., wie sie der Reichstagsabschied verlangt hatte] auf seine Verantwortung vornehmen zu lassen, ohne Widerstand zu leisten. Daraufhin werde der Kaiser die Wiederaufrichtung so anordnen, daß es ohne Heereskraft und Blutvergießen ginge, und bis zur tatsächlichen Wiederaufrichtung vergingen dann immer wieder 1—2 Jahre.

Also wieder der Glaube, daß die schwierige Lage sich von selbst bessern werde, daß es nur gelte, durch Entgegenkommen den Kaiser hinzuhalten, einen Weg zu finden, auf dem er genötigt würde, die Gewalt zu mäßigen und zu verschieben, im Hintergrund also der Glaube, daß Gott selbst die Geschichte friedlich zum Besten seines Wortes lenken werde.

Dagegen wenden nun aber die Räte ein: Wenn den evan-

<sup>1)</sup> Vgl. O. Winckelmann, Der schmalkaldische Bund 1530—1532 und der Nürnberger Religionsfrieden, 1892, S. 32 f. Der Unterschied von 11. und 13. November wird nicht in Betracht kommen.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 20 f.



gelischen Ständen der Widerstand gewissenshalber erlaubt sei, damit ihren Untertanen Gottes Wort erhalten bleibe, so werde es ihnen damit zugleich zur Pflicht. Es sei auch vorauszu- sehen, daß der Kaiser oder seine Befehlshaber sich mit der bloßen Wiederaufrichtung nicht begnügten, sondern die evangelisch getauften Kinder noch einmal taufen ließen, die Prediger verjagten, die verheirateten Priester von ihren Weibern rissen und alles in alten Stand setzen wollten. Der Kaiser ginge voraussichtlich auch gar nicht darauf ein, daß die Stände nur die Wiederaufrichtung geschehen ließen. Er verlangte vielmehr von ihnen und allen hervorragenden Persönlichkeiten Verzicht auf die neue Lehre, mit oder ohne Eid, und machte das zur Bedingung ihres weiteren Regiments.

Das Bedeutsamste an diesen Ausführungen ist, daß wir sehen, wie die Theologen den Widerstand und die Rüstungen dazu zwar unter diesen Umständen für erlaubt erklärt, trotzdem aber davon abgeraten haben. Sie unterscheiden zwischen dem, was das positive Recht und darum auch das Evangelium theoretisch zuläßt, und dem, was die dermalige Lage praktisch gestattet und im Licht des Glaubens verlangt.<sup>1)</sup>

So ist also das Gutachten der Theologen zu verstehen. Nach allen seinen früheren Äußerungen kann Luther gar nicht anders als sagen: wenn die Juristen mit ihren Ausführungen Recht haben und wenn die Bedingungen, die sie für die Gegenwehr aufstellen, zutreffen, so kann man vom Boden des Evangeliums aus das Recht des Widerstands nicht leugnen. Und die Entscheidung darüber, ob jene beiden „wenn“ zutreffen, ist nicht Sache der Theologen, sondern der Juristen und Staatsmänner. Aber auch dann bleibt immer noch die Frage, ob es sein muß und ob nicht ein anderer Weg möglich ist, der sicherer aus der Not heraushilft und dazu dem zuversichtlichen Glauben an Gottes Regiment allein gemäß ist.

---

1) Also wie in den Briefen Luthers.

Ganz ähnlich spricht sich nun Melanchthon aus und zwar nicht etwa in Äußerungen, die für die Öffentlichkeit zu recht gemacht wären, sondern in vertraulichen Briefen an seinen Camerarius. Am 1. Januar 1531 schreibt er ihm,<sup>1)</sup> sie würden zurzeit nur wenig über das Recht der Gegenwehr befragt. Sie mahnten auch von Rüstungen nicht mehr ab. Denn — hier klingt das Gutachten besonders deutlich an — es könnten viele Ursachen zu nötiger und gerechter Verteidigung eintreten, und völliger Mangel an Rüstung könnte die Gegner zum Angriff reizen. Dann aber klagt er über den Unverstand der Menschen. Niemand lasse sich durch das Wort bestimmen: „Seid unbesorgt, denn euer Vater im Himmel weiß, was ihr braucht.“ Niemand finde Ruhe, wenn er sich nicht von starken Sicherungen umgeben wisse. Bei solcher Schwäche der Geister wäre es vergeblich, ihnen „unsere theologischen Gedanken“ über jene Frage entgegenzuhalten.<sup>2)</sup> Sie, die Theologen, suchten also nur zu verhüten, daß nichts Frevelhaftes geschehe.<sup>3)</sup> Jetzt sei vor allem Gebet nötig. Denn wenn auch zu fürchten sei, daß es zu irgend einem Ausbruch komme, so hoffe er doch, daß die Katastrophe milder sein werde, als der Teufel wünsche.<sup>4)</sup>

Zwei Punkte treten hier vor allem bedeutsam hervor: das einfache Recht zu Rüstungen läßt sich unter bestimmten Voraussetzungen nicht bestreiten; nur sollen es nicht Rüstungen sein, mit denen man einem vermuteten Angriff zuvorkommen

1) Corpus Reformatorum (C. R.) 2, 469 f.

2) frustra nos ista nostra *θεολογούμενα* *περι* *ἐκείνης* *ζητήσεως* obiiiceremus.

3) Statt des Satzes „Neque ego tamen quemquam damno neque cautionem nostrorum reprehendendam puto, dum hoc obtineatur, in quo quidem opera a nobis datur, ne quid scelerate fiat“ steht nach Druffel (Sitzungsber. d. philos.-philol. u. hist. Kl. der K. B. Akad. d. Wiss. zu München 1876, S. 504) nur: „Dabimus tamen operam, ne quid scelerate fiat.“ Doch fügt Druffel hinzu, seine Aufzeichnungen seien hier nicht ganz sicher. Zu Luthers Äußerungen an Linck könnte der Satz wohl passen, wenn das „ne quid scelerate“ den Sinn hätte, der dort mit „minus eos peccare“ ausgedrückt ist.

4) Zu diesem Satz vgl. unten Luthers Warnung an seine I. Deutschen.

könnte, sondern lediglich solche, die dem Gegner die Lust nähmen, überhaupt Gewalt gebrauchen zu wollen. Und: im letzten Grund werden alle Rüstungen unnötig sein, da Gott selbst die Dinge zum Besten lenken wird.

Auch der zweite Brief Melanchthons vom 15. Februar 1531<sup>1)</sup> gibt wertvolle Nachrichten, die uns, ohne daß das ausdrücklich gesagt würde, sofort in die Torgauer Verhandlungen versetzen. Bei der Erörterung des Rechts der Gegenwehr<sup>2)</sup> sei „beredt“, also natürlich von Luther und den Seinen, geltend gemacht worden: wenn es sich um die „restitutio“ handle, sollen wir das nicht zu verhindern suchen. Das ist nichts anderes, als wenn Luther nach den Aufzeichnungen der Räte befürwortet hat, man möge dem Kaiser anheimgeben, die „Wiederaufrichtung“ der Messe usw. selbst vorzunehmen, und ihm versprechen, daß er dabei keinen Widerstand finden solle.

Und nun kommt noch ein ganz bedeutsamer Aufschluß über den eigentlichen Sinn und den Ursprung des Gutachtens. Wie nämlich Melanchthon weiter erzählt, haben Luther und die Theologen hinzugefügt: wenn von einer Seite („nonnulli“), die Camerarius kenne, die Fürsten doch angefaßt werden sollten, so möchten sie von dem Recht Gebrauch machen, das ihnen

<sup>1)</sup> C. R. 2, 471. Daß Melanchthon hier auf die Torgauer Verhandlungen zurückgreift, ist doch zweifellos, wiewohl weder Ort noch Zeit angegeben ist. Ob die Worte „Nunc de foedere nemo nec Lutherum nec me consuluit“ (vgl. auch S. 486 oben, vom 7. März 1531: *Consilia illa τῆς συμμαχίας nihil neque ad me neque ad Lutherum pertinent*) auch auf Torgau gehen oder auf die letztverflossenen Wochen, in denen der schmalkaldische Bund geschlossen worden ist, lasse ich dahingestellt. Wahrscheinlicher ist mir das letztere, obgleich auch in Torgau die Bündnisfrage offenbar ganz außer Betracht geblieben war (s. oben, S. 36 f.).

<sup>2)</sup> Melanchthon schreibt nur: „περὶ τῆς ζητήσεως“. Aber am 1. Januar hatte er geschrieben: „περὶ τῆς ζητήσεως εἰ ἔξῃσι ἀντιπολεμεῖν“, und diese Frage ist einfach „ἢ ζήτησις“, um die sich das Interesse dreht. Vgl. den Eingang des Briefs vom 15. Februar: der Inhalt von Camerarius letztem Brief war wiederum „περὶ τοῦ ἀντιπολεμεῖν“. Die griechischen Worte sollen ja auch unbefugten Lesern den Sinn verhüllen.

die Juristen zuerkennen.<sup>1)</sup> Diese Rücksicht auf die Billigkeit habe Luther nur sehr zurückhaltend in seinem Gutachten ausgedrückt, das ihm Brück nur mit Mühe abgerungen habe.<sup>2)</sup>

Diese Worte können doch wohl nur bedeuten: wenn der Kaiser und seine Partei trotz allem von den evangelischen Ständen verlangten und mit Gewalt durchsetzen wollten, daß sie die Messe selbst wieder aufrichteten, dann, aber auch nur dann, stehe ihnen das Recht der Gegenwehr zu. Das ist genau der Sinn, den ich aus den Gutachten vom 24. Dezember 1529 und vom 6. März 1530 herausgelesen habe, und zwar, wie ich ausdrücklich bemerke, ehe ich den Brief Melanchthons gelesen hatte. So wird man denn auch annehmen dürfen, daß dieser selbe Sinn in den Worten von Luthers Gutachten versteckt liege, die von einer künftigen Möglichkeit reden, bei der die Rüstungen nicht nur vom weltlichen Recht zugelassen, sondern auch von Pflicht und Not des Gewissens erfordert würden.

Zugleich aber ergibt sich daraus, daß Luther dieses Gutachten erst auf dem Tag von Torgau oder gleich nachher, jedenfalls erst nach den Hauptverhandlungen niedergeschrieben hat, und vor allem, daß er es zuerst überhaupt verweigert hat und es sich nur von Brück hat abringen lassen.

Daß das Bedenken erst nach den Hauptverhandlungen von Torgau niedergeschrieben worden sei, wird durch Luther selbst bestätigt. In seinem Brief an Spengler erzählt er, wie er in Torgau den Grundsatz „*vim vi repellere licet*“ verworfen und dafür auf „den Ratschlag“ verwiesen habe. Damit ist aber das Bedenken vom 6. März 1530 gemeint. Ein neuerer Ratschlag, mit anderen Worten das Torgauer Gutachten, hat also zur Zeit der dortigen Verhandlungen noch nicht vorgelegen. Wenn also nach ihnen, aber noch in Torgau selbst,<sup>3)</sup> Brück

<sup>1)</sup> Es wird „eis“ statt „ei“ zu lesen sein.

<sup>2)</sup> „*Hanc ἐπιείκειαν tamen moderatissime scripsit Lutherus, et vix extorsit illi ὁ ῥήτωρ.*“ Der Rhetor ist nach C. R. der Kanzler Brück.

<sup>3)</sup> Auch die Abschrift V. Dietrichs bei Berbig, a. a. O. hat als Unterschrift: „Act. Torgae 1530 M. Novembri M. L.“ Das Monatsdatum

Luther darum gedrängt hat, so kann er dabei nur die Absicht gehabt haben, von Luther wenigstens soviel schriftlich zu bekommen, daß der Widerstand und die Rüstungen dazu nicht verboten werden könnten, wenn das kaiserliche Recht selbst sie unter bestimmten Verhältnissen gestatte und diese Verhältnisse eintreten. Und Luther hätte schließlich nachgegeben aus den Gründen, die er in seinem Brief an Linck mitteilt.

Warum aber hat sich dann Luther das Gutachten überhaupt abringen lassen? Er selbst hat in dem Brief an Linck den Grund deutlich angegeben: es war die seelsorgerliche Rücksicht auf die Leiter der Politik, eine Parallele zu seinem Beichtrat in Sachen der Doppelehe des Landgrafen. Das Recht des Widerstands in gewissen Fällen kann einmal, wenn die Juristen Recht haben, nicht geleugnet werden. Der Widerspruch, den Luther gegen seine Richtigkeit in der gegenwärtigen Lage erhebt, wird vergeblich sein. Also spricht er das aus, was er nicht leugnen kann, und hofft damit wenigstens das Gewissen der Politiker zu retten.<sup>1)</sup> Sie aber haben das Gutachten nun sofort in ihrem Sinn verwendet und an alle evangelischen Stände gebracht, um sie für den Bündnisgedanken zu gewinnen.<sup>2)</sup> Es ist ihm auch darin ähnlich gegangen wie später mit seinem Beichtrat an den Landgrafen.

---

ist freilich falsch: am 31. Oktober ist Luther wieder in Wittenberg (Enders 8, 300 f., Nr. 1810). Die ganze Unterschrift ist also nicht original, sondern späterer Zusatz des Abschreibers.

<sup>1)</sup> Vgl. dazu Luthers Worte in der hessischen Sache in dem Brief an den Kurfürsten Johann Friedrich (Enders 13, 80<sub>41-43</sub>): „Es ist uns herzlich schwer genug gewest, aber weil wirs nicht haben können wehren, dachten wir doch das Gewissen zu retten, wie wir vermochten.“ Das ist genau so in dem Brief an Linck. Vgl. dazu im selben Brief an den Kurfürsten Z. 44: „Ich hab wohl mehr Sachen [als die Frage der Doppelehe], beide under dem Bapstumb und hernach, beichtweiß empfangen und Rath gegeben.“

<sup>2)</sup> Melancthon: „Nam illam chartam Lutheri truncatam quorsum opus fuit in totam Germaniam spargere et quasi hoc classico concitare civitates ad pangenda foedera?“

---

Endlich ist aber noch eine Frage nicht zu umgehen. Hat man Luther und seinen Kollegen ein förmliches juristisches Gutachten über das Recht des Widerstands vorgelegt? und wo ist es?

Zwei solcher Gutachten hat man gewöhnlich mit diesen Verhandlungen und Luthers Entscheidung in Verbindung gebracht. Das eine ist dasselbe, woran oben der Sinn der Appellation der evangelischen Stände an das Konzil erläutert worden ist.<sup>1)</sup> Das andere<sup>2)</sup> behandelt gleichfalls die Frage des Widerstandsrechts vorzüglich in Glaubenssachen. Seinen Beweis führt es in der Form einer scholastischen Quästion aus der h. Schrift, dem natürlichen, dem römischen, dem kanonischen und dem Lehensrecht. Es kennt vielleicht das erste Gutachten,<sup>3)</sup> verfährt aber nicht wie dieses prozessualistisch, sondern staatsrechtlich. Es ist von einem einzelnen, biblisch und juristisch bewanderten Mann<sup>4)</sup> nach dem Reichstag von Augsburg verfaßt<sup>5)</sup> und weist auch durch die Art, wie es ihn erwähnt, in seine Nähe, steht also gewiß im Zusammenhang mit den neuen Verhandlungen über die Gegenwehr gegen den Kaiser, bei denen man versucht hat, Luthers Widerstand gegen rechtzeitige Rüstungen zu überwinden. Ganz deutlich richtet es seine Spitze gegen Luther. Nicht nur die Bibelstellen, die im Eingang für die These der Gegner angezogen werden, sind dieselben wie bei ihm, sondern es wird auch unmittelbar gegen ihn polemisiert. Einmal werden seine eigenen Aussagen benutzt, um seinen Einspruch gegen jedes Widerstandsrecht zu widerlegen. Das Gebot, der Obrigkeit zu gehorchen, kann doch nur in dem Umfang gelten, in dem es ohne Nachteil für

---

1) Vgl. S. 17 ff. und den Text in der Beilage 2 im Anhang.

2) Hortleder, a. a. O. Bd. 2, Kap. 8. Ausgabe von 1618 S. 81 ff.

3) In § 3, 5 und 9 beruft es sich auf die Kanonisten zu c. 8 de offic. et pot. iud. deleg. X (I, 29), die Hauptbeweisstelle des anderen Gutachtens.

4) Vgl. § 5: „Und wiewol ich an dieser distinction der Canonisten nicht zweifle.“ § 8 und 18: „meines Bedünkens“. § 9: „Ich will“ usw.

5) Vgl. § 10, wo der Reichstag unmittelbar genannt wird.

Gottes Wort geschehen kann, wie ja auch nach Luther das Schwören zwar verboten, zu des Nächsten Nutzen und Gottes Ehre aber gestattet ist.<sup>1)</sup> Das andere Mal aber werden, doch ohne daß sein Name genannt würde, sichtlich seine Ausführungen in der Schrift „Ob Kriegsleute usw.“ bekämpft. Man wende gegen das Widerstandsrecht ein, die Fürsten seien auch gegen ihre Untertanen durch Vertrag verpflichtet, darum sei doch die Empörung gegen sie nicht berechtigt.<sup>2)</sup> Aber dem sei nicht so. Denn die Fürsten regierten kraft Erbrechts, der Kaiser aber sei gewählt, und den Fürsten sei das Schwert gegeben, den Untertanen aber nicht.

Die positiven Ausführungen des Gutachtens gehen in den Bahnen des Landrafen.<sup>3)</sup> Gewaltames Einschreiten des Kaisers in Glaubenssachen müßte zu viel Aufruhr und Blutvergießen führen. Die Fürsten und andere Obrigkeiten aber müssen schon nach natürlichem Recht, wie der Vater seinen Kindern, ihren Untertanen den Frieden erhalten und sie gegen alle ungerechte Gewalt insbesondere in ihrem Gebrauch des Evangeliums und der Sakramente schützen. Es wäre Gott versucht, wenn man aus vermeintlichem Gottvertrauen die Hände in den Schoß legen wollte. Vielmehr ist uns dagegen von Gott eine gute Arznei gegeben, das Schwert der minderen Obrigkeiten, der Fürsten und Stände. Denn sie sind dem Kaiser gar nicht so untertan wie die antiken Völker ihren Herrschern. Der Kaiser ist nicht mehr, wie einst zur Zeit Christi, Herr der Welt, sondern auch seinerseits den Fürsten mit Eiden verpflichtet. Er hat insbesondere in seiner Wahlkapitulation versprochen, jedermann bei Recht und Billigkeit bleiben zu lassen, vor allem in Sachen des christlichen Glaubens. Er hat also keine unbegrenzte, sondern gemessene Gewalt. Das Kaisertum ist viel mehr eine Aristokratie als eine Monarchie. Der Kaiser steht zum Reich

<sup>1)</sup> S. 83 u. Nr. 14 Schluß. Gemeint ist WA 14, 614<sub>34</sub>—615<sub>12</sub>.

<sup>2)</sup> S. 84 u. Nr. 19. Vgl. WA 19, 640<sub>20</sub> ff.

<sup>3)</sup> Der Landgraf hat damals ganz dieselben Gedanken wie am 21. Dezember 1529 auch noch in seinem bedeutsamen Brief an Luther vom 21. Oktober 1530 entwickelt (Enders 8, 286 ff.)

(d. h. den Ständen) nicht viel anders als einst die Konsuln zum römischen Senat, der sie alle Jahre neu wählte, oder als heute ein Bischof zu seinem Kapitel, der Herzog von Venedig zu seinem Senat. Über die Fürstentümer hat er zwar das dominium directum, die Fürsten aber haben das dominium utile, das Nutzungsrecht (die gewère),<sup>1)</sup> das nach römischem Recht dem directum vorgeht. Und nach dem Lehensrecht darf der Lehnsmann unter Umständen auch den Lehnsherrn befehlen. Die Verpflichtung, die in dem Lehnsvertrag liegt, ist für beide Teile dieselbe. Daß die Mehrheit der Stände in Augsburg dem Kaiser zugefallen ist, macht nichts aus. Der „beste Teil“ hat eben nicht darein gewilligt, und jeder Christ weiß wohl, daß der Kaiser eine unbillige Sache hat, die wider Gott und gar nicht seines Amtes ist. Die Parallele, die Luther zwischen dem Verhältnis des Kaisers zu den Fürsten und dem der Fürsten zu ihren Untertanen zieht, trifft nicht zu. Denn die Untertanen wählen den Fürsten nicht wie die Kurfürsten den Kaiser und haben auch keinen Anteil am Regiment wie die Stände an dem des Reichs.

Nun erscheint es sehr zweifelhaft, ob das staatsrechtliche Gutachten Luther in Torgau vorgelegt worden ist.<sup>2)</sup> Er zeigt weder in seinem Bedenken, noch in den nachfolgenden Äußerungen über den Tag irgend welche Kenntnis oder Einwirkung davon.<sup>3)</sup> Dagegen haben wir für das prozessualistische ganz andere Anhaltspunkte.<sup>4)</sup> Die Beschreibung, die Luthers Gut-

<sup>1)</sup> Luther selbst gebraucht diesen Ausdruck für das jus possessorium z. B. WA 30 c, 318<sub>21</sub>. 319<sub>23</sub>. 24.

<sup>2)</sup> Winckelmann, Der schmalkaldische Bund S. 37 mit Anm. 91 S. 271 nimmt an, daß beide Gutachten Luther vorgelegen hätten.

<sup>3)</sup> Natürlich ist damit nicht ausgeschlossen, daß es Luther doch gekannt hat. Denn auch der Brief des Landgrafen an Luther vom 21. Oktober 1530 (s. oben S. 47 Anm. 3) kann ihm in Torgau schon vorgelegen haben, und er enthielt ganz verwandte Grundsätze. Aber das juristische Gutachten, das auf Luther gewirkt hat, muß allerdings ein anderes gewesen sein.

<sup>4)</sup> Daher Enders 8, 296 Vorbemerkung zu Nr. 1809 und in den Anm. S. 299 f. Auch Köstlin-Kawerau 2, 249.



achten von dem der Juristen gibt, stimmt nur zu ihm: es handelt von den Fällen, in denen man der Obrigkeit widerstehen darf. Vor allem aber steht, wie schon Hortleder angegeben hat, Luthers Gutachten mit ihm zusammen in einer Abschrift des Weimarer Archivs auf demselben Papier, und beide sind durch die Worte verbunden: „Auf diese [der Juristen] Anzeig Dr. Martin Luthers etc. Bedenken und Antwort.“<sup>1)</sup>

Somit hat man den Theologen die Rechtslage so dargestellt: Der Kaiser kann in Glaubenssachen, also in der ganzen Angelegenheit der Reformation, überhaupt nicht Richter sein. Er kann nur den Spruch der höchsten kirchlichen Instanz ausführen, an die die Sache durch die Appellation von 1529 gebracht worden ist. Wäre der Kaiser aber auch Richter in Glaubenssachen, so wäre seine Gerichtsbarkeit doch durch die Appellation an das Konzil suspendiert und außerdem seine und seiner Diener Ungerechtigkeit in diesen Sachen des Glaubens notorisch, ja mehr als notorisch. Wollte er trotzdem Gewalt anwenden, so handelte er dabei nicht mehr als Richter, sondern als Privatperson und fügte den Evangelischen unwiederbringlichen Schaden zu, weil es sich dabei um Gottes Wort, also die Seligkeit, handelt. In allen diesen Fällen aber ist Widerstand erlaubt.

Soweit wäre nun alles in Ordnung; denn die Frage, ob durch solche Gründe das Recht des bewaffneten Widerstands für uns erwiesen wäre, kann ja ganz außer Betracht bleiben. Aber es besteht noch eine Schwierigkeit.

Die Theologen setzen voraus, daß die Gründe der Juristen aus dem weltlichen Recht stammen, und alle ihre Gründe haben nur einen Sinn, wenn es sich um das weltliche, das Recht des Kaisers handelt. Das juristische Gutachten aber ist, wie schon hervorgehoben, ganz überwiegend auf das kanonische Recht gegründet.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. Beilage 2, Vorbemerkungen zu B.

<sup>2)</sup> Aus dem römischen Recht werden nur zwei Stellen und zu der einen Baldus, zu der anderen Cynus zitiert. Bartholus erscheint nur in einer Stelle des Kanonisten Felinus, der seine Ansicht eben ablehnt.

Wie hat man sich das zu erklären? Sollten Luther und seine Kollegen das nicht erkannt haben? oder hat man ihnen nur das Ergebnis im allgemeinen, also ohne die Beweisstellen vorgelegt? oder sollte das kanonische Recht in diesem Fall von Luther als weltliches Recht anerkannt worden sein, weil der Kaiser sich ihm fügte? oder ignoriert Luther das geistliche Recht und hält sich nur an die zwei Stellen des weltlichen?

Man wird vielleicht auf folgendes zu achten haben: Wie Luther selbst sagt, ist ihm in Torgau ein „Zettel“ vorgelegt worden, der die „Schlüsse“ der Juristen über die Frage enthielt, in welchen Fällen der Widerstand gegen die Obrigkeit erlaubt sei. Daß die Nachweise und Quellenbelege auch auf dem Zettel gestanden hätten, ist nicht gesagt. Es wäre also immerhin möglich, daß die Fälle nur aufgezählt worden wären. Und in der Tat schreibt Luther am 15. Februar 1531 an Spengler: „auf den Beweis der Juristen warten wir noch, wir haben ihn noch nicht vor uns“. <sup>1)</sup> Man könnte daher weiter vermuten, daß man ihm die Belegstellen absichtlich vorenthalten habe, um ihre Herkunft aus dem kanonischen Recht zu verdecken. Die Angabe, daß die Theologen ihr Gutachten auf dieses Bedenken hin abgegeben hätten, wäre dann freilich nur sehr cum grano salis zu verstehen.

Das wird aber auch noch aus einem anderen Grund nötig sein. Luther und Melanchthon gehen, soviel wir sehen, in Torgau auf die in dem Rechtsgutachten festgestellten Fälle des erlaubten Widerstands gar nicht ein. Sie hören nur von den Juristen, daß jene Fälle in der gegenwärtigen Lage eingetreten seien, und stellen dann wieder ihre eigenen Bedingungen auf. Man sieht überall, wie schwer es ihnen wird, den Juristen zu folgen, wie widerwillig sie ihnen nachgeben, wie fest sie innerlich an ihrer alten Anschauung zu halten suchen.

---

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 36. De Wette 4, 222 am Schluß.

Nunmehr lassen sich, wie ich denke, die Ergebnisse feststellen.

Der Ausgang des Augsburger Reichstags hat auch in Sachsen die Frage der Gegenwehr und des Bündnisses wieder auftauchen lassen, und die Räte des Kurfürsten haben die alte Abneigung ihres Herrn diesmal energisch zu bekämpfen unternommen. Man wollte zunächst die Theologen, die Träger des Widerstands gegen beides, ausschalten. Schließlich aber kam es doch zu einer Verhandlung mit ihnen in Torgau Ende Oktober 1530.

Dabei erschien nun zunächst als die unbedingte Grenze zwischen Luther und den Räten, daß er nicht nur allen naturrechtlichen Grundsätzen, wie „*vim vi repellere licet*“, nach wie vor entgegentrat, sondern auch die Pflicht der Obrigkeit, ihren Untertanen den evangelischen Glauben mit den Mitteln der Gewalt gegen den Kaiser zu verteidigen, ablehnte. Nur das positive und kaiserliche Recht selbst konnte ihm den Widerstand gegen den Kaiser legitim machen.

Hier aber trat man nun den Theologen mit dem Ergebnis eines juristischen Gutachtens entgegen, das die Fälle aufzählte, in denen nach dem positiven Recht der Widerstand gegen die Obrigkeit erlaubt sei. Daraufhin mußte Luther von seinen Prämissen aus zugestehen, daß nun, wenn die juristischen Ausführungen richtig seien, das Recht des Widerstands für jene bestimmten Fälle auch von theologischer Seite aus nicht mehr bestritten werden könne. Nur schob er die ganze Verantwortung dafür auf die Juristen als die allein sachverständigen, kam aber von dem Mißtrauen gegen die Begründung ihrer Behauptungen nicht los. Aus beiden Gründen lehnte er jede Empfehlung des Widerstands ab, schied aber außerdem von dessen angeblicher juristischer die moralische, christlich-religiöse Berechtigung in der gegenwärtigen Lage und empfahl einen Weg, auf dem jeder blutige Konflikt mit dem Kaiser vermieden würde.

Ebenso hielt er es mit den Rüstungen: ihr Recht an sich konnte er nicht leugnen, wenn sie nicht dazu dienten, einem

nur vermuteten Angriff zuvorkommen, sondern nur dazu, den Gegner vom Angriff abzuschrecken. Aber auch sie hielt er, da noch nicht der äußerste Fall vorliege, zur Zeit nicht für nötig, wohl aber aus religiösen Gründen für gefährlich, weil sie dazu verführten, statt auf Gott auf die Menschen zu vertrauen. Erst dann sieht er, wie es scheint, den Grund zum Widerstand und zu Rüstungen gegeben, wenn der Kaiser von den Fürsten verlangt, daß sie die Messe usw. in ihrem Gebiet selbst aufrichten sollten, und auf ihre Weigerung mit Krieg oder Acht gegen sie vorgehen will. Das ist der Fall, den er, wie ich denke, schon vor  $\frac{3}{4}$  Jahren als den äußersten im Auge gehabt hat,<sup>1)</sup> an den er aber weder damals noch jetzt glauben will.

Das Torgauer Bedenken ist also durchaus nicht der Ausdruck von Luthers wirklicher und ganzer Meinung. So wie es vorliegt, mußte es geradezu ein falsches Bild von dem geben, was er den sächsischen Politikern wirklich gesagt hatte. Er ist dabei das Opfer ihrer geschäftlichen Überlegenheit und seiner seelsorgerlichen Ängstlichkeit geworden.<sup>2)</sup>

---

1) Vgl. oben S. 20 Anm. 4 und S. 22. Ich erinnere an die Ähnlichkeit des Ausdrucks. 1529: „es komme denn noch viel ander Not und Sachen.“ 1530: „Auch weil es itzt allenthalben so fährlich stehet, daß täglich mügen auch andere Sachen fürfallen, da man sich stracks wehren müßte“ usw.

2) In seinem Brief an Camerarius vom 15. Februar 1531 (s. oben S. 43) sagt Melanchthon: „Nam illam chartam Lutheri truncatam quorsum opus fuit in totam Germaniam spargere? Et quasi hoc classico concitare civitates ad pangenda foedera? Anno superiore scis summis meis doloribus et curis similia consilia dissipata esse.“ Was ist dieses Schreiben Luthers, das verstümmelt in ganz Deutschland verbreitet wurde, um die Städte für den Gedanken des Bündnisses zu gewinnen? Man denkt zunächst natürlich an das Bedenken von Torgau. Aber jede Kürzung, die an ihm hätte vorgenommen werden können, hätte dem Zweck, den man damit erreichen wollte, nur schaden können. Oder sollte Melanchthon daran denken, daß das Gutachten allein ohne die andere Seite von Luthers Torgauer Ausführungen verwendet worden wäre? Das hätte er dann aber doch anders ausdrücken müssen.

## 5.

Während sich Luther in den letzten Jahren nur in dem engen Kreis der Freunde und der kurfürstlichen Regierung ausgesprochen hatte, wendet er sich in der Schrift „Warnung an seine lieben Deutschen“ an das ganze evangelische Volk. Sie gehört wohl erst etwa dem Ende 1530 oder Anfang 1531 an, stammt also aus derselben Zeit wie z. B. die Briefe an Linck.<sup>1)</sup>

In dieser Schrift nun betrachtet es Luther jetzt als ausgemacht, daß die Absicht der Gegner auf Gewalt gegen die öffentliche und bekannte Wahrheit gehe. Er ist aber auch sicher, daß alles in Gottes Hand stehe, glaubt also nicht, daß es dazu komme. Trotzdem will er schreiben, als ob kein Gott wäre, und wie im Traum, „da kein Gott ist“, denken, daß ihre Gedanken und Absichten erfüllt würden (276 f.).

In diesem Sinn läßt er es also gelten, daß Krieg oder Aufruhr oder beides komme, der Krieg vom Kaiser und der

---

<sup>1)</sup> WA 30c, 252 ff. Die Einleitung von O. Clemen sucht zu erweisen, daß sie im Oktober 1530 geschrieben, im April 1531 ausgegeben worden sei. Ich halte das aber für sehr unsicher. Aus den Tatsachen, die Luther in ihr erwähnt, ergibt sich allerdings (s. Clemen S. 254), daß die Schrift nicht vor Oktober geschrieben sein kann. Aber daß sie schon in diesem Monat geschrieben sei, beweist der Brief vom 28. Oktober an den Landgrafen (Enders 8, 295) nicht. Denn wenn Luther hier schreibt, er wolle ohnedies in kurzem ein Büchlein — eben die Warnung — auslassen, so konnte er das sagen, auch wenn noch nicht ein Buchstabe davon geschrieben war. Und der Zusatz: „Dennoch soll es verwahret sein, daß mans nicht mag ufruhrisch schelten,“ läßt eher vermuten, daß es noch nicht geschrieben sei.

Auch die Zeit der Ausgabe scheint mir nicht sichergestellt. Der Brief Rörers, nach dem die Schrift unter der Presse ist, kann nach Clemens Angaben nicht bestimmter angesetzt werden als zwischen Anfang Februar und April 1531. Und wenn Herzog Georg die „Warnung“ als „itzt nawlich“ erschienen bezeichnet, so ist doch auch das zu unbestimmt, als daß man die Ausgabe in das erste Drittel des April setzen dürfte. Ich glaube daher, daß Abfassung und Ausgabe erheblich näher zusammengerückt werden dürfen. Aber meine eigene Datierung im Text hat nur den Sinn eines mittleren Ansatzes.

papistischen Partei, der Aufruhr vom gemeinen Mann. Aber bei dem Aufruhr denkt er nicht etwa an das evangelische Volk, das seine Heiligtümer verteidigen wollte, sondern an den Pöbel, dem es wie im Bauernkrieg um Aufruhr zu tun ist und der sich darum auch, wie damals, ebensogut auf Luther wie auf Bischöfe, Pfaffen und Mönche stürzte (277<sub>40</sub>. 279<sub>11</sub>—280<sub>10</sub>. 282<sub>10-12</sub>). Ja er nimmt an, daß der Aufruhr gerade aus Anlaß eines frivolen Kriegs unter dem Volk der Gegner selbst entstünde (277<sub>38-40</sub>). Seine stete Predigt gegen den Aufruhr werde dagegen nicht helfen. Denn Täter könne er nicht schaffen. Die Schuld aber läge lediglich bei den Papisten, die keinen Frieden leiden wollen.

Kommt es also wirklich zum Krieg, so will er sich auch nicht mehr dreinlegen, wie einst im Bauernkrieg, sondern die Dinge gehen lassen, wenn er auch selbst mit verschlungen würde. Denn in diesem Fall, bei einem Angriffskrieg der Papisten, kann er die, die sich dagegen zur Wehr setzen, d. h. die evangelischen Stände, nicht aufrührerisch schelten, sondern muß ihnen das Recht der Notwehr zubilligen. Darum geht der Fall auch nicht ihn an, sondern die Juristen. Gegen Aufruhr tritt er immer in die Schranken. Über Notwehr aber haben die Juristen zu handeln. Ihnen überläßt er es. Er selbst wird niemand zur Notwehr auffordern. Aber er hält sich zurück, wo es sich nicht um Dinge handelt, die seines Amtes sind. Nur das will er betonen, daß nicht alles Aufruhr ist, was die Bluthunde so nennen. Aufruhr ist jedenfalls nicht da, wo man sich gegen Mörder und Bluthunde verteidigt, auch noch nicht da, wo man gegen das Recht tut, sondern da, wo man Obrigkeit und Recht umstürzen und sich selbst zum Herrn und Gesetzgeber machen will (282<sub>22</sub>—283<sub>22</sub>). Die Papisten sind daher dem Aufruhr am nächsten. Sie brechen den Friedensstand und handeln aus Bosheit gegen alles göttliche und weltliche Recht. Sie wissen, daß der Evangelischen Lehre recht ist, und wollen sie doch ausrotten. Sie führen Krieg gegen den hl. Geist (283<sub>22</sub>—284<sub>8</sub>. 316<sub>29</sub> ff. 320<sub>20-29</sub>). Und sie handeln gegen kaiserliches und natürliches Recht, in-

dem sie auf dem Reichstag die Evangelischen, die sich zur Verantwortung willig erboten hatten, erst überhaupt nicht zum Gehör und zu freundlicher Verhandlung zulassen wollten und ihnen dann die Widerrede auf ihre Verantwortung, die Augustana, nicht zustellten (284<sub>9-26</sub>. 290<sub>16-18</sub>). Hätte Luther die Wahlkapitulation des Kaisers erwähnt, so hätte er das Ergebnis darin zusammenfassen können: die Bedingung, die sie für ein gewaltsames Vorgehen des Kaisers stellt, ist nicht erfüllt.

Wenn es nun aber wirklich zum Krieg käme, so sähe er darin nicht die Schuld des Kaisers. Der hat vor und auf dem Reichstag alles getan, um die berechtigten Ansprüche der Evangelischen durchzusetzen. Aber er hat nicht durchdringen können. Der Papst und die Papisten — Luther versteht unter ihnen nach den Notizen, die er sich für die „Warnung“ gemacht hat,<sup>1)</sup> vor allem die beiden alten Gegner, Georg von Sachsen und Joachim I. von Brandenburg, rechnet aber in der Schrift selbst (295<sub>23</sub>) offenbar auch König Ferdinand dazu — waren ihm zu schlau. Ihr Werk ist daher der Abschied. Ihr Werk allein wäre auch der Krieg (291<sub>34</sub>—298<sub>29</sub>. 299<sub>31-34</sub>). Auch darum wäre also Widerstand gegen die Gewalt in diesem Fall nicht Aufruhr, sondern Notwehr.

Zum gewaltsamen Widerstand also fordert Luther keineswegs auf. Das, was er den Christen zur Pflicht macht, ist nur, daß in solchem Fall niemand dem Kaiser gehorche und am Krieg sich beteilige, also passiver Widerstand. Dafür zählt er 299—320 drei Gründe auf: den Eid, den man in der Taufe geschworen hat, das Evangelium zu halten, nicht es zu bekämpfen, sodann die Schuld, die man auch dann, wenn unsere Lehre nicht recht wäre, auf sich lüde, indem man durch Anteil an diesem Krieg der Papisten sich aller Greuel des Papsttums, der Sitten, der Lehre und aller Mißbräuche, mitschuldig machte, und endlich, daß man alles Gute, was durch das Evangelium wieder aufgerichtet worden ist — es wird ganz eingehend aufgezählt — umstürzen müßte. Das ist also eine

---

<sup>1)</sup> Vgl. unten S. 53 Anm. 3.

Parallele zu dem Gutachten vom Dezember 1529 über die etwaige Wiederaufrichtung der Messe<sup>1)</sup> und weiterhin zu den früheren Äußerungen: wie der Kurfürst durch Annahme des Speyerer Abschieds oder durch Beihilfe zur Gefangennahme Luthers und seiner Anhänger gegen seinen Glauben gehandelt und das Evangelium verdammt hätte,<sup>2)</sup> so täte es jeder Einzelne durch seine Teilnahme am Krieg.

So ist klar, was die „Warnung“ will. Sie hat den Fall im Auge, daß der Kaiser die Durchführung der Augsburger Beschlüsse, d. h. die Abschaffung der evangelischen Reformen und die Wiederaufrichtung der alten Zustände, mit Waffengewalt erzwingen wollte. Die Evangelischen haben dazu keinen Anlaß gegeben: sie haben sich auf den Boden der kaiserlichen Wahlkapitulation gestellt und zur ordentlichen Verhandlung erboten. Die Papisten aber haben das abgelehnt; sie treiben damit dem Aufruhr zu. Sie sind es auch allein, die jetzt den Kaiser zum Krieg bringen. Es ist ihr, nicht des Kaisers Krieg; und damit ist für die evangelischen Stände das Recht der Notwehr gegeben. Für die Masse des Volks aber besteht nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, sich von allem Anteil an diesem Krieg der Papisten zu enthalten, um nicht an der Zerstörung der Reformation und der Wiederaufrichtung des Papsttums mitschuldig zu werden.

---

Zu dieser „Warnung“ haben wir nun eine Anzahl Notizenzettel, auf denen Luther Gedanken und Wendungen, die ihm während der Vorarbeiten dazu durch den Kopf gingen, flüchtig hingeworfen hat. Sie sind jetzt aus Abschriften V. Dietrichs und G. Rörers von O. Clemen und aus Abschriften Obenanders von E. Kroker genau herausgegeben<sup>3)</sup> und er-

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 26 f.

<sup>2)</sup> Das hat schon O. Clemen in der Einleitung zur „Warnung“ S. 256 f. für das Gutachten vom März 1530 betont.

<sup>3)</sup> WA 30c, 390 ff. Dazu WA Tischreden I, 323—328 von E. Kroker nach der Abschrift Obenanders. Man muß immer beide Ausgaben



setzen damit Stücke der Tischreden, denen sie in teils guter teils sehr ungenauer deutscher Übersetzung von Aurifaber eingefügt waren.

Wenn ich ihrem Inhalt hier nachgehe, so fällt natürlich alles weg, was in die „Warnung“ aufgenommen worden ist<sup>1)</sup> oder für die Frage der Gegenwehr nicht in Betracht kommt.

Aus der ersten Gruppe der Notizen<sup>2)</sup> kommt nur der eine Satz in Betracht: „Der Kaiser hat zu solchem Mandat<sup>3)</sup> kein Recht. Das ist sicher. Wenn er es doch erläßt, so darf ihm nicht gehorcht werden.“

Die zweite Gruppe<sup>4)</sup> macht Schwierigkeiten, weil die Gedanken nur angedeutet sind und die eigentümliche räumliche Anordnung der Sätze und Wörter bestimmte Beziehungen, Verbindungen und Gegensätze ausdrücken soll. Meine Deutung kann daher nur ein Versuch sein.

Zwischen dem Oberherrn (superior) und dem Unteren (inferior) muß das Gesetz stehen [das die Rechte beider bestimmt]. Ist einer der beiden ohne Gesetz [also im Verhältnis zum anderen nicht rechtlich, vertragsweise gebunden],<sup>5)</sup> so entsteht zwischen ihnen notwendig Widerstand. Denn wenn einer allein Herr ist, kann kein geordnetes Regiment (politia) bestehen. Doch wäre [die unbeschränkte Herrschaft] der Oberherren

---

nebeneinander gebrauchen. Im Druck dieser Zettel oder vielmehr ihrer Abschriften verwendet die WA 30c die Zeichen ũ und ñ. Hoffentlich findet das keine Nachahmung! Es sind doch nur die Zeichen, durch die die Schreiber, auch Luther, die Buchstaben u und n, die sonst in der Schrift ganz gleich waren, unterscheiden. Man gibt doch auch im Druck moderner Briefe oder Handschriften das u-Zeichen nicht durch einen Bogen über dem u wieder!

1) Clemen hat die Parallelen in den Anmerkungen hervorgehoben.

2) Bei Clemen S. 392<sub>1</sub>, 13, bei Kroker S. 323 Nr. 679, 1.

3) „hoc mandandi“. Damit ist, wie das Gutachten vom 24. Dezember 1529, der Bericht der Räte über die Verhandlung von Torgau und die Warnung selbst zeigen, die gewaltsame Ausführung des Augsburger Abschieds gemeint.

4) Bei Clemen S. 392<sub>15</sub> ff., bei Kroker S. 324 Nr. 679, 2.

5) Ich folge dem Text bei Kroker.

schlimmer als die der Unteren,<sup>1)</sup> weil der Oberherr nichts übrig ließe, der Untere aber Bestien machte.<sup>2)</sup>

Wenn auch in diesem Text manches nicht ganz verständlich ist, so ist doch soviel deutlich, daß Luther darin das unbeschränkte Regiment des Kaisers ablehnt und sein Verhältnis zu den Ständen als durch Recht und Vertrag gebunden ansieht.

Während die dritte Gruppe nichts von Bedeutung enthält,<sup>3)</sup> geht die vierte<sup>4)</sup> auf die staatsrechtlichen Gesichtspunkte ein, die der Landgraf und danach auch das zweite juristische Gutachten aufgestellt hatte. Der [Kur]fürst ist nicht

1) Wobei dann also die Gewalt des Oberherrn nur noch ein Schein wäre?

2) „inferior bestias faceret. Melius est id quam nil.“ Was soll das heißen? Es läge nahe zu denken, daß bei dem Wegfall einer starken Oberherrschaft der inferior die „viehische Servitut“ aufrichten könnte. Ich finde aber diesen Gedanken sonst nicht bei Luther. Denn der inferior ist sicherlich nicht die Masse der Untertanen. Die Herrschaft des Herrn Omnes freilich war für Luther immer das allerschlimmste, viel schlimmer als Gewaltherrschaft. Mit inferior aber können nur die in den Erörterungen des 16. Jahrhunderts so oft genannten magistratus inferiores gemeint sein, d. h. die Stände, also vor allem die Fürsten.

Darum läge es nahe das inferior zu bessern in inferiores: der absolute Oberherr würde die Untergewalten in „viehische Servitut“ bringen, was ja in der Zeit oft genug gesagt worden ist (vgl. auch unten bei den Tischreden S. 64 Anm. 4 und 76 Anm. 1). Aber dann hätte das „melius est id quam nil“ gar keinen Sinn. Ich möchte daher vermuten, daß „bestias“ ein Fehler des ersten Abschreibers war. Unsere jetzigen Hss. haben das Wort, wie es scheint, alle.

3) Bei Clemen S. 394<sub>1-20</sub>, bei Kroker S. 324 Nr. 679, 3. In dem Satze: „Absalon rex fuit, et tamen David eum pepulit nec agnovit“ darf man die Worte nicht pressen. Sie wollen für die deutschen Verhältnisse doch nur sagen, daß der Kaiser für bestimmte Maßnahmen nicht als Kaiser in Betracht käme. Ich erwähne nur beiläufig, daß 394<sub>10</sub> (325<sub>1</sub>) von der „sedicio illa, liga principum“ geredet ist, während die „Warnung“ nur im allgemeinen die Papisten als die bezeichnet hatte, die dem Aufruhr viel näher seien. Auch sonst werden in den Notizen Herzog Georg von Sachsen und Joachim I. von Brandenburg unmittelbar für die Papisten eingesetzt. Vgl. die 4. und 5. Gruppe.

4) Bei Clemen S. 394<sub>21</sub> ff., bei Kroker S. 325 Nr. 679, 4.

der Knecht [des Kaisers]; der Kaiser ist Herr auf Grund bestimmter Verträge, in denen er sich den Fürsten eidlich verpflichtet hat, die alte Gestalt des Kaisertums zu bewahren, und es ist nicht zu dulden, daß sie in Knechtschaft verwandelt werde. Die Mittel, die das Recht darbietet, darf man gebrauchen. Zwar der Christ verzichtet auf das Recht.<sup>1)</sup> Aber der Fürst, der selbst durch seinen Reichseid gebunden ist, darf als politische Person nicht verzichten. Die Sache schwebt auch zwischen Gleichgestellten. Denn der Kaiser wird getrieben, treibt nicht selbst.<sup>2)</sup>

Diese Gedanken werden in der fünften Gruppe weiter verfolgt.<sup>3)</sup> Der Christ als solcher kann weder Oberen noch Gleichen noch Untergebenen Widerstand leisten.<sup>4)</sup> Aber als obrigkeitliche Person hat er zum Widerstand für sich ein Recht, für die Seinen eine Pflicht. Handelt der Oberherr tyrannisch, so verliert er seine Oberstellung. Dürfte ein Tyrann eine einzige Person vergewaltigen, so dürfte er es allen antun und damit das ganze Regiment zerrütten. Es ist aber jedermanns

---

1) „iuri cedit“ und nachher vom Fürsten: „tenetur non cedere“. So in allen Hss. Aber der Sinn verlangt „iure“ = sein Recht aufgeben, darauf verzichten. Hat Luther oder hat die erste Abschrift, die allen anderen zu Grunde lag, „iuri“ und „iure cedere“ verwechselt? Zu dem „princeps . . . . tenetur ut politicus non cedere“ fügt Luther hinzu: „An velis consulere, ut princeps statim tradat D[uci] G[eorgio] electoratum, cum constet iam ereptum sic spoliare haeredes immeritos.“ Dieser Satz ist so, wie er dasteht, kaum verständlich, wird aber sachlich erklärt durch Luthers Worte in der Disputation von 1539 (bei P. Drews, Disputationen Dr. M. Luthers S. 567): „Dux Georgius . . . . voluit . . . . nostrum principem eicere ex electoratu et ipse succedere ei.“ Dazu die Anm. \*\*.

2) „ac si sub praetextu literarum in Hispania esset.“ Sind diese Worte richtig überliefert, so kann ich darin nur die Passivität des Kaisers in dieser Sache ausgedrückt finden.

3) Bei Clemen S. 396<sub>1-10</sub>, bei Kroker S. 326 Nr. 679, 5.

4) In der deutschen Übersetzung der Zettel und der Tischreden ganz falsch wiedergegeben. Das „stare contra“ kann, wie das nachfolgende „non repercutit“ zeigt, nur bedeuten: mag der Christ gegen sich haben wen er will, er leistet keinen Widerstand.

Pflicht, das Regiment und die Gesetze zu schützen. Die Gesetze stehen über dem Tyrannen; man ist ihnen also mehr verpflichtet als ihm.<sup>1)</sup>

Die sechste Gruppe<sup>2)</sup> ist zum größten Teil in der „Warnung“ verwendet worden. Neu dagegen ist, daß der Einwand, den die evangelischen Stände schon gegen die Giltigkeit des Abschieds von 1529 erhoben hatten, er sei nicht von allen Ständen bewilligt worden, nunmehr auch von Luther gegen den von 1530 erhoben wird.<sup>3)</sup> Auch darum kann der Kaiser ihn nicht ausführen, ohne seinen Eid zu brechen und Tyrann zu werden.

Arbeitet man diese Gedanken zusammen, so ergibt sich folgendes: Luther sieht in dem Abschied von Augsburg einen Beschluß, der nicht recht- und verfassungsmäßig zustande gekommen ist. Seine Ausführung durch den Kaiser wäre daher eine Gewalttat, in der er sich unter dem Zwang der Papisten über das Recht des Reichs wegsetzte und damit die Grundlagen seiner Herrschaft zerstörte. Denn das Reich steht auf bestimmten Rechten und Ordnungen, an die der Kaiser durch seinen Krönungseid gebunden ist,<sup>4)</sup> zu deren Erhaltung aber auch die Fürsten durch ihren Eid verpflichtet sind. Mit diesen Ordnungen fiele das ganze Reich. Die Herrschaft des Kaisers beruht also auf einer Art Vertrag: er besitzt sie nur da, wo er die Verfassung hält. Setzt er sich darüber weg, will er die Freiheiten der Fürsten, die darin gewährleistet sind, zertreten, so wird er zum Tyrannen, und dann sind die Fürsten zum Widerstand berechtigt und durch ihren Eid verpflichtet. Denn der Kaiser ist dann nicht mehr ihr Oberherr.

1) Luther fügt bei: „Exemplum Amri Ela, quem profeta (Kr.: „populus“) occidit.“ Aber Ela ist nach 1. Kön. 16, 9 weder vom Propheten Jehu noch vom Volk getötet worden, sondern von dem Usurpator Simri.

2) Bei Clemen S. 396<sub>11</sub>—398<sub>42</sub>, bei Kroker S. 327 Nr. 679, 6.

3) Bei Clemen S. 396<sub>16</sub>, 398<sub>13</sub>, bei Kroker S. 327<sub>8</sub> und 18.

4) Vgl. die Frage, die der Kaiser bei der Krönung in Aachen mit einem „Volo“ beantworten mußte: ob er wolle „regnum . . . . secundum iusticiam praedecessorum suorum regere et efficaciter defendere“ (RTA J R. 2, 96). Auch die Wahlkapitulation hat Karl beschwören müssen.

Von den beiden Fragen, die Luther noch 1529/30 beschäftigt hatten, ob der Widerstand im Interesse der gefährdeten evangelischen Untertanen und ob er gegen die gewaltsame Wiederaufrichtung der alten kirchlichen Zustände berechtigt sei, ist in der „Warnung“ wie in den Notizenzetteln nur die zweite behandelt. Der Unterschied zwischen beiden Quellen besteht auch im Grunde nur darin, daß die Zettel noch die Reichsverfassung mit heranziehen und aus ihr nachweisen, daß der Reichstagsbeschluß widerrechtlich sei, seine gewaltsame Ausführung also ein Bruch der Reichsverfassung, insbesondere des selbständigen Rechts der Fürsten wäre und darum die Fürsten die Pflicht des Widerstands hätten.<sup>1)</sup> Auf die Wahlkapitulation des Kaisers ist, ohne daß sie besonders genannt wäre, auch in der „Warnung“ hingewiesen, um den Bruch des Prozeßrechtes, wie er im Augsburger Abschied vorliegen sollte, auch nach dieser Seite anschaulich zu machen. Aber die allgemeinen Grundlagen der Reichsverfassung erscheinen nur in den „Zetteln“. Und nun bilden sie den Haupthebel für den Nachweis, daß der Widerstand Recht und Pflicht werden könnte.

Die „Warnung“ schließt sich also zunächst den Äußerungen Luthers an, wie sie uns seit 1529 entgegentreten: Notwehr ist zulässig im äußersten Fall, d. h. wenn der Kaiser durch einen Angriffskrieg die Fürsten zwingen will, die alten kirchlichen Zustände in ihren Ländern wieder aufzurichten. Nur ist die Möglichkeit dieses Falls jetzt durch den Ausgang des Reichstags von Augsburg erheblich näher gerückt. Noch versichert Luther, daß er nicht daran glaube. Aber warum wendete er sich jetzt zum erstenmal an die Öffentlichkeit, wenn ihm die Lage nicht bedrohlich erschiene?<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Auch die „Warnung“ hat den Gegnern vorgeworfen, gegen das kaiserliche und natürliche Recht zu handeln (284<sub>9</sub> 286). Aber da steht nicht das Reichsstaatsrecht in Frage, sondern das Prozeßrecht. Auch 291<sub>27</sub> 29 ist, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, nicht an den Bruch der Verfassung gedacht, sondern wieder an die Verletzung aller Grundsätze des Prozesses.

<sup>2)</sup> Wie ernst Luther die Lage nach dem Reichstag angesehen hat,

Die Warnung geht dann aber auch darin über die bisherige Linie hinaus, daß sie zeigt, wie der Reichstagsabschied einen Bruch des Prozeßrechts und der kaiserlichen Wahlkapitulation darstellt und daß für diesen Bruch ebenso wie für den etwaigen Krieg im Dienst des Reichstagsabschieds nicht der Kaiser, sondern die Papisten verantwortlich wären, daß also auch der Widerstand sich gegen sie, nicht gegen den Kaiser richten müßte. Daß Luther die Ansicht vom Bruch des Prozeßrechts aus dem Gutachten der Juristen habe, kann man nicht wohl bezweifeln. Daß aber auch der Bruch der Wahlkapitulation gegeben sei und daß bei einem Krieg gegen die Evangelischen der Kaiser nur als Soldat des Papstes handle, ist damals bei den evangelischen Fürsten allgemeine Anschauung gewesen.<sup>1)</sup> Es ist dann nur bezeichnend, wie sehr Luther auch diesmal wieder in seiner Stellung zum Recht des Widerstands zurückhält.

Auch in den „Notizenzetteln“ überschreitet Luther zunächst die Linie der Gutachten von 1529/30 nicht: Widerstand ist nur in dem oft genannten äußersten Fall gestattet. Aber im übrigen zeigen sie, daß sich Luther inzwischen mit den Fragen des Reichsstaatsrechts befaßt und daraus neue starke Eindrücke empfangen hat. Hier tritt zum erstenmal der Einfluß jener Anschauungen hervor, die vom Landgrafen und von dem staatsrechtlichen Gutachten der Juristen<sup>2)</sup> betont worden

---

zeigt auch sein späterer Brief an Gerbel vom 26. Juni(?) 1531, nachdem die Wendung zum Frieden eingetreten war (Enders 9, 41): „Ego cum meis admiror Dei miracula et gratias ago, qui tam horrendas minas comitiorum in ludibrium vertit, ut tanta pace fruamur contra omnium spem. Nam certissimi erant omnes, hac aestate et vere iam elapso bellum atrocissimum fore in Germania.“

<sup>1)</sup> Luther selbst sagt später, dieser letztere Punkt stamme aus den Kreisen der Fürsten. Enders 12, 88<sub>31-34</sub> an Ludicke 1539. Über diesen Brief vgl. weiter unten.

<sup>2)</sup> Der Einfluß der Juristen darf freilich nicht überschätzt werden. Er hat auch nach dem Tag von Torgau, zu einer Zeit, da die „Warnung“ ohne Zweifel schon geschrieben war oder eben geschrieben wurde, das schärfste Mißtrauen gegen sie geäußert. Vgl. den Brief an Spengler vom 15. Februar 1531.

sind. Hier erscheint bei ihm zum erstenmal eine Linie, die später noch von weiterer Bedeutung geworden ist.

Ob die besonderen Gedanken der Notizenzettel schon damals Luthers wirkliche Überzeugung gewesen und von ihm nur vor der Öffentlichkeit zurückgehalten worden sind oder ob er sie sich nur durch den Kopf gehen ließ, um Klarheit darüber zu gewinnen, darüber wage ich keine Entscheidung.<sup>1)</sup> In wenigen Jahren aber kehren sie jedenfalls als seine eigene Meinung wieder.

---

Luthers Anschauungen in jener Zeit werden noch weiter beleuchtet durch zwei Stücke aus den Tischreden, die zuerst Cordatus überliefert hat.<sup>2)</sup> Sie gehören dem Teil der Sammlung an, der aus der Zeit vom 18. August bis zum 26. Dezember 1531 reicht, und stammen wahrscheinlich aus ihren letzten Wochen.<sup>3)</sup> Sie sind offenbar von Haus aus selbständig, in den späteren Sammlungen aber durch ein einfaches „enim“ zu einem Ganzen verbunden, das nun in dieser Verbindung widerspruchsvoll erscheint.<sup>4)</sup>

---

1) A. Freitag, Über die Entwürfe Luthers zu den Schriften usw. (bei G. Koffmane, Die handschriftliche Überlieferung von Werken Dr. M. Luthers 1, 54 ff., bes. S. 66) bringt sie auch mit den Torgauer Verhandlungen in Zusammenhang und sieht in den Notizen den Beweis, daß Luther darüber Klarheit gesucht, aber sie noch nicht habe in die Öffentlichkeit bringen wollen.

2) Über die Sammlung des Cordatus s. jetzt E. Kroker in WA Tischreden 2, XXI ff. Sie ist 1536 f. aufgezeichnet, enthält aber Gespräche aus den Jahren 1531 f. Hier kommen in Betracht S. 404–406 Nr. 2285 a (Cordatus 381 f.).

3) Vgl. Kroker, a. a. O. in der Anm. 2 zu S. 405.

4) WA a. a. O. S. 405 Nr. 2285 b. So auch bei Bindseil, D. M. Lutheri Colloquia 1, 362 f. und deutsch bei Förstemann und Bindseil, Dr. M. Luthers Tischreden oder Colloquia 4, 475 f. (= EA 62, 191 M. — 192 M.). In diesen Sammlungen sind sie dann mit einem Engländer in Verbindung gebracht, der bald keinen Namen hat, bald als der auch sonst bekannte Rob. Barnes, bald als Edwardus [Morus?] bezeichnet wird. Vgl. Kroker, a. a. O. S. 405 Anm. 2.

In dem ersten Stück<sup>1)</sup> lehnt Luther, ohne freilich den Juristen vorgreifen zu wollen, die Ansicht ab, daß ein Fürst seine Untertanen verteidigen dürfte, wenn nach einem Konzil das die Evangelischen verurteilt hätte, der Kaiser vom Papste die Vollstreckung übertragen bekäme. Hier kehrt offenbar der Grundsatz wieder, den Luther noch in dem Gutachten vom 6. März 1530 ausgesprochen hatte: wenn der Kaiser Luther und die Seinen selbst haben wolle, so dürfe ihm der Fürst keinen Widerstand leisten; in Bezug auf die Untertanen sei der Fürst im Verhältnis zum Kaiser nicht anders als der Bürgermeister von Torgau in dem zum Kurfürsten.<sup>2)</sup>

Dagegen verweist uns das zweite Stück<sup>3)</sup> in den Gedankenkreis der Notizenzettel zur „Warnung“. Es geht nicht so weit, stellt namentlich nicht solche positive Grundsätze auf, wie sie. Aber es zeigt sich durchaus berührt von den neuen Erkenntnissen über die staatsrechtliche Art des Kaisertums. Es unterscheidet im Anschluß an Aristoteles drei Arten von Herrschaftsgewalt, 1. die despotische, wie sie der Hausherr über sein Vieh hat, das er nach Belieben töten kann,<sup>4)</sup> 2. die bürgerliche, wie Frau, Kinder und Gesinde dem Hausherrn und „wir“ dem Kaiser unterworfen sind. Da sind wir ihm durch bestimmte Gesetze unterworfen, und wiederum ist er uns durch solche Gesetze verpflichtet. Ihre Überschreitung machte ihn zu einem Tyrannen, der uns gegen alles Recht („ius et fas“) unterdrückte. Außerdem hat der Kaiser nicht soviel Recht über Deutschland, als ein anderer König in seinem Reich: er ist weder Herr der Münze noch der Bergwerke noch des Steuerwesens. Und Luther schließt daran die heiter resignierten Worte: „Wenn wir Theologen das auch nicht ablehnen, vielmehr sagen wollten, man dürfe dem Übel nicht widerstehen

1) A. a. O. S. 404<sub>22-26</sub>.

2) Daher bei Cordatus: „Principes enim erga Caesarem dico esse privatas personas.“

3) A. a. O. S. 404<sub>27</sub>—405<sub>3</sub>.

4) Das ist wieder die „viehische Servitut“, die z. B. in der Fürstenschwörung gegen Karl V. die große Rolle spielt.



(d. h. man müsse als Christ Unrecht leiden)<sup>1)</sup>, so bekäme man schließlich nur die Antwort, die ihm der Landgraf gegeben: „Herr Doktor, ihr ratet wohl fein; wie aber, wenn wir euch nicht folgten?“

Daraus ergibt sich also, daß Luther damals Ende 1531 die Pflicht der Fürsten, ihre evangelischen Untertanen gegen Maßregeln des Kaisers zu schützen, ebensowenig anerkennt, als 1530 und in der Warnung, daß er also wohl immer noch festhält an der Pflicht sowohl der Fürsten, dem Kaiser zu diesem Zweck ihr Land offen zu halten, als der Untertanen, sich selbst auszuliefern. Die neuen staatsrechtlichen Erwägungen haben daran nichts geändert, nicht einmal der Grundsatz, daß ein Krieg des Kaisers im Dienst des Papstes den Fürsten Notwehr gestatte. Notwehr erkennt er nur dann an, wenn der Kaiser sie zwingen will, die Greuel des Papsttums selbst wieder aufzurichten. Diese Grenze ist also ganz fest bestimmt.

## 6.

Nach 1530/31 begegnen wir erst wieder in den Jahren 1536 und 1539 drei Gutachten über die Gegenwehr. Sie stehen alle im Zusammenhang mit den großen politischen Tagesfragen, 1536 mit der bevorstehenden Berufung eines allgemeinen Konzils, das zweite mit der neuen Kriegsgefahr 1539, und das dritte nach deren Beseitigung mit den Verhältnissen des Herzogtums Sachsen und den Vorstellungen des Meißnischen Adels. Alle drei sind außer von Luther auch noch von anderen Theologen unterschrieben, das erste von Jonas, Bugenhagen, Amsdorf, Cruciger und Melancthon, das zweite von Butzer und Melancthon, das dritte von Jonas und Bugenhagen.

Im ersten vom 6. Dezember 1536<sup>2)</sup> steht der alte Satz voran, daß das Evangelium die weltlichen Gesetze nicht auf-

<sup>1)</sup> Vgl. Luther selbst in seinem Bedenken vom 5. März 1530 De Wette 3, 560 Z. 2 v. u.

<sup>2)</sup> Corpus Reformatorum 3, 126 ff., hierher gehörig nur 128—131 = EA DSchr. 64, 270. Dazu Enders 11, 137 Nr. 2480.

hebe, somit auch allen Schutz und Defension, die vom natürlichen oder positiven Recht geordnet seien, zulasse. Nun beweist das Alte Testament mit seinem zweiten Gebot, zahlreichen Stellen und Beispielen, daß es die höchste Pflicht christlicher Fürsten sei, ihre christlichen Untertanen sowie christliche Lehre und rechten Glauben gegen alle unrechte Gewalt zu schützen und Abgötterei nicht aufkommen zu lassen.<sup>1)</sup>

Das gilt zunächst im Verhältnis zu gleichberechtigten Obrigkeiten. Wie steht es aber zwischen Fürsten und Kaiser? Auch hier gelten alle Normen des natürlichen und positiven Rechts. Nun gestattet aber das Naturrecht gegen notorische Gewalttat des Oberherrn Gegenwehr. Dieser Fall aber träte ein, wenn der Kaiser in Sachen der Religion vor Erledigung der Appellation, die die evangelischen Stände an das Konzil eingelegt haben, und im Widerspruch mit seiner Wahlkapitulation<sup>2)</sup> Gewalt brauchen wollte.

Die Verteidigung wäre aber auch dann erlaubt, wenn der Kaiser das erst nach einem verdammenden Spruch des Konzils täte, wenn er also diesen Spruch gewaltsam ausführen wollte. Denn die Evangelischen haben verlangt, daß ihre Sache christlich verhört und verhandelt werde, d. h. daß die Kirche nach der Schrift, nicht die Gegenpartei nach ihrem kanonischen Recht urteile,<sup>3)</sup> was gegen die natürliche Billigkeit und gegen die in der Schrift gelehrt Ordnung wäre. Ein papistisches Konzil könnte die Appellation gar nicht erledigen. Die Ausführung seines Spruchs durch den Kaiser wäre also wieder ein notorischer Rechtsbruch.

Die Verteidigung gegen den Kaiser wäre aber auch dann

<sup>1)</sup> Auch das bei Melanchthon beliebte Beispiel von Konstantins Kampf gegen Licin für die Christen des Ostens wird dafür verwendet.

<sup>2)</sup> Das liegt doch wohl in den Worten Sp. 129 u. d. M.: „so der Kaiser . . . . in Sachen, welche . . . . den zugesagten Frieden belangen“.

<sup>3)</sup> Über die Bedingungen eines rechten freien christlichen Konzils vgl. z. B. De Wette 4, 455 u. (1533) und namentlich Enders 12, 72<sub>88</sub> ff. (Jan. 1539?).

berechtigt, wenn der Papst [auf einem Konzil] von einer Verurteilung absähe<sup>1)</sup> und nur die Abgötterei und öffentliches Unrecht wieder einzuführen beföhle, wenn also, füge ich hinzu, der Kaiser nicht den Gerichtsspruch des Konzils, sondern nur diesen Befehl ausführen sollte. Hier wäre die Lage dieselbe wie bei den Makkabäern oder wie wenn ein christlicher Fürst unter dem Türken gezwungen werden sollte, in seinem Gebiet den Mahomet oder andere Abgötterei aufzurichten. Widerstand wäre also christliche Pflicht. Und nichts anderes ergäbe sich, wenn Papst und Konzil die Priesterehen für illegitim und nichtig erklärten. Das wäre offenkundiger Bruch des Rechts. Denn in weltlichen Dingen wie Ehesachen gilt nicht des Papstes Wille, sondern natürliche Vernunft als Gottes Ordnung.

Das zweite Gutachten vom Januar 1539<sup>2)</sup> und das dritte vom Juli desselben Jahres<sup>3)</sup> wiederholen diese Gedanken. Das zweite fügt nur noch die Frage hinzu, wann das Recht der Gegenwehr beginne, ob Verteidigung in der Form des Angriffs gestattet sei, und löst sie ebenso wie das Bedenken Luthers von 1529, indem es die Verhängung der Acht als die Eröffnung des kaiserlichen Angriffs ansieht. Doch wiederholt es zugleich, daß es nicht Sache der Theologen sein könne, zum alsbaldigen Angriff zuzureden. Die Herren möchten selbst erwägen, ob es nicht noch andere Wege gebe.

Zwei Punkte sind es vor allem, die diese Gutachten von den älteren unterscheiden, die wir von Luther haben. Vor allem die starke Betonung des natürlichen Rechts. Das positive wird zwar daneben genannt, und auch der Hinweis auf die Wahlkapitulation fehlt nicht, aber der Ton liegt durchaus auf dem Naturrecht. Aus ihm wird mit kurzen Strichen erwiesen, was die Juristen 1530 mit dem positiven kaiserlichen

1) „Und zu setzen, daß gleich der Papst mit dem Prozeß sich gelimpflich erzeigt.“

2) Enders 12, 78 ff. G. Mentz, Joh. Friedrich der Großmütige 2, 180 Anm. 6 möchte es in das Jahr 1537 verlegen. Über den Einfluß des Gutachtens auf die Kurfürsten s. ebdas. 3, 418.

3) Enders 12, 192 ff.

Recht begründet hatten, das Recht des Widerstands gegen unrechtmäßige Gewalt des Oberherrn.

Sodann aber wird die Schutzpflicht des christlichen Fürsten gegen unrechte Gewalt nicht nur auf den rechten Gottesdienst, sondern auch auf die Personen der christlichen Untertanen erstreckt,<sup>1)</sup> wenn sie um des Glaubens willen vergewaltigt werden sollten.

Beide Punkte hatte Luther früher anders behandelt. Alle Gründe aus dem natürlichen Recht für die Frage der Gegenwehr hatte er ebenso abgelehnt wie den Schutz der Untertanen gegen die Maßregeln des Kaisers, die in Glaubenssachen ihrer Person gälten.

Von den beiden Punkten scheint mir aber der viel bedeutsamere Unterschied gegen früher in der Anwendung des Naturrechts zu liegen. Und wenn nun andere gleichzeitige und spätere Äußerungen Luthers zeigen, daß er seinen alten Widerspruch dagegen nicht aufgegeben hat, so wird man es bedeutsam finden, daß die beiden ersten Gutachten sicher, das dritte wahrscheinlich nicht von Luther selbst stammen, sondern nur von ihm unterschrieben sind. Die beiden ersten hat Melanchthon verfaßt, das dritte wird von Jonas oder Bugenhagen sein: sie haben auch das erste mit unterschrieben und wiederholen nun einfach dessen Gedanken.<sup>2)</sup>

1) In den beiden ersten Bedenken wird der Schutz der christlichen Untertanen und der der Lehre und des rechten Gottesdienstes unterschieden. Der Schutz der Untertanen wird vorzüglich gegen die ihnen zugemutete Abgötterei gewährt. Aber auch ihre privaten Verhältnisse kommen in Betracht, wie nicht nur das Beispiel der Priesterehe beweist — hier liegt zugleich wesentlich ein öffentliches Interesse, der Schutz der Ehe überhaupt vor —, sondern auch im zweiten Gutachten das Beispiel der Christenverfolgung unter Licinius. Ähnlich das dritte; vgl. besonders 194<sup>73-74</sup>, wo die drei Fälle aufgezählt werden: Bestätigung öffentlicher Gotteslästerung, Töten von frommen Christen, Predigern u. a., Auflösung von [Priester-]Ehen.

2) Dafür daß die beiden ersten von Melanchthon stammen, vgl. die Bemerkungen von Enders 11, 137 und 12, 78. Für das dritte kommt in Betracht, daß es nicht von Luther, sondern von einem Schreiber ge-

Von Luther ganz persönlich dagegen haben wir gerade aus der Zeit des zweiten Bedenkens eine Äußerung in einem Brief an den Kottbuser Pfarrer Johann Ludicke vom 8. Februar 1539.<sup>1)</sup> Es ist ein privater Brief, aber, wie es scheint, dazu bestimmt, seinem Empfänger Anweisungen für ein Gutachten zu geben, das sein brandenburgischer Landesherren von ihm verlangt hat.<sup>2)</sup> Luther schreibt zurückhaltend

geschrieben ist (Enders 12, 192 Vorbem.) und daß Luther ebenso wie zum ersten einen eigenen Zusatz gemacht hat.

<sup>1)</sup> Enders 12, 86 ff.

<sup>2)</sup> Der Brief Luthers ist, wie er selbst sagt, auf Bitten des Kaspar von Köckeritz geschrieben. „Über die spezielle Veranlassung wissen wir nichts“ (Enders 12, 90 A. 2). Aber liegen nicht vielleicht Andeutungen in Luthers Brief? Z. 52 ff. schreibt Luther: „tantum ne fortifices manus impiorum contra nostros principes . . . . Interim exemplis istis eos terreas“ usw. und Z. 73 ff.: „Haec tibi satis sint, caetera relinque magisterio spiritus et doce, Caesari esse donanda quae Caesaris sunt.“ Ludicke hatte also offenbar vor, über die Frage etwas zu schreiben. Und wenn Luther, nachdem er soeben auf seine älteren Gutachten verwiesen hatte, Z. 10 ff. schreibt: „Nunc sero quaeritur de hac causa, cum iam inter ipsos [den Fürsten] definitum sit, velle se ac iure posse resistere ac defendere, et ad meum denuo dicere nihil sequetur“, so liegt die Vermutung nahe, daß Ludicke zu einem Gutachten für einen Fürsten aufgefordert gewesen sei. Da aber Ludicke im brandenburgischen Kottbus vom Markgrafen Hans von Küstrin angestellt und wenige Monate später nach Frankfurt a. O. berufen wurde und auf dem Wormser Religionsgespräch 1540 brandenburgischer Abgeordneter war (vgl. Heidemann, Die Reformation in der Mark Brandenburg S. 192 f. 217. 246), so wird die weitere Vermutung gestattet sein, daß das Ansinnen von dem Markgrafen gekommen sei und daß Kaspar von Köckeritz als sein Nachbar (auf Seese bei Kalau) die Vermittlung an Luther übernommen habe, dessen Ansicht Ludicke erst zu hören gewünscht hätte. Köckeritz ist seit 1537 in Wittenberg (WA Tischreden 3, 422 Anm. 12 und die dort genannte Schrift D. v. Köckeritz, Geschichte des Geschlechts von Köckeritz S. 391 ff.). Eine Anfrage an das K. Geheime Staatsarchiv in Berlin brachte freilich kein Ergebnis: weder ein Gutachten Ludickes noch irgend ein Schriftstück, das auf einen derartigen Auftrag des Kurfürsten oder des Markgrafen hinwies, habe sich ermitteln lassen. Insbesondere gäben weder die Religionsakten des Markgrafen noch sein Briefwechsel mit dem Kurfürsten irgend welchen Aufschluß.

und gibt, wie er selbst sagt, nicht alle seine Gründe. Trotzdem sind seine Ausführungen von höchstem Interesse.

Von vornherein ist darauf zu achten, daß Ludickes Frage lediglich dahin gelautet hatte, ob bei einem gewaltsamen und tyrannischen Angriffskrieg, den der Kaiser um des Evangeliums willen gegen die Fürsten führte, Widerstand und Verteidigung erlaubt sei. Es handelt sich also wieder nicht um den Schutz der Untertanen, sondern um das Ganze der Reformation, um jenen äußersten Fall, den Luther seit 1529 immer wieder aufgestellt hatte.

Luther verweist darüber zunächst auf sein Gutachten aus der Zeit Herzog Johannis, vermutlich das vom 24. Dezember 1529.<sup>1)</sup> Er wundert sich, daß man ihn darüber noch einmal befrage, da die Fürsten<sup>2)</sup> doch längst sich dahin entschieden hätten, daß sie das Recht zur Gegenwehr besäßen. Wozu also diese abermalige Bemühung, die nun doch keinen Wert mehr habe? Er für seine Person freilich hoffe, daß Christus selbst wie bisher dafür sorgen werde, daß jener Entschluß<sup>3)</sup> unnötig bleibe und der Kaiser den Krieg gar nicht anfangen dürfe.

Jenen Entschluß der Fürsten freilich könne er aus gewichtigen Gründen nicht bekämpfen. Einer davon sei, daß es gar nicht der Kaiser, sondern die Papisten wären, gegen die man in diesem Fall zu kämpfen hätte, und ein Krieg gegen sie noch erlaubter wäre, als einer gegen die Türken. Wenn der Kaiser sich zum Soldaten von Türken und Papisten hergebe, so müsse er auch das Los tragen, das eines solchen Kriegsdienstes wert sei. Daher hätten die Fürsten den Grundsatz, daß in diesem Fall der Kaiser nicht Kaiser, sondern Kriegsknecht und Räuber des Papstes wäre.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Oben S. 20 ff. Vgl. dafür die Worte S. 71 Anm. 2. Doch läßt sich das nicht sicher entscheiden.

<sup>2)</sup> Z. 11: „inter ipsos“ bezieht sich auf das vorangegangene „nostris“. Die „nostris“ sind in diesem Brief immer die evangelischen Fürsten.

<sup>3)</sup> Z. 15: „consilio“. Das ist nicht Luthers ehemaliges Gutachten, sondern der Wille der Fürsten, wie Z. 19 beweist: „nostrorum voluntatem et consilium“.

<sup>4)</sup> Zu „latronem“ (Z. 33) vgl. die beiden Gutachten Melanchthoni-

Sein früheres Gutachten habe dieses Dienstverhältnis des Kaisers zum Papst nicht ins Auge gefaßt.<sup>1)</sup> Deshalb, so muß wohl ergänzt werden, sei seine Anschauung jetzt anders. Jetzt<sup>2)</sup> bestimmten ihn das Vorgehen des Papstes und des Kardinals Albrecht, der wie Julian der Abtrünnige seine an das Evangelium gebundenen Untertanen mit unendlichen Peinigungen drücke unter Berufung auf Christus, dessen er blasphemisch spotte. So sollen denn Papst, Kardinäle und Kaiser den Namen Christi ablegen und sich als das bekennen, was sie seien, Satansknechte. Dann werde er wieder wie früher raten, daß man ihnen als heidnischen Tyrannen weiche. Bleiben sie aber dabei, sich als Christen zu bezeichnen und doch als bewußte Antichristen gegen Christen den Stein zu werfen, der wieder auf ihr Haupt fallen müsse, dann sollen sie auch die Strafe der Gotteslästerung tragen.<sup>3)</sup>

Außer diesem Hauptgrund hat er noch andere. Aber er verrät sie nicht, einmal damit sie nicht bis zu den Satansknechten kommen, und dann weil Ludicke nicht alles zu wissen braucht.

Inzwischen solle Ludicke die Gottlosen nicht gegen die evangelischen Fürsten stärken, sondern dem Zorn Gottes Raum geben und sie durch den Hinweis auf alttestamentliche Beispiele schrecken: auf die Makkabäer, die die Gegenwehr gegen Antiochus unternommen und dabei Gottes Hilfe erfahren hätten, auf Saul, dem das Volk gewaltsam widerstanden habe, als er seinen

---

scher Herkunft Corp. Ref. 3, 130 u. d. M.: „als so sich einer wider einen Mörder auf der StraÙe wehret“ und Enders 12, 7<sup>o</sup><sub>30</sub> f. Aber auch Luther in seinen Thesen von 1539 (Dr. M. Luthers Disputationen herausg. von P. Drews S. 539) Nr. 69 „sub latrone“.

<sup>1)</sup> „Ego vero de Caesare non milite papae ante consului.“ Daraus eben schlieÙe ich, daß Luther das Gutachten vom 24. Dezember 1529 im Auge hatte. Denn offenbar will er doch sagen: weil er früher diese Auffassung (die er später in der Warnung vertreten hatte) noch nicht geteilt habe, habe er damals das Recht des Widerstands abgelehnt. Man hat den Eindruck, daß Ludicke auf dieses Gutachten hingewiesen hatte.

<sup>2)</sup> Ich füge auch dieses „jetzt“ hinzu, dem Sinn gemäß, wie ich ihn verstehe.

<sup>3)</sup> secundi praecepti.

Sohn habe töten wollen, auf König Jojakim, dem die Fürsten entgegengetreten seien, als er Jeremias habe umbringen wollen, u. a. Vor allem aber weist er auf das deutsche Staatsrecht hin: die deutschen Fürsten haben größere Rechte als das Volk gegen Saul, die Fürsten gegen Jojakim. Sie regieren mit dem Kaiser gemeinsam. Er ist nicht Alleinherrscher, darf die Kurfürsten nicht beseitigen oder die Verfassung des Reichs ändern, und wenn er es täte, dürfte es nicht geduldet werden, nicht einmal um einheimischer weltlicher Dinge willen, geschweige denn da, wo es sich um fremde Interessen und die Interessen des Satans handle.

Ein merkwürdiger Brief! Alte und neue Gedanken gehen durcheinander. Das Recht des Widerstands im Fall eines kaiserlichen Angriffskriegs um des Evangeliums willen wird wieder bejaht, sein früheres verneinendes Gutachten aufgegeben. Die Gründe, die dafür vorgetragen werden, sind die bekannten aus der „Warnung“, dazu die staatsrechtlichen aus den „Notizenzetteln“, aber auch neue, vorzüglich biblische, die bisher nicht aufgetreten waren, dazu solche, die aus dem Verhalten der Papisten geschöpft werden, die Bedrückung der Evangelischen im Erzbistum Magdeburg, die an die Melancthonischen Gutachten erinnern, aber freilich bei weitem nicht so grundsätzlich gehalten sind. Dazu hat er auch noch andere Gründe, aber er sagt sie nicht.<sup>1)</sup>

Was meint er wohl damit? Die Gründe, die er sonst in seinen Gutachten angibt, sind wohl im wesentlichen alle angeführt.<sup>2)</sup> Es muß sich aber doch um etwas wesentliches handeln. Da weiß ich nur eine Lösung.

Luther hat die Zuversicht längst wieder gewonnen, daß der Krieg nicht kommen werde. Er hat also eigentlich keinen Grund mehr, das Recht des Widerstands zu bejahen. Er ist auch ungehalten, daß er überhaupt noch einmal im Namen eines Fürsten in dieser Sache befragt wird. Die Fürsten lassen

<sup>1)</sup> Z. 47—52. 73—76.

<sup>2)</sup> Was die Tischreden etwa weiter vorbringen, ist nicht wesentlich.



sich ja das Recht zum Widerstand doch nicht ausreden.<sup>1)</sup> Und doch hat er die gewichtigsten Gründe, den Entschluß der Fürsten nicht zu bekämpfen. Nur einen sachlichen Grund führt er dafür an. Was er aber nicht verraten will und was Ludicke nicht zu wissen braucht, wird dann eben nicht auf dem Gebiet der sachlichen Gründe liegen. Mir scheint hier vielmehr wiederzukehren, was die Quellen für das Gutachten von Torgau Ende Oktober 1530 ergeben haben: jene seelsorgerliche Erwägung, daß es besser sei, wenn die Fürsten mit gutem Gewissen in den Krieg gehen, als im Bewußtsein, etwas Unrechtes zu tun.<sup>2)</sup>

So wenig hat Luther im Grund seine Anschauungen verändert; so wenig sprechen die Gutachten Melanchthons seine eigentliche Überzeugung aus! Und doch hat er wieder einmal die Formulierungen seines Freundes angenommen!

---

Aus derselben Zeit, wie die beiden letzten Gutachten, die Luther unterschrieben hat, und der Brief an Ludicke, stammen nun noch weitere Äußerungen Luthers, eine Disputation vom April und Mai 1539 und dazu einige Tischreden vom April 1538 bis Mai 1539.

Von der Disputation haben wir die Thesen, die Luther selbst aufgestellt, und die Äußerungen, mit denen er in den Gang der Verhandlung eingegriffen hat.<sup>3)</sup> Die Thesen bringen zunächst Gedanken, die Luther immer vertreten hatte: die Unterscheidung der geistlichen und der politischen Sphäre im

---

<sup>1)</sup> Z. 10—14.

<sup>2)</sup> Auch in der ganz kurzen „Vermahnung an alle Pfarrherrn“ (WA 50, 478 ff.) will Luther im Fall eines Angriffs der Papisten gar getrost raten, daß man sich vor ihnen nicht fürchten, sondern unter sie schmeissen solle wie unter die tolln Hunde (186<sub>1-4</sub>). Eine Begründung gibt Luther nicht. Das Schriftchen ist damals nicht gedruckt worden.

<sup>3)</sup> Disputationen Dr. M. Luthers (1535—45) herausg. von P. Drews 1895 S. 532 ff. Die Responsiones Luthers sind in zwei voneinander unabhängigen Nachschriften vorhanden, die beide lückenhaft sind, aber sich gegenseitig ergänzen.

Christen, darum einerseits die Pflicht, in Sachen der ersten Tafel, des Glaubens und Bekenntnisses, auf alles zu verzichten und von der verfolgenden Obrigkeit alles zu leiden, andererseits im Gebiet der zweiten Tafel das Recht, alle irdischen Dinge zu gebrauchen, und die Pflicht, Unrecht und Gewalttat im Dienst der Obrigkeit selbst abzuwehren (Th. 1—50). Da nun der Papst keinerlei Obrigkeit, vielmehr ein gemeinschädliches Wesen darstellt, dessen Bekämpfung jedermanns Pflicht ist, so wäre bei einem Krieg, den er begänne, Widerstand Pflicht, auch wenn Fürsten, Könige und selbst der Kaiser in seinem Dienst stünden (Th. 51—70).<sup>1)</sup>

Im Verlauf der Disputation wird wieder als der entscheidende Grund für den Theologen festgestellt, daß die kaiserlichen Gesetze selbst den (unteren) Obrigkeiten den Widerstand gegen die oberen gestatten, wenn diese notorisch rechtswidrige Gewalt üben und damit Tyrannen werden und nicht mehr Obrigkeiten sind.<sup>2)</sup> Auch das staatsrechtliche Verhältnis zwischen den deutschen Fürsten und dem Kaiser wird wieder dazu angeführt und dabei insbesondere auf die Kurfürsten hingewiesen, die dem Kaiser gleichgestellt seien und ohne die er nichts tun dürfe.<sup>3)</sup>

Dieser Punkt wird sodann durch die Erwägung verstärkt, daß heute, anders als unter Diokletian, Reich, Kaiser und Fürsten christlich seien und darum die Fürsten die Pflicht hätten, das Evangelium zu erhalten. Unternähme also der Kaiser auch von sich aus, nicht nur im Dienst des Papstes, Verfolgung, so müßte doch auch da Widerstand geleistet werden.<sup>4)</sup> Diese These wird dann aber sofort wieder dadurch anders gewandt,

1) Die „seditio“, die S. 549 im Widerstand gegen des Papstes Kriegsknechte (also eben auch gegen den Kaiser) gestattet wird, ist natürlich nicht die des Volks, sondern die der Fürsten gegen ihr sonstiges Haupt.

2) S. 564 und 565 unten, 568 und 569 oben. Die Theologen insbesondere 568 M.: „was sagen wir theologi dazu?“ Statt: „wir sagen: Et sumus iuris periti“ wird zu setzen sein: „Non s. i. p.“

3) S. 570 M.

4) In der Disputation S. 568 unten bis 571.

daß Luther sagt: der Krieg des Kaisers gälte auch da in Wirklichkeit nicht dem Evangelium, sondern den Gütern der Evangelischen.<sup>1)</sup> Bei solchem Mißbrauch der Gewalt aber verlore der Kaiser wieder seine Obergewalt über die Fürsten und würde ihnen gleich, sodaß sie wieder zum Widerstand berechtigt würden.<sup>2)</sup>

So ist auch hier alles auf Gottes Gebot in der Schrift und das positive kaiserliche Recht gegründet. Das Naturrecht tritt vollständig zurück.<sup>3)</sup>

Die Tischreden dieser späteren Zeit stammen alle aus den Aufzeichnungen Lauterbachs.<sup>4)</sup>

Die erste trägt das Datum des 3. April 1538 abends und handelt von dem Recht der Gegenwehr bei einem Angriffskrieg des Kaisers, der sich gegen das Fürstentum oder das Eigentum der Untertanen richtete. Von dem Krieg gegen die Religion will Luther absehen: er glaubt nicht an einen solchen.<sup>5)</sup>

Ein zweites Gespräch, das ausführlichste von allen, ist vom 7. Februar 1539,<sup>6)</sup> also dem Tag vor dem Brief an Lu-

<sup>1)</sup> S. 570 o. „Aliud argumentum“: „Caesar et alii similes quaerunt possessiones nostras. Volunt esse domini.“

<sup>2)</sup> Vgl. die kurzen, aber verständlichen Andeutungen S. 570 o.: „Volunt esse domini“ und 571: „Hic pugnant paria cum paribus“. Daraus dürfen die im Text gegebenen Zwischenglieder abgeleitet werden.

<sup>3)</sup> Die Verteidigung an sich gehört wohl in das Naturrecht (S. 568). Aber die Frage, wo sie berechtigt ist, bestimmt das positive Gesetz.

<sup>4)</sup> Jetzt in der vortrefflichen Ausgabe E. Krokers in WA Tischreden Bd. 3 und 4. Von Bd. 4 konnte ich durch seine und G. Kaweraus Güte die 29 ersten Bogen des Textes (nicht die Einleitung) benutzen.

<sup>5)</sup> WA Tischreden 3, 631 Nr. 3810. Vorher Lauterbachs Tagebuch auf das Jahr 1538 herausg. von Seidemann 1872 S. 54. Bindseil 1, 362<sub>4</sub> ff. Deutsch: Förstemann und Bindseil 4, 456 (= EA 62, 189 Nr. 2737) ohne Datum.

<sup>6)</sup> WA Tischreden 4, 235 Nr. 4332. Früher Bindseil 1, 363–366<sub>s</sub>. Expl.: „sed contra Absalonem“. Die Fortsetzung: „Deinde Martinus“ s. unter 3). Deutsch: Förstemann und Bindseil 4, 458–462 u. d. M. (= EA 62, 192–197 Nr. 2739).

dicke und handelt vom Widerstandsrecht der Fürsten bei einem Krieg des Kaisers gegen das Evangelium. Mit dem Brief an Ludicke berührt es sich jedoch im einzelnen nur zum Teil, stärker mit der Disputation, die im Mai darauf stattgefunden hat. Vor allem ist der Hinweis auf die staatsrechtliche Form des Reichs, die in dem Brief nur kurz berührt war, eingehend ausgeführt. Dafür ist die Auffassung, die in dem Brief stark hervortritt, daß der Kaiser den Krieg nur als Soldat des Papstes führen könnte, in der Tischrede nur kurz behandelt.<sup>1)</sup>

Ein drittes Gespräch ist vom 3. März 1539, also 3 Wochen später.<sup>2)</sup> Es scheint nicht gut überliefert zu sein und bietet auch nichts wesentliches.

1) Das Gespräch verläuft in zwei Abschnitten. Der erste („Primo“ S. 236<sub>1-13</sub>) beginnt mit der Frage nach dem Recht des Widerstands überhaupt und behandelt sie namentlich nach der privatrechtlichen Seite für den Fall gewaltsamer Mißhandlung. Die Erörterung geht dabei in der Form einer scholastischen Quaestio. 1. Das Videtur quod sic der Juristen: Gründe aus der *politia* (dem Recht der Bürger im Verhältnis zur Obrigkeit), der *oeconomia* (dem Familienrecht) und dem Vernunftrecht. 2. Das Videtur quod non der Theologen. 3. Luthers Respondeo. — Der zweite Teil (*Secundo* 236<sub>14</sub> ff.) gibt die Entscheidung 1. aus der Verfassung des Reichs: Stellung der Kurfürsten (auch der übrigen Fürsten) neben dem Kaiser mit gleicher Gewalt, 2. (237<sub>10</sub> ff.) aus der Theologie durch die bekannte *distinctio* des *politicus* und des *fidelis* im Christen, 3. aus der allgemeinen Natur des Kaisertums im Anschluß an Aristoteles: *magistratus politicus* (gesetzlich beschränkt), nicht *despoticus* (wie die Gewalt über das Vieh), 4. aus der Natur eines etwaigen Kriegs, den der Kaiser gegen das Evangelium führte. Erst hier tritt also der Fall des Religionskriegs deutlich ein; vorher steht er nur im Hintergrund und wird die Frage allgemeiner erörtert.

2) WA Tischreden 4, 271 f. Nr. 4380: *Disputatio an Caesari sit resistendum*. Bisher bei Bindseil 1, 366<sub>8</sub>–367 ohne eigenes Datum an das zweite unmittelbar angeschlossen. Deutsch ebenso bei Förstemann und Bindseil 4, 462–464 ü. d. M. (= EA 62, 197 Nr. 2740). — Das Thema ist wieder die Frage des Widerstands gegen den Kaiser, und sie wird wieder gelöst durch Unterscheidung des Christen und der politischen Person im Christen. Die ganze Behandlung weist auf das Recht der Notwehr des Untertanen gegen widerrechtliche Gewalt der obrigkeitlichen Person (des Tyrannen), gegen die Luther zum „*facto*“ griffe. Dann heißt es weiter: „*Ideo de iure, non de facto est disputatio neque*

Ein viertes vom 9. Mai 1539<sup>1)</sup> bespricht die Frage für die Fürsten ganz in der sonstigen Weise der Jahre 1536—39.

So hat Luther im Jahr 1539 die Frage noch einmal in den verschiedensten Formen bedacht und besprochen, und man wird ohne weiteres sagen können, daß hier ein Abschluß seiner Anschauungen erreicht sei. Nimmt man nun alle Quellen aus den Jahren 1536—39 zusammen, so ergibt sich in allem wesentlichen ein ganz einheitliches Bild.

Wiederum wird wie von jeher bei Luther unterschieden zwischen dem Recht des Einzelnen oder Privaten und dem des Fürsten. Der Einzelne darf und muß sich wehren, wenn er um leiblicher Dinge willen von Räubern angegriffen wird. Aber wo es sich um das Evangelium handelt, muß er einfach leiden.<sup>2)</sup> Für die politischen Gewalten aber, die Stände des Reichs, gilt ein anderes Recht. Und dabei tritt nun die staatsrechtliche Art des Reichs wieder in voller Bedeutung hervor. Wie Luther

adversus parem, ubi permittitur defensio, sed christianus adversus superiorem: do hats gros bedencken.“ Das „superiorem“ scheint in der Tat für die Lesart „parem“ gegen den bisherigen Text „pacem“ zu sprechen. Aber der Sinn? Was bedeutet hier der Gegensatz von „de iure“ und „de facto“? Ist „de facto“ ungenauer Bericht, der auf eine Wendung wie 237<sub>16</sub> hinwies: er wollte einen Schänder von Frau und Jungfrauen erwürgen in ipso facto, oder ein Scherz im Anschluß an das vorangegangene „facto“, das offenbar für das Schwert, die Wehr, steht? Dann müßte man aber statt „Ideo“, das in allen Hss. überliefert ist, ein anderes Wort erwarten: „Nun aber“, „indessen“ o. ä. Luther würde dann weiter sagen, in der Frage handle es sich auch nicht wie in seinem Beispiel um den „par“ (d. h. Untertan gegen Untertan), gegen dessen Gewalttat die Verteidigung ja ohne weiteres erlaubt sei, sondern um den „superior“. Und da bestünden große Bedenken. Die Frage würde also überhaupt nicht zu Ende geführt.

<sup>1)</sup> WA Tischreden 4, 388 Nr. 4582. Bisher Bindseil 1, 366 Z. 6 v. u. ohne eigenes Datum an das zweite und dritte unmittelbar angeschlossen. Deutsch ebenso Förstemann und Bindseil 4, 464 ü. d. M.

<sup>2)</sup> Außer den früheren Äußerungen bis 1530 vgl. auch Cordatus in WA Tischreden 2, 593 f. und Lauterbach 4, 271 f.

schon in dem Gespräch vom Ende 1531<sup>1)</sup> die drei Arten der Herrschaft nach Aristoteles unterschieden und die des Kaisers als das „regimen civile“ bezeichnet hatte, so nennt er es jetzt im selben Sinn das „politicum“ und lehnt den despotischen Charakter ab.<sup>2)</sup>

Dann vergleicht er die Verfassung des Reichs mit der anderer Länder.<sup>3)</sup> In Frankreich, England, Portugal, Böhmen, Ungarn, Polen ist Monarchie: die Fürsten regieren allein. In der Schweiz und im Dittmarschen ist Demokratie, in Städten wie Erfurt Oligarchie. Aber in Deutschland ist Aristokratie: die Kurfürsten regieren mit dem Kaiser zusammen, haben mit ihm gleiche Macht, wenn auch nicht gleiche Würde. Des Kaisers Stellung im Reich ist also nicht wie die jener Könige: er ist, wie schon Ende 1531 ausgeführt worden war, weder Herr der Münze, noch der Bergwerke, noch des Steuerwesens. Er hat überhaupt das Schwert den Fürsten zu eigener Gewalt gegeben: sie haben jetzt *gladium possessorium*, er nur *gladium petitorium*<sup>4)</sup> (d. h. er hat auch noch eine Gewalt, muß aber für ihre Ausübung die Fürsten erst gewinnen). Er kann nichts tun, insbesondere nicht Gesetze geben oder das Schwert ziehen, ohne der Kurfürsten, ja auch der Fürsten und des ganzen Reichs einmütige Bewilligung. Seine Stellung gleicht also der eines Bürgermeisters oder des Rektors einer Universität, die neben sich ihr Kollegium als Mitregenten haben.

Aus alledem ergibt sich, daß der Kaiser bei einem Krieg gegen die Fürsten zur Vernichtung ihres weltlichen Regiments oder des Rechts und Eigentums der Untertanen Tyrann würde, nicht als rechter Herrscher handelte, und daß darum auch die Pflicht des Widerstands und der Verteidigung von Weib und Kind, Gesinde und Untertanen bestünde.<sup>5)</sup>

1) S. oben S. 64 f.

2) WA Tischreden 4, 238<sub>10</sub> f.: „Politicum regnum habet conditiones. Da frage man, ob sichs geziemet.“

3) WA Tischreden 4, 236<sub>14</sub> ff.

4) Vgl. dazu die Ausdrücke des staatsrechtlichen Gutachtens von 1530 oben S. 48: „dominium utile“ und „d. directum“.

5) WA Tischreden 3, 631 Nr. 3810.

In der Frage nach dem Recht des Widerstands bei einem Angriff wegen des Glaubens bringt er überhaupt nichts Neues bei, sondern wiederholt nur die Gründe aus den früheren Gutachten, aus der Warnung und der Disputation von 1539.<sup>1)</sup> Von der naturrechtlichen Behandlung, wie sie Melanchthons Gutachten zeigte, findet sich nichts. Immer ist das geschichtliche Recht des Reichs das Entscheidende. Fragt man aber, ob er sich den Grundsatz dieser Gutachten angeeignet habe, daß der Fürst den Untertanen Schutz zu gewähren habe, auch wenn sie persönlich um ihres Glaubens verfolgt werden sollten, so bemerkt man ein eigentümliches Ausweichen: nach der Disputation und in dem Tischgespräch vom 3. April 1538<sup>2)</sup> wäre eine etwaige Verfolgung des Kaisers gegen die evangelischen Untertanen der Fürsten in Wirklichkeit nur ein Angriff auf ihr Hab und Gut, Weib und Kind, und damit wäre die Pflicht der Verteidigung gegeben. Es ist ein ähnliches Verfahren, wie wenn der Kaiser bei einem Angriffskrieg auf die Evangelischen gar nicht als Kaiser, sondern als Söldling des Papstes in Betracht kommen soll. Die ganze Schwierigkeit der Frage, wie Luther sie ursprünglich empfunden hatte, wird dadurch umgangen.

Damit läßt sich nun, wie ich denke, die Anschauung Luthers in diesen späteren Jahren charakterisieren. Ihre Elemente haben sich langsam entwickelt. Der erste Schritt geschieht im Zusammenhang mit dem Reichstag von 1529, aber erst der von 1530 bringt die Entscheidung. Es handelt sich für ihn künftig nur noch um die Frage, was erlaubt wäre, wenn der Kaiser das Evangelium zerstören und die alten Zustände wieder gewaltsam aufrichten wollte. Die Lösung dieser

<sup>1)</sup> WA Tischreden 4, 235 Nr. 4332.

<sup>2)</sup> Für die Disputation s. oben S. 75<sup>o</sup>. Das Gespräch WA Tischreden 3, 631<sup>24-27</sup>: „Hic nulla est quaestio, annon liceat pugnare pro pietate. Immo necesse est pugnare pro liberis et familia. Ego si potero, scribam exhortationem ad universum orbem pro defensione suorum.“

Frage aber findet er nicht auf einmal, sondern allmählich und unter verschiedenen Einflüssen. Die Bedeutung der kaiserlichen Wahlkapitulation hat er von der Politik der evangelischen Stände seit 1529 gelernt.<sup>1)</sup> Den Gedanken, daß ein Krieg des Kaisers gar nicht sein, sondern der Papisten Krieg wäre, scheint er von den Fürsten zu haben. Daß das kaiserliche Recht selbst in gewissen Fällen den Gebrauch der Gewalt durch den Kaiser als widerrechtlich erweise und darum die Gegenwehr erlaube, haben ihm die Juristen mit ihrem Gutachten von Torgau 1530 gezeigt. Und endlich daß das deutsche Staatsrecht den Fürsten eine Stellung neben und mit dem Kaiser, nicht unter ihm anweise, hat er wohl von Philipp von Hessen und vielleicht aus dem staatsrechtlichen Gutachten derselben Zeit, allerdings nur allmählich, gelernt.<sup>2)</sup>

1) Auf eine Zusage, die der Kaiser in diesem Sinn in einer „Antwort aus Hispanien“ gemacht habe, hat Luther schon in seinem Schreiben an den Kanzler Brück (28. März 1528, De Wette 3, 319 mit Enders 6, 231) hingewiesen. Aber die Wahlkapitulation ist dabei nicht erwähnt.

2) Hiefür sprechen, wenigstens einigermaßen, auch die Parallelen in Gedanken und Ausdrücken.

Gutachten bei Hortleder S. 84:

„Letzlichen tut hierzu, daß die Chur- und Fürsten sampt den Ständen dem Kaiser dermaßen nicht nu sein untertan, wie [bei den Völkern der alten Welt]. Dann zu Christus Zeiten und etliche hundert Jahr hernach seind die Kaiser principes mundi gewest . . . . .“

Jetzt aber zur Zeit ist der Kaiser den Chur- und Fürsten wiederumb mit Eiden verpflichtet, hat zugesagt, jedermänniglich bei Recht und Billigkeit bleiben zu lassen.“

„Hat also nicht einen vollkommenen, sondern gemessenen Gewalt“

Luther, WA Tischreden 4, 388<sub>0</sub>:

Es seind nicht die Zeiten, ut tempore martyrum, do der Diocletianus alleine regirt. Nunc aliud est imperium, ubi Caesar cum septem regit electoribus usw.

Notizen zur „Warnung“ WA 30<sup>e</sup>, 394: 3. Juratus est principibus. 4. Juratus est principibus ad retinendam imperii formam nec ferendum ut solvatur in servitutum.

WA Tischreden 4, 238<sub>7</sub> ff.: Caesar habet magistratum politicum, non despoticum . . . . . Politicum regnum habet conditiones.



Alle diese Erwägungen dienen dann aber nur dazu festzustellen, daß der Kaiser bei einem Angriffskrieg auf die Evangelischen gar nicht als Kaiser und im Namen des Reichs, sondern als Tyrann handelte, dem die Fürsten in diesem Fall im Namen des Reichs entgegentreten müßten.

Dadurch ist dann Raum geschaffen für Gedanken, die Luther vor dem Augsburger Reichstag und noch in dessen letzten Zeiten abgelehnt hatte, als sie vom Landgrafen und von den kurfürstlichen Räten vertreten worden waren. Jetzt kann der Grundsatz, der ihm ja für eine christliche Obrigkeit an sich immer gegolten hatte, daß sie in allererster Linie für den christlichen Glauben ihrer Untertanen zu sorgen habe, auch dem Kaiser gegenüber in Kraft treten, weil er nun bei jenem Krieg gar nicht als höhere Obrigkeit handelte. Und doch ist dieser Gedanke Luther im Grunde genommen fremd geblieben. Im übrigen hat er in dieser späteren Zeit die Vorschriften und Beispiele des Alten Testaments angewandt und sogar ausgesprochen, den Kaiser solle das Gericht treffen, das Gott auf den Mißbrauch seines Namens gesetzt habe.

Dominium directum des Kaisers, dominium utile der Fürsten, id quod directo regulariter praefertur.

Vergleich des Verhältnisses zwischen Kaiser und Kurfürsten mit dem zwischen dem römischen Senat und den von ihm gewählten Konsuln, oder zwischen dem Kapitel und dem Bischof usw. Das Kaisertum daher viel mehr eine Aristokratie als Monarchie.

Natürlich meine ich den Einfluß dieses Gutachtens nur so, daß Luther die Gesichtspunkte für seine Anschauung daraus entnommen haben könnte. Er modelt ja dann die Ausdrücke und Bilder selbständig um. Und auch so ist die unmittelbare Kenntnis des Gutachtens noch nicht sicher. Sein Inhalt kann schließlich auch auf anderen Wegen an Luther gekommen sein.

Cordatus 88 Nr. 382: Ita ipsi quoque Caesari certis legibus sumus subiecti usw.

WA Tischreden 4, 388<sub>4 6</sub>: gladius traditus possessorius der Fürsten, gladius petitorius des Kaisers.

Ebdas. 237<sub>4-7</sub>: Vergleich mit dem Verhältnis von Stadt und Bürgermeister, Universität und Rektor.

Ebdas. 238<sub>13, 14</sub>: Aristocratia est magistratus civilis ut Germaniae.

Eine abgerundete und allgemeine staatsrechtliche Theorie liegt also bei Luther nicht vor, vor allem keine Theorie über das Verhältnis zwischen Fürst und Volk. Es handelt sich ausschließlich um das Verhältnis der Landesherrn und insbesondere der Kurfürsten zum Kaiser.<sup>1)</sup> Die feste Einheit des politischen Regiments ist ihm zunächst das Territorium, die Landesherrschaft. Der Kaiser ist wohl die oberste Spitze im Reich, aber nicht mehr der Inhaber der unmittelbaren Gewalt: er hat sie

<sup>1)</sup> Die Darstellung der zweiten Periode von Luthers Anschauung bei Cardauns, a. a. O. S. 6–12 ist ganz verkehrt. Sie übersieht, um von anderem zu schweigen, daß es sich nicht um Volks-, sondern um landesherrliche Rechte innerhalb des deutschen Reichs handelt. „Der ehemalige Absolutist ist zum Verfechter der unveräußerlichen Rechte des Volks gegen tyrannische Bedrückung, zum Lobredner konstitutioneller Verfassungsformen geworden.“ „Er läßt jetzt das Recht der Notwehr auch für die Beziehungen zwischen Fürst und Volk gelten; er dehnt es aus bis zur Befugnis des durch Volksbeschluß autorisierten Tyrannenmords“ usw.

Über diesen Punkt des Tyrannenmords weiß ich nur eine Äußerung Luthers, in der Tischredensammlung Veit Dietrichs und Nikolaus Medlers (WA Tischreden 1, 558 f. Nr. 1126; deutsch bei Förstemann und Bindseil 4, 471 Nr. 10 = EA 62, 206 f. Nr. 2749) aus der ersten Hälfte der 30er Jahre. Es beantwortet die Frage, ob man einen Tyrannen, der wider Recht und Billigkeit nach seinem Gefallen handle, umbringen möge, für Privatleute mit Nein: das fünfte Gebot verbiete es. Etwas anderes wäre es nur, wenn jemand ihn bei seiner Frau oder Tochter ergriffe. Aber das wäre nicht ein spezielles Recht gegen Tyrannen, sondern das Recht des Hausvaters gegen jedermann. Wenn sich daher ein Tyrann fortgesetzt an den Frauen und Töchtern, am Haus und Eigentum seiner Untertanen in unerträglicher Weise vergriffe, könnten die Untertanen sich zusammentun und ihn umbringen. Denn wenn das einem Privatmann zustehe, der den andern bei handhafter Tat ergreift — hier bricht der Text mit „etc.“ ab, aber man kann ergänzen —, so stünde es ebenso gut oder noch besser einem ganzen Volk zu.

Daß darin keine Lehre vom Tyrannenmord liegt, leuchtet doch ein. Es handelt sich nicht um politischen Mord, sondern um Notwehr gegen privatrechtliche Gewalttat, nicht um Volks-, sondern um Hausrecht (oeconomia), um die Verteidigung von Weib und Kind, zu der jedermann verpflichtet ist (vgl. auch WA Tischreden 3, 631 Nr. 3810). Und die Ausführung des Volksbeschlusses wäre nicht Mord, sondern Hinrichtung; denn einen Meuchelmord beschließt man nicht in einer Volksversammlung.

einst an die Fürsten zu selbständigem Gebrauch gegeben. Er ist aber auch nicht wie die Fürsten Herr kraft angeborenen Rechts, sondern wird von ihnen gewählt und muß sich dabei auf die alten Gerechtigkeiten des Reichs verpflichten, ist an deren Beobachtung so gebunden, daß die Legitimität seiner Regierungshandlungen und die Gehorsamspflicht der Stände davon abhängt. Das ist also etwas ganz anderes als die Lehre vom Herrschaftsvertrag, der auf den Gedanken der Volkssouveränität gebaut ist. Sie ist aus dem antiken Naturrecht erwachsen; Luthers Anschauung beruht auf den tatsächlichen Verhältnissen des Kaisertums, wie sie ihm, größtenteils zutreffend, geschildert worden sind.<sup>1)</sup> Er charakterisiert da allerdings die Verfassung des Reichs mit den aristotelischen Prädikaten. Aber auch hier bleibt das Verhältnis von Fürst und Volk ganz unberührt. Darüber hat er zeitlebens niemals anders gedacht als in der ersten Periode: der Kurfürst und so auch alle anderen deutschen Fürsten sind Herren kraft Erbrechts. Ihnen gebührt schlechtweg Gehorsam.

Aber man kann auch nicht sagen, daß in dieser späteren Zeit bei Luther „der Politiker über den Theologen gesiegt“ habe. Luther ist den juristischen Gründen mit größtem Widerwillen und starkem Vorbehalt gewichen, weil er durch seine eigenen Grundsätze über das Verhältnis von Evangelium und Recht gebunden war. Er hat noch 1539, dem Jahr seiner letzten Äußerung über diesen Punkt,<sup>2)</sup> gezeigt, wie wenig er im Grunde mit der Betonung des Widerstandsrechts bei den Fürsten einverstanden war. Aber er konnte es nicht abstreiten.

1) Wenn die Notizen zu der „Warnung“ ganz allgemein von dem Verhältnis des superior zum inferior sprechen, so ist, wie schon früher bemerkt, damit tatsächlich nur das von Kaiser und Fürsten, von „magistratus superior“ und „m. inferiores“ gemeint. Die deutsche Übersetzung der Notizen in der Tischredensammlung, die Cardauns seinerzeit allein hatte benutzen können — der lateinische Text ist erst 1910 herausgegeben —, führt allerdings irre, wenn sie von Oberherren und Untertanen redet.

2) Vgl. den Brief an Ludicke oben S. 72 f.

Und, so wird man nach allem, was sich nun ergeben hat, hinzufügen dürfen, er hat sich im wesentlichen damit ausgesöhnt, weil er im Lauf der Jahre die eine große Sorge los geworden war, die ihn noch insbesondere in dem entscheidenden Jahr 1529 umgetrieben hatte, daß gerade die Bejahung des Rechts und ein etwaiges Bündnis die Fürsten zum Angriff führen und so das schreckliche Blutvergießen um des Evangeliums willen entstehen könnte.<sup>1)</sup> Ob er darum im schmal-kaldischen Bund und seiner kriegerischen Kraft gerade eine Sicherung des Friedens gesehen habe, erscheint mir zweifelhaft. Von dem Bund ist, soviel ich sehe, in seinen Briefen fast gar nicht die Rede.<sup>2)</sup> Immer hat er bei Bündnissen die Gefahr gesehen, daß man auf Menschenmacht traue, und wenn in einem Moment, da der Krieg vor der Türe zu stehen schien, doch der Friede kam, so fällt kein Wort von dem Erfolg des Bundes, sondern lediglich von der Macht Gottes, die sich wieder einmal gezeigt habe; denn auch hier ist ihm der Mensch nichts, Gott alles.

---

<sup>1)</sup> Vgl. schon 1528 De Wette 3, 321, dann die Briefe vom 24. Dezember 1529 (im Anhang Beilage 1), vom 6. März 1530 (De Wette 3, 563) usw.

<sup>2)</sup> In dem Gutachten, das Luther, Bugenhagen, Major, Cruciger und Melanchthon über die Erneuerung des Bundes 1545 abgegeben haben (EA 65, 83 ff.), ist dieser Gesichtspunkt gleich zu Anfang betont. Aber stärker tritt hervor, daß durch die Vereinigung der evangelischen Stände die reine Lehre erhalten und Sekten abgewehrt worden seien. Auch ist sehr unsicher, ob Luther selbst das Schriftstück entworfen hat. Es ist von Cruciger geschrieben, aber vielleicht von Melanchthon verfaßt (s. De Wette 6, 374 Nr. 2590).

## Beilagen.

## 1.

*Luther gibt dem Kurfürsten Johann von Sachsen das verlangte Gutachten über das Verhalten, das gegen den Kaiser beobachtet werden soll. 1529 Dez. 24.*

*Original auf Papier im Marburger Staatsarchiv. Bogen in Folioformat, zusammengelegt und mit grünem Wachs versiegelt. Siegel abgefallen. Adresse außen.*

*Buchstäbliche Abschrift.<sup>1)</sup> ü ist immer mit u wiedergegeben, da die Punkte über dem u das einmal gesetzt werden, das andremal nicht und sowohl bei ue wie u verwendet werden. Majuskeln und Minuskeln sind nicht immer sicher zu unterscheiden, ebenso ob ein Wort zusammengeschrieben oder in zwei zerlegt ist.*

*Der Druck bei Neudecker, Urkunden aus der Reformationszeit S. 114 ff. (danach i. w. bei De Wette 6, 105 ff. und EA 56, XXIII ff.) ist ganz schlecht, obwohl die Schrift Luthers sehr deutlich ist. Das Datum, das allein Schwierigkeit machen kann, ist schon bei Köstlin-Kawerau 2, 647 (zu S. 183) nach einer Angabe des Marburger Staatsarchivs richtiggestellt.*

Dem durchleuchtigsten hochgebornen fursten vnd herrn, herrn Johans, Hertzogen zu Sachsen vnd kurfursten, Landgrauen ynn Duringen vnd Marggrauen zu Meissen, meinem gnedigsten herren.

---

<sup>1)</sup> Ich gebe sie hier wie in Beil. 3, obwohl ich diese Methode für unnötig und unpraktisch halte, weil sie mindestens bei Originalbriefen Luthers bisher immer noch allgemein besteht und die Grundsätze für den Abdruck der Briefe in der Weimarer Ausgabe noch nicht feststehen. — Die Interpunktion ändere ich nach unserem System. — Bei dem, was in den folgenden Stücken nicht von Luther selbst geschrieben ist, habe ich natürlich die Schreibweise vereinfacht.

Gnad vnd frid ynn Christo! Durchleuchtigster hochgeborner furst, gnedigster herr! Nach dem mir E Kf g haben zurekennen geben, was m gn h der Landgraue etc E kf g geschrieben hat, vnd s f g leiden mocht, das E kf g mein gut-  
 5 duncken drinne horeten, Darauff E kf g begeren, das ich mein bedencken schriftlich anzeig,

So ist zum ersten das mein rat, das E kf g sampt andern fuersten vnd stedten, so eins vnzertrenneten glaubens sind, solten dem kaiser ein vnterthenigs antwort geben vnd mit  
 10 aller demut vmb frieden bey seiner k. M<sup>t</sup> ansuchen, wie ich denn hore, das die Rethen darumb zu Nurmberg ynn kurtz zu samen komen sollen. Denn es sind itzt die maudat, darauff sich des keisers antwort referirt odder zeucht (welche er der Botschafft gegeben), noch nicht ausgegangen Vnd die weil (wie  
 15 die schrift sagt) des konigs hertze ynn Gottes handen stehet, ists wol muglich, das sich des keisers rat durch Gottes gnade, seit der zeit der botschafft bey yhrer M<sup>t</sup> gewest geandert habe vnd s k M so schwinde nicht faren werde. Vnd wer weis, ob solches alles bisher vnd noch geschehen Gott da-  
 20 rumb also wunderlich hindere vnd kere, das er vnsern glauben versuche?

Solte nu dem keyser ein solch antwort gegeben werden, die da herbe vnd fur trotzig mocht angesehen werden, solt noch ein erger vnlust dadurch erregt werden, die sonst wol  
 25 nachbliebe. so geburt vns auch fur Got gegen dem keiser als vnser oberkeit mit demut so viel ymer muglich, zu handeln vnd nicht so balde zu trotzen. Denn es stehet in Gottes will vnd gebot da: Ihr solt den konig ehren 1. Petr. 3.

Zum andern: Wenn gleich der keiser des gemuetes were,  
 30 das er mit gewalt widder das Euangelium faren wolt on Concilio vnd on verhore, so mag man dennoch nicht mit gutem gewissen zu felde zihen, Got gebe, der keiser gebe weiter vngnedige odder gar keine antwort. Vrsach ist

---

10 *Luther hatte offenbar bitten schreiben wollen, hat dann aber bitt in bey geändert.* 23 *fur ist über der Zeile einkorrigiert.* 25 *gegen ebenso.* 31 *Könnte auch vielleicht verhort gelesen werden.*

Erstlich, das solchs vnbillich vnd auch widder naturlich recht ist; denn zu felde zihen vnd sich zur wehre stellen, sol nicht geschehen, Es sey denn thettliche gewalt odder vnmeydliche not furhanden. Solchs aber zu frue auszihen vnd sich wehren wollen, wird nicht fur notwehre, sondern fur reitzung 5 vnd trotzen angesehen widder die, so noch still sitzen vnd nichts gethan haben. Nu ists ia offenbar, das k M<sup>t</sup> noch keine mandata hat widder diese fursten lassen ausgehen. Vnd ob sie schon ausgegangen weren odder ausgehen wurden, were darumb noch nicht die acht gangen. Zwischen solchem aber 10 allem kan viel wassers verlauffen vnd Gott wol viel mittel finden, vielleicht auch durch ihenes teil noch friden lassen handeln. Darumb wenn gleich der keiser ein gleicher furst were, kund man aus obgenanter vrsache keinen krieg anfahen noch zu felde zihen. 15

Vnd ob hie wolt gedacht werden, Man sol wol Gott vertrawen, Aber doch, das man die Mittel, so man bey zeit haben kan, nicht verachte, auff das man Gott auch nicht versuche, Das ist alles war. Aber man mus solche mittel nicht selbs erdencken, sondern beyten vnd warten, das sie Gott darstelle, 20 vnd als denn dieselbigen nicht lassen faren vnd vnserm dunkel folgen. Vnd auch, das es solche mittel seien, die mit Gott vnd nicht widder Gott gebraucht mugen werden; sonst wo man so engstlich nach mitteln tracht, Ist gewislich dem vertrawen zu Gott zu nahe. Denn also mochten die Juden 25 vor zeiten auch gesagt haben, da sie bundnis mit den frembden koenigen machten vnd furgaben, sie vertraweten Gott, Aber sie sucheten mittel durch solch bundnis. Dennoch wurden sie hart drumb gestrafft. Nu were zufeldzihen ein ersucht vnd noch zur zeit vnnotig vnd zu frue Mittel. Item, der 30 keiser ist ia dieser fursten herr vnd oberkeit. Nu wolt freylich keiner, das seine vntherthanen sich der maßen so frue zur wehre widder yhn stellten, wie hie mit gegen dem keiser ge-

23 *ursprünglich* werden mugen, dann durch einen Hacken umgestellt.  
33 *Luther hatte* setzten schreiben wollen, strich es dann durch und schrieb stellten daneben. mit ist über der Zeile einkorrigiert.

schehe, Vnd wurde eigentlich ein auffrurisch vnd vngehorsam stuck sein. Darumb ist zu raten, das man den vleis, so man hat zu suchen mittel der gegen wehre, anlege, wie man mittel finde, zuuor alle demut vnd vnterthenigkeit gegen k M<sup>t</sup>.  
 5 so wird Gott gnade geben (sonderlich, so die fursten vnd wir yhn darumb mit rechtem ernst bitten werden) Vnd vnser sorgen wol rat finden, wie er vns verheisset vnd nicht treugt, ps. 34: Wirff dein anligen auff Gott, Er wird dich versorgen. Item 1. Pet. 5: Er widerstehet den hoffertigen vnd gibt den  
 10 demutigen seine gnade.

Zum andern, so were es auch ein vergeblich mittel, ia auch ferlich vnd schedlich. Denn ich setzes, Man were schon zu felde ynn der gegen were, Wie wenn also denn der keiser still sesse odder bliebe aussen vnd liesse vns wol auszeren zu  
 15 felde vnd der gegen wehre mude werden? Was hetten wir damit erworben, denn vnvberwindlichen schaden, dazu aller welt billiche vngvnst vnd widderwillen, Vnd damit den keiser aller erst recht erzurnet vnd gleich alle hohe vrsach gegeben, sich zur notwehre zubegeben mit anruffung des Reichs. Da  
 20 wurde man denn wol schreiber finden, die vnser sachen zum vnglimpff, zum ergernis, zum schmach dem Euangelio, zur abgvnst solten ausputzen, Widderumb des keisers sachen, also schmucken, das er eitel engel vnd wir eitel teuffel sein musten.

Zum dritten, were es dem gegenteil vnd fursten, so ym  
 25 Reich sind, zu nahe, so man als bald auff sie vnd yhre arme vnterthanen zu greiffen solt von des keisers wegen. Dennich hore, das dem keiser geschrieben worden sey, die Stende des Reichs eines friden zuertrösten. Vnd so daruber auff sie angegriffen solt werden, wurde beyde, Gott vnd welt, abermal  
 30 hochlich erzurnet vnd wir billich verdampt. Vnd solchs alles kundten sie denn zu yhrer vnschuld billich vnd auffschonest darthun, vns ynn allen vnglympff vnd schande zustecken.

Derhalben ist mein gutduncken, das das furnemen yns feld zu zihen nachbleibe, Es kome denn noch viel ander not  
 35 vnd sachen, Vnd die weil mit der besten weise man ymer kan K M bitte vmb fride mit aller vnterthenigkeit. Das ist



mein getrew wol meinung, bitte E kf g wolls ynn gnaden vernemen. Hiemit Gott befolhen. Amen. Vigilia Nativitatis Christi 1529.

E k f g

Vntertheniger  
Martinus Luther.

2.

*Anonymes Rechtsgutachten über die Frage, ob die evangelischen Stände dem Kaiser Widerstand leisten dürfen.*

*Drei Handschriften im Weimarischen Gesamtarchiv Reg. H. pag. 40—45, No. 2, Conv. 1:*

*A = Blatt 155 (ältere Zählung 149). Gebrochener Papierbogen. Gleichzeitige Schrift, an einigen Stellen (von der Hand des Schreibers?) korrigiert. Korrekturen = A<sup>1</sup>. Auf der 4. Seite Kanzleivermerk.*

*B = Blatt 157—160 (ältere Zählung 151—154) zusammen mit dem Gutachten Luthers, das ich nachher aus dem Original abdrucke, und dem Bericht der Räte bei Burkhardt, Briefwechsel Luthers S. 188 f. Zwei Foliobogen Papier ineinandergelegt. Gleichzeitige Schrift. Das Rechtsgutachten mehrfach von einer und derselben andern Hand (B<sup>1</sup>) korrigiert. Auf der letzten Seite Kanzleivermerk mit der Jahreszahl 1531.*

*Der Zusammenhang der drei Stücke in der Handschrift ist so: Zunächst steht das Rechtsgutachten. Dann folgt Bl. 158 (ältere Zählung 152) von derselben Hand Luthers Gutachten eingeleitet mit den Worten:*

Uff diese anzaig Doctor Martin Luthers, Just. Jona probst zu Wittenberg, Philippi Melanchtonis, Spaladini und etlichen anderer der heiligen schrift gelerten bedenken und antwort:

Uns ist ein Zettel usw.

*Unmittelbar darnach folgt das Stück bei Burkhardt: Die gelerten bedenken aber daneben.*

*C = Blatt 161—164 (ältere Zählung 155—158). Zwei Papierbogen ineinander, sehr gute Kanzleischrift 17. Jahrhs.*

*Keine dieser Hss. ist Original. In A hat der Schreiber, durch ὁμοιοτέλευτα verführt, zweimal größere Stücke ausfallen lassen. In B mußten mehrere starke Abschreibefehler von einer andern Hand (B<sup>1</sup>)*

verbessert werden. *C* ist aus *A* abgeschrieben, nimmt dessen Fehler mit auf und fügt neue hinzu. Es kann außer Betracht bleiben.

Der lateinische Text ist meines Wissens bisher nicht gedruckt, wohl aber eine deutsche Übersetzung in den älteren Ausgaben von Luthers Werken (Wittenb. 12, 219b. Jena 7, 387b usw.) und darnach bei Hortleder Bd. 2, II, 6. Der Übersetzer hat offenbar *B* benützt.

Dem nachfolgenden Text liegt gleichfalls *B* zu Grunde. *A* ist verglichen.

Iudici procedenti iniuste an licitum sit resistere?

Textus in *c*. Si quando, de officio delegati,<sup>1)</sup> dicit quod non. *D*. Abbas ibi in 1. col: in versu „Nota secundo“ dicit,<sup>2)</sup> quod si iudex procedit post appellacionem, licitum est ei violententer resistere. Et postea dicit, quod Innocentius [IV] in *c*. Dilecto, de sent. excomm.,<sup>3)</sup> iuri dixit, quod si iudex iniuriatur alicui iuris ordine non servato, potest violenter resisti. Adde tu et fac regulam, quod iudici non est licitum resistere, ut in *c*. Si quando et *c*. Qui resistit XI q. III.<sup>4)</sup> De quo vide Felinum in dictum *c*. Si quando in principio.<sup>5)</sup>

Adde quod ista regula fallit, ubi esset appellatum: Innocentius in dictum *c*. Si quando et Baldus in l. Addictos C. De epi. audien.<sup>6)</sup> Vide Felinum in dictum *c*. Si quando in prima columna, ubi dicit quod Bartolus in l. Prohibitum C. de iure fisci<sup>7)</sup> tenuit contrarium, sed respondet quod hoc est verum, quando preiudicium est irreparabile; secus, si

4 appellacionem quod licitum *AB*.

12 additos *AB*.

1) = *c*. 8 *De offic. et pot. iudicis deleg.* X (I, 29). 2) *D. h. Nikolaus de Tudeschtis. Gemeint ist seine Lectura super secunda parte primi libri decretalium (Impressa Basilee per magistrum Ioannem de Amerbach Anno domini MCCCCLXXXVIII.) Die Stelle findet sich Bl. A 4<sup>b</sup> col. 1.* 3) = *c*. 6 *de sent. excomm. in VI<sup>to</sup> (V, 11).* Die Worte Innocenzens IV in seinem *Apparatus super quintum librum decretalium* usw. 1585. Bl. CCXV<sup>a</sup>1. 4) = *c*. 97. C. XI qu. 3. 5) *Felini Sandei Opera, Lugduni 1529. Bd. 1, Bl. 183<sup>b</sup> und 184<sup>a</sup>1, wo das Material, das in dem Gutachten verwertet wird, wohl vollständig vorhanden ist.* 6) = *C. de episcopali audientia* 1, 4; 6 *Addictos. Dazu Baldus, Super Codice. Lugduni 1532, Bl. 59<sup>a</sup>1.* 7) = *C. 10, 1; 5 pr. Bartholi a Saxoferrato in II et III partem Codicis commentaria. Basileae 1588, S. 7 f.*

est reparabile. Item fallit ista regula, quando iudex procedit extrajudicialiter gravando, quia, licet non sit appellatum, potest resisti violenter. Et hoc quando damnum est irreparabile. De quo vide D. Abbatem in dictum c. Si quando in 1. col in versu „Sed concordando“. Item fallit ista regula quando iudex 5 procedit iudicialiter sed iniuste et gravamen est irreparabile. Tunc indistincte potest iudici resisti, etiam si non est appellatum. De quo vide Cynum in l. Ab executione C. quo[rum] appella[ciones] non recipi[antur],<sup>1)</sup> et Do. Abbatem in dictum c. Si quando in 1. columna in dictis verbis „Sed concordando“, et ibi Felinum in versu „Tercio fallit ubi gravamen“, et „ubi sententia iudicis est notorie iniusta. Tunc licitum est ei, resistere iudici violenter“; D. Abbatem in dictum c. Si quando in 2<sup>a</sup> columna in versu „Et tunc“. De quo est glossa in c. Non debet XI q. III,<sup>2)</sup> et ibi Archi- 15 [diaconum].<sup>3)</sup> Adde Felinum in dictum c. Si quando in versu „Quarto fallit“ columna penultima.

Principes et civitates appellarunt ad Cesarem et concilium coniunctim: ergo suspensa est iurisdictio.

Obedire Cesari in edictis vel mandatis suis contra verbum 20 esset gravamen irreparabile. Et magis oportet in causa fidei obedire Deo et veritati evangelice quam homini.

Preterea Cesar omnino nullam habet iurisdictionem in causis fidei. Convocare potest concilium papa negligente, sed nihil statuere. Statuta autem concilii potest manutenere et exequi. 25

Et si diceretur, articulos nostros in prioribus conciliis esse

---

3-6 De quo vide — est irreparabile *om. A.* 10 in *vor l om. A.* 12 ubi *Fel.* sicut[?] *AB.* 14 in *vor versu om. A.* 15 gloria *AB,* glossa *A<sup>1</sup>.* 16 non debet — *Fel.* in *d. c. om. A.* 19 coniunctim *A,* von *B<sup>1</sup>* nachgetragen. 21 gravamen von *A<sup>1</sup>* nachgetragen. *B om.* Et *A,* von *B<sup>1</sup>* nachgetragen. 25 Statuta — exequi in *A* durchgestrichen und unleserlich gemacht.

---

<sup>1)</sup> *Cod. Theodos. XI, 36, 15: (Ab executione). Die Stelle bei Cyno habe ich nicht finden können.* <sup>2)</sup> = c. 64 C. XI qu. 3. <sup>3)</sup> *Guido de Baysio, Rosarium seu in decretorum volumen commentaria. Venetiis 1577, Bl. 219<sup>a</sup>1.*

condempnatos, ergo competat ei tamquam advocato ecclesie manutencio determinantum, respondemus negando nostros articulos esse condempnatos. Et posito quod sint quidam in concilio Constantiensi per maliciam vel imprudenciam condempnati, 5 tamen per decreta comiciorum imperialium de episcoporum et principum assensu rursus admissum est, de iis in proximo futuro concilio tractari. Nam in privatis causis sic est: Si pars, pro qua lata est sententia etc., citra appellationem permittit adversarium de iusticia vel iniusticia sentencie prius late dis- 10 putare, evacuantur eius et rei iudicate vires. A forciori in causa fidei propter periculum anime sicut eciam in causa matrimonii etc. Ergo Cesar non est iudex cause fidei, sed privatus quoad cognicionem et statuicionem, nec competit ei executio re nondum in concilio rursus discussa et determinata.

15 Sed licitum est resistere iudici, qui iudex est et iurisdictionem de causa cognoscendi habet, quando iniuste procedit vel est ab eo appellatum etc. A forciori illi qui cause non est iudex et nullam in causa iurisdictionem habet, et si haberet, esset per appellationem suspensa, quia extra terminos sue iuris- 20 dictionis ius dicenti non paretur impune.

Nec potest papa Cesari potestatem iurisdicendi vel statuendi in causa fidei demandare, maxime cum ad concilium appellatum sit.

25 Preterea notoria, imo plus quam notoria est iniusticia Cesaris et quorum utitur opera in consilio suo, quia in causa fidei notorii sunt inimici adversarii et aemuli etc.

---

1 depravatos *B*, condempnatos *B*<sup>1</sup>, deputatos *A*, dampnatos *A*<sup>1</sup>.  
 3 *B* und *B*<sup>1</sup> wie bei 1, condempnatos *A*. 4 wie bei 3. 5 comici-  
 orum *AB*<sup>1</sup>, conciliorum *B*. 9 adversarium *A* korrigiert aus adversa-  
 riorum; adversariorum *B*. de iniusticia vel iusticia *A*, dann vel iusticia  
 gestrichen. 10 evacuantur *AB*<sup>1</sup>, enominatur o. ä. *B*. 12 fidei sed  
*AB*<sup>1</sup>, sed fidei *B*. 14 re *BA*, causa *B*<sup>1</sup>. et determinata *B*<sup>1</sup>, et  
 determinatum *B*, vel determinata *A*<sup>1</sup>. 18 causa *AB*<sup>1</sup>, causam *B*.  
 19 quia *AB*<sup>1</sup>, om. *B*. 25 suo quia von *B*<sup>1</sup> nachgetragen. 26 In *A*  
 ist dieser ganze letzte Absatz durchgestrichen, um ihn unleserlich zu  
 machen. Doch ist der Wortlaut noch zu erkennen: er lautet wie im Text.  
 In *B* hatte gestanden: in consilio in causa fidei potestatis notorii usw.  
*B*<sup>1</sup> hat dann korrigiert: in consilio suo quia in causa fidei huius[?]  
 consiliarii[?] notorii usw.

## 3.

*Gutachten Luthers über die Frage, ob man unter den dermaligen Verhältnissen dem Kaiser Widerstand leisten und sich dafür schon jetzt rüsten dürfe. [Torgau Ende Oktober 1530.]*

*Original im Weimarischen Gesamtarchiv Reg. H. pag. 40—45, No. 2, Conv. 2. Blatt 125 (ältere Zählung 119). Papierblatt folio, einseitig beschrieben von Luthers Hand. Vorderseite: Aufschrift von anderer Hand, unsicher zu lesen: uff die frag etc.[?] Rückseite Kanzlei-vermerk: Doctor Martini Bedenken, an Caesari sit resistendum.*

*Abschriften: 1. Ebendas. Reg. H. pag. 40—45, No. 2, Conv. 1, Bl. 158 (ältere Zählung 152). Vgl. unter Beil. 2. 2. Ebendas. Conv. 1, Bl. 123 (ältere Zählung 119) mit derselben Einleitung wie bei 1.: Uff diese anzaig usw., und ihm folgt auch hier der Bericht der Räte: Die gelerten bedengken ader daneben. Hand 16. Jahrs. Nach dieser Abschrift offenbar hat Burkhardt den Bericht — doch nicht ganz genau — abgedruckt. 3. Ebendas. Conv. 2. Bl. 123 f. (ältere Zählung 117 f.). Hand 16. Jahrs. Ohne Einleitung und Bericht der Räte. 4. Abschrift V. Dietrichs s. Berbig, Spalatiniana S. 96.*

*Drucke s. bei De Wette 6, 225 und Enders 8, 296 Nr. 1809. Dazu Berbig, Spalatiniana S. 96 nach V. Dietrichs Abschrift.*

*Ich gebe den Text nach dem Original.*

Vns ist ein Zetel furgetragen, daraus wir befinden, was die Doctores der rechte schließen auff die frage, inn welchen fellen man muge der oberkeit widder stehen. Wo nu das also bey den selbigen Rechts doctoren odder verstendigen gegründet ist, Vnd wir gewislich ynn solchen fellen stehen, ynn welchen 5 (wie sie anzeigen) man muge der oberkeit widderstehen, Vnd wir allzeit gelert haben, das man weltliche recht solle lassen gehen, gelten und halten, was sie vermugen, und das Euan-gelion nicht widder die weltliche recht leret, so können wirs mit der schrift nicht anfechten, wo man sich des falls wehren 10 musste, es sey gleich der keiser ynn eigener person oder wer es thut unter seinem namen.

---

2 der darüber hineingeschrieben. vor inn ein oder zwei durchstrichene Buchstaben (ob?). 5 vor ynn durchstrichen darinn. 11 vor musste durchstrichen solte.

Auch weil es itzt allenthalben so ferlich stehet, das teglich mugen auch andere sachen furfallen, da man sich stracks wehren musste nicht allein aus weltlichem recht, sondern aus pflicht und not des gewissens, so wil sichs gleichwol zimen, 5 das man sich ruste und als auff eine gewalt, so plotzlich sich erheben mochte, bereit sey, wie sichs denn nach gestallt und leuffte der sachen leichtlich begeben kan.

Denn das wir bisher geleret, stracks nicht widder zustehen der oberkeit, haben wir nicht gewust, das solchs der oberkeit 10 rechte selbs geben, welchen wir doch allenthalben zu gehorchen vleissig geleret haben.

---

3 vor nicht durchstrichen aus not y des ge. 5 vor als ein durchstrichenes Wort nicht mehr deullich zu lesen. 9 solchs der übergeschrieben über ein durchstrichenes der 10 vor rechte durchstrichen und vor selbs durchstrichen solchs. statt geben ursprünglich geordnet haben, dann durchstrichen und geben darüberschrieben. 11 vor geleret durchstrichen geboten un.

**Inhaltsverzeichnis.**

	Seite
1. Wartburg 1522. Bedenken von 1523. Von weltlicher Obrigkeit 1523. Ob Kriegsleute usw. 1526 . . . . .	1
2. Der Reichstag von Speyer 1529. Protestation und Appellation der evangelischen Stände. Charakter ihrer Politik . . .	12
3. Luther 1529 und Anfang 1530 . . . . .	19
4. Der Augsburger Reichstag 1530. Luthers Gutachten und die Torgauer Verhandlungen vom Oktober 1530 . . . . .	31
5. Warnung an seine lieben Deutschen 1531 und die Notizenzettel dazu. Tischreden von Ende 1531 . . . . .	53
6. 1536--39. Die Gutachten Melanchthons von 1536. Luthers Brief an Ludicke 1539. Disputation von 1539. Tischreden von 1538/9. Ergebnis . . . . .	65
Anhang: Urkundliche Beilagen . . . . .	85

71

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000



A.

# Sitzungsberichte

der

Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Philosophisch-philologische und historische Klasse

Jahrgang 1915, 9. Abhandlung

---

1915 A. 1-126

## Untersuchungen zur Passauer Geschichtschreibung des Mittelalters

von

Georg Leidinger



Vorgelegt am 1. Mai 1915

---

München 1915

Verlag der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften

in Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth)



# Sitzungsberichte

der

Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Philosophisch-philologische und historische Klasse

Jahrgang 1915, 9. Abhandlung

---

## Untersuchungen zur Passauer Geschichtschreibung des Mittelalters

von

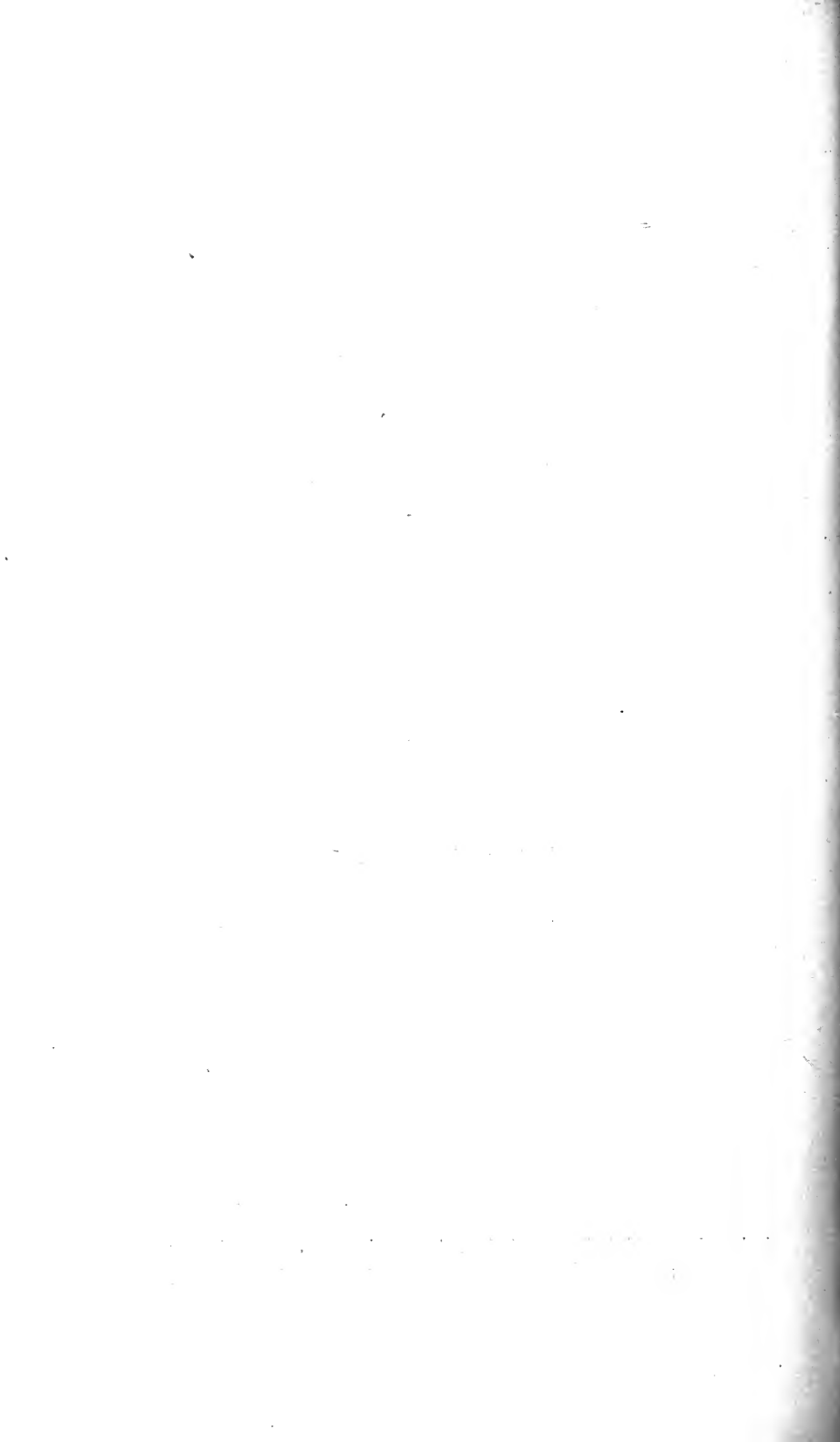
**Georg Leidinger**

Vorgelegt am 1. Mai 1915

---

München 1915

Verlag der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften  
in Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth)



Zur Geschichte des Fürstbistums Passau ist im Laufe der Zeit eine ansehnliche Reihe von Aufzeichnungen entstanden<sup>1)</sup>. Bei der Größe des über Bayern und Österreich sich erstreckenden Gebietes der Diözese, aus deren Sprengel allmählich nicht weniger als drei weitere Bistümer ausgelöst werden konnten (1468 Wien, 1783 bzw. 1785 Linz und St. Pölten), ist es begreiflich, daß hauptsächlich bayerische und österreichische Forscher sich häufig mit jenen Geschichtsquellen beschäftigt haben, besonders mit den allerdings nicht zahlreichen mittelalterlichen. Ähnlich wie die Passauer Urkunden, die seit Dümmlers berühmter, grundlegender Arbeit über „Pilgrim von Passau und das Erzbistum Lorch“ (1854) bis heute immer wieder neue Abhandlungen hervorrufen, bieten auch die Passauer erzählenden Geschichtsquellen nicht wenige Fragen und Rätsel dar, deren Untersuchung den Forscher anzieht. Freilich liegt die textliche Überlieferung jener Quellen sehr im argen, und es wäre dringend zu wünschen, daß hierin von bayerischer oder österreichischer Seite Wandel geschaffen würde.

Die Abhandlung, die ich heute gewissermaßen als Anregung zu dieser Aufgabe vorlege, geht aus von der Frage nach einem in der Geschichtsliteratur (ich darf den Ausdruck gebrauchen) spukenden Geschichtswerk eines Passauer Domdekans Burkhard Krebs.

Widemann hat, nachdem in oberflächlicher Weise kurz vorher Alois Lang<sup>2)</sup> über Krebs berichtet hatte, festzustellen

---

<sup>1)</sup> Wir besitzen darüber eine kritische Übersicht von Widemann unter dem Titel „Die Passauer Geschichtschreibung bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts“ im Historischen Jahrbuch XX (1899), 346 ff.

<sup>2)</sup> A. a. O. XVII (1896), 317.

versucht,<sup>1)</sup> was über jenes Werk bekannt sei: Marcus Hansiz berufe sich, einer Vermutung Gewolds folgend, an drei Stellen seiner „Germania sacra“<sup>2)</sup> auf einen Passauer Dekan Burkhard Krebs. Auch in der Einleitung zur Passauer Bischofschronik des Thomas Ebendorfer werde ein „decanus Pataviensis“ zitiert, unter dem vermutlich ebenfalls jener Burkhard Krebs zu verstehen sei. In welchem Werke Gewold die Angaben gemacht habe, auf die sich Hansiz stützte, konnte Widemann, wie er sagte, nicht ausfindig machen.

Über den Ort, an dem man sie antrifft,<sup>3)</sup> ist folgendes zu berichten: Zu den bayerischen Geschichtswerken älterer Zeiten, die uns aber heute noch unentbehrlich sind, gehört des Wiguleus Hund Geschichte der Erzdiözese Salzburg, betitelt „Metropolis Salisburgensis“, die auch die Geschichte der diesem Erzbistum unterstehenden Diözesen und aller darin befindlichen Klöster und Stifter enthält. 1582 erschienen, erfuhr dieses Werk 1620 eine zweite Ausgabe durch den herzoglich bayerischen Archivar Christoph Gewold, wobei dieser jeden einzelnen Abschnitt Hunds unverändert abdruckte, aber von sich aus nach jedem reiche Ergänzungen hinzufügte und damit den ursprünglichen einen Band auf drei erweiterte. Unter jenen Zusätzen findet sich<sup>4)</sup> nach dem Hundschen Abschnitt über die Geschichte des Benediktinerinnenklosters Niedernburg zu Passau ein größerer Abschnitt Gewoldscher „Additiones“, der folgendermaßen beginnt: „Ex libro M. S. Decani Pataviensis anonymi, qui videtur fuisse Burckhardus cognomento Krebs“, worauf einige biographische Bemerkungen über diesen Verfasser und alsdann ein Stück Text aus jenem „Liber manuscriptus decani Pataviensis“ folgen.

Das Bruchstück, das uns hier aus einem sonst nicht bekannten Werke geboten wird, hat, je länger ich mich damit

1) A. a. O. XX, 352.      2) I (1727), 26, 188, 237.

3) Dieterich und Heuwieser haben ihn in ihren unten öfter zu erwähnenden Schriften gekannt.

4) II, 585; in dem 1719 zu Regensburg erschienenen Nachdruck II, 403.

beschäftigte, mein Interesse immer mehr gereizt, zumal sich mit ihm, bzw. mit einem Teile davon, bisher nur ein Forscher näher<sup>1)</sup> abgegeben hat, Heuwieser in seiner auf Sigmund von Riezlers Anregung hin verfaßten trefflichen Studie über „Die stadtrechtliche Entwicklung der Stadt Passau bis zur Stadtherrschaft der Bischöfe“. <sup>2)</sup> Doch scheint diesem gerade die Hauptfrage, die das Bruchstück aufgibt, die Frage nach dessen Verfasser, nicht aufgefallen zu sein, da er sich an den bei Gewold hierüber gemachten Angaben genügen ließ.

Gewolds Überlieferung noch genauer zu untersuchen erlaubt uns eine bisher unbekannte Handschrift des Bruchstückes, welche erst im Jahre 1903 in den Besitz unserer K. Hof- und Staatsbibliothek gelangt ist. Sie gehört zu der einstigen, von mir neu geordneten und katalogisierten Sammlung des Andreas Felix von Oefeles,<sup>3)</sup> in der noch viele Stücke der wissenschaftlichen Erschließung harren, und trägt jetzt die Signatur „Oefeleana 147“.

Es sind nur fünf Papier-Blätter in Folio; sie gehörten einem Sammelband an, von dem noch weitere Stücke in der Oefeleschen Sammlung erhalten und jetzt unter dem nämlichen Umschlag zusammengelegt sind.<sup>4)</sup>

---

<sup>1)</sup> Hirsch hat in seinen Jahrbüchern des Deutschen Reiches unter Heinrich II. die auf letzteren bezüglichen Nachrichten des Bruchstücks geprüft. Nur flüchtig zitiert wurde es von Julius Reinhard Dieterich, Streitfragen der Schrift- und Quellenkunde des deutschen Mittelalters, S. 176, der über die Bedeutung des Stückes, wie ich unten darlegen werde, eine unrichtige Meinung hegte.

<sup>2)</sup> Passau 1910.

<sup>3)</sup> Über die Schicksale der Bibliothek Oefeles habe ich in den Forschungen zur Geschichte Bayerns XIII, 230 ff. berichtet. Vgl. auch Karl Trautmann, Kulturbilder aus Alt-München I, 43 ff.

<sup>4)</sup> Sie tragen die alten Blattzahlen 218—222. Vorhanden sind weiter Blatt 230—368. Davon enthalten Blatt 230—300 eine bisher nicht bekannte Handschrift der Passauer Bischofschronik des Thomas Ebendorfer in der sog. Schreitwein-Fassung, auf die ich unten noch zu sprechen komme. Auf Blatt 301—368 findet sich eine Abschrift der „Epistola Ermenrici episcopi ad Grimoldum abbatem et archicapellanum“. Von diesem Werk Ermenrichs, Mönches und Priesters zu Ellwangen, später

Der wesentliche Vorteil, den diese Handschrift für die Forschung gegenüber dem Gewoldschen Druck bietet, besteht darin, daß sie eine Überschrift hat, welche in Gewolds Druck fehlt und welche einen Anhaltspunkt für ihre Vorlage enthält. Ferner läßt sie erkennen, daß die literarischen und biographischen Angaben, die in Gewolds Druck dem eigentlichen Texte vorangestellt sind, von Gewold selbst herkommen, der sie eigenhändig als Randnote dem von einer andern Hand des beginnenden 17. Jahrhunderts abgeschriebenen Bruchstück aus dem in Rede stehenden Werke des „Decanus Pataviensis anonymus“ hinzugefügt hat.

Die genannte Überschrift lautet folgendermaßen:

„Nonnulla de monasterio in Nidernburg ex libro quodam membranaceo decani cuiusdam Pataviensis anonymi excerpta, in quo varia cum pontificum Romanorum tum imperatorum diplomata episcopatu Pataviensi concessa comprehenduntur.“

Dazu hat Gewold eigenhändig<sup>1)</sup> an den Rand bemerkt:

„Decanum hunc anonymum puto fuisse Burckhardum cognomento Krebs ex Herrnberga Wirtenbergensis ducatus oppido natum, qui anno 1438. decanatu Passaviensi praefuit obiitque anno 1462. sicque tempore Friderici III. imperatoris austriaci vixit. Ait enim plerisque in locis dicti sui libri membranacei se cum Friderico III. imperatore austriaco Neapoli fuisse, lacum Alemanum seu Gebennensem cum ipso non absque periculo vitae transisse et mandato imperatoris huius de gestis, ortu et occasu Romanorum regum scripsisse, Austriae etiam chronica de materna lingua in latinam transtulisse etc.“

Bischofs von Passau († 874), ist bisher nur eine Handschrift bekannt gewesen (zu St. Gallen; vgl. Dümmler in den Forschungen zur deutschen Geschichte XIII, 481; Scherrer, Verzeichnis der Handschriften der Stiftsbibliothek St. Gallen, S. 99). Aus jener St. Galler Handschrift hat Dümmler die „Epistola“ im Hallenser Preisverteilungsprogramm für 1873 herausgegeben (auch in besonderem Abdrucke), dann 1898 nochmals und besser in den Mon. Germ. hist., Epistolae V, 534—579. Vgl. auch Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I<sup>7</sup>, 282.

<sup>1)</sup> Diese Feststellung erscheint durch den Vergleich mit anderen selbstgeschriebenen Stücken Gewolds in der K. Hof- und Staatsbibliothek völlig gesichert.



Der Text des Bruchstückes selbst lautet folgendermaßen<sup>1)</sup>:

„Sane (inquit decanus ille Pataviensis anonymus) cum illae duae Pannoniae, media et superior, cum duabus Maesiis, duabus etiam Lyburniis per beatos Philippos imperatores, patrem scilicet et filium, Laureacensi metropoli in massam substantiae sint donatae, ut sibi crearet diocoeses magis longas et plures, et ea bona postmodum longe per barbaras nationes usque ad interitum deleta fuerint et prostrata, idem Arnolphus imperator ad instantiam archiepiscoporum et episcoporum Laureacensium et Pataviensium taliter duxit patriae providendum, ut eidem per finitimos episcopos, Salzeburgensem videlicet, Sabonensem, Retiarum sive Churiensem, Augustensem, Frisingensem, Aistetensem, Herbipolensem, Ratisponensem ordinaretur militia cum militibus imperialibus pro custodia deputatis ipsis metropolibus satis bonis de redditibus, donec ipsa patria et ecclesia ab insultu conquiesceret barbarorum. Quas possessiones infelices archiepiscopi et episcopi vel potius idiotae, possessores ipsarum possessionum, quietata<sup>a)</sup> patria et baptizatis Ungaris, ultimis videlicet barbaris, a succedentibus imperatoribus [non postularunt<sup>b)</sup>] nec postularunt custode[s] huiusmodi ab ipsis possessionibus removeri nec in suis privilegiis ab imperatoribus et regibus postmodum impetratis pro<sup>c)</sup> privilegio<sup>c)</sup> huiusmodi aliquam fecere mentionem, sed quilibet eorum, ut aliquid videretur pro ecclesia facere, causa iactantiae asserebat [se<sup>d)</sup>] hoc et hoc a suo charissimo domino tanquam rem novam specialiter impetrasse. Quod per omnia nostra privilegia, etiam

---

<sup>a)</sup> quia data *Hs.* Ich verbessere wie oben nach dem unten folgenden Ebendorferschen Text und im Hinblick auf die vorausgehenden Worte patria . . . conquiesceret. <sup>b)</sup> Hier scheint das Verbum oder noch mehr Text zu fehlen; die Ergänzung machte ich nach dem unten folgenden Ebendorferschen Text. <sup>c)</sup> Text wohl verderbt; beide Worte erscheinen im Hinblick auf das vorhergehende privilegiis überflüssig. <sup>d)</sup> Vgl. unten Ebendorfer.

---

<sup>1)</sup> Das Zitat „inquit decanus ille Pataviensis anonymus“ am Anfange dürfte wie die Überschrift vom Abschreiber bzw. demjenigen, der das ganze Stück hat abschreiben lassen, herrühren.

per bullas aureas, hodie plene notatur. Nam longe ante S. Pilgrinum archiepiscopum Pataviensem abbatiola in civitate nostra ab episcopis et canonicis fundata et dotata exitit, et tamen S. Pilgrinus eam a quodam imperatore Ottone obtinuit sibi dari. Et sic de omnibus successoribus actum est, ut rem propriam postularent. Et haec est causa, quod imperator in Austria nihil habeat, sed neque episcopi praelibati, nisi in quantum a Pataviensi ecclesia possunt habere. Nam quod prius habere videbantur occasione barbarorum, hodie causa cessante cessat possessio eorundem.

Sic et hoc mendacium est, quod quidam<sup>a)</sup> autumant mediam civitatem fuisse ipsorum imperatorum et abbatiolam instituisse. Sed hoc verum est, quod ille tyrannus et destructor ecclesiarum olim comes Schyrensis, dux postea Tachawensis, demum Ungarorum auxilio, cuius sororem rex Petrus Ungariae habebat in coniugio, dux factus Bawarorum ambiens imperium destructis maioribus et minoribus omnibus ecclesiis Bawariae tunc et abbatiam illam et dimidiam civitatem abstulit ecclesiae Pataviensi, que comitia tunc protendebatur usque ad possessiones ecclesiae Altahensis, ut solidos multos possit acquirere militibus tribuendos. Qui Arnoldus tunc temporis concessio sibi ab imperio privilegio, ut archiepiscopos et episcopos, abbates et abbatissas institueret et destitueret pro suae libitu voluntatis, eo amplius et facilius ecclesias poterat dissipare.

Sed postmodum eo mortuo Henricus imperator, qui dicebatur Claudus, patre Hezelone natus, maritus S. Kunegundis, ex ducatu Bawariae ad imperium assumptus, cupiens ecclesias restaurare, quas Arnoldus dux dissipaverat, ecclesiae Bambergensi, quam de novo construxerat, in possessiones propter Christum et B. Georgium est largitus, sed minime de possessionibus imperii illi ecclesiae dedit. Possessiones etiam ecclesiae Herbipolensi et Vultensi, Aistetensi plurimas donavit. Bona etiam Pataviensis ecclesiae, quae in regali curte Osterhofen ad CC mansus habuit,<sup>b)</sup> dedit ecclesiae Bambergensi. Item comi-

<sup>a)</sup> quidem *Hs.*; wohl wie oben zu verbessern.    <sup>b)</sup> O Heinrice Claude!  
am *Rand Hs.*

tatum nostrum cum possessionibus ab Hiltsa flumine usque ad flumen Regen donavit similiter ecclesia[e] Bambergensi. Item possessiones in Assah, quae tunc habebant multa telonia et passagia versus Bohemiam, Austriam et Bawariam cum aliis bonis vicinis abstracta ab ecclesia Pataviensi, Bambergensi est largitus. Et ut eandem ecclesiam videretur placasse, particulam civitatis, qua Pataviensis ecclesia per Arnoldum spoliata fuerat, ipse restituit.

Hic surgit quaestio dominarum inhabitantium ibidem, quod non fuerit Pataviensi ecclesiae restituta, sed potius illis data. Quae contentio multis annis duravit pro eo, quod inquilini sorores et neptes intrudentes in eandem bona ipsorum suis usibus applicabant. Haec tamen quaestio diutius agitata nunquam potuit terminari neque probari, cum dominae super hoc privilegia non haberent. Unde stulti multi stulta multa loquuntur. Nam Tassilo primus rex Baioariorum ante multa tempora regum et imperatorum Carolingorum Pataviensem urbem et postmodum longo tempore eius abnepos Utilo dux Baioariorum ipsam restituit cum omnibus suis appendiciis omni tempore ad unam diaetam cultis et incultis primum ecclesiae Laureacensi.<sup>a)</sup> Unde in tumba marmorea, in qua iacuerat ante translationem B. Philippus Augustorum munus, Romae epitaphium memini me legisse: „Hic Beatus Philippus Augustorum munus, qui donavit metropoli Laureacensi patrimonium suum a vallo Sylano versus occidentem usque ad flumen Lycum, in limite Danubii fluminis versus septentrionem quolibet loco ad CXX miliaria legalia et totidem versus austrum.“

Nec est aliquatenus dubitandum, quod hanc massam possessionum hodie ecclesia Laureacensis obtineret, nisi obstitisset impetus barbarorum, quorum nequitia faciente hodie status diversarum ecclesiarum claudicat, bonis omnibus vacuata.<sup>b)</sup> Etc.“

So der Wortlaut dieses Stückes. Gewold reihte daran noch zwei Urkunden, die auch in der Handschrift hier folgen, und ein Verzeichnis der Äbtissinnen von Kloster Niedernburg.

a) Lauracensi *Hs.*    b) *so Hs.*

Nehmen wir die von Gewold in seiner Randbemerkung gemachten Angaben über den Verfasser jenes Bruchstückes als richtig an (merkwürdigerweise sind sie bisher von niemand angezweifelt worden), so hätten wir in dem Passauer Domdekan Burkhard Krebs einen ziemlich fruchtbaren Schriftsteller auf geschichtlichem Gebiete zu erblicken, von dessen Werken wir allerdings außer jenem Bruchstücke (auf die oben S. 4 erwähnte, angebliche Zitierung bei Ebendorfer komme ich noch zurück) nichts mehr besitzen; denn weder eine Kaiserchronik noch eine österreichische Chronik eines Burkhard Krebs ist uns erhalten.

Nun aber stelle ich fest, daß alles, was nach Gewold der „Decanus Pataviensis anonymus“ angeblich „plerisque in locis dicti sui libri membranacei“ von sich selbst, seinen Schicksalen und seinen schriftstellerischen Arbeiten gesagt haben soll, sich in des Thomas Ebendorfer Passauer Bischofschronik findet.

Der Wiener Universitätsprofessor Thomas Ebendorfer von Haselbach ist eine der hervorragendsten Persönlichkeiten Österreichs im 15. Jahrhundert. Gleich bedeutend als Gelehrter wie als Politiker war Ebendorfer insbesondere ein tatkräftiger Vorkämpfer für alle Interessen der noch jungen Hochschule.

Neben seinen vielen theologischen Schriften, die — weit verbreitet — in Hunderten von Handschriften in unseren Bibliotheken lagern, verfaßte er mehrere Geschichtswerke, eine Kaiserchronik („Chronica regum Romanorum“), eine Geschichte des Landes Österreich („Chronicon Austriae“), die als sein Hauptwerk ihm „einen dauernden Platz in der Reihe der österreichischen Geschichtschreiber sichert“<sup>1)</sup>, und eine Geschichte des Bistums Passau, zu welchem damals noch die ober- und niederösterreichischen Lande gehörten. Wir haben uns hier mit der letzteren zu beschäftigen.

Viel genannt und oft zitiert, ist der immer noch ungedruckte Original-Text der Ebendorferschen Chronik der Bischöfe

1) Pribram, Thomas Ebendorfers „Chronica regum Romanorum“ in Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Erg.-Bd. III, 38.

von Passau leider nur in einer sehr schlechten Handschrift des 17. Jahrhunderts und in einer noch geringwertigeren Abschrift davon auf uns gekommen. Eine stark veränderte Fassung, deren Wesen und Urheber immer noch nicht erforscht sind — sie schleppt sich als angebliches Werk eines N[ikolaus] Schreitwein durch die Literatur — ist ebenfalls nur in schlechten Handschriften erhalten, wurde aber 1793 in Rauchs „Rerum Austriacarum Scriptores“ gedruckt. Dieser heute völlig ungenügende Druck hat zum Nachteil Ebendorfers und seines ursprünglichen Textes bis jetzt vielen Schaden angerichtet, weil die Forschung sich leider fast ausnahmslos auf ihn stützte und nur ganz selten auf den wichtigen ursprünglichen Text Ebendorfers zurückgriff. Da man gedruckt nur den nüchternen, vieler Eigentümlichkeiten entkleideten Schreitwein-Text besaß, dessen Druckmängel noch dazu sehr erhebliche sind, ist es soweit gekommen, daß man Ebendorfers Werk zweifellos überhaupt unterschätzt hat.

Die Frage des Verhältnisses des Schreitwein-Textes zu dem Ebendorferschen Texte hier näher zu behandeln, liegt mir ferne. Sie ist ungelöst<sup>1)</sup> und wird erst durch die schwierige

---

<sup>1)</sup> Ich selbst bin der Ansicht, daß der Name Schreitwein, der in irgendeiner Weise auf Aventins unten ausführlicher zu behandelnde „Schreitwein und Freithilf“ zurückzuführen sein dürfte, wahrscheinlich aus der Passauer Geschichtschreibung zu tilgen sein wird; denn auch die unter Schreitweins Namen laufende Fassung des Textes der Chronik Ebendorfers — von der Fortsetzung natürlich abgesehen — scheint mir von Thomas Ebendorfer selbst herzurühren (vgl. auch Ratzinger, Forschungen zur bayrischen Geschichte S. 287). Sind doch in der Vorrede zur Schreitwein-Fassung (vgl. S. 13, Anm. 1) die Angaben Ebendorfers über seine eigene Person beibehalten (vgl. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen I<sup>3</sup>, 347; Lang, Passauer Annalen, in: Historisches Jahrbuch XVII (1896), 269 ff.; Widemann a. a. O. XX, 357 ff., der der Lösung der Frage am nächsten gekommen ist). Diese Tatsache scheint mir neben anderen für die Entscheidung der Frage sehr schwerwiegend zu sein. Die Unterschiede beider Fassungen lassen sich leicht erklären, ohne daß man zwei verschiedene Bearbeiter anzunehmen braucht. Ist doch auch Ebendorfers Kaiserchronik in unterschiedlichen Formen auf uns gekommen (vgl. Pribram a. a. O. S. 43 ff.).

Untersuchung des gesamten Handschriftenstoffes (auch der übrigen Ebendorferschen Geschichtswerke) und die damit zu verbindende kritische Durchdringung der Texte und ihrer Quellen einer Entscheidung nähergeführt werden können. Solange jene Arbeit nicht gemacht ist, wird man überall, wo man die Passauer Geschichtschreibung fassen will, unsichere Ergebnisse erzielen.

Ich mußte diese Dinge berühren, um dadurch zu erklären, daß ich für die in den folgenden Darlegungen zu bringenden Texte auf die beiden Handschriften des ursprünglichen Textes von Thomas Ebendorfers Passauer Bischofschronik zurückzugehen genötigt bin; die Schreitwein-Fassung ist nur soweit berücksichtigt, als sie geeignet ist, die schlechte Überlieferung des Textes jener beiden Handschriften verbessern zu helfen.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Die zwei Wiener Handschriften waren mir infolge des Krieges nicht zugänglich. Ich habe daher an ihrer Stelle, damit der Druck dieser Abhandlung nicht allzuweit hinausgeschoben werden mußte, die Rauchsche Druckausgabe, die nach Cod. pal. vind. 9529 gemacht ist (Cod. 258 des Wiener Geh. Hof- und Staatsarchivs ist nur eine Abschrift dieser Handschrift) — mit der größten Vorsicht — verwenden müssen, zur Verbesserung dieses Textes aber die den verhältnismäßig besten Text bietende Münchener Handschrift Clm. 3595 und die oben S. 5 erwähnte, bisher nicht bekannte Niederschrift in Oefeleana 147 herangezogen. Ich bezeichne bei den folgenden Ebendorferschen Texten mit

- 1 die Handschrift Kasten schwarz 393/8 des K. Geheimen Staatsarchivs München,
- 2 den Clm. 1306,
- 3 den Clm. 3595,
- 4 Oefeleana 147,
- 5 den Druck bei Rauch.

Leider trotzten manche Stellen jeglichem Versuche der Verbesserung. Vielleicht darf man die Hoffnung hegen, daß doch noch in irgendeiner österreichischen Klosterbibliothek eine gute Handschrift jener Diözesangeschichte zum Vorschein kommt. Eine Pergamenthandschrift von Ebendorfers Bischofschronik befand sich zu Gewolds Zeiten noch zu Passau. Dieser erwähnt in seinen Anmerkungen zu Hunds „Metropolis Salisburgensis“ I, 303: „Annales Episcoporum Pataviensium in membrana conscriptos, qui adhuc Passavii extant“. Nach einer größeren Stelle, die er daraus I, 364 mitteilt, waren diese „Annales“ zweifellos Ebendorfers Chronik. Nach der Probe bei Gewold zu schließen, bot die Handschrift

Wenn Gewold sagte, der „Decanus“, den er in der Person des Burkhard Krebs erblickte, habe „mandato imperatoris huius (nämlich Friedrichs III.) de gestis, ortu et occasu Romanorum regum scripsisse, Austriae etiam chronica de materna lingua in latinam transtulisse“, so lesen wir in Thomas Ebendorfers Einleitung zu seiner Bischofschronik:<sup>1)</sup>

„Sed quia serenissimi principis ac domini domini Friderici tertii Romanorum regis<sup>a)</sup> semper Augusti necnon Austrie, Stirie, Karinthie atque Carniole ducis etc.<sup>b)</sup> mandatis obtemperans pauca de gestis, ortu<sup>c)</sup> et occasu Romanorum regum depinxi, Austriae etiam cronicam, quam de materna lingua<sup>d)</sup> in latinum transtuleram,<sup>e)</sup> sibi quibusdam additis et<sup>f)</sup> reffectis<sup>g)</sup> eisdem connectere decrevi, ut unius voluminis quantitatem meis scriptis efficerem, etiam, quantum ex diversis historiis extrahere potui, spiritualium patrum, archiepiscopulorum<sup>h)</sup> et episcoporum, huius ducatus principaliter katalogum<sup>i)</sup> in unum conscribere non inutile censi . . .“

Wenn ferner nach Gewold der „Decanus“ sagte, „se cum Friderico III. imperatore austriaco Neapoli fuisse, lacum Alemanum seu Gebennensem cum ipso non absque periculo vitae

a) imperatoris 3. 4. 5. b) vt 2. c) ortum et occasum (!) 3. d) lingua 1. ligwa 3. e) transtulerant 1. 2. f) aut 3. 4. seu 5. g) resectis 5. h) presulum 3. praesulum 4. i) katalogorum 1. 2. cathalogum 3. 4. 5.

keine schlechten Lesarten. Ob diese „Annales“ auch identisch waren mit dem „Chronicon Episcoporum Pataviensium“, welches Gewold außerdem öfter anführte (vgl. die Stellen bei Lang, Passauer Annalen, in: Historisches Jahrbuch XVII, 317, ferner Widemann a. a. O. XVII, 517; XX, 359), möge der künftige Herausgeber von Ebendorfers Chronik entscheiden. Jene Passauer Pergamenthandschrift ist wohl bei einem der großen Stadtbrände von 1662 und 1681 zugrunde gegangen. Der Text in Oefeleana 147, einst in Gewolds Händen, zeigt Abweichungen, die es zwar als zweifelhaft erscheinen lassen, ob er, wie man vermuten könnte, eine Abschrift von dem Passauer Pergamentkodex ist. Doch ist dies wahrscheinlich, weil der letztere wohl auch der „Liber membranaceus“ war, der außer Ebendorfers Chronik das Werk enthielt, aus welchem unser Bruchstück genommen ist (vgl. oben S. 6 und unten S. 15).

1) Die folgenden Worte sind auch in der Schreitwein-Fassung (gedr. Rauch II, 435) beibehalten; vgl. oben S. 11, Anm.

transisse“, so finden wir in den Handschriften von Ebendorfers Bichofschronik folgende Stelle:<sup>1)</sup>

„Alani sunt, qui iuxta Lanium<sup>a)</sup> fluvium habitabant, qui est fluvius ultra Danubium, sicut, qui ultra Lemannum<sup>b)</sup> habitant, Alemanni nuncupantur. Lemannum reor nunc Secanam,<sup>c)</sup> quia secat Gallicos a Teutonibus, et lacus<sup>d)</sup> Alemannicus est, ut puto, lacus Gebenensis<sup>e)</sup> XII milium in longitudine et quatuor habens in latitudine, quem aliquando non sine periculo cum Friderico tertio permeavi et perverso vectus regrediendo ipsius litora mensuravi.“<sup>f)</sup>

Daß Ebendorfer mit Kaiser Friedrich in Neapel gewesen sei, hat ersterer in seiner Passauer Bichofschronik nicht gesagt. Ich vermute, daß Gewold die Angabe „cum Friderico III.“ aus der eben angeführten Stelle Ebendorfers übernommen und verknüpft hat mit einer Stelle, an welcher Ebendorfer tatsächlich erzählt, daß er zu Neapel gewesen ist. Er zitiert nämlich<sup>2)</sup> die „Vita clarissimi nostri patroni beatissimi Severini monachi et abbatis“<sup>3)</sup> und sagt von ihr unmittelbar darauf: „quam Neapoli reperi in eius monasterio, ubi et ipsius gleba in altari<sup>g)</sup> summo conditur.“<sup>4)</sup>

Demnach besteht kein Zweifel, daß derjenige, der von sich gesagt hat, daß er zu Neapel gewesen sei, daß er mit

---

a) lamum 1. 2.    b) lēnnum 1. Lennanum 2.    c) secanani 1. secani 2.    d) laicus 1. 2.    e) Geben 1. 2.    f) mensoravi 1. 2.    g) altare 1. 2.

1) Handschrift 1, Bl. 94<sup>r</sup>. Fehlt in der Schreitwein-Fassung.

2) Handschrift 1, Bl. 98<sup>v</sup>.

3) In der Schreitwein-Fassung (Rauch II, 453, Z. 3) nur das Zitat der „Vita S. Severini abbatis“ ohne die folgende persönliche Bemerkung.

4) Der Leib des hl. Severinus, des Apostels von Noricum, war im Kloster Castellum Lucullanum bei Neapel beigesetzt worden. Die Handschrift der „Vita“, die Ebendorfer dort sah, ist vielleicht einer der drei heute noch in Neapel, und zwar in der K. Nationalbibliothek befindlichen Codices gewesen, welche neben anderen zur ersten Klasse der von Mommsen für seine Ausgabe der „Vita“ benützten Handschriften gehören (vgl. 2. Ausgabe, 1898, S. XIII). Die obige Erwähnung der Handschrift war Mommsen unbekannt.



König Friedrich III. unter Lebensgefahr über den Genfer See gefahren sei, daß er eine Chronik der römischen Könige und eine österreichische Chronik, diese zuerst deutsch, dann auch lateinisch, geschrieben habe, nicht der Passauer Domdekan Burkhard Krebs gewesen ist, wie Gewold meinte, sondern der Wiener Universitätsprofessor Thomas Ebendorfer.

Nachdem der zweite Teil von Gewolds Bemerkungen über den Verfasser unseres Bruchstückes zweifellos unrichtig ist, fragt es sich, wie es mit dem ersten Teil von Gewolds Angaben steht. Wie Gewold zu diesen Äußerungen kam, erkläre ich mir folgendermaßen:

Die Gewold auch bekannte Vorlage unseres Bruchstückes (in „libro quodam membranaceo“) nebst den dazu gehörigen Urkunden (vgl. oben S. 6) stand offenbar in einem und demselben Handschriftenband, in welchem zugleich auch Ebendorfers Bischofschronik enthalten war; daher Gewolds Ausdruck: „Ait enim plerisque in locis dicti sui libri membranacei“ usw. Gewold betrachtete infolge jenes äußerlichen Beisammenseins den Verfasser sowohl der Bischofschronik als auch des Bruchstückes als eine Person, was umso leichter möglich war, als Ebendorfers Name in der Bischofschronik nirgends genannt ist. Für jene Person hielt Gewold den am Eingange des Bruchstückes angeführten „Decanus Pataviensis anonymus“. In dem Bestreben, den Namen des „Decanus“ ausfindig zu machen, wendete er sich um Auskunft an eben das Buch, welches er zur zweiten Ausgabe mit seinen „Additiones“ ausstattete und welches schon in seiner ersten Auflage ein Verzeichnis der Passauer Domdekane enthielt, an des Wiguleus Hund „Metropolis Salisburgensis“.

Zur Feststellung seines gesuchten Dekans scheint ihm die Grundlage durch den Umstand geboten worden zu sein, daß die Passauer Bischofschronik mit dem Jahre 1462 schließt. Wer bekleidete 1462 die Würde des „Decanus Pataviensis“?, fragte er sich. Wiguleus Hund gab in seinem „Summi Templi Pataviensis Decanorum Index“ die Antwort:<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> S. 154; in Gewolds Ausgabe (1620) I, 833.

„Burckhardus, cognomento Krebs, ex Herrnberga, Wirtenbergensis ducatus oppido natus, vir literis clarus, fundator bursae liliorum et quorundam stipendiorum pro Suevis Viennae. Praefuit Anno 1438. Obiit anno 1462. Statuit de recipiendis canonicis expectantibus.“ Der nächste Domdekan „Hamricus praefuit Anno 1463“.

Vergleichen wir mit diesen Angaben über Burkhard Krebs den oben<sup>1)</sup> angeführten Wortlaut des ersten Teils von Gewolds Notiz, so besteht wohl kein Zweifel, daß Gewold, von den vorhin erwähnten Vorurteilen befangen, nur auf Hund sich stützte, wenn er sagte: „Decanum hunc anonymum puto fuisse Burckhardum cognomento Krebs ex Herrnberga Wirtenbergensis ducatus oppido natum, qui anno 1438. decanatu Passaviensi praefuit obiitque anno 1462. sicque tempore Friderici III. imperatoris austriaci vixit.“ Gerade der Umstand, daß die Bischofschronik 1462 abschloß und Burkhard Krebs in eben diesem Jahre starb, konnte letzteren als den Verfasser der Bischofschronik erscheinen lassen, dem der Tod die Feder aus der Hand genommen habe, oder konnte vielmehr Gewold in seiner Meinung bestärken, daß der von ihm als Verfasser der in einem Bande befindlichen geschichtlichen Passauer Abhandlungen (die wir als unser Bruchstück und die Bischofschronik unterscheiden) erachtete „Decanus“ jener Burkhard Krebs sei, zumal Hund diesen als „vir literis clarus“ bezeichnet hatte.

Ist Gewolds Notiz, wie man kaum zu bezweifeln braucht, auf diesem Wege zustande gekommen, so muß mit seiner in bezug auf unser Bruchstück falschen Voraussetzung, daß es zu der 1462 abgeschlossenen Bischofschronik gehöre, auch seine Schlußfolgerung, daß der am Anfang erwähnte „Decanus“ der damalige Domdekan Burkhard Krebs sei, fallen.

Es ist kaum anzunehmen, daß Gewold andere Anhaltspunkte für eine Tätigkeit des Burkhard Krebs als Geschichtschreiber gehabt hat. Was wir über Krebs überhaupt wissen, sind folgende wenige Einzelheiten:

<sup>1)</sup> S. 6.

Burkhard Krebs, auch Burkhard von Herrenberg<sup>1)</sup> oder Burcardus Cancer<sup>2)</sup> genannt, stammte aus Herrenberg, der Hauptstadt des gleichnamigen württembergischen Oberamtes, nordwestlich von Tübingen. Er hat, wie man aus seiner sofort zu erwähnenden Stiftung schließen möchte, wohl an der Universität Wien studiert und sich dort die Würde eines Licentiaten des kanonischen Rechtes erworben. Er war zunächst Chorherr zu Sindelfingen,<sup>3)</sup> später treffen wir ihn zu Passau.

Schon im Jahre 1435 genießt der „Licentiat in decretis“ Burkhard Krebs das besondere Vertrauen des Bischofs Leonhard von Passau, der ihn neben dem damaligen Domdekan Silvester Fliieger und dem Magister Dr. Peter Pirchwart damit beauftragt, eine „Formula visitandi“ zu verfassen, die zur Durchführung einer die Reform des Klerus bezweckenden Visitation der ganzen Passauer Diözese dienen sollte. Der Text dieser „Formula“ ist uns noch erhalten.<sup>4)</sup>

Die Würde eines Domdekans zu Passau scheint Krebs vom Jahre 1438 an bis zu seinem Tode bekleidet zu haben.<sup>5)</sup> Über seine kirchliche Tätigkeit in diesem Amte sind wir wenig unterrichtet.<sup>6)</sup>

Das Andenken an seinen Namen hielten zwei Wohltätigkeitsstiftungen lebendig:

In die Jahre 1450—1457 fällt die Stiftung der Lilienburse an der Universität Wien durch unseren Burkhard Krebs für zehn Scholaren oder Baccalare aus seinen heimatlichen württembergischen Landen. Der Passauer Domdekan und Licentiat der

1) Zeitschrift für katholische Theologie XIV, 366.

2) Crusius, Annales Suevici III, 381.

3) Beschreibung des Oberamts Herrenberg (1855), S. 120.

4) Zeitschrift für katholische Theologie XIV, 366, wo Krebs irrtümlich als Professor an der Wiener Universität bezeichnet wurde.

5) Hund, Metropolis Salisburgensis, S. 154; Hansiz, Germania sacra I, Coroll. VIII, XXXIV. Bruschius, De Laureaco veteri, S. 312 verzeichnete ihn zum Jahre 1444 als Domdekan. Vgl. auch Schrödl, Passavia sacra, S. 297 u. 305.

6) „Is statuit de recipiendis canonicis expectantibus“, berichtet Bruschius a. a. O., daraus ebenso Hund a. a. O. und Hansiz a. a. O.

Rechte scheint ein reicher Mann gewesen zu sein. Das Stiftungskapital betrug 3000 rheinische Gulden, für welches der Stifter von der Stadt Nördlingen einen jährlichen Zins von 100 und von der Stadt Dinkelsbühl einen solchen von 50 rheinischen Gulden erkaufte.<sup>1)</sup>

Auch sein Heimatstädtchen Herrenberg bedachte er, indem er am 10. Juli 1458 dorthin ein Kapital von 1000 Gulden stiftete, von dessen Zinsen jährlich 30 Gulden dem Spital zu Herrenberg zufallen und 20 Gulden an arme Mädchen ausgeteilt werden sollten.<sup>2)</sup>

Burkhard Krebs ist im Jahre 1462 gestorben.<sup>3)</sup> Sein Jahrestag wurde im April gefeiert.<sup>4)</sup>

Von irgendwelchen Leistungen auf dem Gebiete der Geschichte ist, außer durch Gewolds Behauptung, nirgends etwas bekannt geworden. Und wenn Hund von ihm als einem „vir literis clarus“ spricht, so dürfte mit diesen Worten nur ganz allgemein die Eigenschaft eines wissenschaftlich gebildeten Mannes gekennzeichnet sein.

Ich glaube oben hinlänglich wahrscheinlich gemacht zu haben, daß Gewolds Meinung über den Verfasser unseres Bruchstückes in jeder Hinsicht irrtümlich war. Damit ist der Name des Domdekans Burkhard Krebs aus der Reihe der geschichtlichen Schriftsteller des 15. Jahrhunderts, wohin er nur durch Gewolds Irrtum gelangt war, zu streichen.

Unser Bruchstück, von diesem Ballaste befreit, sucht nun aber erst recht seinen Verfasser. Und die Frage nach diesem, die Gewold nicht gelöst hat, bleibt noch zu beantworten.

Ein Umstand, der, wie erwähnt, Gewolds Irrtum mit hervorgerufen und besonders bestärkt zu haben scheint, dürfte die

1) Schrauf in: Geschichte der Stadt Wien II, II, 1003; vgl. daselbst S. 945. Vgl. auch Aschbach, Geschichte der Wiener Universität I, 201.

2) Beschreibung des Oberamts Herrenberg, S. 120.

3) Hund und Hansiz a. a. O. Wenn Buchinger, Geschichte des Fürstenthums Passau II, 180 ihn „um 1464“ leben läßt, dürfte das unrichtig sein. 4) Hansiz a. a. O.

Tatsache gewesen sein, daß in dem „Liber membranaceus“, dem unser Bruchstück entnommen worden ist,<sup>1)</sup> auch die Bischofschronik, als deren Verfasser wir heutzutage Thomas Ebendorfer kennen, enthalten war. Es ist das wohl die oben<sup>2)</sup> erwähnte, verlorene Pergamenthandschrift von Ebendorfers Chronik gewesen. Da drängt sich denn zunächst der Gedanke auf, zu untersuchen, in welchem Verhältnis unser Bruchstück zu jener Bischofschronik und zu deren Verfasser Thomas Ebendorfer steht.

Als Ergebnis dieser Untersuchung, die einen neuen Beitrag zur Beurteilung Ebendorfers bringt, stellt sich heraus: Ebendorfer hat unser Bruchstück bzw. die Schrift, der es entstammt, gekannt und benützt. Es diente ihm als Quelle, und er hat sogar, was bis jetzt nicht beachtet worden ist, gegen Einzelheiten seines Inhalts in interessanter Weise Stellung genommen.

In Ebendorfers Bischofschronik finden wir unter den Abschnitten über die älteste Lorcher Geschichte auch einen nicht in die Schreitwein-Fassung übergegangenen, noch ungedruckten Absatz, der folgendermaßen lautet<sup>3)</sup>:

„Hoc tamen in historia Arnolfi legitur: Dum due<sup>a)</sup> Pannonie, media et superior, cum duabus Mesiis et duabus Liburniis per Phillippos imperatores Laureacensi ecclesie fuissent donate, ut sibi crearet dioceses magis amplas, et [per<sup>b)</sup>] barbaras nationes usque<sup>c)</sup> ad nihilum<sup>d)</sup> essent<sup>e)</sup> redacte, idem<sup>f)</sup> imperator<sup>g)</sup> per finitimos episcopos Saltzeburgensem, Sabonensem,<sup>h)</sup> Retiarum sive Curiensem, Augustensem, Frisingensem, Eistensem, Herbipolensem et Ratisponensem, [ut<sup>i)</sup> militiam<sup>1)</sup>] una

---

a) diu 2. b) fehlt 1. 2. c) quam 1. 2. d) nichillum 1. 2. e) esset 1. 2. f) sed iam 1. 2. g) entweder hier oder nach Ratisponensem fehlt ein Verbum oder noch mehr Worte, vielleicht wie oben S. 7: taliter duxit patriae providendum. h) Saboniensem 2. i) fehlt 1. 2; von mir ergänzt.

---

1) Oefele tadelte in seinen *Rer. Boic. SS. I*, 713 *Gewold*, weil er nicht das ganze Werk herausgegeben habe, sondern nur „bilem male concoctam in Arnulphum Bavariae ducem“.

2) S. 12 und 15.

3) In Handschrift 1 auf Bl. 93v.

cum militia imperatoris adhiberent, quoad patria<sup>a)</sup> ab insultu quiesceret barbarorum.“

Es besteht wohl kein Zweifel, daß wir uns hier fast dem gleichen Texte wie am Anfang unseres Bruchstückes<sup>1)</sup> gegenübersehen.<sup>2)</sup> Daß Ebendorfer seinen Text nicht aus Eigenem geschöpft, sondern ihn einer Quelle entnommen hat, darauf deutet wohl mit ziemlicher Sicherheit seine Angabe: „Hoc tamen in historia Arnolfi legitur“. So wie die Quellenbezeichnung lautet, könnte man in der „historia Arnolfi“ entweder eine selbständige, auf die Geschichte Kaiser Arnulfs sich beschränkende Schrift vermuten oder auch ein Werk, das unter anderem auch mit der „historia Arnolfi“ sich beschäftigte.

Die erstere Möglichkeit ist unwahrscheinlich, zumal wir keine solche Quelle kennen, welche, die Geschichte Kaiser Arnulfs behandelnd, Behauptungen aufstellt, wie sie in jenem Abschnitt bei Ebendorfer und in unserem Bruchstück erscheinen. Die zweite Möglichkeit ist wahrscheinlicher und würde eigentlich durch unser Bruchstück erfüllt, so daß man dieses bzw. die Schrift, aus der es her stammt, als Ebendorfers Quelle betrachten könnte. Daß er diesen Teil mit „historia Arnolfi“ bezeichnete, hätte nichts Auffälliges an sich; ähnliche Zitate eines Teiles statt eines ganzen Werkes finden sich bei mittelalterlichen Schriftstellern nicht selten.<sup>3)</sup> Die weitere Mög-

---

a) patrie 1. 2.

1) Oben S. 7.

2) Zur Verbesserung des außerordentlich schlecht überlieferten Ebendorferschen Textes, der auch dann noch viel zu wünschen übrig läßt, wurde von mir hier und bei den folgenden Abschnitten der Text des Bruchstückes herangezogen.

3) Vgl. bei Andreas von Regensburg: „sicut in hystoria Francorum legitur“ (Sämtliche Werke, S. 13; gemeint ist der Abschnitt „De origine Francorum“ bei Frutolf; ebenso S. 20); „sic colligitur ex historia Longobardorum“ (a. a. O. S. 13; ebenfalls der betr. Abschnitt bei Frutolf); bei Veit Arnpeck: „Scribitur etiam in gestis Zenonis imperatoris“ (Sämtliche Chroniken, S. 41; gemeint sind die entsprechenden Abschnitte bei Otto von Freising und Andreas von Regensburg).

lichkeit, daß jene „*historia Arnolfi*“ eine Ebendorfer und unserem Bruchstück gemeinsame Quelle gewesen wäre, scheint mir im Hinblick auf die weiteren Beziehungen Ebendorferscher Abschnitte zu Stellen unseres Bruchstückes in den Hintergrund geschoben werden zu dürfen.

Betrachten wir folgenden ungedruckten Abschnitt in Ebendorfers Chronik,<sup>1)</sup> den die Schreitwein-Fassung nicht bietet:

„Sed ne forte quis moveatur, cur archiepiscopi et episcopi post Bavarorum et Ungarorum conversionem ad fidem pro recuperatione patrimonii Laureacensis ecclesie non desiderarunt,<sup>a)</sup> licet quidam hoc ignavie ascripserint episcoporum, magis tamen videtur, quod ipsi paupertatem magis quam divitias et mundi potentatus dilexerint, et ob id vel propter conversorum novitatem et, ne scandalum in ipsis causarent<sup>b)</sup> tanquam in novis arbustulis, ab huiusmodi repetitione abstinerunt. Invenitur tamen in cronicis, quod in Pannonia media, que nunc Austria dicitur, primum spani a Spano cliente Herculis dominatores tempore<sup>c)</sup> Sclavenorum patrie pferuerunt. Post quos Sycambri,<sup>d)</sup> deinde Gotthi suos principes habuerunt, qui et demoniorum servi ministros Christi suis denudare non erubuerunt, usque ad tempora Baioariorum, quorum tempore Arnolfi imperatoris milites pferuerunt. Quibus Laureacenses archiepiscopi et Patavienses episcopi suos fratres et nepotes substituentes usque ad marchiones prevenerunt. Qui expulsis Hunis<sup>e)</sup> tandem tumore inflati sua feoda non ab archiepiscopis et episcopis, sed ab imperio susceperunt, et ut imperium magis haberent placatum et ut fortius ecclesiam possent rebellare.“

Ebendorfer nimmt in diesem Abschnitte die Passauer Bischöfe in Schutz gegen den Vorwurf, daß sie nach der Bekehrung der Bayern und Ungarn zum Christentum es versäumt hätten, die Wiedergewinnung des Lorcher Erbes anzustreben. Wann und wo jener Vorwurf erhoben wurde, gibt uns Eben-

a) desideravit 1. 2. b) tansarent 1. c) tempor 1. d) Sycumbi 1. 2. e) huius 2.

<sup>1)</sup> In Handschrift 1 Bl. 101<sup>r</sup>.

dorfer leider nicht an; es ist aber nicht anzunehmen, daß er ihn willkürlich sich selbst gestellt hätte, um in rein rhetorischer Form sich ihn vor Augen zu halten und ebenso rhetorisch sich gegen ihn zu wenden. Vielmehr läßt uns schon die allgemein gehaltene Stelle: „licet quidam hoc ignavie ascripserint episcoporum“ erkennen, daß ihm Persönlichkeiten bekannt waren, die wirklich jenen Vorwurf vorgebracht haben. Es ist nur natürlich, wenn wir in erster Linie daran denken, daß dies in der Literatur geschehen sei, daß also Ebendorfer hier gegen eine literarische Quelle polemisiere. Die einzige vorhandene Quelle, in der, und zwar in heftiger Form, jener Vorwurf erhoben wird, ist unser Bruchstück,<sup>1)</sup> das ebenfalls die (Lorcher) „archiepiscopi et (Passauer) episcopi“ beschuldigt, nach der Bekehrung der Ungarn („baptizatis Ungaris“) die Rückgewinnung der Lorcher Besitzungen versäumt zu haben.<sup>2)</sup>

Auf die gleiche Frage kommt Ebendorfer in folgendem größeren Abschnitt zurück:<sup>3)</sup>

„Sed iuxta dicta incidit gravis questio, quomodo<sup>a)</sup> isti et sequentes episcopi obtinuerunt per privilegia, que<sup>b)</sup> alias sancte Laureacensi<sup>c)</sup> ecclesie per sanctos imperatores<sup>d)</sup> Phillippos<sup>4)</sup> sibi in proprietatem ecclesie<sup>e)</sup> donata fuere<sup>f)</sup> iuxta superius dicta, cur<sup>g)</sup> ergo quieta patria post Hungarorum conversionem<sup>h)</sup> 5)

a) quo 2. b) qui 3. qui *corr.* quae 4. c) Laureacensis 2. d) Imperatos 1. e) *fehlt* 3. 4. 5. f) sunt 5. g) Cui 2. h) conversationem 1. 2.

1) Oben S. 7.

2) Von Ebendorfer wird im zweiten Teile des ausgehobenen Abschnittes mit: „Invenitur tamen in cronicis“ usw. der Inhalt einer andern uns unbekanntem Quelle eingeführt, die sich offenbar auch mit jener Frage beschäftigte. Auch in dem folgenden Abschnitt ist sie benützt; vgl. S. 24, Anm. 6 und 25, Anm. 2.

3) Rauch II, 475. „Sed iuxta dicta“ bis „a suis possessionibus removeri“ ist auch gedruckt bei Hund-Gewold I, 364 aus der von mir oben S. 12 festgestellten, verlorenen Passauer Pergamenthandschrift von Ebendorfers Chronik. Ich bezeichne diesen von Gewold überlieferten Text bei den folgenden Lesarten mit 6.

4) Vgl. oben S. 7: „per beatos Philippos imperatores“.

5) Oben S. 7: „quietata patria et baptizatis Ungaris“.



episcopi, qui Laureacensi<sup>a)</sup> titulo gloriabantur,<sup>b)</sup> a<sup>c)</sup> deo<sup>e)</sup> devotis imperatoribus<sup>1)</sup> ut Arnolfo ac eius filio Ludovico et precipue ab Ottone primo et sequentibus ecclesie sue propria et similiter Pataviensis ecclesia<sup>d)</sup> sibi restitui iniuste ablata non postularunt.<sup>2)</sup>

Horum neglectum quidam<sup>e)</sup> et<sup>e)</sup> desidie et stoliditati<sup>f)</sup><sup>3)</sup> pontificum videntur<sup>g)</sup> ascribere,<sup>h)</sup> quod videlicet<sup>i)</sup> huiusmodi detentores<sup>k)</sup> quietata<sup>l)</sup> patria non postularunt a suis possessionibus<sup>m)</sup> removeri neque id<sup>n)</sup> in suis privilegiis postea ab imperatoribus et regibus impetratis<sup>o)</sup> quovis modo exprimere voluerunt, sed, ut videretur<sup>p)</sup> quilibet eorum aliquid pro ecclesia fecisse, fortassis iactantie<sup>q)</sup> spiritu<sup>q)</sup> permoti, asserebat se hoc vel illud a suo charissimo domino impetrasse uti rem noviter gratuite<sup>r)</sup> collatam.<sup>4)</sup>

Qua de re et<sup>s)</sup> notant<sup>5)</sup> Piligrinum<sup>t)</sup> archiepiscopum abatiolam sanctimonialium<sup>u)</sup> in parte inferiori<sup>v)</sup> civitatis Pataviensis ab Ottone primo tamquam suam, ut<sup>w)</sup> et in privilegio continetur, impetrasse, que<sup>x)</sup> tamen<sup>y)</sup> longe ante ipsum<sup>z)</sup> per<sup>z)</sup>

a) Laureacensis Ecclesiae 4. Laureacensium 5. b) gloriabatur 1. 2. c) adeo 4. 5. d) Ecclesiae 6. e) et siquidem 1. 2. et 3. 4. 5. etsi quidam 6. f) stolliditati 1. 2. g) videantur 1. 2. 3. 4. h) adscribere 4. 5. 6. i) fehlt 5. k) detentos 1. 2. detentatores 6. l) quietata 6. m) possessoribus 5. n) vero 4. o) imperatoribus 1. fehlt 2. p) videre est 4. videtur 5. q) spiritu iactantiae 5. r) gratuitate 1. 2. gratuito 5. s) fehlt 2. 3. 4. 5. t) Pilgrinum 3. 4. 5. u) monialium 3. 4. v) inferioris 1. 2. 5. w) uti 3. 4. vti 5. x) qui 3. y) tame 1. tam 2. tum 5. z) per ipsum 5.

1) Oben S. 7: „a succedentibus imperatoribus“.

2) Vgl. oben S. 7 zu Lesart b.

3) Vgl. oben S. 7: „infelices archiepiscopi et episcopi vel potius idiotae“.

4) Oben S. 7: „quietata patria . . . nec postularunt custodes huiusmodi ab ipsis possessionibus removeri nec in suis privilegiis ab imperatoribus et regibus postmodum impetratis pro privilegio huiusmodi aliquam fecere mentionem, sed quilibet eorum, ut aliquid videretur pro ecclesia facere, causa iactantiae asserebat [se] hoc et hoc a suo charissimo domino tanquam rem novam specialiter impetrasse.“

5) Wir kennen keine Quelle, die dies tut, außer unser Bruchstück.

episcopum<sup>a)</sup> et canonicos fundata reperitur<sup>b)</sup> et dotata.<sup>c)</sup><sup>1)</sup> Et ita fere de omnibus successoribus actum asserunt,<sup>2)</sup> ut non alienum gratuite, sed proprium sibi donari postularent.<sup>3)</sup>

Sed absit, ut ego hoc<sup>d)</sup> adopericum<sup>e)</sup><sup>4)</sup> in tantos<sup>f)</sup> patres audeam fingere, viros timoratos, ecclesie columnas et amicos dei, quorum plures in cetu<sup>g)</sup> sanctorum supputantur, ut<sup>h)</sup> creditur, ymmo<sup>i)</sup> verius ascribuntur.<sup>k)</sup> Hinc<sup>l)</sup> arbitror, quia<sup>m)</sup> viri custoditi erant, ne etiam scandali<sup>5)</sup> passim<sup>n)</sup> forent<sup>o)</sup> occasio, et ea, que suarum ecclesiarum erant<sup>p)</sup> propria,<sup>q)</sup> mendicare voluerunt ut aliena. Qua de re et hodie sancta transit ecclesia silentio super decimationibus, quas<sup>r)</sup> hii,<sup>s)</sup> qui nobilitate gloriantur<sup>t)</sup> generis, possident sine iusto titulo vel quia<sup>u)</sup> collaterales<sup>6)</sup> nonnulli<sup>v)</sup> prefatorum optimorum principum erant potentes, qui premissarum ecclesiarum bona sibi tempore persecutionis barbarorum sub scuto<sup>w)</sup> custodie usurpaverant;<sup>x)</sup> ne de rapina notam contraherent et ex hoc ad restituendum duriores existerent, dissimulabant iamdictas possessiones nominatim

---

a) Vilonem *Zusatz* 5. b) reperiuntur 5. c) per Vtilonem et Tassilonem duces Boiariae *Zusatz* 5. d) hunc 1. 2. 3. 4. haec 5. e) ad opericum 1. 2. 3. *corr.* adopericulum 4. *fehlt* 5. f) cautos 1. 2. g) coetum 5. h) et vt 1. 2. i) ymo 1. 2. Imo 3. 5. imo 4. k) adscribuntur 5. l) huic 1. 2. m) quod 5. n) passiu 4. o) fierent 4. p) *fehlt* 5. q) propria erant 4. r) quatenus 5. s) hi 3. 4. 5. t) *fehlt* 4. u) quod 5. v) nonnullorum 5. w) *fehlt* 1. 2. praetextu 5. x) vsurpauerunt 5.

<sup>1)</sup> Oben S. 8: „Nam longe ante S. Pilgrinum archiepiscopum Pataviensem abbatia in civitate nostra ab episcopis et canonicis fundata et dotata existit, et tamen S. Pilgrinus eam a quodam imperatore Otone obtinuit sibi dari.“

<sup>2)</sup> Wiederum ist uns keine andere Quelle, die so sagt, außer unserem Bruchstück bekannt.

<sup>3)</sup> Oben S. 8: „Et sic de omnibus successoribus actum est, ut rem propriam postularent.“

<sup>4)</sup> Vgl.: „Et ne in quemquam videar odopericum (richtiger wohl „adopericum“ von „adoperire“) contexere . . .“ in Ebendorfers „Chronica regum Romanorum“ (Mitteilungen d. Inst. f. österr. Gesch., Erg.-Bd. III (1894), 166).

<sup>5)</sup> Auch oben S. 21 führte Ebendorfer diesen Grund an.

<sup>6)</sup> Vgl. die übernächste Anmerkung.

et in specie repetere,<sup>a)</sup> ut tandem ad cor citius reversi iniuste<sup>b)</sup> redderent per eos<sup>c)</sup> ablata.<sup>d)</sup> Neque tamen<sup>e)</sup> abnuo,<sup>f)</sup> quin<sup>g)</sup> etiam<sup>g)</sup> plures Laureacensis et Pataviensis ecclesiarum antistites etiam recuperata post insultus finales Hunorum<sup>1)</sup> vel suis vicinis vel fortassis cognatis et propinquis<sup>2)</sup> titulo<sup>h)</sup> feodi<sup>i)</sup> pro maiori securitate commiserunt, qui tandem beneficiis abusi in superbia<sup>k)</sup> non<sup>l)</sup> ab archiepiscopis, ut decebat, sed vel<sup>m)</sup> ab imperatoribus vel ducibus aut<sup>n)</sup> marchione<sup>o)</sup> orientali,<sup>o)</sup> que et Austria vocitatur, ad aucupandos<sup>p)</sup> favores<sup>q)</sup> eorundem suam super<sup>r)</sup> hiis<sup>s)</sup> institutionem suscipere voluerunt, et ut tales<sup>t)</sup> sibi magis sentirent<sup>u)</sup> propitios<sup>v)</sup> et ecclesie commodius rebelarent,<sup>3)</sup> dum regalia, que ab ecclesia possidebant,<sup>w)</sup> a seculari principe susciperent. Propter quod et hic et ibi secuta essent<sup>x)</sup> scandalosa dicta,<sup>y)</sup> si simul occurrissent feodorum<sup>z)</sup> repetitio et<sup>aa)</sup> resignatio . . .<sup>4)</sup>

Accessit insuper desolationi<sup>bb)</sup> patrie et ecclesie<sup>cc)</sup> maxima scaturigo<sup>dd)</sup> tyranni<sup>ee)</sup> Arnoldi<sup>ff)</sup> comitis Schirensis<sup>gg)</sup><sup>5)</sup> iuxta

a) reponere 5. spe Zusatz 1. 2. b) vt iuste 5. c) fehlt 5. d) oblata 3. 5. corr. ablata 4. e) tamen corr. tantum 4. f) ab vno 1. 2. ab uno 4. g) quolibet 2. quando etiam 5. h) tituli 1. 2. i) sedo 3. secundo 4. feudi 5. k) superbiam 3. 4. 5. l) nam 3. nam corr. non 4. m) fehlt 3. 4. 5. n) et 3. 4. vel 5. o) Marchionibus Orientalibus 5. p) occupandos 4. aucupandum 5. q) fauorem 5. r) fehlt 1. 2. s) his 3. 4. 5. t) talis 1. 2. u) assentirent 5. v) propitius 1. 2. w) passi debeant 3. corr. possidebant 4. x) esset 1. 2. 5. esse 3. 4. y) dra 1. 2. 3. 4. fehlt 5. z) feodorum 4. 5. aa) aut 1. 2. bb) desolatione 1. 2. desolacionis 3. desolationis 4. 5. cc) ecclesia 1. 2. dd) sattuigo 1. Sattuigo 2. ee) tyrannis 1. Tyrannus 2. Tyrannis 5. ff) fehlt 5. gg) Scheirensis 5.

1) Ähnlich oben S. 21: „expulsis Hunis“.

2) Vgl. oben S. 21, wo Ebendorfer anscheinend sich auf eine unbekannte Quelle stützt: „suos fratres et nepotes substituentes“.

3) Ähnlich sagt Ebendorfer oben S. 21.

4) Hier folgt bei Ebendorfer ein abschweifender Abschnitt über die zum Herzogtum Bayern gehörigen drei Markgrafschaften, den ich, als für die Untersuchung an dieser Stelle überflüssig, hier zunächst weg- lasse; erst unten werde ich darauf zurückkommen.

5) Vgl. oben S. 8: „ille tyrannus . . . olim comes Schyreusis“.

prelibata,<sup>1)</sup> qui<sup>a)</sup> Conrado<sup>b)</sup> ultimo regi<sup>c)</sup> Bavarie,<sup>d)</sup> filio Conradi<sup>e)</sup> principis, qui septem rexit annis, anno suo septimo<sup>2)</sup> rebellat et ambitione imperii<sup>3)</sup> inflatus ab eodem in Ungariam pellitur.<sup>f)</sup> Qui<sup>g)</sup> per Juvaviam regressus a rege Conrado<sup>h)</sup> Ratispone obsidione cingitur, sed paulo post rege Conrado<sup>h)</sup> defuncto idem Arnoldus<sup>i)</sup> dux Bavarie<sup>k)</sup> constituitur<sup>l)</sup> et cum primo Henrico<sup>m)</sup> rege Teuthonicorum<sup>n)</sup> de Saxonia pacificatur.<sup>o)</sup> Qui et eodem anno<sup>4)</sup> cum exercitu Bohemos aggreditur et plurima in eos<sup>p)</sup> victoria potitur.<sup>5)</sup>

a) quia 1. 2. quae 5. b) Cunrado 4. c) rege 1. 2. 3. 4. 5. d) Boiariae 5. e) Cunradi 4. f) rebellitur 1. 2. g) sed 1. 2. h) Cunrado 4. i) Arnolphus 5. k) Boiariae 5. l) constituitur 1. m) Heinrico 2. 3. Conrado 5. rege C. 5. n) Theutonicorum 3. Teutonicorum 4. 5. o) pa: 1. 2. p) eis 5.

1) Im folgenden Text hat Ebendorfer zweifelsohne die Jahrbücher von Kremsmünster benützt. Man vergleiche deren Text (Loserth, Die Geschichtsquellen von Kremsmünster, S. 8; Mon. Germ. hist., SS. XXV, 626): „Anno domini 912. Chunradus rex Bavarorum, filius Chunradi principis Bavarie, regnavit annis septem; contra quem eodem anno surgit maledictus Arnoldus dux Bavarie.

Anno domini 914. Arnoldus Bavarorum dux regi Chunrado rebellans in Hungariam pellitur.

Anno domini 916. Arnoldus dux Bavarie per Juvaviam egressus Ratispone a Chunrado rege Bavarorum obsessus est.

Anno domini 918. Chunradus rex Bavarie obiit ultimus Bavarorum. Exhinc deficit regnum Bavarorum et surgit Theotunicorum. Heinricus comes Saxo, filius Ottonis ducis, rex efficitur.

Anno domini 921. Heinricus rex et Arnoldus dux Bavarie, maximus ecclesiarum persecutor, pacificantur. Eodem anno dux Arnoldus Bavarorum in Bohemiam cum exercitu vadit.

Anno domini 928. Heinricus rex et Arnoldus dux Bavarie Bohemos vincunt.“

2) Hier scheint Ebendorfer den Text der Kremsmünsterer Quelle zum Jahr 912 mißverstanden zu haben.

3) Vgl. oben S. 8 in unserem Bruchstück: „ambiens imperium“; desgleichen im folgenden Abschnitt.

4) Durch dieses „eodem anno“ wird die Benützung der Jahrbücher von Kremsmünster besonders deutlich bewiesen.

5) Zur bequemen Vergleichung sei hier der dem folgenden Abschnitt zu Grunde liegende Text unseres Bruchstückes (oben S. 8) hergesetzt:

Hinc<sup>a)</sup> insolentior Ungarorum adiutorio factus dux Tachawensis,<sup>b)</sup> quia eius sororem rex<sup>c)</sup> Petrus Ungariae in coniugio habebat, ambiens imperium destructis omnibus tam maioribus quam minoribus ecclesiis Bavarie<sup>d)</sup> et sue dictionis<sup>e)</sup> etiam mediam civitatem et abbatiam in eadem abstulit ecclesie Pataviensi, cuius possessiones tunc usque ad terras monasterii Althahensis<sup>f)</sup> protendebantur,<sup>g)</sup> ut suis militibus solita<sup>1)</sup> posset<sup>h)</sup> erogare stipendia sub colore, quia<sup>i)</sup> sibi a rege tunc concessum est privilegium, ut archiepiscopus et<sup>k)</sup> episcopos, abbates et abbatissas in suis dominiis institueret et<sup>l)</sup> destitueret<sup>l)</sup> pro libito voluntatis, ob quod ad destructionem ecclesiarum sibi facilius patebat aditus.

Sed non longe Ratispone,<sup>m)</sup> dum in cena spina piscis versa in arteria ipsum divino iudicio<sup>n)</sup> subito suffocasset, secuta est ecclesiarum tranquillitas,<sup>o)</sup> dum scepra imperii S. Henricus<sup>o)</sup>

---

a) Hic 5. b) Dachauensis 4. Tachaliensium 5. c) Petrus rex 3. 4. 5. d) Boiariae 5. e) ditioni addiderit 3. ditioni addidit 4. 5. f) Althens 1. 2. Althahensis 5. g) pretendebatur 1. 2. protendebatur 3. (*Lesart durch die Quelle veranlaßt!*) protendebantur 4. 5. h) so 1. 2. 3. 4. wie die Quelle. posset 5. i) quod 5. k) fehlt 3. 4. 5. l) fehlt 3. 4. 5. m) Ratispona 5. n) iudicio 1. o) Henricus 5.

„Sed hoc verum est, quod ille tyrannus et destructor ecclesiarum olim comes Schyrensis, dux postea Tachawensis, demum Ungarorum auxilio, cuius sororem rex Petrus Ungariae habebat in coniugio, dux factus Bawarorum ambiens imperium destructis maioribus et minoribus omnibus ecclesiis Bawariae tunc et abbatiam illam et dimidiam civitatem abstulit ecclesiae Pataviensi, que comitia tunc protendebatur usque ad possessiones ecclesiae Althahensis, ut solidos multos possit acquirere militibus tribuendos. Qui Arnoldus tunc temporis concessio sibi ab imperio privilegio, ut archiepiscopus et episcopos, abbates et abbatissas institueret et destitueret pro suae libitu voluntatis, eo amplius et facilius ecclesias poterat dissipare.“ Man beachte, wie zwei Lesarten des Ebendorferschen Textes („protendebatur“ und „possit“) durch die Quelle veranlaßt sind. Ebendorfer scheint sie in der Eile übernommen zu haben; erst Abschriften haben sie der von Ebendorfer geänderten Satzkonstruktion entsprechend verbessert.

1) Der Ausdruck ist offenbar durch „solidos“ der Quelle beeinflusst.

2) Zum folgenden Texte hat Ebendorfer wieder unser Bruchstück

ducis<sup>a)</sup> Hezelonis<sup>b)</sup> filius, Bavarie<sup>c)</sup> dux, qui et Claudus<sup>d)</sup> dicebatur, assumeret. Qui etiam, ut<sup>e)</sup> sanctas<sup>e)</sup> ecclesias a prefato Arnolde inhumaniter dissipatas<sup>f)</sup> restauraret<sup>g)</sup>, pluribus,<sup>h)</sup> scilicet<sup>h)</sup> Eistetensi,<sup>i)</sup> Bambergensi,<sup>k)</sup> quam de novo erexerat, et Fuldensi<sup>l)</sup> plurima largitus<sup>m)</sup> est atque Herbipolensi. Inter que et comitatum ab<sup>n)</sup> Hiltza<sup>o)</sup> usque ad fluvium Regen<sup>p)</sup> Pataviensi<sup>q)</sup> dicitur ecclesie<sup>r)</sup> abstulisse et Bambergensi contulisse et similiter ducentos mansos in Osterhoven<sup>s)</sup> unacum possessionibus<sup>t)</sup> in Aschach,<sup>u)</sup> ubi plurima erant<sup>v)</sup> telonia<sup>w)</sup> et pedagia versus Bohemiam, Bawariam<sup>x)</sup> et Austriam. Et ut eandem<sup>y)</sup> placatam<sup>z)</sup> redderet, medietatem civitatis Pataviensis, quam dux Arnoldus abstulerat, reddidit.“

---

a) ducis — filius *fehlt* 5. b) Hezeleonis 1. 2. c) Boiariae 5. d) Claudius 1. 2. e) vts 1. vestras *corr.* veteres 2. ut̄ 3. ut supra *corr.* sanctas vel sanctorum 4. ut supra 5. f) dissipatas 1. 2. g) restauravit 5. h) *fehlt* 5. i) Eistensi 2. Eystetensi 3. 4. k) Babenbergensi 3. 5. Babmbergensi 4. l) wltens 1. 2. *letztere Hs. mit Bemerkung: Forte vlciscens.* m) largitas 1. 2. n) ad 1. 2. o) Hylza 3. Hilza 4. 5. p) regem 3. q) *fehlt* 1. 2. r) *fehlt* 3. 4. 5. s) Osterhoffen *corr.* Osterhofen 4. t) possessionem *corr.* possessione 4. u) Aspach 5. v) erat 1. 2. w) theolonea 1. 2. 3. Thelonia 5. x) Baioariam 5. y) tandem 5. z) placandam 1. 2.

---

benützt. Man vergleiche (s. oben S. 8): „Sed postmodum . . . Henricus imperator, qui dicebatur Claudus, patre Hezelone natus, . . . ex ducatu Bawariae ad imperium assumptus, cupiens ecclesias restaurare, quas Arnoldus dux dissipaverat, ecclesiae Bambergensi, quam de novo construxerat, in possessiones . . . est largitus.“ Die hämische Bemerkung: „sed minime de possessionibus imperii illi ecclesiae dedit“ übergeht Ebendorfer. „ . . . Possessiones etiam ecclesiae Herbipolensi et Vultensi, Aistetensi plurimas donavit. Bona etiam Pataviensis ecclesiae, quae in regali curte Osterhofen ad CC mansus habuit, dedit ecclesiae Bambergensi. Item comitatum nostrum cum possessionibus ab Hiltza flumine usque ad flumen Regen donavit similiter ecclesiae Bambergensi. Item possessiones in Assah, quae tunc habebant multa telonia et passagia versus Bohemiam, Austriam et Bawariam, cum aliis bonis vicinis abstracta ab ecclesia Pataviensi, Bambergensi est largitus. Et ut eandem ecclesiam videretur placasse, particulam (auch diesen offenbar spöttischen Ausdruck vermeidet Ebendorfer) civitatis, qua Pataviensis ecclesia per Arnoldum spoliata fuerat, ipse restituit.“

Von dem Kaiser Philippus und seinem gleichnamigen Sohne sagt Ebendorfer:<sup>1)</sup>

„Ex<sup>a)</sup> utraque<sup>a)</sup> parte Danubii per<sup>b)</sup> C<sup>c)</sup> viginti<sup>c)</sup> miliaria legalia extendebantur<sup>d)</sup> eorum dominia, quorum<sup>e)</sup> unam partem, [quae<sup>f)</sup>] a vallo Sillano<sup>g)</sup> usque ad Lemannum<sup>h)</sup> fluvium, quem Licum<sup>i)</sup> vocamus,<sup>2)</sup> et a meridie a mari adriatico, quod ab<sup>k)</sup> Adria civitate iuxta<sup>l)</sup> Venetias est versus meridiem, usque ad mare oceanum versus septentrionem tendebatur,<sup>m)</sup> S. Laurentio<sup>n)</sup> et ecclesie Laureacensi tradiderunt perpetuo possidendam.“<sup>o)</sup><sup>3)</sup>

An einer andern Stelle<sup>4)</sup> spricht Ebendorfer ähnlich auf Grund der gleichen Quelle<sup>5)</sup> ebenfalls von den Grenzen der philippischen Schenkung:

„Iste Hunorum adventus<sup>p)</sup> fuit . . . ecclesie<sup>q)</sup> Laureacensis

a) exuutq~ 1. exuntque 2. b) pe 1. c) 120 3. centum uiginti 4. centum et viginti 5. d) extendebatur 1. 2. et eorum dominia extendebantur 5. e) quarum 5. f) fehlt 1—5; von mir ergänzt. g) Silano 5. h) Lemmannum 1. 2. lemanum 3. Lencameum corr. Lemannum 4. Lemannum 5. i) locum 3. locum corr. lacum 4. lacum 5. k) et ab 5. l) nuper 3. nunc 4. m) tendebat 5. n) Laurencio 3. o) possidendum 1—5. p) aductus 2. q) ecclesia 1. 2.

<sup>1)</sup> Rauch II, 437.

<sup>2)</sup> In der Geographie ist Ebendorfer anscheinend nicht sicher; in einer oben (S. 14) angeführten Stelle identifiziert er den „Lemannus“ mit der „Secana“, der Seine, hier mit dem Lech. In der folgenden Stelle (S. 30) schwankt er sogar, ob der „fluvius Lemannus“ den Genfer See oder den Lech bedeute!

<sup>3)</sup> Vgl. hiezu oben (S. 9) den Text des Bruchstückes: „ . . . Philippus . . . , qui donavit metropoli Laureacensi patrimonium suum a vallo Syllano versus occidentem usque ad flumen Lycum, in limite Danubii fluminis versus septentrionem quolibet loco ad CXX miliaria legalia et totidem versus austrum.“ An noch zwei andern Stellen kommt Ebendorfer abermals auf Ausdehnung und Grenzen der philippischen Schenkung zu sprechen, wobei aber nicht der Text unseres Bruchstückes zugrundeliegt, sondern die beiden unten zu erwähnenden Geschichtsquellen aus Kremsmünster, die „Historia“ und der sog. Bernardus Noricus (bei Rauch II, 439 und 441).

<sup>4)</sup> In der Schreitwein-Fassung nicht enthalten. Handschrift 1 Bl. 96 v. <sup>5)</sup> Vgl. den Text in Anm. 3.

et sui patrimonii — quod ex utraque parte Danubii a Sillanis valvis,<sup>a)</sup> que per Pannonias et Dalmatias a mari<sup>b)</sup> usque ad mare discurrunt, usque ad fluvium Lemannum, quem Gebenensem lacum (quidam vocant, alii Licum,<sup>c)</sup> [tendebatur<sup>d)</sup>] — per duos Augustos sibi Philippos<sup>e)</sup> dati<sup>f)</sup> dissipatio.“

Vergleicht man die vorstehenden Abschnitte aus Thomas Ebendorfers Passauer Bischofschronik mit dem Text unseres Bruchstückes, dessen entsprechende Stellen ich in den Anmerkungen beige setzt habe, so findet man einen großen Teil des Inhaltes des Bruchstückes bei Ebendorfer wieder, vielfach sogar in wörtlichem Gleichlaute. Schon am Anfange jener Abschnitte ist der allerengste Zusammenhang beider Texte gewiß unverkennbar.

Wie es sich mit diesem Zusammenhang verhält, wird klar von dem Abschnitt des Ebendorferschen Textes an, der beginnt:<sup>1)</sup> „Sed absit, ut ego“ usw. Ebendorfer lehnt es ab, in der „quaestio“, die er vorher, an die Worte unseres Textes sich anlehnend, dargelegt hat, sich jener Meinung anzuschließen. Er ist nicht mit der in dem Bruchstücke geäußerten Ansicht einverstanden und wendet sich gegen die dort vorgenommene Herabwürdigung und Anschwärzung seiner Kirchenfürsten. Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß hauptsächlich die Bezeichnung „Idioten“,<sup>2)</sup> die in unserem Bruchstücke den Passauer Bischöfen an den Kopf geworfen wird, Ebendorfer veranlaßt, seine Bischöfe von dem Vorwurfe der „desidia et stoliditas“ zu reinigen. Er selbst vermeidet das Wort „idiotae“;<sup>3)</sup> doch geht der Ausdruck „stoliditas“ auf das Nämliche hinaus. Pathetisch wendet er sich gegen jenen Vorwurf und häuft auszeichnende Ausdrücke, offenbar um jenem Schimpfwort zu begegnen: „Sed absit, ut ego hoc adopericum in tantos patres audeam fingere, viros timoratos, ecclesiae

<sup>a)</sup> valuis 1. valius 2. <sup>b)</sup> mare 2. <sup>c)</sup> litum 1. <sup>d)</sup> fehlt 1. 2. von mir auf Grund des vorigen Abschnittes ergänzt. <sup>e)</sup> Phillippos 1. <sup>f)</sup> data 1. 2.

<sup>1)</sup> Oben S. 24. <sup>2)</sup> Oben S. 7.

<sup>3)</sup> Wie er auch sonst der Schärfe des Tones unseres Bruchstückes aus dem Wege geht, ersieht man oben S. 28 aus der Anm.



columnas et amicos dei, quorum plures in cetu sanctorum supputantur, ut creditur, ymmo verius ascribuntur. Hinc arbitrator, quia viri custoditi erant“ usw. Und er verteidigt sie dann gegen die Vorwürfe, wie sie unser Bruchstück enthält. Zu seiner Widerlegung benutzt er hauptsächlich Angaben einer unbekanntenen Quelle, die er an anderer Stelle als Chronik bezeichnet hat.<sup>1)</sup>

Nach der Zurückweisung jenes Tadels gegen die Passauer Bischöfe nimmt Ebendorfer keinen Anstand, unser Bruchstück für seine Chronik als Geschichtsquelle auszubeuten, und zwar, wie ich oben durch die vergleichende Zusammenstellung der Texte bewiesen zu haben glaube, neben den Jahrbüchern von Kremsmünster.

Hätten wir noch einen Zweifel daran, daß unser Bruchstück wirklich Ebendorfer als Quelle<sup>2)</sup> gedient hat und seiner Chronik also zeitlich vorausgeht, so müßte dieser schwinden bei der oben<sup>3)</sup> gemachten Beobachtung, daß sich in Ebendorfers Text Stellen finden, deren Satzbau vom Texte des Bruchstückes abweicht, trotzdem aber infolge der Eile der Arbeit — nun nicht mehr passend — unveränderte Formen des Bruchstücktextes übernommen hat.

Ebendorfers Stellung zu unserem Bruchstück dürfte nach dem Gesagten klar sein: das Bruchstück ist eine Quelle seiner Bischofschronik.<sup>4)</sup> Den Verfasser scheint er selbst

---

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 21: „Invenitur tamen in cronicis“ usw.

<sup>2)</sup> Daß Ebendorfer es als Quellentext benützt hat und nicht etwa ein umgekehrtes Verhältnis obwaltet, zeigt sich — von anderen oben schon berührten Umständen abgesehen — auch aus der ganzen Art, wie das oben mitgeteilte größte der Stücke in den Abschnitt, der den 1013 bis 1045 amtierenden Bischof Berenger behandelt, eingeschoben ist. Nur der letzte Teil jenes Stückes betrifft Dinge, die in die Zeit Berengers fallen, und so hätte eigentlich nur dieser letzte Teil hier Verwendung finden sollen. Aber Ebendorfer vermag die Verbindung dieses Teiles mit den vorangehenden Stücken nicht zu lösen und übernimmt auch letztere.

<sup>3)</sup> S. 26., Anm. 5.

<sup>4)</sup> Es ist daher nicht angebracht, Ebendorfer und Bruschius, der wieder Ebendorfer benützt hat, als Unterstützung für Angaben des Bruchstückes anzuführen, wie es bei Heuwieser S. 43 und 51 geschehen ist.

auch nicht gekannt zu haben; er bezeichnet ihn in keiner Weise näher.

Nach den bisherigen Darlegungen ist wohl ohne weiteres zu erkennen, wie völlig unrecht<sup>1)</sup> Dieterich<sup>2)</sup> hatte, wenn er über das von Hansiz unter dem Namen des Burkhard Krebs angeführte Werk sagte, eine Prüfung der (Hansizschen) Zitate ergebe mit voller Sicherheit (!), daß dieses Werk nichts anderes als der mit 1462 endende Passauer Bischofskatalog des Thomas Ebendorfer war.

Dieterich hätte nicht bloß die Zitate bei Hansiz prüfen sollen, sondern den ganzen Text bei Gewold, den er doch gefunden hatte,<sup>3)</sup> während Widemann ihn nicht aufzuspüren vermochte.<sup>4)</sup> Übrigens hätte auch eine der Stellen, an denen Hansiz den Text des angeblichen Burkhard Krebs benützte, Dieterich stutzig machen müssen. Nachdem Hansiz die Fabel von der Schenkung des Kaisers Philippus an das Bistum Lorch zurückgewiesen, wendet er sich, wie die bezügliche Randnote sagt, gegen eine „ridicula Schritovini<sup>5)</sup> et Burcardi Krebs Decani Pataviensis expostulatio“ mit folgenden Worten:<sup>6)</sup>

„Sed piget his (gemeint ist die erwähnte Fabel) immorari, quae forsitan ex toto subduci oculis hodierni seculi conveniret, nisi eatenus traditio ridicula apud Maiores valuisset, ut mirarentur etiam et quaererent, quid iam ultro Pontifices Patavienses a Principibus et Imperatoribus tabulas donationum et privilegiorum poposcerint, earum scilicet rerum, quae ad ipsos aliunde veterrimo iure ex patrimonio nempe Philipporum et legato S. Quirini spectassent: quin Episcopos etiam accusabant, aut ignaviae, quod iura sua tueri nescissent, aut assentationis, qua

1) Vgl. oben S. 5, Anm. 1.

2) Streitfragen der Schrift- und Quellenkunde des deutschen Mittelalters, S. 176.

3) Wie aus Anm. 36 daselbst hervorgeht.

4) Vgl. oben S. 4.

5) Schon Hansiz hatte allerdings unrecht, wenn er hier Schritovinus und Krebs gleichstellte; denn Schritovinus = Ebendorfer bekämpft ja, wie wir sahen, die „expostulatio“, wie sie unser Bruchstück, der angebliche Krebs, erhob. 6) Germania sacra I, 26.

scilicet studuerint placere principibus, ferendo illis acceptum id, quod in bonis Ecclesiae alioqui fuerit.“

Hansiz tritt hier den Angriffen des Burkhard Krebs gegenüber; mit den Ausdrücken „*traditio ridicula*“ und „*ridicula expostulatio*“ geht er sogar noch kräftiger gegen sie vor als vor ihm Schritovinus = Ebendorfer. Wenn Dieterich bei der „Prüfung“ der Hansizschen Zitate tiefer eingedrungen wäre und insbesondere Ebendorfers Text wirklich und genau verglichen hätte, dann hätte er erkennen müssen, daß der Krebsche Text (unser Bruchstück) gerade das Gegenteil gesagt hat von dem, was Ebendorfer unter Bekämpfung dieser Meinung in seinem Bischofskatalog äußert, und daß also das von Hansiz unter dem Namen des Krebs angeführte Werk etwas anderes sein muß als die Bischofschronik.

Ich habe festgestellt, daß es eine ihrer Quellen war. Und wieder komme ich jetzt zu der Frage: wer war der Verfasser des Bruchstückes? Um zur Lösung dieser Frage zu gelangen, prüfe ich die Einzelheiten des Inhaltes des Bruchstückes kritisch und untersuche, in welchem Verhältnis es zu noch anderen Überlieferungen außer Ebendorfer steht.

Versuchen wir in den Gedankengang des Verfassers einzudringen. Die Folge der vorgebrachten Einzelheiten ist oft nicht ganz klar und der Text schwer verständlich; ich schiebe jeweils die nötige Erklärung ein.

„Nachdem die beiden Pannonien, das mittlere und obere, nebst den beiden Moesien und den beiden Liburnien durch die seligen Kaiser Philippus, den Vater und den Sohn, der Metropole Lorch als Besitzmasse geschenkt worden waren [auf die Bedeutung dieser Stelle für die Geschichte der Fabel von der philippischen Schenkung gehe ich unten näher ein], damit sie sich ausgedehntere und mehr Diözesen [nämlich Suffragandiözesen] schaffe, und nachdem diese Güter lange nachher durch barbarische Nationen bis zur Vernichtung zerstört und niedergeworfen worden waren, hat Kaiser Arnulf auf die Bitte der Erzbischöfe und [besser: bzw.] Bischöfe von Lorch und [bzw.] Passau für das Vaterland [der Ausdruck dürfte den

Verfasser als Angehörigen der Diözese Passau kennzeichnen] sorgen zu müssen geglaubt [ironisch?], daß diesem [nämlich der Diözese Lorch-Passau] durch die benachbarten Bischöfe von Salzburg [man beachte, wie hier dem Salzburger der Erzbischofs-Titel verweigert wird], Seben, Chur, Augsburg, Freising, Eichstädt, Würzburg und Regensburg Kriegsvolk zum Schutze gestellt wurde zugleich mit kaiserlichen Kriegsleuten, wobei den Bistümern hinreichend Güter von den Einkünften [des Bistums Passau] überwiesen wurden, bis das Vaterland und die Kirche [Passau] vor dem Einfall der Barbaren Ruhe hätte. [Der Verfasser meint hier offenbar, daß Kaiser Arnulf eigentlich zum Schaden der Diözese Passau jene Maßregel ergriffen habe.] Diese [den Kriegsleuten überlassenen] Besitzungen haben die unglückseligen Erzbischöfe und [bzw.] Bischöfe [von Passau] oder vielmehr Idioten [welch' harter, maßlos heftiger Ausdruck!], die [eigentlichen] Besitzer jener Besitzungen, nachdem Ruhe im Vaterland eingetreten und die Ungarn, die letzten [jener] Barbaren, getauft waren, von den folgenden Kaisern nicht zurückgefordert und haben auch nicht verlangt, daß jene Beschützer von den [überlassenen] Besitzungen selbst entfernt würden, haben auch in ihren später von den Kaisern und Königen erlangten Privilegien dessen keinerlei Erwähnung getan [für ihre Kirche damit also schlecht gesorgt], sondern jeder von ihnen versicherte — damit er den Anschein erweckte, für die Kirche etwas zu tun —, um sich damit zu brüsten, er habe dieses und jenes von seinem allerliebsten Herrn [das ist scharfer Hohn] gleichsam als eine neue Errungenschaft ganz besonders erlangt. Das wird durch alle unsere Privilegien [mit dem „unsere“ kennzeichnet sich der Verfasser deutlich als Passauer], auch durch goldene Bullen [welche gemeint sind, wird unten gesagt werden], heutzutage vollständig dargetan. Denn lange vor dem heiligen Erzbischof [er war nicht heilig und nur Bischof] Pilgrim von Passau bestand in unserer Stadt [der Verfasser ist also zweifellos ein Passauer] eine von den Bischöfen und Kanonikern gegründete und ausgestattete kleine Abtei [gemeint ist Kloster Niedernburg], und dennoch hat der

hl. Pilgrim sie sich von einem Kaiser Otto geben lassen [das Beispiel paßt schlecht zu dem, was im vorausgehenden und folgenden Texte gesagt ist, da es nichts mit den Kriegsleuten zu tun hat]. Und so ist von allen Nachfolgern gehandelt worden: sie ließen sich ihr Eigentum geben. Und das [nämlich jene Güterverleihungen an die gegen die Barbareneinfälle aufgestellten Kriegsleute] ist der Grund, warum der Kaiser in Österreich nichts besitzt und auch die erwähnten Bischöfe [von Salzburg, Seben usw.] nichts, außer soweit sie etwas von der Kirche Passau haben können. Denn was sie früher unter dem Gesichtspunkte des Schutzes gegen die Barbaren zu besitzen schienen, dessen Besitz ist heutzutage für sie verfallen, nachdem die Ursache weggefallen ist. [Sie sind also ebenso schlimm daran wie Passau selbst, das die Kriegsleute nicht mehr von den Besitzungen zu entfernen imstande war.]

So ist auch das eine Lüge, daß gewisse Leute behaupten, die Mitte der Stadt [Passau] sei [Eigentum] der Kaiser selbst gewesen und sie hätten die Abtei [Niedernburg] errichtet. [Durch das oben gebrachte Beispiel von Bischof Pilgrim, wobei Niedernburg erwähnt wurde, scheint der Verfasser nun auf dieses Thema geraten zu sein, welches aber eine Abschweifung von seinem eigentlichen darstellt; zu letzterem kehrt er dann unten wieder zurück.] Sondern das ist wahr, daß jener Tyrann und Kirchenzerstörer [Arnold, allgemeiner Arnulf genannt], einst Graf von Scheiern, später Herzog von Dachau, nachdem er endlich mit Hilfe der Ungarn, da König Peter von Ungarn dessen Schwester zur Ehe hatte [hierüber spreche ich unten], Herzog der Bayern geworden war, im Streben nach der Kaiserwürde nach Zerstörung aller größeren und kleineren Kirchen Bayerns dann auch jene Abtei und die Hälfte der Stadt der Kirche Passau, welche Grafschaft [auch über diesen merkwürdigen Ausdruck ist unten zu reden] damals bis zu den Besitzungen der Kirche von [Nieder-]Altaich sich erstreckte, geraubt habe, damit er viel Geld erwerben könnte zum Solde für seine Kriegsleute. Dieser Arnold konnte damals die Kirchen umso umfassender und leichter zertrümmern, weil ihm vom Kaiser [Heinrich I.]

das Privilegium erteilt worden war, Erzbischöfe und Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen einzusetzen und abzusetzen nach seinem Gutdünken und Willen. Aber später nach dessen Tode hat Kaiser Heinrich [II.], welcher der Lahme genannt wurde, der Sohn des Hezelo, der Gemahl der hl. Kunigunde, der von der Herzogswürde in Bayern aus zum Kaisertum berufen worden war, beseelt von dem Wunsche, die Kirchen wieder herzustellen, welche Herzog Arnold zerstört hatte, sie [fehlt im Text, ist aber wohl zu ergänzen] der Bamberger Kirche, welche er neu errichtet hatte, als Besitzungen um Christi und des hl. Georg willen [spöttisch?] geschenkt; aber von den Besitzungen des Reiches hat er jener Kirche gar wenige gegeben [Hohn]. Sehr viele Besitzungen hat er auch der Kirche von Würzburg, Fulda und Eichstätt geschenkt. Auch die Güter der Passauer Kirche, gegen 200 Höfe, die sie bei dem königlichen Hofe zu Osterhofen besaß, gab er der Bamberger Kirche [Näheres unten]. Ebenso hat er unsere [ist wieder von Passau aus gesprochen] Grafschaft [man vergleiche den Ausdruck, wie er oben schon gebraucht wurde] mit den Besitzungen vom Fluß Ilz bis zum Flusse Regen in ähnlicher Weise der Bamberger Kirche geschenkt. Ebenso hat er Besitzungen in Aschach, welche damals viele Zölle und Mauten gegen Böhmen, Österreich und Bayern, die mit anderen benachbarten Gütern der Passauer Kirche entzogen waren, hatten, der Bamberger gespendet. Und damit er dieselbe [die Passauer] Kirche zu beruhigen schiene, hat er das Teilchen [spöttisch?] der Stadt [Passau], dessen die Passauer Kirche durch Herzog Arnold beraubt worden war, zurückgegeben [aber nicht, wie man erwarten sollte, der Passauer Kirche, sondern an Kloster Niedernburg]. Hier entsteht die Frage [im Sinne von: fragwürdige Behauptung] der dort [in Niedernburg] wohnenden Nonnen, daß jener Teil nicht der Passauer Kirche zurückgestellt worden sei, sondern vielmehr jenen [ihnen] gegeben. Dieser Streit [die Passauer Kirche hat demnach wohl Ansprüche darauf erhoben] hat viele Jahre gewährt deswegen, weil die Einheimischen Schwestern und Nichten dorthin [zu „eandem“ ist wohl

„abbatiolam“ zu ergänzen] schickten und [dadurch] die Güter des Klosters [„ipsorum“ ist wohl besser „ipsarum“ zu lesen] zu ihren Zwecken ausnützten [demnach auch in jener Frage Partei für das Kloster gegen die Passauer Kirche ergriffen]. Diese Frage jedoch, die längere Zeit schwebte, konnte niemals gelöst noch durch Beweis entschieden werden, da die Nonnen hierüber keine Privilegien hatten. Daher reden [man beachte die Gegenwartsform] viele Toren viel Törichtes daher. [Der Verfasser steht auf dem Standpunkte, daß die Kirche Passau in der Frage alte Rechte besitzt, die weder durch den Raub Arnulfs noch die „Rückgabe“ an Niedernburg verdrängt sein können.] Denn Tassilo, der erste König der Bayern, hat lange Zeit vor den karolingischen Königen und Kaisern wie lange Zeit nachher auch sein Ururenkel Odilo, Herzog der Bayern, die Stadt Passau mit allem ihrem jeweiligen Zubehör, bebautem und unbebautem, auf eine Tagereise weit, zuerst der Kirche von Lorch [Passau] zurückgegeben [dadurch die philippische Schenkung anerkennend. Jetzt kommt der Verfasser auf sein ursprüngliches Thema zurück:] Daher erinnere ich mich [nun tritt er persönlich hervor] auf dem Marmorgrabmal, in welchem der selige Philippus, der des Kaiseramtes gewaltet hat [so deute ich vorläufig den rätselhaften und dunklen Ausdruck „munus“, vor seiner Übertragung [wohin er übertragen worden ist, wird nicht gesagt] gelegen war, zu Rom die Grabschrift gelesen zu haben: „Hier [ruht] der selige Philippus, der des Kaiseramtes gewaltet hat, welcher der Lorcher Metropole sein Vatergut geschenkt hat von dem syllanischen Walle gegen Westen bis zum Flusse Lech, am Ufer des Donauflusses gegen Norden und ebenso gegen Süden auf jeder Seite gegen 120 gesetzliche Meilen.“ Und es ist in keiner Weise zu bezweifeln, daß die Kirche von Lorch [Passau] diese Masse von Besitzungen heute noch besitzen würde, wenn nicht der Einfall der Barbaren entgegengestanden hätte, durch deren Nichtswürdigkeit heute noch der Besitzstand verschiedener Kirchen lahmgelegt und sie [die Lorcher Kirche] aller Güter beraubt ist. Usw. [es folgte also noch weiterer Text].“

Der Anfang des Bruchstückes führt uns zu einem der interessantesten Gegenstände passauischer Vergangenheit, der sogenannten Lorcher Fabel.

Die in der Geschichtsliteratur vielbesprochenen Lorcher Urkundenfälschungen, deren geistiger Urheber Bischof Piligrim von Passau (971—991) war, hatten bekanntlich den Zweck, zu beweisen, daß das Bistum Passau nur die Fortsetzung eines ehemaligen Erzbistums Lorch, des ehemaligen Laureacum, sei und daß die Kirche von Lorch Jahrhunderte vor jener von Salzburg (unter der Passau stand) die Metropolitanwürde besaß; die gefälschten Urkunden<sup>1)</sup> sollten dazu helfen, daß die Passauer Kirche aus dem Salzburger Metropolitanverband entlassen würde. Bei der fortwährenden Erweiterung der Grenzen des Reiches nach Osten trachtete Passau darnach, das Haupt einer Kirchenprovinz zu werden und insbesondere alle Bistümer, die in dem zu bekehrenden Ungarn errichtet würden, sich zu unterwerfen.<sup>2)</sup>

Die Lorcher Fabel taucht in offenbar harmloser Form in der Mitte des 10. Jahrhunderts auf.<sup>3)</sup> Bischof Piligrim baut sie dann durch fein ausgedachte Urkundenfälschung in zielbewußter Nutzenanwendung aus. Er erlebt zwar das Scheitern seiner Pläne, mit wuchtigen Tatsachen wirft Salzburg alle Dichtung über den Haufen, aber die Fabel von dem einstigen Vorhandensein eines Erzbistums Lorch bleibt trotzdem bestehen und beherrscht fortan die Überlieferung und insbesondere die ganze passauische Geschichtsliteratur. Im Laufe der Zeit erhält die Lorcher Fabel weitere Ausschmückungen, wozu insbesondere das in den piligrimischen Urkunden noch nicht vorkommende Märchen von der ungeheuren Länder-Schenkungen gehört, die der römische Kaiser Philippus und sein gleichnamiger Sohn dem Erzbistum Lorch zugewendet haben sollen.

Wie Dümmler wohl mit Recht ausgeführt hat,<sup>4)</sup> beruht

<sup>1)</sup> Vgl. über die Fälschungen neuerdings Waldemar Lehr, Piligrim, Bischof von Passau und die Lorcher Fälschungen (Berliner Dissertation 1909)

<sup>2)</sup> Dümmler S. 45.      <sup>3)</sup> Dasselbst S. 26 ff.

<sup>4)</sup> S. 75. Vgl. auch Widemann, Zur Lorcher Frage, in: Verhandlungen d. histor. Vereines für Niederbayern XXXII, 211.



jenes Märchen von der philippischen Schenkung zum Teil auf der ursprünglich sehr einfachen Legende des hl. Quirinus, die in dem dessen Leib besitzenden Kloster Tegernsee ausgeschmückt wurde. Dort wurde Quirinus zum Sohne des Kaisers Philippus gemacht, während man dann in Passau ihn zum Bischof von Lorch umdichtete und die philippische Schenkung erdachte.

Das Ergebnis dieses Vorganges tritt in der passauischen Geschichtschreibung vor Ebendorfer an vier Stellen zutage, erstlich in jenem Teile der Kremsmünsterer Aufzeichnungen,<sup>1)</sup> den man früher mit dem Titel „*Historia ecclesiae Laureacensis*“ bezeichnet hat, während Waitz ihm den Titel gab „*Historia episcoporum Pataviensium et ducum Bavariae*“, dann in der „*Vita S. Maximiliani*“,<sup>2)</sup> darnach abermals in den Kremsmünsterer Geschichtsquellen, und zwar in jenem Werke,<sup>3)</sup> als dessen Verfasser man bald den sog. Bernardus Noricus, bald Sigmar von Kremsmünster bezeichnet hat,<sup>4)</sup> und schließlich außerdem, von der Forschung unbeachtet, in unserem Bruchstück.

Die „*Historia ecclesiae Laureacensis*“ ist eine sonderbare Aufzeichnung, anscheinend im Jahre 1253 oder bald darnach niedergeschrieben.<sup>5)</sup> Sie bietet die Lorcher Fabel schon in solch' phantastischer Form dar, daß man bezüglich ihres geschichtlichen Gehaltes Dümmlers<sup>6)</sup> Ausdruck „gänzlicher Bodenlosigkeit“ wohl annehmen darf. Das „*patrimonium Philipporum Augustorum*“ wird mit vielen Worten behandelt, und Quirinus ist bereits zum Bischof von Lorch gemacht. Dem zu der „*Historia*“ gehörigen Lorcher-Passauer Bischofskatalog aber

1) Loserth, Die Geschichtsquellen von Kremsmünster, S. 12 ff.; Mon. Germ. hist., SS. XXV, 617 ff.

2) Pez, SS. rer. austr. I, 19 ff.

3) Loserth S. 32 ff.; Mon. Germ. hist., SS. XXV, 651.

4) Vgl. Vildhaut, Handbuch der Quellenkunde zur deutschen Geschichte II, 255.

5) Wohl zu Passau. Der dazugehörige Herzogskatalog ist vor dem 29. September 1253, der dabei befindliche Bischofskatalog nach dem 10. April 1254 verfaßt; vgl. Widemann, Hist. Jahrbuch XVII, 499 ff.

6) S. 75.

scheint eine ältere Aufschreibung zugrundezuliegen; denn er enthält Quirinus nicht, und auch das Verhältnis des Cäsars Philippus zu Lorch wird darin noch in einfacher Weise — der einfachsten, in der das Märchen auftritt — erwähnt:<sup>1)</sup> „Is Philippus cesar Pannonie superioris et inferioris ac eciam Mesiarum fuit, qui archiepiscopatum Laureacensem, qui usque sua tempora pauper fuit, diviciis et opibus exaltavit“.

Die „Vita S. Maximiliani“, die wahrscheinlich bald nach dem Jahre 1291 verfaßt ist,<sup>2)</sup> hat aus der „Historia“ das Märchen von der philippischen Schenkung nahezu wörtlich übernommen. Auch Bernardus Noricus bzw. Sigmar<sup>3)</sup> (um und nach 1300) schöpft nur aus der „Historia“.

Untersuchen wir das Verhältnis unseres Bruchstücktextes zur „Historia“ bzw. den beiden aus ihr abgeleiteten Quellen, so erkennen wir zunächst, daß unser Bruchstück im Gegensatz zu jenen Quellen den hl. Quirinus überhaupt nicht nennt und nicht zu der Schenkung in Beziehung setzt, die sie allein durch die beiden Philippus, „per beatos Philippos imperatores, patrem scilicet et filium“<sup>4)</sup> geschehen sein läßt. Sollte hier eine Form der Fabel vorliegen, wie sie vor der „Historia“, welche die Weiterbildung durch Hinzunahme der Quirinus-Sage bietet, vorhanden war? Beachtenswert erscheinen andererseits folgende Umstände: Unser Bruchstück bezeichnet die beiden Philippus als Schenker, während in dem von uns oben<sup>5)</sup> als älterer Bestandteil der „Historia“ erachteten Bischofskatalog nur der „caesar Philippus“ als Schenker erscheint. Sollte nicht die letztere einfachere Überlieferung die ältere sein und die Erweiterung auf die beiden Philippus eine spätere Form, hervorgerufen durch den in dem Bischofskatalog der Schenkungsnote vorangehenden Satz:<sup>1)</sup> „Anno Domini 250. Philippus cum filio suo regnat“? Zu einem ähnlichen Ergebnis führt uns folgende weitere Beobachtung: Der Bischofskatalog sagt nur,

1) Loserth S. 1; Mon. Germ. hist., SS. XXV, 619.

2) Dümmler S. 79, 135, 187, 188.

3) Loserth S. 33; Mon. Germ. hist., SS. XXV, 652.

4) Oben S. 7.      5) S. 39/40.

daß Philippus Cäsar des oberen und unteren Pannonien und auch der (beiden) Moesien war, nicht aber daß er diese Länder der Kirche von Lorch schenkte. Sollte nicht diese einfachere Form die ältere gewesen sein? Sie sagt unmittelbar darauf nur, daß Philippus das Erzbistum an Reichtum und Macht erhöhte.<sup>1)</sup> Es ist leicht denkbar, daß gerade durch die Vermengung der beiden zu einem Satze vereinigten Angaben die Behauptung von der Schenkung von Pannonien und Moesien entstand. Wenn in unserem Bruchstück außer den beiden Pannonien und Moesien dann noch die Schenkung der beiden Liburnien genannt ist, wäre hierin eine aus irgendwelchen Gründen vorgenommene Weiterbildung der Sage zu erblicken, die dann in der genauen Grenzbeschreibung der „Historia“ (vgl. S. 43) abermals weitergeführt worden wäre. Man könnte also auf diese Weise vermuten, daß die Entwicklung der Philippus-Sage von dem Bischofskatalog über die in dem Bruchstück erscheinende Form zu jener der „Historia“ vor sich gegangen ist, daß also die Form des Bruchstückes in die Zeit vor 1253 zu setzen sei.

Doch wie kann ich fortwährend von einer Philippus-Sage und einem Philippus-Märchen sprechen? Der unbekannte Verfasser unseres Bruchstückes straft mich ja Lügen. Hat er doch mit eigenen Augen zu Rom das Grabmal des Kaisers Philippus gesehen, hat dessen die große Schenkung rühmende Grabschrift gelesen und teilt sie uns mit!

Man sollte es kaum für möglich halten, daß diese originellste und individuellste Stelle unseres Bruchstückes von der Forschung gänzlich außer acht gelassen worden zu sein scheint. Wie steht es mit der Glaubwürdigkeit jenes Teiles unseres Textes?<sup>2)</sup>

Von einem Marmorgrabmal des Kaisers Philippus ist nirgends etwas bekannt.<sup>3)</sup> Der Kaiser ist im Kampfe gegen

---

1) Oben S. 40.

2) Vgl. oben S. 9 und S. 37.

3) Vgl. Hirschfeld, Die kaiserlichen Grabstätten in Rom, in: Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1886, S. 1163 und Hirschfeld, Kleine Schriften S. 469.

Decius im Jahre 249 in Verona eingeschlossen worden und hat dort den Tod gefunden,<sup>1)</sup> ist wohl auch dort begraben worden. So könnte es sich bei dem angeblichen Grabmal zu Rom nur um ein Kenotaphion handeln. Keine einzige Quelle berichtet davon. Weder von einer Seligsprechung des Kaisers noch von einer Übertragung des Leichnams, welch' beide Dinge unser Text erwähnt, kann die Rede sein. Und selbst wenn ein Grabmal vorhanden gewesen wäre, so hat es doch nie und nimmer die aller Archäologie hohnsprechende Inschrift getragen, die unser Verfasser dort gelesen zu haben sich erinnern will.

Diese angebliche Inschrift ist eine Erfindung. Sie setzt die ganze, erst vom 10. Jahrhundert ab ausgebildete Fabeli von einer „metropolis Laureacensis“ voraus. Was an unserer Notiz wahr ist, das ist wohl allein die Tatsache, daß der Verfasser zu Rom gewesen ist. Das brauchen wir nicht zu bezweifeln; denn diejenigen, für welche seine Schrift bestimmt war, wußten das oder konnten die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieses Umstandes kontrollieren. Was er ihnen aber von der Grabschrift vorfabelte, mußten sie unbesehen hinnehmen.

Der Verfasser benutzte nach meiner Ansicht das Ansehen, das ihm sein Aufenthalt zu Rom gab, um der Überlieferung von dem Erzbistum Lorch eine neue Stütze zu geben. Die alte Fabeli — wir lassen dahingestellt, ob ihm deren wahre Eigenschaft irgendwie bekannt war — bildete er durch eine neue weiter aus. Und zwar durch eine zweifellose Unwahrheit — an einen Irrtum ist hier doch nicht zu denken —, wobei er kühn genug ist, die Verantwortung dafür auf seine eigene Person zu übernehmen; nur mit dem „memini“ behält er sich die Hintertüre einer möglichen Gedächtnisschwäche offen.

Es fragt sich nur, wie weit er selbst an der Ausbildung des Märchens von der philippischen Schenkung durch den angeblichen Inhalt seiner Inschrift, deren Vorhandensein er erlügt, beteiligt ist, ob die Angabe der Grenzen jener Schenkung

<sup>1)</sup> Domaszewski, Geschichte der römischen Kaiser II, 292.

schon vor ihm vorhanden war oder vielleicht — wie der Schwindel von dem Grabmal und dessen Inschrift — gerade durch ihn in die Welt gesetzt worden ist.

Wir besitzen noch eine zweite Beschreibung der Grenzen der philippischen Schenkung: wieder in der Kremsmünsterer „Historia“ (und darnach, dieser entnommen, in der „Vita Maximiliani“ und bei dem sog. Bernardus Noricus). In der „Historia“<sup>1)</sup> lautet sie in schlechtem Latein:

„Et ne veniat in dubium patrimonium Philipporum Augustorum, qui primi inter imperatores christiani facti, videlicet pater et filius, et secundus filius beatus Quirinus patrimonium suum totum sancte Laureacensi ecclesie donaverunt . . ., nunc restat videre, quantum fuerit de patrimonio beatorum principum Philipporum imperatorum Romanorum, qui primi fidem catholicam receperunt. Patrimonium siquidem ipsorum habet valvas sive fossatum Syllanum, quod a mari mediterraneo per Liburniam et Pannoniam, dividens ipsas Pannonias et Mesias, usque ad mare oceanum per lacum Pelschidis<sup>2)</sup> currit. Notat patrimonium Philipporum ab occidente vero flumen Lycoas, quem Germani Lycum sive Lech appellant, et per Mesias occidentales Napam, Ekaram et Odricam flumina, quas vulgares insidentes eisdem Nab, Eger et Odram appellavere. A meridie vero Liburniam, quam Drava flumen percurrit a fonte Lycaos<sup>3)</sup> usque valvas. Ab aquilone autem Wandalus,<sup>4)</sup> Pelsa lacus<sup>5)</sup> et Tyza<sup>6)</sup> flumen“ . . .

Vor die Frage gestellt, zu entscheiden, wie wohl das zeitliche Verhältnis der Grenzbeschreibung der philippischen Schenkung auf der angeblich in Rom gelesenen Grabschrift zu jener der „Historia“ sei, möchte ich auf Grund der nämlichen immer wieder vorkommenden Erscheinung den einfacheren Text für

1) Loserth S. 13 f.; Mon. Germ. hist., SS. XXV, 618.

2) „Lacus Pelso (Peiso)“, der Plattensee.      3) So der Text.

4) Waitz schwankte, ob darunter vielleicht die Weichsel zu verstehen sei.

5) So der Text. Wieder der Plattensee? Die Stelle ist wohl verderbt.

6) Theiß.

den älteren halten. Der einfachen Grenzangabe der Grabschrift steht eine verwickelte Beschreibung der „Historia“ gegenüber, in welcher der Verfasser sehr verworrene geographische Begriffe vorbringt. Man gewinnt den Eindruck, daß seine Ausdrücke in der Hauptsache auf denen unserer Grabschrift beruhen, und daß er die einfacheren Angaben, die unsere Grabschrift bot, auszuschmücken unternahm. Umgekehrt erscheint der Fall viel unwahrscheinlicher: hätte die Beschreibung der „Historia“ dem Verfasser unseres Bruchstückes vorgelegen, so hätte letzterer aus der verworrenen Beschreibung wohl kaum seine Angaben so einfach herausnehmen können.

Will man aber keinen unmittelbaren Zusammenhang beider Texte annehmen, so bleibt immer noch die Wahrscheinlichkeit, daß der klarere und einfachere Text der ältere ist. Wir kämen also auch auf diesem Wege zu der Vermutung, daß diese Textteile unseres Bruchstückes aus der Zeit vor der „Historia“<sup>1)</sup> stammen, also vor 1253 zu setzen wären.

Rätselhaft ist der Begriff des „vallum Syllanum“, wie der Ausdruck in unserem Bruchstücke lautet, während er in der „Historia“ als „valvae sive fossatum Syllanum“ erscheint; in der „Vita S. Maximiliani“ lautet er verderbt: „valvae sive fossatum Villanum“, bei Bernardus Noricus auch verschlechtert „valvae sive fossatum Sillarium“. In der späteren Literatur tritt er in den mannigfachsten Formen auf,<sup>2)</sup> ohne daß jedoch

<sup>1)</sup> Widemann a. a. O. XVII, 503 hat wohl mit Recht vermutet, daß die „Historia“ von einem Mitglied des Passauer Domkapitels verfaßt sei. Sie entstammt also, wie ich hier vorausnehme, dem gleichen Kreise wie unser Bruchstück; ihr Verfasser stand unter dem Einflusse des Verfassers des letzteren; die dem Herzogskatalog bei Otto II. angefügte Wunschformel „et utinam bene“ würde sogar nicht hindern, den Verfasser der „Historia“ als eine Person mit dem Verfasser des Bruchstückes zu betrachten, da der Stil beider Stücke große Verwandtschaft zeigt.

<sup>2)</sup> Ebendorfer hat, wie oben S. 29, Anm. 3 teilweise erwähnt wurde — von der aus unserem Bruchstück stammenden oben S. 9 abgedruckten Stelle abgesehen —, infolge der Benützung sowohl der „Historia“ wie des Bernardus Noricus an einer Stelle (Hs. 1, Bl. 84r) geschrieben: „fos

die geographische Bedeutung jener Benennung festgestellt worden wäre. Offenbar hat einer dem andern den Ausdruck nachgeschrieben, ohne sich über dessen Wesen klar zu sein. Die neueren Herausgeber der Kremsmünsterer Geschichtsquellen, Loserth und auch Waitz, vermochten nicht, den Begriff zu deuten. Ich vermute, daß es sich — und das würde zu dem bisher festgestellten Wesen unseres Bruchstückes passen — um einen erfundenen Namen handelt, der absichtlich die östliche Grenze des philippischen Patrimoniums in rätselhafter Weise bezeichnen sollte, damit man schließlich in der Lage wäre, auch weiter im Osten die Grenze zu suchen. Die Grundabsicht der Lorcher Fälschungen ging ja auf die Ausdehnung der Gewalt Passaus gegen Osten aus, und ich möchte fast glauben, daß unser Fälscher auch in diesem Punkte der alten Fälschung eine neue Stütze geben wollte. Damit kämen wir dazu, ihn in einem Kreise zu suchen, der ebenso wie einst Bischof Pilgrim ein Interesse daran hatte, dem Bistum Passau zu erhöhter Macht und Geltung zu verhelfen. Sehen wir doch die Tendenz der Lorcher Fabel von dem Verfasser unseres Bruchstückes verblüffend offen ausgesprochen, wenn er als Zweck der philippischen Schenkung angibt, sie sei erfolgt, damit die „metropolis Laureacensis“ „sibi crearet diocoeses magis longas et plures“. <sup>1)</sup>

Was in unserem Bruchstücke von König Tassilo und Herzog Odilo gesagt ist, geht zurück auf das von der Forschung vielgeprüfte Diplom Kaiser Arnulfs vom 9. September 898, welches durch Dümmlers und Uhlirz's <sup>2)</sup> grundlegende, neuerdings von Lehr <sup>3)</sup> bestätigte Untersuchungen als Fälschung des 971 bis 991 auf dem Passauer Stuhle sitzenden Bischofs

---

satum Sillarium alias Sillanum“ (im Drucke bei Rauch II, 441 nur „fossatum Sillanum“); an einer andern (Hs. 1, Bl. 98<sup>r</sup>; nicht bei Rauch) hat er wieder den Ausdruck unseres Bruchstückes „vallum Sillanum“ verwendet.

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 7 und 33.

<sup>2)</sup> Die Urkundenfälschung zu Passau im 10. Jahrhundert, in: Mitteilungen d. Inst. f. österr. Gesch. III, 177 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. oben S. 38, Anm. 1.

Pilgrim nachgewiesen worden ist.<sup>1)</sup> In dieser Urkunde<sup>2)</sup> werden von Kaiser Arnulf ihm angeblich vorgelegte Urkunden der bayerischen Herzoge Odilo und seines Sohnes Tassilo, in denen sie dem Domstifte Passau alle ihre Besitzungen in der Stadt Passau und Umgebung schenkten, bestätigt. Unser Bruchstück<sup>3)</sup> enthält zweifellos Anklänge an die angebliche Schenkung beider Herzoge und damit an die gefälschte Urkunde, wenn auch unser Text aus Odilo und seinem Sohne Tassilo III. (dem Letzten) den ersten Tassilo als angeblichen König und seinen Ururenkel („abnepos“) Odilo macht. Offenbar hatte der Verfasser unseres Textes den Wortlaut der arnulphischen Urkunde nicht gegenwärtig<sup>4)</sup> und schrieb hier aus ungenauer Erinnerung nieder. Bemerkenswert aber erscheint der Umstand, daß er die pilgrimische Fälschung noch mehr im Sinne der Lorcher Fabel vertieft und die Schenkung der beiden Agilolfinger als eine Rückgabe („restituit“) jener Güter an die Lorcher Kirche auffaßt. Er hat hier also ähnlich wie bei der Weiterbildung der Fabel von der philippischen Schenkung gearbeitet.

Für den Abschnitt, in welchem unser Bruchstück von dem durch Kaiser Arnulf für das Bistum Passau aufgestellten

---

1) Die Haltlosigkeit gegenteiliger Meinungen hat Lehr gut dargestellt. Vgl. auch Heuwieser a. a. O., S. 28.

2) Mühlthaler, Regesten I<sup>2</sup>, Nr. 1942.

3) An einer Stelle der 2. Fassung von Ebendorfers Bischofschronik (Rauch II, 454) scheint neben der Urkunde auch der entsprechende Text des Bruchstückes bemerkbar zu sein.

4) Er lautet (Mon. Boic. XXVIII, 120): „ . . . ad haec etiam et cartulas traditionum, quas predictus Otilo et filius eius Tassilo duces Baiovariorum ob eiusdem sanctae Pataviensis aecclesiae restaurationem vel amplificationem fecerant, obtutibus serenitatis nostrae praeferens isdem prescriptus pontifex, in quibus legebatur, quod idem predicti duces ad eandem sedem areas et mercatum cum integro teloneo suo ac mancipia utriusque sexus, molendina, piscationes et vineas et quicquid in eadem urbe vel circa eam visi sunt in proprium possidere, nihil extra dimittentis omnia in omnibus sancto Stephano sanctoque Valentino iure perenni tenenda tradiderunt.“



militärischen Schutze spricht, läßt sich keine Quelle namhaft machen, ebensowenig läßt sich feststellen, wieviel daran etwa von unserem Verfasser selbst her stammt, dem wir aber wohl die darauffolgenden Vorwürfe gegen die Passauer Bischöfe zuschreiben dürfen.

Soweit dann Herzog Arnulf von Bayern in unserem Bruchstück erscheint, lassen sich folgende Bemerkungen machen: Die Klagen über die Säkularisation, welche Herzog Arnulf von Bayern an den bayerischen Kirchengütern vorgenommen hat, um seine Kriegsleute zu belohnen, ziehen sich durch die ganze klerikale, insbesondere die von Klöstern ausgegangene bayerische Literatur.<sup>1)</sup> Die bayerische Geistlichkeit hat den Herzog mit dem Beinamen „Malus“ oder „Maledictus“, „der Böse“, gebrandmarkt (nichtsdestoweniger zählt er zu den tüchtigsten Herrschern, die an der Spitze Bayerns gestanden sind). Zahlreich fließen die Nachrichten über Arnulfs Säkularisation von Kloostergut. Von der Beraubung bischöflicher Kirchen durch Arnulf aber hat man bisher nur eine einzige Nachricht beachtet,<sup>2)</sup> nämlich über die Einziehung von Gütern des Bistums Freising durch Arnulf und seinen Bruder Berchtold. Aus dieser Nachricht hat Riezler den weitergehenden Schluß gezogen, daß auch die bischöflichen Kirchen nicht gänzlich verschont geblieben seien. Dieser Schluß könnte eine Stütze finden durch die in unserem Bruchstück enthaltene Angabe,<sup>3)</sup> daß Arnulf der Passauer Kirche Güter entzogen habe.<sup>4)</sup> Aber diese Behauptung ist nach der in der vorausgehenden Untersuchung festgestellten Fragwürdigkeit der Wahrheitsliebe des Verfassers mit Vorsicht aufzunehmen.<sup>5)</sup> Es ist sehr zweifel-

1) Vgl. die Zusammenstellung der Nachrichten bei Riezler, Geschichte Baierns I, 325 ff.

2) Riezler a. a. O., S. 327.

3) Oben S. 8 und 35.

4) Schon 1753 wies der Augustinerpater Agnellus Candler in seiner Verteidigungsschrift „Arnolphus male malus cognominatus“, S. 110, die „Krebs“-sche Behauptung von Arnulfs Beraubung von Passau als „absque idoneo teste“ gemacht zurück.

5) Heuwieser S. 40 ff. scheint mir schon zu weit gegangen zu sein.

haft, ob letzterem als Grundlage für seine Angabe bestimmte Tatsachen bekannt waren.<sup>1)</sup> Vielmehr scheint es, daß er ohne solche seine Behauptung aus allgemein von der Zerstörung von Kirchen und Klöstern durch Arnulf sprechenden Quellen hergeholt hat, und zwar entweder aus dem Texte von Ottos von Freising Chronik oder dem Texte von des letzteren Quelle an jener Stelle, der Chronik Frutolfs vom Michelsberg.

Otto schrieb:<sup>2)</sup>

„Circa idem tempus Arnolfus Baioariorum dux morte Conradi regis comperta ex Ungaria in patriam revertitur regnareque gestiens tandem a rege, relictis sibi terrae suae ecclesiis, in pacem vocatur. Hic est Arnolfus, qui ecclesias et monasteria Baioariae crudeliter destruxit ac possessiones earum militibus distribuit.“

Noch näher aber als dieser Text scheint unserem Bruchstück jener der Chronik des Frutolf zu stehen. Zu ihm finden sich in unserem Texte geradezu wörtliche Anklänge. Frutolf sagte:<sup>3)</sup>

„Hic est Arnolfus ille . . . , qui rex fieri frustra cupiens invasor regni extitit et pro hac ambitione destructis ecclesiis earum redditus militibus suis in beneficium concessit.“

Wenn in unserem Bruchstücke von der „dimidia civitas“, der Hälfte der Stadt Passau, die Rede ist, welche Herzog Arnulf dem Bistum genommen, Kaiser Heinrich II. aber zurückgegeben habe, so handelt es sich offenbar um das durch die echte Urkunde Kaiser Arnulfs vom 13. Dezember 898<sup>4)</sup> der Kirche zu Passau geschenkte königliche Grundstück in der Mitte der Stadt, das die Urkunde benennt als „in eadem urbe Pataviensi media dominicalem aream nostram, quae usque

1) Heuwieser S. 67 meinte allerdings, er könne sie unmöglich frei erfunden haben.

2) Chronica, Ausgabe von Hofmeister S. 279.

3) Mon. Germ. hist., SS. VI, 180, 45. Auch Hermann von Altaich hat Frutolfs Worte übernommen (SS. XVII, 370); irgendein Zusammenhang zwischen Hermann und unserem Bruchstück aber liegt nicht vor.

4) Mühlthaler, Regesten I<sup>2</sup>, Nr. 1948.

hodie ad opus nostrum ibi pertinebat“.<sup>1)</sup> In ungeschickter Weise ist aus dem „media“ „dimidia“ gemacht, aus der Mitte die Hälfte, während vorher richtig „mediam civitatem“ gesetzt war. Nichtsdestoweniger ist der Umstand, daß gerade von der „dimidia civitas“ hier die Rede ist, von einem gewissen Interesse für die Geschichte der Entwicklung von Passau.<sup>2)</sup> Daß jene Schenkung Kaiser Arnulfs dem Bistum durch Herzog Arnulf entzogen und dann durch Kaiser Heinrich II. wiederum zugewendet worden sei, davon ist nichts bekannt.<sup>3)</sup>

Wenn unser Bruchstück sagt, daß König Petrus von Ungarn Herzog Arnulfs Schwester zur Ehe gehabt habe,<sup>4)</sup> so ist das insoferne jedenfalls unrichtig, als es zur Zeit Herzog Arnulfs keinen König Petrus von Ungarn gab. Über ein verwandtschaftliches Verhältnis Herzog Arnulfs zu „dem König von Ungarn“ besitzen wir eine Überlieferung, die in zahlreiche Quellen gedrungen ist. Sie taucht zuerst in der sogenannten Scheyerner Fürstentafel<sup>5)</sup> gegen Ende des 13. Jahrhunderts auf; dort ist zu lesen:<sup>6)</sup> „Arnold (das ist unser Arnulf) und Wernher, dye hetten ze weib zwo schwester, des kuniges töchter von Ungern, genant Agnes und Beatrix, und dye wurden getauffet ze Scheyren auf der purg, wann die Ungern danocht hayden waren“. Diese Nachricht ist von der genannten Stelle aus über die lateinische und deutsche bayerische Chronik des Andreas von Regensburg<sup>7)</sup> in die spätere bayerische Geschichtschreibung gewandert. Scholliner<sup>8)</sup> hat angenommen, daß jene Scheyerner Überlieferung „nicht ohne allen Grund“ sei; allein irgendeinen

1) Mon. Boic. XXVIII, 124.

2) Vgl. Heuwieser a. a. O., S. 42.

3) Vgl. auch Heuwieser S. 43, Anm. 2.

4) Oben S. 8 und 35.

5) Vgl. über diese Quelle meine Ausgabe der Sämtlichen Werke des Andreas von Regensburg S. LXXXIV f. und der Sämtlichen Chroniken des Veit Arnpeck S. XXXVII.

6) Oberbayer. Archiv II, 189.

7) Sämtliche Werke S. 525 und 614.

8) Neue histor. Abhandlungen der kurf. baier. Akad. d. Wiss. III (1791), 95.

sicheren Anhalt dafür besitzen wir nicht.<sup>1)</sup> Die merkwürdige Behauptung, daß umgekehrt ein ungarischer König eine Schwester Arnulfs zur Frau gehabt habe, findet sich nur in unserem Bruchstück. Sie wie die Angabe der Scheyerner Fürstentafel scheinen dem Bestreben entsprungen zu sein, eine Erklärung für die Beziehungen Arnulfs zu den Ungarn zu geben. Vielleicht gehen beide auf eine ältere Überlieferung zurück.

Dem Bischof Piligrim von Passau tut der Verfasser unseres Bruchstückes unrecht, wenn er von ihm, zweifellos im Sinne eines Vorwurfes, sagt, er habe sich die Abtei Niedernburg vom Kaiser geben lassen.<sup>2)</sup> Das Kloster Niedernburg, auf der östlichen Spitze der Altstadt Passau gelegen, geht, wenn auch Urkunden fehlen, auf eine Stiftung agilolfingischer Herzoge zurück, wofür die Obereigentumsrechte, welche später die Kaiser als deren Rechtsnachfolger über Niedernburg ausüben, Beweis sein dürften. Wenn unser Bruchstück Niedernburg als Bischofskloster betrachtet,<sup>3)</sup> so ist sein Verfasser im Irrtum und der erwähnte Vorwurf gegen Bischof Piligrim unberechtigt. Übrigens verrät unser Verfasser hier, trotzdem er sich unbestimmt ausdrückt: „a quodam imperatore Ottone“, Kenntnis der Tatsache von der Schenkung Niedernburgs durch Kaiser Otto II.<sup>4)</sup> an Piligrim, wie sie durch die Urkunde vom 22. Juli 976 erfolgt ist. Durch die Wiederherstellung Niedernburgs seitens Kaiser Heinrichs II. verlor das Domstift im Jahr 1010 das Kloster wieder und brachte es dann erst im Jahr 1161 bzw. 1193 endgültig in seinen Besitz.<sup>5)</sup>

Von besonderem Interesse sind die Einzelheiten, die unser Bruchstück von Kaiser Heinrich II. zu berichten weiß. Sie

1) Vgl. Riezler, Geschichte Baierns I, 336.

2) Oben S. 8 und 34/35.

3) Vgl. auch, was Heuwieser S. 33 über die angebliche Eigenschaft Niedernburgs als Bischofsklosters sagt.

4) Es scheint mir nicht ausgeschlossen zu sein, daß die Urkunden über die in der Urkunde Kaiser Friedrichs II. vom 1. August 1218 (Mon. Boic. XXX, I, 66) genannten Schenkungen Ottos I. (vgl. Heuwieser S. 35) und Ottos III. verlorengegangen sind.

5) So Heuwieser S. 57.

sind von Ebendorfer zu Bruschius<sup>1)</sup> und über diesen und Hund<sup>2)</sup> weiter<sup>3)</sup> gedrungen.

Die Nachricht, daß Heinrich gegen 200 Bauerngüter, welche die Passauer Kirche bei dem königlichen Hof Osterhofen besaß, dem Bistum Bamberg geschenkt habe, ist in dieser Form ohne weiteres zu verwerfen. Der Kaiser konnte — das gilt auch von den beiden folgenden angeblichen Schenkungen — nichts verschenken, was er nicht besaß und worauf er kein Recht hatte. Wo Heinrich dem neugegründeten Bistum Bamberg auf Kosten anderer Bistümer Zuwendungen machte, geschah es nach Verhandlungen und mit Zustimmung der betreffenden Bischöfe. Tatsache ist, daß Heinrich in Osterhofen Säkular-Kanoniker einführte, daß er es als Hauskloster errichtete und, wenn uns auch die eigentliche Urkunde darüber fehlt, seiner Schöpfung Bamberg unterwarf.<sup>4)</sup>

Die weitere Nachricht des Bruchstückes, daß Heinrich in gleicher Weise „comitatum nostrum“, die Passauer „Grafschaft“, mit ihren Besitzungen von der Ilz bis zum Regen der Bamberger Kirche geschenkt habe, ist von Hirsch<sup>5)</sup> mit Recht als eine „seltsame und unrichtige Notiz“ bezeichnet worden. Woher unser Bruchstück diese Behauptung hat, läßt sich nicht erkennen. Hier dürfte ein schwerer Irrtum oder der Versuch einer Fälschung vorliegen.<sup>6)</sup> Denn Heinrich hat gerade umgekehrt auf der andern Seite der Ilz einen Teil des Nordwalds „in comitatu Adalberonis“ von den Quellen der Ilz bis zu denen der Rodl, eines linken Nebenflusses der Donau in Oberösterreich, dem Kloster Niedernburg zu Passau geschenkt,<sup>7)</sup> jenes Gebiet, welches später bis zur Säkularisation herauf

1) De Laureaco veteri, S. 125.

2) Metropolis Salisburgensis, S. 125; Hund-Gewold I, 303.

3) Vgl. auch Lang, Passauer Annalen, in: Historisches Jahrbuch XVII (1896), 284.

4) Hirsch, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich II., II, 121.

5) A. a. O. Vgl. auch Heuwieser S. 43.

6) Heuwieser S. 43 erklärte sie (wohl zu mild) als Anachronismus

7) Mon. Germ. hist., Dipl. III, 254, Nr. 217. Drei weitere Schenkungs-urkunden Heinrichs für Niedernburg daselbst Nr. 214—216.

„Land der Abtei“ oder kurzweg „Abtei“ genannt wurde.<sup>1)</sup> Ich möchte fast vermuten, daß sowohl die Erwähnung des „comitatus“ als auch die Bezeichnung der Grenzen jenes Landstriches nach den Flüssen, wie diese Urkunde sie bietet, nicht ohne Einfluß auf die irrtümlichen Angaben unseres Textes gewesen ist. Vielleicht spielt hier auch der Begriff der ehemals babenbergischen Grafschaften<sup>2)</sup> zwischen der Donau und der böhmischen Grenze, begrenzt durch Regen und Nesselbach, herein. Aus babenbergischen Besitzungen entstanden vielleicht durch verwirrenden Irrtum bambergische.

Was die dritte Schenkung, die nach unserem Texte Heinrich auf Kosten der Passauer Kirche angeblich an Bamberg gemacht hat, anlangt, die Besitzungen in Aschach, welche damals viele Zölle und Mauten gegen Böhmen, Österreich und Bayern gehabt hätten, nebst anderen benachbarten Gütern, so ist von einer solchen Schenkung nichts bekannt. Aschach liegt an der Donau, aufwärts vor Linz, und ist eine alte Mautstätte. Aus einer Erwähnung der dortigen Maut in einer Aufzeichnung von 1196<sup>3)</sup> geht zugleich hervor, daß die Maut schon weit früher, mindestens ein Jahrhundert vorher, bestand; ursprünglich im Besitze der Grafen von Formbach, kam sie später an das von diesen abstammende<sup>4)</sup> Grafengeschlecht von Julbach-Schaunberg, welches sie das Mittelalter hindurch bis zu seinem Aussterben im Jahre 1559<sup>5)</sup> ausübte.

<sup>1)</sup> Heuwieser a. a. O., S. 43.

<sup>2)</sup> Vgl. Ratzinger, Forschungen zur bayrischen Geschichte, S. 251.

<sup>3)</sup> Mon. Boic. IV, 146; Urkundenbuch des Landes ob der Enns II, 456. Loehr, Beiträge zur Geschichte des mittelalterlichen Donauhandels, im Oberbayer. Archiv LX (1916), 233, nennt diese Erwähnung mit Unrecht die älteste, zudem er selbst S. 234 eine Notiz anführt, die, von 1190 stammend, das Kloster Reichersberg schon um 1150 im Besitze von Mautfreiheiten zu Aschach erscheinen läßt (Mon. Boic. III, 503; Urkundenbuch des Landes ob der Enns I, 388).

<sup>4)</sup> Vgl. Strnad, Inviertel und Mondseeland, im Archiv f. österr. Geschichte IC (1902), 593, wo auch gesagt ist, daß die von den Schaunbergern eingehobene Maut zu Aschach vom Reiche lehenbar war.

<sup>5)</sup> Stülz, Zur Geschichte der Herren und Grafen von Schaunberg, in: Denkschriften d. kais. Akad. d. Wiss. Wien, Phil.-hist. Kl. XII (1862), 227.

Das Hochstift Bamberg erscheint, in späteren Zeiten wenigstens, im Besitze von Gütern und Rechten im Donautale, welche die Grafen von Schaunberg zu Lehen trugen.<sup>1)</sup> Das Amt der Grafen von Schaunberg zu Aschach wird in einer Urkunde von 1338 als „Pambberger amt“ bezeichnet.<sup>2)</sup> Wie die Schaunberger zu jenen bambergischen Lehen gelangten, liegt in Dunkel. Ebenso, wie Bamberg selbst zu jenen Besitzungen kam. Ob jedoch die Angabe unseres Bruchstückes über die Schenkung von Aschacher Besitzungen an Bamberg durch Kaiser Heinrich II. irgendwelchen Glauben verdient, muß dahingestellt bleiben. Beachtenswert ist jedenfalls, daß Bamberg später auch in Kärnten bedeutende Güter besaß, über deren Erwerbung die Urkunden fehlen und die höchstwahrscheinlich durch Heinrich II. geschenkt sind.<sup>3)</sup>

In Wirklichkeit hat Kaiser Heinrich II. sowohl an das Bistum Passau wie ganz besonders an das Kloster Niedernburg Schenkungen gemacht. Dem Bistum schenkte er<sup>4)</sup> im Jahre 1014 Besitzungen zu Herzogenburg, Krems, Tulln usw. behufs der Errichtung von Kirchen.<sup>5)</sup> Noch größere Gunstbezeigungen hat er dem Kloster Niedernburg zugewendet. Im

1) Stülz a. a. O., S. 160. Dasselbst S. 281 werden in einer Urkunde von 1358 als bambergische Lehen der Schaunberger „das Landgericht um Peuerbach, um Neumarkt und im Donautale“ genannt. In einer andern Urkunde von 1358 verfügt Bischof Leupold von Bamberg über bambergische Lehen zugunsten von Mitgliedern der schaubergischen Familie (a. a. O. und Looshorn, Die Geschichte des Bisthums Bamberg III, 272).

2) Urkundenbuch des Landes ob der Enns VI, 256: „auf unserm amt datz Aschach, daz Pambberger amt haitz“; „wer iaerchleich unser amt man ist uber Pambberger guet, die in daz amt gein Aschach gehorent“; „die leut, die auf Pambberger guet sitzent, die in daz amt gein Aschach gehorent“. Vgl. auch Stülz a. a. O., S. 271, wo fälschlich „Lambergeramt“ gedruckt ist. 1557 (Stülz a. a. O., S. 357) wird es noch als „das Amt Bämberg“ erwähnt. Stülz gibt leider keine Erklärung.

3) Looshorn a. a. O., III, 139; Jaksch in: Carinthia 97 (1907), 109 ff.

4) Auch bei einem von ihm mit der bischöflichen Kirche zu Passau im Jahre 1017 abgeschlossenen Tausche (Mon. Germ. hist., Dipl. III, 159, Nr. 133) wird letztere nicht zu kurz gekommen sein.

5) Dasselbst 397, Nr. 317.

Jahre 1010 verlieh er dem Kloster seinen Anteil an dem Zoll zu Passau, besonders den ganzen böhmischen Zoll, ferner den Bann über den auf dem Gute des Klosters errichteten Fleischmarkt mit dem Zoll, endlich die Gerichtsbarkeit und alle öffentlichen Rechte über die auf dem Gute des Klosters in Passau angesessenen Freien und Knechte.<sup>1)</sup> Im gleichen Jahre schenkte er dem Kloster eine Besetzung zu Windorf,<sup>2)</sup> die drei Orte Aufhausen, Aufhofen und Irching<sup>3)</sup> und den vorhin erwähnten Teil des Nordwaldes zwischen Ilz und Rodl.

In unserem Bruchstück ist von einer weiteren Gabe Heinrichs an Niedernburg die Rede, wenn auch der Text nicht ganz klar abgefaßt ist.<sup>4)</sup> Um die Passauer Kirche damit auszusöhnen, daß er ihr zugunsten der Bamberger Kirche so viele Besitzungen entzogen habe, habe Heinrich den Teil der Stadt, welcher von Herzog Arnulf der Passauer Kirche geraubt worden sei, zurückgestellt; hier erhebe sich aber die fragliche Behauptung der (zu Niedernburg) wohnenden Frauen, daß jener Teil nicht der Passauer Kirche zurückgegeben worden sei, sondern vielmehr ihnen (also dem Kloster Niedernburg). Ich habe oben<sup>5)</sup> schon erwähnt, daß weder von diesem Raub durch Herzog Arnulf noch der Rückgabe durch Kaiser Heinrich II. irgend etwas bekannt ist. Da übrigens das Bruchstück selbst angibt, daß die Nonnen darüber keine Privilegien besaßen, so daß der lange (wohl zwischen dem Domstift und dem Kloster) über die Frage geführte Streit weder beendet noch das Recht erwiesen werden konnte, so hat es sich wohl überhaupt um unbeweisbare Behauptungen gehandelt, die aus Irrtümern oder anderen unsicheren Grundlagen hervorgegangen waren. Grundet sich doch die Meinung des Verfassers unseres Bruchstückes selbst, so hochmütig er von dem „törichten Gerede der Toren“ spricht, in diesem Punkte wahrscheinlich auch auf unbewiesene Überlieferung. Ob nicht vielleicht die Urkunde über die oben

<sup>1)</sup> Dasselbst 251, Nr. 214.

<sup>2)</sup> Dasselbst 252, Nr. 215.

<sup>3)</sup> Dasselbst 252, Nr. 216.

<sup>4)</sup> Vgl. oben S. 9 und 36.

<sup>5)</sup> S. 49.



erwähnte Schenkung des Zolles usw. zu Passau die Nonnen zu weitergehenden Ansprüchen verleitet hat, möge dahingestellt bleiben.<sup>1)</sup>

Fragen wir nunmehr bezüglich Kaiser Heinrichs zusammenfassend, wie es kommen konnte, daß in unserem Bruchstücke dem frommen Kaiser, dem Kirche und Klerus doch so viel zu verdanken hatten, Beraubung und Beeinträchtigung des Passauer Bistums zum Vorwurfe gemacht werden, so finden wir schwer eine Antwort, zumal wir die dem Kaiser zur Last gelegten Tatsachen, wie es scheint, als Unwahrheiten zu betrachten haben. Eine Erklärung dafür gibt uns aber doch die Sinnesart des von mir vermuteten Verfassers, weshalb ich unten bei der Schilderung von dessen Eigenschaften auf diese Frage zurückkommen werde.

Aus der Untersuchung des Inhaltes unseres Bruchstückes ergibt sich: Die Fabel von der philippischen Schenkung und die ganze Lorcher Fabel überhaupt erscheint darin in einer Form, die vor 1253 anzusetzen sein dürfte; es wird nicht allzu gewagt sein, die Entstehung des ganzen Bruchstückes in diese Zeit zu legen. Der Verfasser sucht durch eigene Fälschung die Lorcher Fabel weiter auszubauen; was er an geschichtlichen Behauptungen vorbringt, ist zumeist fabelhaft, unrichtig und unwahr, wenn auch darin meist irgendein tatsächlicher Kern zu erkennen ist, der eine zweck- und zielbewußte Ausgestaltung erfahren hat.

Und nun zu der Hauptsache für die Verfasserfrage:

Im ersten Satze des Bruchstückes ist — von wem, wissen wir nicht — ebenso wie in der Überschrift des Bruchstückes in unserer Handschrift<sup>2)</sup> als Verfasser ein „decanus quidam Pataviensis anonymus“ bezeichnet. Wir haben keinen Grund, diese

---

<sup>1)</sup> Hat doch auch Lothar Groß in seiner Abhandlung „Über das Urkundenwesen der Bischöfe von Passau im 12. und 13. Jahrhundert“ (Mitteilungen des Instituts f. österr. Gesch., Erg.-Bd. VIII, S. 626 ff.) eine Urkunde des Bischofs Wolfker von 1198 über diesen Zoll als eine Fälschung von ungefähr 1269 nachgewiesen.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 6.

Angabe anzuzweifeln. Hatte man aber früher die Möglichkeit, den Verfasser in der Reihe der Passauer Domdekane bis nach Ebendorfer zu suchen, so habe ich in der vorliegenden Abhandlung den Nachweis geliefert, daß er vor Ebendorfer anzusetzen ist, und glaube auch wahrscheinlich gemacht zu haben, daß er vor den 1253 entstandenen Teilen der Aufzeichnungen von Kremsmünster geschrieben hat. Welcher Passauer Domdekan war also der Verfasser?

Im allgemeinen sind Domdekane nicht so wichtige Persönlichkeiten, daß die geschichtliche Überlieferung ihnen besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat, so daß wir denn, da wir auf unsere Frage keine unmittelbare Antwort erhalten, eigentlich gezwungen wären, die Nachrichten über so und so viele Passauer Domdekane daraufhin zu prüfen, wer für uns in Betracht kommt. Doch wir scheinen nicht weit zu suchen zu haben. Denn gehen wir vom Jahre 1253 aus, so treffen wir sofort auf eine unter den übrigen Passauer Domdekanen weit hervorragende eigenartige Persönlichkeit, über die wir besser unterrichtet sind als über die anderen und der wir mit Hilfe jener besseren Überlieferung die Urheberschaft unseres Bruchstückes zuschreiben können, einen Mann, der in Deutschlands Kirchengeschichte eine merkwürdige Rolle gespielt hat, den Magister Albert von Böhaim, Albertus Bohemus.

Einem Adelsgeschlechte, dessen Sitz wohl Böhaiming am Fuße des Ruselberges war, entsprossen und um 1180 in der Stadt Passau geboren,<sup>1)</sup> erscheint Albertus Bohemus unter den Päpsten Innozenz III. und Honorius III. an der Kurie zu Rom als höherer Advokat, wird 1212 Kanonikus am Domkapitel zu Passau und greift als Anwalt zu Rom in den Kampf ein, welchen Klerus und Adel der Diözese gegen den Bischof Gebhard von Passau führten. Unbedingt päpstlich gesinnt, tritt er 1238 als von Papst Gregor IX. ernannter Schiedsrichter in den Grenzstreitigkeiten zwischen dem Herzog Otto II. von Bayern und dem Bischof von Freising auf. Im November 1239 ernannte

<sup>1)</sup> Ratzinger, Forschungen zur bayrischen Geschichte, S. 41.

ihn Papst Gregor zum ständigen Geschäftsträger für Deutschland, und Albertus entwickelte nun besonders in Süddeutschland eine fanatische Tätigkeit, hauptsächlich als Vollstrecker der päpstlichen Bannbulle gegen Kaiser Friedrich II. Über sein Vorgehen gegen die kaisertreue deutsche Geistlichkeit in jenem Kampfe des Kaisers mit den Päpsten haben in neuerer Zeit besonders Riezler, Ratzinger und — die neuesten Forschungen verwertend — Hauck<sup>1)</sup> eingehend gehandelt. „Nie hatte der deutsche Klerus eine unwürdigere Behandlung zu erdulden“, so urteilt der Letztere über des kurialen Heißsporns Tätigkeit im Jahre 1240. Und der katholische Kleriker Ratzinger sagte:<sup>2)</sup> „Mit eiserner Konsequenz ging Albert auf Grund seiner Vollmachten vor. Diese Konsequenz in der Einseitigkeit ist es, welche seinem Wirken das Gepräge des Unüberlegten, Leidenschaftlichen, Fanatischen verleiht.“ Nicht bloß weltliche Fürsten, sondern die meisten Erzbischöfe, Bischöfe (darunter den eigenen von Passau), Domkapitel (darunter ebenfalls das Passauer) und andere hohe Geistliche belegte er mit dem Bann. Schließlich verwies ihn Herzog Otto aus Bayern. Erst 1246 wurde Albertus zu Lyon zum Priester geweiht, nachdem er in diesem Jahre zum Domdekan von Passau erwählt worden war. In dieser Würde schloß er anfangs 1260 sein kampf- bewegtes Leben.

Albertus Bohemus war der Mann, der sich, wie es in unserem Bruchstücke geschieht, herausnehmen konnte, seine Bischöfe Idioten zu heißen.

Sehen wir zu, wie er den Passauer Bischöfen seiner Zeit gegenüberstand. Albertus war zu Rom der Wortführer der dem Bischof Gebhard von Passau feindseligen Partei gewesen und hatte die Klage vertreten mit dem Erfolge, daß schließlich Gebhard sich zu seinem einer Absetzung gleichkommenden freiwilligen Rücktritt entschloß, den Papst Gregor 1232 genehmigte.<sup>3)</sup>

Gebhards Nachfolger Rudiger, vorher der erste Bischof

1) Kirchengeschichte Deutschlands IV<sup>3</sup> u. 4 (1913), 829 ff.

2) A. a. O., S. 100.      3) Ratzinger S. 71.

der neugegründeten Diözese Chiemsee, hätte, wenn wir einer wohl auf Albertus selbst zurückgehenden und damit von dessen Eitelkeit zeugenden Stelle in Ebendorfers Bischofschronik Glauben schenken würden,<sup>1)</sup> seine Berufung zum Bischofe von Passau nur dem betriebsamen Albertus Bohemus zu verdanken gehabt. Wäre es wirklich so gewesen, so hätte der neue Bischof seinem angeblichen Beschützer später übel gelohnt. Zwar in der ersten Zeit seiner Amtsführung stand Rudiger mit dem zu Rom tätigen Albertus freundlich,<sup>2)</sup> aber dem späteren päpstlichen Legaten trat er feindseligst gegenüber. Das Bistum Passau befand sich damals, wie auch andere Bistümer, in der heillossten Finanznot, und gerade diese scheint neben anderen Gründen den Bischof zum Anschluß an Kaiser Friedrich veranlaßt zu haben. Albertus schickt dem Bischof die päpstlichen Bannbulen gegen den Kaiser zur Verkündigung in der Diözese. Der Bischof schlägt eigenhändig den die Schreiben überbringenden Boten und läßt ihn gefangensetzen.<sup>3)</sup> Albert läßt Bischof und Kapitel zur Verantwortung vor sich.<sup>4)</sup> Wie wir es von Regensburg wissen,<sup>5)</sup> wird man in Passau seine Ladungen verlacht haben. Der Bischof erklärt den über ihn

1) Rauch II, 499 (in der ersten Form der Chronik fehlt diese Stelle): „Rudigerus primus episcopus Chiemensis ad instantiam solius Alberti archidiaconi Pataviensis subrogatus in locum Gebhardi depositi ecclesiae Pataviensis.“ Es waren aber außerdem noch weit andere Einflüsse wirksam, und Ratzinger S. 74 machte wohl mit Recht darauf aufmerksam, daß bei Rudigers Berufung der Einfluß des Erzbischofs Eberhard II. von Salzburg überwiegend gewesen sei. Übrigens weiß ein sonst so unterrichteter Mann wie Abt Hermann von Niederaltaich keines von beiden zu berichten und sagt nur mit den Worten der „Annales S. Rudberti“: „Rudgerus primus Kymensis episcopus auctoritate domini pape Pataviensis ecclesie preficitur“ (Mon. Germ. hist., SS. XVII, 392).

2) Ratzinger S. 76.

3) Oefele, Rer. Boic. SS. I, 792 (darnach Höfler, Albert von Beham, S. 18) aus Alberts verlorenem Notizbuch: „Episcopus limis oculis inspecto sigillo litteras ad terram proiecit, nuntium ibidem manu alia alapizavit et post haec capi iussit.“

4) Oefele I, 787; Höfler S. 13.

5) Oefele I, 789; Höfler S. 12: „irrident eius scripta“.

und das Kapitel (mit Ausnahme von vier Kanonikern)<sup>1)</sup> durch Albertus ausgesprochenen Bann für nichtig.<sup>2)</sup> Dem Papste meldet Albert,<sup>2)</sup> der Bischof habe, wie auch Erzbischof Eberhard von Salzburg, die Briefe des Papstes mit Füßen getreten und habe durch öffentliches Ausschreiben gedroht, wenn künftig irgendeiner, sei es Kleriker oder Laie, derlei Briefe brächte, so würde er es nicht ungestraft tun; dann erteilt Albert dem Papste den Rat, zum Schrecken der Erzbischöfe und Bischöfe den Domkapiteln die Auflage zu machen, an Stelle der Widerpenstigen andere Oberhirten zu wählen. Weiter klagt er, daß Dekan und Domkapitel zu Passau gegen ihn öffentlich das Kreuz gepredigt und viele mit dem Kreuze gezeichnet hätten. Einige Zeit später suchte Albert den Papst zur Absendung eines Kardinallegaten zu bewegen, der Alberts Maßregeln bestätigen und die widerstrebenden Bischöfe absetzen sollte.<sup>3)</sup>

Dem Papste fiel es nicht ein, die Ratschläge seines allzu heftigen Legaten zu befolgen. Dadurch begann Albert sein Ansehen zu verlieren, sein Einfluß sank immer tiefer, seine Gegner gewannen die Oberhand; die Verweisung vom bayerischen Hofe hinweg bedeutete zunächst das Ende der kirchenpolitischen Rolle des Fanatikers. Es war nur natürlich, wenn Albert seine ärgsten Feinde in den Bischöfen sah, welche ihm „den größten Schaden zugefügt, seine Befehle mißachtet, seine Boten mißhandelt, seine Zensuren für ungültig erklärt, ihn beraubt und seine Vertreibung gefordert, seine Freunde und Anhänger aus ihren Stellungen getrieben hatten.“<sup>4)</sup> Unstät und flüchtig irrte Albert im Land umher und hielt sich heimlich auf den Burgen seiner Verwandten auf, aller Pfründen beraubt.<sup>5)</sup> Trotz dieser schwierigen Lage hörte er nicht auf, den Bischof von Passau zu schädigen.<sup>6)</sup> Als Albert Gefahr

---

1) Oefele I, 792; Höfler S. 23.

2) Oefele I, 788; Höfler S. 16.

3) Oefele I, 797; Höfler S. 27/28.

4) Ratzinger S. 144.

5) Oefele I, 793; Höfler S. 32.

6) Ein paar Fälle sind bei Ratzinger S. 163 angeführt, aber allzu sanft bewertet.

lief, durch Kriegsvolk, das wahrscheinlich vom Erzbischof von Salzburg, dem Bischof von Passau und diesen beiden ergebenen Adeligen abgesandt war,<sup>1)</sup> auf einer jener Burgen, Zierberg, eingeschlossen zu werden, entfloh er nach Wasserburg (1243).

Man hat vermutet, daß Albert damals seine Hand im Spiele hatte und Anstifter war bei einer dem Bistum Passau sehr gefährlichen Sache: Herzog Friedrich von Österreich, der die Errichtung eines österreichischen Bistums anstrebte, geriet in offenen Kampf gegen Herzog Otto von Bayern und Bischof Rudiger von Passau, und seine Dienstmänner verwüsteten passauisches Gebiet. Ein fester Anhaltspunkt für Alberts Mitwirkung<sup>2)</sup> liegt allerdings nicht vor.<sup>3)</sup>

Als 1244 die Kurie nach Lyon verlegt worden war, eilte Albert dorthin und gewann die Gunst des Papstes Innozenz IV., dem er schon vor dessen Wahl befreundet gewesen war. Abermals gelang es dem gewandten und betriebsamen Manne, sich den größten Einfluß an der Kurie zu verschaffen.

Bischof Rudiger von Passau wird wohl gewußt haben, wem er es zu verdanken hatte, als 1245 vom päpstlichen Stuhl aus gegen ihn eine scharfe Untersuchung wegen aller schwerster Anklagen eingeleitet wurde.<sup>4)</sup> Als im Sommer 1245 die Bischöfe Konrad von Freising und Ulrich von Seckau des Kaisers Sache im Stiche ließen und sich dem Papst unterwarfen,<sup>5)</sup> machte letzterer bei dieser Aussöhnung ausdrücklich zur Bedingung, daß beide Bischöfe für eine vollständige Wiedereinsetzung des Albertus Bohemus in alle seine Pfründen eintreten müßten. So sehr hatte der Letztere es verstanden, des Papstes Gunst zu gewinnen. Da sah sich — offenbar unter dem Drucke der ihm widrigen Verhältnisse — auch Bischof Rudiger von Passau genötigt, seinen Frieden mit der Kurie zu schließen; den Preis dafür heimste Albertus Bohemus ein: Bischof Rudiger ließ es zu, daß im Herbste des Jahres 1245 das

1) Vgl. Ratzinger S. 170.

2) Vgl. Riezler, Geschichte Baierns II, 80.

3) Vgl. Ratzinger S. 172. 4) Dasselbst S. 178.

5) Meichelbeck, Historia Frisingensis II, 26.

Passauer Domkapitel Albert einstimmig zum Dekan erwählte. Durch Bevollmächtigte in Lyon versprach der Bischof, Albert die entrissenen Pfründen zurückzugeben; dann erfolgte des Bischofs Lossprechung vom Bann.

Freundlich war das Verhältnis zwischen Rudiger und Albert damit noch lange nicht. Einer mißtraute dem andern. Rudiger forderte den neuen Domdekan auf, nach Passau zu kommen und seine Anwesenheitspflicht zu erfüllen.<sup>1)</sup> Dieser aber hielt es für geraten, an der Kurie zu bleiben. Im Besitze der Gunst des Papstes und einer Anzahl von Kardinälen, wie er sich öfters rühmte (wenn wir auch nicht alles zu glauben brauchen, was in seinen Eitelkeit und hohes Selbstbewußtsein verratenden Briefen steht), betrieb er von Lyon aus mit kräftigen Drohungen die versprochene Rückgabe seiner Pfründen.

Ein Teil der Mitglieder des Domkapitels scheint die Wahl Alberts übrigens bald bereit zu haben; denn wir hören von ihm selbst: „Innotuit etiam nobis, quod quidam vestrum novas lites appetentes se iactaverint quaedam scripta contra nos et actiones validas reservare“,<sup>2)</sup> und abermals: „Intelleximus in relatione quorundam, quod quidam ex fratribus nostris, dominis nostris canonicis, quasdam exceptiones seu obiectiones in nostro reditu nobis sitiant propinare“.<sup>3)</sup> Mit dem Hinweise darauf, daß er den Papst davon verständigt habe, und mit versteckter Drohung, daß er ihnen mündlich berichten werde, was dieser dazu sagte, sucht er die Gegner in Schach zu halten: „timeamus, ne, cum pulveres in oculos nostros excitare proponant, ipsi trabibus obruantur“. Mit Boten<sup>4)</sup> des Bischofs Rudiger, die zu Lyon die letzten schwebenden Fragen zwischen dem päpstlichen Stuhl und dem Passauer Bischof erledigt zu haben scheinen, kehrt Albertus Bohemus in die Heimat zurück. Das hatte Bischof Rudiger mit seiner anscheinenden Nachgiebigkeit offenbar bezwecken wollen: den gefährlichen Feind von der Kurie entfernen und in eigene Gewalt bekommen. „Per episco-

1) Höfler S. 95.

2) Höfler S. 103.

3) Dasselbst S. 106.

4) Das Folgende nach Ebendorfer, Rauch II, 500; in Hs. 1, Bl. 131 v Text ähnlich, doch verderbt.

pum deceptus et spe frustratus“ wird Albert „gehindert“,<sup>1)</sup> Passau zu betreten; mit Lebensgefahr flüchtet er wieder nach Wasserburg. Der Bischof belagert Wasserburg; unter Verlust aller ihrer Habe müssen Albert und sein Beschützer Graf Konrad von Wasserburg im Dunkel der Nacht mit Lebensgefahr aus der Burg flüchten. Sie eilen nach Böhmen, von dort aber einige Zeit darauf nach Lyon, dem Papst ihr Unglück und ihre Verluste zu klagen. Nun war Bischof Rudiger wieder allen Anschlägen seines Todfeindes ausgesetzt. Albert weiß es zu erreichen, daß der päpstliche Legat für Deutschland, Kardinal Peter Capoccio, Bischof Rudigers Absetzung ausspricht. Ein junger schlesischer Prinz, Konrad, wird — die näheren Umstände liegen in Dunkel — auf Betreiben Alberts zum Bischof von Passau erwählt. Die Absetzung Rudigers durch den Kardinallegaten wird von den Erzbischöfen von Mainz und Köln und anderen, die sich des Passauer Mitbruders kräftig annehmen, mißbilligt, so daß auch der Papst die Absetzung nicht bestätigt und die Wahl Konrads für nichtig erklärt. Aber darnach ergehen über Rudiger mehrere neue Untersuchungen, an deren Ende am 11. März 1250 der Papst die Absetzung Rudigers aussprach. Albertus Bohemus war Sieger.

Nun arbeitete er daran, eine ihm genehme Persönlichkeit auf den Passauer Bischofstuhl zu bringen,<sup>2)</sup> und erreichte denn „post labores plurimos“, wie die von ihm herstammende Darstellung bei Ebendorfer<sup>3)</sup> sagt, daß Berthold von Pietengau,<sup>4)</sup>

1) Wir dürfen wohl annehmen, daß dieser Ausdruck der Quelle so zu verstehen ist, daß man Albert wohl gerne hineingelassen hätte, um ihn zu fangen, wenn dieser sich nicht rechtzeitig in Sicherheit gebracht hätte.

2) Es liegt nahe, zu vermuten, daß der überaus eitle Mann wohl sich selbst als die geeignetste Person für jene Würde erachtete. Der hochmütige Brief, den er, „maior post episcopum“, an das Domkapitel nach Rudigers Absetzung schrieb und in dem er die Administration des Bistums beanspruchte (Höfler Nr. 45, S. 136), kann diese Vermutung bestätigen. Allein unsere Quellen versagen in diesem naturgemäß heiklen Punkte. <sup>3)</sup> Hs. 1, Bl. 134r; Rauch II, 504.

4) Peiting bei Schongau.



ein Bruder des Bischofs Albert von Regensburg, zum Bischof gewählt wurde.

Nicht kampfflos räumte Rudiger das Feld. Er scheint den Schutz des Herzogs Otto von Bayern angerufen zu haben, der denn auch die zwei Brüder, den Bischof von Regensburg und den Neugewählten von Passau, mit Krieg überzog. Bischof Berthold behauptete sich mit allerlei Hilfe, und Albert zog wohl mit ihm in Passau ein.<sup>1)</sup>

Hier entwickelte er eine lebhaftige Tätigkeit, die hauptsächlich Finanzfragen betraf und die Macht und den Einfluß des Domkapitels zu vermehren trachtete, wobei wir aber meist eigensüchtige Beweggründe durchschimmern sehen. Seine Habsucht und sein Jagen nach immer neuen Pfründen zogen ihm viele Feinde zu. Auch sein Verhältnis zum Bischof trübte sich zeitweilig stark. Als Berthold schon 1253 starb und Otto von Lonsdorf den Passauer Bischofstuhl bestieg, war Alberts Einfluß zu Ende. Bischof Otto war ein Neffe des Bruders des abgesetzten Bischofs Rudiger<sup>2)</sup> und eine tatkräftige Persönlichkeit. Es kam so weit, daß er Albert verhaften ließ; warum, darüber schweigen die Quellen.<sup>3)</sup> Um Alberts Freilassung bemühte sich der Papst. Als sie erfolgt war, scheint Albert ein stiller Mann geworden zu sein. Auffallend selten wird er von da an in den Quellen erwähnt. Im Anfange des Jahres 1260 ist er wahrscheinlich gestorben. Klanglos lief sein Leben aus.

Wenn ich ihn als den „Decanus Pataviensis“ erachte, der unser Bruchstück verfaßt hat, so stütze ich mich dabei auf folgende Erwägungen:

Albertus Bohemus hat sich auf dem Gebiete der Geschichtschreibung stark betätigt. Er hat in seinen sogenannten Konzeptbüchern Aufschreibungen gemacht bzw. machen lassen, die

---

1) Bertholds Einzug in Passau erfolgte vermutlich am 11. September 1250; vgl. Ratzinger S. 219 ff.

2) Ratzinger S. 237.

3) Eiber, Otto von Lonsdorf, S. 97 ff.; Kohler, Otto von Lonsdorf I, 50 f.; Ulrich Schmid, Otto von Lonsdorf, S. 76.

als bedeutsame Geschichtsquellen zu gelten haben. Ein Band davon gehört zu den Zimelien unserer K. Hof- und Staatsbibliothek und ist als die älteste Papierhandschrift Deutschlands berühmt. Ein zweiter Band ist verloren gegangen; nur Auszüge daraus sind uns erhalten geblieben in den sogenannten Adversarien Aventins und in dessen Verarbeitung in seinen „Annales“. Außerdem ist Albertus als Verfasser oder Veranlasser der Aufzeichnungen anzusehen, welche über ihn und seine Taten sich in Ebendorfers Passauer Bischofschronik benützt finden und deren Original uns verloren ist. Wie dieses letztere ausgesehen hat, darüber können wir nur Vermutungen äußern. Wahrscheinlich waren es memoirenhafte Aufschreibungen, vielleicht eine Art Rechtfertigungsschrift Alberts oder mehrere solche.<sup>1)</sup> Besonders eine Stelle, in der Albertus angeblich in der ersten Person von sich selbst spricht,<sup>2)</sup> hat man als Beweis dafür angesehen, daß hier von ihm ausgegangene Aufschreibungen vorliegen. Ich bin zwar der Meinung, daß an jener Stelle Ebendorfer selbst in der ersten Person spricht (Hs. 1, Bl. 132<sup>r</sup>; nicht bei Rauch: „Hec ita prosecutus sum . . .“) und auch das folgende „praesenti“ von ihm stammt, nichtsdestoweniger aber dürfte der betreffende Abschnitt auf Alberts Aufschreibungen zurückgehen. Ausgeschlossen ist es dabei dann allerdings nicht, daß jenes „Hec ita prosecutus sum“ und „praesenti“ schon in Alberts Texte stand und von Ebendorfer unverändert übernommen wurde. Auch über diese Frage könnte die von mir oben geforderte kritische Durchforschung von Ebendorfers Werken vielleicht noch nähere Aufschlüsse geben.

Unser Bruchstück zählt, wie ich oben<sup>3)</sup> hinlänglich nachgewiesen zu haben glaube, ebenfalls zu Ebendorfers Quellen; sollte es nicht der gleichen Herkunft sein wie die eben erwähnten Aufzeichnungen? Auch unser Bruchstück enthält eine Stelle, in welcher der Verfasser in der Ich-Form spricht: die

<sup>1)</sup> Vgl. Ratzinger S. 286 f., dessen Meinung über diesen Punkt ich — allerdings nur in der Hauptsache, nämlich was die Herkunft von Albert anlangt — zustimme.

<sup>2)</sup> Ratzinger S. 290 und 294.

<sup>3)</sup> S. 19—32.

oben mehrfach<sup>1)</sup> besprochenen Worte, in denen er erzählt, er habe zu Rom die Grabschrift des seligen Kaisers Philippus, deren Wortlaut er mitteilt, gelesen. Ist es möglich, daß Albertus Bohemus diese Worte verfaßt hat, und dürfen wir ihm zutrauen, daß er damit, wie oben<sup>2)</sup> dargelegt worden ist, eine Fälschung begangen hat? Ich glaube, daß man diese Fragen bejahen darf.

Albertus Bohemus ist lange Jahre in Rom gewesen, und als er dann in der Heimat die Ansprüche der Diözese, zu deren höchsten Würdenträgern er zählte, zu vertreten hatte, da mag ihm wohl der Gedanke gekommen sein, der Lorcher Überlieferung eine neue Stütze zu geben, indem er von dem Grabmal des Kaisers Philippus, dessen große Schenkung dereinst die Metropole Lorch so glänzend ausgestattet habe, erzählte. Der Übereifer, der durch alle seine Handlungen hindurchgeht, ließ ihn die Fälschung vielleicht nicht als solche empfinden, sondern wohl noch als gutes Werk betrachten, das er der heimatischen Diözese erwies.

Schon als Albert in den Kampf gegen Bischof Gebhard von Passau eingriff,<sup>3)</sup> war er nicht bloß Kanonikus, sondern bereits Archidiakon der Diözese Passau,<sup>4)</sup> und zwar besaß er von den fünf Archidiakonaten der Diözese dasjenige von Lorch. Vielleicht darf man gerade auf Grund dieser Tatsache bei ihm für den Titelort jener Pfründe und dessen Geschichte ein besonderes Interesse voraussetzen, das schließlich bis zu der in unserem Texte sich findenden Ausbildung der Lorcher Überlieferungen sich auswuchs.

Deshalb scheint mir Ratzinger,<sup>5)</sup> dem bei seinen Forschungen unser Bruchstück allerdings entging, es nicht übel getroffen zu haben, wenn er auf Grund anderer Tatsachen Albert in Verbindung setzte mit der letzten Ausgestaltung der Lorcher Fälschungen. Die Grundabsicht der letzteren, Passaus Stellung zu erhöhen, erscheint auch in Alberts Schriften. Seine hohe Meinung von Passaus Bedeutung erkennt man aus dem

1) S. 37 und 41 ff.

2) S. 42.

3) Vgl. oben S. 56 und 57.

4) Ratzinger S. 62.

5) S. 294.

Jammer über den Verfall zu Bischof Rudigers Zeit: „Quid agis, <sup>a)</sup> misera Patavia? Nonne <sup>b)</sup> ceteris et <sup>c)</sup> potentia eminebas <sup>d)</sup> et divitiis? Quomodo <sup>e)</sup> nunc inculta recumbis et mendicis! Non habes panem, quo ventrem <sup>f)</sup> reficias, <sup>g)</sup> equora tibi pro vino, lapides pro pane, nubes <sup>h)</sup> tibi pro lignis, fletus et gemitus pro tripudio! Sic te fascinavit, <sup>i)</sup> sic te irrisit <sup>k)</sup> improbus Rudigerus, <sup>l)</sup> quem tibi in tutorem erexeras, <sup>m)</sup> qui <sup>n)</sup> tuum decalvavit <sup>o)</sup> caput et ossa dispersit per devia et trivium et veluti <sup>p)</sup> hostis ad extrema deducere nititur <sup>q)</sup>! Utinam hunc ne <sup>r)</sup> unquam <sup>s)</sup> vidisses! Ubi tuorum <sup>t)</sup> canonicorum gloria, ubi ministerialium <sup>u)</sup> potentia, ubi civium divicie, qui sibi statuam erexerant, ut eidem <sup>v)</sup> inniterentur, <sup>w)</sup> que <sup>x)</sup> tamen <sup>y)</sup> suo casu omnes oppressisset, <sup>z)</sup> nisi sanctorum suorum patrocínio fuissent relevati <sup>aa)</sup>?“ <sup>1)</sup> In einem Briefe beansprucht Albert für das Passauer Domkapitel den gleichen Rang, wie ihn die Kapitel zu Köln und Trier haben, und stellt das Passauer Kapitel ausdrücklich über das Salzburger. <sup>2)</sup>

Aus meinen oben bei der freien deutschen Wiedergabe des Bruchstückes gemachten Anmerkungen dürfte mit Sicherheit hervorgehen, daß der Verfasser zu Passau geschrieben hat. Die Art und Weise, wie er von den Bischöfen spricht, <sup>3)</sup> würde

---

<sup>a)</sup> agit 5. <sup>b)</sup> notis 3. <sup>c)</sup> fehlt 3. 4. 5. <sup>d)</sup> et div. em. 3. 4. et diuitiis eminebat 5. <sup>e)</sup> quo 5. <sup>f)</sup> v̄eterem 2. <sup>g)</sup> refitias 1. <sup>h)</sup> rubes 5. <sup>i)</sup> fastinauit 1. 2. fascinat 3. 4. <sup>k)</sup> derisit 5. <sup>l)</sup> Rudigerius 3. 4. <sup>m)</sup> erexereras 1. <sup>n)</sup> quis 5. <sup>o)</sup> decalvat 3. 4. declinauit 5. <sup>p)</sup> velut 3. 4. 5. <sup>q)</sup> fehlt 1. 2. <sup>r)</sup> neque 3. utinam corr. nequam 4. <sup>s)</sup> nunquam 4. <sup>t)</sup> piorum 5. <sup>u)</sup> monasterialium 3. 4. <sup>v)</sup> fehlt 5. <sup>w)</sup> imiteretur 1. 2. imitarentur 3. imitarentur corr. inniteterentur (so) 4. inuitarentur 5. <sup>x)</sup> qui 2. qñ 3. quando corr. qui 4. quos 5. <sup>y)</sup> tum corr. tamen 4. <sup>z)</sup> oppressit 3. oppressit corr. oppressisset 4. depressisset 5. <sup>aa)</sup> relevati corr. reuelati 1. revelati 2.

<sup>1)</sup> Ebendorfer Hs. 1, Bl. 133<sup>r</sup>; Rauch II, 501. Vgl. den Schluß unseres Bruchstückes oben S. 9: „hodie status diversarum ecclesiarum claudicat, bonis omnibus vacuata“ (so). <sup>2)</sup> Höfler S. 107.

<sup>3)</sup> Daß man Albertus Bohemus auch für den Verfasser der „Historia ecclesiae Laureacensis“, die ebenfalls in einem Falle bischofsfeindlich sich ausspricht, halten könnte, habe ich oben S. 44, Anm. 1 erwähnt.

ganz zu der Stellung passen, die Albertus Bohemus im Laufe der Zeit zu vier aufeinanderfolgenden von ihnen eingenommen hat. Die Selbstüberhebung und Rücksichtslosigkeit gegen die Bischöfe paart sich aber bei ihm mit einer Hingabe und Fürsorge für die Diözese selbst, seine „patria“. In den vorhin erwähnten Abschnitten aus seinen Schriften tritt diese letztere Eigenschaft deutlich hervor; sie leuchtet ebenso durch unser ganzes Bruchstück. In ähnlicher Weise spiegelt letzteres den Haß wieder, welchen Albertus gegen das Kaisertum und weltliche Gewalten überhaupt hegte. Nur die alten Agilolfinger Tassilo und Odilo kommen noch gut weg; über Herzog Arnulf ergießt sich eine Schale klerikalen Zornes, Kaiser Arnulf erscheint halb und halb als Übeltäter, und dem frommen Kaiser Heinrich II. werden arge Beraubungen der Passauer Kirche nachgesagt, wie wir sie nirgends anderswo behauptet finden. Auch dieser Zug würde auf den fanatischen Verkünder der päpstlichen Bannbulen gegen Kaiser Friedrich II. passen. Und gegen den letzteren selbst scheint mir die spöttische Erwähnung der „goldenen Bullen“<sup>1)</sup> gerichtet zu sein, mit denen die den Passauer Bischöfen verliehenen Privilegien versehen gewesen seien.<sup>2)</sup>

Es lassen sich auch stilistische Ähnlichkeiten und Berührungen zwischen den erhaltenen Schriften aus Alberts Feder und unserem Texte feststellen. Liest man die Briefe und Aktenstücke durch, die wir von Albertus noch besitzen, so erkennt man, daß er einen eigenartigen, gewandten und kräftigen Stil schrieb. Energie und Prägnanz, Lebhaftigkeit und Kürze<sup>3)</sup> zeichnen seine Darstellungsweise aus; ohne viele Umschweife bringt er seine Gedanken vor, ungeschminkt und derb sagt er heraus, was er anbringen will, rücksichts- und schonungslos behandelt er alles, was ihm nicht paßt. Alle Formen der Rhetorik und Dialektik sind ihm geläufig.

1) Vgl. oben S. 8 und 34.

2) Goldene Bullen trugen Friedrichs wichtige Urkunden für Passau vom 21. Januar 1217, 24. Januar 1217 und 1. August 1218; vgl. Mon. Boic. XXX, I, 55. 57. 67.

3) Vgl. Ratzinger S. 281.

Dieser Eindruck, den man so im allgemeinen vom Stile des Albertus gewinnt, entfließt auch unserem Bruchstücke. Mehrere Stellen in diesem weichen von dem gewöhnlichen Stil anderer mittelalterlicher geschichtlicher Aufschreibungen oder zu einem aktuellen Zwecke gemachter Abhandlungen auffallend ab und lassen den Verfasser als eine temperamentvolle Persönlichkeit erscheinen, die sich herausnimmt, eine überlegene Kritik zu üben. Besonders die Stellen „infelices archiepiscopi et episcopi vel potius idiotae“<sup>1)</sup> und „Unde stulti multi stulta multa loquuntur“<sup>2)</sup> stechen in dieser Hinsicht hervor. Das Wort „idiotae“ scheint überhaupt zu des Albertus Wortschatze gehört zu haben. In einem boshaften Brief an den Passauer Archidiakon Heinrich von Waging weist er diesen zurecht, weil der Archidiakon ihm, dem Dekan, gegenüber nicht den pflichtschuldigen Titel gebraucht habe:<sup>3)</sup> „Nunc accedimus ad arguendum vos, frater dulcissime, et vestram negligentiam accusandam, pro eo quod in literis vocationis nostrae nobis titulum debitum non servastis, cum in hoc simplices et idiotae non sint culpandi, sed vos tamen, qui aliis maturitate, discretione et scientia prominetis . . .“. In einem Schreiben an den Papst<sup>4)</sup> spricht Albertus scheltend von dem „rex Bohemiae vel potius blasphemiae“; klingt das nicht auffallend an unsere Stelle „archiepiscopi et episcopi vel potius idiotae“ an?

Wenn in unserem Bruchstück im besonderen die Passauer „abbatiola“ mit ihren „dominae“ öfter erwähnt wird, d. h. das Benediktinerinnenkloster Niedernburg zu Passau, dem der Verfasser offenbar gewogen ist, so würde letztere Eigenschaft (wenn sie auch auf viele andere zutreffen würde) doch wieder ganz besonders auf unseren Albertus Bohemus passen. Besitzen wir doch den eigenhändigen Entwurf seines Testamentes, in welchem er seine Habe der Kirche zu Passau vermacht, daneben aber verschreibt er „dominabus in inferiori urbe“, den Klosterfrauen zu Niedernburg, ein Pfund, wenn seine Leiche

1) Oben S. 7.    2) S. 9.

3) Höfler S. 107; vgl. Ratzinger S. 192.

4) Oefele I, 787; Höfler S. 14.

zu einer Begräbnismesse nach ihrer Kirche überführt werde, ein weiteres halbes Pfund, wenn die Frauen der Messe, wie sie es schuldig sind, beiwohnen, und je ein halbes Pfund für den Siebten und den Dreißigsten.<sup>1)</sup> Das Interesse, welches Albertus hiedurch für Niedernburg bekundet, scheint auch aus unserem Texte hervorzuleuchten, und wir dürften mit dieser Feststellung wieder einen Anhaltspunkt für unsere Vermutung über den Verfasser unseres Bruchstückes gewonnen haben. Wie weit jenes Interesse hervorgerufen wurde oder in Beziehung steht zur „Propstei der Abtei“ (Niedernburg), welche Albert von dem Bischofskandidaten Konrad von Schlesien verliehen erhielt,<sup>2)</sup> läßt sich nicht sagen. Bei der flüchtigen Rolle, welche Konrad in der Passauer Bischofsgeschichte spielte,<sup>3)</sup> ist es fraglich, ob jene Verleihung überhaupt rechtskräftig geworden ist.

Welchem Zwecke diene die Aufschreibung, der unser Bruchstück angehörte?

Dem Texte selbst ist keine unmittelbare Antwort auf diese Frage zu entnehmen. Daß nicht ein Erzeugnis der reinen Geschichtschreibung, die über Geschehenes zum einfachen Zwecke der schriftlichen Festhaltung berichtet, vorliegt, ist nach dem ganzen Inhalt wohl klar. Wir haben es vielmehr offenbar mit einer Abhandlung zu tun, die geschichtlichen Stoff, geschichtliche Tatsachen, und zwar aus verschiedenen Jahrhunderten, zum Zwecke eines bestimmten Nachweises in irgendeiner strittigen Frage zu verwerten sucht. Allem Anscheine nach handelte es sich dabei um Grundrechte des Bistums Passau und besonders um solche in der Stadt Passau. Wieder habe ich hier eine Vermutung zu äußern, die so sehr zu meinen bisherigen paßt, daß sie sich gegenseitig aufs beste stützen.

---

1) Höfler S. 148, 149.

2) Ebendorfer Hs. 1, Bl. 133r; Rauch II, 502.

3) Vgl. oben S. 62. Urkunden von ihm fehlen überhaupt; vgl. Groß, Über das Urkundenwesen der Bischöfe von Passau im 12. und 13. Jahrh., in: Mitteilungen d. Inst. f. österr. Gesch., Erg.-Bd. VIII (1911), 508.

Wie schon oben<sup>1)</sup> erwähnt wurde, hatte der im Jahre 1250 zum Bischof von Passau gewählte Berthold von Pietengau beträchtliche Schwierigkeiten zu überwinden, bevor es ihm gelang, seinen Bischofstuhl wirklich einzunehmen. Insbesondere verwehrten ihm die Bürger von Passau den Einzug in ihre Stadt, nachdem sie sich mit dem Herzog Otto von Bayern verbündet hatten. Sie erklärten, die Stadt gehöre nicht dem Bischof, sondern dem Reich.<sup>2)</sup> Von bischöflicher Seite scheint hiegegen damals besonders betont worden zu sein (denn Ebendorfer führt diesen Einwand gegen die Behauptung der Bürger an), daß „Kaiser Arnulf zur Zeit des Bischofs Wiching im Jahr 899 durch seine Privilegien nach der Zerstörung Lorchs die Schenkung, welche die Herzöge von Bayern Odilo und sein Sohn Tassilo der Kirche des hl. Stephan gemacht hatten, bestätigt habe“.<sup>3)</sup>

In jene Zeit scheint mir unser Bruchstück zu fallen. Wie der Bischof, harrte Albertus Bohemus damals des Einzuges in die Bischofsstadt.<sup>4)</sup> Der ganze Inhalt unseres Bruchstückes würde seine Erklärung finden, wenn wir annähmen, daß Albert

1) S. 63.

2) Ebendorfer (Hs. 1, Bl. 134<sup>v</sup>; 2, Bl. 297<sup>r</sup>; Text sehr verderbt): „Cives siquidem a fidelitate beatissimi Stephani [hier fehlen anscheinend mehrere Worte, vielleicht: „recedentes civitatis proprietatem non episcopi“] fore proclamabant, sed eandem ad ius imperii vociferabant.“ Überarbeitung (Hss. 3 und 4 und Rauch II, 504): „Nam cives a fidelitate et dominio<sup>a)</sup> beati Stephani recedentes<sup>b)</sup> in elationem<sup>c)</sup> et<sup>e)</sup> superbiam prolapsi civitatis<sup>d)</sup> proprietatem non episcopo vel ecclesiae, sed imperio tantummodo<sup>e)</sup> ascribebant.“<sup>f)</sup>

3) In der ersten Form der Ebendorferschen Chronik (Hs. 1, Bl. 134<sup>v</sup>) ist ein großer Teil jener gefälschten Urkunde (vgl. oben S. 45/46) eingesetzt, in der Überarbeitung (Rauch II, 504) nur der oben übersetzte Satz.

4) Er weilte zu Donaustauf (Ratzinger S. 220) und scheint von dort aus (Ratzinger S. 221) mit dem Bischofe von Regensburg in Bischof Bertholds Nähe geeilt und bei der durch Bestechung erfolgten Einnahme von Passau zugegen gewesen zu sein.

a) domino 5. b) recedentes 3. 4. c) fehlt 3. 4. d) ciuitatisque 5. e) romano corr. tantum 4. f) adscribebant 5.



es damals verfaßte, um zur Stütze des mit seiner Hilfe erwählten Bischofs den Standpunkt der Bürger von Passau<sup>1)</sup> zu widerlegen. Freilich nicht als offizielles Aktenstück (hiegegen spräche das Schimpfwort „idiotae“), sondern als eine Aufschreibung zur eigenen Belehrung, um mit dem Gegenstande vertraut zu sein, oder zum Gebrauch in nahestehendem Kreise. Aus diesem Zwecke würde sich dann auch die unregelmäßige, entwurfmäßige Folge des Inhaltes des Bruchstückes erklären. Und zeitlich würde damit unser Text in ein klares Verhältnis zu den Geschichtsquellen von Kremsmünster und den von ihnen abhängigen Quellen treten.

Trotz der in ihm waltenden Unkenntnis geschichtlicher Tatsachen ist das Bruchstück beachtenswert wegen einzelner Gedanken, die es auf Grund jener entschuldbaren, echt mittelalterlichen Unkenntnis ausspricht und die zweifellos in weiteren Kreisen wirksam gewesen sind, demnach auch Gegenstand unseres geschichtlichen Erfassens sein müssen. Sollte sich außerdem die von mir wahrscheinlich gemachte Fälschungsabsicht bestätigen, so würde das Bruchstück ein interessantes Glied in der Ausbildung der Lorcher Fabel bilden und auch deswegen mehr Beachtung verdienen, als ihm früher zuteil geworden ist.

Ich habe bisher absichtlich, um den Gang der Untersuchung nicht zu verwirren und zu erschweren, davon geschwiegen, daß ein „decanus Pataviensis“ noch an einer anderen Stelle der passaischen Geschichtsliteratur vorkommt. Merkwürdigerweise wieder in einem Bruchstücke, das textlich noch viel schlechter überliefert ist und der Form wie dem Inhalte nach noch viel mehr Rätsel aufgibt als unser erstes. Es ist bisher ungedruckt geblieben, und ich scheue fast davor zurück, den Text mitzuteilen, da er greulich verderbt ist. Aber wenn die Erforschung

---

<sup>1)</sup> Die Bürger von Passau hatten um 1249 Beschwerden wegen der Maut zu Aschach. Bischof Rudiger traf darüber mit den Herren von Schaumberg, den Besitzern der Mautstätte, ein Abkommen (Mon. Boic. XXIX, II, 203; Urkundenbuch des Landes ob der Enns III, 162). Sollte die Erwähnung von Aschach in unserem Bruchstück (oben S. 9, vgl. S. 52 f.) mit jenen Verhandlungen in irgendeinem Zusammenhange stehen?

der passauischen Geschichtsliteratur vorwärts kommen will, muß man — auf die Gefahr hin, daß manches unerklärt bleibt — eben diesen verderbten Texten zu Leibe rücken. Das erwähnte Bruchstück ist nur in zwei Handschriften überliefert, und zwar in jenen beiden, in welchen uns der ursprüngliche Text von Thomas Ebendorfers Bischofschronik erhalten geblieben ist, bei den von mir oben benützten Texten mit 1 und 2 bezeichnet.<sup>1)</sup> 2 ist nur Abschrift von 1 und verschlechtert noch die Vorlage.

Der Text lautet:

„Hucusque tractavimus de origine Gotorum, qui et Cite sive Gette, a quibus nationes<sup>a)</sup> plurime descenderunt replentes pene totam Asiam preter Yndos, Armenios quosdam et Grecos viliores et alias paucas nationes, que vix nomen<sup>b)</sup> obtinent apud gentes. Repleverunt etiam idem Gotti Affricam et Europam et infinita<sup>c)</sup> insulas mediterranei atque oceani<sup>e)</sup> maris, ut taceam de maribus<sup>d)</sup> caspio,<sup>e)</sup> rifeo,<sup>f)</sup><sup>2)</sup> indico et subsolano,<sup>g)</sup> rubro, Nuchuldo,<sup>h)</sup><sup>3)</sup> arctoo,<sup>i)</sup> britanico,<sup>k)</sup> Orcadarum, baltico, flandrico<sup>l)</sup> et brutenico, que maria ab oceano<sup>m)</sup> modicum<sup>n)</sup> intrantes plurimas insulas obtinent, simul etiam civitates.

Sed potest<sup>o)</sup> ab aliquibus sic opponi: „Unde habuit ista decanus Pataviensis, ut noticiam habeat omnium predictorum? Possunt quippe pro maiori parte ficticia<sup>p)</sup> esse vel forsitan adinventata.“ Respondet sic decanus, quod infelicium est,<sup>q)</sup> non bonorum virorum serere mendacia scriptis perpetuis data; fore videntur peccata mortalia, que vix per penitentiam dilui possunt, ipsorum publica memoria permanente. Sed ut satisfaciam melius nescientibus historicorum virtutem, qui hec omnia lucider<sup>r)</sup> sunt persecuti, offeram ipsis de hac materia et de plurimis

---

a) natione 1. b) nomine 1. 2. c) oceani 1. 2. d) mariis 1. 2. e) casprō 1. 2. f) riffero 1. 2. g) subsolanto 1. 2. h) so Hss. i) Circuo 1. 2. k) Britanito 1. l) Elandrico 1. 2. m) oceano 1. 2. n) modum 1. 2. o) post 1. 2. p) ficdicia 2. q) et 2. r) luride 2.

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 12.

<sup>2)</sup> Nach den „Riphei montes“ des Jordanes gebildete Bezeichnung?

<sup>3)</sup> „Lacus Nuchul“? Vgl. Forcellini-De-Vit, Onomasticon IV, 696.

aliis et nomina et libros, quos luculentius prompserunt<sup>a)</sup> suis diebus. Berossus, Curtius<sup>b)</sup> 1) orientem, Indos,<sup>c)</sup> Armenios suis scriptis per omnia lucidarunt, Ptolomeus, Isidorus<sup>d)</sup> et Nicolaus meridiem et partes meridianas, Fenestella, Julius et Affricanus occidentem seu Affricam, Orosius seu Suetonius insulas mediterraneas<sup>e)</sup> et Romanos plenissime depinxerunt, Philo<sup>f)</sup> et Varro Citas seu Getas pariter sunt persecuti, Jordanis, Schritwinus,<sup>g)</sup> Vrechholdus et Gewastaldus gottici istorici Gottos, Ostrogottos,<sup>h)</sup> Seygottos, Wesegottos, Gepidas, Avars et Vinolos, Vandalos, Alanos, Herolos et Suevos sunt similiter persecuti aliasque nationes in Hispaniis et Galliis commorantes, venerabilis etiam Otto Frisingensis episcopus cum Gotefrido Viterbiensi archidiacono, qui opusculo suo Pantheon nomen dedit seu titulum, Paulus etiam diaconus nostris quasi temporibus incidentia singula declararunt et maxime de Bovaris pessimis et aliis Theotonicis malis. Sed notandum est in Ottone libro III. capitulo penultimo, quod sic incipit: „Hic, quod supra promiseram“, et circa diffinitionem genealogie<sup>i)</sup> Gottorum seu Citarum et gentium ab illis descendentium.

Sequitur videre de reditu<sup>k)</sup> Noricorum et qui sunt Norici. Norici sunt Gallogreci,<sup>l)</sup> id est Albigreci. Gal enim grece candidum<sup>m)</sup> dicitur sive album. Et sunt progeniti ex Ostrogottis et puellis Grecorum, quas rapuerant in predam Ostrogotti, quando<sup>n)</sup> mulieres ipsorum Amazones arma rapuerant et non habebant mulieres. Hos enim Gallogrecos<sup>o)</sup> Hercules secum versus Affricam et Spanias in auxilium duxit. Quos postmodum Noricus primogenitus Herculis sepulto pulvere patris in Gadibus<sup>p)</sup> post eius incremationem tactus dolore paterno abdicans maria cum suo milite ad terram se transtulit per Spanias<sup>q)</sup> et

---

a) promiserunt 1. 2. b) octrus 1. octius 2. c) Serdos corr. Indos 2.  
d) isioderus 1. 2. e) mediterranas 1. 2. f) Chilo 1. 2. g) Schritwinus 2.  
h) Ostragottos 2. i) Genealogie 1. Genealogie 2. k) reddito 1. 2. l) gallogreci 1. 2. m) candidum 2. n) qui 2. o) gallogricos 1. 2. p) gradibus 2. q) spannas 1.

---

1) So glaube ich den verderbten Namen verbessern zu dürfen.

Gallias Boioariorum<sup>a)</sup> usque iturus, in qua suos compatriotas, Baiouaros videlicet, qui de pagis Grecorum metropoli ad partes illas venerant, se recepit, licet hodie Baiowarii relicto proprio idiomate<sup>b)</sup> teoticum a Teoticis accommodaverunt idioma, sicut Italii et Gallici a Romanis. Hii Norici pulsi postmodum a Romanis ultra Danubium versus Turingiam pro eo, quod censum Romanis solvere contemnebant,<sup>c)</sup> ibidem multa per tempora quieverunt. Et notandum est, quod ab eisdem Gallogrecis Macedones, Daci, Traces et Sarmate descenderunt. In hac siquidem Bouaria locati in<sup>d)</sup> coloniis<sup>d)</sup> Romanorum per consules ac dictatores etiam Seigotti, qui et<sup>e)</sup> Riparioli,<sup>e)</sup> Ratisponam pro metropoli<sup>f)</sup> habuerunt, que<sup>g)</sup> tunc a<sup>h)</sup> Ripariolis<sup>h)</sup> dicta est Ripariola<sup>i)</sup> seu metropolis ripensium, que aliquando dicta est Regina et ab aliis nationibus Imbriolis<sup>k)</sup> et a Tiberio eius restructore<sup>l)</sup> Tiburina<sup>m)</sup> est vocata.

Post descriptionem gentium et diversarum nationum Europe sequitur videre de sanctis et predicatoribus verbi dei, qui per adventum gloriosissimorum apostolorum Petri, Pauli, Joannis evangeliste et Jacobi fratris eius, similiter et Andreae atque Phillippi<sup>n)</sup> totam Europam fide catholica illuminantes toti<sup>o)</sup> Europe salutem eternam dederunt. Post ascensionem siquidem domini nostri Jesu Christi quasi tota familia domini nostri Jesu Christi penes beatos apostolos Petrum, Johannem remanserunt. Quos ipsi apostoli<sup>p)</sup> propter hoc, quod B. Petrus divinitus ammonitus post electionem in patriarcham Jerosolimitanum,<sup>q)</sup> successorem domini et eius cardinalium, videlicet B. Stephani prothomartiris et sociorum eius, Antiochiam se transtulit et B. Johannes in Greciam et Corinthum.<sup>r)</sup> Et in illa transmigratione idem B. Petrus particularia concilia per totam Siriam et Egiptum cum maioribus et minoribus apostolis

a) Boiaorium 1. Boiaorum 2. b) ideomate 1. 2. c) condempnabant 1. 2. d) incolomis 1. in colonis 2. e) eriparioali 1. 2. f) metropolim 1. 2. g) qui 1. 2. h) ariporialis 1. 2. i) rippariola 1. 2. k) in bripolis 1. 2. l) restructione 1. 2. m) tiburnia 2. n) darnach nochmals qui 1. 2. o) totae 1. totius 2. p) hier scheint ein Verbum zu fehlen. q) Jerosolimitanum 1. 2. r) Corinthium 2.

celebravit et evangelia sacra discussit. In secunda transmigrati-  
 one, qua<sup>a)</sup> B. Petrus mandato divino sub Claudio<sup>b)</sup> ab An-  
 tiochia Romam venit, secuta est ipsum reliqua familia domini  
 nostri Jesu Christi et quasi omnes preter paucos septuaginta  
 duo discipuli creatoris et quidam ex quingentis. Tunc etiam  
 secuti sunt iam mortuum et beatum Jacobum Galletiam Yspano-  
 rum gloriosa<sup>c)</sup> Maria Magdalene et Martha atque Lasarus<sup>d)</sup>  
 usque ad locum, ubi hodie manent gloriose sepulti. Illi vero  
 discipuli de septuaginta duobus Rome cum B. Petro reman-  
 entes<sup>e)</sup> per ipsum ad loca diversa missi<sup>f)</sup> hodie illuminant<sup>g)</sup>  
 ecclesiam sanctam dei. B. Marcus videlicet missus Aquilegiam  
 cum S. Ermachora et Fortunato, S. Appollinaris<sup>h)</sup> Ravennam,  
 S. i) Proculus<sup>k)</sup> Bononiam<sup>l)</sup> seu Emiliam,<sup>m)</sup> S.<sup>n)</sup> Maternus<sup>o)</sup>  
 Treverim Romam secundam. Savinianus, Potentianus et Altinus  
 de numero septuaginta duorum,<sup>p)</sup> quos<sup>q)</sup> Petrus<sup>q)</sup> transalpi-  
 navit, Senonis veniunt, hospitantur apud Victorinum futurum  
 socium<sup>r)</sup> passionis. Savinianus presul consecrata ecclesia in  
 honore sancti salvatoris inprimit signum crucis saxis murorum,  
 et saxis liquescentibus paret impressio. Construit ecclesiam  
 S. Petri Vivi<sup>s)</sup> ipso vivente,<sup>t)</sup> Altinum et Eodaldum<sup>u)</sup> Aureli-  
 anis, Potentianum et Serotinum Trecas<sup>v)</sup> mittit. Sub aposto-  
 lorum titulo Trecis<sup>w)</sup> fit ecclesia, sub S. Stephani Aureliani<sup>x)</sup>  
 fit ecclesia, Karnoti sub beate matris<sup>y)</sup> dei, ad urbem Lute-  
 ciam,<sup>z)</sup> que etiam Parisius, fit ecclesia. Parisius apud Chri-  
 stoilum funditus evertunt fanum antiquissimum et baptizant<sup>aa)</sup>  
 multos. Qui omnes pariter martirisantur. Savinianus<sup>bb)</sup> cum  
 sociis occiditur, Potentianus cum sociis eadem die et loco anno  
 revoluto plectitur. S. Martialis mittitur Lemovicos,<sup>cc)</sup> Valeria  
 convertitur et martirisatur prima, sicut dicitur, feminarum.

a) quam 1. 2. b) hier nochmals beatus Petrus 1. 2. c) glosa 1. 2.  
 d) Laserus 2. e) remanentibus 2. f) nos 1. 2. g) illuminat 1. 2. h) ap-  
 pollinarus 1. 2. i) sanctum 1. 2. k) proculum 1. 2. l) poloniam 1. 2.  
 m) miletum 1. 2. n) sanctum 1. 2. o) maternum 1. 2. p) preter du-  
 orum 1. 2. q) imperio 1. 2. r) sotium 1. 2. s) uiuij 2. t) veniente 2.  
 u) edoaldum 1. 2. v) crecas 1. 2. w) tretris 1. cretus 2. x) aurealani  
 1. 2. y) martiris 2. z) Lureciam 1. 2. aa) babbisent 1. 2. bb) Saui-  
 anus 1. Samanus 2. cc) Lemonicos 1. 2.

Mittitur Bituricas Ursicinus, qui<sup>a)</sup> fertur fuisse Nathanael, mittitur Cenomannis<sup>b)</sup> Julianus, qui<sup>c)</sup> fertur fuisse Simon leprosus, trium mortuorum suscitator,<sup>d)</sup> Mettis Clemens<sup>e)</sup> patruus,<sup>f)</sup> ut traditur, Clementis pape, Treveris<sup>g)</sup> Eucarius,<sup>h)</sup> Valerius et Maternus, Tullensibus Mansuetus,<sup>i)</sup> Petragoricis Fronto,<sup>k)</sup> Chathalaunis<sup>l)</sup> Memmius.“<sup>m)</sup>

Ich bin überzeugt, daß über den wahren Charakter dieses Bruchstückes erst nach der von mir oben geforderten Durchforschung aller Handschriften der geschichtlichen Werke Thomas Ebendorfers mit Sicherheit gesprochen werden kann. Unter diesem Vorbehalt will ich mich mit dem Texte hier nur soweit befassen, als der „decanus Pataviensis“, der darin erscheint, in Betracht kommt. Wenn ich dabei gleichwohl auch andere Fragen, die das Bruchstück aufgibt, zu berühren habe, so maße ich mir nicht an, sie zu lösen, sondern bescheide mich damit, sie zu besprechen oder auch nur auf sie hinzuweisen.

Betrachten wir in Kürze den Inhalt des Bruchstückes. Daß es ein solches ist, keine ganze Schrift, zeigen schon die ersten Worte. In dem vorausgehenden, nicht erhaltenen Teile war von dem Ursprunge der Goten die Rede („Hucusque tractavimus de origine Gottorum“), in den ersten Sätzen wird von der Verbreitung der Goten gehandelt. „Aber“, sagt der Verfasser dann, „es kann von einigen folgender Einwand gebracht werden: „Woher schöpfte diese Dinge der Passauer Dekan, daß er von all' den vorerwähnten Dingen Kenntnis hat? Sie können ja zum größeren Teil erdichtet sein oder vielleicht erfunden.““ Darauf antwortet der Dekan: „Unseliger, nicht braver Männer Gewohnheit ist es, Lügen in Schriften zu weben, die für ewige Zeiten bestimmt sind; sie erscheinen als Todsünden, die kaum durch Reue getilgt werden können, da ihr Gedächtnis öffentlich bleibt.““ Aber damit ich (heißt es weiter, und dieses „ich“ bereitet uns Schwierigkeiten) jene

<sup>a)</sup> que 1. 2.    <sup>b)</sup> Cennomanus 1. 2.    <sup>c)</sup> que 1. 2.    <sup>d)</sup> suctitator 2.  
<sup>e)</sup> Clemeon 1. 2.    <sup>f)</sup> paternus 1. 2.    <sup>g)</sup> treuirensis 2.    <sup>h)</sup> Gucarius 1. 2.  
<sup>i)</sup> mansuetis 2.    <sup>k)</sup> Fontonius 1. 2.    <sup>l)</sup> Chatalanius 2.    <sup>m)</sup> mennius 1.  
 meninnus *corr.* meinnus 2.

besser unterrichtete, die keine Kenntniss besitzen von der Trefflichkeit der Geschichtschreiber, welche alle diese Dinge lichtvoll behandelt haben, biete ich ihnen über diesen Punkt und sehr viele andere ihre Namen und die Bücher, welche sie an das Licht gebracht haben.“ Nun folgt eine eigenartige Liste von Schriftstellern, welche über die Goten und die von diesen abstammenden Völkerschaften geschrieben haben. Unter Verwendung eines Zitates aus Otto von Freising schließt offenbar dieser Abschnitt ab und es beginnt ein neuer „über die Rückkehr der Noriker, und wer die Noriker sind“. Diesem Abschnitt, der anscheinend der letzte einer Folge ist, die als „Beschreibung der Völker und verschiedenen Nationen Europas“ bezeichnet wird, reiht sich ein anderer an „über die Heiligen und Verkündiger des Wortes Gottes in ganz Europa“. Nach der ganzen Art dieser vier Abschnitte oder Kapitel, die wir dergestalt vor uns haben, ist es höchst wahrscheinlich, daß noch weitere folgten und die am Anfange des Textes festgestellte Eigenschaft eines Bruchstückes auch am Schlusse vorhanden ist. Wie das ganze Werk ausgesehen haben mag, dem diese Abschnitte entstammen, darüber enthalten wir uns zunächst der Vermutungen; wir nehmen den Text, wie er vorliegt, und fragen: wer war der Verfasser?

Der Text scheint uns selbst die Antwort zu geben: die Kenntniss aller der in unserem ersten Kapitel von dem Ursprunge der Goten und ihrer Verbreitung erwähnten Dinge („*noticia omnium predictorum*“) wird einem „*decanus Pataviensis*“ zugeschrieben, der hier in lebhafter Form in der dritten Person von sich selbst zu sprechen scheint. Dieser Schein wird aber wesentlich beeinträchtigt dadurch, daß bei der Antwort auf den Einwurf die dritte Person beibehalten ist („*Respondet sic decanus*“), während wir, wenn wir vorhin annahmen, er hätte beim Einwurf in der dritten Person von sich gesprochen, bei der Antwort die erste Person (ungefähr: „*Ad haec sic respondeo*“) erwarten, womit dann eine Gleichstellung mit dem folgenden „*Sed ut satisfaciam melius*“ gegeben wäre. Als Verfasser des Ganzen würde dann der „*decanus Pataviensis*“ gelten können.

Jenes „Respondet sic decanus“ aber scheint dem entgegenzustehen, und derjenige, welcher mit „Sed ut satisfaciam melius“ fortfährt, scheint eine von dem „decanus“ verschiedene Persönlichkeit zu sein, welche jenen nur zitiert.

Aber auch in diesem Falle würde für den „decanus“ die Tatsache bleiben, daß er über die Geschichte der Goten geschrieben hat. Die Art und Weise, wie er plötzlich erwähnt wird, läßt darauf schließen, daß er schon vorher, in den verlorenen Anfangsteilen unseres Bruchstückes genannt war; denn in unserem Textteile wird er wie ein schon Bekannter eingeführt.

Würde man annehmen, daß derjenige, welcher mit „Sed ut satisfaciam melius“ fortfährt, eine andere Person ist als der „decanus“, so würde jener andere mit der folgenden Zusammenstellung der Schriftsteller über gotische Geschichte usw. eine Aufgabe erfüllen, die eigentlich dem „decanus“ obliegt. Das ist höchst unwahrscheinlich. Und darum glaube ich eher, daß derjenige, welcher das „satisfaciam“ und „offeram“ ausspricht, eben der „decanus“ ist, welcher mit dem folgenden Abschnitt erklären will, woher er seine „noticia omnium predictorum“ geschöpft hat. Nehmen wir daher an, daß die Worte: „Respondet sic decanus“ nur eine Stileigentümlichkeit sind, wie sie wohl vorkommen kann und die hier durch den vorhergehenden Fall des Gebrauches der dritten Person für die Persönlichkeit des Verfassers beeinflußt erscheint, so könnte der „decanus“ den Text, wie er vorliegt, geschrieben haben, und zwar die beiden ersten Abschnitte über die Goten und die einschlägigen Schriftsteller dem inneren Zusammenhang nach sicherlich, dann aber wahrscheinlich auch die beiden anderen Kapitel über die Noriker und die Ausbreitung des Christentums, somit das ganze Bruchstück bzw. das Werk, welchem es entstammt.

Kann der „decanus Pataviensis“, den ich so als Verfasser des zweiten Bruchstückes erachte (ich bezeichne die beiden Bruchstücke in der Folge mit I und II), die nämliche Person sein wie der „decanus anonymus Pataviensis“, von dem unser erstes Bruchstück stammt, kann er Albertus Bohemus sein? Ich glaube: ja, und will versuchen, meine Meinung zu begründen.



II ist im Zusammenhange mit der Passauer Bischofschronik Thomas Ebendorfers überliefert, wie auch, allerdings in anderer Weise,<sup>1)</sup> I. Wie I<sup>2)</sup> scheint es mir auch eine Quelle Ebendorfers zu sein.

In der ersten der drei Vorreden, mit denen Ebendorfer seine Passauer Bischofschronik ausgestattet hat und die auch bei der zweiten Fassung beibehalten worden sind, rühmt Ebendorfer die Verdienste der ältesten Verkündiger des Christentums in Europa und sagt dann:<sup>3)</sup>

„Ea propter ut sapientibus ad cogitandum extensius preberem occasionem in<sup>a)</sup> premissis<sup>a)</sup> patrum veterum,<sup>b)</sup> cathalogum<sup>c)</sup> incliti<sup>d)</sup> ducatus Austrie presulum a diebus,<sup>e)</sup> quibus<sup>e)</sup> fidei christiane colla decrevit submittere, sub<sup>f)</sup> quodam compendio volui describere eaque<sup>g)</sup> ex diversis historiis volui extrahere, optans veniam super minus provide<sup>h)</sup> exaratis,<sup>i)</sup> de bene dictis vero saltem<sup>k)</sup> modicas<sup>l)</sup> habere<sup>m)</sup> gratias.<sup>n)</sup> Hoc tamen adiacere<sup>o)</sup> non indignum arbitratus sum, quod instancia beatissimorum apostolorum Petri, Joannis,<sup>p)</sup> Jacobi, Andree et Philippi<sup>q)</sup> toti Europe salutis eterna<sup>r)</sup> advenit. Quorum primus divinitus admonitus<sup>s)</sup> Antiochie<sup>t)</sup> patriarchalem<sup>u)</sup> sedem, Joanne<sup>v)</sup> in Corintho Grecie<sup>w)</sup> residente, relinquens post multa concilia in Egipto et Syria celebrata sub Claudio principe Romam<sup>x)</sup> venit. Quem fere tota Christi familia subsequitur et ex LXXII discipulis<sup>y)</sup> et aliis quingentis, quibus in monte post resurrectionem apparuit

---

<sup>a)</sup> wohl verderbt, wenn nicht ein Wort fehlt; impremissis 1. 2. in premissas 3. <sup>b)</sup> vestrorum 5. <sup>c)</sup> khatalogum 1. 2. cathalogum corr. catalogum 4. <sup>d)</sup> inclitus 3. 4. dazu von anderer Hand am Rand: forte incliti 4. inclyti 5. <sup>e)</sup> fehlt 1. 2. <sup>f)</sup> sibi 1. 2. <sup>g)</sup> ea que 1. que 2. ea quae 5. <sup>h)</sup> proinde 2. <sup>i)</sup> exarat 2. <sup>k)</sup> fastis 1. 2. <sup>l)</sup> modicus 1. 2. <sup>m)</sup> herere 2. <sup>n)</sup> fehlt 1. 2. 5. <sup>o)</sup> adiacere 1. 2. fehlt 4. <sup>p)</sup> Johannis 3. 5. <sup>q)</sup> Philippi 1. Philippi et Andree 4. <sup>r)</sup> aeterna salutis 4. <sup>s)</sup> ammonitus 1. 2. <sup>t)</sup> antioche 1. antioche 2. 3. Anthiochiaie 5. <sup>u)</sup> parrochiallem 1. parrochiallem 2. 3. 4. <sup>v)</sup> Johanne 3. <sup>w)</sup> gne 1. 2. <sup>x)</sup> Romani 2. <sup>y)</sup> ducentis corr. discipulis 4.

---

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 5. <sup>2)</sup> Vgl. S. 19—31.

<sup>3)</sup> Hs. 1, Bl. 79r; Hs. 2, Bl. 155r; Hs. 3, Bl. 70v; Hs. 4, Bl. 231v; 5 = Rauch II, 433.

dominus. Tunc<sup>a)</sup> etiam secuti sunt iam mortuum Jacobum in Galiciam<sup>b)</sup> Hispanorum gloriosa Maria Magdalena, Martha et Lazarus usque ad locum, ubi hodie sunt sepulti. Discipuli autem cum Petro Romam<sup>c)</sup> venientes<sup>d)</sup> per ipsum ad diversa loca transmissi<sup>e)</sup> hodie sanctam illuminant ecclesiam. Ex quibus B. Marcus ad Aquilegiam missus<sup>f)</sup> per Hermacoram<sup>g)</sup> et Fortunatum usque ad nostras oras Noricorum et Pannoniorum fidei plantavit<sup>h)</sup> seminaria, ut infra latius apparebit. Appollinaris<sup>i)</sup> fidem plantavit in Ravenna,<sup>k)</sup> Proculus in Bononia<sup>l)</sup> seu<sup>m)</sup> Mileta,<sup>n)</sup> Maternus in Treveri<sup>o)</sup> secunda<sup>p)</sup> quondam Roma.<sup>q)</sup> Savinianus,<sup>r)</sup> Potentianus, Altinus<sup>s)</sup> de numero<sup>t)</sup> LXXII,<sup>u)</sup> [quos<sup>v)</sup>] Petrus transalpinavit,<sup>w)</sup> veniunt Senonis, hospitantur apud Victorinum<sup>x)</sup> futurum socium passionis. Savinianus<sup>y)</sup> presul<sup>z)</sup> consecrata ecclesia in honore sancti salvatoris imprimit<sup>aa)</sup> signum sancte<sup>bb)</sup> crucis saxis murorum, et saxis liquescentibus paret<sup>cc)</sup> impressio.<sup>dd)</sup> Construitur ecclesia S. Petri Vivi<sup>ee)</sup> ipso vivente, quem iam<sup>ff)</sup> Savinianus<sup>gg)</sup> arbitrabatur<sup>hh)</sup> passum. Altinum<sup>ii)</sup> et<sup>kk)</sup> Eodaldum<sup>ll)</sup> Aurelianus,<sup>mm)</sup> Potentianum et Serotinum<sup>nn)</sup> Treceas mittit. Sub apostolorum titulo Treceas fit ecclesia, sub titulo Stephani<sup>oo)</sup> Aurelianus,<sup>pp)</sup> Carnoti<sup>qq)</sup> sub titulo<sup>rr)</sup> beate Marie<sup>ss)</sup> virginis<sup>tt)</sup> matris dei, apud<sup>uu)</sup> urbem Luteciam,<sup>vv)</sup> que et Parisius,<sup>ww)</sup> fit ecclesia et apud Cristoilum<sup>xx)</sup> antiquissimum phanum subvertitur, multi baptizantur<sup>yy)</sup> et omnes<sup>zz)</sup> martirizantur. <sup>a)</sup> Savinianus<sup>β)</sup> cum sociis occiditur, Potentianus eodem die anno revoluto. S. Marcialis,<sup>r)</sup> qui<sup>δ)</sup> dicitur cecus natus fuisse, mittitur

a) Hinc *corr.* Tunc 4. b) Galliciam 1. 2. Galaciam 5. c) Romani 1. 2. d) volentes 1. 2. e) transmissum 1. 2. f) miss. ad Aquil. 1. 2. g) Hermacoram *corr.* Hermagoram 4. h) plactavit 1. 2. i) Apollinaris 5. Appollinaris sicut 1. 2. k) m ra 1. 2. l) Polonia 1. 2. m) sive 4. n) Milvia 5. o) Treuri 4. p) sanctam Romani quondam 1. 2. Romani *corr.* Romam 2. secundam 3. q) Romam 3. r) Sauimanus 2. Saninianus 4. s) Alcinus 5. t) mīo 2. u) LXXI 5. v) *fehlt* 1—5. w) transalpinam 2. x) victornium 2. y) sauianus 1. 2. Saninianus 4. z) *fehlt* 5. aa) imprimitur 1. 2. imponit *corr.* imprimit 4. bb) *fehlt* 1. 2. 5. cc) parit 1. 2. dd) pressio 5. ee) uuu 2. adhuc 4. ff) *fehlt* 5. gg) *fehlt* 1. 2. Saninianus 4. hh) putabat esse 5. ii) Altimum 2. Alcinum 5. kk) vt 2. ll) Eodaldum 1. 2. Eobaldum 5. mm) aurelianus 1. aurelianus 2. Aurelianum 4. nn) Serotimum 2. oo) sancti Steph. 5. pp) Aurelianus 4. qq) karnoti 1. 2. Carinati *corr.* Carinoti 3. Carinoti 4. Carnatae 5. rr) *fehlt* 2. ss) *fehlt* 1. 2. 5. tt) *fehlt* 1. 2. uu) ad 1. 2. vv) Lucretiam 1. 2. ww) Parisi 5. xx) cristoilum 2. Crifostoum *corr.* Cristodum 4. yy) babtirisantur 1. baptisantur 2. 4. zz) *fehlt* 1. 2. α) martirisantur 1. 2. martyrizantur 4. β) Saninianus *corr.* Sauinianus 4. γ) Martialis 4. δ) qui —

Lemovicas,<sup>a)</sup> ubi<sup>b)</sup> Valeria per eundem<sup>c)</sup> convertitur et ibi martirizatur<sup>d)</sup> prima feminarum. Mittitur Bituricas<sup>e)</sup> Ursicinus,<sup>f)</sup> qui fertur fuisse Nathanael, mittitur Cenomannis<sup>g)</sup> Julianus, qui fertur fuisse Simon leprosus, trium mortuorum suscitator, Metis Clemens<sup>h)</sup> patruus<sup>i)</sup> pape Clementis, Treveris Eucharius,<sup>k)</sup> Valerius et Maternus,<sup>l)</sup> Tullensibus Mansuetus, Petragoricis<sup>m)</sup> Fronto,<sup>n)</sup> Cathalaunie<sup>o)</sup> Memmius.<sup>p)</sup> Et sic Petrus,<sup>q)</sup> qui sub<sup>r)</sup> Claudio anno domini 44. Romam venit et XXV annis ibidem sedit, per<sup>s)</sup> occidentem evangelium predicari fecit et<sup>t)</sup> anno LXIX. crucifigitur, et Paulus decollatur.“

Vergleicht man diesen Ebendorferschen Text mit jenem des vierten Abschnittes von Bruchstück II, so tritt ein sehr enges Verhältnis beider Texte deutlich hervor. Erwägt man die beiderseitigen Unterschiede,<sup>1)</sup> so kommt man am ehesten zu der Annahme, daß der Text von Bruchstück II eine Quelle des Ebendorferschen bildete. Ebendorfer sagt ausdrücklich, daß er hier „ex diversis historiis“ schöpfe. Die verderbte Lesart „Mileta“ statt „Emilia“ (für Bologna) in Ebendorfers Text scheint deutlich auf den Text des Bruchstückes zurückzuführen, wo „Miletum“ steht; auch die anscheinend schwer leserliche Stelle der Vorlage „quos Petrus transalpinavit“ ist in unbeholfener Form verderbt in Ebendorfers Text herübergedrungen. Die vorkommenden Mehrungen des Textes bei Ebendorfer lassen sich am einfachsten als Zusätze erklären, die er leicht aus an-

fuisse fehlt 1. 2., dafür unten fälschlich nach convertitur: qui — natus. cum caecus natus fuisset 4.

a) Lemonit 1. Lemonitam 2. Lemouicos 5. b) q̃ 1. quam corr. que 2. c) eum 4. eundem 5. d) martirisantur 1. 2. baptizatur 3. 4. e) Bicturicus 5. darnach ut dicitur 1. 2. f) ṽr simius 1. vir sumus 2. g) Cenemannis 1. 2. Cenamannis 3. Canamatus 5. h) Clementio 1. 2. i) ut fertur, paternus 1. 2. k) Gutarius 1. 2. l) Martinus 1. 2. m) Petragaricis 3. Petragoriae 5. n) Fontinus 1. 2. Franto 3. Franco corr. Fronto 4. Franco 5. o) Cathalanensi alias Cathalanie 3. Cathalonensi alias Cathalanie 4. Cathalensi alias Cathalaniae 5. p) Memlius 1. Menilius 2. Memmus 3. Menius 4. Mentius 5. q) a Petro 1. 2. r) solum 1. 2. s) et per 2. t) fehlt 1. 2.

1) Was in dem Ebendorferschen Texte klein gedruckt wurde, stimmt wörtlich mit jenem des Bruchstückes überein; leichte Änderungen sind gesperrt wiedergegeben.

deren Quellen nehmen<sup>1)</sup> oder aus eigenem Wissen hinzugeben konnte. Bedenken erregen hier nur die beim hl. Martialis gemachten Zusätze; doch kann hier als Erklärung dienen, daß sie wohl in der Vorlage standen, von unserer schlechten Handschrift I des Bruchstückes aber ausgelassen worden sind. Da ich übrigens unten die (verlorene) Quelle, aus der das Bruchstück hier geschöpft hat, nachweisen zu können glaube, wäre es nicht unmöglich, daß Ebendorfer jene Quelle benützte. Doch neben dem Bruchstück, wie die folgenden Feststellungen beweisen dürften. Denn wie in der ersten Vorrede, erkennen wir die Benützung von II bei Ebendorfer noch an folgenden Stellen:

1. „. . . sumpsit exordium fides in<sup>a)</sup> hiis<sup>b)</sup> oris orthodoxa, in hiis<sup>c)</sup> provinciis, in quibus Gotthi<sup>d)</sup> habitarunt, sicut et Pannonias et Mesias pacifice sine tributo Romanorum incoluerunt usque ad tempora Claudii Augusti, cuius<sup>e)</sup> anno secundo Petrus<sup>f)</sup> fertur Romam venisse, qui quarto sui adventus anno, ab incarnatione domini 47., per suos predicatores Laureacensem urbem per fidem catholicam visitavit.“<sup>g)</sup><sup>2)</sup>

2. „Hic Theodo<sup>h)</sup> Ripariolorum metropolim,<sup>3)</sup> que<sup>i)</sup> nunc Ratispona,<sup>k)</sup> ferro et flamma destruxit.“<sup>4)</sup>

3. „Hec patria post diluvium Sclavenia,<sup>l)</sup> deinde Gotthia,<sup>m)</sup> post Liburnia, deinde Baioaria,<sup>n)</sup> post Norica, postea Ripariola

---

a) et nitoris statt in hiis oris 5. b) his 3. 4. c) his 4. 5. d) Gotthi 3. 4. 5. e) Eius 5. f) Sanctus P. 5. g) uisitavit 5. h) Teodo 1. i) qui 3. corr. que 4. k) Ratisbona 4. l) slavenia 3. Slauonia 4. Zlaunia 5. m) Gothia 3. 4. Gortria 5. n) Boiaria 5.

---

1) Was er vom hl. Hermagoras und Fortunatus sagt, scheint auf die Quellen von Kremsmünster (Loserth, S. 32 und 95 f. [vgl. das. S. 12]; Mon. Germ. hist., SS. XXV, 652 und 644 [vgl. das. S. 617]) oder auf die „Vita S. Maximiliani“ (Pez, SS. Rer. Austr. I, 32) zurückzugehen. Diese Quellen sind wenigstens auch benützt an einer anderen Stelle (Rauch II, 438), an der Ebendorfer von dem hl. Hermagoras und Fortunatus spricht.

2) Rauch II, 436/7. Dieser Abschnitt läßt zwar keine unmittelbare Benützung von II erkennen, hängt jedoch mit dem Schlusse des vorigen Stückes zusammen, der möglicherweise auch zu II gehörte.

3) Vgl. oben S. 74.

4) Rauch II, 439.

sive ripensis Pannonia et superior, tandem Bavaria est nuncupata. Nam sub Octaviano Augusto et avunculo eius Julio necnon Druso et Germanico fugati sunt<sup>1)</sup> Baiouarii et Norici a patria sua, et positi<sup>a)</sup> sunt ibidem Seigotti,<sup>b)</sup> id est Riparioli,<sup>2)</sup> scientes linguam.<sup>c)</sup>

4. „Gotti post dicti sunt Gete.<sup>3)</sup>“

5.<sup>4)</sup> „Nec tamen abnuo,<sup>d)</sup> quin Bavariorum gens, quibus post iuncti sunt Norici similiter Ripariolorum<sup>2)</sup> gens, sint prius a suis sedibus pulsi, primum per Julium Cesarem, deinde per Germanicum sub Octaviano Augusto, tertio per Drusum et alios Romanos principes, ob quod coacti sunt habitare ultra Danubium<sup>5)</sup> ad partes septentrionis,<sup>6)</sup> quare<sup>e)</sup> et metropolis hodie Nurnnbergk eorum a nomine sic vocitatur in silvis. Patriam vero eorum placuit inhabitare Romanis, donec primus dux<sup>f)</sup> Theodo ipsos eiecit et patriam populo restituit. Hic et Drusus Claudius Noricos,<sup>g)</sup> Illiricos, Pannonios, Dalmatos, Messios, Dacos, Tracos in fugam egit, sed sub Theodone revertuntur et censum abdicunt. Theodoricus<sup>h)</sup> ergo rex Gotthorum voluit Theodonem Anastasio Augusto subdere,<sup>i)</sup> non autem<sup>k)</sup> prevaluit anno 508. <sup>7)</sup> Circa Gotthorum tempora<sup>l)</sup> facta<sup>m)</sup> sunt,<sup>m)</sup> quando<sup>m)</sup> Bavariorum<sup>m)</sup> sedibus secundo pulsi sunt et

a) depositi 1. 2. b) Seygothi 3. 4. Sergotti 5. c) linguam 1. ligwam 3. Romanam Zusatz 4. 5. d) ab vno 1. 2. e) que 1. 2. f) eius 1. 2. g) Norices 1. 2. h) Theodericus 2. i) subolere 2. k) autem non 1. 2. l) tempore 1. 2. m) so Hss. verderbt, vielleicht statt: factum est, quod Bavari.

1) Vgl. oben S. 74.

2) Vgl. oben S. 74. Ebendorfer verwendet den Namen „Riparioli“ auch in Hs. 1, Bl. 94<sup>r</sup> (nicht bei Rauch).

3) Vgl. oben S. 72. Nicht in der 2. Fassung bei Rauch; Hs. 1, Bl. 94<sup>r</sup>. 4) Nicht bei Rauch; Hs. 1, Bl. 96<sup>v</sup>.

5) So auch oben S. 74.

6) Ebendorfer erweitert offenbar hier, was er schon in der als Zitat 3 aufgeführten Stelle gesagt hat. Von einer Vertreibung der Noriker durch die Römer nach Norden über die Donau berichtet sonst keine bayerische Geschichtsquelle außer unser Bruchstück II.

7) Die Quelle zum folgenden Texte läßt sich nachweisen: es ist entweder die Tegernseer Gründungsgeschichte „Fundatio monasterii Tegern-

terra ab inuasoribus possessa<sup>a)</sup> deserta est et fere in solitudinem redacta, quousque bavarica gens cum duce suo Theodone rediit iuxta premissa, patre ipsius Theodonis, quem sanctus baptizavit Rudpertus. Erant autem tantum mille milites cum eo tante elegantie et fortitudinis, ut omnibus per circuitum viderentur mirabiles. Qui et marchias pristinas incoluerunt, quarum ab antiquo una Asturis, nunc Austria, secunda Stiria, tertia de Perge, que omnibus dignior fuit in eo, quod maiorem partem Mesie continebat et aliorum dominorum marchionum erat legitimus advocatus, que et per alios de Vochburgk dicitur. Testatur hec Jordanis, Schrittwinus et Frehholdus.

Relatio igitur devenit ad imperatorem, qui iuxta morem Romanorum censum exegerunt missis nunciis . . .“

Dem der Quirinuslegende oder der Tegernseer Gründungsgeschichte entnommenen Texte hat Ebendorfer, wie man deutlich erkennt, ein merkwürdiges Einschiesel beigegeben. Offenbar veranlaßt durch die Erwähnung der „*marchiae pristinae*“,

<sup>a)</sup> *obsessa* 1. 2.

seensis“, bzw. das dieser Geschichte in einer Tegernseer Handschrift (Clm. 1072) beigegebene Kapitel über die Herkunft der Noriker, welches wiederum aus der „*Passio S. Quirini*“ des „*Heinricus monachus*“ stammt (vgl. L. v. Heinemann, Zur Kritik Tegernseer Geschichtsquellen; Neues Archiv XII, 146 und 160), oder diese „*Passio*“ selbst. Wir lesen sowohl in der „*Passio*“ (dieser Teil ist in deren Ausgabe von Theodor Mayer im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen III, 333 nicht gedruckt; ich teile den Text nach Clm. 18571, Bl. 135<sup>v</sup> mit) als auch in jenem Kapitel der „*Fundatio*“ (gedr. Pez, Thes. anecd. III, III, 493; ich benütze den Text verbessert aus der Handschrift Bl. 11<sup>v</sup>) gleichlautend: „*Circa tempora Gothorum expulsi scribuntur et terra ab inuasoribus possessa; post ab ipsis quoque et in solitudinem redacta est. Tum bawarica velut nova generatio venit vel rediit cum duce suo Theodone patre illius Theodonis, quem sanctus baptizavit Rûdpertus. Erant autem milites mille tantum tante fortitudinis, elegantie, proceritatis cum duce omnes, ut dissimiles et mirabiles omnibus per circuitum forent. Marchias ergo (Fund. dafür: quoque) pristinas coluerunt fideles, pacifici, sicut hodieque pacatiores Saxonibus extant et Suevis. Mox Romam usque cucurrit relatio, misitque imperator ad ducem exigens censum. Is adhuc mos Romanis erat . . .“; es folgt die bekannte Geschichte von Herzog Adelger, hier wie anderswo von Theodo erzählt.*

der alten Marken, welche die Bayern wieder besetzten, kommt Ebendorfer auf die drei angeblichen Markgrafschaften, die zu Bayern gehörten, von den „*marchiae*“ auf die „*marchionatus*“ zu sprechen. Was er hier sagt, sucht er am Ende durch Nennung von Zeugen zu bekräftigen: „*Testatur hec Jordanis, Schrittwinus et Freholdus*“. Da ich nachgewiesen habe, daß der das Einschießel umgebende Text aus der Quirinuslegende oder der Tegernseer Gründungsgeschichte stammt, kann sich dieses „*Testatur*“ usw. nur auf die Angaben über die drei Markgrafschaften beziehen.

Wollen wir die drei genannten Zeugen vorführen, so machen wir alsbald die Wahrnehmung, daß sie unauffindbar sind. Wir besitzen kein Werk von Schriftstellern des Namens „*Jordanis*“, „*Schrittwinus*“ und „*Freholdus*“, die über die drei Markgrafschaften Österreich, Steiermark und Vohburg geschrieben hätten. Dürfen wir Ebendorfer hier trauen, oder liegt etwa ein Irrtum von ihm vor? Berührt sich das Zitat vielleicht mit den in unserem Bruchstück II<sup>1)</sup> aufgeführten „gotischen Geschichtschreibern *Jordanis, Schrittwinus, Vrechholdus* und *Gewastaldus*“ in irgendeiner Weise? Können wir überhaupt eine Quelle für jene Mitteilungen Ebendorfers über die drei Markgrafschaften<sup>2)</sup> namhaft machen?

Auf letztere Frage muß ich wenigstens mit Nein antworten. Aber ich möchte darauf aufmerksam machen, daß Ebendorfer an einer anderen Stelle<sup>3)</sup> seiner Bischofschronik, die nicht wie die bisher betrachtete in der zweiten Fassung weggeblieben ist, fast mit den gleichen Worten von den drei Markgrafschaften spricht:

1) Oben S. 73.

2) Sollten diese in irgendeinem, wenn auch fabelhaften Zusammenhang mit den drei Grafschaften stehen, die bei der Erhebung Österreichs zum Herzogtum eine Rolle spielten und über die wir eine umfangreiche Literatur (vgl. zuletzt Strnadt, Inviertel und Mondseeland, im Archiv f. österr. Geschichte IC (1912), 255) besitzen?

3) Ich habe diese Stelle aus dem sie umgebenden Text oben S. 25 weggelassen (vgl. daselbst Anm. 4), um ihren Wortlaut für die Untersuchung hier vor Augen zu führen.

„Hoc tamen notari volo, quod imperatorum trium Ottonum tempore regnum Bavarorum conversum est in ducatum. Quorum dux trium marchionum erat princeps, cui et in<sup>a)</sup> singulis<sup>a)</sup> obtemperabant, quorum primus Asturis, id<sup>b)</sup> est<sup>b)</sup> Austrie, secundus Stirie,<sup>c)</sup> tertius de Perge, quem et alii de<sup>d)</sup> Vochburgk<sup>e)</sup> vocant, qui omnibus dignior fuit pro eo, quod maiorem partem Mesie possederat et aliorum duorum legitimus<sup>f)</sup> erat advocatus. Sed marchia Asturis, videlicet<sup>g)</sup> tunc<sup>h)</sup> minima,<sup>i)</sup> tempore Friderici primi facta est maxima, ymmo<sup>k)</sup> aliarum domina, uti moderna nobis<sup>l)</sup> indicant tempora.“

Von seinen angeblichen Gewährsmännern „Jordanis, Schrittwinus et Freholdus“ sagt Ebendorfer an dieser Stelle nichts.

Halten wir, was ich oben<sup>1)</sup> nachgewiesen habe, fest, daß Ebendorfer in den jene Stelle umgebenden Textteilen das Bruchstück I des „decanus Pataviensis“ benützt hat, so könnte sich die Vermutung erheben, daß vielleicht auch das, was Ebendorfer über die drei Markgrafschaften sagt, aus den verlorengegangenen Bestandteilen des Werkes herrührt, von dem I eben ein Bruchstück ist. Aus einem Grunde jedoch, auf den ich unten S. 94 zu sprechen komme, dünkt es mich wahrscheinlicher, daß die Stelle aus dem Werke genommen ist, zu dem Bruchstück II gehörte. Und weiter vermute ich, daß eben dort jenes „Testatur hec Jordanis, Schrittwinus et Freholdus“ geschrieben stand.

Die Vermutung, daß jenes „Testatur“ usw. schon ursprünglich bei dem Satze von den Markgrafschaften stand, scheint mir eine Stütze zu erhalten in dem Umstande, daß auch in dem Bruchstücke II, als dessen Verfasser der „decanus Pataviensis“ zu gelten hat, jene drei Schriftsteller nebeneinander zitiert werden, vermehrt um einen vierten rätselhaften Genossen,

---

a) singuli 5. b) vel 5. c) scirie 1. d) fehlt 3. 4. e) Vochbergk 1. 2. Vochburgensem corr. Vochburgh 4. Vochburg 5. f) dux legitimus 3. 4. g) fehlt 5. h) cc 1. 2. i) nnma 2. k) imo 3. 4. Imo 5. l) nobis moderna 3. 4. 5.

1) S. 22—31.



wobei sie uns alle vier als gotische Geschichtschreiber vorgestellt werden: „Jordanis, Schritwinus, Vrechholdus et Gestaldus gottici istorici“. <sup>1)</sup> Ich kann nicht glauben, daß jenes „Testatur hec“ usw. von Ebendorfer selbst herrührt, und meine, daß es, weil er bei der zweiten Bearbeitung dieses Zitat weggelassen hat, vielleicht schon ihm verdächtig vorgekommen ist. Auch scheint mir unwahrscheinlich, daß er etwa die drei Schriftsteller als Zeugen zitiert hätte, weil sie im Bruchstück II in der Nähe der von ihm kurz vorher verwerteten Stelle von der Flucht der Noriker über die Donau nach Norden vorkamen. Vielmehr scheint das Zitat wirklich zu der Mitteilung von den drei Markgrafschaften zu gehören, auch schon in seiner Quelle, einem verlorenen Teil des Bruchstückes II.

Aus der Vergleichung des Bruchstückes II mit Ebendorfers Text hat sich als wahrscheinlich ergeben, daß das erstere vor Ebendorfer entstanden ist und zu seinen Quellen gehört. <sup>2)</sup> Wenn ich bei dieser Gelegenheit auch auf benützte Stellen eines nicht mehr vorhandenen Teiles des Bruchstück II innehaltenden Werkes gestoßen zu sein glaube, so erhebt sich die weitere Vermutung, daß in Ebendorfers Texte noch mehr solche Stellen zu finden sein werden. Ich kann auf diese wichtige Frage hier nicht weiter eingehen und muß ihre Untersuchung dem künftigen Herausgeber von Ebendorfers geschichtlichen Werken überlassen. Hat er die bekannten Quellen der Bischofschronik festgestellt, so bleibt ihm ein Teil von unbekanntem übrig, die er dann auf jene Frage hin zu prüfen hat.

Daß Bruchstück II weit vor der Zeit Ebendorfers entstanden sein muß, hat Dieterich bei seinen Forschungen über die rätsel-

---

1) Oben S. 73.

2) Die Ähnlichkeit des Inhalts, teilweise sogar des Wortlauts mit der ersten Einleitung von Ebendorfers Bischofschronik beweist also nicht, wie Widemann (Histor. Jahrbuch XX, 355) meinte, daß das Bruchstück von Ebendorfer selbst herrührt und als vierte Einleitung zur Bischofschronik zu betrachten wäre. Gegen letztere Möglichkeit spricht die aus unserer Untersuchung sich ergebende Eigenschaft des Stückes eben als eines Bruchstückes eines anderen Werkes.

haften Schriftsteller „Schriftwinus et Frehholdus“<sup>1)</sup> richtig erkannt. Er hat zweifellos recht, wenn er sagte,<sup>2)</sup> daß im Inhalt des Bruchstückes nichts liege, was uns veranlassen könnte, dessen Abfassung ins späte Mittelalter zu verlegen. An Albertus Bohemus als Verfasser hat Dieterich wohl gedacht, doch wagte er es nicht, ihn als solchen zu bezeichnen. Ich trage durchaus kein Bedenken, dies zu tun.

Wenn oben im Texte des Bruchstückes Otto von Freising, Gottfried von Viterbo und Paulus Diakonus als Schriftsteller genannt sind, die von den Bayern und anderen Deutschen „nostris quasi temporibus“ geschrieben haben, so paßt diese Angabe ja schlecht auf den alten Paulus Diakonus. Das wird man mit literargeschichtlicher Unkenntnis des Verfassers erklären dürfen. Otto von Freising ist 1158, Gottfried von Viterbo um 1191 gestorben. Albertus Bohemus ist, wie oben<sup>3)</sup> erwähnt wurde, um 1180 geboren. Er war also, wenn auch nur zu einem geringen Teil, noch Zeitgenosse Gottfrieds. Das „quasi“ bei dem „nostris“ schränkt letzteres ein, aber ebendadurch paßt der ganze Ausdruck meines Erachtens so gut auf das zeitliche Verhältnis Alberts zu Gottfried und sogar zu Otto, daß Albert kaum eine bessere Bezeichnung hätte wählen können, wenn er von jenen beiden sprach.

Großen Wert lege ich auf merkwürdige Zeugnisse Aventins, die im Zusammenhalt mit meinen vorliegenden Untersuchungen wesentlich höhere Bedeutung beanspruchen zu dürfen scheinen, als man ihnen bisher zugemessen hat. Ich stoße damit auf die vielbesprochene Frage von Aventins angeblichen Quellen Freithilf und Schreitwein, eine Frage, die ich der Lösung zuführen zu können glaube. Ich baue meine Untersuchung hierüber selbständig ganz von neuem auf und verzichte, um die Abhandlung nicht allzusehr anschwellen zu lassen, absichtlich auf Polemik gegen Einzelheiten früherer Abhandlungen über die Frage, außer wo deren Erwähnung unumgänglich nötig ist.

<sup>1)</sup> Streitfragen der Schrift- und Quellenkunde des deutschen Mittelalters, S. 171 ff.    <sup>2)</sup> S. 178.    <sup>3)</sup> S. 56.

Es kommen — in zeitlicher Folge ihrer Niederschrift — folgende Aventinus-Stellen in Betracht:

1. *Annales, Dedicatio* (Sämtliche Werke II, 1). Aventinus zählt seine Quellen auf und sagt gleich am Anfang: „*Authores, ex quibus istaec sumpta sunt: Domestici: Frethulphus et Schritovinus, antiquissimi Boiorum historiographi.*“

2. *Annales I, 6* (S. W. II, 63). Aventinus spricht von Norikus, dem (fabelhaften) Könige der Bayern, der des Herkules Sohn gewesen sei: „*quando autem plures fuisse Hercules pro vero constat, cuiusnam filius Noricus fuerit, ambigitur. Schritovinus et Frethulphus tribuunt eum Libyo, Herculi Aegyptio, qui in Hispania interiit.*“

3. *Bayrischer Chronicon kurzer Auszug* (S. W. I, 114): „*Von disen obgeschriben königen tuent meldung in kriechischer und römischer sprach Berosus, Cornelius Tacitus, Manethon, Schreitwein und Freithilf, die eltisten bairischen geschichtschreiber, so ich zu Passau in des domstifts liberei und Nidern Altach gefunden habe.*“

4. *Chronik, Einleitung* (S. W. IV, 1). Im Verzeichnisse seiner Quellen nennt Aventinus zu Anfang: „*Schreitwein und Frethylph, die eltisten, so Baiern beschriben haben bei Gerbold, könig in Baiern, zeiten.*“

5. *Chronik I, 45* (S. W. IV, 126). Aventinus erzählt von dem libyschen Herkules: „*Von dem allergroßmechtigsten und in aller welt wolbekanten helden, künig Lybis in Aegypten, so man Hercules gemainlich nent und in der bibel Lehabim haist, von dem Baiern auch hie solten sein, als Schreitwein und Freithilf, die eltisten baierischen historienschreiber, wellen.*“

6. *Chronik I, 60* (S. W. IV, 140). Entsprechend der unter 2 zitierten lateinischen Stelle sagt hier Aventinus: „*Nachdem aber vil und mër Hercules dan einer gewesen sind, ist da ein strit und irrung, welcher Hercules es doch sei, des sün künig Norein und seine brüeder sein solten. Schreitwein und Frethylph, die eltisten baierischen geschichtschreiber, deren außzug ich zu Passau in des tomstifts puechkamer gefunden hab, mainen, es sei der erst Hercules, auß Aegypten pürtig,*

von dem ich oben eben vil gesagt hab . . .,<sup>1)</sup> der auch der hispanisch Hercules genant wird darumb, das er in Hispanien mit tod vergangen ist.“

7. Chronik I, 64 (S. W. IV, 146): „Am ersten, als Schreitwein und Freithilf sagen, auch die kriechischen alten poëten und historienschreiber des anzaigen geben, schickt diser künig und held Baier mitsamt seinen brüedern Haun, Deut, Abo, Glan, Schyther vil volks, windisch und teutsch, aus Germanien, nemlich ein besunder rot auß den offen sêen, auß Denmark und Gotland, man und frauen zwai her: der mannen her hieß man die Kempher wie ietzo die landsknecht, der frauen die Mäzen; tailt der mannen her in zwên haufen. Muesten ir alte wonung verlassen, ander land besuechen . . .“

8. Chronik I, 102 (S. W. IV, 224): „Freithilf und Schreitwein, die eltisten baierischen historienschreiber, deren ich auszug in Passau gefunden hab, sagen, wie alle iezgenante land vor Christi gepurt die Baiern ingehabt haben, und das land Moesia, so iezo Bulgarei haist,<sup>2)</sup> sei gegen aufgang der sunnen ein march des baierischen künigreichs gewesen, gegen mittentag Histerreich und gegen mitternacht in Beham Berg, zehen meil von Bairbing iezo Prag . . .“

9. Chronik I, 181 (S. W. IV, 410): Aventinus erzählt von deutschen Völkern, die nach Kleinasien gezogen waren: „die Kriechen nennens in der gemain Galatas, Celtas, Cimbros, Gallograecos, das ist „die milchweißen teutschen kempher, so Kriechenland überzogen haben“ . . . Zwai alte bergamene püecher im tomstift zu Regenspurg und Passau, von dem alten der Baiern herkommen beschriben (wiewols auch nur außzüg sein vom Freithilf und Schreytwein, so alt Baiern beschriben haben), künstlich und wol gesetzt, die sagen, obgenante völker alle und künig sein Baiern gewesen.“

<sup>1)</sup> In dem Kapitel, dessen Überschrift unter 5 angeführt ist.

<sup>2)</sup> Aventinus gebraucht das Wort „Moesia“ (auch entsprechend „Moesii“) sowohl in diesem Sinne als auch für „Meißen“. Das hätte im Register zu seinen Annalen (S. W. III, 666) unterschieden werden sollen, wie es in der Ausgabe der Chronik (S. W. V, 768 u. 769) geschehen ist.

10. *Germania illustrata* (S. W. VI, 121): „Schritovinus, cuius fragmenta in bibliotheca Bathaviensi legi, Moesios occidentales adpellat eos, qui supra Licum usque Rhenum et lacum Bodensem protenduntur, et lacum illum quondam Moesiam dictam tradit . . .“

11. *Deutsche Chronik* (S. W. I, 337): „Schrotwein hat teutsche reimen geschriben, welcher stuckwerk ich zu Bassau in einer liberei gefunden und gelesen hab, der selb heist das<sup>1)</sup> die Mesier gegen nidergang, so oberhalb des Lechs sein und bis an den Rhein und Bodensê reichen und stoßen. Es hab auch der selbig sê vor zeiten Mesia geheißên . . .“

Wir fragen zunächst: Was stand denn eigentlich bei „Schritovinus et Frethulphus“ zu lesen? Betrachten wir das, was Aventinus darüber verlauten läßt, so ergeben sich folgende Einzelheiten:

a) „Des bayerischen Königs Norikus (von Aventinus verdeutsch: Norein) Vater war Herkules, und zwar der libysche, ägyptische Herkules, der in Spanien gestorben ist“ (Zitat 2, 5, 6).

b) „S. et F.“ berichten von den alten bayerischen und „teutschen“ Königen und vielen Ländern, welche die Bayern vor Christi Geburt innegehabt haben (Zitat 3, 8, 9).

c) „König und Held Baier mitsamt seinen (genannten) Brüdern hat viel Volks, windisch und deutsch, aus Germanien verschickt usw.“ (Zitat 7).

d) „Das Land Moesien, das jetzt Bulgarei heißt, ist eine Mark des bayerischen Königreichs gegen Osten gewesen, (während) gegen Süden „Histerreich“ (eine Mark war) und gegen Norden in Böhmen Berg, zehn Meilen von „Bairbing“, das jetzt Prag heißt“ (Zitat 8).

e) „Die Galater in Kleinasien sind Bayern gewesen“ (Zit. 9).

f) „Westliche Moesier heißen diejenigen, die oberhalb des Lechs bis zum Rhein und Bodensee sich erstrecken, und letzterer See wurde einst Moesia genannt“ (Zitat 10, 11).

---

<sup>1)</sup> Dieses Wort ist wohl, wie der unter 10 angeführte lateinische Text zeigt, verderbt.

Neben diesen Einzelheiten des Inhalts erfahren wir, daß Schritovinus, der deutsch fünfmal Schreitwein, einmal Schreytwein und einmal Schrotwein<sup>1)</sup> genannt wird, und Frethulphus, der deutsch viermal Freithilf, zweimal Frethylph und einmal Freithylf geschrieben wird, die ältesten Geschichtschreiber der Bayern gewesen sind, zu den Zeiten König Gerbolds, d. i. Garibalds von Bayern. Aventinus hat ihren „Auszug“, also wohl: einen Auszug aus ihnen, zu Passau in des Domstifts Buchkammer gefunden und zu Niederaltaich. Zwei alte Pergamentbücher, die er ebenfalls als Auszüge von, d. h. aus ihnen bezeichnet, sah er im Domstifte zu Regensburg und Passau. Daß Schritovinus und Frethulphus ihren Text lateinisch geschrieben haben, geht aus Zitat 3 hervor. Daneben aber hören wir von Schritovinus, daß er „deutsche Reime geschrieben“ habe, deren Bruchstücke Aventinus in einer Bibliothek zu Passau gefunden und gelesen haben will.

An die vorhin gestellte Frage, welche Einzelheiten Aventinus aus dem angeblichen Texte des Schritovinus und Frethulphus überliefert hat, reihen wir die weitere: Gibt oder gab es ein Werk, in dessen Texte jene Einzelheiten berichtet waren?

Meine Antwort auf diese Frage lautet: Ja. Unser Bruchstück II ist ein Teil davon.

Was die Angaben betrifft, die ich vorhin unter a angeführt habe, so gründen sie sich höchstwahrscheinlich auf folgende Stelle von Bruchstück II:<sup>2)</sup> „Hos enim Gallogrecos Ercules secum versus Affricam et Spanias in auxilium duxit. Quos postmodum Noricus primogenitus Erculis sepulto pulvere patris in Gadibus post eius incremationem abdicans . . . ad terram se transtulit . . . Boioariorum . . .“ Wir haben hier Norikus, der nach Bayern zieht, nachdem sein Vater Herkules in Spanien gestorben ist. Daß dieser spanische Herkules von Aventinus zugleich der ägyptische genannt wird,<sup>3)</sup> braucht nirgend anders-

1) Daß Schrotwein mit Schreitwein eine Person ist, zeigt die lateinische Form Schritovinus in Zitat 10, der lateinischen Vorlage von Zitat 11.    2) Oben S. 73.

3) Aventinus fabuliert in der Chronik I, 42 (S. W. IV, 123): „Nach

woher zu stammen: es ist aus der obigen Erwähnung Afrikas gefolgert; solche Folgerungen sind, wie jeder weiß, der je sich mit Forschungen über Aventins Quellen beschäftigt hat, echt aventinisch. Beachten wir noch, daß keine von den zahlreichen anderen Quellen, die den fabelhaften Norikus erwähnen, ihn aus Spanien kommen läßt, sondern daß ganz allein unser Bruchstück hievon berichtet, so erscheint es nahezu sicher, daß gerade letzteres für Aventinus hier als Vorlage gedient hat. Und gerade weil Aventinus jene Angabe nur hier fand, zitierte er — seine eigene Meinung darnach dazu in Gegensatz stellend — ausdrücklich „Schritovinus et Frethulphus“.

Auch die oben unter c ausgehobene Angabe scheint mir wenigstens Beziehungen zu unserem Bruchstück II zu haben. Zwar König Baier (das ist der auch in anderen Quellen auftretende fabelhafte Bavarus) kommt nicht darin vor. Aber die Teilung der Ostgoten, von denen die Noriker angeblich abstammten, in ein Männer- und ein Weiberheer berichtet unser Bruchstück:<sup>1)</sup> „Norici . . . sunt progeniti ex Ostrogottis et puellis Grecorum, quas rapuerant in predam Ostrogotti, quando mulieres ipsorum Amazones (Aventinus bildete daraus das Wort „Mäzen“, welches er häufig gebrauchte)<sup>2)</sup> arma rapuerant et non habebant mulieres“. So könnte Aventinus diesen Zug jenes Abschnittes leicht hieraus geholt haben und sein Zitat: „als Schreitwein und Freithilf sagen“, sich lediglich hierauf beziehen, während er die übrigen phantastischen Angaben sich aus den gleichzeitig genannten „kriechischen alten poëten und historienschreibern“ zusammengereimt hätte.

Die unter d verzeichnete Angabe handelt von drei Marken des alten bayerischen Königreiches. Wir erinnern uns dabei

---

im hat in Aegypten regirt sein sun Libis, den die bibel Lehabim nent und die Kriechen den aegyptischen Hercules . . . Man nent in von zwaien landen den aegyptischen und hispanischen Hercules darumb, das er im ersten geporen, im andern mit tod abgangen ist (letztere Angabe auch noch S. W. IV, 129 und 131).“ Und dann identifiziert er ihn mit dem Pharao, unter dem Joseph in Ägypten tätig war.

1) Vgl. oben S. 73.

2) Vgl. S. W. V, 672.

sofort an die Stellen, die ich oben<sup>1)</sup> aus Ebendorfers Text herausgehoben habe und die ebenfalls von drei Marken Bayerns berichten. Ich habe oben vermutet, daß sie zu dem das Bruchstück II enthaltenden Werke gehörten. Diese Vermutung verstärkt sich, wenn wir Aventinus von drei Marken reden hören und dabei erfahren, daß er hier aus derselben Quelle geschöpft hat wie bei der Angabe unter a, die ich als aus dem Bruchstück II geschöpft erachte.<sup>2)</sup> Daß jene Quelle Aventins etwa Ebendorfers Text selbst sein könnte, wird dadurch ausgeschlossen, daß die Angabe a sich bei Ebendorfer überhaupt nicht findet. Damit wird man zu der Vermutung geführt, daß Aventins Quelle wahrscheinlich das auch von Ebendorfer benutzte Werk, aus dem Bruchstück II stammt, war.

Freilich lesen wir bei Ebendorfer einen Text, von dem Aventins Angaben abweichen: Die drei Marken sind bei Ebendorfer: „1. Asturis, jetzt Österreich, 2. Steiermark, 3. Perg (de Perge), die von anderen Vohburg genannt wird und an Würde allen vorstand, weil sie den größeren Teil Moesiens umfaßte und weil deren Markgraf der gesetzmäßige Vogt der andern Markgrafen war“. Da Ebendorfer diese Nachricht von den drei Markgrafschaften an zwei verschiedenen Stellen zu verschiedenen Zeiten in anscheinend gegenseitig unabhängiger Weise gebracht hat, dabei aber doch der Form nach wenig voneinander abweichend und inhaltlich übereinstimmend, dürfen wir wohl schließen, daß er beide Male die Quelle vor sich hatte und sie verhältnismäßig getreu überlieferte. Auch Aventinus hat meiner Meinung nach aus der gleichen Quelle geschöpft, ihren Inhalt aber in echt aventinischer Weise verwandelt. Die Steiermark fehlt bei ihm; Berg, das Moesien umfaßt haben soll, wird bei ihm in zwei Markgrafschaften zerlegt, Moesien (daß er es mit Bulgarien identifiziert, ist seine gelehrte Zutat) und Berg; daß er Österreich Histerreich nennt, ist nicht auffallend und kommt in seinen Texten sehr häufig

1) S. 84 und 86.

2) Das ist der Grund, warum ich oben S. 86 nicht annehmen wollte, daß die betreffende Stelle zu Bruchstück I gehörte.



vor; es liegt eine seiner gewohnten, gelehrt sein sollenden Namen-Spielereien zugrunde, wobei der Donau-Name Ister, Hister, der nach Aventins Meinung von einem Königsnamen Ister<sup>1)</sup> hergeleitet sein sollte, verwendet ist. Merkwürdig ist, daß er die Identifikation Bergs mit dem seiner Heimat Abensberg benachbarten Vohburg nicht bringt, sondern daß er Berg in seiner phantastischen Gelehrsamkeit nach Böhmen verlegt, zehn Meilen von Bairbing = Prag. Alle jene Verwandlungen gegenüber der vermuteten Quelle werden niemandem auffällig sein, der sich länger mit Aventinus beschäftigt hat. Man muß immer bedenken, daß Aventinus, als er seine Werke schrieb, vielfach ferne von den Quellen war, aus denen er vor Jahren nur karge Auszüge und kurze Notizen nach Hause mitgenommen hatte. Vieles auch bewahrte nur sein Gedächtnis. Da er ein geistreicher, gedankenvoller Mann war, der oft seiner Phantasie mehr Spielraum ließ, als wir es dem Geschichtschreiber gestatten, ist es nur natürlich, daß ihm viele Irrtümer unterlaufen sind und daß die Angaben seiner Quellen oft seltsam verändert bei ihm erscheinen. Es ist kein böser Wille von ihm dabei. Wenn man sich lange genug in seine Werke vertieft hat, findet man, daß auch in dem phantastischsten Gedanken bei ihm irgendein wirklicher Kern steckt, daß seine Irrtümer mehr aus Gedankenreichtum und Gelehrsamkeit denn aus Gedankenarmut und Nichtwissen entspringen. So ist auch der Fall bei seinen Äußerungen über jene drei Markgrafschaften gelagert, und wenn man die Stelle der Fehler und Überschwänglichkeiten entkleidet, wird wahrscheinlich, daß die auch bei Ebendorfer verwertete Quelle ihr zugrundeliegt. Wenn er Vohburg nicht nannte, mag dies seinen Grund darin haben, daß er seine gelehrte Hypothese von Bairbing = Prag anbringen wollte.

<sup>1)</sup> Vgl. Deutsche Chronik (S. W. I, 337): „dann von dem Ister hat noch bei unsern gelerten die Tonau und das Osterreich den namen. das find ich bei den Griechen und in unsern teutschen croniken, das der ganz Tonaustram bei den alten das Isterreich von disem oftgemelten Ister genent ist worden und die innwoner Isterreicher“. Ähnlich lateinisch in seiner „Germania illustrata“ (S. W. VI, 120).

Die unter e genannte Behauptung Aventins ist offenbar nur aus folgenden Sätzen unseres Bruchstückes II hergeholt: „Norici sunt Gallogreci, id est Albigreci. Gal enim grece candidum dicitur sive album“. <sup>1)</sup> Aventinus mischt noch auf Grund irgendeines phantastischen Gedankens die Cimbri, die er im Deutschen immer als „Kempher, kempfer“ wiedergibt, hinzu, so gibt es die „milchweißen Kämpfer“. Dann wirft er die „Gallograeci“ seiner Quelle mit den „Γαλλογραικοί“ des Strabo, den kleinasiatischen Galatern, worauf ich unten noch zurückkommen werde, zusammen, wobei er die Erklärung von „Gallograeci“ als „Galater, welche Griechenland überzogen haben“, wohl aus eigenem geholt hat. Schließlich gibt es noch einige Umschüttelungen des Ganzen in seiner Phantasie, und die Bayern = Galater, an die der Apostel Paulus seinen Brief geschrieben hat, sind fertig!

Gar keine Beziehungen zum Text unseres Bruchstückes scheint die oben unter f angeführte Stelle Aventins aufzuweisen. Aber da auch sie mit fabelhafter Urgeschichte zusammenhängt, da sie wie die Stelle d Moesien bzw. Moesier nennt, wenn auch in anderer Bedeutung, ist es vielleicht nicht allzu gewagt, zu meinen, daß sie einem zu Bruchstück II gehörigen, uns aber verlorenen Textteil entstammte, was man schließlich, wenn man meine vorhin geäußerte Vermutung zu Zitat c ablehnen will, auch von letzterem Zitat annehmen kann. Was Aventinus in Stelle b von seiner Quelle im allgemeinen sagte, daß sie von den alten Königen und Ländern der Bayern erzählte, paßt jedenfalls auf alle seine Einzelzitate, paßt aber auch auf unser Bruchstück II. Fassen wir unsere Quellenuntersuchung zu den obigen Texten Aventins, an denen „Schreitwein“ und „Freithilf“ erwähnt sind, zusammen, so ergibt sich die Vermutung, daß ein die bayerische Urgeschichte in fabelhafter Weise behandelndes Werk, zu dem auch unser Bruchstück II gehört, seine Quelle war.

Naturgemäß erhebt sich der Gedanke, ob Aventinus nicht auch noch an Stellen, an denen er nicht „Schritovinus“ und

<sup>1)</sup> Oben S. 73.

„Frethulphus“ als Gewährsmänner nennt, das Bruchstück II bzw. das Werk, dem es entstammt, benutzt haben könnte. Es ist in der Tat so.

Betrachten wir folgende Stelle:

Chronik I, 205 (S. W. IV, 484): „Tacitus maint, es sein vor langen zeiten vor Christi gepurt die Baiern auch drinnen<sup>1)</sup> gesessen, haben an Helvetierland (ietzo Schweitz) gestossen, sein mit denselbigen über Rein in groß Teutschland zogen, sich auf dem Norkau und in Beham nidertan, sein des hispanischen ersten Herculis geferten und kriegsleut gewesen. Dergleichen lis ich in den chroniken, so zue Passau im tuemstift verhanden sein, wiewol etlich das widerspil halten, sagen, si sein auß grossem Teutschland über Rein gegen west in obgenante ort zogen; dan solich züg geschehen g'mainlich von rauhen groben landen in fruchtpare lustige land.“

Die von Aventinus hier angezogene Tacitus-Stelle ist offenbar Germania 28: „Nunc . . . quae nationes e Germania in Gallias commigraverint, expediam. Validiores olim Gallorum res fuisse summus auctorum divus Julius tradit, eoque credibile est etiam Gallos in Germaniam transgressos. Quantulum enim amnis obstabat, quominus, ut quaeque gens evaluerat, occuparet permutaretque sedes promiscuas adhuc et nulla regionum potentia divisas? Igitur inter Hercyniam silvam, Rhenumque et Moenum amnes Helvetii, ulteriora Boii, gallica utraque gens, tenuere. Manet adhuc Boiemi nomen significatque loci veterem memoriam quamvis mutatis cultoribus.“ Die Art und Weise, wie Aventinus diese Stelle umgewandelt hat, ist bezeichnend für ihn: von dem hispanischen Hercules ist bei Tacitus nichts zu lesen. Den hat Aventinus aus der Quelle geholt, die er erst darauf nennt, den Chroniken, die zu Passau im Domstift vorhanden waren, in denen er „dergleichen“ wie bei Tacitus gelesen haben will. Ich glaube, daß keine andere Stelle in Betracht kommt als jene unseres Bruchstückes II, die berichtet, wie Norikus die Völker, die vorher „Ercules se-

<sup>1)</sup> Vorher ist von Frankreich die Rede.

cum versus . . . Spanias in auxilium duxit“, wegführte und „se transtulit per Spanias et Gallias Boioariam usque iturus“. Quelle ist also dieselbe Stelle, die auch dem obigen Zitat a zugrundegelegt ist, und die diesmal zitierten „chroniken, so zue Passau im tuemstift verhanden sein“, sind nichts anderes als die sonst angeführten „Schreitwein und Freithilf“, die Aventinus ja in des Passauer Domstifts Buchkammer gefunden haben will.

Haben wir die eben erörterte Stelle Aventins auf den Text unseres Bruchstückes II zurückführen können, so wird man auch berechtigt sein, andere Stellen, in denen sich Aventinus auf eine in des Domstifts Buchkammer zu Passau befindliche Quelle beruft, dem Werke zuzuweisen, dem Bruchstück II entstammt, sofern jene Stellen sich mit der fabelhaften Urgeschichte Bayerns beschäftigen. Es gehören hieher also noch:

1. Chronik I, 42 (S. W. IV, 121): „Ich hab auch funden zue Passau in des domstifts puechkammer, das die Baiern von disem künig Oryz hie solten sein dergestalt: künig Norein und sein brueder Baier (davon dan die Baiern herkomen) solten seine enikel sein“. Hat Aventinus hier richtig zitiert, so müßte seine Quelle neben den Söhnen des Herkules, Norikus und Bavarus, auch des ersteren angeblichen Vater, den ägyptischen Osiris,<sup>1)</sup> von Aventinus als Oryz bezeichnet und in fabelhaftester Weise behandelt, genannt haben. Wir kennen keine Quelle, die den Osiris in Beziehung zur fabelhaften Urgeschichte Bayerns setzt. Ich vermute, daß es in den verlorenen Teilen des Werkes geschah, zu dem Bruchstück II gehörte, wenn man nicht vielleicht annehmen will, daß Aventinus hier aus eigener Phantasie Beziehungen hergestellt und mit dem angeblichen Zeugnis einer Quelle belegt hat, welche zwar verwandte Angaben macht (ich denke hier an „Herkules in Afrika“ des Bruchstückes II), jedoch nicht gerade jene, für welche sie als Zeuge angerufen wird. Es scheint also ein Gedächtnisirrtum vorzuliegen, der durch die Phantasie weiter ausgebildet worden ist.

2. Chronik I, 148 (S. W. IV, 329): „Oben han ich mer dan an eim ort gewisen mit alten pergamenen puechern, so

<sup>1)</sup> Vgl. S. W. IV, 93. 118. 119—124. 128.

ich in den tomstiften zue Passau und Regensburg gefunden hab, auch mit den Kriechen Strabo von Candia, Appianus von Alexandria, mit dem Römer Plinio, von Bern pürtig, das lang vor Christi gepurt von dem wasserfluß In pis in das welsche land hinein an die wasser Sau und Donau, von dan pis an das mer gewont haben die Baiern, so in der g'main „Galli, Gallograeci“ genant werden, das ist „die Walhen, walthänl und milchweissen knecht an Kriechenland“.

Was Strabo betrifft, so stützt sich Aventinus hier auf einige Stellen dieses Schriftstellers, wo von den keltischen Bojern (Aventinus setzt diese bekanntlich durchaus mit den Bayern gleich) die Rede ist, nämlich Geographica IV, 6, 8, wo Rhäter und Vindeliker als Nachbarn der Helvetier und Bojer genannt sind; V, 1, 6, wo berichtet ist, daß die Bojer, von den Römern aus ihren Wohnsitzen in Italien vertrieben, in die Gegenden um die Donau auswanderten; VII, 1, 5, wo die bekannte (verderbte) Stelle sich findet von der Wüste der Bojer (*ἡ Βοίωv ἐρημία*, bei Aventinus „die baierisch haid“), die bis zu den Pannoniern reiche; VII, 3, 2, wo die Bojer als südlich der Donau wohnend, den Thraken beigemischt erwähnt werden (ähnlich auch VII, 5, 2).<sup>1)</sup>

Strabo erwähnt auch die „*Γαλλογραικοί*“<sup>2)</sup> und ihr Land „*Γαλλογραικία*“<sup>3)</sup>; er versteht darunter aber, wie schon oben<sup>4)</sup> erwähnt wurde, die Galater im kleinasiatischen Galatien.

Appianus von Alexandria kommt als Quelle hier nur für die Worte „pis in das welsche land hinein“ in Betracht. Er nennt nämlich die Bojer nur in zwei Kapiteln<sup>5)</sup> seiner „*Historia Romana*“; an der einen Stelle erzählt er, wie sie in Italien die Römer angriffen, und an der andern, daß der Kampf der Römer mit ihnen am Po stattgefunden habe.<sup>6)</sup>

1) Auf diesen Stellen beruht Aventins Text auch in anderen Teilen seiner Werke; ausdrücklich zitiert er dabei Strabo: IV, 224. 284. 470. 573. 575. 598 (vgl. unten S. 110: „wie unser alt chronica, auch Strabo der Kriech anzaigt“). 655. VI, 126.      2) Geographica II, 5, 31.

3) Dasselbst XII, 5, 1.      4) S. 96.      5) G. I, 1; A. 5, 8.

6) Jene Stellen liegen bei Aventinus auch noch zugrunde S. W. IV, 205. 573. 575.

Auch die Anführung von Plinius ist nur gegründet auf ein paar Stellen, wo er von den Bojern in Italien spricht,<sup>1)</sup> und eine weitere, welche die an das Gebiet der Noriker anstoßenden „deserta Boiorum“ erwähnt.<sup>2)</sup>

Man sieht: Strabo, Appianus und Plinius können für die obige Stelle nur als allgemeine Grundlage zitiert werden; zieht man ihre Verwendung ab, so bleibt für die mitzitierten „alten pergamenen püecher“ in der Hauptsache die spezielle Angabe übrig, daß die Bayern „in der g'main Galli, Gallograeci genannt werden“ (nebst der Verdeutschung des Namens „Gallograeci“). Auch hier liegt meines Erachtens wieder, wie ich es oben<sup>3)</sup> für eine andere Stelle wahrscheinlich gemacht habe, der Text unseres Bruchstückes II: „Norici sunt Gallogreci“ usw. zugrunde, und die hier zitierten alten pergamenen Bücher sind die gleichen wie jene, die Aventinus an der anderen Stelle als „aufzüg vom Freithylf und Schreytwein“ bezeichnet hat. Hiebei mag auch die Erinnerung an eine andere unten zu erwähnende Quelle, die Aventinus tatsächlich in der Dombibliothek Regensburg gefunden hatte, hereinspielen. Die Verdeutschung des „Galli, Gallograeci“ ist wieder echt aventinisch: die „Galli“ sind ihm Walchen; der Zusatz „Waldhänl“ oder „Waldhändl“ ist ein von ihm mehrmals gebrauchter Volksausdruck für Kriegsvolk;<sup>4)</sup> die „milchweißen knecht an Kriechenland“ fertigt er sich wieder ähnlich wie an der obigen Stelle aus dem Texte des Bruchstückes II an: „Gallogreci, id est Albigreci. Gal enim grece candidum dicitur sive album.“<sup>5)</sup>

3. Chronik I, 197 (S. W. IV, 468): „Und ich hab's oben oft genueg mit grund anzaigt, wie Gallograeci oder Galatae Teutsch<sup>6)</sup> und (wie unser alt baierisch chronica zu Passau im

1) Naturalis Historia III, 116. 124. 125. Bei Aventinus sind diese Stellen ferner verwertet S. W. IV, 281. 642. VI, 126.

2) Naturalis Historia III, 146. Bei Aventinus auch S. W. IV, 576. 655. 708. 709.    3) S. 96.    4) Vgl. S. W. V, 699.

5) Zur Erklärung aus γάλα, Milch, dienten ihm noch andere Quellen; vgl. S. W. IV, 209.    6) Vgl. auch S. W. II, 6, 39.

tomstift und zu sant Haimeran zu Regensburg anzaigen) Baiern sein gewesen“. Auch hier gilt wieder, was zu den beiden schon erörterten Stellen, an denen die „Gallograeci“ erwähnt wurden, gesagt wurde; auch hier liegt wieder unser Bruchstück II zugrunde, während Strabos Nachricht von den „Γαλλογραικοί“ bereits damit vermengt ist, ohne daß sich Aventinus dessen bewußt zu sein scheint. Beachtenswert ist, daß hier die alte bayerische Chronik, die als Quelle genannt ist, außer im Domstift zu Passau zu St. Emmeram in Regensburg vorhanden gewesen sein soll, während an zwei oben erwähnten Stellen neben dem Passauer Domstift als Fundort einer solchen Quelle das Regensburger Domstift angegeben wird.<sup>1)</sup> Man sieht jedenfalls: Aventinus erinnert sich seiner Quelle nicht mehr genau.

Aus der Vermengung von Norici = Gallograeci und Galatae = Gallograeci, die bei Aventinus eine feste Meinung herbeiführte, erkläre ich noch andere Stellen bei ihm, so S. W. I, 236: „Galatier, zu den S. Pauls schreibt und teutsch vor zeiten gewesen sein“; I, 513: „Galatas esse Germanos ita ab albedine dictos“; II, 67: „Cimbri a Boiis pulsi Danubium transmittunt, in Illyrico, Norico, Pannoniis Gallograecos, Venetos in Italia (si Straboni creditur) condunt“; II, 657: „Pannonia . . . Gallograecia quondam dicta a Scordiscis, Boiis et caeteris Gallis (hoc est Teutonibus), reliquiis Boiorum ex Italia pulsum et Brenni, quae ex Graecia . . . eo conmigrarunt“; IV, 147: „warden die weissen oder teutschen Kriechen genant“; IV, 209: „. . . die Teutschen von der weiß wegen des leibs bei den Kriechen Galatae ganz, kurz Galli genant werden von dem wort „gala“, das kriechisch ein „milch“ ist: wär auf unser sprach „die milchweissen“; IV, 408: „Wirt ir tail nach inen „Galatia“ im kriechischen, das ist „der weissen teutschen milchfresser“<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> S. 90: „im tomstift zu Regenspurg und Passau“ und S. 99: „in den tomstiften zue Passau und Regensburg“. Über eine Quelle, die Aventinus tatsächlich im Domstift zu Regensburg fand, wird unten gehandelt werden.

<sup>2)</sup> Dieser Ausdruck verleitet Aventinus an anderen Stellen wieder zur Gleichsetzung der Deutschen mit den bei griechischen Schriftstellern erscheinenden „Galaktophagen“.

land“ genant“; IV, 672: „Galatia . . . sein Teutsch gewesen“; IV, 776: „S. Pauls kam wider zu den Teutschen in Asien in das land Galatien“; IV, 1023: „von den Teutschen in Asien, Galater genant, zu den S. Pauls schreibt“.

Von besonderer Wichtigkeit scheint mir dagegen eine Stelle zu sein, die zeigt, wie Aventinus sich aber doch des Unterschiedes zwischen den Gleichungen Norici = Gallograeci und Galatae = Gallograeci bewußt war, nämlich S. W. II, 72: „Nostrates insuper historici in tris dividunt partes Galliam: Romanam, Teutonum et gallograecam . . . Gallograecia Illyricum, Pannonas, Noricos complectitur, quod proxima fuerit Graeciae. nec me fugit quosdam aliter sentire de Gallograecis, sed ego domestica sequor testimonia“. Nach meinen bisherigen Darlegungen dürfte unter diesen heimischen Zeugnissen wieder nichts anderes als unser Bruchstücktext zu verstehen sein, unter denen, die eine andere Meinung über die Gallograeken haben, Strabo.

4. Herkommen der Stadt Regensburg (S. W. I, 267): „Marcus, nit der evangelist, sunder S. Pauls schueler, wie ich zu Passau in des tums liberei find, hat christenlichen glauben zu Larch oder Passau und in dem selbigen pistom hinab gepredigt“.

Wir kennen keine Quelle, die gerade das berichtet. Im Text unseres Bruchstückes II ist nur gesagt, daß Marcus nach Aquileja geschickt worden sei; aber es wäre möglich, daß in den verlorenen Teilen noch weiter davon die Rede war, daß er zu Lorch tätig war.<sup>1)</sup> Zu der vorliegenden Stelle steht eine weitere, und zwar in Aventins Annalen II, 7 (S. W. II, 172), in engster Beziehung, die lautet: „In actis divorum et pontificum

<sup>1)</sup> Daß der hl. Marcus, jedoch der Evangelist, vom hl. Petrus nach Aquileja geschickt wurde, dort die hll. Hermagoras und Fortunatus bekehrte, von denen wiederum der erstere die hll. Syrus und Euentius zum Glauben brachte, welche alsdann u. a. in Lorch predigten, melden, auf „Historiae S. Hermagorae et Fortunati“ gestützt, die Quellen von Kremsmünster (Loserth S. 32 u. 95 f. [vgl. das. S. 12]; Mon. Germ. hist., SS. XXV, 652 u. 644 [vgl. das. S. 617]) und, aus diesen schöpfend, teilweise die „Vita S. Maximiliani“ (Pez, SS. Rer. Austr. I, 32) und spätere Quellen (auch Ebendorfer; bei Rauch II, 438; vgl. oben S. 80).



Laureacensium scriptum lego divum Marcum, quem divus Paulus collegam suum vocat eiusque mentionem et in epistola ad Timotheum et Philemonem scripta facit,<sup>1)</sup> in Norico Laureaci philosophiae nostrae mysteria interpretatum fuisse“. Hiezu hat Riezler folgende Quellenangabe gemacht: „Schreitwein, Catalog. episcop. Patav. bei Rauch, *Rer. Austr. Scr. I* (wohl Druckfehler für *II*), 433. 438“. Das stimmt nicht; denn an keiner der beiden Stellen ist davon die Rede, daß der hl. Marcus zu Lorch gewirkt hat; an der ersten steht der oben S. 80 abgedruckte Ebendorfersche Text, der auf unser Bruchstück II zurückgeht und wie dieses nur meldet, daß Marcus nach Aquileja geschickt wurde, an der anderen ist der Text der Quelle von Kremsmünster abgeschrieben, wo auch nichts von einer Tätigkeit des hl. Marcus gerade zu Lorch — denn das ist an dieser Stelle Aventins wesentlich — gesagt ist. Also muß Aventinus diese Nachricht anderswoher geholt haben. Das gleiche gilt von einer weiteren Stelle in der *Chronik II*, 103 (S. W. IV, 788), wo er sagt: „so haben . . . gepredigt . . . S. Marcus (den S. Pauls sein mithelfer nent) zu Passau und Larch an der Ens“. Wenn er zitiert: „in actis divorum (das heißt bei ihm „sanctorum“) et pontificum Laureacensium“, so könnte sich das recht wohl auf verlorene, zu Bruchstück II gehörige Teile beziehen, zumal wir in dem letzten Abschnitt des Bruchstückes auch „acta divorum“ zu erkennen haben und die erhaltenen Abschnitte überhaupt so geartet sind, daß sie ganz gut zu einem Werke gehören können, das auch noch „acta pontificum Laureacensium“ enthalten hat. Daß wir auf unsere lateinische Stelle auch die Angabe, Aventinus habe jene Notiz in der Domliberei zu Passau gefunden, anwenden dürfen, ist wohl kaum zweifelhaft. Wir kommen damit für die lateinische wie für die beiden deutschen Stellen wieder auf das vermutete Werk, das Aventinus sonst mit „Schreitwein und Freithilf“ bezeichnet hat.

5. *Chronik II*, 103 (S. W. IV, 788): „In unsern alten

<sup>1)</sup> 2 Tim. 4, 11 und Philem. 24. Die Angabe stammt wohl eher von dem überaus bibelkundigen Aventinus als aus seiner Quelle.

schriften zu Passau und Regensburg und anderswo bei den alten historischschreibern, dergleichen in s. Pauls briefen find ich, das in Germanien, in großteutschem land, geprediget hab den Teutschen und Winden s. Thomas, der zwelfpot“.

In den Briefen des Apostels Paulus ist von dem hl. Thomas überhaupt nicht die Rede. Mir scheint, daß unserem Aventinus hier eine Verwechslung unterlaufen ist, vielleicht mit dem hl. Marcus, der in der vorhin behandelten Aventinus-Stelle als in den Briefen des Apostels vorkommend erwähnt wird. Wir hätten damit zugleich eine Erklärung dafür, wie bei Aventinus mit diesem Punkte seiner Erinnerung zugleich die alten Schriften zu Passau auftauchen.

Wer unter den zitierten „alten historischschreibern“ zu verstehen ist, läßt uns Aventinus selbst durch folgende zwei Stellen erkennen: Annales II, 7 (S. W. II, 172): „Thomam Germanis et Scythis praedicasse testis est Sophronius“ und Chronik II, 77 (S. W. IV, 751): „Und wie S. Sophronius, ein schueler S. Hieronymi, schreibt, in dem weiten erzkünigreich Persien gegen mitternacht pis an Teutschland und aufgang der sun hat gepredigt S. Thomas“. Aventins Quelle ist also der sogenannte<sup>1)</sup> Sophronius, die griechische Übersetzung<sup>2)</sup> des Werkes „De viris illustribus“ des hl. Hieronymus. Aventinus benützte wohl eine der von Erasmus von Rotterdam veranstalteten Druckausgaben,<sup>3)</sup> deren erste 1516 erschienen war und die auch den lateinischen Text des Hieronymus enthielten, so daß wir es begreifen, wenn Aventinus in der Mehrzahl von „alten historischschreibern“ spricht. Der Text des Sophronius lautet:<sup>4)</sup> „*Θωμᾶς ὁ ἀπόστολος, καθὼς ἡ παράδοσις περιέχει, Πάρθοις καὶ Μήδοις καὶ Πέρσαις καὶ Γερμανοῖς καὶ Ὑοκανοῖς καὶ Βάκτροις καὶ Μάγοις ἐκήρυξε τὸ εὐαγγέλιον τοῦ κυρίου*“.

1) Vgl. Bardenhewer, Geschichte der altkirchlichen Literatur I<sup>2</sup>, 3.

2) So ist Riezlers Quellenangabe bei Annales II, 7: „Hier. Cat. (I, 121)“ zu verbessern.

3) Vgl. über diese die neue Ausgabe des sogenannten Sophronius von Oskar von Gebhardt in: Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur XIV, 1b, XVII. 4) A. a. O., S. 7.

So bleibt uns noch zu untersuchen, was unter „unsern alten Schriften zu Passau und Regensburg“, die Aventinus für die obige Stelle benützt haben will, zu verstehen ist. Auch hier scheint Aventinus selbst durch zwei andere Stellen in seinen Werken Aufschluß zu geben. In seiner „Germania illustrata“ (S. W. VI, 126) bringt er einen Abschnitt, angeblich aus dem Werke des Bernardus Noricus von Kremsmünster, der in aventinischer Form als „Bernardus quidam genere Noricus, religione Benedictinus Chremissae, quod *μοναστήριον* cognominant“, eingeführt wird. Als Text dieses „Bernardus“ wird dort auch eine Stelle über den hl. Thomas gebracht: „Boiorum, ut dixi, in oriente ultimo circa Armeniam vel Indiam usque hodie manet origo . . . his Thomam predicasse apostolum a reverendissimis traditum est doctoribus . . .“ Auch in der deutschen Bearbeitung seiner „Germania illustrata“, der „Deutschen Chronik“, teilt Aventinus den gleichen Abschnitt des angeblichen „Bernardus“ mit und bringt darin (S. W. I, 341) die Stelle über den hl. Thomas folgendermaßen: „Disen soll auch der heilig apostel Thomas gepredigt haben, sagen etliche würdige lerer“. Wer nun aber die Ausgaben der Geschichtsquellen von Kremsmünster, unter denen des Bernardus Noricus Werk sich befindet, aufschlägt, um jenen Abschnitt zu suchen, wird enttäuscht sein, ihn dort nicht zu finden. Merkwürdigerweise ist das bis jetzt noch niemandem aufgefallen, so daß jetzt erst ich feststellen kann, daß Aventinus mit seiner Quellenangabe sich in einem kräftigen Irrtum befindet. Der ganze Abschnitt nämlich, den er als dem Bernardus Noricus entnommen bezeichnet, ist der Anfang des schon oben<sup>1)</sup> erwähnten Kapitels über die Herkunft der Noriker, welches sich sowohl in der „Passio S. Quirini“ des „Heinricus monachus“ findet als auch der „Fundatio monasterii Tegernseensis“ als letztes Kapitel beigegeben ist.<sup>2)</sup> Eine dieser beiden Geschichts-

1) S. 83, Anm. 7.

2) Vgl. den Druck bei Pez, Thes. anecd. III, III, 492f.; in der Ausgabe der „Passio S. Quirini“ von Theodor Mayer im Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen III, 333 mit Hinweis auf den Pezschens Druck weggelassen.

quellen oder vielleicht jenes Kapitel allein hatte Aventinus vor sich, als er sich jene Stelle ausschrieb.<sup>1)</sup> Offenbar verwechselte er dann diese seine Quelle mit der kremsmünsterschen Chronik (des angeblichen Bernardus Noricus<sup>2)</sup>, in der ja auch die Urzeiten der Bayern behandelt sind. Wenn er von letzterem Verfasser gleich nach der oben angeführten Nennung von dessen Namen (S. W. VI, 126) sagt: „is ut brevissime ita elegantissime de origine Boiorum libellum, qui Reginoburgii in templo maximo servatur, . . . inscripsit“,<sup>3)</sup> so müßte es unter den dargelegten Umständen zweifelhaft erscheinen, ob im Regensburger Domstift („in templo maximo“) ein Exemplar des Bernardus Noricus<sup>3)</sup> oder ein solches jener Tegernseer Geschichtsquellen sich befand. Wahrscheinlicher ist der letztere Fall. Denn in dem 5. Bande<sup>4)</sup> seiner „Adversaria“, der großen Stoffsammlung, welche Aventinus sich angelegt hatte, findet sich<sup>5)</sup> unter dem Titel „De origine Bavarorum“ eine gekürzte Abschrift jenes Kapitels der Tegernseer Geschichtsquellen, welches vom Ursprunge der Noriker handelt, beginnend: „Norici a Norico filio Herculis dicti“ usw., darüber die Beischrift „Ex bibliotheca Ratisbonensi veteri exemplari“. Hiezu führe ich noch zwei Stellen in Aventins Chronik an.

Chronik I, 65 (S. W. IV, 153): „Zue Regenspurg in des toms puechkamer hab ich das alt herkommen der Baiern gefunden, auf das kürzt auch künstlichest in pergamen und vil pesser latein, dan vil hundert jar her im brauch gewesen ist, beschriben; wer's aber beschriben hat, nent sich nit, oder ist

1) Ich hoffe, an anderem Orte über die Bedeutung dieser Feststellung für die Frage nach dem Verfasser der Chronik von Kremsmünster mich äußern zu können.

2) In der „Deutschen Chronik“ (S. W. I, 340) vermißt man die entsprechende Verdeutschung.

3) Die Bibliothek zu St. Emmeram in Regensburg besaß zwei Abschriften davon (jetzt Clm. 14233 u. 14894) und Bruchstücke in Clm. 14053.

4) Jetzt Clm. 1202. Vgl. die (fehlerhafte) Beschreibung bei Wiedemann, Aventinus, S. 351 ff. und jene im gedruckten Catalogus codd. mss. bibl. reg. monac. III, 1<sup>2</sup>, 235 ff.

5) Bl. 81<sup>r</sup> bis 82<sup>r</sup>. Vgl. Riezler in S. W. III, 566,

auß unfleiß, wie vil mër geschehen ist, der nam verlorn worden. Diser sagt, wie die Baiern von Hercule hie sein und haben gehaissen Alemanni, von dan ander al Teutschen also genant werden, und sein zogen pis gèn aufgang der sun in Asien an Armenien und Indien durch die land, so man ietzo Tartarei haist, alda noch etlich gewont haben zue seiner zeit; sagt, er hab's erfarn“. Die Quelle, welche Aventinus hier in des Domes Buchkammer zu Regensburg gefunden haben will und als „das alt herkommen der Baiern“ bezeichnet, ist, wie der daraus entnommene Text erkennen läßt,<sup>1)</sup> jenes erwähnte Kapitel der Tegernseer Geschichtsquellen von dem Ursprung der Noriker.

Auf die nämliche Quelle stützt er sich, wenn er in der Chronik I, 162 (S. W. IV, 365) sagt: „Zue Regensburg in des domstifts puechkamer ist gar ein alt puech, auf bergamen in lateinischer sprach wol geschriben, von dem alten loblichen herkommen der Baiern, das sagt, das die Baiern allain Alexander under allen im nidergang der sunnen nationen abgesagt haben; man hat solchs bei den alten gesagt und gesungen.“<sup>2)</sup>

Man darf vielleicht auch vermuten, daß die Erinnerung an diese Quelle — wenn auch schon verblaßt — bei den

---

<sup>1)</sup> Man vergleiche den lateinischen Text (Clm. 18571, Bl. 135<sup>r</sup> und Clm. 1072, Bl. 10<sup>v</sup>; Pez, Thes. anecd. III, III, 492f.; vgl. oben S. 84): „Noricos autem . . . a Norico filio Hereulis dictos legimus. Qui ex oriente olim concedentes (Fund. dafür: proficiscentes) in hanc partem Germaniae circa Histrum consistunt, a quibus deinceps teutonicam linguam ceteros Alemanniae populos transsumpsisse non vana opinio est. Alemanniam enim per omnes gentes vel chronicos generale nomen Teutonicorum esse nemo est qui nesciat . . . Noricorum, ut dixi, in ultimo oriente circa Armeniam vel Indiam usque hodie manet origo. Quod pene omnibus notum a probatissimis etiam nuper accepimus, qui peregrinati illuc bawarizantes audierant“. Darauf folgt unmittelbar die oben S. 105 erwähnte Stelle von der Predigt des hl. Thomas.

<sup>2)</sup> Die Stelle lautet in der lateinischen Quelle (Clm. 18571, Bl. 135<sup>v</sup> und Clm. 1072, Bl. 10<sup>v</sup>; Pez, Thes. anecd. III, III, 493): „cunctis occidentalibus Alexandro Magno deditionem mandantibus Norici bellum ei mandasse in cantilenis priscis cantantur“.

oben<sup>1)</sup> angeführten Stellen Aventins über Bücher des Domstiftes zu Regensburg zugrundeliegt,<sup>2)</sup> ja, daß sie teilweise in die Erinnerung an „Schreitwein und Freithilf“ mit hineinspielt, so daß er die Regensburger Quelle sogar für einen Auszug aus der letzteren hielt.<sup>3)</sup>

Jedenfalls haben wir für die uns hier berührende Frage, ob wir die oben zitierten „alten schriften zu Passau und Regenspurg“, die von der Predigt des hl. Thomas melden sollen, nachweisen können, einen Beleg, soweit Regensburg in Betracht kommt.

Bleibt wieder Passau übrig. Wir kennen keine weitere bayerische Geschichtsquelle, die den hl. Thomas als Apostel der Deutschen bezeichnet, außer Veit Arnpeck,<sup>4)</sup> der aus den Tegernseer Quellen geschöpft hat<sup>5)</sup> und hier nicht in Betracht kommt, da er von Aventinus jedenfalls nicht als „zu Passau“ zitiert worden wäre. Unser Bruchstück erwähnt den hl. Thomas nicht. So sind wir auf reine Vermutungen angewiesen, wobei wir einerseits es als nicht unmöglich erachten, daß in Textteilen, die noch zu unserem, von einem Passauer Domdekan stammenden Bruchstücke gehörten, von dem hl. Thomas die Rede war, oder wobei wir andererseits annehmen können, daß bei Nennung von Passau an dieser Stelle Aventinus eine gewisse Erinnerung an das Werk, dessen Rest Bruchstück II bildet und welches ja einschlägige Dinge behandelte, hatte, daß er aber bezüglich der Erwähnung des hl. Thomas sich in einem Irrtum befand.

6. Chronik III, 20 (S. W. V, 28): „Im stift zu Passau hab ich gelesen, das auch herzog Dieth die gros reichstat und

<sup>1)</sup> S. 99 (Chron. I, 148; S. W. IV, 330) und 90 (Chron. I, 181; S. W. IV, 411).

<sup>2)</sup> Vielleicht sogar bei der oben S. 101 angeführten Erwähnung einer alten bayerischen Chronik in der Bibliothek von St. Emmeram zu Regensburg (Chron. I, 197; S. W. IV, 468).

<sup>3)</sup> Chron. I, 181 (S. W. IV, 411).

<sup>4)</sup> Vgl. meine Ausgabe seiner Sämtlichen Chroniken S. 23.

<sup>5)</sup> Das erkannte schon (mutatis mutandis) Aventinus in der „Germania illustrata“ (S. W. VI, 126, 19ff.).

erzbistumb unden an der Enns und Thonau gelegen, mit namen Laureacum, eingenomen, den erzbischof Theodorum mit andern erschlagen hab“.

Wiederum müssen wir feststellen, daß wir keine ältere Geschichtsquelle besitzen, welche davon berichtet, daß Herzog Theodo von Bayern Lorch eingenommen und den Erzbischof Theodorus erschlagen habe, insbesondere melden hievon weder die kremsmünsterschen Aufzeichnungen<sup>1)</sup> noch auch Thomas Ebendorfer.<sup>2)</sup> Aventinus selbst erwähnt noch an anderen Stellen den gewaltsamen Tod des Lorcher Erzbischofs Theodorus: 1. Herkommen der Stadt Regensburg (S. W. I, 275): „Diser zeit (im Abschnitt vorher ist von Dietrich von Bern die Rede, der 489 Vogt des römischen Reiches geworden sei) ist zu Larch oder Passau erzpischove gewesen Theodorus, zu Regenspurg Lupus; sein alpéd Römer gewesen und von den unglaubigen Baiern erschlagen“; 2. Annalen III, 2 (S. W. II, 346): „illud quoque literis proditur Theodorum archiflaminem Laureacensem tum interiisse et Laureacum eversum atque a Boiis de integro instauratum esse“. Die „literae“, die hier erwähnt werden, sind offenbar jene gewesen, die Aventinus nach dem Zitat 6 „im stift zu Passau gelesen“ hat. Wir besitzen sie nicht mehr. Aus dem Zusammenhang unserer Untersuchung aber kommen wir abermals auf die Vermutung, daß sie ein Teil des verlorenen Werkes waren, welches Aventinus als „Schreitwein und Freithilf“ bezeichnet hat und von dem unser Bruchstück II erhalten geblieben ist.

Mit letzterem scheinen mir noch einige Aventin-Stellen in Verbindung zu stehen:

Aventinus war zuweilen (seine Anschauung ist keine stetige) der Meinung, daß zu den Goten einst Bayern gehörten; man vergleiche besonders folgende Stellen:

Chronik I, 234 (S. W. IV, 573): „In allen püechern, die ich pisher gelesen hab, find ich auch den nam der Baiern bei

---

<sup>1)</sup> Loserth S. 2 und 38; Mon. Germ. hist., SS. XXV, 619, 620, 653 und 654.    <sup>2)</sup> Rauch II, 451f. und 453f.

fünfhundert jahren gar nicht: was si getan oder gehandelt haben, wird den Gueten oder Gothen als den pas bekanten zuegeschriben“.

Chronik II, 8 (S. W. IV, 598): „Ward also diser Danauer<sup>1)</sup> und Gutten (darunder auch Baiern begriffen werden, wie unser alt chronica, auch Strabo<sup>2)</sup>) der Kriech anzaigt) macht ser gemindert“.

Chronik II, 219 (S. W. IV, 934): „Gothen und Denen, Danauer, Dunkauer, kurz Dacauer, darunder auch Bairn begriffen werden, genant“.

Es wäre nicht unmöglich, daß sich in diesen Stellen, besonders da „unser alt chronica“ angeführt werden, eine Erinnerung an unser Bruchstück II erhalten hat, das ebenfalls die Noriker, die später Bayern bewohnen, von den Goten abstammen läßt. Auch die Stelle unseres Bruchstückes: „Riparioli Ratisponam pro metropoli habuerunt, que tunc a Ripariolis dicta est Ripariola seu metropolis ripensium“ scheint in Aventins Gedächtnis geblieben zu sein. Die Namen „Riparioli“, „Ripariola“ und „Ripariolorum metropolis“ finden sich zwar auch bei Ebendorfer;<sup>3)</sup> allein da dessen Benutzung durch Aventinus durchaus nicht feststeht, sondern noch zu untersuchen ist, dürfte eher zu glauben sein, daß unser Bruchstück Grundlage war für folgende Stellen Aventins: S. W. I, 262 („riparii oder riparioli“); I, 295 („wie Regensburg auch genennt sei worden metropolis ripariolorum“); II, 37 („suburbanum oppidum Reginoburgii, quam Ripariam a vulgo literatorum reperio vocari“: hier ist mit „Riparia“ also Stadtamhof bezeichnet); IV, 654 („Riparii und Riparioli“).

Die Schrift, welche Aventinus später mit „Schreitwein und Freithilf“ bezeichnete, hat er in der Dombibliothek zu Passau gesehen. Sie ist wohl bei einem der großen Brände, welche Passau erlitt,<sup>4)</sup> zugrunde gegangen. Das Werk, welches er in

1) Bewohner der deutschen Donauländer.

2) Vgl. oben S. 99, Anm. 1.

3) Rauch II, 437. 438; vgl. oben S. 82f. die von mir verbesserten Texte.

4) 1662 wurde der Dom nebst der ganzen Stadt durch eine schreck-



der Dombibliothek zu Regensburg fand und im Zusammenhange mit dem Passauer nannte,<sup>1)</sup> ist kaum ein zweites Exemplar des angeblichen „Schreitwein und Freithilf“ gewesen, sondern, wie nach den oben<sup>2)</sup> gemachten Darlegungen wohl wahrscheinlich geworden ist, das Noriker-Kapitel der Tegernseer Geschichtsquellen. Auch bezüglich des Vorhandenseins in Niederaltaich<sup>3)</sup> dürfte Aventinus sich getäuscht bzw. nur vom Hörensagen davon gewußt haben.<sup>4)</sup> Ebenso dürfte Aventins Angabe von den „deutschen Reimen“ auf Irrtum beruhen. Sie paßt durchaus nicht zu den übrigen Zitaten und erscheint als sehr willkürliche Abweichung von dem ihr zugrundeliegenden lateinischen Ausdruck „fragmenta“. Und wenn auch Dr. Georg Agricola 1530 in einem Brief anregte, Aventinus möge doch „rythmos germanicos Schrötwein“ im Druck herausgeben,<sup>5)</sup> so ist das kein Beweis für das einstige Vorhandensein deutscher Reime eines „Schrötwein“, sondern muß als eine Fortwirkung jenes Irrtums betrachtet werden, der auf irgendeinem Wege, wahrscheinlich brieflich, zu Agricola nach Joachimstal gedrungen war.

Nach meinen eingehenden Untersuchungen der voranstehenden Aventinschen Texte komme ich zu folgendem Ergebnis: Aventinus hat in der Bibliothek des Domstiftes zu Passau ein handschriftliches Werk benützt, welches die älteste Geschichte Bayerns behandelte. Dieses Werk ist verloren gegangen bis

---

liche Feuersbrunst zerstört; 1680 legte eine neue Brunst die kaum wieder aufgebaute Stadt abermals in Asche und verwüstete auch wieder den Dom. Erhard, Geschichte der Stadt Passau II, 48. 51.

1) Vgl. oben S. 90.    2) S. 105 ff.    3) Vgl. oben S. 89.

4) Vielleicht spielen hier die „antiquissima in membranis scripta prisco more et sermone carmina“ (Germania illustrata, S. W. VI, 125) herein, deutsch „gesang und lieder, auf pergamen nach alter weis und art geschriben“ (Deutsche Chronik, S. W. I, 340), die angeblich zu Niederaltaich aufbewahrt wurden und bayerische Ursagen behandelten. „Atque illa superiora carmina . . . referuntur ad quendam Gariovaldam vetustissimum scriptorem, qui res omnium accolentium Istrum descripserit; ego hactenus eius scripta, quamvis diligentissime inquisierim, nancisci non potui“ (S. W. VI, 126).    5) S. W. VI, 94.

auf unser erhaltengebliebenes Bruchstück II. Aventinus hat sich wohl nur flüchtige Notizen daraus gemacht,<sup>1)</sup> vielleicht nicht einmal solche; möglicherweise behielt er die Einzelheiten, die er von dorthier in seinen Werken vorbrachte, nur mittelst seines Gedächtnisses: daher die vielen Unsicherheiten und Ungleichheiten an allen Stellen, an denen er sich darauf stützt.

Wie aber kam wohl Aventinus dazu, als Verfasser des Werkes, welchem Bruchstück II entstammt, „Schritovinus“ und „Frethulphus“ zu bezeichnen, während wir nach unseren Darlegungen<sup>2)</sup> den „decanus Pataviensis“ als dessen Urheber erachten?

Aventinus hat seinen „Schritovinus“ und „Frethulphus“ gewißlich nicht selbst erfunden: er traf sie als Schriftsteller zitiert eben in jenem Werk über bayerische Urgeschichte (nur für hier einschlägige Angaben nennt er ihre Namen) mitten unter anderen Schriftstellern, die ihm bekannt waren; vielleicht waren sie wie in dem einen Falle, den wir aus Ebnendorfers Text herauschälten, in den verlorenen Teilen noch öfters in Verbindung mit Jordanes zitiert. Dieser selbst war, wie ich unten darlegen werde, ihm wohl bekannt; er enthielt von dem Inhalte der obigen Stelle nichts; so konnte Aventinus glauben, daß seine Nennung an dieser Stelle ein Irrtum des Verfassers sei, daß der Inhalt jener Stelle von den beiden anderen Schriftstellern herrühren müsse. Und auf diese Weise kam er zu der Meinung, daß die beiden, die in seiner Quelle als Gewährsmänner für Nachrichten aus Bayerns Urgeschichte zitiert waren, in der Tat die ältesten bayerischen Geschichtschreiber wären. Daß er dann annahm, sie hätten zu König Garibalds Zeiten geschrieben, ist nur eine weitere Folgerung seines Gedankenganges. Nun verstehen wir auch, warum er

---

<sup>1)</sup> Einen Aufenthalt Aventins in Passau können wir sicher nachweisen in den Tagen vom 3. August 1517 bis wahrscheinlich zum 20. desselben Monats (vgl. S. W. VI, 30, 22), als er auf seiner großen Studienreise den Stoff zu seinen Annalen sammelte. Wahrscheinlich ist aber, daß er noch bei anderen Gelegenheiten in Passau weilte.

<sup>2)</sup> Oben S. 78 ff.

von einem Auszug bzw. Auszügen spricht. Da das Werk über Urgeschichte Bayerns, welches er fand, jene Schriftsteller nur zitierte und sich an einzelnen Stellen auf sie berief, vielleicht sehr oft in den verlorenen Teilen, so bezeichnete er eben das ganze Werk, das ihm zur Hand kam und der Titel- und Verfasserbezeichnung entbehrte, als Auszug aus jenen.

Ich glaube jedoch, daß es eine Zeit gegeben hat, zu welcher Aventinus die richtige Meinung über den Verfasser unseres Bruchstückes hatte.

Für unsere Untersuchung ist es von größter Bedeutung, daß Aventinus an den beiden Stellen seiner Annalen, an welchen wir in Riezlers Ausgabe nur „Schritovinus et Frethulphus“ bzw. „Frethulphus et Schritovinus“ zitiert finden, vorher anders geschrieben hatte. Wo wir in dem Verzeichnis von Aventins Quellen am Anfange der Annalen in der Ausgabe<sup>1)</sup> nur lesen: „Frethulphus et Schritovinus, antiquissimi Boiorum historiographi“, ist in dem Autograph Aventins<sup>2)</sup> folgende Sachlage zu erkennen: Die eben zitierten Worte hat Aventinus erst später an den Rand geschrieben, nachdem er drei Zeilen, die hinter „Veronardus Noricus de rebus Boiorum“ folgten, dick mit Tinte durchgestrichen hatte. Diese durchstrichenen Worte aber lauteten: „Albertus Boiemus decurio Laureacensis et Bathavensis a consiliis Otonis primi praefecti praetorio Rheni ducisque Boiorum“. Und wo wir von Noricus in der Ausgabe<sup>3)</sup> lesen: „Schritovinus et Frethulphus tribuunt eum Libyo, Herculi Aegyptio“, ist im fortlaufenden Texte des Autographs<sup>4)</sup> vorher geschrieben gewesen: „Albertus Boiemus tribuit eum“; später hat Aventinus diese Worte durchgestrichen und an den Rand mit Einfügungszeichen bemerkt: „Schritovinus et Frethulphus tribuunt eum“.

Unter diesen Umständen kann kein Zweifel sein, daß Aventinus bei Abfassung der Annalen jenes Werk, welches er später

1) S. W. II, 1; vgl. oben S. 89.      2) Clm. 282, Bl. 2 v.

3) S. W. II, 63; vgl. oben S. 89.

4) Clm. 282, Bl. 60 v; S. W. III, 562 nachträglich erwähnt.

dem „Schritovinus et Frethulphus“ zuschrieb, von Albertus Bohemus verfaßt glaubte. Mit feinem kritischen Gefühl hat Wilhelm Meyer schon betont:<sup>1)</sup> „Also an den beiden Stellen der Annalen, an denen allein die rätselhaften antiquissimi Boiorum historiographi vorkommen, hatte Aventin ursprünglich den Albertus Boiemus genannt“. Bei der Benützung Aventins hat man sich nämlich — das zeigt sich häufig, und in dem vorliegenden Falle besonders deutlich — stets vor Augen zu halten, daß Aventinus, als er die Annalen verfaßte, den Quellen noch zeitlich näherstand als bei Abfassung der Chronik und anderer späterer Werke. Was in den Annalen oft ursprünglich klar und richtig erscheint, hat in der Chronik häufig merkwürdige Veränderung erfahren. In dem vorliegenden Falle zeigt sich dieses Verhältnis schon an dem Texte der Annalen selbst: eine ursprüngliche Angabe ist abgeändert, in der Chronik findet sich dann nur die Abänderung. Ist aber diese Änderung in unserem Fall eine Verbesserung?

Nach meinen obigen Untersuchungen glaube ich diese Frage mit Nein beantworten zu dürfen. Aventinus hat ein Werk über die Urgeschichte Bayerns benützt, von dem unser Bruchstück II ein uns erhaltener Rest ist (dazu kämen dann die Stellen Aventins, die ich oben noch weiter darauf zurückzuführen versucht habe). Unser Bruchstück II läßt in seinem Text einen „decanus Pataviensis“ als Verfasser erkennen. Nun könnte Aventinus für den letzteren den ihm wohlbekannten Domdekan Albertus Bohemus gehalten haben, wenn selbst dessen Name auch in den uns verlorenen Teilen des Werkes nicht genannt gewesen sein sollte. Auf diese Weise würde sich recht wohl erklären, wie Aventinus dazukam, in seinem Annalentext den Albertus Bohemus unter den „autores domestici“ aufzuführen und ihn bei einer Stelle zu zitieren, als deren Quelle wir tatsächlich unser Bruchstück II erachten dürfen.<sup>2)</sup>

Warum hat er aber beide Male an jenen Annalenstellen

1) Philologische Bemerkungen zu Aventins Annalen, in: Abhandlungen der philos.-philol. Klasse der k. b. Akademie d. Wiss. XVII, 756.

2) Vgl. oben S. 92 f.

den Albertus Bohemus getilgt und seinen „Schritovinus und Frethulphus“ eingesetzt? Mir scheint: Aus einem Grunde, den ich schon oben berührt habe. Weil er den Text des Werkes des „decanus Pataviensis“, dem unser Bruchstück entstammt, nur für einen Auszug aus früheren Quellen hielt, und zwar aus eben den in dem Bruchstück genannten, ihm unbekanntem „Schritwinus“ und „Vrechholdus“ (den „Gewastaldus“ läßt er ganz fallen). An ihr Vorhandensein glaubte er, sie meinte er zitieren zu müssen, und je mehr er mit der Zeit von seinen Quellen sich entfernte, um so mehr gestalteten sich in seiner Phantasie jene angeblichen Schriftsteller von der Wirklichkeit abweichend um, bis in der jüngsten Stelle seiner Werke, die in Betracht kommt,<sup>1)</sup> Schreitwein sogar zu Schrotwein geworden ist und „deutsche Reime“ geschrieben haben soll!

Man könnte in jenen beiden ursprünglichen Annalenstellen Aventins geradezu einen Beweis dafür sehen, daß Albertus Bohemus als Verfasser unseres Bruchstückes II zu gelten hat. Albertus Bohemus könnte sogar in der von Aventinus benützten Handschrift als Verfasser genannt gewesen sein; Aventinus könnte trotzdem seine ihm interessanter dünkenden „Schritovinus et Frethulphus“ anstatt des Namens des Albertus eingeführt haben. Bestärkt werde ich in dieser Vermutung durch eine weitere Stelle Aventins.

Als dieser im Jahre 1518 die von ihm 1515 in der Klosterbibliothek zu St. Emmeram in Regensburg entdeckte „Vita Henrici IV. imperatoris“ im Drucke herausgab (das Büchlein erschien im August jenes Jahres zu Augsburg), fügte er dem Druck u. a. einen an Leonhard von Eck gerichteten Brief<sup>2)</sup> hinzu, in welchem er von den Werken berichtete, die er alle aufgefunden habe und deren Veröffentlichung er beabsichtige. Mitten darunter sind verzeichnet:<sup>3)</sup> „Veronardus Noricus de rebus Boiorum. Albertus Boiemus itidem, decurio Bathavinus, consiliarius Otonis primi comitis palatini Rheni et ducis

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 91.      <sup>2)</sup> Abgedruckt S. W. I, 639 ff.

<sup>3)</sup> Ausgabe der „Vita Henrici IV. imperatoris“, Bl. f ij; S. W. I, 640, 10 ff.

Boiorum“. Wir sehen hier: drei Jahre, bevor Aventinus in ähnlicher Weise am Anfange seiner Annalen den Bernardus Noricus und den Albertus Bohemus nebeneinander als autores domestici, einheimische Schriftsteller, genannt hat, führt er sie hier auf. Das „itidem“ haben wir kaum anders aufzufassen als in dem Sinne: auch Albertus Bohemus hat „de rebus Boiorum“ geschrieben.<sup>1)</sup> Daß unter diesem angeblichen Werke des Albertus Bohemus nicht dessen von Aventinus benütztes und darnach verlorenes Konzeptbuch gemeint sein kann, scheint mir dadurch bewiesen, daß Aventinus in den beiden nun oft erwähnten Annalenstellen an Stelle des getilgten Namens des Albertus Bohemus die Namen „Schriftovinus et Frethulphus“ eingesetzt hat, und daß an allen Stellen, wo diese zitiert sind, keine Berührung mit dem Inhalte des Konzeptbuches, über dessen Verfasser Aventinus sich klar war, gegeben ist. Mit der Änderung „Schriftovinus et Frethulphus“ ist Aventinus aber, wie ich oben wahrscheinlich zu machen versuchte, einem Irrtum zum Opfer gefallen. So erscheint uns glaubhafter, was er in bezug auf das hier in Frage stehende Werk im Jahre 1518 angenommen hat, daß es nämlich den Albertus Bohemus zum Verfasser hatte. Setzen wir unsere oben gefundenen Gleichungen ein, so erweist sich unser Bruchstück II jenem Werk entnommen, das Albertus Bohemus „de rebus Boiorum“ geschrieben hat.

Wir dürfen, wie oben<sup>2)</sup> schon festgestellt wurde, als höchstwahrscheinlich annehmen, daß Albertus Bohemus zeitgeschichtliche Aufschreibungen gemacht oder veranlaßt hat; ich habe oben ferner nachzuweisen gesucht, daß er auch die auf geschichtlicher Grundlage ruhende Abhandlung verfaßt hat, von welcher Bruchstück I ein Teil ist. Albertus Bohemus hat aber auch außerdem bestimmte geschichtliche Studien betrieben.

Für die Behauptung, daß auch Bruchstück II einem Werke von ihm entstammt, habe ich bisher die Erwähnung des „decanus Pataviensis“ im Text, dann eine zeitliche Angabe im

<sup>1)</sup> Meine Folgerungen berühren sich hier, wenn auch auf anderem Wege, mit Ratzinger, Forschungen S. 294.    <sup>2)</sup> S. 64.

Text, schließlich den Umstand, daß Aventinus das von ihm später dem „Schreitwein und Freithilf“ zugeschriebene Werk vorher als von Albertus verfaßt erachtete, als Stützen angeführt. Eine weitere Unterlage für jene Behauptung sehe ich in dem Umstande, daß Albertus Bohemus sich ganz besonders mit einer Geschichtsquelle beschäftigt hat, die mit unserer Frage in Beziehung steht und oben schon mehrfach genannt worden ist, der Gotengeschichte des Jordanes.

In dem vorhin<sup>1)</sup> erwähnten Briefe, welchen Aventinus an Leonhard von Eck gerichtet hat und in welchem er sein Vorhaben darlegte, eine Anzahl von Werken, die er in Handschriften aufgefunden hatte, im Drucke herauszugeben, ist als beabsichtigte Veröffentlichung aufgeführt:<sup>2)</sup> „Jordanus episcopus integer cum annotationibus et commentariis Alb. Boiemi.“<sup>3)</sup> Wie diese Angabe lautet, möchte man annehmen, daß es sich hier um eine Handschrift des vollständigen Textes des Jordanes handelte, die mit Anmerkungen und Erläuterungen versehen war. Doch liegt die Sache anders. In einem aus Aventins Besitze stammenden Sammelbande,<sup>4)</sup> der voll handschriftlicher

1) S. 115. 2) Ausgabe der „Vita Henrici IV. imperatoris“, Bl. f ij; S. W. I, 640. Vgl. meine Anmerkungen S. W. VI, 87.

3) So lautet der Name in der Ausgabe der „Vita“, nicht, wie S. W. unrichtig abgedruckt ist, „Boemi“.

4) 2<sup>o</sup> Patr. eccl. 751 (früher 2<sup>o</sup> Hist. 997) der K. Universitätsbibliothek München. Ich wurde auf diesen Band aufmerksam durch eine handschriftliche Notiz Schmellers in dessen Verfasserverzeichnis der Handschriften der K. Hof- und Staatsbibliothek unter „Jornandes“ (jetzt „Jordanes“). Die nicht einfache Feststellung des Bandes unter den Beständen der Universitätsbibliothek verdanke ich Herrn Bibliothekar Dr. Walther Fischer. Nach Schmellers Notiz vom 10. Oktober 1838 trug der Band zu jener Zeit auf dem Rücken die für die Kenntnis von Aventins unmittelbaren Handbüchern nicht unwichtige, jetzt aber größtenteils nicht mehr vorhandene Inhaltsangabe:

[Jornandes de  
Rebus Gothicis  
Paul. Diaconus de  
G]estis Long[obard.  
Bed]a de n[āa rerū  
C]hron[icon variorum]

Notizen Aventins ist, hat letzterer auf dem Vorsetzblatte bemerkt: „Jordanus integer<sup>1)</sup> est in Schirensi coenobio Eius commentaria Bathaviae.“<sup>2)</sup>

Aventinus hat also eine vollständige Jordanes-Handschrift in Kloster Scheyern gefunden,<sup>3)</sup> während die „commentaria“ ihm zu Passau in die Hand kamen, ob selbständig oder in

---

Die eingeklammerten Worte und Buchstaben sind weggerissen worden. In dem Bande befindet sich nur mehr das an letzter Stelle genannte „Chronicon variorum“, nämlich Johann Sichards Ausgabe der Chroniken des Eusebius, Hieronymus, Prosper Aquitanicus, Cassiodorus, Hermannus Contractus, Matth. Palmerius Florentius, Matth. Palmerius Pisanus, Basel 1529. Die zahlreichen, bisher unbeachteten Randbemerkungen Aventins müssen gelegentlich einmal untersucht und mit seinen Werken verglichen werden; es dürfte dadurch eine reichliche Ausbeute zur Feststellung seiner Quellen und zur Beurteilung seiner Arbeitsweise gewonnen werden. Die in dem zerstörten Rückenschilde genannten Werke sind aus dem Band ausgelöst worden; sie fehlten darin schon zu Schmellers Zeit. In der Universitätsbibliothek konnten sie jetzt nicht festgestellt werden. Es waren wohl auch Druckausgaben, von Aventinus reichlich mit Anmerkungen versehen, und zwar höchstwahrscheinlich 1. die von Konrad Peutinger veranstaltete gemeinsame Ausgabe des Jordanes (Jornandes) und Paulus Diaconus, Augsburg 1515; 2. das durch Johann Sichard herausgegebene Werk des Beda „De natura rerum“, Basel 1529. Der Umfang dieser beiden Ausgaben stimmt mit dem durch die Auslösung in dem Sammelbande freigewordenen Raum.

1) Wenn Aventinus betont „Jordanus integer“, so scheint er sich damit gegen die unvollständige Peutingersche Druckausgabe zu wenden. Diese tadelt er in seiner Chronik I, 9 (S. W. IV, 67): „Also schreibt Jordanus . . .; sein puech ist aber gar falsch und noch nicht ganz gedruckt worden“. Peutinger selbst bat ihn 1527 um leihweise Übersendung des „Jornandes integer“ (S. W. VI, 87).

2) Darunter steht: „Albertus Boiemus: Ablavius Getarum, Deuxipus Vandalorum, Priscus Hunnorum scriptor, Jordanus Getarum, Oto occidentalis rp. Fruxinensis episcopus“. Es liegt hier offenbar ein Zitat aus Albertus Bohemus vor, wie Aventinus es in ähnlicher Weise in dem alsbald zu erwähnenden Clm. 1204 eingetragen hat.

3) Eine dorthier stammende Jordanes-Handschrift ist uns nicht bekannt. Mommsen hat in seiner Ausgabe des Jordanes (Mon. Germ. hist., Auct. ant. V, I, LXIX) die verlorenen Jordanes-Handschriften zusammengestellt; jener von Aventinus erwähnte „Jordanus integer“ ist ihm jedoch merkwürdigerweise entgangen.



Verbindung mit einem weiteren Jordanes-Text, müssen wir dahingestellt sein lassen.<sup>1)</sup> Die Angabe, daß die „commentaria“ von Albertus Bohemus stammten, können wir zwar nicht auf ihren Ursprung kontrollieren, dürfen sie aber durchaus unbezweifelt lassen.

Denn jene Anmerkungen des Albertus Bohemus sind auf uns gekommen, und zwar wiederum durch Aventinus. Sie sind unveröffentlicht und verdienten wohl einmal als ein Beitrag zur Geschichte der historischen Studien im Mittelalter eine genaue Untersuchung, besonders da sie mir eine gewisse Kenntnis der slavischen Gegenden zu verraten scheinen.

In dem 10. Bande<sup>2)</sup> seiner „Adversaria“, der schon oben erwähnten großen Stoffsammlung, die Aventinus hauptsächlich auf seinen Studienreisen sich angelegt hat, trug er auf dem Raume von drei Folioseiten<sup>3)</sup> ein Stück ein, welches die Überschrift trägt: „Annotationes in Jornandem Alberti Boiemi viri eruditi eloquentissimique“.<sup>4)</sup> Es ist jedenfalls bezeichnend, daß Aventinus diese Anmerkungen, von denen man am liebsten annehmen möchte, daß sie auf den Rändern des Textes einer Jordanes-Handschrift standen, einer Abschrift wert gehalten hat. Sie beziehen sich hauptsächlich auf geographische und Personen-Namen der „Getica“ des Jordanes, und es scheint häufig eine persönliche Meinung darin ausgedrückt zu sein, wodurch wohl auch Aventins Interesse für sie erregt worden ist. Übrigens scheint er sie nicht wörtlich abgeschrieben zu haben, sondern auch eigene Bemerkungen vorzubringen, da er an einer Stelle<sup>5)</sup> gegenüber einer vorhergehenden Behauptung sagt: „sed Albertus confitetur“ usw., wozu er später wie zur Erläuterung für sich selbst an den Rand schrieb: „Albertus

1) Es ist keine aus Passau stammende Jordanes-Handschrift erhalten.

2) Jetzt Clm. 1204.      3) Bl. 75<sup>v</sup> bis 77<sup>r</sup>.

4) Das Stück wurde weder von Wiedemann, Joh. Turmair, S. 362 ff., wo Clm. 1204 ausführlich beschrieben ist, noch in dem gedruckten Münchener Handschriftenkatalog, dem Catalogus codd. mss. bibl. reg. monac., III, I, 179 erwähnt. Erst die zweite Auflage des letzteren S. 239 hat es berücksichtigt.      5) Bl. 76<sup>v</sup> in der Mitte.

Boiemus“. Jedenfalls zeigen uns diese Notizen des Albertus Bohemus, daß dieser die Gotengeschichte des Jordanes studiert und kritisch durchdrungen hat, so daß wir annehmen dürfen, er habe in ähnlicher Weise die Werke noch anderer Schriftsteller sich zu eigen gemacht, im Verfolge der vorliegenden Untersuchung möchte ich sagen: gerade die Werke jener Schriftsteller, die in unserem Bruchstücke II genannt sind. Auch in den „Annotationes“ zu Jordanes führt Albertus den in Bruchstück II ein paarmal zitierten Otto von Freising, der sein Lieblingschriftsteller gewesen zu sein scheint, an:<sup>1)</sup> „Oto Frisingensis re(i) p(ublicae) et ecclesiae occidentalis (hystoricus“ ist aus dem vorhergehenden Texte zu ergänzen). An einer anderen Stelle<sup>2)</sup> spricht er von den Völkern, die von den Goten abstammen: „Getae, Scythae, Gothi unum et idem sunt. Ex his Ostrogotae, Wesogothae, Gepidae, Huni, Auares descenderunt post nobiles Germanos, Danos, Herulos, Parthos, Macedones, qui post diluuium ab ipsis primitus originem traxerunt.“ Ganz ähnliche Behauptungen finden wir oben<sup>3)</sup> in Bruchstück II, und so werden wir abermals in unserer Vermutung bestärkt, daß des letzteren Verfasser, der decanus Pataviensis, Albertus Bohemus ist.

Bruchstück I und II gehören durchaus nicht dem gleichen Werk an, stammen aber von demselben Verfasser, Albertus Bohemus. Ebendorfer hat beide Werke benützt, Aventinus jedoch, bei dem ich keine Spur einer Kenntnis des Bruchstückes I

<sup>1)</sup> Bl. 75<sup>v</sup> am Anfang des Textes; vgl. oben S. 118, Anm. 2.

<sup>2)</sup> Bl. 76<sup>r</sup> unten. Die gleiche Notiz findet sich auf der Innenseite des Vorderdeckels des vorhin S. 117, Anm. 4 erwähnten Bandes der Münchener Universitätsbibliothek von Aventins Hand eingetragen.

<sup>3)</sup> S. 72 ff. Wörtlich klingt die Stelle an (S. 72): „... Gottorum, qui et Cite sive Gette, a quibus nationes plurime descenderunt . . .“. Auch die Zusammenstellung der Völker, deren Geschichte die gotischen Schriftsteller behandeln hätten (S. 73), erinnert an den vorliegenden Text: „Gottos, Ostrogottos, Seygottos, Wesegottos, Gepidas, Auares et Vinolos, Vandalos, Alanos, Herolos et Suevos“, dazu die Bemerkung, daß von den von den Ostgoten abstammenden Gallogräken hinwiederum „Macedones, Daci, Traces et Sarmate descenderunt“ (S. 74).

auffinden konnte, offenbar nur das Werk, zu dem II gehörte. Wenn ich oben mutmaßungsweise eine Zeit zu nennen suchte, zu welcher I entstanden sein könnte, läßt sich dies für II nicht tun. Das Werk, aus welchem II stammt, war auch durchaus anders geartet als jenes, von welchem I ein Teil ist. Während letzteres sich als eine Gelegenheitsschrift zu erkennen gibt, ist II offenbar ein Werk bleibenden Zweckes. Aventinus scheint es mit „de rebus Boiorum“ bezeichnet zu haben. Vielleicht kommen wir der Wirklichkeit am nächsten, wenn wir vermuten, Albertus Bohemus habe darin die älteste Geschichte der Passauer Diözese schreiben wollen oder vielmehr geschrieben. In gelehrter Weise weit ausholend hat er sie mit einer „descriptio gentium et diversarum nationum Europae“<sup>1)</sup> eingeleitet und auch ein Kapitel „de sanctis et praedicatoribus verbi dei, qui . . . Europae salutem aeternam dederunt“<sup>2)</sup> hinzugefügt.

Ist nun Albertus Bohemus der Verfasser des Werkes, dem Bruchstück II entstammt, so bleibt immer noch die Frage: Sind „Schritwinus, Vrechholdus et Gewastaldus“ (in diesem Zusammenhange haben wir auch diesen zu berücksichtigen), die er neben Jordanes als „gottici istorici“ bezeichnet, wirklich solche gewesen?

Dieterich hat sich große Mühe gegeben, dieses Rätsel zu lösen, und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:<sup>3)</sup> 1. Unter Schritovinus (Schritwinus) ist der Bischof Secundus von Trient, 2. unter Frethulphus („Vrechholdus“ in unserem Bruchstück) der Bischof Frechulf von Lisieux zu verstehen, 3. Gewastaldus ist nicht festzustellen; der Name scheint einem Schreiberfehler seine Entstehung zu verdanken und ursprünglich keinen Schriftsteller zu bedeuten. In dem zweiten Punkte stimme ich Dieterich bei, die beiden anderen Vermutungen möchte ich ablehnen und durch eine andere Erklärung ersetzen.

Der Bischof Frechulf von Lisieux<sup>4)</sup> hat kurz vor dem Jahr 830 eine Weltchronik geschrieben und in ihr in erheb-

1) Vgl. oben S. 74.

2) Ebendasselbst.

3) S. 179.

4) Vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter 17, 238 ff.

lichem Maße die „Romana“ und „Getica“ des Jordanes ausgebeutet.<sup>1)</sup> Wenn er deswegen in unserem Bruchstück zu den „gotici historici“ gerechnet wird, so ist das zwar ein Irrtum, doch läßt sich dieser begreifen und erklären. Wie Albertus Bohemus den Jordanes studiert hat, so kann er auch die Weltchronik des Frechulphus gelesen haben, und da ihn darin besonders die Geschichte der Goten interessierte, von denen ja seiner Meinung nach die norische Bevölkerung seiner Heimat abstammte, so bezeichnete er eben den Frechulfus auch als gotischen Schriftsteller. Daß „Frechulphus“ in unserem Bruchstücke zu „Vrechholdus“ wurde, müssen wir mit der Mangelhaftigkeit unserer Handschriften erklären, ebenso wie die Ebdorfersche Form „Frehholdus“.<sup>2)</sup> Am nächsten seiner Quelle ist Aventinus mit der Form „Frethulphus“ geblieben. Aus Passau ist keine Handschrift der Weltchronik des Frechulphus auf uns gekommen, doch kann Albertus sie auch auf einer seiner Reisen anderswo kennengelernt haben. Irgendeine Beziehung des Textes von Bruchstück II zu jenem der Weltchronik Frechulfs konnte ich allerdings nicht feststellen.<sup>3)</sup>

Dieterich erklärt den Namen Schritovinus durch falsches Lesen entstanden: aus „S. Tritentinus“ = Secundus Tridentinus.<sup>4)</sup> Diese Auslegung ist doch allzu gekünstelt und leuchtet mir ebensowenig ein wie die, daß an Stelle von „Gewastaldus“ ein „tpe Garibaldi“ oder etwas Ähnliches gestanden habe, durch welch letztere Angabe vielleicht Aventinus zu seiner Bemerkung, daß „Schreitwein und Frethylph bei Gerbold, könig in Baiern, zeiten“ geschrieben hätten, veranlaßt worden sei.

<sup>1)</sup> Im einzelnen nachgewiesen von Grunauer, *De fontibus historiae Frechulphi episcopi Lixoviensis*, S. 55, dann beim Texte der Jordanes-Ausgabe von Mommsen in *Mon. Germ. hist., Auct. ant. V, I* (vgl. daselbst S. XLVI). <sup>2)</sup> Oben S. 84.

<sup>3)</sup> Ich verglich die Frechulphus-Ausgabe von 1539.

<sup>4)</sup> Secundus von Trient schrieb eine nicht mehr erhaltene Geschichte der Langobarden. Vgl. R. Jacobi, *Quellen der Langobardengeschichte*, S. 63—84; Wattenbach, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I*, 178; Mommsen im *Neuen Archiv V*, 72 ff. und in *Mon. Germ. hist., Auct. ant. V, I*, XLIV.

Ich glaube der Fall liegt einfacher.

Sehen wir uns die Stelle (die einzige, die wir zu dieser Art von Prüfung zur Verfügung haben) näher an, an welcher uns ausdrücklich gesagt wird: „Testatur hec Jordanis, Schrittwinus et Frehholdus“. <sup>1)</sup> Was von diesen Schriftstellern hier bezeugt werden soll, sind die Angaben über die drei alten Markgrafschaften Bayerns. Darüber aber findet sich natürlich nicht das Geringste bei Jordanes und ebensowenig bei Frechulphus. Sie werden in offenbar schwindelhafter Weise hier zitiert. Und diese Tatsache, die wir festzustellen in der Lage sind, erweckt in uns bezüglich des „Schrittwinus“ die allergrößten Bedenken. Es scheint sich hier ein innerer Zusammenhang mit unserem Bruchstück I zu eröffnen.

Wir haben in unserem Bruchstück I dem „decanus“ reichlichen Schwindel nachgewiesen. Auch der Inhalt von Bruchstück II erfüllt uns an vielen Stellen mit Mißtrauen. Schon in den uns nicht erhaltenen Anfangsteilen, die dem Bruchstücke vorhergehen, scheint der Verfasser so kräftig aufgetragen zu haben, daß er der Befürchtung Ausdruck gab, <sup>2)</sup> man werde seinen Text für „pro maiori parte ficticia vel forsitan adinventa“ halten. Schlug ihm hier das Gewissen? Wenn er darnach mit einer Menge von Schriftstellernamen um sich wirft, um sie als seine Gewährsmänner zu seinem Schutze vorzuführen, so erhebt sich bei den unbekanntenen, die vorher nirgends anderswo erscheinen, der Verdacht, sie möchten erfunden sein, <sup>3)</sup> um die Fabeleien, die — für uns unzweifelhaft — der Verfasser über Goten, Ostgoten, Noriker, Bayern und andere Völker vorbringt, mit (nicht auffindbaren, rätselhaften) Autoritäten zu decken.

Es hat keine gotischen Schriftsteller „Schrittwinus“ und „Gewastaldus“ gegeben. Weder Jordanes noch Frechulphus hat von den drei alten bayerischen Markgrafschaften geschrieben: ihre bekannten Namen müssen nur dazu dienen, die beiden

<sup>1)</sup> Oben S. 84.      <sup>2)</sup> Oben S. 72.

<sup>3)</sup> Auch der oben S. 73 erwähnte „Nicolaus“ wäre verdächtig, wenn hier nicht der Name durch die schlechten Handschriften verderbt ist.

anderen, neben und zwischen sie gesetzten glaubhaft erscheinen zu lassen.<sup>1)</sup> Soviel können wir aus dem erhaltenen Bruchstück und jener zu dem gleichen Werke gehörigen Stelle über die Markgrafschaften sagen. Was Aventinus sonst noch aus dem Werke bringt, ist auch durchaus fabelhaft und nimmt dem Verfasser jenes Werkes so sehr die Glaubwürdigkeit, daß man ihm wohl nicht unrecht tut, wenn man die sonst nicht nachzuweisenden Gewährsmänner, auf die er sich bei seinen Fabeleien berief, auch als erfunden betrachtet. Der „decanus Pataviensis“, Albertus Bohemus, dürfte, wie in Bruchstück I die Grabschrift des Kaisers Philippus und andere Dinge, so in Bruchstück II die gotischen Geschichtschreiber Schritwinus und Gewastaldus und ebenso andere Sachen erfunden haben. Aventinus ist mit seinen „Schreitwein und Freithilf“ auf den Schwindel hereingefallen. Der „decanus“ aber hätte sich das Urteil mit seinen eigenen Worten gesprochen:<sup>2)</sup> „Infelicitum est, non bonorum virorum serere mendacia scriptis perpetuis data; fore videntur peccata mortalia, que vix per penitentiam dilui possunt, ipsorum publica memoria permanente“.

Von den Fabeleien der ersten Abschnitte des Bruchstückes II sticht der letzte Abschnitt über die Glaubensboten in Europa wesentlich ab, und man möchte annehmen, daß hier ein ganzer Abschnitt aus einer anderen Quelle abgeschrieben worden ist. Die Aufzählung der meist auf französischem Boden wirkenden Heiligen könnte aus einer unbekanntenen Quelle stammen, welche Albertus Bohemus möglicherweise bei seinem Aufenthalt in Frankreich kennen gelernt hat. Wahrscheinlicher erachte ich die Benützung einer Quelle, von welcher in der schon oben<sup>3)</sup> mehrfach erwähnten „Historia ecclesie Laureacensis“ die Rede ist. Dort lesen wir:<sup>4)</sup>

„Cum sacrosancta Laureacensis ecclesia sit tempore beati

<sup>1)</sup> An Verschreibung oder Verderbtheit der Vorlage zu denken, verhindert die verhältnismäßige Übereinstimmung der Namen im Bruchstück, bei Ebendorfer und Aventinus.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 72.      <sup>3)</sup> S. 39 ff.

<sup>4)</sup> Loserth S. 12; Mon. Germ. hist., SS. XXV, 617.

Petri apostoli per ipsius discipulos catholica fide accensa cum aliis ecclesiis, utpote Aquilegiense, Ravennate, Beneventana, Emiliense, Mediolanense et in Galliis Treverense, Agrippina, Moguntina, Bisuntina, Lugudunense, Remense, Senonense, Rotomagense, Turonense, Bituricense, Burdegalense, Arelatense, Vienne et Bracarense, que simul et semel per discipulos a beato Petro missos illuminate fide catholica extiterunt, sicut in historiis beati Armachore et sancti Fortunati discipulorum beati Marci evangeliste plenius continetur . . .“

Wir besitzen eine „Passio SS. Hermagorae et Fortunati“,<sup>1)</sup> die für dieses Zitat jedoch nicht in Betracht kommen kann, da sie, von Aquileja abgesehen, nichts über die Sendung der Schüler des hl. Petrus in die oben genannten Diözesen berichtet. Ist das obige Zitat richtig, so würde es sich um eine verlorene Quelle handeln.<sup>2)</sup> Ihr einstiges Vorhandensein hätten wir nicht zu bezweifeln, besonders weil wir ihren Text offenbar in unserem Bruchstück benützt finden. Das letztere berichtet von der Entsendung der Schüler des heiligen Petrus in die Diözesen bzw. Städte Aquileja, Ravenna, Bologna (= Emilia), Trier, Sens, Orleans, Troyes, Chartres, Paris, Limoges, Bourges, Le Mans, Metz, Toul, Périgueux, Châlons-sur-Marne. Die gesperrt gedruckten Namen finden wir in der „Historia ecclesiae Laureacensis“ wieder, und zwar in der gleichen Reihenfolge. Letztere Tatsache scheint mir ein gewichtiger Grund zu sein für die Annahme, daß sowohl unserem Bruchstück wie der „Historia“ hier eine gemeinsame Quelle zugrunde liegt, und zwar eben die von letzterer zitierten „Historiae B. Hermagorae et S. Fortunati“, in denen ja „plenius“ enthalten gewesen sein soll, wie jene Kirchen „illuminate fide catholica extiterunt“. Merkwürdigerweise findet sich auch letztere Redewendung in unserem Bruchstück wieder.<sup>3)</sup>

1) Acta SS. Julii III, 251 ff.; vgl. Bibliotheca hagiograph. lat. I, 572 f.

2) Richtig erkannt bei Kerschbaumer, Geschichte des Bisthums St. Pölten I, 49.

3) Oben S. 74: „fide catholica illuminantes“. Ebendorfer hat hiervon nur das Wort „illuminant“ übernommen (oben S. 80).

Ich bin mir voll bewußt, daß ich in der vorliegenden Untersuchung Vermutung auf Vermutung gehäuft habe. Und meine Begründungen dieser Vermutungen sind besonders den rätselhaften Punkten gegenüber lückenhaft und unvollkommen. Dennoch scheinen mir alle Einzelheiten nicht übel ineinanderzugreifen. Sollten sich andere zu weiterer Erforschung der angeschnittenen Fragen angeregt fühlen und sollte insbesondere die dringend nötige Ausgabe von Ebendorfers Passauer Bischofschronik in die Wege geleitet werden, so wäre der Zweck dieser meiner Untersuchungen erfüllt.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Während des Druckes wurde ich auf neuen, wichtigen Stoff zu den behandelten Fragen aufmerksam. Es erschien mir ratsam, die Abhandlung unverändert fertig drucken zu lassen und in einer „Neuen Folge“ die Untersuchungen fortzusetzen.





118

A.

# Sitzungsberichte

der

Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Philosophisch-philologische und historische Klasse

Jahrgang 1915, 10. Abhandlung

*pp A. 1-67.*

## Zum Cippus Abellanus

von

**Leopold Wenger**

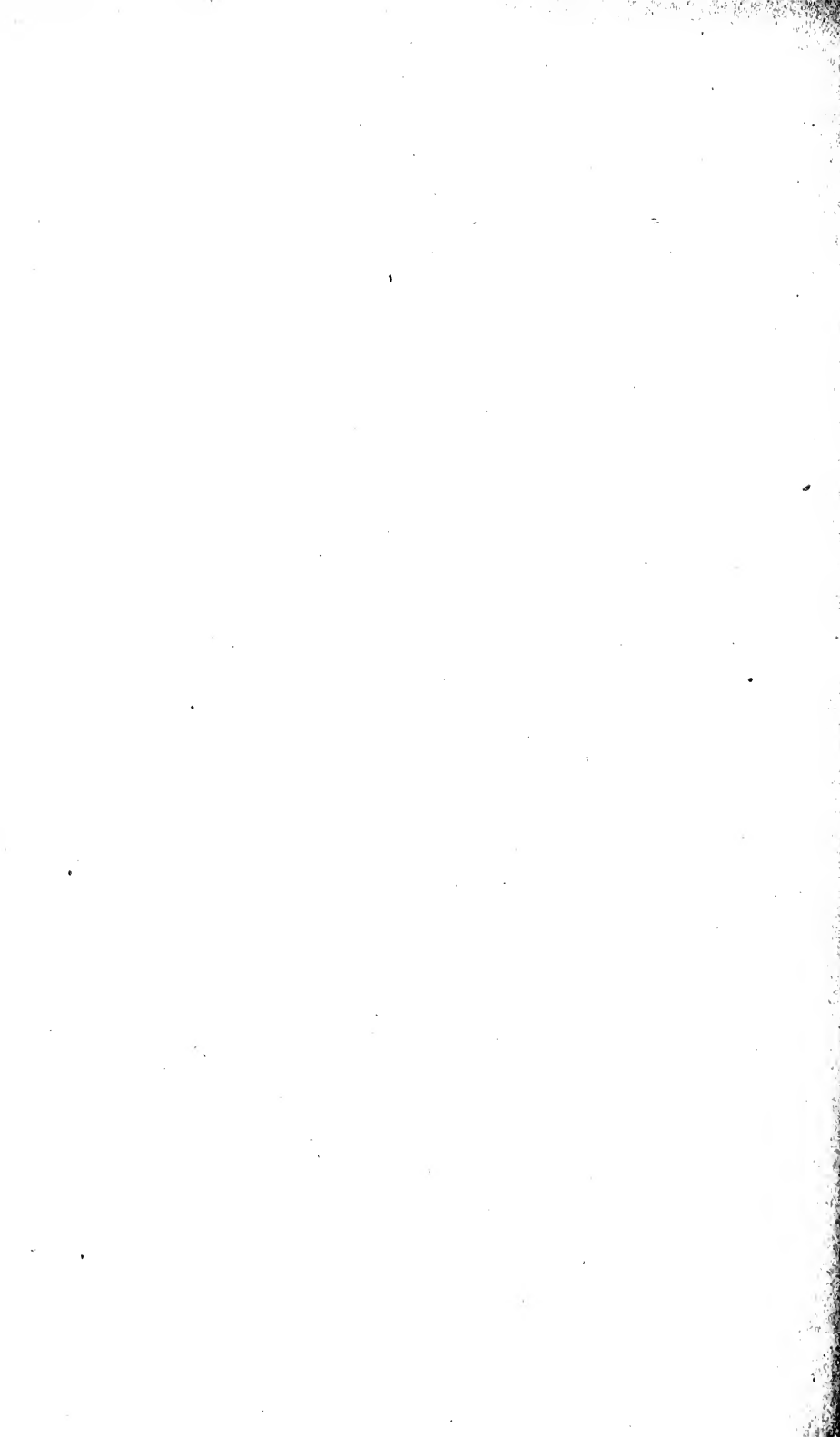


Vorgetragen am 4. Dezember 1915

---

München 1915

Verlag der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften  
in Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth)



# Sitzungsberichte

der

Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Philosophisch-philologische und historische Klasse

Jahrgang 1915, 10. Abhandlung

---

## Zum Cippus Abellanus

von

**Leopold Wenger**

Vorgetragen am 4. Dezember 1915

---

München 1915

Verlag der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften  
in Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth)



Eine in unsere Sammlungen von Rechtsdenkmälern (Bruns, *Fontes*<sup>7</sup>; Girard, *Textes*<sup>4</sup>; Riccobono, *Fontes*) nicht aufgenommene oskische Inschrift verdiente mehr Beachtung, als ihr von juristischer Seite zuteil geworden ist. Die Inschrift steht beiderseitig auf einer Kalksteintafel von etwa 2 m Höhe, 1/2 m Breite, dem sogenannten cippus Abellanus, und wurde 1745 zu Avella in Kampanien gefunden, wo sie als Türschwelle in Verwendung stand. Jetzt steht der Stein im Seminar zu Nola in Kampanien. Die Inschrift ist seit Mommsen<sup>1</sup>) öfter wiedergegeben worden und findet sich in den Sammlungen von Fabretti<sup>2</sup>), Zvetajeff<sup>3</sup>), Conway<sup>4</sup>), von Planta<sup>5</sup>), Buck<sup>6</sup>) und (am bequemsten erreichbar) in der verkürzten deutschen Übersetzung Bucks durch Prokosch<sup>7</sup>). Sie ist auch wiederholt kommentiert und ins Lateinische übertragen worden:

---

<sup>1</sup>) Die unteritalischen Dialekte (1850), 119 ff., Faksim. Taf. VI.

<sup>2</sup>) *Corpus inscriptionum Italicarum* (Turin 1867), n. 2783.

<sup>3</sup>) *Sylloge inscriptionum Oskarum* (Petersburg und Leipzig 1878), n. 56, S. 36 ff., Taf. IX im zugehörigen Tafelwerk; und *Inscriptiones Italiae inferioris dialecticae* (Moskau und Leipzig 1886), n. 36.

<sup>4</sup>) *The Italic Dialects*, 2 Bde. (Cambridge 1897), I, n. 95, S. 90 ff. Derselbe, *Dialectorum Italicorum Exempla Selecta* (Cambridge 1899), S. 10 ff.

<sup>5</sup>) *Grammatik der oskisch-umbrischen Dialekte*, 2 Bde. (Straßburg 1892/9), II, n. 127, S. 513 ff.

<sup>6</sup>) *A Grammar of Oscan and Umbrian* (Boston 1904).

<sup>7</sup>) Buck-Prokosch, *Elementarbuch der oskisch-umbrischen Dialekte in Hirts Sammlung indogermanischer Lehrbücher* (Heidelberg 1905), n. 1, S. 126 ff. Danach zitiere ich.

seit Mommsen haben sich besonders eingehend Corssen<sup>1)</sup> und Bücheler mit ihr befaßt<sup>2)</sup> 3).

Es wird sich indes, da diese Sammlungen doch nicht gleich zur Hand sind, empfehlen, zunächst Inschrift und Übersetzung im wesentlichen nach Buck-Prokosch wiederzugeben. A ist die Vorder-, B die Rückseite des Steins. Die rein antiquarischen Beobachtungen, zu denen ich nichts beizusteuern habe, zu wiederholen vermeide ich. Es genügt hiefür sowie für die zum sachlichen Verständnis nötige sprachliche Aufklärung auf Mommsen, Bücheler<sup>4)</sup> und die Ausgaben zu verweisen<sup>5)</sup>.

Als Abfassungszeit<sup>6)</sup> darf etwa die Mitte des zweiten Jahrhunderts vor Christo angenommen werden<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> In Kuhns Z. (Z. f. vgl. Sprachforsch.) XIII (1864), 161—201.

<sup>2)</sup> Commentationes philologiae in honorem Th. Mommseni (1877), 227—241.

<sup>3)</sup> Weitere Literatur bei Zvetajeff, Syll. 38; v. Planta II, 622; Buck-Prokosch 128. Die Deutungen von Huschke, Die oskischen und sabellischen Sprachdenkmäler (1856), 33—58 sind zwar in sprachlicher Hinsicht mehrfach abgelehnt worden, enthalten aber gleichwohl sachlich manche nützliche Beobachtung.

<sup>4)</sup> Zitate aus Mommsen und Bücheler ohne Zusätze beziehen sich auf Mommsens Unterital. Dial. und Büchelers in der vorletzten Note genannte Abhandlung.

<sup>5)</sup> Eine deutsche Wiedergabe der wichtigsten und schwierigsten Stellen versucht Bartholomae, Indogerm. Forsch. VI, 307 ff. Wir kommen auf sie unten zurück.

<sup>6)</sup> Eine Datierung kann leider hier sowenig wie bei den meisten anderen oskischen Texten Anspruch auf mehr als höchstens annähernde Wahrscheinlichkeit machen. Epigraphische Schlüsse aus Buchstabenformen, sprachliche aus älteren und jüngeren Wortformen müssen mit geschichtlichen Rückschlüssen (vgl. die folgende Note), so gut es geht, aushelfen. Im großen und ganzen darf die Mehrzahl der Texte dem 3. und 2. Jahrh. v. Chr. zugewiesen werden. Nach dem Bürgerkrieg wird Oskisch für staatliche Inschriften nicht mehr verwendet. Vgl. die Ausgaben. Buck-Prokosch S. 135. 143.

<sup>7)</sup> Man schließt aus der Betonung der Befugnis des nolanischen Senats auf die Zeit nach 216 v. Chr., in welchem Jahre die Macht des nolanischen Senats erhöht wurde, andererseits muß die Zeit nach dem Bürgerkrieg ausgeschlossen sein, da dieser Nola fast vernichtet hat. Mommsen 125 setzt die Abfassung des Vertrags „nicht gar lange nach dem zweiten punischen Kriege“ an; Buck-Prokosch 128 f. auf etwa 150 v. Chr.



Ich beabsichtige hier nur, einmal eine Frage der oskischen Magistratur aus der Zeit, ehe noch die selbständigen Gemeinden der römischen Gewalt anheimgefallen waren, zu besprechen, dann auf einen Punkt hinzuweisen, in dem die Inschrift unsere Erkenntnis des italischen Genossenschaftsrechts fördern kann, und endlich zum Problem der von den Römern sogenannten *res divini iuris* eine Bemerkung zu machen.

Doch zunächst den Text der Inschrift selbst.

A

<p>Maiiú Vestirikiúí Mai. Sir.<sup>1)</sup>          prupukid sverrunéí kvaístu-          reí Abellanúí íním Maiiú[í          Lúvkiúú<sup>3)</sup> Mai. Pukalatúí          5 medíkeí deketasiúí Núv[anúí]          íním lígatús Abell[anúís          íním lígatús Nuvlanúís,          pús senateís tanginúđ          suveís pútúrúspíd lígat[ús          10 fufans, ekss kúmbened:</p>	<p>Maio Vestricio Mai f. Sir.,          ex antepacto <i>arbitro</i><sup>2)</sup>, quaestori          Abellano, et Maio          Luvcio Mai. f. Puclato          meddici degetasio<sup>4)</sup> Nolano 5          et legatis Abellanis          et legatis Nolanis,          qui senatus sententia          sui utrique legati          erant, ita convenit: 10</p>
--	--

1) Planta eher *str.* 2) Planta ex praefinito -oni; Conway pacis causa fetiali; Bücheler S. 229 vergleicht sachlich zu prupukid gr. *ἔξ ὁμολόγων*; sverrunéí (vgl. *schwören*, *answer*) Sprecher? Buck-Prokosch S. 129. 3) So Planta und Skutsch (Vollmöllers Jahresbericht 1899/1901, I, 433). Buck-Prokosch u. a. lesen Lúvkiúú (Iovicio), was auch möglich. S. Wilh. Schulze, Z. Gesch. lat. Eigennamen 466.

4) Planta -ario, cf. Glossar degetasius und unten. Buck-Prokosch setzen hier ein \*decentario, nach Brugman in Brugmann-Delbrück, Grundriß der vgl. Grammatik der indogerm. Sprachen I<sup>2</sup>, 373. 407. 630. Die Form deketasiúí mit *k* nur in dieser (jüngeren Inschrift; vgl. Bücheler, auch Conway II, 612), in zwei anderen Widmungsinschriften aus Nola begegnet die Schreibung mit *g*: Buck-Prokosch n. 42 (Conway n. 93; Planta n. 124) meddís degetasiús nom. pl. und n. 43 (Conway n. 94; Planta n. 125) meddís degetasis nom. sing. Conway übersetzt meddici numerario.

Sakaraklúm Herekleís [úp<sup>1)</sup>  
 slaagid púd íst íním teer[úm  
 púd úp eísúd sakaraklúd [íst  
 púd anter teremníss eh[trúís  
 15 íst, paí teremniú mú[íníkad  
 tanginúd prúftúset r[íhtúd<sup>5)</sup>  
 amnúd, puz ídík sakara[klúm  
 íním ídík terúm múní[kúm  
 múníkeí tereí fusíd [íním  
 20 eíseís sakarakeís í[ním  
 tereís fruktatiuf, fr[ukta-  
 tiuf] múníkú pútúú[mpíd  
 fus]íd. Avt Núvlanú . . .  
 . . . Herekleís fí[snú . . .  
 25 . . . pispíd Núvlan . . .  
 . . . . .

Templum Herculis ad  
 finem<sup>2)</sup> quod est, et territorium  
 quod ad<sup>3)</sup> id templum est,  
 quod inter termina *exteriora*<sup>4)</sup>  
 est, quae termina communi 15  
 sententia posita sunt recto  
 circuitu<sup>6)</sup>, ut id templum  
 et id territorium commune  
 in communi territorio esset, et  
 eius templi et 20  
 territorii fructus<sup>7)</sup>, fructus  
 communis utrorumque  
 esset. At Nolan . . .  
 . . . Herculis fanum . . .  
 . . . quisque Nolan[orum . . . 25  
 . . . . .

## B

Ekkum [svaí píd herieset<sup>8)</sup>  
 trúíbarak[avúm tereí púd  
 límítú[m] *pernúm*<sup>10)</sup> [púís

Item [*si quid volent*  
 aedificare<sup>9)</sup>] [*in territorio quod*  
 limitum tenus [*quibus*

<sup>1)</sup> Conway ergänzt nichts. Planta [úp?]. <sup>2)</sup> Conway iuxta  
 finem (harum civitatum); Planta ad confinium. <sup>3)</sup> Conway ante;  
 Planta apud. <sup>4)</sup> Planta ex[tentum?]. <sup>5)</sup> Conway, Planta r[ehtúd.  
<sup>6)</sup> Conway recta regione; Irene Nye, Classical Philology X (1915), 218  
 deutet recht plausibel ríhtúd amnúd mit directo ambitu unter Hinweis  
 auf Veget. res mil. IV, 2: ambitum muri directum veteres ducere no-  
 luerunt, ne ad ictus arietum esset expositus, sed sinuosis anfractibus,  
 iactis fundamentis, clausere urbes etc., danach würde also der Tempel-  
 vorraum durch gerade Linien begrenzt sein und ein Viereck bilden.  
 übrigens übersetzt schon Bartholomae (oben S. 4 N. 5) „geradlinig“.  
<sup>7)</sup> Conway usus, aber es steht sicher fructus da und das trifft auch  
 sachlich zu; Mommsens messio geht aufs wichtigste. Zur Ergänzung  
 fr[uktatiuf] vgl. Planta II, 623: lat. gleichsam fruitio fruitione communis  
 utrisque esto oder fruitio fruenda communis utrisque esto. Der Sinn ist  
 jedenfalls klar und überall derselbe. <sup>8)</sup> Conway hereset; Planta ebenso  
 mit? Sinn wie oben. <sup>9)</sup> Mommsen und nach ihm Mitteis, Röm.  
 Privatr. I, 343<sup>10)</sup> zu lin. 37 ss.: partiri; aedificare seit Corssen 177 ff. alle.  
<sup>10)</sup> Bartholomae, a. a. O. 310 f. 311<sup>1)</sup> ergänzt límítú[ís] term[ater] púís.  
 Vgl. seine unten wiedergegebene Übersetzung.

30 Herekleís fíisnú mefi[ú  
 íst, ehtrad feíhúss pú[s  
 Herekleís fíisnam amfr-  
 et, pert<sup>4)</sup>) víam pússtíst  
 paí íp íst, pústin slagím  
 35 senateís suveís tangi-  
 núd tríbarakavúm lí-  
 kítud. Íním íúk tríba-  
 rakkiuf pam Núvlanús  
 tríbarakattused íním  
 40 úíttiuf Núvlanúm estud.  
 Ekkum svaí píd Abellanús  
 tríbarakattuset íúk trí-  
 barakkiuf íním úíttiuf  
 Abellanúm estud. Avt  
 45 púst feíhúís pús físnam am-  
 fret, eíseí tereí nep Abel-  
 lanús nep Núvlanús píðum  
 tríbarakattíns. Avt the-  
 savrúm píð eseí tereí íst,  
 50 pún patensíns, múíníkad ta[n-  
 ginúd patensíns, íním píð e[íseí  
 thesavreí púkkapíð ee[stit  
 a]íttíúum alþram alþtr[ús  
 h]jerríns. Avt anter slagím  
 55 A]bellanam íním Núvlanam  
 s]úllad víú uruvú íst . edú .  
 e]ísaí víaí mefiaí terem-  
 n]jú staíet.

Herculis fanum medium 30  
 est, extra muros, qui  
 Herculis fanum ambiunt,  
 trans viam *positum* est  
 quae ibi est, pro finibus  
 senatus sui sententia, 35  
 aedificare liceto.  
 Et id aedificium  
 quod Nolani  
 aedificaverint, et  
 usus Nolanorum esto. 40  
 Item si quid Abellani  
 aedificaverint, id aedi-  
 ficium et usus  
 Abellanorum esto. At  
 post muros qui fanum ambi- 45  
 unt, in eo territorio neque Avel-  
 lani neque Nolani quidquam  
 aedificaverint. At the-  
 saurum qui in eo territorio est,  
 cum aperirent, communi 50  
 senten-  
 tia aperirent, et quidquid in eo  
 thesauro quandoque extat,  
 portionem alteram alteri  
 caperent. At inter fines  
 Abellanos et Nolanos 55  
*ubique* via *flexa* est — ,  
 in ea via media termina-  
 stant.

1) Z. 33—36: Conway übersetzt: trans viam, quae ibi est, pone est, (tum) secundum finem (suam utrisque) senatus sui decreto aedificare liceto; Planta: trans viam *post* est, quae *ibi* est, *pro regione* senatus sui sententia aedificare liceto; vgl. unten II.

### I. Zur Stellung des *Meddix tuticus*.

Der Stein enthält einen Vertrag zwischen den Nachbarstädten Nola und Abella in Kampanien<sup>1)</sup>. Als vertragschließende Organe (Z. 1—10) der Städte begegnen ein Quästor von Abella und ein *Meddix*<sup>2)</sup> von Nola, sowie beiderseits eine von den Stadtsenaten eingesetzte Kommission. Die nähere Bestimmung der amtierenden Beamten ist noch nicht gelungen. Während die Anführung der von den beiden Senaten bestimmten Delegationen<sup>3)</sup> durchaus parallel geschieht, sind die vor den *Legati* genannten Beamten von Abella und Nola verschiedener Art: dort ein Quästor, hier ein *Meddix*. Das Attribut des *Meddix*: *degetasis* ist entweder mit Bücheler<sup>4)</sup> sprachlich mit lat. *digitus* zusammenzubringen, was sachlich auf die Vermessungsfunktion des Beamten hinweisen könnte, oder mit Brugmann<sup>5)</sup> zu lat. *decem* zu stellen, in welchem Falle es auf eine durch die Zehnzahl bestimmte Verfassungseinrichtung der nolanischen Gemeinde hindeutete<sup>6)</sup>. Wenn *meddix*, wie Festus berichtet, bei den Oskern die generelle Bezeichnung für *magistratus* ist, so begreift sich ganz natürlich die nähere Be-

1) Die Städte liegen landeinwärts nordöstlich von Neapel. Nissen, Ital. Landeskunde II, 754 ff.

2) Der spezifisch oskische Stadtmagistrat, Fest. p. 123: *Meddix apud Oscos nomen magistratus est*. Über den *meddix* zuletzt eingehend Rosenberg in seiner vortrefflichen Abhandlungsreihe, Der Staat der alten Italiker (1913) 15 ff., zu unserer Inschrift 27 f. vgl. 23 f.

3) Ob die *Legati* den Senaten von Abella und Nola selbst entnommen waren oder ob Nichtsenatoren delegiert wurden, muß dahinstehen, zumal auch das römische Staatsrecht beides zuläßt. Vgl. Mommsen, Staatsr. II, 681. Wahrscheinlicher ist hier, da es sich um eine wichtige Sache handelt, bei der die Stadt würdig vertreten sein mußte, wohl ersteres. Über die Bedeutung der Teilnahme des Senats von Nola für die Altersbestimmung des Steines s. oben S. 4 N. 7.

4) A. a. O. 230 f. Vgl. Conway II, 612 (Glossar).

5) Oben S. 5 N. 4.

6) Auch an lat. *dēcens*, also 'rechtmäßig ernannter, ordentlicher Magistrat' wurde gedacht. Vgl. Buck-Prokosch S. 129.

stimmung des einzelnen Meddix nach dem von ihm bekleideten Amte. Ob aber die meddices degetasii die höchsten nolanischen Beamten waren, ist eine andere Frage. Rosenberg<sup>1)</sup> hat für das oskische Staatsrecht die allgemein gültige Regel aufstellen zu können geglaubt, daß an der Spitze jeder Gemeinde zwei meddices standen, die aber im Range nicht wie etwa die römischen Konsuln gleichgeordnet als Kollegen nebeneinander standen, sondern von denen der eine dem anderen untergeordnet war. Für Capua berichten nun allerdings einige Liviusstellen<sup>2)</sup> von einem Meddix, der den Titel meddix tuticus<sup>3)</sup> führt und die höchste Gewalt ausübt. Denn Livius würde kaum so sprechen, wenn es sich nur um einen von zwei Beamten handelte, die beide die gleiche höchste Gewalt ausübten, also etwa wie Konsuln nebeneinander standen. Unterstützend kommt die Tatsache hinzu, daß in einer Reihe oskischer Inschriften<sup>3)</sup> ein meddiss túvtiks, dagegen nie deren zwei nebeneinander begegnen. Aber wie schon ein Schluß ex silentio immer mißlich ist, so namentlich bei so trümmerhaftem Material. Wie in Nola neben dem einen *meddis degetasis* (nom. sing.)<sup>4)</sup> auch zwei *meddiss degetasiús* in sonst ganz parallelen

<sup>1)</sup> A. a. O. 24 f. Vgl. übrigens schon Mommsen, Staatsr. III, 581<sup>2</sup>, wo für Capua das Kollegialitätsprinzip geleugnet wird.

<sup>2)</sup> Liv. XXIII, 35, 13 erzählt (aus dem Jahre 215 v. Chr.): nec procul inde in occulto Marius Alfius medix tuticus — is summus magistratus erat Campanis — . . . habebat castra. XXIV, 19, 2 (J. 214): praeerat Staius Metius missus ab Cn. Magio Atellano, qui eo anno medix tuticus erat, servitiaque et plebem promiscue armarat . . . XXVI, 6, 13 (J. 211): medix tuticus, qui summus magistratus apud Campanos est, eo anno Seppius Loesius erat; auch Liv. XXIII, 7, 8 (J. 216): Marium Blossium praetorem Campanum geht wohl auf einen meddix tuticus (vgl. Conway I zu n. 109 über mögliche Identifizierung mit dem inschriftlichen meddix tuticus Minius Blossius).

<sup>3)</sup> Die Quellen sind in den Indices der Ausgaben gesammelt und bei Rosenberg sachlich geordnet. Ausgeschrieben ist der Titel in einer Inschrift aus Herculaneum (Buck-Prokosch n. 41; Conway n. 87; Planta n. 117), sonst abgekürzt zu med. tív. u. ä.

<sup>4)</sup> Buck-Prokosch n. 43 (Conway n. 94; v. Planta n. 125): Paakul Mulukiis Marai. meddís degetasis aragetud multas[íkdud, d. h. Paculus

Widmungsinschriften begegnen, so könnte man auch die Möglichkeit zweier nebeneinander stehender *meddices tutici* nach dem Inschriftenmaterial nicht gerade ausschließen, wenn nicht eben Livius für die andere Alternative spräche. Rosenberg<sup>1)</sup> legt dann großes Gewicht auf den Vers aus Ennius Annalen 298 (Ausg. Vahlen): *summus ibi capitur meddix, occiditur alter*, den Festus l. c. überliefert. Danach seien für Capua<sup>2)</sup> zwei *meddices* überliefert, von denen der eine der *summus meddix* war, der andere (*alter*) also ihm nur untergeordnet sein könnte. Wir werden auf diesen Vers zurückkommen. Endlich gibt eine kapuanische Widmungsinschrift<sup>3)</sup> *medik. minive.*, was unter Beifall Rosenbergs Buck mit (in) \**meddicio minore* übersetzt hat und so neben dem *meddix tuticus* einen *meddix minor* gefunden zu haben vermutete.

Es wird nach diesem Quellenstande, wonach der *meddix tuticus* in den Inschriften stets nur in der Einzahl sich findet, in den literarischen Quellen aber als höchster Magistrat erscheint, wohl mit einer exzeptionellen Stellung gerade dieses *meddix* vor den übrigen *meddices* zu rechnen sein. Belochs<sup>4)</sup> Versuch, den *meddix tuticus* nicht als Stadtmagistrat von Capua, sondern als Gauvorstand des auch Atella, Calatia und Casilinum einschließenden Gaues aufzufassen, andererseits auch den *meddix tuticus* der pompejanischen Inschriften für den Vorsteher eines Städtebunds und nicht für einen Beamten von

---

Mulcius Mar. f. *meddix degetasius argento multaticio*. Und parallel, aber *meddis degetasiús (meddices degetasii)* in der zwar verstümmelten, aber sicher gleichinhaltlichen Widmungsverfügung über Bußgelder Buck-Prokosch n. 42 (Conway n. 93; Planta n. 124).

<sup>1)</sup> A. a. O. 17. 20.

<sup>2)</sup> Die Beziehung ist nicht gesichert, sondern nur durch die Erzählung bei Liv. XXVI, 16, 6 gestützt, wo es vom Strafgericht gegen Capua im Jahre 211 heißt: *ita ad septuaginta principes senatus interfecti, trecenti ferme nobiles Campani in carcerem conditi etc.* Vgl. Vahlen, *Ennianae poesis reliquiae* (1854) p. LXV.

<sup>3)</sup> Buck-Prokosch n. 31b (Conway n. 117b; Planta n. 135II),

<sup>4)</sup> Campanien<sup>2</sup> (1890) 11. 315.

Pompeji zu erklären, hat Rosenberg<sup>1)</sup>, nachdem schon Conway<sup>2)</sup> Bedenken für Capua geäußert hatte, widerlegt<sup>3)</sup>.

Aber auch Rosenbergs Lösungsversuch, so sehr er die Sache gefördert hat, leidet an einer, dem Verfasser selbst nicht verborgen gebliebenen Schwierigkeit. Nach ihm hätten die Osker zwar zwei Beamte an die Spitze ihrer Städte gestellt, aber die grundlegende Idee des Staatsrechts der römischen Republik, die Kollegialität, nicht erfaßt, vielmehr den einen Meddix dem anderen untergeordnet. Trotzdem stehen aber zwei meddices wieder gelegentlich nebeneinander in Widmungsinschriften, ohne daß der eine als höherer, der andere als niederer bezeichnet würde<sup>4)</sup>. Das macht, wie Rosenberg<sup>5)</sup> selbst bemerkt, im ersten Augenblick den Eindruck, „als ob die beiden meddices ebenso gleichberechtigt nebeneinander

1) A. a. O. 17 ff.      2) I p. 51.

3) Für Capua entscheidet die Nennung des Amtes eines *meddix tuticus* dieser Stadt in der Inschrift Buck-Prokosch n. 31a (Conway n. 117a; Planta n. 135 I): *medikk. túvtik. Kapv. in \*meddicia tutica Capuana*. Mit der Feststellung, daß der Meddix tuticus kein Bundesmagistrat war, ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß gelegentlich irgend ein solcher Bundesmagistrat — als Bundesfeldherr — gewählt werden konnte. Eben wenn sich mehrere „Kantone“ zu einem Kampf zusammaten, war der gemeinsame Feldherr eine nur natürliche Erscheinung. So sagt Strabo VI, 1, 3 von den Lukanern *τὸν μὲν οὖν ἄλλον χρόνον ἐδημοκρατοῦντο, ἐν δὲ τοῖς πολέμοις ἤρξετο βασιλεὺς ὑπὸ τῶν νεμομένων ἀρχάς*. Dazu Rosenberg 29 f. Aber unsere Ausführungen haben das Staatsrecht der Einzelgemeinde zum Gegenstand.

4) So in einer in griechischen Buchstaben geschriebenen Inschrift aus Messana, Buck-Prokosch n. 62 (Conway n. 1; Planta n. 1):

<i>Στενις Καλινις Στατιηις</i>	Stenius Calinius Statii f.
<i>Μαρας Πομπηιεις Νυμοδιηις μεδδειξ ουπσενς</i>	Maras Pontius Numerii f. meddices fecerunt
<i>εινειμ τωφτω Μαμερτινω</i>	et civitas Mamertina
<i>Αππελλουγη σακορο</i>	Apollini sacra.

In der in volskischem Dialekt geschriebenen *lex sacra* von Velitrae Conway n. 252 (Planta n. 240) heißt es am Schluß (lin. 4): *Ec. Se. Cosuties Ma. Ca. Tafanies medix sistiatiens; d. i. Ec. Cosuties Se. f., Ma. Tafanies Ca. f. meddices statuerunt.*

5) S. 17.

(stunden), wie etwa die Konsuln in Rom<sup>4</sup>. Der *Meddix tuteus* bringt ihn aber dann auf den anderen, oben mitgeteilten Lösungsversuch.

Man kann aber — und das möchte ich hier zur Diskussion stellen — auch ohne Annahme eines so fundamentalen Unterschieds von der römischen Ordnung die oskische Magistratur des *Meddix tuteus* erklären, wenn man sich des römischen *praetor maximus*<sup>1)</sup> erinnert. Wir bleiben dabei zunächst bei den höchsten staatsleitenden Behörden. Auch das strenge römische Kollegialitätsprinzip des Konsulatsrechts schließt bekanntlich die Möglichkeit eines vorübergehenden monarchischen Regiments nicht aus, dann nämlich, wenn ein Diktator eintritt. Zwar ist in den uns geläufigen Quellen der Terminus *dictator* üblich, aber Mommsen<sup>2)</sup> hat gezeigt, daß der Präortitel zunächst keineswegs bloß dem späteren, uns unter diesem Namen bekannten Magistrate gebührte, sondern früher, und zwar schon ehe die Prätur geschaffen war, dem Oberbeamten schlechthin zukam<sup>3)</sup>. Ja, der Diktator wird noch von Livius gelegentlich und zwar mit Hinweis auf den Sprachgebrauch der *lex vetusta* der Nageleinschlagung als *praetor maximus* bezeichnet<sup>4)</sup>. Und die Weihe des Venustempels 217 v. Chr. nimmt der Diktator Q. Fabius Maximus vor, *quia ita ex fatalibus libris editum erat, ut is voveret, cuius maximum im-*

1) Mommsen, Staatsr. II, 75.

2) Staatsr. II, 75 ff. 143 f. 193 f.

3) Dieser vermeidet bekanntlich den Titel später, als der Kollege minderen Rechts, der uns unter diesem Namen bekannte Magistrat, ihn auch führte. Mommsen, Staatsr. II, 76. 193 f.

4) Liv. VII, 3, 3–5 (363/2 v. Chr.): itaque Cn. Genucio L. Aemilio Mamercino iterum consulibus, cum piaculorum magis conquisitio animos quam corpora morbi adficerent, repetitum ex seniorum memoria dicitur, pestilentiam quondam clavo ab dictatore fixo sedatam. ea religione adductus senatus dictatorem clavi fingendi causa dici iussit. dictus L. Manilius Imperiosus L. Pinarium magistrum equitum dixit. Lex vetusta est, prisca litteris verbisque scripta, ut, qui praetor maximus sit, idibus Septembribus clavum pangat; etc.



perium in civitate esset<sup>1)</sup>. Dem schließt sich die Notiz bei Festus p. 161 an: Maximum praetorem dici putant alium, qui maximi imperii sit, alii, qui aetatis maximae; etc. (unten N. 5). Hier hat man schon versucht, neben die ursprüngliche richtige auch eine andere Erklärung zu setzen. Bei den Griechen, die über römische Geschichte schreiben, bei Polybios, Diodor, Dionys, heißt der Diktator *στρατηγὸς ἀυτοκράτωρ*<sup>2)</sup>, wobei *στρατηγὸς* bekanntlich dem lateinischen praetor entspricht<sup>3)</sup>.

Wenn nun auch der Diktator der Höchste ist und heißt und die höchste Macht hat, so ist er gleichwohl Kollege der Konsuln<sup>4)</sup>, freilich ihr Oberkollege, sowie der Prätor ihr Unterkollege wird. Demnach scheint man auch zuweilen, ehe noch die Wörter consul und praetor im späteren bekannten Sinne beide Beamten terminologisch unterschieden, den Consul als praetor maior dem Prätor als praetor minor gegenübergestellt zu haben<sup>5)</sup>.

Mit dieser Parallele könnten wir aber die Stellung des Meddix tuticus ausreichend erklären. Wenn Livius<sup>6)</sup> einen Meddix von Capua als praetor bezeichnet, so ist das nach dem Gesagten naheliegend genug, und wenn an der gedachten Stelle Marius Blossius gar mit dem inschriftlichen meddix tuticus Minius Blossius gleichzusetzen wäre, so würde das sachlich und terminologisch passen. Ebenso läßt es sich bei unserer Annahme erklären, wenn auf der oben erwähnten<sup>7)</sup> Mamertiner-

<sup>1)</sup> Liv. XXII, 10, 10.

<sup>2)</sup> Quellen bei Mommsen, Staatsr. II, 144<sup>1</sup>.

<sup>3)</sup> Mommsen, Staatsr. II, 74<sup>1</sup>. 75 f.

<sup>4)</sup> Mommsen, Staatsr. II. 75. 153 ff.

<sup>5)</sup> Denn Festus fährt an der zitierten Stelle fort: pro collegio quidem augurum decretum est quod in Salutis augurio praetores maiores et minores appellantur non ad aetatem sed ad vim imperii pertinere. Möglich auch, daß man den Consul, wenn kein Diktator da war, als praetor maximus dem gewöhnlichen praetor gegenübergestellt hat. Vgl. Mommsen, Staatsr. II, 75<sup>4</sup>.

<sup>6)</sup> XXIII, 7, 8; oben S. 9 N. 2.

<sup>7)</sup> S. 11 N. 4.

inschrift das *μεδδειξ*-Paar begegnet, während im Kriege gegen Hieron von Syrakus nach Diod. XXII, 13 nur ein *στρατηγός*<sup>1)</sup> an der Spitze der Mamertiner steht.

Nach dieser Annahme stünde also der *Meddix tuticus* in einer Linie mit dem römischen Diktator, wäre ein Oberbeamter besonderer Art und, wenn wir Parallelismus des oskischen zum römischen Staatsrecht annehmen wollen, ein außerordentlicher Beamter. Der römische Diktator tritt ein, wenn äußere oder innere Gefahr dies erheischt<sup>2)</sup>. Die Rolle, in welcher der *Meddix tuticus* von Capua bei Livius begegnet, würde auch nach römischem Staatsrecht die Aufstellung eines Diktators gerechtfertigt erscheinen lassen, und der *στρατηγός* der Mamertiner, dessen wir oben gedachten, ist Feldherr. Einige der übrigens so dunklen sogenannten *Jovilae*-Widmungen<sup>3)</sup> aus Capua zeigen, daß man nach dem *Meddix tuticus* datierte<sup>4)</sup>, was mit dem außerordentlichen Amte auch in Rom nicht unverträglich war, freilich anscheinend nur, wenn daneben kein ordentliches *eponymes* Amt da war<sup>5)</sup>. Aber diese Inschriften sind, wie ge-

1) L. c. § 2: *Μαμερτινοὶ . . . στρατηγὸν δὲ εἶχον Κίλων*. § 5: *ὁ δὲ στρατηγὸς τῶν Μαμερτινῶν*. § 6: *οἱ δὲ Μαμερτινοὶ, ἀπαγγελίας γενομένης ὅτι σὺν τῷ στρατηγῷ Κίλῳ καὶ οἱ λοιποὶ στρατιῶται πάντες ἀπολώλασιν*. Rosenberg 25 erkennt in diesem *στρατηγός* wohl mit Recht den *Meddix tuticus*. Vgl. allerdings auch oben S. 13 N. 2 f.

2) Cic. leg. III, 3, 9: *quando duellum gravius [graviorisve] discordiae civium escunt*. Oratio Claudii (CIL XIII, 1668; Bruns<sup>7</sup> I n. 52) I, 28–30: *Quid nunc commemorem dictaturae hoc ipso consulari imperium valentius repertum apud maiores nostros, quo in asperioribus bellis aut in civili motu difficiliore uterentur?* Mommsen, Staatsr. II, 156 ff.

3) Buck-Prokosch S. 142 ff.; Conway I, S. 101 ff.

4) Rosenberg 21 stellt die Fälle zusammen, in denen man nach dem *meddix tuticus*, und andere, in denen man nur nach einem *meddix* datiert hat, der kein Attribut führt und den Rosenberg auch für einen *meddix tuticus* hält. Vgl. unten S. 16 N. 3.

5) Mommsen, Staatsr. II, 721 f. In allen diesen Einzelheiten braucht man natürlich nicht Übereinstimmung zu vermuten. So wäre es wohl denkbar, daß die Osker, wenn auch neben dem *Meddix tuticus* noch ein zweiter *Meddix* da war, doch nur nach jenem das Jahr zählten, oder daß überhaupt stets nur ein *Meddix* als *ἄρχων ἐπώνυμος* erschien, mochte das der *tuticus* oder in seiner Ermangelung ein anderer sein.

sagt, so dunkel, daß wir hier auf nähere Schlüsse verzichten müssen.

Wenn ferner der *Meddix tuticus* inschriftlich als Bauherr bei städtischen Bauten begegnet<sup>1)</sup> oder Tempel den Göttern zu bauen beschließt oder weiht<sup>2)</sup>, so ist das für den außerordentlichen Imperienträger ebenso möglich, wie für den ordentlichen Beamten<sup>3)</sup>.

Endlich mag noch für unseren Versuch, den *Meddix tuticus* der Osker dem Diktator der Römer zur Seite zu stellen, eine sprachliche Parallele unterstützend angeführt sein. Wie wir wissen, ist *tuticus*, *túvtiks* das Adjektiv zu oskisch *túvta*, umbrisch *tota*, lat. *populus*. *Tuticus* ist demnach *publicus*<sup>4)</sup>. Der lateinische Titel des Diktators war aber auch ursprünglich *magister populi*<sup>5)</sup>. *Meddix* ist der Magistrat überhaupt; *meddix tuticus* wäre dann in besonderem Sinne der Magistrat des Volks, nicht anders als der römische *magister populi*.

Einmal (oben S. 11 N. 3) wird der *Meddix tuticus* von Capua mit einem seine Stadt bezeichnenden Attribut ausgestattet, in der Regel aber hat die Gemeinde natürlich keinen Grund, ihren *Meddix* in Inschriften speziell als *Meddix* von Capua, Pompeji etc. zu bezeichnen, sowenig wie die Römer dem Titel eines ihrer Beamten ein das römisches Staatswesen

<sup>1)</sup> Pompeji: Buck-Prokosch n. 7—9 (Conway n. 44. 45. 47; Planta n. 34—36). Die erstgenannte Inschrift heißt: V. Púpidiis V. med. túv. passtata ekak úpsan. dedet, ísídu prüfattd. D. h. V. Popidius V. f. meddix tuticus porticum(?) hanc faciendam dedit, idem probavit. Bovianum vetus: Buck-Prokosch n. 48 (Conway n. 170; Planta n. 192).

<sup>2)</sup> Bovianum vetus: Buck-Prokosch n. 46. 47 (Conway n. 171. 174; Planta n. 189. 190). Herculaneum: Buck-Prokosch n. 41 (Conway n. 87; Planta n. 117).

<sup>3)</sup> Vgl. z. B. für Rom Liv. XXII, 10, 10.

<sup>4)</sup> Genauer *poplicus*; vgl. zur sprachlichen Seite Walde, Lat. etym. Wörterb.<sup>2</sup> 599 f. Vgl. Mommsen, Staatsr. III, 3 f. Zu *tuticus* vgl. die Glossare der Ausgaben. Bücheler, Lexicon Italicum (Bonner Kaiserrede 1831), p. XXVIII.

<sup>5)</sup> Mommsen, Staatsr. II, 143.

kennzeichnendes Adjektiv beifügten. Irgendwelche Besonderheit wird aber in der Beifügung eines solchen Attributs nicht zu suchen sein<sup>1)</sup>.

In gleicher Weise wird sich auch das Nebeneinandervorkommen eines *Meddix*, der ausdrücklich als der von Capua<sup>2)</sup> bezeichnet wird, und eines kapuanischen *Meddix*, der *meddix* schlechtweg heißt<sup>3)</sup>, erklären lassen und wird der *Meddix Pompeianus*<sup>4)</sup> aufzufassen sein.

Schwerer zu sagen ist es aber, welches die Stellung dieses ganz attributlosen oder doch als Beamter einer Stadt schlechtweg bezeichneten *meddix* gewesen sein mag. Ein solcher *meddix* schlechthin begegnet außer in den eben genannten Inschriften noch auf einem Stein, der südöstlich von Bovianum vetus<sup>5)</sup> in Samnium gefunden wurde. Buck-Prokosch n. 51 (Conway n. 163; Planta n. 185): Bn. Betitis Bn. meddiss prüffed, d. i. Bn. Betitius Bn. f. meddix posuit<sup>6)</sup>. Dann heißt es in der am Ende unverständlichen Inschrift Conway n. 253 aus Antinum im Volskischen:

<sup>1)</sup> Gegen Belochs (oben S. 10 N. 4) Annahme, der *Meddix tuticus* stehe über den nach ihren Gemeinden bezeichnbaren Gemeindebeamten, dem *Meddix* von Capua, Pompeji etc., s. Rosenberg, a. a. O.

<sup>2)</sup> Conway n. 119 (Planta n. 140) heißt es in einer jetzt verlorenen kleinen, unklaren Inschrift med kapva, med. Capua(n-); Buck-Prokosch n. 29 (Conway n. 113; Planta n. 133) schlägt Buck (Indogerm. Forsch. XII, 17) pún meddis kapv adfust, also cum *meddix Capuanus* aderit vor, ohne daß das aber sicher wäre.

<sup>3)</sup> Buck-Prokosch n. 30 (Conway n. 114; Planta n. 134): pún medd. pīs . . . cum meddix quis . . . ; dann Buck-Prokosch n. 32 (Conway n. 106; Planta n. 136): Virriēis medikia[i], Verrii in \*meddicia und Buck-Prokosch n. 27 u. 28 (Conway n. 115 u. 116; Planta n. 131 u. 132) beide Inschriften datiert L. Pettieis meddikiai, L. Pettii in meddicia.

<sup>4)</sup> In der Straßenbautafel Buck-Prokosch n. 3 (Conway n. 39; Planta n. 28), wo zwei Ädilen über einen Straßenbau berichten, den sie medikēis Púmpaiianēis serevkiđ, d. i. meddicis Pompeiani auspicio(?) vollendet hätten.

<sup>5)</sup> Nissen, Ital. Landeskunde II, 791.

<sup>6)</sup> So Buck-Prokosch; Planta *probavit*.

Pa. Ui. Pacuies medis	Pa. Pacuies Vi. f. meddix
Vesune dunom ded.	Vesunae donum dedit.
ca cumnios cetur <sup>1)</sup>	? ? ?

Eine oskische Inschrift aus Civita in Lukanien, auf die ich durch G. Herbig<sup>2)</sup> aufmerksam gemacht worden bin, erwähnt ebenfalls eine Meddixtätigkeit. Die Inschrift lautet<sup>3)</sup>:

κλωφατς γανκιες πλ κ[αίλα] ι  
 οφιοι μετσεδ πεθε  
 δ φλουσοι ο αφαικει  
 αυτι ο σατοφε κλο  
 φατηις πλ αμετοδ

oder nach Herbig lateinisch transskribiert und sinngemäß abgeteilt:

klovaτς gaukies pl κ[aila] ι  
 iovioi metsed pehed flousoi ο  
 afakeit  
 auti ο satove klovaτēis pl ametod.

Herbig übersetzt:

„Clovatus Caucius Pl. (filius) caulam (templum, aediculam)  
 Iovio (= Divo) ex \*meddicio pio Floro (Caucio) O. (filio) de-

<sup>1)</sup> Über die Zugehörigkeit der Inschrift zum Volksischen, obwohl Antinum als nur zeitweise den Volskern, sonst den Marsern gehörig bekannt ist (vgl. Hülsen, Pauly-Wissowa I, 2442; Nissen II, 456 f.<sup>6)</sup>, s. Conway I, p. 269.

<sup>2)</sup> Berl. phil. Wochenschr. 1915, 1035 f. Die Inschrift ist nach einer Erstpublikation von De Cicco, Not. d. Scavi 1898, 219 f. in der neuen Zeitschrift Neapolis I (1913), 389–394. 397 f. mit Photographien und Nachzeichnung von Ribezzo neu herausgegeben worden. Herr Herbig hatte auf meine Bitte die Güte, mir seine jetzige Umschrift und Erklärung der Inschrift brieflich mitzuteilen und mir außerdem in einem demnächst im Philologus erscheinenden Aufsatz mit sprachlich-sachlicher Erörterung des Textes schon vor der Veröffentlichung Einsicht zu gestatten. Indem ich Herbig auch an dieser Stelle hierfür meinen verbindlichsten Dank ausspreche, möchte ich nicht verfehlen, die rechtshistorischen Fachgenossen schon jetzt auf diesen Aufsatz besonders hinzuweisen. Ich zitiere mit Herbigs freundlicher Erlaubnis im folgenden im Anschluß an den in griechischen Buchstaben überlieferten, aber durch seine Ergänzungen, lateinische Umschrift, Übersetzung und Deutung erst verständlichen Text.

<sup>3)</sup> Auch die im Steine fehlende Wortteilung ist nach Herbig erfolgt.

dicat (consecrat, instituit); apud sacellum autem Clovati (Cauci) Pl. (fili) ambito (ambiunto).

Clovatus Caucius, des Plasius Sohn, weiht den heiligen Bezirk (die Kapelle mit dem Altar, der die Inschrift trägt) dem von seiner gottgefälligen Tätigkeit als *meddix her Jovius* (Divus) gewordenen<sup>1)</sup> Florus Caucius, dem Sohne des Ofellus; bei dem Heiligtum aber des Clovatus Caucius, des Sohnes des Plasius, soll man Prozessionen abhalten.“

Das staatsrechtlich sehr bedeutsame Ergebnis dieser Deutung, wonach also die Divus-Erklärung römischer Imperatoren hier in der Jovius-Erklärung eines Oskers eine vorbildliche Parallele findet, ins Licht zu setzen, muß dem genannten Gelehrten überlassen bleiben. An der Wichtigkeit dieses Ergebnisses ändert auch die Frage nichts, wie man das *metsed* deutet. Heißt es, daß ein *Meddix* wegen seiner gottgefälligen Amtstätigkeit Jovius geworden sei, so möchte man freilich an eine hohe Stellung eines solchen *Meddix* denken, etwa den *tuticus*, wobei dann wieder auffällig wäre, daß das entsprechende Attribut fehlte. Aber entscheidend wäre schließlich dieser Zweifel auch nicht, und andererseits ist ja auch von Herbig die Deutung nicht ausgeschlossen, daß ein „*Meddicium-Beschluß*“, d. i. die Entscheidung eines Kollegiums von *Meddices*, dem Florus Caucius die Jovius-Eigenschaft beigelegt habe, ohne daß die Inschrift es für nötig fände, die Verdienste des Verstorbenen hervorzuheben.

Von einer oskisch anmutenden<sup>2)</sup> *Meddix*schaft ist sodann in der nach den Eigennamen für messapisch gehaltenen Helmweiheinschrift die Rede, welche Deecke, Rhein. Mus. XL, 638 bis 640 bespricht: *sup medikiai*. Näheres über das Amt ist nicht ersichtlich<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Herbig erwägt noch die Deutung von *metsed pehed* auf „*ex sententia \*meddicii pii*, auf *Entscheid des pietätvollen Meddixkollegiums*“, hat gegen sie aber sprachliche Bedenken. Sachlich ließe sich eine solche Auffassung dagegen verteidigen.

<sup>2)</sup> Vgl. Rosenberg 16 f. 1.

<sup>3)</sup> Unsicher ist auch die Deutung der messapischen Inschrift *Fabretti* (oben S. 3 N. 2) N. 2955 (Tab. LVII), wo Z. 14 das Wort *μaddεκς* begegnet. Deecke, Rhein. Mus. XL, 143 f. identifiziert es mit oskisch

Rosenberg neigt dazu, den zusatzlosen Meddix mit dem Meddix tuticus zu identifizieren<sup>1)</sup>, läßt allerdings auch die Möglichkeit offen, daß der zweite niedere Meddix des Paares als Meddix schlechthin bezeichnet werde. Diese Auffassung ist gewiß möglich, ebenso wie die Ausführungen Rosenbergs über den Meddix tuticus. Aber ich möchte doch auch eine andere Lösung für möglich halten, wobei mich zunächst wieder eine Terminologie des römischen Staatsrechts leitet.

Wie den beiden Konsuln als höherer nichtständiger Kollege der Diktator zur Seite stehen kann, der den gleichen Namen wie die Konsuln, praetor (s. o. S. 12), aber mit dem Beisatz maximus führen kann, so tritt seit Einführung der Prätur ein dritter ständiger, aber niederer Kollege neben das Konsulpaar, der denselben Namen teilt, aber ohne weiteres Distinktiv, also praetor schlechthin heißt, während von nun ab die Konsuln auf diesen Namen lieber verzichten und sich consules nennen<sup>2)</sup>.

nom. pl. meddiss und deutet es im Zusammenhange mit der Z. 14—20 folgenden „Reihe männlicher Namen im Nominativ“, denen eben „das Wort maddeks vorangeschickt ist“, auf „Rechtweiser“, die bei einem Kaufgeschäft irgend beteiligt seien. Eine noch weitere Bedeutung von meddix, als die schon von Festus (oben S. 8 N. 2) weit gefaßte 'magistratus' ist möglich. Mehr läßt sich auf Grund dieser unsicher gedeuteten Inschrift nicht sagen. An unseren Ausführungen zum Meddix-Beamten würde auch eine solche gelegentliche andere Bedeutung des Wortes nichts ändern.

<sup>1)</sup> S. 21 für die Datierung der „Jovilae-Widmungen“. Vgl. übrigens schon Bücheler, Rhein. Mus. XLIII (1888), 132f. Es ist zugegeben, daß die Eponymie bald des Meddix tuticus bald des Meddix schlechthin ein Indiz für die Identifizierung beider abzugeben scheint. Vgl. aber oben S. 14 N. 5. Auch der heroisierte Florus Caucius (oben S. 18) entscheidet die Frage nicht, denn einerseits wäre, auch wenn Herbig's erste Deutung angenommen werden muß, die Identifizierung der von Florus Caucius ausgeübten Meddixschaft mit dem Amte des tuticus nicht notwendig, und andererseits ist ja auch die mitgeteilte andere Deutung nicht ausgeschlossen, bei der sich über die Art des den Heroisierungsbeschuß fassenden „Meddicium“ nur sagen läßt, daß Meddix-Kollegen den Beschuß faßten, also nicht ein einzelner Meddix tuticus.

<sup>2)</sup> Die Belege stehen bei Mommsen, Staatsr. II, 193f.

Diese Parallele des bekannten römischen auf das problematische oskische Staatsrecht angewendet, ergäbe, daß der *meddix* schlechthin ein niederer Beamter als der *meddix tuticus* wäre. Über seine Funktionen läßt sich aus den Inschriften nicht viel entnehmen. Er scheint eponymer Magistrat<sup>1)</sup> und bei Bauten, Weihungen<sup>2)</sup> und in ähnlichen Fällen beteiligt gewesen zu sein.

Dem Wortsinn nach ist *Meddix*, wie schon bemerkt, der *Judex*. Das hat die oskische Sprache auch noch in der Zeit der oskischen *Lex* der bantinschen Tafel<sup>3)</sup> empfunden, wo es Z. 15 f. heißt: *com preivatud aktud pruter pam medicatinom didest*, d. h. *cum privato agito prius quam iudicationem dabit*; und Z. 24: *pru medicatud manim aserum*, d. i. *pro iudicato manum asserere*. Sachlich sind die etymologischen Deutungsversuche des Wortes kaum weiter verwertbar<sup>4)</sup>.

Möglich, daß der *Meddix* ohne Zusatzbezeichnung gerade

1) Oben S. 16 N. 3 (Buck-Prokosch n. 27. 28. 32) und die Helminskrift S. 18.

2) Vgl. oben S. 11 N. 4 und S. 16 N. 2. Besonders wichtig wäre in dieser Hinsicht seine Mitwirkung bei der *Jovius*-Erklärung eines Menschen, wenn die zweite der oben genannten Deutungen *Herbig's* (S. 18 N. 1) zutrifft.

3) Buck-Prokosch n. 2 (Conway n. 28; Planta n. 17); Bruns, *Fontes* I<sup>7</sup>, p. 48. Der lateinische Text fällt zwischen 133 und 118, der oskische, wenn älter, doch nicht vor 183 v. Chr.

4) Mommsen 278 f. stellt *med-ix* zu *mēleri* mit Verbalsuffix *-ix* und vergleicht nach Schömann, Greifswalder Univ.-Programm 1840, *medicus*. Neuere teilen *med-dix* und geben das Wort mit 'Rechtweiser' oder 'Maßweiser' wieder (so Deecke, *Rhein. Mus.* XL, 143 (\**met-dices*), oben S. 18 N. 3). Dabei findet man die Wurzel \**med* 'ermessen' in umbr. *mers* (ius), lat. *modus*, *modestus*, gr. *μέδομαι* etc. wieder (Walde, *Lat. etym. Wörterb.*<sup>2</sup> s. v. *meditor*), während Bücheler, *Lex. ital.* p. XVII *met-* zu *μέτρον* vergleicht. Im zweiten Teil des Wortes sieht man *dik-*, osk. *deikum*, lat. *dicere*, gr. *δεικνύναι* (Walde s. v. *dico* und *iudex*; Bücheler p. VII); auch bei Richtigkeit dieser Deutung ist nicht, wie herkömmlich (z. B. Walde, *dico*), auch gr. *δίκη* hierherzustellen, seit Hirzel, *Themis, Dike und Verwandtes* (1907), 60 f., 94 sachlich überzeugend *δίκη* als das zwischen die Streitteile dreinfahrende (*δικεῖν*) Gericht dargestellt hat.



ein Gerichtsherr gewesen, der, vielleicht wie der römische Prätor, ins Kollegium von Oberbeamten<sup>1)</sup> als niederer Kollege aber mit bestimmter Funktion eingetreten ist. Daß er neben der Gerichtsbarkeit noch andere Funktionen gehabt, wäre nach der Parallele des Prätors nicht verwunderlich. Möglich weiter, daß die beiden *meddices*, die ohne weitere Zusatzbezeichnung gelegentlich<sup>2)</sup> vorkommen, eine ähnliche Stellung hatten, wie das römische Prätores-(= Konsuln-) Paar. Ja auch die beiden von Ennius genannten *Meddices* (oben S. 10), der *summus* und der *alter*, brauchen nicht notwendig im Über- und Unterordnungsverhältnis zu stehen, sondern es ist, wie mir auch von philologischer Seite bestätigt wird, möglich, daß auch der *alter* ein *summus meddix* war, *summus* also nicht superlativ, sondern elativ verstanden werden darf<sup>3)</sup>. Das wäre dann wiederum eine Parallele zur Terminologie der Römer, die ihren Konsul (wenn kein Diktator da war) auch als *maximus* bezeichnen konnten<sup>4)</sup>.

Aber das sind Vermutungen, die sich nicht so wahrscheinlich machen lassen, wie das oben zum *Meddix tuticus* Bemerkte. Man muß übrigens auch den Wandel in der Bedeutung des römischen *praetor*-Titels in Erinnerung behalten. Es gab eine ältere Zeit, in der die Konsuln ihn führten, und eine jüngere, in der ihn nur mehr der Prätor hatte. Über die Zeitansätze für die genannten oskischen Inschriften sind wir ohne sichere Anhaltspunkte. Wir können daher sehr wohl mit einem Bedeutungswandel des Wortes *meddix* in den verschiedenen Quellen rechnen. In älterer Zeit, da man sich mit zwei Be-

1) Mommsen, Staatsr. II, 193.

2) Oben S. 11 N. 4.

3) Endlich könnte man beim Enniusvers auch an zwei nicht nebeneinander, sondern nacheinander amtierende *meddices tutici* denken. Doch möchte ich angesichts der oben S. 10 N. 2 erwähnten Beziehung nicht diesen Ausweg versuchen.

4) Mommsen, Staatsr. II, 75<sup>2</sup> u. 4. Wenn kein Diktator zur Nagelanschlagung (oben S. 12 N. 4) da ist, so ist der Konsul der vom alten Gesetz berufene *praetor maximus*.

amten behalf, mochte es eben diesen zugekommen sein, wie das römische Wort *praetor* den Konsuln. War ein Diktator da, so mochte der als *Meddix tuticus* hervorgehoben worden sein, wie denn sein römischer Kollege ja auch *Praetor maximus* hieß. Später mit der steigenden Zahl von Beamten war eine terminologische Differenzierung notwendig, wobei der Titel schlechthin eben wie der Prätortitel gerade bei einem Beamten verblieben sein kann, der vielleicht ein Gerichtsmagistrat war.

Die oskische Inschrift der *Tabula Bantina* zeigt die Stadt unter einer Verfassung nach römischem Muster.<sup>1)</sup> An Stelle der *meddices* sind Prätores getreten. Quästoren, Prätores, Zensoren, auch Volkstribunen begegnen nach römischem Vorbild, der *Meddix* als oskischer Beamter ist verschwunden, und das Wort bedeutet nur mehr farblos den Magistrat<sup>2)</sup>, so wie das *Festus* l. c. wörtlich sagt.

War ein bestimmter Magistrat gemeint, wenn man vom *Meddix* schlechthin sprach, so müßte natürlich nicht bloß der höhere, sondern auch der im Range niedere Magistrat durch ein Beiwort kenntlich gemacht werden. So der *meddix degetasius* von Nola, bei dessen Beurteilung wir oben aussetzten, um vom *meddix tuticus* zu handeln. Nach dem Ausgeführten könnte das Paar der *meddices degetasii* (oben S. 9 N. 4) nicht wohl das der höchsten Beamten von Nola<sup>3)</sup> sein, sondern würde etwa den Quästoren entsprechen, zumal der *meddix degetasius* in unserem Cippus dem *quaestor* von Abella gegenübersteht. Das Auftreten bald des einen *meddix degetasius*, wie im Cippus

<sup>1)</sup> Rosenberg 15, bes. 105 ff.

<sup>2)</sup> Rosenberg 15. *Tab. Bant.* lin. 8: *pis pocapit post exac comono hafest meddis (qui quandoque post hac comitia habebit magistratus);* lin. 12. 17f. 26: *svaepis . . . meddis (siquis magistratus);* lin. 21: *pr. meddixud (praetoris magistratu);* lin. 13 *pru meddixud (pro magistratu).*

<sup>3)</sup> Rosenberg, a. a. O. 27 scheint das anzunehmen, obwohl er die Parallele des *meddix degetasius* von Nola mit dem *quaestor* von Abella in der Inschrift natürlich beobachtet hat. Schon Mommsen 254 hat bemerkt, daß der *meddix degetasius* nicht der *summus magistratus* gewesen zu sein scheint, „sondern eher etwa ein Ädil, qui multam dietat“. Vgl. dazu aber Huschke, a. a. O. 51; Bücheler, a. a. O. 230.

und in der einen Widmung (oben S. 9 N. 4), bald des Meddices-paares braucht übrigens nicht auf mangelndes oder unausgebildetes Kollegialitätsprinzip gedeutet zu werden. Denn das Zusammenhandeln ist, wie Mommsen<sup>1)</sup> auch fürs römische Staatsrecht gezeigt hat, wohl der klarste Ausdruck des Prinzips der Kollegialität, aber es widerstrebt der Tatsache, daß jeder Kollege die volle Amtsgewalt hat. Es ist deswegen zwar später praktisch üblich geworden, hat aber nie das Alleinhandeln des einen der Kollegen verdrängen können. Durch Turnus, gütliche Vereinbarung oder Los wird aber bestimmt, welcher Kollege gerade zu handeln hat<sup>2)</sup>. Nicht nur die Ernennung von Beamten, sondern auch die Vornahme religiöser Akte, vor allem die Tempelweihe, vollzieht stets einer<sup>3)</sup>.

In Corfinium im Pälignischen begegnen endlich in einer Inschrift vielleicht als Bauherrn zwei *meddices \*atici*<sup>4)</sup>; auch bei ihnen wird vielleicht nicht anzunehmen sein, daß sie in der Stadt „regiert haben“<sup>5)</sup>, sondern daß sie wohl eher eine Unterbeamten-Funktion hatten.

## II. Genossenschaftsrechtliche Beobachtungen.

Die andere Beobachtung, die wir mit größerer Sicherheit als die eben versuchte staatsrechtliche Deutung aus der oskischen Inschrift herleiten können, liegt auf einem ganz anderen Gebiete und betrifft genossenschaftsrechtliche Fragen.

<sup>1)</sup> Staatsr. I, 43.

<sup>2)</sup> Da diese Bestimmung des im konkreten Fall Handelnden vor dem Staatsakte liegt, sieht man es diesem selbst nicht an, daß bei ihm das Prinzip der Kollegialität dennoch gewahrt ist.

<sup>3)</sup> Mommsen, a. a. O. 42. Als Bauherr tritt in Pompeji CIL X, 1, 794 nur ein Quästor auf, was Rosenberg 26 freilich als Residuum des oskischen Staatsrechts deuten will.

<sup>4)</sup> Conway n. 219 (Planta n. 251): *medix aticus biam locatin 2* Namen, d. i. *meddices \*atici sacrum (?) locaverunt (?)*. Was *aticus* heißt, ist fraglich; vielleicht geht das Wort auf Tätigkeit als Bauherr (*actus*, Weg: Bréal); alle Vermutungen bei Planta I, 351<sup>2</sup>.

<sup>5)</sup> Rosenberg 24.

1. In seiner Abhandlung über die juristischen Personen hat Mitteis<sup>1)</sup> bekanntlich auch für das italische Gemeinderecht<sup>2)</sup> Spuren genossenschaftlicher Organisation aufgedeckt und damit den Nachweis erbracht<sup>3)</sup>, daß auch die „römische Theorie“ von der ideellen Persönlichkeit der Gemeindekorporation (sowie der juristischen Person überhaupt) und von ihrer vom zeitlichen und räumlichen Dasein der Mitglieder losgelösten „selbständigen, sozusagen überirdischen Existenz“<sup>4)</sup>, nichts weniger als ursprüngliche Selbstverständlichkeit römischer Denkform gewesen ist, sondern daß sich die Idee eines genossenschaftlichen Aufbaues der Korporation auch in römischen und weiterhin italischen Quellen findet, freilich aber früh zu Gunsten jener anderen Auffassung abgedankt hat<sup>5)</sup>, und eben nur noch aus verschütteten Spuren erkennbar ist.

A, 11—23 der Inschrift bestimmen zunächst, daß der in der Grenzmark<sup>6)</sup> zwischen beiden Stadtgebieten erbaute Her-

1) Röm. Privatrecht I § 18.

2) S. 342—345. Für den hier nicht in Betracht kommenden genossenschaftlichen Gedanken bei Privatkorporationen ebenda 345—347.

3) Ich habe meiner Überzeugung, daß dieser Beweis gelungen sei, schon in der D. Lit.-Z. 1908, 1994 f. Ausdruck gegeben und sehe nun, daß auch Rabel in seiner tiefdurchdachten Darstellung der Grundzüge des röm. Privatrechts in Holzendorff-Kohlers Enzyklop.<sup>7</sup> 427 von einem „anzunehmenden ursprünglichen Gedanken der genossenschaftlichen Teilnahme der Bürger am Gemeindevermögen“ spricht. Sohms Widerspruch, Institut.<sup>14</sup> 226<sup>4</sup>, richtet sich ausdrücklich nur gegen die Deutung von römischrechtlichen Privatkorporationsnormen als Annäherung an deutschrechtliche Denkformen.

4) Mitteis 341.

5) Mitteis 344 f. Rabel, a. a. O. Vgl. auch schon Gierke, Genossenschaftsrecht III, 41<sup>16</sup>, und über genossenschaftsrechtliche Gedanken im römischen Recht überhaupt, ebenda 61 ff.

6) Sprachlich macht [*úp(?)*] *slaagid* einige Schwierigkeit. Dazu Planta II, 623. Sachlich ist „in der Grenzmark“ verständlicher, aber auch die Deutung „von der Grenze her“, d. i. der beiden Städte, deren Beamte den Vertrag schließen (lat. *ab*), wie Bartholomae, a. a. O. 308 erklärt, führt sachlich zum selben Resultat. Wir kommen ohne die Annahme eines zwischen den Stadtgebieten liegenden Grenzgebiets nicht aus; dort stand der Tempel.

kulestempel und der Tempelbezirk und demzufolge auch der Ertrag, den dieser Bezirk abwirft, beiden Städten gemeinsam sein soll. Über derartige gemeinschaftliche Tempel konföderierter Staaten unterrichtet schon ausführlich Mommsens Kommentar S. 125 f. Der Tempelertrag ergibt sich teils aus Geschenken, Abgaben und ähnlichen Einnahmequellen<sup>1)</sup>, teils aber aus der Verwertung des Tempellandes auch als Weideplatz für das Tempelvieh, dessen Verkauf dann namhaften Gewinn abwarf<sup>2)</sup>.

Tempel, Tempelbezirk und Tempelertrag sollen aber gemeinsam sein *utrorumque*, d. i., wie aus den beiden zerstörten Zeilen 23 und 25 doch schon sicher hervorgeht und durch das Folgende (bes. Z. 40. 44. 48 ff.) außer Zweifel gestellt wird, „den Nolanern und den Abellanern“: nicht den Stadtgemeinden als abstrakten idealisierten juristischen Personen, sondern den Bewohnern, deren genossenschaftlicher Anteil durchaus sinnenfällig verstanden wird, wenn man nicht von der *petitio principii* ausgehen will, daß Vermögen und Ertrag der „juristischen Person“ zukomme.

Mitteis<sup>3)</sup> hat schon beobachtet, daß vor der Zeit der bekannten römischen Quellen, die „der Gemeinde“ allein das Nutzungsrecht geben, eine andere Entwicklungschichte liegt, in der das Nutzungsrecht genossenschaftlich den Gemeindebürgern zukommt. Er hat auch Z. 37 ff. unserer Inschrift als Zeugnis analogen italischen Rechts unterstützend herangezogen. Die Zeilen 27 ff. (B) müssen nun freilich anders, als

<sup>1)</sup> Ähnlich wie für die römischen Tempel, vgl. Marquardt, Staatsverwaltung II, 84.

<sup>2)</sup> Am deutlichsten dazu Liv. XXIV, 3, 4 (über den Tempel der Lacinia Juno bei Kroton): *lucus ibi frequenti silva et proceris abietis arboribus saeptus laeta in medio pascua habuit, ubi omnis generis sacrum deae pecus pascebatur sine ullo pastore, und § 6 magni igitur fructus ex eo pecore capti, columnaue inde aurea solida facta et sacrata est; inclitumque templum divitiis etiam, non tantum sanctitate fuit. Der Geldgewinn aus dem Tempellande hieß *lucar*. Fest. p. 119: *Lucar appellatur aes, quod ex lucis captatur.**

<sup>3)</sup> A. a. O. 312 f.

dies die von Mitteis zugrunde gelegte Übersetzung Mommsens tut, interpretiert werden. Es handelt sich nicht um ein Aufteilen des zwischen der inneren und äußeren Tempelgebietsgrenze gelegenen Streifens, sondern um Bauen<sup>1)</sup> auf diesem Gebiet. Die Situation<sup>2)</sup> ist nämlich die, daß Tempel und Schatzhaus inmitten eines inneren Tempelbezirks liegen, der, wohl durch Wall und Graben umfriedet, unbebaut bleiben muß (Z. 44—48), daß sich aber an diesen inneren ein ihn umfassender äußerer Raum schließt, der auch zum Tempel gehört und gemeinsames Gut der Nolaner und Abellaner ist, aber bebaut werden darf. Mommsen, der von der Bedeutung *partiri* ausgeht, faßt die Bestimmung der Z. 27—48 nun in dem Sinne, daß mit Senatserlaubnis jeder einzelne Nolaner und ebenso Abellaner sich hier ansiedeln und seine Siedelung nutzen könne. Er verweist auf die bestechende Parallele des

<sup>1)</sup> Zu *triibarakavim* = *aedificare* (nicht *partiri*) s. Corssen, a. a. O. 177 ff. 182, dem Bücheler 234 und die anderen alle folgen (*tribum* = *domum*).

<sup>2)</sup> Anschaulich dargestellt bei Bartholomae, a. a. O. 310. Er übersetzt 309 ff. so: Z. 10—19: „Es wird vereinbart, daß das auf der Markscheide stehende Heiligtum des Herkules, sowie das an dieses Heiligtum anstoßende Grundstück, soweit es innerhalb der durch gemeinschaftlichen Beschluß festgestellten äußeren Grenzmarken geradlinig belegen ist, daß dies Heiligtum und dies Grundstück gemeinschaftlich auf gemeinschaftlichem Grunde sein sollen.“ Z. 27—37: „Wenn sie vorhaben, einen Bau auf dem Grundstück aufzuführen, das durch die Grenzlinien abgemarkt wird, in deren Mitte sich das Heiligtum des Herkules befindet, (und das [soweit es]) außerhalb des Walls, der das Heiligtum des Herkules umgibt, und jenseits des Weges gelegen ist, der dort als Grenze dient, so soll ihnen der Bau, wenn ihr Senat ihn beschlossen hat, gestattet sein.“ Z. 44—51: „Aber auf dem Grundstück hinter dem Wall (d. i. von außen her gesehen), der das Heiligtum umgibt, sollen weder die Abellaner noch die Nolaner einen Bau auführen dürfen, und wenn sie das auf diesem Grundstück befindliche Schatzhaus öffnen, so sollen sie es nach gemeinschaftlichem Beschluß tun. . . .“ Auch die Zeichnung bei Huschke, a. a. O. 55 gibt eine gute Vorstellung, nur muß man sich anstelle seiner Feigenbäume, wie er *feihüss* übersetzt, irgend eine andere Abmarkung (nicht durch Bäume) denken. Bücheler 235. Über die geradlinige Abmarkung s. o. S. 6 N. 6.

von den Römern und Latinern gemeinsam erbauten Dianatempels auf dem Aventin<sup>1)</sup>, der wahrscheinlich im gemeinschaftlichen Eigentum<sup>2)</sup> beider stand, und in dessen lucus<sup>3)</sup> einige Leute Wohnplätze vom Staat gekauft, andere aber ohne viel zu fragen sich angesiedelt hatten<sup>4)</sup>.

Dürften wir auch das *trúbarakavúm aedificare* in unserer Inschrift so auffassen, so handelte es sich um eine vom Senat jeder der Städte geregelte Ansiedelung der Gemeindegossen in dem beiden Städten gemeinsamen Tempelhain. Aber wörtlich verstanden besagen die Zeilen 27—48 doch nur, daß „die Nolaner“ und „die Abellaner“ bauen und die Gebäude benutzen dürfen, die sie erbaut haben. Es dürfte das nicht sowohl auf private, als vielmehr auf städtische Bauten zu beziehen sein, die von jeder der beiden Städte auf der beiden gemeinsamen äußeren Tempelumgebung errichtet werden. Es handelt sich hier auch nicht um gewinnbringende Verwertung des Bodens, sondern um bloße Benutzung der Gebäude (*usus*). Gemeint können unter anderem z. B. Unterkunftsstätten für die zum Tempel pilgernden Städter sein. Bezeichnend für die sinnlich genossenschaftliche Vorstellung ist es auch hier, daß der Usus nicht „der Stadt“, sondern „den Städtern“ zukommen soll.

1) Liv. I, 45, 2. Auch das vorbildliche Heiligtum der ephesischen Diana communiter a civitatibus Asiae factum fama ferebat.

2) Nach deutschrechtlicher Analogie müßte man auch hier sagen: Eigentumsgemeinschaft zur gesamten Hand. Vgl. Gierke, Privat. II, 383.

3) Dionys. X, 31, 2: *ὅς οὐχ ἅπας τότε ᾤκειτο, ἀλλ' ἦν δημόσιός τε καὶ ἔλης ἀνάπλεως.*

4) Dionys. X, 32, 2 über den Gesetzesantrag des Icilius (456 v. Chr.) auf Zuteilung des aventinischen Hains an die Plebejer: *ὅσα μὲν ἰδιωταί τινες εἶχον ἐκ (τοῦ) δικαίου κτησόμενοι, ταῦτα τοὺς κυρίους κατέχειν· ὅσα δὲ βιασόμενοι τινες ἢ κλοπῇ λαβόντες ᾤκοδομήσαντο, κομισομένους τὰς δαπάνας, ἃς ἂν οἱ διαιτηταὶ γνῶσι, τῷ δήμῳ παραδιδόναι· τὰ δὲ ἄλλα, ὅσα ἦν δημόσια, χωρὶς ὄνησιν τὸν δῆμον παραλαβόντα διελέσθαι.* Die Ansiedler konnten sich also teils auf einen iustus titulus berufen, teils hatten sie sich vi oder clam niedergelassen. Das ist natürlich die Vorstellung einer Zeit, die Jahrhunderte zurückliegende Vorgänge schildert.

2. Finden wir so schon für die innere Organisation der beiden vertragschließenden Städte eine Auffassung, zu deren Verständnis man durch Annahme genossenschaftlicher Vorstellungen am besten vordringt, so ist überhaupt nur von diesem Gesichtspunkte aus das Verhältnis der Abellaner und Nolaner zueinander zu erklären. Tempel, Tempelschatz und Tempelland sind beiden gemeinsam<sup>1)</sup>, aber das kann keine römisch-rechtliche *communio pro partibus indivisis*<sup>2)</sup> sein. Denn es können zunächst weder die Abellaner noch die Nolaner die Gemeinschaft lösen<sup>3)</sup>. Sie sollen vielmehr alles gemeinsam dauernd haben. Ferner haben aber beide Städter außerdem korporative Rechte. Jede Partei kann auf dem äußeren Tempelland bauen und die Baulichkeiten nutzen<sup>4)</sup>. Während nach dem uns bekannten römischen Rechte Eigentumsbefugnisse der Mitglieder nur im Rahmen des Miteigentums zu ideellen Teilen möglich sind<sup>5)</sup>, begegnen uns hier Individualberechti-

<sup>1)</sup> Tempel und innerer Tempelbezirk sind dem *usus sacer* reserviert. Auf dem äußeren Tempelbezirk aber können beide Städte Gebäude errichten und die *Fructus* sowie auch der Tempelschatz gebühren jeder der Städte zu gleichen Teilen. So stuft sich die Verkehrsfähigkeit dieser gemeinsamen Sachen durch ihre objektive Zweckgebundenheit ab. Vgl. auch Gierke, *Privatr.* II, 20. Oben S. 26 N. 2.

<sup>2)</sup> Es ist für die Romanistik seiner Zeit bezeichnend, daß Huschke, a. a. O. 53 von einem Miteigentum *pro indiviso* beim Lande spricht, aber natürlich Klauseln nötig hat, um die romanisierende Konstruktion zu retten.

<sup>3)</sup> Bei der römischen *communio* ist bekanntlich Ausschluß der Teilungsklage ungiltig. Paul., *Dig.* X, 3, 14, 2. Gierke, *Privatr.* II, 381.

<sup>4)</sup> Eine Bestimmung darüber, wieviel Bauten die einen oder die anderen errichten dürfen, wie weit sie also ihre Befugnisse ausdehnen können, ist nicht gegeben. Ja, der Senat jeder der Städte kann darüber für seine Angehörigen entscheiden. Auch das paßt nicht zu Miteigentum, ist aber wohl mit einem dinglichen Recht zu gesamtter Hand vereinbarlich. Vgl. Gierke, *Privatr.* I, 679; II, 390.

<sup>5)</sup> Die entgegenstehende Annahme von Baron, Die Gesamtrechtsverhältnisse im römischen Rechte (1864) ist allgemein abgelehnt worden. Vgl. Steinlechner, *Das Wesen der iuris communio I* (1876), 116 ff. Lit. bei Gierke, *Genossenschaftsrecht* III, 39<sup>14</sup>. San Nicolò, *Ägypt. Vereinswesen* II, I, 177 f.<sup>2</sup>



gungen der Genossen an einem Teile des Genossenschaftsvermögens<sup>1)</sup>. Andererseits aber können weder die Abellaner noch die Nolaner etwa über diese ihre Berechtigungen frei verfügen<sup>2)</sup>. Das ist für das *aedificare* selbstverständlich.

Aber es kommt diese Rechtslage in einem anderen Punkte mit noch größerer Deutlichkeit zum Vorschein: in der vom Thesaurus handelnden Bestimmung Z. 48—54. Wenn die Nolaner und Abellaner die Schatzkammer öffnen wollen, um den Schatz zu verwerten, so dürfen sie das nur nach gemeinsamem Beschluß tun. Hier ist die typische Gesamthandlung<sup>3)</sup> vorgesehen. Keiner kann einseitig zu seiner Hälfte kommen: er hängt vom anderen ab. Welche Organe in jeder Stadt zur Abgabe der *sententia* berufen sind, kann in der völkerrechtlichen Vereinbarung des Cippus natürlich nicht ausgesprochen sein. Das hängt vom internen Staatsrecht ab. Nach Z. 8. 35 ist an die beiderseitigen Senate zu denken. Aber diese internen Kompetenzen sind für die völkerrechtliche Frage juristisch gleichgiltig.

Für das römische Recht beweist die Inschrift direkt frei-

---

<sup>1)</sup> Es wäre eine aprioristisch gekünstelte Konstruktion, wenn man von einem *usus in re aliena* sprechen wollte. Man käme dann nicht ohne die Vorstellung einer juristischen Person aus, welche, aus den Gemeinden Abella und Nola bestehend, den Tempel im Eigentum hätte, während beide Gemeinden wieder selbst an diesem — nicht ihnen, sondern dem Dritten, eben der juristischen Person, gehörigen — Tempel Rechte an „fremder“ Sache hätten. Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht II, 187 f. u. ö. Man braucht die Rechtslage in unserer Inschrift nur zu durchdenken, um zuzugeben, daß sie wohl mit der deutschrechtlichen, nicht aber mit der Auffassung verstanden werden kann, die uns als romanistische herkömmlich bekannt ist.

<sup>2)</sup> Es sei denn, daß die einen oder die anderen das durch völkerrechtlichen Vertrag herbeigeführte Verhältnis zwischen den beiden Städten selbst lösen wollten. Eine einseitige Verfügung des Gemeiners über seinen Anteil ist nur insoweit möglich, als er über die Personenverbindung selbst zu verfügen vermag. Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht II, 949 ff. Privatr. I, 679. II, 391.

<sup>3)</sup> Vgl. Gierke, Privatr. I, 684 ff. Heusler, Instit. d. deut. Privatr. I, 236.

lich nichts. Denn sie gibt oskisches Recht wieder. Aber daß die Denkform des Gesamteigentums der italischen Rechtswelt nicht fremd war, beweist sie. San Nicolò<sup>1)</sup> hat auf breiter und durchaus solider Quellenbasis und unter steter vergleichender Heranziehung des deutschen Körperschaftsrechts den Nachweis erbracht, daß auch das griechische und gräko-ägyptische Recht eine der deutschrechtlichen parallele Entwicklung aufweist. Er hat auch gelegentlich meinen Hinweis auf den Cippus bereits für die Feststellung von Gesamteigentum im völkerrechtlichen Verhältnis von Abella und Nola erwähnt<sup>2)</sup>. Griechische Denkformen im Recht der Nolaner und Abellaner zu finden, wäre an sich durchaus nicht verwunderlich. Standen doch diese Städte, wie ja die Osker überhaupt, den Griechen sehr nahe<sup>3)</sup>. Es braucht darum aber natürlich noch an keinen Gegensatz zum römischen Recht gedacht zu werden; die von Mitteis<sup>4)</sup> aus der dürftigen Überlieferung des „umbro-samnitischen Privatrechts“ hervorgekehrten Punkte weisen ja auch eher auf Zusammengehörigkeit denn auf Gegensatz.

Es liegt vielmehr der Gedanke nicht ferne, daß wenigstens die ältere römische Entwicklung der griechischen und der im Cippus zum Vorschein gekommenen parallel gelaufen sei. Eine Rezeption griechischer Rechtsideen etwa auf dem Wege über die Osker, wie man das für andere Kulturgebiete neuerdings nachzuweisen bestrebt ist, oder direkt aus großgriechischer Gegend scheint mir indes gerade in unserer Frage nicht wahrscheinlich<sup>5)</sup>. Die genossenschaftliche Denkform begegnet ja auch in dem all solchen Einflüssen entrückten deutschen

1) Ägypt. Vereinswesen II, 1 § 12.

2) A. a. O. 177 f.<sup>2</sup>

3) Vgl. Mommsen 124. Für den Philhellenismus der Nolaner Dionys. XV, 5, 2: *ἐπὶ Νωλάνων ὁμόρων ὄντων* (sc. der Neapolitaner) *καὶ σφόδρα τοῦς Ἑλλήνας ἀπαζομένων*.

<sup>4)</sup> Privatr. I, 8 f.

<sup>5)</sup> Vgl. Schwering, Indogerm. Forsch. XXX, 222 ff. Zimmermann, ebda. XXXII, 202; auf die weitere sprachliche Diskussion kommt es hier natürlich nicht an.

Recht. Man könnte eher an „zufällige“ Gleichbildung denken, wenn nicht, was freilich erst weiterer Untersuchung harrete, indogermanisches oder noch weiteres gemeinsames Erbgut diesen Denkformen zugrundeliegt<sup>1)</sup>.

### III. Zum Eigentum an der *res sacra*.

Der Herkulestempel wird nicht als Eigentum des Gottes selbst angesehen<sup>2)</sup>, sondern er soll geradeso wie das Tempelland den Nolanern und Abellanern *múníkúm* (commune) sein. Auch von den Erträgen wird keine andere Wendung gebraucht, nur freilich wirkt die Gemeinsamkeit beim Tempel selbst insofern anders, als dieser dem *usus sacer* dient.

Daneben findet sich in oskischen Quellen aber auch die Denkform des Gotteseigentums an heiligen Sachen, wenn etwa der Opfertisch, den der *Meddix tuticus* von *Herculaneum* weihte<sup>3)</sup>, von sich sagt: *Herentateís súm* (*Veneris sum*)<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Auf die viel erörterte und unstrittene Dogmatik der Rechtsgemeinschaft, sowohl der (im Cippus vorliegenden) Gemeinschaft zur gesamten Hand als auch der römischen *communio pro partibus indivisis* einzugehen liegt hier kein Anlaß vor. Es genüge von neuester Literatur auf v. Tuhr, *Der allgemeine Teil des Deutschen bürgerlichen Rechts* I (1910), 80 ff. und auf die Monographie von Konrad Engländer, *Die regelmäßige Rechtsgemeinschaft* I (1914) zu verweisen.

<sup>2)</sup> Huschke, a. a. O. 40, dem das auffiel, suchte durch die merkwürdige Konstruktion, daß beim Tempel an ein „dem Gott gehöriges *Superficium* gedacht“ sei, eine herkömmliche romanistische Anschauung von der *res divini iuris* damit zu vereinbaren. Vgl. den folgenden Text.

<sup>3)</sup> Buck-Prokosch n. 41a (Conway n. 87; Planta n. 117; oben S. 9 N. 3).

<sup>4)</sup> In der „*Jovila-Widmung*“ — *Jovilae* scheinen *Juppiterweihgeschenke* (?), *Gedenksteine* (?) zu sein; Literatur zur Frage bei Buck-Prokosch S. 142 — aus *Capua*, Buck-Prokosch n. 33 (Conway n. 107; Planta n. 137) sagt der gewidmete Stein von sich *Sepféis Heleviéis súm* (*Seppii Helvii sum*). Das hat schon Bücheler, *Rhein. Mus.* XLIII, 133 als auffallend notiert gegenüber der „korrekteren“ Sprache des Steins von *Herculaneum*. Aber man muß die kapuanische Inschrift mit der in den Sammlungen unmittelbar vorgehenden Nummer und mit der 2. Inschrift zusammenhalten, die außer ihr auf dem Steine (Buck-Prokosch

Es ist dabei als Parallele zu einigen gleich zu erwähnenden Fragen des römischen Sakralrechts über die Rechtslage der

n. 33) selbst steht. N. 32 (Conway n. 106; Planta n. 136) heißt es: *Sepis Helevi púmpe. Faler. iúvil. de. Virriieís medikia[i]* (Seppius Helvius \*quincuriis Falerniis \*iovilam *de(dit)* Verrii in \*meddicia); n. 33 steht auf dem erhöhten Rand des Steins das genannte Sepieís Heleviieís súm, während die zweite Inschrift selbst heißt: *Mi. Anniieí(s) meddikiaí tív. iúvilam probaverunt pumper(i)a(s) Falenias, also Mi. Annii in \*meddicia tutica \*iovilam probaverunt \*quincuriae Falerniae*. Aber selbst wenn man (Rosenberg 21<sup>2</sup>) das *de.* der Inschrift nicht mit *de, det*) auflösen, also *de(dit)* übersetzen will, sondern darin die Abkürzung eines Eigennamens *De.* („wie etwa dekkieis“) sehen will, würde die Deutung keine andere werden. Denn daß *quincuriae* sich auf die Körperschaft bezieht, nicht auf das Fest der Körperschaft, eine Bedeutung, die gleichfalls vorkommt (so wohl Buck-Prokosch n. 27 f.), ergibt sich aus der von uns als 2. bezeichneten Inschrift, wo die *quincuriae Falerniae* das Subjekt zu *probaverunt* sind. *Quincuriae* sind wohl wie in den iguvinischen Tafeln II B 2 (vgl. Schulze, Lat. Eigennamen 543 ff. Rosenberg 127) gewisse Unterabteilungen des Volks. Sollte man endlich dennoch in n. 32 die Beziehung aufs Fest annehmen wollen, so würde selbst das an der Vorstellung, die wir uns vom ganzen Hergang wohl machen dürfen, nichts ändern. Er wäre etwa dieser: S. H. hat der falernischen Fünferschaft (nach der von uns abgelehnten Auffassung von *quincuria*: [dieser] an ihrem Fest) eine *Jovila* gespendet, d. i. wohl die Kosten des Weihgeschenks auf sich genommen, was auf n. 32 bezeugt ist. N. 33 aber folgt, unter Bezeichnung der Herkunft der *Jovila*, deren Widmung (an den Gott) durch die falernische Fünferschaft. So wird denn die Notiz, von der wir ausgingen, wohl nur die Herkunft des Steines von Seppius Helvius bezeugen.

Ebenso wird man wohl auch Buck-Prokosch n. 27 und 28 (Conway n. 115 f.; Planta n. 131 f.): *Ek. iúhil. Sp. Kalúvieís iním fratrum múinik. est* usw. (haec \*iovila [wohl der Stein selbst als Jupiterweihegeschenk] *Sp. Calovii et fratrum communis est*) deuten dürfen, auch Buck-Prokosch n. 21 (Conway n. 101; Planta n. 130). Doch wäre auch hier die Beziehung auf Eigentum, das den Spendern bleibt, juristisch möglich. Dem Alter nach sind die *Jovilae*inschriften zwar beträchtlich vor dem Cippus anzusetzen, zumal man sie wohl ins 3. Jahrhundert v. Chr. verlegen darf (vgl. Buck-Prokosch S. 143). Aber ich möchte schon bei der Unsicherheit der Deutung dieser Texte nicht auf höheres Alter der Denkform des Gotteseigentums schließen. Wahrscheinlich ist es (vgl. den Text), daß beide Denkformen nebeneinander standen.

res sacrae<sup>1)</sup> nicht gleichgiltig, aus den oskischen Denkmälern zu konstatieren, daß:

1. zwischen den Arten des Tempelgutes, d. i. dem Tempel selbst mit dem ihm eigenen *usus sacer* und dem profaner Verwendung zugänglichen Tempelland, sowie auch dem Tempelschatz hier in Bezug auf die Eigentumsfrage gar nicht unterschieden wird;

2. daß weder Tempel, noch Tempelland und Tempelschatz dem Herkules zu eigen gehören, sondern den Städtern;

3. daß aber anderseits auch die den Göttern Eigentum zuerkennende Denkform durch eine oskische Quellenstelle bezeugt ist<sup>2)</sup>.

Fürs römische Recht pflegt man zunächst zwischen den res sacrae und dem nichtsakralen Kultvermögen, z. B. Weidegebieten, die zum Tempel gehören, zu unterscheiden<sup>3)</sup>. Man

1) Überblick über die verschiedenen Anschauungen, die in der römischrechtlichen Literatur begegnen, neuerdings bei G. von Hertling, Konsekration und res sacrae im römischen Sakralrecht (Münchener Inaugural-Dissertation 1911).

2) Möglicherweise (oben S. 31 f. N. 4) zeigen endlich einige Jovilae-Widmungen, daß auch Private Eigentümer heiliger Sachen sein können. Daß auch bei den Oskern Privateigentum an heiligen Sachen (Hausaltären u. a.) vorkam, ist sicher. Man vergleiche das unten für Römer, Griechen und Nordgermanen Bemerkte. Aber es wäre ja wie bei den Römern pontifikale Opposition gegen heilige Sachen im Privateigentum denkbar. Die mögliche Deutung einiger Jovilae ist zu unsicher, um hier weiterzubauen.

3) Vgl. statt aller Mommsen, Staatsr. II, 59 f. Götterhaus, Bildsäule, heiliges Gerät sind res sacrae; demgegenüber stehen nicht unmittelbar dem Kult dienende Sachen mit werbendem Wert, aus deren Ertrag Priester besoldet, Tempel restauriert, Opfertiere angeschafft werden. Das *lucar* (oben S. 25 N. 2) wäre ein solcher profanem Zweck zustehender Tempelfond. Meurer, Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen I, 237 f. Die Unterscheidung ist praktisch bedeutsam, da den sakralen Schutz des *interdictum ne quid in loco sacro fiat* (Dig. XLIII, 6) nur die Kultsachen, nicht das werbende Tempelgut genießen, auch die noch zu besprechende Theorie der Extrakommerzialität (Meurer I, 200 und dort Anm. 4) der res sacrae nicht das werbende Tempelgut mitumfaßt.

hat nun versucht, beide Vermögensgruppen nach der Person des Eigentümers auseinanderzuhalten, sodaß das Eigentum am Kultobjekt den Göttern, das am nichtsakralen Kultvermögen (am Tempelfond) dem Staate zustehe. Aber sowenig wie für unsere oskische Inschrift ist ein solches Unterscheidungsmerkmal auch für die römische Rechtsordnung verwendbar. Es genügt darauf hinzuweisen, daß schon fürs Eigentum an den *res sacrae* die römische Literatur sowohl die Divinal- als auch die Staatseigentumstheorie kennt und drittens die rein negative Formulierung aufweist, daß die *res sacrae* keinem Menschen gehörten<sup>1)</sup>. Die neuere Literatur hat sich demgemäß

<sup>1)</sup> Die älteste bezeugende Theorie der römischen Literatur ist die des Divinaleigentums. Sie wird vom Juristen Trebatius (Zeit des Caesar und Augustus, Krüger, Geschichte der Quellen<sup>2</sup> 74 f.) vertreten und von Macrob., Saturn. III, 3, 2 aufgenommen: *sacrum est, ut Trebatius libro primo de religionibus refert, quidquid est, quod deorum habetur.* Daß Trebatius die Götter geradezu als Eigentümer auffaßte, erhellt auch aus Macrob. III, 3, 4: *eo accedit, quod Trebatius profanum id proprie dicit, quod ex religioso vel sacro in hominum usum proprietatemque conversum est.* In der Zeit des Domitian erklärt aber der Feldmesser Frontinus, Schriften der römischen Feldmesser I, 56, 19 ff.: *in Italia autem densitas possessorum multum inprove facit et lucos sacros occupat, quorum solum indubitate p(opuli) R(omani) est.* Dabei berichtet Frontin (56, 21—23. 57, 1—4) auch über verschiedene Kontroversen über die *loca sacra* der römischen und anderer Gemeinden. Es kann sich dabei außer um Abgrenzungs- und Ausmessungsfragen auch um die Rechtsfrage der Gültigkeit der Konsekration oder deren Aufhebung handeln, wozu Rudorff, Feldmesser II, 460 N. 589 auf Cic. de harusp. resp. 5, 9; 7. 8 verweist. „Die Tempel selbst treten nicht als Parteien auf, sondern werden von den Gemeinden als eigentlichen Eigentümern vertreten“: Rudorff, a. a. O. 460. Die klassischen Juristen von Gaius ab stellen endlich die bekannte Digestentheorie auf, daß die *res sacra* als *res divini iuris nullius in bonis* sein könne. Gai. II, 2. 9. Dig. I, 8, 1 pr. (Gai.) 6 § 2 (Marcian.). Es wäre wohl ein Anschauungswechsel von der Divinaleigentumstheorie des Trebatius zu der Staatseigentumstheorie des Frontinus möglich, wenn wir beide als Vertreter der jeweils herrschenden Anschauung ansprechen dürften. Dann könnte auch Gaius mit seiner allerdings wohl dem Gotteseigentum mehr zuneigenden Auffassung einer scharfen Stellungnahme durch seine negative Formulierung ausgewichen sein. Wenn die verschiedenen Theorien aber schon in Rom

auch schon für die *res sacrae* selbst bald positiv für das Götter-<sup>1)</sup> bald für Staatseigentum<sup>2)</sup> ausgesprochen, bald endlich nach einer zwischen beiden Auffassungen vermittelnden Formulierung gesucht<sup>3)</sup>. Vermittelnd formuliert auch schon eine römische Inschrift, die doppelsprachige lykische Dedikation CIL I, 589 (um 81 v. Chr.), aber da sie kleinasiatischer Herkunft<sup>4)</sup> ist,

nebeneinander bestanden haben, wäre ein solches Ausweichen nicht weniger verständlich.

<sup>1)</sup> So Meurer I, 257 ff. Gierke, Genossenschaftsr. III, 62 ff. 63<sup>97</sup>. 64<sup>98</sup>. Pernice, Labeo I, 258 spricht mit Absicht von „Gottangehörigkeit“, denn Eigentum dürfe man „freilich das Rechtsverhältnis nicht nennen, in welchem die dedizierte Sache zum Gotte steht“. Von „Eigentum der Gottheit“ kurzweg spricht neuestens Rabel in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie<sup>7</sup> I, 430. Wissowa, Religion<sup>2</sup> 385<sup>4</sup> erklärt, daß „sacrum stets das Göttereigentum bezeichnet“.

<sup>2)</sup> Rudorff, Feldmesser II, 460, oben S. 34 N. 1. Vgl. ferner statt aller anderen Mommsen, Sav. Z. XXV, 44 f.: „Der Tempel steht rechtlich nicht viel anders wie der Markt und die Straße: vermögensrechtlich hat an jenem wie an dieser das Eigentum (von mir gesperrt) die Gemeinde, und die dauernde Zweckbestimmung dort für den Kultus, hier für den Verkehr entzieht jenen wie diese der ökonomischen Verwertung.“ Ebenso erklärt Mitteis, Privatr. I, 391 f.<sup>5</sup> „das Eigentum der Gottheit in Wahrheit für Staats- resp. nach Umständen Gemeindeeigentum“. Vgl. die folgende Note. Hieher weist auch die von Augustus wieder stark betonte, durch die Überlieferung vom ägyptisch-hellenistischen Gottkönigtum (unten S. 36 N. 2) theoretisch und praktisch vortrefflich gestützte Auffassung vom Königsregiment auch über das Tempelgut, eine Auffassung, welche auch zur Konfiskation — Säkularisierung ist, da der Herrscher ja selber Gott ist, nicht zutreffend — führen kann. Vgl. Wilcken, Grundzüge der Papyrskunde 114.

<sup>3)</sup> Mommsen und Mitteis an den eben a. O. Mommsen bemerkt S. 45: „Allenfalls könnte man hinzusetzen, daß die persönlich gedachten Götter ihr Gut sozusagen als Pekulium innehaben, was bei dem Markt und der Straße nicht zutrifft.“ Pernice, Labeo I, 255 ff., sucht auch zu vermitteln. Wenn er fürs Tempelgut die Quellen zwischen der Vorstellung eines Eigens der Gottheit und der anderen eines Eigens des Volks schwanken sieht, so sucht er mit der Vorstellung vom *populus Romanus* als eines Obereigentümers auszuhelfen (I, 256, vgl. 262). Dagegen Gierke, Genossenschaftsr. III, 64<sup>103</sup>. Meurer I, 278.

<sup>4)</sup> Die Widmung erfolgt *Iovei Capitolino et poplo Romano . . . Διὶ Καπετωλίῳ καὶ τῷ δήμῳ τῷ Ῥωμαίων*. Stifter ist *Λυκίων τὸ κοινόν*.

werden wir sie besser den in solche vermittelnde Richtung weisenden griechischen Inschriften anreihen, auf die wir später noch zurückkommen.

Sonst kann man aus Tempel- und Altarweihungen an Götter, soweit ein solcher Schluß überhaupt möglich, am ehesten die Vorstellung des Gotteseigentums an der gewidmeten Sache herauslesen<sup>1) 2)</sup>.

Aber als entscheidendes Merkmal der *res sacra*, das sie von werbendem Tempelgut und erst recht von Profangut abhebe, ist, wie schon Frontin zeigt, das Gotteseigentum keineswegs anzusehen. Mochten auch Trebatius und seine Anhänger diesen Weg versucht haben, so begegnet uns doch ein anderer,

---

Über den vermutlichen Zeitansatz Mommsen, CIL I p. 170. Dogmatisch will die Formel Gierke, Genossenschaftsr. III, 63<sup>96</sup> erklären als „für sakrale Zwecke bestimmtes Staatsgut“.

<sup>1)</sup> Das gilt auch von den Weihungen an die *Dea Roma* und die *Divi Imperatores*, wozu Wissowa, Relig. 80 ff. 339 ff. Freilich, sobald man den lebenden Kaiser vergöttlichte und zugleich den Staat in ihm verkörpert sah, war sein Eigen zugleich Gottes- und Staatseigen. Es kehrt eben in der Kaiserzeit ein ähnlicher Gedanke mit ähnlichen praktischen Folgen wieder, wie der, welcher die alte Königszeit beherrscht haben muß, als zwischen Staats- und Göttergut deshalb nicht geschieden wurde, weil derselbe König, der als Priester die Interessen der Götter auf Erden zu vertreten hatte, auch in seiner Person schon den ganzen Staat repräsentierte. Gegen bedenkliche weitergehende Spekulationen zur Königszeit Gierke, Genossenschaftsr. III, 63<sup>96</sup>.

<sup>2)</sup> In Ägypten begegnet trotz der durch die Gottkönigtumsidee dort doch eigenartig gestützten Staatseigentumstheorie fortdauernd und auf alte vorhellenistische Denkformen zurückgehend auch noch in römischer Zeit die Divinaleigentumstheorie. Vgl. Otto, Priester und Tempel I, 258 ff. Wenger, Stellvertr. im Rechte der Papyri 118. Oxy. II, 242, 17 f. (77 n. Chr.): *ἐπι τῷ ἔασαι τοὺς ὠνουμένους τόπους τῷ κυρίῳ Σαράπιδι πρὸς χορησίαν τοῦ αὐτοῦ θεοῦ*. Diese Theorie wird auch beim Juppiter Capitolinus angewendet im Tempelrechnungspapyrus BGU II, 362 (215 n. Chr.), wo es z. B. pag. III, 10 heißt: *[τῶν μὲν ἀπαι]τηθέντων ὑπ' ἐμοῦ ἀπὸ τ[ό]πων ὀφειλο[μέν]ων τῷ θεῷ*. Dazu noch unten S. 40 N. 3. Über die Besonderheiten der *γῆ ἀνιερωμένη* Wilcken, Grundzüge der Papyrskunde 300 f. sowie zur ganzen für Ägypten äußerst verwickelten und wechselnden Sachlage die Kap. II und VII.



mehr versprechender Versuch der Unterscheidung in dem der *res sacra* zugesprochenen *usus sacer*. Denn dieser hebt tatsächlich auf den ersten Blick die heilige Sache nicht nur vom Profangut, sondern auch vom werbenden Tempelvermögen klar ab. In konsequenter Durchführung dieses Gedankens erklärt denn auch die Ordnung für den Jupitertempel in Furfo<sup>1)</sup>, daß die veräußerte *res sacra* profan werde, während das mit Tempelgeld gekaufte Tempelgerät als *res sacra* gelte, auch ohne daß von besonderer Weihe die Rede wäre<sup>2)</sup>. Nach dieser

1) CIL I, 603 = IX, 3513 (Bruns, Fontes<sup>7</sup> n. 105) (58 v. Chr.).

2) Es heißt da Z. 8 ff.: *Sei quod ad eam aedem donum datum donatum dedicatumque erit, ut ei liceat oeti, venum dare. Ubi venum datum erit, id profanum esto. Venditio locatio aedilis esto, quem quomque veicus Furfens(is) fecerit, quod se sentiat eam rem sine scelere sine piaculo (vendere locare) aliis ne potesto. Quae pecunia recepta erit, ea pecunia emere conducere locare dare, quo id templum melius honestiusque seit, liceto. Quae pecunia ad eas res data erit, profana esto, quod d(olo) m(al)o non erit factum. Quod emptum erit aere aut argento, ea pecunia, quae pecunia ad id templum (Mommsen: emendum) data erit quod emptum erit, eis rebus eadem lex esto, quaei sei dedicatum sit. Über Konsekration und Dedikation Pernice, Sitzungsab. d. Berl. Akad. d. Wiss. 1885, 1150 ff. Wissowa in seiner Realenzyklop. s. v. Consecratio 897. Auch Marc. Dig. I, 8, 6, 3: *semel autem aede sacra facta etiam diruto aedificio locus sacer manet* spricht nicht gegen das Gesagte, denn beim Tempel wurde nicht nur das *aedificium*, sondern auch der *fundus* geweiht; dieser blieb also auch nach Vernichtung des Baues dem heiligen Gebrauch erhalten. Meurer I, 185 ff. Bezüglich der Möglichkeit der Ausscheidung einer Sache aus dem Kreise heiliger Sachen zeigt zunächst die eben zitierte Tempelordnung, daß Veräußerung durch den Verkaufsberechtigten möglich ist und damit das verkaufte Weihgeschenk profan wird. Der gleiche Gedanke wird von Cicero in seiner zweiten Rede gegen das servilische Ackergesetz *de leg. agr. II, 14, 36* vertreten; denn wenn dieser Gesetzesvorschlag durchginge, würden die Heiligtümer verkauft: *sacella, quae post restitutam tribuniciam potestatem nemo attigit, quae maiores in urbe partim periculi per fugia esse voluerunt. haec lege tribunicia decemviri vendent.* Vgl. ferner Cic. *de harusp. resp. 5, 9; 7, 8*, oben S. 34 N. 1. Dann konnte auch der *usus sacer* ganz oder vorübergehend unmöglich werden, so durch Zerstörung des Tempels durch feindliche Gewalttat (dazu *Pomp. Dig. XI, 7, 36*), auch durch Naturkatastrophen (Erdbeben). In Fällen letzterer Art kam gewiß gelegentlich unbedenklich*

Auffassung entscheidet der jeweilige *usus sacer*, also die Zweckbestimmung.

Die römische Doktrin begnügt sich aber aus bald zu erörternden Gründen nicht bei diesem Unterscheidungsmerkmal<sup>1)</sup>, sondern stellt einerseits als äußerliches charakteristisches Merkmal für die *res sacra* die öffentlichrechtliche Konsekration<sup>2)</sup> auf, während sie andererseits dem Privaten die Möglichkeit, eine *res sacra* zu Eigen zu besitzen, rundweg abspricht.

---

anderweite profane Verwendung der Tempeltrümmer z. B. als Baumaterialien vor. Vgl. unten S. 47 N. 4. Auch eine ausdrückliche Exauguration kommt vor und erklärt die Sache als profan; Liv. I, 55, 2 berichtet von Tarquinius Superbus: *ut libera a ceteris religionibus area esset tota Iovis templique eius, quod inaedificaretur, exaugurare fana sacellaque statuit, quae aliquot ibi a T. Tatio rege primum in ipso discrimine adversus Romulum pugnae vota, consecrata inaugurataque postea fuerant.* Cato, Orig. I, 24 (Peter) nach Fest. s. v. nequitum p. 162: *Fana in eo loco conpluria fuere. ea exauguravit, praeterquam quod Termino fanum fuit; id nequitum exaugurari; in diesem Sinn auch Serv., Aen. I, 446: antiqui enim aedes sacras ita templa faciebant, ut prius per augures locus liberaretur effareturque, tum demum a pontificibus consecraretur.* Zum ganzen Mommsen, Staatsr. II, 60<sup>2</sup>. Doch scheint die Exauguration nur bei Immobilien notwendig gewesen zu sein, nicht bei gottesdienstlichen Gerätschaften. Plut., Tib. Gracch. 15 (gegen Ende): *ιερόν δὲ καὶ ἄσυλον οὐδὲν οὕτως ἐστὶν ὡς τὰ τῶν θεῶν ἀναθήματα· χρῆσθαι δὲ τούτοις καὶ κινεῖν καὶ μεταφέρειν, ὡς βούλεται, τὸν δῆμον οὐδὲν κεκώλυκεν.* Mommsen, a. a. O. Meurer I, 199<sup>1</sup>.

1) Der *usus sacer* bleibt allerdings Erkennungszeichen und notwendiges Merkmal der *res sacra*. Wenn er fehlt oder aufhört (vgl. die vorige Anm.), so hört die auch konsekrierte Sache auf heilig zu sein. Aber der *usus sacer* genügt nicht mehr, um eine Sache zur heiligen zu machen. Man wollte, wie sich zeigen wird, dem Privaten die Möglichkeit nehmen, durch heiligen Gebrauch eine Sache zu heiligen.

2) Am ausführlichsten Fest. p. 318. 321 s. v. *sacer mons*: Gallus Aelius ait *sacrum esse, quodcumque more atque instituto civitatis 'consecratum' sit, sive aedis sive ara sive signum sive locus sive pecunia sive quid aliud, quod dis dedicatum atque consecratum sit; quod autem privati suae religionis causa aliquid earum rerum deo dedicent, id pontifices Romanos non existimare sacrum. At si qua sacra privata suscepta sunt, quae ex instituto pontificum stato die aut certo loco facienda sint, ea sacra appellari tamquam sacrificium. Ille locus, ubi ea*

Das Erfordernis der öffentlichen Konsekration scheint nämlich durchaus nicht „von jeher“ bestanden zu haben, denn die älteste davon sprechende Quelle, das Zitat aus Aelius Gallus<sup>1)</sup>, geht auf die ausgehende, republikanische Zeit zurück und weist noch auf eine von den Pontifices gegen private Konsekrationen betonte Stellungnahme hin (quod autem privati suae religionis causa aliquid earum rerum deo dedicent, id pontifices Romanos non existimare sacrum).

Die weitere eng damit zusammenhängende Frage nun, die anschließend zur Beantwortung steht, ob Privateigentum

---

sacra privata facienda sunt, vix videtur sacer esse. Gai. II, 5: Sed sacrum quidem hoc solum existimatur, quod ex auctoritate populi Romani consecratum est, veluti lege de ea re lata aut senatus consulto facto. . . . item quod in provinciis non ex auctoritate populi Romani consecratum est, proprie sacrum non est, tamen pro sacro habetur. Dig. I, 8, 6, 3: Marcian.: Sacrae autem res sunt hae quae publice consecratae sunt, non private: si quis ergo privatim sibi sacrum constituerit, sacrum non est, sed profanum. Dann Ulp. Dig. eod. 9 pr.: Sacra loca ea sunt, quae publice sunt dedicata sive in civitate sint sive in agro. (§ 1) Sciendum est locum publicum tunc sacrum fieri posse, cum princeps eum dedicavit vel dedicandi dedit potestatem. Darauf folgt die bezeichnende Bemerkung (§ 2): Illud notandum est aliud esse sacrum locum, aliud sacrarium. sacer locus est locus consecratus, sacrarium est locus, in quo sacra reponuntur, quod etiam in aedificio privato esse potest, et solent, qui liberare eum locum religione volunt, sacra inde evocare. Danach ist schon der private Aufbewahrungsort heiliger Gerätschaften wenigstens locus religiosus. An den näherliegenden Gegensatz eines privaten Heiligtums gegenüber dem öffentlichen denkt Ulpian anscheinend gar nicht. Vgl. den oben folgenden Text. Zu den genannten Quellen noch Just. I, II, 1, 8: Sacra sunt quae rite et per pontifices deo consecrata sunt, veluti aedes sacrae et dona, quae rite ad ministerium dei dedicata sunt etc. Zur Konsekrierung s. Pernice, Sitzungsber. d. Berl. Akad. d. Wiss. 1885, 1150 ff. Wissowa in seiner Realenzyklop. s. v. consecratio.

<sup>1)</sup> C. Aelius Gallus, Jurist (zweifelnd Krüger, Gesch. d. Quell.<sup>2</sup> 76) aus dem Ende der Republik hat zwei Bücher *de verborum, quae ad ius civile pertinent, significatione* (Dig. I, 16, 157) geschrieben. Die Fragmente bei Huschke (Seckel-Kübler), Jurisprud. Anteiustin.<sup>6</sup> I, p. 37–42. C. G. E. Heimbach, De C. Aelio Gallo Icto eiusque fragmentis dissertatio (Leipzig 1823); Klebs, Pauly-Wissowa R.-E. unter Aelius Z. 58) S. 492 f.

an der römischen *res sacra* möglich ist oder nicht, ist mit der Konstatierung der Konsekrationstheorie auch für die Zeit der Geltung dieser Theorie nicht gelöst. Denn es könnte ja, wie dies auch im kanonischen und gemeinen Rechte der Fall ist, ein Privater sein Eigentum konsekrieren lassen und so zur *res sacra* machen.

Auch Bindung an einen *usus sacer* würde, wie ebenfalls die kanonische und gemeine Rechtsordnung erweisen, nicht die Möglichkeit des Privateigentums an der *res sacra* ausschließen<sup>1)</sup>.

Fürs klassische Recht sagt nun aber die Theorie, die *res sacra* stehe *nullius in bonis*<sup>2)</sup>. Damit ist das Eigentum des Privaten an der *res sacra* ausgeschlossen<sup>3)</sup>. Was dagegen positiv mit ihrer Zuweisung zu den *res nullius* gemeint sein soll, läßt sich nicht so leicht sagen. Da auch die *res publicae* gelegentlich als *res nullius* bezeichnet werden<sup>4)</sup>, so kann die Subsumtion der *res sacrae* unter die Kategorie der *res nullius* sowohl auf deren Einreihung unter die *res publicae* als auch auf die Theorie des Divinaleigentums gedeutet werden<sup>5)</sup>, denn

1) Vgl. Meurer I, 289f., II, 4. Dernburg, Pand. I<sup>6</sup>, 161f. Regelsberger, Pand. 409ff. Fürs heutige Recht gilt grundsätzlich dasselbe. S. Enneccerus, Lehrbuch d. bürgerl. Rechts I, 1 (9.—11. Aufl.), 326f.

2) Gai., Dig. I, 8, 1 pr.: *divini iuris sunt veluti res sacrae . . . . quod autem divini iuris est, id nullius in bonis est.* Gai. II, 9. Marc. Dig. I, 8, 6, 2.

3) Diese Auffassung ist auch rechtspolitisch von Bedeutung. Augustus betont in Ägypten die strenge staatliche Autorität gegenüber einer Priesterschaft, die geneigt ist, das Gotteseigentum als ihr Privateigen zu betrachten. Vgl. Wilcken, Grundzüge der Papyruskunde 114. Jetzt Hans Kreller, Erbrechtl. Untersuchungen auf Grund der gräko-ägyptischen Papyrusurkunden. (Leipz. Inaug.-Diss. 1915) S. 6. Durchschlagend war aber die Vertretung der Staatseigentumstheorie, wie bemerkt (oben S. 36 N. 2) keineswegs.

4) Gai. Dig. I, 8, 1 pr.

5) Vielleicht eher auf letztere (vgl. oben S. 34 N. 1). Über die wenig klare Quellenterminologie — wir ahnen, warum das so ist — und die dadurch bedingten Streitfragen in der Literatur unterrichtet Meurer I, 265 ff.

sowohl, was dem Staate als auch was den Göttern gehört, gehört jedenfalls nicht einem Privaten.

Während wir also<sup>1)</sup> die Unterscheidung der *res sacra* vom nichtsacralen Kultvermögen nach der Person des Eigentümers ablehnen müßten, kommt nun für die Abhebung der *res sacrae* von den im Privateigentum verbliebenen, aber heiligem Zweck geweihten Sachen allerdings die Eigentumsfrage in Betracht. Jene Sachen gehören „niemandem“, d. h. keinem Privaten, sondern, je nach der Theorie, dem Staate oder dem Gotte, diese gehören einem Privaten.

Nun besteht kein Zweifel, daß es auch in Rom heiliges Privateigentum gegeben hat, mochte ihm auch eine spätere Theorie den offiziellen Charakter als *res sacra* absprechen. Wir wollen dabei nur in einer Anmerkung auf die Zeiten zurückgreifen, in denen ein Götterbild oder ein als Gott verehrter Fetsch<sup>2)</sup> dem einzelnen Familienoberhaupt als Familiengut

1) Oben S. 34.

2) Die religionsgeschichtlich so schwierige und größtenteils unlösliche Frage, ob im einzelnen Fall an einen den Gott verkörpernden Fetsch oder bloß an ein Götterbild zu denken ist, bliebe dabei für die Eigentumsfrage ziemlich gleichgiltig. Ob der Verehrer in seinem Bild den Gott oder nur ein Bild des Gottes sieht, oder ob er sich selbst darüber keine klare Vorstellung bildet, ist eine andere Frage als die, ob er an dem Bilde *privates* Eigentum zu haben wähnt, oder etwa denkt, das Bild gehöre der Gemeinde oder dem Gotte. Heilige Sachen im Privateigentum sind ferner Amulett oder Talisman. Zu diesen Fragen s. Wundt, *Völkerpsychologie* IV, 1<sup>2</sup>, 285 ff. Für Hausgötter im Privateigentum verdanke ich Herrn P. Laurentius Hanser den vergleichenden Hinweis auf die *Teraphim* des Laban, Gen. XXXI, 19. 30–35, die Rahel aus dem väterlichen Hause entwendet hat; dann auf die Hausgötzen des Michas, Richt. VII f.; sowie aus soviel späterer Zeit auf den von Jos. Flav., *Antiq. Jud.* XVIII, 344 (9, 5) bezeugten babylonischen Brauch, solche Götzen auch auf Reisen mitzunehmen: *ἐπιχώριον δὲ τοῖς ἐκείνη πᾶσιν ἐστὶν ἐπὶ τῆς οἰκίας ἔχειν σεβάσματα καὶ ἰοῦσιν ἐπὶ ξένης ἐπάγεσθαι.*

Daß der Fetischismus auch in den römischen Kult Eingang gefunden hat, zeigt schon die Lanze als Marsfetsch. Vgl. Deubner, *Arch. f. Religionsw.* VIII (1905), Beiheft S. 71 ff.; *Neue Jahrb.* XIII (1904), 669 f. Wissowa, *Relig.* 32. Fetischismus ist ferner die ursprünglich ganz sinnlich gemeinte Verehrung von Grenzsteinen, und zwar eines staat-

zu eigen gewesen sein oder einer größeren Gemeinde gehört haben mag. Wir müßten bei eingehenderer Betrachtung dieser

lichen Gottes Terminus und zahlreicher privater Termini, ebenso wie eines Stadtherdes und der zahlreichen privaten Herdstellen in den einzelnen Häusern der Römer. Vgl. Wissowa 136 f.; zum Steinidol des Terminus Lactant. I, 20: *Quid qui lapidem colunt informem atque rudem, cui nomen ist Terminus? hic est, quem pro Iove Saturnus dicitur devorasse*; zum Herd August. de civ. Dei II, 29, 1 (unten). Von besonderem Interesse ist dann der in neuerer Zeit wiederholt besprochene göttliche Stein, der Juppiter Lapis, wie er uns im Eid mit Steinritual, im Eid (per) Iovem Lapidem, begegnet. Gell. I, 21, 4: *Iovem Lapidem, inquit, quod sanctissimum ius iurandum habitum est, paratus ego iurare sum*. Im Tempelchen des Juppiter Feretrius auf dem Kapitol wird der lapis silex, der heilige Feuerstein, aufbewahrt (Wissowa 117), bei und mit dem man schwört und der einer geläuterten Religion nur mehr das Symbol des Gottes, einer früheren sinnlicheren Auffassung aber der Gott selbst war; der Stein ist es, der in der Hand des Priesters das Opfertier (Liv. I, 24, 8 s. gleich unten) aber auch das Foedus ferit (Liv. XXX, 43, 9 und Fest. p. 92 s. v. Feretrius s. u.); Wissowa 117<sup>1</sup>. Christliche Schriftsteller greifen naheliegenderweise schon aus polemischen Gründen auf diese sinnliche Auffassung zurück, so August., de civ. Dei II, 29, 1: *Illic enim tibi non Vestalis focus, non lapis Capitolinus (eben unser Juppiter-Stein) sed Deus unus et verus*. In diesem Sinne wohl, wenngleich archaisierend, Cic., ep. VII, 12, 2: *quomodo autem tibi placebit Iovem lapidem iurare, cum scias, Iovem iratum esse nemini posse?* Eine jüngere Auffassung sieht im Stein nur mehr das Symbol des den Eidbrüchigen strafenden Gottes: wie das Tier vom Feuerstein getroffen wird, so soll der Eidbrüchige von Gott getroffen werden. Dieser Auffassung gehört die Überlieferung des Eidesformulars an, die wir Livius und Servius verdanken. Die bekannteste, immer zitierte Stelle steht bei Liv. I, 24, 4—9, wo der Abschluß des Bündnisses zwischen Rom und Alba beschrieben wird. Da heißt es 6 ff. nach Aufzählung der einzelnen Bestimmungen des Bündnisses von dem es für Rom beschwörenden pater patratus: 'audi' inquit, 'Iuppiter, audi pater patratus populi Albani, audi tu, populus Albanus: ut illa palam prima postrema ex illis tabulis cerave recitata sunt sine dolo malo utique ea hic hodie recitissime intellecta sunt, illis legibus populus Romanus prior non deficiet. si prior defexit publico consilio dolo malo, tum illo die, Diespiter, populum Romanum, sic ferito, ut ego hunc porcum hic hodie feriam; tantoque magis ferito, quanto magis potes pollesque'. id ubi dixit, porcum saxo silice percussit. Ebenso in der romanisierenden Erzäh-

## Dinge nicht bloß auf die Anfänge der römischen Rechts-

lung vom Eid des Hannibal in seiner Ansprachê an die Truppen Liv. XXI, 45, 8: *eaque ut rata scient fore, agnum laeva manu, dextera silicem retinens, si falleret, Iovem ceterosque precatus deos, ita se mactarent, quem ad modum ipse agnum mactasset, secundum precationem caput pecudis saxo elisit.* Von diesem Stein als dem Jupitersymbol spricht Servius, ad Aen. VIII, 641: *iungebant foedera porca: foedera, ut diximus supra [1, 62], dicta sunt a porca foede et crudeliter occisa; nam cum ante gladiis configeretur, a fetialibus inventum ut silice feriretur ea causa, quod antiqui Iovis signum lapidem silicem putaverunt esse. Cicero foedera a fide putat dicta (was natürlich zutreffender, da foedus 'Bündnis' zu fīdo und nicht zu foedus 'garstig' gehört, vgl. Walde, Lat.-etym. Wörterb.<sup>2</sup> s. v.) sed huius porcae mors optabatur ei, qui a pace resilisset.* Es braucht nicht bemerkt zu werden, daß die Steinwaffe älteste Erinnerung und nicht neue Priestererfindung ist, um den gladius durch ein Symbol zu ersetzen. Die bewußte Scheidung von Stein und Gott begegnet auch bei Fest. p. 92 s. v. Feretrius: *Feretrius Iuppiter dictus a ferendo, quod pacem ferre putaretur; ex cuius templo sumebant sceptrum, per quod iurarent et lapidem silicem, quo foedus ferirent; zum Szepter vgl. zuletzt E. Täubler, Imperium Romanum I, 350 f. und Literatur dort 351<sup>1</sup>; vielleicht ist aber der Stab als Fetisch eine vorgehende Vorstellung, vgl. das Ende der Anm. Die Vorstellung vom Stein als etwas anderem als dem Gotte selbst äußert auch Apul. de deo Socr. 5 am Ende: iurabo per Iovem lapidem Romano vetustissimo ritu? atque si Platonis vera sententia est, numquam se deum cum homine communicare, facilius me audierit lapis quam Iuppiter.* Wenn Wissowa, a. a. O. 117<sup>4</sup> gegen E. Hesselmeier, *Saxum silex und Verwandtes*, Korr.-Bl. f. d. höh. Schulen Württembergs XIV (1907), 260 ff., 295 ff., der im Iuppiter Lapis ein altes Steinidol, im saxum silex ein Feuersteinmesser sehen will (vgl. S. 300), hervorhebt, daß damit Zusammengehöriges willkürlich zerrissen werde, so darf ich wohl nicht einen ähnlichen Tadel gegenüber der Deutung gewärtigen, daß in den Quellen zwei Vorstellungen begegnen, neben Erinnerungen an eine ältere, die den Stein mit dem Gotte selbst identifizierte, eine jüngere, die im Stein nur mehr ein Symbol des Gottes sah. Die Auffassung des Steins als zunächst des Gottes selbst (Fetisch), später als eines bloßen Zeichens des treffenden Gottes läßt sich mit den genannten Quellenstellen wohl vereinbaren; sie erleidet aber eine anscheinend starke Hemmung angesichts eines anderen Steinrituals, das die Quellen bei anderer Gelegenheit erwähnen und das ein Wegwerfen des Steins vorschreibt. Hier wird der Stein nicht zum Symbol des treffenden eidschützenden Gottes, sondern des

geschichte, sondern auch der römischen Religionsgeschichte

getroffenen eidverletzenden Menschen. Fest. p. 115 s. v. Lapidem silicem tenebant iuraturi per Iovem, haec verba dicentes: 'Si sciens fallo, tum me Dispiter salva urbe arceque bonis eiiciat ut ego hunc lapidem'. Plut., Sulla 10 von der Verpflichtung des von Marius zum Konsul gemachten L. Cinna: 'Ο δὲ ἀναβάς εἰς τὸ Καπιτώλιον ἔχων ἐν τῇ χειρὶ λίθον ὤμνουν, εἶτα ἐπαρσάμενος ἑαυτῷ μὴ φυλάττοντι τὴν πρὸς ἐκείνον εὐνοίαν ἐκπεσεῖν τῆς πόλεως, ὥσπερ ὁ λίθος διὰ τῆς χειρός, κατέβαλε χαμᾶζε τὸν λίθον. Man hat neuerdings wiederholt auf die Verschiedenheit der beiden Rituale hingewiesen: Deubner, Neue Jahrb. XXVII (1911), 333 ff. Harrison, Essays and Studies presented to William Ridgeway (Cambridge 1913), 92—98. Täubler, Imperium Romanum I, 351 f. Schwierigkeiten macht aber die bekannte Polybiosstelle III, 25, 6—9 in der herkömmlichen Überlieferung: Τὸν δ' ὄρκον ὀμνύειν ἔδει τοιοῦτον, ἐπὶ μὲν τῶν πρώτων συνθηκῶν Καρχηδονίους μὲν τοὺς θεοὺς τοὺς πατρύους, Ῥωμαίους δὲ Δία λίθον κατὰ τι παλαιὸν ἔθος, ἐπὶ δὲ τούτων τὸν Ἄρηα καὶ τὸν Ἐνύαλον. (7) ἔστι δὲ τὸ Δία λίθον τοιοῦτον · λαβὼν εἰς τὴν χεῖρα λίθον ὁ ποιούμενος τὰ ὄρκια περὶ τῶν συνθηκῶν, ἐπειδὴν ὁμολογῆ δημοσίᾳ πίστει, λέγει τάδε · (8) „εὐορκοῦντι μὲν μοι εἶη τὰγαθὰ · εἰ δ' ἄλλως διανοηθεῖην τι ἢ πράξαμι, πάντων τῶν ἄλλων σφζομένων ἐν ταῖς ἰδίαις πατρίσιν, ἐν τοῖς ἰδίοις νόμοις, ἐπὶ τῶν ἰδίων βίων, ἱερῶν τάφων, ἐγὼ μόνος ἐκπέσοιμι οὕτως ὡς ὄδε λίθος νῦν“ · (9) καὶ ταῦτ' εἰπὼν ὄριπτε τὸν λίθον ἐκ τῆς χειρός. Es ist dabei, da man nicht annehmen kann, daß der weggeworfene Stein den Juppiter symbolisiere, wenn man an dieser Lesung festhält, notwendig, dem Polybios eine Verwirrung unterzuschreiben, daß er nämlich den Eid beim Juppiter-Stein mit diesem anderen Steineid zusammengeworfen habe. Denn es ist natürlich auch möglich, mit diesem Wegwerferitual bei Juppiter zu schwören (Fest. Lapidem), nicht aber im Stein den Gott Juppiter versinnbildlicht zu sehen. Das aber sagt Polybios, wenn er diesen Eid als *Δία λίθον* bezeichnet. Harrison, a. a. O. 97 weist nun nach, daß die Hss. *λιθων* bzw. *λιθου* haben, während *Δία λίθον* eine mittelalterliche Konjektur ist. Liest man aber *διὰ λίθων* oder *διὰ λίθον*, so wird der Eid als „Steineid“ bezeichnet, und das ist eine verständliche Bezeichnung, mag das eine oder das andere Ritual verwendet worden sein. Was aber der weggeworfene Stein, der den eidbrüchigen Mann bezeichnete, ursprünglich war, ist schwer zu sagen. Samter, Pauly-Wissowa Fetiales 2263 verweist auf das weggeworfene Opfermesser bei den eigenartigen Buphonia, Stengel, Pauly-Wissowa s. v. 1055/7; doch ist das Wegwerfen des Opfermessers und schließlich die Verurteilung dieses Werkzeugs auch nicht geeignet, die römische Parallele, wenn sie überhaupt besteht, aufzuhellen. Täubler, a. a. O. 352, will in dem Weg-



zurückgehen. Indes schon der ausgedehnte Privatgottesdienst

werfen des Steins einen Ersatz des fehlenden Opfers sehen, aber wer sagt, daß der Stein bei diesem Ritual überhaupt Opfermesser war? Deubner, a. a. O. 333 bemerkt, daß es zwar vorkomme, daß Götter geprügelt würden, wogegen es ohne bekannte Parallele sei, daß man sie zum Zwecke eines Analogieritus von sich werfe, zumal es noch für diesen Ritus gegenstandslos erscheine, ob der Stein göttlich sei oder nicht. Vielleicht läßt sich gleichwohl mit der Scheidung zwischem dem heiligen und unreinen Tabu die Erklärung versuchen, so etwa, daß der weggeworfene Stein hier ein unreines Tabu sei und damit den durch Eidesdelikt unrein gewordenen Menschen darstellte, der aus der Gemeinschaft fort muß, damit diese nicht selbst tabu (unrein) werde; vgl. Wundt, a. a. O. 399 ff. Schließlich zu dieser schon unerwünscht lang gewordenen Bemerkung zu den Steinritualen noch die nicht unsichere Vermutung, daß dem einen Stein, der als Juppiter-Lapis beim Eid der treffende Gott erst war, dann ihn versinnbildlichte, als dem offiziell gewordenen Schwursteine eine Reihe von im Privateigen stehenden Schwursteinen voranging, *silices*, die wir uns vielleicht als privateigentümliche Fetische denken dürfen. Es ist bezeichnend, daß die nach dem zweiten punischen Krieg zum Friedensschluß nach Karthago gehenden Fetialen auf eigenen Antrag durch den Senat angewiesen werden, *ut privos lapides silices . . . secum ferrent*; Deubner hält die Mehrheit der *silices* hier zwar für sekundäre Bildung, gibt aber zu, daß es vor dem einen offiziellen *silex* wohl viele Schwursteine gegeben haben möge, a. a. O. 334<sup>1</sup>. Beim Wegwerferitual sind aber mehrere, im Privateigen befindliche Steine, noch natürlicher, zumal wir auch kein Zeugnis haben, daß sie wieder aufgesammelt worden wären.

Viel Material zu all diesen Fragen bei Carl Bötticher, *Der Baumkultus der Hellenen* (1856), wo 215 ff. über Götterbilder. Eine bunte Fülle einander kreuzender rechtlicher Denkformen begegnet da: Bäume als Verkörperung der Gottheit, denen man Weihgeschenke darbringt, die ihnen dann gehören; Götterbilder, die einem Menschen, der Gemeinde, oder den Göttern selbst gehören. Auch der mit Zauberkraft gefüllte Stab mochte selbst als Gott verehrt worden sein. Fest. p. 73: *delubrum dicebant fustem delibratum, hoc est decorticaum quem venerabatur pro deo*; auch das *sceptrum per quod iurarent* bei Fest. p. 92 mag dazu verglichen sein. Zum Zauberstab von Amira, Stab 8 ff. Schreuer bei Vinogradoff, *Essays in Legal History* (Oxford 1913) S. 158 sieht im Zauberstab das Wahrzeichen des Gottes, der dann aus dem Träger des Stabes spreche. — Von dem russischen Buche, Eugen Kagarov, *Kult von Fetischen, Pflanzen und Tieren im alten Griechenland* (1913) habe ich nur aus dem Referate von Kappus, *Berl. phil. Woch.* 1916, 41 ff. Kenntnis.

der heidnischen Antike<sup>1)</sup> beweist genug. Dieser konnte nicht ohne Herd und Altar, Opfergabe und heiligem Gerät auskommen. Bekannt sind ferner die Bilder der Penaten<sup>2)</sup>, die den Grenznachbarn gehörigen Larenkapellen auf den Feldern<sup>3)</sup>, die späteren Hauskapellen<sup>4)</sup>. Penaten und Hauskapellen stehen nun natürlich im Privateigentum des Hausvaters. Sie können darum auch, seit und soweit die angeführte Theorie gilt, nicht als *res sacrae* angesprochen werden. Wollte jemand seither seine Sache zur heiligen im Sinne dieser Theorie machen, so mußte er ihr eben ganz entsagen. Da genügte die Widmung für den *usus sacer* nicht, er mußte das Eigentum aufgeben. Zu wessen Gunsten, das wird von der Theorie verschieden beurteilt worden sein, je nachdem sie den Staat oder den Gott für den Eigentümer heiliger Sachen hielt.

Wenn nun von der pontifkalen Theorie, die sich, wie Aelius Gallus<sup>5)</sup> durchblicken läßt, nicht ohne Kampf durchgesetzt haben wird, die aber doch die spätere Jurisprudenz beherrscht, nur als *res sacra* gelten gelassen wurde, was publice geweiht war<sup>6)</sup>, anderseits solche öffentliche Weihe jedenfalls nach dem Rechte unserer klassischen Quellen nur unter der Voraussetzung erfolgte, daß die zu weihende Sache vom Privaten aus seinem Vermögen ausgeschieden und zur *res nullius*

---

<sup>1)</sup> Vgl. etwa Fustel de Coulange, *La cité antique*, z. B. 37 f. u. ö. der deutschen Übersetzung, *Der antike Staat* von P. Weiss (1907). Marquardt, *Staatsverw.* III<sup>2</sup>, 120 ff. Wissowa, *Relig.* 33 f., 398 ff. Über die juristische Behandlung der *sacra privata* bei den Römern s. von Savigny, *Vermischte Schriften I* (1850), 151 ff.

<sup>2)</sup> Wissowa, *Relig.* 161 ff.

<sup>3)</sup> Wissowa, *Relig.* 166 ff.; *Arch. f. Religionsw.* VII (1904), 42 ff. Fetischismus ist dagegen die Verehrung des Terminus als des Grenzsteins selbst. Vgl. Deubner, *Neue Jahrb.* VIII, 669 und oben S. 41 f. N. 2.

<sup>4)</sup> Wissowa, *Relig.* 173.

<sup>5)</sup> Oben S. 38 f. N. 2: *pontifices Romanos non existimare sacrum; locus . . . vix videtur sacer esse.*

<sup>6)</sup> Über die Form der *consecratio publica* und die sich daran knüpfenden Fragen vgl. Wissowa in seiner *Realenz. s. v. Consecratio.*

im Sinne der Theorie gemacht wurde, so hatten es die staatlichen Weiheorgane in der Hand, die Sazertät vom Eigentumsverzicht des Privaten abhängig zu machen<sup>1)</sup>. Es blieb daneben freilich auch private Weihe mit priesterlicher Intervention möglich<sup>2)</sup>, indes die Sache wurde dann nicht zur *res sacra* im technischen Sinne: dann eben, wenn der Private auf sie nicht verzichten wollte.

Nun ist aber allerdings, wie Pernice<sup>3)</sup> eingehend gezeigt hat, der Unterschied in der Rechtslage der *res sacra* von der einer bloß privat geweihten Sache kein sehr erheblicher: die *res sacra* steht weltlichrechtlich — nicht bloß nach *fas*, sondern auch nach *ius* — *extra commercium*, die privat konsekrierte Sache ist „*religione obligata*“, darf demnach als *res religiosa* nicht zu profanen Zwecken mißbraucht werden<sup>4)</sup>. Wer das tut, auch und ja in erster Linie der Eigentümer, verstößt gegen

---

1) Wann diese *res nullius*-Theorie bezüglich der *res sacrae* aufkam, mag dahinstehen. Jedenfalls stand sie mit der öffentlichrechtlichen Konsekrationstheorie in engstem Zusammenhang. Sie mag ihr, wenn unsere unten geäußerte Vermutung über die religionsgeschichtliche Bedeutung der Frage zutrifft, nachgefolgt sein und ihre Verstärkung, ja Sicherung bedeutet haben. Nicht bloß die Entstehung der *res sacra*, auch ihr Geschick war dann privater Willkür entzogen.

2) CIL VI, 746 *ara posita astante sacerdote*. Weiteres bei Pernice, a. a. O. 1152.

3) A. a. O. 1152–4, wo auch die Quellenbelege.

4) Dies gilt nur so lange als sie dem heiligen Zwecke dient. Hört dieser auf, so wird die Sache wieder Profangut. So verweist z. B. Cuntz, *Jahrb. f. Altertumskunde*, hgg. von der K. K. Zentralkomm. f. Kunst- und histor. Denkm. VII (1913), 200 f. (vgl. auch 193), auf Laibacher *Arae*, die bei einer kriegerischen Katastrophe (vielleicht 2. Hälfte des 3. Jahrh.) als *Votivaltäre* unbrauchbar geworden, als Baumaterial an Private abgegeben werden mußten. Vgl. hiezu die Tempelordnung von Furfo, oben S. 37 N. 1. Auch hierin läuft die Satzung über *res religiosae* der über *res sacrae* parallel, nur daß es bei der *res religiosa* anscheinend nirgends einer besonderen rituellen Entweihung bedarf, wenigstens haben wir keine Zeugnisse einer solchen. Andererseits ist freilich auch nur fürs Grabrecht bezeugt, daß wenn die *reliquiae transferantur*, *desinit locus religiosus esse* (Paul. Dig. XI, 7, 44).

das *fas*<sup>1)</sup> und zieht sich zensorische Rüge zu<sup>2)</sup>. Die *res sacra* ist geschützt durch das *interdictum ne quid in loco sacro fiat*, von dem Ulpian ausdrücklich bemerkt, daß es nur den *locus sacer*, nicht das *sacrarium* schütze<sup>3)</sup>, aber der private Eigentümer seiner Sache hat ja die Rechtsmittel des bürgerlichen Eigentums und Besitzes, die ihm dieses Sonderinterdikt nicht zu sehr vermissen lassen.

Auch eine kriminellrechtliche Sonderung der *res sacra* von der *religiosa* nach dem Gesichtspunkt, daß Diebstahl an jener *sacrilegium* begründe, an dieser aber nicht<sup>4)</sup>, läßt sich nicht reinlich durchführen<sup>5)</sup>. Denn gleich das Grabgut ist meist des strengen Sakrilegiumsschutzes teilhaftig. Wie sehr in allen diesen Fragen der Abgrenzung die römische Doktrin schwankte, zeigt nicht bloß der Streit, ob Diebstahl im Tempel aufbewahrten Privatguts *furtum* oder *sacrilegium sei*<sup>6)</sup>, sondern ganz typisch der Ausspruch des Paulus, Dig. XLIII, 13, 1, 1: *Sacrilegi capite puniuntur. Sunt autem sacrilegi qui publica sacra compilaverunt. at qui privata sacra vel aediculas incustoditas temptaverunt, amplius quam fures, minus quam sacrilegi merentur.* Damit ist das private *Sacrum*

---

1) Die privat konsekrierten Sachen sind „nach geistlichem, nicht nach bürgerlichem Rechte *extra commercium*“. Pernice 1153. Man kann darum wohl nicht mit Wissowa, Relig. 385 einfach sagen, diese Sachen blieben „profan“.

2) Wissowa, Relig. 400<sup>7</sup>.

3) Dig. XLIII, 6, 1, 1.

4) So Wissowa, Relig. 386<sup>2</sup>.

5) Vgl. zum folgenden Mommsen, Strafr. 762 f.

6) Mommsen 763<sup>2</sup>. Vgl. dagegen aber Celsus-Ulpian, Dig. XLVII, 12, 2 wegen Entwendung von Statuen und anderen Mobilien beim Grabe, wo anscheinend an Sakrileg nicht gedacht wird. In der Kaiserzeit wird die *res religiosa* ausdrücklich den Schutzvorschriften gegen das *crimen laesae religionis* unterstellt. Cod. Just. IX, 19, 1 (Gordian, a. 240): *Res religioni destinatas, quin inmo religionis effectas, scientes qui contigerint et emere et distrahere non dubitaverint, tametsi iure venditio non subsistat, laesae tamen religionis in crimen inciderunt.* Bezeichnend ist die Erweiterung des Schutzes auf *res religioni destinatae*.

in seinem strafrechtlichen Schutz zwischen Profangut und Tempel gestellt<sup>1)</sup>).

Das Asylrecht könnte eine Unterscheidung zwischen privater und öffentlicher heiliger Sache schon deshalb nicht bedingen, weil es auch Tempeln nur ausnahmsweise zusteht<sup>2)</sup>. Das Vorkommen eines rituellen Profanierungsaktes bei Ausschneiden einer Sache aus dem Kreise der *res sacrae* endlich kann ebenfalls nicht zur Unterscheidung verwertet werden, weil ein solcher Akt zwar allerdings bei den *res religiosas* fehlt<sup>3)</sup>, aber auch bei den *res sacrae* nur in besonderen Fällen begegnet<sup>4)</sup>.

So steht die privat konsekrierte Sache der *res sacra* tatsächlich näher als dem gewöhnlichen profanen Eigentum, wenn man auf die Bestimmung beider Arten von geweihten Sachen sieht. Beider Bestimmung ist der *usus sacer*, nur ist jene „öffentlich“ konsekriert, diese „privat“, jene kann keinem Privaten gehören, diese gehört einem solchen. Da für die *res sacrae* der Staat erhaltungspflichtig war, begreift man Bestimmungen gegen Widmung von Privateigentum zur *res sacra*<sup>5)</sup>, schon um das staatliche Kultusbudget nicht zu sehr durch solche Widmungen zu belasten. Auffallend bleibt dagegen bei der doch nicht zu großen praktischen Bedeutung des Unterschieds die wiederholt theoretisch betonte Trennung der nicht in den Kreis der *res sacrae* gehörenden, privaten heiligen Sachen von den *res sacrae* im technischen Sinne. Die Er-

1) Man vgl. zum Schwanken der Quellen auch schon die Erörterung des Gallus Aelius über *sacrum sanctum* und *religiosum* und die möglicherweise eintretende Verwischung des Gegensatzes, die Fest. p. 278 s. v. *religiosus* mitteilt.

2) Serv., ad Aen. II, 761: *hoc autem (asylum) non est in omnibus templis, nisi quibus consecrationis lege concessum est*. Auch ist die ganze Einrichtung „entschieden unrömisch“. Vgl. Wissowa, *Relig.* 474<sup>3)</sup>. Caillemier bei Daremberg-Saglio s. v. *Asyilia* 509 f.

3) Oben S. 47 N. 4. 4) Oben S. 37 f. N. 2.

5) Verbot der *lex vetus tribunicia* des Q. Papirius (unbestimmten Alters) bei Cic. *de domo* 127 s.: *iniussu plebis aedis terram aram consecrari*.

klärung dieser bewußt scharfen Abhebung mag denn auch nicht so sehr auf juristischem, als auf religionsgeschichtlichem Gebiete liegen. Einmal ist das Interesse der Privaten an ihnen gehörigen heiligen Sachen ja seit der ausgehenden Republik durchaus im Schwinden begriffen; die *sacra privata* verfallen und die *sine sacris hereditas* ist der bekannte sprichwörtliche Glücksfall<sup>1)</sup>. Man mochte darum froh sein, wenn sich der nationale Kult an den öffentlichen Kultstätten erhielt. War darum so für nationale römische private Kulte und zu diesen dienliche Sachen auch durch ihre Zurückdrängung gegenüber den öffentlich hiefür erklärten *res sacrae* wenig mehr zu verlieren, so hatte man anderseits allen Grund, skeptisch den fremden Kulte, den *sacra peregrina*<sup>2)</sup>, besonders auch im Bereiche des verborgenen Hausgottesdienstes entgegenzutreten. Man begreift die religionspolitische Tragweite, wenn etwa dem Isisaltar<sup>3)</sup>, den der Private errichtet, das die alte Tradition vertretende römische Priestertum und mit ihm die Jurisprudenz die Anerkennung als *res sacra* versagt. Es scheint kein zufälliges Zusammentreffen, wenn um etwa dieselbe Zeit die von den römischen Pontifices vertretene Theorie nur die öffentlich konsekrierten Sachen als *res sacrae* zuläßt, als die fremden Kulte mit den fremden Kultobjekten in Rom eindringen. Es drängt sich unwillkürlich die Vermutung auf, daß diese Theorie eine Abwehr gegen jene Neuerungen bedeuten und wenigstens die alte römische Sazertät den Heiligsachen des alten römischen Kultus retten wollte, wengleich die juristisch-praktische Bedeutung der Unterscheidung, wie ausgeführt, nicht sehr viel ausmachte.

So mag sich auch der „Umschwung in der Rechtsanschauung“

---

1) Zu all dem Wissowa, Relig. 72.

2) Wissowa, Relig. 348 ff.

3) Man vgl. die Verbote der Errichtung von Privatkapellen für die ägyptischen Gottheiten, die Augustus fürs Gebiet innerhalb des Pomeriums, Agrippa innerhalb der ersten Bannmeile erließ. Cass. Dio LIII, 2, 4. LIV, 6, 6. Wissowa, Relig. 352.

der christlichen Kaiserzeit<sup>1)</sup> erklären. Einerseits durften die Bestimmungen über notwendige Vornahme der Weihe durch die Priester<sup>2)</sup> parallel dem heidnischen Recht, wenn auch natürlich theologisch auf anderer Grundlage, beibehalten werden<sup>3)</sup>, andererseits war aber der Grund des ablehnenden Mißtrauens gegen im Privateigentum stehende *res sacrae* weggefallen. Wenn *consecratio publica*, oder, um in der neuen Sprache zu sprechen, *rite et per pontifices* (*Inst. cit.*)<sup>4)</sup> für die *res sacra* gefordert wird, so ist das für die christliche Ordnung richtig, wenn aber aus Gaius<sup>5)</sup> und Marcian<sup>6)</sup> die Behauptung in die justinianischen Quellen übernommen wird, daß die *res sacra* (als *res divini iuris*) nullius in bonis stehe, und wenn der Kaiser das in seinem offiziellen Lehrbuch selbst wiederholt<sup>7)</sup>, so ist das zwar noch statistisch gewiß die Regel, aber nicht mehr Prinzip. Denn schon Kaiser Leo<sup>8)</sup> anerkennt die Mög-

1) Regelsberger, *Pandekten* 410.

2) Meurer I, 203 ff. Die Weihe ist nach kanonischem Recht bekanntlich entweder Konsekration oder Benediktion. Vgl. Meurer I, 211 ff.

3) Man vgl. die oben S. 39 N. 2 (ex 38) zitierten Aussprüche der Juristen, die Justinian in seine *Digesten* herübernahm, sowie die dort zitierte Stelle aus den *Institutionen* des Kaisers.

4) Meurer I, 202 ff. 5) *Dig. I, 8, 1 pr.* 6) *Dig. eod 6, 2.* 7) *Inst. II, 1, 7.*

8) *Cod. Just. I, 5, 10* (a. 466–472?): *Si qui orthodoxae religionis emptione vera vel ficticia aut quocumque alio iure vel titulo praedia et possessiones resque immobiles, in quibus orthodoxae fidei ecclesiae vel oratoria constituta sunt, in haereticae sectae et contraria orthodoxae fidei sentientem quamcumque personam transferre voluerint, nullam huiusmodi vel inter vivos habitam vel secreto iudicio compositam valere volumus voluntatem, etiamsi ab orthodoxae fidei venditore vel quocumque modo alienatore commenticio sub qualibet occasione fuerit adsignata: sed irrita omnia huiusmodi documenta et tamquam penitus nec scripta esse censemus. (1) Haec enim praedia et possessiones, quae in haereticas personas quocumque modo translatae fuerint vel collatae, fisci nostri viribus decernimus vindicari. (2) Sive enim apud dominos possessoresve orthodoxos ea praedia maneant seu ad fisci nostri iura pervenerint, necesse est in his ecclesias et oratoria constituta diligentius et sollicitius instaurari. nostrae enim serenitatis undique ad hunc exitum providentia ducit, ut omnipotentis dei templa, in quibus nostrae fidei instituta perdurant, culta adsiduo per omnia saecula rediviva servantur.*

lichkeit des Privateigentums an Grundstücken, auf welchen Kirchen oder Bethäuser stehen, wenn er deren Veräußerung an Nichtorthodoxe für ungültig erklärt. Und seine Konstitution läßt deutlich den einzigen Gesichtspunkt erkennen, von dem aus jene Zeit die Frage betrachtet: Den Schutz des *usus sacer*, wogegen das Privateigentum an der *res sacra* an sich keinen Anstoß erregt. Diese Bestimmungen sind noch bedeutender und durchschlagender als die der anderen Konstitution, die Justinian selbst erlassen hat und die er — irrigerweise als einzige „Ausnahme“ vom Veräußerungsverbot einer *res sacra* — in seinen Institutionen selbst zitiert<sup>1)</sup>.

Wir dürfen so fürs römische Recht mit einiger Wahrscheinlichkeit die Theorie vom Ausschluß des Privateigentums an *res sacrae* etwa für die Zeit von der ausgehenden Republik<sup>2)</sup> bis zum christlichen Staate für herrschend annehmen. Ob und inwieweit sich diese Theorie freilich überall in Praxis umsetzen ließ, ist eine andere Frage. Insbesondere mochte sich bei streng durchgeführter Divinaleigentumstheorie und demgemäß priesterlicher Tempelverwaltung dort, wo die Priesterschaft von alters her eine so besondere Stellung wie etwa in Ägypten einnahm, leicht im Anschluß an die Verwaltung auch

---

(3) *Nec enim dubitari potest, quod si in haereticos veniant possessiones, in quibus verae fidei ecclesiae vel oratoria constituta sunt et integritas colitur, omnimodo ab his deseri atque destitui, omni cultu vacare, omnibus sacris et solitis viduari mysteriis, omni splendore privari, nullis populorum conventionibus, nullis clericorum observationibus celebrari et ex hoc sine dubio easdem ecclesias perire ruere complanari. nec enim de earum instauratione haeretici poterunt aliquando cogitare, quas penitus esse nolebant. quae omnia resecantes ad praesentem legem pervenimus.*

<sup>1)</sup> Gemeint ist Inst. l. c. die c. 21 Cod. Just. I, 2, wornach für den Loskauf von Gefangenen nötiges Lösegeld auch aus Veräußerung und Verpfändung von *res sacrae mobiles* gewonnen werden kann.

<sup>2)</sup> Die Zeugnisse für die Extrakommerzialität sind allerdings erheblich jünger (Gaius) als diejenigen für die Notwendigkeit öffentlicher Konsekration (Aelius Gallus), aber ich glaube doch den Zusammenhang beider Lehrsätze wahrscheinlich gemacht zu haben.



eine Verfügungsmacht einstellen, die weiterhin auch zur Vorstellung privater Rechte der Priesterschaft am Tempel führen konnte<sup>1)</sup>, soferne nicht wieder die Vorstellung vom Gottkönig als eigentlichem Vertreter des Gottes sich hemmend einschob<sup>2)</sup>. Wir haben des Eingreifens Augustus' zu Gunsten des Staates schon gedacht<sup>3)</sup>. Hier, in Ägypten, mochte sich auch trotz aller Bemühungen für die Staatsgewalt die christliche Ordnung, wie sie in Leos Gesetz uns begegnete, stellenweise unmittelbar an einen früheren Rechtszustand anschließen. Bekannt ist in dieser Hinsicht die testamentarische Verfügung des Bischofs Abraham von Hermonthis (Ende des 6. Jahrhunderts) über sein *ἅγιον τόπιον*<sup>4)</sup>.

Wenn wir nun die gleichen Fragen fürs griechische Recht<sup>5)</sup> aufwerfen, dessen Vergleichung mit dem oskischen und römischen ja nicht bloß vom allgemein wissenschaftlichen Standpunkt, sondern auch wegen der möglichen Beeinflussung interessiert, so finden wir bei den Griechen noch weniger scharfe Umrisse.

Zunächst wird zwischen der *res sacra* als dem unmittel-

1) Vgl. oben S. 40 N. 3. Die Erblichkeit von Priesterstand und Priesterämtern führte naturgemäß auch zur Vererbung der zugehörigen Einkünfte und leicht zur Vorstellung von Privateigentum an Tempelgut. Vgl. Kreller, *Erbrechtliche Untersuchungen* 6 mit weiteren Angaben.

2) Wilcken, *Grundzüge der Papyruskunde* 278 f. für das heilige Land der Ptolemäerzeit. Im einzelnen sind die Fragen, wie aus Wilcken, Kap. II und VII, 92 ff. und 270 ff. zu ersehen, in vorrömischer und römischer Zeit ungemein kompliziert; die wechselnde Religionspolitik gibt auch notwendigen Anlaß zu wechselnder Praxis.

3) Oben S. 40 N. 3. Vgl. auch unten S. 64 N. 2.

4) Lond. I, 77 Z. 25 ff. (S. 233), (Mitteis, *Chrestom.* 319): *τὸ ἕν' ἐμὲ ἅγιον τόπιον τοῦ ἁγίου ἀθλοφόρου μάρτυρος ἀββᾶ Φοιβάμμωνος — — ὡσαύτως τὴν ἀδιάλειπτον δεσποτείαν παρεθέμην σοι (dem Erben) μετὰ τῆς αὐτοῦ σεπιῆς ὕλης ἀπὸ εὐτελοῦς εἶδους ἕως πολυτελοῦς καὶ ἀνθρακείως . . .* Vgl. auch Arangio-Ruiz, *La successione testamentaria* (1906) 299 f. Kreller, a. a. O.

5) Vgl. hiezu auch den eingehenden Artikel *Donarium* (*Ἀνάθημα*) von Homolle in Daremberg-Saglio, *Dictionnaire des Antiquités*.

baren Kultobjekt (Tempel, Altar) und dem sonstigen Tempelgute (Tempelschatz, Tempelweide etc.) kein Unterschied nach der Person des Eigentümers gemacht. Je nach der gleich zu erörternden Auffassung der Quellen erscheint bald der Gott, bald der Staat, bald erscheinen beide als Eigentümer: *ἱερόν*<sup>1)</sup> ist alles, was im Dienst der Gottheit steht, ob es speziell dem *usus sacer* dient oder nicht<sup>2)</sup>, ja auch ob es konsekriert<sup>3)</sup> — wengleich daran in erster Linie gedacht wird —, oder bloß sonstwie in den Dienst der Gottheit gestellt ist<sup>4)</sup>. Der strengere sakralrechtliche Schutz kommt allem „Göttereigen“ zu<sup>5)</sup>, alles ist aber andererseits, soweit es bei den eigentlichen Kultsachen gewissenhafter *usus* nicht verbietet, veräußerlich<sup>6)</sup>.

In der Eigentumsfrage begegnen die beobachteten römischen Denkformen auch bei den Griechen<sup>7)</sup>. Dabei mag theoretisch vielleicht die Vorstellung vom Divinaleigentum überwiegen<sup>8)</sup>, was freilich praktisch wieder den Priestern als Ver-

1) Vgl. Stephanus, Thesaurus, s. v. *τὸ ἱερόν*; und die sonstigen Lexika. Guiraud, La propriété foncière en Grèce (1893) 368.

2) Guiraud 367 f.

3) Über die Konsekration bei den Griechen vgl. Pottier, bei Daremberg-Saglio II, 1448 f.

4) Guiraud 368.

5) Guiraud 378 ff. besonders auch über *ἱεροουσία*. Lipsius, Das attische Recht und Rechtsverfahren II, 362.

6) Guiraud 376 ff. Über eine scheinbar widersprechende Stelle 377. Über Lösung der Weihe Homolle, a. a. O. 368<sup>83</sup>.

7) Wenn Marquardt, Staatsverw. II, 79 f., einen Unterschied zwischen der griechischen Theorie des Divinaleigentums und der römischen des Staatseigentums finden will, so ist dieser Versuch schon nach den römischen Quellen nicht durchführbar. Es ist bezeichnend, daß umgekehrt Beauchet, Hist. du droit privé de la rép. Athén. III, 39, gerade auf die Angliederung der griechischen *res sacrae* an das Staatseigentum verweist und daraus einen Gegensatz zum römischen Rechte konstruieren möchte.

8) Vgl. die zahlreichen literarischen und urkundlichen Belege aus verschiedenen griechischen Zeitperioden bei Guiraud, Propriété foncière 362 ff. Auch wo Götter als Empfänger von Stiftungen genannt werden, liegt der Gedanke zu Grunde, daß sie Eigentümer des Stiftungsobjekts werden. Quellen bei Laum, Stiftungen in der griechischen und römi-

tretern der Götter eine wirtschaftlich sicherere Stellung gibt, zumal das Vertretungsrecht für die Gottheit leicht faktisch eine Gestalt annehmen kann, die sich vom Privatrecht der Priester kaum mehr unterscheidet<sup>1)</sup>. Neben dieser Anschauung tritt gelegentlich auch klar die andere Denkform hervor, die das Staatseigentum an heiligen Sachen hervorhebt<sup>2)</sup>. Endlich werden wiederholt in eigenartiger Weise Gott und Staat nebeneinandergestellt<sup>3)</sup>, ohne daß dabei natürlich im Ernste

schen Antike (1914) I, 156. Zuweilen wird statt des Gottes das Heiligtum selbst als Stiftungsempfänger personifiziert, doch ist darum die Divinaleigentums-idee nicht aufgegeben. I. Gr. VII, 413, 44 (Laum II, n. 26) heißt es von Sulla τῷ ἱερῷ Ἀμφιαράων χώραν προστίθημι, weiter wird aber berichtet 45 f. ὡσαύτως τῷ θεῷ Ἀμφιαράω καθιερωκέσθαι usw.

<sup>1)</sup> Insoferne hat Marquardt, a. a. O. das Richtige erkannt. Für Ägypten vgl. die im Zusammenhang mit der Erörterung der römischzeitlichen Verhältnisse bereits oben S. 36 N. 2, S. 40 N. 3, S. 52f. gegebenen gelegentlichen Hinweise auf Literatur, vor allem Wilcken, Grundzüge Kap. II und VII.

<sup>2)</sup> Vgl. Dion Chrysost. or. XXXI, 57 (ed. v. Arnim; I p. 364 bei Dindorf): τὰ γοῦν ἐν τοῖς ἱεροῖς ἀναθήματα, ἃ κατασκευάσασα ἡ πόλις ἐκ τῶν ἰδίων ἀνατίθεικεν, οὐκ ἂν οὐδείς ἀμφισβητήσειεν ὡς οὐ δημόσιά ἐστιν. ἄρ' οὖν οὐχὶ δεινόν, εἰ καταχρησόμεθα τούτοις πρὸς ἄλλοι; also voll freies Staatseigentum, dessen Verwertung ungehemmt und nicht einmal vom usus sacer beengt gedacht wird.

<sup>3)</sup> Eine Reihe von Belegen bringt schon Guiraud, Propriété foncière 374f. I. Gr. VII, 1786 (Collitz, Griech. Dialekt-Inschr. I, 816) (Thespiai, Boiotien): Ἀ γὰ ἱερά Διονούσω κῆ τᾶς πόλιος Θεισπειῶν, ἂν ἀνέθηκε Ξενίας Πούθωνος, wobei das ἀνέθηκε auf hellenistische Schriftsprache weist (Collitz, a. a. O. S. 265). I. Gr. VII, 3096 (Lebadeia, Boiotien): Διὶ Βασιλεῖ καὶ τῇ πόλει Λεβαδέων Μένανδρος . . . [ἐκ τῶν ἰδίων ἀνέθηκεν], sowie 3097: Ἡρα Βασιλίδι καὶ τῇ πόλει Λεβαδέων Μένανδρος — — ἐκ τῶν ἰδίων ἀνέθηκεν — —. I. Gr. XII, 3, 194 (Astypalaia): Μήλιχος Ἰαοικλεῦς ἀγορανομήσας καὶ στεφανωθείς [πολλάκις] ὑπὸ τοῦ δάμον θαλλοῦ στεφάνωι τῷ ἐκ τοῦ νόμου [μεγίστωι], στεφανωθείς δὲ καὶ [ἄ]λλοις στεφάνοις χρυσέοις δυο[ί, τιμα]θείς δ[έ] καὶ εἰκόν[ι χ]αλκ[έ]ται, Διὶ Σωτηρι καὶ τῷ δάμωι. In Athen gibt es ein τέμενος τοῦ Δήμον καὶ τῶν Χαρίτων und einen entsprechenden ἱερεὺς; vgl. dazu v. Schöffer, Demos 154 ff. und Escher, Charites 2154 f. beide in Pauly-Wissowa, Realencyklopädie, wo auch Quellenzitate. In der Stiftungsurkunde I. Gr. VII, 43 (Aigosthena, Megaris, 3. Jhd. v. Chr.) (Laum [oben S. 54 N. 8] II n. 21) heißt es 2 ff.:

an irgend eine Form von Eigentumsgemeinschaft im Rechtssinne gedacht würde.

Sicher gab es auch bei den Griechen heilige Sachen, die im Privateigentum standen. Sie sind die notwendige Voraus-

*Ἀνατίθειον Ἀρέτη — Ποσειδωνίῳ* (gemeint ist der Gott, Dittenberger ad h. l. p. 28, Laum II S. 23!) *καὶ τῷ κοινῷ τῶν Αἰγιοσθενιτῶν τοῦ κήπου τὸ ἤμισον — — καὶ ποιεῖ τέμενος Ποσειδώνιον*; der Ertrag ist für Opfer und Wettkämpfe zu Ehren des Poseidon bestimmt. Wenn man den Begriff des *ιερόν* griechisch weit faßt (oben S. 54 N. 1), so kann man auch die Stiftung eines Kapitals für Besoldung von Schauspielern an den Dionysien von Kerkyra hieher rechnen: I. Gr. IX, 1, 694 (Kerkyra, 2. Jahrh. v. Chr., vgl. Dittenberger, p. 155. Laum II n. 1) Z. 2 ff.: *Ἀριστομένης — — δίδωσι τῇ πόλει τῶν Κορκυραίων εἰς τὰν τῶν τεχνιτῶν μίσθωσιν τῷ Διονύσῳ ἀργυρίου Κορινθίου μνᾶς ἐξήκοντα*, ebenso die Mitstifterin Psylla; im Referate aber steht Z. 39 ff.: *Πόθοδον ποιησαμένων Ἀριστομένηος — καὶ Ψύλλας — περὶ τοῦ ἀργυρίου οὗ ἔδωκαν τῇ πόλει καὶ τῷ Διονύσῳ εἰς τὰν τῶν τεχνιτῶν μίσθωσιν ἐκάτερος Κορινθίας μνᾶς ἐξήκοντα* usw. Wie gut sich auch der Gott Apollon mit dem Staatseigentum am zu erbauenden Tempel für Aphrodite abfindet, zeigt I. Gr. XII, 3, 248 (Inscription von der Sporadeninsel Anaphe, wohl aus dem Ende des 2. Jahrh. v. Chr.; vgl. auch Ludw. Ross, Archäol. Aufsätze II (1861) S. 486. 503). Da genehmigen Rat und Volk den Bau des Tempels unter der Voraussetzung, daß er öffentliches Gut werde (Z. 20 f. (vgl. 1 ff.): *συντελεσθέντος δὲ τοῦ ναοῦ ἤμεν δαμόσιον*), wobei sie sich auf den Orakelspruch des Gottes selbst berufen können (*καθὰ καὶ ὁ θεὸς ἔχρησε*, es folgt Z. 24–36 Befragung und Antwort des Gottes); vgl. Ross, a. a. O. 497. 501 f. Manchmal ist Objekt der Weihe an Gott und Stadt oder Gott und Volk, was mehr dem *usus publicus* als dem *usus sacer* dienlich erscheint; dabei mag man sich mit dem Hinweise darauf begnügen, daß angesichts des Staatskultes für die Staatsgötter Staats- und Göttersache auch praktisch nicht scharf abgrenzbar sein mochten, wie denn ja auch die Theorien nebeneinander standen, aber es läßt sich auch denken, daß mancher Private bei der Mitnennung des Gottes auch, wenngleich unbewußt, vom Gedanken beherrscht war, damit die religiösen und besonderen strafrechtlichen Schutzvorschriften seiner Gabe zuteil werden zu lassen; vgl. Laum, a. a. O. I, 169. I. Gr. VII, 2235 (Thisbe, Boiotien): *Πε[ρι] κλη[ς] (?) — — ἐκ τῶν ἰδίων ἀνέθηκεν τὴν στοὰν καὶ τὴν εἴσοδον καὶ τὰς θύρας Ἐρμῆ, Ἡρακλεῖ καὶ τῇ πόλει*. I. Gr. VII, 3099 (Lebadeia), Dittenberger, Aufsätze Curtius gewidmet (1884) 298, [*Ὁ δεῖνα — — — εἰδωρ καὶ [τ]ὰ [κρ]α[τ]ηρίδια καὶ λ[ε]οντόκρουνα καὶ τὸ περὶ τὴν κρήνην ἔσω κατασκευάσμ[α π]ᾶν καὶ τὸ εἰς αὐτὴν ἔδωρ [ε]κ τῶν ἰδίων τῇ θεῷ καὶ τῇ πόλει*. I. Gr. IX, 2, 31 (Hypata, Ainiänen): *Ἐυάνδρος — — τὰν ἐξέδραν*,

setzung des Hausgottesdienstes. Altäre<sup>1)</sup>, Opfergeräte, Opfer selbst, die beim Privatkult verwendet wurden, gehören hieher<sup>2)</sup>. Eine Unterscheidung dieser Sachen, die der Hausvater sicher ohne gemeindepriesterliche Hilfe zu heiligen vermochte, von

*τὸν οἶκον, τὸν λουτροῦ[ῶνα καὶ τὸ ἐγ]κόνιμα Ἐρμῆ καὶ τῷ πόλει;* vgl. zur Inschrift Ross, Archäol. Aufsätze II, 471 f., die Inschrift stammt danach „aus sehr guter Zeit“. A. Rehm erinnert mich noch an die Weihinschrift des Sitzungsgebäudes und des Propylon von Milet (175—164 v. Chr.). Knackfuss, Das Rathaus von Milet [1908], S. 76 n. 1 u. 2 [= Wiegand, Milet Bd. I, Heft 2, S. 100] (ich zitiere die gleichlautende Inschrift nach n. 2): [*Τίμαρχος καὶ αἱ Ἡρακλείδης οἱ Ἡρακλείδων ὑπὲρ βασιλεύως Ἀγχιόχον Ἐπιφαν[οῦς]*] [*Ἀπόλλωνι Διδυμεῖ καὶ Ἑστία Βο[υ]λαία καὶ τῷ Δήμῳ.* Endlich sei in diesem Zusammenhang noch auf Inschriften verwiesen, die zeigen, wie der römische Kaiserkult das vergötterte Herrscherhaus neben die Gemeinde setzt: I. Gr. VII, 2233 (Thisbe): *Θεοῖς Σεβαστοῖς καὶ [τῇ πόλει τὸν οἶκον καὶ τὸν Διόνυσον Τιβ[έριος] Κλαύδιος Οὐρβανὸς καὶ ἡ γυνή αὐτοῦ Κλαυδία Φιλόνυχα [καὶ τὰ τέκνα Οὐρβανὸς καὶ Οὐρβανή] ἐκ τῶν ἰδίων ἐποίησαν* und n. 2234: *Γένει Σεβαστῶν καὶ τῇ πόλει τὸν ναὸν Ἀρτέμιδι Σωτεῖρα Σκύλαξ Σκύλακος ἐκ τῶν ἰδίων ἀνέθηκε.* Hier erfolgt die Weihe an Artemis; die voranstehende Nennung des γένος Σεβαστῶν und der πόλις ist tatsächlich und wohl auch rechtlich kaum mehr als unser „zu Ehren“, wie oben in den milesischen Inschriften das *ὑπὲρ βασιλεύως*.

1) Über Hausaltäre vgl. Stengel, Die griech. Kultusaltertümer<sup>2</sup> 14 f.

2) Über die fetischistische Vorstellung der Lanze als Gottheit bei Griechen vgl. Deubner, Arch. f. Religionsw. VIII, Beiheft 72 f.; besonders bezeichnend ist das göttlich verehrte *Δόρυ* von Chaironeia, Paus. IX, 40, 11 f.: *θεῶν δὲ μάλιστα οἱ Χαιρωνεῖς τιμῶσι τὸ σκῆπτρον, ὃ ποιῆσαι Διὶ φησιν Ὅμηρος Ἠφαιστον, — — — τοῦτο οὖν τὸ σκῆπτρον σέβονσι, Δόρυ ὀνομάζοντες — — — ναὸς δὲ οὐκ ἔστιν αὐτῷ δημοσίᾳ πεποιημένος, ἀλλὰ κατὰ ἔτος ἕκαστον ὁ ἱερώμενος ἐν οἰκίῳ ἐχει τὸ σκῆπτρον· καὶ οἱ θυσίαι ἀνὰ πᾶσαν ἡμέραν θύονται, καὶ τράπεζα παράκειται παντοδαπῶν κρεῶν καὶ πεμμάτων πλήρης.* So wandert der Fetisch *Δόρυ* von Haus zu Haus der jährlich wechselnden Priester. Von da liegt nicht ferne die Vorstellung des im Privateigentum stehenden Götzten. Viel Material zur Frage bei Boetticher, Baumkultus 232 ff. Dazu hätte ich schon oben S. 45 die sehr kritischen Ausführungen von Kern, Baumkultus bei Pauly-Wissowa, zitieren sollen. Gruppe, Griech. Mythologie II, 772 ff., wo auch Literatur. Über Idole in Troja, auf den ägäischen Inseln, auf Kreta vgl. Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. I, 2<sup>3</sup>, 744. 781. 777. 789. Zum Stab (o. S. 45) vgl. noch Puntschert, Gött. G. A. 1915, 705<sup>1</sup> und zit. Lit.

den vom Gemeindepriester geweihten oder von den für den öffentlichen Kult bestimmten ist aus den Quellen, soweit ich sehen kann, nicht nachweisbar. Natürlich treten in den Quellen durchaus die öffentlichen vor den privaten heiligen Sachen hervor, wie ja auch unsere Kenntnis des Privatkults überhaupt aus mehrlei Gründen recht unsicher ist. Die Kommerzialität der privaten heiligen Sachen wird wohl auch durch religiöse Momente in ihrer vollen Ausdehnung beschränkt gewesen sein. Aber was dem *usus sacer* widersprach, konnte wie in Rom nur die religiöse, nicht die weltlich rechtliche Ordnung bestimmen. Inwieweit dabei das Gewissen des einzelnen entscheiden konnte, inwieweit aber priesterliche Kontrolle irgendwelcher Art eingriff <sup>1)</sup>, ist eine religionsgeschichtliche Frage, deren Beantwortung, so interessant sie wäre, hier jedenfalls dahinstehen müßte.

Dagegen kann die Frage, ob der privaten Heiligsache der starke strafrechtliche Schutz zukam, den die Klage *ἱεροσυλίας* bei Entwendung von heiligem Eigentum gewährte, mit einiger Sicherheit verneint werden. Denn *ἱεροσυλία* ist nicht jede *κλοπή ἱερῶν χρημάτων*, sondern nur die Entwendung von heiligem Eigentum aus heiliger Stätte <sup>2)</sup>. Ob es aber einen besonderen Schutz für Frevel gegen den Hausaltar, begangen vom Hausvater selbst, oder einem nicht seiner Gewalt unterstellten Dritten gab, oder ob Diebstahl häuslichen Opfergeräts besonderer Ahndung anheimfiel — hier wäre die *γραφὴ ἱερῶν χρημάτων* <sup>3)</sup> oder eine ähnliche Klage denkbar — oder ob ein besonderer sakralstrafrechtlicher Schutz den privaten Heiligsachen ganz fehlte, muß wieder offene Frage bleiben.

Ein besonderer Asylschutz endlich steht in den uns überlieferten Quellen auch nicht allen, sondern nur wenigen gemeindlichen, privilegierten Tempeln zu <sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. für Rom die Aufsicht der Pontifices. Wissowa, *Relig.* <sup>2</sup> 72.

<sup>2)</sup> Dies zeigt Lipsius, *Ber. sächs. Ges. d. Wiss.* 1904, 200 ff.

<sup>3)</sup> Die Fälle, für die diese Klage bezeugt ist, beziehen sich nicht auf häusliche Heiligsachen.

<sup>4)</sup> Früher vermutlich wohl allen Tempeln; vgl. Caillemer bei Daremberg-Saglio, *Asyilia* 505, Stengel bei Pauly-Wissowa, *Asylon* 1882;

Wenngleich nun in der uns zugänglichen antiken Überlieferung das öffentliche und — mag die Denkform wie immer sein — faktisch der Gemeinde oder, wie im Cippus, mehreren Gemeinden gehörige Heiligtum durchaus im Vordergrunde steht, so läßt sich doch eine frühere Epoche nicht bloß vermuten, sondern erkennen, in der das „Hausheiligtum“<sup>1)</sup> noch nicht vom gemeindlichen so sehr zurückgedrängt war. Eine solche Entwicklung ist ja durchaus verständlich: sie entspricht der auf so vielen Gebieten sich parallel vollziehenden Ablösung des privaten durch das öffentliche Recht, sie entspricht der Erstickung der Staatsgewalt, welche die des Hauses, der Familie, des Geschlechts zurückdrängt. Es genügt dazu, an das Verhältnis von Privat- und Gemeindestrafrecht zu erinnern. Das Beispiel zeigt zugleich, daß der Verstaatlichungsprozeß auf einem gewissen Punkte stehen bleibt und das alte Recht des Hauses wohl zurückzudrängen, aber nicht ganz zu beseitigen und zu ersetzen vermag. Wir dürfen uns eine Zeit denken, in der jedes Heiligtum der Familie oder dem Geschlecht gehörte, in der der „Private“ darüber verfügen, der Hausvater, Geschlechtsälteste bei Wanderzügen den Altar abrechen und mit sich nehmen konnte, ganz wie sonstiges privates Eigen.

Wie nicht verwunderlich, zeigen auch die germanischen Quellen den eben besprochenen parallele Denkformen<sup>2)</sup>. Wer den Gewinn hoch genug schätzt, den die Erkenntnis der grie-

---

ob er in noch fernerer Zeit, wie wohl wahrscheinlich, auch privaten Altären zustand, und wenn so, in welchem Umfange, entzieht sich unserer Kenntnis. Bei Beurteilung der Frage, ob der Hausaltar Schutz bietet, müßte freilich auch sehr der Schutz beachtet werden, den das Haus als solches dem Gaste gewährt. Vgl. etwa Eurip., Med. 727 f.

<sup>1)</sup> Ich meine damit natürlich nicht die spätere Hauskapelle, sondern den Herd, das Götterbild, den Fetisch, den zu eigen zu haben besonders wertvoll war.

<sup>2)</sup> Schreuer hat in seinem bei Vinogradoff, *Essays in Legal History* (Oxford 1913) 153 ff. abgedruckten Vortrage ein Programm über Studien auf dem Gebiete des altgermanischen Sakralrechts entwickelt, wovon er *Sav. Z. G. A. XXXIV*, 313 ff. den ersten Teil ausgeführt hat. Dieser bezweckt den Beweis organischer Versippung der Götter und Menschen, die Schreuer als nicht bloß gemeingermanisches, sondern arisches Urerbe

chischen und vielleicht noch mehr der römischen Rechtsgeschichte einer Zeit, in der noch die Quellen gar spärlich fließen, aus der Rechtsvergleichung mit der germanischen, besonders der nordgermanischen Rechtsgeschichte schöpft, wird sich auch hier nicht wundern, wenn wir diese Quellen mit Nutzen heranziehen. Der Gedanke des Privateigentums an der heiligen Sache<sup>1)</sup> ist nun dem nordgermanischen Quellenkreis

anzusehen geneigt ist. Aus der Stellung der Götter als dem Rechte zugänglicher Rechtssubjekte folgert Schreuer weiter ein System des sakralen Vermögensrechts, nach dem „die Gottheit zweifellos Eigentümerin ihres Haines, ihres Tempels, ihrer Schätze, der Tiere in ihrem Gehege“ sei (Vortrag S. 157). Da die Ausführung dieser im Vortrag nur angedeuteten Gedanken noch aussteht, so weiß ich nicht, ob und wie der Verfasser dieselben auch für die hellenisch-römische Welt aussprechen wird. Nach den folgenden Andeutungen muß ich einstweilen an dem in der germanischen Entwicklung zuerst begegnenden Privateigentum an der heiligen Sache festhalten und die Divinaleigentumstheorie für eine jüngere Denkform halten. Es mag wohl der Wandel religiöser Anschauungen auch für die rechtlichen Denkformen nicht gleichgültig sein, aber schon die Ausführungen über das römische Recht der vor- und nachchristlichen Zeit lassen die Inanspruchnahme der Divinaleigentumstheorie für eine bestimmte religiöse Grundauffassung bedenklich erscheinen. Auf die Rechtsauffassung des theokratischen Staates gehen wir hier nicht ein.

<sup>1)</sup> Wiederum lasse ich dabei die Frage nach den privaten Hausgötterbildern oder auch Fetischen außer Betracht. Daß die Germanen des Tacitus Idole hatten, besagt bekanntlich Germ. 7: *effigiesque et signa quaedam detracta lucis in proelium ferunt*; und Hist. IV, 22 von Tierbildern: *depromptae silvis lucisque ferarum imagines*. Auf eine phallische Holzfigur etwa aus taciteischer Zeit — Fetisch oder Bild? — verweist Andreas Heusler, Kultur d. Gegenwart. Die Relig. d. Orients und die altgerman. Rel. 260 (nach Feddersen, Aarbøger for nordisk Oldkyndighed 1881, S. 369. Heusler 272). Über den ehernen Stier im kimbriischen Heere, Plut., Marius 23 gg. Ende *ὀμόσαντες τὸν χαλκοῦν ταῦρον*, vgl. Schreuer, Sav. Z. A. XXXIV, 322, der das Bild als Symbol des göttlichen Heerführers auffaßt. Menschlich gestaltete Götterbilder kannten nach Tacitus, Germ. 9. 43 die Germanen dagegen nicht. Schreuer 403. Zu Steinen, Pflöcken, Pfählen, Waffen, Tieren und Tierbildern, zu Feuer, Wasser, Brunnen als heiligen Sachen s. Mogk in Hoops Reallex. II, 477 ff. An solchen Sachen ist Privateigentum gewiß möglich, andere freilich erscheinen als Volksheligtümer. Privateigen ist der heilige Herd, das Dach, die Schwelle des Hauses, die Hochsitzsäulen. Mogk 482 f.



durchaus geläufig. Dem Gründer der Kultstätte und seinen Rechtsnachfolgern wird das Eigentum an der Kultstätte zugeschrieben<sup>1)</sup>. Die isländische Rechtsgeschichte erzählt Beispiele, daß die Einwanderer aus der norwegischen Heimat Tempelteile, die Hauptsäulen, auch wohl das Tempelholz, die Erde, auf der der Tempel geruht, mit nach Island bringen<sup>2)</sup>, ganz so wie Pfeiler aus dem manchmal mit dem eingeschnitzten Götterbild geschmückten Ehrensitz des Hausherrn<sup>3)</sup>. Wie der Tempel in der alten Heimat Eigentum des Auswanderers gewesen, so erscheint der neugegründete Tempel als Privattempel eines Herrn, der den Besuch anderen gewähren oder verbieten, oder auch sich mit Nachbarn darüber vereinbaren kann<sup>4)</sup>. Seit der im zehnten Jahrhundert erfolgenden Begründung des isländischen Gesamtstaats und der Einführung einer geordneten Bezirksverfassung wird die willkürliche Herrschaftsgründung und damit auch Tempelanlage beschränkt. Zwar kann noch jeder für sich einen Privattempel bauen, aber nur die staatlich anerkannten 39 Herrschaften (Godorde) haben je einen Haupttempel<sup>5)</sup>. Der mit geistlicher und weltlicher Gewalt bekleidete Gode hat fortan die Pflege des „Hofes“ (Tempel-

<sup>1)</sup> von Amira, Nordgerman. Obligationenrecht II, 893 f., wo auch Literatur. Dazu Stutz, Gesch. d. kirchl. Benefizialwesens I (1895), 89 ff. „Tempeleigentümer und Priester sind dem späteren Heidentum dasselbe“ schreibt A. Heusler, a. a. O. 260. Ich verdanke Gesprächen mit Prof. von Amira auch mehrere der hier verwerteten Nachweise.

<sup>2)</sup> Maurer, Beiträge zur Rechtsgesch. d. german. Nordens I (1852), 61, 213 f. Christen nehmen später heimische geweihte Erde und Kirchenbauholz, sowie andere geweihte Sachen zum Kirchenbau und der Ausstattung in die Fremde mit sich. Maurer, a. a. O. 49. Derselbe, Die Bekehrung des norweg. Stammes II (1856), 205 f. von Amira, a. a. O.

<sup>3)</sup> Maurer, Beiträge 45 ff. Man wirft die Pfeiler unweit des Landes ins Meer, um sich dort niederzulassen, wo diese angeschwemmt werden. So sucht man oft jahrelang nach dieser Heiligsache.

<sup>4)</sup> Dahlmann, Gesch. von Dänemark II (1841), 117 f. Maurer, Beiträge 121. Derselbe, Vorlesungen über Altnordische Rechtsgesch. IV (1909), 8 f.

<sup>5)</sup> Dahlmann, a. a. O. 185 ff. Maurer, Bekehrung II, 210. Vorlesungen IV, 213 ff. u. ö.

gebäudes), er hat die Kultstätte zu verwalten, er kann dafür von den Kultgenossen Abgaben erheben, er muß aber auch nötigenfalls aus Eigenem zusetzen und das zum „Hof“ geschenkte Gut für die Opfermahlzeiten verwenden. Sein Recht an den heiligen Stätten und Sachen verwandelt sich mit dieser Verstaatlichung mehr und mehr in Pflicht. Diese neue Auffassung räumt ihm denn auch nur mehr die Pflege der Kultstätte und den Nießbrauch des Tempelfondes ein, während sie das Eigentum der Gottheit zuschreibt<sup>1)</sup>. Neben den Eigentempeln gibt es aber auch Tempel für Gaue, Stämme und größere Kultverbände, die dann diesen Verbänden „gehören“<sup>2)</sup>.

Die Entwicklung von der Denkform des Privateigentums an der heiligen Sache zur anderen Denkform, die dem ehemaligen Privateigentümer nur noch öffentlichrechtliches Nutzungsrecht verbunden mit Gotteshauspflege zuerkennt, vollzieht sich hier im werdenden Staate vor unseren Augen. Auch sehen wir an diesen nordischen Quellen, wie die Privateigentumsidee nicht ohne weiteres abdankt, sondern sich an Privatkirchen erhält und im Kampfe um den Laienpatronat in der christlichen Epoche eine bedeutsame Rolle spielt, wenngleich die Vorstellung von Kirche und Kirchengut als Gottes Eigen den Sieg davonträgt<sup>3)</sup>. Es ist naheliegend, daß, sofern sich die Entwicklung in christlicher Zeit unter Einfluß christlicher Vorstellungen vollzieht, die Auffassung vom Privateigentum zu Gunsten der Divinaleigentumstheorie und nicht zu Gunsten der Idee vom Gemeindeeigentum zurücktritt.

Indes ist es nicht Absicht dieser Zeilen, auf die Geschichte

---

<sup>1)</sup> Näheres, Quellen und Literatur bei von Amira, a. a. O. Hier ist auch der Wandel in der Denkform klar hervorgekehrt, während andere von der Tempelvorstandschaft handelnde Autoren (von Amira 894<sup>6)</sup>) an der Auffassung vom Privateigentum des Vorstehers festhalten. Bezeichnend ist das „eigentümliche Schwanken“ in der Auffassung Maurers, der bald dem Vorsteher Eigentum zuschreibt (Beiträge I, 121. Bekehrung II, 213. Krit. Vjschr. VII, [1865], 185), an anderer Stelle aber (Island [1874], 43) der Theorie des Divinaleigentums zuneigt.

<sup>2)</sup> Vgl. Mogk, a. a. O. 483.

<sup>3)</sup> von Amira 894 ff.

des kirchlichen Benefizialwesens, der Eigenkirche<sup>1)</sup> und des Patronats auch nur einen Ausblick zu werfen, die Heranziehung des nordischen Tempelrechts sollte vielmehr nur wahrscheinlich machen, daß wir für die griechisch-italische Antike ebenfalls eine, wenngleich, wie wir sahen, nicht von denselben Faktoren getragene Entwicklung von der Auffassung des Privateigentums an heiligen Sachen zu anderen Denkformen voraussetzen dürfen. Ob jene die ursprüngliche gewesen, das behaupten zu wollen, wäre schon darum gewagt, weil wir in Zeiten zurückschauen müssen, in denen der staatliche Eigentumsbegriff selbst erst im Werden begriffen ist, und weil mit der Möglichkeit von Rückbildungen zu früheren Anschauungen verständigermaßen stets zu rechnen ist. Das Recht der Quellen, die uns noch zugänglich sind, ist ja jung genug.

Was aber, um damit abzuschließen, die Frage anlangt, wie sich die Vorstellung vom Divinaleigentum zu der vom Staatseigentum bei den Römern verhielt, so mögen die Römer zeitweise der einen oder der anderen Auffassung den Vorzug gegeben haben<sup>2)</sup>, aber zu einer grundsätzlichen Klärung der Frage haben sie es anscheinend ebensowenig gebracht wie die Griechen und Osken und zu einer allgemein gültigen Konstruktion sind auch sie nicht vorgedrungen<sup>3)</sup>. Entscheidend für

1) Stutz, Die Eigenkirche (1895); Gesch. des kirchl. Benefizialwesens I (1895); das Eigenkirchenvermögen in Festschr. f. Otto Gierke (1911), 1187 ff. Holtzendorff-Kohlers Enzyklop.<sup>7</sup> IV, 301 ff. Maurer, Vorlesungen II (1908), 65 ff. 102 ff. 262 ff., IV (1909), 18 f. 24 ff.

2) Erst vielleicht der Divinaleigentumstheorie (Trebatus), dann der Staatseigentumstheorie (Frontinus), während die vorsichtige negative Fassung der Klassiker wieder mehr der ersteren Auffassung zuneigt (oben S. 34 N. 1). Auch Macrobius schließt sich wieder der erstgenannten Anschauung an.

3) Das beweisen, wenn auch nicht beabsichtigt, auch die Ausführungen von Voigt, Rechtsgesch. II, 329. Man muß freilich die Frage rechtshistorisch betrachten und sich vor vorgefaßten Meinungen hüten, wie der, daß die Römer als Rechtsvolk *κατ' ἐξοχήν* alle juristischen Probleme ein für allemal restlos hätten auflösen müssen. Vgl. z. B. von Poschinger, Der Eigentümer des Kirchenvermögens mit Einschluß der heiligen und geweihten Sachen (1871) 67.

dieses Schwanken waren wohl die wandelnden religiösen und religionspolitischen Vorstellungen. Es braucht nicht erörtert zu werden, daß die Divinaleigentumstheorie auf starker religiöser, auf gläubiger Basis ruht, während die Staatseigentumstheorie zum mindesten eine Auseinandersetzung mit den Göttern<sup>1)</sup> voraussetzt. Wir verstehen, daß religiöse Bedenken der Staatseigentumstheorie entgegenstehen konnten, wo diese in gläubigen Zeiten durchzudringen suchte, ebenso aber auch, daß weltlich-staatliche Bedenken gegen die Divinaleigentumsauffassung ins Feld geführt werden mochten. Wir verstehen, daß in der heidnischen Kaiserzeit der Kaiserkult einen Ausgleich schaffen konnte, da der vergötterte Kaiser Staat und Gott zugleich war, während für die christliche Zeit dieser Ausgleichsversuch grundsätzlich unannehmbar sein mußte.

Mochten aber bei diesem nicht geklärten Zustande Konflikte auch schon im heidnischen Staate immerhin gelegentlich auftauchen<sup>2)</sup>, man durfte sich beruhigen, solange keine grundsätzlichen Gegensätze sich zeigten, das heißt eben solange es nicht eine vom Staate unabhängige Kirche gab. Unsere Untersuchungen galten aber im wesentlichen nur dem heidnischen Recht der gräko-italischen Welt.

---

1) Mommsen hat treffend einmal die Gründung der Republik als Auseinandersetzung der Gemeinde mit ihren Göttern in Bezug auf ihre beiderseitigen Befugnisse bezeichnet. Staatsr. II, 20.

2) Vgl. oben S. 40 N. 3.

Quellenverzeichnis.

A. Inschriften.

Griechisch:	7 : 15 <sup>1</sup> .
I. Gr. VII, 43 : 55 f. <sup>3</sup> .	8 : 15 <sup>1</sup> .
VII, 413 : 54 f. <sup>8</sup> .	9 : 15 <sup>1</sup> .
VII, 1786 : 55 <sup>3</sup> .	21 : 32 A.
VII, 2233 : 57 A.	27 : 16 <sup>3</sup> . 20 <sup>1</sup> . 32 A.
VII, 2234 : 57 A.	28 : 16 <sup>3</sup> . 20 <sup>1</sup> . 32 A.
VII, 2235 : 56 A.	29 : 16 <sup>2</sup> . 20 <sup>2</sup> .
VII, 3096 : 55 <sup>3</sup> .	30 : 16 <sup>3</sup> .
VII, 3097 : 55 <sup>3</sup> .	31 a : 11 <sup>3</sup> .
VII, 3099 : 56 A.	31 b : 10 <sup>3</sup> .
IX, 1, 694 : 56 A.	32 : 16 <sup>3</sup> . 20 <sup>1</sup> . 32 A.
IX, 2, 31 : 57 A.	33 : 31 f. <sup>4</sup> .
XII, 3, 194 : 55 <sup>3</sup> .	41 : 9 <sup>3</sup> . 15 <sup>2</sup> .
XII, 3, 248 : 56 A.	41 a : 31 <sup>3</sup> . 31 <sup>4</sup> .
Wiegand, Milet I, 2 S. 100 :	42 : 5 <sup>4</sup> . 9 f. <sup>4</sup> .
57 A.	43 : 5 <sup>4</sup> . 9 <sup>4</sup> .
Lateinisch:	46 : 15 <sup>2</sup> .
C. I. L. I, 589 : 35. 35 <sup>4</sup> .	47 : 15 <sup>2</sup> .
I, 603 : (= IX, 3513) : 37.	48 : 15 <sup>1</sup> .
37 <sup>1</sup> . 37 <sup>2</sup> . 47 <sup>4</sup> .	51 : 16.
VI, 1, 746 : 47 <sup>2</sup> .	62 : 11 <sup>4</sup> . 20 <sup>2</sup> . 21 <sup>2</sup> .
X, 1, 794 : 23 <sup>3</sup> .	Conway 119 : 16 <sup>2</sup> . 20 <sup>2</sup> .
XIII, 1, 1, 1668 : 14 <sup>2</sup> .	Neapolis I S. 389 ff. : 17 f. 19 <sup>1</sup> . 20 <sup>2</sup> .
Messapisch:	Pälignisch:
Fabretti 2955 : 18 f. <sup>3</sup> .	Conway 219 : 23 <sup>4</sup> .
Rhein. Mus. XL S. 638 ff. : 18. 20 <sup>1</sup> .	Volskisch:
Oskisch:	Conway 252 : 11 <sup>4</sup> . 20 <sup>2</sup> . 21 <sup>2</sup> .
Buck-Prokosch:	253 : 16 f.
1 (Cippus Abellanus) : passim.	Umbrisch:
2 (Tab. Bantina) : 20. 20 <sup>3</sup> . 22. 22 <sup>2</sup> .	Iguv. Taf. II B 2 (Buck-Prokosch
3 : 16 <sup>4</sup> .	S. 179) : 32 A.

## B. Literarische Quellen.

- Apul. de deo Socr. 5 : 43 A.  
 August. de civ. Dei II, 29, 1 : 42 A.  
 Cass. Dio LIII, 2, 4 : 50<sup>3</sup>.  
     LIV, 6, 6 : 50<sup>3</sup>.  
 Cato orig. (Peter) I, 24 (= Fest. p. 162) : 37 f.<sup>2</sup>.  
 Cicero de domo 49 f., 127 f. : 49<sup>5</sup>.  
     de harusp. resp. 5, 9 : 34<sup>1</sup>. 37<sup>2</sup>.  
     7 : 34<sup>1</sup>. 37<sup>2</sup>.  
     8 : 34<sup>1</sup>. 37<sup>2</sup>.  
     de leg. III, 3, 9 : 14<sup>2</sup>.  
     de leg. agr. II, 14, 36 : 37<sup>2</sup>.  
     ep. VII, 12, 2 : 42 A.  
 Corpus Juris Civilis:  
     Cod. Just. I, 2, 21 : 52<sup>1</sup>.  
     I, 5, 10 : 51<sup>8</sup>.  
     IX, 19, 1 : 48<sup>6</sup>.  
     Dig. I, 8, 1 pr. : 34<sup>1</sup>. 40<sup>2</sup>. 40<sup>4</sup>. 51<sup>5</sup>.  
     I, 8, 6, 2 : 34<sup>1</sup>. 40<sup>2</sup>. 51<sup>6</sup>.  
     I, 8, 6, 3 : 37<sup>2</sup>. 38 f.<sup>2</sup>. 51<sup>3</sup>.  
     I, 8, 9 pr. : 38 f.<sup>2</sup>. 51<sup>3</sup>.  
     I, 8, 9, 1 : 38 f.<sup>2</sup>.  
     I, 8, 9, 2 : 38 f.<sup>2</sup>.  
     X, 3, 14, 2 : 28<sup>3</sup>.  
     XI, 7, 36 : 37<sup>2</sup>.  
     XI, 7, 44 : 47<sup>4</sup>.  
     XLIII, 6 : 33<sup>3</sup>.  
     XLIII, 6, 1, 1 : 48<sup>3</sup>.  
     XLVII, 12, 2 : 48<sup>6</sup>.  
     XLVIII, 13, 11 pr. 1 : 48 f.  
     L, 16, 157 : 39<sup>1</sup>.  
     Inst. II, 1, 7 : 51<sup>7</sup>.  
     II, 1, 8 : 38 f.<sup>2</sup>. 51. 51<sup>3</sup>.  
 Dio Crystost. or. XXXI, 57 : 55<sup>2</sup>.  
 Diod. XXII, 13, 2. 5. 6 : 14. 14<sup>1</sup>.  
 Dionys. X, 31, 2 : 27<sup>3</sup>.  
     X, 32, 2 : 27<sup>4</sup>.  
     XV, 5, 2 : 30<sup>3</sup>.  
 Enn. Ann. (ed. Vahlen) 298 (vgl. Fest. p. 129) : 10. 21. 21<sup>3</sup>.  
 Eurip. Med. 727 f. : 58 f.<sup>4</sup>.  
 Fest. (ed. Müller) p. 73, delubrum : 45 A.  
     p. 92, Feretrius : 42 f. A. 45 A.  
     p. 115, lapidem : 44 A.  
     p. 119, lucar : 25<sup>2</sup>.  
     p. 123, meddix : 8<sup>2</sup>. 10. 18 f.<sup>3</sup>.  
     p. 161, maximum praetorem : 13. 13<sup>5</sup>.  
     p. 162, nequitum : 37 f.<sup>2</sup>.  
     p. 278, religiosus : 49<sup>1</sup>.  
     p. 318. 321, sacer mons : 38 f.<sup>2</sup>. 46<sup>5</sup>.  
 Frontin., Feldmesser I, 56, 19 ff. : 34<sup>1</sup>.  
     I, 56, 21—23 : 34<sup>1</sup>.  
     I, 57, 1—4 : 34<sup>1</sup>.  
 Gai. II, 2 : 34<sup>1</sup>.  
     II, 5 : 38 f.<sup>2</sup>.  
     II, 7 : 38 f.<sup>2</sup>.  
     II, 9 : 34<sup>1</sup>. 40<sup>2</sup>.  
 Gell. I, 21, 4 : 42 A.  
 Genes. XXXI, 19. 30—35 : 41<sup>2</sup>.  
 Jos. Flav. Antiq. Jud. XVIII, 9, 5 : 41<sup>2</sup>.  
 Lactant. I, 20 : 42 A.  
 Liv. I 24, 4—9 : 42 A.  
     I, 45, 2 : 27<sup>1</sup>.  
     I, 55, 2 : 37 f.<sup>2</sup>.  
     VII, 3, 3—5 : 12<sup>4</sup>. 21<sup>4</sup>.  
     XXI, 45, 8 : 43 A.  
     XXII, 10, 10 : 12 f. 13<sup>1</sup>. 15<sup>3</sup>.  
     XXIII, 7, 8 : 9<sup>2</sup>. 13. 13<sup>6</sup>.  
     XXIII, 35, 13 : 9<sup>2</sup>.  
     XXIV, 3, 4. 6 : 25<sup>2</sup>.  
     XXIV, 19, 2 : 9<sup>2</sup>.  
     XXVI, 6, 13 : 9<sup>2</sup>.  
     XXVI, 16, 6 : 10<sup>2</sup>.  
     XXX, 43, 9 : 42 A.  
 Macrob. Saturn. III, 3, 2. 4 : 34<sup>1</sup>. 63<sup>2</sup>.  
 Paus. IX, 40, 11 f. : 57<sup>2</sup>.  
 Plut. Mar. 23 : 60<sup>1</sup>.  
 Sulla 10 : 44 A.

Plut. Tib. Gracch. 15 : 37 f.<sup>2</sup>.  
 Polyb. III, 25, 6—9 : 44 A.  
 Richt. XVII f. : 41<sup>2</sup>.  
 Serv. ad. Aen. I, 62 : 43 A.  
     I, 446 : 37 f.<sup>2</sup>.  
     II, 761 : 49<sup>2</sup>.  
     VIII, 641 : 43 A.

Strab. VI, 1, 3 : 11<sup>3</sup>.  
 Tac. Germ. 7 : 60<sup>1</sup>.  
     9 : 60<sup>1</sup>.  
     43 : 60<sup>1</sup>.  
 Hist. IV, 22 : 60<sup>1</sup>.  
 Veget. res mil. IV, 2 : 6<sup>6</sup>.

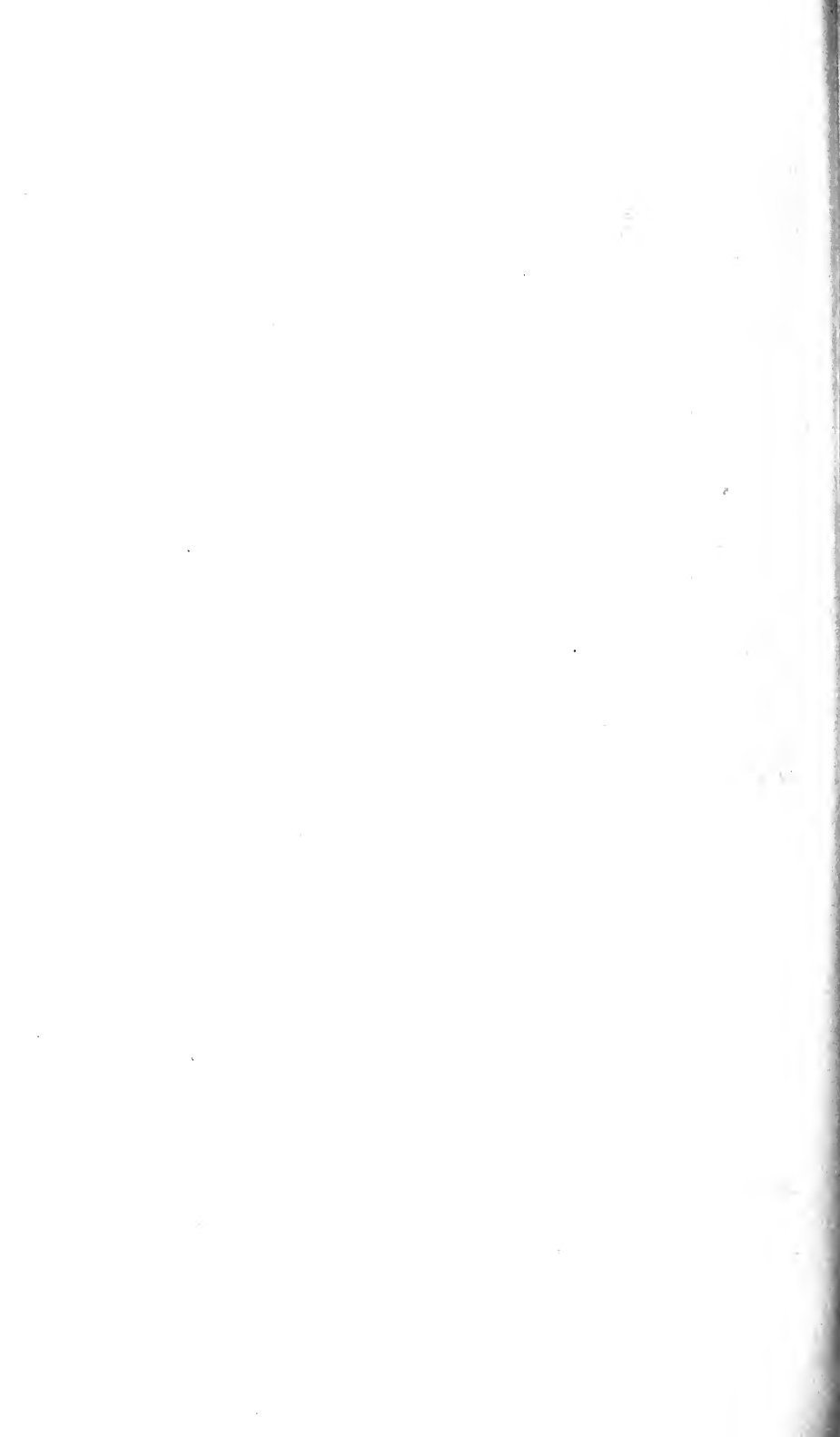
C. Papyri.

BGU II, 362 : 36<sup>2</sup>.  
 Lond. I, 77 : 53<sup>4</sup>.

Oxy. II, 242 : 36<sup>2</sup>.

Berichtigungen.

- S. 12 Z. 4 v. u. l. figendi st. fingendi.  
 S. 41 Z. 9 v. u. l. XVII st. VII.  
 S. 41 Z. 8 v. u. streiche 344.  
 S. 41 Z. 6 v. u. l. *συνεπάγεσθαι* st. *ἐπάγεσθαι*.  
 S. 43 Z. 3 v. o. l. scirent st. scient.  
 S. 47 N. 2 l. asstante st. astante.  
 S. 48 Z. 16 l. Dig. XLVIII, 13, 11 pr. § 1 st. Dig. XLIII, 13, 1, 1.





A

# Sitzungsberichte

der

Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Philosophisch-philologische und historische Klasse

Jahrgang 1915, 11. Abhandlung

*J. A. 1-28*

Zur

## Entstehungsgeschichte des Bonapartismus

von

**Theodor Bitterauf**



Vorgetragen am 4. Dezember 1915

München 1915

Verlag der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften

in Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth)



# Sitzungsberichte

der

Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Philosophisch-philologische und historische Klasse

Jahrgang 1915, 11. Abhandlung

---

Zur

## Entstehungsgeschichte des Bonapartismus

von

**Theodor Bitterauf**

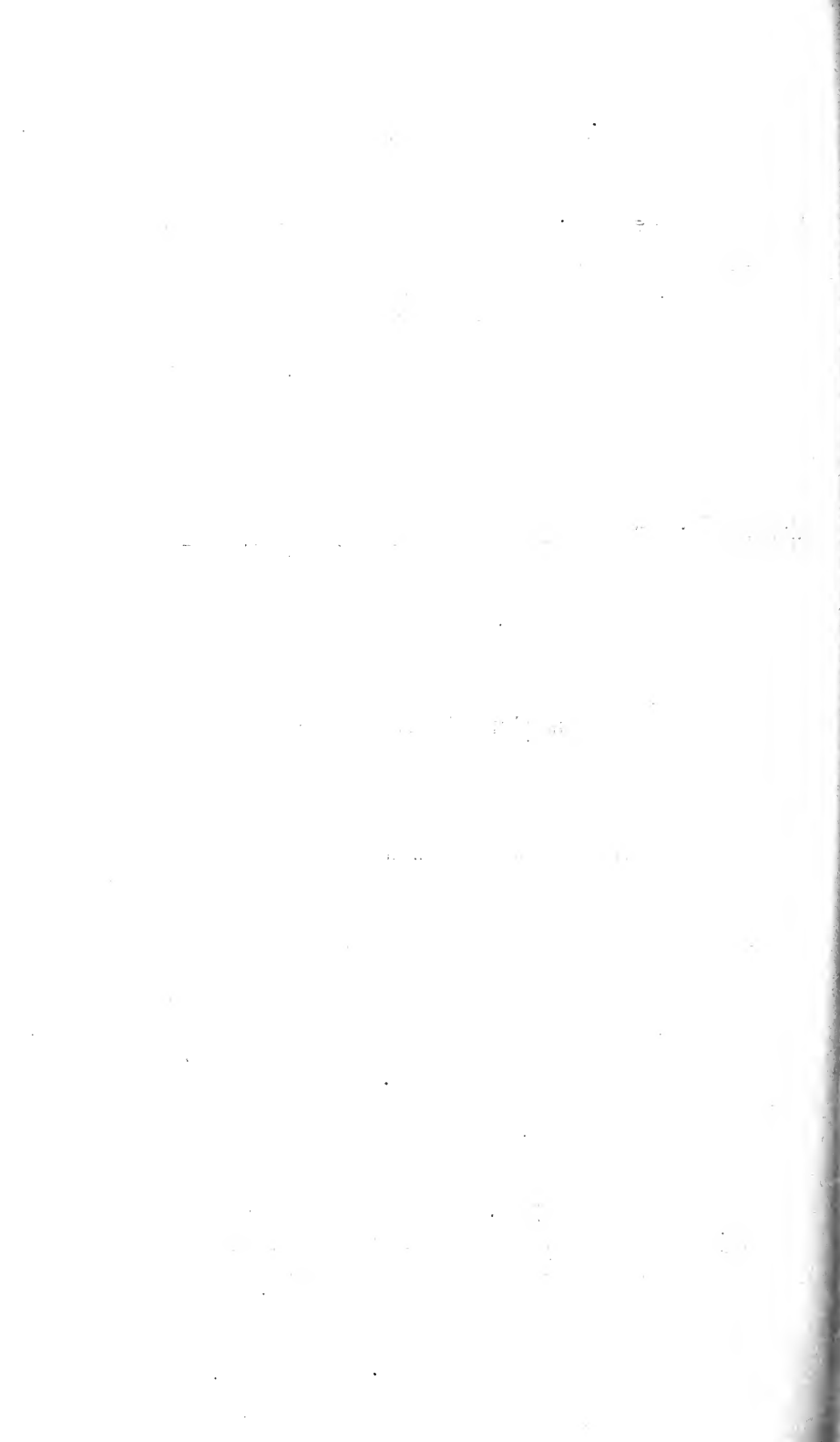
Vorgetragen am 4. Dezember 1915

---

München 1915

Verlag der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften

in Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth)



So gut wir über Wesen und Inhalt des Bonapartismus im allgemeinen unterrichtet sind, so wenig geklärt ist unser Urtheil über die Entstehung und den Wandel der politischen Anschauungen des ersten Napoleon. Als Heinrich von Treitschke seine Abhandlungen über Frankreichs Staatswesen und den Bonapartismus schrieb, kannte man nur den liberalen Doktrinär auf St. Helena, den despotischen Kaiser in Paris, aber nicht den schwärmerischen Jüngling in Auxonne und Valence. Seit der Veröffentlichung seiner Jugendschriften haben seine Biographen hier manches nachgeholt; aber so gewiß für den Tatmenschen Napoleon alle Theorie im Grunde wenig bedeutete, wird seine Auseinandersetzung mit den Staatslehren der Aufklärungsphilosophie doch einmal genauer untersucht werden müssen.

Wenn hier nur von einigen Etappen auf dem Wege zu seiner politischen Bildung mit Ausschaltung des rein Biographischen die Rede sein soll, so haben wir nicht länger zu verweilen bei der Erziehung des korsischen Knaben in den Militärschulen des ancien régime, das ihm für sein Kaisertum nicht unwesentliche Fermente, wie die Etikette und den Katechismus Bossuets, geliefert hat; denn man kann die Verantwortung für die entscheidende Wendung in seinem Leben nicht der Schule aufbürden, da von seinen Mitschülern in Paris die meisten emigrierten und nur fünf der Revolution dienten. Um so schärfer ist auf seine korsische Heimat und auf sein korsisches Heimatsgefühl zu verweisen: Schon als Knabe in Brienne betrachtete er sich als Geisel in der französischen Verbannung, die Herrschaft der Franzosen ist dem Jüngling eine Fremdherrschaft geblieben, und die früheren Zustände auf der Insel

unter Paoli enthalten für ihn das Ideal politischer und sozialer Zustände überhaupt.

Gleich die erste der hieher gehörigen Aufzeichnungen des Sechzehnjährigen, am 26. April 1785, dem sechzigsten Geburtstage Paolis, niedergeschrieben, erörtert zugunsten der Korsen das Widerstandsrecht gegen die Regierung. Wenige Tage später, am 3. Mai, schreibt er: „Wenn das Vaterland nicht mehr ist, muß ein guter Patriot sterben. Wenn ich nur einen Menschen zu vernichten hätte, meine Landsleute zu befreien, würde ich augenblicklich abreisen und den rächenden Stahl für das Vaterland und die Gesetzesverletzungen in die Brust des Tyrannen graben.“ Diese Gefühle bestimmen seine allgemeinen Studien und erhalten neue Nahrung aus ihnen. Zwei Jahre später, in Auxonne, will er eine Abhandlung über die königliche Autorität verfassen, die mit allgemeinen Ideen beginnen und dann in Einzelheiten eintreten sollte über die angemaßte Autorität der Könige in zwölf europäischen Staaten; es gibt in seinen Augen sehr wenig Monarchen, die nicht verdienen, entthront zu werden. Nach einer leidenschaftlichen Erörterung über die alten und neuen Regierungen bleibt er einem Kameraden die Antwort schuldig auf die Frage: „Würden Sie Ihren Degen gegen den Repräsentanten des Königs gebrauchen?“ Das alles fällt noch vor den Ausbruch der Revolution. Wie über die Monarchie hat der junge Offizier aber bereits den Stab gebrochen über die Einrichtung des Adels, dessen Vorrechte auf der Insel von den Genuesen beseitigt und erst nach der französischen Eroberung wiederhergestellt worden waren, über den politischen und sozialen Einfluß der Geistlichkeit, deren Güter Paoli dem Volke gegeben hatte. Mit dem Engländer Boswel, dessen Geschichte Korsikas er schon im Jahre 1784 von seinem Vater erbeten hat, sieht er in dem alten Freiheitskämpfer einen Lykurg, der durch eine weise Güterverteilung jedem ein Auskommen ermöglicht und die Heloten vertilgt hat. Von der Revolution erwartet er die Beseitigung der Klassenunterschiede, die Herbeiführung derselben Zustände wie bei seinem Volke; in der ersten revolutionären Verfassung

findet er dieselben Grundsätze, ja dieselben Verwaltungsabteilungen wie in derjenigen Paolis. Als die Nationalversammlung am 30. November 1789 nach dem Wunsche der Cahiers Korsika zum integrierenden Bestandteil der französischen Monarchie erklärte, ist er gegen eine Trennung von diesem Lande. Darüber kommt es schon bei seinem zweiten Aufenthalte in der Heimat zum Konflikt, beim dritten zur Katastrophe, da der von ihm bisher angebetete Paoli die Unabhängigkeit der Insulaner retten wollte.

Diese korsischen Ideale verbinden sich bei dem Leutnant Bonaparte mit der ihm bekannten Aufklärungsphilosophie und mit seinen historischen Studien. Die Aufklärungsphilosophie umschließt für ihn eine Zeitlang den einen Namen Rousseau: er hat die neue Héloïse, die nach seinem späteren Urteil ewig das Buch der jungen Leute bleiben wird, mit neun Jahren gelesen, den Contrat social mit sechzehn Jahren gekannt und sich auch in den übrigen Werken des Genfers umgesehen. Allein so sehr ihn die Stärke des Gefühls- und Empfindungsmenschen an Rousseau anzog, schon den Siebzehnjährigen lehrte die Erfahrung, wie leicht sich der menschliche Geist, der sich auf den gewundenen Pfaden der Metaphysik bewegt, in Wahrnehmungen, Voraussetzungen und Prinzipien verirrt. Ein Satz, der ihm in Buffons Naturgeschichte in Auxonne (1789) aufgestoßen ist: „Die mathematischen Wahrheiten sind Wahrheiten der Voraussetzung, die physikalischen sind tatsächliche Wahrheiten“ beschäftigt ihn noch in seinem Discours de Lyon; mit zweiundzwanzig Jahren hat er die „metaphysischen Definitionen“ satt, „die nur immer die Dinge durcheinander bringen“. Aus der Bekanntschaft mit Volney, dem Verfasser der „Ruinen“, entwickelt sich seine Verachtung der Ideologie, der Theorie des Gedankens. Was ist ihm überhaupt in reiferen Jahren eine Theorie? „Eine Dummheit, wenn man sie auf Massen von Menschen anwenden will.“ Schon vor dem achtzehnten Brumaire ist ihm Sieyès als „ein Mensch von Systemen“ unsympathisch; aber er ist leicht zu leiten, denn wenn man ihm Geld gibt, ist er ganz positiv, schickt er seine Ideo-

logie spazieren. So sind ihm die Ideologen insbesondere Träumer, die in dem Streben nach Perfektibilität das Heil in einem allgemeinen Verfassungstypus für alle Völker suchen, und von dem Charakter des Menschen abstrahieren, indem sie an seinem Glücke arbeiten; die die Macht in den Einrichtungen finden, wie er sie in dem Besitze der Gewalt erblickt. Noch in seiner bekannten Antwort auf die Adresse des Staatsrates am 20. Dezember 1812 macht er die Ideologie, „diese finstere Metaphysik“, für alles Unglück, das sein schönes Frankreich getroffen hat, verantwortlich. „Wenn man berufen ist, einen Staat zu erneuern, muß man beharrlich entgegengesetzte Grundsätze verfolgen. Die Geschichte malt das menschliche Herz. In der Geschichte muß man die Vorteile und Nachteile der verschiedenen Gesetzgebungen suchen.“

Diese Vorliebe für die Geschichte ist schon dem jungen Offizier eigen; er bezeichnet sie damals als „die Basis der moralischen Wissenschaften, die Leuchte der Wahrheit, die Zerstörerin der Vorurteile“, wir können dafür gerade sogut sagen, als theoretische Politik. Wenn er z. B. im Jahre 1788 die Geschichte der alten Welt nach Rollin studiert, interessiert er sich nicht nur für Heer und Marine, sondern auch für die Regierungen und die Gesetze, die Sitten und Gewohnheiten, die Religion. Mit guter Kritik nicht nur in militärischen Fragen ausgestattet, ärgerlich über die Oberflächlichkeit seiner Vorlage, bedauert er, daß über die Gesetzgebung des Charondas nichts bekannt ist, oder über die Verteilung der Regierungsgewalten bei den Egyptern, oder über die innere Verwaltung der Karthager, „die doch der interessanteste und lehrreichste Teil ist“. Das Königtum im alten Athen gibt ihm den Anlaß zu einer wütenden Diatribe gegen die Könige, die Arbeit an den egyptischen Pyramiden erfüllt ihn mit Verachtung gegen ein Volk, das sich eine solche Tyrannei gefallen ließ. Dabei merkt er sich sorgfältig die Quellen seiner Vorlage an, die alten Autoren, von denen er viele in Übersetzung gelesen hat. So fertigt er sich Auszüge aus Platons Republik nach der Übertragung von Grou; die alten Historiker hat er



auch später immer wieder vorgenommen. Und wie er sie gelesen hat, dafür nur ein Beispiel: Die Auffassung der römischen Kaiserzeit bei Tacitus macht er sich anfangs kritiklos zu eigen, obwohl ihm eine Stelle bei Voltaire über Nero, die er sich notierte, die Augen hätte öffnen können. „Seit 2000 Jahren“, schreibt er, „empört Sie die Erzählung der Handlungen eines Sulla, Marius, Nero, Caligula, Domitian usw. Ihr Andenken ist das des Hasses und der Verwünschung.“ Später aber, in Boulogne, wirft er Tacitus vor, daß er nicht genügend begründet, was er vorbringt. Im Gespräch mit dem französischen Gelehrten Suard sagt er ganz richtig, der Geschichtschreiber sei uns die Erklärung schuldig geblieben, warum das römische Volk diese schlechten Kaiser duldet und selbst liebt. Dieselbe Frage berührte er noch in Erfurt mit dem Deutschen Wieland.

Genau wie das Altertum hat er in den nächstfolgenden Jahren die Geschichte aller Völker, mit denen er nachher zu tun hatte, mit Ausnahme der russischen durchgearbeitet; hier haben wir den Schlüssel zu dem reichen, aber unsystematischen Wissen, das in den Staatsratssitzungen seine Minister mit solcher Bewunderung erfüllte, über das eine Frau wie die Stael so wegwerfend urteilte. Er selbst erzählte im Jahre 1803 der Frau von Rémusat, er habe die Geschichte weniger studiert als sich erobert; er habe nur das im Gedächtnis behalten, was ihm einen Begriff mehr geben konnte, indem er das Unnütze verschmähte und sich gewisser Resultate bemächtigte, die ihm gefielen. Später ging seine Wertschätzung für historische Werke so weit, daß er, um für sie Raum zu schaffen, im Jahre 1812 die Romane und den größten Teil der Dichter aus seiner Bibliothek entfernen ließ. Doch darf man auch hier den Einfluß nicht überschätzen. In den Taten der Zeitgenossen wie in den historischen Ereignissen findet man bisweilen Lektionen, sehr selten Vorbilder, sagte der Kaiser selbst einmal, und sein Minister Mollien bemerkte dazu, obwohl er die Maximen der Geschichte oft im Munde führte und sie das Handbuch der Fürsten nannte, schöpfte er seine Verhaltensmaßregeln nicht aus ihr, sondern aus seiner Position.

Eklektiker und Opportunist ist der junge Napoleon auch schon in seinen philosophischen Studien. Während er, wie erwähnt, für die Korsen ohne weiteres sich die Lehre vom Widerstandsrecht zu eigen macht, ist ihm vierzehn Tage später jeder, der den Gesetzen der Fürsten nicht gehorcht, ein Rebell. Hier handelt es sich freilich um die Geistlichen, die nach dem Gebote Christi einem ungerechten Befehl der Obrigkeit nicht gehorchen wollen. Er war damals gerade beschäftigt mit einer Widerlegung der Schrift von Roustan: *Offrande aux autels et à la patrie* (Amsterdam 1764), die in ihrem ersten Teil eine *défense du christianisme ou réfutation du chapitre VIII du contrat social* enthält; hier werden namentlich die vier Thesen Rousseaus bekämpft: Das Christentum hat die Einheit des Staates zerstört, es reißt die Bürger vom Vaterland los, begünstigt die Errichtung und Erhaltung der Tyrannei und schwächt die militärischen Tugenden. Bonaparte, der fühlt, daß es sich dabei um ein Hauptkapitel des *Contrat social* handelt, das den Unterschied zwischen den modernen und den alten Regierungen zum Teil erklärt, wirft nun dem Verfasser vor, er habe den Genfer nicht gelesen oder nicht verstanden; er ergreift für Jean-Jacques, „den Verfasser des *Emil*, des *Contrat social*, diesen tiefen und scharfsinnigen Mann, der sein Leben dem Studium der Menschen gewidmet hat“, „der uns die kleinen Triebfedern der großen Nationen so gut enthüllt hat“, Partei und macht sich seine beiden ersten Sätze zu eigen, diese aber fürs Leben; zu den anderen beiden ist er nicht mehr gekommen.

Der Herausgeber Masson will in diesen flüchtig hingeworfenen Bemerkungen vom 9. und 10. Mai 1786 die vollständige Theorie der Napoleonischen Kirchenpolitik erkennen; aber vom Papsttum ist darin z. B. überhaupt noch nicht die Rede, abgesehen von einer belanglosen Stelle; die historische Begründung ist spärlich. Noch weiß Bonaparte nichts von Chlodwig, der, wie er später Mably entnimmt, durch den orthodoxen Glauben „den ersten Grund der französischen Größe“ gelegt hat, oder von Pippin, der, um seine Krönung respek-

tierlich zu machen, die Religion daran interessierte, dem, wie er bei Voltaire findet, der Papst die Füße geküßt hat. Auch an den Einfluß Raynals, des Verfassers der *Histoire philosophique et politique des établissements et du commerce des Européens dans les deux Indes*, den Chuquet hier finden wollte, ist in dieser Schrift noch nicht zu denken. Wir wissen genau, daß Napoleon Raynal erst später mit nach Korsika nahm, um ihn zu lesen, und die erhaltenen Auszüge aus dem ersten Buch gehören bestimmt einer späteren Zeit an. Ebensowenig decken sich inhaltlich mit Bonapartes Ausführungen von 1786 die drei Hauptsätze Raynals,<sup>1)</sup> die für seine spätere Kirchenpolitik allerdings grundlegend geworden sind. Er hat gerade auf diesem Gebiete umfassende Studien erst nach 1788 gemacht, über die Lehren von Bellarmin und Gerson, über die englische Religionsgeschichte, Studien, die zum Teil in Zusammenhang stehen mit der „philosophischen Geschichte“; diese verbreitet sich ja auch über Reformation und Gegenreformation, über die Aufhebung des Ediktes von Nantes, über die englischen Religionskriege, die das Festland von Amerika bevölkerten; ihr verdankt er zugleich die erste nähere Kenntnis der nichtchristlichen Religionen, des Confucius und Mahomet.

Mit Raynal ist Napoleon zeitlebens kein Freund der Mönche gewesen. „Es gibt keine Mönche mehr in Frankreich“ heißt es in einer Note vom 19. Oktober 1810 für den Herzog von Bassano; „sie haben sich mit der Gesellschaft amalgamiert. Damit fertig . . . Die Muselmänner, die Engländer, die protestantischen Staaten haben keine Mönche und fühlen nicht das Bedürfnis danach“; aber während er als Jüngling mit dem Philosophen gegen den Zölibat loszog, verbot er später als Kaiser die Diskussion über solche Fragen. „Was macht es aus, ob die Priester verheiratet sind oder nicht“, schrieb er am 23. September 1808 an Fouché; „man muß vermeiden, den Staat durch solche Torheiten in Unruhe zu versetzen.“ Dagegen ist er mit Raynal der Meinung, das Wohl des Staates

<sup>1)</sup> Raynal *Y. 23* der Ausgabe von 1781; vgl. dazu Chuquet, *La jeunesse de Napoléon II (la révolution)* 28 ff.

erfordert, daß der Klerus eine gesicherte Existenz hat, und wie dieser die Theologie für immer ausschließt von der Akademie für den Unterricht eines Volkes, das alle Religionen zuläßt, so duldet der Kaiser in einem Lande, wo alle Kulte Freiheit genießen, keine Leumundszeugnisse der Pfarrer für die Mitglieder der Universität.

Eine besondere Eigentümlichkeit des Konsuls und des Imperators ist die soziale Auffassung der Religion. „Die Gesellschaft kann ohne Ungleichheit nicht existieren, die Ungleichheit nicht ohne Religion“, sagte er am 18. August 1800 dem Staatsrat Roederer, und dann erinnerte er ihn — einer der seltenen Fälle, wo er in späteren Jahren in bejahendem Sinne auf eine seiner Jugendarbeiten bezug nimmt — an eine Stelle in seinem Discours de Lyon, wo er zwei junge Leute, die Kinder haben, zum Notar gehen läßt, um zu erfahren, warum sie nichts und die anderen so viel haben. „Dieser zeigt ihnen die Verkettung der Rechtsansprüche beim Besitzwechsel; die jungen Leute verwerfen das alles, und dann hat die Regierung, wenn sie nicht Herr der Priester ist, alles von ihnen zu fürchten.“ In der Jugendschrift selbst hat freilich der junge Mann, der unzufrieden ist mit seinem irdischen Lose, die Auskunft des Priesters: „Gott will es so“ für ebenso ungenügend befunden wie den Bescheid des Notars. Man könnte dabei zunächst einen Satz in Rousseaus Traktat über den Ursprung der Ungleichheit des Menschen zur Erklärung heranziehen, den Napoleon im Auge gehabt haben könnte, die Stelle etwa, wo die Rede davon ist, daß die Regierungen eine solidere Stütze als die Vernunft, nämlich die Religion, nötig haben; man könnte auch an die *Histoire de la Sorbonne dans laquelle on voit l'influence de la théologie sur l'ordre social* des Abbé Duvernet von 1790 denken, die der junge Offizier im Frühjahr 1791 ausgezogen hat. In Wahrheit liegt auch hier eine Erinnerung an Raynal zu Grunde, der im 8. Bande, S. 219 sagt: „Vergebens verdummen Gewohnheit, Vorurteil, Unwissenheit und Arbeit das Volk, bis sie es hindern, seine Erniedrigung zu fühlen. Weder die Religion noch die Moral können ihm

die Augen schließen über die Ungerechtigkeit der Verteilung der Beschwerden und Güter der menschlichen Stellung in der politischen Ordnung. Wie oft hat man den Mann des Volkes den Himmel fragen hören, welches sein Verbrechen sei, daß er in einem Zustande äußerster Not und Abhängigkeit geboren wurde usw.“ Die Fragestellung ist hier die gleiche wie im Jahre 1800; was den reifen Napoleon schließlich zu einer anderen Beantwortung wie in dem Discours de Lyon geführt hat, das war die Praxis der späteren Jahre, seine Erfahrungen vor allem in Egypten.

Wieweit er in seinen jungen Jahren den Contrat social in sich aufgenommen hat, sieht man namentlich aus dem Entwurf der Calotte, einer Ehrengerichtsordnung für sein Regiment, der sich ganz in der Rousseauschen Terminologie bewegt; aber es geht zu weit, wenn man darin schon die Linien hat erkennen wollen, die zur Konsulatsverfassung führen. Auch die Anklänge an Rousseausche Definitionen, die sich häufig in seinen Auszügen aus historischen Schriften finden, entstammen nicht immer seinen Vorlagen. Den ersten Widerspruch, der aber, wie schon Max Lenz hervorhob, gleich einem Kardinalpunkt des Rousseauschen Systems aus den Angeln hob, enthalten einige Notizen über den Discours sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmi les hommes, die die Vorarbeit zu einer größeren Abhandlung Bonapartes bilden. Mit einem dreimaligen, entschiedenen: „Das glaube ich nicht“ wirft er den Naturzustand über den Haufen, der kein Haus und keine Hütte, kein Eigentum irgend welcher Art, keine Familie und keine Gesellschaft kennt. Das ist um so auffälliger, da er noch im Jahre 1788 sich gläubig notiert hatte, die ersten Griechen hätten absolut wie die Wilden gelebt und Gras gefressen; derjenige, der sie lehrte, Eicheln zu verzehren, habe göttliche Verehrung genossen. Die neue Erkenntnis ist ihm gekommen aus der Lektüre des Essai sur les moeurs Voltaires und aus der Beschäftigung mit Raynal; die beiden haben ihn fortan durchs Leben begleitet.

Er schätzt Voltaire namentlich als Historiker, weil er kein

Charlatan und kein Fanatiker ist. Er sei etwas für die reifen Leute, sagte er am 11. Januar 1803 zu Roederer; bis zu sechzehn Jahren hätte er sich für Rousseau gegen alle Freunde Voltaires geschlagen, heute sei das Gegenteil der Fall. Schon auf der ägyptischen Expedition war Rousseau nur noch mit der neuen Héloïse in seiner Bücherei vertreten, und was er dann im Orient sah, nahm ihn noch mehr gegen den einst Vergötterten ein. Der Wilde sei ein Hund, meinte er in dem angeführten Gespräch. In einer Unterredung mit dem Marquis Lucchesini und dem bayerischen Gesandten Cetto im Jahre 1802 hat er das noch weiter ausgeführt: Der Wilde, der isolierte Mensch, sei ein Egoist, und dieser Zustand liefere uns dem Zank aus; die ganze Zivilisation Europas beruhe auf der sozialen Ordnung. Das ist aber für Napoleon nicht bloß eine theoretische Festlegung; hier haben wir eine der Wurzeln seiner inneren Politik vor uns. In einer Note für seinen Bruder Lucien als Minister des Innern vom Dezember 1799 geht er davon aus, an dem Gedeihen von 36 000 Gemeinden arbeiten, heiße arbeiten an dem Glück von 36 Millionen Einwohnern. Dadurch, daß man nur mit 36 000 Individuen statt mit 36 Millionen zu tun habe, werde die Aufgabe außerordentlich erleichtert. Das habe auch Heinrich IV. im Sinne gehabt, als er von seinem Huhn im Topfe sprach; sonst hätte er eine Ungereimtheit gesagt. So hat sich Napoleon als Herrscher von Rousseau gänzlich abgewendet. Als er am 28. August in Ermenonville vor das Sterbelager und Grabmal des Philosophen geführt wurde, sagte er zu Stanislas Girardin: „Euer Rousseau war ein Narr. Es wäre besser gewesen für die Ruhe Frankreichs, dieser Mann hätte nie gelebt. Er hat die Revolution vorbereitet.“ Und als Girardin, der noch später als Präsident des Tribunals gelegentlich eine Lanze für Rousseau brach, einwarf: „Ich glaubte, Sie hätten sich über die Revolution nicht zu beklagen, Bürger Konsul“, brach er das Gespräch ab mit den Worten: „Die Zukunft wird lehren, ob es nicht für die Ruhe der Erde besser gewesen wäre, wenn weder Rousseau noch ich je gelebt hätten.“

So weit geht der Riß in dem Discours de Lyon, dessen Vorarbeiten dem August des Jahres 1791 entstammen, und der im August 1792 fertig vorlag, noch nicht; hier bedauert der Verfasser vielmehr, daß Rousseau nur 60 Jahre lebte, da er im Interesse der Tugend hätte unsterblich sein sollen, und man hat wie andere Lesefrüchte längst die Nachahmung einer berühmten Stelle in dem Glaubensbekenntnis des savoyischen Vikars, die Anlehnung an Rousseaus Emil festgestellt. Aber heller leuchtet hier doch schon das Gestirn Raynals, des Philosophen der Humanität, Wahrheit und Freiheit, der eben wieder die Köpfe der Franzosen in den Bann seiner sentimentalischen Rhetorik gezogen hatte. Wie dieser Mann, der nicht für die Zeitgenossen, sondern für die Nachwelt schrieb, eine Fülle von Gedanken aussprach, deren Verwirklichung erst den kommenden Geschlechtern vorbehalten war (die Durchstechung des Isthmus von Suez und von Panama, die Kolonisation von Nordafrika u. a.), so ist er für den Bonapartismus weit über den Discours de Lyon bis zu den Idées Napoléoniennes des Prinzen Louis Bonaparte vielfach richtunggebend geworden.

Man weiß, welcher tiefen Eindruck auf den jungen Napoleon seine Schilderung Egyptens machte, wie „Alexander der Große beim Anblick dieses Landes, das zwischen zwei Meeren gelegen ist, von denen das eine die Pforte zum Orient, das andere die Pforte zum Okzident bildet, den Plan faßte, die Hauptstadt seines Reiches nach Egypten zu verlegen“. In dem Zeichen Raynals, der gegen den Sklavenhandel ankämpfte und die „unrechtmäßige“ Abtretung des französischen Louisiana an Spanien im Augenblick vor dem größten Gedeihen des Landes auf das schärfste verurteilte, steht die Kolonialpolitik des Konsulats und Kaiserreichs, und das größte Weltverhältnis, in das der Cäsar nachher gestellt wurde, findet seine grellste Beleuchtung in der philosophischen Geschichte beider Indien, wo der unruhige Ehrgeiz der Briten als das stärkste Hindernis des Weltfriedens erscheint; wo schon ein Bündnis aller Nationen gegen die eine empfohlen wird, die alle Kriege aus Handelsneid geführt hat und Frankreich seine Kolonien rauben möchte;

wo die Hoffnung auf die Vernichtung der englischen Seestreitkräfte durch eine glückliche Schlacht als chimärisch bezeichnet und die Landung auf der Insel angeraten wird. „Das Übergewicht auf dem Festlande“, heißt es hier, „hängt ganz vollständig von dem Talent eines einzigen Mannes ab; es kann in einem Augenblick vorübergehen. Die Macht zur See dagegen, gegründet auf die stets rege Teilnahme eines jeden Staatsuntertanen, muß unaufhörlich wachsen, hauptsächlich, wenn sie durch eine nationale Verfassung begünstigt wird; sie kann nur durch eine plötzliche Invasion aufhören.“ Und ist es nicht wie eine Rechtfertigung der Kontinentalsperre im voraus, wenn es von Frankreich heißt, es habe nicht nötig, seinen Reichtum in der Ferne zu suchen; die vereinigte Politik aller Mächte würde ihm doch seine (notwendigen) Waren lassen und durch die Verminderung seines Luxus nur zur Erthüchtigung seiner Kräfte und Sitten führen. Ebenda liest man, daß Portugal dem englischen Einfluß entrückt werden, daß ein humaner Sieger in Spanien die Inquisition beseitigen soll. Wenn die Beschreibung von St. Helena, wo das Klima das Gras wieder verschlingt, das der Landwirt gesät hat, an die Klagen des Verbannten erinnert, so bildet die Charakteristik der Franzosen und ihres Landes, wo es am leichtesten ist, von sich reden zu machen, und am schwersten, lange von sich reden zu machen, einen Kommentar zu seinem wunderbaren Aufstieg.

Die Bücher eines Mannes, der den historischen Charakter des neunzehnten Jahrhunderts vorhersagte, wiewohl er für seine anders gearteten Leser die Tiraden und Gemeinplätze Diderots noch nicht entraten konnte, mußten auf die geschichtlich fundierte Anschauungs- und Arbeitsweise des jungen Bonaparte doch schließlich stärker wirken als die Abstraktionen Rousseaus; zugleich boten sie ihm eine selbständige Auseinandersetzung mit den Ideen Rousseaus und Montesquieus. Und wenn es Raynal selbst war, der die Preisaufgabe gestellt hatte, welche Wahrheiten und welche Empfindungen den Menschen zur Erringung ihres Glückes vor andern einzuprägen seien, so hatte er in vielen Abschnitten seines Werkes schon bedeutsame



Fingerzeige zu ihrer Lösung gegeben, die sich kein Bearbeiter hätte entgehen lassen. Er hat das Problem selbst einmal dahin zusammengefaßt, in allen künftigen Jahrhunderten werde sich der Wilde immer mehr der Zivilisation nähern, der zivilisierte Mensch immer mehr zu seinem ursprünglichen Zustand zurückkehren; daher sei in dem Abstand, der sie trennt, ein Punkt, an dem das Glück der Spezies haftet. Allein wer wird diesen Punkt bestimmen, und wenn er bestimmt wäre, welche Autorität wäre im stande, ihn dahin zu führen und dort festzuhalten? Da er aber zugleich als Bejaher unserer Zivilisation auftritt, der es für ausgeschlossen erachtet, daß wir ohne Revolutionen in den Sitten, Gewohnheiten und Meinungen je wieder in die Grenzen einer einfachen Natur zurückkehren, konnte auch für seinen Schüler der Naturzustand im Sinne Rousseaus nicht der Ausgangspunkt sein. Gegenüber den Phantasiegebilden seiner Vorgänger hatte Raynal die Philosophen eingeladen, den Naturzustand bei den Völkern des nördlichen Amerika, bei den Kanadiern, zu studieren, und einem Kapitel seines neunten Bandes hat Bonaparte die Hauptgründe bei der erwähnten Polemik gegen Rousseau entnommen; noch brauchte er aber nicht alle Brücken zu diesem abzubrechen, da auch sein neuer Lehrer die Geschichte der zivilisierten Völker mit der Geschichte ihres Elends gleichsetzte und in der Natur des Menschen die Mittel zu seinem Glücke fand; auch begegnet man den Grundgedanken der Disposition des Discours de Lyon ebenso gut wie bei Rousseau bei Raynal, der neben den animalischen Instinkten: *se nourrir, produire son semblable et se reposer* (bei Bonaparte: *manger, dormir, engendrer*) dem Menschen von Natur ein Herz gegeben sein läßt, das zu fühlen verlangt (*sentir*) und sogar den Wilden die Vernunft nicht abspricht, die bei ihnen die moralischen Vorschriften und die Befehle der Polizei ersetzt (*raisonner*).

Im Grunde ist der Herrscherstandpunkt des späteren Kaisers, der nach vereinzelt Anläufen dazu in früheren Aufzeichnungen in dem Discours de Lyon zuerst scharf und deutlich hervortritt, nichts anderes als der Standpunkt des um das Glück der Mensch-

heit besorgten Philosophen, der seine Seele von jeder Furcht und Hoffnung zu reinigen hat, der, erhaben über alle menschlichen Betrachtungen, über die Atmosphäre dahinschwebt und den Erdball zu seinen Füßen sieht. Wie man in der von ihm inspirierten Preisarbeit das spätere System des Imperators bereits in einzelnen Zügen zu erkennen vermochte, so leuchtet Raynals Geist uns aus den Fugen und Ritzen des ausgeführten Reichsbaues entgegen. Nicht als ob er darum als der Urvater des Bonapartismus zu gelten hätte; sein Werk ist nur für den künftigen Cäsar ein Lesebuch, dem er nach Gutdünken entnimmt, was er brauchen kann, auch manches, worüber der Philosoph nur mit Abscheu berichtet hatte. Wenn er z. B. dem Gegner des Militarismus in dem Diskurs noch das Zugeständnis macht, daß die Arbeit des Krieges gegen die Natur sei, so verzichtet er trotz der Warnung seines Lieblingsautors vor dieser „gefährlichen Illusion“ doch nicht auf seine Schwärmerie für Sparta, weil sie sich aufs engste deckt mit seinen korsischen Empfindungen. Als er später daran ging, etwa nach den Ratschlägen Raynals für die Neugründung von Kolonien sein Regiment in Frankreich aufzurichten, da war er mit ihm wohl einig in dem Preis der Ordnung, ohne die alles ungewiß wird, und in der Bekämpfung der Anarchie, die die blühendsten Stätten in Friedhöfe verwandelt; aber während für den Philosophen die Freiheit das erste, die Gleichheit das zweite der Güter bedeutete, hat sich der Praktiker doch lieber an andere Sätze von ihm gehalten, daß nämlich der friedliche Besitz des Eigentums den Menschen für den Verlust der Freiheit entschädigen kann, daß man den Bären zähmen muß, ehe man seine Ketten löst, daß gute Gesetze und Aufklärung der Freiheit vorangehen müssen.

Am deutlichsten ist die Kontinuität der beiderseitigen Anschauungen über die Gleichheit. Raynal hatte sie als die gefährlichste Chimäre der gesitteten Gesellschaft bezeichnet; die Wilden selbst sind nicht gleich, sobald sie in Horden vereinigt sind; aber die Feudalität ist ein die Gesellschaft vernichtendes Prinzip, ein Vorurteil barbarischen Stolzes, die Verachtung

aller nützlichen Arbeit. Das Gesetz muß wie ein Schwert über alle Köpfe ohne Unterschied hinwegfegen. So verwirft sein Adept die absolute Gleichheit schon in seiner Jugendarbeit; denn „wir kommen ungleich an Mitteln, aber gleich an Rechten zur Welt“. Die Feudalität bestand für ihn als Korseu überhaupt nicht. Ohne Gleichheit vor dem Gesetz müßte man das Gesetzbuch verbrennen und die Behörden verjagen. Das bürgerliche Recht hat jedem sein Eigentum, das Strafrecht seine Unabhängigkeit und Freiheit, das politische seine Rechte und seine Würde zu wahren. Mit Raynal, der die Weisheit des Gesetzgebers besonders in der Verteilung des Eigentums erkennt, sieht Bonaparte in seiner Sicherstellung das Hauptverdienst Paolis. Dabei ist darauf zu achten, daß wenige nicht alles besitzen und der Geringste etwas sein eigen nenne. An der Spitze der sozialen Kette stehen die Reichen; aber wie Raynal die Goldsucher in Peru verflucht und an vielen Stellen die Geldgier der Menschen auf das härteste tadelt, so teilt Napoleon diese Abneigung nicht nur in seiner Jugendschrift. Nach den Erfahrungen mit den gewissenlosen Armeelieferanten in Italien, mit der ungesunden Spekulation an der Pariser Börse hat er sie nie ganz verwunden.<sup>1)</sup> Wenn ferner die Primogenitur für den Denker ein absurdes Recht ist, wenn er sich fragt, ob das gewiß heilige Recht des Eigentums keine Schranken habe, ob keine staatliche Konfiskation der Güter Verstorbener Platz greifen könne, so hat er dem Staatsmann ebenso viele Anregungen gegeben, deren Spuren uns von dem Discours de Lyon bis zur Diskussion über das staatliche Enteignungsverfahren im Jahre 1809 immer wieder begegnen. „Mißbrauch des Eigentums muß immer verhütet werden, wo er der Gesellschaft schädlich ist“, äußert der Kaiser einmal; und wenn er nicht dulden will, daß ein Privatmann in einem getreidereichen Departement zwanzig Hektare mit Unfruchtbarkeit schlägt, um sich einen Park anzulegen, so liegt wieder eine

<sup>1)</sup> Hier sei beiläufig erwähnt, daß auch die Abneigung gegen Anleihen, die die künftigen Geschlechter belasten, bei Napoleon und Raynal zu finden ist.

Erinnerung an Raynal vor, der China rühmt, weil es nicht mit Parks überladen sei, die dem Armen die Subsistenz rauben. Steigt man aber bis zur untersten Sprosse der sozialen Leiter herab, so findet man den Kern der bonapartistischen Sozialpolitik in den Sätzen des Humanitätsapostels, daß Bettler und Landstreicher eingesperrt werden müssen, daß es die wichtigste Aufgabe einer weisen Regierung sei, durch die Hebung des Volkswohlstandes die Zahl dieser Unglücklichen zu vermindern, daß in Fällen besonderer Not augenblickliche und rasche Hilfeleistung durch den Staat der Errichtung von Armenhäusern vorzuziehen sei, die freilich nie ganz entbehrt werden können. Ein Bild der einzelnen Erwerbsstände hat Napoleon in seiner Abhandlung nicht entworfen; wenn man daran ginge, diese Lücke nach seinen späteren Anschauungen auszufüllen, würde sich wohl die größte Übereinstimmung mit Raynal ergeben in der Einschätzung des Ackerbaues, in dem er die Grundlage seines Reiches erblickte, die geringste in der Bewertung des auswärtigen Handels, der nach dem Willen des Herrschers nur dem Ackerbau und der Industrie zu dienen hatte, nicht umgekehrt.

Dem größten Wandel im Laufe der Zeit waren Napoleons Anschauungen über die Freiheit unterworfen. Als die Franzosen nach zwanzig Monaten des Kampfes die Freiheit erungen hatten, erfaßte auch ihn *le feu sacré de la liberté*.<sup>1)</sup> Schon nach dem tief einschneidenden Ereignis von Varennes, dem Fluchtversuch Ludwigs XVI., bekannte er sich offen zur Republik; die Reden der monarchistischen Abgeordneten haben seine letzten Zweifel zerstreut. „25 Millionen Menschen können nicht leben als Republik.“ Dieser Satz ist ihm ein unpolitischer Spruch. Er teilt die Monarchen Europas ein in solche, die über Menschen gebieten — das sind diejenigen, die die Revolution vollständig begreifen; siehe die Geschichte Englands, Hollands —, und in solche, die über Rinder und Pferde

---

<sup>1)</sup> Er hat das Wort Raynal I, 324 entlehnt; es findet sich noch in seiner Proklamation an die Lombarden vom 29. Juni 1797.

herrschen. In seiner Abhandlung schätzt er die Unterdrücker noch niedriger ein als die Unterdrückten; aber neben dem, der ein Volk unterjocht, begeht das größte Verbrechen, wer diese Knechtung duldet. Und so streut er den „Erlösern“ Weihrauch, die die Welt von den Tyrannen befreien. Überall kleidet er seinen Abscheu gegen die Leidenschaften, denen er selbst nachher erlag, in die Worte Raynals, der mit Rousseau die Gesellschaft gut, die Regierung schlecht findet, der auch den besten Fürsten, wenn er das Gute gegen den Allgemeinwillen tut, für straffällig erklärt, schon aus dem Grunde, weil er seine Befugnis überschreitet. Diese republikanische Grundstimmung begegnet uns nicht nur in dem Souper de Baucuire von 1793, das die herrschende Bergpartei verteidigt, sie hält noch an bei dem siegreichen General von 1796. Die patriotische italienische Armee, die dem Cäsar nachher die meisten Höflinge liefern sollte, vergötterte ihren Führer, der wegen seines Jakobinismus in Nizza verhaftet wurde, der auf der Apenninhalbinsel Freistaaten errichtete, der die Anerkennung der Republik durch die kaiserlichen Abgesandten verschmähte, da sie auch ohne diese in Europa dasselbe sei wie die Sonne am Horizont, der den venetianischen Unterhändlern versprach, nie werde er die Hand bieten gegen die Grundsätze der Revolution, der dem Erzherzog Karl auf dem Fuße der Gleichheit schrieb. Seine Einwendungen gegen das Advokatenregiment des Direktoriums trafen doch nicht den Kern der Frage; noch als Konsul erklärte er es am 7. Juli 1801 für unentschieden, ob Frankreich eine Republik haben werde; das werde sich erst in fünf oder sechs Jahren entscheiden. Aber schon nach einem halben Jahre mit der Frage der Erblichkeit waren die Würfel gefallen; fortan ist die Republik für ihn eine bloße Fiktion oder historische Erinnerung.

Aber neben dieser Reihe steht doch von Anfang an eine andere, Gefühle, die ihre theoretische Formulierung ebenfalls schon bei Raynal gefunden hatten, und unter dem Eindruck persönlicher Erlebnisse immer lauter sich äußerten. Gleich im ersten Revolutionsjahr bei den Meutereien und der Militär-

revolte in Auxonne hätte er nicht gezögert, die Kanonen auf das Volk zu richten, wenn man es ihm befohlen hätte, und am 10. August hätte er den König verteidigt, wenn man ihn gerufen hätte. Er wandte sich gegen diejenigen, die die Republik durch das Volk gründen wollten, und die Angriffe von Zivilisten auf das Militär waren ihm widerlich. Die Verurteilung Ludwigs XVI. bezeichnete er sofort als ein großes Verbrechen; die Bergpartei verteidigte er nur, weil die Girondisten die Einheit und Stärke der Regierung bedrohten, und der größte Fehler, den er dem Direktorium vorzuwerfen hatte, war seine Schwäche. Seine Briefe aus diesen Jahren zeigen, wie genau er schon vor dem 13. Vendémiaire in Korsika und Paris die Psyche der Massen studiert hatte, und dabei mag ihm so manche Stelle Raynals, über die er in dem ersten Tausend der Revolution hinweggelesen hatte, wieder ins Gedächtnis gekommen sein. Hatte dieser nicht geschrieben: „Republikaner haben glücklich das Joch fremder Tyrannei abgeschüttelt; sie müssen es ihrerseits auflegen. Wenn sie Fesseln zerbrochen haben, geschah es, um andere zu schmieden. Sie hassen die Monarchie, aber sie haben Sklaven nötig?“ Das heilige Feuer der Freiheit kann nur von reinen Händen unterhalten werden. Die Autorität sichert den Monarchen Vorteile, die kein freier Staat jemals genießen wird. „Was können die Republikaner dieser furchtbaren Überlegenheit entgegenstellen? Tugenden; und Ihr habt keine. Die Verderbtheit Eurer Sitten und Eurer Behörden ermutigt überall die Verlämder der Freiheit . . . Den Lastern, die Ihr dem Despotismus vorwerft, haben sie ein Laster hinzugefügt, das sie alle übersteigt, das Unvermögen, das Übel zu unterdrücken. Was soll man auf diese Satire der Demokratie antworten?“ Und wenn Raynal auch die Bedeutung der Persönlichkeit anerkannte: „Überall haben die großen Menschen mehr getan als die großen Körperschaften, die Völker und Gesellschaften sind nur die Werkzeuge der Leute von Geist“, so ist es durchaus glaubhaft, daß Napoleon der erste Funke eines höheren Ehrgeizes unter ähnlichen Eindrücken erst in Italien gekommen ist. Die unbedingte Pressfreiheit in

wirtschaftlichen und politischen Fragen nach dem Beispiel Englands, für die sich sein Lehrer einsetzte, hatte der Schüler nicht einmal in dem Discours de Lyon gutgeheißen; was die Gesellschaft direkt verletzt, soll verboten werden. Dagegen hat er die volle Tragweite der Worte Raynals, nur der Wilde besitze die Freiheit, weil dort nicht nur das ganze Volk, sondern auch der Einzelne wirklich frei sei, noch nicht erkannt, und so unterscheidet er mit ihm noch eine dreifache Freiheit. Der Weg, den er hier weiterhin zurückgelegt hat, wird deutlich durch den Entwurf zu seiner Proklamation an die Franzosen vom 25. September 1799, wo er mit Montesquieu nur eine bürgerliche und eine politische Freiheit zuläßt; das, was Raynal die natürliche, er selbst die animalische Freiheit getauft hatte, das Recht, das die Natur jedem Menschen gibt, über sich selbst zu verfügen nach seinem Willen, oder nur dem Gesetz der animalischen Konstitution zu folgen, ist gefallen.

Die ganze Tiefe des Raynalschen Einflusses auf den Bonapartismus kündigt sich schon in dem Raynal entnommenen Motto des Diskurses an: Es wird Sitten geben, wenn die Regierungen frei sind. Bei dem Schriftsteller selbst lautet der Satz: Die guten Gesetze werden durch gute Sitten erhalten, aber die guten Sitten kommen durch gute Gesetze zustande; die Menschen sind, was die Regierung aus ihnen macht. Der Philosoph will damit die individuelle Freiheit nicht herabsetzen, er spottet sogar über den Allgemeinwillen, dem der Einzelne unterworfen sein soll; in der europäischen Gesellschaft, wo alle Mitglieder gleich sind, wo das Interesse jedes Einzelnen das Interesse aller ist, ist es nicht erlaubt, einem Bürger ohne triftige Beweise die Absicht einer Schädigung des Allgemeinwohls unterzuschieben. Napoleon hat dagegen an der Rousseauschen Unterscheidung zwischen der *volonté générale* und der *volonté de tous* immer festgehalten. Er machte es ungefähr so wie der ältere Pitt, von dem Raynal sagt, er habe den Geist der Menge wie einen Strom betrachtet, dem er den Lauf geben konnte, den er wollte. „Seine Erfolge

hatten seine Verwaltung zu einer absoluten gemacht. Republikaner mit dem Volk, war er Despot mit den Großen, mit dem König. Wer es wagte, abweichende Ansichten zu zeigen, galt als der Feind der gemeinsamen Sache.“ So hat sich Napoleon schon in den Anfängen seines Konsulats angelegen sein lassen, die Sitten zu bilden und den öffentlichen Geist zu formen, durch sein eigenes Beispiel, mit Hilfe seiner Polizei und Gendarmerie, durch Spionage jeglicher Art, aber auch durch das Theater und die Presse. Der Theaterzensor Nogaret, der von der Bedeutung seines Amtes so durchdrungen war, daß er sich rühmte, man habe ihm den Schlüssel der guten Sitten und der öffentlichen Moral anvertraut, hat ihn jedenfalls ausgezeichnet verstanden. Es gibt weder Nationalgeist noch öffentliche Ordnung, sagte Bonaparte selbst zu Mollien im Jahre 1801, hauptsächlich in den neueren Zeiten, da, wo jedermann glaubt, nur von seinem eigenen Interesse Rat nehmen zu müssen. Jeder Mensch in der Gesellschaft braucht eine Regel, um zu scheiden, was er anderen Menschen schuldig ist, was er sich erlauben kann, und wessen er sich aus Rücksicht auf sie zu enthalten hat. Zu einer guten Leitung der öffentlichen Meinung ist es notwendig, daß die Regierung ihr den Antrieb gibt, und daß dieser überall derselbe sei.

Wie schon das im Jahre 1790 geschaffene Ministerium des Innern eigentlich ein Spezialministerium des *esprit public* darstellte, die Meinungen im Sinne der neuen Verfassung zu lenken, so wollte der erste Konsul bei der Errichtung des Unterrichtsministeriums im Jahre 1802 dieser Behörde ursprünglich den Titel *Direction de l'esprit public* geben, und es kostete viele Mühe, ihn davon zu überzeugen, daß der *esprit public* sich eine so offen ausgesprochene *direction* niemals gefallen lassen werde. Wenn es aber nach Raynal die erste Pflicht einer weisen Verwaltung ist, die im Lande herrschenden Meinungen zu schonen — denn die Meinungen sind das teuerste Eigentum der Völker und teurer als ihr Vermögen selbst —, so ist sein Schüler im Besitze der Macht nie müde geworden, diese Meinungen sorgfältig zu beobachten. Er rühmte sich



selbst im Jahre 1812 im Senat, er habe den Geist, den seine Völker in den verschiedenen Jahrhunderten gezeigt haben, genau studiert. In den Anfängen des Konsulats pflegte er bei neuen Maßnahmen seine Minister zu fragen, ob sich das Volk nicht dagegen erheben werde. Er erwartete von ihnen keine Ratschläge, sondern Warnungen; wenn man mit so vielen Elementen regieren muß, sagte er, die jeder Regierung feindlich gesinnt sind, nach so großer Unordnung inmitten öffentlicher Meinungsverschiedenheiten unter Parteien, die alle die öffentliche Gewalt gleich schlecht definieren und sich ihrer der Reihe nach bemächtigt haben, um sie zu grunde zu richten, wird das Mißtrauen eine Tugend, weil es eine Notwendigkeit ist. Auch seinen Gesandten im Auslande trug er auf, die Gebräuche der fremden Völker, bei denen sie beglaubigt waren, zu respektieren. Noch in den Jahren 1814 und 15 fürchtete er die öffentliche Meinung der Franzosen mehr als die Heere des halben Europa.

Denn sie war ihm, seit er seine Herrschaft auf den Volkswillen gegründet hatte, wie Raynal „der Hebel zur Macht“. „Meine Politik ist es, die Menschen zu regieren, wie die große Zahl es wünscht“, äußerte er am 16. August 1800 im Staatsrat; „das ist, glaube ich, die Art, die Souveränität des Volkes anzuerkennen.“ „Ich nehme keine Partei an als die der Masse“, sagte er noch als Kaiser. Die Besuche fremder Fürsten in Paris im Jahre 1809 waren ihm willkommen, um ihnen zu zeigen, daß das Königshandwerk in diesem Jahrhundert kein Kinderspiel mehr sei. Es sei nötig, daß die Sitten der Könige sich ändern mit den Sitten der Völker, daß man, um das Recht zu haben, sich der Völker zu bedienen, damit anfangen müsse, ihnen gut zu dienen. Aber noch auf St. Helena sagte er: „Die erste Pflicht des Fürsten ist ohne Zweifel zu tun, was das Volk will; was das Volk will, ist freilich fast nie, was es sagt: sein Wille, seine Bedürfnisse müssen sich weniger in seinem Munde als in dem Herzen des Fürsten befinden.“ Und so schied er schon früher, z. B. im Dezember 1813 genau zwischen dem wirklichen Willen der französischen Nation und

den müßigen Schreiern der Hauptstadt. Er liebte die Pariser überhaupt wenig, und das Faubourg St. Germain als die Massenverkörperung der royalistischen Meinung schon gar nicht. So hatte auch Raynal die Hauptstädte als die Herde des Nationalgeistes bezeichnet, das heißt als die Orte, wo er sich mit der größten Energie in den Reden zeigt, und am vollkommensten in den Handlungen verabscheut wird. Und wenn die Könige nach Raynal die Herren der Menschen sind, weil die öffentliche Meinung die Königin der Welt ist, wenn die Macht der Regierung nichts ist als die Macht derer, die sich regieren lassen, so legt Napoleon einer seiner Minister nicht nur die Maxime Ludwigs XIV. in den Mund: der Staat bin ich; der Kaiser hätte vielmehr sagen können: Nicht nur die Regierung bin ich, sondern die Verwaltung jeder Stadt, jeder Gemeinde bin ich auch.

Von einer aktiven Teilnahme des Volkes an der Regierungsgewalt, von einem Parlamentarismus nach dem Muster der englischen Verfassung, die Raynal so hoch pries, wollte der Kaiser jedoch nichts wissen. In einer Note des Moniteur vom 19. Dezember 1808 nahm er den Titel: Erster Repräsentant des Volkes, den man dem gesetzgebenden Körper beilegen wollte, ausschließlich für sich in Anspruch. „Keine Körperschaft kann sich als Repräsentanten der Nation bezeichnen“, schrieb er am 28. Oktober 1809 an Cambacerès; „alle Behörden repräsentieren sie gleich.“ Noch bei der Auflösung des gesetzgebenden Körpers am 1. Januar 1814 hielt er ihm vor, er kenne nur seine Interessen, nicht das Allgemeinwohl; er könne seine, des Kaisers, Legitimität nicht bestreiten; denn er, Napoleon, habe seine Gewalt nur von Gott und vom Volke. „Unsere Regierung ist nicht despotisch“, schrieb er ein andermal (am 13. März 1813) an Bigot de Préameneu, „und der Gehorsam gegen den Kaiser ist rechtmäßig, da er von dem Geiste der Verfassung sich ableitet.“ Dieselben Widersprüche blieben auch 1815, nach der Verleihung einer Verfassung, lebendig. Aber wenn der Kaiser immer wieder betont, allein könne er nichts, wenn er noch nach der Schlacht bei Water-

loo zu Benjamin Constant sagte: „Wenn man mich verläßt, dann vermag ich nichts; dann seid Ihr die öffentliche Meinung“, so erinnert sein Verhalten an die Sprache, die Raynal dem König Poniatowski vor der Teilung seines Reiches empfohlen hätte: „Eure Wahl hat mich zum Könige gemacht; bereut Ihr sie, so höre ich auf es zu sein . . .; aber wenn Ihr auf Euren ersten Eiden beharrt, laßt uns zusammen kämpfen, um das Vaterland zu retten oder mit ihm unterzugehen.“

Diese Erörterungen führen zu einem weiteren Punkte, der hier wenigstens noch kurz angedeutet werden soll, zu Napoleons Auseinandersetzung mit Montesquieu. Er hat ihn, solange er ihn nicht kannte und nur auf Rousseau eingeschworen war, ziemlich verächtlich abgetan; eine höhere Meinung brachte ihm wohl zuerst Raynal bei, der den „Verfasser eines Werkes, dessen Dauer den Ruhm Frankreichs verewigen wird,“ auch da mit Auszeichnung behandelte, wo er gegen ihn polemisierte. Gelegentliche Zitate in Bonapartes Briefen während der Revolution sind nicht mehr den Parlamentsreden entnommen; denn er hat im September 1786 in seinem Koffer Montesquieu gleichzeitig mit Raynal nach Korsika mitgeführt, und nachher oft über ihn mit Pozzo di Borgo gesprochen. Der Esprit des lois begleitete ihn nicht nur nach Italien und Egypten, er bildete auch später einen Bestandteil seiner Feldbibliothek; im Jahre 1806 erregte in Potsdam ein Exemplar der *Considérations* mit den Randbemerkungen Friedrichs des Großen das besondere Interesse des Kaisers; und der Herzog von Bassano fand ihn in diese Schrift noch wenige Wochen vor seiner ersten Abdankung vertieft. Wie hätte auch Napoleon die größte Achtung einem Denker versagen sollen, der seine Theorie immer auf die sorgfältigste Beobachtung der einzelnen Tatsachen gründete und weit davon entfernt war, seinen Meinungen eine allgemeine Gültigkeit für die verschiedensten Zeiten und Völker zuzuschreiben?

Schon in jungen Jahren hatte Bonaparte ganz ähnlich wie Montesquieu die verschiedenen Regierungsformen auf ihren Wert geprüft; ohne Frage hat er eine Zeitlang den Glauben

seiner Landsleute an eine Verfassung als das Allheilmittel für die Völker geteilt; aber schon in Italien hatte er sich überzeugen müssen, daß die Liebe der Völker zur Freiheit und Gleichheit ein „sehr schlechtes Heilmittel“ sei; „alles was in Proklamationen, in gedruckten Reden gut zu sehen ist, sind Romane“, schrieb er im Oktober 1797. Wie Montesquieu hatte der junge Offizier aber auch die englische Verfassungsgeschichte, und zwar noch vor der Revolution, aufs genaueste studiert. Bei den Royalisten in Ajaccio galt er als Anglomane, und in der Tat hat er die englischen Verhältnisse damals noch besser gekannt als die französischen. Auch später, auf dem Höhepunkte seines Hasses gegen England, hat er dem britischen Volke die größte Achtung nicht versagt; es gab in seinen Augen überhaupt nur zwei große Nationen, Frankreich und England. Noch als Kaiser sprach er oft über englische Verfassungszustände, aber er wollte sie für sein Reich nicht kopieren; nach seiner Meinung genoß das Volk unter ihm mehr Freiheit als unter der englischen Aristokratie; denn das schlimmste für eine Nation sei es, wenn sie ihre Wünsche äußern könne, ohne Gehör zu finden. Bei dem Einfluß, den Montesquieu auf die Kodifikation aller Verfassungen der französischen Revolution geübt hat, ist es nicht möglich, seine besondere Einwirkung auf die Entstehung der Konsultatsverfassung und ihren Schöpfer in wenigen Worten zu umschreiben, zumal wir über ihr Zustandekommen nicht genügend unterrichtet sind. Aber wie Bonaparte schon in der Einleitung seines Discours de Lyon sich ein Zitat aus dem Vorwort des *Esprit des lois* angeeignet hat, so herrscht auch zwischen seinen Anschauungen über den Einfluß der Gesetze auf den Gemeingeist und die Sitten einer Nation und dem neunzehnten Buche Montesquieus, das denselben Gegenstand behandelt, eine vielsagende Übereinstimmung, und im Einzelnen findet sich bei ihm eine Fülle von Zügen, die direkt aus Montesquieu entlehnt sind. So ist das Wort vor seiner Kaiserkrönung, die Franzosen seien am bequemsten mit *vanité* zu regieren, dem *Esprit des lois* entnommen, der darüber ein eigenes Kapitel

hat. Mit Montesquieu verlegt Bonaparte ferner das Prinzip der Monarchie in die Ehre.<sup>1)</sup> Ihm entnimmt er die auch von Raynal gebilligte Lehre von den intermediären Gewalten. Die Erkenntnis, daß der Monarch und der Adel auf einander angewiesen sind, führt ihn zur Schöpfung eines neuen Adels, dem er aber Mangel an Korpsgeist, zu geringen Widerstand gegen die öffentliche Meinung vorzuwerfen hat, also gerade das Fehlen der Eigenschaften, deren Voraussetzung zu seiner Errichtung geführt hatte, und zur Erhaltung des Adels findet er mit Montesquieu die Majorate notwendig. Einen Hauptpunkt, der ihn von diesem trennte, berührt bereits sein Brief an Talleyrand vom 19. September 1797, in dem man die erste Skizze der Konsulatsverfassung erblicken darf; er geht aus von den drei Gewalten im Staat, von denen uns Montesquieu falsche Definitionen gegeben habe: „nicht als ob dieser berühmte Mann dazu nicht wirklich im stande gewesen wäre, aber sein Werk ist, wie er selbst sagt, nur eine Art Analyse von dem, was existiert hat oder existierte.“ Schon angesichts der Direktorialverfassung, die unter allen Konstitutionen der Revolution die Trennung der Gewalten am schärfsten durchgeführt hatte, ist es begreiflich, daß Napoleon sie nicht nachahmenswert fand; aber zugleich war in ihm doch wohl die Erinnerung an Raynal lebendig, der geschrieben hatte: „Eine Verfassung, bei der die gesetzgebende Gewalt und die ausübende Gewalt getrennt sind, trägt in sich selbst den Keim zu einer ständigen Uneinigkeit.“

Fragen wir zum Schlusse, was von Napoleons Liberalismus zu halten sei, so ist darauf zu antworten: Auf St. Helena war ihm die liberale Theorie wohl bitterer Ernst; nur muß man nach seinem Verhalten in den Jahren 1814/15 zweifeln, ob er sie hätte zur Tat werden lassen, wenn ihm Gelegenheit

---

<sup>1)</sup> S. über Bonapartes „Ehrbegriff“ jetzt den Abschnitt L'honneur in E. Chevalley, *Essai sur le droit des gens Napoléonien 1800—1807 d'après la correspondance*, Paris o. J., S. 35 ff., dem hinzuzufügen wäre, daß der verwandte Begriff der ‚gloire‘ schon für Raynal das Los der Tugend, nicht des Genies ist.

dazu gegeben worden wäre. Wo der Kaiser aber in früheren Jahren von seiner liberalen Regierung spricht, hat er nicht das Streben der Völker nach Freiheit und Verfassung im Sinne des neunzehnten Jahrhunderts im Auge, sondern er fühlt sich als den Beschützer und Beschirmer der revolutionären Freiheiten und Besitztümer, so wie er sie verstand; auch hat der Bonapartismus schon unter ihm der Aufklärungsliteratur des achtzehnten Jahrhunderts den Glauben an einen allgemeinen Fortschritt entnommen.

---

A

# Sitzungsberichte

der

Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Philosophisch-philologische und historische Klasse

Jahrgang 1915, 12. Abhandlung

*pp. A. 1-40.*

## Neue Lessing-Funde

von

**Franz Muncker.**



Vorgetragen am 9. Juni 1906 und 8. Juni 1912.

München 1915

Verlag der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften  
in Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth)





# Sitzungsberichte

der

Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Philosophisch-philologische und historische Klasse

Jahrgang 1915, 12. Abhandlung

---

## Neue Lessing-Funde

von

**Franz Muncker.**

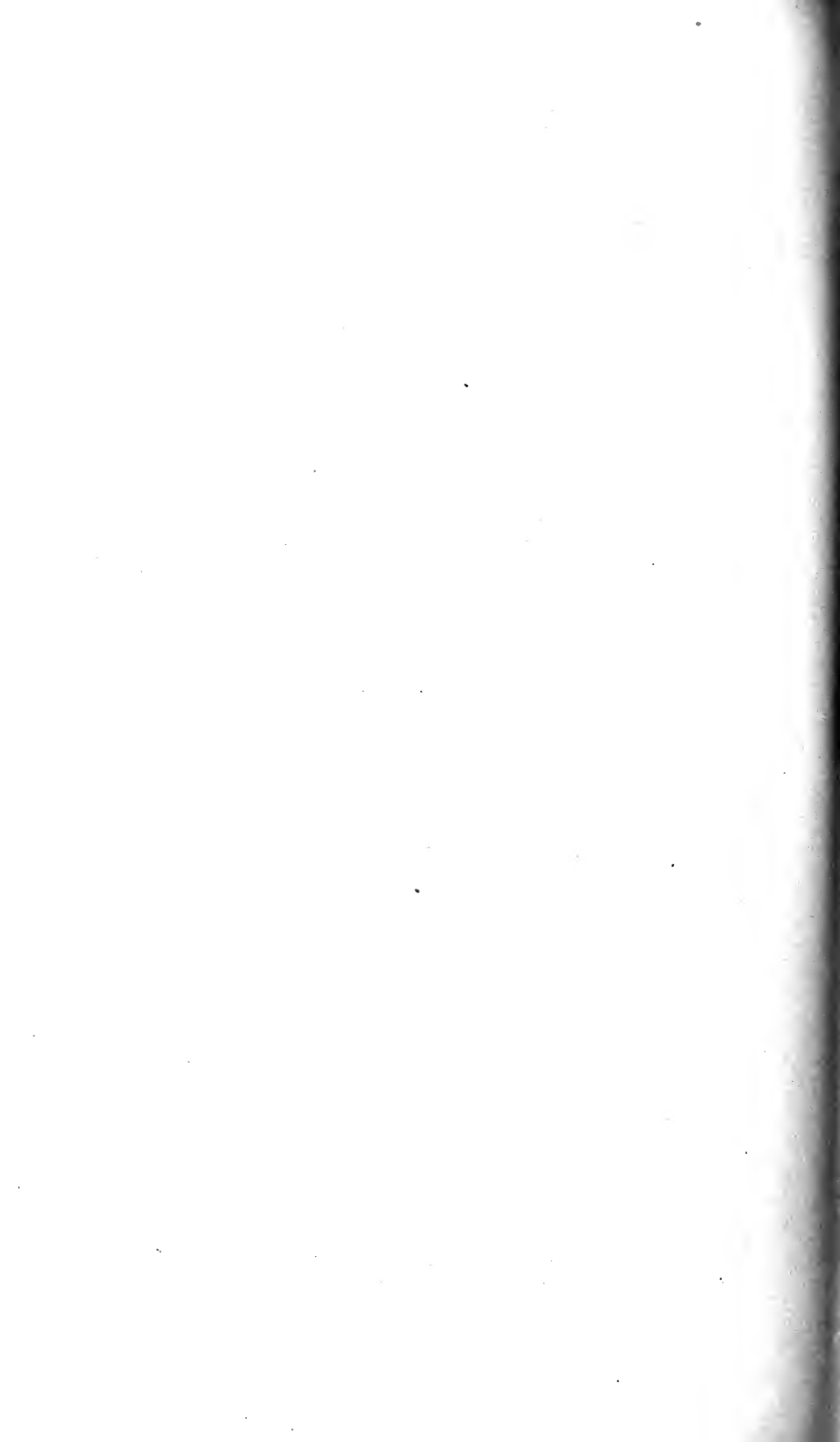
Vorgetragen am 9. Juni 1906 und 8. Juni 1912.

---

München 1915

Verlag der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften

in Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth)



Als wenige Jahre nach Lessings Tod sein jüngerer Bruder Karl im Verein mit Nicolai und Eschenburg den schriftstellerischen Nachlaß und dann die sämtlichen Werke des Verstorbenen herausgab, hielt man sich, auch wo es sich um noch Ungedrucktes handelte, nicht immer streng an den Wortlaut der Handschriften. Manches Blatt legte man ohne weiteres beiseite, weil man es für unwichtig hielt, nicht recht verstand oder auch mit den eignen, oft aufklärerisch beschränkten Anschauungen nicht völlig in Einklang zu bringen vermochte; andres wurde verkürzt, verstümmelt oder auf eigne Faust und zwar nicht immer gerade im Sinne Lessings ergänzt, ja selbst in der Sprache willkürlich verändert, angeblich verbessert. Des einen Fehlers machte sich besonders Karl Lessing, des andern noch öfter Eschenburg schuldig.

Jener erachtete manche Aufzeichnung seines Bruders, die uns nun unrettbar verloren ist, des Druckes nicht für würdig; den Tadel Schillers und anderer Zeitgenossen, die ihm die wiederholten Mitteilungen aus unvollendeten Arbeiten des Verewigten bitter verdachten, vertauschen wir heute mit dem Vorwurf, daß er zu wenig aus diesen Papieren veröffentlicht hat. Aber wo er in diesen Dingen zaghaft war, waren es die andern, mit denen er deshalb verhandelte, noch mehr. Namentlich sobald er aus dem Briefwechsel seines Bruders etwas abdrucken wollte, stieß er überall auf Hindernisse. Verschiedne Freunde, unter ihnen besonders dringend Friedrich Heinrich Jacobi, erbaten sich ohnedies bald ihre Briefe an den Verstorbenen zurück. Von andern wieder, deren Briefe Karl Lessing wohl aufgehoben und nach dem Alphabet geordnet im Nachlaß vorgefunden hatte, konnte er die Antworten seines

Bruders nicht erlangen. Und von einer Veröffentlichung wollten die wenigsten hören. Klagend schrieb Karl am 29. Januar 1784 an Moses Mendelssohn <sup>1)</sup>: „Ich möchte auch gerne einen Band von seinem Briefwechsel drucken lassen. Aber jeder, dessen Briefe ich dazu nehmen will, verbittet sich diese Ehre. Ich muß also warten, bis sie gestorben sind . . .“ Aber auch die Briefe der bereits verewigten Freunde Lessings waren nicht immer so leicht aufzutreiben; wußte Karl doch bisweilen nicht einmal, wer jene Toten beerbt hatte. Nur allmählich bekam er einen Teil des gesuchten Briefwechsels in die Hand; Ebert sandte ihm die Briefe, die Lessing an ihn gerichtet hatte, sogar von freien Stücken. Aber viele Briefe seines Bruders, die Karl gern gesammelt hätte und leicht hätte sammeln können, sind damals ohne seine Schuld durch die mißtrauische Ängstlichkeit ihrer Besitzer für immer verloren gegangen!

Eschenburg aber, der ja in Lessings Schule gebildet war und von seiner Polyhistorie sichtlich gelernt hatte, kramte gern die eigne Gelehrsamkeit aus, indem er die fragmentarischen Bemerkungen seines einstigen Meisters beliebig ergänzte, modelte jedoch auch an der in den Handschriften überlieferten Ausdrucksweise Lessings manches ziemlich schulmeisterlich um. Immerhin verfuhr diese Herausgeber mit einer für ihre Zeit ungewöhnlichen Sorgfalt; so hat z. B. der Nachlaß Klopstocks, obgleich dieser erst zweiundzwanzig Jahre nach Lessing starb, unter der stümperhaften Willkür der Sammler und Bearbeiter, die aus dem Kreis des alten Gleim stammten, noch weit schwerer gelitten.

Von den Handschriften Lessings sind viele, die dem Bruder und den überlebenden Freunden noch vorlagen, jetzt ver-

---

<sup>1)</sup> Ich entnehme diese Worte sowie die sonstigen Nachrichten über die Hemmungen, die Karl bei der Herausgabe des Lessingischen Briefwechsels erfuhr, den Auszügen, die sich Erich Schmidt schon vor vielen Jahren aus Briefen Karls an Mendelssohn (im Besitz des Herrn Generalkonsuls Franz v. Mendelssohn-Bartholdy zu Berlin) machte und mir 1905 übersandte. Vgl. dazu auch in meiner Lessingausgabe Bd. XVIII, S. V f. und Bd. XXI, S. V f.

schollen, so daß wir allein auf jene ersten, ungenauen Abdrücke angewiesen sind. Die andern blieben in den nächsten hundert Jahren ziemlich unbeachtet in den öffentlichen Bibliotheken (besonders zu Breslau und Wolfenbüttel) oder im Privatbesitz (namentlich in Berlin) liegen. Lachmann hat sich bei seiner Ausgabe um den handschriftlichen Nachlaß ganz unglaublich wenig gekümmert. Überhaupt hat er die philologische Genauigkeit, die er antiken oder mittelalterlichen Schriftstellern gegenüber walten ließ, hier durchaus nicht immer bewährt, wenn er gleich — und darin liegt das bleibende Verdienst seiner Leistung — gewisse philologische Grundsätze zum ersten Male auf die Ausgabe eines neueren Autors angewandte. Besonders bei den Schriften des theologischen Nachlasses ließ er gar manchen bösen Lesefehler, den Karl Lessing in den Text hineingetragen hatte, unverbessert stehen, wie augenscheinlich auch der Sinn dadurch entstellt wurde. Die Ausgaben nach ihm brachten nur geringe Fortschritte. Wirklich sorgsam, ja zum Teil musterhaft verwertet wurden vorerst nur die Handschriften zu den Briefen von und an Lessing, zum dramatischen Nachlaß, zu den „Kollektaneen“ und zum „Laokoon“ (durch die Bearbeiter der Hempelschen Ausgabe und durch Hugo Blümner). Daneben entdeckte dann und wann ein Forscher oder Freund unserer Literatur das eine und andere Blatt und teilte es für den wissenschaftlichen Gebrauch mit. An ein systematisches Studium der Lessingischen Handschriften machte sich niemand; die meisten meinten wohl, das sei in der Hauptsache durch Lachmann erledigt.

Als ich mich vor dreißig Jahren anschickte, für meine Ausgabe sämtliche erreichbare Handschriften Lessings neu zu vergleichen, war ich erstaunt, allerlei Blätter und Bogen zu finden, die noch niemand ordentlich angesehen hatte, von denen die wenigsten überhaupt etwas wußten. Verlockend sahen sie nicht aus; einige waren auch ziemlich unleserlich geschrieben. Schließlich ergaben sie doch mannigfachen Gewinn.

Unter anderm konnte ich durch ihre vollständige, genaue Veröffentlichung einigen von Eschenburg willkürlich umge-

formten Schriften Lessings wieder ihre richtige ursprüngliche Gestalt zurückgeben, so großen Abschnitten des unvollendeten Werkes über Sophokles und der gleichfalls nicht zum Abschluß gebrachten Abhandlung über die Ahnenbilder der alten Römer. Die Vorarbeiten für ein deutsches Wörterbuch und für eine Ausgabe des „Renners“ von Hugo von Trimberg wurden nicht unbeträchtlich bereichert. Was sich Lessing für die zuletzt genannte Arbeit als Regeln des Herausgebers anmerkte, verrät freilich den ganz unsicher tastenden Dilettanten, der die ihm ungewohnten mittelhochdeutschen Sprachformen fast regelmäßig verkannte; in dieser Beziehung war er andern Zeitgenossen, die damals Neudrucke von mittelalterlichen Dichtungen veranstalteten, durchaus nicht überlegen. Dagegen zeigen seine Vorstudien für ein deutsches Wörterbuch den fleißigen Sammler, der aus der Literatur der letzten zwei bis drei Jahrhunderte, nicht minder aber aus dem Schatze der Mundarten und der landschaftlichen Redeweisen manches Wertvolle herbeitrug und überdies in den Geleisen guter Vorgänger wie Haltaus und Frisch wandelte. Besonders viel Neues boten aber die Handschriften für die umfangreichen Untersuchungen Lessings zur Geschichte der Äsopischen Fabel im Mittelalter. Es ergab sich, daß Lessing für diesen Zweck Handschriften der Wolfenbüttler Bibliothek zu Rate gezogen, exzerpiert oder sonst benutzt hat, die nach ihm wieder an die hundert Jahre lang bis auf Leopold Hervieux der gelehrten Welt nahezu unbekannt blieben.

Auch ein paar kurze Briefe von Lessing und etwa zwei Dutzend Briefe an ihn konnte ich zum ersten Male mitteilen, lauter an sich wenig bedeutende Stücke, die aber doch das Bild seines Lebens und seiner Tätigkeit nach verschiedenen Seiten um eine Kleinigkeit erweitern dürften. Dazu kamen gegen zweihundert, zur guten Hälfte vorher ungedruckte Briefe, die Lessing im Namen und Auftrag des Generalleutnants Boguslaw Friedrich v. Tauentzien schrieb, meist an Friedrich den Großen gerichtet und auf der letzten Seite mit Weisungen des Königs für die Antwort, bisweilen von seiner eignen Hand,

versehen. Auch bei ihnen ist der rein literarische Wert nicht allzu groß; eher können sie für den politischen Historiker wichtig werden. Denn sie geben genauen Aufschluß bis ins einzelne über die Bewegungen und Handlungen der unter Tautenziens Befehl stehenden Heeresteile in Schlesien während der Jahre 1761 und 1762 und über allerlei Beziehungen des Generals zu Friedrich und den preußischen Behörden in den zwei folgenden Jahren. Den Inhalt dieser Amtsbriefe bestimmte natürlich ausschließlich Tautenzien; ihren Wortlaut aber diktierte er in der Regel seinem Sekretär nicht, sondern beschränkte sich auf sachliche Anweisungen, die sich Lessing sogleich nach ihren Hauptpunkten aufzeichnete und dann bis zu einem gewissen Grade selbständig stilistisch ausführte. Freilich mußte auch er sich der herkömmlichen Formeln der Amtssprache bedienen; oft bedingten Tautenziens sachliche Angaben ohne weiteres auch die Ausdrucksweise. Dann und wann aber war wieder mehr stilistische Freiheit gestattet, und so sind denn auch diese im Namen eines andern verfaßten Briefe nicht unergiebig für die Kenntnis von Lessings Sprache. Ungleich wichtiger für diese müßten sich zweifellos andre Schriftstücke erweisen, die Lessing wahrscheinlich im Auftrag des Generals auszuarbeiten hatte, so besonders die Erklärung über den zwischen Preußen und Rußland abgeschlossenen Frieden, die Tautenzien auf Befehl des Königs am 23. Mai 1762 in Breslau verlesen ließ, vielleicht auch eine ähnliche Kundgebung nach dem Frieden von Hubertusburg im Februar 1763. Aber von beiden Proklamationen ist bisher kein Buchstabe aufzufinden gewesen. Von der zweiten wissen wir nicht einmal, ob sie stattgefunden hat; ein Befehl Friedrichs an Tautenzien ist uns in diesem Falle nicht überliefert.

Nachdem meine Ausgabe der Schriften Lessings in der Hauptsache abgeschlossen war, führten glückliche Zufälle noch zu dem einen und andern handschriftlichen Funde, den ich bei den Nachträgen im zweiundzwanzigsten Bande verwerten konnte. Es handelte sich um einige, mitunter recht charakteristische Briefe, unter ihnen das von Reinhard Buchwald mit-

geteilte Schreiben an Ernestine Reiske vom 18. Dezember 1777, wohl in seiner kühlen Ruhe und nüchternen Schärfe das herbste Schreiben, das Lessing je an einen Freund richtete, hervorgerufen durch taktlose, wenn auch äußerlich begreifliche Vorwürfe Ernestinens und gegenüber ihren kränkenden Zweifeln an seiner Rechtschaffenheit absichtlich so gehalten, daß jedes Wort die Frau, in deren Herzen immer noch etwas von der alten Liebe zu ihm glühte, schwer treffen mußte. Neben diesen Briefen konnte ich einige unbekannte Stammbuchblätter und andre Kleinigkeiten, aber auch mehrere Anmerkungen mitteilen, die sich Lessing in seine Exemplare des Anakreon (Ausgabe des Johann Cornelius v. Pauw, Utrecht 1732), des Nibelungenliedes (Bodmers Ausgabe „Chriemhilden Rache und die Klage“, Zürich 1757), der „Fabeln aus den Zeiten der Minnesinger“ (Zürich 1757), des Buches „Über den Nutzen und Gebrauch der alten geschnittenen Steine und ihrer Abdrücke“ von Klotz (Altenburg 1768) und des Lavaterschen Entwurfs der Physiognomik (Leipzig 1772) eingetragen hatte, ferner eine überaus bezeichnende Äußerung über Liebesgedichte aus Lessings reifster Zeit, die zwar schon seit mehr als hundertundzwanzig Jahren gedruckt vorliegt<sup>1)</sup>, doch aber bisher stets der Forschung entgangen ist.

Unverhältnismäßig reichhaltiger aber als dies alles erscheinen die Randbemerkungen zu Christian Gottlieb Jöchers „Allgemeinem Gelehrtenlexikon“ (Leipzig 1750 bis 1751) in den vier Quartbänden von Lessings Handexemplar, die Georg Minde-Pouet in der Stadtbibliothek zu Bromberg 1904 aufgefunden hat. Seiner Freundlichkeit verdanke ich es, daß ich diese Bände mehrere Monate lang in aller Ruhe durchforschen und für meine Ausgabe verwerten konnte; nicht

---

<sup>1)</sup> In einer ausführlichen Besprechung der Biographie Lessings von seinem Bruder Karl in der „Neuen Bibliothek der schönen Wissenschaften“, Band LII, Stück 2 (1794). Als ihr Verfasser gilt Johann Kaspar Friedrich Manso, damals Rektor in Breslau und mit Karl gut bekannt. Jedenfalls geht auf diesen unmittelbar der Abdruck der Lessingischen Äußerung zurück.



minder entgegenkommend verglich er mir auch später noch einzelne Stellen, bei denen sich mir nachträglich Zweifel aufgedrängt hatten.

Lessings Randbemerkungen, neben denen sich noch mehrere Einträge von anderer Hand in den Bromberger Bänden finden<sup>1)</sup>, sind mit winzigen, oft schwer lesbaren Zügen zu verschiedenen Zeiten, von 1751 an bis in die Wolfenbüttler Jahre, geschrieben. Hin und wieder deuten sie voraus auf die kritischen Betrachtungen über Jöcher, die er 1753 im fünfundzwanzigsten der „Briefe“ veröffentlichte und vorher 1752 besonders drucken zu lassen begonnen hatte<sup>2)</sup>. Aber genauer stimmen sie in ihrer skizzenhaften Kürze mit diesen umfangreichen Erörterungen nicht überein. Noch weniger berühren sie sich mit den paar Bemerkungen, die Johann Christoph Adelung aus Lessings Nachlaß von dessen Bruder Karl erhielt und 1787 für seine Fortsetzung des „Gelehrtenlexikons“ (Band II) verwertete<sup>3)</sup>. Adelungs eigne Berichtigungen und Ergänzungen zu Jöchers Angaben sind vollkommen unabhängig von Lessing geblieben; er scheint dessen Handexemplar des Lexikons überhaupt nicht gekannt zu haben.

Zuerst muß sich Lessing mit einem wahren Feuereifer auf diese Arbeit gestürzt haben, um freilich nach und nach die Lust zu solchem Tun völlig zu verlieren — eine Erfahrung, die er auch bei andern Plänen noch oft machen sollte. So bedachte er die Artikel des Buchstaben A ganz besonders reich mit Berichtigungen und Zusätzen aller Art; Seite für Seite erweist da sein unablässig reges Bemühen. Bei den Buchstaben B und C begegnen uns schon zuweilen mehrere Seiten

1) Vgl. meine Ausgabe von Lessings Schriften, Bd. XXII, S. 199 f.

2) Diese drei 1752 gedruckten Bogen galten bisher für verschollen; denn schon Karl Lessing hatte sie, wie er 1785 im Vorbericht zu Band IV der „Vermischten Schriften“ seines Bruders erklärte, nie zu Gesicht bekommen. Nun hat sie vor wenigen Wochen Hans v. Müller in der Königlichen Bibliothek zu Berlin entdeckt; er wird in der „Zeitschrift für Bücherfreunde“ genauer darüber berichten.

3) Vgl. Bd. XIV, S. 172 f. meiner Ausgabe.

hintereinander, auf die er kein Wort schrieb; im ganzen aber besserte und bemerkte er doch auch hier noch recht viel. Aber von D, also vom zweiten Bande des Lexikons an, wurden seine Einträge immer spärlicher, und bei den letzten Buchstaben des Alphabets mochte er nur ganz selten noch ein Wort beifügen. Auch so oft er in späteren Jahren wieder an diese Arbeit ging, scheint sein Fleiß immer schon in der zweiten Hälfte des ersten Bandes erlahmt zu sein.

Große, neue Gedanken enthalten diese Anmerkungen nicht; auch bringen sie unserer Kenntnis von Lessings Persönlichkeit und Schaffen keinen geistig bedeutenden Zuwachs. Aber im einzelnen vermehren sie doch unser Wissen über ihn beträchtlich und vertiefen vor allem einen Eindruck, den wir schon früher aus seiner ganzen schriftstellerischen Tätigkeit gewinnen mußten: sie erweisen aufs klarste die unheimliche Büchergelehrsamkeit, über die nicht etwa erst der spätere Sammler der „Kollektaneen“ und ähnlicher, mit behaglicher Breite untersuchter philologischer und kunstwissenschaftlicher Beobachtungen, sondern schon der Jüngling mit zwei- oder dreiundzwanzig Jahren verfügte, und die ungewöhnlich lebhafteste Teilnahme, die er den kleinsten Einzelheiten der Gelehrtengeschichte zuwandte. Aus diesen Verbesserungen von Jöchers Text sieht man recht deutlich, wie Bücher ganz eigentlich die Welt Lessings waren, der als Knabe schon „mit einem großen, großen Haufen Bücher“ gemalt sein wollte, den die Reize der landschaftlichen Natur auch später nur wenig anzogen, dem aber die Berichtigung kleiner und kleinster Irrtümer in gelehrten Aufsätzen, auch das Aufzeichnen äußerlichen, bibliographischen Wissens geradezu ein Bedürfnis war.

Denn hier handelte es sich vorerst nirgends um eigne, besonders beachtenswerte Einfälle. Wenn Lessing daran gegangen wäre, diese kurzen Andeutungen wissenschaftlich auszuarbeiten, würde es ihm an anregenden Gedanken gewiß nicht gefehlt haben. Er hätte sicher genug Geist und Kunst aufgewendet, um auch seine Zusätze zu Jöchers trockenem Sammelwerk im Sinne Bayles lebensvoller, persönlicher zu gestalten.

Die Proben, die er davon 1753 der Öffentlichkeit vorlegte, tun das überzeugend dar. Zunächst aber verrieten seine Einträge in das Lexikon nichts von Bayles Geist. Sie sollten nur recht viel Stoff zusammenbringen, den Lessing hernach selbst zu verarbeiten gedachte, bei dessen Sammlung er sich also so kurz und bequem wie möglich fassen durfte. Fast ausnahmslos war es fremdes Gut, was er hier aufstapelte, Hinweise auf Angaben anderer Schriftsteller der verschiedensten Art, kürzere oder längere Zitate aus ihnen. Mit ihrer Hilfe berichtigte er Jöchers Ungenauigkeiten bei Namen und Zahlen, auch bei nebensächlichen Dingen, ergänzte unvollständig angeführte Büchertitel, trug die Angaben des Druckortes, der Jahrszahl, des Formates nach, fügte auch viele Büchertitel, die ganz vergessen waren, und sonstige Bemerkungen über Schriftsteller, ihr Leben und ihre Werke bei, drückte allgemein oder unklar Gesagtes bestimmter und schärfer aus, verbesserte so auch in den Urteilen Jöchers allerhand und legte endlich den Grund zu zahlreichen Artikeln über Männer, die dieser völlig übersehen hatte, wenn auch meistens nur mit ganz wenigen Zeilen.

Da alle diese Einträge möglichst knapp gehalten, dazu durch späteres Beschneiden der vier Bände vielfach verstümmelt sind, geben sie dem wissenschaftlichen Bearbeiter ein Rätsel nach dem andern auf. Es gilt sehr oft, aus den dürftigsten und nichts weniger als genauen Andeutungen das Buch, das Lessing meinte, zu erraten oder durch langwieriges systematisches Suchen mühsam herauszufinden und dabei auch gerade die Ausgabe oder die Übersetzung zu treffen, die er benutzte. Denn nur in diesem Falle, nicht aber, wenn man gleich manchen früheren Herausgebern Lessings beliebige moderne Ausgaben vergleicht, können seine Zitate stimmen. Manchmal bedarf es allerlei kleiner, aber nicht gerade leichter Kunstgriffe, um an das gewünschte Ziel zu gelangen, und hin und wieder wäre dieses überhaupt nicht zu erreichen, wenn dem überall Umherspähenden nicht ein freundlicher Zufall zu Hilfe käme. Nur ganz wenige Beispiele mögen das zeigen.

Verhältnismäßig nicht allzu schwer sind die Lücken in

dem Zusatz zu Jöchers Artikel über den Pythagoreer Acrio auszufüllen, der übrigens nicht mit aller Bestimmtheit für Lessing in Anspruch genommen werden kann. Er lautet: „[...] von denen, welche [...] gehöret hat. Br. T. I. 639“. Unter „Br.“ ist Jakob Brucker und seine „*Historia critica philosophiae*“ zu verstehen; dann ergeben sich aus der angeführten Stelle mühelos die Ergänzungen: „[einer] von denen, welche [Plato] gehöret hat“.

Aber erst auf weiten Umwegen gelang es mir, die Bedeutung der mehrmals genannten Buchstaben „B. U. M.“ zu erkennen; hinter ihnen versteckt sich der Buchtitel „*Bibliotheca Uffenbachiana manuscripta*“ (Halle 1720). Noch schwieriger war die ganz verstümmelte Anmerkung zu dem Artikel über den Erzbischof Ado von Vienna zu enträtseln: „[...]t Abhandlung von den [...] und Heiligen p. m. [...]“. Sie verweist auf eine Schrift von Adrien Baillet, den Lessing auch sonst einige Male wegen anderer Werke anführte. War dies einmal erkannt, so fiel die weitere Ergänzung nicht schwer: „[Baille]t Abhandlung von den [Märtyrern] und Heiligen p. m. [29 sqq.]“.

Besonders verwickelt erwies sich die Aufgabe, die weggeschnittenen Silben in folgender Anmerkung festzustellen: „[...]nus. Libertus. schrieb [...]ludia et Diatribae. 8. Por[...] 1641. und [...] *ματων* lib. 40. 8. *ibid.* 1640.“ Lessing hatte diese Zeilen hinter dem Artikel Jöchers über Alipius als besonderen Artikel eingeschoben; der Name des von ihm nachgetragenen Schriftstellers mußte also mit „Ali“ beginnen und mit „nus“ endigen. Doch kein Name dieser Art schien zu den folgenden Angaben zu passen. Endlich stellte sich, halb durch Zufall, heraus: Lessing hatte die ganze Bemerkung aus einem antiquarischen Katalog genommen, den er auch für ein anderes, später wieder gestrichenes Einschiebsel (über Stephanus Angelus) benutzte, aus dem „*Catalogus librorum qui in bibliopolio Danielis Elsevirii venales extant*“ (Amsterdam 1681, S. 18). Hier war aber der Name verdruckt: „Aliquonus“ statt „Aquilonus“. So schrieb ihn denn auch Lessing falsch nach und

fügte ihn an der Stelle ein, die ihm nach der falschen Schreibung in alphabetischer Reihenfolge zukam, ohne zu bemerken, daß er in der richtigen Form „Aquilonius“ bereits bei Jöcher verzeichnet und der ganze Name „Libertus Aquilonius“ als ein Pseudonym für „Bertilus Canutus Aquilovius“ erklärt war (was wieder dem nordischen Namen „Knudsen Nordrup“ entspricht). Nun ließ sich auch der verstümmelte Wortlaut der Lessingischen Anmerkung richtig herstellen: „[Aquilo]nus. Libertus. schrieb [Inter]ludia et Diatribae. 8. Por[tuae] 1641. und [ποιη]ματων lib. 40. 8. *ibid.* 1640.“

Lessings Aufzeichnungen beziehen sich größtenteils auf Schriftsteller des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts, seltener auf antike und mittelalterliche Autoren; aber auch Verfasser und Werke der allerletzten Jahrzehnte sind bisweilen erwähnt. Vertreter der verschiedensten gelehrten Studien erregen in gleicher Weise seine wissenschaftliche Teilnahme; sein Forschungseifer macht keinen Unterschied zwischen Männern des eignen Volkes und Angehörigen fremder Nationen.

Lehrreich, und zwar vielleicht nicht nur im Hinblick auf Lessing, sondern auf seine Zeit überhaupt, sind diese Anmerkungen auch insofern, als sie zeigen, welche Nachschlagebücher man damals hauptsächlich benutzte. Auffallenderweise nennt Lessing nicht die am öftesten, an die man heute zuerst denken würde.

Überhaupt griff er weniger gern zu den großen Sammelwerken, deren Zuverlässigkeit im einzelnen ihm gerade nach den Erfahrungen mit Jöcher nicht außer allem Zweifel zu stehen schien. Ganz vermeiden konnte er sie ja nicht; aber lieber wandte er sich an Einzeluntersuchungen von streng wissenschaftlichem Charakter. So erwähnte er z. B. Morhofs größere Kompendien, wie den „Unterricht von der deutschen Sprache und Poesie“ oder den „Polyhistor“, hier niemals; nur einmal wies er auf eine ziemlich entlegene Dissertation von Morhof „De transmutatione metallorum“ hin. Bayles Wörterbuch führte er mehrmals, doch nicht allzu oft an, und zwar schlug er immer Gottscheds deutsche Übersetzung davon nach.

Auf sie deuten seine Angaben über Band und Seite auch da, wo er ein paar französische Worte aus dem Original mittheilte.

Um so fleißiger schöpfte er aus den großen bibliographischen Hilfsbüchern, aus Katalogen öffentlicher Bibliotheken sowie aus Verzeichnissen der Bücher einzelner Gelehrten und Sammler. Bei griechischen und römischen Schriftstellern, bei Philologen und Historikern, Philosophen, Ästhetikern und Theologen holte er sich Rat, ebenso aber auch in geographischen, medizinischen und rechtswissenschaftlichen Schriften und besonders in gelehrten Zeitschriften und den großen Briefsammlungen der letzten Jahrhunderte. Sehr viel nahm er wörtlich aus dem Verzeichnis der französischen Schriftsteller zu Anfang von Voltaires „Siècle de Louis XIV“.

Auch bei diesen Zitaten hat man nicht selten den Eindruck, als ob mehrbändige Werke ihn gewöhnlich nur in ihren ersten Teilen recht zu fesseln vermocht hätten, hernach aber seine Lesebegierde in der Regel erloschen sei. Aber in Ughellis „Italia sacra“, Gräve-Burmans Riesensammlung der Altertümer und Geschichte Italiens und mehreren andern umfangreichen Werken zeigt er sich doch durchweg gründlich beschlagen; hier muß sich seine sorgsame Lektüre über eine große Reihe von Bänden erstreckt haben. Denn man darf nicht vergessen: Lessings Anmerkungen setzen in sehr vielen Fällen ein selbständiges Studium der von ihm erwähnten Bücher voraus, nicht nur ein gelegentliches Nachschlagen. Natürlich fand auch dieses statt, und bisweilen kam Lessing auch durch ein Zitat in einem fremden Buch auf eine ganz entlegene Äußerung, die er sich zunutze machen konnte. In der Regel aber hat er die abgelegenen Werke, auf die er sich berief, ohne solche bequeme Führer nur durch sein eignes, überall herumspähendes Studium gefunden. Von der ungeheuern Ausdehnung dieses Studiums aber erhalten wir doch eben erst durch die Anmerkungen zu Jöchers Lexikon eine wirkliche Anschauung.

Im folgenden sind die wichtigeren Quellenwerke zusammengestellt, aus denen Lessing schöpfte, weniger die Einzelschriften

als die zusammenfassenden Hilfsbücher, im allgemeinen nach dem Inhalt geordnet. Auf Vollständigkeit ist es dabei nicht abgesehen. Auch wurden vorerst nur solche Werke verzeichnet, die in den Anmerkungen zu Jöcher erwähnt sind, nicht auch die, die für andre Arbeiten ähnlicher Art aus Lessings Nachlaß in Betracht kommen. Doch dürfte sich auch für diese manches Brauchbare in unserer Liste finden.

Herrn Peter Baylens Historisches und kritisches Wörterbuch, nach der neuesten Auflage von 1740 ins Deutsche übersetzt . . von Johann Christoph Gottscheden. Leipzig 1741—1744. 4 Teile 2<sup>o</sup>.

Bibliotheca vetus et nova, in qua . . scriptorum . . patria, aetas, nomina, libri . . recensentur et exhibentur a Georgio Matthia Königio . . Altdorfi 1678. 2<sup>o</sup>. (Lessing scheint aber eine andre, mehrbändige Ausgabe benutzt zu haben.)

Jo. Conr. Zeltneri . . Theatrum virorum eruditorum . . Praemissa est vita Zeltneri descripta per Fridericum Roth-Scholtzium Silles. Norimbergae 1720. 8<sup>o</sup>.

Bibliotheca Romana seu Romanorum scriptorum centuriae autore Prospero Mandosio . . Romae 1682. 2 Bände 4<sup>o</sup>.

Lyceum Patavinum, sive icones et vitae professorum Patavii MDCLXXXII . publice docentium. Pars prior . . per Carolum Patinum. Patavii 1682. 4<sup>o</sup>.

Istoria degli scrittori fiorentini . . Opera postuma del P. Giulio Negri Ferrarese . . In Ferrara 1722. 2<sup>o</sup>.

Bibliotheca Hispana . . duabus partibus . . quarum haec ordine quidem rei posterior, conceptu vero prior duobus tomis de his agit, qui post annum saecularem MD usque ad praesentem diem florere . . autore D. Nicolao Antonio. Romae 1672. 2 Bände 2<sup>o</sup>. (Von Lessing als „Bibl. Hisp. nova“ zitiert, zum Unterschied von: Bibliotheca Hispana vetus . . auctore D. Nicolao Antonio . . Opus postumum: nunc primum prodit jussu et expensis . . D. Josephi Saenz Cardinalis de Aguirre. Romae 1692. 2 Bände 2<sup>o</sup>.)

Athenae Oxonienses. An exact history of all the writers and bishops who have had their education in the most ancient and famous university of Oxford . . London 1691—1692. 2 Bände 2<sup>o</sup>.

Jani Nicii Erythraei [= de Rossi] Pinacotheca imaginum illustrium doctrinae vel ingenii laude virorum qui auctore superstite diem suum obierunt. Lipsiae 1712. 8<sup>o</sup>.

Gelehrtes Pommern, oder alphabetische Verzeichnis einiger in Pommern gebornen Gelehrten männlichen und weiblichen Geschlechtes nach ihren merkwürdigsten Umständen und verfertigten Schriften . . Von Amando Carolo Vanselow, L. L. C. Stargard 1728. 4<sup>o</sup>.

- Alte und neue Geschichte der Hallischen Gelehrten . . Herausgegeben von Justus Israel Beyern. Halle 1739—1741. 6 Beiträge 8<sup>o</sup>.
- Le siècle de Louis XIV. Publié par M. de Francheville. Berlin 1751. 2 Bände 8<sup>o</sup>. (Von Voltaire. Ob Lessing gerade diese erste oder eine spätere Ausgabe benutzt hat, läßt sich nicht feststellen. Er verwertet hauptsächlich und zwar oft wörtlich den „Catalogue de la plupart des écrivains français qui ont paru dans le siècle de Louis XIV“.)
- Thesaurus bibliothecalis . . Norimbergae 1738—1739. 4 Bände 4<sup>o</sup>, ohne Verfassernamen.
- Bibliothèque critique ou recueil de diverses pièces critiques . . publiées par Mr. de Sainjore [= Richard Simon] . . Paris und Amsterdam 1708—1710. 4 Bände 8<sup>o</sup>.
- Neuer Büchersaal der gelehrten Welt . . Leipzig 1710—1717. 60 Öffnungen in 5 Bänden 8<sup>o</sup>.
- Umständliche Bücherhistorie, oder Nachrichten und Urteile von allerhand alten und neuen Schriften . . zusammengetragen und ans Licht gestellt von Johann Gottlieb Krausen. Leipzig 1715—1716. 2 Teile in einem Band 8<sup>o</sup>.
- Joach. Ern. Bergeri Diatribe de libris rarioribus horumque notis diagnosticis. Berolini 1726. 4<sup>o</sup>. (Ob Lessing diese Ausgabe benutzte oder ob ihm die „Editio secunda priore auctior. Berolini 1729. 4<sup>o</sup>“ vorlag, läßt sich nicht entscheiden, da die von ihm erwähnten Seitenzahlen zu beiden Drucken stimmen.)
- M. Augusti Beyerri Memoriae historico-criticae librorum rariorum. Dresdae et Lipsiae 1734. 8<sup>o</sup>.
- Theophili Sinceri [= Georg Jakob Schwindel] Neue Sammlung von lauter alten und raren Büchern. Frankfurt und Leipzig. Zu finden bei Johann Stein in Nürnberg. 1733—1734. 6 Stücke 8<sup>o</sup>.
- Florilegium historico-criticum librorum rariorum. Editio II. Groningae et Breae 1747. 8<sup>o</sup>. (Von Daniel Gerdes.)
- Bibliothèque curieuse historique et critique . . par David Clément. Göttingen (von Band VI an: Hannover) 1750—1760. 9 Bände 4<sup>o</sup>.
- Analecta litteraria de libris rarioribus edita a Frider. Gotthilf Freytag. Lipsiae 1750. 8<sup>o</sup>.
- Apparatus litterarius, ubi libri partim antiqui partim rari recensentur, collectus a Frider. Gotthilf Freytag. Lipsiae 1752—1755. 3 Bände 8<sup>o</sup>.
- Fasciculus rerum expetendarum et fugiendarum, prout ab Orthuino Gratio . . editus est Coloniae A. D. MDXXXV . . una cum appendice sive tomo II. scriptorum veterum . . Opera et studio Edwardi Brown . . Londini 1690. 2 Bände 2<sup>o</sup>. (In dem Artikel „de Clemani“ ist diese Ausgabe angeführt; der Hinweis ist aber den „Acta Eruditorum“ entlehnt. Lessings übrige Zitate könnten ebenso-



gut aus der ersten Ausgabe von 1535 genommen sein, deren Titelblatt weder den Herausgeber noch den Verlagsort nennt; jener wird erst bei der Widmung, dieser am Schluß des Buches erwähnt. Daß Lessing immer „expetendarum et fugiendarum“ schrieb, während die erste Ausgabe „ac“ liest, wäre an sich noch kein Beweis gegen seine Benutzung dieser Ausgabe. Vermutlich lag ihm aber doch Browns vermehrte Auflage vor.)

- Bibliotheca anonymorum et pseudonymorum detectorum . . ad supplementum et continuandum Vincentii Placcii Theatrum anonymorum et pseudonymorum et Christoph. August. Heumanni Schediasma de anonymis et pseudonymis collecta et adornata a M. Joh. Christoph. Mylio. Hamburgi 1740. 2<sup>o</sup>.
- Auteurs déguisés . . Paris 1690. 8<sup>o</sup>. (Von Adrien Baillet.)
- Des satires personnelles. Traité historique et critique de celles qui portent le titre d'Anti. Paris 1689. 2 Bände 8<sup>o</sup>. (Von Adrien Baillet; ohne Verfassernamen erschienen, die Vorrede unterzeichnet von Albert Lainier de Verton.)
- Hadrian Baillet Historische und kritische Abhandlung von den Geschichten der Märtyrer und Heiligen und deren Sammlungen, ihres gelehrten und brauchbaren Inhalts wegen aus der französischen Sprache übersetzt. Leipzig und Rostock 1753. 4<sup>o</sup>.
- Histoire des personnes qui ont vécu plusieurs siècles, et qui ont rajeuni, avec le secret du rajeunissement, tiré d'Arnauld de Villeneuve . . Par Mr. de Longeville Harcouet. Paris 1716. 12<sup>o</sup>.
- Index librorum prohibitorum et expurgandorum novissimus . . Madriti 1667. 2<sup>o</sup>.
- Bibliotheca Apostolica Vaticana a fratre Angelo Roccha a Camerino . . commentario . . illustrata . . Romae 1591. 4<sup>o</sup>.
- Catalogus impressorum librorum bibliothecae Bodlejanae in academia Oxoniensi. Cura et opera Thomae Hyde . . Oxonii 1674. 2 Teile 2<sup>o</sup>.
- Catalogus librorum qui in bibliopolio Danielis Elsevirii venales extant . . Amstelodami 1681. 8<sup>o</sup>.
- Bibliotheca Uffenbachiana manuscripta . . Halae Hermundurorum 1720. 2 Teile in einem Band 2<sup>o</sup>.
- Bibliothecae Uffenbachianae universalis tomus I—IV. Francofurti ad Moenum 1729—1731. 4 Bände 8<sup>o</sup>.
- Bibliotheca Menckeniana . . ab Ottone et Jo. Burchardo Menckenii, patre et filio . . studiose collecta et justo ordine disposita. Editio altera . . Lipsiae 1727. 8<sup>o</sup>. (Die erste Ausgabe von 1723 nennt noch als eigentlichen Herausgeber Johann Burkhard Mencken.)
- Bibliotheca Aprosiana, liber rarissimus . . jam ex lingua Italica in Latinam conversus. Praemisit praefationem notasque nonnullas addidit Johan. Christoph. Wolfius . . Hamburgi 1734. 8<sup>o</sup>.

- Nachricht von denen in der Hochgräflich-Zaluskischen Bibliothek sich befindenden raren polnischen Büchern, herausgegeben von Johann Daniel Janozki. Dresden (von Teil II an: Breslau) 1747—1753. 5 Teile 8<sup>o</sup>.
- Bibliothecae . . Danielis Salthenii . . libri . . Regiomonti Borussorum 1751. 8<sup>o</sup>.
- Acta Eruditorum. Lipsiae 1682—1776. Mit Ergänzungs- und Registerbänden 118 Bände 4<sup>o</sup>.
- Giornale de' letterati d'Italia. In Venezia 1710—1740. 40 Bände und 3 Ergänzungsbände 8<sup>o</sup>.
- Journal des Savants. Amsterdam 1665—1792. 12<sup>o</sup>. (Lessing scheint diese ältere Ausgabe benutzt zu haben; keinesfalls beziehen sich seine Zitate auf die neue Quartausgabe, die in Paris seit 1723 erschien.)
- Mémoires pour l'histoire des sciences et des beaux-arts . . À Trévoux . . Et se vendent à Paris. 1701—1782. 12<sup>o</sup>. (Meist 4, manchmal 6 Bände im Jahr.)
- Freie Urteile und Nachrichten zum Aufnehmen der Wissenschaften und der Historie überhaupt. Hamburg 1744—1759. 16 Teile 8<sup>o</sup>. (Zweimal in der Woche erschienen.)
- Bibliotheca historica selecta . . cuius primas lineas duxit B. Burc. Gott-helfius Struvius, emendavit . . Christiani. Gottlieb Buder. Jenae 1740. 2 Bände 8<sup>o</sup>.
- Christiani Gryphii . . apparatus sive dissertatio isagogica de scriptori-bus historiam saeculi XVII. illustrantibus. Lipsiae 1710. 8<sup>o</sup>. (Lessing nahm mehrere Sätze wörtlich aus diesem Buche.)
- Germanicarum rerum scriptores . . ex bibliotheca Marquardi Freheri . . Francofurti 1600. 3 Bände 2<sup>o</sup>. (Lessing kann auch eine andere Aus-gabe desselben Werkes benutzt haben.)
- Schlesischer Kuriositäten erste Vorstellung, darinnen die ansehnlichen Geschlechter des schlesischen Adels . . beschrieben . . werden, aus-gefertiget von Johanne Sinapio . . Leipzig 1720. 2 Bände 4<sup>o</sup>.
- Silesiacarum rerum scriptores aliquot adhuc inediti . . Confecit opus . . Frider. Wilh. de Sommersberg . . Lipsiae 1729—1730. 2 Bände 2<sup>o</sup>. Dazu kommt ein dritter Band von demselben Herausgeber unter dem besonderen Titel: Silesiorum rei historicae et genealogicae acces-siones . . Lipsiae 1732. 2<sup>o</sup>.
- Miscellanea Duisburgensia edita, inedita, vetera, nova, theologica, histo-rica, philologica . . Amstelodami et Duisburgi. 1732—1735. 2 Bände 8<sup>o</sup>, jeder Band in 4 Fasciculi. (Herausgegeben von Daniel Gerdes.)
- Leandri Alberti . . Descriptio totius Italiae . . interprete Guilielmo Kyriandro Hoeningero. Coloniae 1567. 2<sup>o</sup>.
- Peplus Italiae. Jo. M. [= Matthæi] Toscani opus . . Lutetiae 1578. 8<sup>o</sup>. (Lessing hat jedoch eine andere, mir nicht zugängliche Ausgabe benutzt.)

- Monumentorum Italiae . . libri quatuor. Editi a Laurentio Schradero. Helmaestadii 1592. 2<sup>o</sup>.
- Thesaurus antiquitatum et historiarum Italiae . . digeri atque edi olim coeptus cura et studio Joannis Georgii Graevii, nunc autem continuatus et ad finem perductus cum praefationibus Petri Burmanni . . Lugduni Batavorum 1704—1725. 10 Bände in 45 Theilen 2<sup>o</sup>. Lessing nannte die Sammlung stets ohne die Namen der Herausgeber. In ihr benutzte er vornehmlich Uberti Folietae . . clarorum Ligurum elogia (Band I, Teil II).
- Allgemeine Historie der Reisen zu Wasser und Lande, oder Sammlung aller Reisebeschreibungen . . im Englischen zusammengetragen und aus demselben ins Deutsche übersetzt. Leipzig 1747—1774. 21 Bände 4<sup>o</sup>.
- Italia sacra sive de episcopis Italiae et insularum adjacentium . . opus singulare . . autore D. Ferdinando Ughello Florentino . . Romae 1644—1662. 9 Bände 2<sup>o</sup>.
- Jo. Georgii Schelhornii . . Amoenitates historiae ecclesiasticae et literariae . . Francofurti et Lipsiae 1737. 2 Bände 6<sup>o</sup>.
- Bibliothecae Dominicanae ab F. Ambrosio de Altamura . . Romae 1677. 2<sup>o</sup>.
- Historia literaria reformationis . . cum introductionibus Hermanni von der Hardt . . Francofurti et Lipsiae 1717. 5 Teile 2<sup>o</sup>.
- Johann Erhard Kappens . . Kleine Nachlese einiger . . zur Erläuterung der Reformationsgeschichte nützlichen Urkunden. Leipzig 1727—1733. 4 Teile in 2 Bänden 8<sup>o</sup>.
- Christian August Saligs Vollständige Historie der Augsburgischen Confession und derselben Apologie . . Halle 1730. 4<sup>o</sup>.
- Aeternitatis prodromus mortis nuntius, quem sanis, aegrotis, moribundis sistit Hieremias Drexelius . . Monachii 1628. 12<sup>o</sup>.
- Petri Picherelli . . Opuscula theologica . . Lugduni Batavorum 1629. 8<sup>o</sup>.
- Isaaci Casauboni de rebus sacris et ecclesiasticis exercitationes XVI ad Cardinalis Baronii Prolegomena in annales . . Genevae 1655. 4<sup>o</sup>.
- Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen theologischen Sachen, Büchern, Urkunden, Kontroversien, Veränderungen, Anmerkungen, Vorschlägen u. dgl. . . von einigen Dienern des göttlichen Wortes. Auf das Jahr 1726. Leipzig. 6 Beiträge in einem Band 8<sup>o</sup>.
- Casparis Neumanni Vratislav. Trutina religionum quae hodie sunt . . Adjecit . . scriptores . . vitam b. auctoris . . M. Mauritius Castens. Editio correctior et multo auctior. Lipsiae 1731. 8<sup>o</sup>.
- Elenchus scriptorum in Sacram Scripturam tam Graecorum quam Latinorum etc. . . opera et industria Guil. Crowaei, Sudovolgiensis . . Londini 1672. 8<sup>o</sup>.
- Historia critica Veteris Testamenti . . autore R. P. Richardo Simone . . e Gallico in Latinum versa a Natali Alberto de Versé . . Parisiis 1681. 3 Bücher in einem Band 4<sup>o</sup>.

- Acta philosophorum, das ist: Gründl. Nachrichten aus der Historia philosophica . . Halle im Magdeburgischen 1715—1726. 18 Stücke in 3 Bänden 8<sup>o</sup>. (Anonym herausgegeben von Christoph August Heumann.)
- Jacobi Bruckeri . . Historia critica philosophiae . . Lipsiae 1742—1744. 5 Bände 4<sup>o</sup>.
- Psychologia rationalis . . autore Christiano Wolfio . . Editio nova . . Francofurti et Lipsiae 1740. 4<sup>o</sup>. (Ob Lessing gerade diese Ausgabe benutzte, ist zweifelhaft, da die Seitenzahlen bei seiner Anmerkung weggeschnitten sind.)
- Jo. Christoph. Wolfii Bibliothecae Hebraeae pars I—IV . . Hamburgae 1715—1733. 4 Bände 4<sup>o</sup>.
- Jo. Alberti Fabricii Bibliotheca Latina, sive notitia autorum veterum Latinorum . . Hamburgi 1697. 8<sup>o</sup>. (Lessing benutzte wohl eine spätere, vermehrte Auflage.)
- Jo. Alberti Fabricii . . Bibliotheca Graeca, sive notitia scriptorum veterum Graecorum . . Hamburgi 1705—1728. 14 Bände 4<sup>o</sup>.
- Johannis Lomeieri Zutphaniensis de veterum gentilium lustrationibus syntagma . . Ultrajecti 1681. 4<sup>o</sup>.
- Vincentii Guinisii . . Allocutiones gymnasticae. Herbipoli 1684. 8<sup>o</sup>. (Lessing benutzte diese Ausgabe, keine der vielen früheren.)
- Thomae Crenii Animadversiones philologicae et historicae . . Roterdami (von Teil II an: Lugduni in Batavis, von Teil VIII an: Amstelodami) 1695—1701. 10 Teile 8<sup>o</sup>.
- Thomae Crenii de singularibus scriptorum dissertatio epistolica ad . . Mauritium Georgium Weidmannum. Lugduni in Batavis 1705. 8<sup>o</sup>.
- M. T. Ciceronis opera quae exstant omnia . . studio atque industria Jani Gulielmii et Jani Gruteri . . Juxta exemplar Hamburgense. Londini 1681. 4 Bände nebst Registerband 2<sup>o</sup>. (Lessing benutzte diese Ausgabe, nicht die ihr zu Grunde liegende Hamburger von 1618.)
- Virgilio-Centones auctorum notae optimaе, antiquorum et recentium . . opera et studio Henrici Meibomii Westphali . . Helmaestadii 1597. 4<sup>o</sup>.
- Oeuvres d'Horace, en latin, traduites en français par M. Dacier et le P. Sanadon. Amsterdam 1735. 8 Bände 8<sup>o</sup>. (Ob Lessing gerade diese Ausgabe der Übersetzung Daciers benutzte, läßt sich nicht mit Bestimmtheit feststellen.)
- Valerii Maximi libri novem factorum dictorumque memorabilium . . Opus recensuit . . Abrahamus Torrenius. Leidae 1726. 4<sup>o</sup>. (Ob Lessing gerade diese von den vielen Ausgaben des Valerius Maximus benutzte, läßt sich nicht sagen, da keine Seitenzahlen angegeben sind.)
- Caii Plinii Secundi Historiae naturalis libri XXXVII, quos interpretatione et notis illustravit Joannes Harduinus . . Parisiis 1723 (und

- wieder 1741). 2 Bände 2<sup>o</sup>. (Welche von beiden Ausgaben Lessing benutzte, läßt sich nicht erkennen, da die Seitenzahlen in beiden fast durchweg übereinstimmen.)
- C. Cornelii Taciti opera quae exstant . . Joh. Fred. Gronovius recensuit . . Amstelodami 1672. 2 Bände 8<sup>o</sup>.
- Πλουτάρχου Χαερωνέως τὰ σωζόμενα πάντα.* Plutarchi Chaeronensis quae exstant omnia, cum Latina interpretatione Hermanni Cruserii, Gulielmi Xylandri et doctorum virorum notis . . Francofurti 1599. 2 Bände 2<sup>o</sup>. (Lessing benutzte eine Ausgabe von Xylander; ob es gerade diese war, läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen.)
- Auli Gellii Noctium Atticarum libri XX, prout supersunt, quos . . perpetuis notis et emendationibus illustraverunt Johannes Fredericus et Jacobus Gronovii . . Lugduni Batavorum 1706. 4<sup>o</sup>. (Lessing hat wahrscheinlich diese Ausgabe benutzt.)
- Galenii opera . . ex septima Juntarum editione . . Venetiis 1597. 5 Bände 2<sup>o</sup>. (Lessing scheint diese Ausgabe benutzt zu haben; mit aller Bestimmtheit erweisen läßt es sich freilich nicht.)
- Κλήμεντος Ἀλεξανδρείως τὰ εὑρισκόμενα.* Clementis Alexandrini opera quae exstant, recognita et illustrata per Joannem Potterum . . Oxonii 1715. 2 Bände 2<sup>o</sup>.
- Hexaplorum Origenis quae supersunt. Ex manuscriptis et ex libris editis eruit et notis illustravit D. Bernardus de Montfaucon. Parisiis 1713. 2 Bände 2<sup>o</sup>.
- Sancti Aurelii Augustini Hipponensis episcopi operum tomus I—XI. . . Opera et studio monachorum ordinis S. Benedicti e congregatione S. Mauri. Parisiis 1679—1700. 11 Bände 2<sup>o</sup>. (Lessing benutzte diese Ausgabe der Benediktiner; vielleicht kannte er aber nur eine spätere Auflage davon.)
- Vita Georgii Sabini . . consignata . . a Petro Albino. Theodorus Crusius denuo edidit et luculento commentario auxit. Lignicii 1724. 8<sup>o</sup>.
- Lusuum ingenii ex praestantium poetarum recentiorum rarioribus scriptis excerptorum fascis primus. Vratislav. et Lipsiae 1699. 8<sup>o</sup>. (Ein zweiter Band erschien ebenda 1701.)
- Petri Danielis Huetii liber de origine fabularum romanensium ad Joannem Renaldum Segraesium. Ex Gallico Latine reddidit Gulielmus Pyrho. Hagae-Comitis 1682. 8<sup>o</sup>. (Lessing kann ebenso gut die Leipziger Ausgabe von 1683 benutzt haben; seine Seitenzahlen passen zu beiden Ausgaben.)
- Di Vincenzo Gravina . . della ragion poetica libri due. In Roma 1708. 4<sup>o</sup>. (Lessing führt den Titel dieser Ausgabe lateinisch an (Bd. XXII, S. 243), scheint aber doch die italienische Ausgabe gemeint zu haben; wenigstens widerstreiten seine Worte einer solchen Annahme nicht.)

- Ant. Augustini Archiep. Tarracon. de emendatione Gratiani libri duo. Gerh. von Mastricht JC. edidit iterum . . In fine addita est oratio Andreae Schotti de vita et scriptis auctoris. Duisburgi ad Rhenum 1676. 8<sup>o</sup>.
- Deliciae quorundam poetarum Danorum collectae . . a Friderico Rostgaard. Lugduni Batavorum 1693. 2 Bände 12<sup>o</sup>.
- Alberti Thura Ideae historiae litterariae Danorum. Hamburgi 1723. 8<sup>o</sup>.
- Danielis Georgii Morhofii Dissertationes academicae et epistolicae . . Accessit auctoris vita . . et praefatio Joannis Burchardi Maji . . Hamburgi 1699. 4<sup>o</sup>.
- Oceanus juris s. tractatus tractatum juris universi, duce et auspice Gregorio XIII. S. J. (industria Menochii, Panciroli et Ziletti) in unum collecti. Venetiis 1584. 18 Bände in 29 Theilen 2<sup>o</sup>.
- Guidi Panziroli . . De claris legum interpretibus libri quatuor . . Lipsiae 1721. 4<sup>o</sup>.
- Jo. Petr. de Ludewig JCTi. Opuscula oratoria. Halae Magdeburgicae 1721. 8<sup>o</sup>. (Darin das „Eulogium Esariae ac Samuelis Pufendorfforum“, das Lessing benutzte.)
- Histoire de la médecine . . par Daniel Le Clerc . . Amsterdam 1701—1702. 3 Teile 4<sup>o</sup>.
- Anleitung zur Historie der medicinischen Gelahrtheit . . herausgegeben von Gottlieb Stollen . . Jena 1731. 4<sup>o</sup>.
- Medicinisches Gelehrtenlexikon . . von D. Christian Wilhelm Kestner. Jena 1740. 4<sup>o</sup>.
- Georgii Richteri JC. ejusque familiarium epistolae selectiores ad viros nobilissimos clarissimosque datae ac redditae . . Norimbergae 1662. 4<sup>o</sup>.
- Thomae Reinesi . . epistolae ad cl. v. Christianum Daumium . . Accedunt . . Daumii epistolae ad Reinesium . . E museo Joannis Andreae Bosii . . Jenae 1670. 4<sup>o</sup>.
- Lettres choisies du feu Mr. Guy Patin . . A Cologne 1691. 3 Bände 8<sup>o</sup>.
- Lettres de Mr. Bayle, publiées sur les originaux, avec des remarques par Mr. des Maizeaux. Amsterdam 1729. 3 Bände 8<sup>o</sup>.
- Godefridi Guil. Leibnitii epistolae ad diversos . . divulgavit Christianus Kortholtus. Lipsiae 1734—1742. 4 Bände 8<sup>o</sup>. (Lessing schrieb unrichtig: Korthold.)
- Commercium litterarium clarorum virorum. E museo Rud. Aug. Noltenii. Brunsvigae 1737. 8<sup>o</sup>.
- Sylloge nova epistolarum varii argumenti. Norimbergae 1758—1769. 11 Bücher in 5 Bänden 8<sup>o</sup>. (Von Uhl herausgegeben.)
- Deutsche Apophthegmata, das ist der Deutschen scharfsinnige kluge Sprüche . . zusammengetragen durch Julium Wilhelm Zingrefen . .

Mit dem dritten Teil vermehret durch Johann Leonhard Weidnern. Amsteldam 1653. 3 Bände 8<sup>o</sup>. (Lessing hat weder diese noch die älteren Straßburger Ausgaben von 1626 und 1628 benutzt.)

Menagiana, ou bons mots, rencontres agréables, pensées judicieuses et observations curieuses de Mr. Menage. Seconde édition augmentée. Paris 1695. 8<sup>o</sup>.

Naudaeana et Patiniana, ou singularités remarquables prises des conversations de Mess. Naudé et Patin. Seconde édition . . . Amsterdam 1703. 8<sup>o</sup>.

Diese Liste von Werken, die Lessing nur für seine Anmerkungen zu Jöcher nachgeschlagen hat, ist, obgleich noch lange nicht vollständig, doch sicher stattlich genug. Sie würde ins Unermeßliche anwachsen, wollte man sie auf die Quellenwerke ausdehnen, aus denen die „Kollektaneen“, die Vorarbeiten für ein deutsches Wörterbuch und für die Geschichte der Fabel, die Anmerkungen zur Gelehrtengeschichte, zur antiken Philologie, zur Kunstgeschichte und die übrigen ähnlichen Arbeiten des Lessingischen Nachlasses schöpfen.

Die Bromberger Stadtbibliothek, in der sich Lessings Handexemplar des „Jöcher“ befindet, besitzt übrigens noch ein zweites Werk, das ebenso wie das „Gelehrtenlexikon“ aus dem Nachlaß Friedrich v. Raumers stammt und mehrere Randbemerkungen enthält: „Versuch über das Genie: von Alexander Gerard . . . Aus dem Englischen übersetzt von Christian Garve. Leipzig, bey Weidmanns Erben und Reich. 1776.“ Ein dem Titel vorgeheftetes Blatt trägt die handschriftliche Angabe: „Die Randbemerkungen sind sehr wahrscheinlich von Lessings Hand.“ Ein zuversichtlicherer späterer Benutzer des Buches hat die Worte „sehr wahrscheinlich“ durchstrichen. Prüft man aber die Handschrift genauer, so stellt sich bald die Unrichtigkeit dieser Behauptung heraus; es steht außer jedem Zweifel, daß die Randbemerkungen nicht von Lessing herrühren.

Auch an andern Orten sind in den letzten Jahren einige angebliche Lessingiana aufgetaucht, deren Unechtheit sich rasch erweisen ließ. So bewahrt die Hamburger Stadtbibliothek eine 1697 zu Köln gedruckte Sammlung von zwölf spanischen

Dramen<sup>1)</sup>. Unter ihnen befinden sich recht berühmte Stücke, und zu einem von diesen, dem zehnten: „No puede ser“ von Augustin Moreto, hat eine Hand, die dem erfreuten Finder der Lessingischen ähnlich schien, Randbemerkungen geschrieben. Es wäre ja in der Tat hübsch, wenn man feststellen könnte, daß sich Lessing, etwa zu der Zeit, da er Coellos Essexdrama ausführlich in der „Dramaturgie“ behandelte, auch mit Moreto näher beschäftigt habe. Die Randbemerkungen zu dessen Drama, durchweg Erklärungen schwieriger Worte, stehen nur auf den ersten paar Seiten des Stückes; dann erlahmt der Eifer des Schreibers: alles das würde gut zu Lessing passen. Aber ein Blick auf die Handschrift selbst genügt, um jeden Gedanken, daß sie von Lessing herrühren könnte, zu zerstören. Es ist nur eine der Lessingischen ähnliche und ihr gleichzeitige Hand, sicher aber nicht Lessings eigne.

Ebenso trügerisch war die Meinung eines amerikanischen Forschers, er habe einen unbekanntem Brief Lessings in einer Handschrift der Königlichen Bibliothek zu Berlin entdeckt. Es handelt sich um den Sammelband Ms. Diez B. Santen 148 f., der unter dem besonderen Titel „Collationes Catulli, Tibulli et Propertii Editionis J. Douzae cum Codicibus Italicis, Guelferbitanis, Gallicis et multis aliis“ den handschriftlichen Nachlaß des holländischen Philologen Laurenz van Santen (1746—1798) enthält. Hier befindet sich neben verschiedenen Vergleichen Wolfenbüttler Handschriften, die aber alle erst nach Lessings Tod in die Amtszeit seines Nachfolgers Ernst Theodor Langer fallen, auf Blatt 149 und 150 eine Zusammenstellung von allerlei Lesarten zu Catull. Die beiden Blätter sind als Brief zusammengefalzt und versiegelt; die vierte Seite trägt die Adresse:

Monsieur  
Monsieur Jaques Philippe Dorville,  
Savant très renommé

a

Amsterdam.

---

<sup>1)</sup> Doze Comedias Las más Famosas, que hásta aora han salido à luz De los mejores, y más insignes Poetas. Primera Parte. Dedicada,



Die drei ersten Seiten enthalten aber, ohne irgend eine sonstige, persönliche Bemerkung, nur jene Lesarten unter der Überschrift: „Var. Lect. ad Catullum, manu Viri docti ad edit. Aldin. notatae. Exemplum illud habet Cl. Jo. Albert. Fabricius.“ Die Handschrift ist sauber und deutlich und gehört dem achtzehnten Jahrhundert an, ist aber der Lessingischen nur ganz entfernt verwandt. Der Name des Schreibers ist nirgends angegeben. Von Santen selbst sind am Schlusse die Worte beigefügt: „multam hic codex habet similitudinem cum Vaticano, quem T nominavi.“ Über den Anfang schrieb er die Bemerkung: „A set vid. T.“

Schwieriger als bei diesen drei Schriftstücken gestaltet sich die Frage nach der Echtheit bei einem vermeintlichen Lessingianum, das Herr Dr. Hermann Bäsecke 1908 in der Stadtbibliothek zu Braunschweig entdeckte. Es ist die Schrift von Klotz „Ueber das Studium des Alterthums“ (Halle 1766), mit zahlreichen Randbemerkungen versehen. Das Büchlein, 72 Oktavseiten stark, in Pappdeckel gebunden, gehörte früher dem Braunschweiger Gelehrten Dr. Karl Schiller, der mit Lessings Stiefkindern persönlich bekannt war, auch über Lessing selbst einige Schriften verfaßt hat. Anscheinend von seiner Hand trägt es außen auf dem Rücken des Einbandes die Aufschrift „Lessings Glossen zu Klotz's 'Studium des Alterthums.' Halle 1766.“ Auf die vordere Innenseite des Einbandes hat Schiller seinen Namen „C Schiller.“ und etwas tiefer die Worte geschrieben: „NB. Die Glossen, welche dieses Buch auf eine so witzige Weise parodiren, sind von G. E. Lessing's eigener Hand.“ Dicht unter Schillers Namen ist von anderer Hand die Zahl „7660“ angebracht; dieselbe Hand setzte unter Schillers weitere Erklärung noch die Bemerkung: „Das vorliegende Werk von Klotz wurde bitter recensirt in der Allgemeinen Bibliothek. B. VIII. p 118.“ (Die hier erwähnte Besprechung stammt von Mendelssohn.) Die handschriftlichen Einträge selbst, die

---

Al Magnifico Señor, Gil Lopez Pinto. En Colonia Agripina. En Casa, y a costa de Manuel Texera Anno 1697. (4<sup>o</sup>.)

Schiller auf Lessing zurückführen wollte, beginnen schon auf einem Blatte, das vom Buchbinder vor dem Titelblatt eingefügt wurde, und reichen bis auf die letzte Seite.

Die Handschrift scheint beim ersten Anblick entschieden die Lessings zu sein. Besonders von den Buchstaben in deutscher Schrift sehen mehrere, so T, b, e, r, er und en am Schluß der Wörter, auch a, d, h, k, p und andre, den entsprechenden Buchstaben Lessings überaus ähnlich. Betrachtet man mehrere Zeilen in ausschließlich deutscher Schrift, wie sie etwa auf dem Blatt vor dem Titel bei der zusammenfassenden Inhaltsangabe stehen, so ist man zunächst unbedingt geneigt, sie für Lessingisch zu halten. Vergleicht man aber genauer, so vermißt man doch schon hier gewisse kleine, für Lessing charakteristische Kennzeichen, etwa bei der eigentümlichen Bildung seiner G, B, L, R. Sein A formt er anders und einfacher als der Glossator der Klotzischen Schrift; das Ringlein, das dieser auch auf die Majuskel U setzt, gibt er ihr niemals. Und solcher kleinen Unterschiede finden sich mehr. Noch deutlicher tritt die Verschiedenheit bei den lateinischen Schriftzügen heraus. Diese sehen nur dann denen Lessings zur Not ähnlich, wenn die Buchstaben etwas schräger liegen. Stellt sie der Glossator jedoch, wie das seine Gewohnheit ist, steiler, so schwindet fast jede Ähnlichkeit mit Lessings lateinischen Buchstaben.

Im sprachlichen Ausdruck der Randbemerkungen deutet nichts mit einiger Sicherheit auf Lessing. Lieblingsworte und stilistische Eigentümlichkeiten, wie sie sonst gern in den Schriften oder Briefen aus seiner reifen Zeit begegnen, finden sich hier nirgends. Auch in der einleitenden Inhaltsangabe, dem einzigen Zusatz von größerem Umfang und halbwegs zusammenhängender, selbständiger Darstellung, fehlt nie das Hilfszeitwort „haben“ oder „sein“ hinter dem Partizip im Nebensatz. Das einzige Mal, wo „können“ hinter einem Infinitiv gleichfalls im Infinitiv steht („den Erdmann Usse nicht besser hätte machen können“), ist durch den vorausgehenden Conditionalis „hätte“ eine ganz allgemein gebräuchliche Wendung

herbeigeführt, aus der sich nichts mehr für den besondern Sprachgebrauch schließen läßt. Zu der für Lessing bezeichnenden Verwertung der beiden Infinitive hintereinander, ohne daß eine solche Indikativ- oder Konjunktivform von „haben“ dabei stünde (z. B. „er bildet sich ein, daß ich die allgemeine Bibliothek rächen wollen“), ergab sich keine Gelegenheit. Überhaupt ist der stilistische Ausdruck zu farblos, als daß man aus ihm ein Beweismittel für Lessings Verfasserschaft gewinnen könnte. Freilich spricht auch nichts geradezu dagegen.

Aber die Form der Parodie, in der sich, vom Titel angefangen, die meisten Randbemerkungen bewegen, scheint Lessing überhaupt nicht zugesagt zu haben. Man sollte zwar fast das Gegenteil vermuten, da er in seinen Dramen gern Worte einer Person durch eine andre auffangen und in einem etwas andern Sinn wiederholen läßt. So z. B., wenn im dritten Aufzug der „Minna von Barnhelm“ Franziska die Prahlerei Paul Werners aus der fünften Szene von den zwanzig Fingern, die Tellheim in Sachsen alle voller Ringe hätte bekommen können, im zehnten und noch einmal im elften Auftritt ihm schelmisch wieder vorrückt; oder wenn in „Emilia Galotti“ Marinelli die anklagende Äußerung der Claudia (Aufzug III, Auftritt 8), sein Name sei das letzte Wort des sterbenden Grafen gewesen, später (Aufzug V, Auftritt 5) mit heuchlerisch verdrehtem Sinn dem Odoardo zuruft. Gleichwohl sind richtige Parodien zum Zweck des Spottes mit satirischer Entstellung der ursprünglichen Worte bei Lessing sehr selten. Auch unter seinen Sinngedichten finden sich keine; denn die Parodie der Verse Hallers in dem Sinngedicht auf Schönaich (in meiner Ausgabe Bd. I, S. 41 und V, S. 446; vgl. auch Bd. XXII, S. 15), die man früher für Lessings Werk hielt, ist jetzt richtiger als Kästners Eigentum erkannt. Höchstens steht als schwacher Versuch einer harmlosen Parodie unter Lessings Liedern seine Nachahmung der siebenundvierzigsten Ode Anakreons. Ebenso harmlos, aber geistreicher sind in dem prosaischen Entwurf einer Ode an Kleist Verse aus Klopstocks berühmter Elegie „An Ebert“ parodiert (in meiner Ausgabe

Bd. I, S. 152 f.). Aber hier verändert Lessing nicht, wie Kästner in dem eben genannten Epigramm oder wie der Verfasser unsrer Randbemerkungen, nur einzelne Worte, um satirisch zu wirken, sondern er bildet in freier Nachahmung eines Klopstockischen Gedankens ganz neue Sätze und läßt die kleine Spöttere, die sich vielleicht in ihnen verbirgt, jedenfalls nicht aufdringlich herausklingen. Auch in seinen kritischen Untersuchungen und besonders in seinen Streitschriften gegen Lange, Klotz, Goeze und andere Gegner bedient er sich nirgends der eigentlichen Parodie; von ihr ist selbst jene parodistische Erfindung des Kanzeldialogs, zu der er im Kampf gegen Goeze hie und da griff (in meiner Ausgabe Bd. XIII, S. 128 ff. und XVI, S. 428 ff.), noch weit entfernt.

Am allerwenigsten aber ließe die Armut an Witz und Schlagkraft, dann und wann auch an Klarheit in den Randbemerkungen zu Klotzens Schrift an Lessing als Verfasser denken. Der Glossator hat seinen Geist wahrlich nicht übermäßig angestrengt. Im Grunde läuft seine Parodie darauf hinaus, daß er im Titel „Studium der Narrheit“ statt „Studium des Altertums“ sagt und in der Schrift selbst wiederholt „Vernunft“ statt „Unwissenheit“, „Dummheit“ statt „Wissenschaft“ und dergleichen setzt, überhaupt einzelne Worte seiner Vorlage so in ihr Gegenteil verkehrt, als ob Klotz die Vernunft als den Hauptfehler der Menschen bekämpfen und ihnen dafür die Torheit anempfehlen wolle. Manches wird bei diesen recht äußerlichen Änderungen ganz unverständlich; das meiste ist zum mindesten wertlos. Ein wenig besser ist die Satire, wenn statt berühmter Männer, die Klotz da oder dort aufgezählt hatte, Namen von schlechterem Klange eingesetzt werden; Lessings würdig scheint aber auch dies kaum.

Wann hätte übrigens Lessing solche Randbemerkungen abfassen können? Das Büchlein erschien ja schon 1766, also lange vor dem Ausbruch des Streites mit Klotz. Hätte Lessing damals gleich seine parodistischen Einträge gemacht, so wäre die Heftigkeit des Tones nicht wohl zu verstehen. Später aber mußte er sich mit den folgenden, für seine Zwecke wichtigeren

Schriften von Klotz herumschlagen und hatte für dessen frühere, unbedeutende Arbeit höchstens so viel Zeit übrig, daß er sie etwa im sechsfünftzigsten der „Antiquarischen Briefe“ zusammen mit den andern Versuchen, mit denen sich sein Gegner zuerst von der lateinischen Schriftstellerei auf das deutsche Gebiet gewagt hatte, flüchtig streifte: „Werklein, die, höchst arm an Gedanken und Sachen, mit deutschen Worten, aber wahrlich nicht deutsch geschrieben waren“. So kurz übrigens dieses Urteil gefaßt ist, so scharf sticht es auch im Ton von dem matten Gerede des Glossators ab. Eine sonstige kritische Äußerung Lessings über das Büchlein vom Studium des Altertums ist nicht bekannt. Nur nach Mendelssohns Besprechung in der „Allgemeinen deutschen Bibliothek“ erkundigte er sich einmal brieflich bei Nicolai<sup>1)</sup>.

Der Glossator scheint übrigens seine Bemerkungen in das Büchlein nicht sogleich nach dessen Erscheinen geschrieben zu haben. Die Anspielung auf die Geheimräte auf der vorletzten Seite bietet zwar für die Bestimmung der Zeit keine wirksame Handhabe. Denn Klotz wurde schon bald nach der Veröffentlichung des parodierten Buches im Spätsommer 1766 Geheimrat, als er den Ruf nach Warschau ablehnte. Wahrscheinlich stammen aber die Randbemerkungen erst aus der Zeit, als der Streit zwischen ihm und Lessing schon ausgebrochen war. Sie können uns dann zeigen, wie schnell infolge der Lessingischen Kritik das Urteil über seinen Gegner auch sonst feindschroff, ja höhnisch wurde. Insofern gewinnen sie für die Klotzischen Händel doch einige Bedeutung. Sie mögen deshalb hier vollständig mitgeteilt werden.

Der folgende Abdruck gibt alle Einträge des Glossators in Antiqua wieder; wo er sich lateinischer Buchstaben bediente, verwende ich Kursivschrift. Die Stellen aus dem Klotzischen Buche, auf die sich die Randbemerkungen beziehen, sind mit kleinerer Schrift gedruckt; die Worte, die der Glossator in der

---

<sup>1)</sup> Am 1. August 1768; vgl. auch seinen Brief vom 28. September und Nicolais Antwort vom 9. August 1768.

gedruckten Vorlage durchstrich, um sie durch seine parodierenden Verbesserungen zu ersetzen, schließe ich in eckige Klammern ein. Gleichfalls in eckige Klammern setze ich die kurzen Seitenangaben, die ich, um die Nachprüfung zu erleichtern, beifüge.

[Blatt vor dem Titel, Vorderseite.] Index über die Verdienste (zu den Schriften) des Hn Klotz

[Rückseite.] Dieses Büchlein soll eine Nachahmung von dem Laokoon des Hn Lefing seyn; das sieht man aus dem pretiösen eingeschnürten Styl und aus den gezwungenen Wendungen. Ein Schüler würde es nicht viel schlimmer gemacht haben. Man findet hier fast alle Theile einer aphorionischen Chrie, oder, so man will, einer steifen Schul Declamation. Zuerst lesen<sup>1)</sup> wir einen *locum communem*, worinnen der Unwissenheit einige sehr alltägige Sottisen gesagt werden. S. 1—9. Dann kommt ein *transitus*, den Erdmann Usse<sup>2)</sup> nicht besser hätte machen können und S. 10—12 folgt die *Captatio benevolentiae*. Von S. 12—21 ist der einzige Gedanke: daß die Liebhaber des Alterthums an ihrer Verachtung selbst schuld sind, so durchgearbeitet, daß er alle Kräfte verlohren hat. Von S. 21—25 wird den Hn Philosophen das Compliment gemacht, daß sie das *nosce te ipsum*<sup>3)</sup> bedenken und nicht über den Antiquar spotten solten. Das ist wohl *illustratio a contrario*. Dann kommt erst die eigentliche Abhandlung. Von S. 25—28 wird gesagt, daß das Studium der Alterthümer nicht allein die<sup>4)</sup> Poesie und Redekunst sondern auch die bildenden Künste betreffe. Dann folgt von S. 28—46 schöne Lectüre aus den Colлектaneen des V. worinnen die berühmtesten Mahler so gelobt werden,

1) [verbessert aus] se [= sehen]

2) Man könnte vielleicht auch „Uffe“ oder „Uffo“ lesen. Wer damit gemeint ist, weiß ich nicht; in den üblichen Nachschlagewerken habe ich überall vergebens nach dem Namen gesucht.

3) Die drei lateinischen Worte sind über einige andre, nun ganz unedeutlich gewordene Worte geschrieben.

4) [dahinter ist] bildend [durchstrichen]



. . einen einzigen Theil der menschlichen [Wissenschaften] Beschäftigungen . .

[Kein Dichter] Niemand hat vielleicht einen wahrern Ausspruch gethan, als der [Vater unserer lyrischen Poesie<sup>n</sup>] politeste unter den alten dramatischen Dichtern (a), und wenn er sagt:

[Der Thorheit unverjährte Rechte  
Erstrecken sich auf jedes Haupt:  
Es ist im menschlichen Geschlechte,  
Ihr Anhang grösser, als man glaubt.]  
Ratione - - nihilo plus agas,  
Quam si des operam, vt - - - insanias.

a) [Hagedorn.] Terenz

- [S. 6] so müssen wir [die erhabne Künheit bewundern,] den vortreflichen Pinsel anstaunen, mit [welcher] welchem er die [Gränzen] Folgen dieser [Herrschaft] Herrschsucht bezeichnet. Wie kann aber diese [Schwester der Thorheit] Tochter des Hochmuths ein eingeschränkteres Gebieth haben? und wie kann man glauben, daß [diese treue und beständige Begleiterin ihre Freundin jemahls verlassen] die Tochter den Vater verlassen sollte? Wir müssen ein Geständniß ablegen . . das unsere hohen Gedanken von [den] der allgemeinen [Ansprüchen auf Verdienst] Ausbreitung der Thorheit, welche alle, die [Gelehrte] kleine Geister heissen, zu haben glauben, erniedriget . . wir müssen gestehen, daß selbst
- [S. 7] aus [dem] unserm Reiche [der Gelehrsamkeit] die [Unwissenheit] Vernunft niemahls verbannt sey, sich in den Versammlungen der [Weisheit] Dummheit allezeit einfinde . . Eben so bleibt auch die [Unwissenheit] Vernunft zwar allezeit sich ähnlich, stets unverschämt, stolz, [niederträchtig] pedantisch und lächerlich . .
- [S. 9] . . und der [unerfahrne Jüngling] finstere Tiefsinn wird am leichtesten das Opfer ihrer List. So wurde durch ihren Schleyer jene Epheserin vor Zeiten der griechischen Jugend so gut, wie den alten Hagestolzen gefährlich!

[Z. 7. Am Rand:] *Das Studium des Alterthums wird von Unwissenden verachtet und soll hier vertheidiget werden.*

Es räche ein jeder [die Wissenschaft] das Studium, zu [deren] deßen Vertheidigung er Muth und Beruf hat, und stelle [sie] es gegen diese listigen Angriffe in Sicherheit! Mir sey es



erlaubt, die Vorwürfe, welche die Unwissenheit gegen das Studium [des Alterthums] der Thorheit überhaupt zu machen pflegt,  
 [S. 10] zu widerlegen, und . . . jüngere Freunde mit dem Nutzen und der Schönheit [dieser Wissenschaft] der Dummheit bekannt zu machen.

[Z. 2. Am Rand:] *Captatio benev.*

. . . Liebe gegen [die Wissenschaft] das Studium selbst . . .

[Z. 14—16 und die ganze S. 11, die dem Preis der deutschen Kunstwissenschaft jener Zeit gewidmet waren, sind durchstrichen. Zuerst wollte der Glossator nur die von Klotz angeführten Namen ändern und schrieb „Damm“ statt „Winkelmann“ und „Trescho“ statt  
 [S. 11] „Hagedorn“ an den Rand. S. 11, Z. 1 schrieb er „Klotz“, Z. 3 „Hausen“ neben den Text; statt „Lip-pert“ setzte er „Gottsched“ ein, statt „Mengs“ einen nur durch die Anfangsbuchstaben angedeuteten Namen „Bl - -“.]

[S. 12, Z. 5—6. Am Rand:] *Tractatio. Die Antiquarii sind an ihrer Verachtung selbst schuld.*

. . . Laßt uns gestehen, daß der größte Theil derer, welche bisher [sich für Kenner des Alterthums ausgegeben] Freunde der Dummheit gewesen, durch ihre eingeschränkte [Wissenschaft] Kühnheit, durch den Mangel an [Genie] Muth und an [Empfindungen] Tapferkeit, durch Eigensinn, durch [unge-sittete Aufführung,] denen Vorwürfen, welche die [Unwissen-heit] Vernunft gemacht, selbst ein Gewicht gegeben habe.

[S. 13] Die Natur ist in Austheilung [des Gefühls und Geschmackes am Schönen] der Verwegenheit sparsamer, als mit irgend einem andern Geschenk. Wie vielen [Gelehrten] pflegt sie nicht diese [sanften Empfindungen] Kühnheit zu versagen . . . Diese Leute haben gleichwol Lust, [Kenner und Lehrer der Alter-thümer zu seyn, und unter diesem Nahmen] in der Welt zu figuriren und berühmt zu werden. Daher bemühen sie sich, durch [Gelehrsamkeit] Vernunft das zu ersetzen, was ihnen

[S. 14] an [Genie] Muth fehlet. Dieses sind die Gelehrten . . . welche wenig [denken] schreiben und viel [schreiben] denken; welche [ungeheure Folianten] gar nichts; oder kleine Werkgen

herausgeben, die [nicht viel besser sind] zu nichts gut sind, als [noch ansehnlichere Küssen, um darauf leichter einzuschlafen] zu Papilloten, und deren mühselige Arbeiten [er mit der eisern Münze des Lycurgus vergleicht,] man mit den theuren Kleinigkeiten vergleichen kan, welche in der Schwere so [sehr von] weit über ihrem Werthe [unterschieden war] stehen, daß man [zu grossen Geldkisten Vorrathskammern brauchte, und ein Joch Ochsen, um fünfhundert Pfund fortzuziehen] nur eine Tasche *à la mode* braucht, um vor einige 100 Thlr fortzutragen . . eine bewundernswürdige Gedult, [jede Seite ihrer Schriften mit unzähligen Namen der gelesenen, und auch gar oft ungelesenen Bücher zu zieren,] immer zu denken . .

- [S. 15] macht ihr ganzes Verdienst aus. Mit einer kleinen Veränderung könnte man sie [völlig] d. h. eine kleine Veränderung<sup>1)</sup> mit denen Versen schildern, die einer der grössten Dichter<sup>e)</sup>, [in dem Werke, dessen Vortreflichkeit, ungeachtet aller Fehler, von einer ganzen Nation erkannt und geschätzt wird,] auf einen andern Gegenstand gemacht hat. „. . Begierig flogen „sie alle nach Beute, da sie die grosse Menge von [Nahmen] „Gedanken ausschütten sahen . .

e) Ariost.

- [S. 16] „[Lethe verschlingt allezeit das Gedächtniß dieser berühmten „Nahmen] Der Hunger frißt allezeit diese nach Gedanken schnappende Ungeheuer.

- [S. 17] Zu welchen lächerlichen Handlungen aber und Meinungen kann uns nicht der Mangel des [Genies] Muths und Geschmacks<sup>2)</sup> verleiten! [Gelehrsamkeit] Dummheit schützt uns gewiß allein gegen diese Gefahr nicht . . [und wenn wir die bey allen ihren Schätzen armen Gelehrten und ihre unter so vielem Glanze dennoch hervorschimmernde Dürftigkeit betrachten] und wenn wir die im Staube liegenden kleine Geister betrachten, finden wir uns verbunden, wenigstens gegen unsere Freunde den Wunsch zu thun, [dessen ein französischer Schriftsteller<sup>e)</sup>

g) La Mothe Le Vayer.

<sup>1)</sup> Die fünf Worte sind über „völlig“ geschrieben.

<sup>2)</sup> [Diese sechs Worte wurden schließlic durchstrichen und darüber geschrieben:] die Vernunft

- [S. 18] erwähnt, der ihn selbst für andern hätte beherzigen sollen:]  
 „Gott erzeige ihnen die Gnade, daß sie weniger [gelehrt] ver-  
 „nünftig<sup>1)</sup> werden!
- [S. 21, Z. 6. Am Rand:] *Ihre Feinde, die Philosophen, sollten in  
 ihren Busen greifen und nicht über Andere spotten.*
- [S. 25, Z. 6. Am Rand:] *Man mus, weil einige Antiquarii laecher-  
 lich sind, nicht das ganze Studium verwerfen.*
- [S. 26, Z. 11. Am Rand:] *Was zum Studio des Alterthums ge-  
 hoere*
- [S. 27, Z. 6. Am Rand:] *nicht allein Poesie und Redekunst,*
- [S. 28, Z. 4. Am Rand:] *insbesondere die bildenden Künste*
- [S. 29. Am Rand:] *Jetzt folgt Lectiüre 1) Watçlet*
- [S. 31, Z. 13. Am Rand:] *2) Pausanias u. Plinius*
- [S. 33, Z. 1. Am Rand:] *3) le Roi*  
 [Z. 4. Am Rand:] *4) Stuart*
- [S. 34, Z. 1. Am Rand:] *etc.*
- [S. 46, Z. 8. Am Rand:] *Ein Antiquar mus Genie und Ge-  
 schmack haben*
- [S. 51] .. daß mich blos der eingeschränkte Raum zu dieser Kürze<sup>2)</sup>  
 bestimmt habe. *o! noch allzu lang für eine Chrie*  
 [Z. 7. Am Rand:] *Beziehung der Alterth. auf die Rechts-  
 gelahrten.*
- [S. 56, Z. 9. Am Rand:] *Bez. der Alterth. auf die Philosophie*
- [S. 70, Z. 4. Am Rand:] *Conclusio*
- Kann man sich wohl mit einiger Gewißheit die angenehme  
 Hoffnung machen, daß der glückliche Zeitpunkt nicht mehr  
 weit entfernt sey, da in Teutschland die [Philosophie und Ge-  
 lehrsamkeit den schönen Wissenschaften und Künsten] Dumm-  
 heit der Verwegenheit freundschaftlich die Hand bieten  
 wird, und kann man mit Grunde glauben, daß diese Vereinigung  
 noch unserm Jahrhunderte einen Glanz geben werde, welcher  
 sich schon dadurch über dasselbe verbreitet hat, daß die Göttin  
 [des Ruhms] der Dummheit den Nahmen eines [Leibniz,  
 [S. 71] Wolffs, Eulers, neben den Nahmen eines Klopstock, Uz,  
 Lessing, Weisse, Gleims, Kleists, Gellerts, Moses]

1) gelehrt [wurde zuerst verändert in] bescheiden [dann in] vernünftig

2) Das Wort ist vom Glossator unterstrichen.

Gottscheds, Klotzens, Ziegras, neben den Namen eines Groschens,<sup>1)</sup> Ellenbergers,<sup>2)</sup> Sievers, Philippi, und der liebenswürdigsten [Künstler] Dichter, eines [Rugendas, Kupetzki, Dietrichs, Oesers, Rode und Will,] Schönäichs, Suppius,<sup>3)</sup> Jacobi,<sup>4)</sup> in ihren Jahrbüchern aufgezeichnet hat? — Solte es jemals geschehen, daß man die langweilige Unsterblichkeit der [Schul] Vernunftspatriarchen verachtete, daß die [Gelehrten die Werkstädte der Künstler und die Kunstsäle zu besuchen] Geheimräthe die Vorsäle der Dummheit zu besuchen anfangen, und, wo nicht selbst [die Reißfeder und

[S. 72] den Grabstichel] ihre Waffen in die Hand nehmen, doch einen Ruhm darinne suchten, [mit Geschmack und Richtigkeit von den Künsten zu urtheilen] ihr sonst mit Rath und That beyzustehen, daß [das Licht der schönen Wissenschaften] der Nebel der Einfalt die Gelehrten [erleuchtete] umduftete, und [nützliche Erkenntnisse das Schulgeschwätze] lateinische Phrases die deutsche Vernunft von [teutschen] unsern Universitäten endlich verdrängten, daß in unsern Hörsälen [einsichts] dummheitsvolle Lehrer [Geschmack mit Gelehrsamkeit verbänden] die Kunst der Thorheit<sup>5)</sup> für mehr als 6 Zuhörer lehrten und die Jugend zur Empfindung [des Schönen] von Nichts bildeten — so bin ich versichert, daß der Enkel die Wiederherstellung [der Gelehrsamkeit, Wissenschaften und Künste in] des Reiches der Narrheit in Teutschland von dieser Zeit zu rechnen anfangen wird.

[Z. 11. Am Rand:] *Epiphonema.*

1) Vielleicht ist Johann Andreas Grosch (1717—1796) gemeint, Adjunkt der philosophischen Fakultät in Jena, der neben philosophischen und theologischen Abhandlungen auch eine Schrift „Von den Regeln der Satire“ (1750) und eine „Anweisung zu deutschen Briefen“ (1753) verfaßte.

2) Wohl der auch durch seinen naseweisen Mahnbrief an Lessing bekannte Arzt und Freimaurer Johann Wilhelm Ellenberger, genannt v. Zinnendorf.

3) Wohl der eifrige, jetzt völlig verschollene Oden- und Idyllendichter Christoph Eusebius Suppius.

4) Jacobi [verbessert aus] Triller [Gemeint ist wohl Johann Georg Jacobi.]

5) [verbessert aus] Dummheit

Während diese Abhandlung gedruckt wurde, ließ Ludwig Geiger in der Sonntagsbeilage Nr. 15 zur „Vossischen Zeitung“ vom 9. April 1916 einen Aufsatz „Unbekannte Gedichte Lessings?“ erscheinen. Er sprach darin die Vermutung aus, daß zwei mit L. unterzeichnete Gedichte scherzhaft-satirischen Charakters und vielleicht noch ein drittes ohne diese Unterschrift in der kurzlebigen moralischen Wochenschrift „Der Chamäleon“ (Berlin 1756), die Johann Georg Philipp Müchler herausgab, von Lessing herrühren könnten, zu dessen Berliner Bekanntenkreis Müchler gehörte. So dankenswert die Zusammenstellung von brieflichen Äußerungen, die uns über Lessings Verhältnis zu Müchler belehren, und namentlich die Aufschlüsse über die nahezu verschollene, auch in der engeren Fachliteratur bisher fast nicht beachtete Zeitschrift „Der Chamäleon“ sind, so wenig dürfte sich die Hoffnung auf eine Vermehrung des Lessingischen Gutes erfüllen, die ja bei Geiger selbst schon nicht frei von Zweifeln ist.

Die bloße Unterschrift eines L. beweist an sich wenig. Unter den deutschen Schriftstellern jener Zeit, die sich in solchen Gedichten versuchten, sind mehrere, deren Name mit diesem Buchstaben beginnt: Johann Dieterich Leyding, Christian Gottlieb Lieberkühn, Johann Friedrich Löwen, Lichtwer und andere. Zudem muß das L. ja nicht unbedingt den Anfangsbuchstaben des Familiennamens bedeuten. Der geistige Gehalt der beiden Gedichte mit solcher Unterschrift ist sehr gering, die Satire mäßig und ohne jede Eigenart, der Witz ziemlich stumpf. Auch die Ausdrucksweise läßt treffende Schärfe vermissen: breit wird in dem ersten Gedicht mit leeren, wenn auch bisweilen antithetisch ausgeklügelten Worten um die Dinge herum geredet; im zweiten aber sollte der Anfang klarer sein. Alles dies läßt die beiden Gedichte eher eines geringeren Verfassers als gerade Lessings würdig erscheinen. Auch wo, wie bei den antithetischen Wendungen, die Darstellung der seinigen äußerlich ähnlich sieht, bleibt für den genauer Prüfenden der Gegensatz bestehen: Lessing bringt solche stilistische Spielereien leichter und geistreicher an.

Dem dritten Gedicht fehlt auch das äußere Zeichen, das L. der Unterschrift. Es ist ein Anakreontisches Geschichtchen in reimlosen Trochäen, nicht übel, aber doch auch Durchschnittsware, so daß es gar mancher unter den zahlreichen Anakreontikern jener Jahre ebenso gut wie Lessing verfertigen konnte, dazu mehr im Geschmack Gleims als in dem Lessings gehalten. Diesem möchte man nach Kästners kräftigem Spott auf das Anakreontische Getändel solche Verse lieber nicht mehr zutrauen.

Überhaupt fällt, was Lessing an Liedern und satirischen Erzählungen in seiner Jugend geschrieben hat, meistens in frühere Zeit (etwa 1747 oder schon 1745 bis 1753). Besonders reich an poetischem Ertrag dieser Art war das Jahr 1751, nicht minder ergiebig für die Epigrammendichtung. Mit der Herausgabe des ersten Teils der „Schriften“ im Herbst 1753 war diese Tätigkeit für Lessing in der Hauptsache abgeschlossen; erst nach mehr als einem Jahrzehnt kehrte er zu ihr gelegentlich zurück. Die nächsten Jahre aber gehörten der dramatischen Dichtung und (besonders seit der Übersiedelung nach Leipzig im Herbst 1755) der Beschäftigung mit dramaturgischen Fragen. Gerade das Jahr 1756, in welchem „Der Chamäleon“ erschien, lenkte den Briefwechsel Lessings mit den Berliner Freunden Mendelssohn und Nicolai vollständig, ja zeitweise ausschließlich diesen Problemen zu. Daß sich in diesen und den sonstigen Briefen von und an Lessing keinerlei Bemerkung über Müchlers Wochenschrift findet, wäre natürlich kein Beweisgrund gegen Geigers Annahme; denn von Lessings damaligem Briefwechsel ist uns nur ein geringer Teil erhalten. Sonst aber spricht so wenig für jene Vermutung, dagegen so vieles entschieden gegen sie, daß ich den drei Gedichten auch nicht einmal unter den zweifelhaften Werken Lessings einen Platz einzuräumen wage.

Anhangsweise mag noch die Ankündigung des „Nathan“ folgen, die der mit Lessing befreundete Verleger Christian Friedrich Voß im Dezember 1778 an andre Buchhändler ver-

sandte, um sie zum Vertrieb des neuen Werkes anzuspornen. Sie füllt in dem alten Druck die eine Seite eines Quartblattes; die andere Seite sollte für die Adresse dienen. Die kleinen Lücken, die im Druck für die genauere Bezeichnung des Datums und der Anrede gelassen waren, sind in dem einzigen mir bekannten Exemplar (Eigentum des Herrn Rittergutsbesitzers Gotthold Lessing zu Meseberg bei Berlin) nicht ausgefüllt. In neuerer Zeit ist meines Wissens das seltene Blatt nicht wieder abgedruckt worden. Den Wechsel von Fraktur und Antiqua deute ich wieder durch stehende und kursive Schrift an.

Herrn  
Herrn *Junius*  
Buchhändler  
in *Leipzig*.

Berlin den X br. 1778.  
*Vofß.*<sup>1)</sup>

Berlin, den December 1778.

Hochzuehrende Herr

Sie werden aus beyliegendem *Avertissement*<sup>2)</sup> ersehen was Herr Hofrath Lessing in Wolfenbüttel bekant macht. Wenn ich aus Achtung für Ihm<sup>3)</sup> dieses Sein Unternehmen zu befördern wünschte; so ersuche ich Sie ganz ergebenst es in Ihren Gegenden gleichfals zu thun und nicht<sup>3)</sup> sowohl *Subscription* darauf anzunehmen, als auch sich mit einer Anzahl Exemplarien zum Vorrath ihres Debits durch mich zu versehen. Das Stück wird zur Leipziger Ostermesse ohnfehlbar

<sup>1)</sup> Die Adresse ist geschrieben und zwar von derselben Hand wie der Name unter der gedruckten Anzeige auf der andern Seite. Die beiden letzten Zeilen sind am Rand der Adreßseite von einer andern Hand beigefügt.

<sup>2)</sup> Lessings Ankündigung des „Nathan“ vom 8. August 1778 (in meiner Ausgabe Bd. XIII, S. 337 f.).

<sup>3)</sup> So im Originaldruck.

fertig und in Leipzig von mir ausgeliefert werden. Von dem Preise wofür es der Verfaßer dem Publico anbietet, laße ich Ihnen bey der baaren Bezahlung  $\frac{1}{3}$  abziehen, und bin für die mir hiebey zu erzeigende Freundschaft, durch angenehme Gegendienste mit *Estime*

Ihr

ergebenster Diener

Christian Friedrich Vofß<sup>1)</sup>

---

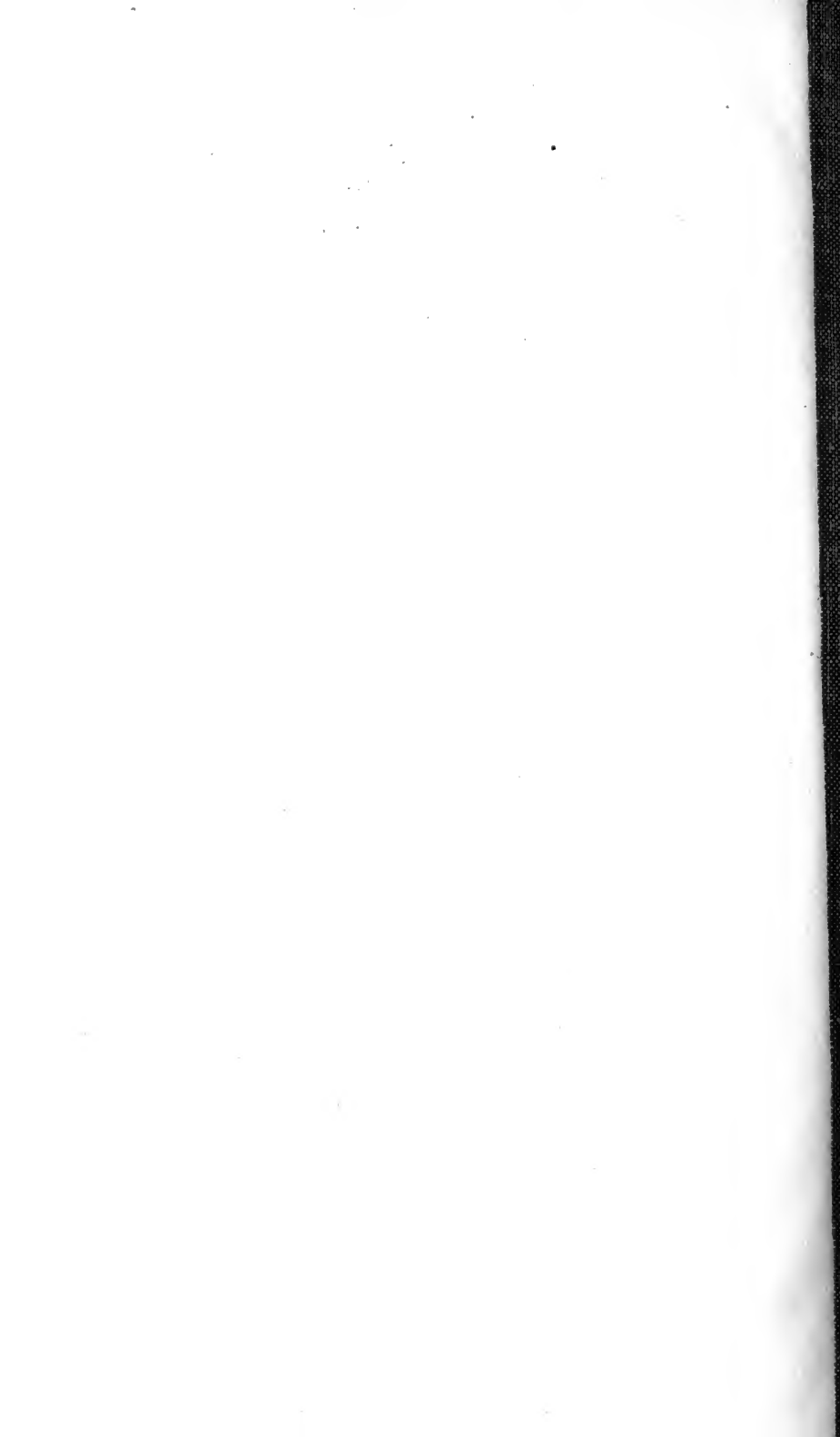
<sup>1)</sup> Die Unterschrift ist mit Tinte (von derselben Hand wie auf der andern Seite die Adresse) beigefügt; im Druck war der Raum dafür freigelassen.











CIRCULATE AS MONOGRAPH

AS  
182  
M823  
1915

Akademie der Wissenschaften,  
Munich. Philosophisch-  
Historische Abteilung  
Sitzungsberichte

PLEASE DO NOT REMOVE  
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

---

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

---

CIRCULATE AS MONOGRAPH

